4° Bor
120K (1835

Allor Bestand.

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Bromberg.

Jahrgang 1865.

DZIENNIK URZĘDOWY

Królewskiéj Pruskiéj Regencyi

w Bydgoszczy.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts

Na rok 1865.

Druck der Gruenauer'schen Buchdruckerei (Koerner) in Bromberg.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Staats-
Bibliothek
München

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 1.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 6. Januar 1865. — Bydgoszcz, dnia 6. Stycznia 1865.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

1 Bekanntmachung.

Das auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1. August d. J. unterm 9. desselben Monats erlassene Verbot, durch welches vorläufig bis zum 1. Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preußische Grenze nach Galizien unter Hinweis auf die in den §§. 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen untersagt worden ist, wird hiermit auf 6 Monate, also bis zum 1. Juli 1865 verlängert. Berlin, den 24. Dezember 1864. Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

2 Bekanntmachung.

Das in neuerer Zeit im Handel vielfach vorkommende, sehr leicht entzündliche, sogenannte Pyropapier (Düppeler Feuerpapier) gehört, da die Beförderung desselben mit Gefahr verbunden ist, zu den Gegenständen, welche nach §. 13 des, zu dem Gesetze über das Postwesen erlassenen, Reglements vom 21. Dezember 1860 zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen. Die Postanstalten sind daher angewiesen worden, Sendungen mit Pyropapier zur Beförderung mit der Post nicht anzunehmen. Sollten dergleichen Sendungen, jener Ausschließung entgegen, unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts zur Post gegeben werden, so hat der Absender nicht nur für den daraus entstehenden Schaden zu haften, sondern auch seine Bestrafung nach den Landesgesetzen zu gewärtigen. Berlin, den 27. Dezember 1864. General-Post-Amt.

3 Bekanntmachung.

Von den Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnissen, welche zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. April 1824 (Ges.-S. S. 82) für das Jahr 1857 sich ergebenden Kurse von 77⅓ Prozent durch unsere Bekanntmachung vom 11. Juni 1857 (siehe Nr. 141 des Staats-Anzeigers) zum 2. November desselben Jahres gekündigt sind, ist ein Theil noch nicht zur Realisation eingegangen. Wir fordern daher die Besitzer dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse wiederholt auf, dieselben bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstr. Nr. 94, oder bei der Regierungs-Hauptkasse in Danzig in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungsvaluta in Empfang zu nehmen. Berlin, den 19. Dezember 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

4 Aufkündigung

von Rentenbriefen der Provinz Posen.

In der heute öffentlich bewirkten Ausloosung der zum 1. April 1865 zu tilgenden Rentenbriefe

Obwieszczenie.

Nie nadesłano nam jeszcze do zrealizowania część obligów i dokumentów dług przyznawających miasta Gdańska, spowiedzianych obwieszczeniem naszém z dnia 11. Czerwca 1857 (zobacz No. 141 Staatsanzeigera) na 2. Listopada tegoż samego roku dla wypłaty gotówką kapitału po kursie 77⅓ procent, wykazującym się według Najwyższego rozkazu gabinetowego z dnia 24. Kwietnia 1824 (Zb. pr. str. 82) za rok 1857. Wzywamy zatém powtórnie posiadaczy tych obligów i dokumentów dług przyznawających, aby je podawali dla sprawdzenia przy kassie umorzenia długów krajowych tu w miéjscu, Oranien ulica No. 94, albo przy kassie głównéj regencyjnéj w Gdańsku w godzinach od 9 do 1széj przed południem a po uznaniu ich rzetelności odbierali powyż rzeczoną walutę spłaty.

Berlin, dnia 19. Grudnia 1864.

Zarząd główny długów krajowych.

Wypowiedzenie

listów rentowych prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém dziś publiczném wylosowaniu listów rentowych prowincyi Poznańskiéj dnia 1.

Digitized by Google

der Provinz Posen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Litten und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 §. 41 u. ff. „zum 1. April 1865" mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nr. 14 bis 16, von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Thlr."
„buchstäblich . . . . . Thaler Valuta
„für d . . . . . zum 1ten . . . . . ,
„18 . . . . . gekündigten Posener Renten-
„brief Litt. . . . . № . . . . . .
„über . . . . . Thaler habe ich
„aus der Königlichen Renten-Bank-Kasse in
„Posen baar gezahlt erhalten."
„(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers beantragt werden. Posen, am 12. November 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

Verzeichniß
der am 12. November 1864 ausgelooften und am 1. April 1865 fälligen Posener Rentenbriefe.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 39 Stück (sztuk).
No. 180, 281, 516, 748, 1336, 1868, 1877, 1892, 2902, 3200, 3208, 3391, 3583, 4182, 4299, 4668, 4894, 5521, 5618, 5777, 5967, 6234, 6572, 6674, 7231, 7379, 7509, 7632, 8131, 8325, 8424, 8889, 8914, 8916, 8925, 8928, 8945, 8946, 9032.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 10 Stück (sztuk).
No. 520, 1083, 1191, 1504, 1874, 2209, 2238, 2294, 2433, 2497.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 39 Stück (sztuk).
No. 7, 26, 162, 163, 221, 237, 292, 656, 667, 729, 1178, 1244, 1404, 1435, 1534, 1565, 1598, 1669, 2118, 2536, 3611, 3712, 4385, 5080, 5196, 5478, 5650, 5722, 6001, 6598, 6642, 6670, 6869, 7126, 7498, 7530, 7810, 7949, 8313.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 34 Stück (sztuk).
No. 12, 37, 318, 332, 410, 425, 459, 554, 594, 819, 885, 895, 927, 1118, 1450, 1481, 1553, 1871, 2243, 2248, 2590, 2815, 2876, 3575, 3607, 4186, 5122, 5147, 5157, 5173, 5321, 5322, 5540, 5541.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. (tal.) 25 Stück (sztuk). No. 7118 bis incl. 7142.

Anmerkung. Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E., No. 1 bis 7142 sind verlooft, resp. gekündigt.

Kwietnia 1865 umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850, §. 41 i następnych, z dniem 1. Kwietnia 1865 z tém wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami niepłatnemi Ser. II. Nr. 14 do 16, od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kassie naszéj też pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu podług następującego wzoru:

„. . . . . Tal."
„wyraźnie . . . . . talarów waluty za
„wylosowanego a dnia 1go . . . . . .
„18 . . . . . płatnego listu rentowego
„prowincyi Poznańskiéj Litt. . . . . .
„Nr. . . . . na . . . . . tal. odebrałem
„z kassy Banku rentowego w Poznaniu.
„N.N. . . . dnia . . . go . . . . . 18 . .
(podpis.)"

i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Poznań, dnia 12. Listopada 1864.

Król. Dyrekcya banku rentowego prowincyi Poznańskiéj.

Wykaz
na dniu 12. Listopada 1864 wylosowanych, a dnia 1. Kwietnia 1865 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 39 Stück (sztuk).
No. 180, 281, 516, 748, 1336, 1868, 1877, 1892, 2902, 3200, 3208, 3391, 3583, 4182, 4299, 4668, 4894, 5521, 5618, 5777, 5967, 6234, 6572, 6674, 7231, 7379, 7509, 7632, 8131, 8325, 8424, 8889, 8914, 8916, 8925, 8928, 8945, 8946, 9032.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 10 Stück (sztuk).
No. 520, 1083, 1191, 1504, 1874, 2209, 2238, 2294, 2433, 2497.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 39 Stück (sztuk).
No. 7, 26, 162, 163, 221, 237, 292, 656, 667, 729, 1178, 1244, 1404, 1435, 1534, 1565, 1598, 1669, 2118, 2536, 3611, 3712, 4385, 5080, 5196, 5478, 5650, 5722, 6001, 6598, 6642, 6670, 6869, 7126, 7498, 7530, 7810, 7949, 8313.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 34 Stück (sztuk).
No. 12, 37, 318, 332, 410, 425, 459, 554, 594, 819, 885, 895, 927, 1118, 1450, 1481, 1553, 1871, 2243, 2248, 2590, 2815, 2876, 3575, 3607, 4186, 5122, 5147, 5157, 5173, 5321, 5322, 5540, 5541.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. (tal.) 25 Stück (sztuk). No. 7118 bis incl. 7142.

Uwaga. Wszystkie listy rentowe Litt. E., od No. 1 do 7142 są wylosowane resp. wypowiedzane.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 1 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Bromberg, den 6. Januar 1865.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 48 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten **am 13. d. Mts.** in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und **am 14. d. Mts.** in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1865.

Der Minister des Innern.

(gez.) **Graf zu Eulenburg.**

Obwieszczenie.

Odwołując się do Najwyższego rozporządzenia z dnia 29. Grudnia z. r. w Nr. 48 zbioru praw publikowanego, powołującego obie izby sejmowe monarchii, izbę panów i izbę poselską, na 14. Stycznia b. r. do głównego i stołecznego miasta Berlina, ogłaszam niniejszém, że szczegółowe doniesienie o miejscu i czasie posiedzenia zagajającego przedłoży się w biórze izby panów i w biórze izby poselskiéj **dnia 13. m b.** od godziny 8méj z rana do wieczora i **dnia 14. m. b.** w godz. porannych. Także wydawać się będzie w biórach tych karty legitymacyjne na posiedzenie wstępne i udzielać każdąkolwiek potrzebną w téj mierze wiadomość.

Berlin, dnia 1. Stycznia 1865.

Minister spraw wewnętrznych.

Hrabia Eulenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 2.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 13. Januar 1865. — Bydgoszcz, dnia 13. Stycznia 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

5 Das 46. Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 5974. Verordnung, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Unterverthеilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen. Vom 12. Dzbr. 1864.

Nr. 5975. Verordnung, betreffend die Feststellung und Unterverthеilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen. Vom 12. December 1864.

Nr. 5976. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des Statuts der „Prinz Leopold Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walz-Werk" zu Hurl. Vom 10. November 1864.

Nr. 5977. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Calbe an der Saale von Barby bis zum Anschluß an die Chaussee von Calbe nach dem Bahnhof Gritzehna.

6 Das 47. Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 5978. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen. Vom 26. März 1864.

Nr. 5979. Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1864, betreffend die Genehmigung des Nachtrages zu dem Statute der großen Berlinischen Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse.

Nr. 5980. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von dem Sagertschen Gehöft unweit Richtenberg über Meierei Ravenhorst nach Löbnitz, und von Meierei Ravenhorst über die Försterei Carlshof nach Damgarten.

Treść Zbioru praw.

Oddział 46. zeszłorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5974. Rozporządzenie, tyczące się oznaczenia prowincyom i stanowym stowarzyszeniom nałożyć się mających głównych sum podatku gruntowego i prowizorycznego podpodziału i poboru tychże w sześciu wschodnich prowincyi. Z dnia 12. Grudnia 1864.

Nr. 5975. Rozporządzenie, tyczące się ustanowienia i podpodziału podatku gruntowego w obu zachodnich prowincyach. Z dnia 12. Grudnia 1864.

Nr. 5976. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego potwierdzenia zmian statutu „Prinz Leopold towarzystwa akcyjnego dla procederu hutowego Puddlings i walcowego dzieła" w Hurl. Z dnia 10. Listopada 1864.

Nr. 5977. Najwyższe rozporządzenie z dnia 14. Listopada 1864, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania drogi żwirowéj w powiecie Kalbe n. S. od Barby aż do połączenia z drogą żwirową od Kalbe do dworca kolejowego Gritzehna.

Oddział 47. zeszłorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5978. Ustawa, tycząca się stosunków prawnych ludzi okrętowych na okrętach morskich. Z dnia 26. Marca 1864.

Nr. 5979. Najwyższe rozporządzenie z dnia 26. Października 1864, tyczące się potwierdzenia dodatku do statutu wielkiéj Berlińskiéj kassy wdów po kaznodziejach i nauczycielach.

Nr. 5980. Najwyższe rozporządzenie z dnia 14. Listopada 1864, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania dróg żwirowych od Sagertskiego dworu podle Richtenberg przez Wojtostwo Ravenhorst do Löbnitz, i od wójtostwa Ravenhorst przez mieszkanie leśne Karlshof do Damgarten.

Digitized by Google

Nr. 5981. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1864, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Kohlengruben Weisweiler und Nothberge an die Rheinische Eisenbahn.

Nr. 5981. Najwyższe rozporządzenie z dnia 28. Listopada 1864, tyczące się przyzwolenia do kolejowego połączenia kopalni węgli Weisweiler i Nothberge z Reńską koleją żelazną.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

7 Bekanntmachung.

Für portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen, oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, wird vom 1. Februar c. ab eine Gebühr nicht erhoben. Demgemäß erhält der Absatz XII. §. 30 des Reglements über das Postwesen vom 21. Dezember 1860 am Schlusse folgenden Zusatz:

„Imgleichen bleibt für solche portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, die Gebühr außer Ansatz." Berlin, den 5. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

8 Bekanntmachung.

Auf Grund der §§. 62 und 65 der Allerhöchsten Bank-Ordnung vom 5. October 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank auf Freitag den 3. Februar d. J. Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um über die Errichtung von Filial-Bankanstalten in anderen deutschen Staaten, und die dadurch bedingte Modifikation der betreffenden Bestimmungen der Bank-Ordnung namentlich der §§. 2 und 5 derselben, Beschluß zu fassen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 3. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.

9 Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1865 in Kraft tritt. Berlin, den 14. Dezember 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Bromberg, den 31. Dezember 1864. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

10 Bekanntmachung.

Die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit darzubringen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, hat ihren Jahres-Bericht für 1863 unterm 2. Dezember d. J. erstattet und heute ausgegeben.

Indem ich mir erlaube, auf die höchst erfreulichen Resultate dieses Berichts ergebenst Bezug zu nehmen, knüpfe ich daran die angelegentlichste Bitte, dem National-Dank die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel desselben durch patriotische Liebes-Gaben womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen u. Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können. Ich verkenne nicht, in wie großartiger Weise sich der patriotische Wohlthätigkeitssinn des Preußischen Volks durch Liebesgaben für die in dem erst kürzlich durch einen glorreichen Frieden beendeten Kriege gegen Dänemark verwundeten und verkrüppelten Krieger, sowie für die Hinterbliebenen der auf dem Felde der Ehre ruhmvoll Gefallenen, bethätigt hat, gleichwohl darf ich aber nicht daran zweifeln, daß die Veteranen aus der Zeit des Befreiungskrieges, welche mit dem zunehmenden Alter immer erwerbsunfähiger und hülfsbedürftiger werden, deshalb nicht werden vergessen werden.

Digitized by Google

Mit dem gerührtesten Danke ist es anzuerkennen, daß dem National-Dank im Jahre 1863 die Mittel so reichlich zugeflossen sind, daß etwas Außerordentliches hat geleistet werden können. Aber immer bleibt noch viel zu thun, da selbst der durch das Gesetz vom 10. März 1863 erhöhete Staats-Unterstützungs-Fonds noch nicht hinreicht, allen alten hülfsbedürftigen Kriegern fortlaufende Unterstützungen zu gewähren.

Die National-Dank-Stiftung hat Ende 1862 mit einem Bestande von 244,168 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. abgeschlossen, und sich im Jahre 1863 einer Einnahme von 277,450 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. zu erfreuen gehabt, wovon 183,572 Thlr. 27 Sgr. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen in jährlichen Abstufungen von 36 Thlr. bis 8 Thlr. = 30,096 Thlr 17 Sgr. 10 Pf., in einmaligen außerordentlichen Unterstützungen = 135,062 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. und in 18,413 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf., welche zu sonstigen Unterstützungszwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, Wohnungs-Miethe, Geschenke zu goldenen Hochzeiten, für Heizungs-Materialien und an Begräbnißkosten ausgegeben worden sind. Ende des Jahres 1863 hat die Stiftung mit einem Vermögensbestande von 257,601 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. abgeschlossen.

Dies sind Resultate, wie solche andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute wohl schwerlich aufzuweisen haben dürften und darum ist der Dank des Kuratoriums für so erfolgreiche Unterstützung auch groß, der allen denen gezollt wird, die durch ihre Betheiligung dazu beigetragen haben, solche Resultate zu erreichen.

Möge der große und erhebende Gedanke des National-Danks und die hohe patriotische Bedeutung dieser Liebes-Stiftung des Preußischen Volkes immer mehr und mehr erkannt werden und sich recht viel offne Herzen und Hände finden, die dazu beitragen helfen, allen denen die Sorgen und Mühen des Lebends-Abends zu erleichtern, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm unseres theuren Königs und des geliebten Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge gewiß in hohem Grade zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 20. Dezember 1864.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen.

von Maliszewski.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 27. Dezember 1864.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

11 Bekanntmachung.

Von der General-Direction der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin ist unterm 29. Januar 1860 eine Zusammenstellung aller derjenigen Bestimmungen erfolgt, welche bei Anträgen auf Annahme in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachten sind.

Die diesfällige Bekanntmachung ist in Nr. 7 unseres Amtsblatts pro 1860 aufgenommen und werden die betheiligten Beamten, welche der Anstalt beitreten wollen, auf dieselbe resp. auf die darin enthaltenen Bestimmungen hiermit aufmerksam gemacht, um sich vor Verzögerungen und unnöthigen Kosten zu bewahren. Bromberg, den 3. Januar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

12 Die dem Kaufmann Julius Jacobi hierselbst, zunächst bis ultimo 1864 ertheilte Concession zur Führung einer Haupt-Agentur des Kaufmanns und Schiffsrheders Robert Miles Sloman in Hamburg und dessen Commanditen Laurentius Jacobus Donati zur Beförderung von Preußischen Auswanderern, ist für das Jahr 1865 prolongirt.

Bromberg, den 20. Dezember 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

13 Tollwuth.

Unter dem Rindvieh in Gr. Dreydorf, Wirsitzer Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 26. Dezember 1861.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Szalenizna.

W Wielkiém Dwierzchnie, w powiecie Wyrzyskim, wybuchła pomiędzy rogatém bydłem szalenizna, w skutek czego miéjsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 26. Grudnia 1864.

Król. Regencya,
Wydział spraw wewnętrznych.

Digitized by Google

14 Da zu unserer Kenntniß gekommen, daß vielfältig die im Dezember geborenen Kinder erst im Januar, Februar und März des folgenden Jahres getauft, und auch erst dann in das Kirchenbuch eingetragen werden, so veranlassen wir die Herrn Geistlichen, die von ihnen auszufüllende „Tabelle der Geburten, Trauungen und Sterbefälle im Jahre 1864" den Herrn Landräthen erst am Schlusse des Monats März d. J. einzusenden, damit in derselben, wie es geschehen muß, sämmtliche im Jahre 1864 vorgekommenen Geburten erscheinen.

Bromberg, den 4. Januar 1864.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Dowiedziawszy się, iż chrzcone bywają częstokróć dzieci, co się w Grudniu urodziły, dopiero w Styczniu, Lutym i Marcu roku następnego, i że też dopiero wtenczas do ksiąg kościelnych zostają zaprowadzone, zalecamy JM. xiężom, aby „spis urodzonych, zaślubionych i zmarłych w roku 1864" mającą się przez nich wypełnić, nadsyłali panom radzcom ziemiańskim dopiero w końcu miesiąca Marca b. r., iżby, jak być powinno, wszyscy co się w roku 1864 rodzili, w niéj byli zamieszczeni.

Bydgoszcz, dnia 4. Stycznia 1864.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

15 Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1859 Nr. 12,436 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Salz-Sellerei in Schubin, welche bisher der Kaufmann und Gasthofsbesitzer M. Alexander verwaltet hat, dem Kaufmann Hermann Ichel daselbst vom 1. Januar 1865 ab übertragen worden ist.

Posen, den 28. Dezember 1864.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Obwieszczenie,

Ze względu na obwieszczenie z dnia 8. Grudnia 1859, No. 12436, podaje się niniéjszém do publicznéj wiadomości, iż sprzedaż soli w Szubinie jaką dotychczas kupiec i właściciel oberzy M. Alexander zarządzał, od 1. Stycznia 1865 na tamtéjszego kupca Hermana Ichel przeniesioną jest.

Poznań, dnia 28. Grudnia 1864.

Dyrektor prowincyalny poborów.

16 Bekanntmachung.

Dem bergbautreibenden Publikum machen wir hierdurch bekannt, daß vom 1. Januar k. J. ab der Oberbergamts Secretär Reiche als Rendant und der Buchhalter Wilum als Controleur bei unserer Oberbergamtskasse fungiren werden und daß diese beiden Beamten allein befugt sind, vollgültige Kassenquittungen Namens unserer Oberbergamtskasse auszustellen.

Breslau, den 25. Dezember 1864.

Königl. Ober-Berg-Amt.

17 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1860 wird hiermit verordnet:

§. 1. Jeder Eigenthümer ist verpflichtet die Gebäude, Zäune und sonstige von Straßen oder öffentlichen Plätze aus sichtbaren Bau-Anlagen stets in einem solchen Zustande zu erhalten, daß die Straße in keiner Weise verunstaltet wird.

§. 2. Der Anstrich neuer Gebäude sowie die Erneuerung desselben bedarf, wenn die Gebäude von der Straße aus sichtbar sind, der Genehmigung der Polizei-Behörde.

§. 3. Zur Anlage und Erneuerung von Zäunen und anderen Umwährungen ist ebenfalls unter derselben Voraussetzung die Genehmigung der Polizei-Behörde erforderlich.

§. 4. Schadhafter Abputz der Gebäude, verwitterter Anstrich derselben, Verfall der Umwährungen überhaupt jede durch Vernachlässigung der §. 1 gedachten Verpflichtung eintretende Verunstaltung an der Straße, soll binnen einer von der Polizei-Behörde zu bestimmenden Frist nach der Anordnung beseitigt werden. Ebenso sollen die bei Außerachtlassung der in den §§. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen, eingetretenen Verunstaltungen der Straße binnen einer solchen Frist nach der Anordnung beseitigt werden.

§. 5. Jede Uebertretung der vorstehenden Verordnung wird mit Geldbuße bis 3 Thlr. event. verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Auch kann die Ausführung nach vergeblicher Aufforderung für Kosten des Säumigen erfolgen.

Bromberg, den 12. Dezember 1864.

Der Magistrat. P.-V.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 2.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 2 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Bromberg, den 13. Januar 1865.

Bekanntmachung,

die Feststellung und Vertheilung der Grundsteuer, sowie die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer betreffend.

Nach §. 1 des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. pro 1861 Nr. 19), zerfällt die Grundsteuer fortan:

a) in die von den Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten unter dem Namen „Gebäudesteuer" zu entrichtende Staatsabgabe, und

b) in die eigentliche Grundsteuer, welche mit Ausschluß der zu a bezeichneten, von den ertragsfähigen Grundstücken — von den Liegenschaften — zu entrichten ist.

Die Gebäudesteuer ist nach Maßgabe des hierüber unterm 21. Mai 1861 besonders ergangenen Gesetzes bereits veranlagt.

Die Grundsteuer von den Liegenschaften ist im §. 3 des oben erwähnten Gesetzes, vom 1. Januar 1865 ab auf einen Jahresbetrag von zehn Millionen Thalern festgestellt und soll dieser Betrag nach Verhältniß des zu ermittelnden Reinertrags der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Provinzen ꝛc. vertheilt werden. Die hiernach jeder Provinz zufallende Grundsteuerhauptsumme ist als ein Contingent zu behandeln, welches der Staatskasse gegenüber nur durch den Zugang steuerpflichtig werdender, oder durch den Abgang steuerfrei zu stellender Grundstücke, sonst aber nur im Wege der Gesetzgebung und nur in dem Falle erhöht oder vermindert werden kann, wenn die Bedürfnisse des Staates eine allgemeine Erhöhung der Grundsteuer nothwendig machen, oder eine allgemeine Herabsetzung derselben gestatten. Innerhalb der Provinzen sind die festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen Kreise, innerhalb dieser auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, und innerhalb der Gemeinden auf die steuerpflichtigen Liegenschaften nach Verhältniß des Reinertrags gleichmäßig zu vertheilen.

Nachdem die hier angeordnete Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften zum Zwecke der Grundsteuer-Vertheilung bewirkt worden, ist in

Obwieszczenie,

tyczące się ustanowienia i podziału podatku gruntowego, tudzież pobierania podatku gruntowego i budynkowego.

Według §. 1. prawa, tyczącego się innego uregulowania podatku gruntowego z dnia 21. Maja 1861 (zb. pr. za rok 1861 No. 19), dzieli się odtąd podatek gruntowy:

a) na podatek rządowy opłacać się mający od budynków i miejsc podwórzowych, do tychże należących i od ogrodów przy domu pod nazwą „podatek gruntowy", i

b) na właściwy podatek gruntowy, który z wyjątkiem wyrażonego pod a. opłacać się ma od posiadłości przynieść mogących dochód — od nieruchomości. —

Podatek od budynków rozłożony już jest stósownie do prawa wydanego w tym względzie osobno pod dniem 21. Maja 1861.

Podatek gruntowy od nieruchomości ustanowiony jest w §. 3. pomienionego powyż prawa od dnia 1. Stycznia 1865 na ilość roczną wynoszącą dziesięć milionów talarów, która to ilość w miarę wypośrodkrować się mającego czystego dochodu z nieruchomości podatkowi ulegających rozłożyć się ma na pojedyńcze prowincye etc. Przypadającą według tego na każdą prowincyą sumę główną podatku gruntowego uważać należy za kontyngent, który w obec kassy rządowéj w tym tylko przypadku podwyższony albo zniżony być może przez przybytek posiadłości podatkowi ulegających albo przez ubytek posiadłości do uwolnienia od podatku pozostawionych, w innym razie zaś tylko w drodze prawodawstwa, gdy potrzeby kraju powszechnego podwyższenia podatku gruntowego wymagać będą lub na powszechne zniżenie tegoż pozwolą. Ustanowione sumy główne podatku gruntowego rozdzielić należy równo śród prowincyów na pojedyńcze powiaty, śród tychże na gminy i samodzielne okręgi dominialne a śród gmin na nieruchomości podatkowi ulegające stósownie do czystego dochodu.

Po uskutecznieniu zarządzonego tu wypośrodkowania czystego z nieruchomości dochodu w celu podziału podatku gruntowego nastąpiło

Digitized by Google

Gemäßheit des §. 7 des erwähnten Gesetzes die Feststellung der den einzelnen Provinzen nach dem Ergebniß dieser Ermittelung aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen, welche, nebst der Gebäudesteuer vom 1. d. Mts. zur Staats-Kasse einzuziehen sind, durch die unterm 12. December 1864 (Ges.-Samml. Nr. 46) ergangene Allerhöchste Verordnung nunmehr erfolgt.

Das Ergebniß der hiernach bewirkten Grundsteuer-Vertheilung auf die einzelnen Kreise des hiesigen Regierungs-Bezirks und innerhalb der Kreise auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, ist in der am Schluß dieser Bekanntmachung abgedruckten Nachweisung enthalten.

Wir bemerken dazu Folgendes:

1. die in der Nachweisung aufgeführten Grundsteuer-Summen bleiben den im §. 3 der allegirten Verordnung vorbehaltenen Veränderungen unterworfen, insofern danach, neben der Beseitigung etwaiger Rechnungsfehler, bei den allgemeinen Grundsteuer-Veranlagungs-Arbeiten

a) einzelne Zubehörungen der Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, namentlich die Enklaven unrichtig behandelt, beziehentlich einem unrichtigen Bezirke überwiesen,

b) einzelne grundsteuerpflichtige Grundstücke irrthümlich als steuerfrei, und umgekehrt, steuerfreie Grundstücke als grundsteuerpflichtige behandelt, endlich:

c) einzelne Liegenschaften ganz übergangen oder doppelt in Ansatz gebracht sind.

Die Berichtigung aller dieser Irrthümer soll nach §. 3 der allegirten Verordnung im Wege der Fortschreibung (§. 20 a. a. O.) erfolgen und wird, wenn dieses Verfahren zur Durchführung gekommen, eine anderweite Bekanntmachung mit Berücksichtigung sämmtlicher inzwischen berichtigter Irrthümer erfolgen.

2. Auf Grund der in der vorgedachten Nachweisung verzeichneten Grundsteuer-Summen ist die Untervertheilung der letzteren auf die einzelnen Liegenschaften innerhalb der Gemeinden, und auch rücksichtlich derjenigen selbstständigen Gutsbezirke, welche Grundstücke von mehr als einem Besitzer enthalten, zur Ausführung gekommen, und es werden die Grundsteuer-Heberollen den Ortsvorständen durch den betreffenden Herrn Landrath zugefertigt werden.

Diese Untervertheilung ist erfolgt:

a) zum Theil nach dem Maaßstab des bei Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 ermittelten Reinertrages der Lie-

stósownie do §. 7 pomienionego prawa teraz Najwyższém rozporządzeniem wydaném dnia 12. Grudnia 1864 (Zb. pr. No. 46) ustanowienie sum głównych podatku gruntowego, nałożyć się mających pojedyńczym prowincyom według rezultatu tegoż wypośrodkowania, które to sumy główne wraz z podatkiem od budynków ściągnąć należy od 1. b. m. do kassy rządowéj.

Rezultat uskutocznionego w ten sposób podziału podatku gruntowego na pojedyńcze powiaty tutéjszego obwodu regencyjnego a śród powiatów na gminy i samodzielne okręgi dominialne zawarty jest w wykazie na końcu tego obwieszczenia wydrukowanym.

Przy tém nadmieniamy co następuje:

1. Wyszczególnione w wykazie sumy podatku gruntowego ulegać będą zmianom zastrzeżonym w §. 3. przytoczonego rozporządzenia, gdyby według tego, obok usunięcia mogących zajść zmyłek rachunkowych, przy powszechnych pracach rozkładu podatku gruntowego

a) pojedyńcze przyległości gmin i samodzielnych okręgów dominialnych, mianowicie enklawy nie właściwie zawiadywane były, odnośnie nie właściwemu okręgowi były przekazane,

b) pojedyńcze posiadłości obowiązane do podatku gruntowego mylnie zawiadywane były jako od podatku wolne, i przeciwnie posiadłości od podatku wolne jako do podatku obowiązane, nareszcie

c) pojedyńcze nieruchomości zupełnie były opuszczone albo podwójnie umieszczone.

Wszystkie te zmyłki sprostowane być mają według §. 3 przytoczonego rozporządzenia w drodze dopisywania (§. 20 n. i m.) i nastąpi, gdy postępowanie to przeprowadzone będzie, dalsze ogłoszenie z uwzględnieniem wszystkich tymczasem sprostowanych zmyłek.

2. Na podstawie sum podatku gruntowego w powyższym wykazie zapisanych uskutecznioną została podrepartycya tychże na pojedyńcze nieruchomości śród gmin oraz i co do tych samodzielnych okręgów dominialnych, które mieszczą w sobie posiadłości będące własnością więcéj niż jednego, i odbiorą dozory miéjscowe role poborowe podatku gruntowego przez właściwych panów radzców ziemiańskich.

Ta podrepartycya nastąpiła:

a) częścią podług czystego z nieruchomości dochodu wypośrodkowanego przy zaprowadzeniu prawa względem podatku gruntowe-

Digitized by Google

genschaften — und zwar in denjenigen Ortschaften, für welche die in den §§. 10 und 18 der mehr gedachten Verordnung vom 12. Dezember 1864 vorgeschriebenen Flurbücher und Mutterrollen bereits fertig gestellt sind,

b) zum Theil und vorläufig nach dem Maaßstab der bisherigen Grundsteuer beziehungsweise unter Weglassung der darunter entrichteten Hausteuer, — und zwar in denjenigen Ortschaften, für welche die Flurbücher und Mutterrollen wegen Mangels dazu erforderlich gewesener Arbeitskräfte noch nicht haben angefertigt werden können.

Es wird jedoch dieser vorläufig angenommene Maaßstab der Untervertheilung, sobald als irgend thunlich, und jedenfalls noch im laufenden Jahre durch den zu a. gedachten Maaßstab des Reinertrags ersetzt, sodann auch die Ausgleichung des bis dahin im Verhältniß zu letzterem zu viel oder zu wenig Gezahlten sofort herbeigeführt werden.

3) Die nach Vorstehendem (zu 2 a.) geschehene Untervertheilung der Grundsteuer-Summen nach Maaßgabe des ermittelten Reinertrages ist überhaupt noch keine definitive, soll vielmehr erst durch das im §. 8 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 vorbehaltene besondere Gesetz und durch das in letzterem anzuordnende Reclamations-Verfahren ihren endlichen Abschluß erhalten.

Bis dahin sind Einwendungen der Grundeigenthümer gegen die Ergebnisse der Untervertheilung nicht gestattet, vielmehr die Grundsteuern lediglich nach der letzteren zu entrichten.

Nur etwaige materielle Irrthümer — (Rechnungs- oder Schreibfehler, doppelte Heranziehung einzelner Grundstücke oder gänzliche Uebergehung von solchen ꝛc.) — welche von Amtswegen entdeckt, oder von den Betheiligten nachgewiesen werden möchten, bleiben zu jeder Zeit zu berichtigen (§. 18 der Verordnung vom 12. Dezember 1864), und es wird demnächst bekannt gemacht werden, bei wem die etwaigen Anträge auf Berichtigung solcher Irrthümer anzumelden sind.

4. Die Feststellung und Mittheilung der Grund-Steuer-Heberollen kann nicht überall so rechtzeitig erfolgen, daß die Erhebung der Steuer nach Maßgabe derselben schon im laufenden Monat zu bewirken wäre.

In Fällen dieser Art wird den Gemeinden empfohlen, für die betreffenden Monate noch die alte Grundsteuer als Abschlag auf die neue Grundsteuer bis zur Mittheilung der Heberollen fort zu entrichten. —

Die Erhebung der Grundsteuer erfolgt bis auf

go z dnia 21. Maja 1861 i to w tych osadach, dla których już są ukończone księgi polne i matrykuły zarządzone w §§. 10 i 18 wspomnionego już częściéj rozporządzenia z dnia 12. Grudnia 1864,

b) częścią i tymczasowo podług dotychczasowego podatku gruntowego odnośnie z opuszczeniem opłacanego w tym podatku od domów, i to w tych osadach, dla których księgi polne i matrykuły dla braku siły pracy, jaka była potrzebną, nie mogły być wygotowane.

Zastąpi wszelako przyjętą tę tymczasowo normę podrepartycyi ile się da, jak najprędzéj, a na wszelki przypadek jeszcze bieżącego roku rzeczona pod a) norma czystego dochodu, poczém i to, co do owego czasu w stósunku do tego dochodu za nadto lub za mało się zapłaciło, natychmiast się wyrówna.

3. Uskuteczniona powyżéj pod 2 a. podrepartycya sum podatku gruntowego stósownie do wypośrodkowanego czystego dochodu nie jest jeszcze w ogóle stałą, ma ona raczéj być dopiero finalnie ukończoną przez osobne, w §. 8 prawa, tyczącego się podatku gruntowego z dnia 21. Maja 1861 zastrzeżone prawo i przez zarządzone w tém prawie postępowanie reklamacyjne.

Do owego więc czasu nie wolno czynić właścicielom gruntu protestacyi przeciw rezultatom podrepartycyi, tylko powinni płacić podatek gruntowy li stósownie do takowéj.

Każdego czasu sprostować należy tylko zmyłki materyalne — (zmyłki rachunkowe lub pisarskie, podwójne pociągnięcie pojedyńczych posiadłości lub zupełne opuszczenie takowych i t. d) — któreby odkryć się miało z urzędu lub wykazać mieli interessenci (§. 18 rozporządzenia z dnia 12. Grudnia 1864) dla tego następnie ogłoszonem będzie, do kogo z wnioskami o sprostowanie takich zmyłek zgłosić się należy.

4. Ustanowienie i zakomunikowanie rol poborowych podatku gruntowego nie może tak rychło wszędzie nastąpić, aby podatki stósownie do owych rol już w bieżącym miesiącu mogły być pobierane.

W takich razach poleca się gminom, ażeby aż do zakomunikowania rol poborowych płacily jeszcze za dotyczące miesiące stary podatek gruntowy odpłacając nim nowy.

Aż do dalszego rozporządzenia pobierać się

Digitized by Google

Weiteres nach den jetzt bestehenden Erhebungs-Bezirken, beziehungsweise durch die bestellten Erheber. Ein Gleiches gilt von der Gebäudesteuer. —

Die Gemeinde-Vorstände sind verpflichtet, von den für das Jahr 1865 aufgestellten und von uns bestätigten Grundsteuer- und Gebäudesteuer-Heberollen, welche ihnen durch die Herren Landräthe zugehen werden, die Hebelisten zu fertigen und letztere den Erhebern Behufs Einziehung der Steuern zu übergeben, die Heberollen aber bis zum 1. April d. J. an den Herrn Landrath zurückzureichen.

Die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke haben die Grund- und die Gebäudesteuer nach Maßgabe der ihnen durch den Herrn Landrath des Kreises besonders zugehenden Zahlungsbenachrichtigungen unmittelbar zur Kreiskasse abzuführen. Auch liegt ihnen ob, falls in dem Gutsbezirk außer den ihnen selbst gehörigen Grundstücken und Gebäuden sich noch solche anderer Eigenthümer vorfinden, welche zur Steuer veranlagt sind, die ordnungsmäßige Erhebung der letzteren zu bewirken. Die zu diesem Behuf den Inhabern selbstständiger Gutsbezirke zugehenden Heberollen müssen nach erfolgter Aufstellung der Hebelisten und jedenfalls vor dem 1. April d. J. an den Herrn Landrath zurückgereicht sein.

5. Für die Erhebung der Gebäudesteuer werden den Gemeinden beziehungsweise den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke drei vom hundert der eingegangenen Steuer als Hebegebühr bewilligt.

6. Die Zahlung der Gebäudesteuer muß mit den veranlagten Beträgen auch da entrichtet werden, wo das Reclamations- oder Rekurs-Verfahren noch nicht zum Abschluß gebracht ist.

Sollte demnächst in diesem Verfahren oder auf Grund der Vorschrift im §. 12 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 von Seiten des Herrn Finanz-Ministers von Amtswegen eine Ermäßigung der Steuer eintreten, so wird das Zuvielgezahlte in derselben Weise, wie dies bei der Klassen- und Einkommensteuer alljährlich geschieht, im Laufe des Jahres durch Abrechnung mit den zu entrichtenden Steuerbeträgen bewirkt werden.

7. Die Grund- und die Gebäudesteuer ist in den ersten 8 Tagen des Monats mit dem 12. Theil ihres Jahresbetrages fällig. Die Steuerbeträge sind demgemäß von den Zahlungspflichtigen in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

Verbleibende Rückstände werden im Wege der Exekution beigetrieben.

będzie podatek gruntowy podług istniejących obecnie okręgów poborowych ódnośnie przez ustanowionych poborców. To samo rozumie się o podatku gruntowym.

Dozory gminne mają obowiązek sporządzić z rol poborowych podatku gruntowego i od budynków na rok 1865 ułożonych i przez nas potwierdzonych, które im panowie radzcy ziemiańscy nadeśla, listy poborowe i oddać takowe dla ściągania podatków poborcom, role zaś poborowe zwrócić do 1. Kwietnia b. r. panom radzcom ziemiańzkim.

Posiadacze samodzielnych okręgów dominialnych winni podatek gruntowy i od budynków stósownie do nadchodzących do nich osobno od pana radzcy ziemiańskiego powiatu uwiadomień co do zapłaty odstawić bezpośrednio do kassy powiatowéj. Także do nich należy, jeśliby w okręgu dominialnym oprócz posiadłości i budynków do nich samych należących znajdowały się jeszcze do innych właścicieli należące, na które podatek jest nałożony, ściągać takowe porządkiem. Nadesłane w tym celu posiadaczom samodzielnych okręgów dominialnych role poborowe zwrócić należy po sporządzeniu list poborowych a na wszelki przypadek przed 1. Kwietniem b. r. panu radzcy ziemiańskiemu.

5. Za pobieranie podatku gruntowego wyznacza się gminom odnośnie posiadaczom samodzielnych okręgów dominialnych tantiemy trzy od sta wpłynionego podatku.

6. Podatek od budynków płacić się i tam powinno w rozłożonych kwotach, gdzie postępowanie reklamacyjne lnb rekursowe jeszcze nie zostało ukończoue.

Gdyby następnie w tém postępowaniu lub na zasadzie przepisu w §. 12 prawa, tyczącego się podatku od budynków z dnia 21. Maja 1861 nastąpić miało przez pana ministra finansów z urzędu zniżenie podatku, na ten czas to co się za nadto zapłaciło, zaliczone będzie tak samo, jak się to rokrocznie z podatkiem klassycznym i dochodowym dzieje, w ciągu roku na uiścić się mające kwoty podatkowe.

7. Podatek gruntowy i od budynków płatny jest w pierwszych 8 dniach miesiąca w dwunastéj części ilości rocznéj. Mający więc obowiązek płacenia, uiścić powinni stósownie do tego kwoty podatkowe w pierwszych 8 dniach każdego miesiąca naprzód.

Pozostające zaległości ściągać się będzie w drodze exekucyi Najpóźniéj pięć dni przed upły

Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf eines jeden Monats muß die eingehobene Steuer von den Erhebern an die Kreis-Kasse abgeliefert werden.

8. Die Zahlung der Grund- und Gebäudesteuer ist von der Austragung des Entschädigungs-Verfahrens in Betreff solcher Grundstücke und Gebäude, deren Besitzern ein Entschädigungsanspruch für die Uebernahme der neuen Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer zur Seite steht, nicht abhängig.

Das bezeichnete Entschädigungs-Verfahren nach Maaßgabe des darüber sprechenden besonderen Gesetzes vom 21. Mai 1861 ist zwar überall bereits eingeleitet und wird soviel als möglich beschleunigt werden, der Zeitpunkt des Abschlusses läßt sich aber nicht bestimmen, da er von Umständen abhängig ist, deren Eintritt und Verlauf zu regeln nicht in der Macht der Behörden liegt.

Dagegen wird die Verzinsung der Staatsschuldverschreibungen, in welchen die Entschädigung zu leisten ist, und ebenso die Verzinsung der Entschädigungsbeträge, welche in baarem Gelde zu leisten sind, insofern die Auszahlung des Kapitals erst nach dem 1. Februar d. J. geschehen kann, mit vier und einem halben, beziehentlich vier von hundert vom 1. Januar d. J. ab erfolgen.

(§§. 20. 21. des Grundsteuer-Entschädigungs- und
§. 21. des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861).

9. Zur Fortschreibung der Grund- und der Gebäudesteuer in Gemäßheit der §§. 20—24 der Allerh. Verordnung vom 12. Dezember 1864 und der §§. 15—17 des Gebäudesteuergesetzes werden besondere Fortschreibungsbeamte angestellt und die dieserhalb getroffenen Einrichtungen, sowie diejenigen Anordnungen, welche zur Regelung der nach den obigen Gesetzen den Grund- und Gebäudeeigenthümern obliegenden Verpflichtung zur Anmeldung der in den Eigenthums- und Steuerverhältnissen der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen erforderlich sind, durch eine weitere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

10. Selbstverständlich kommen nunmehr und in Gemäßheit des §. 11 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 und des §. 7 des Gebäudesteuer-Gesetzes von selbigem Datum, alle bisher bestandenen Grundsteuern, mithin auch die von den Gebäuden entrichteten Steuern, sie mögen besonders veranlagt oder in den von den Liegenschaften und Gebäuden entrichteten Grundsteuern mit begriffen gewesen sein, vom 1. d. Mts. in Wegfall, also:

nieniem każdego miesiąca muszą poborcy odstawić ściągnięte podatki do kassy powiatowéj.

8. Zapłata podatku gruntowego i od budynków nie jest zawisłą od rezultatu postępowania wynagradzającego co do takich posiadłości i budynków, których posiedzicielom służy uroszczenie wynagrodzenia za przejęcie nowego podatku gruntowego odnośnie podatku od budynków. Wyrażone postępowanie wynagradzające stósownie do opiewającego w téj mierze prawa osobnego z dnia 21. Maja 1861 jest wprawdzie już wszędzie zaprowadzone i będzie ilemożności przyspieszone, lecz nie można czasu ukończenia oznaczyć, zależy on bowiem od okoliczności, których zbieg i przebieg uporządkować nie jest w mocy władz.

Natomiast procentować się będą od 1. Stycznia b. r. obligi krajowe, w których wynagrodzenie nastąpić powinno, i tak samo kwoty wynagrodzenia, które gotowemi pieniędzmi zapłacić należy, jeżeli kapitał dopiero po 1. Lutym b, r. zapłacony być może, po cztery i pół, odnośnie po cztery od sta.

(§§. 20. 21. prawa, tyczącego się wynagrodzenia za podatek gruntowy i
§ 21. prawa, tyczącego się podatku od budynków z dnia 21. Maja 1861).

9. Do dalszego zapisywania podatku gruntowego i od budynków ustanowi się stósownie do §§. 20 — 24 Najwyż. rozporządzenia z dnia 12. Grudnia 1864 i §§. 15 — 17 prawa, tyczącego się podatku od budynków, osobnych urzędników zapisujących, i poda się te z powodu tego przedsięwzięte urządzenia, jako też i te dyspozycye w dalszém obwieszczeniu do powszechnéj wiadomości, które są potrzebne do uregulowania obowiązków ciążących według powyższych praw na właścicielach gruntów i budynków celem podania zachodzących zmian w stósunkach właśności i podatków od nieruchomości i budynków.

10. Jak się samo przez się rozumie, upadają teraz od 1. b. m. i w myśl §. 11. prawa, tyczącego się podatku gruntowego z dnia 21. Maja 1861 i §. 7. prawa, tyczącego się podatku od budynków z téj saméj daty, wszystkie dotąd istniejące podatki gruntowe, a zatém i podatki od budynków uiszczane, bądź to osobno rozłożone, bądź w podatkach gruntowych opłacanych od nieruchomości i budynków zawarte, a więc:

Digitized by Google

a) im Bezirk der Warschauer Grundsteuer-Verfassung: die in der Verordnung über die anderweite Regulirung der Grundsteuer in der Provinz Posen vom 14. October 1844 regulirte Grundsteuer, beziehungsweise Hausteuer:

b) im Bezirk der Westpreußischen Grundsteuer-Verfassung: die fixirte Contribution, die Mühlen-Contribution, die Trankſteuer und die Hausſteuer.

Die Herren Landräthe werden angewieſen, die vorſtehende Bekanntmachung auch durch Abdruck in den Kreisblättern zur Kenntniß der Eingeſeſſenen zu bringen.

Bromberg, den 7. Januar 1865.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

a) w obwodzie Warszawskiéj ustawy podatku gruntowego: uregulowany w rozporządzeniu, tyczącém się innego w prowincyi Poznańskiéj uregulowania podatku gruntowego z dnia 14. Października 1841 podatek gruntowy odnośnie podatek od budynków,

b) w obwodzie ustawy zachodnio-pruskiéj podatku gruntowego: kontrybucya stała, kontrybucya z młynów, podatek od trunków i podatek od budynków.

Zaleca się panom radzcom ziemiańskim, aby powyższe obwieszczenie i w okólnikach powiatowych dla wiadomości mieszkańców ogłosili drukiem.

Bydgoszcz, dnia 7. Stycznia 1865.

Król. Regencya.
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

Nachweiſung

der auf Grund des Geſetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundſteuer, feſtgeſtellten Grundſteuerſummen der einzelnen Kreiſe, Gemeinde- und ſelbſtſtändigen Gutsbezirke im Regierungs-Bezirk Bromberg.

Wykaz

sum podatku gruntowego pojedyńczych powiatów, okręgów gminnych i dóbr samodzielnych w obwodzie regencyi Bydgoskiéj, ustanowionych na zasadzie prawa z dnia 21. Maja 1861, tyczącego się innego uregulowania podatku gruntowego.

Lfde. Nr. b.	Name des Gemeinde- resp. des ſelbſtſtändigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundſteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Rt. Sgr. ₰	Lfde. Nr. b.	Name des Gemeinde- resp. des ſelbſtſtändigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundſteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Rt. Sgr. ₰
	I. Kreis Bromberg.				
	A. Stadtgemeinden:		9	Biedaszkowo	51 — 3
1	Bromberg, Bydgoszcz	547 11 3	10	Bielawy	34 21 4
2	Poln. Crone, Koronowo	466 28 11	11	Böthkenwalde	201 18 5
3	Fordon	69 19 —	12	Brühlsdorf Kgl., Ryczywieś król.	62 12 5
4	Schulitz, Solec	131 16 6	13	Brzoza	47 28 1
	B. Landgemeinden:		14	Buszkowo	345 2 10
1	Alexandrowo	46 16 2	15	Byszewo Mühle, młyn	34 28 —
2	Althof, Starydwór	314 6 —	16	Chmielewo	14 8 11
3	Bartelſee groß, Bartodzieje wiel.	68 19 3	17	Chwalaboga	31 16 7
4	Bartelſee klein mit Schmugge, Bartodzieje małe z Smugą	104 4 3	18	Cielle	154 28 2
5	Baumgart	6 14 1	19	Cierplewo mit Vorwerk u. Colonie Cierplewo, Cierplewo z folwarkiem i kolonią Cierplewem	42 8 5
6	Beelitz, alt und neu, nebſt Vorw. Beelitz, Bielice, stare i nowe wraz z folwarkiem Bielice	97 27 2	20	Crone Vorſt., Koronowskie przedmieście	40 29 2
7	Bergmühl	19 16 2	21	Czarnowke Dorf, wieś	64 3 —
8	Bialoblott mit dem Kruge an der Bromberger Straße, Białobłota z karczmą przy trakcie Bydg.	48 22 2	22	Czarnowke Colonie, kolonia	24 10 2
			23	Czersk deutſch, niemiecki	93 29 10
			24	Czersk polniſch, polski	3 7 1

Digitized by Google

Lfde. Nr. d.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Rt. Sgr. ₰	Lfde. Nr. d.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Rt. Sgr. ₰
25	Czyskowke Vorw. mit der Colonie Wolken, Czyskowka folwark z kolonią Wolken	60 2 5	59	Huttendorf	96 11 11
26	Czyskowke Colonie, kolonia	5 20 3	60	Jagdschütz mit Vorwerk, Jachcice z folwarkiem	56 27 8
27	Czyskowke Mühle mit der Mühlen-Colonie, Czyskowka młyn z kolonią młyńską	14 15 5	61	Jaroszyn ober, Colonie, Jaruszyn górny, kolonia	73 20 11
28	Dembinke, Dembinek	1 19 9	62	Jaroszyn Dorf mit Etablissement Nieder-Jaroszyn, Jaruszyn wieś z osadą Dolny-Jaruszyn	16 4 2
29	Dobrz	126 14 10	63	Jesuitersee	16 2 1
30	Dombrowo groß, wielkie	170 12 10	64	Josephinen	17 22 8
31	Dombrowo klein, małe	26 21 1	65	Kabot mit Seebruch, z Trzcianką	39 12 1
32	Drewce	32 28 11	66	Kaltwasser, Zimnawoda	36 25 6
33	Drzewianowo	30 7 3	67	Kanal-Colonie A., kolonia A.	10 21 2
34	Działy	21 5 8	68	Kanal-Colonie B., kolonia B.	7 — —
35	Dzidno	400 29 10	69	Kanal-Colonie C., kolonia C.	4 18 10
36	Dzidzinek	273 26 11	70	Kapucisko groß, Kapuścisko w.	78 9 10
37	Feyerland	37 28 11	71	Kapucisko klein, Kapuścisko m.	27 10 5
38	Fischerbuden	45 17 5	72	Karolewo b. Lochowo, p. Lochowem	10 16 5
39	Flötenau alt, stare	23 2 4	73	Karolewo mit Treusatz	163 7 —
40	Flötenau neu, nowe	57 16 —	74	Kiewitzblotte, Czajki	20 25 6
41	Fordon deutsch mit Jasiniec, Woytostwo u. Schloßkämpe, Fordon niem. z Jasińcem, Woytostwem i Schlosskämpe	132 3 5	75	Krompiewo	64 14 7
42	Fordonek	4 14 1	76	Kressen mit Vorwerk, z folwarkiem	72 1 11
43	Fuchsschwanz	27 15 4	77	Kruschin deutsch, Krusin niem.	242 12 3
44	Glinke Dorf bei Bromberg, Glinki wieś pod Bydgoszczą	65 21 8	78	Kruschin poln. mit dem Splittkrug, Krusin polski z Splittkrug	41 21 10
45	Glinke neu, Glinki nowe	104 18 7	79	Kruschin Colonie, Krusin kolonia	29 7 —
46	Gogolin	306 25 6	80	Lakomowo	94 29 11
47	Gogolinke	286 21 5	81	Langenau	385 7 10
48	Goncerzewo mit Ugodda, z Ugodą	105 13 9	82	Lazyn	17 29 8
49	Gondecz nieder, dolny	142 2 5	83	Leschütz mit Kirschgrund	64 6 11
50	Gorzyn	159 26 7	84	Liesendorf, Elzbietowo	12 24 10
51	Gorzyskowo	37 21 8	85	Linowiec	7 13 5
52	Goscieradz, Gościeradz	530 21 9	86	Lochowice	49 — 8
53	Grochol	27 27 5	87	Lochowo mit Paterie	115 14 11
54	Grüneberg	99 23 7	88	Lonsk groß, wielki	407 8 1
55	Grünau	22 29 8	89	Lonsk klein, mały	273 23 3
56	Hammermühl bei Poln. Crone, pod Koronowem	25 29 10	90	Loskon	93 22 —
57	Hopfengarten mit Mochelkenberg u. Seekrug, Chmielniki z Mochelkenberg i Jeziora karczma	38 12 3	91	Luczmin, Luemin	715 19 2
58	Hutta bei P. Crone, p. Koronowem	8 20 8	92	Magdalenowo m. Karczemka, z Karczemka	52 18 11
			93	Marienfelde	15 20 8
			94	Maximilianowo	13 15 —
			95	Miedzyn bei Bromberg, pod Bydgoszcza	19 20 —
			96	Miedzyn kl. b. Fordon, mały p. Ford.	8 9 9

Digitized by Google

Lfde. Nr. d.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. ℳ	₰	₰
97	Mochel	32	1	3
98	Moukowarsk	592	4	9
99	Moritzfelde	87	18	11
100	Mruczyn	49	22	5
101	Murowaniec mit Vorw., z folw.	39	27	2
102	Nekla	11	4	10
103	Neubrück bei Zolendowo, Nowy-mostek pod Żolędowem	5	5	10
104	Neudorf groß, Nowawieś wielka	92	24	1
105	Neudorf klein, Nowawieś mała	41	15	4
106	Neuhof bei Lipie, Nowydwór pod Lipiem	303	21	7
107	Neumannsdorf	110	28	5
108	Neuwelt	1	4	6
109	Nieciszewo	53	13	11
110	Niwie mit Rybiniec, z Rybińcem	57	25	5
111	Nimtsch, Nimcz	100	15	10
112	Nowa Erektia, erekcya	39	23	11
113	Okollo bei Bromberg, Okole pod Bydgoszczą	13	29	5
114	Okollo bei Crone, Okole pod Koronowem	2	1	2
115	Okollo bei Smukalla, Okole pod Smukałą	8	15	3
116	Olczewko, Olszewko	9	3	5
117	Oplawiec	21	28	11
118	Osiek mit Kamionka, z Kamionką	229	4	6
119	Osielsk	96	19	6
120	Ossowiec	30	—	1
121	Ostrowo	9	11	10
122	Ottorowo	314	17	8
123	Ottorowo Mühle, młyn	39	29	4
124	Palsch mit Bergmühle, Palcz z Bergmühle	62	26	5
125	Pawlowke mit Prondymühle, Pawłówko z młynem Pronczyńskim	99	19	6
126	Piecki	7	24	9
127	Prondke, Prondki	44	22	2
128	Prondy Dorf, wieś	26	19	9
129	Prondy Colonie, kolonia	50	10	8
130	Prondy Krug und Kupferhammer, Prondy karczma i Kupferh.	10	12	3
131	Prosnionka	2	15	6
132	Przyleky mit Ostrowo und Gorki, Przyleki z Ostrowem i Górkami	60	29	—
133	Przylubie deutsch, niemieckie	382	8	11
134	Rohrbruch Alt und Neu, Trzciniec stary i nowy	14	6	—
135	Ruden Mühle, młyn	73	8	5
136	Rupienica m. Vorwerk, z folwarkiem	22	21	7
137	Salno	293	25	10
138	Salwin Klein mit Kobelblotte, mały z Kobylebłotem	9	18	9
139	Samsieczno	83	14	11
140	Sanddorf (Samociążek) mit Klotz und Wsisko, z Kłocem i Wsiskiem	54	2	3
141	Schanzendorf	156	27	3
142	Schönwalde	59	12	3
143	Schröttersdorf	60	29	7
144	Schulitz Schloßhauland	134	15	—
145	Schulitz Stadthauland	82	7	—
146	Schwedrowo Alt und Neu, Szwederowo stare i nowe	22	—	5
147	Siebenbergen	7	7	5
148	Sittno Groß, Sitno wielkie	124	20	10
149	Sittno Klein, Sitno małe	251	28	5
150	Skarbiewo	110	5	3
151	Slesin	154	23	9
152	Smukalla	23	7	2
153	Sokollo, Sokole	6	27	8
154	Sophienthal	6	20	6
155	Steindorf mit Susen Mühle, Makowisko z Susen młyn	107	18	4
156	Strelitz, Nieder mit Spalonna	153	15	3
157	Stronno mit einem Theile von Karlhof, z częścią Karlhofu	125	14	3
158	Stryzek	12	24	10
159	Suczyn	14	12	9
160	Szczutki	79	29	6
161	Tryszyn	310	21	2
162	Trzeciewiec Dorf, wieś	172	4	2
163	Trzeciewiec Colonie, kolonia	149	9	11
164	Trzemientowko	150	28	8
165	Trzemientowo	412	18	3
166	Ursulin	6	8	2
167	Wahlberg	2	21	1
168	Wielonek	35	26	—
169	Wiensowno	366	20	1
170	Wierzchucin Königl., Król.	380	29	4

Digitized by Google

Lfde. Nr. d. Nr.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Thlr. Sgr. Pf.
171	Wierzchucin Adl., szlach, m. Eichberg	247 22 —
172	Wilczak Groß, wielki	39 21 1
173	Wilczak Klein, mały	13 29 7
174	Wilczak Colonie, kolonia	12 14 7
175	Wilcze	375 16 8
176	Wilhelmowo	20 29 2
177	Wiskittno	328 12 3
178	Witoldowo	415 20 7
179	Wluki mit Chełczonka, z Chełczonką	253 16 10
180	Wolfshals Groß, wielki	59 10 —
181	Wolfshals Klein, mały	21 6 5
182	Woynowo	8 11 5
183	Wtelno mit Vorwerk, z folwarkiem	507 17 10
184	Wudzyn	228 14 1
185	Wudzinnek mit Klaczkowo und einem Theile von Karlhof, Wudzynnek z Klaczkowem wyjąwszy część Karlhofu	473 28 9
186	Wymyslowo	14 17 3
187	Zaleſie	40 4 2
188	Zawadda	50 12 7
189	Zielonka	100 17 8
190	Zlawies	23 5 7
191	Zolendowo	61 4 11
	C. Selbstständige Güter.	
1	Bogazin	35 4 2
2	Borowno	124 27 2
3	Czersk Poln. mit Büdnerei Emilienau und Vorwerk Salwin	178 2 9
4	Dombrowken Neu	137 10 1
5	Dombrowo bei Zolendowo	21 19 6
6	Dombrowo Vorwerk	40 24 9
7	Donnermühle	38 16 5
8	Gabrielin	51 21 11
9	Goncerzewo	228 10 5
10	Gondecz Ober	254 4 11
11	Gunnowice	171 24 —
12	Hammer bei Loncisko	22 27 6
13	Hutta	251 3 —
14	Jagodowo	62 27 8
15	Janowo	23 11 11
16	Jaroszyn mit Vorwerk Jaroszyn	154 21 5
17	Jastrzembie mit Zgon, Augustwalde und Wilcze, Jastrzembie z Zgonem, Augustwalde i Wilczem	256 13 9
18	Kadzionka	45 27 8
19	Kapucisko klein, Kapuścisko małe	55 14 10
20	Kasprowo	100 29 7
21	Kazimirowo	24 19 3
22	Kazin	131 7 5
23	Kotomierz	427 15 5
24	Krompiewo	210 21 4
25	Kruschin Adlich, Krusin szlach.	164 22 11
26	Kussowo	172 7 5
27	Lachowo	13 22 6
28	Lonczysko	62 19 6
29	Lukowiec	138 20 5
30	Marienſee, Samcięcisko	146 9 10
31	Michalin	133 17 5
32	Miedzyn Groß und Niecponie, Miedzyn wielki i Niceponie	94 11 3
33	Minikowo	142 29 5
34	Mlynek	12 15 8
35	Mochel mit Neu-Ruden und Pietrowko, z Nowém i Pietronką	450 17 11
36	Morzewiec	89 9 2
37	Mruczyn	210 1 7
38	Myslencinek mit Mühle, z młynem	100 25 3
39	Nekla	83 23 1
40	Nieciszewo	172 15 4
41	Niedola	22 24 7
42	Offowiec	226 1 9
43	Offowoberg	103 22 4
44	Paulinen	157 — 7
45	Piscin mit Marcelewo, z Marcelewem	177 3 10
46	Popielewo	104 22 4
47	Potulice mit Petotz, z Petotz	285 18 2
48	Przylubie Poln. mit der gleichnamigen Landgemeinde, Przylubie polskie z równoimienną gminną wiejską	118 11 9
49	Samſieczno	172 19 11
50	Sierneczek	71 3 —
51	Sienno mit Franzenhof	516 13 11
52	Sleſin	306 2 7
53	Slupowo	221 6 3
54	Stephanowo	36 17 2
55	Stopka	75 11 1

Digitized by Google

Lfde. Nr. d. Nr. b.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. ℛ	₰	₰
56	Strelitz Ober mit Strelitz Parowe, Strelitz Górny z Strelitz Parową	258	4	6
57	Strzelewo	535	22	5
58	Teresin, Teresin	115	26	8
59	Trzebin nebst Bauern, z chłopami	215	17	8
60	Trziniec, Trzciniec	93	11	4
61	Wierzchucin Adlich, szlach.	195	26	2
62	Wojnowo mit Smolary, z Smolarami	388	14	7
63	Zamczysko	72	20	4
64	Zdroje	45	16	8
65	Zolendowo mit Knieja und Forst-Etablissement Strelitz, Żołędowo z Knieją i osadą leśną Strelitz.	281	8	6

Summa I. des Kreises Bromberg, (Summa I. powiatu Bydgoskiego): 30,811 ℛ 18 ₰ 11 ₰

II. Kreis Chodziesen:

A. Stadtgemeinden:

1	Budzin, Budzyn	341	4	2
2	Chodziesen, Chodzież	233	17	4
3	Margonin mit Probstei, z prob.	391	16	3
4	Samoczyn mit Abbau, Szamocin z odbudowaniem	248	10	1
5	Schneidemühl, Piła	702	24	6
6	Uszcz mit Probstei, Uść z prob.	1074	20	10

B. Landgemeinden:

1	Adolphshain	19	29	1
2	Antonina	25	21	1
3	Antonienhof	29	20	6
4	Aschenforth	74	19	2
5	Athanasienhof	38	18	9
6	Augustenau	25	14	5
7	Borowo Dorf, wieś	104	14	—
8	Borowo Hauland, olędry	38	4	8
9	Braknitz Dorf, wieś	74	13	5
10	Braknitz Hauland, olędry	47	15	8
11	Brodden	129	26	1
12	Buczek	5	18	1
13	Bugay	39	18	6
14	Buczkowo	4	12	11
15	Byszke	43	22	8
16	Christinchen	31	7	2
17	Christophsmühle	—	28	8
18	Chrostowo	103	29	—
19	Czyszen Königl., krol.	18	7	8
20	Czyszen Adlich, szlach.	5	1	7
21	Dziembowo	100	29	10
22	Eduardshof	6	24	9
23	Erpel, Kaczor	108	19	9
24	Glashütte, Szklanna-hutta	7	22	11
25	Grabowko	63	24	9
26	Grabowo, Enklawe in Lindenwerder, enklawa w Lipiéj górze	7	3	9
27	Hasenberg, Enklawe in Schneidem., enklawa w Pile	15	12	1
28	Heliodorowo	74	1	3
29	Jablonowo, Jabłonowo	29	29	8
30	Jaktorowo Hammerm., hamerek	13	—	9
31	Jaktorowo Hufen, huby	73	16	7
32	Jankendorf, Sokolewo	529	14	3
33	Jesiorke, Enklawe in Jaktorowoer Netzbruch, Jeziorki, enklawa w Jaktorowskim łęgu w Noteckim	—	13	2
34	Josephowo mit Neu-Josephowo, Jozefowo z Nowém-Józefowem	32	1	2
35	Josephsruh	42	3	10
36	Kamionka	36	3	3
37	Katharinenfeld	8	22	10
38	Kattun, Enklw. im Stöwener Netzbruch, enklawa w Steweńskim łęgu Noteckim	27	14	6
39	Kahlstädt, Węglewo	193	22	1
40	Knarrhütte	87	16	3
41	Kramske, Enklawe im Stöwener Netzbruch, Kramske, enklawa w Stewińskim łęgu Noteckim	9	3	9
42	Krumke mit Walkm. u. Neuwerder	19	—	3
43	Krumfließ, Enklawe im Stöwener Netzbruch, Krumfl., enklawa w Steweńskim łęgu Noteckim	16	24	2
44	Kunkolewo Hauland, olędry	16	7	6
45	Laskowo	11	8	9
46	Laskowo neu, nowe	10	12	6
47	Lebehnke, Enklawe in Motylewo, Leb., enklawa w Motylewie	36	11	7

Digitized by Google

Lfde. Nr. d. Nr.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Mk. Sg. ₰
48	Lindenwerder, Lipiagóra	198 28 4
49	Lipe	28 7 6
50	Lipin Dorf, wieś	249 24 7
51	Lipin Hauland, olędry	60 26 6
52	Ludwigslust	— 11 3
53	Margoninsdorf	48 24 5
54	Mariannenhof	5 21 9
55	Milcz, Dorf mit Neukrug, wieś z Neukrug	56 23 10
56	Milcz Hauland, olędry	107 13 5
57	Mirosław, Mirosław	41 16 7
58	Morzewo	217 25 5
59	Mothlewo	334 20 8
60	Nałęcza, Nałęcza	40 15 11
61	Nadolnik Mühle, młyn	13 25 4
62	Neuprochnowo, Nowe-Prochnowo	2 4 —
63	Nickelskowo	171 8 —
64	Niewiemko	23 29 10
65	Olesnitz	5 20 1
66	Ostrowke mit Ostrowke Hauland	239 25 7
67	Pietrunke mit Miereu	6 19 8
68	Podanin	316 1 11
69	Podstolitz mit Dreihaus	105 24 8
70	Prawomyśl	52 4 9
71	Prossen, Prosna	71 11 1
72	Raczyn	107 9 9
73	Radwonke	137 26 9
74	Rattay	210 9 10
75	Rownopole	33 26 4
76	Rutki	5 9 3
77	Rzadkowo	116 11 2
78	Samoczyn Hauland, Szam. olędry	163 1 5
79	Samros Mühle, Enklawe im Stöwener Netzbr., S. młyn, enklawa w Steweńskim łęgu Noteckim	13 18 1
80	Schönfeld	140 23 8
81	Siebenschlößchen, Dziewoklucz	182 16 1
82	Slomke	8 18 1
83	Smielowo, Smiełowo	168 3 8
84	Smolary	120 16 7
85	Sokolec	103 28 8
86	Springberg, Enkl. in Uszcz Neud., Spr., enkl. w Ústciu Nowéjwsi	15 8 2
87	Stangenforth	30 — 2
88	Stöwen	348 29 5
89	Strelitz Dorf, wieś	3 21 11
90	Strelitz neu, nowy	23 20 4
91	Strelitz Hauland, olędry	69 — 2
92	Strozewo Dorf, wieś	148 5 3
93	Strozewo Hauland, olędry	177 24 3
94	Studzyn	165 20 1
95	Stüsselsdorf	23 10 —
96	Sypniewo	103 20 —
97	Uszcz Hauland, Usć olędry	264 15 8
98	Uszcz Neudorf, Usć Nowawieś	566 5 8
99	Wittenberg, Enklawe im Stöwener Netzbruch, W., enklawa w Steweńskim łęgu Noteckim	4 29 9
100	Wittkowitz	36 6 3
101	Wymislaw, Wymysław	1 4 1
102	Wyszyn Dorf, wieś	53 27 4
103	Wyszynsand	9 28 —
104	Wyszyn Hauland, olędry	188 10 1
105	Wyszyn Neudorf, Nowawieś	208 8 10
106	Zachasberg	194 1 7
107	Zbyszwitz, Zbyszewice	19 23 10
108	Zelgniewo	221 27 1
109	Zon	40 23 8
	C. Selbstständige Guts-Bezirke.	
1	Auerbachsbütte	1 18 1
2	Borkenmühle	28 8 11
3	Borowohauland	30 — 11
4	Buchwalde alias Papiermühle	21 5 1
5	Byszke	98 23 9
6	Chrostowo	153 25 2
7	Dürrmühle alias Marienfee	12 14 1
8	Dziembowo	167 18 —
9	Göune	18 24 7
10	Hammermühle	47 3 —
11	Jablonowo mit Kegelsau, Jabłon.	419 — 11
12	Jakterowo	443 11 7
13	Jarratz	28 25 3
14	Kamionka	43 — —
15	Kattun, Enklawe in Schneidemühl, K., enklawa w Pile	17 4 —
16	Klapstein, Enklawe im Stöwener Netzbruch, enklawa w Steweńskim łęgu Noteckim	5 10 1
17	Konstantinau	63 20 10

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Rt. Sgr. Pf.
18	Klothildenhof alias Sypniewo	26 — 3
19	Kowalewo	111 10 4
20	Krzewina	91 — 5
21	Kunkolewo	56 13 2
22	Laskowo	88 10 9
23	Lebehnke, Enklawe in Motylewo, L., enklawa w Motylewie	10 23 10
24	Malinchen	26 12 —
25	Marcinek Mühle, młyn	8 5 2
26	Margoninsdorf	286 — 11
27	Milcz	129 14 5
28	Mirosław	141 17 11
29	Netzmühl	42 11 10
30	Neubuden	29 20 1
31	Nikelskowo	125 23 6
32	Nowen	20 27 6
33	Olesnitz	509 22 5
34	Pietrunke	223 12 3
35	Plötke	57 6 11
36	Prochnowo	319 14 1
37	Rzadkowo	210 17 8
38	Samoczyn, Szamocin	120 25 —
39	Samoczyner Hammermühle	17 26 9
40	Siebenschlößchen	191 19 4
41	Slomke mit Mirowo, z Mirowem	71 28 3
42	Strelitz	430 14 1
43	Sulaszewo	166 23 7
44	Warowen mit Paulskolonie	20 23 —
45	Wittkowitz	84 23 9
46	Wyridiana	244 21 6
47	Wyszyn	406 24 6
48	Zbyszewitz	285 13 7
49	Zelgniewo	184 27 8

Summa II. des Kreises Chodziesen, (Summa II. powiatu Chodzieskiego): 18,605 Rt. 28 Sgr. 10 Pf.

III. Kreis Czarnikau:

A. Stadtgemeinden.

1	Czarnikau, Czarnkowo	903	20	3
2	Filehne, Wieleń	505	17	4
3	Schönlanke, Trzcianka	155	24	4

B. Landgemeinden.

1	Althütte, Władysławowo	136	24	7
2	Altforge, Starekwiecie	66	25	—
3	Antoniewo	16	19	—
4	Ascherbude, Biernatowo	213	28	8
5	Behle, Biała	843	7	5
6	Belfin, Białeżyn	82	11	1
7	Biała	21	3	4
8	Briesen, Brzezno	238	5	4
9	Bronitz	7	24	5
10	Buchwerder	39	14	—
11	Ciszkowo	138	27	4
12	Czarnikauer Hammer, Czarnkowski hamer	260	4	6
13	Deube	207	20	9
14	Drage Schneidemühl, Piła	26	28	8
15	Dratzig, Drasko	455	4	8
16	Drensen Groß, wielkie	277	5	7
17	Drensen Klein, małe	139	9	3
18	Ehrbardorf	272	16	10
19	Eichberg	147	10	9
20	Fitzerie, Maranowo	243	3	6
21	Fissau	119	—	9
22	Floth Königlich und Adlich, Królewskie i Szlacheckie	182	12	9
23	Follstein	682	6	10
24	Fratzig mit Vorwerk, z folwarkiem	160	18	11
25	Gembitz, Gembice	122	10	10
26	Gembitz Hauland, Gembickie olędry	83	21	5
27	Glashütte	270	18	11
28	Gornitz	23	27	8
29	Gornitz Mühle, młyn	23	9	—
30	Goray	78	5	4
31	Grünfier, Zielonowo	232	27	9
32	Grünthal	22	16	—
33	Grabowko Hauland, olędry	8	6	4
34	Guhren	158	23	5
35	Gulcz	516	28	1
36	Günterowo	10	23	4
37	Hamerzysko, Hamrzysko	23	11	4
38	Hansfelde	200	24	9
39	Hüttchen	206	11	8
40	Jägersburg	22	23	7
41	Iwenbusch	16	4	2
42	Kaminchen	73	13	1
43	Kamionka	61	7	6

Digitized by Google

Lfde. Nr. d.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Thlr. Sgr. ₰	Lfde. Nr. d.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Thlr. Sgr. ₰
44	Karolina	63 19 7	89	Putzig, Jędrzejewo	325 20 11
45	Kiehnwerder	41 5 8	90	Putzig Hauland, Jędrzejewo olędry	90 27 3
46	Klempitz	79 5 1	91	Radolin	160 3 3
47	Königstheerofen	17 — —	92	Radosiew	126 13 5
48	Kotten Groß, wielkie	155 25 6	93	Retschin	13 9 4
49	Kotten Klein, małe	27 17 7	94	Richlicher Mühle	4 29 4
50	Kottenhammer	73 19 7	95	Rodemannsgut	7 18 7
51	Krucz	60 7 —	96	Romanshof, Romanowo	266 14 1
52	Kruczhauland	23 16 4	97	Rosko	1049 11 11
53	Kruszewo	182 21 —	98	Runow	464 17 2
54	Lemnitz, Łomnica	398 29 4	99	Sarben, Sarbia	242 — 4
55	Lemnitz Mühle, Łomnicki młyn	52 7 6	100	Schneidemühlchen, Piłka	96 — 4
56	Lubasz	182 5 3	101	Schönfließ	32 6 4
57	Lubs Groß, Lubcz wielki	231 13 —	102	Schönlanke Dorf mit Dolfußbruch, Trzcianka wieś z Dolfussbruch	611 22 1
58	Lubs Klein, Lubcz mały	103 16 5			
59	Ludwigsdorf, Kałędek	130 8 1	103	Schulzenbruch	14 9 5
60	Lukatz	294 8 3	104	Selchow	193 3 10
61	Marianowo	28 12 —	105	Selchowhammer	96 22 6
62	Marienbusch	33 28 7	106	Slawno	86 13 7
63	Mariendorf	356 22 8	107	Smieszkowo	100 7 1
64	Mensik	27 25 8	108	Sokolowo	86 3 —
65	Miala	38 5 5	109	Sophienberg	157 1 2
66	Mikolajewo, Mikołajewo	125 23 7	110	Springmühle	3 27 —
67	Milkowo Dorf, wieś	174 26 1	111	Staykowo	66 18 5
68	Milkowo Hauland, olędry	19 29 9	112	Steinborn und Dragetheerofen	19 1 —
69	Minettenruh	33 22 7	113	Stephanowo	11 28 8
70	Mischke	58 29 3	114	Stieglitz, Siedlisko	631 12 4
71	Neudorf, Nowawies	622 15 6	115	Straduhn	68 24 1
72	Neuhochzeit	58 28 11	116	Theerofen	16 4 5
73	Neudorf, Nowawieś	10 16 9	117	Theresia	6 16 8
74	Neumühle	3 23 1	118	Walkowice	436 3 10
75	Neuhöfen, Nowedwory	862 — 7	119	Wolfsmühle, Wilczek	5 4 9
76	Neusorge, Nowekwiecie	23 27 3	120	Wreschin, Wrzyszczyna	327 2 9
77	Neuteich, Chelst	160 26 1	121	Zaskerhütte, Saskahuta	60 20 1
78	Netzmühle	2 6 1		**C. Selbstständige Güter.**	
79	Niekosken	234 1 9	1	Althütte, Władysławowo	135 18 —
80	Nowina	15 3 2	2	Alt Latzig, Stare Laski	53 6 1
81	Paliszewo	15 20 3	3	Behle, Biała	669 8 3
82	Papiermühle	29 19 7	4	Behler Glasfabrik	32 11 2
83	Peuskowo	203 16 5	5	Belsin, Białężyn	82 10 10
84	Pianowke	77 23 —	6	Beuglewo	58 1 11
85	Prossekel	95 9 5	7	Briesen, Brzezno	290 11 6
86	Prossekel Mühle, młyn	27 6 9	8	Bzowo	225 2 6
87	Prusinowo	60 10 11	9	Ciszkowo	679 17 —
88	Publstheerofen	13 2 2	10	Czarnikauer Hammer, Czarn. hamer	249 — 9

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. ℳ	₰	₰
11	Dembe	427	5	7
12	Dratzig, Drasko	821	13	1
13	Dratziger Mühle, Draski młyn	35	7	7
14	Filehne Schloß, Wieleński zamek	1019	25	9
15	Gembitz, Gembice	193	21	11
16	Gerrin, Jaryn	141	28	10
17	Goray	93	27	11
18	Karlshorst	95	26	4
19	Koppenhof	19	17	—
20	Krucz	478	28	5
21	Kruszewo	433	28	4
22	Lubasz	413	28	2
23	Malzmühle, Osuch	45	12	5
24	Neu-Latzig	38	6	10
25	Nothwendig	37	8	5
26	Nowina	51	25	2
27	Prossekel	28	10	—
28	Prusinowo	165	25	8
29	Putzig, Jędrzejewo	93	5	10
30	Radosiew	82	15	3
31	Sarben, Sarbia	159	7	9
32	Selchow	87	11	8
33	Slawno	553	14	2
34	Smieszkowo	274	17	7
35	Staykowo	138	12	7
36	Zawadda Mühle, młyn	43	25	10
37	Ziegeleiberg	8	10	5

Summa III. des Kreises Czarnikau, (Summa III. powiatu Czarnkowskiego): 28,570 ℳ 23 ₰ 10 ₰

IV. Kreis Gnesen:

A. Stadtgemeinden.

1	Czerniejewo	170	26	6
2	Gnesen, Gniezno	149	15	9
3	Kiszkowo	112	2	8
4	Klecko, Kłecko	332	8	2
5	Mielczyn, Mielżyn	4	18	4
6	Powidz	248	21	4
7	Wittkowo	91	8	10
8	Zydowo	36	14	2

B. Landgemeinden.

1	Anastaszewo	4	10	9
2	Baranowo	87	21	5
3	Barczyzna	48	1	2
4	Bielawy	48	17	1
5	Biskupice	148	20	10
6	Bojanice	49	19	9
7	Boleslawowo	34	7	10
8	Bonikowo	5	12	5
9	Borzętew	35	5	6
10	Braciszewo	58	8	3
11	Braunsfeld	31	21	8
12	Brzoski	29	3	5
13	Brudzewko	68	14	5
14	Buchen	26	2	9
15	Charbowo	9	—	9
16	Chladowo	12	1	11
17	Chwalkowo, Chwałkowo	60	21	9
18	Cielimowo	25	1	4
19	Cwierdzyn	29	19	—
20	Czechowko	18	11	7
21	Czechy	11	25	—
22	Czeluscin	91	24	10
23	Czerniejewo Dorf, wieś	1	10	11
24	Czlopy	25	28	8
25	Czernijewko	27	19	10
26	Dembłowo	46	20	—
27	Debnica	88	15	8
28	Drachowo	113	1	10
29	Drogosław	13	14	—
30	Dziadkowko	24	24	10
31	Dziadkowo	25	21	—
32	Dziekanowice	227	10	9
33	Darmoszewo	7	15	7
34	Folwark	102	27	5
35	Florentynowo	47	28	4
36	Gay	53	19	7
37	Gałęzie	24	15	5
38	Gembarzewo	86	8	6
39	Gembarzewko	37	16	9
40	Głoszyn	28	22	10
41	Gorzałkowo	95	2	7
42	Golimówko	12	11	9
43	Groß Goranin, wielki	39	15	—
44	Goraninek	43	28	6
45	Gorzuchowo	31	6	1
46	Gorzykowo	63	9	6

Digitized by Google

Lfde. Nr. b.	Name des Gemeinde resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Rt.	Sgr.	Pf.
47	Goslinowo	35	23	2
48	Grabowo	72	20	2
49	Grzybowo	15	16	11
50	Gulczewo bei Klecko, pod Kłeckiem	65	13	10
51	Gulczewo Adlich, szlachecki	12	16	11
52	Gulczewko	102	22	6
53	Gorowko	49	28	10
54	Hutta-Powidz	6	14	10
55	Hutta-Skorzencin	18	20	3
56	Hutta-Werder	13	17	2
57	Jagniewice	54	18	4
58	Jankowko	45	5	7
59	Jaworowo	36	29	8
60	Jelitowo	19	19	5
61	Jeziorzany	51	7	2
62	Imielno	57	17	3
63	Imielinko	75	19	8
64	Jozinki	10	9	—
65	Kakulcki Hauland	38	17	9
66	Kamieniec	133	1	9
67	Kamionka	32	15	—
68	Kąpiel	87	16	11
69	Karczewo Hauland, olędry	55	8	7
70	Karsewo	37	—	11
71	Kawiary mit Konikowo z Konikowem	126	24	4
72	Kędzierzyn	144	18	7
73	Kiernia	13	8	1
74	Kleparz	19	11	5
75	Kolaczkowo	38	4	8
76	Komorowo	123	16	8
77	Kónkolewo	7	1	5
78	Kossowo	70	12	—
79	Kowalewo	37	—	2
80	Krzyszczewo	75	28	6
81	Kurczewko	4	20	6
82	Krzyszówka	3	14	10
83	Lagiewniki	77	13	2
84	Leśniewko	12	21	8
85	Leśniewo Hauland, olędry	24	17	2
86	Linden	26	21	1
87	Lubochnia	76	25	10
88	Lubowo	210	7	6
89	Łubowo Hauland olędry	27	17	7
90	Ługi	15	5	5
91	Łukaszewko	12	17	4
92	Małachowo-Kępe	3	19	10
93	Małachowo-Wierzbiczany	19	2	3
94	Malenin	78	2	8
95	Marianowo	14	7	10
96	Marzenin	224	15	4
97	Mączniki	97	27	4
98	Makownica	123	23	2
99	Miały	79	15	8
100	Michalowo	18	25	3
101	Mielczynek	46	18	9
102	Mierzewoer Hufen, huby	96	12	6
103	Mnichowo	171	19	8
104	Mnichowo Hauland, olędry	12	16	4
105	Moraczewo	58	10	11
106	Myslęcyn	21	29	1
107	Mystki	22	25	9
108	Maximilianowo	14	1	10
109	Myszki	57	2	8
110	Napoleonowo	95	11	2
111	Neudorf Niechanowo	80	9	6
112	Nidom	44	20	—
113	Niechanowo	94	20	8
114	Noskowo	50	24	11
115	Obora	185	11	3
116	Oborka	84	28	5
117	Odrowąż	157	15	9
118	Ostrowitte	117	20	—
119	Pakszyn Neu, nowy	28	13	5
120	Pawlowo	202	26	10
121	Piaski bei Gnesen, pod Gnieznem	33	2	1
122	Piaski bei Witkowo, pod Witkowem	11	9	8
123	Pilka	28	24	9
124	Polanowo	33	22	4
125	Polskawieś	97	21	3
126	Pomarzany	29	16	3
127	Popowo Ignacewo	8	16	8
128	Popowo Podlesie	15	29	2
129	Popowo Tomkowo	5	4	6
130	Potrzymowo	98	1	11
131	Powidzer Amtsgrund, Powidzki grunt amtowy	2	29	5
132	Powidz Werder	4	18	—
133	Przybrodzyn	44	—	10
134	Przyborowo Hauland, olędry	46	6	8

Digitized by Google

Lfde. Nr. d.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. ℛ ₰ ₰
135	Pustochowo Hauland, olędry	84 17 7
136	Pyszczyn	140 20 3
137	Pyszczynek	172 1 —
138	Rakowo Hauland, olędry	64 22 6
139	Raszewo	35 4 7
140	Roza	50 25 6
141	Ruchocinek	23 19 6
142	Ruszyn	8 21 2
143	Rybaki	12 28 10
144	Rybno Hauland; olędry	13 7 7
145	Rzegnowo	21 23 7
146	Równa	19 1 1
147	Sautersbrunn	5 26 6
148	Siemianowo	149 3 6
149	Skiereszewo	74 8 3
150	Skrzynka	47 25 3
151	Skorzencin	92 16 11
152	Slawno	75 28 1
153	Smolnik	14 25 3
154	Sobiesiernie	37 28 5
155	Sokolniki	36 4 8
156	Sokolowo	89 27 10
157	Sroczyn Hauland, olędry	15 18 8
158	Starawiec	24 5 10
159	Stasin	21 29 7
160	Sulin	6 22 2
161	Szemborowko	21 13 3
162	Strychowoer Hufen, Strychowskie huby	22 21 1
163	Strzyzewo bei Witkowo, pod Witkowem	38 26 6
164	Strzyzewo bei Czerniejewo, pod Czerniejewem	69 4 2
165	Studziniec	16 22 7
166	Swiątniki groß, wielkie	139 14 8
167	Swiątniki klein, małe	105 14 2
168	Szczytniki Königlich, Królewskie	178 22 8
169	Szydlowiec	66 29 6
170	Tomaszewo	10 20 9
171	Trzoskolon, Trzoskołoń	123 7 8
172	Turostowo Dorf, wieś	26 10 7
173	Turostowo Hauland, olędry	90 5 10
174	Ujazd Dorf, wieś	94 18 11
175	Ujazd Hauland, olędry	12 27 5
176	Ulanowo, Ułanowo	13 2 5
177	Waliszewo	99 4 7
178	Welna, Wełna	53 14 3
179	Welnica, Wełnica	148 11 11
180	Węgorzewo Dorf, wieś	27 26 4
181	Węgorzewo Hauland, olędry	16 17 7
182	Wiekowo Wierzbiczany	40 26 7
183	Wierzyce Hauland, olędry	43 16 6
184	Winiary	155 10 5
185	Witakowice	5 2 4
186	Witkowo, Witkowo wieś	75 15 1
187	Witkowko	42 14 9
188	Wola skorz.	51 1 2
189	Woznik	203 25 8
190	Wylatkowo	124 12 7
191	Zjawiniec	6 24 6
192	Zakrzewo	25 2 4
193	Zdziechowo	178 10 10
194	Zelaskowo, Żelaskowo	51 8 4
195	Zieleznica	32 25 6
196	Zerniki	122 4 1
197	Zółcz	25 17 6
198	Zydowko	151 6 4
199	Zydowo Hufen, huby	28 14 4
200	Zylice	21 25 —
	C. Selbstständige Gutsbezirke.	
1	Arcugowo	122 14 7
2	Arkuszewo	134 21 9
3	Bojanice	195 12 2
4	Brzozogay	147 — 1
5	Bracieszewo	70 1 —
6	Charbin	33 25 7
7	Charbowo	63 26 1
8	Charlottenhof	39 26 10
9	Charzewo	39 2 —
10	Chladowo	61 26 6
11	Chlebowo	31 17 8
12	Chwalkowo	208 3 3
13	Cielunowo	80 24 —
14	Czechowo	100 28 10
15	Czechy	45 22 3
16	Czerniejewo Gut, majętność	387 23 9
17	Dalki	114 24 8
18	Dembłowo	111 7 11
19	Dembnica	184 1 —

Digitized by Google

Lfde. Nr. d.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Thlr. Sgr. Pf.	Lfde. Nr. d.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Thlr. Sgr. Pf.
20	Dziadkowo	83 2 7	65	Mierzewo	446 11 9
21	Działyń	434 26 2	66	Mikołajewice	64 10 4
22	Dziećmiarki	161 12 9	67	Mireszka	114 27 8
23	Dziekanka	8 4 3	68	Modliszewko	168 1 2
24	Gniewkowo	32 7 7	69	Modliszewo	240 5 —
25	Golimowo	73 28 —	70	Myszki	95 5 9
26	Goranin	253 19 3	71	Neudorf Lednagóra	47 5 11
27	Gorzuchowo	161 7 11	72	Nidom	151 12 6
28	Gorzychowo	163 8 5	73	Niechanowo	255 1 —
29	Grotkowo	88 26 5	74	Obora	135 22 8
30	Grzybowo	329 10 9	75	Olexin	50 28 5
31	Gulczewo adlich, szlachecki	176 17 5	76	Owieczki	161 18 9
32	Gurowo	76 25 10	77	Pakszyn	197 16 2
33	Jankowo	204 1 1	78	Parcewo	59 16 1
34	Jarząbkowo	161 9 1	79	Piekary	92 11 —
35	Jaworowo	218 — 1	80	Pierzyska	39 22 3
36	Jelitowo	66 28 10	81	Pomarzany	61 22 10
37	Jmiołki	77 10 9	82	Popowo Ignacewo	56 22 2
38	Karczewo	101 12 2	83	Popowo Tomkowo	72 5 1
39	Karnuszewo	138 29 9	84	Pruchnowo	102 3 6
40	Karsewo I. Antheil, 1. dział	85 8 5	85	Przybroda	37 21 11
41	Karsewo II. Antheil, II. dział	61 2 9	86	Przyborowo	23 18 11
42	Kawęczyn	96 5 10	87	Przysieka	143 27 2
43	Kleparsz	134 24 7	88	Radomice	361 23 8
44	Klerpka	26 8 4	89	Ruchocin	106 18 4
45	Kołaczkowo	114 18 8	90	Ruchocinek	74 27 5
46	Kosmowo	68 24 11	91	Rybno groß, wielkie	117 20 1
47	Kustodya	25 11 8	92	Rybno Sawicki	91 18 3
48	Labiszynek	421 2 2	93	Rzegnowo	104 5 9
49	Lagiewniki	123 8 6	94	Rzymachowo	36 19 5
50	Lednagóra	262 4 9	95	Skiereszewo	111 8 2
51	Leśniewo	151 26 3	96	Skrzetuszewo	48 10 —
52	Lubowice	71 2 5	97	Slawno	110 17 —
53	Lubowiczki	77 23 6	98	Sobiesiernie	220 16 5
54	Lubowko	70 5 7	99	Sokolniki	91 23 7
55	Małachowo kępe II. Antheil, II. dział	35 13 9	100	Sroczyn	92 22 1
56	Małachowo kępe I. Antheil, I. dział	30 16 6	101	Sulin	102 15 6
57	Małachowo szemborowice	77 2 6	102	Swiniarki	73 3 1
58	Małachowo wierzbiczany	45 18 5	103	Swiniary	98 1 6
59	Małachowo zlychmiejsc	134 22 4	104	Strychowo	146 9 4
60	Malczewo	228 16 7	105	Strzyzewo Smykowo	157 1 1
61	Michalcza	57 13 8	106	Szczytniki adlich, szlacheckie	226 11 2
62	Mieleszyn	138 1 9	107	Turostowo	125 13 7
63	Mielno	242 9 2	108	Ulanowo	94 2 11
64	Mielżynek	155 28 10	109	Węgorzewo	108 — 5

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. ℛ ℊ ₰	Lfde. Nr.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. ℛ ℊ ₰
110	Wiekowo	118 16 10	117	Zakrzewo	174 13 8
111	Wierzyce	49 7 1	118	Zdziechowo	231 6 11
112	Witakowice	135 — 5	119	Zelaskowo	123 — 5
113	Witkowo	137 24 1	120	Zółcz	140 10 4
114	Wódki	132 21 10	121	Zurawitta	86 14 8
115	Woytostwo	32 16 —	122	Zydowo	226 7 2
116	Wola Lagiewniki	43 19 7			

Summa IV. des Kreises Gnesen, (Summa IV. powiatu Gnieznienskiego): 27,762 ℛ 17 ℊ 4 ₰

V. Kreis Inowraclaw.

	A. Stadtgemeinden.		27	Ciencisko	108 2 —
1	Gniewkowo	442 15 1	28	Cieslin	36 20 8
2	Inowraclaw, Inowrocław	1233 22 —	29	Cykowo	54 16 10
3	Kruschwitz, Kruświca	87 15 1	30	Dembieniec mit Alt Grabia, z starem Grabiem	27 24 8
4	Strzelno	802 20 5	31	Dombie	40 9 5
	B. Landgemeinden.		32	Dombken Groß und Klein, Dombki wielkie i małe	26 3 5
1	Altendorf (Rojewo)	103 12 5	33	Dziewa mit Vorwerk, z folwarkiem	103 7 8
2	Antoniewo (Tarkowo Colonie kolonia)	11 11 7	34	Dzwierzchno	37 13 7
3	Babki	9 19 —	35	Emmowo	58 3 8
4	Bacharcie	125 24 5	36	Friedrichowo mit (z) Schwanewitz	89 23 6
5	Baskowo	103 27 10	37	Gay mit Bartodojewice, z Bartodojewicami	56 13 5
6	Batkowo	174 1 5	38	Getau, Jaytawy	101 28 1
7	Bendzitowo	16 21 9	39	Glienken	14 19 2
8	Bergbruch, Liszkowskie olędry	123 22 7	40	Glinno Groß, wielkie	106 19 7
9	Bielsko Dorf, wieś	174 13 5	41	Glinno Klein, małe	93 8 9
10	Bielsko Colonie, kolonia	128 17 3	42	Gniewkower Kempe, Gniewkowska kempa	21 11 9
11	Biskupice	112 10 11	43	Gniewkowice	245 23 2
12	Broniewo	285 19 5	44	Gocanowo	63 27 —
13	Broniewo, Enclave in den Bachorze-Wiesen, enklawa w łąkach Bachorskich	13 20 6	45	Godziemba	14 5 4
14	Bronislaw	182 5 9	46	Gora bei Strzelno, pod Strzelnem	34 5 11
15	Brudnia	182 24 7	47	Gorzany	84 15 7
16	Brudzki	38 29 4	48	Grostwo	143 21 4
17	Brühlsdorf Adlich, Ryczywieś	91 21 —	49	Jacewo	254 24 1
18	Buszewo	51 11 6	50	Jacubowo	18 19 4
19	Byk	13 2 7	51	Janikowo	29 9 9
20	Chelmce Dorf, wieś	293 1 7	52	Jarken	14 25 1
21	Chelmce Kolonie, kolonia	94 6 5	53	Jaworowo	8 15 3
22	Chelmiczki	107 19 2	54	Jazice	506 5 9
23	Chrosno	123 13 3	55	Jendrzejewo mit Magdalenowo II., z Magdalenowem II.	16 25 11
24	Chrustowo	167 2 3	56	Jerzyce	80 13 6
25	Ciechrz Dorf, wieś	176 3 4			
26	Ciechrz Colonie, kolonia	150 6 3			

Digitized by Google

Lfde. Nr. d.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Mk.	Sg.	Pf.
57	Jesuiterbruch, Jezuicka struga	73	9	7
58	Jeziory Groß, wielkie	27	29	10
59	Jeziory Klein, małe	16	27	7
60	Ignacewo	8	5	3
61	Johannisdorf, St. Jańskawieś	43	10	10
62	Johannisthal	30	23	11
63	Jordanowo	52	21	1
64	Jordanowo und Mochellek Hauland, i Mochelek olędry	25	22	9
65	Kaczkowo (Rojewo)	87	14	7
66	Kaczkowo Neudorf, Kaczkowska Nowawieś	44	15	2
67	Kamienbrod, Kamiennybrod	9	—	4
68	Karsk	50	10	2
69	Kempa	19	—	2
70	Kicko	51	22	8
71	Kijewo (Kijewska wola)	17	6	6
72	Klein Sorge	10	19	6
73	Kobelnica Königlich mit Vorwerk, Królewska z folwarkiem	45	9	9
74	Kolankowo	30	23	2
75	Koszidol, Kozidól	8	2	9
76	Kozuskowo wola, Kożuszkowa wola	41	10	5
77	Krążkowo	111	11	5
78	Krumkuie, Krzywekolano	29	26	8
79	Krumkuie Neu, Krzywekolano nowe	18	14	11
80	Kruschwitz Dorf, Kruświca wieś	56	16	9
81	Krusza duchowna	133	15	—
82	Kusnierz	16	28	5
83	Laziska	3	5	5
84	Leug mit dem Vorwerk Leug, z folwarkiem Łęgiem	264	2	8
85	Lipie	42	5	5
86	Lonki	91	9	11
87	Lojewo	260	17	3
88	Louisenfelde	150	4	6
89	Ludzisko	88	24	9
90	Lukaszewo	23	1	8
91	Magdalenowo l.	30	23	9
92	Maryanowo	37	26	9
93	Markowice	215	16	—
94	Michalinowo	47	4	8
95	Mierogoniewice	28	26	1
96	Milewo	23	9	4
97	Minowola	50	11	8
98	Minutsdorf	35	7	5
99	Mleczkowo	136	9	11
100	Mlyny	267	25	8
101	Molsdorfowo	7	25	4
102	Murzynno Groß, wielkie	308	23	6
103	Murzynno Klein Dorf, małe wieś	49	25	2
104	Murzynno Klein Kolonie, małe kolonia	111	16	5
105	Nalenczewo	35	16	4
106	Natolin alias Karzyn Abbau, odbudowanie	23	27	10
107	Neuberlin	15	20	3
108	Neudorf bei Strzelno, Nowawieś pod Strzelnem	29	27	8
109	Neudorf (Rojewo) Nowawieś	106	13	9
110	Neudorf bei Murzynno, Nowawieś pod Murzynnem	103	25	6
111	Nieszewice	233	23	6
112	Odunanowo	64	16	1
113	Oldrzychowo	18	2	10
114	Olszewice	40	3	5
115	Opeki Groß, wielkie	196	—	7
116	Opeki Klein mit dem Vorwerk, małe z folwarkiem	210	8	3
117	Orlowo Dorf, wieś	71	18	11
118	Orpichowo	65	22	11
119	Osniszewko, Ośniszczewko	241	11	9
120	Osniszewo, Ośniszczewo	17	26	8
121	Ostrowo bei Pakosc, pod Pakoscią	103	2	6
122	Ostrowo bei Strzelno, pod Strzelnem	56	7	10
123	Papros	117	1	10
124	Parchanie Dorf und Colonie, wieś i kolonia	425	26	3
125	Penchowo	255	6	7
126	Perkowo	139	15	4
127	Piecki Groß, wielkie	92	21	7
128	Piecki Klein, małe	56	26	11
129	Plawki, Enklave in den Bachorze-Wiesen, enklawa w łąkach Bachorskich	21	1	—
130	Podswiętne	9	7	10
131	Pomiany	29	19	9
132	Pokrzywnifi	31	11	8
133	Przybislaw	133	2	4

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Tlr. Sgr. Pf.
134	Raclawice	41 11 8
135	Radajewice	51 18 9
136	Rojewo	67 19 2
137	Reinau	10 17 8
138	Rombino	213 6 5
139	Rycerzewo	118 4 11
140	Rzadkwin	133 13 4
141	Rzeszyn	65 3 —
142	Sanddorf Dorf, Piaskawieś wieś	47 13 4
143	Sanddorf Colonie, Piaskawieś kolonia	13 28 7
144	Seedorf mit Jakobskrug, Zajęziorze z Jakobskrug	29 24 5
145	Siedlimowo	56 1 9
146	Sierakowo	144 28 4
147	Sikorowo	107 — 10
148	Skotniki zablotne	73 10 8
149	Slabencin	246 18 4
150	Slabencinek	57 17 5
151	Slawsk Groß Dorf, wielki wieś	255 12 1
152	Slawsk Klein Dorf, mały wieś	222 10 6
153	Slawsk Klein Colonie, mały kolonia	166 18 6
154	Slawsk Groß Colonie, wielki kolonia	259 15 7
155	Slonsk	30 11 —
156	Sokolnik	165 2 2
157	Spytal Dorf, wieś	68 28 —
158	Spytal Colonie, kolonia	132 21 2
159	Staw	2 17 5
160	Stodoly Dorf, wieś	289 16 10
161	Stodoly Colonie, kolonia	346 4 11
162	Strzelno Dorf und Probstei, wieś i probostwo	2 3 5
163	Strzemkowo	16 13 4
164	Suchatowko Deutsch, niemieckie	33 17 11
165	Suchatowko Poln., polskie	18 2 4
166	Swiatniki	30 24 9
167	Szablowice Dorf, wieś	341 25 7
168	Szablowice Colonie, kolonia	69 8 2
169	Szarley	15 2 1
170	Szostka, Enklave in Karcyn, enklawa w Karczynie	1 16 9
171	Szymborze	503 27 2
172	Tarkowo Hauland, olędry	44 21 5
173	Tuczno	127 25 11
174	Turzany	192 16 5
175	Werdershausen, Groß, mit Horst, wielkie z Horstem	40 17 7
176	Werdershausen, Klein, małe	24 21 4
177	Wielowies Dorf, wieś	98 25 10
178	Wilkostowo	68 8 4
179	Wlostowo Dorf, wieś	38 9 1
180	Wlostowo Kolonie, kolonia	63 29 1
181	Wodzek Groß, wielki	107 21 10
182	Wodzek Klein, mały	12 28 3
183	Wola wapowska	143 10 6
184	Wolanowo	17 26 11
185	Wonorze Dorf, wieś	231 — 9
186	Wonorze Kolonie, kolonia	127 20 6
187	Wojcin	116 27 3
188	Wybranowo	28 16 10
189	Wygodda	21 15 3
190	Wymislowo	25 23 8
191	Xiąz	145 15 5
192	Zaborowo	74 3 10
193	Zalinowo	91 8 8
194	Zbytowo Dorf, wieś	33 20 8
195	Zbytowo Kolonie, kolonia	40 15 11
196	Zerniki	134 17 3
197	Zlotowo	106 8 2
198	Zlotnik	51 4 1
199	Zasbrosz mit Cierpitz	2 7 2
	C. Selbstständige Gutsbezirke.	
1	Arthurowo (Szarley Gay)	56 4 11
2	Balczewo	153 18 7
3	Balino	79 14 —
4	Baranowo A.	112 14 9
5	Bedzitowo	444 26 6
6	Bombolin	117 9 1
7	Bonkowo	129 28 6
8	Borkowo	97 12 7
9	Bozejewice	741 1 3
10	Branno	237 16 3
11	Brzest	196 20 5
12	Buczkowo	128 6 2
13	Budy	46 5 3
14	Chelmiczki	122 14 10
15	Chlewisko	97 22 9
16	Chrzastowo	77 4 2

Digitized by Google

Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Thlr. Sgr. Pf.	Lfde. Nr. d.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Thlr. Sgr. Pf.	Lfde. Nr. d.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Thlr. Sgr. Pf.
192 16 5	17	Cieslin	286 — 1	62	Kicko	73 13 1
	18	Czyste	190 22 1	63	Kijewo	201 26
40 17 7	19	Dalkowo	78 3 6	64	Kijewice	56 14 1
24 21 4	20	Dobieslawice	235 15 —	65	Klepary	135 7
98 25 10	21	Dobrogoscice	240 12 3	66	Klopot	274 2
68 8 4	22	Dobska	62 12 11	67	Kobelnica Adlich, szlachecka	138 23
38 9 1	23	Dombrowko	376 12 9	68	Kobelnik a.d. Montwy, pod Mątwą	269 29
63 29 1	24	Dulsk	170 14 1	69	Kobelnik bei Zletnik, Kopelniki pod Złotnikami	75 20
107 21 10	25	Dziarnowo	270 21 10			
12 28 3	26	Dziennice	83 3 10	70	Koluda Groß, wielka	346 28
143 10 6	27	Friedrichsfelde alias Marolewo	102 26 5	71	Koluda Klein, mala	200 3 1
17 26 11	28	Gay alias Möllendorf	161 — 2	72	Komaszyce	110 3
231 — 9	29	Gęzewo	116 16 7	73	Konary	136 24
127 20 6	30	Gebnia	106 26 8	74	Kopania	117 1 1
116 27 3	31	Gizewo	126 4 2	75	Koscielec	596 19 1
28 16 10	32	Głębokie	335 25 8	76	Koscieczki	156 19
21 15 3	33	Gloykowo	124 11 4	77	Kozuszkowo	148 6 1
25 23 8	34	Gniewkowo	80 5 10	78	Kozuszkowo wola	95 15
145 15 5	35	Gnoyno	223 25 3	79	Kraszyce	224 28
74 3 10	36	Gocanowko	152 8 9	80	Krenzoly	130 1
91 8 8	37	Gocanowo	221 1 4	81	Kruschwitz, Kruświca	196 2
33 20 8	38	Golejewo	192 16 11	82	Krusza podlubowa	122 3
40 15 11	39	Gonsk mit Bielawy, z Bielawami	214 11 7	83	Krusza zamkowa	239 14
134 17 3	40	Goplo	63 17 11	84	Kruszlewice	73 5
106 8 2	41	Gora	98 21 3	85	Kusnierz	67 16
51 4 1	42	Gorki	268 20 6	86	Lachmierowice	165 27
2 7 2	43	Grabia Alt, stare	106 10 4	87	Lagiewnik	416 8
	44	Helenowo	109 — 5	88	Latkowo	191 14
	45	Jacewo	81 27 7	89	Lazyn	133 19
56 4 11	46	Janocin	128 18 2	90	Lenartowo	132 17
153 18 7	47	Janowice	134 24 6	91	Leszcze	57 14
79 14 —	48	Jaronty	122 24 9	92	Leszcz	232 15
112 14 9	49	Jarice	283 5 1	93	Leszczyce	216 7
444 26 6	50	Jarice Klein, małe	102 6 4	94	Lipie mit Wymislowo, z Wymisłowem	424 24
117 9 1	51	Jerzyce	62 1 7			
129 28 6	52	Jeziorki	40 20 5	95	Lipionka	111 29
97 12 7	53	Jeziory Groß, wielkie	35 9 6	96	Lissewo und Lissewko	375 —
741 1 3	54	Jordanowo	358 27 9	97	Liszkowo	813 1
237 16 3	55	Jurek	25 13 10	98	Liszkowice bei Kl. Koluda, pod małą Kołudą	105 1
196 20 5	56	Jurkowo	40 11 11			
128 6 2	57	Kaczkowo	146 16 9	99	Lyskocin	107 9
46 5 3	58	Karczyn	281 25 4	100	Lonsk	118 2
122 14 10	59	Karsk	58 16 7	101	Lojewo	269 2
97 22 9	60	Kaspral	45 5 8	102	Ludzisko	425 10
77 4 2	61	Kawenczyn	224 22 2	103	Marcinki	32 —

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. ℳ	₰	₰
104	Marcinkowo	96	11	8
105	Markowice	556	—	9
106	Markowo	366	10	5
107	Maszenice	79	5	6
108	Michowice	109	1	1
109	Mierogoniewice	185	15	4
110	Mierzwin mit Byzek Krug, z karszmą Byczkim	209	3	6
111	Mietlica	54	28	5
112	Mieroslawice	176	20	3
113	Mochellek	160	24	11
114	Modliborzyce	259	2	10
115	Montwy	102	10	9
116	Nowiny	32	7	9
117	Nowydwor (Neuhof)	45	18	8
118	Niemojewko	266	19	6
119	Niemojewo	71	21	3
120	Nozyczyn	120	3	7
121	Oldrzychowo	104	18	4
122	Olszewice	119	23	4
123	Opoki Groß, wielkie	137	15	2
124	Oporowek	167	18	4
125	Orlowo mit den Büdnern, z chałupnikami	501	9	7
126	Osuiszczewo	280	16	11
127	Ostrowek Königl. und Adelich mit mit einem Bauern, Król. i szlach. z jednym chłopem	97	21	4
128	Ostrowo bei Gniewkowo, pod Gniewkowem	302	26	5
129	Ostrowo bei Pakosc, pod Pakością	273	15	11
130	Ostrowo am Goplo, nad Gopłem	131	4	2
131	Ostrowo b. Strzelno, pod Strzelnem	35	8	10
132	Palczyn	329	6	7
133	Piaski	89	26	7
134	Pieczyska	86	20	1
135	Pieranie	121	14	5
136	Piotrkowice	301	21	7
137	Plawin	170	11	5
138	Plawinek	174	3	1
139	Ploukowko	238	21	7
140	Plonkowo	189	1	1
141	Polanowice	795	21	7
142	Popowice	166	16	4
143	Popowicki	70	29	6
144	Popowo	130	20	7
145	Proszyski	38	11	2
146	Przedbojewice	126	15	10
147	Przybislaw	117	20	8
148	Racice mit Baranowo B., z Baranowem	280	—	9
149	Radajewice	147	19	5
150	Radlowko	180	25	2
151	Rudonek	17	21	1
152	Rojewo	377	4	10
153	Rombino	186	24	10
154	Rozniaty	226	9	8
155	Rucewko	224	27	11
156	Rucewo	436	29	7
157	Rusinowo	118	7	2
158	Rycerzewko	127	—	3
159	Rzadkwin	165	21	—
160	Rzegotki	153	20	8
161	Rzeczyca	137	1	5
162	Rzeszynek	240	—	2
163	Sciborze	450	5	7
164	Siedlimowo	87	15	11
165	Siedluchno	33	10	2
166	Sielec mit Jankowo, z Jankowem	331	15	6
167	Siemionka	115	2	3
168	Sierakowko	50	16	7
169	Skalmierowice bei Gniewkowo, pod Gniewkowem	262	16	8
170	Skalmierowice bei Strzelno	71	17	7
171	Skotniki Krolewskie	179	25	9
172	Slabencin	181	12	11
173	Slabencinek	45	27	7
174	Slonsk	204	20	2
175	Sobiesiernie	134	22	10
186	Sopkowo	233	24	5
177	Stanomin	232	29	9
178	Stanomska Wola (Schönau)	141	17	1
179	Strzemkowo	178	7	1
180	Sakowy	447	11	1
181	Szadlowice	236	9	5
182	Szarley	265	28	—
183	Szrubsk	217	1	4
184	Tarkowo	261	28	4
185	Tarnowke	105	17	—
186	Tarnowo	164	7	5

Digitized by Google

Lfde. Nr. d.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Thlr. Sgr. Pf.	Lfde. Nr. d.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Thlr. Sgr. Pf.
187	Topole	244 — 10	202	Więslawice	143 2
188	Truszczynna	62 17 4	203	Wilkostowo	131 18 1
189	Trzaski	80 5 11	204	Witkowo	72 3
190	Trzionek	35 8 2	205	Witowice	96 7 1
191	Tuczno	337 19 3	206	Witowiczki	39 2 —
192	Tuczno Probstei, probostwo	65 14 9	207	Witowy	83 15
193	Tuczno Freischulzengut, szołectwo okapne	43 10 5	208	Woycin	132 10
194	Tupadły an der Montwy, nad Mątwą	155 8 1	209	Woydal	60 9
195	Tupadły bei Neudorf, pod nową wsią	170 27 6	210	Wroble	162 23 1
196	Unterwalde mit Kreutzkrug, Podłesie z Krzyską karczmą	38 27 10	211	Wronowy mit Gappa, z Gapą	145 8
197	Walentynowo	147 11 6	212	Wybranowo	286 21
198	Węgierce	252 12 9	213	Wycinki	16 1
199	Wielowies mit der Colonie, z kolonią	203 10 8	214	Zagajewice	199 4
200	Wierzbiczany	428 22 6	215	Zagajewiczki	91 14 —
201	Wierzchosławice	194 11 11	216	Zduny	137 2
			217	Zierniki	246 22
			218	Złotnik	239 3 1
			219	Zolwiny	48 6
			220	Zakowice	18 13
			221	Zakupie alias Norge	92 9 1

Summa V. des Kreises Inowraclaw, (Summa powiatu Inowraclawiu): 52,206 Thlr. 14 Sgr.

VI. Kreis Mogilno:

A. Stadtgemeinden.

1	Gembice	145	22	6
2	Kwieciszewo	273	13	1
3	Mogilno	328	22	2
4	Pakość mit Kalwarya und Rutki, z Kalwaryą i Rutkami	103	18	5
5	Rogowo mit Probstei, z probostwém	6	29	8
6	Wilatowo mit Probstei, z probostwém	207	29	7
7	Trzemeszno mit Bzozowiec, Citronowo, Bystrzyce, Trzemeszno Pfarr- und Klostergut, Trzemeszno z Brzozowem, Cytrynowem, Bystrzycą, Trzemeszyńską majętnością plebańską i klasztorną	375	24	9

B. Landgemeinden.

1	Bielawki	18	10	—
2	Bieslin	119	1	8
3	Bozazin Hauland und Vorwerk mit Krempka und Biskupiec, Bożazin olędry i folwark z Krępką i Biskupcem	49	12	
4	Budy palędzkie mit Padniewo Abbau, z odbudowaniem Padniewskiem	33	29	1
5	Budzislaw mit Vorwerk, z folwark.	153	15	
6	Bystrzyce bei Mogilno, p. Mogiln.	77	23	—
7	Cegielnia	14	2	1
8	Chabsko Hauland mit Neubrück, Wyrobki und Stawisko, olędry z Neubrück, Wyrobkami i Stawiskiem	202	12	
9	Chabsko Dorf, Gut und Palęczka, wieś, dominium i Pałęczka	252	16	
10	Chalupska	78	16	
11	Coton mit Sturmhof	134	23	
12	Czaganiec mit Popielary, Starygay und Winiec Mühle, z Popielarami, Starymgajem i Winieckim młynem	45	3	—

Digitized by Google

Lfde. Nr. d.	Name des Gemeinde resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Thlr. Sgr. Pf.
13	Czewojewo, Czewujewo	32 27 10
14	Dembno	30 23 7
15	Dembowiec mit Kociolek, Golaznia, Ostrowo und Mrzyglod, z Kociołkiem, Gołaźnią, Ostrowem i Mrzygłodem	17 4 2
16	Dembowo	102 6 3
17	Dombrowo	315 2 8
18	Dombrowo kruchowskie	48 14 9
19	Duszno Dorf, wieś	44 4 6
20	Duszno Hauland mit Kocin, olędry z Kocinem	239 12 8
21	Dysiek mit Vorwerk, z folwarkiem	106 13 9
22	Dzierzonzno mit Procyn Abbau u. Dembina, Dzierząźno z Procyńskiem odbudowaniem i Dembiną	42 8 —
23	Galczynek mit Kempa, z Kępą	32 29 1
24	Galenczewo Dorf und Colonie mit Galenczewko und Kaliska, Gałęzewo wieś i kolonia z Gałęzewkiem i Kaliskami	140 23 6
25	Glemboczek Klein und Groß mit Bielawki und Ulrichsthal, Głęboczek mały i wielki z Bielawkami i Ulrichsthal	15 17 9
26	Glowy	54 4 7
27	Golombki mit Lomno und Owsisko, Gołąbki z Łomnem i Owsiskiem	23 23 1
28	Góra	59 1 2
29	Goryszewo mit Vorwerk und Neumühle, z folwarkiem i nowym młynem	176 12 3
30	Goscieszyn	141 28 6
31	Goscieszynek	47 9 5
32	Gozdawa	57 22 4
33	Grabowo mit Kurzegrzendy und Wikno, z Kurzemi grzędami i Wiknem	83 20 1
34	Grochowisko Königl., Król.	263 4 8
35	Hutta padniewska	38 27 3
36	Hutta palędzka	20 28 11
37	Hutta trzemeszynska	43 28 10
38	Jakubowo	73 10 —
39	Jastrzembowo mit Smolary, z Smolarami	106 4 10
40	Jerzykowo	67 17 9
41	Jeziora mit Kępniak, z Kępniakiem	22 17 4
42	Jeziorzany mit Borowiec und Pytlewo, z Borowcem i Pytlewem	47 6 10
43	Jozefowo	7 14 8
44	Izdby	105 13 5
45	Kaminiec	53 28 7
46	Kamionek	105 4 6
47	Kierszkowo	35 29 4
48	Klewitzdorf mit Ganina, z Ganiną	51 19 10
49	Kolodziejewko	133 24 1
50	Kolodziejewo	67 14 10
51	Komratowo mit Kopce, z Kopcami	10 15 9
52	Korytkowo	46 14 10
53	Kozlowko mit Kaszuby, z Kaszubami	54 — 2
54	Kozlowo	145 9 6
55	Kruchowo mit Mühle, z młynem	79 5 11
56	Krzekatowo mit Krzekatowko, z Krzekatowkiem	101 12 7
57	Krzyzownica	59 1 4
58	Laski mit Foluſch, z Foluszem	129 24 6
59	Lawki und Buden, i budy	24 2 10
60	Laziska	32 5 7
61	Lesnik Hauland mit Bzowiec, Tyrza und Lesnik Mühle, Lesnik olędry z Bzowcem, Tyrzą i Leśnickim młynem	30 12 11
62	Linowiec	12 10 —
63	Lossosnik	118 — 7
64	Lubcz Dorf und Hauland, Lubcz rudonek, Lubcz Pfarrgut und Gostombka, Lubcz wieś i olędry, Lubcz rudunek, Lubcz majętność plebańska i Gostombka	193 — 3
65	Lubin	201 1 3
66	Ludkowo mit Ottok, z Otokiem	84 4 9
67	Lulkowo	45 27 —
68	Manisty	21 13 4
69	Marcinkowo dolne	19 — 4
70	Marcinkowo gorne	39 11 11
71	Mięcierzyn mit Buden, z budami	144 9 5
72	Mielawa	126 6 10
73	Mielinko Groß, wielkie	18 19 3
74	Mielno	32 24 [illegible]

Digitized by Google

Lfde. Nr. d.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Thlr. Sgr. Pf.
75	Mierucin Dorf, wieś	158 13 1
76	Mierucin Colonie, kolonia	151 12 3
77	Mikolajkowo mit Dobieszewice, z Dobieszewicami	40 16 1
78	Mokre	87 — 5
79	Myslątkowo	19 3 6
80	Narajewo	20 25 1
81	Neu Broniewice, Nowe Broniewice	34 15 5
82	Nieſtronno mit Grabina, Morhardsberg, Nagornik, Nieſtronno Vorwerk und Pfarrgut, Niestronno z Grabiną, Morhardsbergiem, Nagórnikiem, Niestronnem folwarkiem i majętnością plebańską	246 15 5
83	Niewolno	131 10 6
84	Ochodza Adlich, szlachecka	13 9 11
85	Ochodza Königlich mit Piszcz, Krolewska z Piszczem	34 2 7
86	Ocwieka	98 2 5
87	Olsza Dorf, wieś	93 13 11
88	Olsza Colonie und Vorwerk, kolonia i folwark	98 5 7
89	Orchowo mit Pfarrgut, z majętnością plebańską	72 2 1
90	Orchowko	47 10 —
91	Ostrowek	72 23 4
92	Ostrowitte trzemeszynskie	44 11 9
93	Padniewko mit Vorwerk, z folwark.	174 6 10
94	Perſpectiva	2 12 8
95	Palędzie dolne	40 20 5
96	Palędzie koscielne mit Pfarrgut, z majętnością plebańską	77 22 5
97	Paluczyn	77 — —
98	Parlin Dorf, wieś	176 1 9
99	Parlin Colonie, kolonia	149 14 11
100	Parlinek Dorf mit Bierlino, wieś w Bierlinem	207 — 11
101	Parlinek Colonie	113 15 1
102	Pasieka	40 8 5
103	Piastowo	19 8 9
104	Placzkowko	30 5 —
105	Popielewo	157 27 7
106	Powiadacze mit Wyrobki, z Wyrobkami	41 23 7
107	Przyjma	26 17 3
108	Radlowo Dorf, wieś	42 9 5
109	Radlowo Colonie, kolonia	30 17 5
110	Rękawczyn	66 28 10
111	Rękawczynek	36 1 6
112	Rozanno	73 28 8
113	Rudki bei Trzemeszno, pod Trzemesznem	39 — 5
114	Rybitwy mit Lechowo, z Lechowem	14 12 1
115	Ryszewko mit Pfarrgut und Borek, z majętnością plebańską i Borkiem	78 15 10
116	Ryszewo	187 — 5
117	Sadowiec	14 8 11
118	Schwarzhanland	2 29 8
119	Sendowko	65 9 2
120	Sendowo	69 22 11
121	Siedluchna	65 19 5
122	Skubarczewo	26 3 6
123	Slaboszewko	37 20 6
124	Slaboszewo	74 8 3
125	Slowikowo	28 23 2
126	Strzelce mit Pfarrgut, z majętnością plebańską	209 7 3
127	Strzyzewo koscielne mit Pfarrgut, z majętnoscią plebańską	75 18 3
128	Strzyzewo Neu, nowe	35 19 2
129	Suszewo mit Vorwerk, z folwarkiem	23 23 7
130	Swierkowiec	119 9 4
131	Szczepankowo	124 24 7
132	Szczepanowo Dorf und Colonie, wieś i kolonia	159 28 11
133	Szelejewo mit Vorwerk, Rozagora und Szelejewo Buden, z folwarkiem, Różagórą i Szelejewskiemi budami	438 24 6
134	Szolki	41 28 7
135	Szerzawy mit Baba Colonie, z Babą kolonią	67 9 1
136	Szubinek	54 27 5
137	Szydlowko	46 29 6
138	Targownica mit Vorwerk, z folwarkiem	113 25 2
139	Tauſchendorf	39 23 3

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnej.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Thlr. Sgr. Pf.
140	Tokarzewo	47 24 2
141	Trlong	305 4 10
142	Trzemzal mit Vorwerk, z folwarkiem	362 1 8
143	Wasielewka mit Vorwerk, z folwarkiem	109 23 10
144	Wiecanowo mit Dombrowka Mühle, z Dombrówka młynem	165 18 11
145	Wielowies mit Vorwerk, z folwarkiem	276 21 10
146	Wola czewojewska	24 3 —
147	Wszedzyn	73 16 —
148	Wulka orchowska	63 21 —
149	Wympelowo bei Mogilno, pod Mogilnem	3 — 4
150	Wympelowo bei Trzemeszno mit Wawrzynowo, Wymysłowo pod Trzemesznem z Wawrzynowem	59 24 11
151	Wydartowo	36 25 1
152	Zabno	87 14 1
153	Zaleſie	74 22 7
154	Zazdrosc	43 2 5
155	Zielin	143 — 7
	C. Selbstständige Güter.	
1	Baba Groß, wielka	62 25 5
2	Broniewice mit Augustenhof, Henriettenhof und Sendowo Forst, Broniewice z Augustenhof, Henriettenhof i Sendowskim lasem	348 27 3
3	Burggrabſtwo	29 5 4
4	Czarnotul A.	117 3 4
5	Czarnotul B.	101 19 —
6	Czerniak mit Kopce, z Kopcem	67 — 5
7	Czewojewo mit Mierki, z Mierkami	326 24 2
8	Dobieszewice mit Dobieszewiczki, z Dobieszewiczkami	262 27 10
9	Dombrowka	233 5 11
10	Dombrowo	194 5 —
11	Duszno	149 6 6
12	Dzierzązno mit Dorobek, z Dorobkiem	181 — 8
13	Polnisch Mühle, Folusz mlyn	9 12 1
14	Glogowiec mit Amalienhof, Korytkowo und Ratowo, Głogowiec z Amalienhof, Korytkowem i Ratowem	218 15 8
15	Gozdawa	61 23 2
16	Gozdanin mit Bielice, z Bielicami	202 9 7
17	Grochowisko Adlich mit Vorwerk, Grochowiska szlacheckie z folwarkiem	169 28 10
18	Jankowo mit Louiſenau	318 15 7
19	Izdebno	86 19 8
20	Kaminiec	78 3 6
21	Kawka	27 9 —
22	Kolodziejewo	184 12 3
23	Konowo	200 9 8
24	Kontno	54 17 8
25	Kruchowo mit Smolary, Hutta kruchowska und Reclawice, Kruchowo z Smolarami, Hutą kruchowską i Racławicami	202 11 —
26	Krzekatowo mit Krzekatowko, z Krzekatówkiem	197 3 11
27	Lawki mit Ignalin, z Ignalinem	78 11 2
28	Linowiec mit Mlecze, Koſſakowo und Przybroda, Linowiec z Mleczem, Kosakowem i Przybroda	197 11 6
29	Marcinkowo bei Gembice, pod Gembicami	123 2 3
30	Marcinkowo dolne	182 27 5
31	Marcinkowo gorne	219 10 4
32	Mielno	74 — 11
33	Mokro	76 20 1
34	Myslątkowo	76 18 11
35	Orchowo	265 20 10
36	Oſſowiec	212 28 7
37	Oſtrowitte trzemeszyńſkie	204 26 10
38	Padniewo mit Janowo, z Janowem	265 12 5
39	Placzkowo	88 6 4
40	Palędzie dolne	74 23 9
41	Podgay	44 5 5
42	Prochy mit Gac Mühle und Neudorf, z Gac młynem i Nową wią	199 7 7
43	Radlowo mit Carolewo, Radłowo z Karolewem	211 24 7
44	Rogowko mit Zurawiniec, Jakubowo, Szrodka und Młyniſko, Rogówko z Żurawińcem, Jakubowem, Szrodką i Młyniskiem	182 10 8

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnej.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Rt. Sgr. Pf.
45	Rezanno	124 — 1
46	Rybitwy mit Ludkowo, Wielowieś und Rydzek Krug, Rybitwy z Ludkowem, Wielowsią i karczmą Rydzek	538 15 7
47	Salem	80 8 3
48	Skrzeszewo	79 26 5
49	Slubarzewo mit Kinno, z Kinnem	72 19 6
50	Slaboszewko	185 1 2
51	Slaboszewo	102 17 2
52	Slowikowo	144 18 1
53	Strzyszewo paczkowo	83 4 1
54	Swiete	42 13 8
55	Szczeglin	58 8 4
56	Szydlowo Vorwerk, folwark	40 29 3
57	Szydlowo Rittergut, wieś rycerska	186 6 4
58	Trlong	135 27 5
59	Trzcionek	17 8 3
60	Twierdzyn mit Sosnowiec, Kolodziejewko, Poczekaj und Dobytowo, Twierdzyn z Sosnowcem, Kolodziejewkiem, Poczekajem i Dobytowem	272 25 7
61	Wierzejewice	132 11 10
62	Wiewiorczyn mit Zabiak z Żabiakiem	105 13 11
63	Winiec mit Chwalowo, z Chwałowem	141 7 10
64	Wola czewojewska	135 25 11
65	Wszedzyn	172 23 2
66	Zabno	187 22 6
67	Zlotnik	128 14 —

Summa VI. des Kreises Mogilno, (Summa VI. powiatu Mogilnickiego): 24,649 Rt. 21 Sgr. 6 Pf.

VII. Kreis Schubin:

A. Stadtgemeinden.

1	Barcin	44 24 1
2	Exin, Kcynia	496 28 8
3	Gonzawa	180 — 9
4	Labischin, Łabiszyn	320 27 2
5	Rynarzewo	211 25 5
6	Schubin, Szubin	335 12 8
7	Znin	418 12 5

B. Landgemeinden.

1	Alexandrowo	23 7 5
2	Am Canal, nad kanałem	5 19 2
3	Am Fließ, nad strugą	7 25 10
4	Annadorf Dorf, Annoniewo wieś	10 23 10
5	Annadorf Colonie, Annoniewo kol.	2 27 7
6	Annowo	24 10 9
7	Antonsdorf, Antoniewo	10 1 5
8	Armenheide	15 8 —
9	Arnoldowo	18 4 3
10	Aschenbruch, Popielarka	10 13 —
11	Auguſtowo	23 6 —
12	Bagno	15 4 —
13	Barandowo	2 26 11
14	Barcin Dorf, wieś	21 18 5
15	Bärenbruch, im Polizei-District Schubin, Niedźwiady, w obwodzie policyjnym Szubińskim	30 7 3
16	Bärenbruch Groß, Sosnowiec wielki	41 4 —
17	Bärenbruch Klein, Sosnowiec mały	25 6 8
18	Bialoblott	3 17 3
19	Bialozewin	390 16 3
20	Bielawy	3 23 3
21	Birken, Brzoski	20 15 —
22	Biskupin	293 24 2
23	Buin	21 7 8
24	Bozejewice	29 9 —
25	Bozejewiczki	24 26 2
26	Breitenstein	72 29 —
27	Brzyskorzystew	45 22 —
28	Buszkowo	60 17 9
29	Chomiaza Geistlich, xięża	72 16 5
30	Chraplewo	13 27 1
31	Chwaliszewo Mühle, młyn	4 — 6
32	Cienszkowo	106 6 8
33	Czelupki	10 6 9
34	Czyssowiec	13 1 2
35	Dembogora Abbau, wybudowanie	15 27 3
36	Dembogora Hauland, olędry	16 12 10
37	Dobieszewo	41 28 4
38	Dombie Alt, stare	6 16 7
39	Dombie Neu, nowe	84 13 1
40	Dombrowko	207 2 1
41	Drewno	102 19 8

Digitized by Google

Lfde. Nr. d.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Mk. Sg. Pf.
42	Drogoslaw	13 25 1
43	Eichhorst, Dembionek	17 29 6
44	Elisewo	31 14 1
45	Florentowo	8 13 11
46	Friedenthal, Spokojnik	12 18 9
47	Friedrichsdorf, Frydrychowo	17 13 7
48	Friedrichsthal	6 3 1
49	Glemboczek	3 20 —
50	Glodawy	208 13 —
51	Godzimirz	34 23 9
52	Gogulkowo	287 25 10
53	Gombin	35 24 1
54	Gombin Hauland (olędry) alias Gadka	6 29 11
55	Gonzawka Mühle, młyn	5 6 4
56	Gora	211 15 8
57	Gorki zagajne	10 25 11
58	Gostusza	7 — 11
59	Gromadno	93 19 7
60	Grünau, Zielonowo	11 16 1
61	Hammermühle, Hamerek	16 6 7
62	Hammerwerder	3 4 8
63	Heidchen, Borek	18 27 5
64	Hintermteich, Zastawem	8 27 5
65	Jablowo	15 29 11
66	Jablowko	35 27 —
67	Jakturke	13 14 —
68	Jadownik	18 7 3
69	Jankowo	20 15 10
70	Januszkowo	277 18 11
71	Jaruszewo	410 7 4
72	Jaruzyn	22 13 2
73	Jezewo	31 28 10
74	Jezewo Hauland, olędry	40 6 9
75	Josephkowo	65 5 8
76	Isabella	11 — 10
77	Jungfernwerder, Panoniewo	20 11 5
78	Kania	55 25 1
79	Karolinowo	12 19 1
80	Katynka	27 21 6
81	Kazimierzewo	37 22 1
82	Klotyldowo	14 10 10
83	Knieja	73 19 4
84	Kobylarnia	20 15 9
85	Kolaczkowo	82 6 10
86	Komratowo	82 26 6
87	Koraszewko	113 9 7
88	Kornelino	19 22 —
89	Kowalewo	160 2 11
90	Kowalewko	113 12 10
91	Kowalewko Neu, nowe	15 7 5
92	Krolikowo	47 9 2
93	Krotoszyn	46 27 3
94	Lachowo Alt, stare	18 26 11
95	Lachowo Polnisch, polskie	15 13 9
96	Lankowice Abbau, odbudowanie	60 21 9
97	Lantowo	34 28 3
98	Laskownica	64 5 4
99	Lubionka	9 21 —
100	Ludwikowo	35 27 4
101	Lustgarten	15 1 9
102	Lysinin	168 25 1
103	Mamlitz	61 19 11
104	Mamlitz Hauland, olędry	92 10 6
105	Miaskowo	74 16 2
106	Michalinka	10 21 2
107	Mieczkowo	46 8 3
108	Mlodocin	46 27 2
109	Murczyn	424 20 —
110	Mycielewo	67 17 9
111	Mycielin	8 1 —
112	Nettelort, Sumówka	14 2 3
113	Neudorf bei Exin, Nowawieś pod Kcynia	144 1 3
114	Neudorf bei Bnin, Nowawieś pod Bninem	9 12 10
115	Neudorf Mühle, Nowawieś młyn	15 14 6
116	Neuwelt, Nowyświat	15 3 4
117	Oben am See	19 17 4
118	Obora	17 — 5
119	Obudno	48 12 4
120	Oburznia	13 12 2
121	Olempino	25 25 —
122	Oleszno	17 6 1
123	Osiniu	68 15 2
124	Ostatkowo	39 27 8
125	Ostatkowo Rige, Ostatkowska struga	40 11 1
126	Ostrowce	4 25 —
127	Palmierowo	112 15 4

Digitized by Google

Lfde. Nr. d.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Mk.	Sgr.	Pf.
128	Paulina	32	16	2
129	Piardowo	28	2	4
130	Pietrowo	18	26	8
131	Pinsk	34	16	—
132	Pniewy	92	15	2
133	Podgorzyn	243	18	—
134	Podlask	7	3	1
135	Podlesie	4	25	8
136	Polentowo	12	2	7
137	Pszczolczyn Theerbuden, Pszczołczyńskie Smolniki	23	18	4
138	Pturek	83	2	2
139	Radacki	11	29	10
140	Redczyce	59	17	2
141	Rehberg, Sarniagora	9	20	2
142	Rohrbruch, Trzciniec	6	1	6
143	Rosalinowo	10	1	10
144	Rostrzembowo	152	16	11
145	Ruden	134	11	1
146	Rydlewo	25	13	1
147	Rzemieniewice	106	23	8
148	Rzywno	13	7	10
149	Sadlogoszcz	61	20	5
150	Samoklensk Klein, małe	65	7	6
151	Sarbinowo	297	18	11
152	Schönmädel, Grzecznapanna	35	11	5
153	Schottland	70	24	2
154	Siedlisko	17	18	11
155	Sipiory	166	28	10
156	Skarbiniec	109	14	2
157	Skoczka Mühle, młyn	24	19	3
158	Skorzewo	35	13	7
159	Slonawy Groß, wielkie	46	23	6
160	Slonawy, Klein, małe	47	7	1
161	Slonawy Alt, stare	14	15	3
162	Slupowo	49	12	6
163	Slupy	3	16	2
164	Smolnik	65	25	4
165	Smolno	21	26	3
166	Springmühl, Zdrojek	12	26	5
167	Stanislawke incl Schwarzspring und Targosz Carnycdrój i Targosc	39	25	8
168	Studziniec	20	11	11
169	Szaradowo	147	5	1
170	Thurmühle	3	16	9
171	Tupadly	9	21	2
172	Venetia, Wenecya	10	22	8
173	Veronika, Weronika	39	12	9
174	Victorowo, Wiktorowo	17	—	8
175	Walownica	23	9	7
176	Wiesniewko	7	19	2
177	Wieszki	99	5	1
178	Wilkowo	12	1	4
179	Wilczkowo	142	25	2
180	Wladislawo	27	27	5
181	Wolwark	138	9	—
182	Wonsosz	133	26	1
183	Woyciechowo	11	17	9
184	Woycin	162	2	8
185	Wyremba	6	13	11
186	Zablocie	20	21	4
187	Zalachowo	13	9	3
188	Zalachowko	7	7	9
189	Zasdrosc mit Maydany, z Majdanami	10	1	3
190	Zeudowo	174	8	2
191	Ziegelei, Cegielnia	8	1	—
192	Zlottowo	48	21	10
	C. Selbstständige Guts-Bezirke:			
1	Barcin	157	28	3
2	Bialoblott, Bialoblota	81	11	9
3	Bielawy	188	23	—
4	Bonk, Bąk	45	—	2
5	Borowna	35	19	10
6	Bozejewice	183	24	11
7	Bozejewiczki	130	16	10
8	Brzyskorzyssfew	373	1	10
9	Brzyskorzyssfewko	110	12	—
10	Chobielin	112	29	7
11	Chomentowo	159	7	10
12	Chomiaza Adlich, Szlachecka	171	1	5
13	Chomiaza Geistl., Xięża	68	—	7
14	Chraplewo	273	7	4
15	Chwaliszewo	94	3	3
16	Czarneblotte	70	9	10
17	Dembogora	150	21	6
18	Dobieszewo	151	19	11
19	Dobieszewko	146	14	9

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. ℳ	₰	₰
20	Dombrowka	101	8	6
21	Gombin	98	8	8
22	Gorki dąbskie	312	4	2
23	Gorki zagayne	321	2	11
24	Grocholin	516	26	11
25	Grzmiąca mit Folusch-Mühle, Fo- lusz młynem	40	9	3
26	Gutenwerder	141	10	2
27	Herzberg	128	19	7
28	Jablowo	177	25	—
29	Jablowko	163	11	5
30	Jadownik	221	9	1
31	Jaruszyn	86	19	6
32	Jezewo	208	13	8
33	Josephinenthal	62	1	3
34	Julianowo	109	11	3
35	Iwno	257	8	6
36	Karlowo	14	17	—
37	Kierskowo	132	6	4
38	Kolaczkowo	109	27	6
39	Kompie	18	28	10
40	Krolikowo	320	26	6
41	Krotoszyn	165	29	—
42	Krzepiszyn	12	29	1
43	Labischin, Labiszyn	656	16	3
44	Lachowo	110	18	10
45	Lankowiec	127	8	6
46	Laskownica	26	27	7
47	Lubostron	665	8	8
48	Malice	153	14	4
49	Mamlitz	329	29	4
50	Mechnacz	28	20	8
51	Mlodocin	149	23	9
52	Mosciszewo	22	7	1
53	Neudorf, Nowawieś	175	6	8
54	Neuhof	37	4	2
55	Obielewo	121	11	7
56	Obrona	121	25	7
57	Obudno	262	24	8
58	Oleszno	249	19	11
59	Oporowo	158	16	1
60	Oyrzanowo	230	11	8
61	Piechcin	199	10	8
62	Pinsk	295	19	2
63	Pęczolczyn	86	19	2
64	Redszyce	128	1	9
65	Retkowo	270	2	10
66	Rospentek	126	7	10
67	Roswarki	159	13	2
68	Rydlewo	83	27	1
69	Sadlogoszcz	129	2	2
70	Samoklensk Groß, Samokleski wielkie	225	16	3
71	Siernik	167	20	5
72	Sipiory	43	19	2
73	Slupowo	92	10	1
74	Slupy	224	9	6
75	Smarzykowo	150	14	10
76	Smerzyn Groß, wielki	63	10	2
77	Smerzyn Klein, mały	65	7	11
78	Smogulsdorf, Smogulskawieś	278	14	1
79	Smogurzewo	193	10	4
80	Sobiech	40	20	7
81	Sobiejuchy	196	24	5
82	Suchoręcz Groß, wielki	208	17	5
83	Suchoręcz Klein, mały	61	15	6
84	Szczepice	177	8	10
85	Szubskawies mit der Schubiner Forst, z lasem Szubskim	433	7	5
86	Tuczynek	19	26	2
87	Thurmühle	72	18	9
88	Tupadly	119	2	10
89	Turzyn	278	29	2
90	Venetia, Wenecya	147	6	8
91	Wilkowo	87	1	—
92	Wlodziemierzewo	113	2	1
93	Wolier	152	20	—
94	Wrzosy	98	18	—
95	Wymyslowo	37	—	10
96	Wysioly	21	2	6
97	Zalachowo	132	21	11
98	Zalesie bei Barcin, pod Barcinem	87	29	10
99	Zalesie bei Schubin, pod Szubinem	302	8	3
100	Zamosc	99	22	10
101	Zlottowo	216	24	11
102	Zurawia	287	26	7
103	Zurczyn	128	9	4

Summa VII. des Kreises Schubin, (Summa VII. powiatu Szubinskiego): 28,951 ℳ 68 ₰ 5 ₰

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks, Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. M. Sg.	Lfde. Nr.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks, Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. M. Sg.
	VIII. Kreis Wirsitz:				
	A. Stadtgemeinden.		33	Jeziorki I.	53 11 1
1	Lobsens, Łobżenica	91 24 10	34	Jeziorki II.	85 7 5
2	Miasteczko	209 16 3	35	Izdebke	19 18 6
3	Mroczen, Mrocza	269 7 1	36	Jadwiga	43 29 10
4	Nakel, Nakło	619 8 9	37	Kazmierowo alias Witoslaw	111 18 7
5	Wirsitz, Wyrzysk	161 25 11	38	Karnowo	369 1 —
6	Wissek, Wysoka	296 9 9	39	Königsdorf	101 1 9
	B. Landgemeinden.		40	Konstantinowo	74 14 5
1	Arnswalde	106 — 4	41	Kościerzyn groß, wielki	354 9 6
2	Anjela	73 3 6	42	Kościerzyn Klein, maly	40 22 11
3	Białosliwe, Białośliwie	570 17 8	43	Kossowo	220 17 10
4	Birkenbruch, Brzozówka	92 6 10	44	Kosztowo	79 12 6
5	Blugowo	43 27 —	45	Krukowo	68 17 9
6	Bondecz	77 7 4	46	Krnszke	280 7 1
7	Borzyszkowo	47 10 11	47	Kuntowo	74 11 1
8	Broniewo	63 24 9	48	Königstreue	3 29 8
9	Buchholz	42 14 11	49	Liszkowo	122 29 7
10	Bielawy Gemeinde, Gut und Mühle, gmina, dominium i młyn	127 2 —	50	Lodzia	64 5 10
11	Bnin	70 14 7	51	Luchowo	113 22 4
12	Catharinendorf	43 26 4	52	Malocin	73 15 —
13	Czarnun	94 19 9	53	Mierucin	39 17 3
14	Czayczе	81 19 5	54	Mlotkowko	118 9 6
15	Debehnke, Dembionek	406 — 7	55	Mlotkowo	270 24 5
16	Dembowko	46 26 10	56	Moschütz, Mościska	123 10 9
17	Dembowo	102 21 4	57	Nezdorf	50 22 3
18	Dobrzyniewo	43 16 5	58	Niezychowko	53 3 6
19	Groß- u. Klein-Dreidorf, Wielki i male Dwierzchno	285 12 5	59	Niezychowo	133 11 6
20	Dronzno	143 9 1	60	Olszewko	376 6 5
21	Drzewianowo	215 27 3	61	Osiek	282 22 11
22	Eichfelde, Polanowo	311 24 9	62	Ostrowiec	34 17 3
23	Falmierowo	44 28 5	63	Ostrowo	101 — 11
24	Fanianowo	47 29 10	64	Paterke Amtsdorf, Paterek wieś amtowa	31 20 11
25	Friedrichshorst	261 10 —	65	Paterke Stadtd., Pat. wieś miejska	42 8 4
26	Gliszcz Dorf und Kolonie, wieś i kolonia	266 29 9	66	Piesno	120 18 9
27	Grabienne	95 13 8	67	Poburke Klein, Poburka mala	39 4 4
28	Grabowo	71 20 6	68	Polichno	26 7 9
29	Gromaden, Gromadno	204 — 7	69	Polichno Hauland, olędry	41 2 6
30	Güntergost mit Mühle, Witrogoszcz z młynem	454 26 3	70	Radzic	471 6 10
31	Hoffmannsdorf	51 27 8	71	Rosmin	190 14 4
32	Jaszkowo	37 23 1	72	Ruda Kolonie, kolonia	17 24 9
			73	Ruhden, Ruda	190 2 10
			74	Runowo	224 18 3
			75	Rzenskowo	46 15 1

Digitized by Google

Lfde. Nr. d.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Thlr. Sgr. Pf.	Lfde. Nr. d.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Thlr. Sgr. Pf.
76	Roznowo	27 9 —	14	Dronzonek	56 4 6
77	Sadke Dorf, Sadki wieś	484 16 5	15	Falmierowo	260 4 7
78	Sadke Kolonie, Sadki kolonia	214 — 5	16	Glesno	526 18 1
79	Sazaren, Dziekciarnia	207 27 3	17	Grabionne	297 3 4
80	Skoraszewko	20 4 10	18	Grabowo	352 29 11
81	Skoraszewo Dorf, wieś	66 1 —	19	Jaszkowo	105 12 3
82	Skoraszewo Kolonie, kolonia	79 12 11	20	Jeziorki	226 25 8
83	Slupowke	53 9 2	21	Jsabella	253 3 1
84	Sophiadamm	64 20 8	22	Jzdebke	113 13 9
85	Staren	109 25 8	23	Karnowke	191 27 2
86	Stebehnke	17 4 5	24	Kiaszkowo	155 10 10
87	Suchary	8 16 —	25	Kocyk Mühle, młyn	17 14 1
88	Szczerbin	49 18 —	26	Konstantowo	52 17 1
89	Tonin Groß, wielki	231 19 5	27	Koscierzyn Klein, mały	170 7 10
90	Tlukom	76 10 6	28	Kosztowo	190 26 1
91	Topola	63 27 —	29	Koziagóra	30 23 10
92	Trzeciwnica Gemeinde, gmina	271 10 —	30	Kraczke	46 24 5
93	Trzebon	20 1 1	31	Krostkowo	494 5 5
94	Tuszkowo	18 10 5	32	Krukowek	93 11 8
95	Valentinowo, Walentynowo	112 18 11	33	Kunowo	136 23 10
96	Wirsitz Kreis-Verband, Wyrzysk związek powiatowy	— 28 4	34	Klafka	47 11 5
97	Wiele	73 23 9	35	Liszkowo Rittergüterherrschaft, dobra rycerskie	816 1 11
98	Wissek Groß, Wisoka wielka	134 10 5	36	Lobsens Rittergüterherrschaft, Łobżenica dobra rycerskie	786 4 7
99	Wissek Klein, Wysoka mała	59 28 1	37	Lochocin	148 10 8
100	Wolsko	242 17 —	38	Lubasz	125 2 11
101	Womwelno	85 20 4	39	Malocin	140 20 8
102	Wyrza	46 — 7	40	Mierucin	130 29 10
103	Zabartowo	184 27 9	41	Moschütz, Mosciska	325 27 11
104	Zickwerder, Zuławka	26 25 3	42	Mroczen, Mrocza	109 19 8
	C. Selbstständige Gutsbezirke.		43	Niezychowo mit Niezychowko, z Nieżychówkiem	337 15 4
1	Begedzin	39 5 4	44	Neumühle	13 19 1
2	Blugowo	210 4 8	45	Orla-Mühle, młyn	18 9 1
3	Bondecz	315 26 5	46	Ostrowek I. und II.	102 21 9
4	Broniewo	90 22 1	47	Poburka Groß, Rittergutsbezirk, wielka okręg dóbr szlacheckich	242 16 1
5	Brostowo	324 22 7	48	Poburke Groß, Freischulzengutsbezirk, wielka okręg szołectwa-okupnego	26 14 5
6	Chrzastowo	219 8 —	49	Polichno	114 20 5
7	Chwalker Mühle Chwalkowski mł.	14 10 1	50	Ruda Mühle, młyn	16 1 2
8	Czapcze	478 18 6	51	Runowo Rittergüterherrschaft, dobra rycerskie	1162 3 11
9	Dembno	352 14 8			
10	Dembowke	170 5 10			
11	Dembowo	464 17 6			
12	Dobrzyniewo	129 11 10			
13	Dabke	505 22 3			

Digitized by Google

Lfde. Nr. d.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Thlr. Sgr. Pf.	Lfde. Nr. d.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Thlr. Sgr. Pf.
52	Runowo-Mühle	21 8 8	62	Topola	187 28 7
53	Rzenzkowo	189 15 6	63	Trzeciewnica Gutsbez., okręg Dom.	243 6 7
54	Rudki-Mühle, młyn	53 14 11	64	Trzebon	177 9 6
55	Schliepershof alias Woytostwo	40 9 2	65	Tuszkowo	177 11 6
56	Sadker-Mühle, Sadkoski młyn	70 5 1	66	Victorsau	199 19 11
57	Samostrzel Rittergüterherrschaft	1943 17 5	67	Weißthurm, Białowieża	68 20 6
58	Staren	300 24 —	68	Wissek Klein, Wysoka mała	184 6 8
69	Suchary	170 3 4	79	Witoslaw	444 8 5
60	Szczerbin	133 10 10	70	Womwelno	383 5 9
61	Tlukom	385 23 11	71	Wyrza	306 1 8

Summa VIII. des Kreises Wirsitz, (Summa VIII. powiatu Wyrzyskiego): 32,140 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf.

IX. Kreis Wongrowiec.

	A. Stadtgemeinden.		23	Dobiejewo	87 6 3
1	Gollancz, Gołańcz	243 11 —	24	Dochanowo	290 11 4
2	Janowiec Stadt, miasto	77 18 3	25	Dombrowo	62 5 8
3	Lopienno	114 15 —	26	Dziewierzewo	128 25 11
4	Lekno	145 14 —	27	Dzwonowo	19 25 7
5	Miescisko	213 29 9	28	Eichhausen	46 26 4
6	Schocken, Skoki	62 9 6	29	Gącz Gemeinde, gmina	20 14 4
7	Wongrowiec, Wągrowiec	185 13 —	30	Golle Groß, wielkie	131 8 6
	B. Landgemeinden.		31	Golle Klein, małe	48 14 11
1	Bartelsee, Bartodzieje	145 19 7	32	Gorzewo	17 6 7
2	Beerenbusch	38 18 7	33	Gorzyce	310 12 7
3	Bielawy	30 1 1	34	Grabowo	183 10 7
4	Blizyce	181 28 7	35	Gruntowice	169 4 5
5	Bobrownik	76 12 8	36	Grzybowo	55 17 4
6	Bobrownik Hufen, huby	9 2 6	37	Grzybowo Hauland, Neukrug und Stare Abbau, Grzybowo olędry, Nowygościniec i Stare odbud.	42 8 —
7	Bracholin	115 19 8			
8	Briesen Deutsch, Brzeźno niem.	98 7 11			
9	Briesen Hauland, Brzeźno olędry	55 29 7	38	Jabłowo	41 7 8
10	Briesen Poln., Brzeźno polskie	20 21 7	39	Jakubowo	33 24 3
11	Brudzyn	144 20 6	40	Jankowo	39 24 10
12	Brachnitz, im Kreise Chodziesen, w powiecie Chodzieskim	5 29 2	41	Janowiec Dorf, wieś	66 26 6
			42	Jeziorki	96 17 7
13	Budziejewo	25 21 3	43	Jmielinko	19 27 5
14	Bukowiec	104 29 9	44	Josephowo	21 — 10
15	Buszewo	34 14 —	45	Josephsthal	40 13 10
16	Brzeskowo	42 11 1	46	Juncewo	401 10 6
17	Cerekwica	86 1 3	47	Kaczkowo	136 7 6
18	Chawlodno	78 7 6	48	Kakulin	125 8 6
19	Chociszewo Gemeinde und Hauland, gmina i olędry	14 24 7	49	Kaliska	8 12 —
			50	Kaliszak	70 6 5
20	Chopna	161 1 5	51	Kamnitz Dorf, Kamieniec wieś	161 2 2
21	Czerlin	49 15 11	52	Kamnitz Hauland, Kamieniec olędry	30 19 6
22	Czeszewo	76 9 9	53	Kiedrowo	51 — 2

Digitized by Google

Lfde. Nr. d.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Mk. Sg. ₰
54	Kludzyn	28 11 4
55	Kobylec	122 4 5
56	Koldromb	19 28 7
57	Kolibek	39 28 9
58	Konary	38 — —
59	Koninek	123 15 5
60	Kopaszyn	149 24 7
61	Kozielsko Gemeinde und Pfarre, gmina i plebania	109 23 10
62	Kozlouka und Ruda Mühle, młyn	18 13 —
63	Krossno	117 16 11
64	Kwasuty	39 25 4
65	Komorowo	38 17 11
66	Klempkenhof	51 27 10
67	Langendorf	48 21 —
68	Laskownica Klein, mała	32 — 11
69	Laziska Gemeinde und Gut, gmina i dominium	99 29 6
70	Lechlin Hauland, olędry	16 9 4
71	Lechlin Dorf, Gemeinde, wieś, gmina	43 18 2
72	Lengowo	100 14 6
73	Lossiniec	25 26 1
74	Lukowo und Ostrowo	82 13 6
75	Marlewo	45 8 6
76	Miastowice	48 4 10
77	Miąza	100 15 4
78	Mierkowice Groß, wielkie	90 — —
79	Mierkowice Klein, małe	80 2 7
80	Miesciska ulica	103 16 —
81	Mikolajewo	67 7 7
82	Miloslawice Hauland mit Ostrowo, olędry z Ostrowem	165 16 3
83	Miloslawice Dorf, wieś	33 — 8
84	Miniszewo	105 16 5
85	Modrzewie	42 6 8
86	Mokronos	344 11 9
87	Morakowo	74 22 8
88	Mrowiniec	17 10 3
89	Michalowo	14 9 1
90	Niedarzyn	13 4 11
91	Niemczyn	53 1 —
92	Nieswiatowice	20 2 —
93	Nowen	207 29 4
94	Obiecanowo	26 1 6
95	Ochodza	113 7 4
96	Osuo	96 15 6
97	Ostrowo mit Ostrowo Mühle, w Ostrowskim młynem	20 19 2
98	Panigrodz Alt. stary	284 20 9
99	Panigrodz Neu, nowy	184 24 10
100	Panigrodz Colonie mit Szubianka, kolonia z Szubianką	56 2 1
101	Pawlowo Gemeinde, gmina	22 5 1
102	Pietrkowice	21 25 4
103	Plonskowo	70 18 11
104	Plonskowo Colonie, kolonia	36 10 1
105	Podjeziorze	18 1 3
106	Podlesie koscielne	42 15 6
107	Podobowice	33 — 2
108	Pokrzywnica	21 26 10
109	Pomarzanki	17 16 8
110	Popowo Colonie, kolonia	148 3 5
111	Popowo koscielne	106 29 6
112	Poslugowko	40 23 —
113	Poslugowo	106 29 2
114	Potulice Hauland, olędry	41 21 2
115	Potulin	64 — 3
116	Prusiec	94 27 9
117	Przysieka Gemeinde, gmina	11 8 7
118	Przysieka Hauland, olędry	50 26 8
119	Podlesie wysokie	41 16 —
120	Pila Mühle, młyn	8 16 2
121	Raczkowo	64 15 10
122	Recz	31 21 2
123	Redgoszcz	19 22 10
124	Revier, Rojewiec	112 1 1
125	Rgielsko	149 19 11
126	Rom, Rzym	47 13 7
127	Rombczyn	6 25 2
128	Roszkowko mit Nagemühle und Peda	41 22 2
129	Rudnicze	46 9 2
130	Runowo Gemeinde, gmina	15 — 5
131	Runowo Hauland, olędry	36 27 7
132	Rusiec	25 28 8
133	Rybowo	33 29 7
134	Rekowo	27 16 8
135	Sarbia	127 23 9
136	Sarbinowo	17 19 7
137	Sarbka	114 23 9
138	Schwichowo, Swichowo	23 6 7
139	Sielec	42 5 3
140	Sienno	33 9 3

Digitized by Google

Lfde. Nr. d.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. Mk. Sg. ₰
141	Scholastyka	8 26 10
142	Słabomirz	86 25 10
143	Słembowo	25 6 —
144	Smuszewo	100 15 4
145	Springberg	30 11 11
146	Srebrnagóra	99 23 7
147	Starezyn	15 3 7
148	Stempuchowo	23 — —
149	Stolęzyn	41 — 10
150	Sulinowo mit Bekanowo, z Bekan.	211 24 5
151	Stawek	32 22 11
152	Szczodrochowo mit Neumühle	54 7 9
153	Smolary	72 13 9
154	Starenzynek	11 8 8
155	Stawoszewo	11 16 10
156	Tarnowo	111 20 3
157	Tomczyce	125 20 10
158	Toniszewo	162 2 9
159	Tonowo	38 7 10
160	Turza	296 19 2
161	Wapno	92 2 4
162	Wełna	78 24 2
163	Werkowo	32 10 2
164	Wiatrowo Dorf, wieś	44 4 9
165	Wiatrowo Hauland, olędry	64 5 8
166	Wiela	114 16 3
167	Wisniewo	27 1 10
168	Włoszanowo	32 9 7
169	Wojciechowo	25 14 11
170	Wybranowo	87 15 7
171	Zabiczyn	36 9 7
172	Zareczyn	14 16 11
173	Zbitka	30 3 —
174	Zelice	105 16 10
175	Zózoły	101 21 —
176	Zermiki	146 15 3
	C. Selbstständige Guts-Bezirke.	
1	Bielawy	97 23 7
2	Bogdanowo	134 1 3
3	Briesen Polnisch, Brzeźno Polskie	167 7 5
4	Brudzyn	234 23 2
5	Budziejewo	143 8 5
6	Cerekwica	231 19 6
7	Csawlodno	150 15 6
8	Chocieszewo	88 6 4
9	Czerlin	174 11 3
10	Czeslawice	351 9 6
11	Czeszewo	211 22 4
12	Damaslaw	152 25 5
13	Damaslawek	151 17 9
14	Danaborz m. Bialybrod, z Bialybr.	78 2 9
15	Dombrowo-Komorowo	307 16 6
16	Durowo	125 24 7
17	Dziewierzewo	401 21 6
18	Dzwonowo	63 13 11
19	Gącz	157 17 4
20	Glinno	223 2 1
21	Glogowiniec	63 22 10
22	Gorzewo	113 1 8
23	Graboszewo	102 12 7
24	Greziny	51 13 4
25	Grylewo Probstei, probostwo	17 19 9
26	Grylewo und Zaszkowic	267 23 2
27	Hohenwalde, Podlesie wysokie	98 20 —
28	Jablkowo	179 7 10
29	Janowiec Gutsbez., okręg domin.	132 9 5
30	Jaroszewo	113 8 5
31	Jmielinko	53 7 7
32	Kaczkowko	70 12 4
33	Kaliszan	170 — 7
34	Kludzyn	119 21 6
35	Koldrab	92 25 4
36	Kolibek und Rekowo	322 21 8
37	Konary	164 16 11
38	Kopanin	161 24 11
39	Krzyżanki	113 4 9
40	Kuszewo	124 23 10
41	Kujawki	124 27 5
42	Laskowuica	139 24 8
43	Laskowuica Klein, mała	130 — 4
44	Laskowo	314 17 2
45	Lechlin	114 25 8
46	Legliszewo	93 17 1
47	Lekno	179 5 9
48	Lopienno Gut, dominium	311 9 5
49	Losiniec	112 20 9
50	Lukowo	222 17 5
51	Marlewo	66 27 10
52	Miastowice	227 2 3
53	Micharzewo	55 29 8
54	Międzylisie	218 4 —

Digitized by Google

Lfde. Nr. d.	Name des Gemeinde- resp. des selbstständigen Gutsbezirks. Nazwa okręgu gminnego resp. majętności samodzielnéj.	Jahresbetr. der Grundsteuer. Ilość roczna podatku gruntowego. ℛ	₰	₰
55	Miloslawice mit Strzeszkowo, z Strzeszkowem	279	10	—
56	Modrzewie	93	19	6
57	Morakowo	259	3	9
58	Mrowiniec	98	14	1
59	Micysker Mühle, młyn	20	26	8
60	Nadborowo	162	5	3
61	Niedzwiady	135	28	9
62	Niemczyn	253	11	6
63	Niemczynek	113	12	6
64	Nieswiatowice	171	29	10
65	Obiecanowo	208	20	2
66	Oporzyn	82	18	2
67	Ostrowo	78	28	—
68	Parkowo	32	10	6
69	Paryż	127	27	7
70	Pawlowko	44	27	11
71	Pawlowo	171	2	1
72	Pawlowo mit Beerenbusch	315	8	3
73	Piotrkowice	154	21	7
74	Podlesie Koscielne	124	17	10
75	Podobowice	159	27	—
76	Podolin	199	22	6
77	Pomarzanki	80	28	2
78	Popowo Koscielne	220	9	1
79	Potulice	392	2	5
80	Potulin	104	23	9
81	Prusiec	125	29	1
82	Przysieka	177	23	4
83	Puzdrowiec	69	12	2
84	Raczkowo	111	15	8
85	Recz	143	24	—
86	Redgoszcz	104	5	5
87	Rombczyn mit Kozlonka, z Kozlonką	482	17	10
88	Roscinno	123	15	2
89	Roszkowo mit Rakujady	272	10	5
90	Rudnicze	135	28	6
91	Runowo	163	24	2
92	Rusiec	174	20	8
93	Rybowo	220	13	9
94	Sarbia	132	25	3
95	Sarbinowo m. Sarbinowo Forstrev. z Sarbinowskim rewirem leśnym	152	16	3
96	Schocken, Skoki	87	17	3
97	Siedleczko	152	3	8
98	Sielec	241	28	7
99	Sienno	167	29	2
100	Siernik	242	26	8
101	Sforki	133	13	1
102	Slabomirz	61	19	1
103	Slembowo	310	17	—
104	Smogulec	464	18	7
105	Smolary	158	2	7
106	Smuszewo	236	21	7
107	Sosnowka	16	22	9
108	Srebrnagóra	256	7	2
109	Starężyn	185	4	11
110	Stawiany mit Slawa, z Sławą	243	15	7
111	Stempuchowo	200	15	5
112	Stolęzyn	402	4	5
113	Swiątkowo	280	29	1
114	Starężynek	154	4	11
115	Tonowo	207	4	9
116	Uscikowo	336	24	—
117	Ustaszewo	163	29	8
118	Wapno	188	23	8
119	Werkowo	135	5	5
120	Wiatrowo	272	17	2
121	Wisniewo	273	29	2
122	Wloszanowo	120	17	—
123	Wybranowo	31	12	1
124	Wysoka	81	13	4
125	Zabiczyn	180	12	5
126	Zakrzewo	103	4	8
127	Zarczyn	295	3	4
128	Zbilka	66	26	—
129	Zelice	336	26	4
130	Zerniki	215	17	6

Zusammenstellung der Kreissummen:

I.	Kreis Bromberg . .	30811 ℛ	18 ₰	11 ₰	IX. Summa des Kr. Wongrowiec	36142 ℛ 29 ₰ 2 ₰
					Transport:	165911 ℛ — ₰ — ₰
II.	„ Chodziesen . .	18605 „	28 „	10 „	VI. Kreis Mogilno . .	24649 „ 21 „ 6 „
III.	„ Czarnikau . .	28570 „	23 „	10 „	VII. „ Schubin . .	28951 „ 6 „ 5 „
IV.	„ Gnesen . . .	27762 „	17 „	4 „	VIII. „ Wirsitz . .	32140 „ 5 „ 10 „
V.	„ Inowraclaw .	60160 „	1 „	1 „	IX. „ Wongrowiec .	36142 „ 29 „ 2 „
	Latus:	165,911 ℛ	— ₰	— ₰	Hauptsumme:	287,795 ℛ 2 ₰ 11 ₰

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 3.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 20. Januar 1865. — Bydgoszcz, dnia 20. Stycznia 1865.

18 Berlin, 14. Januar. Nach vorhergegangenem Gottesdienst in der Domkirche und der St. Hedwigskirche versammelten sich heute Mittags 1 Uhr die durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember v. J. einberufenen Mitglieder beider Häuser des Landtags der Monarchie im Weißen Saale des Königlichen Schlosses. Nachdem Sr. Majestät dem Könige gemeldet worden war, daß die Mitglieder des Landtags und die zu dieser Feierlichkeit Eingeladenen versammelt seien, erschienen Allerhöchstdieselben, geleitet von den Prinzen des Königlichen Hauses. Mit einem dreimaligen Hoch empfangen, nahmen Allerhöchstdieselben auf dem Throne Platz und verlasen stehend folgende Eröffnungsrede:

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Ein ereignißreiches Jahr liegt hinter uns. In demselben ist es Mir gelungen, im Bunde mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich eine Ehrenschuld Deutschlands, deren Mahnungen wiederholt und unter tiefer Erregung des nationalen Gefühls an das gesammte Vaterland herangetreten waren, durch die siegreiche Tapferkeit der vereinten Heere vermittelst eines ehrenvollen Friedens einzulösen. Gehoben durch die Genugthuung, mit welcher unser Volk auf diesen Preußens würdigen Erfolg zurückblickt, wenden wir unsere Herzen in Demuth zu Gott, durch dessen Segen es Mir vergönnt ist, Meiner Kriegsmacht im Namen des Vaterlandes für Thaten zu danken, die sich der ruhmreichen Kriegsgeschichte Preußens ebenbürtig anreihen.

Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landes-

Berlin, dnia 14. Stycznia. Po odbytém poprzednio nabożeństwie w tumie i kościele św. Jadwigi zgromadzili się dziś o godzinie 1széj w południe na białéj sali zamku królewskiego zwołani Najwyższém rozporządzeniem z dnia 29. Grudnia z. r. członkowie obu izb séjmu monarchii. Będąc Najjaśniéjszy Pan o zebraniu się członków séjmowych i zaproszonych na tę uroczystość uwiadomiony, przybył, otoczony Xiążętami domu Królewskiego. Powitany trzykrotnemi wiwatami zajął miéjsce na tronie i stojąc odczytał następującą mowę zagajającą:

Dostojni, szlachetni i mili Panowie obojga izb séjmowych!

Rok obfity w zdarzeniach upłynął. W ciągu tegoż powiodło Mi się społem z Jego Cesarsko Austryacką Mością przez zwycięską waleczność wojsk zjedooczonych, zawierając chlubny pokój, uiścić się z długu honorowego Niemiec, czego powtórnie i z głębokiém wzruszeniem uczucia narodowego od całéj ojczyzny się upominano. Przejęci zadowolnieniem, z którém lud nasz spogląda na te godne Pruss owoce, zwróćmy w pokorze serca nasze ku Bogu, za którego błogosławieństwem pozwoloném Mi jest podziękować Méj sile zbrojnéj w imieniu ojczyzny za czyny równające się godnie pełnym sławy dziejom wojennym Pruss.

Po perjodzie półstuletniego pokoju przezerwanego tylko chlubnemi wyprawami wojennemi krótszego czasu przebyło wykształcenie i karność Mego wojska, praktyczna jego organizacya i uzbrojenie świetne próbę w przeszłorocznéj wojnie, pamiętnéj z nieprzyjazności powietrza i mężnego oporu nieprzyjaciela. Obecnéj organizacyi wojska zawdzięczać trzeba, iż wojnę prowadzić było można, nie nadwerężając przez powołanie obrony krajowéj stósunków zarobkowych i familijnych ludności. Po takich doświadczeniach tym większy mam obowiązek jako Monarcha, aby utrzymać istniejące insty-

Digitized by Google

herrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden.

Besondere Pflege erfordert die Entwickelung der Marine. Sie hat im Kriege durch ihre Leistungen sich einen gerechten Anspruch auf Anerkennung erworben und ihre hohe Bedeutung für das Land dargethan. Soll Preußen der ihm durch seine Lage und politische Stellung zugewiesenen Aufgabe genügen, so muß für eine entsprechende Ausbildung der Seemacht Sorge getragen und dürfen bedeutende Opfer für dieselbe nicht gescheut werden. In dieser Ueberzeugung wird Ihnen Meine Regierung einen Plan zur Erweiterung der Flotte vorlegen.

Die Verpflichtung zur Fürsorge für die im Dienste und auf dem Felde der Ehre an Gesundheit und Leben beschädigten Krieger und deren Hinterbliebenen wird in der Vorlage eines Invaliden-Pensions-Gesetzes einen wohlberechtigten Ausdruck finden, und Ich hoffe, daß Sie demselben eine bereitwillige Aufnahme zuwenden werden.

Die Aufstellung von Truppen an der polnischen Grenze hat nach dem Erlöschen der Insurrektion im Nachbarlande wieder aufgehoben werden können. Durch die gemäßigte aber feste Haltung Meiner Regierung wurde Preußen gegen Uebergriffe des Aufstandes sicher gestellt, während gegen einzelne Theilnehmer an Bestrebungen, welche die Losreißung eines Theiles der Monarchie zum Endziele hatten, von den zuständigen Gerichten auf Strafe erkannt worden ist.

Daß die günstige Finanzlage des Staats es gestattet hat, den dänischen Krieg ohne Anleihe durchzuführen, muß eine große Genugthuung gewähren. Es ist dies mit Hülfe einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung, vornehmlich durch die beträchtlichen Ueberschüsse der Staats-Einnahmen in den beiden letzten Jahren, möglich geworden. Ueber die durch den Krieg veranlaßten Kosten und die zu ihrer Bestreitung verwendeten Geldmittel wird Ihnen nach dem Finanzabschluß für das verflossene Jahr Meine Regierung vollständige Vorlagen machen. Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird Ihnen unverzüglich vorgelegt werden. In demselben sind die aus der neuen Grund- und Gebäudesteuer zu erwartenden Mehreinnahmen in Ansatz gebracht, und auch die sonstigen Einnahmen haben unter Festhaltung der bewährten Grundsätze einer vorsichtigen Veranschlagung zu erhöhten Beträgen angenommen werden können. Es ergeben sich dadurch die Mittel, nicht allein das Gleichgewicht der Ein-

tucye i na danéj podstawie do coraz wyższéj doprowadzać doskonałości. Spodziewać się mogę, iż obie izby séjmowe swém konstytucyjném spółdziałaniem spierać Mnie będą w wykonaniu tego obowiązku.

Szczególnego pielęgnowania wymaga wzrost marynarki. Nabyła ona w wojnie swém działaniem słuszne prawo uznania jéj i dowiodła wysoką swą wartość dla kraju. Jeśli odpowiedzieć mają Prusy zadaniu swemu, jakie nań wkłada ich położenie i stanowisko polityczne, w ten czas starać się trzeba o odpowiedne wydoskonalenie siły morskiéj i szczędzić się nie powinno na to znacznych ofiar. W tém przekonaniu przedłoży Panom rząd Mój plan dla powiększenia floty.

Obowiązek starania się o wojowników uszkodzonych w służbie i na polu chwały na zdrowiu i życiu i o ich rodziny dozna w projekcie do prawa o pensyach dla inwalidów słusznego objawu i spodziewam się, iż Panowie takowemu chętnie zgotujecie przyjęcie.

Ustawienie wojska nad granicą polską mogło być znowu cofnięte po zgaśnięciu powstania w kraju sąsiednim. Umiarkowane, lecz pewne zachowanie się rządu Mego zabezpieczyły Prusy od nadużyć powstania, podczas gdy pojedyńczych uczestników usiłowań mających ostatecznie za cel oderwanie części monarchii, sądy przynależne skazały na karę.

Że pomyślne położenie finansów państwa dozwoliło bez pożyczki prowadzić do końca wojnę Duńską, sprawiać musi wielkie zadowolnienie. Dało się to uskutecznić przy pomocy oszczędnego i oględnego zarządu, zwłaszcza przez znacznie większą ilość dochodów państwa w ostatnich dwóch latach. Co do kosztów z powodu wojny wynikłych i co do środków pieniężnych na ich zaspokojenie obróconych złoży Panom rząd Mój po abszlusie finalnym za rok upłyniony zupełne dowody.

Etat państwa na rok bieżący będzie Panom bezzwłocznie przedłożony. Umieszczona w nim będzie większość dochodów wpłynąć mających z nowego podatku gruntowego i od budynków, także można było przyjąć w wyższych ilościach drugie dochody trzymając się doświadczonych zasad ostróżnego oceniania. Przez to osiągnie się środki nie tylko przywrócenia i w etacie równowagi dochodów i rozchodów, ale nadto

Digitized by Google

nahmen und Ausgaben auch in dem Etat wiederherzustellen, sondern auch eine beträchtliche Summe zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Verwaltungszweigen zu bewilligen. Außer den allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der drei Jahre von 1859 bis 1861, deren Vorlage von Neuem stattzufinden hat, wird Ihnen nunmehr auch die Rechnung für das Jahr 1862 zur Entlastung der Staatsregierung übergeben werden.

Die Arbeiten zur anderweiten Regelung der Grundsteuer sind in der vorgeschriebenen Zeit und in befriedigender Weise zum Abschluß gebracht. Daß dieses Ziel erreicht worden, ist, wie Ich gern anerkenne, wesentlich den eifrigen Bemühungen zu danken, mit welchen von allen Seiten die Lösung der schwierigen und mühsamen Aufgabe angestrebt wurde.

Auch die Veranlagung der Gebäudesteuer ist soweit gediehen, daß sie nur noch der schließlichen Berichtigung bedarf.

Meine Regierung ist unablässig bestrebt, die Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Landeskultur zu befördern und für eine Vermehrung und Verbesserung der Kommunikationsmittel Sorge zu tragen. Der Entwurf einer allgemeinen Wegeordnung wird von Neuem einen wichtigen Gegenstand Ihrer Berathung bilden. Auch wegen Erweiterung und Vervollständigung des Eisenbahnnetzes werden Ihnen mehrere Vorlagen übergeben werden.

Zur Anlage einer für Handels- und Kriegsschiffe jeder Art nutzbaren Kanalverbindung zwischen der Ost- und Nordsee durch Schleswig und Holstein hat Meine Regierung technische Vorarbeiten ausführen lassen. Bei der Wichtigkeit dieses großartigen Unternehmens für die Interessen des Handels und der preußischen Marine wird Meine Regierung bemüht sein, die Ausführung durch eine angemessene Betheiligung des Staats sicher zu stellen, und Ihnen nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen darüber nähere Mittheilungen machen.

Der Bergbau, befreit von lästigen Beschränkungen, erleichtert in seinen Abgaben und befördert durch die Vermehrung der Absatzwege, entwickelt sich zu einem erfreulichen Aufschwung. Sie werden den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes zur Prüfung empfangen, welches die Rechtsverhältnisse des Bergbaues zu ordnen bestimmt ist.

Die im Interesse des Handels unserer Seehäfen für die Dauer des Krieges erlassene Verordnung in Betreff der extraordinairen Flaggengelder wird Ihnen zur nachträglichen Genehmigung zugehen.

Es ist Meiner Regierung gelungen, die Hindernisse, welche die Fortdauer des Deutschen Zollvereins nach Ablauf der Vertrags-Periode zu gefährden drohten, zu beseitigen. Die Verhandlungen sind zu einem Abschluß gediehen, welcher Ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden wird.

uchwalenia znacznéj summy na zaspokojenie nowych potrzeb we wszystkich gałęziach administracyjnych. Oprócz powszechnych rachunków nad budżetem tych trzech lat od 1859 do 1861, które na nowo przedłożone były, oddany Panom będzie także rachunek za rok 1862 dla wypuszczenia rządu z pod odpowiedzialności.

Roboty około innego uregulowania podatku gruntowego są w przepisanym czasie i w sposób zadawalniający ukończone. Że celu tego dopięto, wielce zawdzięczać trzeba, co chętnie przyznaję, gorliwym staraniom, jakiemi ze wszech stron do rozwiązania tego trudnego i mozolnego zadania podążano.

Także i rozkład podatku gruntowego postąpił tak dalece, iż potrzebuje jeszcze tylko końcowego sprostowania.

Rząd Mój ustawicznie dąży do tego, aby popierać postęp w rozmaitych gałęziach kultury krajowéj i starać się o polepszenie środków komunikacyjnych. Projekt do powszechnéj ustawy dróg tworzyć będzie na nowo ważny przedmiot Waszych obradowań. Także co do rozprzestrzenienia i uzupełnienia sieci dróg zwirowych odbierzecie Panowie kilka projektów.

Chcąc założyć użyteczne dla wszelkiego rodzaju okrętów handlowych i wojennych połączenia kanałowe pomiędzy morzem baltyckiém a północném przez Szleswig i Holzacyą kazał rząd Mój techniczne przedsięwziąść roboty przedwstępne. W obec ważności tego wielkiego dzieła dla interesu handlu i marynarki pruskiéj będzie się starał rząd Mój, aby wykonanie to odpowiedniém spółudziałem państwa upewnić a po ukończeniu czynności przysposabiających bliższą dać Panom o tém wiadomość.

Górnictwo z pod przykrych uwolnione ścieśnień, doznawszy ulgi w swych podatkach i postępu przez pomnożenie dróg odstawy zakwita w zadowalniającym postępie. Odbierzecie Panowie dla zbadania projekt do powszechnego prawa górniczego, które ma to przeznaczenie, aby uporządkować stósunki prawne górnictwa.

Wydane na czas wojny rozporządzenie w interesie handlu portów naszych nadmorskich co do nadzwyczajnéj spłaty banderowego nadzéjdzie Wam do następnego przyjęcia.

Zdołał rząd Mój usunąć przeszkody grożące niebezpieczeństwem dalszemu istnieniu związku celnego niemieckiego po upłynieniu perjodu kon-

Digitized by Google

fährden drohten, zu beseitigen. Die mit der Regierung Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen abgeschlossenen Verträge haben die Zustimmung der sämmtlichen Vereins-Regierungen erhalten und die Zollvereins-Verträge sind mit einigen durch die Erfahrung gerechtfertigten Abänderungen erneuert worden. Diese Verträge, sowie ein nachträglich mit Frankreich getroffenes Abkommen in Betreff der von unsern Zollverbündeten geltend gemachten Wünsche, werden Behufs Ihrer Zustimmung vorgelegt werden. Die in Folge jener Verträge in Gemeinschaft mit den Regierungen von Bayern und Sachsen eingeleiteten Verhandlungen mit Oesterreich zur Erleichterung und Beförderung der beiderseitigen Verkehrsbeziehungen lassen ein baldiges Ergebniß gewärtigen.

Das Werk, welches durch die Verträge mit Frankreich im August 1862 eingeleitet und dessen Durchführung seitdem von Meiner Regierung wie von der Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen mit gleicher Beharrlichkeit gefördert wurde, nähert sich somit einem Abschlusse, welcher in weiten Gebieten dem Handel eine freiere Bewegung gestatten und den freundschaftlichen Beziehungen benachbarter Nationen durch die Gemeinsamkeit der Entwickelung ihrer Wohlfahrt eine neue Bürgschaft verleihen wird.

Ich habe der Thaten Meines Kriegsheeres nicht gedenken können, ohne darin die gleiche freudige und herzliche Anerkennung für das österreichische Heer mit einzubegreifen. Wie die Krieger beider Heere in Waffenbrüderschaft den Lorbeer getheilt haben, so hat die beiden Höfe den eingetretenen Verwickelungen gegenüber ein enges Bündniß verknüpft, welches seine feste und dauernde Grundlage in Meinen und Meines erhabenen Verbündeten deutschen Gesinnungen fand. In diesen Gesinnungen und in der Treue gegen die Verträge liegt die Bürgschaft für die Erhaltung des Bandes, welches die deutschen Staaten umschlingt und ihnen den Schutz des Bundes sichert.

Der Friede mit Dänemark hat Deutschland seine bestrittenen Nordmarken, und diesen die Möglichkeit der lebendigen Betheiligung an unserm nationalen Leben zurückgegeben. Es wird die Aufgabe Meiner Politik sein, diese Errungenschaft durch Einrichtungen sicher zu stellen, welche uns die Ehrenpflicht des Schutzes jener Grenzen erleichtern und die Herzogthümer in den Stand setzen, ihre reichen Kräfte für die Entwickelung der Land- und Seemacht wie der materiellen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes wirksam zu verwerthen. Unter Aufrechterhaltung dieser berechtigten Forderungen werde Ich die Erfüllung derselben mit allen begründeten Ansprüchen, so des Landes wie der Fürsten, in

traktowego. Zawarte układy z rządem Jego Cesarskiéj Francuskiéj Mości wszystkie rządy związkowe przyjęły i ponowiono układy związku celnego z niektóremi zmianami doświadczeniem usprawiedliwionemi. Układy te, jako i ugoda z Francyą późniéj zawarta pod względem życzeń przez związkowych naszych celnych objawionych przedłożone będą do Waszego przyjęcia. Zaprowadzone spólnie z rządem Bawarskim i Saskim w skutek owych układów czynności z Austryą dla ułatwienia i poparcia zobopólnych stósunków obrotu każą się rychłego spodziewać skutku.

Dzieło, które przez układy z Francyą w Sierpniu 1862 było zaprowadzone i tegoż przeprowadzenie od tego czasu rząd Mój, jako i Jego Cesarska Francuska Mość z równą wytrwałością popierała, bliskie zatém jest końca, który handlowi w dalekich krainach wolniéjszego pozwoli obrotu a przyjaznym stósunkom sąsiednich narodów przez ogólne wzmaganie się ich powodzenia nową da rękojmią.

Nie mogłem wspomnieć o czynnach wojska Mego bez uczczenia przez to równo, radośnie i serdecznie wojska Austryjackiego. Jak wojownicy w braterstwie orężném wawrzynem się podzielili, tak połączyło oba dwory w obec zaszłych zawikłań ścisłe przymierze, które pewną i trwałą znalazło podstawę w Mém i Mego wzniosłego sprzymierzeńca sposobie myślenia. W tym sposobie myślenia i w wierności kn układom leży rękojmia utrzymania węzła łączącego państwa niemieckie i zapewniającego im opiekę związku.

Pokój z Danią oddał Niemcom zaprzeczane im granice północne, tymże zaś możebność brania żywego spółudziału w życiu naszém narodowém. Zadaniem polityki Méj będzie, to co się ocaliło, przez urządzenia zabezpieczyć, które nam obowiązek honorowy strzeżenia owych granic ułatwiają i xięstwa w to położenie stawiają, aby swe bogate siły na podniesienie potęgi lądowéj i i morskiéj, jako i interesów materyalnych całéj ojczyzny skutecznie obrócić. Podnosząc te uprawnione żądania starać się będę, aby spełnienie takowych z wszelkiemi uzasadnionemi uroszczeniami tak kraju, jako i panujących pogodzić. I dla tego, aby mieć pewną podstawę

Digitized by Google

Einklang zu bringen suchen. Ich habe daher, um einen sicheren Anhalt für Meine Beurtheilung der streitigen Rechtsfragen zu gewinnen, die Syndici Meiner Krone, ihrem Berufe entsprechend, zu einem Rechtsgutachten aufgefordert. Meine rechtliche Ueberzeugung und die Pflichten gegen Mein Land werden Mich leiten bei dem Bestreben, Mich mit Meinem hohen Verbündeten zu verständigen, mit welchem Ich inzwischen den Besitz und die Sorge für eine geordnete Verwaltung der Herzogthümer theile.

Es gereicht Mir zur lebhaften Befriedigung, daß die kriegerischen Verwickelungen auf den engsten Kreis beschränkt geblieben und die naheliegenden Gefahren, welche daraus für den Europäischen Frieden hervorgehen konnten, abgewendet worden sind. Die Wiederherstellung der diplomatischen Verbindung mit Dänemark ist eingeleitet und es werden sich, wie Ich fest vertraue, die freundlichen und gegenseitig fördernden Verhältnisse ausbilden, welche so sehr dem natürlichen Interesse beider Länder entsprechen. Meine Beziehungen zu allen übrigen Mächten sind in keiner Weise gestört worden und fahren fort, die glücklichsten und erfreulichsten zu sein.

Meine Herren! Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde. Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären. Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin Ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen. Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heereseinrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen.

Der Wohlfahrt Preußens und seiner Ehre ist Mein ganzes Streben, Mein Leben gewidmet. Mit dem gleichen Ziel vor Augen, werden Sie, wie Ich nicht zweifle, den Weg zur vollen Verständigung mit Meiner Regierung zu finden wissen, und werden Ihre Arbeiten dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Nach Beendigung der Rede erklärte auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs der Präsident des Staats-Ministeriums, von Bismarck, den Landtag für eröffnet.

Seine Majestät verließen darauf den Saal unter wiederholtem dreimaligen Hoch der Versammlung.

ku ocenieniu Memu kwestyi spornych, zawezwałem syndyków korony Mojéj do złożenia sądu swego, stósownie do ich powołania. Przekonanie Moje prawne i obowiązki względem Mego kraju kierować będą Mojém usiłowaniom, aby się porozumieć z Moim wysokim sprzymierzeńcem, z którym tymczasem podzielam posiadanie i pieczą o uporządkowany zarząd księstw.

Niemało jestem zadowolniony, że powikłania wojenne pozostały ograniczone w najszczupléjszym zakresie i że usunięto niebezpieczeństwa, które z nich łatwo mogły powstać dla pokoju europejskiego. Rozpoczęto kroki, aby odnowić dyplomatyczne stosunki z Danią i ufam silnie, że rozwiną się przyjazne i zobopólnie wspierające się stosunki, odpowiednie tak bardzo interesom natnralnym obydwóch krajów. Stosunki Moje ze wszystkiemi innemi mocarstwami pozostały w niczém nienaruszone i są nadal najszczęśliwsze i najradośniéjsze.

Mości Panowie! Życzę sobie jak najmocniéj, aby przeciwieństwo, istnicjące w ostatnich latach pomiędzy rządem Moim a izbą poselską, zostało usunięte. Ważne wypadki najbliższéj przeszłości przyczyniły się do wyjaśnienia mniemań o konieczności polepszonéj organizacyi wojska, która okazała się tak praktyczną w zwycięzko przeprowadzonéj kampanii. Zdecydowany jestem i nadal szanować i utrzymać prawa nadane reprezentacyi krajowéj przez konstytucya. Jeżeli przecież Prusy mają ut zymać się przy samodzielności i stanowisku należném pomiędzy européjskiemi państwami, wtedy rząd ich musi być silny i niewzruszony, i nie może inaczéj dojść do porozumienia się z reprezentacyą krajową, jak utrzymując urządzenia w armii, które poręczają obronę i bezpieczeństwo ojczyzny.

Pomyślności i honorowi Prus poświęcone są wszystkie Moje usiłowania, Moje życie. Mając ten sam cel przed oczyma, potraficie, o czém nie wątpię, wynaleźć drogę do zupełnego porozumienia się z Moim rządem, a prace Wasze posłużą ojczyznie na pożytek i błogosławieństwo.

Po ukończeniu mowy oświadczył z Najwyższego rozkazu Najjaśniéjszego Pana prezydent ministerstwa stanu v. Bismark, iż sejm jest zagajony, poczém Najjaśniéjszy Pan opuścił salą śród powtórnych trzykrotnych wiwatów zebrania.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

19 In Gemäßheit des §. 126 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

Die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, dagegen muß sie spätestens **bis zum 1. Februar** desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Wer den letzteren Termin versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

Die Anmeldung erfolgt bei der Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Bromberg, den 10. Januar 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

20 Die mit unserer Bestätigung versehenen Klassen- und Gewerbesteuer-Rollen für das Jahr 1865 sind den Herrn Kreislandräthen mit dem Auftrage zugefertigt worden, wegen deren Offenlegung durch die betreffenden Gemeindevorstände das Erforderliche sofort anzuordnen und die Steuererhebung durch die bestellten Kommunalerheber vor sich gehen zu lassen.

Die veranlagte Klassen- und Gewerbesteuer ist in den ersten 8 Tagen jedes Monats im Voraus zu entrichten, es steht dem Steuerpflichtigen jedoch auch frei, seinen Betrag für einen längeren Zeitraum, bis zum ganzen Jahresbetrage hinaus, zu bezahlen.

Reklamationen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer-Veranlagung müssen binnen einer Präclusivfrist von 3 Monaten, nach Bekanntmachung der Steuer-Rollen oder bei Veranlagung im Laufe des Jahres nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage, bei dem Herrn Kreislandrath angebracht werden.

Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamationen nicht aufgehalten werden, dieselbe muß vielmehr mit Vorbehalt der spätern Erstattung des etwa zuviel Gezahlten zu dem bestimmten Termine erfolgen.

Im Falle der gänzlichen oder theilweisen Zurückweisung der Beschwerde, steht dem Reklamanten frei, in einer Präclusivfrist von 6 Wochen, nach dem Empfange des Bescheides, den Rekurs an das Königl. Finanz-Ministerium einzulegen.

Diesem letzteren Gesuche, welches ebenfalls bei der Kreisbehörde anzubringen ist, muß der Bescheid gegen welchen reklamirt wird, in Urschrift beigefügt sein.

Im Unterlassungsfalle haben die Antragsteller die Zurückweisung des Rekursgesuchs, Behufs Beifügung jenes Bescheides zu gewärtigen.

Diejenigen Reklamations- oder Rekursgesuche aber, welche mit Umgehung des vorbezeichneten Weges unmittelbar dem Königl. Finanz-Ministerio beziehungsweise der unterzeichneten Königl. Regierung eingereicht werden, sollen den Antragstellern

Nadesłano panom radzcom ziemiańskim listy podatku klassycznego i procederowego na rok 1865, w potwierdzenie nasze opatrzone z tém zaleceniem, aby względem ich przedłożenia przez właściwe dozory gminne, co potrzeba, zaraz rozporządzili i ustanowionym poborcom komunalnym odbieranie podatku nakazali.

Rozłożony podatek klassyczny i procederowy w pierwszych 8 dniach miesiąca każdego naprzód zaspokoić należy; wolno przecież podatkującym zapłacić go też na czas dłuższy aż do całkowitéj ilości rocznéj.

Reklamacye przeciw rozłożonemu podatkowi klassycznemu i procederowemu podać się powinno do pana radzcy ziemiańskiego powiatowego w czasie przedawniającym trzech miesięcy po obwieszczeniu listów podatkowych lub będąc w ciągu roku opodatkowanym po odebraniu uwiadomienia o ilości podatku.

Wstrzymywać zapłaty rozłożonego podatku przez reklamacyą nie wolno, zastrzegając sobie raczéj poźniéj zwrot za nadto uiszczonéj ilości zapłacić go trzeba w terminach wyznaczonych.

Będąc reklamujący z zażaleniem zupełnie lub w części oddalony, ma prawo w czasie przedawniającym 6 tygodni po odebraniu rezolucyi założyć rekurs do Król. Ministerstwa finansów. Ostatniemu temu podaniu, które również do władzy powiatowéj wystósować należy, dołączyć się powinno w oryginale rezolucyą przeciw któréj się reklamuje.

Nie uczyniwszy tego spodziewać się mogą proszący, iż oddaleni będą z rekursem dla dołączenia owéj rezolucyi.

Reklamacye zaś lub rekursa, któreby z pominieniem wskazanéj drogi bezpośrednio do Królewskiego ministerstwa finansów odnośnie do podpisanéj Królewskiéj regencyi nadeszły, proszącym na ich koszt zwrócone być mają,

Digitized by Google

portopflichtig zurückgesandt werden, um selbige, der obigen Anordnung gemäß, dem Herrn Kreis-Landrath einzureichen.

Bromberg, den 9. Januar 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

21 Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. November 1841 bestimmen wir, daß die Ausübung der Jagd auf Rebhühner und das übrige Wild, soweit es zur kleinen Jagd gehört, am 1. Februar c. geschlossen werde.

Bromberg, den 12. Januar 1865.

Königl. Regierung.

22 Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Wolsko, Wirsitzer Kreises, ist erloschen und sind die Reinigungs-Maaßnahmen ausgeführt worden, weshalb die unterm 12. November v. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 7. Januar 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

ażeby je stósownie do powyższego rozporządzenia panu radzcy ziemiańskiemu powiatowemu odesłali.

Bydgoszcz, dnia 9. Stycznia 1865.

Król. Regencya.
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

Na zasadzie Najwyższego rozkazu gabinetowego z dnia 18. Listopada 1841 postanawiamy, aby położono z dniem 1. Lutym b. r. koniec polowaniu na kuropatwy i resztę zwierzyny, o ile takowa do drobnego należy polowania.

Bydgoszcz, dnia 12. Stycznia 1865.

Król. Regencya.

Zniesienie kordonu.

W Wolsku, w powiecie Wyrzyskim, szalenizna pomiędzy rogatém bydłem ustała i zostały środki oczyszczenia użyte, w skutek czego zamknięcie miejsca tego i jego pól pod dniem 12. Listopada z. r. rozporządzone, niniejszém się znosi.

Bydgoszsz, dnia 7. Stycznia 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

23 Bekanntmachung.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zwecke möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein. Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Zeichen oder Ziffern, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrectur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestand-

Digitized by Google

theil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Berlin, den 9. Januar 1865. General-Post-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

24 An Stelle des nach Holstein zurückgegangenen Pastors Pertersen zu Schulitz ist der Prediger Herr Engelmann aus Debenke zum evangelischen Pfarrer in Schulitz, Diöces Bromberg, berufen und am 18. d. Mts. in sein neues Amt feierlich eingeführt worden.

Posen, den 23. Dezember 1864. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

Königliche Regierung:

25 Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Forstmeister Gumtau zum Oberforstmeister und Mitdirigenten der Regierungs-Abtheilung für Domainen und Forsten zu ernennen.

26 Der pensionirte Steuer-Inspektor, Hauptmann a. D. Wolff zu Czarnikau ist von uns zum Kreistaxator für den Kreis Czarnikau ernannt und als solcher gerichtlich vereidigt worden.

27 Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Soraner hat sich in Usez niedergelassen.

28 Der Apotheker Herrmann Jacobsohn hat die Müllersche Apotheke hierselbst durch Kauf erworben und hat der bisherige Administrator derselben, der Apotheker Franz Schultz, die Verwaltung der Apotheke vom 1. d. Mts. ab abgegeben.

29 Der forstversorgungsberechtigte Jäger Münchow ist als Förster in Jeziora, Oberförsterei Golombki definitiv angestellt.

30 Der forstversorgungsberechtigte Jäger Mackuth ist als Förster in Legi, Oberförsterei Cierpitz, definitiv angestellt.

31

Personal-Veränderungen im District des Königlichen Oberbergamts zu Breslau, während des 4. Quartals 1864.

Beim Oberbergamt:

Der Bergassessor Ulrich ist in Folge seiner Ernennung zum Bergrath und Mitdirektor des Königl. Hüttenamts zu Königshütte, und der Gerichtsassessor Wachler in Folge seiner Ernennung zum Staatsanwaltsgehilfen in Oppeln ausgeschieden. An des Letzteren Stelle ist der Gerichtsassessor Kletke als juristischer Hilfsarbeiter im Collegium eingetreten.

Der Kalkulator Hänel ist gestorben.

Die Bergexspectanten Otto Menzel, Friedrich Gresser und Oskar Hoffmann sind zu Bergreferendarien, der Bergexspectant Alfred Gaab ist zum Bergeleven ernannt worden.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken:

Der Berginspector Meitzen zu Königshütte ist zum Bergrath ernannt worden.

Bei dem Hüttenamte zu Königshütte ist der Bergrath Ulrich als Mitdirektor eingetreten; der Bauinspector Treuding ist in den Bezirk der Königlichen Regierung zu Merseburg versetzt und an seine Stelle der bisherige Landbaumeister Hesse zu Breslau zum Bauinspector ernannt worden. Dem Hüttenmeister Richter ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

32 Personal-Chronik der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

Durch Erlasse des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen sind zu Beamten der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction ernannt.

1. der frühere Bürgermeister F. W. Heidenreich zum Sekretair;
2. der Büreaugehülfe J. G. Schaller zum Sekretariats-Assistenten;
3. der Regierungs-Civil-Supernumerar Julius Klose zum Sekretariats-Assistenten.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 3.

Digitized by Google

Amtsblatt Dziennik Urzędowy

der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 4. Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 27. Januar 1865. — Bydgoszcz, dnia 27. Stycznia 1865.

33 Der Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden.

„Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde."

So hat der König bei Eröffnung des Landtags vom Throne herab gesprochen; er schloß dann mit der dringenden Mahnung, daß die Abgeordneten in gleichem Streben für die Wohlfahrt und die Ehre des Landes den Weg zur vollen Verständigung finden möchten.

Den Weg zur vollen Verständigung zu finden, — das ist die Aufgabe der neu beginnenden Landtagssitzung, wenn dieselbe dem Lande Segen bringen soll.

Der König hat sich jedoch nicht darauf beschränkt, diese Aufgabe blos zu bezeichnen, — sondern er hat zugleich in Kürze angedeutet, wie der Weg zum Frieden wohl zu finden sein möchte.

„Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit, sagte er, werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs Urkunde eingeräumt worden sind, bin ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den Europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heeres-Einrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen."

Nicht anders als unter Aufrechterhaltung der verbesserten Heeres-Einrichtungen kann also das Einverständniß erfolgen, — davon muß Jeder ausgehen, der den Weg zum Frieden wirklich finden will. Jeder Versuch zur Verständigung, welcher die neue Organisation des Heeres erschüttern wollte, müßte unfehlbar scheitern, weil die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung diese Einrichtungen nicht aufgeben kann, ohne die Wehrhaftigkeit und die Sicherheit des Vaterlandes preiszugeben.

Die Hoffnung des Königs aber, daß der Weg des Friedens sich wirklich werde finden lassen, beruht auf zwei Gründen: erstens auf der thatsächlichen Bewährung der neuen Heereseinrichtungen, zweitens auf dem guten Gewissen der Regierung in Betreff der Achtung und Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags.

Der innere Zwist, dessen Ausgleichung zu erstreben ist, betrifft ja eben Zweierlei: zuerst und bis zum Jahre 1862 handelt es sich nur um die neue Einrichtung des Heeres, welche das Abgeordnetenhaus zwar im Jahre 1861 vorläufig genehmigt hatte, zu welcher es aber seine feste Zustimmung noch versagte, theils aus Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit, theils wegen des Zweifels, ob das Land die Kosten der neuen Einrichtungen würde tragen können; — dann aber, als das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 unerwartet die gesammten Kosten für die neuen Regimenter strich, die Regierung jedoch die neuen Einrichtungen unmöglich aufgeben konnte, sondern dieselben auch ohne die dauernde Bewilligung des Abgeordnetenhauses aufrecht erhalten mußte, da entstand hieraus der weitere u. neue Streit wegen der angeblich verletzten Rechte der Landesvertretung. Drei Jahre hindurch dauert nun der zwiefache Wiederspruch, und je länger er währte, desto schwieriger wurde es, den Weg zur Lösung zu finden; denn die Einen meinten, erst müsse der Streit um die Verfassung gelöst sein, eher dürfe man für die neue Heereseinrichtung nichts bewilligen, während von

Digitized by Google

der andern Seite darauf hingewiesen wurde, daß es zuerst darauf ankomme, die Militairfrage zu lösen, dann werde sich die Staatshaushalts- und Verfassungsfrage von selbst erledigen.

Jetzt hat nun die Hand Gottes gewissermaßen den Weg gezeigt, auf welchem der Friede in Preußen wieder zu gewinnen ist. Nach den wunderbar herrlichen Thaten und Erfolgen des Heeres in seiner jetzigen Gestalt und Einrichtung ist es vollends zur Unmöglichkeit geworden, von Neuem an demselben zu rütteln; die Freude des ganzen preußischen Volkes über dieses sein Heer hat die Herzen für die endliche Lösung des langen Zwistes bereitet.

„Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, sagt der König, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden".

Als Erfüllung einer Pflicht hat der König vom ersten Augenblicke, wo er die Leitung der Regierungsgeschäfte übernahm, die neue Einrichtung des Heeres betrachtet: als eine ernste landesherrliche Pflicht für die Wehrhaftigkeit des Landes, sowie für die Erleichterung der älteren Landwehrmänner.

Ein Theil der Abgeordneten hat gewiß gleichfalls eine Pflicht zu erfüllen gemeint, wenn sie die Mittel zu den neuen Einrichtungen versagten, so lange sie an den Vorzügen derselben zweifelten oder die Finanzen des Staats nicht für ausreichend hielten, den erheblichen Mehraufwand zu tragen.

Jetzt aber sind die Vorzüge der Reorganisation des Heeres durch die That erwiesen; denn während der dänische Krieg etwa mit dem sechsten Theil der Armee unter beispielslos rascher Zurüstung und Aufstellung geführt werden konnte, ohne die ältern Jahrgänge der Landwehr heranzuziehen, stand die übrige Armee ebenfalls ohne Aufgebot der Landwehr in achtunggebietender Stärke jeden Augenblick bereit, etwaige Angriffe anderer Mächte zurückzuweisen. Diesem Umstande ist es gewiß nächst dem Bündniß mit Oesterreich vorzugsweise mit zu danken, daß jede Einmischung fremder Mächte unterblieb.

Während sich so die Vortrefflichkeit der jetzigen Heereseinrichtung glänzend bewährt hat, ist ferner auch die Besorgniß wegen des Geldpunktes inzwischen völlig widerlegt. Ungeachtet der thatsächlichen Durchführung der neuen Einrichtungen seit nunmehr vier Jahren hat sich der blühende Zustand unserer Finanzen nicht blos erhalten, sondern noch gesteigert. Ein kostspieliger Krieg konnte geführt werden, ohne außerordentliche Mittel dazu aufzunehmen und nach Beendigung desselben kann die Regierung ankündigen, daß die Mittel vorhanden sind, nicht allein das völlige Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch schon in dem Voranschlag wiederherzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen.

So sind denn die beiden Gründe, welche zuerst gegen die Reorganisation zu sprechen schienen, jetzt durch unwiderlegliche Thatsachen entkräftet.

Wenn aber ferner die Besorgniß laut geworden ist, daß die Regierung auch in Zukunft neue erhebliche Vermehrungen des Heeres ohne Mitwirkung der Landesvertretung ins Werk setzen werde, so wird die Regierung gewiß gern die Hand dazu bieten, solch unbegründete Besorgniß zu beruhigen.

Gelingt es auf diese Weise, die Einwände in der Militairfrage zu beseitigen und die endliche Feststellung derselben durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung zu erreichen, so wird dann weiter auch die Verfassungsfrage ohne Schwierigkeit thatsächlich erledigt werden.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, ist der König, wie in der Thronrede von Neuem feierlich ausgesprochen ist, auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

„Auch ferner" darf der König mit ruhigem Gewissen sagen, denn wenn diese Rechte, in Bezug auf den Staatshaushalt, in den letzten Jahren theilweise nicht zur vollen Wirksamkeit gelangt sind, so zeigt doch ein unbefangener Blick auf die Entwickelung der Staatshaushalts-Frage, daß es nicht durch die Schuld der Regierung so gekommen ist, daß die Regierung in ihrer pflichtmäßigen Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes nicht anders handeln konnte, als sie gehandelt hat und daß dieselbe, obwohl sie ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt die Geschäfte weiter führen mußte, doch auch hierbei (abgesehen von der Militairfrage, wo es eben nicht möglich war) die Beschlüsse des Landtags in Betreff aller neuen Ausgaben streng beobachtet hat.

Digitized by Google

Nur nothgedrungen und nur scheinbar sind die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung wirklich eingeräumt sind, vorübergehend zum Stillstand gekommen. Will das Abgeordnetenhaus diese seine wirklichen Rechte wieder zur vollen Wirksamkeit bringen, so wird es den Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden betreten, auf welchen die Thronrede hingewiesen hat.

Dann werden die Arbeiten der neuen Sitzung, wie der König hofft, dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

34 Die Verheirathung und Ansässigmachung militairpflichtiger Individuen vor erfolgter Militärpflicht betreffend.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. April 1824 ist festgesetzt worden, daß junge Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militärpflicht verheirathen wollen, durch die betreffenden Landräthe oder Ortsbehörden, ausdrücklich verwarnt werden sollen, daß sie hierdurch der Verpflichtung zum Militärdienste nicht überhoben werden. Es ist diese Allerhöchste Bestimmung durch den Abdruck der Verfügung der Königlichen Ministerien, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern, vom 16. Januar 1828, in unserem Amtsblatt Nr. 9 zur Nachachtung besonders bekannt gemacht und sind dabei die Herren Geistlichen angewiesen worden, das kirchliche Aufgebot solcher militärpflichtigen Personen nicht eher vorzunehmen, als bis von denselben eine Bescheinigung des betreffenden Landraths-Amts oder der Ortsbehörde darüber, daß diese Verwarnung wirklich erfolgt, beigebracht worden ist.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 4. September 1831 zu bestimmen geruht, daß jene Verwarnung wie bisher in jedem einzelnen Falle durch die Landrathsämter oder Ortsbehörden, jetzt alljährig durch die Amtsblätter erfolgen, dagegen aber sämmtlichen Geistlichen die Anweisung ertheilt werden soll, diese Militärpflichtigen bei Nachsuchung des kirchlichen Aufgebots an jene Allerhöchste Bestimmung zu erinnern.

Indem wir solches in Folge der Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen vom 19. Oktober 1831, zur Nachachtung wiederholt bekannt machen, bemerken wir, daß zu der von den Herren Geistlichen in jedem einzelnen Falle deshalb aufzunehmenden Verhandlung kein Stempelbogen verwendet werden darf.

Bromberg, den 12. Januar 1865.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

35 Betrifft die von Militärpflichtigen anzubringenden Reklamationsgesuche gegen ihre Einstellung zum Militärdienst.

Die der Amtsblatts-Nr. 25 pro 1859 als außer-

Tyczy się ożenienia lub osiedlenia obowiązanych służenia w wojsku indiwiduów przed odbyciem służby wojskowéj.

Najwyższym rozkazem gabinetowym z dnia 19. Kwietnia 1824 postanowione zostało, że ludzie młodzi, którzy przed wypełnieniem swego obowiązku wojskowego ożenić się chcą, przez właściwych radzców ziemiańskich lub władze miéjscowe wyraźnie ostrzeżeni być mają, iż przez to od obowiązku służenia w wojsku uwolnieni nie będą. Postanowienie to Najwyższe jest przez wydrukowanie urządzenia Król. Ministerstwa interessów duchownych i lekarskich, tudzież spraw wewnętrznych z dnia 16. Stycznia 1828 r. w Dzienniku naszém urzędowym Nr. 9 do zastósowania się szczególnie obwieszczone i zalecone zostało Ichmość duchownym, aby takich do służby wojskowéj obowiązanych osób prędzéj nie zapowiadali, dopóki zaświadczenia właściwego urzędu radzco-ziemiańskiego lub władzy miéjscowéj na to, że istotnie przestrzeżeni zostali, nie złożą.

Najjaśniéjszy Pan raczył Najwyższym rozkazem gabinetowym z dnia 4. Września 1831 postanowić, że rzeczona przestroga jak dotychczas w każdym pojedyńczym przypadku przez urzędy radzco-ziemiańskie lub władze miéjscowe corocznie przez Dzienniki urzędowe nastąpić, przeciwnie zaś wszystkim duchownym polecenie dane być ma, aby tym do służby wojskowéj obowiązanym przy poszukiwaniu zapowiedzi kościelnéj rzeczone Najwyższe postanowienie przypomnieli.

Obwieszczając to w skutek urządzenia Król. Ministerstwa interessów duchownych i lekarskich, spraw wewnętrznych i policyi, tudzież finansów z d. 19. Października 1831 do zastósowania się, namieniamy, że do protokółu przez Ichmość duchownych w każdym przypadku w téj mierze spisać się mającego, użyć nie potrzeba arkusza stemplowego.

Bydgoszcz, dnia 12. Stycznia 1865.

Król. Regencya,
Wydział spraw wewnętrznych.

Względem podawania przez obowiązanych do wojska reklamacyów przeciw wzięcin ich do służby wojskowéj.

Instrukcya dla poboru wojska z d. 9. Gru.

Digitized by Google

ordentliche Beilage beigefügte Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, bestimmt §. 55 ad 2:

„Die Militärpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen, rücksichtlich deren Militärverhältnisse beantragen wollen, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung oder spätestens im Musterungstermine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind."

Dieser Vorschrift, welche wir alljährlich durch unser Amtsblatt bekannt gemacht haben, ist von den Militärpflichtigen vielseitig entgegen gehandelt worden, indem von ihnen Zurückstellungsgesuche bei den Königl. Kreis-Ersatz-Commissionen nicht nur ohne die erforderlichen Beweismittel angebracht, sondern auch häufig Fälle vorgekommen sind, wo die Reklamationen bei den Königlichen Kreis-Ersatz-Commissionen gar nicht, sondern erst bei der Königlichen Departements-Commission und auch bei dieser noch mangelhaft vorgetragen, auch wohl die gedachten Commissionen ganz übergangen und unmittelbar bei uns angebracht worden sind.

Wir fordern daher alle Militärpflichtigen des Departements hierdurch auf, mit ihren Reklamations-Anträgen sich bei Zeiten bei der Distrikts- und Kreis-Behörde zu melden und bemerken, daß künftighin sich ein Jeder die Nachtheile selbst beizumessen haben wird, welche für ihn daraus entstehen, daß auf Reklamationen, welche bei den bezeichneten Districts- und Kreisbehörden, sowie bei den betreffenden Königlichen Kreis-Ersatz-Commissionen nicht vollständig zu gehöriger Zeit und mit den vorgeschriebenen Beweismitteln angebracht worden sind, keine Rücksicht genommen werden wird.

Bromberg, den 12. Januar 1865.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

dnia 1858, do numeru 25 Dziennika urzędowego za rok 1859 jako nadzwyczajny dodatek dołączona stanowi w §. 55 pod 2:

„Powinnością do wojska obowiązanych lub osób chcących czynić wnioski o odstawienie pierwszych lub o inne względy co do stósunków wojskowych tychże, jest, aby stósunki istniejące ku uzasadnieniu podobnych względów czas niejaki przed przeglądem albo najpoźniéj w terminie odbywającego się przeglądu osobiście przedstawili. Na przyrzeczenie, iż się popoźniéj złoży dowody, żadnego nie będzie się miało względu.

Swiadectwa składać się przytém mogące zwykle wtedy tylko przyjąć wolno za środek do udowodnienia przytoczonych w nich faktów, skoro są od osób istotnie urzędujących wystawione lub uwierzytelnione."

Przepisowi temu, który rok rocznie Dziennikiem naszym urzędowym ogłaszaliśmy, osoby do wojska obowiązane częstokroć uchybiły, czyniąc do Król. Kommissyów poboru wojskowego powiatowego podania o odstawienie nie tylko bez potrzebnych dowodów, ale wydarzyły się nawet częstokroć przypadki, gdzie reklamacyów do Król. Kommissyów powiatowych wcale nie podano, tylko dopiero do Król. Kommissyów poboru departamentowego i do tych nawet jeszcze nie dostatecznie, a czasem i pomienione Kommissye zupełnie pominąwszy takowe wprost do nas oddano.

Wzywamy przeto niniéjszém wszystkich do wojska w departamencie obowiązanych, aby się ze swemi wnioskami reklamacyjnemi zawczasu u władz obwodowych i powiatowych zgłaszali, nadmieniając bowiem, iż na przyszłość własna każdego będzie wina w poniesionéj stracie, że na reklamacye, które do wyrażonych władz obwodowych i powiatowych, jako i do właściwych Kommissyów powiatowego poboru nie zupełnie w przyzwoitym czasie i z przepisanemi dowodami podane zostały, żadnego nie będzie się miało względu.

Bydgoszcz, dnia 12. Stycznia 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

36 Bekanntmachung.

Nach §. 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Digitized by Google

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§. 66. 105. 109. Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheie erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1865. Königl. Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

37 Die Seitens der unterzeichneten Direktion unterm 13. Februar v. J. durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung:

betreffend die Begründung der Anträge auf freiwilliges Ausscheiden aus der diesseitigen Societät und freiwilliges Heruntersetzen der Versicherungssummen

wird hiermit dahin erläutert, daß es den Bürgermeistern und Distrikts-Kommissarien unbenommen bleibt, auf Ansuchen der Gebäude-Eigenthümer, welche aus der Societät ausscheiden, oder die Versicherungssumme ermäßigen wollen, Einsicht von dem Hypothekenbuche zu nehmen und dadurch den neuesten Hypothekenzustand des betreffenden Grundstücks festzustellen.

Es dürfen jedoch hierdurch keine besondern Weiterungen entstehen und kann es daher nur in den Fällen statt finden, wenn das das Hypothekenbuch führende Gericht sich im Wohnort des betreffenden Beamten befindet.

Posen, den 20. Januar 1865. Provinzial-Feuer-Societäts-Direction.

38 Bekanntmachung.

Die für den Zahlungs-Verkehr innerhalb des Preußischen Post-Gebietes seit dem 1. Januar d. J. eingeführten Post-Anweisungen können auch bei Zahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika benutzt werden. Die Auszahlung an die Empfänger kann jedoch nicht in den eingezahlten Münzsorten, sondern muß nach Maaßgabe der in den Vereinigten Staaten zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in den von der Regierung der Union ausgegebenen Banknoten erfolgen, welche bei allen Zahlungen an Stelle des baaren Geldes für voll angenommen werden müssen. Der Werth der von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegebenen Banknoten ist gegenwärtig erheblich geringer, als der Werth des Metallgeldes.

Zur Ausgleichung des Unterschiedes wird den Empfängern der eingezahlten Beträge eine entsprechend höhere Summe in Banknoten ausgezahlt. Beispielsweise ist in letzterer Zeit 1 Thlr. Preußisch, für welchen dem Metallwerthe nach etwas weniger als 69½ Cents zu zahlen sein würde, mit 1 Dollar 44 Cents berechnet und vergütet worden. Da aber das Coursverhältniß zwischen dem baaren Gelde und den Banknoten beträchtlichen, oft in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden und vorher nicht zu berechnenden Schwankungen unterliegt, so ändert sich dem entsprechend auch häufig das Verhältniß zwischen dem Nennwerthe der in Preußen eingezahlten Beträge und der in Amerika auszuzahlenden Summe. Nach vorstehender Erörterung des Sachverhältnisses werden diejenigen Correspondenten, welche Geldbeträge nach den Vereinigten Staaten zu versenden haben, selbst prüfen müssen, ob sie die Vermittelung der Post-Anstalten in Anspruch nehmen wollen, oder ob es vortheilhafter erscheint, die auszuzahlenden Beträge in kaufmännischen Wechseln oder Anweisungen zu übermitteln.

Falls die Einzahlung mittelst Post-Anweisung erfolgt, empfiehlt es sich, daß der Absender den Empfänger mittelst besonderen Schreibens davon benachrichtigt und ihm zugleich bemerkt, wie der zu erhebende Betrag nicht bei einer Nordamerikanischen Post-Anstalt, sondern bei dem Königlich Preußischen General-Konsul, Geheimen Kommerzienrath Schmidt in New-York zur Zahlung gelangt.

Zahlungen mittelst Post-Anweisungen können nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bis 50 Thlr. einschließlich angenommen werden.

Bis auf Weiteres kann jedoch die Annahme von Post-Anweisungen nach denjenigen Staaten, welche sich von der Union losgesagt haben, nicht erfolgen.

Die Adresse muß den Wohnort des Empfängers in Nord-Amerika, unter Angabe des Staates und der County (Grafschaft) genau bezeichnen. Dieselbe darf nicht lauten:

an N. N. care of (aux soins de) N. N. an N. N. per Adr. N. N.,

sondern der Empfänger muß allein und bestimmt bezeichnet sein. Die Gebühr beträgt für jeden Thaler oder Theil eines Thalers einen Silbergroschen. Dieselbe muß vom Absender durch Verwendung von Postmarken oder baar frankirt werden.

Berlin, den 14. Januar 1865. General-Post-Amt.

Digitized by Google

39 **Bekanntmachung.**

Es werden, Behufs Berechnung und Feststellung der Geldrenten in Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen die ermittelten 24jährigen Martini-Marktpreise der verschiedenen Getreidearten im Durchschnitt der Jahre 1841 bis 1864, sowie die durchschnittlichen Martini-Marktpreise eines Scheffels Roggens im Jahre 1864 nach Vorschrift des §. 19. und folgende des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und in Gemäßheit des Schlußsatzes des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Laufende Nummer.	Namen der Marktorte.	Bezeichnung der Distrikte, zu welchen dieselben gehören.	Für den Berliner Scheffel. A. Im 24jährigen Durchschnitt. Weizen. Rthlr. Sgr. Pf.	Roggen. Rthlr. Sgr. Pf.	Gerste. Rthlr. Sgr. Pf.	Hafer. Rthlr. Sgr. Pf.	Erbsen. Rthlr. Sgr. Pf.	Kartoffeln Sgr. Pf.	Buchweizen. Rthlr. Sgr. Pf.	Hirse. Rthlr. Sgr. Pf.	B. Martini-Durchschnittspreis pro 1864. Rthlr. Sgr. Pf.
	I. Im Regierungs-Bezirk Posen.										
1	Bentschen	II.	2 21 1	1 20 10	1 16 1	1 — 10	2 1 8	12 10	- — —	- — —	1 11 —
2	Birnbaum	II.	2 17 1	1 19 7	1 10 8	- 28 8	1 25 6	11 6	- — —	- — —	1 8 9
3	Bojanowo	III.	2 15 3	1 22 2	1 13 4	- 29 10	1 24 8	— —	1 11 10	1 26 4	1 10 10
4	Fraustadt	II. III.	2 16 7	1 22 2	1 13 6	- 27 5	1 25 4	12 11	1 13 4	- — —	1 12 10
5	Grätz	I.	2 18 10	1 20 6	1 11 4	- 28 1	1 28 10	12 —	1 12 3	- — —	1 10 10
6	Kempen	IV.	- — —	1 21 5	- — —	- 28 8	— — —	13 7	- — —	- — —	1 7 —
7	Krotoschin	IV.	2 14 3	1 21 3	1 11 2	- 27 10	1 26 6	13 5	1 4 11	1 27 —	1 10 —
8	Lissa	III. VI.	2 15 —	1 21 7	1 13 10	- 27 4	1 26 —	14 1	1 13 2	1 25 7	1 12 2
9	Meseritz	II.	2 15 5	1 19 8	1 8 9	- 28 8	1 24 3	12 4	- — —	- — —	1 10 —
10	Neustadt b. P.	I.	2 18 3	1 18 10	1 11 7	- 29 7	2 2 —	12 4	- — —	- — -	1 9 2
11	Obornik	IX.	2 20 5	1 23 10	1 13 7	- 28 —	2 1 —	12 8	1 14 4	- — —	1 11 3
12	Ostrowo	IV.	2 11 7	1 18 10	1 10 6	- 26 11	2 — 5	13 3	1 6 8	- — —	1 6 5
13	Pleschen	V.	2 12 6	1 17 5	1 9 10	- 27 5	— — —	12 8	- — —	- — —	1 6 —
14	Posen	I. VI. IX.	2 10 9	1 19 11	1 12 5	- 26 4	— — —	14 —	1 9 2	- — —	1 8 —
15	Rawicz	III.	2 15 7	1 22 11	1 13 6	- 28 —	- — —	14 7	- — —	- — —	1 11 7
16	Rogasen	IX.	2 14 4	1 18 9	1 10 4	1 — —	— — —	13 3	- — —	- — —	1 8 4
17	Samter	I. IX.	2 17 2	1 21 4	1 12 11	- 29 2	2 2 5	13 10	- — —	- — —	1 2 6
18	Schwerin a. W.	II.	2 20 —	1 21 6	1 9 3	- 27 2	1 29 5	— — —	- — —	- — —	1 9 9
19	Unruhstadt	II.	2 22 3	1 22 3	1 15 1	- 29 8	1 29 7	12 9	- — —	- — —	1 10 —
20	Wollstein	II.	2 26 5	1 23 5	1 14 5	1 — 3	2 — 11	— — —	- — —	- — —	1 9 7
21	Wreschen	V.	2 13 3	1 20 8	1 8 6	- 28 —	1 24 3	11 10	- — —	- — —	1 3 3
22	Zirke	II.	2 16 11	1 19 2	1 12 4	- 26 3	— — —	— — —	- — —	- — —	1 9 5
	II. Im Regierungs-Bezirk Bromberg.										
23	Bromberg	VIII.	2 15 1	1 18 9	1 6 6	- 27 4	1 24 11	— — —	- — —	- — —	1 6 9
24	Chodziesen	IX.	2 13 3	1 20 1	1 10 4	- 26 11	— — —	— — —	- — —	- — —	1 5 2
25	Czarnikau	IX.	2 16 4	1 21 3	1 12 3	- 29 9	1 25 3	12 10	- — —	- — —	1 7 6
26	Filehne	IX.	- — —	1 24 1	1 11 5	1 1 11	2 1 -	— — —	- — —	- — —	1 10 5
27	Gnesen	VII.	2 18 4	1 22 2	1 10 4	- 29 —	1 27 4	14 1	- — —	- — —	1 11 8
28	Inowraclaw	VII. VIII.	2 14 10	1 19 8	1 9 3	1 1 5	1 23 4	13 6	- — —	- — —	1 6 7
29	Nakel	IX.	2 15 11	1 19 10	1 6 1	1 2 7	— — —	— — —	- — —	- — —	1 8 —
30	Schneidemühl	IX.	- — —	1 24 4	1 12 6	1 2 5	2 1 —	— — -	- — —	- — —	1 8 9
31	Schubin	VIII.	2 13 9	1 18 6	1 6 8	- 29 11	— — —	— — —	- — —	- — —	1 5 8
32	Wongrowiec	VII.	2 14 2	1 19 11	1 7 6	- 29 5	1 24 4	12 6	- — —	- — —	1 5 —

Posen, den 12. Januar 1865.

Königl. General-Kommission.

Digitized by Google

Obwiszczenie.

Celem obrachowania i ustanowienia rent pieniężnych w sprawach tyczących się regulacyów, abluicyów i podziałów wspólności, podają się niniejszém wypośródkowane 24 letnie ceny targowe S. Marcinskie rożnych gatunków zboża w przecięciu lat 1841 do 1864, tudzież średnie ceny S. Marcinskie jednego szefla żyta w roku 1864 według przepisu §. 19 i następnych ustawy abluicyinéj z dnia 2. Marca 1850 i stósownie do końcowego ustępu §. 3 prawa z dnia 15. Kwietnia 1857 uzupełniającego i zmieniającego ustawę ablujcyjną z dnia 2. Marca 1850 jak następuje, do powszechnéj wiadomości:

Nr. bieżący.	Miasta targowe.	Oznaczenie obwodu do którego miasto należy.	Cena za szefel Berliński. A. z przecięcia 24 lat. pszenicy. tal. sgr. fn	żyta. tal. sgr. fn.	jęczmienia. tal. sgr. fn.	owsa. tal. sgr. fn.	grochu. tal. sgr. fen.	perek sgr fen.	tatarki. tal. sgr. fn	prosa. tal. sg. fn.	Cena średnia ś. Marcińska za rok 1864. tal. sgr. fen.
	I. W obwodzie regencyjnym Poznańskim.										
1	Zbąszyn	II.	2 21 1	1 20 10	1 16 1	1 — 10	2 1 8	12 10	— —	— —	1 11 —
2	Międzychód	II.	2 17 1	1 19 7	1 10 8	- 28 8	1 25 6	11 6	— —	— —	1 8 9
3	Bojanowo	III.	2 15 3	1 22 2	1 13 4	- 29 10	1 24 8	— —	1 11 10	1 26 4	1 10 10
4	Wschowa	II. III.	2 16 7	1 22 2	1 13 6	- 27 5	1 25 4	12 11	1 13 4	— —	1 12 10
5	Grodzisk	I.	2 18 10	1 20 6	1 11 4	- 28 1	1 28 10	12 —	1 12 3	— —	1 10 10
6	Kempno	IV.	— — —	1 21 5	- — —	- 28 8	— — —	13 7	— —	— —	1 7 —
7	Krotoszyn	IV.	2 14 3	1 21 3	1 11 2	- 27 10	1 26 6	13 5	1 4 11	1 27 -	1 10 —
8	Leszno	III. VI.	2 15 —	1 21 7	1 13 10	- 27 4	1 26 —	14 1	1 13 2	1 25 7	1 12 2
9	Międzyrzecz	II.	2 15 5	1 19 8	1 8 9	- 28 8	1 24 3	12 4	— —	— —	1 10 —
10	Lwowek	I.	2 18 3	1 18 10	1 11 7	- 29 7	2 2 —	12 4	— —	— —	1 9 2
11	Oborniki	IX.	2 20 5	1 23 10	1 13 7	- 28 —	2 1 —	12 8	1 14 4	— —	1 11 3
12	Ostrowo	IV.	2 11 7	1 18 10	1 10 6	- 26 11	2 — 5	13 3	1 6 8	— —	1 6 5
13	Pleszewo	V.	2 12 6	1 17 5	1 9 10	- 27 5	— — —	12 8	— —	— —	1 6 —
14	Poznań	I.VI.IX.	2 10 9	1 19 11	1 12 5	- 26 4	— — —	14 —	1 9 2	— —	1 8 —
15	Rawicz	III.	2 15 7	1 22 11	1 13 6	- 28 —	— — —	14 7	— —	— —	1 11 7
16	Rogoźno	IX.	2 14 4	1 18 9	1 10 4	1 — —	— — —	13 3	— —	— —	1 8 4
17	Szamotuły	I. IX.	2 17 2	1 21 4	1 12 11	- 29 2	2 2 5	13 10	— —	— —	1 2 6
18	Skwierzyna n/W	II.	2 20 —	1 21 6	1 9 3	- 27 2	1 29 5	— —	— —	— —	1 9 9
19	Kargowa	II.	2 22 3	1 22 3	1 15 1	- 29 8	1 29 7	12 9	— —	— —	1 10 —
20	Wolsztyn	II.	2 26 5	1 23 5	1 14 5	1 — 3	2 — 11	— —	— —	— —	1 9 7
21	Września	V.	2 13 3	1 20 8	1 8 6	- 28 —	1 24 3	11 10	— —	— —	1 3 3
22	Sierakow	II.	2 16 11	1 19 2	1 12 4	- 26 3	— — —	— —	— —	— —	1 9 5
	II. W obwodzie Regencyjnym Bydgoskim.										
23	Bydgoszcz	VIII.	2 15 1	1 18 9	1 6 6	- 27 4	1 24 11	— —	— —	— —	1 6 9
24	Chodzież	IX.	2 13 3	1 20 1	1 10 4	- 26 11	— — —	— —	— —	— —	1 5 2
25	Czarnkow	IX.	2 16 4	1 21 3	1 12 3	- 29 9	1 25 3	12 10	— —	— —	1 7 6
26	Wieleń	IX.	— — —	1 24 1	1 11 5	1 1 11	2 1 —	— —	— —	— —	1 10 5
27	Gniezno	VII.	2 18 4	1 22 2	1 10 4	- 29 —	1 27 4	14 1	— —	— —	1 11 8
28	Inowraclaw	VII.VIII.	2 14 10	1 19 8	1 9 3	1 1 5	1 23 4	13 6	— —	— —	1 6 7
29	Nakło	IX.	2 15 11	1 19 10	1 6 1	1 2 7	— — —	— —	— —	— —	1 8 —
30	Piła	IX.	— —	1 24 4	1 12 6	1 2 5	2 1 —	— —	— —	— —	1 8 9
31	Szubin	VIII.	2 13 9	1 18 6	1 6 8	- 29 11	— — —	— —	— —	— —	1 5 8
32	Wągrowiec	VII.	2 14 2	1 19 11	1 7 6	- 29 5	1 24 4	12 6	— —	— —	1 5 —

Poznań, dnia 12. Stycznia 1865.

Król. Kommissya Jeneralna.

Digitized by Google

40 **Bekanntmachung.**

Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten (Briefposten) ausschließlich vorbehalten:

versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Character einer Correspondenz haben, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden, und an der Französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 13. Januar 1865. General-Post-Amt.

41 **Bekanntmachung.**

Gemäß der Vorschrift im §. 8 des Statuts des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen mache ich hiermit bekannt, daß mir bei der heut vorgenommenen Revision der Register und Akten des genannten Kreditvereins und der für denselben ausgefertigten Hypotheken-Dokumente der Nachweis geführt worden ist, daß der Gesammtbetrag der von dem neuen landschaftlichen Kreditvereine für die Provinz Posen ausgefertigten Kreditscheine den Gesammtbetrag der demselben zustehenden hypothekarischen Kapital-Forderungen nicht übersteigt. Posen, den 16. Januar 1865.

Der Oberpräsident der Provinz Posen, als Staats-Kommissarius bei dem neuen landschaftlichen Kredit-Verein.

42 Mit Bezug auf den §. 128 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 machen wir bekannt, daß zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst erlangen wollen, der nächste Termin im Laufe des Monats März d. J. stattfinden wird.

Bromberg, den 17. Januar 1865.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission für den 1jähr. freiw. Militairdienst.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

43 Der Jäger Gustav Adolph Kowalski ist vom 1. Januar c. ab als Förster in Königslug, Oberförsterei Podanin definitiv angestellt.

44 **Personal-Chronik**
bei den Justiz-Behörden des Bromberger Departements.

A. Ernennungen:

1) der Staats-Anwalt Dr. Krätzig zu Königsberg i./Pr. ist zum Ober-Staats-Anwalt bei dem Königl. Appellations-Gerichte hierselbst ernannt worden;
2) der bisherige Kreis-Gerichts-Rath von Diemar aus Glogau zum Appellations-Gerichts-Rath bei demselben Gerichtshofe;
3) der Gerichts-Assessor Wieland zu Lauban zum Kreis-Richter bei dem Königl. Kreis-Gerichte zu Inowraclaw;
4) der Rechts-Kandidat Hermann Graaf zum Auskultator;
5) der Büreau-Assistent Lutherer zu Wongrowiec zum Sekretär bei dem Königl. Kreis-Gerichte in Schubin;
6) der Civil-Supernumerar und Appellations-Gerichts-Büreau-Diätar Frey zum Büreau-Assistenten bei dem Königl. Kreis-Gericht in Wongrowiec;
7) der Hülfsbote und Exekutor Wackerfuß zum etatsmäßigen Boten und Exekutor bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Inowraclaw.

B. gestorben sind:

1) der Oberstaats-Anwalt Neumann hierselbst;
2) der Kreis-Gerichts-Sekretär Kostrzewski in Wongrowiec.

C. Der Gerichts-Exekutor und Bote Rybinski in Inowraclaw ist seines Amtes rechtskräftig entsetzt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 4.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 5.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 3. Februar 1865. — Bydgoszcz, dnia 3. Lutego 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

45 Das 48. Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 5982. Statut, betreffend die Stiftung des Alsen-Kreuzes. Vom 7. Dezember 1864.

Nr. 5983. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 29. Dezember 1864.

Nr. 5984. Allerhöchster Erlaß vom 24. Oktober 1864, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von der Nassauischen Grenze bei Ppilippstein nach der Wetzlar-Weilburger Staatsstraße bei Braunfels, im Kreise Wetzlar des Regierungsbezirks Coblenz, an die Gemeinde Braunfels und die Fürstliche Rentkammer daselbst.

Nr. 5985. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Breslauer zoologischer Garten" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Dezember 1864.

Nr. 5986. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Aktiengesellschaft für Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale beschlossenen Statutnachtrages. Vom 13. Dezember 1864.

Nr. 5987. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Dezember 1864.

Nr. 5988. Bekanntmachung über die unterm 28. November 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 20. Dezember 1864.

46 Das 47. Stück der vorjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 5989. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und den Großherzogthümern

Treść Zbioru praw.

Oddział 48. zeszłorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 5982. Statut, tyczący się fundacyi krzyża Alsenowego. Z dnia 7. Grudnia 1864.

No. 5983. Ustawa względem zwołania obu Domów Sejmu Monarchii. Z dnia 29. Grudnia 1864.

No. 5984. Najwyższe rozporządzenie z dnia 24. Października 1864, tyczące się nadania prawa do pobierania opłaty żwirowéj na drodze od Nassauskiéj granicy pod Philippstein do Wetzlar-Weilburgskiéj drogi Rządowéj pod Braunfels, w powiecie Wetzlar obwodu regencyinego Koblencyi, gminie Braunfels i Xiążęcéj komorze rentowéj tamże.

No. 5985. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego potwierdzenia pod firmą: „Akcyine towarzystwo Wrocławski zoologiczny ogród" z posiedzeniem we Wrocławiu utworzonego towarzystwa akcyinego. Z dnia 10. Grudnia 1864.

No. 5986. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego potwierdzenia dodatku statutowego uchwalonego przez towarzystwo akcyine do założenia wód Neuenahr w dolinie Ahrthal. Z dnia 13. Grudnia 1864.

No. 5987. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego potwierdzenia pod firmą: „Berlińskie towarzystwo akcyine przędzenia przędzy Kammgarn" z posiedzeniem w Berlinie utworzonego towarzystwa akcyinego. Z dnia 16. Grudnia 1864.

No. 5988. Obwieszczenie względem nastąpionego pod dniem 28. Listopada 1864. Najwyższego potwierdzenia rewidowanego statutu Magdeburgskiego towarzystwa zabezpieczenia przeciw gradobiciu. Z dnia 20. Grudnia 1864.

Oddział 47. zeszłorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 5989. Traktat przyjaźni, handlu i żeglugi między Państwami związku celnego i wielkiemi Xięstwami Meklenburg-Schwerin i

Digitized by Google

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits und dem Königreiche Siam andererseits. Vom 7. Februar 1862.

Meklenburg-Strelitz z jednéj strony, a Królestwem Siam z drugiéj strony. Z dnia 7. Lutego 1862.

Nr. 5990. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Marienburger Stadtobligationen zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 14. November 1864.

No. 5990. Przywiléj względem wydania opiewających na dzierzyciela Malborgskich obligacyi miéjskich w ilości 30,000 talarów. Z dnia 14. Listopada 1864.

47 Des Königs Majestät haben geruht, unter dem 17 d. Mts. an den Minister des Innern die Allerhöchste Ordre zu erlassen, welche ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Posen, den 24. Januar 1865. Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

Der bisherige Oberbefehlshaber des 1., 2., 5. und 6. Armee-Corps, General der Infanterie von Werder hat Mir gemeldet, daß die Truppen, welche zu der nunmehr beendigten Besetzung der polnischen Grenze in den Provinzen Preußen, Posen und Schlesien zusammengezogen gewesen sind, auf den Märschen sowohl, als in den Kantonnements bei den Quartiergebern die beste Aufnahme gefunden haben, und daß während der fast zweijährigen Dauer der Grenzbesetzung den im Interesse der Truppen gestellten Anforderungen und Wünschen bereitwilligst genügt worden ist.

Ich beauftrage Sie, in den betreffenden Landestheilen bekannt werden zu lassen, daß Ich diese Meldung mit Wohlgefallen entgegengenommen habe, und den Betheiligten für ihr Verhalten Meine Anerkennung ausspreche. Berlin, den 17. Januar 1865.

(gez.) **Wilhelm.** (gegengez.) Gr. Eulenburg.

48 **Erklärungen der Minister im Landtage.**

In den jüngsten Verhandlungen beider Häuser des Landtags haben der Präsident des Königlichen Staatsministeriums Herr von Bismarck und der Minister des Innern Graf zu Eulenburg Gelegenheit genommen, sich über die Ursachen des inneren Streits in Preußen und über den Weg zur Ausgleichung desselben auszusprechen.

Der Minister-Präsident sagte über die Nothwendigkeit einer Verständigung der verschiedenen Gewalten im Staate etwa Folgendes:

„Ich erlaube mir über den inneren Streit einige Sätze aufzustellen, die zwar nichts Neues sagen, aber wegen der Entstellungen, durch welche man die Sache zu verdunkeln sucht, nicht oft genug wiederholt werden können.

Die Grundlage alles Verfassungslebens ist überall die gegenseitige Verständigung u. Ausgleichung. Auf diese Grundlage weis't unsere Preußische Verfassung um so nothwendiger hin, weil sie abweichend von anderen Verfassungen auch für den jährlichen Staatshaushalt die Uebereinstimmung der drei Gewalten der Gesetzgebung verlangt. Dieselben sind in Betreff des Staatshaushalts zwar nicht völlig gleich berechtigt (weil das Herrenhaus das Budget nur im Ganzen annehmen oder ablehnen kann), aber sie sind mit ganz gleichem Rechte zur Annahme oder Ablehnung überhaupt neben einander gestellt. Keiner von ihnen legt der Verfassung die Verpflichtung auf, sich den beiden andern oder einer der beiden andern unterzuordnen. Ebenso wenig legt die Verfassung einer der drei Gewalten das Recht bei, zu sprechen: „so will ich es, so verlange ich es", — während die andern sich dem zu beugen hätten. Man hat zwar von dem leichten Auskunftsmittel gesprochen, den Streit zwischen beiden Körperschaften des Landtags dadurch zu beseitigen, daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, jedes Mal, wo das Herrenhaus mit dem Abgeordnetenhause nicht übereinstimmt, das Herrenhaus durch Ernennung der erforderlichen Zahl neuer Mitglieder in Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhause zu bringen. Dies halte ich jedoch für verfassungswidrig, weil es dem Geiste der Verfassung widerspricht. Es führt zu dem Einkammersystem, welches ein Oberhaus verlangt, dessen Nichtübereinstimmung mit dem Unterhause gar nicht gedacht werden kann. Es untergräbt vollständig das Institut eines Herrenhauses, einer ersten Kammer, eines Oberhauses, wie man es nennen mag, welches gerade der Träger einer Politik sein soll, die nicht den Tagesmeinungen mit Leichtigkeit folgt, eines Oberhauses, welches den Regulator u. den vollgewichtigen Ballast im Landtagsschiff abgiebt. Derselbe Versuch, welchen ein Ministerium machen könnte, um ein widersprechendes Herrenhaus durch Ernennung von Mitgliedern in Uebereinstimmung mit einem liberalen Abgeordnetenhause zu setzen, derselbe Versuch müßte demnächst wiederum von einem konservativen Ministerium einem konservativen Abgeordneten-

Digitized by Google

hause zu Liebe gemacht werden u. die Möglichkeit ist doch nicht ausgeschlossen, daß wir einmal ein konservatives Abgeordnetenhaus haben können. Und wenn wir dann eine liberale Majorität in dem Herrenhause hätten, so müßte man dasselbe wieder im entgegengesetzten Sinne vervollständigen, wodurch die Zahl der Mitglieder bald eine übermäßige werden und das Herrenhaus nur ein Schatten des Abgeordnetenhauses sein würde, was dem Geiste der Verfassung widerspricht. — Die Verfassung weist, — ich wiederhole es, — auf den Weg der Verständigung und der Ausgleichung in solchem Zwiespalt mit Nothwendigkeit hin. Dieser Weg würde verlassen durch den Beschluß, welchen das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 am 22. September faßte, (als es nämlich die Streichung aller Ausgaben für die Armee-Reorganisation beschloß), ein Beschluß, dessen Ausführung schlechthin unmöglich war. Ich will nicht alle Schritte vertreten, welche die damalige Regierung im Jahre 1860 in dieser Angelegenheit gethan hat, nur so viel ist gewiß, daß, als die jetzige Regierung eintrat, sie den Streit in solcher Lage vorfand, daß sie gütlich denselben nur hätte schlichten können. indem sie einen unmöglichen Beschluß ausführte, nicht blos deshalb unmöglich, weil das Budget von 1862, was in wesentlichen Bestandtheilen verworfen wurde, bereits verbraucht war, sondern auch deshalb unmöglich, weil er der Regierung zumuthete, die Armee aufzulösen. Diese Unmöglichkeit dauert auch jetzt noch fort, wie die Thronrede hervorgehoben hat."

Während der Minister-Präsident in diesen Worten nur im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit einer Verständigung und auf die Unmöglichkeit einer Ausführung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses hinwies, setzte der Minister des Innern im Abgeordnetenhause in herzlichster und dringendster Weise auseinander, wie der Friede nur dann wiederhergestellt werden könne, wenn man darauf verzichtet, die neuen Heereseinrichtungen rückgängig zu machen.

Der Minister sprach zuvörderst seine Genugthuung darüber aus, daß der Abgeordnete, welcher den Bericht über die beabsichtigte Adresse erstattet hatte, der Verhandlung einen Ton des Anstandes u. der Versönlichkeit zu geben versucht habe, den man in den Verhandlungen des Hauses lange nicht gewohnt gewesen und der an bessere Zeiten erinnere.

Zu der Sache selbst, fuhr der Minister fort, bin ich mit dem Berichterstatter darin vollständig einverstanden, daß der Knotenpunkt unseres Auseinandergehens in der Militairfrage ruht und in den Folgerungen, welche sich an dieselbe geknüpft haben. Das jetzige Ministerium hat einen Zustand vorgefunden, den es nicht herbeigeführt hat und nicht herbeigeführt haben würde, wenn es damals bestimmt hätte einwirken können. (Der Minister meinte hiermit den Zustand, daß die Ausgaben für die dauernden Heereseinrichtungen durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses von 1861 im Staatshaushalt nicht unter die dauernden, sondern fälschlich unter die extraordinairen Ausgaben gestellt waren, woraus der ganze Verfassungsstreit entstanden ist). Das Ministerium hat aber eben einen Zustand vorgefunden, den es nicht aufgeben und nicht beseitigen konnte, ohne die Rechte der Krone Preis zu geben. Meine Herren, wir selbst sind dadurch ebenso wie die Mehrheit des Hauses mehr oder weniger — in Stellungen hineingedrängt worden, die, wenn wir die Dinge nicht schon so vorgefunden hätten, niemals von uns eingenommen worden wären.

Es handelt sich also darum, einen thatsächlichen Zustand zu beseitigen — einen Zustand, mit dessen Wegfall auch die Folgen, die sich daran knüpfen, wegfallen würden.

Ich bitte Sie, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich einen Augenblick das Wesen der Militairfrage: Denken Sie sich einen Monarchen, der durch und durch Soldat, die Bedeutung seines Heeres für sich und sein Vaterland in tiefster Tiefe erfaßt hat, dessen Nachdenken und Sehnen es seit langer Zeit gewesen ist, dem Heere Einrichtungen zu geben, welche dessen bisherige Kraft und Sicherheit gewährleisten und es einer Ausbildung entgegenführen, geeignet, dasselbe auf der Stufe einer der ersten Armeen Europas zu erhalten. Denken Sie sich einen Monarchen, der endlich eine solche Einrichtung gefunden zu haben glaubt, der mit Zustimmung der Landesvertretung dieselbe provisorisch in's Leben ruft und der dieselbe für so wichtig, ihre Durchführung für so nothwendig hält, daß er sie nicht aufgiebt, selbst als die Gefahr eines budgetlosen Zustandes an das Land tritt. Denken Sie sich einen darauf folgenden Krieg, einen siegreichen Krieg, einen Krieg, den das Heer geführt hat unter der Herrschaft seiner neuen Organisation, und bedenken Sie die sehr natürlich sich daran knüpfenden Schlußfolgerungen, daß man viel-

Digitized by Google

leicht auch ohne die neue Organisation hätte siegreich sein können, daß man aber nicht so sicher, nicht bei so voller Geltung der Disciplin, und wenn ich sagen darf: nicht so elegant gesiegt hätte, als unter den Formen, welche in diesem Kriege ihre Berechtigung und Bewährung gefunden und bethätigt haben. Denken Sie sich daneben, daß die Gefahren, welche man an einen budgetlosen Zustand geknüpft glauben konnte, sich nicht als vorhanden erwiesen haben: — und einem solchen Monarchen muthen Sie zu, von diesem seinem Werke, zu dessen Gunsten alle Thatsachen sprechen, zurückzutreten und zu sagen: „Ich und meine Regierung wollen die Verständigung in der Weise suchen, daß wir einen Theil desjenigen Werkes zerstören, welches Preußen groß gemacht hat!" Das ist unmöglich, meine Herren, ganz unmöglich! Weder der jetzige Monarch Preußens, noch irgend ein König Preußens, so lange wir leben, wird von den Principien dieser Armee-Reorganisation und von den gesetzlichen Bestimmungen, von denen er glaubt, daß sie nothwendige Bedingungen derselben sind, auch nur einen Titel hingeben; — und die Könige Preußens bestehen länger, als ein auf drei Jahre gewähltes Abgeordnetenhaus. Meine Herren, wenn Sie mir zugeben, daß ich die Lage, schildere, wie sie vor Aller Augen liegt, so werden Sie sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Regierung in diesem Punkte nicht zum Nachgeben bewogen werden kann, und darum, denke ich, thun Sie am besten, wenn sie die Militairfrage nicht zum Probirstein der Budgetrechtsfrage machen; denn darin liegt der Uebelstand. Sie haben gekämpft für und wider die Zweckmäßigkeit dieser Organisation, für eine kürzere oder längere Dienstzeit, aber alle diese Fragen könnten für Sie so wichtig nicht sein, daß Sie mit besonderer Hartnäckigkeit an ihnen hingen, wenn Sie nicht zugleich glaubten, daß mit der Vertheidigung Ihrer Stellung in diesen Fragen die Vertheidigung des von Ihnen in Anspruch genommenen Budgetrechts zusammenhinge.

Meine Herren, geben sie die Idee, Ihr Budgetrecht an der Militairfrage zu probiren, auf; suchen sie irgend einen anderen Gegenstand, irgend ein anderes Feld, auf dem Sie glauben, Ihr Recht geltend machen zu müssen, wenngleich es Ihnen vielleicht schwer werden wird, ein solches zu entdecken; denn Sie werden die Regierung bereit finden, soweit nicht thatsächliche Zustände es unmöglich machen, der Auslegung der gesetzlichen Paragraphen Raum zu geben, auf der Sie bestehen.

Lassen Sie die Militairfrage vom Schauplatze verschwinden, dann wird sie uns als eine Lehre dienen für künftige Zeiten; dann wird der ganze Kampf, den wir seit drei Jahren kämpfen und der, wenn Sie in diesem Punkte nicht nachgeben, unabsehbar fortgekämpft werden wird, doch zum Heile des Vaterlandes dienen und mehr zur Entwickelung des Verfassungslebens beitragen, als Sie glauben. Meine Herren, überlassen Sie die Bethätigung eines solchen Patriotismus nicht Ihren Nachfolgern, legen Sie so schnell als möglich Hand ans Werk, um Preußen einig zu machen und dadurch so groß und so stark, als es zu sein verdient.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

49 Der erste Badearzt in Landeck, Sanitätsrath Dr. Langer und der Königl. Landrath des Habelschwerdter Kreises, von Hochberg, beabsichtigen in dem Kurorte Landeck in Schlesien eine Militair-Bade-Anstalt für verwundete und kranke Militairs zu gründen, wie eine solche auch für Warmbrunn bereits projectirt ist.

Indem wir diesen gemeinnützigen und patriotischen Zweck hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir das Unternehmen der thunlichsten Förderung und Unterstützung.

Bromberg, den 20. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

50 Die Preußische Medizinal-Zeitung, herausgegeben von dem Verein für Heilkunde in Preußen, hat mit dem 1. Januar d. J. zu erscheinen aufgehört und hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beschlossen, die dieser Zeitung bisher zugesicherten amtlichen Mittheilungen des Ministeriums und der Königlichen Regierungen künftig der in der August Hirschwald'schen Verlagshandlung in Berlin erscheinenden „Berliner klinischen Wochenschrift" zugehen zu lassen.

Indem wir die Herren Medizinal-Beamten nnd sämmtliche Herren Aerzte unseres Verwaltungs-Bezirks hiervon in Kenntniß setzen, sehen wir uns veranlaßt, das Halten dieser Wochenschrift auf das Angelegentlichste zu empfehlen, bringen auch die Bestimmungen wegen der Verpflichtung neu an-

Digitized by Google

ziehender resp. neu approbirter Medizinal-Personen zur Meldung bei dem betreffenden Kreis-Physikus hiermit wiederholt in Erinnerung.

Bromberg, den 21. Januar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

51 Wiederbesetzung des Kreis-Physikats des Schubiner Kreises.

Das mit einem Gehalte von 200 Thlrn. jährlich verbundene Physikat des Schubiner Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber um die Vacanz können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns melden. Bromberg, den 23. Januar 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

52 Die dem Kaufmann Julius Jacobi hierselbst, zunächst bis ultimo 1864 ertheilte Concession zur Führung einer Haupt-Agentur des Kaufmanns u. Schiffsrheders Robert Miles Sloman in Hamburg und dessen Kommanditen Laurentius Jakobus Donati, zur Beförderung von Preußischen Auswanderern, ist für das Jahr 1865 verlängert.

Bromberg, den 20. Dezember 1864.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

53 Tollwuth.

Unter dem Rindvieh in Exin ist die Tollwuth ausgebrochen und deshalb dieser Ort u. seine Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 10. Januar 1865.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

54 Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Kaltwasser, Bromberger Kreises, ist erloschen und die Reinigungs-Maaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 5. October v. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 15. Januar 1865.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

55 Die Kreis-Chaussee von Strzelno über Mlyny nach Wronowy, im Kreise Inowraclaw, ist vom 1. Januar c. ab in das Eigenthum der Provinz Posen übergegangen u. hat von dieser Zeit an den Charakter einer Provinzialstraße.

Bromberg, den 23. Januar 1865.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Udzielona kupcowi Juliuszowi Jacobi tu w miejscu koncessya najprzód do końca 1864 do zawiadywania ajentury głównéj kupca i barkadora Roberta Miles Sloman w Hamburgu i tegoż komandyty Laurencinsza Jakóba Donati, trudniącéj się wyprawą wychodzców pruskich przedłużona została na rok 1865.

Bydgoszcz, dnia 20. Grudnia 1864.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Szalenizna.

W Kcyni wybuchła pomiędzy rogatém bydłem szalenizna, w skutek czego miejsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 10. Stycznia 1865.

Król. Regencya,
Wydział spraw wewnętrznych.

Zniesienie kordonu.

W Zimnéj wodzie, w powiecie Bydgoskim, szalenizna pomiędzy rogatém bydłem ustała i zostały użyte środki oczyszczenia, w skutek czego zamknięcie miejsca tego i jego pól pod dniem 5. Października z. r. rozrządzone niniejszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 15. Stycznia 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Szosa powiatowa z Strzelna na Młyny do Wronowów, w powiecie Inowracławskim, prowadząca, stała się od 1. Stycznia b. r. własnością prowincyi Poznańskiéj i ma od tego czasu charakter drogi prowincyalnéj.

Bydgoszcz, dnia 23. Stycznia 1865.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

56 Bekanntmachung
des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

In Gemäßheit des §. 4, Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, „betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwälten beim Königlichen Obertribunal", ist in der am 3. Dezember 1864 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach besteht der gedachte Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern: 1. dem Geheimen Justiz-

Digitized by Google

Rath Reusche, zugleich Vorsitzender, 2. dem Justiz-Rath Ißmer, 3. dem Justiz-Rath Strohn, 4. dem Justiz-Rath Wagner, 5. dem Justiz-Rath Dorn und folgenden Stellvertretern: 1. dem Justiz-Rath Simson, 2. dem Justiz-Rath Schmückert.

Dies wird zufolge des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

57 Aufkündigung von Pfandbriefen des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Bei der heutigen, im Beisein eines Notars öffentlich bewirkten Auslooſung der nach §. 17 u. ff. des Statuts vom 13. Mai 1857 resp. Abschnitt II. des Regulativs vom 24. November 1859 (Gesetzsammlung für 1857 Seite 327 und für 1859 Seite 576) zum 1. Juli 1865 zu tilgenden Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen sind nachfolgende derselben gezogen worden:

a) Pfandbriefe ohne Littera:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 520, 779, 925, 1066, 1153, 1584, 1585, 1638, 1687, 1845, 2243, 2340, 2377, 2467, 3583, 4032, 4133, 4355, 4426, 4738, 4818, 5554, 5617, 5973, 6478, 6700, 8059.

Serie II. à. 200 Thlr. Nr. 104, 544, 605, 938, 1623, 1631, 1919, 2317, 3375, 3464, 3481, 3484, 3648, 3909, 3916, 4078, 4122, 4358, 4577, 4948, 5020, 5831, 6108, 6492, 6799, 7031, 7097, 7200, 7377, 7599, 8330, 8482, 8640, 8804, 8922, 9138, 9799, 10,419, 10,765, 11,098, 11,381, 11,590, 11,842, 12,428, 12,850, 13,171, 13,668, 13,919, 14,110, 14,803, 15,680, 15,786, 16,135, 16,398, 16,841.

Serie III. à. 100 Thlr. Nr. 62, 1066, 1134, 1428, 1650, 2291, 2396, 3200, 3730, 3844, 3934, 4359, 4572, 4644, 4914, 5890, 5907, 6246, 7068, 7706, 8071, 8167, 8647, 8976, 9595, 9673, 10,096, 10,186, 10,315, 10,546, 10,716, 10,920, 11,028, 11,381, 11,439.

Serie V. à. 500 Thlr. Nr. 395, 401, 430, 484, 574, 1132, 1458, 1556, 1569, 1949, 2077, 3803, 3971, 4083.

b) Pfandbriefe Littera B.:

Serie IV. à. 100 Thlr. Nr. 47, 112, 139,

Serie. V. à. 50 Thlr. Nr. 24, 25, 45, 52.

Diese Pfandbriefe werden hierdurch den Besitzern zum 1. Juli 1865 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag derselben gegen Rückgabe der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande, so wie der dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1865 fälligen Kupons Nr. 7—10 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an auf unserer Kasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nach-

Wypowiedzenie listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém w dniu dzisiéjszym w przytomności notaryusza publiczném losowaniu dnia 1. Lipca 1865 umorzyć się mających listów zastawnych nowego Towarzystwa ziemstwa kredytowego dla prowincyi poznańskiéj, według §. 17 i następnych statutu z dnia 13. Maja 1857, resp. według rozdziału II. regulaminu z dnia 24. Listopada 1859 (zbiór praw na rok 1857 stroua 327 i na rok 1859 str. 576) wyciągnięte zostały następujące numera:

a) Listy zastawne bez litery:

Ser. I. à 1000 tal. Nr. 520, 779, 925, 1066, 1153, 1584, 1585, 1638, 1687, 1845, 2243, 2340, 2377, 2467, 3583, 4032, 4133, 4355, 4426, 4738, 4818, 5554, 5617, 5973, 6478, 6700, 8059.

Ser. II. à 200 tal. Nr. 104, 544, 605, 938, 1623, 1631, 1919, 2317, 3375, 3464, 3481, 3484, 3648, 3909, 3916, 4078, 4122, 4358, 4577, 4948, 5020, 5831, 6108, 6492, 6799, 7031, 7097, 7200, 7377, 7599, 8330, 8482, 8640, 8804, 8922, 9138, 9799, 10419, 10765, 11098, 11381, 11590, 11842, 12428, 12850, 13171, 13668, 13919, 14110, 14803, 15680, 15786, 16135, 16398, 16841.

Ser. III. à 100 tal. Nr. 62, 1066, 1134, 1428, 1650, 2291, 2396, 3200, 3730, 3844, 3934, 4359, 4572, 4644, 4914, 5890, 5907, 6246, 7068, 7706, 8071, 8167, 8647, 8976, 9595, 9673, 10096, 10186, 10315, 10546, 10716, 10920, 11028, 11381, 11439.

Ser. V. à 500 tal. Nr. 395, 401, 430, 484, 574, 1132, 1458, 1556, 1569, 1949, 2077, 3803, 3971, 4083.

b) Listy zastawne Litt. B.

Ser. IV. à 100 tal. Nr. 47, 112, 139,

Ser. V. à 50 tal. Nr. 24, 25, 45, 52.

Wypowiadając więc powyższe listy zastawne posiadaczom tychże na dzień 1. Lipca 1865 wzywamy ich, ażeby kwotę kapitału za zwrotem listów zastawnych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich dopiero po 1. Lipcu 1865 płatnemi kuponami Nr. 7—10 i talonami, od wspomnionego terminu wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj w gotowiznie odebrali.

Dla wygody publiczności zezwala się na

Digitized by Google

gegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Kupons und Talons unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, wo möglich mit umgehender Post, aber unter Deklaration des vollen Werths, ohne Anschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem 30. Juni 1865 auf und der Geldbetrag etwa fehlender Kupons wird deshalb von der Einlösungsvaluta in Abzug gebracht. Ohne Talon kann die Einlösung eines Pfandbriefes überhaupt nicht stattfinden.

Die Valuta der bis nach Ablauf der ausgegebenen Kupons-Folge, d. h. bis zum 1. Juli 1867 nicht eingegangenen gekündigten Pfandbriefe wird nach Abzug des Betrages der Kupons Nr. 7—10 an das Königl. Kreisgericht hierselbst abgeführt werden, welches die Amortisation solcher Pfandbriefe zu veranlassen hat.

Posen, den 12. Dezember 1864.

Königl. Direction des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

przesłanie wypowiedzianych listów zastawnych wraz z kuponami i talonami, franko, pocztą, w którym to razie przesyłka waluty z deklaracyą całkowitéj wartości, niefrankowana w prostéj kopercie, o ile możności odwrotną pocztą nastąpi.

Opłata procentu za wypowiedziane listy zastawne ustaje z dniem 30. Czerwca 1865, dla tego też kwota pieniężna za kupony, którychby braknąć mogło, od kapitału jaki być ma wypłacony, potrąconą zostanie. Bez talonów wypłata listu zastawnego nie może w ogóle nastąpić.

Waluta za niezłożone a wylosowane listy zastawne po upływie wydanéj seryi kuponowéj, t. j. aż do 1. Lipca 1867 zostanie po odtrąceniu całkowitéj kwoty kuponów Nr. 7—10 do tutejszego król. sądu powiatowego odesłaną, którego jest obowiązkiem, amortyzacyą takich listów zastawnych uskutecznić.

Poznań, dnia 12. Grudnia 1864.

Król. Dyrekcya nowego Towarzystwa ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

58 Der Prediger Herr Serno zu Bromberg ist definitiv zum zweiten Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde von Bromberg berufen und als solcher am 1. Januar c. introducirt worden.

Posen, den 18. Januar 1865. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

59 An Stelle des nach Schulitz berufenen Predigers Engelmann ist zum Pfarrverweser in dem Kirchspiel Debenke-Radsitz, Diöces Lobsens, der bisherige Rektor und Hilfsprediger in Lobsens, Herr Friedrich Dietrich Heinrich Kepp bestellt worden.

Posen, den 12. Januar 1865. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

60 Des Herrn Kriegs- und Marine-Ministers Excellenz haben den Remonte-Depot-Administrator Casten in Wirsitz zum Königl. Ober-Amtmann ernannt.

61 Der forstversorgungsberechtigte Jäger Woytasch ist vom 1. Januar c. ab als Förster in Seebruch, Oberförsterei Wodzek, definitiv angestellt.

62 Der Thierarzt I. Klasse Schwefel hat sich in Nakel niedergelassen.

63 Der Lehrer Julius Knöpke aus Stieglitz, als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Dorf Schönlanke, im Kreise Czarnikau.

Nauczyciel Juliusz Knopke z Siedliska na tymczasowego nauczyciela przy szkole ewangelickiéj we wsi Trzciance, w pow. Czarnkowskim.

64 Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion in Bromberg.

Im Laufe des IV. Quartals v. J. sind:

1. angestellt resp. beschäftigt: a) als Post-Assistenten:

die Post-Eleven Haase bei dem Post-Amte in Nakel und Prowe bei dem Post-Amte in Schneidemühl;

b) als Post-Expedienten:

die Post-Expedienten-Anwärter Gartzke bei dem Eisenbahn-Post-Amte XI., Guhl bei der Post-Expedition in Exin und Jakinski bei dem Post-Amte in Bromberg;

c) als Post-Expedienten-Anwärter:

die Post-Expeditions-Gehülfen Nickel bei dem Post-Amt in Schneidemühl und Remus bei dem Eisenbahn-Post-Amte XI.;

Digitized by Google

d) als Post-Expediteur:
in Monkowarsk der Lehrer Budnik, in Zlottnik der Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort Becker;
e) als Unterbeamte:
der invalide Hautboist Marczynski als Briefträger in Gnesen;
f) als Postbote:
der Lazareth-Gehülfe Doß zur Besorgung des Botenganges zwischen Poln. Crone und Monkowarsk;
g) als Landbriefträger:
bei der Post-Expedition in Schulitz der Landwehrmann Krause,
„ „ „ „ „ Wodzek der frühere Postbote Kramer,
„ „ „ „ „ Chodziesen der Privatbriefträger Fredrich,
„ „ „ „ „ Rynarzewo der vormalige Stadtpostbote Graustein,
„ „ „ „ „ Miescisko der Gefreite Matzke,
„ „ „ „ „ Wissek der Pumpenbauer Gehrke,
„ „ „ „ „ Gollancz der Einwohner Manthey,
und „ „ „ „ „ Schubin der Webermeister Meister.

2. versetzt:
der Postrath Rüdenburg von Bromberg nach Königsberg i./Pr., der Postinspector Schultz von Cöslin als commissarischer Büreau-Vorsteher nach Bromberg, der Post-Assistent Börner von Bromberg nach Gnesen, der Post-Eleve Brosemann von Schönlanke nach Schneidemühl, der Post-Expedient Guhl von Exin zur Ober-Post-Direction, der Post-Expedienten-Anwärter Nickel von Schneidemühl nach Kreuz, der Wagenmeister Will von Schneidemühl nach Colberg und die Landbriefträger Ziegenhagen von Schulitz nach Zlottnik, Jäger von Gr.-Neudorf nach Schulitz und Rembowski von Miescisko nach Wongrowitz.

3. aus dem Postdienste geschieden:
die Post-Expeditions-Gehülfen Reinert in Poln. Crone und von Sendzicki in Lobsens, der Briefträger Klatt in Gnesen und die Landbriefträger Reiter in Chodziesen und Cieski in Schubin.

4. aus dem Postdienste entlassen:
der Post-Expeditions-Gehülfe Schmiescheck in Mogilno, der Briefträger Römisch in Wongrowitz, der Stadtpostbote Grucki in Bromberg, der Postbote Stenzel in Poln. Crone und die Landbriefträger Arndt in Wongrowitz und Sluzarzewski in Gollancz.

65 Berichtigung.

In unserer, in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 2 des Amtsblattes enthaltenen Bekanntmachung vom 7. d. Mts., Seite 4, Zeile 28 im polnischen Texte statt:

„podatku gruntowego“

zu lesen: **„podatku budynkowego.“**

Bromberg, den 30. Januar 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Sprostowanie.

W obwieszczeniu naszém z dnia 7. b. m. w nadzwyczajnym dodatku do No. 2 Dziennika urzędowego zawartém czytaj na stronie 4, w rządku 28, w polskim tekscie zamiast:

„podatku gruntowego“

„podatku budynkowego“.

Bydgoszcz, dnia 30. Stycznia 1865.

Król. Regencya.
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 5.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 6.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 10. Februar 1865. — Bydgoszcz, dnia 10. Lutego 1865.

65 Von dem Budget oder Staatshaushalts-Gesetz.

Seit dem Jahre 1861 ist in Preußen kein Gesetz über das Budget, das heißt über die Einnahmen und Ausgaben des Staats zwischen der Regierung und dem Landtage mehr zu Stande gekommen, und die Regierung des Königs war deshalb genöthigt, den Staatshaushalt selbstständig nach bestem Wissen und Gewissen und unter ihrer alleinigen Verantwortung zu führen.

Dieses sogenannte „budgetlose" Regiment hat nun freilich, wie der blühende Zustand unserer Finanzen und der überraschend glückliche Aufschwung in allen gewerblichen Verhältnissen zeigt, dem Lande keinen wirklichen Schaden gebracht, weil die Regierung nach alter preußischer Weise die strengste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit für das Wohl des Volkes in allen Theilen der Verwaltung beobachtete; aber nichts destoweniger wünscht die Regierung selbst ebenso sehnlich wie alle Patrioten, daß es gelingen möge, auf den verfassungsmäßig geordneten Weg der Staatshaushalts-Angelegenheiten zurückzukehren.

Dies kann jedoch nur geschehen, wenn bei allen Betheiligten das aufrichtige Bestreben herrscht, sich über wirklich ausführbare Beschlüsse zu verständigen, — nicht aber wenn man für eine der Gewalten, z. B. für das Abgeordnetenhaus, ein alleiniges Recht zur gesetzlichen Festsetzung der Ausgaben in Anspruch nimmt.

Solch ein alleiniges Recht besteht nach der Verfassung nicht.

Die Verfassung fordert und setzt voraus, daß der Staatshaushalt für jedes Jahr vorher auf dem Wege der Gesetzgebung, das heißt durch Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags zu Stande komme.

Artikel 99 der Verfassung bestimmt:

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Artikel 62 der Verfassung aber sagt, auf welche Weise ein Gesetz zu Stande kommt:

„Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich."

Aus diesen beiden Artikeln geht Folgendes klar hervor.

Eine Verpflichtung fällt der Regierung allein zu: dieselbe hat dafür zu sorgen, daß alle Einnahmen und Ausgaben im Voraus veranschlagt, — sowie daß dieser Anschlag den beiden Häusern des Landtags zur Berathung vorgelegt werde. (Zu diesem Behufe ist auch in der Verfassung bestimmt, daß der Landtag regelmäßig in dem Zeitraum vom Anfange November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januars einberufen werde.)

Nur jene Veranschlagung und die Berathung mit dem Landtage kann die Regierung an ihrem Theil jeder Zeit sicher durchführen, dies allein darf daher unbedingt von ihr gefordert werden. Diese Pflicht hat die Regierung auch niemals in Abrede gestellt oder verabsäumt.

Das Weitere aber, nämlich das Zustandekommen des Gesetzes liegt nicht in der Hand der Regierung allein, kann daher auch nicht von ihr allein gefordert werden: das hängt vielmehr von der Uebereinstimmung der drei betheiligten Gewalten, der Regierung und beider Häuser des Landtags ab. Diese Uebereinstimmung kann weder die Regierung zu Gunsten ihrer Auffassung erzwingen, noch hat eines der beiden Häuser ein Recht oder die Macht dazu, die Zustimmung zu seiner Auffassung zu verlangen. Andererseits legt die Verfassung weder der Regierung, noch einem der beiden Häuser die Pflicht auf, seine Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Landes unbedingt erfordert, daran zu geben, um die Uebereinstimmung über das Staatshaushaltsgesetz herbeizuführen.

Digitized by Google

So sagt denn die Verfassung allerdings: „der Staatshaushalt wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt," — aber sie sagt nicht, wie dies unter allen Umständen erreicht werden kann und soll.

Die Verfassung setzt eben voraus, daß auf allen Seiten die aufrichtige und volle Bereitwilligkeit zu einem wirklichen gemeinsamen Wirken und zur Verständigung vorhanden sei, daß daher keine der drei Gewalten nur ihr verfassungsmäßiges Recht allein zur Geltung bringen wolle, sondern daß jede von ihnen bei ihren Entschließungen ihren Sinn zugleich auf das Recht und die Pflicht der anderen und auf die Möglichkeit des Einvernehmens mit denselben richte.

Wenn daher einer der drei Betheiligten einen Beschluß faßt, dessen wirkliche Ausführung die anderen mit Rücksicht auf das Wohl des Landes im voraus als völlig unmöglich und deshalb unzulässig erklärt haben, so kann eine Verständigung und mithin ein Gesetz über den Staatshaushalt nicht erreicht werden.

So ist es leider im Jahre 1862 gekommen, als das Abgeordnetenhaus den Beschluß faßte, die Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen, obwohl dieselben in den Jahren 1860 und 1861 vorläufig und unter Vorbehalt der endgültigen gesetzlichen Feststellung schon bewilligt waren, — mit einem Male — und noch dazu am 23. September, also zu einer Zeit, wo die Ausgaben für drei Viertel-Jahre schon geleistet waren, ohne Weiteres zu verweigern und zu streichen

Nach diesem Beschluß des Abgeordnetenhauses war ein Zustandekommen des Staatshaushalts-Gesetzes für 1862 rein unmöglich geworden.

Vergeblich hatte deshalb der liberale Abgeordnete von Vincke vor einem solchen Beschlusse gewarnt, indem er sagte: die beabsichtigte Streichung der Ausgaben für 1862 habe gar keinen Sinn, da die Ausgaben größtentheils schon gemacht wären. Man werde mit dem Beschlusse weder für das Haus, noch für das Land etwas erreichen, denn sollte derselbe wirklich ausgeführt werden, so müßten die neuen Heereseinrichtungen ganz und gar wieder aufgegeben und das Land dadurch wehrlos, das heißt „ehrlos" gemacht werden.

Auch der Abgeordnete Twesten, der sich sonst selbst zur Fortschrittspartei hält, mahnte seine Genossen von dem gefährlichen Beschlusse ab. Er sagte: man beschließe damit etwas, was man gar nicht ausgeführt wissen wolle, man rufe im Lande schwere Täuschungen hervor, die dem Ansehen des Hauses nur schaden könnten, oder man werde weiter und weiter zu Schritten getrieben, welche einen immer schwereren Bruch unvermeidlich machten.

Die Fortschrittspartei aber ließ sich nicht warnen: sie faßte den verhängnißvollen Beschluß, dessen wirkliche Ausführung sie selbst weder wollte, noch für möglich hielt, und machte es damit der Regierung unmöglich, den Staatshaushalts-Etat in solcher Verkürzung und Verstümmelung anzunehmen.

So entstand der sogenannte budgetlose Zustand im Jahre 1862.

Indem aber die Fortschrittspartei dann weiter der Regierung einen Vorwurf daraus machte, daß dieselbe wider die Verfassung ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt regiere, während doch die Regierung nicht anders handeln konnte und durfte, wurde das Haus, wie jener Abgeordnete vorhergesagt hatte, von Schritt zu Schritt zu schwererem Bruch getrieben.

Noch dauern die Folgen jenes Beschlusses fort, der König und seine Minister aber haben von Neuem den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß der Gegensatz endlich seine Ausgleichung und Beseitigung finde.

Soll dies erreicht werden, soll endlich ein ordnungsmäßiger Staatshaushalt durch das Gesetz wieder hergestellt werden, so muß vor Allem das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten, den im Jahre 1862 begangenen Fehler wieder gut zu machen.

Das Gedeihen und die Entwickelung unserer Verfassung hängt in diesem Punkte wie in allen sonstigen Beziehungen von der strengen Gewissenhaftigkeit und dem redlichen Willen aller Betheiligten zur gemeinsamen Verständigung ab. Möchte das Abgeordnetenhaus das aufrichtige Entgegenkommen der Krone erwidern.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

66 **Bekanntmachung.**

über die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisungen innerhalb des Preußischen Postgebiets.

Die Post-Anstalten übernehmen vom 1. Januar

Ogłoszenie

względem pośredniczenia wypłat niżéj i do 50 tal. przez assyguacye pocztowe w obrębie Prusko-Pocztowym.

Urzęda pocztowe przyjmują od 1. Stycznia

Digitized by Google

l. J. ab für den Verkehr im Preußischen Postgebiete die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisung.

Die Gebühr beträgt für eine Zahlung
unter und bis 25 Thlr. überhaupt **1 Sgr.**,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt **2 Sgr.**,
ohne Unterschied der Entfernung; diese Gebühr muß vom Absender entrichtet werden, möglichst durch Verwendung von Franko-Marken.

Formulare zu Post-Anweisungen werden durch die Post-Anstalten, die Briefträger und die Landbriefträger unentgeltlich verabfolgt, einzeln und in größerer Zahl.

Der Absender hat in die Post-Anweisung den in kassenmäßigem Gelde einzuzahlenden Betrag, sowie den Adressaten und den Bestimmungsort einzutragen; es steht ihm frei, seinen Namen hinzuzufügen und noch auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen. Andere Zusätze, insbesondere Mittheilungen, welche den Charakter einer Correspondenz annehmen, sind nicht statthaft.

Dem Aufgeber wird ein Post-Einlieferungs-Schein ertheilt.

Die Post-Anstalt expedirt die Post-Anweisung als Briefpost-Gegenstand mit den schnellsten sich darbietenden Eisenbahn- und Post-Verbindungen.

Am Bestimmungsorte wird die Post-Anweisung nach gleichen Grundsätzen, wie ein Ablieferungsschein über eine Geldsendung, dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten zugestellt.

Gegen die vorschriftsmäßig vollzogene Post-Anweisung wird die Auszahlung des Betrages von der Post-Anstalt des Bestimmungsorts geleistet. Stehen der Post-Anstalt daselbst die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung zwar erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist; hierauf wird indeß stets in möglichst kurzer Frist Bedacht genommen.

Andererseits hat der Adressat die Abhebung eines Betrages nicht über 14 Tage nach Empfang der Post-Anweisung hinauszurücken.

Post-Anweisungen, welche als unbestellbar sich ergeben sollten, werden nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, damit der Betrag dem Aufgeber ohne weitere Kosten zurückgezahlt werde.

Die Post-Verwaltung leistet für die auf Post-Anweisungen eingezahlten Beträge in demselben Umfange wie für eigentliche Geldsendungen Garantie; die Haftpflicht erlischt nach 6 Monaten vom Tage der Einlieferung.

An Orten, wo besondere Stadtpost-Einrichtun-

r. p. począwszy, w stósunkach handlowych i tym podobnych w obrębie Prusko-Pocztowym pośredniczenie wypłat niżéj i do 50 tal. przez assygnacye pocztowe.

Opłata wynosi za wpłatę:
niżéj i do 25 tal. ogółem **1 sgr.**,
nad 25 do 50 tal. ogółem **2 sgr.**,
bez różnicy co do odległości; ta opłata musi być przez oddawcę uiszczoną, ile możności przez użycie mark do frankowania.

Formularze do assygnacyi pocztowych będą przez urzęda pocztowe i listowych bezpłatnie wydawane pojedyńczo i w większéj liczbie.

Odsyłacz winien w assygnacyą pocztową w kasach przyjęcie mających pieniędzach wpłacającą kwotę, jako téż nazwisko i miéjsce zamieszkania odbierającego zapisać, pozostaje mu do woli, swoje nazwisko umieścić i także na list lub rachunek się odwołać. Inne dodatki, mianowicie doniesienia, które cechę korespondencyi przybierają, nie są dozwolone.

Oddawcy daje się kwit pocztowy.

Urząd pocztowy wyprawia asygnacyą pocztową jako przedmiot listowy najprędszemi nawijającemi się kolejo-żelaznemi i pocztowemi komunikacyami.

Na miéjscu przeznaczenia będzie asygnacya pocztowa pod równemi zasadami jak kwit na odebranie pieniężnéj posyłki, odbierającemu lub jego pełnomocnikowi wręczoną.

Za przepisanym pokwitowaniem asygnacyi pocztowéj nastąpi wypłata kwoty w urzędzie pocztowym miéjsca przeznaczenia. Nie posiada urząd pocztowy potrzebnych zasobów pieniężnych do natychmiastowéj wypłaty, to wypłata dopiero w tenczas może być żądaną, skoro dostarczenie takowych nastąpiło, temu jednakże w możliwie krótkiem czasie się zaradzi.

Z drugiéj strony winien odbierający z odebraniem kwoty nad 14 dni po wręczeniu mu asygnacyi pocztowéj nie zwłaczać.

Asygnacye pocztowe, któreby się nie do wręczenia okazały, zostaną na miéjsce odéjścia odesłane, aby kwotę oddawcy bez dalszych kosztów zwrócić.

Zarząd pocztowy gwarantuje w równéj rozciągłości za płacone kwoty przez asygnacye pocztowe jak na właściwe posyłki pieniężne; odpowiedzialność upada po upływie sześciu miesięcy od dnia wniesienia.

W miastach, gdzie odrębne miéjscowe urzą-

Digitized by Google

gen bestehen, z. B. in Berlin, übernimmt die Stadtpost-Anstalt auch die Vermittelung solcher Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisung an Adressaten im Stadtbezirk für die obigen Gebühren und unter den übrigen vorstehenden Bedingungen.

Berlin, den 10. Dezember 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

dzenia pocztowe istnieją, n. p. w Berlinie, przyjmuje także urząd pocztowy pośredniczenie takich wypłat niżéj i do 50 tal. przez asygnacyą pocztową do osób w miéjscu, za powyższą opłatą i pod tak samemi jak wyżéj warunkami.

Berlin, dnia 10. Grudnia 1864.

Minister handlu, przemysłu i robót publicznych.

67 Bekanntmachung.

Bei dem Gebrauch der Post-Anweisungen ist es gestattet, daß der Absender, wenn derselbe Zahlungen aus Anlaß von Prozeß-, Untersuchungs-, Vormundschafts- und dergleichen Angelegenheiten zu leisten hat, in dem Vordruck außer auf das Datum eines Briefes und einer Rechnung noch auf die Journal-Nummer und auf das Akten-Zeichen Bezug nimmt, auch überhaupt die betreffende Sache in der üblichen Weise, z. B. „In Sachen Krüger wider Schmidt Abtheil. IV. R. 286" geschäftlich bezeichnet. Diese Angaben werden zwar hauptsächlich bei Zahlungen an Behörden und an Rechts-Anwälte ꝛc. vorkommen, sind aber auch bei Post-Anweisungen an Privat-Personen zulässig.

Ebenso darf bei Zahlungen, die an Versicherungs-Anstalten und ähnliche Institute gerichtet sind, außer auf einen Brief und eine Rechnung auch auf die Littera und Nummer einer Police oder die Nummer des Contos oder Foliums Bezug genommen werden.

Im Uebrigen sind die bestimmten Grenzen, welche die auf den Formularen vorgedruckten Vermerke vorzeichnen, als maßgebend zu erachten.

Der Beurtheilung des Absenders muß es überlassen bleiben, ob derselbe, wie es in der großen Mehrzahl der Fälle geschieht, sich in der Post-Anweisung namhaft machen will oder ob er seine Gründe hat, dies zu unterlassen. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß bei Post-Anweisungen, die an Behörden gerichtet sind, es für den Geschäfts-Verkehr der empfangenden Behörde im Bedürfniß liegt, daß der Absender sich genannt und die Journal-Nummer der Sache, auch wohl die sonstige aktenmäßige Bezeichnung der Sache hinzugefügt hat.

Berlin, den 21. Januar 1865. General-Post-Amt.

68 Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werth-Inhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maaßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.,
für größere Entfernungen	2 Sgr.,

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Bromberg, den 26. Januar 1865. Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

69 Der verwittweten Frau Regierungs-Sekretair Ida Busse ist zur Unterhaltung einer Privatschule hierselbst für den Elementar-Schulunterricht von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahre, die Concession ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 6.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 6 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Bromberg, den 10. Februar 1865.

Nach dem, am Abend des 10. November d. J. in Polnisch Pillokalni beim Gutsbesitzer Schmidt, durch sechs Personen verübten Ueberfall — welcher mit Mord begann und mit Pferdediebstahl endete — trat sofort der dringendste Verdacht dafür hervor, daß 3 der Betheiligten nicht nur die gestohlenen 4 Pferde nach Preußen geschafft, sondern auch über Schirwindt ausgeschickt worden, daß die Sendung von Insterburg ausgegangen, daß dahin auch die Rückkehr erfolgt sei. Die Anstifter der That sind nach Preußischem Gesetz strafbar. Die Ermittelungen wider sie, wie gegen die Thäter sind fortzusetzen.

Aehnlich verhält es sich mit allen Betheiligten an dem in Polnisch Gutta verübten Raube, mit den Hehlern und den Begünstigern der Thäter.

Inzwischen sind unter äußerlich unverfänglichen Adressen seit dem 15. d. Mts. zahlreiche Briefe mit Beschlag belegt worden, aus denen erhellt, daß jene Vorgänge nicht vereinzelt stehen, daß vielmehr längs der Grenze im Departement Gumbinnen eine, bisher von Insterburg geleitete geheime Verbindung von Polen — §. 98 des Str.-G.-B. — bestanden hat, und noch besteht, die zur Aufgabe hat, Gelder in der Woiwodschaft Augustowo zu erpressen. Sie hat ihren leitenden Kommissarius, ihre Agenten, ihre Steuererheber, ihre Boten; ihre Formulare, ihre Siegel; zieht Contributionen ein und verfügt Execution. Aus den Briefen wird das Erheblichste nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht, unter dem Bemerken, daß, soweit die Originale polnisch geschrieben, amtliche Uebersetzungen gefertigt worden sind.

1. Brief nach Insterburg aus Bialla 13. Dezbr. Innere Adresse: „Herrn Dimitrenko sehr dringend."

„An den bevollmächtigten Commissar der National-Regierung in der Wojwodschaft Augustowo."

„Ihr Schreiben vom 10ten d. Mts., Herr Commissar, habe ich erhalten und erwidre Bericht erstattend, daß alle „unsere Bemühungen und Anstrengungen ohne erwünschten Erfolg für die Sache bleiben müssen, weil die Bürger des „Landes, statt dieselben thätig zu unterstützen, sie vielmehr auf verschiedene Weise paralysiren und vereiteln."

„Wir hatten volles Recht, auf die Thätigkeit der von der National-Regierung angestellten Steuer-Erheber als „Mitglieder der früheren Organisation der Bewegung zu rechnen; die Zeit hat uns aber überzeugt, daß dieselben, sowie „die übrigen Mitglieder des Landes zur Reaktion übergegangen sind."

„Ich habe keine Mühe und Kosten gespart" — hier folgen nicht nur weitere Klagen, sondern auch Vorwürfe gegen eine bestimmte Person.

„Die erhaltenen Schreiben von den Bürgern J. P. H. theile ich im Original mit, weil Sie, Herr Commissar, „daraus die Ueberzeugung gewinnen können, einerseits, daß ich die Aufforderung den Steuer-Erhebern eingehändigt habe, „andererseits, daß jede weitere Thätigkeit unmöglich ist."

„Die Quittung über erhaltene 10 S.-R. füge ich bei und bemerke in Erwartung weiterer Befehle des Herrn „Kommissars, daß ich zur Bezahlung der hier gemachten Schulden bei der Abreise 12 Thlr. nöthig haben werde mit „Einschluß der 18 Sgr. Diäten vom 9. d. Mts. d. h. von dem Datum an gerechnet, wo der neue Monat meines Auf- „enthalts zu Ende war." „den 12. Dezember 1864." „Konradowski."

„P. S. Der heute aus dem Lande angekommene Bote versicherte auf Grund der Information des Bürgers . . ., daß „(0) 1000 Rubel Contribution gezahlt habe."

„NB. Dem Bürger Z. hat der Bote die Aufforderung noch nicht übergeben, er wird aber nächstens auch dort eintreffen."

Die im Briefe erwähnte Quittung lautet:

„10 SR. Buchstäblich zehn Silber Rubel, habe ich auf die laufenden Bedürfnisse aus der Nationalkasse der Woy- „wodschaft Augustowo erhalten." „den 12. Dezember 64." „Conrad Wisotzki."

Die im Briefe erwähnten 3 Berichte sind ohne Unterschrift. Sie enthalten nicht nur die angedeuteten allgemeinen Klagen, sondern auch viele Details. Der umfangreichste enthält folgende Stelle:

„Meinerseits übersende ich 10 SR., denn früher habe ich ebenfalls 5 SR. als Opfer erlegt. Ich bitte nicht übel „zu nehmen, daß es so wenig ist."

Derselbe Bericht enthält folgende Randbemerkung:

„Drei Leute sind gestern ergriffen, welche die Exekution*) gegen Bürger Schmidt ausgeführt haben."

---

*) Aus Posen geht die Nachricht ein, daß unter dem 12. d. Mts. in der polnischen Zeitung Djezyzna in Zürich „aus dem Augustowschen" eine Rechtfertigung der Todesurtheile gegen beide Schmidt, veröffentlicht sei, Gründe:

1. Nichtbefolgung des Decrets vom 23. Januar 1863 wegen Eigenthumsverleihung an die Bauern;
2. Nichtbezahlung der Nationalsteuer, Nichtbetheiligung an der Nationalanleihe;
3. Denunziationen;

Digitized by Google

Der zweite Bericht warnt, und schließt mit den Worten:

„ich bitte alles zu verbrennen; die beiden Aufforderungen schicke ich zurück."

Der dritte Bericht beginnt:

„Es wundert mich sehr, das Sie mir solche Vorwürfe machen; denn was ich thun konnte, habe ich gethan."

2. Brief nach Insterburg von Marggrabowo 13. Dezember.

Innere Adresse Herrn Janczewiz (hier verhaftet), zweite innere Adresse Herrn Colberg:

„Geehrteste Bürger!"

„Verzeihen Sie, daß ich bisher keine Nachricht von mir und der Lage der Geschäfte in Olecko gegeben habe. — „Unsere Steuererheber haben sich bereits gänzlich zurückgezogen nnd wollen von nichts wissen. Das einzige Mittel „noch einiges Geld aus dem Lande zusammen zu bringen, besteht darin, daß wir Deutsche mit den Aufforderungen „aussenden."

Hier folgen Details über ausgesandte Boten, dann heißt es:

„Es geht überall sehr schwer, aber dennoch hoffe ich wenigstens soviel zusammen zu bringen, um die Schulden „in Olecko zu decken. Ich möchte Sie, geehrte Bürger, bitten, mir Blanquets für die Kreise Kalwary und Augustowo „sowohl zu Aufforderungen, als zu Quittungen zu schicken. Auch möchte ich 2 Blanquets mit Ihrem Siegel zur „Aufforderung an (Namen). Dies macht einen bessern Eindruck und ist eher geeignet, den Beutel und das Herz der „Reichen zu eröffnen."

Es folgen Klagen über die Unsicherheit des Aufenthalts in Olecko.

„Zawierucha."

3. Brief nach Insterburg, Poststempel Grabowen 20. Dezember.

Monkewiz, einer der beiden am 12. d. Mts. aus Insterburg entwichenen, wegen des Schmidtschen Mordes verfolgten Polen, schreibt an Meier (innere Adresse), den er dringend bittet, ihn über die Grenze zu schaffen:

„Ohne euren Willen werden wir — nichts unternehmen, wir haben stets unser Amt erkannt, und auch heute „erkennen wir dasselbe. Wir bitten euch nur um Erbarmen über uns." — Weiterhin: „wir bitten uns nicht übel „zu nehmen, daß wir so lästig werden" u. s. w.

An Meier sollte schon der Brief zu 2 abgegeben werden, falls der andere Adressat schon abgereist. Unter der innern Adresse Meyer sind noch andere Briefe mit Beschlag belegt, enthaltend Bitten um Geld und dergl. Nach einem Brief des Zawierucha aus Marggrabowo vom 27. Dezember hält er sich muthmaßlich in der Goldaper Gegend auf; und steht dort in Verbindung mit Otto Hoffmann (28 Jahr alt, 5′ 6½″ groß, hager, dunkelblond, vollbärtig, kurzsichtig, daher meist mit Brille.) Vielleicht ist er identisch mit Dimitrenko, an welchen der von Angerburg nach der Beschlagnahme gewisser Papiere flüchtig gewordene Albert Mahler (etwa 28 Jahr alt, 5′ 6″ groß, blond, blauäugig, aus der Schweiz) angeblich für einen Salewski — im Dezember c. Briefe gerichtet hat. Unter dem vieldeutigen Namen Meier (auch Calafanti, Romanowski und Pienne) hat sich — nach den Ermittelungen in hiesigen Gasthäusern ein Pole von sehr vornehmen Manieren und vom größten Ansehen unter den Polen aufgehalten, ein Mann, etwa 27 Jahr alt, 5′ 4″ groß, bleich, schmächtig, blond, mit kleinem Schnurrbart, im Gesicht auffallend hager. Er spricht französisch, englisch, gebrochen deutsch.

Nach alle dem liegt klar am Tage, daß die bisherigen Untersuchungen mit allem Nachdruck fortgesetzt werden müssen, nicht um Flüchtlinge, sondern um die Häupter und Mitglieder der geheimen Verbindung (Meier, Zawierucha, Wisocki, Mahler, Hoffmann u. A.) zu ermitteln; auch ihre Beziehungen zu der „Exekution" bei Schmidt und dem Raube, der „Contributions-Einziehung" in Gutta festzustellen.

Die Behörden werden dringend ersucht, alles anzuwenden, um die Mitglieder der Verbindung zu entdecken und zu verhaften; insbesondere aber auch im Publikum die Kenntniß des bisher Ermittelten zu verbreiten, damit allgemein die Nothwendigkeit eingesehen werde, den Nachforschungen der Behörden förderlich zur Hand zu gehen. Bleiben die Untersuchungen erfolglos, gelingt es also nicht, unter den polnischen Flüchtlingen die Mitglieder der Verbindung von den übrigen sicher auszusondern, so läßt sich wohl voraussehen, daß unter der Schuld Einiger Alle gleichmäßig zu leiden haben werden.

Insterburg, den 31. Dezember 1864. Der Königl. Staats-Anwalt. Schaper.

4. Ablegung von Zeugniß gegen verhaftete Mitglieder der National-Organisation;
5. Hülfleistung beim Aufsuchen versprengter Insurgenten;
6. freiwilliges Halten russischen Militairs in Pillokalni;
7. Zweimaliger Versuch, dort Insurgenten zu ergreifen. —

Hiernach erschien es gerathen, aus dem Inhalt obiger Briefe Namen und Details wegzulassen. In einem in Darlehmen mit Beschlag belegten Brief eines Wladislaw an Adam, wird ein Pole des Verraths beschuldigt und ohne Umschweif hinzugefügt:

„Es ist nöthig, daß man ihn in die andere Welt schickt."

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 7.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 17. Februar 1865. — Bydgoszcz, dnia 17. Lutego 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

70 Das 1. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 5991. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 40,000 Thlrn. Vom 21. November 1864.

Nr. 5992. Privilegium wegen Ausgabe von 45000 Thalern auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises. Vom 28. November 1864.

Nr. 5993. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 19. Dezember 1864, nach welchem die Gebühren der Hafen- und Binnenlootsen an der Jade zu entrichten sind.

Nr. 5994. Allerhöchster Erlaß vom 5. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf, sowie einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Roxel und Havixbeck nach Billerbeck, in den Kreisen Münster und Cösfeld, an die Gemeinden Wiegbold-Wolbeck u. Kirchspiel Wolbeck, sowie an die Gemeinden Ueberwasser, Roxel, Havixbeck und Kirchspiel Billerbeck.

Nr. 5995. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 14. Dezember 1864, betreffend die Uebereinkunft mit Württemberg wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den beiderseitigen Grenzgebieten. Vom 3. Januar 1865.

Nr. 5996. Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, mit dem Sitze in Braunsberg.

Nr. 5997. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aachener Hütten-Aktien-Verein" mit dem

Treść Zbioru praw.

Oddział 1. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 5991. Przywiléj względem wygotowania na dzierzyciela opiewających obligacyi powiatowych powiatu (Postolin) Stuhmskiego w ilości 40,000 talarów. Z dnia 21. Listopada 1864.

No. 5992. Przywiléj względem wydania 45,000 talarów na dzierzyciela opiewających obligacyi powiatowych Królewieckiego powiatu ziemskiego. Z dnia 28. Listopada 1864.

No. 5993. Najwyższe rozporządzenie wraz z taryfą z dnia 19. Grudnia 1864, podług któréj należytości rotmanów portowych i śródziemnych nad Jadą opłacane być mają.

No. 5994. Najwyższe rozporządzenie z dnia 5. Grudnia 1864, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania gminnéj drogi żwirowéj od Monasteru przez Wolbeck do Hamm-Warendorfskiéj drogi żwirowéj pod Freckenhorst, w powiatach Münster i Warendorf, jako też gminnéj drogi żwirowéj od Monasteru przez Roxel i Havixbeck do Billerbeck, w powiatach Monaster i Kösfeld, gminom Wiegbold Wolbeck i parafii Wolbeck, jako też gminom Ueberwasser, Roxel, Havixbeck i parafii Billerbeck.

No. 5995. Obwieszczenie Ministeryalnego oświadczenia z dnia 14. Grudnia 1864, tyczącego się konwencyi z Wuertembergiem względem ukarania przestępstw leśnych, łowczych, polowych i rybołóstwa w obustronnych terytoryach granicznych. Z dnia 3. Stycznia 1865.

No. 5996. Najwyższe rozporządzenie z dnia 19. Grudnia 1864, tyczące się założenia izby handlowéj dla miasta Braunsberg, obwodu regencyinego Królewieckiego, z posiedzeniem w Braunsbergu.

No. 5997. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego potwierdzenia pod firmą: „Akwisgrańskie hutowe towarzystwo akcyine" z

Digitized by Google

Sitze zu Rothe Erde errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Januar 1865.

posiedzeniem w Rothe Erde utworzonego towarzystwa akcyinego. Z dnia 4. Stycznia 1865.

71 Das 2. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Oddział 2. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 5998. Allerhöchster Erlaß vom 5. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen den Kreisstädten Sagan im Regierungsbezirk Liegnitz, und Soran im Regierungsbezirk Frankfurt

No. 5998. Najwyższe rozporządzenie z dnia 5. Grudnia 1864, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania drogi żwirowéj między miastami powiatowemi Żeganem w obwodzie regencyinym Lignicy, i Sorau w obwodzie regencyinym Frankfurtskim.

Nr. 5999. Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberndorf an der Gießen-Weilburger Staatsstraße im Kreise Wetzlar, über Bonbaden, Neukirchen, Kraftsolms und Kröffelbach bis zur Nassauischen Landesgrenze.

No. 5999. Najwyższe rozporządzenie z dnia 19. Grudnia 1864, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania gminnéj drogi żwirowéj od Oberndorf nad Giessen-Weilburg-ką drogą żwirową w powiecie Wetzlar, przez Bonbaden, Neukirchen, Kraftsolms i Kroeffelbach aż do Nassawskiéj granicy krajowéj.

Nr. 6000. Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Cochem an der Mosel über Faid, Büchel, Alflen, Auderrath und Uelmen bis zur Grenze des Kreises Adenau, nebst einer Zweig-Chaussee von Faid über Gevenich und Weiler nach Driesch an der Coblenz-Trierer Staatsstraße.

No. 6000. Najwyższe rozporządzenie z dnia 19. Grudnia 1864, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania gminnéj i leśnéj drogi żwirowéj od Kochem nad Moselą przez Faid, Buechel, Alflen, Auderath i Uelmen aż do granicy powiatu Adenau wraz z gałęziową drogą żwirową od Faid przez Gevenich i Weiler do Driesch nad Koblencyo-Trewirską drogą Rządową.

Nr. 6001. Statut des Sommerdeichverbandes auf dem Elbenauer Werder. Vom 28. Dezember 1864.

No. 6001. Statut stowarzyszenia latowéj grobli na Elbenauer Werder. Z dnia 28. Grudnia 1864.

Nr. 6002. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutsche Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Münster errichteten Aktiengesellschaft. Vom 12. Januar 1865.

No. 6002. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego potwierdzenia pod firmą: „Niemieckie towarzystwo akcyjne zabezpieczenia szkła" z posiedzeniem w Monasterze utworzonego towarzystwa akcyjnego. Z dnia 12. Stycznia 1865.

72 **Die neuen Heereseinrichtungen und die Dienstpflicht.**

Dem Landtage ist so eben ein Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt worden. Durch denselben sollen diejenigen Aenderungen der Dienstpflicht festgestellt werden, welche einestheils in Folge der neuen Heereseinrichtungen, anderntheils in Folge der Gründung einer preußischen Kriegsflotte nothwendig geworden sind.

Die neuen Heereseinrichtungen, welche unser König eingeführt hat, waren zunächst und vor Allem dazu bestimmt, Preußens Wehrkraft zu erhöhen. Nachdem alle anderen Großmächte mit einer beträchtlichen Vermehrung ihrer Armeen längst vorgegangen waren, durfte Preußen nicht zurückbleiben, wenn es seine Machtstellung in Europa behaupten wollte.

Die Erhöhung der preußischen Wehrkraft war nun von vorn herein in dem bestehenden Gesetze völlig begründet. Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814, welches bis jetzt in Geltung und Kraft steht, erklärt jeden Preußen vom 20. bis zum zurückgelegten 39. Jahre zum Kriegsdienst verpflichtet. Diese allgemeine Wehrpflicht, welche von jeher von allen Patrioten als eine theure Erbschaft der ruhmreichen Zeit unserer Befreiung, als ein kostbares Kleinod unserer Wehrverfassung gerühmt wurde, war jedoch im Laufe der Zeit nicht mehr

Digitized by Google

zur Ausführung gekommen. Die jährliche Aushebung von 40,000 Mann, welche vor 50 Jahren nach der damaligen Höhe der Bevölkerung festgesetzt war, stand jetzt, nachdem die Bevölkerung Preußens von 10½ Million auf 19 Millionen Einwohner gestiegen war, mit jener Bestimmung über die allgemeine Wehrpflicht nicht mehr im Einklange.

Um die Preußische Wehrkraft zu erhöhen, bedurfte es zunächst nur einer wirklichen Ausführung des bestehenden Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht.

Als sich aber der König entschloß, von dem Rechte, welches das Gesetz ihm giebt, durch eine Erhöhung der jährlichen Aushebung Gebrauch zu machen, da wollte er seinem Volke gleichzeitig eine gerechtere und zweckmäßigere Vertheilung der Dienstpflicht gewähren.

Bisher hatten Diejenigen, welche wirklich zum Kriegsdienste ausgehoben waren, die Last desselben im Uebermaaß auch für diejenigen mit tragen müssen, welche (gegen die Absicht des Gesetzes) vom Dienst befreit geblieben waren.

Nach den drei ersten Dienstjahren, während deren die Ausgehobenen auf Grund des bestehenden Gesetzes durchgängig bei den Fahnen bleiben sollen, — und nach den zwei Jahren, wo dieselben (als Reservisten) für den Fall eines Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres bereit sein mußten, gehörten dieselben bisher bis zum vollendeten 32. Jahre zum ersten Aufgebot, bis zum vollendeten 39. Jahre zum zweiten Aufgebot der Landwehr.

Da aber das stehende Heer mit den Reserven nicht ausreichte, um bei einer entstehenden Verwickelung den Vortheil Preußens mit Nachdruck und Erfolg geltend zu machen, so mußte jedesmal bei der ersten drohenden Gefahr mindestens gleich die ganze Landwehr ersten Aufgebots, also alle Wehrmänner bis zum vollendeten 32. Lebensjahre ihren Familien und ihrem Lebensberuf entrissen werden. Jedermann erinnert sich, wie bei den Mobilmachungen von 1849 und 1859, obwohl es zum wirklichen Krieg nicht kam, doch durch das Aufgebot der Landwehr eine überaus große Zahl verheiratheter Männer von Haus und Hof, von Weib und Kind und von ernährender Beschäftigung zu den Fahnen einberufen werden mußten. Die Noth unter den armen Familien der älteren Landwehrmänner war in Folge dessen sehr groß und weder die Unterstützung der Gemeinden und des Staats, noch die reichste Privat-Wohlthätigkeit vermochten eine ausreichende Hülfe zu schaffen.

Solchen traurigen Zuständen wollte der König bei der Reorganisation der Armee abhelfen, und eine gleichmäßigere und billigere Vertheilung der Opfer des Kriegsdienstes herbeiführen.

Diese Absicht geht aus dem neuen Gesetze klar hervor.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sollen folgende Veränderungen in der Dienstpflicht eintreten.

Nach Beendigung des drei jährigen Dienstes bei den Fahnen (welcher durch das Gesetz von 1814 bestimmt ist) sollen die zum Kriegsdienst Verpflichteten die nächsten vier Jahre als Reservisten in die Heimath beurlaubt, aber zum Ersatz des stehenden Heeres für den Fall einer Mobilmachung bereit sein.

Dagegen soll die Landwehr ersten Aufgebots künftighin nicht mehr bei jeder hereinbrechenden Verwickelung, sondern nur in sehr ernsten, das Vaterland bedrohenden Gefahren unter die Waffen gerufen werden.

Während daher die jungen Leute in Zukunft bis zum 27. Jahre (also 2 Jahre länger als bisher) im Reserve-Verhältniß verbleiben, werden dagegen alle Wehrpflichtigen vom 27. bis zum 32. Jahre von den früheren stets drohenden Lasten und Opfern der Mobilmachung, außer im Falle sehr ernster Gefahren, befreit.

Auch den Reservisten aber werden im Grunde durch die zweijährige Verlängerung ihres Reserve-Verhältnisses keine größeren Lasten auferlegt, als diejenigen, welche sie bisher auch schon als Landwehrmänner im Falle einer Mobilmachung thatsächlich zu tragen hatten, um jedoch ihre Stellung noch zu erleichtern, bestimmt das neue Gesetz ausdrücklich, daß die Reservisten in der Wahl ihres Aufenthalts im In- und Auslande nicht beschränkt, daß sie auch in Bezug auf die Auswanderung künftig den Landwehrmännern gleichgestellt, daß endlich die Reservisten, wie die Landwehrmänner in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen sein sollen.

Digitized by Google

Während so die Reservezeit trotz der zweijährigen Ausdehnung im Wesentlichen durchaus nicht erschwert, — die Landwehrzeit vom 27. bis zum 32. Jahre aber von der bisherigen Last wirklichen Kriegsdienstes größtentheils befreit wird, — ist das zweite Aufgebot der Landwehr vollends der Gefahr entrückt, ohne die äußerste Noth zu den Fahnen berufen zu werden, außerdem aber soll die Landwehrzeit durch das neue Gesetz auch noch um drei Jahre verkürzt werden und mit dem 36. Jahre beendigt sein, so daß die Familienväter drei Jahre früher jeder Verpflichtung zum Kriegsdienste ledig werden.

Endlich sind auch die Pflichten der Landwehrleute in Betreff der jährlichen Uebungen vereinfacht und verringert, und im Zusammenhange damit soll die bisherige gesetzliche Verpflichtung der Kreise zur unentgeldlichen Gestellung der Uebungspferde, ebenso wie aller Landwehr-Mobilmachungspferde aufhören.

Alles das, was bisher nur vom Landheer und der Landwehr galt, wird durch das neue Gesetz auch auf die Kriegsflotte und die Seewehr ausgedehnt, welche aus Seeleuten von Beruf, Werfthandwerkern und Seesoldaten zusammengesetzt werden.

Für die Seeleute von Beruf kann die Dienstzeit im Frieden je nach ihrer Fertigkeit abgekürzt werden; junge Seeleute, welche die Berechtigung als einjährige Freiwillige erlangt oder die Steuermannsprüfung abgelegt haben, dienen als Freiwillige auf der Flotte, ohne jedoch zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Das sind in der Hauptsache die Bestimmungen des neuen Gesetzes: wer dieselben unbefangen prüft, wird darin neben der Fürsorge für die Macht und Größe des Vaterlandes auch die gewissenhafteste Rücksicht auf die bürgerliche Wohlfahrt überall erkennen.

Möchte die Landesvertretung, welche früher an ihre Zustimmung zu dem Gesetz Forderungen und Bedingungen knüpfen wollte, welche der Königliche Kriegsherr und die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung nicht zugestehen konnten, ohne die Schlagfertigkeit und volle Kriegsbereitschaft des Heeres preiszugeben, — nunmehr endlich dazu mitwirken, daß die neue Schöpfung des Königs für die Sicherheit, die Ehre und die Machtstellung Preußens ihren gesetzlichen Abschluß finde.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

73 Aufforderung.

In der hiesigen Kranken-Anstalt der barmherzigen Schwestern ist der bisherige Vorrath von Charpie, alter Leinwand und Bandagen fast gänzlich verbraucht.

Ich wende mich deshalb von Neuem an den bewährten Wohlthätigkeitssinn der Einwohner dieser Provinz mit der Bitte, die gedachte Krankenstalt, wie in früheren Jahren, so auch gegenwärtig abermals durch Zusendung alter Leinwand und Charpie zu unterstützen.

Die Königlichen Landrathsämter, sowie das Königliche Polizei-Direktorium hierselbst werden derartige Zuwendungen gern entgegennehmen und kostenfrei an die Vorsteherin der Anstalt einsenden.

Posen, den 9. Februar 1865. Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

74 Bekanntmachung

Im Interesse derer, welche sich für die untern Stellen des Königlichen Forstdienstes oder für solche Stellen im Dienste der Communen oder öffentlichen Anstalten ausbilden wollen, weisen wir darauf hin, daß die Anforderungen, welche von jetzt ab bei Besetzung solcher Stellen gemacht werden, in dem Regulativ vom 1. Dezember 1864, über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes, in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps, enthalten sind.

Die §§. 1 bis 8 dieses Regulativs, welches von uns den Königlichen und den Communal-Oberförstern, so wie im Auszuge auch den Königlichen und Communal-Förstern des Regierungsbezirks mitgetheilt worden ist, lauten: I. Allgemeiner Grundsatz.

§. 1. Zur Anstellung auf Försterstellen und zur Annahme als Hülfsaufseher im Königlichen Forstdienste, sowie zur Anstellung auf solchen Forststellen im Dienste der Communen und öffentlichen Anstalten, welche eine weiter gehende Qualifikation als die eines Königlichen Försters nicht erfordern und ein Jahreseinkommen von mindestens 120 Thalern einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, dürfen nur Personen gelangen, welche durch den Militairdienst im Jägercorps — neben

Digitized by Google

Erfüllung der in Beziehung auf körperliche, moralische und forsttechnische Befähigung an sie zu stellenden Anforderungen — die Berechtigung dazu erworben haben.

Soweit sie sich nach Maßgabe ihrer Qualifikation und Leistungen hierfür eignen, sollen diese Personen auch bei der Besetzung der Königlichen Revierförsterstellen besonders berücksichtigt werden.

II. Die Lehrzeit. Eintritt in die Lehre.

§. 2. Um zu dem Dienste im Jägercorps mit der Aussicht, demnächst diese Anstellungsberechtigung erlangen zu können, zugelassen zu werden, muß der Aspirant vor dem für die Einstellung in demselben festgesetzten Termine (§. 6) mindestens 2 Jahre lang in der Lehre des Forst- und Jagdwesens gestanden haben, mithin seinen Eintritt in dieselbe vor dem 1. October desjenigen Kalenderjahres bewirken, in welchem er das 18. Lebensjahr vollendet, und hierüber, sowie über tadellose moralische Führung Fleiß und Applikation ein Attest seines Lehrherrn beibringen.

Wahl des Lehrherrn.

§. 3. Jeder im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, Institute oder Privaten angestellte Forstbeamte, sofern er völlig unbescholten ist und die erforderlichen forsttechnischen Kenntnisse besitzt, ist befugt, Forstlehrlinge, welche sich zum Eintrit in das Jägercorps vorbereiten wollen, anzunehmen und auszubilden.

Es ist Sache des Vaters resp. Vormundes des Lehrlings, einen in jeder Beziehung geeigneten Lehrherrn zu wählen, um eine befriedigende Ausbildung des Lehrlings sicher zu stellen und die Nachtheile abzuwenden, welche für ihn erwachsen würden, wenn der Zweck der Lehrzeit durch die Wahl eines moralisch unzuverlässigen oder forsttechnisch nicht genügend befähigten Lehrherrn, auf dessen Attest kein Werth gelegt werden könnte, vereitelt würde.

Königliche Forstbeamte bedürfen zur Annahme eines Forstlehrlings der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspektions- und Oberforstbeamten, welche jedoch nur, wenn dringende Motive obwalten, versagt oder wieder entzogen werden soll.

Zweck der Lehrzeit.

§. 4. Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigen Holzarten kennen lernt, und durch fleißige Theilnahme an den Forstkultur-Arbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd sich die Fertigkeiten und Kenntnisse aneignet, welche von einem Forstschutzbeamten verlangt und bei der Jägerprüfung (§. 9) nachgewiesen werden müssen.

Außerdem soll die Lehrzeit aber besonders auch dazu dienen, die moralische Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen, Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken, ihn mit dem Gebrauche der Schußwaffe genau bekannt zu machen und darin zu üben, sowie überhaupt alle die Eigenschaften auszubilden, welche für einen tüchtigen Corpsjäger und künftigen Förster erforderlich sind.

Pflichten des Lehrherrn.

§. 5. Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört mit zu den Dienstobliegenheiten der Königlichen Forstbeamten.

Ueber die Ausbildung und Führung der von Königlichen Forstschutzbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster spezielle Aufsicht zu führen, zu welchem Behufe es ihm zusteht, über die Art der Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen und denselben direct Anweisung und Aufträge zu ertheilen.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unmoralischer Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr denselben, event. auf Anweisung des Oberförsters oder des betreffenden Forstinspektionsbeamten oder des Oberforstbeamten aus der Lehre zu entlassen.

Da eine Forstanstellungsberechtigung nur durch den Militairdienst im Jägercorps erworben werden kann, ist es eine Pflicht der Lehrherren, solche junge Leute, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit die Voraussicht rechtfertigen, daß sie für den Militairdienst nicht brauchbar befunden werden möchten, zurückzuweisen, und sie von vornherein von einer Laufbahn abzuhalten, welche keine Aussicht auf Erfolg bietet.

Digitized by Google

III. Eintritt in den Militairdienst beim Jägercorps. Termin der Einstellung.

§. 6. Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägercorps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jahres; sie wird künftig nicht vor dem Ersatztermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, und nicht nach dem Ersatztermine des Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden,

Eine Ausnahme findet nur statt bei den wegen zeitweiser Militair-Dienstuntauglichkeit durch die Departements-Ersatzkommissionen zurückgestellten resp. bei der Gestellung nicht einstellungsfähigen Lehrlingen, bei denen eine Altersüberschreitung zulässig ist.

Anmeldung der Lehrlinge zum Militairdienst und ärztliche Untersuchung derselben.

§. 7. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr im Laufe des Monats Februar und spätestens bis zum 1. März desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1. Oktober seine Lehrzeit vollendet haben wird, und nach §. 6 zur Einstellung gelangen kann, das National des Lehrlings nach dem Schema A. an den Kreislandrath, und zwar wenn der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch den vorgesetzten Oberförster, einzureichen.

In diesem Nationale hat, wenn der Lehrherr im Communal-, Instituten- oder Privatforstdienste steht, der Landrath eine spezielle Aeußerung über die Persönlichkeit und Qualifikation des Lehrherrn abzugeben, namentlich ob derselbe völlig unbescholten, ob seine moralische Führung ohne Tadel, und wie groß das seiner Aufsicht anvertraute Forstrevier ist, ob er in demselben nur den Forstschutz oder auch zugleich die Verwaltung zu besorgen hat, und in welchem Rufe derselbe hinsichtlich seiner forsttechnischen Qualification steht. — Ist der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter, so ist die desfallsige Aeußerung von dem vorgesetzten Oberförster abzugeben.

Der Kreislandrath hat die bei ihm eingehenden Nationale — event. Vacat-Anzeige — pünktlich zum 1. April jeden Jahres der Inspection der Jäger und Schützen einzureichen, welche darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Departements-Ersatzkomission veranlaßt.

A. (Zu §. 7.) **Nationale des Jägers** Behufs seiner Anmeldung zum

Des Jägerlehrlings									Seines Vaters		
Zuname.	sämmtliche Vornamen.	Confession.	Geburtsort		Geburts-		Größe.		Stand.	Wohnort	
				im Kreise.	Jahr.	Tag.	Fuß.	Zoll.			im Kreise.
Schütz	Carl Friedrich August	Evg.	Biesdorf	Torgau	1845	18. Nov.	5	4	Föster im Privatdienst	Hirschberg	Bomst

Aeußerung des Landraths (bei Kommunal- und Privat-Forstbeamten) resp. des Oberförsters oder Forst-Inspections-Beamten (bei Königl. Forstbeamten) über Persönlichkeit und Qualifikation des Lehrherrn:

B. (Zu §. 8.)

Lehr-Attest

zur Aufnahme in das Jägercorps für den Jägerlehrling

Carl Friedrich August Schütz.

Geboren am 18. November 1845.

Sohn des verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Hirschberg,

hat als Jägerlehrling in der Lehre gestanden

vom 1. Juli 1863 bis 1. August 1864 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Bomst, ist in Folge des Ablebens des Letzteren von dort abgegangen, und bei dem unter-

Digitized by Google

Die Gestellung und Untersuchung derselben bei den Kreis-Ersatzkommissionen muß aber ohne die vorherige Anweisung der Inspektion erfolgen, und haben die Lehrherren unter Beachtung der jedesmal bekannt gemachten Gestellungstermine hiefür Sorge zu tragen.

Einstellung in den Truppentheil.

§. 8. Die zur Einstellung in den Militairdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspektion der Jäger und Schützen ohne Rücksicht auf den Aushebungsbezirk verhältnißmäßig den einzelnen Jägerbataillonen zugetheilt und den Königlichen Brigaden zur Beorderung namhaft gemacht. Die Gestellungsordre, welcher sie pünktlich Folge zu leisten haben, erhalten sie durch die Landwehr-Behörde.

Der Eintritt in den Militairdienst muß unmittelbar aus der Lehre erfolgen. Es ist jedoch in den Fällen, in denen nach §. 6 trotz beendeter Lehrzeit wegen des Alters oder Zurückstellung der Eintritt noch nicht erfolgen kann, gestattet, daß die Lehrlinge, sofern sich ihnen eine Beschäftigung im Forstdienste bietet, zur Uebernahme derselben aus der Lehre beurlaubt werden dürfen; sie verbleiben aber auch dann in der Controle des Lehrherrn, der sie auch erneuert anzumelden hat. Die bei Königlichen Forstbeamten in der Lehre stehenden Individuen bedürfen zu solcher Beschäftigung der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspektors.

Bei seiner Einstellung hat der Forstlehrling das im §. 2 vorgeschriebene, nach dem Muster B. auszustellende stempelfreie Attest seines Lehrherrn dem Bataillons-Kommandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Lehratteſt, welches, sofern der Aussteller ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch dessen vorgesetzten Oberförster, sofern er ein Königlicher Oberförster, durch den Forstinspektor, sofern er ein Gemeinde-, Instituten- oder Privat-Forstbeamter, durch den Kreislandrath bestätigt, event. ergänzt werden muß, hat der Lehrherr, nachdem diese Bestätigung ertheilt ist, dem Lehrlinge verschlossen unter der Adresse desjenigen Jägerbataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, auszuhändigen.

Lehrlings Carl Schütz.
Eintritt in das Jägercorps.

Der Lehrling hat in der Lehre gestanden				Der Lehrling wünscht einzutreten bei welchem Jägerbataillon?	Aeußerung des gegenwärtigen Lehrherrn über moralische Führung, Fleiß und Qualifikation des Lehrlings.
bei wem?		während welcher Zeit			
Name des oder der Lehrherrn.	Wohnort und dienstliche Stellung des Lehrherrn.	vom	bis		
Müller	Bernstorf, Privatförster auf dem Gute Bernstorf für ca. 1200 Morgen Wald.	1. Juli 1863	1. August 1864	Garde- oder 4tes	Die Führung war stets tadellos. Gehorsam, Pünklichkeit und Fleiß zu loben. Zeigt reges Interesse für die Waldgeschäfte, Anstelligkeit, Eifer für die Jagd, ist ein ziemlich guter Schütze.
Hartung	Jagdhaus b. Falkenberg, Königl. Förster.	1. August 1864	jetzt		

zeichneten am 15. August 1864 eingetreten, seit welcher Zeit er ohne Unterbrechung bei demselben bis heute in der Lehre gestanden hat.

Die moralische Führung des Lehrlings hat in seinem ersten Lehrverhältnisse nicht ganz befriedigt, ist aber während seines hiesigen Aufenthalts stets ohne Tadel gewesen.

Sein Gehorsam war bei dem Unterzeichneten stets befriedigend,

Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sind zu loben,

Fleiß befriedigend,

Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen völlig ausreichend,

Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen jedoch nur mässig,

Digitized by Google

Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte hat er mit Regsamkeit bekundet,
Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd hat er mässige Anstelligkeit gezeigt.
Bei der Theilnahme am Forstschutze haben seine Leistungen ziemlich befriedigt.
Bei den Culturen hat er Gelegenheit gefunden, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen, und dabei Eifer und Geschick für diese Arbeiten bewiesen.
In den Holzschlägen hat er den Hieb in Buchen- und Kiefernsaamenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen- und Kieferndurchforstungen, im Erlenniederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt, nnd die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt.
Von den einheimischen Holzarten sind ihm sämmtliche Waldbäume und Sträucher so weit bekannt, dass er sie richtig benennen und deren Saamen unterscheiden kann.
Von der Lebensweise der Jagdthiere und der für den Wald wichtigsten sonstigen Thiere, insbesondere auch der nützlichen und der schädlichen Vögel und Insecten hat er befriedigende Kenntnisse sich erworben.

Weitere Aeusserungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigung desselben für einzelne Zweige des forstlichen Berufs, namentlich wenn er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt und zu den Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen aussergewöhnliches Geschik bewährt hat, können hier angeschlossen werden. Ueberhaupt ist in diesem Atteste streng der Wahrheit gemäss, ohne Rückhalt, vollständig, und ohne etwas zu ve schweigen, was zu richtiger Beurtheilung des Lehrlings von Einfluss ist, mit strengster Unparteilichkeit die Aeusserung über denselben abzugeben.

Vorstehendes Lehr-Attest habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Ueberzeugung gemäß aufgestellt.

Forsthaus Jagdhaus bei Falkenberg im Kreise Torgau, am 18. September 1864.

(L. S.)

Harttung,

Königlicher Förster. (Oberförster im Dienste des Grafen N. zu N.)

Bestätigt mit dem Bemerken ꝛc.

N. N.

Königlicher Oberförster (Kreislandrath.)

Wir empfehlen noch besonders die genaueste Einhaltung der Zeitbestimmungen für den Eintritt in die Lehre (§. 2) sowie für die Anmeldung der Lehrlinge zum Dienste im Jägercorps (§. 6 und 7) da Abweichungen von den vorgeschriebenen Zeitbestimmungen in keinem Falle nachgesehen werden dürfen und daher Versäumnisse in dieser Beziehung die Zulassung zum Dienste auf Forstversorgung unbedingt ausschließen. Es wird noch bemerkt, daß in der von Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin das Regulativ vom 1. Dezember 1864 für 7½ Sgr. und der Auszug, enthaltend die §§. 1 bis 12, für 2 Sgr. käuflich zu haben ist. Bromberg, den 4. Februar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

75 Die Arzneitaxe betreffend.

Die in der Arzneitaxe für 1865 unter die allgemeinen Bestimmungen nicht wieder aufgenommene, in den Arzneitaxen für 1863 und 1864 unter Nr. 4 aufgeführte Festsetzung in Betreff der Abrundung der Taxpreise der Recepte besteht nicht fort, sondern ist, da sie überhaupt nur für die Dauer der Gültigkeit der gedachten Taxen erlassen war, durch Weglassung aus den allgemeinen Bestimmungen zu der Taxe pro 1865 von selbst außer Kraft getreten.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir die Herren Apotheker des Departement darauf aufmerksam, daß beim Austaxiren der Recepte die aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebenden Taxpreise nicht weiter abgerundet werden dürfen. Bromberg, den 14. Februar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

76 Das Abraupen der Obstbäume betreffend.

Der Zeitpunkt zum Abraupen der Obstbäume ist gegenwärtig eingetreten. Die Polizeibehörden werden unter Hinweis auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 4. März 1827 (Amtsblatt pro 1827 Seite 160) aufgefordert, das zum Zwecke Erforderliche zu verfügen.

Bromberg, den 5. Februar 1865. Königliche Regierung.

Digitized by Google

77 Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Ostrowo, Inowraclawer Kreises, ist erloschen und die Reinigungsmaaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die am 4. November v. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 1. Februar 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

W Ostrowie, w powiecie Inowracławskim, szalenizna pomiędzy rogatém bydłem ustała i zostały użyte środki oczyszczenia, w skutek czego zamknięcie miéjsca tego i jego pól pod dniem 4. Listopada z. r. rozrządzone niniéjszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 1. Lutego 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

78 Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Jarice, Inowraclawer Kreises, ist erloschen und die Reinigungsmaaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 19. October v. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 1. Frbruar 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

W Jaxicach, w powiecie Inowracławskim, szalenizna pomiędzy rogatém bydłem ustała i środki oczyszczenia zostały użyte, w skutek czego zamknięcie miéjsca tego i jego pól pod dniem 19. Października z. r. rozrządzone niniéjszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 1. Lutego 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

79 Bekanntmachung.

Die in der Stadt Wollstein, Kreises Bomst, seither bestandene Privat-Blindenanstalt ist nach den Beschlüssen des im Jahre 1862 versammelt gewesenen Provinzial-Landtags in eine Provinzial-Blinden-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt mit funfzehn Freistellen umgewandelt und am 1. d. Mts. eröffnet worden. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich in Betreff der Aufnahme von Zöglingen in die Anstalt Folgendes:

1. Es werden für jetzt nur Knaben in die Anstalt aufgenommen.
2. Das religiöse Bekenntniß ist für die Aufnahme nicht entscheidend.
3. Das Alter der aufzunehmenden Zöglinge darf nicht unter acht und nicht über funfzehn Jahre sein.
4. Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen auf den Antrag der Eltern oder sonstigen Angehörigen des blinden Knaben durch die Ortsbehörde resp. durch Vermittelung des Herrn Kreislandraths bei der ständischen Verwaltungs-Commission für die Blindenanstalt, zu Händen des Herrn Regierungs-Raths von Lebbin hierselbst. Diesen Anmeldungen sind beizufügen:
   a) der Tauf- resp. Geburtsschein;
   b) eine Bescheinigung des betreffenden Kreis-Physikus, daß der Aufzunehmende außer seiner Blindheit mit keinen anderen körperlichen Gebrechen behaftet, körperlich und geistig gesund und daher bildungsfähig ist;
   c) eine Erklärung der betreffenden Ortsbehörde, den Zögling nach bewilligter Aufnahme kostenfrei in die Anstalt zu überbringen, denselben auch jederzeit auf vorangegangene Aufforderung auf eigene Kosten zurückzunehmen.
5. Die Aufnahme selbst erfolgt für das erste Jahr nur interimistisch. Stellt sich während dieser Zeit die gänzliche Bildungs-Unfähigkeit des Zöglings heraus, so wird derselbe auf den diesfälligen Antrag der Beamten resp. des Arztes der Anstalt seiner Gemeinde zurückgegeben. Im entgegengesetzten Falle verbleibt der Zögling in der Anstalt.
6. Die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt wird auf höchstens sechs Jahre angenommen. Bei besonderer Befähigung eines Zöglings, welche es demselben möglich machen sollte, den Unterrichts-Cursus in einer kürzeren Zeit mit Erfolg durchzumachen, ist eine frühere Entlassung gestattet. Ein längerer Aufenthalt, als der normalmäßige von 6 Jahren, würde nur in ganz besonderen Fällen nachgegeben werden können.

Posen, den 12. Juli 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die vorstehende in Nr. 32, Seite 229, des Amtsblatts für 1864, abgedruckte Bekanntmachung wird hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Posen, den 4. Februar 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

80 Verzeichniß

der im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Bromberg im IV. Quartal 1864 wegen Verbrechen rechtskräftig verurtheilten Personen.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
1	Kapuszewska, Auguste, unverehel. a. Walddorf	wiederholter Diebstahl im 2. Rückfalle und Hehlerei	Kreisgericht Bromberg	4 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	26. Sep. 1864.
2	Jugwerth, Gustav, Stellmachergef. aus Murczyn	Nothzucht	Schwurgrcht. Bromberg	2 Jahr Zuchthaus	11. Okt.
3	Erdmann, Johann, Zimmergeselle von hier	Theilnahme an der That des Jugwerth	dito	2 Jahr Zuchthaus	dito
4	Raguschke, Gustav, Zimmergeselle von hier	dito	dito	dito	dito
5	Kucharski, Anton, Knecht zu Wola czerwojewska	Unzucht	dito	3 Jahr Zuchthaus	dito
6	Drews, Euphrosina, unvereh. zu Dt. Przylubie	2 einfache Diebstähle und vorsätzl. Brandstiftung	dito	10 Jahr Zuchthaus,	12. Okt.
7	Charmak, Jakob, Schuhmachermstr. a. Strzelno	wissentliche Verleitung zum Meineide in 2 Fällen	dito	5 Jahr Zuchthaus	17. Oct.
8	Zielinski, Lorenz, Knecht zu Sobiesiernie	vorsätzliche Brandstiftung	dito	15 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	15. Okt.
9	Swietlick, Simon, Käthner zu Tryszczyn	Theilnahme am wissentl. Meineide u. versuchte Verleitung zum Meineide	dito	10 Jahr Zuchthaus	13. Okt.
10	Henke, Johann, Arbeitsmann aus Zielonka	wissentlicher Meineid	dito	3 Jahr Zuchthaus	dito
11	Swietlick, Marianne, geb. Malikowska, Käthnerfrau aus Tryszczyn	versuchte Verleitung zum Meineide	dito	2 Jahr Zuchthaus	dito
12	Karstein, Jakob, ehemaliger Lehrer zu Przyleuke	Theilnahme am wissentlichen Meineide	dito	6 Jahr Zuchthaus	dito
13	Wachholz, Eduard, Arbeiter von hier	Unzucht	dito	8 Jahr Zuchthaus	12. Okt.
14	Gerstenberg, Albert, Fleischergeselle von hier	Körperverletzung, die den Tod des Verletzten zur Folge hatte	dito	15 Jahr Zuchthaus	14. Okt.
15	Szymanski, Andreas, Fleischergeselle von hier	dito	dito	12 Jahr Zuchthaus	dito
16	John, Joseph, Fleischergeselle von hier	dito	dito	12 Jahr Zuchthaus,	dito
17	Heyse, Auguste, unverehel. zu Blotterbruch	wissentlicher Meineid und Ehebruch	dito	2½ Jahr Zuchthaus	10. Okt.
18	Velten, Herrmann, Maler von hier	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	5 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	19. Okt.
19	Kucharski, Leon, Arbeiter von hier	dito	dito	dito	31. Ok.
20	Choynoska, Susanna, unverehel. von hier	dito	dito	3 Jahr Zuchthaus 5 Jahr Polizeiaufsicht	7. Nvbr.
21	Zahn, Marie, geb. Kobczynska, zu Königlich Brühlsdorf	dito	dito	2½ Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	5. Dzbr.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
22	Dzienczkowski, Ludwig, Bürger aus Zerniki	wissentlicher Meineid	Schwurger. Gnesen	2 Jahr Zuchthaus	18. Juli 28. Okt.
23	Niespodziany, Peter, Tagelöhner aus Stolężyn	vorsätzl. Körperverletzung, wobei der Verletzte verstümmelt worden	dito	2½ Jahr Zuchthaus,	18. Okt.
24	Michalski, Franz, Knecht aus Deutsch Briesen	Körperverl. seiner Mutter mit tödtlichem Erfolge	dito	12 Jahr Zuchthaus,	19. Okt.
25	Ciemniewski, Valentin, Landstreicher a. Głębokie	1 versuchter und 1 ausgeführter schwerer Diebst. im wiederholten Rückfalle	dito	10 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	dito
26	Pawlak, Wojciech, Knecht in Koninek-Hufen	vorsätzliche Brandstiftung	dito	10 Jahr Zuchthaus	20. Okt.
27	Trafalski, Casimir, Tagelöhner aus Kawiary	versuchte Verleitung zum Meineide	dito	2 Jahr Zuchthaus	dito
28	Bierawicz, Johann, Fleischer aus Wongrowiec	Bigamie	dito	dito	dito
29	Arnold, Barbara, Schuhmacherfrau a. Gnesen	einfacher Diebstahl im widerholten Rückfalle	Kreis-Gericht Gnesen	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	22. Okt.
30	Wandelt, Marianna, Tagelöhner aus Witkowo	mehrere einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	2. Dez.
31	Nowak, Michael, Arbeitsmann aus Witkowo	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 J. Polizeiaufsicht	30. Dez.
32	Czechanowski, Nikolaus, Tagel. a. Grzembowo	dito	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	dito
33	Plettner, Andreas Karl, Bäckergef. a. Darkehmen	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Schwurger.-Schneidem.	5 Jahr Zuchthaus	3. Okt.
34	Grünzel, Martin, Schneider aus Motylewo	schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	dito	5. Okt.
35	Olszewski, Johann Hypolit, ehemal. Post-Expeditions-Gehülfe aus Schneidemühl	Unterschlagung in amtlich. Eigenschaft empfangener Gelder und Sachen, verbunden mit unrichtiger Buchführung	dito	3 Jahr Zuchthaus	6. Okt.
36	Schüler, Ferd. Gustav, Knecht aus Elbing	Vornahme unzücht. Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren.	dito	dito	7. Okt.
37	Cerajewski, Jakob, Einwohner aus Wissek	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus	8. Okt.
38	Schulz, Friedr. Wilhelm, Einwohner aus Wissek	dito	dito	dito	dito
39	Komorowska, Henriette, Wittwe aus Chodziesen	Theiln. am einf. Diebst. im 2. u. ferneren Rückfalle	Kreisgericht Schneidem.	dito	14. Nvbr.
40	Gehrke, Friedr. Wilhelm, Knecht aus Chodziesen	2 einfache Diebstähle im 2. Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus	19. Dec.
41	Bronikowski, Andr. Dienstjunge, geb. a. Strzelno	5 einfache Diebstähle und Landstreichen	Kreisgericht Inowraclaw	2 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	22. Sept.
42	Lukasik, Michael, Einwohner aus Schadlowice	2 Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	dito	29. Sept.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
43	Betkerowicz, Joh., Knecht aus Bromberg	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Inowraclaw	4 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	29.Sept.
44	Masuch, August, Schuhmacherlehrl. a. Seeburg	dito	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	dito
45	Lewandowski Jos., Schmied in Marcinkowo dolne	schwerer Diebstahl	Kreisgericht Trzemeszno	2 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	6. Okt.
46	Cieslelski, Michael, Knecht in Marcinkowo dolne	dito	dito	dito	dito
47	Kolaszynska, Agnes, Magd zu Paris, Kreis Wongrowiec	2 einf. Diebst., Gebrauch eines falschen Namens u. falscher Legitimat.-Urk.	dito	7 Jahr Zuchthaus, 7 Jahr Polizeiaufsicht	dito
48	Giersz, Valentin, Tagelöhner aus Smuszewo	mehrere einf. Diebst. nach mehr als 2malig. Verurtheilung wegen Diebstahls	Kreisgericht Wongrowiec	4 Jahr Zuchthaus, 4 Jahr Polizeiaufsicht	15.Sept.
49	Archanelski, Anton, Tagel. zu Lipe, Kr. Chodziesen	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	14. Okt.
50	Renn, Friedrich, Käthner aus Popowo-Colonie	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	dito	dito	dito
51	Gomolski, Anton, Knecht aus Chowlodno	schwerer Diebstahl	dito	dito	10. Nov.
52	Krüger, Wilhelm, Tagelöhner aus Chociszewo	einfacher Diebstahl im wiederh. Rückf., Widerstand, Angriff und Beleidigung eines Beamten bei Vornahme einer Amtshandl.	dito	dito	dito
53	Eichstädt, Ferdinand, Tagelöhner aus Samoczyn	einf. Dbst. nach mehrmal. rechtskräft. Berurth. weg. Diebstahls	Kreisgericht Lobsens	dito	6. Dez.
54	Jerzynski, Martin, Tagelöhner aus Exin	dito	dito	dito	dito
55	Stefanski, Joseph, Tagelöhner aus Paterke	Diebstahl im 3. Rückfalle	Kreisgericht Schubin	dito.	7. Okt.
56	Schmidt, Auguste, verehel. Arbeitsmann a. Filehne	schwerer Diebstahl	Kreisgericht Schönlanke	dito	19. Okt.
57	Förster, Friedrich, Schiffsgehülfe aus Dyrenfurth	dito	dito	dito	dito
58	Virus, Ludwig, Flößer a. Alt Karbe	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	3. Nov.
59	Kreitloff, Ernst, Schiffsknecht aus Költsch	3 einfache Diebstähle im Rückfalle	dito	dito	4. Nvbr.
60	Krüger, Cristoph, Arbeitsmann aus Selchow	schwerer Diebstahl	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	17. Nov.
61	Sturma, Franziska, unverehelicht a. Schrotthaus	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	21.Nvbr.

Bromberg, den 21. Januar 1865. Königl. Appellations-Gericht. Kriminal-Senat.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 7.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 8.

Bromberg, den 24. Februar 1865. — Bydgoszcz, dnia 24. Lutego 1865.

81 Die Dienstzeit in Preußen und in anderen Staaten.

Obwohl die neuen Einrichtungen unsers Heers den Wehrpflichtigen, besonders den älteren unter denselben, die größten Erleichterungen gewähren, so wird doch gerade die Dienstzeit als Vorwand benutzt, um dem Könige in der Durchführung seiner heilsamen Absichten für des Landes Schutz und Ehre entgegen zu treten.

Die Gegner der Regierung behaupten: die Dienstzeit sei bei uns in Preußen zu lang und müsse verkürzt werden.

Dabei stellen sie die Sache gewöhnlich so dar, als sei die dreijährige Dienstzeit erst mit den neuen Heereseinrichtungen eingeführt worden, und als handle es sich darum, dieselbe erst noch zu genehmigen. Das ist jedoch eine grobe Täuschung: die dreijährige Dienstzeit besteht in Preußen durch das Gesetz vom Jahre 1814 vollständig zu Recht und es wäre im Gegentheil erst ein neues Gesetz dazu nöthig, um sie abzuändern. Wenn in früheren Jahren und vielfach noch jetzt Dienstpflichtige schon vor Ablauf der vollen drei Jahre als genügend kriegsgeübt zur Reserve entlassen wurden, so geschah dies auf Grund besonderer Königlicher Erlaubniß: die gesetzliche Regel aber war und ist noch jetzt die dreijährige Dienstzeit.

Gewiß würde der König, dessen Glück und Größe ja mit der Wohlfahrt und dem Gedeihen des Volkes so innig verknüpft ist, und welcher das Heil seines Volkes ernst und wahrhaftig im Herzen trägt, seine Zustimmung gern dazu geben, daß die Dienstzeit auch im Allgemeinen und durch das Gesetz verkürzt würde, wenn es ohne Gefahr für die Tüchtigkeit des Heeres, mithin für den Schutz und die Sicherheit des Vaterlandes geschehen könnte. Hierüber aber, ob nämlich das preußische Heer so tüchtig und schlagfertig bleiben könnte, wie es sich zum Ruhme des Landes so eben von Neuem erwiesen hat, ob nicht vielmehr eine Gefahr für Preußens Wehrkraft entstehen müßte, wenn die Dienstzeit durchweg und für Alle verkürzt würde, — darüber muß das wohl erwogene und gereifte Urtheil des Königlichen Kriegsherrn und seiner erfahrenen Generale doch gewiß mehr Gewicht haben, als die oberflächliche Meinung der Parteileute, welche zum allergrößten Theil über Kriegssachen nur vom Hörensagen unterrichtet sind.

Es liegt ja auf der Hand, daß die Meisten, die es betrifft, von einer Verkürzung der Dienstzeit gern hören mögen: es leuchtet auch ein, daß es eben deshalb das Leichteste von der Welt ist, allerlei scheinbare Gründe für diese Maaßregel anzuführen, während es doch sehr schwer ist, derartige Dinge, die sich nur in der thathsächlichen Ausführung und Ausübung wirklich erkennen lassen, auf dem Papier als begründet oder irrthümlich zu beweisen.

Doch giebt es wenigstens einen Grund, der doch wohl für Jedermann einiges Gewicht haben muß: nämlich das Beispiel der ganzen übrigen Welt. Gewiß lohnt es der Mühe, zuzusehen, wie es mit der Dienstzeit in den größeren Staaten gehalten wird, denen Preußen doch, wenn es seine Stellung behaupten will, in der Kriegstüchtigkeit seines Heeres gewachsen sein muß. Es kommen dabei vorzugsweise unsere großen militairischen Nachbarstaaten Oesterreich, Frankreich und Rußland in Betracht

In Oesterreich muß die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 26. Lebensjahre der Einberufung zur Fahne gewärtig sein. Die Stärke der Rekrutirung richtet sich nach dem Bedürfniß, die Einziehung erfolgt nach der Reihe der Altersklassen durch das Loos. Die Gesammtdienstpflicht dauert 10 Jahre, also theilweise bis zum 36. Lebensjahre und zwar 8 Jahre im stehenden Heere und 2 Jahre bei der Reserve.

In Frankreich besteht für die waffenpflichtige Mannschaft vom 21. Lebensjahre an eine 7jäh-

Digitized by Google

rige Dienstpflicht und zwar 6 Jahre im stehenden Heere und 1 Jahr in der Reserve. Nach Bedürfniß treten frühere Beurlaubungen ein, doch sind die Soldaten in der Regel 5 Jahre, mindestens aber 4 Jahre bei den Fahnen. Die nicht eingestellten Waffenpflichtigen werden 3 Jahre hindurch in kürzeren Fristen zum Waffendienst ausgebildet, um die Reserve-Armee für den Nothfall zu bilden.

In Rußland ist die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 40. Lebensjahre der Einstellung unterworfen. Die Dauer der Dienstzeit beträgt 15 Jahre und zwar 12 Jahre bei der Fahne, 3 Jahre im Urlaubsverhältnisse.

England kann zum Vergleich nicht in Betracht kommen, weil es nur angeworbene Soldaten hat.

Vergleicht man nun die Dienstpflicht in Preußen, wo sie in der Regel mit dem 20. Lebensjahre beginnt, und zwar 3 Jahre bei der Fahne, sodann in Folge der neuen Heereseinrichtungen 4 Jahre in der Reserve und 9 Jahre in der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, — mit den Einrichtungen der andern Großstaaten, so ergiebt sich Folgendes.

Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert

in Rußland	vom 20.	bis zum	32.	Lebensjahre,
= Oesterreich	= 20.	= =	28.	=
= Frankreich	= 21.	= =	27.	=
= Preußen	= 20.	= =	23.	=

Rechnet man den Dienst in der Reserve mit hinzu, so dauert die Verpflichtung

in Rußland	vom 20.	= =	35.	Lebensjahre,
= Oesterreich	= 20.	= =	30.	=
= Frankreich	= 21.	= =	28.	=
= Preußen	= 20.	= =	27.	=

Was endlich die Verpflichtung zur Landwehr betrifft, so hört dieselbe nach den neuen Heereseinrichtungen in Preußen ebenso wie in Oesterreich unbedingt mit dem 36. Lebensjahre auf, während die Dienstpflicht in Rußland je nach dem Zeitpunkt der ersten Einberufung bis zum 35 oder auch bis zum 55. Lebensjahre dauern kann.

Doch ist wohl zu beachten, daß nach dem Plan unserer jetzigen Heereseinrichtungen zur ersten Aufstellung der gesammten Feldarmee für den wirklichen Krieg die vorhandene Mannschaft bis zum 28. Lebensjahre (statt früher bis zum 32.) vollkommen ausreicht und daß auch bei kriegsmäßiger Besetzung sämmtlicher Landesfestungen über die Mannschaften des 32. Lebensjahres nicht hinausgegangen zu werden braucht, während früher auch schon auf geringeren Anlaß das zweite Aufgebot der Landwehr bis zum 39. Lebensjahre eingezogen werden mußte.

Aus dem Allen geht hervor, daß Preußen in Bezug auf die Dauer der Dienstpflicht, zumal nach den Aenderungen, welche unser König eingeführt hat, seiner Bevölkerung geringere Lasten auferlegt, als irgend einer der großen Staaten rings um uns her.

Worauf es aber zunächst ankommt: keines der großen Heere, mit welchen Preußen möglicher Weise in Berührung kommen kann, hat eine kürzere als eine dreijährige Dienstzeit bei den Fahnen, alle vielmehr eine längere. Daraus ist zu entnehmen, daß die militairischen Sachkundigen nicht blos in Preußen, sondern überall eine kürzere Dienstzeit für unangemessen und bedenklich halten.

Kann man unserem Könige, welcher durch sein mehr als fünfzigjähriges Leben und Wirken in der Armee die feste und tiefe Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Beibehaltung der dreijährigen Dienstzeit gewonnen hat, wirklich mit gutem Gewissen zumuthen, diese Einrichtnng aufzuheben, während sämmtliche Großstaaten eine ebenso lange und noch längere Dienstzeit um der Kriegstüchtigkeit ihrer Armeen willen aufrecht erhalten?

Das preußische Volk darf dem König, welcher durch die Reorganisation des Heeres bereits so große Erleichterungen der Dienstpflicht eingeführt hat, vertrauen, daß er den Einzelnen überhaupt keine Opfer und Lasten zumuthen will, welche nicht das Wohl und Heil des Vaterlandes unbedingt erfordert.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

82 Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1864 als

Lista wywołanych i Król. kontroli papierów krajowych w roku rachunkowym 1864 jako sądownie umo-

Digitized by Google

gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Documente ausgefertigt sind.

rzonych wykazanych papierów krajowych, dla których wygotowane są nowe dokumenta.

I. Staatsschuldscheine. I. Obligi krajowe.

Litt. A. à 1000 Thlr. (tal.): Nr. 23,729, 23,775.
Litt. E. à 200 Thlr. (tal.): Nr. 445, 3350, 3377, 4428, 14577.
Litt. F. à 100 Thlr. (tal.): Nr. 7513, 14443, 14838, 15314, 15317, 27428, 38268, 38561, 65870, 74458, 81325, 82790, 95796, 101001, 102838, 120491, 123827, 129759, 148542, 151116, 152119, 158661, 171929, 172357, 176000, 176511, 176514, 190627, 191677, 215742, 222989.
Litt. G. à 50 Thlr. (tal.): Nr. 6158, 8255, 14853.
Litt. H. à 25 Thlr. (tal.): Nr. 73, 23074, 26669, 47994.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.
II. Obligi pożyczki krajowéj dobrowolnéj z roku 1848.

Litt. D. à 50 Thlr. (tal.): Nr. 12379.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.
III. Obligi pożyczki krajowéj z roku 1850.

Litt. B. à 500 Thlr. (tal.): Nr. 6415.
Litt. D. à 100 Thlr. (tal.): Nr. 3822, 4382, 18821.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.
IV. Obligi pożyczki krajowéj z roku 1852.

Litt. A. à 1000 Thlr. (tal.): Nr. 1695.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.
V. Obligi pożyczki krajowéj z roku 1854.

Litt. B. à 500 Thlr. (tal.): Nr. 6634.

VI. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
VI. Akcye upierwszone kolei żelaznéj dolno-szląsko-marchijskiéj.

Ser. II. Nr. 13931 über 62½ Thlr.

Berlin, den 16. Januar 1865.
Die Controle der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich. Kerstan.

Berlin, dnia 16. Stycznia 1865.
Kontrola papierów krajowych.
Dehnicke. Erbrich. Kerstan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

83 In der Arzneitaxe für das Jahr 1865 befindet sich Seite 16 Zeile 5 ein Druckfehler, indem es daselbst statt:

Extractum Aurantiorum compositum 1 Unze 6 Sgr. 9 Pf.

heißen muß:

Extractum Aurantiorum compositum 1 Unze 6 Sgr.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bringen wir das Behufs der Berichtigung des Druckfehlers zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg den 10. Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

84 Die dem Kämmerer a. D. Theodor Breite zu Chodziesen ertheilten Concessionen zur Führung von Agenturen für das Haus Robert Miles Sloman und dessen Commanditen Laurentius Jakobus Donati et Comp. in Hamburg, so wie für das Haus Lüdering et Comp. zu Bremen, zur Beförderung von preußischen Auswanderern, sind mit dem Ablauf des vorigen Jahres erloschen und in Folge dessen handelt es sich um Rückgabe der für den ordnungsmäßigen Betrieb jener Agenturen bestellten Caution.

Indem wir dies in Gemäßheit des §. 14 des Reglements des Königlichen Ministerii für Handel ꝛc. vom 6. September 1853 (Staats-Anzeiger für 1853 Nr. 216) zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle Diejenigen, welche mit dem p. Breite wegen Beförderung nach überseeischen Ländern in Geschäftsverbindung gestanden haben und aus letzterer noch Ansprüche an ihn zu besitzen vermeinen, hierdurch auf, diese Ansprüche binnen 12 Monaten bei uns anzumelden, widrigenfalls bei dem Ablauf dieser Frist die Caution ohne Weiteres zurückgewährt werden wird.

Bromberg, den 9. Februar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

85 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der Vorschriften der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 sowie

Digitized by Google

des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, was folgt:

Künstliche Mineralwasser dürfen gewerbsweise nur von Apothekern oder von solchen Männern verfertigt werden, welche in einer besondern, nach den Vorschriften der Königlichen Ministerien vom 8. Februar 1854 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. pro 1854, S. 23) angestellten, Prüfung nachgewiesen haben, daß sie die dazu nöthigen physikalischen und chemischen Kenntnisse besitzen.

Es ist der gewerbsweise Verkauf nur solcher Wässer der gedachten Art gestattet, deren Darstellung von Personen erfolgt ist, welche nach Obigem dazu die Befugniß besitzen.

Die zum Verkauf gelangenden Kruken und Flaschen müssen mit einem Etiquette versehen sein, auf welchem die Namen des Mineralwassers und des befugten Verfertigers angegeben sind.

Es versteht sich, daß Personen, welche die Befugniß zum Betriebe einer Fabrik künstlicher Mineralwässer nicht besitzen, selbst in dem Falle, wenn sie bei der Fabrik wegen Hergabe von Betriebskapital betheiligt sind, auf den Etiquetts als Verfertiger oder Mitverfertiger nicht bezeichnet werden dürfen.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

Bromberg, den 29. Januar 1865. Königliche Regierung.

86 Nach der Mittheilung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Posen vom 13. Januar d. J. wird in diesem Jahre:

I. der methodologische Lehr-Cursus:

a) beim Schullehrer-Seminar zu Paradies vom 9. August bis zum 20. September c.,
b) beim Seminar zu Posen vom 17. August bis 27. September c.;

II. die Wiederholungs-Prüfung der interimistisch angestellten Lehrer:

a) im katholischen Schullehrer-Seminar zu Posen, für Lehrer aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk, am 27. September c. und den folgenden Tagen,
b) in dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Paradies, für Lehrer aus beiden Regierungs-Bezirken am 20. September c. und den folgenden Tagen, stattfinden.

Den betheiligten Lehrern wird dies zur Beachtung bekannt gemacht.

Bromberg, den 31. Januar 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

87 Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme von Aspiranten in die katholischen Schullehrer-Seminarien wird in Posen am 23. und 24. Mai c., in Paradies am 30. und 31. Mai c., stattfinden.

Die Aspiranten müssen sich Tags zuvor in Posen bei dem Seminar-Direktor Herrn Nitsche, in Paradies bei dem Seminar-Direktor Herrn Röhr persönlich melden und nachbenannte Atteste beibringen:

1. das Taufzeugniß,
2. ein Zeugniß des Ortsgeistlichen über Führung, Befähigung und den ersten Empfang des heiligen Abendmahls,
3. ein Zeugniß des Kreis-Physikus über Körperbeschaffenheit u. nochmals erfolgte Pockenimpfung,
4. die schriftliche Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum Eintritt in das Seminar,
5. ein Armuths-Attest, im Falle Unterstützung nachgesucht wird,
6. den Lebenslauf, in deutscher und polnischer Sprache abgefaßt, nebst Zeichenproben und Proben der Handschrift in beiden Sprachen.

Die von den Präparandenbildnern zur Aufnahme in's Seminar vorbereiteten Aspiranten haben außerdem das durch den §. 27 der Instruktion vom 10. April 1853 vorgeschriebene Zeugniß den Seminar-Direktoren vorzulegen. Sämmtliche Atteste sind stempelfrei.

Posen, den 13. Januar 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

88 Personal-Veränderungen im Bezirk der Königl. Direktion der Ostbahn.

Der Locomotivführer Johann Friedrich Töpfer zu Bromberg ist zum Königl. Eisenbahn-Locomotivführer ernannt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 8.

Digitized by Google

Amtsblatt Dziennik Urzędowy

der Königlichen Regierung Królewskiéj Regencyi

zu Bromberg. № 9. w Bydgoszczy.

Bromberg, den 3. März 1865. — Bydgoszcz, dnia 3. Marca 1865.

89 **Verfassungstreue.**

Als der hochselige König Fridrich Wilhelm IV. sein feierliches Gelöbniß auf die Verfassung ablegte, sprach er folgende denkwürdige Worte:

„Ich darf dies Werk bestätigen, weil ich es in Hoffnung kann. Allein Leben und Segen der Verfassung hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab. Alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königthum und den Thron, der auf dem Segen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhafter Erfüllung des Huldigungseides. Seine Lebensbedingung ist die, daß mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren, und ich regiere nicht, weil es so mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es, sondern weil es Gottes Ordnung ist; darum aber will ich auch regieren."

„Ein freies Volk unter einem freien König", das bezeichnete der König schließlich als seine, als Preußens Losung, und nachdem er den feierlichen Eid auf die Verfassung geleistet, schloß er mit den herrlichen Worten:

„Und nun befehle ich das bestätigte Gesetz in die Hände des allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf daß Er aus diesem Menschenwerk ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser theures Vaterland, nämlich der Geltendmachung Seiner heiligen Rechte und Ordnungen."

Die Hoffnung, welche der edle Fürst in feierlicher Stunde vom Throne herab ausgesprochen, fand bald auch in den Herzen des Volkes eine Stätte.

Wohl gab es sehr Viele im Preußischen Vaterlande, welche von dem neuen Grundgesetze von vorn herein Nichts hatten wissen mögen: die Einen, weil sie meinten, das Königl. Regiment, daß Preußen groß gemacht, würde unter der neuen Verfassung nicht mit rechter Kraft und mit rechtem Segen für das Volk fortbestehen können, — Andere ganz im Gegentheil, weil sie vermeinten, daß die Verfassung noch lange nicht genug an Rechten und sogenannter Freiheit für das Volk gewähre.

Allmälig jedoch machte man sich mit dem Wesen der Verfassung mehr und mehr vertraut, und so lange dieselbe in dem Geist ausgeführt und gehandhabt wurde, den der hochselige König in jenen herrlichen Worten angedeutet hatte, je mehr alle guten Kräfte im Lande sich vereinigten, um dem Könige das Regieren mit dieser Verfassung möglich zu machen, desto mehr wuchs auch die Hoffnung, daß in Preußen gelingen würde, was sonst noch in keinem größeren Staate durchgeführt ist, nämlich:

ein kräftiges, selbstständiges Königthum im Verein mit Einrichtungen wahrer Volksfreiheit, — „ein freies Volk unter einem freien Könige."

Der Gang unseres Verfassungslebens in den ersten zehn Jahren, war in der That geeignet, diese Hoffnung immer mehr zu beleben; denn in den wichtigsten Punkten, vor allem in Betreff der Finanz-Verhältnisse des Staats gelangte die Verfassung damals zur vollen und heilsamen Wirksamkeit.

Die bedeutensten Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung verliehen worden, sind das Recht der Mitwirkung bei der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts und das Recht der Bewilligung oder Ablehnung neuer Steuern und Anleihen.

Diese beiden Haupt- und Grundrechte jeder wirklichen Landesvertretung sind von den Landtagen seit 1850 auf ernste und zum Theil sehr eingreifende Weise geübt worden, ohne daß die Regierung jemals den Versuch gemacht hätte, die Ausübung dieser Rechte zu schmälern oder zu verkümmern.

Die Prüfung des Staatshaushalts geschah Jahr für Jahr mit größter Strenge und sorgfältigster

Digitized by Google

Genauigkeit. Auch in den Jahren, wo der Regierung eine sehr große, durchaus ergebene conservative Mehrheit im Abgeordnetenhause zur Seite stand, wurde von den Führern derselben in vielfacher Gemeinschaft mit Männern der Opposition, die aber zugleich eine erpropte Sachkenntniß in Finanz-Angelegenheiten besitzen (Kühne, Patow u. s. w.) jeder Zeit die eingehendste und gewissenhaftigste Prüfung des jährlichen Budgets geübt, aber selbst bei erheblichen Aenderungen der von der Regierung eingebrachten Voranschläge trat doch niemals eine Weigerung der Regierung ein, sich mit dem Hause über die Feststellung zu verständigen.

Noch entschiedener übte der Landtag sein Recht in Bezug auf die Bewilligung neuer Steuern. Als die Regierung im Jahre 1856 zu verschiedenen wünschenswerthen Mehrausgaben, vornehmlich aber zur durchgängigen Erhöhung der Beamten-Besoldungen mehrere Steuern theils erhöhen, theils neu auflegen wollte, fand sie sowohl im conservativen Abgeordnetenhause, wie beim Herrenhause Widerstand, und sie mußte ihre Absichten, so empfindlich es ihr war, damals aufgeben.

Die Regierung bestritt das Recht des Landtags nicht; sie blieb mit demselben vielmehr in guten Beziehungen und in gemeinsamer Wirksamkeit für das Wohl des Landes.

Dies konnte damals geschehen, weil aus dem Geist und Verhalten des Landtags in allen anderen Dingen klar hervorging, daß er bei der Wahrnehmung seiner eigenen Rechte doch zugleich die der Regierung streng achtete, daß er dem Könige in aller Unterthanentreue das Regieren mit der Verfassung möglich machen wollte.

Hierdurch blieb die Verfassung in allen Stücken in geregelter und hoffnungsvoller Entwickelung.

Als sodann im Jahre 1858 unser jetziger König zunächst die Regentschaft für seinen schwer erkrankten Bruder übernahm, da war es seine theuerste Hoffnung, die Entwickelung der Verfassung in wahrhafter Gemeinsamkeit mit der Landesvertretung nur noch mehr zu fördern. Als der Landtag zum ersten Male wieder zusammentrat, forderte der Regent denselben auf, mit ihm Preußens Fahne hoch zu tragen, auf welcher Fahne stehe:

„Königthum von Gottes Gnaden, Festhaltung an Gesetz und Verfassung, Treue des Volkes und des siegbewußten Heeres, Gerechtigkeit, Wahrheit, Vertrauen, Gottesfurcht."

Aber die Hoffnungen und Absichten unseres hochherzigen Königs sollten fürerst nicht in Erfüllung gehen, weil die demokratische Partei, welche in jenen früheren zehn Jahren vom Schauplatze der öffentlichen Thätigkeit verschwunden war, jetzt aber unter dem Namen der „Fortschrittspartei" wieder thätig hervortrat, in kurzer Zeit die Saat des Unfriedens in das Land streuete und die Gemeinschaft zwischen König und Landes-Vertretung so weit störte und zerrüttete, daß darüber unser Verfassungsleben gerade in dem wichtigsten Punkte, in der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts in's Stocken gerathen ist.

Dem Könige das Regieren mit der Verfassung möglich und dieselbe wiederum zu einem Werkzeuge des Heils und wahrhaften Gedeihens für Preußen zu machen, darauf allein kann und muß das Streben aller Patrioten, kann die ächte Verfassungstreue gerichtet sein.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

90 Bekanntmachung.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag, den 24. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1864 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846, §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank. Graf **von Itzenplitz.**

91 Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat bestimmt, daß auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen bei letzteren die Zustimmung der betreffenden Gesellschafts-Vertretung vorausgesetzt der Frachtsatz für Lupinen, wenn dieselben in ganzen Wagenladungen nach den in den Provinzen Preußen, Pommern und Posen gelegenen Eisenbahnstationen

Digitized by Google

aufgegeben werden, auf Einen Pfennig pro Centner und Meile, neben einer Expeditions-Gebühr von einen Thaler für je 100 Centner, vorläufig bis zum 1 Oktober d. J. ermäßigt werde.

Das Auf- und Abladen soll dabei dem Versender resp. Empfänger überlassen bleiben, und wenn die hiernach zu berechnende Fracht in Folge der Expeditionsgebühr sich höher, als nach dem gewöhnlichen Tarifsatze stellen sollte, nur der letztere zur Erhebung kommen.

Posen, den 20. Februar 1865. Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

92 **Bekanntmachung,**
wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Coupons Serie IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853, und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Serie III. Nr. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Oktober 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Kgl. Reg.-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Obwieszczenie,
względem wydania kuponów procentowych seria IV. do obligów pożyczki krajowéj z roku 1853 i kuponów procentowych ser. III. do obligów pożyczki krajowéj z roku 1857.

Od 1. Marca b. r. wydawać będzie kontrola papierów krajowych tu w miejscu, Oranien-ulica No. 92, na dole po prawéj ręce co dzień w godzinach od 9 do 1széj przed południem, wyjąwszy niedziele i święta i dni rewizyi kass nowe kupony serya IV. No. 1 — 8 na procent za te 4 lata od 1. Kwietnia 1865 aż do tego czasu 1869 wraz z talonami do obligów pożyczki krajowéj z. r. 1853 i kupony procentowe ten sam czas obéjmujące ser. III. Nr. 1 do 8 wraz z talonami do obligów pożyczki krajowéj z roku 1857.

Kupony odbierać można z saméj kontroli rzeczonéj albo sprowadzać je za pośrednictwem królewskich kass głównych regencyjnych. Życząc sobie pierwsze oddać należy talony z dnia 22. Października 1860 z wykazem, do czego bezpłatnie dostać można formularzy przy kontroli rzeczonéj a w Hamburgu na głównym urzędzie poczty pruskiéj, w kontroli osobiście albo przez pełnomocnika. Wystarczyćby miała oddawcy marka numerowana za dowód wręczenia, na ów czas potrzeba wręczyć wykaz tylko pojedyńczo, podwójno zaś oddać go powinni ci, którzyby sobie życzyli piśmiennego świadectwa z oddanych talonów. W ostatnim razie zwróci się zaraz oddawcom ten jeden egzemplarz wykazu w świadectwo odebrania opatrzony.

Przy wydawaniu nowych kuponów zwrócić należy markę lub dowód wręczenia.

W korrespondencyą wdawać się kontrola papierów krajowych nie może.

Ktoby kupony przez Król. kassę główną regencyjną chciał sprowadzać, podać rzeczone talony jéj powinien z podwójnym wykazem.

Opatrzywszy oważ kassa jeden egzemplarz wykazu w świadectwo odebrania natychmiast go zrwóci, który potém przy wydawaniu nowych knponów znowu oddać należy.

Digitized by Google

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Novbr. d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. Novbr. d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865.

Kgl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Hauptkasse, als auch bei den Kreis-, den Domainen-Rentamts- und den Forstkassen des Departements, mit Ausschluß der Kreis-, der Domainen-Rentamts- und der Forstkasse hierselbst, sowie der Domainen-Rentamts-Kasse in Mogilno, zu haben sind.

Bromberg, den 23. Februar 1865.

Königl. Regierung.

Formularzy do tych ostatnich wykazów bezpłatnie dostać można przy kassach głównych regencyjnych oraz przy tych, które królewskie regencye w dziennikach urzędowych wymienią.

Same obligi wręczyć trzeba dla uzyskania nowych kuponów tylko w ten czas, gdy nadmienione talony zaginęły.

W takim razie przesłać się powinno dokumenta z osobném podaniem kontroli papierów krajowych albo któréj kassie głównéj regencyjnéj.

Do kass głównych regencyjnych (nie do kontroli papierów krajowych) odsyłać się będzie talony lub obligi do 1. Listopada r. b. pocztą bezpłatnie, gdy na kopercie się zamieści:

„Talony (resp. obligi) pożyczki państwowéj z roku 1853 (1857) do odebrania nowych kuponów wartości . . . . Tal."

Dnia 1. Listopada b. r. kończy się wolność portoryi, zwrot tylko do tego czasu nastąpi bez opłaty portoryi.

Przesyłki nadchodzące z miéjsc lub przeznaczone do miéjsc położonych po za obwodem poczty pruskiéj a śród granic związku poczt niemieckich, stósownie do postanowień związkowych zwolnione od portoryi być nie mogą.

Berlin, dnia 17. Lutego 1865.

Król. Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości z tém nadmienieniem, że formularzy do tych wykazów dostać można tak przy kassie naszéj głównéj, jako téż po kassach powiatowych, urzędów rentów domenalnych i leśnych w departemencie wyjąwszy kassę powiatową, kassę urzędu rentów domenalnych i kassę leśną tu w miéjscu, jako téż kassę urzędu rentów domenalnych w Mogilnie.

Bydgoszcz, dnia 23. Lutego 1865.

Król. Regencya,

93 **Polizei-Verordnung über die Befahrung des Weichsel-Nogat-Kanals bei Pieckel.**

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 13. Mai 1858 (Amtsblatt pro 1858 Seite 108) und mit Bezugnahme auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Bei einem höheren Wasserstande als 11½ Fuß am Pegel zu Pieckel darf der Kanal weder mit Flößen noch mit Kähnen befahren werden.

2. Bei niedrigem Sommer-Wasserstande hat jeder Schiffer den Tiefgang seines Gefäßes mit dem Pegelstande zu vergleichen, um sich vor Beschädigungen auf der mit Steinen befestigten Sohle zu hüten. Die Kanalsohle liegt in der Mitte 3 Fuß tiefer, als der Nullpunkt des Pegels und steigt nach beiden Seiten an.

3. Gefäße und Holzflöße, welche den Kanal zu Thal passiren wollen, müssen vor der Einmündung anlegen und von dort an mit genügend starken Leinen und Tauen und mit Benutzung der Stopfpfähle, sackend die Eiswehr passiren.

Digitized by Google

4. Sowohl bei der Berg- als bei der Thalfahrt müssen Kähne und Trasten den Kanal ohne Aufenthalt passiren. Sie dürfen nicht im Kanal selbst, sondern erst 50 Ruthen ober- oder unterhalb desselben festgesetzt werden.

5. Die Anwendung von Ankern oder Schreckpfählen im Kanal selbst und innerhalb einer Entfernung von 20 Ruthen ober- oder unterhalb desselben (vom Ende der Bankette gerechnet) ist vorbehaltlich des Ersatzes des dadurch verursachten Schadens bei einer Strafe bis zu 10 Thlrn. für jeden Anker und jeden Schreckpfahl verboten.

6. Das Einsetzen von Bootshaken oder andern mit Eisen beschlagenen Geräthen in die Eiswehr wird untersagt.

7. Sowohl stromab fahrende Kähne, Galler oder Flöße, als auch stromauf segelnde oder treibende Gefäße haben genau auf die in der Mitte des Kanals befindliche Prahmfähre zu achten und dürfen die Fährstelle nur passiren, wenn der Prahm fest an einem Ufer liegt. Wer die Fährstelle passirt, während der Prahm zur Ueberfahrt in Bewegung ist, ist, abgesehen von der verwirkten Strafe, auch für die an dem Prahm, der Fährleine u. s. w. entstehenden Beschädigungen verantwortlich.

8. Trasten, die die Eiswehr passiren, dürfen nicht breiter als 20 Fuß sein und müssen in den einzelnen Gelenken fest verbunden sein.

9. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwider handelt, verfällt, wo nicht schon besondere Strafen festgestellt sind, in eine Geldbuße bis zu 10 Thlrn.

Danzig, den 13. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

94 Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Skalmierowice, Inowraclawer Kreises, ist erloschen und die Reinigungs-Maaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 9. October v. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 13. Februar 1865.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

W Skalmierowicach, w powiecie Inowracławskim, szalenizna pomiędzy rogatém bydłem ustała i użyte zostały środki oczyszczenia, w skutek czego miejsce to i jego pola pod dniem 9. Października z. r. rozporządzone, niniejszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 13. Lutego 1865.

Król. Regencya,
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

95 Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1. Den Händlern ist der Aufkauf von Butter, Eiern und Geflügel an den Wochen-Markt-Tagen in hiesiger Stadt in der Zeit vom 1. April bis 30. September erst nach 9 Uhr Morgens und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März erst nach 10 Uhr Morgens gestattet.

§. 2. Die bezeichneten Stunden werden durch das Wegnehmen der auf dem Marktplatze ausgesteckten schwarz-weißen mit „Markt-Polizei" beschriebenen Fahne zur Kenntniß gebracht.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen §. 1 werden mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 3 Thlrn. event. mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§. 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1865 in Kraft.

Schocken, den 6. Januar 1865. Der Magistrat. P.-V.

96 Aufkündigung
von Rentenbriefen der Provinz Posen.

In der heute öffentlich bewirkten Ausloosung der zum 1. April 1865 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Littern und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 §. 41 u. ff. „zum 1. April 1865" mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zu-

Wypowiedzenie
listów rentowych prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém dziś publicznem wylosowaniu listów rentowych prowincyi Poznańskiéj dnia 1. Kwietnia 1865 umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850, §. 41 i następnych, z dniem 1. Kwietnyi 1865 z tém wezwaniem się wypowiadają, ażeba ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rento-

Digitized by Google

ſtande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nr. 14 bis 16, von dem gedachten Kündigungstage an, auf unſerer Kaſſe in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unſerer Kaſſe auch mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Thlr."
„buchſtäblich . . . . . Thaler Valuta
„für d . . . . . zum 1ten . . . . . .
„18 . . . . . gekündigten Poſener Renten-
„brief Litt. . . . . № . . . . . .
„über . . . . . Thaler habe ich
„aus der Königlichen Renten-Bank-Kaſſe in
„Poſen baar gezahlt erhalten."
„(Ort, Datum und Unterſchrift.)"

ausgeſtellten Quittung eingeſendet und die Ueberſendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Koſten des Empfängers beantragt werden. Poſen, am 12. November 1864.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Poſen.

Verzeichniß

der am 12. November 1864 ausgelooſten und am 1. April 1865 fälligen Poſener Rentenbriefe.

wych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami niepłatnemi Ser. II. Nr. 14 do 16, od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kassie naszéj też pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu podług następującego wzoru:

„ . . . . . Tal."
„wyraźnie . . . . . talarów waluty za
„wylosowanego a dnia 1go . . . . . .
„18 . . . . . płatnego listu rentowego
„prowincyi Poznańskiéj Litt. . . . . .
„Nr. . . . . na . . . . . tal. odebrałem
„z kassy Banku rentowego w Poznaniu.
„N.N. . . . dnia . . . go . . . . . 18 . .
(podpis.)"

i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Poznań, dnia 12. Listopada 1864.

Król. Dyrekcya banku rentowego prowincyi Poznańskiéj.

Wykaz

na dniu 12. Listopada 1864 wylosowanych, a dnia 1. Kwietnia 1865 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 39 Stück (sztuk).
No. 180, 281, 516, 748, 1336, 1868, 1877, 1892, 2902, 3200, 3208, 3391, 3583, 4182, 4299, 4668, 4894, 5521, 5618, 5777, 5967, 6234, 6572, 6674, 7231, 7379, 7509, 7632, 8131, 8325, 8424, 8889, 8914, 8916, 8925, 8928, 8945, 8946, 9032.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 10 Stück (sztuk).
No. 520, 1083, 1191, 1504, 1874, 2209, 2238, 2294, 2433, 2497.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. (tal.) 39 Stück (sztuk).
No. 7, 26, 162, 163, 221, 237, 292, 656, 667, 729, 1178, 1244, 1404, 1435, 1534, 1565, 1598, 1669, 2118, 2536, 3611, 3712, 4385, 5080, 5196, 5478, 5650, 5722, 6001, 6598, 6642, 6670, 6869, 7126, 7498, 7530, 7810, 7949, 8313.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 34 Stück (sztuk).
No. 12, 37, 318, 332, 410, 425, 459, 554, 594, 819, 885, 895, 927, 1118, 1450, 1481, 1553, 1871, 2243, 2248, 2590, 2815, 2876, 3575, 3607, 4186, 5122, 5147, 5157, 5173, 5321, 5322, 5540, 5541.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. (tal.) 25 Stück (sztuk). No. 7118 bis incl. 7142.

Anmerkung. Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E., No. 1 bis 7142 ſind verlooſt, reſp. gekündigt.

Uwaga. Wszystkie listy rentowe Litt. E., od No. 1 do 7142 są wylosowane resp. wypowiedzane.

97 Bekanntmachung.

Zu Gemäßheit der Beſtimmungen des §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834, den Geſchäftsbetrieb in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen Ablöſungen und Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältniſſe betreffend, iſt in Stelle des von Mikoszki verzogenen Rittergutsbeſitzers Stanislaus von Chlapowski der Rittergutsbeſitzer Stephan von Chlapowski zu Bonikowo zum

Obwieszczenie.

Stósownie do postanowienia §. 2 rozporządzenia z dnia 30. Czerwca 1834 tyczącego się postępowania w sprawach podziałów wspólności, abluicyów i regulacyów stósunków dominialnych a włościańskich, został w miéjsce posiedziciela dóbr szlacheckich Stanisława Chłapowskiego, który się z Mikoszek wyprowadził, posiedziciel dóbr szlacheckich Szczepan Chłapowski z

Digitized by Google

Kreisverordneten im Kosteuer Kreise von den Kreisständen gewählt und von uns bestätigt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Posen, den 15. Februar 1865.

Königl. General-Kommission für die Provinz Posen.

Bonikowa na deputowanego w powiecie Kościańskim przez stany obrany a przez podpisaną Kommissyą potwierdzony, co się niniejszém do powszechnéj wiadomości podaje.

Poznań, dnia 15. Lutego 1865.

Królewska Kommissya Generalna dla prowincyi Poznańskiéj.

98 Bekanntmachung.

Am 8. d. Mts. ist auf dem Vorwerk Gorzyszkowo ein Hund toll geworden. Derselbe ist, nachdem er mehrere Hunde gebissen, davon gelaufen, ohne daß es gelungen ist, denselben einzufangen und zu tödten. Zur Vermeidung von Unglücksfällen ordnen wir hiermit Folgendes an:

Sämmtliche Hunde im hiesigen städtischen Polizeibezirk sind auf die Dauer von sechs Wochen an die Kette zu legen, oder in geschlossenen Räumen zu halten, oder es sind denselben sichere, das Beißen verhindernde Maulkörbe anzulegen.

Die Nichtbeachtung dieser Anordnung wird nach der Verordnung der Königlichen Regierung hier vom 29. Juni 1859 (Amtsblatt pro 1859 Nr. 28 S. 186) mit Geldbuße bis zu 5 Thlrn. geahndet werden. Bromberg, den 24. Februar 1865. Der Magistrat. P.-V.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

99 Seine Majestät der König haben geruht: dem Schulzen Cwiklinski zu Nidom, dem Schulzen Koperski zu Lubowo, im Kreise Gnesen, und dem Chaussee-Aufseher Bartikowski zu Schneidemühl, im Kreise Chodziesen, das Allgemeine Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen.

Najjaśniéjszy Pan Najmiłościwiéj nadać raczył powszechną odznakę honorową szołtysowi Cwiklińskiemu z Nidom, szołtysowi Koperskiemu z Łubowa, w powiecie Gnieznieńskim i dozorcy szosowemu Bartikowskiemu w Pile, w powiecie Chodzieskim.

100 Die erledigte Pfarrstelle in Parchanie, Kreis Inowraclaw, ist dem bisherigen Kommendarius Niedzwiedzinski aus Brzostkowo, zur Verwaltung per commendam übertragen worden.

Zarząd opróżnionéj plebanii w Parchaniu, w powiecie Inowracławskim, powierzono przez kommendę x. Niedźwiedzińskiemu, dotychczasowemu komendarzowi z Brzostkowa.

101 Die erledigte Pfarrstelle in Dziewierzewo, Kreis Wongrowiec, ist dem bisherigen Pfarrer Szymański aus Cerekwice zur Verwaltung per commendam übertragen worden.

Zarząd opróżnionéj plebanii w Dziewierzewie, powiecie Wągrowieckim, powierzono przez komendę x. Szymańskiemu, dotychczasowemu plebanowi z Cerekwicy.

102 Der provisorische Lehrer Joseph Kolliski aus Neu-Dombrowke als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Kozlowo, im Kreise Mogilno.

Tymczasowy nauczyciel Józef Kolliski z Nowéj Dabrówki, na tymczasowego nauczyciela szkoły katolickiéj w Kozłowie, w powiecie Mogilnickim.

103 Der Lehrer August Steinke aus Kiszkowo als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Michalcza, im Kreise Gnesen.

Nauczyciel August Steinke z Kiszkowa na tymczasowego nauczyciela szkoły ewanielickiéj w Michalczy, w powiecie Gnieznieńskim.

104 Der Lehrer August Meyer aus Deutsch-Przylubie als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Schulitzer-Schloß-Hauland, im Kreise Bromberg.

Nauczyciel August Meyer z niemieckiego Przylubia na nauczyciela szkoły ewanielickiéj w Soleckich zamkowych olędrach w pow. Bydgoskim.

105 Der Lehrer Ewald Schendel aus Nickelskowo als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Kazmierzewo, im Kreise Schubin.

Nauczyciel Ewald Schendel z Nikelskowa na tymczasowego nauczyciela przy szkole ewanielickiéj w Kaźmierzewie, w powiecie Szubińskim.

106 Der Lehrer Peter Ruszczynski aus Przybyslaw als Lehrer bei der katholischen Schule zu Jacewo, im Kreise Inowraclaw.

Nauczyciel Piotr Ruszczyński z Przybysławia na nauczyciela przy szkole katolickiéj w Jacewie, w powiecie Inowracławskim.

107 Der provisorische Lehrer Peter Górkiewicz an der katholischen Elementar-Schule zu Poln.-Crone, Kreis Bromberg, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Piotr Górkiewicz przy szkole elementarnéj katolickiéj w Koronowie, w powiecie Bydgoskim, stale teraz na urzędzie swym potwierdzony.

Digitized by Google

108 Der provisorische Lehrer Michael Dorzewski an der katholischen Schule zu Gonsawa, Kreis Schubin, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Michał Dorszewski przy szkole katolickiéj w Gązawie, w powiecie Szubińskim, stale teraz na urzędzie swym potwierdzony.

109 Der provisorische Lehrer Stanislaus Nożewnik bei der katholischen Schule in Slawno, Kreis Gnesen, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Stanisław Nożewnik przy szkole katolickiéj w Sławnie, w powiecie Gnieznieńskim, stale teraz na urzędzie swym potwierdzony.

110 Der provisorische Lehrer Julius Teubert bei der katholischen Schule zu Batkowo, Kreis Inowraclaw, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Jaliusz Teubert przy szkole katolickiej w Batkowie, powiecie Inowracławskim, stale teraz na urzędzie swym potwierdzony.

111 Der provisorische Lehrer Michael Gruß an der katholischen Schule zu Margoninsdorf, Kreis Chodzieseu ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Michał Gruss przy szkole katolickiéj w Margoninsdorf, w pcie Chodzieskim, potwierdzony teraz na swym urzędzie.

112 Der Schulamtskandidat Alexander Modrzynski als provisorischer dritter Lehrer an der katholischen Elementar-Schule zu Strzelno, Kreis Inowraclaw.

Kandydat stanu nauczycielskiego Alexander Modrzyński na tymczasowego trzeciego nauczyciela przy szkole elementarnéj katolickiéj w Strzelnie, w powiecie Inowracławskim.

113 Der Schulamtskandidat Eduard Landgraf als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Lopienno, im Kreise Wongrowiec.

Kandydat stanu nauczycielskiego Edward Landgraf na tymczasowego nauczyciela przy szkole ewanielickiéj w Łopiennie, w powiecie Wągrowieckim.

114 Der Schulamtskandidat Heinrich Schwantes als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Johannisthal, im Kreise Inowraclaw.

Kandydat stanu nauczycielkiego Henryk Schwantes na tymczasowego nauczyciela przy szkole ewanielickiéj w Johannisthal, w powiecie Inowracławskim.

115 Der Schulamtskandidat Linnus Petzelt als provisorischer Lehrer an der katholischen Elementar-Schule zu Inowraclaw.

Kandydat stanu nauczycielskiego Linnus Petzelt na tymczasowego nauczyciela szkoły katolickiéj elementarnéj w Inowracławiu.

116 Der Candidat der Feldmeßkunst Franz Scherer in Gnesen ist als Feldmesser geprüft und vereidigt worden.

117 Der forstversorgungsberechtigte Jäger Schulz ist vom 1. Januar c. ab als Förster in Karczembka, Oberförsterei Cierpitz, definitiv angestellt.

118 Dem Fräulein Johanna Meißner ist zur Unterhaltung einer Privatschule hierselbst im Elementar-Schulunterricht für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahre, die Concession ertheilt worden.

119 Der Lehrer Christian Gert aus Johannisthal als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Grochowisko Königlich, im Kreise Mogilno.

120 Der Lehrer Zempel aus Friedenthal als provisorischer Lehrer bei der neu errichteten evangelischen Schule zu Thurmühle, im Kreise Schubin.

121 Der Lehrer Salomon Borchardt als Lehrer an der jüd. Elementarschule zu Witkowo, Kreis Gnesen.

122 Der provisorische Lehrer Patzer aus Huttawerder als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Rakowo Hauland, im Kreise Gnesen.

123 Der Schulamtscandidat Dey aus Rynarzewo als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Friedenthal, im Kreise Schubin.

124 Der Schulamtskandidat Johannes Tenske als provisorischer Lehrer an der evangelischen Schule zu Kolonie Kruschin, Kreis Bromberg.

125 Der Schulamtskandidat Eduard Remus als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Runowo Hauland, im Kreise Wongrowietz.

126 Der Schulamtskandidat Julius Bölter als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Rebczyce, im Kreise Schubin.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 9.

Digitized by Google

Amtsblatt Dziennik Urzędowy

der Königlichen Regierung Królewskiéj Regencyi

zu Bromberg. № 10. w Bydgoszczy.

Bromberg, den 10. März 1865. — Bydgoszcz, dnia 10. Marca 1865.

127 Die Störung unseres Verfassungslebens.

Wie ist es geschehen, daß unsere Verfassung, welche unter König Friedrich Wilhelm IV. und unter unserem jetzigen König zehn Jahre lang immer mehr Kraft und Geltung gewonnen hatte, dann mit einem Male in ihrer Entwickelung gestört worden ist? Woher kommt es, daß die gesetzliche Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, welche vorher unter ungestörter Mitwirkung der Landesvertretung erfolgte, seit drei Jahren in's Stocken gerathen ist?

Hat etwa die Regierung unsers Königs es später an Ernst und an gutem Willen fehlen lassen? Das wird Niemand glauben, der das ernste und redliche Streben unsers Königs für Gesetz und Verfassung seit Beginn der Regentschaft kennt.

Der König hatte schon als Prinz-Regent von vorn herein den entschiedenen Willen bekundet, die Verfassung in jeder Beziehung zur vollen Geltung und Ausführung gelangen zu lassen. In solcher Absicht hatte er die Leitung der Staatsgeschäfte Männern übertragen, welche grade als besondere Freunde der Verfassung von jeher gerühmt worden waren.

Aber des Königs hochherzige Absichten wurden durchkreuzt und gehemmt, weil ein Theil der Landesvertretung sich nicht mehr daran genügen lassen wollte, die wirklichen verfassungsmäßigen Rechte in Gemeinschaft mit der Regierung zum Heile des Landes auszuüben, sondern neue Rechte im Widerspruch mit denen des Königs zu gewinnen suchte.

Jene Minister, welche der König aus den Reihen der sogenannten liberalen oder freisinnigen Partei gewählt hatte, erklärten schließlich selber, daß die Haltung des Abgeordnetenhauses den Rechten der Krone zu nahe trete und hierdurch das Regieren unmöglich mache.

Als aber der König sodann im März 1862 andere Minister berief, da trat vollends im Abgeordnetenhause immer mehr ein Widerstand gegen die Regierung hervor, welcher schließlich das gemeinsame Wirken für das Landeswohl unmöglich machte und die Verfassung in ihrem wichtigsten Punkte, in der gesetzlichen Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, zum Stillstand brachte.

So sehr die neue Regierung entschlossen war, die Rechte der Krone gegen jeden Uebergriff kräftig zu wahren, so hatte sie doch von vorn herein zugleich den Beweis gegeben, daß sie begründete Wünsche des Landes und der Landesvertretung gern erfüllen wollte.

Ehe der Landtag wieder zusammenkam, hatte die Regierung den bis dahin erhobenen Zuschlag zu den Steuern fallen lassen, — sie hatte ferner durch frühere Entlassung der Reserven ihren guten Willen für die Erleichterung der Dienstpflichtigen und für die Verminderung der Ausgaben für das Militair bekundet, — sie hatte sodann in Sachen des Staatshaushalts wichtige Veränderungen im Voranschlage vorgenommen, durch welche dem Landtage die Controlle der Ausgaben sehr erleichtert wurde. Das wichtigste aber war, daß zum ersten Male seit Einführung der Verfassung dem Landtage gleich auch der Voranschlag für das folgende Jahr vorgelegt wurde, so daß, was bis dahin niemals geschehen war, der Anschlag festgestellt werden konnte, ehe das neue Rechnungsjahr begann.

Niemand konnte hiernach daran zweifeln, daß es dem Könige und seinen Ministern nach wie vor ernstlich darum zu thun war, wie die Rechte der Krone, ebenso auch die verfaßungsmäßigen Rechte der Landesvertretung gewissenhaft zu wahren.

Das Entgegenkommen der Regierung fand jedoch keine Stätte und keine Erwiderung bei dem Abgeordnetenhause.

Durch alle Berathungen und Verhandlungen desselben ging ein Geist ungerechtfertigten Mißtrauens und leidenschaftlicher Erregung hindurch, welcher eine Verständigung unmöglich machte.

Unter fruchtlosen Berathungen kam der September des Jahres 1862 heran, ohne daß der Staatshaushalt für dieses Jahr festgestellt war; als es aber endlich zu einer Entscheidung kommen mußte,

Digitized by Google

da faßte das Abgeordnetenhaus einen Beschluß, welcher das Zustandekommen des Staatshaushalts völlig vereitelte.

Die Kosten der neuen Heereseinrichtungen, welche der König geschaffen hatte, um die Wehrkraft Preußens zu erhöhen und um zugleich die älteren Landwehrleute in ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, waren in den Jahren 1860 und 1861 von dem Landtag bereits einstweilen bewilligt worden, ihre endgültige und dauernde Genehmigung aber war nur deshalb vorbehalten worden, weil man sich erst noch über einzelne Punkte näher verständigen wollte. Von allen Seiten aber war man darüber einig gewesen, daß die Regierung die Einrichtungen auch im Jahre 1862 vorläufig beibehalten mußte, bis man sich eben anderweitig verständigt hätte.

Trotzdem faßte das Abgeordnetenhaus am 23. September 1862 den Beschluß, alle Kosten der neuen Heereseinrichtungen für 1862 zu streichen.

Ehe dieser verhängnißvolle Beschluß gefaßt wurde, hatte der damalige Vorsitzende des Staatsministeriums auf die schweren Folgen desselben sehr eindringlich hingewiesen. Er warnte die Abgeordneten davor, sie möchten nicht durch Versagung nothwendiger Ausgaben die Ordnung im Staatshaushalte stören, die innere Verwaltung des Landes lähmen und die Regierung dem Auslande gegenüber schwächen; — sie möchten sich nicht darüber täuschen, daß durch einen solchen Beschluß das Zustandekommen eines Staatshaushaltsgesetzes rein unmöglich gemacht werde, weil die Ausgaben, die sie streichen wollten, ganz unerläßlich und größtentheils schon geleistet seien. Er beschwor das Haus, dies doch zu erwägen und fügte noch einmal hinzu, daß es der Regierung fern liege, die verfassungsmäßigen Rechte des Hauses beeinträchtigen zu wollen, — sie erkenne vielmehr ausdrücklich an, daß alle Ausgaben der Zustimmung des Landtages bedürfen, und sie erneuere die Zusage, daß in der nächsten Sitzung das gewünschte Gesetz zur weiteren Regelung der Wehrpflicht vorgelegt werden solle. „Die Regierung, sagte er schließlich, ist sich bewußt, durch thatsächliches Entgegenkommen ihr aufrichtiges Bestreben an den Tag gelegt zu haben, eine Lösung der obschwebenden Frage zu erleichtern; sie beharrt auch ferner in dieser Gesinnung; aber sie darf auch nicht unterlassen, der Landesvertretung die ganze Schwere der Verantwortung vor Augen zu stellen, welche auf einer Versagung der durchaus unentbehrlichen und nachweislich vorhandenen Mittel ruhen würde."

Alle Mahnungen und alle Warnungen aber waren vergeblich; das Abgeordnetenhaus faßte jenen völlig unausführbaren Beschluß und von jenem Augenblicke an ist eine Verständigung über das Staatshaushaltsgesetz nicht mehr zu erreichen gewesen.

Hiernach ist gewiß völlig klar, daß nicht die Regierung, sondern das Abgeordnetenhaus es verschuldet hat, wenn die verfassungsmäßige Festsetzung des Staatshaushalts in Stillstand gerathen und die Regierung genöthigt ist, die Verwaltung einstweilen nach ihrem besten Wissen und Gewissen und auf ihre eigene Verantwortung fortzuführen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

138 Bekannt-

In dem vierten Quartale v. J. sind aus dem diesseitigen Regierungs-Bezirke auf Grund richterlicher

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Bisheriger Aufenthaltsort in Preußen	Geburts-Ort	Namen des Kreises	Namen des Staates	Sig					
							Alter Jahr	Größe Fuß	Größe Zoll	Größe Strich	Haare	Stirn
							Im Kreise					
1	Joseph Urlamowski	Müller-Lehrling	Witowice	Bythim		Polen	24	5	—	—	blond	frei
2	Abraham Borras	Kürschnergef.	Calwarien			dito	22	4	—	—	schwarz	dito
3	Anton Polanowski	Bettler	Pikuekowo			dito	48	5	3	—	dunkel	hoch

Bromberg, den 9. Februar 1865.

Digitized by Google

So sehr die Regierung darauf bedacht ist, daß das Wohl des Landes in allen Beziehungen möglichst gewahrt bleibe, so wünscht sie selber doch gewiß sehnlichst, daß es bald wieder zu einer Festsetzung des Staatshaushalts nach den Anforderungen der Verfassung kommen möge. Doch kann dies nur gelingen, wenn das Abgeordnetenhaus in aufrichtiger Hingebung für das Wohl des Landes endlich wieder die Hand dazu bietet.

Die Lebensbedingung der Verfassung ist auch jetzt und immerdar

daß dem Könige das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren.

129 Durch den Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen vom 6. d. Mts. ist genehmigt worden, daß die von dem Rittergute Lesniewo, Kreis Gnesen, abgezweigte Ackerfläche von 75 Morgen aus dem Gutsbezirk Lesniewo ausscheide und dem Gemeinde-Bezirk Lesniewo-Hauland einverleibt werde. Bromberg, den 23. Februar 1865. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

130 Bekanntmachung.

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachungen vom 10. und 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857, 1859 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 können bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. März c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Haupt-Kassen können Behufs der Einlösung die gedachten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 vom 20. d. Mts., dagegen die Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, schon von jetzt an, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats eingereicht werden.

Berlin, den 1. März 1865.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 2. März 1865.

Königliche Regierung.

Obwieszczenie.

Już od 15. Marca r. b. odbierać można przy kassie umorzenia długów krajowych tu w miejscu, Oranien-ulica Nro. 94 po lewéj ręce, wyjąwszy niedziele i święta i dnie rewizyi kass kwoty spowiedzianych obwieszczeniami naszemi z dnia 10. i 15. Września z. r. ku wypłacie dnia 1. Kwietnia r. b. obligów pożyczek krajowych z lat 1848, 1854, 1855 A. 1857, 1859 i pożyczki krajowéj upremiowanéj z roku 1855.

Do kass głównych regencyjnych podawać można rzeczone obligi pożyczek krajowych z lat 1848, 1854, 1855 A. 1857 i 1859 ku zamianie od 20. b. m., obligi zaś pożyczki krajowéj upremiowanéj z roku 1855 już od teraz wyjąwszy niedziele i święta oraz dnie od 15. do 19. miesiąca każdego.

Berlin, dnia 1. Marca 1865.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 2. Marca 1865.

Król. Regencya.

m a c h u n g.

Erkenntnisse, oder in Folge polizeilicher Anordnungen folgende Personen des Landes verwiesen worden.

n a l e m e n t										Grenzpunkt über welchen die Ausweisung erfolgt ist.	Bemerkungen in Betreff der Landes-Verweisung.
Augenbraunen	Augen	Nase	Mund	Bart	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen.		
dunkelblond	grau	gewöhnlich		im Entstehen	oval		gesund	mittel	keine	Wilczyn	als lästig
schwarz	blau	dito		blond	länglich		dito	klein	dito	Chrostowo	dito
blond	dito	spitz	dito	grau	oval		bleich	mittel	auf l. Backe eine Warze u. Weichselzopf	dito	dito

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

131 Auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den östlichen Provinzen der Monarchie, vom 14. April 1856, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten eine von dem Rittergutsbesitzer Krieger in Jablowko käuflich erworbene Landparzelle von 148 Morgen 6 □Ruthen des vormals Reichschen Bauerhofes in Buszkowo abgezweigt und mit dem Bezirk des Ritterguts Jablowko vereinigt worden ist.

Bromberg, den 11. Februar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

132 Nachstehende Polizei-Verordnung:

„Auf Grund des §. 11 des Gesetzes wegen der Polizei-Verwaltung vom 11. März 1860 verordnen wir zum Schutz derjenigen Thiere, welche sich durch Vertilgung von Insecten und Ungeziefer der Land- und Forstwirthschaft nützlich erweisen, für den Regierungsbezirk Bromberg, Folgendes:

1. Es wird hierdurch verboten, die nachbenannten Thiere:

Nachtigall, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Rothschwanz, Laubvogel, Grasmücke, Zaunkönig, Pirole, Drossel, Goldhähnchen, Meise, Lerche, Ammer, Dompfaff, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer, Wiedehopf, Schwalbe, Staar, Dohle, Racke (Mandelkrähe), Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuk, Specht, Wendehals, Eulen mit Ausnahme des Uhu, Bussard (Mauser oder Mäusefalk), Saatkrähe, Ortolan, Sperling, Storch,

während der Zeit vom 1. Dezember bis zum 1. September zu schießen, zu fangen, zu tödten, während der Brutzeit muthwillig zu stören, Vogelnetze, Schlingen, Dohnen, Sprenkel, Fangekäfige u. s. w. aufzustellen, Vogelnester auszunehmen, Nester zu zerstören.

2. Es wird ferner verboten, Vögel der oben genannten Arten öffentlich oder beim Hausirhandel feil zu bieten.

3. Wer gegen die vorstehenden Verbotsbestimmungen handelt, verfällt in eine Strafe von 1 Thlr. bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Bromberg, den 10. Juli 1860.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern."

wird dem Publikum u. den Polizeibehörden in Erinnerung gebracht.

Bromberg, den 12. Februar 1865.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Następujące rozporządzenie policyjne:

„Na zasadzie §. 11. prawa o zarządzie policyi z dnia 11. Marca 1860 rozporządzamy dla ochrony zwierząt pożytecznych gospodarstwu rolniczemu i leśnemu przez tępienie owadów i robactwa, na obwód Regencyi Bydgoskiéj, jak następuje:

1. Zakazuje się niniéjszém wyszczególnione poniż zwierzęta:

słowika, niebieskogardła, ludarkę, kamienniczka, pliszkę, świergotka, czerwonogona, pionkę, trawiczka, myszego królika, wilgę, drozda, złotnika, sikorę, skowronka, trznadla, gila, ziębę, czyżyka, dzwońca, szczygła, kowalika drzewnego, dudka, jaskółkę, szpaka, kawkę, kraskę, muchołowa, dawiciela, kukułkę, dzięcioła, krętogłowa, sowy, wyjąwszy puhacza, myszołowa, wronę, owsiankę, wróbla, bociana,

w czasie od 1. Grudnia do 1. Września, strzelać, łowić, zabijać, wylęgające swywolnie niepokoić, sieci, sidła, pomyki, potrzaski i t. d. zastawiać, gniazda wybierać i psuć.

2. Daléj zakazuje się, ptaki powyższego gatunku publicznie lub po domach przynosić na handel.

3. Ktoby przeciw powyższym postanowieniom zakazującym postąpił, ulegnie karze od 1. do 10 tal lub stósunkowéj karze więzienia.

Bydgoszcz, dnia 10. Lipca 1860.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych."

przypomina się publiczności i władzom policyjnym.

Bydgoszcz, dnia 12. Lutego 1865,

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

133 Bekanntmachung.

Der am 1. März c. auf der Bahnhofs-Station Cierpitz in Wirksamkeit tretenden Post-Expedition II. Klasse sind zum Behufe der Bestellung der Landbriefe folgende Ortschaften zugetheilt worden:

Kunkelmühle, Philippsmühle, Niedermühle, Kolonie Wimislowo, Gr. Cierpitz, Oberförsterei Cierpitz, Kolonie Cierpitz, Gr. Nieszewken, Jendrzejewo, Jarken, Katrinchen, nebst den Wärterhäusern 22 bis 27. Bromberg, den 27. Februar 1865. Königl. Ober-Post-Direction.

Digitized by Google

134 Nachdem ich zum Ober-Staatsanwalt bei dem Königlichen Appellations-Gericht in Bromberg Allerhöchst ernannt worden bin, zeige ich hiermit an, daß ich seit dem 1. März c. die Geschäfte der Ober-Staatsanwaltschaft übernommen habe.

Bromberg, den 2. März 1865.

Der Ober-Staats-Anwalt. **Dr. Krätzig.**

135 Bekanntmachung,

die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft

Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 19. Februar 1865.

Königl. Telegraphen-Direction.

136 Bekanntmachung.

Wir machen die Wahrnehmung, daß die Vormünder der hier unter Vormundschaft stehenden Kuranden die Termine, welche die Herrn Geistlichen zum Zwecke ansetzen, um die jährlichen Erziehungsberichte entgegen zu nehmen und mit ihnen die Interessen der Kuranden zu besprechen, nur spärlich besuchen.

Wir wollen nicht glauben, daß diese Erscheinung in der Saumseligkeit der Vormünder allein ihren Grund hat, sondern solche auch zum Theil dem Umstande zuschreiben, daß die Konferenz-Termine entweder garnicht oder nicht zu gehöriger Zeit zur Kenntniß der Vormünder gelangen.

Wir ersuchen daher die Gemeinde-Vorsteher, welchen die Zustellung der auszufüllenden Erziehungs-Berichte für die Vormünder ihrer Gemeinde zugehen und die Bestellung der Vormünder zu den Konferenz-Terminen obliegt, unseren diesfälligen Requisitionen recht pünktlich nachzukommen.

Aber auch die Herrn Geistlichen könnten mit-

Obwieszczenie.

Spostrzegamy, że opiekuni kurandów, pod opieką tutéj będących, termina, które panowie xięża tym celem wyznaczają, aby roczne raporta opiekuńcze odbierać i o interesach kurandów pomówić, rzadko dopilnują.

Mniemać niechcemy, że to w opieszałości opiekunów leży, lecz częściowo to okoliczności przynajmniéj, iż termina konferencyi albo wcale nie, albo też wcześnie do wiadomości opiekunów nie dochodzą.

Wzywamy przeto przełożonych gmin, którym doręczenie wypełniać się mających raportów opiekuńczych do opiekunów do terminów konferencyjnych przynależy, aby naszym rekwizycyom punktualnie zadosyć czynili.

Także i panowie xięża mogliby współdziałać,

Digitized by Google

wirken, daß die Konferenz-Termine besser zur Kenntniß der Vormünder gelangen, wenn sie die Güte hätten, die Konferenz-Termine bei Gelegenheit des sonntäglichen Gottesdienstes nach der Predigt von der Kanzel zu verkünden. Es handelt sich um das moralische Wohl der Waisen und um die Beförderung ihrer religiösen und wissenschaftlichen Ausbildung. Die Vormünder aber, welche trotz erlangter Kenntniß die Konferenz-Termine nicht wahrnehmen, machen wir darauf aufmerksam, daß sie von uns zu ihrer Schuldigkeit durch Ordnungs-Strafen werden angehalten werden.

Trzemeszno, den 16. Februar 1865.

Königl. Kreisgericht. II. Abthl.

iżby termina konferencyine wcześniéj do wiadomości opiekunów dochodziły, gdyby łaskawie termina konferencyjne przy sposobności nabożeństwa niedzielnego po kazaniu z ambony oznajmili. Chodzi tu o moralne dobro sierot i o postępy ich religijnego i naukowego wykształcenia. Opiekunów zaś, którzy pomimo doszłéj wiadomości termina konferencyjne nie dopilnują, na to bacznemi czyniemy, iż z strony naszéj do ich powinności przez kary porządkowe znaglonemi zostaną.

Trzemeszno, dnia 16. Lutego 1865.

Król. sad powiatowy. Wydział II.

137 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir, was folgt.

§. 1. An Stelle des nach unserer Polizei-Verordnung vom 13. Januar 1859 festgesetzten Tarifs für das hiesige Droschkenfuhrwesen, Amtsblatt pro 1859 Nr. 5 S. 44, tritt fortan nachstehender Tarif:

A. Bei Tage.

Die Tagesfahrt beginnt mit der 7. Morgenstunde und endigt mit der 10. Abendstunde.

I. Im Innern der Stadt.

a.	für eine Person	3	Sgr.
b.	= zwei Personen	5	=
c.	= drei Personen	7½	=
d.	= vier Personen	10	=

Jeder Passagier hat 50 Pfund Gepäck frei.

Das Innere der Stadt wird durch folgende Linien begrenzt:

Vom Kaufmann Wilke'schen Hause, Vorstadt Grostwo Nr. 45 durch die Wilhelmstraße, Hempelstraße bis zur Ecke der Hoffmannstraße, durch diese über den Kanonenplatz nach der Danziger-Chaussee, diese entlang bis zum Secretair Maaß'schen Hause, dann zurück bis zur Rinkauerstraße, diese bis zum Grundstück Nr. 66 bis zur projectirten Gartenstraße, die zurück bis zur Elisabethstraße, die Elisabeth- und Prinzenstraße, die Bahnhofsstraße bis zur Gädischen Brauerei, zurück bis zur projectirten Straße und Brücke von der Bahnhofsstraße nach Kanalwerder, diese Straße, Holzhof- und Feldstraße auf Kanalwerder bis zur Berliner Chaussee, zurück bis zur steinernen Brücke, von da längst des Kanals bis zur Carl'schen Tabagie, von dort den Feldweg bei dem Holzmann'schen Hause vorbei bis zum Brunnenplatze, die Vorstadt Prinzenhöhe bis zum Guttschlag'schen Hause Nr. 4, von hier zurück durch die Jacobstraße, einschließlich der Schwefelholzfabrik nach Vorstadt Schwedenberg, diese hinauf bis zum Districts-Commissarius Weitze'schen Hause Nr. 12, von hier zurück durch die Neuhöfer- und Waisenhausstraße bis zur Kujawier-Chaussee, diese bis zum Grundstück Nr. 30 (am Brunnen), zurück bis zur Straße nach dem Giese'schen Vorwerk, diese und zurück in die Kujawierstraße, von hier durch die Dorothenstraße bis zur Reitbahn und in die Thornerstraße bis zum sogenannten Salzschuppenkruge (Besitzer Tyblewski).

Die vorgenannten Grundstücke werden zum Innern der Stadt gerechnet.

II. Bei Fahrten von und nach dem Eisenbahnhofe.

a.	für eine Person	5	Sgr.
b.	= zwei Personen	7½	=
c.	= drei Personen	10	=
d.	= vier Personen	12½	=

Jeder Passagier hat 50 Pfund Gepäck frei.

III. Bei weiteren Fahrten.

1. Nach Okollo, Wilczak, Klein Bocianowo, Försterhäuschen, Schröttersdorf bis zur Tabagie des Ganske, Gorzyskowo, Schwedenberg, Schwederowo, Klein Bartelsee und bis Louisenhof auf der Inowraclawer Chaussee.

Digitized by Google

a. für eine Person mit oder ohne Gepäck . . . . . 5 Sgr.
b. = zwei Personen desgl. . . . . 7½ =
c. = drei Personen desgl. . . . . 10 =
d. = vier Personen desgl. . . . . 15 =

2. Nach der vierten und sechsten Schleuse oder von dort nach der Stadt:
a. für eine Person mit oder ohne Gepäck . . . . . 7½ Sgr.
b. = zwei Personen desgl. . . . . 10 =
c. = drei oder vier Pers. desgl. . . . . 15 =

3. Nach Myslenczynek, Zamczysko, Kapusczisko und bis zum Chausseehause bei Czersk.
a. für eine oder zwei Personen mit oder ohne Gepäck . . . . 1 Thlr.
b. für drei oder vier Personen desgl. . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.

Auf die Rückfahrt zu gleichen Sätzen muß der Kutscher auf Verlangen eine halbe Stunde unentgeldlich warten, längeres Warten aber muß mit 5 Sgr. für jede fernere halbe Stunde bezahlt werden. Eine angefangene halbe Stunde wird dabei einer vollen halben Stunde gleich gerechnet. Länger als 3 Stunden ist der Kutscher überhaupt nicht zu warten verpflichtet.

Zeitfahrten, welche der Fahrgast verlangen kann, werden pro Stunde mit 15 Sgr. bezahlt, wobei die angefangene Stunde für voll gerechnet wird, für einen halben Tag aber mit 2 Thlr., wobei der Vormittag von Morgens 7 Uhr bis Mittags 1 Uhr und der Nachmittag von 1 Uhr bis Abends 10 Uhr zu rechnen ist. Bei denselben können 4 Personen in einer Droschke aufgenommen werden. Fahrten, welche nicht im Droschkenterrain liegen, unterliegen lediglich freier Vereinbarung.

B. Bei Nacht.

Unter Nacht wird die Zeit von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens verstanden.

I. Wenn Nachtzüge ankommen oder abgehen.

1. Im Innern der Stadt, sowie von und nach dem Eisenbahnhofe.
a. für eine Person . . . . . 7½ Sgr.
b. = zwei Personen . . . . . 10 =
c. = drei Personen . . . . . 15 =

2. Nach Okollo, Wilczak, Kl. Bocianowo, Försterhäuschen, Schröttersdorf bis zur Tabagie des Ganske, Gorzyskowo, Schwedenberg, Schwederowo, Kl. Bartelsee, Louisenhof, 4. und 6. Schleuse (zu den Fahrten ad 2 kann jedoch der Fuhrherr resp. Kutscher nicht gezwungen werden):
a. für eine Person . . . . . 10 Sgr.
b. = zwei Personen . . . . . 15 =
c. = drei Personen . . . . . 22 = 6 Pf.
d. = vier Personen . . . . 1 Thlr.

II. Wenn keine Nachtzüge ankommen oder abgehen:
in welchen Fällen ein Zwang zum Fahren nach §. 11 des Reglements überhaupt nicht stattfindet, werden die vorstehend sub 2 bestimmten Sätze, sowohl bei den daselbst gedachten Entfernungen, als auch im Innern der Stadt, sowie von und nach dem Eisenbahnhofe gezahlt.

Auch ad B. des Tarifs hat jeder Passagier 50 Pfund Gepäck frei und erfolgt die Rückfahrt zu gleichen Sätzen, auf welche der Kutscher jedoch nur eine halbe Stunde zu warten braucht.

§. 2. Die im Reglement vom 18. April 1856 gedachten Strafbestimmungen finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen die im §. 1 verordnete Tarifabänderung Anwendung.

Anmerkung 1. Kinder in Begleitung Erwachsener zahlen Jedes die Hälfte des tarifmäßigen Fahrpreises.

2. Für die Fahrt vom Halteplatz oder bei bestellten Nacht- oder Frühfuhren (confer. §. 11) vom Fuhrherrn bis zur Wohnung oder dem Einsteigeplatze dessen, welcher sich die Droschke holen läßt, kann nichts gefordert werden, jedoch braucht der Droschkenkutscher vor der Wohnung oder dem Einsteigeplatze auf die Fahrt nicht länger als 5 Minuten unentgeldlich zu warten. Läßt Jemand die Droschke länger als 5 Minuten warten, so muß er für die Dauer der Verzögerung und zwar für jede Viertelstunde bei Tage 2½ Sgr., zur Nachtzeit 5 Sgr. entrichten.

Eine angefangene Viertelstunde wird dabei für eine volle Viertelstunde gleich gerechnet. Länger als eine Stunde ist der Kutscher zu warten nicht verpflichtet.

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach deren Publikation in Kraft.

Bromberg, den 9. Februar 1865. Der Magistrat, P.-V.

Digitized by Google

138 Bekanntmachung.

Da am hiesigen Orte bei einem Hunde die Tollwuth ausgebrochen, so wird zur Verhütung von Unglücksfällen Folgendes angeordnet:

Sämmtliche Hunde in hiesiger Stadt sind auf die Dauer von sechs Wochen an die Kette zu legen, oder in geschlossenen Räumen zu halten, oder es sind denselben sichere, das Beißen verhindernde Maulkörbe anzulegen.

Die Nichtbeachtung dieser Anordnung wird nach der Verordnung der Königlichen Regierung zu Bromberg vom 29. Juni 1859 (Amtsblatt 1859 S. 186) mit Geldbuße bis zu 5 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Inowraclaw, den 6. März 1865.

Die Polizei-Verwaltung.

Obwieszczenie.

W tutéjszém miéjscu u psa jednego wścieklizna okazała się, dla tego do zapobieżenia nieszczęściu rozrządza się co następuje:

Wszystkie psy w mieście tutéjszym w ciągu 6 tygodni na łańcuchach lub pod zamknięciem trzymane lub w pewne gryzienie tamujące kagańce opatrzone być muszą.

Przestępstwo przeciw temu rozrządzeniu podług zarządzenia Król. Regencyi w Bydgoszczy z dnia 29. Czerwca 1859 (Dziennik urzęd. za rok 1859 str. 186) karze aż do 5 tal. lub stósownemu więzieniu podpadnie.

Inowraclaw, dnia 6. Marca 1865.

Zarząd policyi.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

139 Der Forstmeister Dreger, seither bei der Königlichen Regierung zu Merseburg, welchem die Oberforstbeamtenstelle bei der hiesigen Königlichen Regierung übertragen worden, ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

140 Der Forstkandidat Hugo Ferdinand Triepke ist nach bestandener Feldmesser-Prüfung zum Feldmesser ernannt worden.

141 Der Kreis-Thierarzt Rabe in Belgard ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Chodziesen versetzt worden.

142 Der Schulamtskandidat Johann Schulz als provisorischer Lehrer an der katholischen Elementar-Schule zu Inowraclaw.

Kandydat stanu nauczycielskiego Jan Schulz na tymczasowego nauczyciela szkoły elementarnéj katolickiéj w Inowracławiu.

143 Der Schulamtskandidat Paul Lipke als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Trzementowo, im Kreise Bromberg.

Kandydat stanu nauczycielskiego Paweł Lipke na tymczasowego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Trzementowie, w pcie Bydgoskim.

144 Personal-Chronik

bei den Justiz-Behörden des Bromberger Departements.

A. Ernennungen:

1) Die bisherigen Appellations-Gerichts-Referendarien Herman Mentz I. und von Rüdgisch zu Gerichts-Assessoren;
2) der Auskultator Kelch zum Appellations-Gerichts-Referendarius;
3) der Kreis-Gerichts-Büreau-Assistent Splittgerber in Schneidemühl definitiv zum Sekretair bei dem Königl. Kreis-Gericht daselbst;
4) der pensionirte Gensdarm, bisherige Hülfs-Exekutor König zu Strzelno zum etatsmäßigen Exekutor und Boten bei dem Königl. Kreis-Gericht in Inowraclaw;
5) der Hülfs-Exekutor Johann Friedrich Born in Schneidemühl zum etatsmäßigen Exekutor und Boten bei dem Königl. Kreis-Gericht daselbst;
6) der Militair-Anwärter Albert Stephan zum Büreau-Assistenten bei dem Königlichen Kreis-Gericht in Inowraclaw.

B. Versetzungen:

1) der Gerichts-Assessor Meißner zu Trzemeszno in das Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Glogau;
2. der Gerichts-Assessor Feilhauer zu Neiße aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor in das diesseitige Departement.

C. Der Kreis-Gerichts-Salarien-Kassen-Rendant Keyser zu Schneidemühl ist gestorben.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 10 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Bromberg, den 10. März 1865.

416 **Bekanntmachung,**
betreffend die Kronprinz-Stiftung.

gegründet zur Unterstützung Derjenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren und der Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen.

Ich will dem Mir vorgelegten, anbei zurückgehenden Statut der Kronprinz-Stiftung Meine Genehmigung ertheilen und das Kriegs-Ministerium zugleich ermächtigen, das von Bürgern der Stadt Elberfeld zur Unterstützung preußischer Invaliden übergebene Kapital im Betrage von 14,443 Thlr. 15 Sgr. anzunehmen, dem Wunsche der patriotischen Geber gemäß zu verwalten und getrennt von andereren Kapitalien aufzubewahren.

Berlin, den 1. Dezember 1864.

(gez.) **Wilhelm.**
gegengez. von Roon.

An das Kriegsministerium.

Statut der Kronprinz-Stiftung.

§. 1. Der Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für Diejenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und für die Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen Fürsorge zu treffen.

Die Erreichung dieses Zweckes wird angestrebt:

a) durch Gewährung von Geld-Unterstützungen,
b) durch Ermittelung von Anstellungen im öffentlichen oder Privatdienste.

§. 2. Die Stiftung steht unter Meinem Protektorat. Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts bedürfen Meiner Genehmigung.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt vom Kriegs-Ministerium, Abthl. für das Invalidenwesen.

§. 3. Das Vermögen der Stiftung besteht:

a) aus denjenigen Geldgeschenken, welche ihr bis zum Tage des veröffentlichen Statuts zugewendet worden sind und etwa in Zukunft zugewendet werden;
b) aus denjenigen Geldgeschenken, welche, ohne ausdrücklich für die Stiftung bestimmt zu sein, dem Kriegsministerium für Zwecke, die denen der Stiftung gleichen, überwiesen sind und in Zukunft überwiesen werden;
c) in laufenden Beiträgen, welche der Stiftung oder dem Kriegsministerium zu Zwecken der Stiftung zugesichert sind oder es noch werden.

§. 4. Das Gesammt-Vermögen der Stiftung wird in Staatspapieren oder pupillarisch sicheren Hypotheken oder vom Staate garantirten Actien angelegt, von der Militair-Pensionskasse hierselbst aufbewahrt und als „Fonds der Kronprinz-Stiftung" verwaltet.

§. 5. Der Fonds der Kronprinz-Stiftung wird, mit Ausnahme derjenigen Beträge, welche nach dem Willen der Geber hiervon ausdrücklich ausgenommen sind, und eines Stamm-Kapitals von 25,000 Thlrn. durch Rentenzahlungen an die berechtigten Theilnehmer in 48 Jahren voll und ganz verwendet.*)

Die Verfügung über die von dem Stamm-Kapital von 25,000 Thlrn. aufkommenden Zinsen, zu Zwecken der Stiftung, bleibt dem Protector derselben vorbehalten.

§. 6. Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind nach Maßgabe des §. 1 berechtigt:

a) alle diejenigen, welche in Folge von Wunden oder Anstrengungen im dänischen Kriege bis zum Schlusse des Jahres 1867 invalide erklärt werden.

*) Für die das 48. Jahr der Stiftung überlebenden Theilnehmer an den Wohlthaten derselben wird bis zu ihrem Lebensende aus anderweitig bereiten Mitteln gesorgt werden.

Digitized by Google

b) die Hinterbliebenen der in dem Kriege gegen Dänemark Gefallenen, zu welchen jedoch nur
   aa) die Wittwen,
   bb) die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Eltern und Geschwister, welche in den Gefallenen ihren Ernährer verloren haben,

gehören.*)

§. 7. Der Rentenbetrag, welcher jährlich zur Vertheilung kommt, wird am Schlusse des Vorjahres thunlichst im Voraus festgestellt.

Ein Gleiches geschieht mit der Liste derjenigen Personen, welche für das entsprechende Jahr mit einem Renten-Antheil bedacht werden sollen.

Die Renten-Antheile werden an die Theilnehmer monatlich praenumerando gezahlt. Der Betrag eines Antheils, dessen normale Höhe sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, soll womöglich nicht unter 4 Thlr. und der Regel nach nicht über 5 Thlr. monatlich bemessen werden.

§. 8. Die Berechtigung zum Empfange eines Renten-Antheils für das laufende Jahr wird vom Kriegs-Ministerium festgestellt. Diejenigen Personen, denen eine Rente einmal zugebilligt worden ist, bleiben im Genusse derselben, so lange als nicht in ihren Verhältnissen eine Aenderung eingetreten ist, welche die Fortgewährung der Rente unnöthig macht.

§. 9. Diejenigen, welche wegen mangelnder Mittel nicht alsbald nach der Meldung mit einem Renten-Antheil unterstützt werden können, sind als Anwärter zu verzeichnen, und gelangen nach Maßgabe entstehender Vakanzen zur Berücksichtigung.

§. 10. Unter mehreren, den Invaliden aus dem dänischen Kriege angehörigen, Bewerbern entscheidet der höhere Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit, so wie die größere Hülfsbedürftigkeit. Die erdiente Charge giebt jedoch keinen Vorzug. Die Renten-Antheile werden den Empfängern neben den ihnen vom Staate gewährten Pensionen gezahlt.

Von den Hinterbliebenen der Gefallenen werden bei gleicher Würdigkeit die Bedürftigeren vorzugsweise berücksichtigt.

§. 11. Die Ermittelung von Anstellungen zur geeigneten Unterbringung der Invaliden geschieht durch öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von dergleichen Anstellungen.

Diese Aufforderungen werden so oft wiederholt, als das Bedürfniß der Invalidenversorgung es nothwendig macht.

Die Anmeldungen von Anstellungen gelangen an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen, welche dieselben durch das Militair-Wochenblatt den Truppen respective den Landwehr-Behörden bekannt macht. Die Truppen und Landwehr-Behörden sind angewiesen, die noch nicht versorgten Invaliden auf die angebotenen Anstellungen aufmerksam zu machen und ihren Bewerbungen um dieselben die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 12. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die regelmäßigen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung ins Leben treten, werden vorläufige außerordentliche gewährt. Später sollen außerordentliche Unterstützungen aus dem Stiftungsfonds nur ausnahmsweise, unter ganz besonderen Verhältnissen bewilligt werden.

Berlin, den 21. November 1864. gez. **Friedrich Wilhem**, Kronprinz.

Obige Allerhöchste Kabinets-Ordre und vorstehendes Statut werden hiermit veröffentlicht. Das Kriegs-Ministerium bemerkt hierzu Folgendes:

1) An der Kronprinz-Stiftung nehmen das Heer und die Marine mit gleicher Berechtigung Theil.
2) Bis auf Weiteres erfolgen alle Bewilligungen fortlaufender Unterstützungen, wie bisher, nur als vorläufige.
3) Die Liste derjenigen Invaliden und Hinterbliebenen, welche dauernd mit laufenden Unterstützungen (Renten cfr. §. 6 und 8 des obigen Statuts) bedacht werden sollen, wird später veröffentlicht werden.
4) In der Anlage (1.) ist eine summarische Uebersicht des gegenwärtigen Standes des Fonds der Kronprinzen-Stiftung beigefügt.
5) Eine Rechnungslegung, wie sie bisher allwöchentlich veröffentlicht worden, wird künftig nicht mehr stattfinden. Dagegen wird auch ferner durch öffentliche Bekanntmachung über die eingegangenen Beiträge quittirt werden. Besondere Quittungen über eingehende Gelder werden, wie bisher, nur auf ausdrückliches Verlangen ertheilt werden.

*) Für die Kinder wird aus Mitteln des Staates gesorgt.

Digitized by Google

6) Die Unterstützungs-Anträge für die noch bei den Truppen befindlichen Invaliden, welche zur Anerkennung als Invalide und zur Entlassung eingegeben worden, gelangen in der bisherigen Weise an das Kriegsministerium.

7) Die bereits in der Heimath befindlichen Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen haben ihre Unterstützungs- resp. Anstellungs-Anträge an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, zu richten.

8) Das Kriegs-Ministerium wird auf die ihm vorgelegten Unterstützungs-Anträge nach Maaßgabe der erwiesenen Hülfsbedürftigkeit entscheiden.

Insofern letztere nicht blos von dem Grade der Invalidität und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit, sondern auch von den Familien- und Vermögens-Verhältnissen abhängt, wird das Urtheil der heimathlichen Behörden gehört und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.

9) Gemäß §. 11 des Statuts werden von jetzt ab alle Anstellungs-Anerbietungen durch das Militair-Wochenblatt und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Anlage (2.) enthält eine Zusammenstellung sämmtlicher bisher eingegangener Anerbietungen.

10) Die Landwehr-Bataillone haben sich mit den Landräthen in Verbindung zu setzen, und das weitere Bekanntwerden der Anstellungs-Anerbietungen durch die Kreis- und Lokalblätter möglichst zu fördern.

11) Die Invaliden sind bei Mittheilung der Anstellungs-Anerbietungen über die Verhältnisse dieser Anerbietungen eingehend zu belehren. Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, daß diejenigen unter ihnen, welche arbeitsfähig sind, die Pflicht haben, zum Selbsterwerbe ihres Unterhalts von ihren Kräften den geeigneten Gebrauch zu machen.

12) Invalide, welche die für sie geeigneten Anstellungs-Anerbietungen ohne Grund ablehnen, oder die ihnen übertragenen Dienste ohne Grund verlassen, haben die daraus für sie erwachsenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben.

13) Ueber den Staud des Fonds der Kronprinz-Stiftung, sowie über die Wirksamkeit der Stiftung, werden von Zeit zu Zeit Berichte veröffentlicht werden.

14) Die in Angelegenheiten der Stiftung an das Kriegs-Ministerium zu richtenden Schreiben ꝛc. sind zu adressiren wie folgt:

„An das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen".

Berlin, den 18. Januar 1865. Kriegs-Ministerium. von Roon.

1.

Nach der letzten Bekanntmachung vom 31. Dezember 1864 besaß nach Abzug von 9533 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. an bewilligten Unterstützungen

	die Kronprinz-Stiftung in zinstragenden Papieren:	die Kronprinz-Stiftung baar:	die Elberfelder Stiftung in zinstragenden Papieren:	die Elberfelder Stiftung baar:
	211,000 Thlr.	4,177 Thlr. 3 Sgr. – Pf.	14,400 Thlr.	241 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.
Seitdem sind überwiesen:				
a) von dem Lotterie-Comité zum Besten der hinterbliebenen Familien der in Schleswig gefallnen preuß. Krieger	— "	60,000 " — " — "	— "	— " — " — "
b) anderweite Beiträge	— "	3,037 " 17 " 9 "	— "	— " — " — "
Summa des Bestandes und der Einnahmen	211,000 Thlr.	67,214 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf.	14,400 Thlr.	241 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.
Seit 31. Dezember 1864 sind an Unterstützungen bewilligt worden . . .	— "	968 " — " — "	— "	— " — " — "
Bleibt Bestand	211,000 Thlr.	66,246 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf.	14,400 Thlr.	241 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.

Totalsumme 291,887 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.

Digitized by Google

2.

Verzeichniß
der Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung.

Lfde Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung
1	Landrath a. D. von Hillermann zu Cartzin.	1 Polizei-Verwalter.		
2	Direction der Gewehr-Fabrik in Spandau.	1 Aufseher.		
3	Berg- und Hüttenwerke von G. Arndt u. Comp. in Dortmund.	1 Portierstelle.		Ist besetzt.
4	Domainen-Pächter Franz Müller zu Mühlenhagen bei Treptow a. Toll.	1 zur leichten Gartenarbeit.	Obdach, Wohnung, Kleidung und angemessene Löhnung.	
5	Rittergutsbesitzer v. Helbig zu Dieban bei Naumburg a. Bober.	1 Wächter und Hof-Aufseher.	Schlafstelle, Essen u. 12 bis 24 Thaler Lohn jährlich.	
6	Rittergutsbes. G. Robert-Tornow zu Runow bei Wangerin	2 erwerbsunfähig Gewordene, zur Aufnahme und ferneren Versorgung.		
7	Gutsbesitzer v. Knebel-Döberitz zu Zühlshagen bei Dramburg.	1 des Schreibens kundiger, als Gehülfe in Führung der Aufsicht, der Rechnungen ꝛc.	Auskömmliche Existenz mehrere Jahre hindurch.	
8	Frhr. v. Ehrhardt zu Gr-Möhnow, Kreis Teltow.	1 zur Beaufsichtigung der Dienstleute.	Lebenslängl. sorgenfreie Existenz.	
9	Magistrat in Franstadt.	1 Kanzleidiener.	100 Thlr. jährliches Gehalt.	Ist besetzt.
10	Uhrenfabrikanten A. Eppner und Co. zu Lähn.	6 junge Leute zur Erlernung der technischen Fertigkeiten u. dauernden Beschäftigung.		
11	Se. Königl. Hoheit der Kronprinz.	3 Amputirte zur Beschäftigung im Kronprinzl. Dienst.		2 Stellen besetzt.
12	Gr. Otto zu Stolberg-Wernigerode zu Wernigerode.	4 evangel. Confession als Thorwärter.		1 Stelle ist besetzt
13	Thonwaaren-Fabrikanten Wittwe March u. Söhne in Charlottenburg.	5 aus ihrem Geschäft Eingezogene bei deren Rückkehr aus dem Felde durch entsprechende Beschäftigung zur Versorgung.		
14	Landesältester M. Elsner v. Gronow zu Kalinowitz.	1 zur Hülfe des Gärtners, Beaufsichtigung der Arbeiter, Beheizung und Leitung einer Locomobile.	Emolumente im Werthe von 100 — 150 Thlr. jährlich.	Diese Stelle ist dem Hauptm. von Mittelstedt zur Disposition gestellt.
15	Kuratorium des städtischen Gymnasiums zu Pyritz.	1 Unteroff. als Gymnasial-Wärter.	100 Thalre Gehalt, freie Wohnung, freie Feuerung.	

Digitized by Google

Lfde Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
16	v. Kotze zu Hamersleben, Kreis Oschersleben.	1 Aufseher und 1 Wächter.	3 Thaler, 2 Thaler wöchentlich.	Die Aufseher-Stelle ist besetzt.
17	Fabrikbesitzer H. L. Löwe zu Düsseldorf.	1 Portier in der Fabrik.	12 Thlr. monatlich, freie Wohnung, Licht und Brand.	
18	Zucker-Fabrikbesitzer Bergmann zu Mucrena bei Alsleben a. S.	1 Aufseher. Die Frau desselben würde als Aufseherin angestellt und besonders remunerirt werden.	3 Thlr. wöchentlich, freie Wohnung.	Ist besetzt.
19	Oberförster Wehmeyer zu Mauche bei Fraustadt.	1 Privatsecretair.		
20	Rittergutsbes. v. Kries auf Slawkowo, Kreis Thorn.	1 Hofaufseher resp. Schließvoigt.	Fr. Stat. u. Gehalt nach den Leistungen.	Ist besetzt.
21	Rittergutsbesitzer H. Fricke in Berlin, Köpnickerstr. 113 wohnhaft.	2 Portiers zu Reinschdorf bei Cosel.	je 8 — 10 Thlr. monatl. event. dauernde Anstellung.	
22	Amtm. Wiesmann zu Gevelsberg, Kreis Hagen.	1 Polizei-Sergeant,	180 Thlr. jährlich, 15 Thaler Montir.-Geld, freie Wohn. u. einige Nebeneinkünfte.	
23	Ed. Schultz, Inhaber des Dienstmanns-Instituts zu Saarbrücken.	1 Inspector.	8 Thaler monatlich mit Aussicht auf Erhöhung.	Ist besetzt.
24	v. Bethmann-Hollweg zu Hohen-Finow.	1 Parkwächter.		Ist besetzt.
25	Fabrikbesitzer Julian Webský zu Blumenau, Kreis Waldenburg.	1 Unteroffizier als Portier (Artillerist oder Kavallerist).	150 Thlr. jährlich Gehalt, freie Wohn. und Heizung.	Vermittler: der Bade- u. Polizei-Inspect. Engels zu Charlottenbrunn in Schlesien
26	Banquier Jacob Landau in Breslau.	will 4 Invalide auf 1 Jahr auf seiner bei Breslau belegenen Besitzung in freie Wohnung und Verpflegung nehmen.		Ist besetzt durch 2 Mann.
27	Kaufleute Mattison und Brandt in Berlin, Prinzenstraße 30.	1 Kassirerbote.		
28	Kaufmann und Spediteur Gustav Adolph Köhler in Guben.	1 Comtoir-Diener.	8 Thlr monatlich, Gehaltserhöhung	
29	Hoflieferant Gustav Kühn in Neu-Ruppin.	will 10 oder 12 Leute in seinem Geschäft mit Koloriren, außerdem 1 im Comtoir als Schreiber beschäftigen.	Sorgenfreie Existenz, 10 — 15 Thlr. monatlich.	

Digitized by Google

Lfde Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
30	Repräsentanten-Colleg. der Zwölf Apostel-Gemeinde in Berlin.	1 Mann zur Unterstützung des Todtengräbers.	15 Sgr. täglich.	
31	Vorsteher der Guano-Fabrik zu Labagienen, Kreis Labiau, J. R. Lehmann.	1 Aufseher, womöglich Unteroffizier von den Pionieren.	20 Thlr. monatlich event. auch Gratificationen.	
32	Posterpediteur und Steuer-Einnehmer Coler zu Bernau.	1 Briefträger im Privatverhältniß.	8 Thlr. monatlich.	Ist besetzt.
33	Se. Durchlaucht der Fürst v. Pleß zu Fürstenstein.	1 Unteroffizier als Korporal der Schloßwache und 1 Gemeinen als Musketier auf dem Fürstenstein.	12 Thlr. monatlich, Wohnung ꝛc. 8 Thlr. monatl., Wohn. ꝛc.	Sind besetzt.
34	Kommerzienrath J. G. Boltze in Salzmünde a. S.	2 Mann als Aufseher in seiner Ziegelei und Landwirthschaft.	Auskömml. Lohn.	1 Stelle wird zum Frühjahr 1865 besetzt.
35	Premier-Lieutenant von der Garde-Landwehr-Kavallerie Graf Bismark-Bohlen zu Uenzlingen bei Stendal.	1 Hofverwalter.	72 Thaler jährlich Gehalt und ganz freie Station.	Ist besetzt.
36	Gutsbesitzer v. d. Lühe zu Kuhnsdorf bei Friedland, Kreis Lübben.	will einen verstümmelten Soldaten im Gesindeverhältniß beschäftigen.	einige 20 Thlr. jährlich.	
37	Premier-Lieutenant im 3. Ostpreuß. Landwehr-Regt. Nr. 4 Rittergutsbesitzer v. Schmeling zu Weßlienen bei Wolitnik an der Ostbahn.	1 Hof-Inspector resp. Speicher-Verwalter und Buchführer.	6 Thlr. monatlich, freie Wohnung, Kartoffelacker ꝛc.	Ist besetzt.
38	Landraths-Amt zu Fraustadt.	8 Wegewärter.	je 8 Sgr. tägl. Remuneration.	1 Stelle ist besetzt. Da sich nur ein Invalide gemeldet hat, so ist dem Bedürfniß anderweit abgeholfen.
39	Major a. D. und Rittergutsbesitzer Graf v. Schlieffen zu Gr. Krausche bei Bunzlau.	will einen Invaliden in Wohnung und Kost nehmen, demselben auch Kleidung gewähren. Leistungen werden nicht verlangt von dem Manne.		
40	Gebrüder Lossen zu Concordia-Hütte bei Bendorf, Kreis Coblenz.	1 Waagemeisterstelle.	80 bis — 100 Thlr. jährlich, 1 Stube, 1 Bett, freie Heizung.	
41	Amtsrath H. Bennecke zu Amt Athensleben bei Staßfurth.	1 Portier, gewünscht wird, daß der Bewerber Gefreiter oder Unteroffizier gewesen.	15 Sgr. täglich und Portierstube.	Ist besetzt.

Digitized by Google

Lfde Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Aufstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
42	Buch- und Kunsthändler J. C. W. Krug zu Capellen bei Coblenz.	1 als Bote ꝛc.	vorläufig 12 Thlr. monatl., später mehr.	
43	Ein vorläufig noch nicht namhaft zu machender Fabrik-Besitzer in Witten, Kreis Bochum.	2 Thorhüter.	12 Thlr. monatlich, event. bei guter Führung mehr.	Sind. besetzt.
44	Landrath v. Werdeck zu Cottbus.	Unterkommen für einen Mann auf dem Gute Schorbus, bestehend in 1 heizbaren Stube, 3 Morgen gutem Roggenland, Raff- und Leseholz, außerdem Beschäftigung gegen Lohn in geeigneter Weise.		
45	Kreis-Deputirter, Staatsanwalt a. D. von Bärensprung zu Klein-Döbbern, Kreis Cottbus.	Unterkommen für einen Mann. Ländliche Beschäftigung gegen Lohn und Kost, wie es üblich ist, oder auch Uebernahme des Unterhalts u. der Fürsorge für 1 erwerbsunfähigen Krieger.		
46	Fabrik-Besitzer E. Dietze zu Neubeesen bei Alsleben.	1 Portier in der Zuckerfabrik.	2½ Thlr. Lohn wöchentlich, freie Wohnung, Licht und Feuerung.	Ist besetzt.
47	Kaufmann Carl Ostwald zu Potsdam.	1 Mann, der mit Pferden umzugehen weiß.	Bei voller Station vorläufig 5 Thlr. monatlich, später mehr. Nebenbei 4 Thlr. monatliche Nebeneinkünfte.	Ist besetzt.
48	Freiherr v. Richthofen zu Brechelshof in Schlesien.	1 Aufseher womöglich Unteroffizier.	30 Thaler jährlich Lohn u. freie Kost.	
49	Gutsbesitzer Gottschling in Orlowo, Kreis Inowraclaw.	Unterkommen für 1 unverheiratheten Invaliden. Derselbe muß Schmidt sein und sich auf den Hufbeschlag gut verstehen.	30 Thlr. jährl. Löhnung, Wohnung, ein Bett u. freie Stat.	
50	Landrath v. Niebelschütz zu Freystadt.	1 Chausseegeldeinnehmer in Ziffendorf.	10—12 Thlr. monatlich, freie Wohnung und kleiner Garten.	Ist besetzt.
51	Magistrat in Auras.	1 Kommunal-Förster.	89 Thlr. jährlich.	
52	Neusilber-Fabrik von H. A. Jürst und Comp. in Berlin.	1 Portier.	3–3½ Thlr. wöchentlich, freien Mittagstisch und Portier-Wohnung.	Ist besetzt.
53	Landes-Aeltester und Kreis-Deputirter von Schmiedeberg auf Schnanowitz, Kreis Brieg.	1 Scheuervoigt.	30 Thlr. jährlich u. freie Wohnung ꝛc.	
54	Rittergutsbesitzer Michgorins zu Schermeisel.	1 Invaliden zum Satteln und Vorführen der Reitpferde, und beständigem Aufhalten auf dem Hofe.	Freie Station und angemessenes Gehalt.	

Digitized by Google

Lfde Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
55	Inspection des Land-Armenhauses zu Strausberg.	1 Pförtner.	60 Thlr. jährlich u. völlig freie Station.	Ist besetzt.
56	Tuchfabrikant C. L. Krückmann in Berlin, Dresdenerstraße Nr. 8.	1 Portier	8 Thaler monatlich, freien Mittagstisch und freie Wohnung.	Ist besetzt.
		und 6 Mann zum Farbenreiben.	20 Sgr. bis 1 Thlr. täglich bei fleißiger Arbeit.	
57	Uhrenfabrik. Gebrüder Schmidt zu Prenzlau.	2 intelligente Invaliden zur Beschäftigung in ihrer Fabrik.	gutes Auskommen	
58	Gebr. Wrede hier, Neanderstr. 11.	2—3 Portiers oder Hausdiener.	10—15 Thlr. monatlich.	Die Stellen sind besetzt.
59	Verein Pomerania, vertreten durch Hr. Past. Quistorp zu Ducherow.	2 Colporteure, einer für Vor-, der andere für Hinterpommern.	Anfangs je 12 Thlr. monatlich, später vielleicht mehr.	
60	Kanzleirath im Ministerum der auswärtigen Angelegenh., Rüthling in Berlin, Französischestr. 49a.	1 Mann täglich 1 Stunde zur Reinigung der Kleider und Stiefel ꝛc.	3 Thlr. monatlich.	
61	Bürgermeisterei zu Immerath, Kr. Erkelenz.	1 Polizeidienerstelle.	120 Thlr. jährl. Besoldung u. alle zwei Jahre eine Dienstbekleidung.	
62	Rittergutsbesitzer A. Hilzheimer zu Kehnert a. Elbe, Kreises Walmirstedt.	1 Polizeidiener u. Feldhüter (Unteroffizier oder Gefreiter).	72 Thlr. jährl. Gehalt, freie Wohnung, Garten, Brennholz frei, Uniform u. sonstige kleine Nebeneinkünfte.	
63	Fabrikbesitzer ꝛc. H. Schenkelberger zu Jägersfreude, Kr. Saarbrücken.	3 Invalide als Aufseher der Arbeiter und Knechte.	je 16 Thlr. monatlich Lohn, freie Schlafstelle, event. Lohnerhöhung.	1 Stelle ist besetzt.
64	Vorsteherschaft der Singakademie in Berlin.	eine Thürsteherstelle. 2½ stündige Dienstleistung an 3 Wochentagen.	6 Thlr. vierteljährl. Für Dienstleistungen bei Aufführungen ꝛc. wird noch besonders vergütet.	
65	Pfarrer L. Distelkamp zu Boerde.	2 Invaliden als Aufseher der Knaben in seiner Erziehungs-Anstalt, event. auch zur Hülfe des Hausvaters im Unterricht.	Vorläufig 2½ Thlr., monatlich, eig. Zimmer und freie Station.	
66	Rittergutsbes. von Thümen-Gräfendorf zu Gräfendorf bei Jüterbog.	1 Invalide als Wirthschaftsvoigt.	48 Thlr. jährl. Lohn, event. Erhöhung desselben, freie Wohnung, freie Station und Steuerfreiheit ꝛc.	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
67	Gutsbes. von Kalckstein zu Romitten bei Pr. Eylau.	1 Diener für seine Person oder als Hülfs-Aufseher in der Forst, oder als Oberaufseher einer Oelpresse. Müßte auch die Führung der geringen schriftlichen Arbeiten, als: Führung des Ausgabe- und Einnahme-Buches übernehmen.	20 Thlr. jährl. Lohn, freie Kleidung und freie Station, event. Lohnerhöhung.	
68	Major a. D. v. Knobelsdorf-Brenkenhoff auf Mannsfelde im Kreise Friedeberg NM.	1 zur Wartung des Rindviehes.	24 Thlr. jährl. Lohn, freies Unterkommen und Beköstigung.	
69	Rittergutsbes. von Wedemeyer auf Schönrade, Kreis Friedeberg NM.	1 Invalide zur Unterstützung eines alten erfahrenen Füllenwärters ꝛc. Bei erwiesener Qualification Aussicht zum Eintritt in die erste Füllenwärterstelle.	28 Thlr. jährl. Lohn und freie Station.	
70	Königl. Kammerherr u. Standesherr v. Gutzmerow auf Gr. Leuthen, Kreis Lübben.	1 Forstaufseher.	50 Thlr. jährl. Gehalt bei freier Station, Schußgeld für das erlegte Wild, ½ jährige Kündigung.	
71	Gutsbesitzer Schlinzigk zu Peterhof bei Frankfurt a. O.	1 Aufseher.	Freie Wohnung und freie Station, nebst kleinem, den Leistungen entsprechenden Gehalt.	
72	Gemeinderath (Bürgermeister) zu Wegberg, Kreis Erkelenz, Reg.-Bezirk Aachen.	1 Feldhüter.	120 Thlr. jährl. u. alle 2 Jahre 15 Thlr. für Dienstbekleidung.	Ist besetzt.
73	Landraths-Amt zu Cottbus.	1 Polizei-Verwalter für das Dorf Werben (Unteroffizier oder Feldwebel.	120 Thlr. jährl. bei 2—3 Stunden täglicher Beschäftigung.	
74	Se. Durchlaucht der Fürst zu Putbus in Putbus.	1 an einem Beine beschädigten Invaliden zur leichten Beschäftigung, insbesondere während des Sommers als Aufseher bei einer Dampfmaschine. (Vorzugsweise ein Schlosser oder Eisenarbeiter).	8 Thlr. monatlich, freie Wohnung und Feuerung.	
75	Rittergutsbes. v. Harder auf Casselvitz, Kreis Bergen auf Rügen.	1 Nachtwächter auf dem Hofe. Außerdem Nachmittags leichte Arbeiten.	2 Thlr. monatlich, freie Beköstigung.	
76	Dr. Beheim-Schwarzbach, Direktor des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne.	1 Portier. Wenn derselbe verheirathet ist, außer dem Nebenverdienst der Frau Wenn derselbe unverheirathet ist	100 Thlr. jährl., freie Wohnung, Heizung und Licht. 30—50 Thlr. jährlich und freie Station.	
77	Herr Lossow zu Berlin, Besitzer eines landwirthschaftlichen Instituts.	1 Büreaustelle. 2 Wärter bei den Thieren, je	20 Thlr. monatlich. 12 Thlr. monatlich und freie Wohnung.	sind beide besetzt.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
78	Herr Baare zu Bochum, Kr. Bochum, General-Direktor des Bochumer Vereins für Bergbau u. Gußstahl-Fabrikation.	2 Platz-Aufseher, Thorhüter, je	15 Thlr. monatlich.	
79	Herr W. Wolfheim, Kaufmann u. Fabr. zu Stettin.	1 Werkführer in seiner Asphalt- und Dachpapen-Fabrik.	250 Thlr. jährl. Gehalt, freie Wohnung und freies Brennmaterial	Zum 1. Februar c. zu besetzen.
80	Hr. Th. Block, praktischer Zahnarzt zu Breslau	will diejenigen Offiziere, welche im schleswigschen Feldzuge Verletzungen der Kauwerkzeuge, namentlich der Zähne, Zahnkiefer oder Gaumen davongetragen haben, unentgeltlich behandeln und denselben die eingebüßten Zähne ersetzen. Außerdem erbietet sich Herr Block, verstümmelte Soldaten, welche Lust und Geschick haben, sich der Zahntechnik zu widmen, unentgeltlich auszubilden und sofort nach gehöriger Ausbildung mit mindestens 20 Thlr. monatlich zu salariren.		

Obwieszczenie,

tyczące się fundacyi następcy tronu,

założonéj dla wspierania tych, którzy z wojny naprzeciw Danii prowadzonéj, powracają w stanie niepozwalającym im całkiem lub w części zarabiać oraz pozostałych po poległych w téjże wojnie.

Na przedłożony Mi, statut fundacyi następcy tronu, w załączeniu zwracający się zezwalam i upoważniam zarazem Ministerium wojny, aby przyjęło kapitał przez obywateli miasta Elberfeld dla wspierania pruskich inwalidów oddany, wynoszący 14,443 tal. 15 śbr., aby zarządzało nim stósownie do życzenia patriotycznych dawców i osobno od drugich kapitałów zachowało.

Berlin, dnia 1. Grudnia 1864.

(podp.) **Wilhelm.**

Do Ministerium wojny. (kontrasygn.) von Roon.

Statut fundacyi następcy tronu.

§. 1. Celem fundacyi następcy tronu jest, aby się starać o powracających z wojny naprzeciw Danii prowadzonéj w stanie całkiem lub w części nie pozwalającym im zarabiania i o pozostałych po poległych w téjże wojnie.

Cel ten osiągnąć zamyśla się:

a) ndzielaniem wsparć pieniężnych,

b) wywiedzeniem się o posadach w służbie publicznéj lub prywatnéj.

§. 2. Fundacya stoi pod Mym protektoratem. Do wszelkich zmian i uzupełnień statutu tego potrzeba Mego zezwolenia.

Fundacyą zarządzać będzie ministerium wojny, wydział spraw inwalidów.

§. 3. Majątek fundacyi składa się:

a) z podarków pieniężnych, które jéj się do dnia ogłoszonego statutu ofiarowało i w przyszłości ofiaruje;

b) z podarków pieniężnych, które nie będąc fundacyi wyraźnie przeznaczone, przekazane są ministerium wojny na cele równające się tym fundacyi i na przyszłość przekazane będą;

c) z składek biegnących, które fundacyi lub ministerium wojny na cele fundacyi przyrzeczone są lub przyrzeczone jeszcze będą.

Digitized by Google

§. 4. Cały majątek fundacyi ulokowany będzie w papierach krajowych albo w hipotekach pewność pupilarną mających albo w akcyach przez państwo gwarantowanych, przez kassę pensyi wojskowych tu w miejscu zachowany i jako „fundusz fundacyi następcy tronu“ zawiadywany.

§. 5. Fundusz fundacyi następcy tronu obrócony będzie przez wypłatę rentów uprawnionym uczestnikom zupełnie i całkiem w 48 latach, wyjąwszy te kwoty, które podług woli dawców wyraźnie z pod tego są wyjęte, oraz kapitał pierwotny wynoszący 25,000 tal.*)

Rozporządzanie procentami wpływającemi od 25,000 tal. kapitału pierwotnego, na cele fundacyi, zastrzega się protektorowi téjże.

§. 6. Do uczestnictwa dobrodziéjstw fundacyi stósownie do §. 1. mają prawo:

a) wszyscy, którzy w skutek ran lub trudów w wojnie duńskiéj uznani będą do końca roku 1867 za inwalidów;

b) pozostali po poległych w wojnie przeciwko Danii, do czego jednak należą**) tylko
   aa) wdowy,
   bb) rodzice do pracy nie zdolni i bez majątku oraz rodzeństwo, które w poległym utraciło swego żywiciela.

§. 7. Ile możności ustanowi się rentę, jaka przyjdzie rocznie do podziału, przy końcu roku poprzedniego naprzód.

Tak samo postąpi się z spisem tych osób, które na odpowiedni rok opatrzone być mają cząstką renty.

Cząstki rent płacić się będzie uczestnikom miesięcznie pränumerando. Kwota cząstki, któréj wielkości normalnéj obecnie oznaczyć jeszcze nie można, nie ma ile możności mniéj wynosić jak 4 tal. a za zwyczaj nie więcéj jak 5 tal. miesięcznie.

§. 8. Kto do odebrania cząstki renty na rok bieżący ma mieć prawo, ustanowi ministerium wojny. Osoby uzyskawszy raz rentę pobierają ją tak długo, dopóki w ich stósunkach nie zajdzie zmiana, która dalsze udzielanie uczyni zbytecznem.

§. 9. Zapisać należy tych, którzy dla braku funduszy w krótce po zgłoszeniu się cząstką renty wsparci być nie mogą, jako expektantów, stósownie bowiem do otwierających się wakansów doznają uwzględnienia.

§. 10, Pomiędzy więcéj aspirantami, należącymi do inwalidów z wojny duńskiéj rozstrzyga wyższy stopień niedołęstwa i niemożności zarobienia sobie, jako téż potrzeby wsparcia. Dosłużona szarża nie nadaje wszelako żadnego pierwszeństwa. Cząstki rent płacić się będzie odbiorcom obok pensyi przez rząd im udzielonéj.

Z pozostałych po poległych uwzględni się przedewszystkiem potrzebniéjszych.

§. 11. O posadach stósownych do umieszczenia inwalidów wywiadywać się będzie przez publiczne wezwania dla zameldowania tym podobnych posad.

Wezwania te tak często powtarzać się będzie, jak często umieszczenie inwalidów wymagać tego będzie.

Zameldowania posad idą do wydziału spraw inwalidów, który je wojsku respektywe władzom obrony krajowéj przez tygodnik wojskowy ogłosi. Wojsko i władze obrony krajowéj mają zalecenie zwracać inwalidom jeszcze nie umieszczonym uwagę na ofiarowane posady i potrzebne dawać im poparcie w ich staraniach o takowe.

§. 12. Dopókąd regularne wsparcia fundacyi następcy tronu nie wstąpią, w życie, udzielać się będzie tymczasowo nadzwyczajne. Popóźniéj dawane będą nadzwyczajne wsparcia z funduszu fundacyi tylko wyjątkowo, pod zupełnie szczególnemi okolicznościami.

Berlin, dnia 21. Listopada 1864. (podp.) **Fryderyk Wilhelm,** następca tronu.

Powyższy Najwyższy rozkaz gabinetowy i powyższy statut ogłasza się niniéjszém. Ministerium wojny nadmienia przytém, co następuje:

1) W fundacyi następcy tronu uczestniczą armia i marynarka równemi prawami.
2) Aż na dalsze udziela się wszystkie biegnące wsparcia, jak dotychczas tylko tymczasowo.
3) Spis tych inwalidów i pozostałych rodzin, którzy biegnącemi wsparciami (rentami cfr. §. 6. i 8. powyższego statutu) trwale mają być opatrzeni, popóźniéj ogłoszony będzie.

*) O uczestnikach dobrodziéjstw téjże. którzyby rok 48 fundacyi przeżyć mieli, będzie się miało do końca ich życia z innych gotowych funduszy staranie.

**) O dzieciach pomiętać się będzie z funduszów państwa.

Digitized by Google

4) W dodatku (1) dołączony jest sumaryczny prospekt obecnego stanu funduszu fundacyi następcy tronu.
5) Składania rachunków, jak się to dotąd tygodniowo ogłaszało, już dłużéj nie będzie. Natomiast kwitować się będzie i nadal z nadeszłych składek przez publiczne obwieszczenie. Osobne kwity na nadchodzące pieniądze udzielać się będzie jak dotąd, tylko na wyraźne żądanie.
6) Wnioski o wsparcie dla inwalidów będących jeszcze przy wojsku, podane dla uznania za inwalidów i dla uwolnienia ich od wojskowości, idą dotychczasowym sposobem do ministerium wojny.
7) Inwalidzi znajdujący się już w domu i pozostałe po poległych rodziny podawać powinni swe wnioski o wsparcie resp. posadę do batalionu obrony krajowéj, w okręgu którego przebywają.
8) Wnioski o wsparcie, ministerium wojny przedłożone rozpoznaje ono stósownie do udowodnionéj potrzeby pomocy.
   Jeżeli takowa zawisłą jest nie tylko od stopnia niedołężności i połączonéj znią niemożności zarobienia, ale nadto od stósunków familijnych i majątkowych, wtedy posłucha się sądu władz rodzinnych i uzasadni się na tém decyzyą.
9) Stósownie do §. 11. statutu ogłaszać się odtąd będzie wszystkie proponowane posady przez tygodnik wojskowy i przez dzienniki urzędowe. Dodatek (2) mieści w sobie zestawienie wszystkich dotąd nadeszłych propozycyi.
10) Bataliony obrony krajowéj z radzcami ziemiańskiemi połączyć się powinny i ile możności starać się o rozgłos ofiarowanych posad przez pisma powiatowe i miéjscowe.
11) Uwiadomiając inwalidów o proponowanych posadach oświecić ich trzeba obszernie z stósunkami tych propozycyi. W szczególności zwrócić ich uwagę należy na to, iż będąc z nich który do pracy zdolny ma obowiązek użyć stósownie sił swoich do zarobienia własnego utrzymania.
12) Inwalidzi, którzy zaproponowane posady dla siebie stósowne bez powodu nie przyjmą lub poruczone sobie zatrudnienia bez powodu opuszczą, wynikające stąd dla nich skutki sami sobie przypiszą.
13) Od czasu do czasu ogłaszać się będzie sprawozdania o stanie funduszu fundacyi następcy tronu, jako téż i o skuteczności fundacyi.
14) Pisząc w sprawach fundacyi do ministerium wojny adresować trzeba, jak następuje:
   „An das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen."

Berlin, dnia 18. Stycznia 1865. Ministerium wojny. (podp.) von Roon.

1. Podług ostatniego obwieszczenia z dnia 31. Grudnia 1864 posiadała po potrąceniu 9533 tal. 27 sbr. 3 fen. wsparć udzielonych

	fundacya następcy tronu w papierach procent przynoszących:	gotówką:	fundacya Elberfeldzka w papierach procent przynoszących:	gotówką:
	211,000 tal.	4177 tal. 3 sgr. - fen.	14,400 tal.	241 tal. 8 sgr. 6 fen.
Od tego czasu przekazano:				
a) z komitetu loteryi na dobro pozostałych rodzin po poległych w Szleswiku prusk. wojownikach	— „	60,000 „ — „ - „	— „	— „ — „ - „
b) dalszych składek	— „	3,037 „ 17 „ 9 „	— „	— „ — „ - „
Summa remanentu i dochodów	211,000 tal.	67,214 tal. 20 sgr. 9 fen.	14,400 tal.	241 tal. 8 sgr. 6 fen.
Od 31. Grudnia 1864 udzielono wsparcia	— „	968 „ — „ - „	— „	— „ — „ - „
Pozostaje remanentu	211,000 tal.	66,246 tal. 20 sgr. 9 fen.	14,400 „	241 tal. 8 sgr. 6 sgr.

Summa ogólna 291,887 tal. 29 sgr. 3 fen.

Digitized by Google

2.

Spis
ofiarowanych posad dla fundacyi następcy tronu.

Nr. bież.	Ofertę czyni	Oznaczenie posady resp. zatrudnienia	Jéj uposażenie	Uwaga.
1	Radzca ziemiański emerytowany v. Hillermann w Karzin	1 zawiadowcę policyi		
2	Dyrekcya fabryki broni ręcznéj w Spandawic	1 dozórcę		
3	Kopalnie i huty G. Arndta i spół. w Dortmundzie	1 miéjsce portiera		obsadzone.
4	Dzierżawca ekonomii Franciszek Müller w Mühlehagen pod Treptowem przy Toll	1 do lekkich robót ogrodniczych	przytułek, mieszkanie przyodziewek i odpowiedn. płaca.	
5	Dziedzic dóbr rycerskich v. Helbig w Diebau pod Naumburgiem nad Bobrem	1 stroża i podwórzowego	spanie, stół i 12 do 24 tal. zasług rocznie.	
6	Dziedzic dóbr rycerskich G. Robert-Tornow w Runowie pod Wangerin	2 do zarobku niezdolnych, do przyjęcia i na dalsze utrzymanie		
7	Dziedzic dóbr v. Knebel-Döberiz w Zülshagen pod Dramburgiem	1 umiejącego pisać, na pomocnika do dozoru, prowadzenia rachunków i t. d.	wystarczającą exystencyą przez kilka lat.	
8	Baron v. Erhardt w Wielkiém-Möhnow, w powiecie Teltow	1 do dozoru ludzi służebnych	dożywotnią, bez trosków exystencyą.	
9	Magistrat w Wschowie	1 sługę kancelarii	100 tal. rocznéj pens.	obsadzone.
10	Fabrykanci zegarów A. Eppner i spół w Lähn	6 młodych ludzi do nauki zręczności technicznéj i trwałego zatrudnienia		
11	Jego Xiążęca Mość następca tronu	3 amputowanych do zatrudnienia ich w służbie Xięcia		2 miéjsca obsadzone.
12	Hr. Otton zu Stolberg-Wernigerode w Wernigerode	4 wyznania ewanielickiego na szwajcarów		1 miéjsce obsadzone.
13	Fabrykanci towarów glinianych, wdowa March i synowie w Szarlotenburgu	5 wziętych z ich handlu, gdy powrócą z kampanii przez odpowiednie zatrudnienie na utrzymanie		
14	Starosta M. Elsner v. Gronow w Kalinowicach	1 ku pomocy ogrodowego, do dozoru robotników, rozpalania i kierowania lokomobili	emolumenta wartujące 100 do 150 tal. rocznie.	Miéjscem tém dysponnje kapitan v. Mittelstedt.
15	v. Koze w Hamersleben, w powiecie Oschersleben	1 dozorcę i 1 stróża	3 i 2 tal. tygodniowo.	Miéjsce dozórcy obsadzone.

Digitized by Google

Nr. bież.	Ofertę czyni	Oznaczenie posady resp. zatrudnienia	Jéj uposażenie	Uwaga.
16	Kuratorium gymnazyum miéjskiego w Pyritz	1 podoficera za stróża gymnazyalnego	100 tal. pensyi, wolne pomieszkanie, wolny opał.	
17	Właściciel fabryki H. L. Löwe w Dysseldorfie	1 portiera w fabryce	12 tal. miesięcznie, wolne pomieszkanie światło i opał.	
18	Właściciel cukrowni Bergmann w Mucrena pod Alsleben n. S.	1 dozórcę, żonę jego umieszczonoby za dozórczynią z osobną remuneracyą	3 tal. tygodniowo, wolne pomieszkan.	obsadzone.
19	Nadleśnicy Wehmeyer w Mauche pod Wschową	1 sekretarza prywatnego		
20	Dziedzic dóbr rycerskich v. Kries na Sławkowie, w pow. Toruńskim	1 podwórzowego resp. klucznika	wolne utrzymanie i pensyą stósownie do zdatnośności.	obsadzone.
21	Dziedzic dóbr H. Fricke w Berlinie, przy Köpnicker-Str. 113 zamieszkały	2 portierów do Reinchdorf pod Koźlem	po 8 do 10 tal. miesięcznie evtl. trwała posadę.	
22	Amtm. Wiesmann w Gewelsberg, w powiecie Hagen	1 sierżanta policyi	180 tal rocznie, 15 tal. na przygodziewek, wolne pomieszkanie i niektóre uboczne dochody.	
23	Ed. Schulz, posiadający instytut posługaczy w Saarbrücken	1 inspektora	8 tal. miesięcznie z widokiem polepszenia się.	obsadzone.
24	v. Bethmann-Hollweg w Hohen-Finow	1 stróża do parku		obsadzone.
25	Właściciel fabryki Julian Websky w Blumenau, w pow. Waldenburg	1 podoficera na portiera (artylerystę lub kawalerzystę)	150 tal. rocznie pensyi, wolne pomieszkanie i opał.	pośrednikiem: inspektor łazienek i policyi Engels w Szarlotenbrunie w Szląsku.
26	Bankier Jakób Landau w Wrocławiu	chce przyjąć 4 inwalidów na rok 1, dać im wolne pomieszkanie i żywność na swéj posiadłości pod Wrocławiem		obsadzone 2 ludźmi.
27	Kupcy Mattison i Brandt w Berlinie, przy Prinzenstrasse 30.	1 woźnego dla kassyera		
28	Kupiec i spedytór Gustaw Adolf Köhler w Guben	1 sługę dla komtoru	8 tal. miesięcznie, podwyższenie pens.	
29	Kolegium reprezentantów gminy dwunastu apostołów w Berlinie	1 człowieka do pomocy kopacza grobów	15 śbr. dziennie.	

Digitized by Google

	Ofertę czyni	Oznaczenie posady resp. zatrudnienia	Jéj uposażenie	Uwaga.
30	Liwerant nadworny Gustav Kühn w Nowym-Rupinie	chce w swym zakładzie 10 lub 12 ludzi zatrudniać kolorowaniem, prócz tego 1 na pisarza do komtoru	swobodną exystencyą, 10 — 15 tal. miesięcznie.	
31	Przełożony fabryki guano w Labagienen, w pow. Labiau, J. R. Lehmann	1 dozorcę, ile możności podoficera pionierów	20 tal. miesięcznie evtl. i gratyfikacye.	
32	Expedytór poczty i pobórca podatków Koler w Bernau	1 do roznoszenia listów w obowiązkach prywatnych	8 tal. miesięcznie.	obsadzone.
33	Jaśnie Oświecony Xiąże Pless w Fürstenstein	1 podoficera na korporała straży zamkowéj i 1 szeregowca za muszkętera na Fyrstensteinie	12 tal. miesięcznie, pomieszkanie i t. d., 8 tal. miesięcznie, pomieszkanie i t. d.	obsadzone.
34	Radzca komersowy J. G. Bolze w Salzmünde n./S.	2 ludzi na dozórców w swéj cegielni i gospodarstwie wiéjskim	wystarczające zasługi.	1 miéjsce obsadzone będzie z wiosną 1865.
35	Porucznik w gwardii kawalerii obrony krajowéj hrabia Bismark-Bohlen w Uenzlingen pod Stendalen	1 podwórzowego	72 tal. rocznie pensyi i całkiem wolne utrzymanie.	obsadzone.
36	Dziedzic dóbr v. d. Lühe w Kuhnsdorf pod Friedlandem, w pow. Lübben	chce zatrudniać żołnierza kaleke w stosunkach czeladnych	20 i kilka talarów rocznie.	
37	Porucznik w 3 pułku obrony krajowéj Prus wschodnich No. 4, dziedzic dóbr rycerskich v. Schmeling w Wessalienen pod Wolitnik nad koleją wschodnią.	1 inspektora podwórzowego resp. zawiadowcę śpichrza i buchaltera	6 tal. miesięcznie, wolne pomieszkanie, rolą pod kartofle i t. d.	obsadzone.
38	Urząd radzcy ziemiańskiego w Wschowie	8 stróżów dróg	po 8 sbr. dziennie remuneracyi.	1 miéjsce obsadz. Poniew. jeden tylko inwal. się zgłosił, więc potrzebie w inny sposób zaradzono.
39	Major emeryt i dziedzic dóbr rycerskich hrabia v. Schlieffen w Wlk. Krausche pod Bunzlau	chce przyjąć inwalidę na mieszkanie i stół, dawać mu także przyodziewek. Nie żąda się od niego żadnych posług		

Digitized by Google

Nr. bież.	Ofertę czyni	Oznaczenie posady resp. zatrudnienia	Jéj uposażenie	Uwaga.
40	Bracia Lossen w Concordia hucie pod Bendorf, w powiecie Koblenskim	1 miejsce ważnika	80 do 100 tal. rocznie, 1 pokój, 1 łóżko i wolny opał.	
41	Księgarz i handlarz arcydzieł J. C. W. Krug w Kapellen pod Koblencyą	1 za umyślnego i t. d.	tymczasowo 12 tal. miesięcznie, popóźniéj więcéj.	
42	Radzca urzędowy H. Bennecke w amcie Atenslenben pod Stassfurth	1 portiera, życzeniem jest, aby aspirant był gefreitrem lub podoficerem	15 śbr. dziennie i izbę portieroska.	obsadzone.
43	Właściciel fabryki niemogący być tymczasowo jeszeze nazwany w Witten, w pow. Bochum	2 odźwiernych	12 tal. miesięcz. evtl. przy dobrém prowadzeniu więcéj.	obsadzone.
44	Radzca ziemiański v. Werdeck w Kottbusie	przytułek dla jednego człowieka na wsi Schorbus, składający się z 1 izby do opalania, 3 mórg dobréj żytniéj ziemi, z drzewa łamaniny i zbieraniny, prócz tego zatrudniać go się będzie za zapłatą w sposób odpowiedni		
45	Deputowany powiatowy, prokurator emeryt von Bärensprung w Małém Dóbbern, w pow. Kottbus	przytułek dla jednego człowieka. Zatrudnienie wiéjskie za zasługi i stół, jak jest zwyczajem, albo téż utrzymywać i starać się o 1 wojownika nie zdolnego do pracy		
46	Właściciel fabryk C. Dieze w Neubeesen pod Alsleben	1 portiera w cukrowni	2½ tal. zasług miesięcznie, wolne pomieszkanie, światło i opał.	obsadzone.
47	Kupiec Karól Ostwald w Poczdamie	1 człowieka umiejącego obéjść się z końmi	przy zupełném utrzymaniu tymczasowo 5 tal. miesięcz., późniéj więcéj. Przytém 4 tal. ubocznych dochod. miesięcz.	obsadzone.
48	Baron v. Richthofen w Brechelshof w Szlasku	1 dozorcę ile możności podoficera	30 tal. rocznie zasług i wolny stół.	
49	Dziedzic dóbr Gottschling w Orłowie, w pow. Inowracławskim	przytułek dla 1 bezżennego inwalidy; musi być kowalem i znającym się dobrze na kuciu koni	30 tal. rocznie zasług, mieszkanie, 1 łóżko i wolne utrzymanie	
50	Radzca ziemiański v. Niebolschüz w Freystadt	1 poborcę szosowego w Zissendorf	10 do 12 tal. miesięcznie, wolne pomieszkanie i mały ogródek.	obsadzone.
51	Fabryka nowego śrebra H. A. Jürsta i spł. w Berlinie	1 portiera	3 — 3½ tal. tygodniow, wolne objady i mieszkanie portiera.	obsadzone.

Digitized by Google

Nr. bież.	Ofertę czyni	Oznaczenie posady resp. zatrudnienia	Jéj uposażenia	Uwaga.
52	Magistrat w Auras	1 leśniczego komunalnego	89 tal. rocznie.	
53	Starosta i deputowany powiatowy v. Schmiedeberg w Sznanowicach, w powiecie Brzegskim	1 gumiennego	30 tal. rocznie i wolne pomieszkanie i. t. d.	
54	Inspekcya domu ubogich krajowych w Strausberg	1 odźwiernego	60 tal. rocznie i zupełnie wolne utrzymanie	obsadzone.
55	Dziedzic dóbr rycerskich Michgorius w Schermeisel	1 inwalidę do siodłania koni i przyprowadzania koni wierzchowych i do ciągłéj w podworzu obecności	wolne utrzymanie i stosowną pensyą,	
56	Fabrykant sukna C. L. Krückmann w Berlinie, Drezdeńska ulica 8.	1 portiera i 6 ludzi do tarcia farb	8 tal. miesięcznie, wolne objady i wolne pomieszkanie. 20 sbr. do 1 tal. dzinnie przy pilnéj pracy.	obsadzone.
57	Fabryka zegarów braci Schmidt w Prenzlau	2 światłych inwalidów do zatrudnienia ich w fabryce	dobre utrzymanie.	
58	Bracia Wrede tu w miéjscu Neanderstr. 11.	2—3 portierów albo sług domostwa	10—15 tal. miesięcznie.	miéjsca te obsadzone.
59	Towarzystwo Pomerania, zastąpiona przez p. pastora Quistorp w Ducherow	2 kolporterów, jednego dla Pomorza przedniego, drugiego dla tylnego	początkowo po 12 tal. miesięcznie, późniéj może więcéj	
60	Radzca kancelaryi w ministerium spraw zagranicznych, Rythling w Berlinie, Francuska ulica 49a.	1 człowiek dziennie 1 godzinę do czyszczenia rzeczy i botów i t. d.	3 tal. miesięcznie.	
61	Burmistrzostwo w Immerath, w powiecie Erkelenckim	1 miéjsce policianta	120 tal. rocz. pensyi i co dwa lata mundur służbowy,	
62	Dziedzic dóbr rycerskich A. Hilzheimer w Kehnert n. Elbą, w powiecie Wolmirstedtskim	1 policianta i polowego (podoficera lub gefreitra)	72 tal. rocz. zasług. wolne pomieszkanie, ogród, wolne drzewo opałowe, mundur i inne małe dochody uboczne.	
63	Właściciel fabryki etc. H. Schenkelberger w Jägersfreude, w powiecie Saarbrücken	3 inwalidów na dozórców robotników i parobków	po 16 tal. miesięcznie zasług, wolne spanie eventl. podwyższenie zasług.	1 miéjsce obsadzone.
64	Przełożeństwo akademii śpiewu w Berlinie	1 miéjsce odźwiernego, $2\frac{1}{2}$ god. służby w 3 dniach powszednich	6 tal. kwartalnie. Za pełnienie służby podczas wykonywania i t. d. osobno się jeszcze wynagrodzi.	

Digitized by Google

Nr. bież.	Ofertę czyni	Oznaczenie posady resp. zatrudnienia	Jéj uposażenie	Uwaga.
65	Pleban L. Distelkamp w Vörde	2 inwalidów na dozorców chłopców w swym zakładzie wychowawczym event. do pomocy ojca domowego przy nauce	tymczasowo 2½ tal. miesięcznie, własny pokój i wolne utrzymanie.	
66	Dziedzic dóbr rycerskich von Thümen, Gräfendorf w Gräfendorf pod Jüterbog	1 inwalidę na włodarza	48 tal. rocz. zasług eventl. podwyższenie tychże, wolne pomieszkanie, wolne utrzymanie i wolność od podatku.	
67	Dziedzic dóbr v. Kalkstein w Romitten pod Pr. Eylau	1 sługę dla siebie lub na pomocnika do dozoru lasu albo na nadzorcę prasy olejnéj. Przyjąćby musiał na się prowadzić pomniéjszych piśmiennych robót jako to: prowadzenie księgi rozchodu i dochodu	20 tal. rocznych zasług, wolny przyodziewek i wolne utrzymanie eventl. podwyższenie zasług.	
68	Major emeryt. v. Knobelsdorff-Brenkenhoff na Mannsfelde, w pow. Friedeberg N. M.	1 do oprzętu bydła rogatego	24 tal. rocznie zasług, wolny przytułek i stół.	
69	Dziedzic dóbr rycerskich v. Wedemeyer na Schönrade, w powiecie Friedeberg N. M.	1 inwalidę do pomocy starego doświadczonego oprzętnego do źrebców i t. d. Okazawszy się zdolnym będzie miał widoki przyjść na miéjsce pierwszego oprzętnego	28 tal. rocznych zasług i wolne utrzymanie.	
70	Król. szambelan i reprezentant obywatelstwa v. Guzmerow na Wlk. Leuthen, w pow. Lübben	1 dozorcę leśnego	50 tal. rocznie pensyi z wolném utrzymaniem, od zabitéj zwierzyny zastrzał, kwartalne wypowiedzenie.	
71	Posiedziciel ziemski Schlinzigk w Peterhof pod Frankfurtem n./O.	1 dozorcę	wolne pomieszkanie i wolne utrzymanie wraz z małą pensyą, stósowną do zdatności.	
72	Rada gminna (burmistrz) w Wegberg, w powiecie Erkelenz, w obw. regencyi Akwizgrańskiéj	1 polowego	120 tal. rocznie i co dwa lata 15 tal. na przyodziewek służbowy.	obsadzone.
73	Urząd radzcy ziemiańskiego w Kottbus	1 zawiadowcę policyi dla wsi Werben (podoficera albo feldfebra)	120 tal. rocznie pracując dziennie 2—3 godzin.	
74	Jaśnie Oświecony Xiąże zu Putbus w Putbus	1 inwalidę z zepsutą nogą do lekkich robot zwłaszcza latem na dozorcę przy maszynie parowéj (najmiléj ślusarza lub robotnika sprzętów żelaznych)	8 tal. miesięcznie, wolne pomieszkanie i opał.	

Digitized by Google

Nr. bież.	Ofertę czyni	Oznaczenie posaoy resp. zatrudnienia	Jéj uposażenie	Uwaga.
75	Dziedzic dóbr rycerskich v. Harder na Kasselwiz, w powiecie Bergen na Rudze	1 stróża nocnego w podwórzu. Prócz tego po południu lekkie roboty	2 tal. miesięcznie, wolny stół.	
76	Dr. Beheim-Schwarzbach, dyrektór pedagogium w Ostrowie pod Wielenicm	1 portiera. Mając żonę będzie miał prócz tego dla niéj zarobek. Będąc bezżennym	100 tal. rocznie, wolne pomieszkanie, opał i światło. 30—50 tal. rocznie, i wolne utrzymanie.	
77	Pan Baare w Bochum, w pow. Bochum, dyrektór jeneralny towarzyst. Bochumskiego dla górnictwa i fabrykacyi stali lanéj	2 dozorców placu, odźwiernych po	15 tal. miesięcznie.	
78	Pan Lossow w Berlinie, posiedz. instytutu agronomicznego	1 miejsce w biórze 2 oprzętnych przy bydle, po	20 tal. miesięcznie. 12 tal. miesięcznie i wolne pomieszkanie.	oba miéjsca obsadzone-
79	Pan W. Wolffheim, kupiec i fabrykant w Szczecinie	1 dyrygenta w swéj fabryce asfaltu i tektury do pokrywania dachów	250 tal. rocznie pensyi, wolne pomieszkanie i wolne światło i opał.	do obsadzenia od 1. Lutego b.r.
80	Pan T. Block, praktyczny dentysta w Wiocławiu	chce tym oficerom, którzy w kampanii Szleswikskiéj przyszli do kalectwa przez utratę mianowicie zębów, szczęk lub podniebienia, nieść bezpłatnie lekarską pomoc i powprawiać im utracone zęby. Prócz tego jest pan Block gotów wykształcić bezpłatnie żołnierzy kaleków mających chęć i zręczność do poświęcenia się technice, tyczącéj się zębów i im po należycie ukończonéj nauce płacić natychmiast przynajmniéj 20. tal. miesięcznie.		

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 11.

Bromberg, den 17. März 1865. — Bydgoszcz, dnia 17. Marca 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

145 Das 3. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6003. Revidirtes Reglement für die Feuersozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 28. Dezember 1864.

Nr. 6004. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 150,000 Thlrn. Vom 9. Januar 1865.

146 Das 4. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6005. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Saarbrücken im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 5. Dezember 1864.

Nr. 6006. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Conitzer Kreises II. Emission im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. Dezember 1864.

Nr. 6007. Allerhöchster Erlaß vom 12. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Neisse bis zur Landesgrenze nach Weidenau und von Neisse bis zur Grottkauer Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg, im Kreise Neisse, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 6008. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 66,000 Thlrn. Vom 12. Dezember 1864.

Nr. 6009. Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Waldenburg-Tannhausener Staatsstraße bei Reußendorf über Wäldchen nach der Tann-

Treść Zbioru praw.

Oddział 3. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6003. Rewidowany regulamin dla towarzystwa ogniowego wiéjskiego prowincyi Szląskiéj, Hrabstwa Kłockiego i Margrabstwa Górnéj Luzacyi. Z dnia 28. Grudnia 1864.

No. 6004. Przywiléj do wydania na dzierzyciela opiewających zapisów dłużnych korporacyi Berlińskiego kupiectwa w ilości 150,000 talarów. Z dnia 9. Stycznia 1865.

Oddział 4. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6005. Przywiléj względem wydania na dzierzyciela opiewających obligacyi miasta Saarbrücken w ilości 75,000 talarów. Z dnia 5. Grudnia 1864.

No. 6006. Przywiléj względem wygotowania obligacyi powiatowych na dzierzyciela opiewających Chojnickiego powiatu II. emisya w ilości 40,000 talarów. Z dnia 12. Grudnia 1864.

No. 6007. Najwyższe rozporządzenie z dnia 12. Grudnia 1864, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania powiatowych dróg żwirowych od Niży aż do granicy krajowéj do Weidenau, a od Niży aż do Grottkauskiéj granicy powiatowéj w kierunku na Münsterberg, w powiecie Niży, obwodu regencyinego Opolskiego.

No. 6008. Przywiléj względem wygotowania na dzierzyciela opiewających powiatowych obligacyi powiatu Niży w ilości 66,000 talarów. Z dnia 12. Grudnia 1864.

No. 6009. Najwyższe rozporządzenie z dnia 28. Grudnia 1864, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania powiatowéj drogi żwirowéj od Waldenburg-Tannhausenskiéj drogi Rządowéj pod Reussendorf przez Wäldchen do Tannhausen-

Digitized by Google

hausen-Schweidnitzer Staatsstraße bei Erlenbusch, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau.

147 Das 5. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6010. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1864, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort.

Nr. 6011. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Rittershausen nach Lennep und Remscheid, sowie einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort, und die Erhöhung des Stamm-Actienkapitals der Gesellschaft um 7 Millionen Thaler. Vom 9. Januar 1865.

Nr. 6012. Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von sechs Chausseen im Kreise Insterburg.

Nr. 6013. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Insterburg im Betrage von 134,000 Thlrn. Vom 28. Dezember 1864.

Nr. 6014. Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Ragnit über Kindschen zum Anschluß an die Lengwethen-Szillener Kreis-Chaussee bei Szillen, und von der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Kraupischken nach Kneifen zwischen Kraupischken und Moulinen über Wittgirren und Gaidszen nach Szillen, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 6015. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises II. Serie im Betrage von 80,200 Thlrn. Vom 2. Januar 1865.

Nr. 6016. Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Aschersleben, von Schneidlingen an der Magdeburg-Erfurter Staatsstraße nach Cochstedt einerseits und nach Börnecke andererseits.

Nr. 6017. Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend die Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn auf dem Etablissement der Kruppschen Gußstahlfabrik bei Essen.

Swidnickiéj drogi Rządowéj pod Erlenbusch, w powiecie Waldenburg, obwodu regencyinego Wrocławskiego.

Oddział 5. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6010. Najwyższe rozporządzenie z dnia 14. Sierpnia 1864, tyczące się przyzwolenia do założenia kolei żelaznéj od Styrum do Ruhrort.

No. 6011. Dokument potwierdzenia dodatku do statutów towarzystwa Bergsko-Marchijskiéj kolei żelaznéj, tyczący się założenia kolei żelaznéj od Rittershausen do Lennep i Remscheid, jako też kolei żelaznéj od Styrum do Ruhrort, i podwyższenia źródelnego kapitału akcyinego towarzystwa o 7 milionów talarów. Z dnia 9. Stycznia 1865.

No. 6012. Najwyższe rozporządzenie z dnia 28. Grudnia 1864, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania sześciu dróg żwirowych w powiecie Instrućskim.

No. 6013. Przywiléj względem wygotowania na dzierzyciela opiewających powiatowych obligacyi powiatu Instrućskiego w ilości 134,000 talarów. Z dnia 28. Grudnia 1864.

No. 6014. Najwyższe rozporządzenie z dnia 2. Stycznia 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych dl budowy i utrzymywania dróg od Ragnit przez Kindschen celem połączenia z Lengwethen-Szillenską powiatową drogą żwirową pod Szillen, i od będącéj w budowie powiatowéj drogi żwirowéj od Kraupischken do Kneifen między Kraupischken i Moulinen przez Wittgirren i Gaidszen do Szillen, w powiecie Ragnit, obwodu regencyinego Gumbina.

No. 6015. Przywiléj względem wydania na dzierzyciela opiewających obligacyi powiatowych powiatu Ragnitskiego II. poczetu w ilości 80,200 talarów. Z dnia 2. Stycznia 1865.

No. 6016. Najwyższe rozporządzenie z dnia 9. Stycznia 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania powiatowéj drogi żwirowéj w powiecie Aschersleben, od Schneidlingen nad Magdeburg-Erfurtską drogą Rządową do Kochstedt z jednéj strony i do Börnecke z drugiéj strony.

No. 6017. Najwyższe rozporządzenie z dnia 23. Stycznia 1865, tyczące się założenia dla procederu lokomotywnego urządzić się mającéj kolei żelaznéj na zakładzie Kruppskiéj fabryki stali lanéj pod Essen.

Digitized by Google

Nr. 6018. Allerhöchster Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend den Eisenbahnanschluß der Steinkohlenzeche Maria bei Hoeningen an die Station Stolberg der Rheinischen Eisenbahn.

Nr. 1619. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Viersener Actiengesellschaft für Spinnerei und Weberei" mit dem Sitze zu Viersen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 3. Februar 1865.

No. 6018. Najwyższe rozporządzenie z dnia 23. Stycznia 1865, tyczące się żelazno-kolejowego połączenia cechu węgli kamiennych Marya pod Höngen z stacyą Stolberg Reńskiéj kolei żelaznéj.

No. 6019. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego potwierdzenia pod firmą: „Viersenskie towarzystwo akcyine dla przędzenia i tkactwa" z posiedzeniem we Viersen utworzonego towarzystwa akcyinego. Z dnia 3. Lutego 1865.

148 Die Einmischung der Politik in die Gemeinde-Angelegenheiten.

Zu den ungerechten Klagen, welche man in den letzten Jahren oftmals erhoben hat, gehört auch die, daß die Regierung ihr Aufsichtsrecht über die Verwaltung der städtischen Gemeinden, besonders über das Thun und Treiben der städtischen Behörden, zu strenge handhabe und zu weit ausdehne.

Wer jedoch näher zusieht, der wird leicht erkennen, daß die Regierung zu solcher Strenge nur durch die Uebergriffe des Parteiwesens in der städtischen Verwaltung genöthigt worden ist, daß sie sich dabei aber durchaus innerhalb ihres Rechtes gehalten und in Wahrheit nur ihre Pflicht für das Wohl der Gemeinden erfüllt hat.

Die Aufsicht über die Gemeinde-Angelegenheiten ist der Regierung durch Verfassung und Gesetz eben dazu gegeben, um darüber zu wachen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Stellung in jeder Beziehung zur Förderung des städtischen Wohls und Gedeihens benutzen.

Dies kann nicht geschehen, wenn der politische Streit und Hader, welcher mit den Gemeinde-Angelegenheiten nichts zu schaffen hat, in die Wahlen und Berathungen der Communal-Behörden hineingetragen wird, wenn man zu Bürgermeistern und Rathsherrn nicht Männer aussucht, welche das Gedeihen der Gemeinde vorzugsweise auf dem Herzen tragen, sondern diejenigen, welche sich in den politischen Kämpfen am lautesten vernehmen lassen, wenn man im Gemeinderath nicht über die Verbesserung der städtischen Verhältnisse sondern über allgemeine Staats-Angelegenheiten verhandelt, welche nach der Verfassung lediglich Sache des Königs und der beiden Häuser des Landtags sind.

Da in den letzten Jahren vielfach ein solch verkehrtes Bestreben hervortrat, so war die Regierung genöthigt, diesem Mißbrauch auf Grund ihres Aufsichtsrechts zum Wohl der Gemeinden selber entgegenzutreten. Sie hat deshalb die Wahlen städtischer Beamten sorgfältig geprüft und ihre Bestätigung versagt, wo die Wahlen nach ihrer Ueberzeugung nicht aus der ernsten Fürsorge für die städtischen Angelegenheiten, sonderm aus bloßem politischen Parteiwesen hervorgegangen waren; sie hat es ferner nicht geduldet, daß die städtischen Behörden sich mit Berathungen und Beschlüssen, mit Petitionen oder Deputationen in die allgemeine Politik einzumischen suchten.

So geschah es auch, als die Stadtverordneten in Breslau im Jahre 1863 unbefugter Maßen über die vom König erlassene Preßverordnung in Berathung traten und eine Petition beschlossen, obwohl kein Vernünftiger im Ernste wird behaupten wollen, daß ein allgemeines Gesetz über die Zeitungen eine Breslauer Gemeinde-Angelegenheit sei. Die Regierung verwies den Stadtverordneten das ungesetzliche Beginnen. Die Stadtverordneten beschwerten sich darüber beim Minister des Innern, welcher jedoch das Verfahren der Regierung für durchaus gerechtfertigt erklärte. Jetzt haben sich nun die Stadtverordneten an das Abgeordnetenhaus gewendet und behaupten, daß die Regierung ihnen das verfassungsmäßige Petitionsrecht beschränke.

Bei den Verhandlungen darüber im Abgeordnetenhause setzte der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander, daß die Regierung auf Grund der bestehenden Gesetze so habe handeln müssen, wie sie gethan.

Der Minister sagte: „Die Hauptfrage muß die sein, ob solche Angelegenheiten, mit welchen sich die Stadtverordneten-Versammlung beschäftigt hat, zu den Geschäften derselben gehören, und ob es zulässig ist, dergleichen Berathungen eintreten zu lassen."

Die Stelle im Gesetz, auf die es hierbei ankommt, ist der §. 35 der Städte-Ordnung von 1853, wo es heißt:

„Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann

Digitized by Google

berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörden an sie gewiesen sind."

Der Minister des Innern bewies aus den früheren Landtags-Berathungen, daß man diese Bestimmung eben deshalb in's Gesetz aufgenommen habe, weil alle Welt darüber einverstanden war, daß die allgemeinen politischen Fragen nur in der allgemeinen Landesvertretung, in den beiden Häusern des Landtags, keineswegs aber in der Gemeindevertretung berathen werden sollten.

Die zweite Frage ist dann: Sind Stadtverordnete in Angelegenheiten, die eigentlich nicht zu ihren Berathungen gehören, doch zu Petitionen berechtigt?

Die Verfassung giebt allerdings auch Corporationen (wie die Stadtverordneten-Versammlung) das Recht zu Petitionen, daraus folgt aber noch nicht, daß jede Corporation schlechthin und ohne Unterschied in jeder Sache petitioniren darf. Dies richtet sich vielmehr nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften, welchen die Corporationen überhaupt unterworfen sind, und nach den Bedingungen, welche den einzelnen Corporationen bei ihrer Gründung oder Einsetzung auferlegt sind.

Nach dem allgemeinen Landrecht gilt das Recht jeder Corporation nur in demjenigen Bereiche, welches derselben durch das Gesetz oder durch den Landesherrn von vorn herein angewiesen ist. Der Stadtverordneten-Versammlung ist ihr Recht durch die Städte-Ordnung gegeben. Nirgends aber ist in der Städte-Ordnung den Stadtverordneten das Recht beigelegt, in allgemeinen politischen Angelegenheiten zu petitioniren. Im Gegentheil muß obige ausdrückliche Bestimmung, wonach die Stadtverordneten andere als Gemeinde-Angelegenheiten nicht berathen dürfen, auch unbedingt für die Berathungen zum Zweck von Petitionen gelten.

Der Minister des Innern machte noch darauf aufmerksam: man möge sich doch vergegenwärtigen, was daraus werden würde, wenn bei jeder Gelegenheit die 994 Stadtverordneten-Versammlungen in Preußen sich mit Petitionen in die allgemeinen politischen Angelegenheiten einmischen wollten. Es wäre das ein revolutionaires Treiben, welches keine Regierung aufkommen lassen dürfte.

Die Regierung habe daher so handeln müssen, wie sie gethan, weil sie dazu durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen verbunden war, und jede künftige Regierung werde accurat ebenso handeln müssen. Der Minister fügte schließlich hinzu:

„Das Gemeindewesen liegt der Regierung sehr am Herzen, aber die erste Bedingung für ihr gedeihliches Wirken ist die, daß die Gemeindeverwaltung innerhalb desjenigen Kreises sich bewege, welchen der Staat ihrer Wirksamkeit gestellt hat. Die Grundbedingung jedes staatlichen Lebens überhaupt ist die Festhaltung des Grundsatzes, daß Niemand, — keine Behörde und keine Corporation — über die Befugnisse hinausgeht, die ihm zugewiesen sind. Sie verlangen das von den obersten Staatsbehörden, Sie werden denselben nicht das Recht beschränken wollen, den Behörden und Corporationen gegenüber, die ihrer Aufsicht unterworfen sind, darauf zu halten, daß sie nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen, als die höchsten Behörden selbst."

Gewiß, alle Diejenigen, welche den Gemeinden eine wirkliche gedeihliche Entwickelung wünschen, müssen mit dazu helfen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Wirksamkeit in Wahrheit nur auf das Wohl der Gemeinde, nicht auf den Parteistreit über allgemeine politische Fragen richten.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

149 A. Bestimmungen
über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Gesetz-Samml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter in Betreff der Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen A. vom 30. September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht un-

A. Postanowienie
tyczące się używania mark stemplowych do skryptów opłacie stempla podlegających, przez władzę publiczną nieredagowanych.

Minister skarbu uchylając postanowienia z dnia 30. Września 1862 pod Littera A. nmieszczone, tyczące się używania mark stemplowych ogłoszone w Donosicielu-Państwa (Staats-Anzeigerze) i regencyinych dziennikach urzędowych, rozporządza stósownie do ustawy z dnia 2. Września 1862 (Zb. pr. str. 295) względem używania mark stemplowych do pism opłacie

Digitized by Google

ter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, Folgendes angeordnet:

§. 1. Der Verkauf von Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr., mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen und zur Verwendung für die im §. 2 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, erfolgt bei allen Steuerstellen, mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (§. 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 Gesetz-Samml. S. 57) verkauft haben oder künftig verkaufen werden.

§. 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1. zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20 des Stempelgesetzes, Nr. 1 ff. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 3. Januar 1830 Gesetz-Samml. S. 9, §. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852, Gesetz-Sammlung S. 299).
2. zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Vorstellungen, Bittschriften und Beschwerdeschriften, (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten);
3. zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, (Tarif-Position „Quittungen" Absatz 1);
4. zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien;
5. zu Mäkleratteften und Schlußzetteln der Mäkler;
6. zu Vollmachten, (zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten);
7. zu Geburts- oder Taufscheinen, Kopulations- oder Trauscheinen und Todtenscheinen, (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition: Atteste, Absatz 3), welche, ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempel-Verwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3. 1. Die Versteuerung ausländischer Wechsel u. s. w. (§. 2 Nr. 1) muß nach §. 20 Absatz 1 des Stempelgesetzes gleich nach dem Eingange in die Preußischen Staaten und ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, erfolgen.

Die Versteuerung durch das Aufkleben von

stempla podlegających i nie pod powagą władz publicznych wygotowanych, co następuje:

§. 1. Sprzedaż mark stemplowych wartości 5 sgr., 10 sgr., 15 sgr., 20 sgr., 25 sgr., 1 tal. i 2 tal. napisem „marka stemplowa" i wymienieniem cła którego mają wartość, zaopatrzone, a do użycia przy skryptach w §. 2. No. 1 do 7 wyszczególnionych przeznaczone, odbywa się we wszystkich urzędach poborowych i dystrybucyach stempla, gdzie dotąd papier stemplowy i t. d., (§. 36 prawa stemplowego z dnia 7. Marca 1822, zbiór praw str. 57) był sprzedawany albo sprzedawanym będzie.

§. 2. Marki stemplowe mogą być użytemi:

1. do wexli zagranicznych, podług prawa pruskiego opłacie stempla podlegających, do papierów handlowych i assygnacyi (§. 20. prawa stemplowego, No. 1 i nast. najwyższego rozkazu gabinetowego z dnia 3. Stycznia 1830, Zbiór praw str. 9, §. 1. prawa z dnia 26. Maja 1852, Zbiór praw str. 299.)
2. do wniosków, podań, przedstawień, próśb i zażaleń opłacie stempla ulegających, (zob. pozycye taryfy prawa stemplowego przy wymienionych wyrazach);
3. do kwitów opłacie stempla ulegających, które mają służyć jako dowód przed władzą publiczną przy składaniu rachunków, (pozycya taryfy „kwity" ustęp. 1);
4. do opinii znawców jakoteż do inwentarzy;
5. do attestów maklerski i notatów końcowych maklerów;
6. do plenipotencyi, (do 4, 5 i 6 porównaj pozycye taryfy przy tychże wyrazach);
7. do świadectw urodzenia albo świadectw chrztu, świadectw kopulacyjnych albo świadectw ślubu i sepultur (zob. pozycye taryfy przy tych wyrazach i pozycye taryfy „świadectwa" ustęp 3) które pierwotnie w interesie od opłaty stempla wolnym bez takowego były wystawionemi, potém zaś w interesie opłacie stempla podlegającym, są używanemi.

§. 3. 1. Opłata cła od wexli zagranicznych i t. d. (§. 2. No. 1.) powinna podług §. 20. ustępu 1, prawa stemplowego nastąpić, zaraz po nadéjściu do państwa pruskiego, a to wprzód nim się takowe w obrot puszczą, lub nim się zapłata za nie weźmie. Opłata cła przez przylepienie marki, powinna się

Digitized by Google

Marken muß hiernach Seitens des ersten inländischen Inhabers bewirkt werden. Hat der erste inländische Inhaber die Versteuerung unterlassen, so kann jeder spätere Inhaber seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Aufkleben und vorschriftsmäßiges Kassiren der erforderlichen Stempelmarken genügen. Seine Vordermänner, die früheren inländischen Inhaber, bleiben für die von ihnen begange Contravention verantwortlich.

2. Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Nachstehendes zu beachten:

1. für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen. (§. 2 Nr. 1).

Sollen im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempel-Steuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden, (§. 3 Nr. 1), so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken auf der Rückseite der genannten Urkunden und zwar, wenn sie noch unbeschrieben sind, am obersten Rande in der Mitte derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke, (Indossamente, Blanko-Indossamente u. s. w.) befinden, in der Mitte unmittelbar unter dem letzten Vermerke dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke oder der Marken kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanko-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat sein Indossament oder seinen Vermerk unterhalb der Marken niederzuschreiben. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken hat derselbe den Anfangsbuchstaben seines Wohnorts, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Ziffern und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma zu vermerken. Der Name ist jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, die Firma nur mit dem Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens anzugeben.

Es ist z. B. zu vermerken:

B. 7.|8. 62, statt (Berlin, den 7. August 1862.
C. F. H. statt (Firma) C. F. Haase.
C. H. statt (Firma) C. Haase.

odbyć przez pierwszego okaziciela krajowego. Skoro pierwszy okaziciel krajowéj opłaty cła nieuskutecznił, wtedy wolno każdemu późniéjszemu okazicielowi przez przylepienie odpowiedniéj marki stemplowéj i skasowanie takowéj stósownie do przepisów, własnemu swemu obowiązkowi prawnemu opłacenia cła, zadosyć uczynić. Poprzednicy jego, pierwsi krajowi okaziciele, stają się za popełnioną przez nich kontrawencyą, odpowiedzialnymi.

2. Przy skryptach w §. 2. No. 2. do 7, wymienionych, marki stemplowe w tym samym czasie winny być użytemi, w którym podług istniejących przepisów stempel ma być skasowanym.

§. 4. Co się tyczy sposobu używania mark stemplowych zaleca się co następuje:

1. przy wexlach za granicą wystawionych, papierach handlowych i assygnacyach (§. 2. No. 1.)

Jeżeli wexle, papiery handlowe i assygnacye za granicą wystawione, w kraju opłacie stempla podpadające, niemają być stemplowanemi, ale raczéj w marki stemplowe zaopatrzonemi (§. 3. No. 1.) natenczas marki przepisanéj kwocie cła odpowiednie, na odwrotnéj stronie wymienionych dokumentów, a to, jeżeli takowe nie są zapisane, u górnego brzegu w środku, jeżeli zaś na odwrotnéj stronie konotacye (indossamenta, blanko indossamenta i t. d.) już się znajdują, powinny bezpośrednio pod ostatnim napisem być przylepionemi w ten sposób, żeby po nad marką albo po nad markami niezostało wystarczającego miéjsca do umieszczenia konotacyi (jak np. indossamentu, blanko indossamentu i t. d.). Każdy okaziciel krajowy, który przylepia marki, winien na spodzie mark swój indossament lub też inną swoją konotacyę umieścić. Na każdéj pojedyńczéj z przylepionych mark, winien takowy początkową literę miéjsca swego pobytu, dzień, w którym markę przylepia liczbami, i nazwisko swoje albo firmę, oznaczyć. Nazwisko jednakże oznacza się tylko pierwszą lub też kilkoma pierwszemi literami, firmę zaś tylko początkowemi literami imienia lub też imion, gdyby do takowéj należały, i pierwszą literą albo kilkoma z pierwszych liter głównego nazwiska. Tak np. oznacza się:

B. 7.|8. 62, zamiast Berlin, 7. Sierpnia 1862.
C. F. H. zamiast (firma) C. F. Haase.
C. H. zamiast (firma) C. Haase.

Digitized by Google

H. statt (Name oder Firma) Haase.

Wenn die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes, solcher Firma bildenden Wortes auf der Marke niederzuschreiben, z. B. B. K-V. statt Berliner Kassen-Verein, D. d. D.-G. statt Direction der Disconto-Gesellschaft, C. F. H. S. oder C. F. H. und C. statt C. F. Haase Söhne oder C. F. Haase und Comp.

Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

2. Zu allen übrigen, §. 2 Nr. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken und zwar links auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens aufzukleben. Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter 1 vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf die Marke zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5. Die Versteuerung inländischer Wechsel u. s. w. wird an Orten, wo Wechselstempel-Aemter bestehen, auch ferner in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise durch Zahlung des Steuerbetrages, gegen Aufdrücken des trockenen Stempels seitens der dazu befugten Steuer-Behörde, geleistet.

Es ist aber fortan auch zulässig, bezüglich der inländischen Wechsel u. s. w. der steuerlichen Verpflichtung durch das Aufkleben von Marken zu genügen. Soll dies geschehen, so sind die Wechsel u. s. w. mit der Erklärung hierüber der Steuerbehörde oder dem Stempelvertheiler vorzulegen. Die Behörde oder der Stempelvertheiler wird sodann gegen Erhebung des gesetzlichen Steuerbetrages die erforderlichen Marken in der im §. 4 unter 1 vorgeschriebenen Weise auf die Urkunde kleben und jede einzelne Marke mit einem Abdruck des amtlichen Schwarzstempels dergestalt versehen, daß ein Theil des Abdruckes auf der Marke, der andere Theil aber auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. Der Steuerschuldige selbst hat einen Kassationsvermerk auf diese Marke nicht zu setzen und es ist den Steuerbehörden und Stempelvertheilern untersagt, mit schriftlichen Vermerken

H. zamiast (nazwisko lub firma) Haase.

Jeżeli firma od przedmiotu czynności jest wziętą, lub też z kilku nazwisk albo słów się składa, natenczas pisze się na marce pierszą literę każdego takową firmę składającego słowa, np. B. t. k. zamiast: Berlinskie towarzystwo kasowe, D. s. d. zamiast: Dyrekcya spółki diskontowéj. C. F. H. s. albo C. F. H. i C. zamiast: „C. F. Haase synowie“ albo „C. F. Haase et Comp.“

W każdym przypadku notatka wyraźnie (literami i cyframi) bez wszelkich razur, przekreśleń albo nadpisów ma być wypisaną.

2. Na wszystkich innych, w §. 2. No. 2 do 7, wymienionych papierach, przylepiają się odpowiednie marki na górnéj niezapisanéj części pierwszéj strony arkusza, po lewéj stronie. Kassacya mark uskutecznia się w sposób pod No. 1. przepisany, z tą odmianą, że obowiązany do kasacyi mark zamiast początkowéj litery nazwiska lub firmy, całe swoje nazwisko albo całą firmę na marce wyraźnie wypisać powinien. Jeżeli wielkość marki do takich notatek niewystarcza, wtedy tylko część takowych na marce, reszta zaś na papier przylepioną markę otaczający ma się umieścić.

§. 5. Opłacenie podatku od wexli krajowych i t. d. odbywać się będzie sposobem prawnie przepisanym w miéjscach, gdzie urzędy stempli wexlowych istnieją i nadal w skutek złożenia ilości podatek wynoszącéj za wyciśnięcie suchego stempla, przez władzę poborową do téj czynności upoważnioną.

Ale i na przyszłość dozwolonem jest każdemu przy wexlach stemplowych i t. d. obowiązkowi swemu opłacenia cła, przez przylepienie mark zadosyć uczynić. Jeżeli to ma nastąpić, wówczas potrzeba wexle i t. d. władzy poborowéj lub dystrybutorowi stempla, ze stósownem, objaśnieniem przedłożyć. W tym razie władza lub dystrybutor stempla, odebrawszy poprzednio prawnie oznaczoną ilość podatku, odpowiednie marki sposobem w §. 4. pod 1. przepisanym na dokument przylepi i każdą z osobna markę czarnym odciskiem urzędowego stempla tak zaopatrzy, iż jedna część odciśnięcia na marce, druga zaś część na papierze otaczającym markę znajdować się będzie. Składającemu podatek niewolno na takowéj marce notatki kasacyjnéj umieszczać, władzom zaś poborowym i dystrybutorom stempla jest zakazano, aby na już przy-

Digitized by Google

versehene, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln.

§. 6. Diejenigen Steuerbehörden, welche mit einer Wechselstempel-Maschine nicht versehen sind und diejenigen, deren Befugnisse bei Erhebung des Wechselstempels auf einen gewissen Betrag des letzteren bisher beschränkt waren, sind unter Aufhebung der Beschränkung angewiesen, in Zukunft Stempel nicht mehr aufzudrücken, vielmehr gegen Erhebung der Steuer-Marken aufzukleben und in der §. 5 vorgesehenen Weise anzustempeln.

§. 7. Die im §. 1 gedachten Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur innerhalb der in ihren Konzessionen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen — sind beauftragt, zu schriftlichen Urkunden jeder Art statt des erforderlichen Stempelpapiers, wenn der Steuerschuldige dessen Verwendung nicht ausdrücklich verlangt, Stempelmarken in entsprechendem Werth und zwar in möglichst geringer Zahl zu kassiren. Zu diesem Behuf sind Stempelmarken von besonderer Beschaffenheit zum Werthe von 3 Thlrn., 4 Thlrn., 5 Thlrn., 6 Thlrn., 7 Thlrn., 8 Thlrn., 9 Thlrn. und 10 Thlrn. hergestellt und den Steuerstellen überwiesen worden, welche nur zu dem vorgedachten Zweck und nur zur Verwendung durch öffentliche Behörden und Beamte nach Maßgabe der unter dem heutigen Tage erlassenen mit B. bezeichneten Bestimmungen gebraucht werden dürfen.

Der Gebrauch der Stempelmarken ist jedoch auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen, beschränkt.

Zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterliegen, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Zahl kassirt werden können. Die Kassation der Marken erfolgt in der im §. 5 vorgeschriebenen Weise. Außerdem hat die Steuerstelle auf die Urkunde und zugleich, wenn der letzteren ein mit aufgeklebten Marken versehener Stempelbogen umgeschlagen ist, auf diesem, unter ihrer Firma mit Schwarzstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) und Unterschrift, zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken kassirt worden ist.

Wenn z. B. Marken zum Werthe von 1 Thlr. und 25 Sgr. auf einen Miethsvertrag geklebt und kassirt sind, muß der Vermerk lauten:

1 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt.
Berlin, den 1. Juni 1865.
Firma.
Schwarzstempel.

lepione, w notatki zaopatrzone marki, stempla nie wyciskały.

§. 6. Władzom poborowym niezaopatrzonym w maszynkę do stemplowania wexli i władzom tym, których prawo pobierania podatku stempla wexlowego na pewną kwotę dotychczas ograniczone było, polecono przy zniesieniu ograniczenia, aby na przyszłość stempla nie wyciskały, ale raczéj po ściągnięciu podatku marki przylepiały i w sposób w §. 5. przewidziany, stemplem opatrywały.

§. 7. Wymienione w §. 1. władze poborowe— dystrybutorowie stempla zaś, tylko w obrębie granic pobierania podatku w ich koncessyach przepisanych — odebrali zlecenie, aby do wszelkich dokumentów piśmiennych zamiast przepisanego papieru stemplowego, skoro takowego obowiązany do opłaty podatku wyraźnie nie żąda, marki stemplowe odpowiedniéj wartości, a to w możebnie małéj liczbie kasowały. Na ten cel wygotowano marki w szczególnych własnościach w wartości po 3 tal., 4 tal., 5 tal., 6 tal., 7 tal., 8 tal., 9 tal. i po 10 tal. i urzędom poborowym przesłano, który tylko na cel wzwyż wspomniony i tylko dla użytku władz publicznych i urzędników, stósownie do przepisów w dniu dzisiéjszym wydanych i pod B. oznaczonych, mogą służyć.

Użytek mark stemplowych ogranicza się na dokumentach, których stempel więcéj jak 50 tal. nie wynosi.

Przy dokumentach podpadających wyższemu stemplowi, potrzeba użyć papieru stemplowego, skoro kwota podatku przez 10 da się podzielić, do pozostałéj reszty stempla można marki od 5 sgr. do 9 tal. 25 sgr. w jak najmniéjszéj ilości skasować.

Kasacya marków odbywa się w sposób w §. 5. wymieniony. Oprócz tego zakonotuje władza poborowa na dokumencie i zarazem gdyby jéj się arkusz stemplowy po przylepieniu na niem mark, zepsuć miał, na takowym, pod jéj firmą z czarnym stemplem, datą (w słowach i cyfrach) i podpisem, która należytość stempla w całości, a która część takowéj w papierze i markach stemplowych, skasowaną została.

Jeżeli np. na kontrakcie najmu, marki w ilości 1 tal. 25 sgr. przylepiono i skasowano, natenczas konotacya powinna brzmieć:

1 tal. 25 sgr. w markach skasowano.
Berlin, dnia 1. Czerwca 1865.
Firma.
Stempel czarny.

Digitized by Google

Wenn 55 Thlr. 25 Sgr. in einem Stempelbogen von 50 Thlrn. und in einer Marke von 5 Thlrn. und einer Marke von 25 Sgr. verbraucht sind, hat der sowohl auf den Bogen als auf die Orginal-Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

55 Thlr. 25 Sgr., und zwar 50 Thlr. in Papier und 5 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt.

Berlin, den . . ten u. s. w. (wie vor.)

Die gesetzlich erforderlichen Vermerke über Verwendung des Stempels (z. B zum Neben-Exemplar über die Verwendung des Stempels zum Haupt-Exemplar ꝛc.) werden durch die oben vorgeschriebenen Vermerke nicht beseitigt, können aber mit diesen zu einem Vermerke verbunden werden, z. B. in folgender Weise:

zum Neben-Exemplar 15 Sgr. in Marken kassirt. Zum Haupt-Exemplar sind 55 Thlr. 25 Sgr. (i. W.) Stempel verwendet.

Berlin, den . . ten u. s. w. (wie oben.)

Stempelmaterialien im Werthe von mehr als 100 Thlr. werden auch ferner nur von den Provinzial-Steuer-Behörden und dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt werden.

Es ist den Steuerstellen untersagt, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben irgend wie mit Vermerken versehen sind.

Wird von Jemand die Kassation von Stempel-Papier in der bisherigen Weise verlangt, so ist dem zu entsprechen.

§. 8. Die Steuerbehörden werden in Zukunft zur Entrichtung des Erbschaftsstempels und der, gelegentlich von Stempel-Revisionen defectirten Stempel bis auf Höhe von 50 Thlrn. Stempelpapier nicht mehr verabfolgen, vielmehr statt desselben Marken auf die ihnen von den Betheiligten vorgelegten Erbschaftsstempel-Lösungs-Atteste, beziehungsweise auf die Extracte der Defecten-Tabelle oder die letztere selbst kleben und wie §. 7 vorgeschrieben, amtlich kassiren.

Bei Steuerbeträgen von mehr als 50 Thlr. bis 100 Thlr einschließlich verfahren die Steuerbehörden ebenfalls nach Anleitung des §. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 15. März d. J. ab mit der Maßgabe in Kraft, daß der Gebrauch der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlrn. (§. 7) nicht vor dem 1. Mai d. J. stattfinden kann.

Berlin, den 14. Februar 1865.

Der Finanz-Minister.

Jeżeli 55 tal. 25 sgr. jednym arkuszem za 50 tal. i jedną marką za 5 tal. i jedną marką za 25 sgr. spotrzebowane są, wtedy konotacya, mająca być tak na arkuszu jak i na oryginale dokumentu umieszczoną, będzie brzmiała:

55 tal. 25 sgr., to jest 50 tal. w papierze i 5 tal. 25 sgr. w markach skasowano.

Berlin, dnia . . . i t. d. (jak wzwyż)

Prawem wymagane konotacye o spotrzebowaniu stempla (np. na pobocznym exemplarzu o użyciu stempla do głównego exemplarza) nie ulegają zmianie w skutek wzwyż przepisanych uwag, ale mogą być z takowemi w jedną konotacyę połączone, np. w następujący sposób:

Skasowano do pobocznego exemplarza 15 sgr. w markach. Do głównego exemplarza wzięto stempla ceny 55 tal. 25 sgr. (słowami.)

Berlin, dnia . . . i t. d. (jak wyżéj.)

Materyały stemplowe większéj wartości jak 100 tal. będą i nadal przez władze poborowe prowincyalne i główny magazyn stemplowy w Berlinie wygotowywane.

Nie wolno władzom poborowym na przylepione marki wyciskać stempla, jeżeli takowe jakiemi bądź konotacyami są zaopatrzone.

Jeżeli kto żąda skasowania arkusza stemplowanego w sposób dotychczasowy, wtedy można żądaniu jego zadosyć uczynić.

§. 8. Władze poborowe nie będą na przyszłość wydawały papieru stemplowego aż do wysokości 50 tal. na zapłacenie stempla spadkowego i stempla przy sposobności rewizyi stempla defektowanego, ale raczéj przylepiać będą marki na przedłożone im od interesentów atesta opłacenia stempla spadkowego, jako téż na extrakty defektowéj tabeli, lub téż na takową i podług przepisu w §. 7. urzędownie kasować.

Przy kwotach podatkowych od 50 tal. aż do włącznie 100 tal. postępują władze poborowe również na sposób w §. 7. podany.

Powyższe postanowienia zaczną obowiązywać od dnia 15. Marca r. b. pod warunkiem, iż używanie niewykończonych jeszcze mark stemplowych od 3 do 10 tal. (§. 7) przed dniem 1. Maja r. b. nie może nastąpić.

Berlin, dnia 14. Lutego 1865.

Minister skarbu.

Digitized by Google

B. Bestimmungen

über Verwendung von Stempel-Marken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Ges.-Samml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter über Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen B. vom 30. September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, Folgendes verordnet.

§. 1. Oeffentliche Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare und Geistlichen, können zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten, ingleichen zu solchen Privat-Urkunden, zu welchen sie den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind (§. 12 Abthl. 4 des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 Ges.-Samml. S. 57), statt des erforderlichen Stempelpapiers oder statt eines Theiles des erforderlichen Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thalern, (Bestimmungen A. vom heutigen Tage §. 1) sowie die nur zur Kassation durch Behörden oder Beamte bestimmten Marken zu 3 Thlr. bis 10 Thlr. verwenden. (Bestimmungen A. §. 7.)

Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nur auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen.

Zu Urkunden, welche einen höheren Stempel erfordern, muß, in so weit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken kassirt werden können. — Zu Urkunden, welche einem Stempel von mehr als 100 Thlrn. unterliegen, wird das Stempelmaterial auch künftig von den Provinzial-Steuer-Behörden und dem Hauptstempel-Magazin in Berlin ausgefertigt.

§. 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1. Die Marken sind oben links auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde, und wenn mehrere Marken verwendet werden, neben oder unter einander aufzukleben.
2. Die Kassation der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden durch Vermerk

B. Postanowienia

tyczące się używania mark stemplowych do skryptów opłacie stempla podpadających, przez zwierzchność publiczną expedyowanych i do skryptów, które zaopatrzyć w stempel władze publiczne i urzędnicy, urzędownie są obowiązani.

Stósownie do ustawy z dnia 2. Września 1862 (Zbiór praw str. 295) rozporządza się przy zniesieniu postanowień z d. 30. Września 1862 pod litt. B. co do używania mark stemplowych w Dzienniku Państwa (Staats-Anzeigerze) i regencyjnych dziennikach urzędowych ogłoszonych, tyczących się używania mark stemplowych do skryptów opłacie stempla podlegających, pod powagą władz publicznych wygotowanych, również do skryptów, które zaopatrzyć w stempel władze publiczne i urzędnicy są obowiązani, co następuje:

§. 1. Władze publiczne i urzędnicy, jako też notaryusze i duchowni mogą do wszelkich pod ich powagą urzędową wygotowanych, tudzież do dokumentów prywatnych, które w stempel zaopatrzyć z urzędu są obowiązani (§. 12. oddział 4. prawa stemplowego z dnia 7. Marca 1822, zbiór praw str. 57) zamiast przepisanego papieru stemplowego, albo zamiast jednéj części prawem przepisanego papieru stemplowego, użyć mark stemplowych w wartości 5 sgr., 10 sgr., 15 sgr., 20 sgr., 25 sgr., 1 tal. i 2 tal. (postanowienia pod A. z dnia dzisiéjszego §. 1) jako też mark od 3 tal. do 10 tal. przeznaczonych do kasowania tylko przez władze i urzędników. (Postanowienia pod A. §. 7.)

To upoważnienie rozciąga się tylko na dokumenta nie wyższemu jak tylko 50 talarowemu stemplowi podpadające.

Do dokumentów podlegających opłacie wyższego stempla, jeżeli kwota przez 10 da się podzielić, należy używać papieru stemplowego, dla przewyższającéj zaś summy wolno marki kasować. Do dokumentów podpadających opłacie wyższego stempla ceny 100 tbl., wygotowywać się będą materyały stemplowe i nadal przez władze poborowe prowincyalne, jako też główny magazyn stemplowy w Berlinie.

§. 2. Używanie mark zamiast papieru stemplowego, jest tylko pod następującemi warunkami dozwolonem:

1. Marki powinny na pierwszéj stronie pierwszego arkusza dokumentu, a w razie użycia kilka mark, obok siebie lub pod sobą być poprzylepiane.
2. Władze kasują marki, a to każdą z osobna, wypisując numer żurnala i dzień (cyframi) w

Digitized by Google

der Journalnummer und des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B:

Nr. 1756.
7./8. 62.
Berlin.

Notare und solche Beamte, welche kein Correspondenz-Journal führen, haben außer dem Datum (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird und außer dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und so weit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken. — Die Kassations-Vermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

3. Außer mit den vorstehend angeordneten Kassations-Vermerken haben die im §. 1 bezeichneten Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit den Kassations-Vermerken nicht versehenen Theile der Marke (ohne die Schriftzeichen Nr. 2 zu bedecken) theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegel-Abdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

§. 3. Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können statt derselben, Marken verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie im §. 2 vorgeschrieben worden, befestigt und kassirt werden müssen.

§. 4. Rendanten einer Kasse haben, wenn sie gegen stempelpflichtige Quittungen Zahlung leisten, dafür Sorge zu tragen, daß der Aussteller der Quittung die etwa verwendete Marke (§. 2 unter 3, §. 4 unter 1 und 2 der Bestimmungen A. vom heutigen Tage) selbst kassire. Sie sind aber auch ermächtigt, nicht kassirte Marken mittelst Auf- und Durchschreibens ihres Namens und des Datums und mittelst kreuzweisen Durchstreichens der Marke, selbst zu kassiren.

którym marka jest przylepioną, a to ile możności na dolnéj części każdéj użytéj marki, wymieniając miéjsce, gdzie użycie nastąpiło,

np. No. 1756.
7./8. 62.
Berlin.

Notaryusze i urzędnicy, żurnala korespondencyjnego nieprowadzący, powinni oprócz dnia (cyframi) przylepienia marki i oprócz miejsca, gdzie użycie nastąpiło, a to niżéj takowych, całe nazwisko na dolnéj części marki wypisać, a jeżeli wielkość marki nie jest wystarczającą, na papierze przylepioną markę otaczającym. W każdym razie notaty kasacyjne wyraźnie (literami i liczbami) bez wszelkich razur, przekreślań i nadpisków mają być wypisane.

3. Oprócz notatek kasacyjnych powyżéj ustanowionych, mają władze i urzędnicy w §. 1 wymienieni, na przylepionych markach pieczęć swą urzędową czarno lub kolorowo w ten sposób za każdą razą wycisnąć, żeby wycisk częścią na górnéj przez notatkę kasacyjną niezajętéj części marki (niezakrywając cyfer, Nr. 2) częścią zaś na papierze otaczającym markę, się znajdował.

Urzędnicy nieposiadający pieczęci urzędowéj, powinni zamiast odcisku pieczęci, całą swą urzędową firmę na górnéj części marki i papierze takową otaczającym umieścić.

§. 3. Nawet i w tych razach, w których władze i urzędnicy podług dotychczasowych przepisów do kasowania stempla do swych akt są obowiązani, mogą zamiast takowego, marki być używanemi, które na czynności opłacie stempla podlegający, jak to wyżéj w §. 2. jest przepisaném, umocowane i skasowane być muszą.

§. 4. Rendanci kasowi wypłacając za kwitami opłacie stempla podlegającemi, powinni się starać, aby wystawiciel kwitu w razie użycia marki, (§. 2 pod 3, §. 4. pod 1. i 2. postanowień pod A. z dnia dzisiéjszego), takową własnoręcznie skasował. Przytém są także upoważnieni, marki nieskasowane przez napisanie i wypisanie wzdłuż swego nazwiska, jako téż dnia i przez przekreślenie marki w kształcie krzyża, własnoręcznie kasować.

Digitized by Google

Diese Bestimmungen treten vom 15. März d. J. jedoch mit der Maßgabe in Kraft, daß der Verkauf der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlrn. (§. 1) erst am 1. Mai d. J. beginnt.

Berlin, den 14. Februar 1865.

Der Finanz-Minister.

Te postanowienia nabierają mocy obowiązującéj od dnia 15. Marca b. r. pod tym jednakże warunkiem, iż sprzedaż nie wygotowanych jeszcze mark ceny 3 tal. do 10 tal. (§. 1) dopiero od 1. Maja r. b. się rozpocznie.

Berlin, dnia 14. Lutego 1865.

Minister skarbu.

150 Bekanntmachung.

Durch Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 ist die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen bis auf Weiteres verboten.

Dieses Verbot wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. Mts. hierdurch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr des nach Rußland bestimmten Schwefels, Salpeters und Blei's, soweit dieselbe über die Grenze gegen Rußland d. h. von der Ostsee bis Schmaleningken stattfinden soll, aufgehoben. Im Uebrigen bleibt das durch die obengedachte Bekanntmachung angeordnete Verbot bestehen, also namentlich auch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr von Schwefel, Salpeter und Blei nach dem Königreiche Polen.

Berlin den 28. Februar 1865.

Der Finanz-Minister.

151 Bekanntmachung.

Den im Preußischen Postbezirk bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1. April d. J. ab, solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfennigen hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violettem Druck hergestellt werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei den Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 8. März 1865.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

152 Auf der Feldmark der Landgemeinde Brodden, Kreis Chodziesen, ist ein Vorwerk erbaut, welches fortan den Namen „Brodden-Landhof" führen wird.

Dasselbe verbleibt im Kommunal- und Societäts-Verbande der Landgemeinde Brodden.

Bromberg, den 7. März 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

153 Bekanntmachung.

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuld-Verschreibungen können vom 15. d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 2. März 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Obwieszczenie.

Oddając kupony odebrać można od 15. b. m. wyjąwszy niedziele i święta i dnie rewizyi kass procenta od obligów kraju pruskiego, płatne dnia 1. Kwietnia b. r. z kassy umorzenia długów krajowych tu w miéjscu, Oranien-ulica 94 po lewéj ręce od godziny 9téj do 1széj przed południem.

Od 20. b. m. zamieniają kassy główne regencyjne te kupony każdego dnia powszedniego wyjąwszy dnie od 15. do 19. każdego miesiąca.

Kupony podług pojedyńczych gatunków długów powinny być uporządkowane i dołączony im być powinny spis zrachowany i podpisany, zawierający liczbę sztuk i kwotę rozmaitych tych poczetów.

Berlin, dnia 2. Marca 1865.

Zarząd główny długów krajowych.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 7. März 1865.

Königl. Regierung.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 7. Marca 1865.

Król. Regencya.

154 Uebersicht über die Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen in den 12 Jahren 1852 bis 1863.

Nummer.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Zugang an Zulagen und neuen Besoldungen in den Jahren 18$\frac{5}{62}$ aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.	im Jahre 1863. aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.	mithin in den 12 J. 1852 63 aus Mitteln der Gemeinden Thlr.	aus Staats-Stiftungs- ꝛc. Fonds Thlr.	Summe Thlr.
1	Königsberg	21551	2789	24340	508	211	719	22059	3000	25059
2	Gumbinnen	33074	2342	35416	787	25	812	33861	2367	36228
3	Danzig	8875	1580	10455	2422	60	2482	11297	1640	12937
4	Marienwerder	14598	3219	17817	324	565	889	14922	3784	18706
	I. Provinz Preußen	78098	9930	88028	4041	861	4902	82139	10791	92930
5	Posen	15907	3964	19871	5232	—	5232	21139	3964	25103
6	Bromberg	29033	3126	32159	1265	—	1265	30298	3126	33424
	II. Provinz Posen	44940	7090	52030	6497	—	6497	51437	7090	58527
7	Breslau	42073	2660	44733	9199	834	10033	51272	3494	54766
8	Liegnitz	18886	598	19484	1487	395	1882	20373	993	21366
9	Oppeln	20541	532	21073	1052	119	1171	21593	651	22244
	III. Provinz Schlesien	81500	3790	85290	11738	1348	13086	93238	5138	98376
10	Stettin	25808	824	26632	165	—	165	25973	824	26797
11	Cöslin	16201	3365	19566	625	46	671	16826	3411	20237
12	Stralsund	7631	—	7631	1138	—	1138	8769	—	8769
	IV. Provinz Pommern	49640	4189	53829	1928	46	1974	51568	4235	55803
13	Berlin	30741	—	30741	3800	—	3800	34541	—	34541
14	Potsdam	43219	2977	46196	3472	30	3502	46691	3007	49698
15	Frankfurt	18261	8794	27055	353	252	605	18614	9046	27660
	V. Prov. Brandenburg	92221	11771	103992	7625	282	7907	99846	12053	111899
16	Magdeburg	22214	878	23092	3193	54	3247	25407	932	26339
17	Merseburg	34591	394	34985	1664	—	1664	36255	394	36649
18	Erfurt	9275	3029	12304	719	389	1108	9994	3418	13412
	VI. Provinz Sachsen	66080	4301	70381	5576	443	6019	71656	4744	76400
19	Münster	5846	260	6106	25	—	25	5871	260	6131
20	Minden	18157	2069	20226	1119	—	1119	19276	2069	21345
21	Arnsberg	43303	2348	45651	1936	280	2216	45239	2628	47867
	VII. Prov. Westphalen	67306	4677	71983	3080	280	3360	70386	4957	75343
22	Coblenz	12229	8817	21046	398	113	511	12627	8930	21557
23	Cöln	32935	3341	36276	1997	—	1997	34932	3341	38273
24	Düsseldorf	65414	740	66154	3539	—	3539	68953	740	69693
25	Aachen	20706	3403	24109	764	252	1016	21470	3655	25125
26	Trier	53011	2582	55593	2418	152	2570	55429	2734	58163
	VIII. Rheinprovinz	184295	18883	203178	9116	517	9633	193411	19400	212811
27	IX. Hohenzollern	1212	181	1393	131	—	131	1343	181	1524
	Hauptsumme	665292	64812	730104	49732	3777	53509	715024	68589	783613

Digitized by Google

155 Dem Händler Jacob Herzfeld zu Czarnikau ist für das Jahr 1865, für den Umfang des Regierungs-Bezirks Bromberg die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Haus Carl Pokrantz et Comp. in Bremen zur Beförderung von Preußischen Auswanderern nach Nord- und Süd-Amerika, mit Ausnahme von Brasilien, sowie nach Süd-Australien über Bremerhafen ertheilt.

Bromberg, den 7. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

156 Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatt vom 1. März 1864, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß im Jahre 1864 in unserem Departement 28 Elementarlehrer-Stellen mit zusammen 591 Thlr. jährlich, in ihrem Einkommen verbessert worden sind, wozu aus Königl. Fonds durch disponible gewordene Beträge von andern Schulen 50 Thlr. fließen. Das Uebrige wird von den Schulgemeinden selbst, theils durch erhöhete baare Schulbeiträge, theils durch Naturalien, welche letztere zum durchschnittlichen Geldwerth schon darin mitberechnet sind, jetzt mehr aufgebracht.

Bromberg, den 26. Februar 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Obwieszczenie.

W odwołaniu się do obwieszczenia naszego w Dzienniku urzędowym z dnia 1. Marca 1864 podajemy niniejszém do powszechnéj wiadomości, że w roku 1864 w departamencie naszym polepszonych zostało w dochodzie 28 posad nauczycieli elementarnych w ogóle o 591 tal. rocznie, do czego z Król. funduszy wpływa 50 tal. ze składek pozostałych do dyspozycyi z drugich szkół, resztę zaś same gminy szkólne teraz więcéj składają częścią przez podwyższenie gotowych składek szkólnych, częścią w naturze, których pieniężna wartość w nich już jest obliczona.

Bydgoszcz, dnia 26. Lutego 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

157 Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Exin ist erloschen und die Reinigungs-Maaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 10. Januar d. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 28. Februar 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

W Kcyni szalenizna pomiędzy rogatém bydłem ustała i środki oczyszczenia zostały użyte, w skutek czego zamknięcie miéjsca tego i jego pól pod dniem 10. Stycznia r. b. rozporządzone niniéjszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 28. Lutego 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

158 Der für die Stadt Schönlanke nach dem Kalender auf den 3. April d. J. anberaumte Vieh- und Krammarkt wird hierdurch aufgehoben, und es wird in Stelle desselben am 5. April ein besonderer Viehmarkt und an dem darauf folgenden Tage ein besonderer Krammarkt dort stattfinden.

Ferner wird der für die gedachte Stadt im Kalender auf den 25. September d. J. notirte Vieh- und Krammarkt in folgender Weise geordnet: am 25. September findet nur ein Viehmarkt und am folgenden Tage ein Krammarkt statt. Bromberg, den 10. März 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

159 Es kommt häufig der Fall vor, daß Personen, welche sich dem Schankgewerbe widmen wollen, Grundstücke, in denen eine Schankwirthschaft betrieben wird, gegen hohe Summen in der Meinung kaufen oder pachten, daß der bisherige Schankbetrieb für sie, die neuen Erwerber resp. Pächter, ein Recht begründe, die Schankconcession für die Grundstücke gleichfalls zu verlangen. Auf Anlaß dessen machen wir das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß bei dem Uebergange eines Grundstücks in andere Hände oder bei der Verpachtung, der neue Erwerber resp. Pächter, seine persönliche Qualifikation und die befriedigende Beschaffenheit des Betriebslokals vorausgesetzt, nur in dem Falle auf die Ertheilung der Concession Anspruch machen kann, wenn auf dem Grundstücke ein Realschankrecht ruht, auch, im Falle der Pachtung, die Nutzung dieses Rechts mit verpachtet ist.

Ist ein solches Recht nicht vorhanden beziehungsweise dem Pächter nicht mit überlassen, so unterliegt, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, das Schankconcessions-Gesuch des neuen Erwerbers resp. Pächters jedesmal der Erörterung der Bedürfnißfrage, und, sofern diese verneint werden muß, hat der Concessionssucher, auch bei voller persönlicher Qualification und untadelhafter Beschaffenheit des Betriebslokals, ohne alle und jede Rücksicht darauf, daß in dem erworbenen resp. erpachteten Grundstück bisher Schankbetrieb stattgefunden, Abweisung zu gewärtigen.

In gleicher Weise kann, bei dem Mangel eines Realrechts, auch der Umstand, daß Concessions-

Digitized by Google

sucher zum Zweck der Erlangung von Schankconsensen Bauten von Betriebslocalen ausgeführt und sich dadurch in Kosten versetzt haben, die Ertheilung einer Schankconcession niemals begründen, vielmehr bleibt dieser Umstand bei der Beurtheilung des Concessionsgesuchs immer gänzlich außer Betracht.

Wir geben dem betheiligten Publicum anheim, zur Vermeidung von Verlusten hierauf zu achten.

Bromberg, den 14. Februar 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

160 Vom 1. April c. ab wird zwischen Bromberg und Woynowo eine wöchentlich 4malige Kariolpost eingerichtet, welche zur Beförderung von Briefen, Packeten und Geldsendungen dienen und folgenden Gang erhalten soll:

aus Bromberg: am Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, 9 Uhr Vormittags,
aus Woynowo an denselben Tagen 3½ Uhr Nachmittags.

Die Post wird hin- wie herwärts in 2¼ Stunden befördert. Vom nämlichen Zeitpunkte ab wird der Gang der wöchentlich 7maligen Botenpost zwischen den genannten Orten auf einen wöchentlich dreimaligen beschränkt.

Die Botenpost wird künftig:

aus Bromberg: am Montag, Mittwoch und Freitag, um 7 Uhr 45 Minuten früh,
aus Woynowo: an denselben Tagen um 2¼ Uhr Nachmittags,

abgefertigt werden.

Bromberg, den 8. März 1865. Königl. Ober-Post-Direction.

161 „Die nachstehende Polizei-Verordnung, welche bisher nur durch das Wirsitzer Kreisblatt bekannt gemacht worden (pro 1853 S. 266) wird hiermit in Gemäßheit der Verordnung der Königl. Regierung vom 18. März 1853 nachträglich veröffentlicht."

Lobsens, den 1. März 1865. Der Magistrat. P.-V.

Polizei-Verordnung.

Mit Bezug auf den §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird für den Stadtbezirk Lobsens in Betreff des Verkehres mit Lebensmitteln auf den Wochenmärkten Folgendes bestimmt:

1. Jeder Kauf resp. Verkauf und Handel mit ländlichen Produkten, namentlich Getreide, Erbsen, Butter, Eiern, Käse, Heu, Stroh, Fischen u. s. w. durch Zwischen-Händler und Höker, beginnt auf den hiesigen Wochenmärkten um 10 Uhr Vormittags.
2. Der Anfang des Verkehrs für die Zwischenhändler und Höker wird jedesmal mit Ausstecken einer Fahne aus dem Kaufmann Schulz'schen Hause markirt werden.
3. Der Kauf- resp. Verkauf der ländlichen Produkte darf nicht in den Straßen oder vor der Stadt, sondern muß jedesmal auf dem alten Markte stattfinden.
4. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 3 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Lobsens, den 17. September 1853. Die Polizei-Verwaltung der Stadt Lobsens.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

162 Seine Majestät der König haben geruht, dem Geheimen Regierungs- und Schulrath Runge den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub allergnädigst zu verleihen.

163 Der praktische Arzt und Wundarzt Sanitätsrath Dr. Mayer in Czarnikau, ist jetzt auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

164 Zum Schleusenmeister an der 10. Schleuse des hiesigen Kanals, bei Nakel, ist in Stelle des verstorbenen Schleusenmstrs. Trauschke der Stromaufseher der Brahe, Gohlke von hier ernannt worden.

165 Der Assistenz-Arzt und practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wolff hat sich in Bromberg niedergelassen.

166 Der Lehrer Jacob Israeli aus Poln. Lissa als Lehrer an der öffentlichen jüdischen Schule zu Czerniejewo, Kreis Gnesen.

167 Der Kandidat der Feldmeßkunst Friedrich Wilhelm Gustav Adolph Richard von Arnim in Gnesen ist als Feldmesser geprüft und vereidigt worden.

168 Die erledigte katholische Pfarrstelle in Opróżnioną plebanią katolicką w Budzyniu,

Digitized by Google

Budzyn, Kreis Chodziesen, ist dem bisherigen Vicar Maximilian Schaal aus Gluszyn übertragen worden.

169 Der Schulamtscandidat Xaver Woźniak als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Potulic, im Kreise Wongrowiec.

170 Der Schulamtsbewerber Janke aus Radolin als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Staren, im Kreise Wirsitz.

w powiecie Chodzieskim, powierzono x. Maxymilianowi Schaal, dotychczasowemu wikaryuszowi z Głuszyna.

Kandydat stanu nauczycielskiego Xawery Woźniak na tymczasowego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Potulicach, w powiecie Wągrowieckim.

Aspirant do urzędu nauczycielskiego Janke z Radolina na tymczasowego nauczyciela przy szkole ewanielickiéj w Staren, w powiecie Wyrzyskim.

Königl. Appellations-Gericht:

171 Der Rathsherr Adam Budzynski und der Gastwirth Fabian Warszawski zu Inowraclaw, sind als Schiedsmänner, Ersterer für den Ersten, Letzterer für den zweiten Bezirk der Stadt Inowraclaw wiedergewählt, vereidigt und bestätigt worden.

Radzca miéjski Adam Budziński w Inowraclawiu rozjemcą na okręg pierwszy, a oberzysta Fabian Warszawski w Inowracławiu rozjemcą na okręg drugi miasta Inowraclawia na nowo zostali obrani potwierdzeni i przysięgą zobowiązani.

172 Die Schiedsmänner v. Kozlowski in Toniszewo und Zapalowski in Wongrowiec sind für die Bezirke Noven und Podklastorze (Lengowo) Kreis Wongrowiec, wiedergewählt, bestätigt und vereidigt, Beiden auch der Schiedsmann Waydich in Wongrowiec zum Stellvertreter bestellt worden.

Sędziowie pojednawczy Kozłowski w Toniszewie i Zapałowski w Wągrówcu na okręgi Nowego i Podklastorzu (Lengowa), w powiecie Wągrowieckim na nowo zostali obrani, potwierdzeni i przysięgą zobowiązani. Ich zastępcą mianowany sędzia pojednawczy Woydych w Wągrówcu.

173 Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Direction der Ostbahn.

1. In Stelle des versetzten Eisenbahn-Bau-Inspectors Lent tritt am 10. März c. der Eisenbahn-Bau-Inspektor Keil commissarisch als zweites technisches Mitglied in der Direction,
2. der Secretair Carl Hensel in Bromberg ist zum Königlichen Eisenbahnsecretair ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

174 Dem Gewerbe-Schullehrer K. J. Ulffers zu Brieg ist unterm 20. Februar 1865 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kontrol-Waage für Rübenzucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 11.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 12.

Bromberg, den 24. März 1865. — Bydgoszcz, dnia 24. Marca 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

175 Das 6. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6020. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, IV. Emission. Vom 9. Januar 1865.

Nr. 6021. Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 90 des revidirten Reglements der Land-Feuersozietät des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 13. Februar 1865.

Nr. 6022. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Abänderung des §. 59 des revidirten Reglements der Land-Feuersocietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1855.

Treść Zbioru praw.

Oddział 6. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6020. Przywiléj względem wygotowania na dzierzyciela opiewających obligacyi powiatowych Grudziądzkiego powiatu w ilości 40,000 talarów, IV. emisyi. Z dnia 9. Stycznia 1865.

No. 6021. Rozporządzenie, względem wykonania §. 90. rewidowanego regulaminu ziemskiego towarzystwa ogniowego Xięstwa Saskiego z dnia 21. Sierpnia 1863. Z dnia 13. Lutego 1865.

No. 6022. Najwyższe rozporządzenie z dnia 13. Lutego 1865, tyczące się zmiany §. 59. rewidowanego regulaminu ziemskiego towarzystwa ogniowego dla Marchii Elektoralnéj Brandenburgii (z wykluczeniem Staréj Marchii) dla Margrabstwa Dolnéj Luzacyi i obwodów Jüterbogk i Belzig z dnia 15. Stycznia 1855.

176 Erklärungen des Finanz-Ministers im Landtage.

Dem Abgeordnetenhause ist gleich nach der Berufung des Landtags im Januar der Staatshaushalt für 1865 zur Berathung vorgelegt worden.

Die dazu vom Hause ernannte Commission ist diesmal nicht, wie es sonst zu geschehen pflegte, alsbald an die Berichtserstattung über die einzelnen Theile des Staatshaushalts herangegangen, sie hat vielmehr die verflossenen neun Wochen dazu angewandt, einen sogenannten General-Bericht über den Staatshaushalt aufzustellen, in welchem sie verschiedene allgemeine Wünsche Behufs Abänderung des vorgelegten Staatshaushalts ausspricht. Während in früheren Sitzungen, z. B. im vorigen Jahre, nach Verlauf von 9 bis 10 Wochen das ganze Budget durchberathen war, haben diesmal nach ebenso langer Zeit erst jene allgemeinen Vorberathungen begonnen.

In dem Generalbericht werden die gesammten Steuerverhältnisse und die Vertheilung der Staatsausgaben auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung besprochen und schließlich sechs Sätze aufgestellt, wie der ganze Staatshaushalt abzuändern sei.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh hat bei der Berathung dieser Anträge in ausführlicher Rede dargelegt, daß die Berücksichtigung derselben zur Zeit ganz unmöglich ist, indem es der Regierung so eben erst wieder gelungen ist, einen Staatshaushalt vorzulegen, in welchem die Einnahmen und die Ausgaben im Gleichgewicht stehen, und daß es höchst leichtsinnig wäre, dieses lang erstrebte Ziel wieder preiszugeben. Er wies ferner nach, daß einzelne Anträge der Abgeordneten nur dahin zielten, die Regierung ganz und gar von dem Abgeordnetenhause abhängig zu machen und dadurch das Königliche Regiment in Preußen zu untergraben. Dazu dürfe und werde die Regierung nicht die Hand bieten.

Das Haus möge daher von jenen Anträgen abstehen und statt derselben an die wirkliche Berathung

Digitized by Google

der einzelnen Budgets in der altbewährten Weise gehen, dann werde sich finden, ob und wo in den einzelnen Verwaltungen etwas zu ändern und zu sparen wünschenswerth und auch zulässig sei.

Der Finanzminister wandte sich sodann gegen den immer und immer wieder erhobenen Vorwurf, daß die Regierung das Recht des Abgeordnetenhauses verkümmern wolle und sagte darüber etwa Folgendes:

„Die Regierung ist allerdings verpflichtet, das Recht des Abgeordnetenhauses in Bezug auf das Budget anzuerkennen. Sie ist auch der Meinung, daß sie dies Recht in vollem Umfange anerkennt, wie die Verfassung es vorschreibt. Der hier in Frage kommende Artikel der Verfassung schreibt vor, daß die Regierung jährlich durch einen Voranschlag das Budget aufstellt, welcher demnach durch ein Gesetz festgestellt werden soll. Den Voranschlag kann nur die Regierung machen, das ist unbestritten, und hat sie ihn auch jedes Jahr gefertigt. Bei Feststellung eines Budgets wirken aber die beiden Häuser des Landtags mit, und es ist zum Inslebentreten eines jeden Gesetzes, also auch des Budget-Gesetzes, die Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags erforderlich. Das Haus der Abgeordneten hat vor dem Herrenhause das Recht voraus, jede einzelne Ausgabe zu prüfen und sich darüber auszusprechen, während das Herrenhaus nur das Recht hat, das von dem Abgeordnetenhause berathene und so an das Herrenhaus gelangte Budget im Ganzen entweder anzunehmen oder zu verwerfen. Thut das Herrenhaus das Letztere, so übt es sein Recht, und weder das Abgeordnetenhaus noch die Regierung hat die Macht, einen solchen Beschluß jenes Hauses zu ändern. Verwirft das Herrenhaus das vom Abgeordnetenhause berathene und votirte Budgetgesetz, so ist der Fall, der zum Zustandekommen eines Gesetzes die Uebereinstimmung beider Häuser verlangt, nicht eingetreten; das Gesetz ist also nicht zu Stande gekommen. Nimmt das Herrenhaus das Budgetgesetz, wie es im andern Hause votirt ist, seinerseits an, so hat die Regierung die Frage zu erwägen, ob sie ihrerseits Sr. Majestät vorschlagen soll, das Gesetz anzunehmen und veröffentlichen zu lassen.

Wenn nun, wie leider seit Jahren der Fall ist, ein Budget-Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, so fragt es sich, was nun geschehen soll. Daß deshalb die Staatsmaschine nicht in Stillstand gesetzt werden kann, das liegt außer jedem Zweifel und es wird auch nicht erwartet werden, daß die Regierung dies zugeben dürfe; sie würde sich dann einer unerträglichen Verantwortung unterziehen, und würde etwas herbeiführen, was den Staat in das Verderben zöge.

Ich kenne kein anderes Mittel, aus dem leidigen, der Regierung wahrlich nicht behagenden Zustande herauszukommen, als das, welches die Verfassung bezeichnet hat, — nämlich, daß man sich über ein Budget-Gesetz vereinigt.

Das schließt keineswegs die Forderung in sich, daß das Budget so und nicht anders von diesem oder dem andern Hause angenommen werden solle und müsse, wie die Regierung es vorgeschlagen hat. Es ist die Regierung in keiner Weise gemeint, das damit auszusprechen, sondern nur, daß es wünschenswerth und meines Erachtens nothwendig ist, daß rein sachlich und nicht irgend wie aus persönlichen oder politischen Rücksichten auf die Berathung des Budgets eingegangen und Alles dabei rein sachlich erwogen werde, und daß den Verhältnissen, wie sie einmal liegen, volle Rechnung getragen werde. Geschieht das, meine Herren, so glaube ich, daß jetzt, wie es ja eine lange Reihe von Jahren möglich gewesen ist, es möglich sein wird, ein Budget-Gesetz zu vereinbaren. Es gehört dazu freilich allseitig ein guter Wille. Findet der statt, so wird es auch mit Gott gelingen, wo nicht, — dann nicht!

Meine Herren! Sie werfen die Schuld des leidigen, sogenannten budgetlosen Zustandes auf die Regierung, die alleinige, die ganze Schuld; — jedoch mit Unrecht!"

Zum Beweise, daß nicht die jetzige Regierung diese Schuld trage, weist der Finanz-Minister darauf hin, wie das vorige Ministerium, obgleich damals die Finanzen des Staates viel schlechter standen, als jetzt, es für absolut nothwendig hielt, vom Jahre 1860 ab bedeutend höhere Summen für die Armee zu verlangen. Auch das Abgeordnetenhaus habe damals den großen Ernst dieser Sache wohl erkannt und deshalb die geforderten Summen zunächst im Jahre 1860, sodann im Jahre 1861 wiederum bewilligt, zwar vorläufig als außerordentliche Ausgaben, aber in dem klaren Bewußtsein, daß es sich dabei um eine unbedingt und nothwendig wiederkehrende und dauernde Ausgabe handle.

„Die damalige Regierung war so sehr davon überzeugt, daß es sich um etwas Dauerndes handle,

Digitized by Google

daß sie keinen Anstand nahm, die Armee-Reorganisation auf Grund der Bewilligung, ins Leben treten zu lassen, so ins Leben treten zu lassen, daß die Fahnen und Führer der neuen Regimenter sich mit den Fahnen und Führern der alten Regimenter bei der Krönung in Königsberg vereinigten."

„Diese thatsächlichen Verhältnisse hat die jetzige Regierung vorgefunden. Sie hat einen Etat übernommen, der mit einem Defizit abschloß und hat es als ihre Aufgabe ins Auge gefaßt, womöglich einen Etat vorzulegen, der ohne Defizit abschließt. Sie hat dieses erreicht und sie freut sich dieses Etats, ohne sich desselben zu rühmen. Sie glaubt aber dabei die Anerkennung zu verdienen, die von vielen Seiten diesem Ergebniß gezollt wird und auch wohl von Allen, die ruhig und ohne Parteileidenschaft urtheilen, gezollt werden muß. Gewiß ist es nicht gerechtfertigt, wie es vielfach hier geschieht, gerade das erlangte glückliche Ergebniß als eine Veranlassung zu benutzen, um die Regierung anzugreifen, um die Regierung in ihren Maßnahmen und in ihrem Wirken zu lähmen.

Daß die Armee-Reorganisation, nachdem sie einmal, und zwar vor dem Eintritt des jetzigen Ministeriums, ins Leben getreten ist, nicht wieder rückgängig gemacht werden kann und darf, das ist die Ueberzeugung der Regierung und auch wohl die allgemein verbreitete Ueberzeugung.

Die Regierung würde ihrerseits die Hand dazu nicht bieten können, sie würde es aber auch nicht dürfen im Interesse des Vaterlandes und der Stellung gegenüber, die Preußen einzunehmen berufen ist, und es die glücklicherweise im Rath der Völker einnimmt; sie würde, wenn sie dazu die Hand böte, ihrerseits glauben, einer großen Schuld sich theilhaftig zu machen, was sie nicht darf, ohne ihre Pflichten auf das Höchste zu verletzen. Sie hat etwas Bestimmtes und Festes vorgefunden. Das zu erhalten, auch soweit als möglich und soweit die Mittel gestatten, auszubilden, — das gilt von der Landwie von der Seemacht — das hat die Regierung für ihre Pflicht erkennen müssen."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

177 Auf den Ländereien des Ritterguts Brostowo, Kreis Wirsitz, sind zwei neue Vorwerke erbaut worden, welche fortan die Namen Hühnenberg und Mühlenvorwerk führen werden.

Das Vorwerk Hünenberg grenzt im Norden an die Feldmark Grabowo, im Osten an die Feldmark Arndswalde, im Süden und im Westen an die Ländereien des Ritterguts Brostowo und dessen Vorwerks Marienfelde.

Das Vorwerk Mühlenvorwerk grenzt im Westen an den Kreis Chodziesen, im Osten an die Ländereien der Stadt Miasteczko, im Süden an dieselben und an die Königliche Ostbahn und im Norden an die Feldmarken Grabowo und Miasteczko. Bromberg, den 8. März 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

178 Die Königlichen Ministerien haben der Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst die unterm 1. April 1861 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten durch Verfügung vom 9. d. Mts. entzogen.

Vom Tage der Veröffentlichung der Entziehung der Concession ist die genannte Gesellschaft demnach nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungsverträge abzuschließen, oder dergleichen Anträge entgegen zu nehmen. Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter der Gesellschaft, die General- und Special-Agenten in Function bleiben.

Wir bringen dies hiermit zu Kenntniß. Bromberg, den 15. März 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

179 Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. November v. J. bringen wir nachstend auch den Nachtrag zum Programm für den zweiten Congreß deutscher Gärtner ꝛc. in Erfurt im September 1865 zur Kenntniß.

Bromberg, den 2. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachtrag zum Programm

für den zweiten Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde und für die allgemeine deutsche Ausstellung von Gemüsen und landwirthschaftlichen Produkten, Obst, Pflanzen, Blumen, Gartengeräthschaften u. s. w. in Erfurt im September 1865.

A. Die für die Organisation der Ausstellung eingesetzte Generalcommission hat folgende Zusatzbestimmungen zum Hauptprogramm angenommen:

§. 1. Collectionen unter der Firma von Vereinen sind nur in Section II. zulässig. Jeder Aussteller ist gehalten, unter seiner eigenen Firma in die Concurrenz einzutreten.

Digitized by Google

§. 2. Den Preisrichtern ist es anheim gegeben, über diejenigen Preise innerhalb ihrer Section zu verfügen, für welche die dem Programm entsprechende Leistung nicht vorhanden ist.

§. 3. Am Schlusse der Sectionsverhandlungen ordnet jede Section eines ihrer Mitglieder zur Bildung eines Ausschusses ab, welcher den von Sr. Majestät dem Könige bewilligten Extrapreis und zugleich diejenigen Preise zu vergeben hat, welche auch die im §. 2 gedachte Verwendung nicht gefunden.

B. Privatpreise,
welche von Bürgern der Stadt Erfurt nachträglich zur Concurrenz ausgesetzt sind.

Zu Section I.

1 a. Der Ferd. Lucius'sche Preis — eine große goldene Medaille: für die beste gemischte Collection Erfurter Gemüse. 13 a. Der Büchner'sche Preis — eine große silberne Medaille: für das größte und beste Sortiment Turnips und Runkelrüben. 16 a. Der Martini'sche Preis — eine große silberne Medaille: für den besten Hopfen in comprimirter oder loser Form.

Zu Section II.

20 a. Der von Haagen'sche Preis — eine große silberne Medaille: für die größte gemischte Collection guter und richtig bestimmter Obstsorten.

Zu Section III.

29 a. Der Trommsdorf'sche Preis — eine große silberne Medaille: für die besten neueren zur Zimmerkultur geeigneten blühenden oder ornamentalen Pflanzen. 31 a. Der Pausch'sche Preis — eine extra-große silberne Medaille: für zwei vollkommene Schaupflanzen eigener Cultur, welcher Art dieselben auch sein mögen, Blattpflanzen ausgeschlossen. 37 a. Der Siegling'sche Preis — eine große silberne Medaille: für die besten Fuchsiensämlinge deutscher Zucht. 39 a. Der Steinbrück-Eckoldt'sche Preis — eine goldene Medaille: für die reichste und schönste Gruppe in vollem Flor stehender Strauch-Calceolarien. 42 a. Der Aug. Lucius'sche Preis — eine goldene Medaille: für die schönste Gruppe gut kultivirter Rosen in mindestens 75 Sorten. 44 a. Der Julius Hoffmann'sche Preis — eine goldene Medaille: für die schönste Gruppe im Topfe kultivirter Levkoyen ohne Rücksicht auf die Spielarten. 46 a. Der Stürke'sche Preis — eine goldene Medaille: für das beste Arrangement aus immerblühenden Pflanzen, wie es sich zur Ausschmückung des Vorplatzes einer Villa eignet. 49 a. Der Gebr. Kallmeyer'sche Preis — eine kleine goldene Medaille: für die kräftigsten und gesundesten, durch künstliche Vermehrung erzeugten Handelspflanzen in gewöhnlichen Versandt-Töpfen. Bei der Beurtheilung dieser Leistung ist zugleich auf die größere oder geringere Schwierigkeit der Vermehrung Rücksicht zu nehmen.

Zu Section IV.

60 a. Der Moos'sche Preis — eine goldene Medaille: für das beste Arrangement aus abgeschnittenen Blumen in mosaikartiger Form.

C. Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde.

Obgleich die dem zweiten Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde zu unterbreitenden Berathungsfragen bereits in dem Programm vom 13. September d. J. mitgetheilt wurden, so hat der Erfurter Gartenbauverein es dennoch für zweckmäßig erachtet, diese Fragen in Nachstehendem noch weiter zu specialisiren, und knüpft daran die Bitte, daß es den Theilnehmern am Congreß gefallen wolle, sich in der angedeuteten Richtung auf die Erörterung solcher Specialitäten vorzubereiten, indem es höchst wünschenswerth erscheint, daß die in der Praxis gesammelten Erfahrungen der Wissenschaft und umgekehrt die im Bereich der Wissenschaft gewonnenen Resultate der Praxis zu Gute kommen und für die Wohlfahrt des Landes fruchtbar werden.

Zu Section I. Ueber die Theorie Darwins's, insbesondere über die Züchtung neuer Pflanzenracen durch Auslese.

1. Welches sind die Hauptmomente der Darwin'schen Theorie, und welche Erfahrungen aus dem Bereiche der Gärtnerei sprechen für und welche gegen dieselbe?
2. Wie verhält sich die sogenannte Acclimatisation zur Localisation unserer Culturpflanzen?
3. Welche nachweisbaren Resultate verdanken wir der Gärtnerei durch die Kreuzung der Arten einerseits und der Varietäten andererseits?
4. Welche Erfahrungen liegen vor über das Zurückschlagen der durch Auslese oder Kreuzung erhaltenen abgeleiteten Formen in Mittelformen oder in die Grundform?
5. In welchen Familien, Gattungen und Arten erreicht die beabsichtigte Veränderung — d. h. die Vervollkommnung — am schnellsten diejenige Beständigkeit, durch welche die Fortzüchtungsfähigkeit bedingt ist?

Digitized by Google

6. Entstehen bei künstlicher Auslese mehr Zwischenformen, als bei der Cultur ohne Auslese?
7. Werden durch die Auslese neue Formen erst erzielt oder werden nur gewisse Formen dadurch für die Cultur festgehalten?
8. Wenn durch Auslese neue Formen erzielt werden, entfernen sich diese weiter von der Grundform, als die ohne Auslese erhaltenen, oder sind sie unter einander nur schärfer abgegrenzt?
9. Wie verhält es sich mit der Ab- oder Zunahme der Fruchtbarkeit der durch Auslese oder durch Kreuzung gewonnenen Formen?

Zu Section II. Ueber die wichtigsten Operationen bei der Bildung der Formbäume mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Obstsorten, sowie auf Standort und Bodenbeschaffenheit.

1. Welche unter den künstlichen Formen möchten, weil sie leicht auszuführen und zu erhalten sind, den Fruchtertrag befördern und die Gesundheit der Bäume nicht wesentlich beeinträchtigen, für den Obstgarten am meisten zu empfehlen sein?
2. Welche Operationen sind zur Bildung und Erhaltung der Formen in Anwendung zu bringen?
3. Welche Unterlagen sind für die verschiedenen Obstarten mit Rücksicht auf Bodenbeschaffenheit und Lage für die zu erziehenden Formbäume zu wählen?
4. Giebt es auch eine Pflanzenmethode, welche die künftige Bildung der Form unterstützen könnte?

Zu Section III. Welche Mittel sind zu empfehlen, um die durch Verschiedenheit der Nomenclatur und Terminologie herbeigeführten Uebelstände möglichst zu beseitigen.

1. Welche Synonymenverzeichnisse sind gegenwärtig besonders zu empfehlen?
2. Ist nicht namentlich den Gartenbauvereinen zu empfehlen, solche Werke in ihrer Bibliothek zu führen?
3. In wie weit ist es wünschenswerth, daß Gärtnerkataloge die synonymen Benennungen und insbesondere die deutschen Namen aufnehmen?
4. Empfiehlt es sich zur wissenschaftlichen Feststellung der Benennung neuer oder zweifelhafter Formen, sowie der Synonymen, daß sich die Interessenten unmittelbar an die Monographen der betreffenden Familie wenden, oder ist die Vermittelung dieses Verkehrs durch einen oder einige der bedeutenderen botanischen Gärten wünschenswerth?
5. In welcher Weise kann das gärtnerische Publikum am geeignetsten mit den Adressen der Monographen bekannt gemacht werden?
6. In welcher Weise wird am erfolgreichsten die Feststellung der Bezeichnung allgemeiner bekannt zu machen sein?

Zu Section IV. Entwickelungsgeschichte einiger wichtiger Florblumen, als Levkoye, Aster ꝛc., von den ersten Anfängen bis zum gegenwärtigen Stand der Sortimente.

1. Wie, wo und wann sind die vornehmsten Typen dieser Florblumen entstanden und wie würde sich demnach die Stammtafel der Sortimente gestalten?
2. Welche Erfahrungen liegen darüber vor, daß die durch Befruchtung (Pollenkreuzung) zweier Pflanzenarten entstehenden Abkömmlinge unfruchtbar bleiben, und ist die Pollenentwickelung bei ihnen derart gehemmt, daß die Functionen der Befruchtung dadurch verhindert werden?
3. Ist es begründet, daß die auf diesem Wege entstandenen Bastarde oder Mittelspecies keinen Samen bringen und daß sich durch diese Eigenschaft die Schönheit und Dauer der Blüthe vervollkommnet und verlängert? Welcher Gewinn würde alsdann der Praxis hieraus erwachsen?

Zu Section V. Ueber die Verwendung malerischer Pflanzen nach Form und Farbe zur Verschönerung der Wohnung und der Umgebung derselben.

1. Welche zum Auspflanzen geeigneten Ziergewächse können wegen ihres malerischen und ornamentalen Charakters zur Verschönerung der Umgebung der Wohnung empfohlen werden und zwar: a. in Bezug auf Raum und Bodenbeschaffenheit, b. in Ansehung scenerischer Anordnung, c. mit Rücksicht auf Blattformen und Blüthenfarben?
2. Welche Regeln empfiehlt die Pflanzenkultur für die vollkommenste Entwickelung dieser Pflanzen?

Zu Section VI. Welche Gartengeräthschaften haben sich in den letzten 10 Jahren als besonders empfehlenswerth und der Pflanzenkultur förderlich erwiesen;

1. bei der Bodenbearbeitung,
2. bei der breitwürfigen und Reihen-Saat,
3. bei der Veredelung durch Pfropfen, Oculiren u. s. w.,
4. bei der Nachkultur,
5. bei der Ernte, und endlich

Digitized by Google

6. für den Schutz und die Bedeckung der Pflanzen?

Die wegen der Fortbildungsschulen für junge Gärtner gestellte Frage soll einen Theil bilden der Frage:

Wie kann eine innigere Beziehung zwischen Gärtnerei und Botanik herbeigeführt werden?

1. Ist die theilweise Centralisation der Arbeit der Gartenbauvereine wünschenswerth?
2. Ist von derselben ein besonderer Erfolg zu erwarten, ohne den Anschluß an die bedeutenderen botanischen Gärten und deren wissenschaftliche Vorstände?
3. Wie kann der Verkehr zwischen jenen Gärten einerseits und den Vereinen oder Privaten andererseits am zweckmäßigsten eingerichtet werden?
4. Werden die practischen Gärtner und jene wissenschaftlichen Institute bereit sein, sich nach Kräften durch Versuche und Mittheilungen zu unterstützen?
5. Welches würde für die hierbei gewonnenen Resultate der geeignetste Weg der Bekanntmachung sein?
6. Ist es nicht rathsam, an den Hauptorten der Gartenkultur solche Lehranstalten (Gärtnerschulen oder Fortbildungsschulen für Gärtnerlehrlinge) zu errichten, durch welche die Resultate der Wissenschaft in gärtnerischen Kreisen allgemeiner zugänglich gemacht und zugleich die Erfahrungen der practischen Gärtnerei reichlicher der wissenschaftlichen Bearbeitung zugeführt werden?
7. Welches würden für solche Anstalten die mindesten zulässigen Anforderungen sein?
8. Welche Anforderungen würden an die instruktive Aufstellung von Gartenprodukten mit Rücksicht auf das nicht gärtnerische Publikum gemacht werden müssen?

Schlußbemerkungen.

1. Für die in Erfurt abzuhaltende Allgemeine deutsche Ausstellung ist der Plan gefaßt worden, das Unternehmen in seinen Grenzen, wie auch in seiner Bedeutung zu erweitern. Es wird sich nämlich in den Ausstellungsräumen ein europäischer Gemüsemarkt etabliren, der — wiewohl ohne Theilnahme an der Concurrenz — alle zur Nahrung dienenden Vegetabilien umfassen soll, welche im September in den Hauptstädten Europa's einen Gegenstand des Handels bilden. Hieran wird sich durch Vermittelung der Königlichen General-Consulate der produktivsten Länder der Erde eine Ausstellung vegetabilischer Rohprodukte, als Früchte, Oelgewächse, Faserstoffe, Farbe- und Nutzhölzer, Cerealien, Flechtmaterial u. s. w., reihen, welche für den Weltverkehr nutzbar zu werden versprechen.

2. Im Interesse der Aussteller wird nochmals auf die Bestimmung des Hauptprogrammes aufmerksam gemacht, nach welcher alle für die Ausstellung bestimmten Gegenstände an

die Commmission für Ausstellungs-Angelegenheiten in Erfurt,

addressirt werden sollen. Für die General-Commission:

Franz Anton Haage. F. C. Heinemann. Joh. Nicol. Haage. R. Neumann. A. Schmerbitz.

Angenommen in der General-Versammlung des Erfurter Gartenbau-Vereins am 6. Dezember 1864.

Der Vorstand des Erfurter Gartenbau-Vereins.

Jühlke. Benary. Rümpler. Petersen.

180 Bekanntmachung.

Die von uns unterm 26. Januar 1863 im Amtsblatt Nr. 6 S. 29 publicirte Polizei-Verordnung wegen Annahme, Aufbewahrung und Versendung von explodirenden Stoffen, Waffen und Munition wird vom 1. April d. J. an aufgehoben.

Bromberg, den 16. März 1865.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

181 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch verordnet wie folgt:

Wer Schnupftaback, welcher in bleihaltige Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkauf feil hält, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder im Falle des Unver-

Obwieszczenie.

Znosi się od 1. Kwietnia b. r. rozporządzenie policyjne, tyczące się przyjmowania, zachowania i wysyłania materyałów explodujących, broni i amunicyi, ogłoszone przez nas dnia 26. Stycznia 1863 w Nr. 6 dziennika urzędowego na stronie 29téj.

Bydgoszcz, dnia 16. Marca 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Rozporządzenie policyjne.

Na zasadzie §. 11. prawa o zarządzie policyi z dnia 11. Marca 1850 rozporządza się niniéjszém, co następuje:

Ktoby tabakę do zażywania w ołowiastém znajdującą się zawinięciu lub schowaniu sprzedawał lub miewał na sprzedaż, ten karany będzie pieniędzmi do 10 talarów

Digitized by Google

mögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Bromberg, den 12. März 1865.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

albo nie mogąc zapłacić stósunkowém więzieniem.

Bydgoszcz, dnia 12. Marca 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

182 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, §§. 5 und 6, wird in Betreff der Entnahme von Lehm und Sand von den städtischen Communal-Lehm- und Sandplätzen hierselbst, Folgendes verordnet:

1. Zur Entnahme von Lehm und Sand zu Neu- und Hauptreparatur-Bauten, ist in jedem einzelnen Falle die schriftliche Genehmigung des unterzeichneten Magistrats einzuholen.
2. Zum Uebrigen darf die Entnahme von Lehm und Sand, soweit sie überhaupt gestattet ist, nur zum eignen Bedarf und Gebrauch stattfinden.
3. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit 10 Sgr. bis 3 Thlrn. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe geahndet.

Gollancz, den 13. März 1865.

Der Magistrat. (Polizei-Verwaltung.)

Rozporządzenie policyjne.

Na mocy prawa z dnia 11. Marca 1850 §§. 5 i 6 ze względu na używanie gliny i piasku z glinicy miéjskiéj, rozporządza się jak następuje:

1. Do kopania gliny lub piasku do całkiem nowych budowli, lub gruntownéj reparatury, należy w każdym pojedynczym przypadku zasięgnąć piśmiennego pozwolenia u podpisanego magistratu.
2. Wogólności używanie gliny i piasku, o ile jest dozwolone w ogólności, może mieć miéjsce tylko według własnéj potrzeby i użytku.
3. Przekroczenie tych ustanowień, karać się będą karą pieniężną od 10 sgr. do 3 tal. lub odpowiedniem więzieniem.

Gołańcz, dnia 13. Marca 1865.

Magistrat (Urząd policyjny).

183 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 24 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, sowie der §§. 5 und 6 der Verordnung vom 11. März 1850 wird in Bezug auf den Wochenmarktsverkehr hierselbst Folgendes verordnet:

1. Die Wochenmärkte finden am Mittwoch jeder Woche statt. Sie beginnen, während der Sommerzeit, vom 16. April bis zum 15. September um 6 Uhr, während der Winterzeit, vom 16. September bis zum 15. April, aber um 7 Uhr Morgens und endigen in allen Fällen um 2 Uhr Nachmittags.

   Die Gegenstände, welche auf den Märkten feilgehalten werden dürfen, sind durch den §. 78 der Gewerbe-Ordnung und die Circular-Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. Dezember 1847 (Minist. Blatt für d. i. V. pro 1848 S. 25) bestimmt.
2. Zwischenhändler dürfen Butter, Eier und Fische in der Sommerzeit erst von 10 Uhr und in der Winterzeit erst von 11 Uhr Vormittags ab auf dem Markte kaufen. Der Anfang des desfallsigen Verkehrs für diese Personen wird durch Ausstecken einer Fahne auf dem Marktplatze, bezeichnet werden.

Rozporządzenie policyjne.

Na mocy §. 24. regulaminu procederowego z dnia 17. Stycznia 1845 jako też §§. 5 i 6 rozporządzenia z dnia 11. Marca 1850 ze względu na targi miéjscowe, rozporządza się co następuje:

1. Targi mają miéjsce w srodę każdego tygodnia. Rozpoczęcie takowych jest, w czasie latowem, od 16. Kwietnia aż do 15. Września, od godziny 6 z rana, a w czasie zimowem, od 16. Września aż do 15. Kwietnia, od godziny 7 z rana i kończą się w każdym razie o godzinie 2 z południa.

   Przedmioty, które na targach sprzedawać wolno, oznaczone są §. 78. rozporządzenia procederowego i cyrkularzem królewskiego ministerium spraw wewnętrznych i finansów z dnia 26. Grudnia 1847 (dziennik ministeryalny dla w. Z. na rok 1848 stronnie 25).
2. Przekupniom wolno żyto, masło, jaja i ryby kupować, latową porą dopiero od 10 godziny, zimową zaś porą dopiero od godziny 11 przed południem na rynku miéjskiem. Początek każdego targu dla tych osób oznacza sie wywieszeniem chorągwi na rynku.

Digitized by Google

3. Fällt auf Mittwoch ein Feiertag, so wird der Wochenmarkt am Dienstage vorher abgehalten.
4. Zur Abhaltung des Marktes ist der Marktplatz bestimmt. Gegenstände, welche zum Wochenmarktsverkehr gehören und von außerhalb zu Markte gebracht werden, dürfen an den Markttagen an keinem anderen Platze als auf dem Marktplatze, auch nicht vor oder in den Thoren, gekauft resp. verkauft werden.
   Mit dem Ablauf der zweiten Stunde des Nachmittags, muß der Wochenmarktsverkehr geschlossen werden; die Feilhaltenden sind alsdann gehalten, mit ihren Waaren, Wagen und Transport-Mitteln sich vom Marktplatze zu entfernen.
5. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit 10 Sgr. bis 3 Thlrn. Geld- oder mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Gollancz, den 14. März 1865.

Der Magistrat. (P.-V.)

3. Przypadając w srodę swięto, natenczas odbędzie się targ już we wtorek.
4. Dla miéjsce targu przeznaczony jest rynek. Przedmioty przeznaczone na targ, które z poza miasta na targ przychodzą, zabrania się w dniu targowym w innych miéjscach po za rynkiem, także ani w przed bramami lub w bramach kupować lub sprzedawać.
   Z wybiciem 2 godziny popołudniem konczy się ruch targowy; przedający są natenczas obowiązani do opuszczenia rynku z swemi towarami, wozami i transportami.
5. Przestąpienie tych przepisów karać się będzie karą pieniężną od 10 sgr. do 3 tal. albo odpowiedniem więzieniem.

Gołańcz, dnia 14. Marca 1865.

Magistrat (Urząd policyjny).

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

184 Der Lehrer Ludwig Semke aus Lopienno als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Olszewko, im Kreise Wirsitz.

185 Personal-Chronik des Provinzial-Schul-Kollegiums.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Rudolph Sturm ist als wissenschaftlicher Hülfs-Lehrer an dem Königlichen Gymnasium zu Bromberg definitiv angestellt worden.

Königl. Appellations-Gericht:

186 Der Schiedsmann für den Bezirk Lekno, Kreis Wongrowiec, Bürgermeister Feige in Lekno ist wiedergewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter ist der Schiedsmann Wyszomirski in Gollancz auch ferner bestellt worden.

Sędzia pojednawczy na okręg Lekna w powiecie Wągrowieckim, burmistrz Feige z Lekna na nowo został obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany sędzia pojednawczy Wyszomirski w Gołańczy.

Vermischte Nachrichten.

187 Dem Fabrikanten F. C. Philippson zu Berlin ist unterm 13. März 1865 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frostsicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren

ertheilt worden.

188 Dem Techniker Wilhelm Holdinghausen, in Haarhausen bei Hilchenbach ist unterm 9. März 1865 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anordnung als neu und eigenthümlich erkannte rotirende Dampfmaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

189 Dem Herrn Heinrich Pollack, z. Z. in Hamburg, ist unterm 7. März 1865 eine auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Nähmaschinen, zum Hervorbringen von Posamentir- oder Verzierungsstichen

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 12.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 13.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 31. März 1865. — Bydgoszcz, dnia 31. Marca 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

190 Das 6. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6023. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu den §§. 24. und 100. des zweiten Theils des revidirten Reglements der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851.

Treść Zbioru praw.

Oddział 6. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 6023. Najwyższe rozporządzenie z dnia 13. Lutego 1865, tyczące się potwierdzenia dodatków do §§. 24 i 100 drugiéj części rewidowanego regulaminu Zachodnio-Pruskiego ziemstwa z dnia 25. Czerwca 1851.

191 **Kann das Heer in Preußen vermindert werden?**

Im Abgeordnetenhause ist der langjährige Streit über die Einrichtungen unseres Heeres in alter Weise wieder erneuert worden. Mann sollte glauben, daß die ruhmvollen Erfahrungen, welche Preußen im letzten Jahre mit seinem Kriegsheere gemacht hat, auch im Abgeordnetenhause ihren Wiederhall finden und den Wiederspruch gegen die Einrichtungen, welche der König dem Heere gegeben hat und welche sich so glänzend bewährt haben, zum Wenigsten etwas mildern müßten. Aber diese Hoffnung, welche alle Patrioten in Folge des Krieges erfüllte, ist getäuscht worden, bei den neuen Verhandlungen über die Militairfrage werden alle die alten Einwände und Vorwürfe gegen das Werk unsers Königl. Herrn unverändert wieder vorgebracht. Deshalb ist denn auch die Regierung genöthigt, die Gründe, welche den König zu der vor fünf Jahren vorgenommenen Aenderung bestimmt haben, von Neuem darzulegen.

Dies hat der Kriegsminister von Roon jüngst in ausführlicher Rede gethan.

Der Minister sagte: die neuen Einrichtungen seien deshalb nothwendig geworden, weil man vorher fünfzig Jahre lang die Armee in Preußen zu knapp und zu sparsam behandelt habe. Man habe sich in der Täuschung befunden, daß Preußen gegen alle Welt gerüstet sei; dem war aber nicht so. Der frühere Zustand und die früheren Ersparnisse konnten wohl fortdauern, so lange uns in Europa keine Gefahr drohte; aber die Regierung mußte aus jenem Zustande heraustreten, als neue Strömungen und neue Gefahren die Welt bewegten.

Man sagt: die Armee sei zu groß, das Land könne die Kosten der neuen Einrichtungen nicht tragen. Darauf antwortet der Minister: in den Jahren 1820 und darauf, also in einer Zeit, wo Gott unser Land bei Weitem noch nicht mit solcher Wohlhabenheit gesegnet hatte, wie jetzt, damals also betrugen die Ausgaben für das Heer 35 Prozent von den gesammten Staatsausgaben; jetzt dagegen, wo Alles einen so mächtigen Aufschwung genommen hat, jetzt betragen sie trotz der Ausführung der neuen Heereseinrichtungen doch nur 29 Prozent, also 6 Prozent weniger als in jenen Jahren.

Der Minister zeigte ferner, daß unser Heer jetzt der Zahl nach 10 Mann von jedem Tausend der ganzen Bevölkerung betrage, während im Jahre 1822 dagegen 11 vom Tausend und bis zum Jahre 1832 sogar 12 vom Tausend zur Armee gehörten. Vergleicht man Preußen mit den übrigen großen Staaten, so findet sich, daß in Frankreich, obgleich die Bevölkerug dort doppelt so groß ist, als bei uns, dennoch 11 vom Tausend, in Oesterreich 11 bis 12, in Rußland sogar 13 vom Tausend beim Heere stehen.

Der Minister legte sodann den Abgeordneten recht warm und lebendig an's Herz, daß die Vertheidigung des Vaterlands eine heilige Pflicht und eine Ehrensache sei, bei der man nicht knausern dürfe.

„Wer seine Macht will wachsen sehen, sagte er, der muß nicht den Glauben erwecken, daß sie auf schwachen Beinen stehe, daß sie hinfällig sei; sowie der Kaufmann sein Vermögen nicht vervielfältigen kann, wenn es um seinen Kredit schwach steht.

Digitized by Google

Macht beruht auf Ansehen und Anerkennung. Preußen ist bekanntlich der kleinste und schwächste unter den Europäischen Großstaaten. Meine Herren! Wünschen Sie, daß Preußen um deswillen auch die kleinlichsten und schwächlichsten Machtansprüche machen soll? Ich bin überzeugt, darauf einstimmig nur eine Antwort, ein kurzes und bestimmtes „Nein" zu hören, nicht blos in diesem Hause, sondern im ganzen Lande. Wir haben die längsten, unverhältnißmäßig lange Grenzen, nirgend oder fast nirgends hat die Natur etwas zu ihrer Vertheidigung gethan; das Land ist zerrissen in zwei verschiedene Hälften; es grenzt mit übermächtigen Nachbarn im Osten, im Westen, im Süden; überall liegt die Mahnung in diesen Verhältnissen, daß man nichts versäumen dürfe, um auch dem feindseligen Nachbar mit der Aussicht auf Erfolg entgegentreten zu können. Wir können das Kriegsheer, das wir ihm erforderlichen Falls entgegen zu stellen haben, nicht vom Hause aus so knapp zuschneiden, daß wir nicht im Stande wären, einen glücklichen Erfolg zu hoffen."

„Wir sprechen mit Selbstgefühl von unserm Volksheere. Ja wohl, meine Herren, unser Heer ist ein Volksheer; denn es ist Fleisch von unserm Fleisch und Bein von unserm Bein; aber soll es deshalb unerzogen in militairischer Beziehung, unfertig für seinen Beruf, in Turnhosen und Leinwandsblousen einhergehen? Ich glaube, nicht deswegen wird ein Heer ein Volksheer, weil es einen gewissen populairen äußeren Anstrich hat, sondern dann wird es ein Volksheer sein und bleiben, wenn es im Stande ist, die Aufgabe für sein Volk zu lösen, die ihm durch die Natur der Verhältnisse gestellt ist."

„Man spricht immer, als wolle die Regierung die Landwehr abschaffen und statt derselben blos ein großes stehendes Heer haben. Aber es kommt der Regierung nicht in den Sinn, die Landwehr zu beseitigen, welche sich in den Jahren des Kampfes gegen die überlegene Armee der Franzosen (die jedoch damals auch nur leichtfertig geschult waren) durch rühmliche Leistungen bewährt hat. Die Regierung will die Landwehr erhalten, aber sie will dieselbe wieder in das rechte Verhältniß bringen, wie es der Landwehr selbst und dem Lande frommt. Die Landwehr soll erleichtert werden; sie soll nicht mehr die Hälfte der Feldarmee bilden, nicht mehr jeder Zeit gegen unsere schlagfertigen, ausgebildeten, sprungfertigen Nachbarn sofort in's Feld zu rücken brauchen.

Die Regierung will die jungen, unverheiratheten Männer zuerst dem Feinde gegenüberstellen, weil sie der Meinung ist, daß diese jüngeren Kräfte eben die nächste Veranlassung haben, für Vater, Mutter, Bruder und Schwester zu kämpfen.

Also die Landwehr wird noch immer die große Rolle haben, die ihr das Gesetz von 1814 zuweist, die Rolle der Unterstützung des stehenden Heeres. In dem Gesetze steht: „das stehende Heer ist stets bereit, in das Feld zu rücken. Die Landwehr dient im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres." Das ist die Rolle, welche die Regierung der Landwehr zugewiesen wissen will und ich meine, die Landwehr ist damit einverstanden. Eine tüchtige Armee muß Preußen haben, wenn es seine Rolle in der Welt spielen soll, wenn es den patriotischen Gefühlen, dem preußischen Selbstbewußtsein genügen soll; eine tüchtige Armee, die im Stande ist, des Landes Ehre und Wohlfahrt zu schützen. Dazu aber können wir nicht Rekrutenbataillone, noch Milizen verwenden, und die Landwehr, welche die Aufgabe hat, im Kriege das stehende Heer zu unterstützen, kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie eine recht gründliche militairische Ausbildung erhalten hat. Wir haben beim Kriegsausbruch nicht Monate, ja nicht wochenlang Zeit, alte Erinnerungen aufzufrischen; wir müssen bei dem ersten Rufe sprungfertig, wie es im vorigen Jahre geschehen ist, gegen den Feind sein. Wenn das die Ueberzeugung der Regierung ist, so kann sie nicht zurücktreten von den Anforderungen und Ansprüchen, die sie an die Opferfähigkeit des Landes macht, sie muß dafür einstehen mit ihrer Verantwortlichkeit, sie muß dafür einstehen mit dem festen Vertrauen im Herzen, daß sie nur das Recht verlangt. Verweigern Sie die Verstärkung der Armee, so machen Sie Preußens treffliche Wehrverfassung zu einem bloßen Buchstaben, so zerstören sie die Grundlagen unserer jetzigen und künftigen Macht, so nehmen Sie Preußen die Möglichkeit, als starker Hort, als Schirmherr Deutschlands seine Aufgabe zu lösen. Dann bleibt nur, wenn Preußen auf solche Weise in die Unmöglichkeit gesetzt wird, seine europäische und seine deutsche Aufgabe zu lösen, dann bleibt Preußen allerdings nur eine sichere Aussicht, das ist die Aussicht auf sein Ende.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

192 Bekanntmachung.

Bei der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Juni 1857 am 8. October 1864 vorschriftsmäßig erfolgten Ausloosung der im Jahre 1865 plannäßig zu amortisirenden Posener Provinzial-Obligationen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Littr. A. über 500 Thlr. 84, 159, 221, 331, 491, 568, 576, 665, 805, 882, 913, elf Stück zusammen 5500 Thlr.

Littr. B. über 200 Thlr. 108, 196, 217, 291, 303, 315, 325, 392, 490, 586, 601, 631, 686, 689, 731, 976, 978, 1245, achtzehn Stück zusammen 3600 Thlr.

Littr. C. über 100 Thlr. 1, 12, 64, 59, 94, 131, 136, 163, 170, 171, 188, 198, 227, 240, 278, 308, 313, 340, 366, 371, 389, 397, 441, 509, 514, 535, 549, 582, 601, 619, 637, 650, 699, 714, 717, 750, 794, 810, 828, 884, 909, 910, 940, 980, 1019, 1081, 1114, 1162, 1201, 1211, 1235, 1265, 1272, 1274, 1307, 1313, 1320, 1386, 1402, 1435, 1440, 1446, 1468, 1494, 1541, 1610, 1725, 1757 1771, 1775, 1794, 1817, 1842, 1867, 1939, 1952, 2016, 2051, 2074, 2075, 2099, 2111, 2140, 2150, 2174, 2224, 2250, 2286, 2305, 2329, 2353, 2356, 2459, 2462, 2511, 2518, 2525, 2542, 2588, 2608, 2610, 2669, 2678, 2681, 2683, 2755, 2841, 2866, 2871, 2877, 2889, 2893, 2914, 2993, 2996, 3072, 3104, 3117, 3124, 3141, 3146, 3155, 3197, 3200, 3277, 3341, 3350, 3393, 3397, 3399, 130 Stück zusammen 13,000 Thlr.

Die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Provinzial-Obligationen werden hiermit gekündigt, und die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen in cours-

Digitized by Google

fähigem Zustande bei der Provinzial-Instituten-Kasse hierselbst oder bei den Banquiers Hirschfeldt & Wolff in Berlin vom 1. Juli k. J. ab, bei Letzteren jedoch nur bis zum 31. December k. J. in Empfang zu nehmen. Von den am 6. October 1862 verlooften Provinzial-Obligationen sind bis jetzt nicht eingeliefert: Littr. A.: 168. Littr. C.: 485 und 2594.

Posen, den 8. December 1864.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

193 **Bekanntmachung,**

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Mit dem 1. Mai 1865 tritt auf Grund des Preußisch-Schwedischen Postvertrages vom 24./31. Juli 1864 eine Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe in's Leben. Dieselbe ist zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck, zum Transport der Postsendungen jeder Art und zur Fortschaffung von Schiffsgütern (Frachtgut, Pferden, Schlachtvieh u. s. w.) bestimmt.

Die Fahrten werden vom 1. Mai c. ab bis auf Weiteres in jeder der beiden Richtungen täglich einmal stattfinden. Dieselben werden mit den Zügen der Vorpommerschen Eisenbahn und der Schwedischen südlichen Stammbahn in Zusammenhang stehen, so daß beispielsweise eine directe Verbindung per Eisenbahn und Dampfschiff zwischen Berlin und Stockholm sich ergiebt.

Für die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe sind zwei neue eiserne Räder-Dampfschiffe, ein Preußisches und ein Schwedisches, bestimmt. Dieselben sind nach Construction, Einrichtung und Ausstattung den gegenwärtigen Anforderungen entsprechend und mit Maschinen von solcher Kraft versehen, daß sie die Fahrt von Stralsund nach Malmoe unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis höchstens 8 Stunden zurücklegen können. Die Schiffe gewähren Raum zur Aufnahme von je 50 Passagieren und einer entsprechenden Güterladung.

Die neue Linie ergiebt den Vortheil des kürzesten Seeweges vor den übrigen Dampfschiff-Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden. In Malmoe bietet sich der Anschluß an die Local-Dampfschiffe zwischen Copenhagen und Malmoe dar.

Die Passagegeld- und Frachttarife für die Stralsund-Malmoer Linie sind auf möglichste Erleichterung des Verkehrs berechnet. Die Veröffentlichung des Fahrplans und der Tarife wird mit dem Herannahen des Termins der Eröffnung der Fahrten des Näheren erfolgen.

Berlin, den 15. März 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

194 **Bekanntmachung,**

betreffend die Verloosung der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuld-Verschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassenrevisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranien-Straße Nr. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1865 fälligen Zinscoupons, nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unent-

Obwieszczenie,

tyczące się wylosowania pożyczek krajowych z roku 1848, 1854, 1855 A., 1857 i 1859.

W wylosowaniu dnia dzisiejszego publicznie obligów pożyczek 4½ procentowych kraju pruskiego z roku 1848, 1854, 1855 A., 1857 i 1859 wyciągnięte zostały numera w dodatku wyszczególnione.

Spowiada się posiadaczom takowe z tém nadmienieniem, że zapisane ilości kapitałów w wylosowanych numerach odbierać należy gotówką od 1. Października b. r. co dzień, wyjąwszy niedziele i święta i czas potrzebny do miesięcznych rewizyi kass w godzinach od 9 do 1széj przed południem albo na kassie umorzenia długów krajowych tu w miejscu, Oranien-ulica No. 94 albo z któréj kassy głównéj regencyjnéj, kwitując i zwracając obligi z należącemi doń kuponami procentowemi, płatnemi dopiero po 1. Październiku 1865 wraz z talonami.

Gdyby kuponów procentowych, które bezpła-

Digitized by Google

geltlich mit abzuliefernden Zinscoupons, wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungs-Leistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. Septbr. v. J. ausgelooseten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- u. anderen größeren Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 13. März 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Beifügung des Verzeichnisses von den bei der Verloosung am 13. d. Mts. gezogenen Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihe der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Hauptkasse angewiesen ist, die Schuldverschreibungen nebst den betreffenden Zins-Coupons und Talons in Empfang zu nehmen und an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung und Ueberweisung der Zahlungsmittel zu übersenden.

Die Formulare zu den Quittungen der befriedigten Gläubiger können während der Dienststunden bei unserer Haupt-Kasse in Empfang genommen werden und ist von Einsendung der Schuldverschreibungen an die letztere, der unterzeichneten Königlichen Regierung gleichzeitig Anzeige zu machen.

Die Verwalter der Königlichen Kassen und anderer Anstalten haben die Vergleichung der bei ihnen vorhandenen Bestände in Staats-Papieren mit dem erwähnten Verzeichnisse vorzunehmen und für die rechtzeitige Einlösung der gezogenen Schuldverschreibungen zu sorgen, da sie andernfalls für den etwaigen Schaden verantwortlich bleiben.

Das Verzeichniß der gekündigten Schuldver-

tnie odesłać się powinno, braknąć miało, na ów czas ilości ich pieniężnéj z kapitału spłacić się mającego się nie wyda.

Formularzy do kwitów rzeczone powyż kassy bezpłatnie udzielą.

W korespondencyą z posiadaczami obligów względem ich wypłaty kasa umorzenia długów krajowych wdawać się nie może.

Także przypomina się posiadaczom wyszczególnionych w dodatku obligów już się nie procentujących pożyczek z roku 1848, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 i 1859, które to obligi w dawniéjszych wylosowaniach (wyjąwszy to, co się 10. Września z. r. odbyło) wyciągnięte, lecz dotąd zrealizowane nie zostały, aby swe kapitały podnosili.

Co się tyczy obligów dnia 10. Września z. r. wylosowanych a na 1. Kwietnia r. b. spowiedzianych, to odnosi się do wykazu w dniu pierwszym z rzeczonych ogłoszonego, który to dla przéjrzenia rozłożony jest po kassach głównych regencyjnych, powiatowych, poborowych i leśnych, po kasach kamelaryjnych i innych większych komunalnych, nie mniéj po biórach radzców ziemiańskich i magistratów.

Berlin, dnia 13. Marca 1865.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém przy dołączeniu wykazu wyciągniętych w wylosowaniu dnia 13. b. m. obligów pożyczek krajowych 4½ procentowych z roku 1848, 1854, 1855 A., 1857 i 1859 do powszechnéj wiadomości z tém nadmienieniem, że kassa nasza główna ma polecenie odbierać i odsyłać obligi wraz z dotyczącemi kuponami procentowemi i talonami kassie umorzenia długów krajowych dla sprawdzenia i przekazania środków zapłaty.

Formularzy do kwitów zaspokojonych wierzycieli podczas godzin służbowych z kasy naszéj głównéj dostać można; odsyłając zaś téjże obligi donieść o tém należy jednocześnie podpisanéj królewskiéj regencyi.

Zawiadowcy kas królewskich i innych zakładów porównanie znajdujących się u siebie remanentów w papierach krajowych z pomienionym wykazem przedsięwziąść i o rychłą zamianę wyciągniętych obligów starać się powinni, gdyż inaczéj za każdą szkodę będą odpowiedzialni.

Z resztą leżeć będzie wykaz spowiedzianych

Digitized by Google

schreibungen wird übrigens auch bei allen Königlichen, Kämmerei- und Communal-Kassen, so wie in den Büreaux der Landräthe, Magistrate, Domainen-Rent-Aemter und Districts-Commissarien offen liegen und kann dort und auch bei der Kassen-Controle der unterzeichneten Königlichen Regierung während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Nachtheile, welche aus der Nichtbeachtung dieser Bekanntmachung entstehen, namentlich die Erstattung überhobener Zinsen, haben sich die Betheiligten selbst beizumessen.

Bromberg, den 23. März 1865.

Königliche Regierung.

obligów także po wszystkich kasach królewskich, kamelaryjnych i komunalnych, nie mniéj po biórach radzców ziemiańskich, magistratów, urzędów rentów domenalnych i komisarzy obwodowych i może być tam, jako i w kontroli kasy podpisanéj królewskiéj regencyi podczas godzin służbowych przejrzany.

Straty powstające z niezastósowania się do niniéjszego obwieszczenia, mianowicie zwrot nadebranych procentów, interesenci sami sobie przypiszą.

Bydgoszcz, dnia 23. Marca 1865.

Król. Regencya.

195 Verzeichniß von Anerbietungen für die Kronprinz-Stiftung wegen Anstellung von Personen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig zurückgekehrt sind.

Lfde. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstel- resp. Beschäftigung.	Dotirung der Stelle	Bemerkung.
81	Berg- u. Hüttenwerke von Gustav Arndt u. Comp. in Dortmund.	1 Portier.	18—20 Thlr. monatlich Gehalt.	Ist besetzt.
82	Actien-Gesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf (C. A. Pflug) in Berlin, Chausseestraße Nr. 11.	1 Wiegemeister.	30 Thlr. monatlich Gehalt.	Ist besetzt.
83	Herr Kommerzien-Rath W. C. Schreiber in Nordhausen.	1 Portier oder Aufseher.	Soll sorgenfreie Stellung auf Lebenszeit erhalten.	
84	Königl. Hoflieferant Herr Adolph Behrend in Berlin, Prenzlauer Straße Nr. 29.	Will zum 1. April 1865 einen Invaliden beschäftigen, der kleine Verrichtungen für's Haus und einige Gänge zu besorgen hat.	jährlich 60 Thlr. u. freie Wohnung.	
85	Gutsbesitzer Rittmeister a. D. Herr Boschke auf Gr. Wesseln bei Elbing.	1 Invaliden als Schirr-Meister, Waldwärter oder Beaufsichtiger der Pferde- und Viehställe.	Außer freiem Aufenthalt und Unterhalt, vorläufig 18 Thlr. jährliches Lohn, bei höherer Leistungsfähigkeit mehr. Freie Fahrt nach dem Bestimmungs-Ort.	
86	Herr Douglas, Besitzer der chemischen Fabrik zu Leopoldshall in Staßfurth.	1 Aufseher. Der Bewerber muß fertig lesen, schreiben und rechnen können, wünschenswerth ist, daß er in Folge früherer Beschäftigung etwas von Schlosser- u. Schmiede-, oder Tischler- und Zimmerarbeit versteht.		Die Stelle ist bald zu besetzen.
87	Magistrat in Wongrowiec.	1 Stadtwachtmeister, welcher der deutschen und polnischen Sprache mächtig sein muß.	Außer freier Wohnung 120 Thaler Gehalt und ca. 12 Thlr. jährlich an Ausrufer- und Exekutionsgebühren.	

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

Lfde Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung der Stelle	Bemerkung.
88	Kommando des Königl Kadettenhauses zu Culm.	1 Portier im Kündigungsverhältniß. Der Bewerber muß eine Gewandtheit im Trommeln besitzen und außer dem Portier-Dienste noch einige Lampen versehen.	Außer einer Stube mit Kochheerd, monatlich 10 Thlr. 7½ Sgr. Lohn, jährlich 5 Klaftern Holz, 24 Pfd. Lichte und kostenfreie Livrée.	
89	Herren Gebrüder Wrede in Berlin, Neanderstraße Nr. 11.	Wünschen außer 1 Portier zum 1. April c. noch einen Invaliden zu placiren.	10—15 Thlr. monatliches Gehalt.	
90	Gutsbesitzer und Polizeiverwalter Herr Koch zu Königszelt, Kreis Schweidnitz.	1 der Feder gewachsener Unteroffizier und Hilfsschreiber.	50 Thlr. jährliches Gehalt, freie Station und Uniform.	
91	Herren C. Kessler u. Sohn, Besitzer der Eisengießerei und Maschinen-Bau-Anstalt zu Greifswald.	1 Aufseher über Arbeiter und ein kleines Magazin, neben sonstigen kleinen Besorgungen für das Büreau. Einem Schlosser, Schmied, Tischler, Zimmermann wird der Vorzug gegeben.	Vorläufig 15 Thlr. monatl. Gehalt, je nach Befinden baldige Erhöhung desselben.	

Berlin, den 7. März 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

196 Bekanntmachung.

Gemäß §. 5. der Körordnung vom 10. November 1859 veröffentlichen wir hiermit ein Verzeichniß der in diesem Jahre von den Schauämtern unseres Bezirks gekörten Hengste.

Bromberg, den 12. März 1865.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Obwieszczenie.

Stósownie do §. 5 ordynacyi lustracyjnéj z dnia 10. Listopada 1859 ogłaszamy niniejszém spis ogierów w tym roku przez urzędy lustracyjne obwodu naszego zlustrowanych.

Bydgoszcz, dnia 12. Marca 1865.

Królewska Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Nr.	Namen der Eigenthümer der Hengste. Nazwisko właścicieli ogierów.	Stations-Ort, der Beschäler. Stacya ogierów.	Alter Jahr. wiek lata.	Größe Wzrost Fuß stopy.	Größe Wzrost Zoll cale.	Race. Rasa.	Farbe und Abzeichen. Maść i odmiany.
	I. Im Kreise Bromberg.	I. W powiecie Bydgoskim.					
1	Spoyda	Gościeradz	4	5	4	veredelte Landrace, poprawnéj rasy krajowéj	dunkelbr. brudnogniady.
2	Frydrychowicz	Dzidno	5	5	4½	Meklenburger Race, rasy Meklenburgskiéj	Dunkelsch. brudnosiwy.
3	Gordon	Wtelno	5	5	5	veredelte Landrace, poprawnéj rasy krajowéj	Fuchs kasztan.
4	König	Drewce	5	5	5	dito	dunkelbr. brudnogniady.
5	Schmekel	Schanzendorf	5	5	4½	dito	hellbraun jasnogniady.
6	Szews	Gr. Lonsk (w.)	4	5	3	dito	braun gniady.
7	Penkalla	Jaruszyn	4	5	3	engl. Race, rasy angielsk.	Fuchs kasztan.

Digitized by Google

Nr.	Namen der Eigenthümer der Hengste. Nazwisko właścicieli ogierów.	Stations-Ort der Beschäler. Stacya ogierów.	Alter Jahr. wiek lata.	Größe Wzrost Fuß stopy	Zoll cale.	Race. Rasa.	Farbe und Abzeichen. Maść i odmiany.
8	Gramse	Fordon	8	5	6	englische Race, rasy angielskiéj	braun gniady.
9	Zabel	Dtsch. Kruschin niem. Krusin	4	5	4	veredelte Landrace, poprawnéj rasy krajowéj	dito
10	Mietz	Kl. Lonsk (m.)	5	5	5	dito	dito
11	Freytag	Wilcze	5	5	10	arabische Race, rasy arabskiéj	Apfelsch. siwojabłkowity.
12	Witt	Ottorowo	8	5	5	veredelte Landrace, poprawnéj rasy krajowéj	braun gniady.
13	Lange	Böthkenwalde	4	5	4	dito	dito
14	Freytag	Wilcze	9	5	5	englische ¾ Race, ¼ rasy angielskiéj	dito
15	Liedke	Ottorowo	7	5	6	vered. Landrace, poprawnéj rasy krajowéj	brau, Stern gniady z gwiazdką.
16	Rahm	Wojnowo	5	5	3	arabische Race, rasy arabskiéj	Dunkelschimmel brudnosiwy.
17	Riemer	Pawlowke, Pawłowek	12	5	4	vered. Landrace, poprawnéj rasy krajowéj	braun gniady.
	II. Im Kreise Chodziesen.					II. W powiecie Chodzieskim.	
18	Richter	Margonin	9	5	4	Landrace, rasy krajowéj	Grauschimmel siwy.
19	v. Klitzing	Dziembowo	12	5	7	Halbblut, półrasowéj	dunkelbraun brudnogniady.
20	Hoffmeyer	Samoczyn D.	13	5	3½	dito	Grauschimmel siwy.
21	Otto	Wyszyn Haul.	15	5	3	Landrace, rasy krajowéj	schwarzbraun skarogniady
22	Joachim	Jankendorf	6	5	4	dito	hellbraun jasnogniady.
23	dito	dito	5	5	6	dito	dito.
24	Bogislaw	Borowo Haul.	6	5	1	dito	Grauschimmel siwy.
25	Arndt	Uscz Hauland	13	5	4	dito	dunkelbraun drudnogniady.
26	Arndt	Stöwen	12	5	3	dito	hellbraun jasnogniaby.
27	Slomowicz	Uscz. Uść	10	5	4	dito	braun gniady.
28	von Zacha	Strelitz	11	5	7	Halbblut, półrasowy	schwarzbraun skarogniady.
29	Arndt	Chrostowo	14	5	5	dito	braun gniady.
30	von Zacha	Strelitz	8	5	5	englische Vollblut, czyste angielski rasy	hellbraun jasnogniady.
31	Grams	Braknitz	4	5	6	Landrace, rasy krajowéj	braun gniaky.
32	Matz	Stroszewo	9	5	2	dito	Rothfuchs dasztan.
33	Sell	Ostrowke	10	5	2	dito	braun gniady.
	III. Im Kreise Czarnikau.					III. W powiecie Czarnkowskim.	
34	Werth	Stieglitz Siedlisko	12	5	5	französisch-englische Race, rasy francusko-angielsk.	schwarzbr. skarogniady.
35	von Bethe	Cz. Hammer	12	5	5	Trakehner, trakieńczyk	braun gniady.
36	dito	dito	8	5	3	arabische Race, rasy arabskiéj	Weißschimmel białosiwy.
37	dito	dito	7	5	2	Preußisch-arabische Race, rasy prusko-arabskiéj	schwarzbr. skarogniady.

Digitized by Google

Nr.	Namen der Eigenthümer der Hengste. Nazwisko właścicieli ogierów.	Stations-Ort der Beschäler. Stacya ogierów.	Alter Jahr. wiek lata.	Größe Wzrost Fuß stopy.	Größe Wzrost Zoll cale.	Race. Rasa.	Farbe und Abzeichen Maść i odmiany.
38	von Bethe	Cz. Hammer	8	5	7	russisch-arabische Race, rasy rusko-arabskiéj	braun gniady.
39	dito	dito	8	4	10	Araber, arabczyk	Schweißfuchs rydzy.
40	Krenz	Drage-Lukatz	9	5	6	Halbblut, półrasowy	braun gniady.
41	König	Rosko	9	5	2	dito	Chocoladen-Schimmel siwy cekuladowy.
42	Anklam	Neuhöfen, nowe dwory	9	5	6	vered. Landrace, poprawnéj rasy krajowéj	braun gniady.
43	dito	dito	6	5	6	preußische Race, rasy pruskiéj	hellbr. jasnogniady.
44	Ilier	Fitzerie, Maranowo	6	5	4	normännische Race, rasy normandskiéj	schwarzbr. skarogniady.
45	Gruse	Sarben Sarbia	6	5	3	vered. Landrace, poprawnéj rasy krajowéj	hellbr. jasnogniady.
46	v. Chelmicki	Bzowo	4	5	2	dito	dito
47	Marquardt	Follstein	4	5	2	dito	Grausch. siwy.
48	Gollon	Walkowitz	5	5	3	dito	Fuchs kasztan.
49	Rök	Neudorf	4	5	2	dito	braun gniady.
50	Kärger	Belsin	4	5	2	dito	Gold-Fuchs kasztan zlotowlosy.
51	Prange	Behle, Biała	5	5	4	Halbblut, półrasowy	schwarzbr. skarogniady.
	IV. Im Kreise Gnesen.					IV. W powiecie Gnieźnieńskim.	
52	Dr. Choslowski	Ulanowo	5	5	3	vered. Landrace, poprawnéj rasy krsjowéj	Schimmel siwy.
53	Moritz	Grotkowo	10	5	3	Trakehner, trakieńczyk	dito
54	Szrajber	Czerniejewo	9	5	1	vered. Landrace, poprawnéj rasy krajowéj	schwarzbr. skarogniady.
55	Kramer	Potrzymowo	7	5	2	dito	Rappe kary.
56	v. Glasenapp	Gembarzewko	4	5	4	dito	braun gniady.
57	Gf. Skorzewski	Czerniejewo	7	5	3½	dito	dito
58	Noerenberg	Gembarzewo	4	5	2	dito	Fuchs kasztan.
59	Luther	Winiary	5	5	2	dito	dunkelsch. brudnosiwy.
60	Kauß	Ostrowitte pr.	5	5	-	dito	Apfel-Sch. siwojabłkowity.
61	Szajdzik	Zdiechowo	4	5	2½	dito	braun gniady.
62	v. Steinkeller	Sroczyn	13	5	6	englisch Vollblut, czystéj rasy angielskiéj	dito
63	Krzyżinski	Krzyszczewo	4	5	1	Landrace, rasy krajowéj	dito
64	Jahns	Neudorf niech.	4	5	2	dito	schwarzbr. skarogniady.
65	Iffland	Lubowo	14	5	5	Trakehner, trakieńczyk	braun gniady.
66	Teske	Ostrowitte pr.	5	5	2	vered. Landrace, popraw. rasy krajowéj	Fuchs kasztan.
67	Zamiar	Krzyszczewo	4	5	3	dito	Eisensch. siwy.
68	Chorazewski	Miaty	7	5	6	dito	dunkelsch. brudnosiwy.
	V. Im Kreise Inowraclaw.					V. W powiecie Inowracławskim.	
69	Mittelstädt	Witowiczki	8	3	3	vered. Landrace, popraw. rasy krajowéj	braun gniady.

Digitized by Google

Nr.	Namen der Eigenthümer der Hengste. Nazwisko właścicieli ogierów.	Stations-Ort der Beschäler. Stacya ogierów.	Alter Jahr. wiek lata.	Größe Wzrost Fuß stopy.	Größe Wzrost Zoll cale.	Race. Rasa.	Farbe und Abzeichen. Maść i odmiany.
70	Erdmann	Baline	4	5	2	vered. Landrace, popraw. rasy krajowéj	braun gniady
71	Mittelstädt	Edwinshoff	7	5	5	dito	hellbraun jasnogniady.
72	Dominium	Kl. Kolnda (m.)	11	5	5	Vollblut, czystéj rasy	Fuchs kasztan.
73	Jaskulski	Jaxice	4	5	3	vered. Landrace, popraw. rasy krajowéj	dito
74	Babina	Młyny	5	5	2	dito	braun gniady.
75	Pechthold	Stodoły	5	5	—	dito	Rappe kary.
76	v. Zakowski	Bromisław	6	5	3	dito	Grausch. siwy.
77	Rinno	Penchowo	5	5	1	dito	schwarzbr. skarogniady.
78	Dominium	Orlowo (Station Klopott)	6	5	3	englisches Zuchtpferd, angielski koń do chowu	Falber bułany.
79	Klawitter	Slabencin	4	5	3	Vollblut, czystéj rasy	Grausch. siwy.
80	dito	Marcinkowo	6	5	4	preuß. Race, rasy prusk.	braun gniady.
81	Wiedemeyer	Kruscha duchowna	5	5	4	vered. Landrace, popraw. rasy krajowéj	dito
82	Gerth	Gr. Wodzek, w.	4	5	3	dito	Rappe kary.
83	Dominium	Polanowice	11	5	4	Halbblut, półrasowy	Schimmel siwy.
84	Voge	Janowice	7	5	4	vered. Landrace, popraw rasy krajowéj	Rappe kary.
85	Heymann	Rojewo Neudf.	5	5	6	dito	braun gniady.
86	Würtz	Kl. Slawsk D.	6	5	2	dito	dito
87	Mittelstädt	Strzelno	8	5	3	arabische Vollblut, czystéj rasy arabskiéj	Rothsch. deresz.
88	Würtz	Kl. Slawsk D. m. Sł. wieś	4	5	1	vered. Landrace, popraw. rasy krajowéj	braun gniady.
89	Graizyk	Dziewa	6	5	4	dito	Fuchs kasztan.
90	Jenske	Bergbruch	4	5	4	dito	braun gniady.
91	Dominiczak	Kronschkowo	4	5	1½	dito	Rappe kary.
92	Schott	Wonorze	5	5	5	dito	braun gniady.
93	Hammermeistr	Altendorf	6	5	7	dito	dito
94	Zühlke	Kaczkower Nd.	—	4	5	dito	dito
95	Jankowski	Neudorf b. Gn.	4	5	4	dito	dito
96	Link	Wonorze	4	5	2	dito	dito
97	Brandt	Jesuiterbruch	8	5	5	dito	dito
98	Glowacki	Rombino	4	5	—	dito	dito
99	v. Wienskowski	Mierzwin	5	5	3	dito	Grausch. siwy.
100	dito	dito	7	5	3	dito	braun gniady.
101	dito	dito	10	5	3	dito	dito
102	Beyer	Kl. Murzyno	4	5	3	dito	Grausch. siwy.
103	Mittelstädt	Skalmierowice	6	5	6	Vollblut, czystéj rasy	hellbraun jasnogniady.
104	dito	dito	6	5	5	Litthauer, litewczyk	schwarzbr. skarogniady.
105	Brede	Adl. Brühlsd. Szl. Ryczyw.	4	5	2	vered. Landrace, popraw. rasy krajowéj	Schimmel siwy.
106	dito	dito	4	5	2	dito	dito

Digitized by Google

Nr.	Namen der Eigenthümer der Hengste. Nazwisko właścicieli ogierów.	Stations-Ort der Beschäler. Stacya ogierów.	Alter Jahr. wiek lata.	Größe Wzrost Fuß stopy.	Größe Wzrost Zoll cale.	Race. Rasa.	Farbe und Abzeichen. Maść i odmiany.
		VI. Im Kreise Mogilno.				VI. W powiecie Mogilnickim.	
107	Strohschein	Zielin	5	5	3	vered. Landrace, popraw. rasy krajowéj	Chocoladensch. cekuladowosiwy.
108	Ploszynski	Parlinek	4	5	3	dito	schwarzbraun skarogniady.
109	Paluch	Chabsko Haul.	5	5	3	dito	Dunkelfuchs brudnokasztanow.
110	Kranz	Parlinek	7	5	4	dito	Rappe kary.
111	Strohschein	Foluscher Mühle	5	5	4	dito	Falbe bułany.
112	Rohde	Szubinek	10	5	5	dito	Schimmel siwy.
113	Jahnz	Mielno	5	5	2	dito	Fuchs kasztan.
114	Dellinger	Baba	4	5	1	dito	Rothschimmel deresz.
115	v. Tschepe	Broniewice	9	5	5	vered. hannov. Race, popr. rasy hanowerskiéj	schwarzm.
116	Nehring	Twierdzin	—	—	—	vered. Landrace, popraw. rasy krajowéj	
117	Cieselski	Szerzawy	5	5	2	dito	braun gniady.
118	Priebe	Zielin	7	5	2	dito	Schimmel siwy.
119	Weiß	Olsza Kolonie	6	5	2	dito	braun gniady.
120	Klupp	Mogilno	6	5	5	dito	Schimmel siwy.
121	Mathes	Zabno	10	5	6	Vollblut, czystéj rasy	braun gniady.
122	Arndt	Dombrowa	8	5	3	vered. Landrace, popraw. rasy krajowéj	Apfelschimmel siwojabłkowity.
123	Plaster	Mięcierzyn	8	5	3	dito	Grauschimmel siwy.
124	Lange	Trlong	4	5	5	dito	dunkelbraun brudnogniady.
125	Kampszek	Olsza	11	5	3	dito	dito
126	Sitz	Trlong	4	5	3	dito	hellbraun jasnogniady.
127	Gesell	Chabsko Haul.	9	5	3	dito	Apfelschimmel siwojabłkowity.
128	Węcki	Duszno Haul.	4	5	4	dito	schwarzbraun skarogniady.
129	Binder	Dombrowa	6	5	9	dito	Grauschimmel siwy.
130	Bettin	Popielewo	4	5	3	dito	Rappe kary.
131	Kaniasty	Duszno Haul.	4	5	2	dito	schwarzbraun skarogniady.
132	Perlitz	Slaboszewo	8	5	4	dito	Dunkelfuchs brudno kasztanow.
133	Busse	Ryszewo	4	5	6	arabisch Blut, krwi arabsk.	braun gniady.
134	Manthey	Szubinek	5	5	3	vered. Landrace, popraw. rasy krajowéj	Fuchs kasztan.
135	Briese	Lubcz	6	5	4	dito	Rappe kary.
136	Rohde	Szubinek	4	5	5	dito	Grauschimmel siwy.
		VII. Im Kreise Schubin.				VII. W powiecie Szubińskim.	
137	v. Falkenheyn	Chomentowo	16	5	4	Vollblut, czystéj rasy	Schimmel siwy.
138	Warda	Skarbinowo	4	5	2	Landrace, rasy krajowéj	Rothfuchs kasztan.
139	Kiehn	Szubskawies	7	5	1	vered. Landrace, popraw. rasy krajowéj	Falbe bułany.
140	Poll	Thurmühle	12	5	5	Trakehner Vollblut, trakieńczyk czystéj rasy	Rappe kary.
141	dito	dito	8	5	5	dito	braun gniady.
142	dito	dito	9	5	6	Trakehner, trakieńczyk	Schimmel siwy.

Digitized by Google

Nr.	Namen der Eigenthümer der Hengste. Nazwisko właścicieli ogierów.	Stations-Ort der Beschäler. Stacya ogierów.	Alter Jahr. wiek lata.	Größe Warom		Race. Rasa.	Farbe und Abzeichen. Maść i odmiany.
				Fuß stopy.	Zoll cale.		
143	von Colbe	Jadownik	9	5	7	Vollblut, czystéj rasy	braun gniady.
144	Kitzmann	Dombrowke	9	5	4	vered. Landrace, popraw. rasy krajowéj	dito
145	v. Rutkowski	Turzyn	4	4	9	dito	Grauschimmel siwy.
146	Jehnke	Ruden	8	5	6	dito	dunkelbraun brudnogniady.
147	Pijahn	dito	13	5	3	dito	braun gniady.
148	Banfee	Wieszke	9	5	3½	dito	dito
149	Jahnke	Szaradowo	9	5	4	dito	schwarz kary.
150	Hiller	Cienskowo	12	5	4	dito	Hellfuchs jasnokasztanowaty.
151	Wege	Hammermühle	8	5	3	Landrace, rasy krajowéj	Apfelschimmel siwojabłkowity.
	VIII. Im Kreise Wirsitz.					VIII. W powiecie Wyrzyskim.	
152	Graf Bninski	Glesno	15	5	2	Araber, arab	Fuchs kasztan.
153	dito	dito	7	4	11	dito	hellbraun jasnogniady.
154	dito	dito	13	5	1	Orientalisch, rasy wschodniéj	Dunkelfuchs brudnokasztanow.
155	dito	dito	14	6	—	dito	Fliegenschimmel siwy.
156	Strohscher	Bialosliwe	12	5	1	vered. Bauerrace, popraw. rasy chłopskiéj	Schimmel siwy.
157	Becker	dito	15	5	—	Landrace, rasy krajowéj	dito
158	Riewe	Kruszke	7	5	5	dito	hellbraun jasnogniady.
159	v. Schmidt	Küstrinchen	6	5	5	Vollblut, czystéj rasy	Rappe kary.
160	v. Grevenitz	Tłukom	8	5	10	Halbblut, półrasowy	hellbraun jasnogniady.
161	Schmidt	Bialosliwe	7	5	4	Landrace, rasy krajowéj	braun gniady.
162	Kuß	K. Wissek	6	4	11	dito	Grauschimmel siwy.
163	Freymark	Tuszkowo	4	5	6	Halbblut, półrasowy	dunkelbraun brudnogniady.
164	dito	dito	14	5	5	Vollblut, czystéj rasy	Rothfuchs kasztan.
165	Gollnik	Skoraczewko	6	5	3	Landrace, rasy krajowéj	braun gniady.
166	Bieler	Amt Mroczen	7	4	7½	Poni, kuc	Scheck szpakowaty.
167	dito	dito	12	5	—	dito	Schimmel siwy.
168	Prigan	Gliszcz	9	5	3	Landrace, rasy krajowéj	braun gniady.
169	dito	dito	9	5	—	dito	hellbraun jasnogniady.
170	Cyszewski	Drouzno	6	5	2	dito	braun gniady.
171	v. Bethmann-Hollweg	Runowo	9	5	7	Halbblut, półrasowy	dunkelbraun brudnogniady.
172	dito	dito	7	5	6	dito	dito
	IX. Im Kreise Wongrowiec.					IX. W powiecie Wągrowieckim.	
173	Mittelstädt	Dombrowo	4	5	4	vered. Landrace, popraw. rasy krajowéj	Schimmel siwy.
174	Eichstädt	Kamnitz Haul.	6	5	3	dito	braun gniady.
175	Marski	Ostrowo Mhl.	7	5	3½	dito	Rappe kary.
176	Patelski	Sarbia	8	5	3	Landrace, rasy krajowéj	braun gniady.
177	Pommerenke	Gruntowice	8	5	1	dito	Dunkelfuchs brudnokasztanow.
178	Majewski	Ochodza	8	5	1	Trakehner, trakieńczyk	Schimmel siwy.
179	Bloch	Nowen	6	5	1	Landrace, rasy krajowéj	Dunkelschimmel brudnosiwy.

Digitized by Google

Nr.	Namen der Eigenthümer der Hengste. Nazwisko właścicieli ogierów.	Stations-Ort der Beschäler. Stacya ogierów.	Alter Jahr. wiek lata.	Größe Wzrost. Fuß stopy.	Größe Wzrost. Zoll cale.	Race. Rasa.	Farbe und Abzeichen. Maść i odmiany.
180	Fonrobert	Potulin	11	5	2	Landrace, rasy krajowéj	dunkelbraun brudnogniady.
181	Mężydło	Szubianki	4	5	3½	vered. Landrace, popraw. rasy krajowéj	braun gniady.
182	v. Winterfeld	Roscinno	9	5	2½	dito	Schimmel siwy.
183	Manthey	Buszewo	5	5	3	Landrace, rasy krajowéj	Rothschimmel deresz.
184	Przeslawski	Josephsthal	5	5	3½	dito	rehbraun gniady.
185	Sänger	Nadborowo	6	5	5	Halbblut, półrasowy	Schimmel siwy.
186	v. Moszczenski	Wiatrowo	12	5	7½	Vollblut, czystéj rasy	braun gniady.
187	Woltmann	Kamnitz	4	5	4	Landrace, rasy krajowéj	Schimmel siwy.
188	Gnse	dito	4	5	3	dito	dito

197 Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 2 Pf. festgesetzt.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 27. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

198 Mit dem 1. April c. tritt der Kanal-Aufseher Tiebelt am hiesigen Kanal auf der Strecke von der 8. bis zur 10. Schleuse, in den Ruhestand und ist an seiner Stelle der Invalide Karl Kühn hierselbst angestellt worden.

Bromberg, den 18. März 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

199 Bekanntmachung,

die Anstellung von Fortschreibungsbeamten behufs der Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung betreffend.

Mit Bezug auf Nr. 9 der in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 2 des diesjährigen Amtsblatts erlassenen Bekanntmachung, die Feststellung und Vertheilung der Grundsteuer, sowie die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer betreffend, vom 7. Januar d. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß für jeden landräthlichen Kreis ein Fortschreibungsbeamter mit Anweisung seines Wohnsitzes in der betreffenden Kreisstadt angestellt worden ist.

Der Fortschreibungsbeamte ist dazu bestimmt, auf Grund der besonders ergangenen und in einer der nächst erscheinenden Amtsblattsnummern zu publizirenden Instrnktionen, die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels zu bewirken, die Grundsteuerbücher und die Gemarkungskarten sowie die Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, und die Heberollen, die Zu- und Abgangslisten sowie die Veränderungsanträge aufzustellen.

Die nach Vorschrift des §. 21 der in jener Bekanntmachung vom 7. Januar d. J. erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864,

Obwieszczenie,

tyczące się ustanowienia urzędników dopisowych dla zawiadywania podatku gruntowego i od budynków.

W odwołaniu się na numer 9. obwieszczenia z dnia 7. Stycznia b. r., wydanego w nadzwyczajnym dodatku do Nr. 2 tegorocznego Dziennika urzędowego, tyczącego się ustanowienia i rozłożenia podatku gruntowego, jako też pobierania podatku gruntowego i od budynków, podajemy niniejszém do wiadomości, że dla każdego powiatu radzcy ziemiańskiego ustanowiono urzędnika dopisowego przeznaczając mu dotyczące miasto powiatowe za miejsce zamieszkania.

Zadaniem urzędnika dopisowego jest na zasadzie instrukcyów osobno wydanych i w jednym z najrychlejszych numerów Dziennika urzędowego publikować się mających uskuteczniać zapisanie i dopisywanie zmiany majętności, utrzymywać księgi podatku gruntowego i mapy obszarowéj, jako też role podatku od budynków w obecności i ułożyć role poborowe, listy przybytku i ubytku, tudzież wnioski względem zmiany.

Doniesienie o zmianach zachodzących w stósunkach własności i w remanencie nieruchomości i budynków, do czego podług przepisu

Digitized by Google

den Grund- und Gebäude-Eigenthümern obliegende Anmeldung der in den Eigenthumsverhältnissen und in dem Bestande der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen sind vom 1. April d. J. ab, nunmehr bei dem Fortschreibungsbeamten für den betreffenden Kreis schriftlich oder protokollarisch anzubringen.

Es sind als Fortschreibungsbeamte angestellt:

1) für den Kreis Inowrazlaw: der Feldmesser Röske;
2) für den Kreis Bromberg: der Feldmesser Striewski;
3) für den Kreis Gnesen: der Feldmesser von Arnim;
4) für den Kreis Czarnikau: der Vermessungs-Revisor Straßburg;
5) für den Kreis Chodziesen: der Feldmesser Virch;
6) für den Kreis Schubin: der Feldmesser Göbel;
7) für den Kr. Mogilno: der Feldmesser Barkow I.;
8) für den Kreis Wongrowiec: der Feldmesser u. Bauführer Mies;
9) für den Kreis Wirsitz: der Feldmesser Louis Schulz.

Bromberg; den 26. März 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

200 Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Groß-Dreydorf, Wirsitzer Kreises, ist erloschen und die Reinigungs-Maaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 26. Dezember v. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird. Bromberg, den 19. März 1865.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

§. 21. Najwyższego rozkazu z dnia 12. Grudnia 1864, wspomnionego w owem obwieszczeniu z dnia 7. Stycznia b. r. właściciele gruntów i budynków są obowiązani, czynić należy od 1. Kwietnia b. r. piśmiennie lub protokólarnie u urzędnika dopisowego powiatu dotyczącego.

Posady urzędników dopisowych uzyskali:

1) na powiat Inowracławski: miernik Röske,
2) „ Bydgoski: miernik Striewski,
3) „ Gnieznieński: miernik ur. Arnim,
4) „ Czarnkowski: rewizor rozmiarowy Strassburg,
5) „ Chodzieski: miernik Virch,
6) „ Szubiński: miernik Göbel,
7) „ Mogilnicki: miernik Barkow I.,
8) „ Wągrowiecki: miernik i podbudowniczy Mies,
9) „ Wyrzyski: miern. Ludw. Schulz.

Bydgoszcz, dnia 26. Marca 1865.

Król. Regencya.
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

Zniesienie kordonu.

W Wielkiem Dwierzchnie, w powiecie Wyrzyskim, szalenizna pomiędzy rogatém bydłem ustała i środki oczyszczenia zostały użyte, w skutek czego zamknięcie miejsca tego i jego pól pod dniem 26. Grudnia z. r. rozrządzone niniejszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 19. Marca 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

201 Bekanntmachung.

Den im Preußischen Postbezirk bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1. April c. ab solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfennigen hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violettem Druck hergestellt werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei den Post-Anstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Berlin, den 8. März 1865.

General-Post-Amt.

202 Polizei-Verordnung.

Am 18. d. Mts. hat sich in hiesiger Stadt ein fremder Hund eingefunden, welcher mit der Tollwuth behaftet gewesen ist. Derselbe ist getödtet worden. Zur Vermeidung von Unglücksfällen verordnen wir mit Bezug auf unsere Polizei-Verordnung vom 24. Februar c. Folgendes:

Sämmtliche Hunde im städtischen Polizeibezirk sind auf fernere Dauer von sechs Wochen an

Digitized by Google

die Kette zu legen oder in geschlossenen Räumen zu halten, oder es sind denselben sichere, daß Beißen verhindernde Maulkörbe anzulegen.

Die Nichtbeachtung dieser Anordnung wird nach der Verordnung der Königlichen Regierung vom 29. Juni 1859 (Amtsblatt pro 1859 Nr. 28 S. 186) mit einer Geldbuße bis zu 5 Thlrn. geahndet werden. Bromberg, den 21. März 1865. Der Magistrat. (P.-V.)

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

203 Dem bisherigen Vicar Stankowski in Barcin ist die commendarische Verwaltung der katholischen Pfarrstelle daselbst übertragen worden.

Zarząd plebanii katolickiéj w Barcinie powierzono przez komendę x. Stankowskiemu, dotychczasowemu wikaryuszowi tamże.

204 Der bisherige 2. Lehrer Hugo Förster in Czerniejewo als erster Lehrer an der katholischen Schule zu Czerniejewo, Kreis Gnesen.

Dotychczasowy drugi nauczyciel Hugon Förster w Czerniejewie, na pierwszego nauczyciela szkoły katolickiéj w Czerniejewie, w powiecie Gnieznieńskim.

Vermischte Nachrichten.

205 Dem Ingenieur R. Block zu Berlin ist unterm 13. März 1865 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Sicherheitsverschluß für Gasleitungsröhren

ertheilt worden.

206 Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unterm 12. Juni 1863 ertheilte Patent

auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln

ist aufgehoben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 13.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 13 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Bromberg, den 31. März 1865.

Polizei-Verordnung.

Das Einfahren der Hölzer und der Schiffsgefäße aus der Weichsel in die Brahe und deren vorheriges Anlegen an das Weichsel-Ufer innerhalb des Regierungs-Bezirks Bromberg betreffend.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 werden zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Flößen der Hölzer und dem Transport der Schiffsgefäße von dem Weichsel-Ufer innerhalb des Bromberger Regierungs-Bezirks nach der Brahe und auf derselben bis Bromberg folgende Bestimmungen getroffen.

§. 1. Von den zu der Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 26. Juli 1853, betreffend die Schifffahrt auf der Weichsel, von uns unterm 22. December 1858 gegebenen Zusatz-Bestimmungen wird der §. 2 derselben hierdurch aufgehoben. Dagegen bleibt erstgedachte Verordnung und der übrige Theil der zweiten nach wie vor in Kraft und sind dieselben deshalb am Schlusse der gegenwärtigen nachrichtlich abgedruckt worden. Ferner wird das in der Amtsblatts-Verordnung vom 21. October 1858 enthaltene Verbot des Anlegens der Floßhölzer an dem linksseitigen Weichsel-Ufer von 300 Ruthen oberhalb der Brahemündung bis zu der letzteren hierdurch aufgehoben. An Stelle der aufgehobenen Bestimmungen treten die nachstehend in den §§. 2 bis 19 gegebenen.

§. 2. Jeder Führer oder Unternehmer von Holztransporten (Floßmeister, Holzspediteur), welche aus der Weichsel in die Brahe und auf dieser nach Bromberg geflößt werden sollen, ist, wenn das Holz über Thorn gekommen, verpflichtet, die über dieselben von dem Königlichen Zoll-Amte in Thorn empfangenen steueramtlichen Deklarationen nach Ankunft seiner Hölzer auf der einstweiligen Lagerstrecke von Ottorowo bis Schulitz dem an der Brahe stationirten Königlichen Strom-Aufseher Behufs Eintragung in die von ihm zu führende Tourliste vorzuzeigen.

Führer anderer, nicht über Thorn gekommener Flöße haben, sobald sie diese Flöße der Brahe bis an die nach §. 5 für das Anlegen und Wenden bestimmten Grenzen nähern wollen, sich gleichfalls bei dem gedachten Stromaufseher zu demselben Zwecke zu melden.

§. 3. Anmeldungen solcher Holztransporte werden nur an zwei Tagen jeder Woche und zwar des Montags und Donnerstags von 9 bis 12 Uhr, Vormittags bei dem gedachten Strom-Aufseher entgegen genommen.

Am Nachmittage derselben Tage hat der Transport-Führer den Strom-Aufseher nach den Lagerplätzen der angemeldeten Hölzer zu führen, damit dieser sich von der Anzahl der letzteren und der Zahl der Treiben, die sie bilden werden, oder schon bilden, überzeuge. Findet der Strom-Aufseher nach örtlicher Prüfung nichts zu erinnern, so wird dieser Transport mit der Zahl der Treiben und dem Namen des Treiber-Unternehmers in die Tourliste eingetragen, und dem Transportführer ein Anmeldeschein ertheilt, wenn außerdem der von dem Transportführer genannte Treiben-Unternehmer durch eigenhändige Eintragung seines Namens in die Tourliste anerkannt hat, daß er das Treiben zu besorgen verpflichtet sei, sobald das Holz an der Reihe ist oder zum Treiben zugelassen wird.

Die zu der Feststellung der Menge der Hölzer und ihrer Verbindung etwa erforderlichen Transportmittel sowohl für den Hin- als für den Rückweg haben die Transportführer zu gestellen, sonstige Abgaben dafür aber nicht zu entrichten.

§. 4. Werden die im §. 2 erwähnten steueramtlichen Deklarationen bei den Anmeldungen nicht mit vorgelegt, wird auch nicht durch amtliche Atteste nachgewiesen, daß die Hölzer erst unterhalb Thorn in den Strom gebracht und verbunden worden sind, so werden die Anmeldungen nicht angenommen.

§. 5. Jeder Transportführer ist verbunden, seine Hölzer nach der in der Tourliste vorhandenen Nummerfolge zum Herunterlassen und Einflößen in die Brahe bereit und sich in steter Kenntniß zu

Digitized by Google

halten, wie viel in die Brahe zu bringende Holztransporte noch vor den seinigen liegen, wenn er also an der Reihe sein wird, um sein Holz die Brahe hinauf zu treideln. Zu diesem Zwecke hat jeder Floßmeister an jedem Ende seiner Transporte eine Tafel aufzustellen, auf welcher die ihm von dem Strom-Aufseher ertheilte Nummer und die Zahl seiner Tafeln aufgeschrieben ist. Zwei Tage vorher, ehe die Reihe ihn trifft, hat er seine Hölzer an der, von dem Brahe-Strom-Aufseher angewiesenen Uferstelle zwischen dem sogenannten durch eine Tafel bezeichneten Teufelsdamm, 300 Ruthen oberhalb der Brahespitze, bis zu dieser gestreckt und dergestalt festzulegen, daß er die Schifffahrt und Flößerei auf der Weichsel in keiner Weise behindert. Unterhalb der Brahespitze dürfen bis auf eine Entfernug von 100 Ruthen von derselben weder Schiffe noch Flöße und weiter bis zur Judenlake nur Flöße und auch diese nur gestreckt anlegen. Beide Punkte sind gleichfalls durch Tafeln bezeichnet.

Sobald der Transportführer in die Brahe einfahren darf, hat er sich dies von dem Strom-Aufseher unter dem Anmeldeschein, der dadurch zum Passirschein gemacht wird, bescheinigen zu lassen.

Versäumt er dies, oder fährt er, wenn er auch den Passirschein bereits hat, nicht in die Brahe ein und auf derselben weiter, so muß er es sich gefallen lassen, wenn sein nächster Nachfolger in der Tourliste ihm mit seinen Hölzern vorbeischwimmt resp. vorgezogen wird.

Beim Anlegen an die dazu bestimmten Uferstrecken vom Teufelsdamme bis zur Judenlake müssen die Hölzer schon zu Tafeln (Flößen), wie sie die Brahe nur passiren dürfen, verbunden sein und dürfen hier nur an besondere Anlegepfähle, oder wenn dergleichen nicht vorhanden sind, durch die auf den Flößen zu haltenden Schreckzeuge befestigt werden. Das Torren ist durchaus verboten.

§. 6. Haben später eingetroffene Holztransporte älteren an der Lagerstelle (§. 2) den Weg zum Auslaufen versperrt, so müssen sie ihnen Platz machen, sobald die älteren nach der Anlegestelle bei der Brahespitze, resp. zum Einflößen in die Brahe ausfahren wollen und dürfen. Thun sie es nicht, so ist der Strom-Aufseher und wenn dieser nicht anwesend ist, der herbei zu rufende nächste Gensdarm oder sonstige Polizei-Beamte befugt und verpflichtet, dem Führer des älteren Transports durch die von diesem zu stellenden Mannschaften Platz zum Auslaufen zu verschaffen. Diesem Transportführer bleibt sein etwaiger Anspruch auf Erstattung des hierbei verwendeten Arbeitslohnes gegen den Uebertreter vorbehalten, auch ist der Letztere außerdem noch strafbar.

In gleicher Weise dürfen auch Kähne das Auslaufen der Flöße, sei es aus ihrer Lagerstelle (§. 2) oder aus der Anlegestelle (§. 5) nicht versperren. Geschieht dies dennoch, so kommt die vorstehend für Holztransporte gegebene Bestimmung gleichfalls zur Anwendung.

§. 7. Das Herunterlassen der Holztransporte vor die Brahemündung, sowie das Einflößen derselben in die Brahe resp. das Forttrödeln bis zum Kanal erfolgt genau nach der im Passirschein angegebenen resp. berichtigten Nummerfolge der Tourliste.

§. 8. Den Passirschein hat der auf dem ersten Flosse verbleibende Flößer stets bei sich zu führen, jedem controlirenden Beamten auf Verlangen vorzuzeigen und bei seiner Ankunft vor der Stadtschleuse in Bromberg an den Schleusenmeister daselbst abzugeben. Wer mit mehr Treiben, als in dem Passirschein angegeben sind, bei der Schleuse ankommt, oder auf der Brahe betroffen wird, hat nicht allein Strafe verwirkt, sondern muß auch das überzählige Holz wieder nach der Weichsel zurückbringen und dort an der Stelle anlegen, welche der Strom-Aufseher bezeichnen wird. Weigert er sich dessen, so erfolgt das Zurückbringen auf Gefahr und Kosten des Transportführers. Das Holz wird so lange in Pfand behalten, und auf Kosten des Contravenienten bewacht, bis nicht blos alle für den Rücktransport und das Anlegen ꝛc. entstandenen Kosten, ohne Widerrede über die Höhe derselben, erstattet, sondern auch die Strafen bezahlt worden sind.

§. 9. Es ist Niemandem gestattet, Floßhölzer, auf welche ein Anmelde- resp. Passirschein (§. 2 und 5) noch nicht eingeholt worden ist, an die im §. 10 bezeichneten Flußstellen oberhalb und unterhalb der Brahemündung herunterzulassen und daselbst zu befestigen, noch vielweniger in die Brahe selbst zu schleppen und weiter treiben zu lassen. Geschieht dies dennoch, so bleiben für solche Fälle nicht allein diejenigen Transportführer, welche diese Arbeiten angeordnet, sondern auch die betreffenden Dampfschifffführer und Holztreiber, welche solche ausgeführt haben, strafbar und für alle Folgen verantwortlich.

§. 10. Die im §. 5 bezeichneten Uferstrecken von dem sogenannten Teufelsdamme bis zur Judenlake bei Dt. Fordon müssen für die zum Einflößen in die Brache an der Tour befindlichen Hölzer resp. für das Umwenden der Kähne frei bleiben. Sollten sie jedoch bei plötzlich eintretendem Hochwasser zur Anlegung von nicht an der Tour befindlichen Hölzern gebraucht werden, so müssen letztere,

Digitized by Google

so bald die Gefahr vorüber ist, auf Anordnung des Strom-Aufsehers unweigerlich von diesen Plätzen wieder fortgebracht werden.

Kahnführer, welche ihr zu Berg gehendes Fahrzeug in die Brahe schaffen wollen und dazu vorher anlegen müssen, dürfen dies erst unterhalb der Judenlake thun, es sei denn, daß oberhalb derselben Platz dazu ist, und solcher nicht schon vor Einführen des Kahnes in die Brahe für anzulegende Holzflöße gebraucht wird.

Die von oberhalb herkommenden Fahrzeuge, welche gleich unterhalb der Brahespritze umwenden müssen, dürfen, ohne die Einfahrt in die Brahe zu sperren, daselbst nur so lange anlegen, als nöthig ist, um die Zugpferde vorzuspannen.

§. 11. Die Transportführer, welche mit ihren Hölzern zum Forttrödeln aus der Weichsel resp. zum Schützen in den Kanal an der Tour sind, haben dafür zu sorgen, daß davon nicht größere Massen die Brahe hinauf geschafft werden, als durch die Schleusen befördert werden können, weshalb sie nöthigenfalls hierüber weitere Erkundigungen bei dem Schleusenmeister der ersten Schleuse einzuziehen haben. Geschieht dies dennoch, so haben sie die hieraus auf der Brahe etwa entstehenden Unordnungen zu vertreten und wenn es von dem Strom-Aufseher unter Zustimmung der Wasserbau-Inspection verlangt wird, auch die Hölzer wieder nach der Weichsel zurückzubringen. Weigern sie sich dessen, so erfolgt das Zurückbringen auf ihre Gefahr und Kosten und es kommen dabei die Bestimmungen des §. 8 zur Anwendung.

§. 12. Durch die Schleusen bei der Stadt und im Kanal werden die Hölzer in derjenigen Reihenfolge gelassen, in welcher sie bei derselben ankommen und der Passirschein abgegeben ist.

Hinsichts des Durchschleusens der ankommenden Kähne bewendet es bei den Bestimmungen des §. 10 der Kanal-Polizei-Ordnung vom 17. Mai 1859.

Das Einfahren der Kähne aus der Weichsel in die Brahe darf deshalb, weil bestimmte Hölzer an der Reihe zum Einfahren sind, nicht aufgehalten werden.

§. 13. Da das Schützen der Kähne und Floßhölzer in den Kanal, wenn der Wasserzufluß es gestattet, auch des Nachts betrieben werden kann, so darf, wenn der an der Reihe befindliche Schiffer oder Holz-Transportführer das Schützen bei Nacht nicht bewirken will oder kann, der je zunächst an der Tour befindliche zur eventuellen Nachtschleusung angemeldete Transport, nachdem er den im §. 5 gedachten Passirschein erhalten, hinaufgetrödelt werden und muß alsdann der gewöhnliche Transport am Tage und der andere des Nachts durch die Schleusen befördert werden.

Aus diesem Grunde ist sofort bei der Anmeldung (§. 2) von dem Transportführer die Erklärung abzugeben, ob er eventuell, d. h. wenn solches mit den vorliegenden Transporten nicht geschieht, auch des Nachts schützen will.

Wer auf Grund des erhaltenen Passirscheins Holz zum Schützen bei Nacht vor die Stadtschleuse gebracht, dasselbe aber in der Nacht nicht in den Kanal geschafft und weiter befördert hat, verfällt in Strafe. Auch wird das Holz, wenn es den Verkehr stört, auf Kosten des Transportführers aus dem Wege geräumt.

§. 14. Werden bei eintretendem Hochwasser Hölzer, die nicht des Nachts geschleuset werden sollen, zur Bergung oder aus andern triftigen Gründen aus der Weichsel mit oder ohne Benutzung des Dampfboots mit Erlaubniß des Strom-Aufsehers in die Brahe gebracht und daselbst angelegt, so erwächst für diese dadurch kein Recht, außer der Tour in den Kanal befördert zu werden, sondern es müssen diese Hölzer so lange in der Brahe zurückgehalten werden, bis sie an die Reihe zu dieser Beförderung gelangt sind. Auch dann erst werden die Passirscheine für sie gegeben.

§. 15. Wenn von den bereits angemeldeten und in der Tourliste zum Einflößen in die Brahe verzeichneten Holztransporten, noch bevor dies Einflößen geschieht, Theile derselben, oder ganze Transporte die Weichsel abwärts nach Danzig u. s. w. dirigirt werden, so haben dies die betreffenden Transportführer vor Abgang derselben dem Strom-Aufseher unter Vorzeigung der darauf bezüglichen Deklarationen sogleich zu melden, damit der nöthige Vermerk deshalb in der Tourliste gemacht werden kann.

§. 16. Es ist nicht gestattet, daß für die als nach Danzig ꝛc. gehend, in der Tourliste abgemeldeten und dorthin abgelassenen Holztransporte andere eingestellt werden.

§. 17. Wenn Fälle vorkommen, in denen zwei oder mehrere Transportführer unter sich mit der Tourfolge ihrer Hölzer tauschen wollen, so dürfen dadurch unter keinen Umständen die dieser etwa zunächst folgenden, bei dem Tauschgeschäft nicht betheiligten Transportführer eine Beeinträchtigung er-

Digitized by Google

leiden; namentlich darf kein hinterer Transport in größerer Zahl von Treiben, als sie der vordere hat, statt desselben eingeschoben werden. Auch muß ein solches Abkommen vor der Ausführung dem die Tourliste führenden Beamten zur weitern Erörterung resp. Notiznahme in der Tourliste und Behufs Ertheilung des Passirscheins mitgetheilt werden.

§. 18. Auf Hölzer, welche nicht durch die Stadtschleuse gehen, sondern unterhalb des alten Stadttheils von Bromberg auf's Land gebracht werden sollen, finden zwar vorstehende Bestimmungen hinsichts der Reihefolge zum Einfahren in die Brahe keine Anwendung, doch muß der Führer eines jeden Treibens mit einer von dem Strom-Aufseher beglaubigten Bescheinigung des Grund-Eigenthümers, daß die Hölzer bei ihm aufgeschwemmt werden sollen, versehen sein. Zum Durchschleusen durch die Stadtschleuse berechtigt dieser Schein nicht.

§. 19. Uebertretungen obiger Vorschriften werden mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Thlrn., oder für den Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Außerdem sind die durch die Nichtbeachtung derselben entstehenden Kosten und Schäden von den Führern der betreffenden Hölzer resp. Schiffsgefäße zu ersetzen und es ist ferner das nach der Anweisung der Strom-Polizei-Beamten zur Sicherstellung geforderte Pfand denselben gegen Empfangsbescheinigung unweigerlich auszuliefern, widrigenfalls dieselben ermächtigt sind, die Weiterfahrt bis zur eingegangenen Entscheidung des Königl. Landraths-Amts zu untersagen und zu verhindern.

Bromberg, den 16. März 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird von der unterzeichneten Königl. Regierung Folgendes festgesetzt:

Polizei-Verordnung.

Die Schifffahrt auf der Weichsel innerhalb des Regierungs-Bezirks Marienwerder betreffend.

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 werden zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Schifffahrt auf dem Weichselstrome und zur Sicherstellung der öffentlichen Anlagen in demselben für der Bezirk der unterzeichneten Königl. Regierung folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1. Durch Holzflöße (Trasten) und Stromfahrzeuge jeder Art und Größe darf, wenn sie vor Anker gehen, die Fahrt nicht gesperrt werden.

§. 2. Das Befahren des Stromes mit Gefäßen und Flößen zur Nachtzeit und bei dichtem Nebel ist untersagt und nur in mondhellen Nächten gestattet. Kein Gefäß oder Floß aber darf bei Nachtzeit oder in Dunkelheit eine fliegende Fähre passiren.

§. 3. Dampfschiffe dürfen nicht mehr als vier Lastkähne im Schlepptau führen.

§. 4. Holzflöße von weniger als zwanzig Tafeln müssen von einem, Holzflöße von zwanzig und mehr Tafeln, ein jedes von zwei Rottmännern geführt werden, von welchen der eine mindestens 400 Ruthen, der andere in geringerer Entfernung von der vordersten Tafel fährt.

§. 5. Die Strom-Regulirungs- und Ufer-Schutzwerke dürfen nicht beschädigt werden; auch ist das Anlegen an denselben, sowie deren Betreten verboten.

§. 6. Den bei den Strombaustellen vor Anker liegenden, durch die Landesflagge kenntlich gemachten Königl. Stromgefäßen ist auszuweichen, so daß weder diese, noch die ausgespannten Taue beschädigt werden. Ist die Fahrt durch Königliche Stromgefäße oder Taue augenblicklich gesperrt, so haben die zu Thal (stromab) gehenden Stromgefäße und Flöße in einer Entfernung von mindestens 200 Ruthen oberhalb der Baustelle so lange vor Anker zu gehen, bis die Fahrt frei ist. Dasselbe gilt von den zu Berg (stromauf) gehenden Segel- und Dampfschiffen, welche in gleicher Entfernung unterhalb der Baustelle vor Anker gehen müssen.

§. 7. Bei den fliegenden Fähren bei Culm und Kurzebrack ist Seitens der Führer der Flöße und Stromfahrzeuge die größte Vorsicht zu beobachten. Es ist der Kurs der Fähre bei der Ankunft der Flöße und Stromgefäße in der Nähe derselben genau zu beobachten und zur Vorbeifahrt das rechte oder das linke Ufer zu wählen, je nachdem die fliegende Fähre auf dem linken oder dem rechten Ufer liegt.

Ist die Vorbeifahrt auf dem einen oder andern Ufer wegen Wind, Strömung oder mangelnder Tiefe des Fahrwassers nicht möglich, und kann die Fähre aus irgend welchem Grunde das Ufer, an

Digitized by Google

welchem die Fahrt liegt, nicht verlassen, so haben die ankommenden Trasten, Segel- und Dampfschiffe sofort und in der §. 3 angegebenen Entfernung so lange vor Anker zu gehen bis die Fähre die Fahrt frei gemacht hat und nach dem andern Ufer gegangen ist. Die etwaigen Anweisungen der Fähr-Aufseher, sowie der Fährleute sind hierbei auf's Pünktlichste zu befolgen und ist namentlich auf deren Geheiß Anker zu werfen oder der von ihnen bezeichnete Kours zu wählen.

§. 8. Haben bei der Berg- oder Thalfahrt Segelschiffe, und bei der Thalfahrt Flöße sich in bedeutender Anzahl gesammelt, so darf bei dem Vorbeifahren bei einer fliegenden Fähre die Fahrt der letzteren nur in Zeiträumen von höchstens einer halben Stunde unterbrochen werden. Dazwischen liegende Zeiträume von einer halben Stunde sind zum Uebersetzen der angesammelten Landfuhrwerke mittelst der fliegenden Fähre bestimmt, so daß also erst nach Verlauf dieser Zeit der Durchgang nachfolgender Flöße und Segelschiffe wieder beginnen darf.

Auch hierbei ist den etwaigen Anordnungen der Fähraufseher und Fährleute Folge zu leisten.

§. 9. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geldbuße von 5 bis 20 Thlrn. bestraft; außerdem ist der durch die Nichtbeachtung derselben entstandene Schaden von dem Eigenthümer der betreffenden Flöße oder Fahrzeuge zu ersetzen und das nach der Anweisung der Strom- Kan- oder Fähr-Aufseher zur Sicherstellung geforderte Pfand, denselben gegen Empfangsbescheinigung unweigerlich auszuliefern, widrigenfalls dieselben ermächtigt sind, die Weiterfahrt bis zur Entscheidung der nächsten Polizei-Behörde zu untersagen und zu verhindern.

Marienwerder, den 26. Juli 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

§. 1. Die vorstehende Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Marienwerder, betreffend die Schifffahrt auf der Weichsel vom 26. Juli 1853, welche in unserm Amtsblatte für das Jahr 1853, Seite 265, zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, findet auch für den Theil der Weichsel innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks mit Ausnahme der im §. 9 enthaltenen Strafbestimmung Anwendung.

§. 2. Fällt aus.

§. 3. Die Uebertretung vorstehender Bestimmungen wird mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlrn. bestraft. Bromberg, den 22. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt Dziennik Urzędowy

der Königlichen Regierung Królewskiéj Regencyi

zu Bromberg. № 14. w Bydgoszczy.

Bromberg, den 7. April 1865. — Bydgoszcz, dnia 7. Kwietnia 1865.

207 Das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes.

Der Landtag ist jetzt bald drei Monate versammelt; doch ist von den Früchten seiner Berathungen noch Wenig zu melden. Gleich beim Beginn der neuen Sitzung ist dem Abgeordnetenhause eine Reihe wichtiger Gesetze vorgelegt worden: außer dem Entwurf des Staatshaushalts für 1865 besonders noch vier Gesetze wegen Eisenbahn-Anlagen in verschiedenen Provinzen, sodann die neuen Zollverträge, welche für den ganzen preußischen Verkehr so wichtig und förderlich sind, ein Gesetz wegen Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank über die Grenzen Preußens hinaus, ferner das Militär-Gesetz, sowie eine Vorlage wegen Unterstützung der Invaliden aus dem letzten Kriege und der Wittwen der Gebliebenen.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch erst in der letzen Woche einige dieser wichtigeren Gesetze berathen; an die wirkliche Berathung des Staatshaushalts aber, welches doch die nächste und dringendste Aufgabe in jedem Jahre ist, war das Haus noch nicht herangegangen.

Allerdings ist das Abgeordnetenhaus keineswegs unthätig gewesen: im Gegentheil ist in den Commissionen und im Hause sehr viel und sehr eifrig gearbeitet, geschrieben und gesprochen worden; — leider jedoch war diese Thätigkeit bisher keine fruchtbringende und förderliche für die Bedürfnisse des Landes.

Die Hoffnung, welche der König bei Eröffnung des Landtags aussprach, daß die Arbeiten desselben dem Vaterlande zum Segen gereichen sollten; diese Hoffnung war darauf gegründet, daß der Landtag in gemeinsamem Streben nach demselben Ziel mit dem Könige, nach der Wohlfahrt und der Ehre Preußens, den Weg zur vollen Verständigung mit der Regierung betreten würde.

Dieses Streben ist jedoch in den Arbeiten des Abgeordnetenhauses zunächst nicht zu erkennen gewesen, vielmehr waren die ersten Verhandlungen und Beschlüsse des Hauses der Art, daß daraus weit eher ein noch tieferer Zwiespalt, als eine Verständigung mit der Regiernng hervorgehen konnte.

Während der König in seiner Thronrede mit Freude darauf hinwies, daß die preußischen Finanzen in Folge einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung trotz des jüngst geführten Krieges in bester Ordnung seien, und daß es möglich gewesen sei, im vorgelegten Staatshaushalt nicht blos das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse des Landes in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen, — während daher der Landtag das Wohl des Landes am sichersten fördern konnte, wenn er in möglichster Gemeinschaft mit der Regierung alsbald an die ernste Berathung des Staatshaushalts für 1865 heranging, um die Bedürfnisse des Landes im Einzelnen zu prüfen, ihre Befriedigung erleichtern zu helfen, hier und da aber Aenderungen und Verbesserungen vorzuschlagen, zu welchen die Regierung sehr gern die Hand bietet, — statt dessen hat das Abgeordnetenhaus die gute und glückliche Lage unserer Finanzen fürs Erste nur dazu benutzen wollen, um von der Regierung eine gänzliche Aenderung des Staatshaushalts zu verlangen. Die Regierung hat dagegen nachgewiesen, daß, wenn sie den Anträgen und Wünschen des Abgeordnetenhauses ohne Weiteres Folge geben wollte, die trefflichen preußischen Finanzen, um welche uns alle Welt beneidet, mit einem Schlage verwirrt und zerrüttet würden. Es versteht sich daher von selbst, daß diese Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ohne Frucht und ohne Erfolg bleiben müssen, — aber das Schlimmste ist dabei, daß dieselben auch dazu beitragen, die Verständigung mit der Regierung, welche der König so sehr wünscht, nur noch zu erschweren.

Der Streit um den Staatshaushalt (oder das Budget) wird durch jene Stellung des Hauses immer noch verwickelter und heftiger, statt daß Alle, die es mit dem Vaterlande und mit der Verfassung Preußens in Wahrheit gut meinen, sich vereinigen müßten, um den langjährigen Zwiespalt endlich aus der Welt zu schaffen. 1

Digitized by Google

Es kommt aber noch dazu, daß ein Theil des Abgeordnetenhauses, die sogenannte Fortschritts-Partei, noch einen Schritt weiter gehen will: sie verlangt, daß der Regierung, so lange der Streit um das Budget dauert, alle Mittel auch zu den nützlichsten und wünschenswerthesten Anlagen und Verbesserungen und zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse des Landes versagt werden. Jener Theil der Abgeordneten glaubt auf diese Weise den König schließlich zu zwingen, daß er ihnen in Bezug auf ihr vermeintliches Recht über den Staatshaushalt doch den Willen thun müsse. Deshalb wollen sie keinen Groschen Geld zu Eisenbahnen, Kanälen und Wegebauten, keinen Groschen für die Flotte und zu anderen Unternehmungen bewilligen, bis die Regierung sich den Forderungen des Hauses in Betreff der Verfassung gefügt habe.

Auf solche Weise würde statt des „Fortschritts", den jene Partei im Munde führt, grade ein Stillstand und eine Lähmung aller Entwickelung in Handel und Wandel herbeigeführt werden.

Deshalb haben sich auch die Stimmen aus dem Lande selbst gegen solche Absichten so vielfach und so laut vernehmen lassen, daß ein Theil der Abgeordneten, welche sonst jenen Führern stets zu folgen pflegen, sich bei einigen der jüngsten Berathungen von der Herrschaft derselben los gemacht haben, um mit der Regierung den wirklichen Bedürfnissen und Wünschen des Volkes Befriedigung zu verschaffen.

Freilich ist dies bisher nur in solchen Fragen geschehen, in welchen das öffentliche Bedürfniß so klar zu Tage lag, daß man es nicht eben wagen konnte, dasselbe zu vernachlässigen. Die nächste Zeit wird lehren, ob die Willenskraft der Besonneneren unter den Abgeordneten stark genug sein wird, um auch ferner dem Drängen der Parteileidenschaft zu widerstehen, und ob deshalb von den weiteren Arbeiten des Hauses noch Früchte für das Land zu erhoffen sind.

Bis jetzt ist die Hoffnung dazu nur gering; denn in den beiden Hauptsachen, in Betreff der endlichen gesetzlichen Feststellung der Militärfrage und in Betreff des Staatshaushalts lassen die vorläufigen Anzeichen besorgen, daß jede Verständigung aufs Neue von der Hand gewiesen werden soll.

Die Regierung des Königs hat es an ernsten und gewissenhaften Mahnungen auch in letzter Zeit nicht fehlen lassen: möchten dieselben nicht vergeblich gewesen sein!

Bekanntmachungen höherer Behörden.

208 Bekanntmachung.

Das mittelst Bekanntmachung vom 23. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Frankfurt a./M. erscheinenden Zeitschrift „l'Europe" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 31. März 1865. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

209 Durch eine neuere Verordnung der Regierung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ist die im Jahre 1862 aufgehobene Anordnung — wonach alle Fremden, mit Ausnahme derjenigen Einwanderer, die zur See direkt in einem Hafen der Vereinigten Staaten landen, mit einem Heimaths-Paß versehen sein müssen, welcher von einem diplomatischen oder Consular-Agenten der Vereinigten Staaten visirt worden — wieder eingeführt worden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 25. März 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

210 Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. d. Mts. bringen wir zur Kenntniß, daß außer den darin aufgeführten Hengsten nachträglich noch im Kreise Mogilno zwei, dem Rittergutsbesitzer v. Korytowski zu Rogowko gehörige Hengste und zwar, der eine, 10 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, Schimmel, von veredelter Landrace, der andere, 4 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, Grauschimmel gleicher Race, geköhrt worden sind. Bromberg, den 25. März 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

W odwołaniu się na obwieszczenie nasze w dzienniku urzędowym z dnia 12. b. m. wiadomo czynimy, że oprócz ogierów w niém wyłuszczonych zlustrowano jeszcze popóźniéj w powiecie Mogilnickim dwa ogiery ur. Korytowskiego, dziedzica dóbr rycerskich z Rogówka i wprawdzie: jednego 10 letniego, wzrostu 5 stóp 6 cali, siwego, rasy krajowéj poprawnéj, drugiego 4 letniego, wzrostu 5 stóp 5 cali, mrozowatego, rasy téj saméj.

Bydgoszcz, dnia 25. Marca 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Digitized by Google

211 In Gemäßheit des §. 11. des Statuts vom 11. April 1859, für die Genossenschaft zur Melioration der Pakość-Labischiner Netzwiesen ist der Landrath Herr Elsner von Gronow zu Mogilno von uns zum Direktor der vorgedachten Genossenschaft auf die nächsten 6 Jahre ernannt und hat die Verwaltung am 16. d. Mts. übernommen.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 20. September 1859 und §. 27 des Statuts dem Regierungsrath von Schierstedt übertragenen Functionen als Ausführungs-Kommissar haben damit ihr Ende erreicht. Dagegen ist derselbe auf Grund des §. 25 des Statuts zu unserm beständigen Kommissarius für diese Sache ernannt und als solcher Vorsitzender des nach §. 20 des Statuts zu bildenden Schiedsgerichts.

Bromberg, den 23. März 1865.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Stósownie do §. 11. statutu z dnia 11. Kwietnia 1859, udzielonego towarzystwu melioracyjnemu łąk nad noteckich Pakosko-Łabiszyńskich zamianowany został przez nas pan Elsner von Gronow, radzca ziemiański w Mogilnie dyrektorem rzeczonego powyż towarzystwa na dalsze 6 lat i zarząd dnia 16. b. m. przejął.

Na tym zakończyły się funkcye kommissarza wykonawczego obwieszczeniem naszém z dnia 20. Września 1859 i §. 27. statutu radzcy regencyinemu ur. Schierstedt poruczone. Natomiast zamianowany jest tenże na zasadzie §. 25. statutu stałym naszym kommissarzem w téj sprawie i jako taki przewodniczącym w sądzie polubowym według §. 20. statutu utworzyć się mającym. Bydgoszcz, dnia 23. Marca 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

212 Aufkündigung von Pfandbriefen des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Bei der heutigen, im Beisein eines Notars öffentlich bewirkten Ausloosung der nach §. 17 u. ff. des Statuts vom 13. Mai 1857 resp. Abschnitt II. des Regulativs vom 24. November 1859 (Gesetzsammlung für 1857 Seite 327 und für 1859 Seite 576) zum 1. Juli 1865 zu tilgenden Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen sind nachfolgende derselben gezogen worden:

a) Pfandbriefe ohne Littera:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 520, 779, 925, 1066, 1153, 1584, 1585, 1638, 1687, 1845, 2243, 2340, 2377, 2467, 3583, 4032, 4133, 4355, 4426, 4738, 4818, 5554, 5617, 5973, 6478, 6700, 8059.

Serie II. à. 200 Thlr. Nr. 104, 544, 605, 938, 1623, 1631, 1919, 2317, 3375, 3464, 3481, 3484, 3648, 3909, 3916, 4078, 4122, 4358, 4577, 4948, 5020, 5831, 6108, 6492, 6799, 7031, 7097, 7200, 7377, 7599, 8330, 8482, 8640, 8804, 8922, 9138, 9799, 10,419, 10,765, 11,098, 11,381, 11,590, 11,842, 12,428, 12,850, 13,171, 13,668, 13,919, 14,110, 14,803, 15,680, 15,786, 16,135, 16,398, 16,841.

Serie III. à. 100 Thlr. Nr. 62, 1066, 1134, 1428, 1650, 2291, 2396, 3200, 3730, 3814, 3934, 4359, 4572, 4644, 4914, 5890, 5907, 6246, 7068, 7706, 8071, 8167, 8647, 8976, 9595, 9673, 10,096, 10,186, 10,315, 10,546, 10,716, 10,920, 11,028, 11,381, 11,439.

Wypowiedzenie listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém w dniu dzisiéjszym w przytomności notaryusza publiczném losowaniu dnia 1. Lipca 1865 umorzyć się mających listów zastawnych nowego Towarzystwa ziemstwa kredytowego dla prowincyi poznańskiéj, według §. 17 i następnych statutu z dnia 13. Maja 1857, resp. według rozdziału II. regulaminu z dnia 24. Listopada 1859 (zbiór praw na rok 1857 stroua 327 i na rok 1859 str. 576) wyciągnięte zostały następujące numera:

a) Listy zastawne bez litery:

Ser. I. à 1000 tal. Nr. 520, 779, 925, 1066, 1153, 1584, 1585, 1638, 1687, 1845, 2243, 2340, 2377, 2467, 3583, 4032, 4133, 4355, 4426, 4738, 4818, 5554, 5617, 5973, 6478, 6700, 8059.

Ser. II. à 200 tal. Nr. 104, 544, 605, 938, 1623, 1631, 1919, 2317, 3375, 3464, 3481, 3484, 3648, 3909, 3916, 4078, 4122, 4358, 4577, 4948, 5020, 5831, 6108, 6492, 6799, 7031, 7097, 7200, 7377, 7599, 8330, 8482, 8640, 8804, 8922, 9138, 9799, 10419, 10765, 11098, 11381, 11590, 11842, 12428, 12850, 13171, 13668, 13919, 14110, 14303, 15680, 15786, 16135, 16398, 16841.

Ser. III. à 100 tal. Nr. 62, 1066, 1134, 1428, 1650, 2291, 2396, 3200, 3730, 3844, 3934, 4359, 4572, 4644, 4914, 5890, 5907, 6246, 7068, 7706, 8071, 8167, 8647, 8976, 9595, 9673, 10096, 10186, 10315, 10546, 10716, 10920, 11028, 11381, 11439.

Digitized by Google

Serie V. à. 500 Thlr. Nr. 395, 401, 430, 484, 574, 1132, 1458, 1556, 1569, 1949, 2077, 3803, 3971, 4083.

b) Pfandbriefe Littera B.:

Serie IV. à. 100 Thlr. Nr. 47, 112, 139,

Serie. V. à. 50 Thlr. Nr. 24, 25, 45, 52.

Diese Pfandbriefe werden hierdurch den Besitzern zum 1. Juli 1865 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag derselben gegen Rückgabe der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande, so wie der dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1865 fälligen Kupons Nr. 7—10 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an auf unserer Kasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nachgegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Kupons und Talons unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, wo möglich mit umgehender Post, aber unter Deklaration des vollen Werths, ohne Anschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem 30. Juni 1865 auf und der Geldbetrag etwa fehlender Kupons wird deshalb von der Einlösungsvaluta in Abzug gebracht. Ohne Talon kann die Einlösung eines Pfandbriefes überhaupt nicht stattfinden.

Die Valuta der bis nach Ablauf der ausgegebenen Kupons-Folge, d. h. bis zum 1. Juli 1867 nicht eingegangenen gekündigten Pfandbriefe wird nach Abzug des Betrages der Kupons Nr. 7—10 an das Königl. Kreisgericht hierselbst abgeführt werden, welches die Amortisation solcher Pfandbriefe zu veranlassen hat.

Posen, den 12. Dezember 1864.

Königl. Direction des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Ser. V. à 500 tal. Nr. 395, 401, 430, 484, 574, 1132, 1458, 1556, 1569, 1949, 2077, 3803, 3971, 4083.

b) Listy zastawne Litt. B.

Ser. IV. à 100 tal. Nr. 47, 112, 139,

Ser. V. à 50 tal. Nr. 24, 25, 45, 52.

Wypowiadając więc powyższe listy zastawne posiadaczom tychże na dzień 1. Lipca 1865 wzywamy ich, ażeby kwotę kapitału za zwrotem listów zastawnych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich dopiero po 1. Lipcu 1865 płatnemi kuponami Nr. 7—10 i talonami, od wspomnionego terminu wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj w gotowiznie odebrali.

Dla wygody publiczności zezwala się na przesłanie wypowiedzianych listów zastawnych wraz z kuponami i talonami, franko, pocztą, w którym to razie przesyłka waluty z deklaracyą całkowitéj wartości, niefrankowana w prostéj kopercie, o ile możności odwrotną pocztą nastąpi.

Opłata procentu za wypowiedziane listy zastawne ustaje z dniem 30. Czerwca 1865, dla tego też kwota pieniężna za kupony, którychby braknąć mogło, od kapitału jaki być ma wypłacony, potrąconą zostanie. Bez talonów wypłata listu zastawnego nie może w ogóle nastąpić.

Waluta za niezłożone a wylosowane listy zastawne po upływie wydanéj seryi kuponowéj, t. j. aż do 1. Lipca 1867 zostanie po odtrąceniu całkowitéj kwoty kuponów Nr. 7—10 do tutéjszego król. sądu powiatowego odesłaną, którego jest obowiązkiem, amortyzacyą takich listów zastawnych uskutecznić.

Poznań, dnia 12. Grudnia 1864.

Król. Dyrekcya nowego Towarzystwa ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

213 Der Grundbesitzer Johann Stefański zu Parlinek ist von uns zum Kreis-Taxator für den Kreis Mogilno ernannt und in dieser Eigenschaft gerichtlich vereidigt worden.

214 Der Förster Wernhardt ist vom 1. Mai c. von Bärenberg, Oberförsterei Cierpitz, nach Langfurth, Oberförsterei Golombki, versetzt worden.

215 Der Förster Kröger ist vom 1. Mai c. ab von Langfurth, Oberförsterei Golombki, nach Dombrowo, Oberförsterei Monkowarsk, versetzt worden.

216 Der Förster Richter ist vom 1. Mai c. ab von Dombrowo, Oberförsterei Monkowarsk, nach Bocianowo, Oberförsterei Jagdschütz, versetzt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 14.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 15.

Bromberg, den 14. April 1865. — Bydgoszcz, dnia 14. Kwietnia 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

217 Das 7. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6024. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Elsdorf an der Köln-Lüttticher Staatsstraße, im Kreise Bergheim, Regierungsbezirk Köln, nach Buir.

Nr. 6025. Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen vom 18. November 1860.

Nr. 6026. Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlichen nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860.

Treść Zbioru praw.

Oddział 7. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6024. Najwyższe rozporządzenie z dnia 13. Lutego 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania gminnéj drogi żwirowéj od Elsdorf nad Kolońsko-Luettichską drogą Rządową, w powiecie Bergheim, obwodu regencyinego Kolonii, do Buir.

No. 6025. Najwyższe rozporządzenie z dnia 27. Lutego 1865, tyczące się zatwierdzenia dodatków i zmian do rewidowanego regulaminu immobiliarnego towarzystwa ogniowego wszystkich miast obwodu regencyinego Królewieckiego, z wyjątkiem Królewca i Kleypedy, i obwodu regencyinego Gumbina z dnia 18. Listopada 1860.

No. 6026. Najwyższe rozporządzenie z dnia 27. Lutego 1865, tyczące się potwierdzenia dodatków i zmian do rewidowanego regulaminu immobiliarnego towarzystwa ogniowego ziemskich nie zdolnych do assocyacyi wiéjskich posiedzicieli gruntów w obwodach regencyinych Królewca i Gumbina, włącznie wiéjskich gruntów w należącéj do Mohrungskiego ziemskiego departamentu obwodu regencyinego Kwidzyny z dnia 18. Listopada 1860.

218 Warum die Wahlen von Gemeinde-Beamten öfter nicht bestätigt werden können.

Es wird der Regierung jetzt oft zum Vorwurf gemacht, daß sie es mit der Bestätigung der Bürgermeister und Rathsmänner so streng nehme; in den Zeitungen werden alle Fälle, wo ein Gemeinde-Beamter nicht bestätigt worden, aus dem ganzen Preußischen Staate emsig zusammengetragen, und damit das Verfahren der Regierung dabei recht unbillig und willkührlich erscheine, wird Jeder, den sie nicht bestätigt hat, ohne Weiteres als ein in jeder Hinsicht vortrefflicher Mann geschildert.

Jüngst ist nun die Sache auch im Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen; es waren da mehrere Beschwerden über verweigerte Bestätigungen eingegangen, und die Abgeordneten wollten der Regierung ohne Weiteres das auf dem Gesetz beruhende Recht der Bestätigung überhaupt entziehen, was jedoch glücklicher Weise nicht geschehen kann, wenn nicht außer dem Herrenhause auch noch die Regierung selbst zustimmt.

Bei dieser Gelegenheit setzte nun der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander,

Digitized by Google

warum die Regierung jenes Recht zum Heile des Staats und der Gemeinden selber haben müsse und warum sie in den letzten Jahren öfter als früher die Wahlen nicht bestätigen konnte und durfte.

Der Minister wies nach, daß die Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeindebeamten durchaus nothwendig sei, weil sonst die Kraft der Regierung leicht gelähmt werden könne, wenn sie in den städtischen Behörden, welche in den Gemeinden die Gesetze und die Anordnungen der Regierung durchzuführen haben, keine Unterstützung finde. Alle Rechtslehrer stimmen, sagte er, darin überein, daß die Regierung das Aufsichtsrecht haben müsse, und in allen fremden Gemeinde-Gesetzen, ebenso wie in Preußen, sei der Regierung das Recht der Bestätigung oder Nicht-Bestätigung der Gemeinde-Beamten gegeben.

Nun aber wird gesagt: die Regierung mache von ihrer Befugniß nicht den richtigen Gebrauch, sondern sie mißbrauche ihr Recht.

Darauf antwortet der Minister: die Regierung habe doppelte Veranlassung gehabt, von diesem Rechte umfangreichen Gebrauch zu machen, weil sie nicht blos in ihrem Interesse handelte, sondern im Interesse der Communen selbst. Es kann für die Commune keine größere Gefahr geben, als wenn sie einer politischen Parteiherrschaft unterworfen wird.

Grade die Parteileute, welche jetzt die Regierung wegen des Gebrauchs des Bestätigungsrechts anklagen, sind es gewesen, welche die Regierung dazu genöthigt haben.

Bis in die Mitte des Jahres 1863, sagte der Minister weiter, hat die Regierung den Wahlen der Communen wenig Aufmerksamkeit geschenkt, sie hat nur darauf gesehen, daß die Gewählten wohlgesinnte, anständige, mit den communalen Verhältnissen bekannte Leute waren, sie ist aber wenig in den Fall gekommen, die Bestätigung zu versagen. Von dem Augenblicke an, wo die Fortschrittspartei beschlossen hatte, die politische Bewegurg in die Communen und damit in das Land zu werfen, und wo sie sich die Magistrate und Stadtverordneten ausgesucht hatte, um ihre Werkzeuge zu werden, da gab man das Zeichen für die Herrschaft der politischen Parteien über die Städte. Von diesem Augenblicke an will ich Ihnen sagen, was vorgegangen ist. Sie (von der Fortschrittspartei) haben, wenn es zu Wahlen kam, nicht mehr gefragt, ist der Mann mit städtischen Verhältnissen bekannt, hat er Zeit, Verständniß und guten Willen? Sondern Sie haben gefragt, zu welcher Partei gehört der Mann, kann er gut wühlen, ist er ein Mensch, der unter Umständen seine Parteiansicht mit Gewalt zur Geltung bringen kann, hat er den gehörigen Anhang? Dann wollen wir ihn wählen. Sie haben sehr tüchtige Communalbeamte, die sich in ihrer Dienstzeit glänzend bewährt hatten, blos deshalb nicht wiedergewählt, weil die politischen Ansichten derselben nicht die Ihrer Partei waren. Wenn die Regierung die Wahlen nicht bestätigt hatte, so sind Sie nicht auf einen andern zurückgegangen, der bei gleicher Befähigung der Regierung möglicherweise genehm gewesen wäre, sondern Sie haben denselben oder einen noch schärferen Parteimann gewählt; Sie haben gezeigt, daß es Ihnen nicht auf die Befähigung ankam, sondern darauf, Ihre Parteistellung bis auf den letzten Punkt hin zu behaupten. Einem solchen Treiben gegenüber ist die Regierung ganz nothwendig dahin gedrängt worden, zu sagen: „Nein, das führt zum Ruin der Communen, und mit dem Ruin der Communen zum Ruin des Staats." Die Regierung hat das Gesetz zur Hülfe genommen und hat gesagt: „Nein!" und zwar wesentlich aus politischen Gründen: politische Gründe hatten Sie dazu bestimmt, auf die Wahlen einzuwirken in einem Sinne, wie es nicht zu dulden war, und politische Gründe haben die Regierung bestimmt, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen und zu sagen: „Nein!"

Es ist der Regierung nicht beigekommen, etwa zu verlangen, daß nur Leute von ihrer eigenen politischen Ansicht in die Communalämter gewählt würden.

„Daran haben wir nun und nimmermehr gedacht, und die Beispiele aller größern Städte, in welchen in der letzten Zeit Wahlen vorgekommen sind, zeigen, daß nicht ein einziger Beamter der Richtung bestätigt worden ist, der wir angehören, sondern daß verständige, keiner scharfen Parteirichtung angehörige, von gutem Willen beseelte Leute, ohne Weiters bestätigt worden sind. Wenn die Stadtverordneten vernünftige Leute vorschlagen, so werde ich sie mit Vergnügen bestätigen, ob sie zu meiner Farbe gehören oder nicht, aber sie sollen nicht den Hader hineinwerfen, da, wo Ruhe und Friede war; die Communen sollen nicht, wo es sich um ihr geistiges und materielles Wohl handelt, für dessen Wahrung sie bis dahin sehr wohl die Leute herausfanden, diese jetzt ausstoßen, damit sie Politikern Platz machen. Sie sollen nicht ihre ganzen Behörden so organisiren, daß sie nichts sind, wie Wahlcomité's für das nächste Abgeordnetenhaus. Dahin haben sie es getrieben und dem will ich entgegentreten, daß ist die Absicht der Regierung. Ich beschäftige mich mit die-

Digitized by Google

sen Sachen im höchsten Grade ungern, es ist eine sehr unangenehme Angelegenheit, sich mit der Persönlichkeit eines sonst ehrenwerthen Mannes in dieser Weise zu beschäftigen, es ist aber falsch, wenn Sie etwa sagen, ich schlage die Wahllisten auf und sehe nur nach, wie der Mann gestimmt hat. Das thue ich auch, es ist aber nicht der einzige, nicht der entscheidende Umstand, um sich ein Urtheil über den Gewählten zu bilden. Ich frage nicht danach: ist er ein Altliberaler? hat er so und so gewählt? sondern ich frage einfach: wie ist sein Verhalten? Wird er in der Commune besänftigend und ausgleichend wirken, oder wird er ein Wühler sein? Wenn ich aber aus den Nachforschungen ersehe, er wird agitiren, dann ist meine Arbeit sehr leicht, und es wird mir sehr leicht, dem Könige dann zu sagen: bestätigen Eure Majestät ihn nicht. Das halte ich nicht nur für ein Recht, sondern auch für eine Pflicht gegen den Staat und die Gemeinde. Keine Regierung, sie möge sein, welche sie will, wird in schwierigen aufgeregten Zeiten anders handeln, als daß sie diejenigen Gesetzesbestimmungen in Anwendung bringt, die grade für einen solchen Fall anzuwenden sind."

„Diese Bestimmungen des Gesetzes kann und wird sich die Regierung auch nicht nehmen lassen. Sie können einem Feldherrn, der irgendwie sich verschanzt hat, keinen Vorwurf daraus machen, wenn er die vorgefundenen Schanzen vertheidigt. Greifen Sie uns in der Front an, aber verdenken Sie es uns nicht, wenn wir unsere Position zu halten suchen. Sie ist wichtig. Sie ist vor Allem zu wichtig, um jemals in Ihre Hände kommen zu dürfen."

Dies sind die Worte des Ministers des Innern. Jeder Patriot wird erkennen, daß auch in dieser Sache die Regierung nicht anders handeln kann, als sie es thut, und Jeder, dem es mit dem Wohle der Gemeinden wirklich Ernst ist, wird der Regierung dazu helfen, das unselige Parteitreiben wieder aus dem Gemeindeleben zu entfernen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

219 Fortsetzung des Verzeichnisses oder Anerbietungen für die Kronprinz-Stiftung wegen Anstellung von Personen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig zurückgekehrt sind.

Lfde. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung der Stelle	Bemerkungen.
92	Magistrat zu Nordenburg, Kreis Gerdauen, Reg.-Bez. Königsberg.	1 Polizeihülfsdiener u. Executor.	90 Thlr. jährliches Gehalt, Dienstwohnung und die gesetzlichen Executions-Gebühren.	
93	Herr Dr. Behrin-Schwarzbach, Director des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne.	3 Aufsichtsbeamten. Die Bewerber müssen streng sittlichen Characters, mit einigen Schulkenntnissen ausgestattet und möglichst aus der Zahl der Oberfeuerwerker, Feldwebel oder Unteroffiziere sein.	Je 100 Thlr. jährliches Gehalt und völlig freie Station (Essen, Wohnung, Bedienung, Heizung und Licht).	
94	Herr W. Gotthardt, Besitzer einer Maschinenbauanstalt zu Brieg in Schlesien.	1 Portier und Güter-Verwalter, welcher lesen, schreiben u. rechnen kann, auch moralisch und streng rechtlich ist.		
95	Herr Gutsbesitzer Löbbecke zu Mahnsdorf, Kreis Halberstadt.	1 Nachtwächter auf dem Gutshofe.	45 Thlr. jährlicher Lohn, freie Wohnung, Feuerung u. Beköstigung.	
96	Patent-Krinolinen-Fabrik hierselbst, Oranienstraße Nr. 122.	Wünscht einen Invaliden zu beschäftigen. Wünschenswerth ist, wenn der Bewerber Schlosser oder Klempner wäre.	Kann wöchentlich 2 Thlr. verdienen.	

Digitized by Google

Lfde Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung der Stelle	Bemerkungen.
97	Landraths-Amt zu Sprottau.	1 Chaussee-Zoll-Einnehmer. Die Bewerber müssen im Schreiben und in der Führung einfacher Rechnungen gut bewandert sein und eine Kaution von 50 Thlrn. erlegen. Die Anstellung erfolgt gegen 3monatliche Kündigung.	Außer freier Wohnung mit Garten, 120 Thlr. Gehalt und etwa 25 Thlr. Tantieme, noch 15 Thlr. Oelgeld jährlich.	
98	Herr Professor Maaß hierselbst, Behrenstraße Nr. 24.	erbietet sich diejenigen Invaliden, welche den rechten Arm verloren haben, im Schön- und Schnellschreiben mit der linken Hand unentgeltlich zu unterrichten, so daß die Betreffenden in den Stand gesetzt würden, dadurch ihr Fortkommen zu finden.		
99	Herr Gutsbesitzer v. Schlichtegroll zu Engelswacht bei Bahnhof Miltow in Neu-Vorpommern.	1 Nachtwächter auf seinem Gute, womit am Tage nur sehr geringe Dienstleistungen verbunden sind.	Neben völlig freier Beköstigung und Wohnung 3 Thlr. monatlich Lohn.	

Bromberg, den 5. April 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

220 Aufhebung der wider die Rinderpest im Königreiche Polen ergriffenen Maaßregeln.

Da amtlichen Nachrichten zufolge die Rinderpest in dem Gouvernement Warschau des Königreichs Polen gänzlich unterdrückt, auch die Reinigung der betreffenden Standorte angeordnet ist, so sehen wir uns veranlaßt, die auf Grund unserer Amtsblatts-Verfügung vom 28. Mai 1863 (Amtsblatt pro 1863 S. 134) gegen das gedachte Königreich noch gegenwärtig bestehenden Verkehrsbeschränkungen hierdurch aufzuheben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bromberg, den 1. April 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Uchylenie środków użytych przeciwko pomorowi bydła w Królestwie Polskiem.

Ponieważ według urzędowych wiadomości pomór bydła w Królestwie Polskiém, w gubernii Warszawskiéj, zupełnie przytłumiono, także i oczyszczenie dotyczących stanowisk rozporządzono, widzimy się więc spowodowani uchylić niniéjszém ograniczenia obrotu na mocy rozrządzenia naszego w Dzienniku urzędowym z dnia 28. Maja 1863 (Dziennik urzędowy za rok 1863, str. 134) przeciw rzeczonemu Królestwu obecnie jeszcze istnące.

Rozporządzenie niniéjsze staje się z dniem obwieszczenia obowiązującem.

Bydgoszcz, dnia 1. Kwietnia 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

221 Polizei-Verordnung über die Befahrung des Weichsel-Nogat-Kanals bei Pieckel.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 13. Mai 1858 (Amtsblatt pro 1858 Seite 108) und mit Bezugnahme auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Bei einem höheren Wasserstande als 11½ Fuß am Pegel zu Pieckel darf der Kanal weder mit Flößen noch mit Kähnen befahren werden.

2. Bei niedrigem Sommer-Wasserstande hat jeder Schiffer den Tiefgang seines Gefäßes mit dem Pegelstande zu vergleichen, um sich vor Beschädigungen auf der mit Steinen befestigten Sohle zu hüten. Die Kanalsohle liegt in der Mitte 3 Fuß tiefer, als der Nullpunkt des Pegels und steigt nach beiden Seiten an.

3. Gefäße und Holzflöße, welche den Kanal zu Thal passiren wollen, müssen vor der Einmün-

Digitized by Google

dung anlegen und von dort an mit genügend starken Leinen und Tauen und mit Benutzung der Stoppfähle, sackend die Eiswehr passiren.

4. Sowohl bei der Berg- als bei der Thalfahrt müssen Kähne und Trasten den Kanal ohne Aufenthalt passiren. Sie dürfen nicht im Kanal selbst, sondern erst 50 Ruthen ober- oder unterhalb desselben festgesetzt werden.

5. Die Anwendung von Ankern oder Schreckpfählen im Kanal selbst und innerhalb einer Entfernung von 20 Ruthen ober- oder unterhalb desselben (vom Ende der Bankette gerechnet) ist vorbehaltlich des Ersatzes des dadurch verursachten Schadens bei einer Strafe bis zu 10 Thlrn. für jeden Anker und jeden Schreckpfahl verboten.

6. Das Einsetzen von Bootshaken oder andern mit Eisen beschlagenen Geräthen in die Eiswehr wird untersagt.

7. Sowohl stromab fahrende Kähne, Galler oder Flöße, als auch stromauf segelnde oder treibende Gefäße haben genau auf die in der Mitte des Kanals befindliche Prahmfähre zu achten und dürfen die Fährstelle nur passiren, wenn der Prahm fest an einem Ufer liegt. Wer die Fährstelle passirt, während der Prahm zur Ueberfahrt in Bewegung ist, ist, abgesehen von der verwirkten Strafe, auch für die an dem Prahm, der Fährleine u. s. w. entstehenden Beschädigungen verantwortlich.

8. Trasten, die die Eiswehr passiren, dürfen nicht breiter als 20 Fuß sein und müssen in den einzelnen Gelenken fest verbunden sein.

9. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwider handelt, verfällt, wo nicht schon besondere Strafen festgestellt sind, in eine Geldbuße bis zu 10 Thlrn.

Danzig, den 13. Januar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

222 **Bekanntmachung,**

betreffend die Portofreiheit für Gebäudesteuer- und Grundsteuer-Beträge.

Die zur Einziehung der Gebäude- und Grundsteuer bestellten Erheber, sowie die dazu berufenen Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, sind als die ersten Recepturen für jene Steuer anzusehen, und die von denselben eingezogenen desfallsigen Steuerbeträge bei ihrer Versendung an die betreffenden Königl. Kassen, unter dem Rubrum „Herrschaftliche Grundsteuer-Beträge" oder „Herrschaftliche Gebäudesteuer-Beträge" portofrei zu befördern.

Wenn die Sendungen in Brief- oder Packetform geschehen, so müssen dieselben entweder mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und die Portofreiheitsvermerke von den Absendern der Bestimmung in §. 43 des Portofreiheits-Regulativs vom 3. Februar 1862 (Amtsblatt pro 1862 S. 110) gemäß beglaubigt sein, oder es muß, insoweit die Erheber mit einem Dienstsiegel nicht versehen sind, unter dem Portofreiheits-Rubrum die eigenhändige Namens-Unterschrift des Absenders und die Angabe des dienstlichen Characters desselben sich befinden.

Soweit es sich um vorkommende Sendungen unter und bis 50 Thlr. handelt, sind dieselben thunlichst durch Post-Anweisungen nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J. (Amtsblatt pro 1864 Seite 317) zu bewirken.

Bei dem Gebrauch der Post-Anweisungen sind die vorbemerkten Erfordernisse wegen des portofreien Rubrums und dessen Beglaubigung ebenfalls maßgebend. Dagegen ist ein Abdruck des Dienstsiegels in Siegellack auf den Post-Anweisungen nicht zweckmäßig. Es wird daher bei den letztern von dem Erfordernisse eines Dienstsiegels überhaupt abgesehen, wenn der Absender nicht einen das Dienstsiegel vertretenden farbigen Dienststempel abdrücken kann.

Bromberg, den 5. April 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

223 **Bekanntmachung,**

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Coupons Serie IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853, und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Serie III. Nr. 1 bis 8 nebst Talons

Obwieszczenie,

względem wydania kuponów procentowych seria IV. do obligów pożyczki krajowéj z roku 1853 i kuponów procentowych ser. III. do obligów pożyczki krajowéj z roku 1857.

Od 1. Marca b. r. wydawać będzie kontrola papierów krajowych tu w miejscu, Oranien-ulica No. 92, na dole po prawej ręce co dzień w godzinach od 9 do 1széj przed południem, wyjąwszy niedziele i święta i dni rewizyi kass nowe kupony serya IV. No. 1 — 8

zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Oktober 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Kgl. Reg.-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Novbr. d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . Thlr."

na procent za te 4 lata od 1. Kwietnia 1865 aż do tego czasu 1869 wraz z talonami do obligów pożyczki krajowéj z. r. 1853 i kupony procentowe ten sam czas obéjmujące ser. III. Nr. 1 do 8 wraz z talonami do obligów pożyczki krajowéj z roku 1857.

Kupony odbierać można z saméj kontroli rzeczonéj albo sprowadzać je za pośrednictwem królewskich kass głównych regencyjnych. Życząc sobie pierwsze oddać należy talony z dnia 22. Października 1860 z wykazem, do czego bezpłatnie dostać można formularzy przy kontroli rzeczonéj a w Hamburgu na głównym urzędzie poczty pruskiéj, w kontroli osobiście albo przez pełnomocnika. Wystarczyćby miała oddawcy marka numerowana za dowód wręczenia, na ów czas potrzeba wręczyć wykaz tylko pojedyńczo, podwójno zaś oddać go powinni ci, którzyby sobie życzyli piśmiennego świadectwa z oddanych talonów. W ostatnim razie zwróci się zaraz oddawcom ten jeden egzemplarz wykazu w świadectwo odebrania opatrzony.

Przy wydawaniu nowych kuponów zwrócić należy markę lub dowód wręczenia.

W korrespondencyą wdawać się kontrola papierów krajowych nie może.

Ktoby kupony przez Król. kassę główną regencyjną chciał sprowadzać, podać rzeczone talony jéj powinien z podwójnym wykazem.

Opatrzywszy oważ kassa jeden egzemplarz wykazu w świadectwo odebrania natychmiast go zrwóci, który potém przy wydawaniu nowych knponów znowu oddać należy.

Formularzy do tych ostatnich wykazów bezpłatnie dostać można przy kassach głównych regencyjnych oraz przy tych, które królewskie regencye w dziennikach urzędowych wymienią.

Same obligi wręczyć trzeba dla uzyskania nowych kuponów tylko w ten czas, gdy nadmienione talony zaginęły.

W takim razie przesłać się powinno dokumenta z osobném podaniem kontroli papierów krajowych albo któréj kassie głównéj regencyjnéj.

Do kass głównych regencyjnych (nie do kontroli papierów krajowych) odsyłać się będzie talony lub obligi do 1. Listopada r. b. pocztą bezpłatnie, gdy na kopercie się zamieści:

Digitized by Google

Mit dem 1. Novbr. d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Hauptkasse, als auch bei den Kreis-, den Domainen-Rentamts- und den Forstkassen des Departements, mit Ausschluß der Kreis-, der Domainen-Rentamts- und der Forstkasse hierselbst, sowie der Domainen-Rentamts-Kasse in Mogilno, zu haben sind.

Bromberg, den 23. Februar 1865.

Königl. Regierung.

Dnia 1. Listopada b. r. kończy się wolność portoryi, zwrot tylko do tego czasu nastąpi bez opłaty portoryi.

Przesyłki nadchodzące z miejsc lub przeznaczone do miejsc położonych po za obwodem poczty pruskiéj a śród granic związku poczt niemieckich, stósownie do postanowień związkowych zwolnione od portoryi być nie mogą.

Berlin, dnia 17. Lutego 1865.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém do powszechnéj wiadomości z tém nadmienieniem, że formularzy do tych wykazów dostać można tak przy kassie naszéj głównéj, jako téż po kassach powiatowych, urzędów rentów domenalnych i leśnych w departemencie wyjąwszy kassę powiatową, kassę urzędu rentów domenalnych i kassę leśną tu w miejscu, jako téż kassę urzędu rentów domenalnych w Mogilnie.

Bydgoszcz, dnia 23. Lutego 1865.

Król. Regencya,

224 Bekanntmachung.

Die nachbenannten, dieser Amtsblatts-Nummer beigefügten vorläufigen Anweisungen, vom 17. Januar d. J.,

I. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten,
II. für das Verfahren bei den Vermessungen Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten,
III. für das Verfahren bei Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen,
IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer,
V. für die Fortschreibungs-Beamten,

werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Bestellung der Fortschreibungsbeamten ist bereits erfolgt. Wir verweisen deshalb auf unsere Bekanntmachung vom 26. v. Mts. (Amtsblatt S. 104|105), und machen wiederholt darauf aufmerksam, daß den Grund- und Gebäudeeigenthümern die Verpflichtung obliegt, „die in den Eigenthums-Verhältnissen und in dem Bestande ihrer Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen dem betreffenden Fortschreibungsbeamten zur Anzeige zu bringen.

Die Unterlassung dieser Anzeige hat Steuernachzahlungen beziehungsweise Geldstrafen zur Folge.

Wir verweisen deshalb auf die Bestimmungen in dem §. 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1864, in dem §. 17 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861, und in dem §. 5 der oben ad III. gedachten Anweisung.

Alle die Verwaltung der Grund- und Gebäudesteuer-Angelegenheiten betreffenden Anträge der Steuerpflichtigen, soweit sie nicht nach den bekannt gemachten Bestimmungen an den Fortschreibungsbeamten gerichtet werden müssen, sind direkt bei uns anzubringen. Bromberg, d. 11. April 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

225 Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung für die Schiedsmänner der Provinz Posen vom 7. Juni 1841 haben wir die Leistungen derselben in dem Jahre 1864 in der Anlage zusammenstellen lassen. Diese Leistungen werden hierdurch zur Kenntnißnahme der Gerichtseingesessenen gebracht.

Bromberg, den 20. März 1865.

Königl. Appellations-Gericht.

Obwieszczenie.

W myśl ustawy dla sędziów pojednawczych w prowincyi poznańskiéj z dnia 7. Czerwca 1841 podajemy w załączeniu spis ich czynności z roku 1864 do publicznéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 20. Marca 1865.

Król. Sąd Apelacyjny.

Digitized by Google

Zusammenstellung
der Resultate des Instituts der Schiedsmänner im Jahre 1864.

Nummer.	Kreis.	Zahl der Schiedsmänner.	Zahl der anhängig gewesenen Sachen.			davon sind beendigt:			Am Schlusse des Jahres sind noch anhängig geblieben.	Zusammen.
			über jährige.	diesjährige.	zusammen.	durch Vergleich.	durch Zurücktreten der Partheien.	durch Ueberweisung an den Richter.		
1	Bromberg	35	9	2120	2129	764	323	1037	5	2129
2	Chodziesen	14	—	906	906	525	89	291	1	906
3	Czarnikau	18	3	1291	1291	559	93	642	—	1294
4	Gnesen	25	3	1412	1415	728	208	479	—	1415
5	Inowraclaw . . .	25	4	1892	1902	855	412	596	39	1902
6	Mogilno	16	4	1286	1290	607	166	494	23	1290
7	Schubin	20	14	1523	1537	905	143	486	3	1537
8	Wirsitz	19	4	1138	1142	548	226	365	3	1142
9	Wongrowiec . . .	23	—	1393	1393	632	171	586	4	1393
	Summa:	195	41	12967	13008	6123	1831	4976	78	13008

226 Die diesjährige Prüfung zur Aufnahme von Aspiranten in die katholischen Schullehrer-Seminarien wird in Posen am 23. und 24. Mai c., in Paradies am 30. und 31. Mai c., stattfinden.

Die Aspiranten müssen sich Tags zuvor in Posen bei dem Seminar-Direktor Herrn Nitsche, in Paradies bei dem Seminar-Direktor Herrn Röhr persönlich melden und nachbenannte Atteste beibringen:

1. das Taufzeugniß,
2. ein Zeugniß des Ortsgeistlichen über Führung, Befähigung und den ersten Empfang des heiligen Abendmahls,
3. ein Zeugniß des Kreis-Physikus über Körperbeschaffenheit u. nochmals erfolgte Pockenimpfung,
4. die schriftliche Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum Eintritt in das Seminar,
5. ein Armuths-Attest, im Falle Unterstützung nachgesucht wird,
6. den Lebenslauf, in deutscher und polnischer Sprache abgefaßt, nebst Zeichenproben und Proben der Handschrift in beiden Sprachen.

Die von den Präparandenbildnern zur Aufnahme in's Seminar vorbereiteten Aspiranten haben außerdem das durch den §. 27 der Instruktion vom 10. April 1853 vorgeschriebene Zeugniß den Seminar-Direktoren vorzulegen. Sämmtliche Atteste sind stempelfrei.

Posen, den 13. Januar 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

227 Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Schleinert ist vom 1. Mai c. die Forst-Schutzbeamtenstelle Bärenberg, Oberförsterei Cierpitz, zur interimistischen Verwaltung übertragen worden.

228 Der Lehrer Köhnke aus Seedorf als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Sikorowo, im Kreise Inowraclaw.

229 Der Schulamtscandidat Wilhelm Pomränke als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule in Marienbusch, im Kreise Czarnikau.

230 Im Geschäfts-Bereiche der Provinzial-Steuer-Verwaltung zu Posen ist bei Gelegenheit des Ordens-Festes:

1) dem Ober-Steuer-Inspector Paech in Bromberg der rothe Adler-Orden IV. Klasse;
2) dem berittenen Steueraufseher Plümer in Birnbaum und
3) dem Thor-Kontroleur Lippold in Fraustadt,

das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Posen, den 3. April 1865. Der Provinzial-Steuer-Director.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 15.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 16.

Bromberg, den 21. April 1865. — Bydgoszcz, dnia 21. Kwietnia 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

231 Das 8. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6027. Urkunde, betreffend das Tragen der Insignien des Rothen Adler-Ordens I. Klasse und des Kronen-Ordens I. Klasse bei gleichzeitigem Besitze beider Orden. Vom 18. Januar 1865.

Nr. 6028. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 160,000 Thlrn. Vom 13. Februar 1865.

Nr. 6029. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Aktien-gesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 24. Februar 1865.

Nr. 6030. Statut des Meliorationsverbandes für das Piasnitzbruch bei Zarnowitz, im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. Februar 1865.

Nr. 6031. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des II. Nachtrages zu dem unter dem 16. März 1857 Allerhöchst bestätigten Statut der Danziger Privataktienbank. Vom 2. März 1865.

232 Das 9. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6032. Gesetz, betreffend die Zehrungskosten der gerichtlichen Boten und Exekutoren bei Besorgung von Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes. Vom 11. März 1865.

Nr. 6033. Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Morgenroth nach Antonienhütte, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 6034. Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Falkenberg von der

Treść Zbioru praw.

Oddział 8. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 6027. Dokument, tyczący się noszenia insygniów orderu czerwonego orła I. klasy i orderu korony I. klasy przy równoczesném posiadaniu obu orderów. Z dnia 18. Stycznia 1865.

Nr. 6028. Przywiléj względem wydania na dzierzyciela opiewających Poznańskich obligacyi miéjskich w ilości 160,000 tal. Z dnia 13. Lutego 1865.

Nr. 6029. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego potwierdzenia pod firmą: „Szczecińskie towarzystwo akcyjno żeglugi parowotrelowéj" z posiedzeniem w Szczecinie utworzonego towarzystwa akcyjnego. Z dnia 24. Lutego 1865.

Nr. 6030. Statut towarzystwa melioracyjnego dla Piasnitz błot pod Zarnowitz w powiecie Neustadt, obwodu regencyjnego Gdańska. Z dnia 27. Lutego 1865.

Nr. 6031. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego potwierdzenia II. dodatku do pod dniem 16. Marca 1857 Najwyżéj potwierdzonego statutu Gdańskiego prywatnego banku akcyjnego. Z dnia 2. Marca 1865.

Oddział 9. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6032. Ustawa, tycząca się kosztów strawnych sądowych woźnych i exekutorów przy załatwieniu czynności służbowych po za miéjscem sądowym. Z dnia 11. Marca 1865.

No. 6033. Najwyższe rozporządzenie z dnia 20. Lutego 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania drogi żwirowéj od Morgenroth do Antonienhuette, w powiecie Bytońskim, obwodzie regencyinym Opolskim.

No. 6034. Najwyższe rozporządzenie z dnia 20. Lutego 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania drogi żwirowéj w powiecie Falkenberg od Fal-

Digitized by Google

Falkenberg-Neisser Kreis-Chaussee bei Jatzdorf bis zur Theresienhütte im Anschluß an die Falkenberg-Zülzer Kreis-Chaussee.

kenberg-Niskiéj powiatowéj drogi żwirowéj pod Jatzdorf aż do Theresienhuette w dołączeniu z Falkenberg-Zuelzską powiatową drogą żwirową.

Nr. 6035. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz zu bildenden Fonds.

No. 6035. Najwyższe rozporządzenie z dnia 6. Marca 1865, tyczące się potwierdzenia regulaminu dla funduszu, który do wspierania emerytowanych ewangelickich duchownych prowincyi Reńskiéj ma być utworzonym.

233 Die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordnetenhaus.

In Kurzem werden die Berathungen über die Militärfrage im Landtage wiederum beginnen; doch ist wenig Hoffnung vorhanden, daß dieselben zu dem vom Könige und vom Lande ersehnten Frieden führen werden; denn in dem Vorberichte, welcher darüber erstattet worden ist, wird es wieder schlechthin so gehalten, wie in den früheren Jahren, das heißt: der alte leidige Streit wird ganz mit den alten Vorwürfen und Vorwänden wieder erneuert, ganz als wäre das verflossene glorreiche Jahr für Preußen und sein treffliches Heer gar nicht dagewesen.

Unser König durfte sich in der Thronrede vor drei Monaten in hochherzigem Vertrauen so aussprechen:

„Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familien-Verhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden."

Aber diese Königliche Erwartung scheint Seitens des Abgeordnetenhauses nicht in Erfüllung zu gehen.

Wenn man den Bericht der Militär-Commission des Hauses lies't, so ist es, als wäre der ruhmvolle Krieg an den Abgeordneten völlig spurlos vorübergegangen. Sonst gilt es doch überall, daß man die Dinge am besten aus der Erfahrung kennen lerne, aber für die Militärfrage scheint das nicht zu gelten.

Durch die Erfahrungen des letzten Jahres hat Gott zu unserem Lande so laut und vernehmlich gesprochen, daß es fast nicht möglich war, seine Mahnungen zu überhören und doch scheinen dieselben im Abgeordnetenhause bereits vergessen und verklungen zu sein.

Da ist unter Anderem ein Punkt, der für das Land von größter Wichtigkeit ist, und über den das letzte Jahr so deutliche Thatsachen und Erfahrungen gebracht hat, daß man sie mit Händen greifen kann; aber in jener Kommission ist darauf nicht das mindeste Gewicht gelegt worden. Die Schonung der älteren Landwehrleute nämlich, welche ja eine der Hauptabsichten unseres Königs bei den neuen Heereseinrichtungen war, ist während des letzten Krieges schon zur vollen und erfreulichen Wahrheit geworden. Der Kriegsminister machte bemerklich, daß schon zu jenem Kriege von verhältnißmäßig geringer Ausdehnung bei der alten Einrichtung des Heeres im Ganzen über 26,000 Mann mehr hätten einberufen werden müssen, als jetzt, daß aber namentlich 12,484 ältere Familienväter verschont werden konnten und daß ferner den einzelnen Kreisen 37,452 Thaler Familien-Unterstützung monatlich und 384,480 Thaler Kosten für die Landwehrpferde erspart worden sind.

Das sind gewiß Vortheile, die man nicht gering schätzen darf. Nicht blos jene älteren Klassen der Landwehr selber, welche sonst hätten von Haus und Hof ziehen müssen, nun aber ungestört ihrem Berufe und ihrer Familie leben konnten, sondern mit ihnen alle besonnenen u. ruhig denkenden Leute im Lande werden die Weisheit und Wohlthätigkeit der neuen Einrichtung dankbar erkennen.

Digitized by Google

Und ebenso hat sich das Werk unseres Königs in allen anderen Punkten glänzend bewährt, wie von den Sachkundigen aller Länder durchweg anerkannt wird.

Gewiß hatte der König Recht, an diese glänzende Bewährung des Heeres die Hoffnung zu knüpfen, daß das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten würde, die neuen Einrichtungen dauernd zu befestigen.

Mit dem Könige würde das Land es tief beklagen, wenn diese Hoffnung, wie es leider scheint, wieder vereitelt werden sollte!

234 Im Bromberger Regierungs-Bezirk existiren gegenwärtig 6 öffentliche Sparkassen, und zwar in Bromberg, Gnesen, Wirsitz, Czarnikau, Inowraclaw und Mogilno. Von diesen ist die erste von der Stadtgemeinde Bromberg errichtet, und besteht seit fast 25 Jahren, während die übrigen 5 Sparkassen im Verlaufe der letzten 10 Jahre von den betreffenden Kreisverbänden errichtet sind. Wenngleich in Bezug auf die Zahl und den Umfang der Sparkassen der hiesige Regierungs-Bezirk die Resultate noch nicht aufzuweisen vermag, welche in andern Provinzen erreicht worden sind, so ist es doch eine erfreuliche Wahrnehmung, daß der Geschäftsverkehr der oben gedachten Sparkassen in einem stetigen Steigen begriffen ist, wie sich denn auch die Gesammtsumme der Einlagen am Schlusse des Jahres 1863 bis zum Schlusse des Jahres 1864 von etwa 151,000 Thlrn. bis auf etwa 167,000 Thlr. vermehrt hat. Es kann nur gewünscht werden, daß diese Institute, welche hauptsächlich dazu bestimmt sind, den minder bemittelten Volksklassen Gelegenheit zur sichern und zinstragenden Anlegung ihrer Ersparnisse zu gewähren, und denselben auf diese Weise Anreiz zum Sparen selbst zu geben, noch mehr als bis jetzt benutzt werden und verdient es in dieser Beziehung Beachtung, daß nach dem Reglement für die Provinzial-Hülfskasse in Posen die Hälfte des bei dieser Kasse erzielten Zinsgewinns dazu verwandt wird, denjenigen Interessenten aus dem Stande der unbemittelten Handwerker, Gesellen, Tagelöhner und Dienstboten, welche ihre Ersparnisse bei einer öffentlichen Sparkasse in der hiesigen Provinz angelegt, und in derselben mindestens 3 Jahre haben stehen lassen, Prämien zu gewähren, welche bei den Einlagen unter 50 Thlr. 8 Prozent, und bei den Einlagen von 50 bis 100 Thlr. 6 Prozent von dem Einlagebetrage ausmachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

235 Bekanntmachung.

Vom 1. Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrags, zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen: das Königlich Preußische Postdampfschiff „Pommerania" und das Königlich Schwedische Postdampfschiff „Oscar", beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann.

Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königlich Schwedisches eisernes Schraubendampfschiff in Bereitschaft gehalten.

Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund, ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt.

Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt:

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 25 Minuten Nachmittags,
in Stralsund Ankunft 11 Uhr 56 Minuten Nachts;
(die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten);
Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens,
Ankunft in Malmoe Mittags;
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5 Uhr 22 Minuten,
„ „ Gothenburg „ „ Mittage „ 12 „ 25 „

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh,
„ Gothenburg „ „ 11 „ 12 „ Vormittags

Digitized by Google

in Malmoe Ankunft 11 Uhr 50 Minuten Nachts;
(die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten);
Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens,
Ankunft in Stralsund Mittags;
(Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich);
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Berlin 9 Uhr 10 Minuten Abends;
(Anschluß an den Courirzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien und den Courirzug nach Königsberg und St. Petersburg).

Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. October ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt:
für den ersten Platz: 5 Thaler Preußisch,
" " zweiten " 3½ " "
" " Vordeck- " 2 " "

Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben.
erster Platz 7½ Thaler Preußisch,
zweiter " 5 " "

Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahre ab bis zu 12 Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund.

Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Local-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich 1½ bis 2 Stunden währt.

Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt:
für den ersten Platz 22½ Sgr.,
" " zweiten " 16⅔ "

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Coutanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königliche Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königlich Schwedischen Postdampfschiffs-Agenten Herrn Hans Frijs.

Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Postdampfschiffe nach Malmoe übergeben werden.

Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Außerdem ertheilen specielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten:
in Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel.
in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Str. 23—24.
in Stettin: Herren Schreyer u. Comp.
in Frankfurt a. O.: Herren Herrmann u. Comp.
in Danzig: Herr A. Sichtau.
in Breslau: Herren Bülow u. Comp.
in Magdeburg: Herr W. Matthée.
in Cöln: Herren W. Tilmes u. Comp.
in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer.
in Elberfeld: Herr J. Weidtmann.
in Crefeld: Herr C. Schnabelius.
in Leipzig: Herr A. Lieberoth.
in Dresden: Herren Lüder u. Tischer.
in Wien: Herren Svatojanski u. Sockl.
in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf.
in Paris: J. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier.

Berlin, den 2. April 1865.

General-Post-Amt.

Digitized by Google

236 Den im Kreise Wongrowiec belegenen, zum Rittergute Schocken gehörigen Vorwerken Kaszary, Nadolmühle und Pilamühle werden auf den Antrag des Besitzers nachbezeichnete Namen beigelegt und zwar: 1. dem Vorwerk Kaszary der Name Karlshoff, 2. der Nadolmühle der Name Untermühle, 3. der Pilamühle der Name Schneidemühle. Bromberg, den 3. April 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

237 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 3. des Statuts der evangelischen Prediger-Wittwen-Kasse für die Provinz Posen bringen wir nachstehende Uebersicht von der Verwaltung der gedachten Kasse pro 1864 zur öffentlichen Kenntniß:

A. Einnahme:

1. Bestand aus dem Jahre 1863	477	Thlr.	4	Sgr.	5	Pf.
2. Zinsen von Kapitalien	722	=	23	=	9	=
3. An Antrittsgeldern	16	=	20	=	–	=
4. An Beiträgen	40	=	28	=	7	=
5. An Zuschuß aus Staatsfonds	166	=	20	=	–	=
6. An zurückgezahlten Kapitalien	300	=	—	=	–	=
7. Insgemein	—	=	21	=	4	=
Summa aller Einnahmen:	1724	Thlr.	28	Sgr.	1	Pf.

B. Ausgaben:

1. An Pensionen für Prediger-Wittwen	1210	Thlr.	16	Sgr.	3	Pf.
2. An Verwaltungskosten	—	=	—	=	–	=
3. Zur Anlegung von Kapitalien	300	=	—	=	–	=
Summa aller Ausgaben	1510	=	16	=	3	=
Also Bestand ultimo 1864	214	Thlr.	11	Sgr.	10	Pf.

C. Das Kapital-Vermögen des Fonds beträgt:

a) in Hypotheken-Kapitalien	15,433	Thlr.	10 Sgr.
b) in zinstragenden Papieren	200	=	— =
in Summa	15,633	Thlr.	10 Sgr.

D. Die Zahl der Wittwen im Jahre 1864 betrug 6; jede derselben erhielt eine Pension von 130 Thalern.

Posen, den 4. April 1865.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

238 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird Folgendes bestimmt:

Die Entnahme von Wasser aus den öffentlichen Brunnen zum Löschen von Kalk bei Neu- resp. Reparaturbauten und zu ähnlichen nicht häuslichen Bedürfnissen wird hierdurch bei 3 Thlrn. Strafe untersagt.

Bromberg, den 10. April 1865. Der Magistrat. P.-V.

239 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit verordnet:

§. 1. Jeder Eigenthümer ist verpflichtet, die Gebäude, Zäune und sonstige, von Straßen oder öffentlichen Plätzen aus sichtbare Bauanlagen stets in einem solchen Zustande zu erhalten, daß die Straße in keiner Weise verunstaltet wird.

§. 2. der Anstrich neuer Gebäude, sowie die Erneuerung desselben, bedarf der Genehmigung der Polizeibehörde.

§. 3. Zur Anlage und Erneuerung von Zäunen und anderen Umwährungen, so wie zur Verlegung von Eingängen, ist ebenfalls die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich.

§. 4. Schadhafter Abputz der Gebäude, verwitterter Anstrich derselben, Verfall der Umwährungen, überhaupt jede, durch Vernachlässigung der im §. 1 gedachten Verpflichtung, eintretende Verunstaltung an der Straße, soll binnen einer, von der Polizeibehörde zu bestimmenden Frist, nach der

Digitized by Google

Anordnung beseitigt werden. Ebenso sollen die, bei Außerachtlassung der in den §§. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen eingetretenen Verunstaltungen der Straße binnen einer solchen Frist nach der Anordnung beseitigt werden.

§. 5. Jede Uebertretung der vorstehenden Verordnung wird mit Geldbuße bis 3 Thlrn. event. mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Auch kann die Ausführung nach vergeblicher Aufforderung für Kosten der Säumigen erfolgen.

Gollancz, den 29. März 1865.

Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

240 Bekanntmachung.

Es ist die Neuwahl dreier Mitglieder des Ehrenraths der Rechtsanwälte und Notare im Departement des Königl. Appellations-Gerichts hierselbst und eines stellvertretenden Mitgliedes in Stelle der ausgeschiedenenn Justizräthe Geßler, Presso und Rabe u. des ausscheidenden Justizraths Plesch nothwendig geworden und es sind dazu in dem am 28. März d. J. angestandenen Termine gewählt worden:

1) der Justizrath Schaßler hier,
2) der Justizrath Geßler hier,
3) der Rechtsanwalt Giessing hier als Mitglieder,
   der Rechtsanwalt Kosky als stellvertretendes Mitglied.

Ferner sind in Stelle der jetzt als Mitglieder eintretenden bisherigen Stellvertreter, Justizrath Schaßler und Rechtsanwalt Giessing:

der Rechtsanwalt Hänschke hier und
der Rechtsanwalt Dr. Gahbler in Schubin,

zu stellvertretenden Mitgliedern des Ehrenraths, in Stelle des bisherigen Vorsitzenden des Ehrenraths Just.-Rath Eckert aber, dessen Funktionsperiode abgelaufen war, ist der Justizrath Schulz-Völker hierselbst zum Vorsitzenden gewählt worden.

Der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notare des Departements besteht nunmehr:

aus dem Justizrath Schulz-Völker hier, als Vorsitzenden und
den Justizräthen Schulz, Geßler und Schaßler, so wie dem Rechtsanwalt Giessing als Mitgliedern, ferner
dem Justizrath Triepke in Schneidemühl, so wie den Rechtsanwälten Hänschke hier, Kosky und Dr. Gahbler in Schubin als Stellvertretern.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 29. März 1865.

Königl. Appellations-Gericht.

Obwieszczenie.

Dnia 28. Marca b. r. odbyły się wybory trzech nowych członków i jednego zastępcy do rady honorowéj rzeczników i notaryuszów w departamencie tuéjszego Król. sądu apelacyjnego w miéjsce radzców sprawiedliwości Gesslera, Presso, Rabe i Plesch, na których obrano:

1) radzcę sprawiedliwości Schaslera,
2) radzcę sprawiedliwości Gesslera,
3) rzecznika sprawiedl. Giessinga, w miéjscu, członkami,
   rzecznika Koskiego w Szubinie zastępca.

W miéjsce dotychczasowych zastępców radzcy sprawiedliwości Schaslera i rzecznika Giessinga obrano zastępcami:

rzecznika Hänschke w miéjscu i
rzecznika Dr. Gahblera w Szubinie,

w miéjsce dotychczasowego przydającego radzcy sprawiedliwości Ekerta, którego czas funkcyi upłynął, obrano radzcę sprawiedliwości Schulz-Völkiera w miéjscu prezydującym.

Rada honorowa rzeczników i notaryuszów departamentu składa się zatém odtąd:

z radzcy sprawiedliwości Schultz-Völkiera, jako prezydującego,
z radzców sprawiedliwości Schulz, Gesslera i Schaslera i rzecznika Giessinga jako członków,
z radzcy sprawiedliwości Triepkiego w Pilc oraz rzeczników Hänschkiego w miéjscu i Dr. Gahblera i Koskiego w Szubinie, jako zastępców,

co się niniéjszém podaje do publicznéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 29. Marca 1865.

Król. Sąd Apelacyjny.

241 Die Verwaltung der durch den Abgang des Predigers Wagler nach Gramsdorf vacant gewordenen Pfarrstelle zu Revier, Diöces Gnesen, ist dem Hülfsprediger Herrn Johann Friedrich Gotthold Schulz aus Prittisch, in der Eigenschaft als Pfarrverweser übertragen worden, derselbe ist am 5. d. Mts. zu Revier in sein neues Amt eingeführt worden und wird einstweilen in Schocken wohnen.

Posen, den 21. März 1865. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

242 Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Probst Samberger in Schönlanke zum Direktor des Königlichen katholischen Schullehrer-Seminars zu Paradies zu ernennen

Digitized by Google

und den bisherigen Direktor Röhr auf seinen Antrag von dem Amte als Direktor des genannten Seminars zu entbinden.

Posen, den 13. April 1865. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

243 Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Direktor des Königlichen katholischen Schullehrer-Seminars zu Paradies, Röhr, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Posen, den 11. April 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

244 Dem Fräulein Valeria Mogilowska ist zur Unterhaltung und Leitung einer Privat-Unterrichts-Anstalt in Bromberg für Töchter höherer Stände vom 9. Jahre ab nach dem von ihr vorgelegten Unterrichtsplan, die Concession von uns ertheilt worden.

245 Der Schulamtscandidat August Weegen als provisorischer Lehrer an der evangelischen Schule zu Kottenhammer, Kreis Czarnikau.

246 Der Kreis-Physikus Dr. Franke ist von Meseritz nach Schubin zurückversetzt worden.

247 Die erledigte Pfarrstelle in Siedlimowo, Kreis Inowraclaw, ist dem bisherigen Vicar Drzazdzynski aus Strzelno zur Verwaltung per commendam übertragen worden.

Opróżnioną plebanią w Siedlimowie, w powiecie Inowracławskim, powierzono przez komendę dotychczasowemu wikaryuszowi Drzażdzyńskiemu z Strzelna.

248 Der Lehrer Orban aus Smirdowo, bei Krojanke, als Lehrer bei der katholischen Schule zu Selchow, im Kreise Czarnikau.

Nauczyciel Orban z Smirdowo pod Krojanką na nauczyciela przy szkole katolickiéj w Selchow, w powiecie Czarnkowskim.

249 Der Schulamtscandidat Ignatz Brzezinski als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Osiek, im Kreise Wirsitz.

Kandydat stanu nauczycielskiego Ignacy Brzeziński na tymczasowego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Osieku, w powiecie Wyrzyskim.

250 Der Schulamtscandidat Telesphor Synoradzki als provisorischer Lehrer an der katholischen Schule zu Prawomysl, Kreis Chodziesen.

Kandydat stanu nauczycielskiego Telesfór Synoradzki na tymczasowego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Prawomyślu, w powiecie Chodzieskim.

251 Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden des Bromberger Departements.

A. Ernennungen:

1. Die bisherigen Appellations-Gerichts-Referendarien Mentz II., Thiel, von Makomaski und Hilse zu Gerichts-Assessoren;
2. der Kreis-Gerichts-Büreau-Assistent Mogoll hier zum Sekretär bei dem Kreis-Gericht in Schubin;
3. der Civil-Supernumerar und Büreau-Diätar Boodstein in Czarnikau zum Büreau-Assistenten bei dem hiesigen Kreis-Gericht;
4. der Kreis-Gerichts-Sekretär und Deposital-Rendant Brosemann in Schubin zum Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Kreis-Gericht in Schneidemühl;
5. der Kreis-Gerichts-Büreau-Assistent Fleczorek in Lobsens zum Kreis-Gerichts-Sekretär, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem Kreis-Gericht daselbst;
6. der Civil-Supernumerar und Büreau-Diätar Reichenbach hier, zum Büreau-Assistenten bei dem Kreis-Gericht in Lobsens.

B. Versetzungen:

1. der Kreis-Gerichts-Sekretär Lutherer in Schubin an das Kreis-Gericht in Wongrowiec;
2. der Kreis-Gerichts-Sekretär und Salarien-Kassen-Kontroleur Weckwerth in Lobsens in der Eigenschaft als Sekretär an das Kreis-Gericht in Schubin, mit der Verpflichtung als Vorsteher eines Büreaus und als Deposital-Rendant zu fungiren.

C. Der Gerichts-Assessor Neumann I. ist gestorben.

D. Der Kreis-Richter Rasche in Lobsens ist auf Grund rechtskräftigen Erkenntnisses aus dem Amte entlassen.

252 Beim Oberbergamt:

Dem Oberbergrath Dr. Websky ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste bewilligt und an seine Stelle

Digitized by Google

der Bergassessor Fabricius in Bonn zum Oberbergrath und Mitgliede des Oberberg-Amts ernannt worden.

Der Oberbergamts-Markscheider Segnitz ist gestorben.

Der Oberbergamts-Kassensekretär Gehrmann ist in Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses ausgeschieden.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken:

Der Direktor des Königl. Hüttenamts zu Malapane, Bergrath Wachler, ist gestorben.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 16.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 17.

Bromberg, den 28. April 1865. — Bydgoszcz, dnia 28. Kwietnia 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

253 Das 10. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6036. Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Margonin bis zur Grenze des Kreises Chodziesen, in der Richtung auf Wongrowiec, im Regierungsbezirk Bromberg.

Nr. 6037. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Chodziesener Kreises im Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 13. Februar 1865.

Nr. 6038. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stallupönener Kreises im Betrage von 25,000 Thlrn. Vom 13. Februar 1865.

Nr. 6039. Allerhöchster Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittlich, im Regierungsbezirk Trier, nach Uerzig an der Mosel.

Nr. 6040. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Schifffahrtsabgaben in der Stadt Ueckermünde zu entrichten sind.

Nr. 6041. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der Firma der in Eschweiler bestehenden „Drahtfabrik-Kompagnie" in „Eschweiler Aktien-Drahtfabrik-Kompagnie", sowie des Statuts vom 16. Februar 1865. Vom 23. März 1865.

Nr. 6042. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28. März 1865, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Landgrafenthum Hessen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen, an Vicinalwegen und an Wasserbau-Anlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen.

Treść Zbioru praw.

Oddział 10. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6036. Najwyższe rozporządzenie z dnia 13. Lutego 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania powiatowéj drogi żwirowéj od Margonina aż do granicy powiatu Chodzieskiego, w kierunku na Wągrowiec, w obwodzie regencyinym Bydgoskim.

No. 6037. Przywiléj względem wygotowania obligacyi powiatowych na dzierzyciela opiewających powiatu Chodzieskiego w ilości 80,000 talarów. Z dnia 13. Lutego 1865.

No. 6038. Przywiléj względem wygotowania obligacyi powiatowych na dzierzyciela opiewających powiatu Stallupoenen w ilości 25,000 talarów. Z dnia 13. Lutego 1865.

No. 6039. Najwyższe rozporządzenie z dnia 27. Lutego 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania gminnéj drogi żwirowéj od Wittlich, w obwodzie regencyinym Trewirskim, do Uerzig nad Mozelą.

No. 6040. Najwyższe rozporządzenie z dnia 6. Marca, tyczące się potwierdzenia taryfy, podług któréj podatki żeglużne w mieście Ueckermünde opłacane być mają.

No. 6041. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego potwierdzenia zmiany firmy w Eschweiler istnącéj „Kompanii fabryki drótu" na „Eschweiler akcyiną kompanią fabryki drótu", jako też statutu z dnia 16. Lutego 1865. Z dnia 23. Marca 1865.

No. 6042. Obwieszczenie Ministeryalnego oświadczenia z dnia 28. Marca 1865, tyczącego się umowy między Prussami a Landgrafostwem Hessyą względem zapobieżenia i ukarania leśnych, polowych, łowieckich, rybołowczych i na plantacyach drzew, drogach Rządowych, kolejach żelaznych, drogach wicynalnych i zakładach budowli wodnych zachodzących występków i przekroczeń policyinych.

Digitized by Google

254 Denkmäler Preußischen Kriegsruhms.

Am 18. April, als dem ersten Gedenktage der Erstürmung der Düppeler Schanzen, durch welche Preußens Kriegsheer neuen unvergänglichen Ruhm errungen hat, ist durch Seine Majestät den König in Berlin der Grundstein zu dem Denkmal gelegt worden, welches jene Thaten verherrlichen soll. An den folgenden Tagen ist durch den Prinzen Friedrich Karl, welcher die preußischen Truppen in jenen Ruhmestagen führte und durch den General Herwarth von Bittenfeld, welcher den denkwürdigen Uebergang der Preußen nach der Insel Alsen leitete, die Grundsteinlegung zu den Denkmälern vollzogen worden, welche nach des Königs Willen auf den Höhen von Düppel und auf Alsen errichtet werden sollen.

Mit den Grundsteinen sind nach alter Sitte Urkunden versenkt worden, welche von dem Anlaß und der Absicht der Denkmäler Kunde geben.

Die Urkunde für das Denkmal in Berlin lautet:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen zu wissen, daß wir beschlossen haben, zum bleibenden Gedächtniß an die Thaten Unseres Heeres in dem im verflossenen Jahre gegen Dänemark geführten Kriege, in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin aus den Trophäen (Siegeszeichen) dieses Feldzugs ein Monument errichten zu lassen. Wir haben diesen Krieg in Gemeinschaft mit Unserem erhabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich unternommen, eingedenk Unseres Berufs, Deutsches Recht und Deutsche Ehre zu schirmen. Gott hat uns in der Erfüllung Unserer Pflicht gnädig beigestanden. Er hat den Geist Unseres Volks wach werden lassen in der Erinnerung an die Heldenthaten seiner Väter.

Deutschlands Nordmarken sind durch die Siege Unseres Heeres wieder Deutsch und verbürgen die Zukunft Unserer jungen Flotte, die ihre Feuerprobe ehrenvoll bestanden hat. Was Preußens Schwert befreit hat, wird Preußens Schwert mit Gottes Hülfe auch schützen. Wir opfern heute mit Unserm Volk Gott Dank und bezahlen dem Höchsten Unsere Gelübde, heute am 18. April, im Jahre des Heils 1865, heute in dieser Stunde, wo vor Jahresfrist Unsere Armee unter dem Oberbefehl Unseres bewährten und tapfern General-Feldmarschalls Grafen von Wrangel, unter specieller Leitung des kommandirenden Generals Prinzen Friedrich Karl von Preußen, im Beisein der Prinzen Unseres Königlichen Hauses, in muthigem Sturm die letzten Bollwerke des Feindes auf Deutschem Festland nahm, wo Preußens Söhne, dem Ruf ihres Königs folgend, ihre Treue mit ihrem Blute besiegelten. Wir werden den Gefallenen auf dem Schauplatz ihres Ruhms, auf dem Boden, den sie mit ihrem Blute gewinnen halfen, Denkmäler ihres Heldenmuthes setzen lassen; hier aber legen Wir heute, in Gemeinschaft mit der Königinn, Unserer Gemahlin, umgeben von Unserm reich gesegneten Königlichen Hause, von Unseren Generälen, welche die Armee geführt und ihr in Tapferkeit vorgeleuchtet, von Offizieren und Mannschaften aller Truppentheile, welche am Kriege Theil nahmen, von den Räthen Unserer Krone, den Grundstein zu einem Denkmal, welches den kommenden Geschlechtern bezeugen soll, wie in unserem Volke auch nach langem Frieden der Geist seiner Väter lebte, wie Unser Heer, das Volk in Waffen, muthig und wohlgeübt, die ererbte kriegerische Tüchtigkeit in Zucht und Ordnung bewährend, zu Wasser und zu Lande, die Ungunst der Elemente und den tapfern Widerstand des Feindes überwunden hat, dem Könige die Treue haltend bis in den Tod."

Die Urkunde für das Denkmal in Düppel enthält Folgendes:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben befohlen, am 21. April im Jahre des Heils 1865 den Grundstein zu einem Denkmale bei Düppel zum Gedächtniß der Erstürmung der Düppeler Schanzen durch unsere Armee zu legen. Wir hatten mit unserm erhabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich, mit dem Königreich Dänemark Krieg führen müssen, damit den Elb-Herzogthümern ihr lange vorenthaltenes und verkümmertes Recht an Deutschland und Deutschland sein Recht an ihnen endlich zu Theil werde. Nach langem Frieden, mit dem Gott Unser Vaterland begnadigt hatte, riefen Wir einen Theil unseres Heeres zu den Waffen. Mitten im Winter, unter der größten Ungunst der Elemente zogen unsere Truppen in die Nordmarken Deutschlands, unter den Fittichen des Preußischen Adlers. Er schwebte über ihnen bei dem ersten Kampfe vor Missunde; er führte sie bei dem Uebergang über die Schlei bei Arnis; um ihn schaarten sie sich bei der Belagerung der Düp-

Digitized by Google

peler Schanzen. Hier bewährte sich die Vortrefflichkeit Unserer Geschütze und die Sicherheit der sie bedienenden Mannschaften, die Mannszucht Unseres Heeres in der Beschwerlichkeit des Lagerlebens, der kriegerische Gemeingeist, der Offiziere und Mannschaften Unserer Armee zu wohlgeordneter Einheit verbindet, und schließlich die heldenmüthige Tapferkeit, mit welcher der Sturmangriff auf die Schanzen durchgeführt wurde. Unter Führung des Prinzen Friedrich Karl von Preußen besiegelten die Söhne Unseres Volkes mit ihrem Herzblut den Sieg, den Preußens Schwert für Deutschlands Recht und Ehre erfocht. Ihnen, die ihr Leben für ihre Brüder ließen, widmen Wir das Denkmal, dessen Grundstein Wir am 21. d. Mts. legen lassen, um Zeugniß zu geben von der Dankbarkeit des Vaterlandes und von Unserem Entschlusse, der Grabstätte Unserer heldenmüthigen Krieger mit Gottes Hilfe auch für fernere Zeiten den Schutz preußischer Waffen zu sichern."

Die Urkunde für das Denkmal auf Alsen endlich.

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun hierdurch kund und fügen zu wissen: Im Fortgang des für Deutschlands Recht gegen Dänemark im vergangenen Jahre von Uns, im Vereine mit Unserem erhabenen Verbündeten, geführten Kriegs hat Gottes Hand Uns die Ziele gesteckt; die Eroberung von Alsen hat dem Kriege ein Ende gemacht, hat Deutschland sein Recht verschafft. Unser Heer hat über die Wogen des Meeres hinüber sein Schwert in die Reihen des Feindes getragen, Preußens Fahnen an dem Inselstrand der Ostsee aufgepflanzt und dem reichen Kranz Preußischen Kriegsruhms neue unverwelkliche Blätter beigefügt. Das danken wir den Abtheilungen Unseres Heeres, welche unter dem Oberbefehl des Generals der Kavallerie Prinzen Friedrich Karl und unter Kommando des Generals Herwarth v. Bittenfeld hier siegreich stritten, und haben deshalb befohlen, auf dem Schauplatz ihres Ruhmes den tapferen Gefallenen ein Denkmal zu errichten, um den Dank des Vaterlandes zu verkünden und das Andenken der Gefallenen zu ehren, deren Heldenmuth in den Erinnerungen Unserer Krieger leben wird, wenn Sie die Frucht jenes Sieges einst mit dem Schwerte zu schützen haben."

So lauten die Urkunden, welche der Nachwelt den Ruhm der Preußischen Waffen verkünden sollen. Mit dem Gedächtniß jener Helden aber wird auch der Ruhm unseres Königs leben, dem es zu danken ist, daß Preußens Heer nach einer langen Zeit des Friedens völlig bereit und schlagfertig war, um mit voller Zuversicht hinauszuziehen und jene Erfolge zu erringen, auf welche das ganze Volk mit freudigem Stolz blicken kann und durch welche Preußens Stellung unter den Völkern mächtig erhöht ist.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

255 Bekanntmachung.

Bei der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Juni 1857 am 8. October 1864 vorschriftsmäßig erfolgten Ausloosung der im Jahre 1865 planmäßig zu amortisirenden Posener Provinzial-Obligationen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Littr. A. über 500 Thlr. 84, 159, 221, 331, 491, 568, 576, 665, 805, 882, 943, elf Stück zusammen 5500 Thlr.

Littr. B. über 200 Thlr. 108, 196, 217, 291, 303, 315, 325, 392, 490, 586, 601, 631, 686, 689, 731, 976, 978, 1245, achtzehn Stück zusammen 3600 Thlr.

Littr. C. über 100 Thlr. 1, 12, 64, 59, 94, 131, 136, 163, 170, 171, 188, 198, 227, 240, 278, 308, 313, 340, 366, 371, 389, 397, 441, 509, 514, 535, 549, 582, 601, 619, 637, 650, 699, 714, 717, 750, 794, 810, 828, 884, 909, 910, 940, 980, 1019, 1081, 1114, 1162, 1204, 1211, 1235, 1265, 1272, 1274, 1307, 1313, 1320, 1386, 1402, 1435, 1440, 1446, 1468, 1494, 1541, 1610, 1725, 1757, 1771, 1775, 1794, 1817, 1842, 1867, 1939, 1952, 2016, 2051, 2074, 2075, 2099, 2111, 2140, 2150, 2174, 2224, 2250, 2286, 2305, 2329, 2353, 2356, 2459, 2462, 2511, 2518, 2525, 2542, 2588, 2608, 2610, 2669, 2678, 2681, 2683, 2755, 2841, 2866, 2871, 2877, 2889, 2893, 2914, 2993, 2996, 3072, 3104, 3117, 3121, 3141, 3146, 3155, 3197, 3200, 3277, 3341, 3350, 3393, 3397, 3399. 130 Stück zusammen 13,000 Thlr.

Die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Provinzial-Obligationen werden hiermit gekündigt, und die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zustande bei der Provinzial-Instituten-Kasse hierselbst oder bei den Bankiers Hirschfeldt & Wolff in Berlin vom 1. Juli k. J. ab, bei Letzteren jedoch nur bis zum 31. December k. J. in

Digitized by Google

Empfang zu nehmen. Von den am 6. October 1862 verlooften Provinzial-Obligationen sind bis jetzt nicht eingeliefert: Littr. A.: 168. Littr. C.: 485 und 2594.

Posen, den 8. December 1864.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

256 Die Erfahrung hat gelehrt, daß es nothwendig ist, die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen Militair-Personen, welche an einem Feldzuge Theil genommen haben, mit besonderer Sorgfalt festzustellen, um sowohl im öffentlichen wie im persönlichen Interesse der Betheiligten sich für spätere Zeiten eine genaue Auskunft über diese Verhältnisse zu sichern. Zu diesem Zwecke ist die Anlegung besonderer Kriegs-Stammlisten für den dänischen Krieg des vorigen Jahres als nothwendig erkannt worden, und werden über die Anfertigung und Aufbewahrung dieser Listen, unter Berücksichtigung der von den betreffenden Königl. General-Kommandos diesfalls erstatteten gutachtlichen Berichte, die nachfolgenden Bestimmungen getroffen und selbige unter dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Theilnehmer an dem Feldzuge, welche die ihnen jetzt dargebotene Gelegenheit, sich von der Richtigkeit der Aufzeichnungen über ihre Personen zu überzeugen, nicht wahrnehmen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nach der Feststellung und dem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten mit ihren Angaben nicht mehr gehört werden, sondern die über sie aufgenommenen Nationale auch ohne ihre Unterschrift als maßgebend angenommen werden.

1. Sämmtliche Stäbe, Truppentheile, Administrationen und Feld-Lazarethe*), welche an dem dänischen Kriege 1864 Theil genommen haben, haben nach dem in der Anlage beigefügten Schema besondere Kriegs-Stammlisten anzufertigen.

2. In die Kriegs-Stammlisten sind sämmtliche Kombattanten und Nichtkombattanten der Rangstufen vom Oberfeuerwerker und Feldwebel ꝛc. abwärts einzutragen, welche den betreffenden Stäben, Truppentheilen, Administrationen und Feld-Lazarethen vom Zeitpunkte ihrer Mobilmachung bis zur Demobilmachung angehört haben.

3. Ein Verzeichniß dieser Stäbe ꝛc., nach Korpsbezirken gesondert, wird vom Kriegs-Ministerium aufgestellt und den Königl. General-Kommandos übersandt werden. Letztere werden hiernach die Arbeit der Anfertigung den einzelnen Truppentheilen und Behörden auftragen.

4. Behufs Revision und Feststellung der von den Kompagnien, Escadrons ꝛc. anzufertigenden Kriegs-Stammlisten sind bei den Truppen besondere Kommissionen zu bilden. Die näheren Anordnungen über die Zusammensetzung dieser Kommissionen bleiben den Königl. General-Kommandos überlassen; ebenso bleiben denselben diejenigen Anordnungen überlassen, welche hinsichtlich der Anfertigung, Revision und Feststellung der Kiegs-Stammlisten der Stäbe, Administrationen und Feld-Lazarethe erforderlich sind.

5. Die Anfertigung der Listen des Ober-Kommandos der alliirten Armee wird vom General-Kommando des 3. Armee-Corps einem derjenigen Offiziere des Corps, welche bei dem Stabe des Ober-Kommandos kommandirt waren, übertragen.

6. Alle Korrespondenzen, welche zum Zwecke der genauen und vollständigen Anfertigung der Kriegs-Stammlisten zwischen den verschiedenen Truppen ꝛc. und Behörden nothwendig werden, sind thunlichst durch einfache Fragebogen zu erledigen: links die Frage, rechts die Antwort.

7. Nach stattgefundener Revision der angefertigten Listen durch die damit beauftragten Kommissionen oder einzelne Personen (cfr. ad 4), sind zunächst den Landwehr-Battaillonen, in deren Bezirke Mannschaften entlassen sind, die in den Stammlisten verzeichnet stehen, nachträglich vollständige Ueberweisungs-Nationale der Entlassenen nach dem Schema der Kriegs-Stammlisten und dem Inhalt der letztern entsprechend mitzutheilen, und zwar für jeden einzelnen Mann auf einem besonderen Blatte, die einzelnen Blätter jedoch nach einem beigefügten Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet.

Diese Mittheilungen haben sich auch auf die als Invalide resp. als unbrauchbar entlassenen Mannschaften zu erstrecken.

Die Nationale inzwischen verzogener Mannschaften haben die Landwehr-Bataillone orginaliter den Verzogenen nachzusenden und dies in dem Namens- und Nummer-Verzeichniß zu bemerken.

8. Die Ueberweisungs-Nationale werden demnächst bei den Kontrol-Versammlungen den Mannschaften zur Durchsicht eingehändigt, von ihnen zur Anerkennung der Richtigkeit unterzeichnet und sogleich zurückgegeben. Sind Einwendungen gegen die Richtigkeit zu machen, so werden dieselben auf

*) Die Feldlazarethe nur rücksichtlich ihres Personals, nicht der in denselben behandelten Kranken, welche zu den Truppen ꝛc. gehören und dort eingetragen werden.

Digitized by Google

der Rückseite des Nationals notirt. Das National wird in diesem Falle von dem betreffenden Manne erst unterzeichnet, nachdem die erforderlichen Aufklärungen bei dem Truppentheil ꝛc. durch die Revisions-Kommissionen stattgefunden haben. Die Nationale, sowohl die unterzeichneten, als die nicht unterzeichneten, gelangen, nach dem Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet, nach den Kontrol-Versammlungen durch die Landwehr-Bataillone, ohne Verzug an die Tru pen ꝛc. zurück.

9. Den mit Urlaub aus ihren Bezirken abwesenden Leuten sind die Nationale mit schriftlicher Aufforderung der Unterzeichnung resp. Geltendmachung ihrer Einwendungen zuzustellen. Wo dies nicht ausführbar ist, wird in dem National ein entsprechender Vermerk hierüber gemacht.

10. Die Invaliden, resp. als unbrauchbar entlassene Mannschaften, welche bei den Kontrol-Versammlungen oder zu ärztlichen Superrevisionen nicht mehr erscheinen, sind durch Vermittelung der Ortsbehörden zur Anerkennung der Richtigkeit ihrer Nationale zu veranlassen.

11. Die noch bei den Truppentheilen ꝛc. anwesenden Mannschaften, welche in den Kriegs-Stammlisten verzeichnet stehen, sind von den Revisions-Kommissionen vorzufordern, mit den Angaben der Kriegs-Stammlisten durch Vorlegung zur eigenen Einsicht. resp. durch Vorlesen bekannt zu machen und, nachdem etwaige Einwendungen aufgeklärt und die erforderlichen Berichtigungen veranlaßt worden sind, zur protokollarischen Anerkennung der geschehenen Bekanntmachung und des richtigen Befundes der Listen zu veranlassen.

12. Sobald die Nationale von den Landwehr-Bataillonen (cfr. ad 8) an die Revisions-Kommissionen zurückgelangt und die Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben beseitigt sind, auch die Protocolle von den noch bei den Truppen befindlichen Mannschaften vollständig vorliegen, schreiten die Revisions-Kommissionen zur definitiven Feststellung und zum Abschluß der Listen. Die einzelnen Listen erhalten demnächst auf ihrem Titelblatte die Bescheinigung:

Revidirt, festgestellt und abgeschlossen.
Ort. Datum. Firma der Revisions-Behörde.

13. Nach diesem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten dürfen keinerlei Veränderungen mehr in denselben vorgenommen werden. Dieselben gelten vielmehr hinsichtlich aller in ihnen verzeichneten Thatsachen als authentische Urkunden, denen gegenüber alle anderen Beweismittel nur in sofern Gültigkeit haben, als sie mit jenen nicht im Widerspruch stehen.

14. Die abgeschlossenen Kriegs-Stammlisten werden von den Revisions-Kommissionen unter Beifügung der Nationale (cfr. ad 8) und der Protokolle (cfr. ad 9) zur Aufbewahrung eingereicht.

15. Die Aufbewahrung der Kriegs-Stammlisten übernehmen:

a) von den Stäben: die General-Kommandos,
b) von sämmtlichen Truppen; die Regiments-Kommandos und die mit denselben in gleichem Verhältniß stehenden Kommando-Behörden; bei den Jägern und Pionieren die Bataillone,
c) von sämmtlichen Administrationen: die Train-Bataillone,
d) von den Lazarethen: die Korps-Intendanturen.

16. Bei künftig eintretenden Mobilmachungen werden die Kriegs-Stammlisten von den aufbewahrenden Behörden den stellvertretenden Stäben, resp. den Kommandos der Ersatztruppen besonders überliefert.

17. Am 1. Januar 1867 senden die General-Kommandos dem Kriegs-Ministerium das ihnen mitgetheilte Verzeichniß (cfr. ad 3) der Stäbe, Truppen, Administrationen und Feld-Lazarethe mit der Anzeige vervollständigt zurück, daß resp. ob die Kriegs-Stammlisten zur Aufbewahrung richtig eingeliefert sind und wo dieselben sich befinden.

18. Diese Nachweisungen sollen demnächst im Militär-Wochenblatt und den Amtsblättern veröffentlicht werden, wonach dann alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind. Berlin, den 3. April 1865.

Kriegs-Ministerium.

(Schema).

Kriegs-Stamm-Liste

der ten Compagnie (Eskadron) des ten Regiments für den Krieg gegen Dänemark 1864.

Die Namen des Compagnie- (Eskadron-) Chefs und der Offiziere, welche während des Krieges bei der Compagnie (Eskadron) gestanden haben, sind hier zu vermerken.

Datum und Ort der Mobilmachung; desgleichen der Demobilmachung.

Attest der Revisions-Commission.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Charge.	Vor- und Zuname.	Geburts- 1. Tag. 2.a) Ort, b) Kreis, c) Regierungs-Bezirk.	Größe: Zoll, Strich,	Religion.	Profession.	Verheirathet: seit wann.	Kinder: Söhne, Töchter,	Dienstverhältnisse: Truppentheil: Compagnie oder Eskadron.	Erläuterungen.	Summa der Dienstzeit: Jahr.	Monat.	Tag.	Aufenthaltsort nach der Entlassung unter Angabe des Kreises und Regierungs-Bezirks.
										(Hier ist einzutragen:)				
									nte Compagnie	1. Ausgehoben oder freiw. eingetreten a. d. Kreise N.	Als Gemeiner oder Gefreiter			
									nte Compagnie	2. Tag des Diensteintritts.				
										3. Beförderungen u. Versetzungen.				
										4. Entlassung zur Reserve.	Als Unteroffizier			
									nte Compagnie	5. Wiedereintritt.				
										6. Art des Ausscheidens resp. der Entlassung: a) durch Tod; geblieben, wo u. wann, an seinen Wunden gestorben, wo und wann. b) als (temporair) Halb- oder Ganzinvalide, theilweise, größtentheils u. gänzl. erwerbsunfähig; mit welchen Inv.-Benefizien; als Dienstunbr. c) zur Landwehr, Reserve, oder beurlaubt auf unbestimmte Zeit.	Als Feldwebel			
										Sa. Summarum:	—	—	—	
		Beispielsweise:									Die Dienstzt. wird ohne Doppelrechn. der Feldzüge berechnet.			
1	Unteroff.	Wilhelm Schultz	8. October 1836. Boitzenburg, Kreis Templin, Reg.-Bez. Potsdam.	6″ 1‴	Ev.	Tischler	ja, seit ½. 1863	1 Sohn		Ausgehoben aus dem Kreise Angermünde,				Berlin
									4. Brd. Inf.-R. Nr. 24, 2. Comp.	15. Octbr. 1860 eingestellt: 1. Novbr. 1862 Gefreiter	Als Gemein. und Gefr.	2	11	15
									4. Comp. des nten Regts.	1. Aug. 1863 versetzt . . 1. Octbr. 1863	Unteroffizier			
										1. Novbr. 1863 zur Reserve entlassen	—	1	—	
									8. Brdbg. Inf.-Regt. Nr. 64, 7. Comp.	1. Dezbr. 1863 bei der Mobilmachung eingezogen a. d. Bezirk des 2. Bat. 24. Landw.-R. Nr. 24.				
										10. Sept. 1864 als Ganzinvalide u. größtentheils erwerbsunfähig, mit dem Civil-Versorg.-Schein u. der Inval.-Pension der 2. Klasse von 4 Thlrn. monatlich entlassen	—	9	10	
											—	10	10	
										Sa. Summarum	3	9	25	

Mitgemachte Gefechte; Bemerkenswerthe Leistungen; Erhaltene Belobigungen.	Orden und Ehrenzeichen: 1. Militär-Dienstkreuz, 2. Militär-Ehrenzeichen I. Cl. 3. Mil.-Ehrenzeichen II. Cl., (Fremde Orden roth); Bei welcher Gelegenheit erworben.	Dienstauszeichnungen und Denkmünzen. 1. Dienstauszeichnung I., II. u. III. Classe; 2. Kriegsdenkmünze pro 1864; 3. Düppel-Kreuz; 4. Alsenkreuz.	Verwundet, wo, schwer oder leicht, resp. an welchen Körpertheilen, ob durch Kugel, Säbel oder Bajonnet. Amputirt. Im Lazareth behandelt, wo und wie lange.	Krankheiten während des mobilen Zustandes. In welchen Lazarethen behandelt, wo und wie lange.	Kommandos und besondere Dienst-Verhältnisse. Kriegsgefangenschaft, ob dieselbe dem Betheiligten zum Vorwurf gereicht.	Führung und Bestrafungen; Versetzung in die II. Classe des Soldatenstandes u. Rehabilitirung.	Bemerkungen. (Hier ist zu bemerken, welche Mannschaften beim Abschluß der Listen sich noch bei dem Truppentheil befinden).
Gefecht bei Missunde. Sturm auf Düppel. Uebergang auf Alsen. Zeichnete sich beim Sturm auf die Düppeler Schanzen durch entschlossene und umsichtige Führung einer Schützen-Abtheilung aus. Wurde laut Allerh. Cabinets-Ordre vom 4. Mai 1864 belobt.	Militär-Ehrenzeichen II. Classe für Alsen.	Kriegsdenkmünze pro 1864. Düppelkreuz. Alsenkreuz.	Schwer verwundet, auf Alsen durch Gewehrschuß am rechten Oberarm. Vom 28. Juni bis 10. Aug. 1864 im Lazareth zu Ulderup.	Gastrisches Fieber vom 3. März bis 1. April 1864 im Garnisons-Lazareth zu Spandau.			

Digitized by Google

257 Bekanntmachung.

Das mittelst Bekanntmachung vom 30. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden „deutschen Allgemeinen Zeitung" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 15. April 1865. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

258 Fortsetzung des Verzeichnisses von Anerbietungen für die Kronprinz-Stiftung wegen Anstellung von Personen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig zurückgekehrt sind.

lfde. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung der Stelle	Bemerkungen.
100	Herrn E. Schultz, Inhaber des Dienstmanns-Instituts zu Saarbrücken.	1 Inspector des Instituts.	10 Thlr. monatlich Gehalt, freie Kost, Logis, sowie Aussicht auf Gehalts-Erhöhung und Tantieme.	
101	Herrn Dr. E. Lewinstein, Dirig. des maison de santé, zu Neu Schöneberg bei Berlin.	Wünscht zum 15. dieses Monats: 1 Portier, 1 Badediener, 1 Krankendiener, 1 Tischdiener. Sämmtliche Stellen sind nicht zu anstrengend.	je mit 36 Thaler jährlich Lohn, vollständiger Beköstigung, u. Livreerock. außerdem je eine Nebenrevenue von 50—100 Thlr. pro Jahr.	
102	Graf von Schwerin zu Ziethen.	Wünscht 1 Invaliden, welcher täglich 2mal die Milch nach Anclam zu fahren und dort auszufahren hat.	4 Thlr. monatlich bei völlig freier Station und Beköstigung.	

Von den bisher angebotenen Stellen sind die lfde. Nr. 12, 89 und 91 (cfr. Militär-Wochenblatt resp. vom 28. Januar und 18. März d. J.) aufgeführten besetzt. Berlin, den 10. April 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

259 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. v. Mts. zu der von dem deutschen Hülfsvereine in Paris nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Lotterie, welche Behufs Beschaffung der zur Gründung eines deutschen Krankenhauses in Paris noch fehlenden Summen daselbst beabsichtigt wird, Allerhöchst ihre Genehmigung zu ertheilen geruht. Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 19. April 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

260 Polizei-Verordnung

wegen zwangsweiser Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks unter Aufhebung der Verordnung vom 20. April 1864 (Nr. 17 des Amtsblatts pro 1864 S. 131) was folgt:

§. 1. Die Besitzer von Feld- und Gartengrundstücken sind verpflichtet, Maßregeln zur Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer zu treffen, wenn durch das zu häufige Auftreten derselben ein erheblicher Schaden für die Feldfrüchte, beziehungsweise für die Bäume zu besorgen ist.

§. 2. Die Orts-Polizei-Behörden bestimmen, wann der Fall einer zwangsweisen Vertilgung von Engerlingen und Maikäfern vorliegt. Von den Ortspolizei-Behörden sind die Gemeinde-Vorstände resp. in selbstständigen Gutsbezirken die Gutsherrschaften mit näherer Anweisung zu versehen, sowie mit der Aufsicht zu beauftragen.

Digitized by Google

Eine solche Anordnung kann von der Orts-Polizei-Behörde für eine einzelne Feldmark oder auch für mehrere oder sämmtliche Feldmarken ihres Bezirks erfolgen. Durch Anweisung der unterzeichneten Regierung ist der Kreislandrath ermächtigt, die Vertilgungs-Maßregeln für sämmtliche Feldmarken des Kreises anzuordnen.

§. 3. Die Orts-Polizei-Behörde oder der Kreislandrath, sofern er der empfangenen Anweisung gemäß die Vertilgungs-Maßregel für den ganzen Kreis angeordnet hat, haben für jede Feldmark die Art resp. die Arten der Vertilgung, sowie den Zeitpunkt derselben zu bestimmen, und den Gemeinde-Vorständen resp. Gutsherrschaften darnach die näheren Anweisungen zu ertheilen. Die letzteren Organe überwachen die Ausführung. Für diejenigen Grundbesitzer, welche in der gestellten Frist den ergangenen Geboten nicht genügen, wird auf deren Kosten, mit Vorbehalt der verwirkten Strafe, die bezügliche Arbeit ausgeführt.

§. 4. Die Vertilgung der Engerlinge erfolgt durch Sammeln und Tödten (Verfüttern) derselben. Das Aufsammeln haben die Grundbesitzer rücksichtlich ihrer mit dem Pfluge oder Spaten cultivirten Grundstücke bei Gelegenheit des Pflügens oder Grabens zu bewirken, und dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Graben beschäftigten Arbeiter dazu Gefäße erhalten und den Pflügern eine verhältnißmäßige Zahl von Aufsammlern folgt. Die diesfällige Kontrole liegt den Gemeindevorständen resp. Gutsherrschaften ob.

§. 5. Die Vertilgung der Maikäfer erfolgt gleichzeitig durch Sammeln und Tödten derselben. Die Verpflichtung hierzu hat jeder Besitzer rücksichtlich seiner in Gärten, Plantagen, Alleen und auf seinen forstmäßig benutzten Grundstücken stehenden Laubholzbäume. Von den Gemeinde-Vorständen ist jedem Besitzer von Laubhölzern nach der Menge derselben das Sammeln eines nach Scheffeln bestimmten Maßes in jeder Woche desjenigen Zeitraumes, welcher für die Vertilgung angeordnet ist, aufzulegen. Davon, daß dieser Verpflichtung überall nachgekommen und die Einstampfung des gesammten Quantums erfolgt ist, haben die Gemeinde-Vorstände resp. Gutsherrschaften sich in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 6. Grundbesitzer, welche den in Folge dieser Verordnung ergehenden Anweisungen nicht genügen, verfallen in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thalern.

Bromberg, den 20. April 1865.

Königl. Regierung.

261 Milzbrand.

Unter dem Rindvieh in Dulsk, Inowraclawer Kreises, ist der Milzbrand ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 10. April 1865.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Zapalenie śledziony.

W Dulsku, w powiecie Inowracławskim, wybuchło pomiędzy rogatém bydłem zapalenie śledziony, dla czego miéjsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte. Bydgoszcz, dn. 10. Kwietnia 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

262 Bekanntmachung.

Vom 1. Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrags, zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen: das Königlich Preußische Postdampfschiff „Pommerania“ und das Königlich Schwedische Postdampfschiff „Oscar“, beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann.

Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königlich Schwedisches eisernes Schraubendampfschiff in Bereitschaft gehalten.

Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund, ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt.

Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt:

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 25 Minuten Nachmittags,
in Stralsund Ankunft 11 Uhr 56 Minuten Nachts;
(die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omni-

Digitized by Google

bus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten);
Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens,
Ankunft in Malmoe Mittags;
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5 Uhr 22 Minuten,
" " Gothenburg " " Mittage " 12 " 25 "

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh,
" Gothenburg " " 11 " 12 " Vormittags
in Malmoe Ankunft 11 Uhr 50 Minuten Nachts;
(die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten);
Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens,
Ankunft in Stralsund Mittags;
(Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich);
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Berlin 9 Uhr 10 Minuten Abends;
(Anschluß an den Courirzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien und den Courirzug nach Königsberg und St. Petersburg).

Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. October ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt:
für den ersten Platz: 5 Thaler Preußisch,
" " zweiten " 3½ " "
" " Vordeck- " 2 " "

Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben.
erster Platz 7½ Thaler Preußisch,
zweiter " 5 " "

Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahre ab bis zu 12 Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund.

Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Local-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich 1½ bis 2 Stunden währt.

Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt:
für den ersten Platz 22½ Sgr.,
" " zweiten " 16⅔ "

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Contanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königliche Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königlich Schwedischen Postdampfschiffs-Agenten Herrn Hans Frijs.

Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Postdampfschiffe nach Malmoe übergeben werden.

Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Außerdem ertheilen specielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten:

Digitized by Google

in Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel.
in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Str. 23—24.
in Stettin: Herren Schreyer u. Comp.
in Frankfurt a. O.: Herren Herrmann u. Comp.
in Danzig: Herr A. Sichtau.
in Breslau: Herren Bülow u. Comp.
in Magdeburg: Herr W. Matthée.
in Cöln: Herren W. Tilmes u. Comp.
in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer.
in Elberfeld: Herr J. Weidtmann.
in Crefeld: Herr C. Schnabelius.
in Leipzig: Herr A. Lieberoth.
in Dresden: Herren Lüder u. Tischer.
in Wien: Herren Svatojanski u. Sockl.
in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf.
in Paris: J. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier.

Berlin, den 2. April 1865. General-Post-Amt.

263 Polizei-Verordnung.

Nachtrag zur Feuerlösch-Ordnung der Stadt Polnisch Crone vom 15. Dezember 1863.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch verordnet:

zu §. 13/14. Geht das Feuerzeichen verloren, oder es wird solches von den betreffenden Vorstehern oder Polizei-Beamten abgenommen, so muß die betreffende feuerdienstpflichtige Person die Ausfertigung eines Duplicats beantragen, resp. das abgenommene Feuerzeichen abholen.

zu §. 51/52/53. Die Entschuldigungsgründe des Ausbleibens sind bei den betreffenden Vorstehern schriftlich, oder mündlich binnen 48 Stunden nach dem Brande anzubringen, widrigenfalls die im §. 51, 52 und 53 angedrohte Strafe eintritt.

zu §. 56. Bei Vermeidung einer gleichen Strafe ist, wenn Niemand gefehlt hat, dies in gleicher Frist anzuzeigen. Poln. Crone, den 10. Januar 1865. Der Magistrat. P.-V.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

264 Seine Majestät der König haben dem Regierungs-Kanzlei-Inspector Gudopp den rothen Adler-Orden 4. Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

265 Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Orzewiecki hat sich in Schubin niedergelassen.

266 Der Gastwirth und Grundbesitzer Johann Grzebyta zu Lobsens ist von uns zum Kreistaxator für den Kreis Wirsitz ernannt, und in dieser Eigenschaft gerichtlich vereidigt worden.

267 Der Lehrer Rudolph Lange aus Sikorowo als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Lonkie, im Kreise Inowraclaw.

268 Der provisorische Lehrer Johann Czosnowski an der katholischen Schule in Kobylica, Kr. Gnesen, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Jan Czosnowski przy szkole katolickiéj w Kobylicy, w powiecie Gnieznieńskim, stale na urzędzie swym teraz potwierdzony.

269 Die erledigte katholische Pfarrstelle in Venetia, Kreis Schubin, ist dem Vikar Echaust zur Verwaltung per commendam übertragen worden.

Zarząd nad opróżnioną plebanią katolicką w Wenecyi, w powiecie Szubińskim, poruczono przez komendę x. wikariuszowi Echaust.

270 Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion in Bromberg.

Im Laufe des I. Quartals c. sind:

1) angestellt resp. beschäftigt:

a) als Post-Expedienten: die Postexpedienten-Anwärter Roclawski und Szabelski bei dem Eisenbahn-Postamte XI. in Bromberg;
b) als Postexpedienten-Anwärter: die Postexpeditions-Gehilfen Rohr bei dem Postamte in Bromberg und Victor Kühn bei der Post-Expedition in Trzemeszno;
c) als Postexpediteur: in Cierpitz der Weichensteller Moritz;
d) als Unterbeamte und zwar: 1. als Briefträger der frühere Landbriefträger Karoll in Wongrowiec, 2. als Wagenmeister der invalide Vice-Feldwebel Höft in Schneidemühl;
e) als Packetträger: bei der Postexpedition in Osiek der Einwohner Mittelstädt, bei der Postexpedition in Cierpitz der Bauernsohn Krause und bei der Post-Expedition in Kreuz der bisherige Landbriefträger Adolph Kühn;

Digitized by Google

f) als Landbriefträger: bei der Posterpedition in Louisenfelde der Landwehrmann Piotrowski,
bei der Posterpedition in Gollancz der Schuhmacher Babs,
„ „ „ „ Cierpitz der Tagearbeiter Zülke,
„ „ „ „ Kreuz der frühere Bahnwärter Korth.

2) versetzt:

der Postsecretair Becker von Königsberg i./Pr. als comm. Expeditions-Vorsteher zu dem Eisenbahn-Postamte XI. in Bromberg, der Postsecretair Rabe von Bromberg zur interimistischen Verwaltung des Post-Amts nach Nakel, die Post-Expedienten Eng von Nakel nach Schönlanke und Mittelstädt von Schönlanke nach Bromberg und der Post-Assistent Börner von Gnesen nach Berlin.

3) aus dem Postdienste geschieden:

der Posterpedienten-Anwärter Lincke, der Briefträger Marczinski in Gnesen und der Landbriefträger Minkley in Louisenfelde.

4) aus dem Postdienste entlassen:

der Packetträger Krause in Osiek.

5) gestorben:

der Büreaudiener Biessey in Bromberg und der Landbriefträger Zufelde in Gollancz.

Bromberg, den 20. April 1865. Königl. Ober-Post-Direction.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 17.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 18.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 5. Mai 1865. — Bydgoszcz, dnia 5. Maja 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

271 Das 11. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6043. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Gumbinnen zum Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 6. März 1865.

Nr. 6044. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Thurbruches, Kreis Soldin. Vom 13. März 1865.

Nr. 6045. Statut der Entwässerungsgenossenschaft von Rogasen, im Regierungsbezirk Posen. Vom 13. März 1865.

Nr. 6046. Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 27. Januar 1862, (Gesetz.-Samml. S. 53) betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 18. März 1865.

272 Das 12. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6047. Gesetz wegen Berechnung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten Rüben. Vom 25. März 1865.

Nr. 6048. Gesetz, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 27. März 1864.

Nr. 6049. Gesetz, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung. Vom 10. April 1865.

Nr. 6050. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lublinitz über Koschentin nach Ludwigsthal, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 6051. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 20,000 Thlrn. Vom 6. März 1865.

Treść Zbioru praw.

Oddział 11. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6043. Przywiléj względem wydania na każdego dzierzyciela opiewających obligacyi miasta Gumbina w ilości 60,000 talarów. Z dnia 6. Marca 1865.

No. 6044. Statut dla towarzystwa do osuszenia Thur błot, w powiecie Soldin. Z dnia 13 Marca 1865.

No. 6045. Statut towarzystwa osuszenia Rogeźna w obwodzie regencyinym Poznańskim. Z dnia 13. Marca 1865.

No. 6046. Obwieszczenie od obu Domów Sejmu udzielonego przyzwolenia do ustawy z dnia 27. Stycznia 1862. (Zbiór praw str. 53), tyczącego się zaprowadzeniem Powszechnego Niemieckiego kodexu handlowego potrzebném się okazującego uzupełnienia ustaw względem sądowych należytości i kosztów. Z dnia 18. Marca 1865.

Oddział 12. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6047. Ustawa względem obrachowania podatku za wyrabianie cukru ze suszonych buraków. Z dnia 25. Marca 1865.

No. 6048. Ustawa, tycząca się niektórych postanowień względem czynności prawnych w obwodzie senatu sprawiedliwości w Ehrenbreitstein. Z dnia 27. Marca 1865.

No. 6049. Ustawa, tycząca się uregulowania Szląskiego urządzenia dziesięciny. Z dnia 10. Kwietnia 1865.

No. 6050. Najwyższe rozporządzenie z dnia 6. Marca 1865, tyczące się nadania upierwszonych praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania powiatowéj drogi żwirowéj od Lublinitz przez Koschentin do Ludwigsthal, w powiecie Lublinitz, obwodu regencyinego Opolskiego.

No. 6051. Przywiléj względem wygotowania na dzierzyciela opiewających obligacyi powiatowych Lublinickiego powiatu w ilości 20,000 talarów. Z dnia 6. Marca 1865.

Digitized by Google

Nr. 6052. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Halberstadt-Mindener Staatsstraße bei Hornburg, im Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Achim.

No. 6052. Najwyższe rozporządzenie z dnia 13. Marca 1865, tyczące się nadania upierwszonych praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania drogi żwirowéj od Halberstadt-Mindeńskiéj drogi Rządowéj pod Hornburg, w obwodzie regencyinym Magdeburgskim, aż do granicy krajowéj w kierunku na Achim.

273 Die Erweiterung der Preußischen Seemacht.

Die Regierung hat dem Landtage jüngst eine Vorlage gemacht, bei welcher es sich um eine der wichtigsten und folgenreichsten Aufgaben Preußens handelt.

Schon seit langer Zeit war es als eines der dringendsten Bedürfnisse erkannt worden, daß Preußens Macht zur See, wenn auch nicht in demselben Maaße wie unser Landheer, doch den Kräften Preußens gemäß entwickelt werde. Im letzten dänischen Kriege zumal wurde es auf's Neue als ein großer Mangel und Nachtheil empfunden, daß wir Dänemark gegenüber unseren Seehandel nicht ausreichend zu schützen vermochten und daß Preußen die Erfolge, welche seine Waffen zu Lande errungen, auf dem Meere nicht mit der Schnelligkeit zu verfolgen im Stande war, wie es bei einer einigermaßen entwickelten Seemacht der Fall gewesen wäre.

Unsere Regierung hat es daher schon während des Krieges als ihre Pflicht erkannt, mit der Vergrößerung unserer Seemacht rasch und kräftig vorzugehen, soweit es die vorhandenen Mittel irgend gestatteten; gleich nach der Beendigung des Krieges aber hat sie einen vollständigen Plan aufgestellt, nach welchem unsere Marine im Verlauf von etwa 12 Jahren zu einer achtunggebietenden Macht entwickelt werden soll.

Bei der Vorlegung dieses Plans sind die Beweggründe und Absichten, welche die Regierung dabei leiten, ausführlich dargelegt worden. Aus dem wichtigen Schriftstück sind folgende allgemeine Andeutungen hervorzuheben.

Preußen darf nicht länger zögern, in die Reihe der Seemächte einzutreten, um den Seehandel Preußens und Deutschlands zu schützen und um für alle Zukunft seinen Einfluß in den Europäischen Angelegenheiten, auch solchen Ländern gegenüber, welche nur zur See erreichbar sind, geltend machen zu können.

Die Aufgabe unserer künftigen Seemacht wird in Folgendem bestehen:

1) Schutz des aufstrebenden Seehandels Preußens und Deutschlands auf allen Meeren und Erweiterung der Rechte und Verbindungen desselben;
2) Vertheidigung der vaterländischen Küsten und Häfen an der Ost- und Nordsee;
3) Entwickelung der eigenen Kraft zum Angriff, nicht blos zur Störung des feindlichen Seehandels, sondern auch zum Angriff feindlicher Flotten, Küsten und Häfen.

Für jetzt würden jedoch weder die Finanzkräfte noch die Stärke der seemännischen Bevölkerung Preußens ausreichen, um eine Marine herzustellen, welche jene Aufgabe in allen Theilen gegen eine Seemacht *ersten* Ranges durchzuführen im Stande wäre. Hierzu würde Preußen noch der Bundesgenossenschaft einer andern Seemacht bedürfen. Deshalb hat die Regierung in ihrem Plan nur die Gründung einer solchen Marine in's Auge gefaßt, mit welcher jene Aufgabe, Seemächten zweiten und geringeren Ranges gegenüber, zu erfüllen möglich wird.

Vor Allem müssen dabei diejenigen Seemächte in Betracht kommen, deren Küsten mit den unsrigen ein und dasselbe Meer begrenzen und deren geographische Lage ihnen besondere Vortheile auf diesem Meere in die Hand gegeben hat.

Um jenen Marinen, auch wenn sie vereint sind, die Spitze bieten zu können, muß die Preußische einen *achtunggebietenden Standpunkt unter den Seemächten zweiten Ranges einnehmen*.

Eine Preußische Marine, welche dies nicht vollständig vermag, wäre eine nicht blos nutzlose, sondern bedenkliche, ja gefährliche Einrichtung, eine tadelswerthe Verschwendung unserer Kräfte.

Hiernach wird wie der Umfang, so auch die Zusammensetzung der Preußischen Marine zu bestimmen sein. Sämmtliche Flotten Europas sind entsprechend den erwähnten Aufgaben aus drei Hauptarten von Schiffen zusammengesetzt:

1) die *erste* besteht aus Schiffen, welche bestimmt sind, gegen den Feind die hohe See zu behaupten und ihn dort mit Erfolg anzugreifen. Diese Abtheilung besteht gegenwärtig fast durchweg bei allen Marinen aus *Panzerfregatten*;

Digitized by Google

2) die zweite Klasse umfaßt Fahrzeuge, welche sowohl zur Vertheidigung der eigenen Küsten und Häfen, als auch, im Verein mit der ersten Klasse, zum Angriff auf feindliche Küstenbefestigungen geeignet sind. Die früher zu dieser Klasse zählenden hölzernen Kanonenboote und Bombenschaluppen sind allmälig durch schwimmende Panzerbatterien und durch kleine gepanzerte Fahrzeuge ersetzt worden;
3) die dritte Klasse besteht aus Schiffen, welche zum Schutz des Handels auf offener See, zur Aufbringung von feindlichen Kreuzern und Kauffahrern, zur Bedeckung von Handelsflotillen, zum Dienste auf den wichtigsten Handelspunkten bestimmt sind, und welche durch ihre Behendigkeit die Schiffe der ersten Klasse in der Seeschlacht zu unterstützen vermögen.

Diese Klasse besteht noch gegenwärtig aus hölzernen Fregatten und Korvetten. Hierzu kommen noch als zwei Nebenklassen:

4) die Avisos, welche hauptsächlich der Schlachtflotte beigegeben werden zum Depeschendienst, zur Beobachtung des Feindes, zur Verbindung mit den eigenen Häfen, zum Schleppen beschädigter Schiffe, zur Beförderung von Verwundeten in die Lazarethe und dergleichen;
5) die Transportschiffe, um beim Angriff feindlicher Küsten oder zum Schutze von Kolonien Landungstruppen überzuführen und den eigenen Kriegsschiffen, wo sie auch sein mögen, Munition, Proviant, Kohlen und andere Vorräthe zuzuführen.

Allen diesen Bedürfnissen entsprechend, mit Beachtung der Naturbeschaffenheit der vaterländischen Küsten und Häfen und der daran stoßenden Gewässer, hat die Regierung ihren Plan in Betreff der Stärke und Zusammensetzung der künftigen Preußischen Marine im Einzelnen entworfen und in Vorschlag gebracht.

Das durch den Plan gesteckte Ziel baldmöglichst zu erreichen, hält die Regierung allerdings für sehr wünschenswerth, doch erkennt sie zugleich an, daß damit nur nach dem Maaße der finanziellen Mittel vorgeschritten werden kann.

Die dringendsten und alsbald zu befriedigenden Bedürfnisse sind die schleunige Herstellung gesicherter Hafeneinrichtungen, sowie die Verstärkung der Flotte in dem Umfange, daß Preußens und Deutschlands Küsten und Handel den Angriffen sonst schwächerer Gegner zur See nicht ferner schutzlos preisgegeben seien.

Zu dem Zwecke muß einerseits unser Seehafen im Jadebusen kräftig fortgebaut und befestigt, andererseits aber auf die schleunigste Herstellung eines tüchtigen Kriegshafens in der Ostsee Bedacht genommen werden. Außerdem ist, neben dem Fortlauf hölzerner Schiffe, die schleunigste Beschaffung von Panzerfregatten eine unerläßliche Nothwendigkeit. Endlich haben die gemachten Erfahrungen die Dringlichkeit der Beschaffung schwerer gezogener Geschütze von Gußstahl in Stelle der jetzt vorhandenen von Gußeisen für unsere Flotte ergeben.

Was die Anlegung eines Kriegshafens an der Preußischen Ostseeküste anlangt, so kann hierauf vorläufig verzichtet werden, weil Preußen gegenwärtig im Besitze des trefflichen Kieler Hafens in der Ostsee ist und zu bleiben gedenkt, in welchem sich alle, für die Zwecke der Preußischen Flotte geeignete Marineanlagen ohne bedeutenden Zeitverlust herstellen lassen.

Mit der Herstellung dieser Anlagen muß sogleich vorgegangen werden, weil die Wehrhaftigkeit Preußens zur See die Beschleunigung des Baues einiger Panzerfregatten, als Kern der eigentlichen Schlachtflotte, unumgänglich erforderlich macht, für diese aber ein hinlänglich tiefer und sicherer Hafen unerläßlich ist.

Zur Befriedigung dieser dringendsten Bedürfnisse, für welche, wenn die Kriegsmarine überhaupt ihrem Ziele näher geführt werden soll, innerhalb der nächsten sechs Jahre gesorgt werden muß, hat die Regierung von dem Landtage die Genehmigung einer Anleihe erbeten, welche jedoch nur nach dem Maaße des wirklich eintretenden Bedarfs und insoweit die laufenden Einnahmen des Staats nicht ausreichen, aufgenommen werden soll.

Wenn es der Landesvertretung mit der Sache der Preußischen Flotte, mit dem Schutze unsers Handels, mit Preußens Wehrhaftigkeit zur See und mit unserer Machtstellung unter den Völkern wirklich Ernst ist, so wird sie der Regierung ihre Zustimmung und Mitwirkung zu dem hochwichtigen Werke nicht versagen können.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

274 Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat die Abhaltung einer Hauskollecte bei den jüdischen

Digitized by Google

Gemeinden der hiesigen Provinz Behufs Sammlung von Beiträgen zu den Kosten des Reparaturbaues der jüdischen Synagoge zu Mroczen, Kreis Wirsitz, mit der Maaßgabe genehmigt, daß die Sammlung nicht über einen achttägigen Zeitraum an jedem Orte ausgedehnt wird und daß die Sammelnden sich durch eine Legitimation der Polizeibehörde auszuweisen haben.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die gesammelten Geldbeträge an die betreffenden Königlichen Kreis-Kassen abzuführen, von diesen anzunehmen und zum 1. Juni d. J. in solle an die Corporations-Kasse der Judengemeinde in Mroczen abzuführen sind.

Bromberg, den 20. April 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

275 Fortsetzung von Anstellungs-Anerbietungen, welche fernerhin für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind. Die bisher angebotenen Stellen Nr. 2, 12, 14, 30, 76, 77, 79, 84, 89, 91, 101, sind besetzt.

Lfde. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung der Stelle	Bemerkungen.
103	Herr Dr. E. Levinstein, Dirigent des maison de santé in Neu-Schöneberg bei Berlin.	1 Dampfmaschinen-Wärterstelle, zur sofortigen Besetzung.	120 Thlr. jährliches Gehalt und freie Station.	

Berlin, den 24. April 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

276 Bekanntmachung.

Vom 1. Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrags, zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen: das Königlich Preußische Postdampfschiff „Pommerania“ und das Königlich Schwedische Postdampfschiff „Oscar“, beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann.

Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königlich Schwedisches eisernes Schraubendampfschiff in Bereitschaft gehalten.

Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund, ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt.

Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt:

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 25 Minuten Nachmittags,
in Stralsund Ankunft 11 Uhr 56 Minuten Nachts;
(die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten);
Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens,
Ankunft in Malmoe Mittags;
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5 Uhr 22 Minuten,
„ „ Gothenburg „ „ Mittage „ 12 „ 25 „

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh,
„ Gothenburg „ „ 11 „ 12 „ Vormittags
in Malmoe Ankunft 11 Uhr 50 Minuten Nachts;
(die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten);
Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens,
Ankunft in Stralsund Mittags;
(Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich);

Digitized by Google

Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Berlin 9 Uhr 10 Minuten Abends;
(Anschluß an den Courirzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien und den Courirzug nach Königsberg und St. Petersburg).

Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. October ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt:

für den ersten Platz: 5 Thaler Preußisch,
" " zweiten " 3½ " "
" " Vordeck- " 2 " "

Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben.

erster Platz 7½ Thaler Preußisch,
zweiter " 5 " "

Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahre ab bis zu 12 Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund.

Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Local-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich 1½ bis 2 Stunden währt.

Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt:

für den ersten Platz 22½ Sgr.,
" " zweiten " 16¾ "

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Contanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königliche Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königlich Schwedischen Postdampfschiffs-Agenten Herrn Hans Frijs.

Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Postdampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Postdampfschiffe nach Malmoe übergeben werden.

Der Frachttarif, sowie alle auf die Benutzung der Postdampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Frachttransporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Außerdem ertheilen specielle Auskunft die Postdampfschiffs-Agenten:

in Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel.
in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Str. 23—24.
in Stettin: Herren Schreyer u. Comp.
in Frankfurt a. O.: Herren Herrmann u. Comp.
in Danzig: Herr A. Sichtau.
in Breslau: Herren Bülow u. Comp.
in Magdeburg: Herr W. Matthée.
in Cöln: Herren W. Tilmes u. Comp.
in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer.
in Elberfeld: Herr J. Weidtmann.
in Crefeld: Herr C. Schnabelius.
in Leipzig: Herr A. Lieberoth.
in Dresden: Herren Lüder u. Tischer.
in Wien: Herren Svatojanski u. Sockl.
in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf.
in Paris: J. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier.

Berlin, den 2. April 1865.

General-Post-Amt.

277 Bekanntmachung.

Unterm 24./31. Juli v. J. ist mit der Königl. Schwedischen Regierung ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dessen wird von dem genannten Termine ab zwischen Stralsund und Malmoe in beiden Richtungen eine bis auf Weiteres tägliche Post-Dampfschiff-Fahrt eingerichtet.

Digitized by Google

Bei den Vortheilen, welche die Seepost-Route Stralsund-Malmoe darbietet, empfiehlt es sich, daß Seitens des Absenders auf den Adressen der Postsendungen nach Schweden und Norwegen der Speditionsweg „via Stralsund" ausdrücklich angegeben werde.

Die Beförderung der Postsendungen zwischen Preußen einerseits und Schweden und Norwegen andererseits via Stralsund findet unter folgenden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Taxen statt:

für frankirte Briefe nach Schweden 6 Sgr.
" " " " Norwegen 8½ "
für unfrankirte Briefe aus Schweden 7 Sgr.
" " " " Norwegen 9½ "

Das Gewicht des einfachen Briefes beträgt 1 Lth. excl. Für jedes Loth Mehr-Gewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach Schweden und Norwegen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuzcouvert verpackt sein. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Schweden kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein. Die Taxe beträgt:

für Waarenproben und Muster nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.
" " " " Norwegen:
Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.
Norwegisches Porto für je 2 Loth excl. . . . . 2½ "
in Summma 3½ Sgr.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Gesammt-Porto beträgt:

für Kreuzbandsendungen nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.
" " " " Norwegen:
Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.
Norwegisches Porto pro Loth excl. . . . . ½ "
in Summa 1½ Sgr.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 3 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen nach Schweden und Norwegen angenommen.

Postvorschüsse sind nicht zulässig. Die Sendungen können ganz unfrankirt, oder franco Stralsund, oder franco bis zum Bestimmungsorte abgesandt werden.

Für die Sendungen nach und aus Schweden wird berechnet:

1) das Preußische Porto bis, resp. von Stralsund nach dem internen Preußischen Fahrposttarif,
2) das Schwedische Porto von, resp. bis Malmoe nach dem internen Schwedischen Fahrposttarif,
3) das Seeporto. Dasselbe beträgt:
   a) für Sendungen ohne declarirten Werth ½ Sgr. pro Pfund, als Minimum jedoch 5 Sgr.,
   b) für Sendungen mit declarirtem Werthe, außer dem Porto ad 3 a. für je 100 Thlr. des declarirten Werthes ½ Sgr.

Für Fahrpostsendungen nach und aus Norwegen wird außer den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 das Norwegische Porto nach dem internen Norwegischen Fahrposttarif in Ansatz gebracht.

Digitized by Google

In Betreff des Schwedischen und Norwegischen Fahrposttarifs, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen, wegen der Beifügung von Declarationen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 20. April 1865. General-Post-Amt.

278 Bekanntmachung.

In den Dörfern Tuschkowo (Tuszkowo), Kreis Wirsitz, Orchowo, Kreis Mogilno, und in der Stadt Wilatowo, Kreis Mogilno, treten am 1. Mai c. Posterpeditionen II. Klasse in Wirksamkeit.

Gleichzeitig wird zwischen Mroczen und Tuschkowo eine Botenpost mit täglichem Gange und zwischen Kwieciszewo und Orchowo eine Botenpost mit wöchentlich sechsmaligem Gange eingerichtet.

In Wilatowo wird der Verkehr durch die täglich den Ort passirenden Personenposten zwischen Bromberg und Trzemeszno und zwischen Thorn und Gnesen vermittelt.

Der Post-Expedition in Tuschkowo ist folgender Landbriefbestellbezirk überwiesen:

a) vom Bestellbezirk der Post-Expedition in Mroczen:
die Dörfer Skoraczewo Dorf und Kolonie, Suttno (Wpr.), Ostrowek, Gr. und Kl. Tonin, Jaschkowo (Jaszkowo), Mierucin, Popielowo, Lukowiec, Eichberg, Moritzfelde, Womwelno;

b) vom Bestellbezirk der Post-Expedition in Poln. Crone:
die Ortschaften Krompiewo, Königl. Wierzchucin;

c) vom Bestellbezirk der Post-Expedition in Monkowarsk:
die Orte Hutta, Osiek und Wiskitno.

Der Landbriefbestellbezirk der Post-Expedition in Orchowo umfaßt folgende Ortschaften:

a) vom Bestellbezirk der Post-Expedition in Powidz:
Schydlowitz (Szydlowiec), Anastazewo, Konkolewo, Suschewo (Suszewo), Orchowko, Ossowiec, Galczyn, Galczynek, Kinno, Skubarschewo (Skubarczewo).

b) vom Bestellbezirk der Post-Expedition in Woycin:
Dombrowo Vorwerk, Myslontkowo (Myslątkowo), Renkawschinek (Rękawczynek), Ostrowek;

c) vom Bestellbezirk der Post-Expedition in Trzemeszno:
Renkawschin (Rekawczyn), Studziniec, Slowikowo Dorf und Ziegelei.

Der Landbriefbestellbezirk der Post-Expedition in Wilatowo umfaßt folgende Ortschaften:

a) vom Bestellbezirk der Post-Expedition in Mogilno:
Targownica, Zabno, Paleczka, Chabsko Dorf, Hauland und Vorwerk;

b) vom Bestellbezirk der Post-Expedition in Trzemeszno:
Dorf und Vorwerk Wydartowo, Krzyzownica, Tauschandorf, Szydlowo I. und II., Placzkowo, Placzkowko, Wasielewko, Szydlowko;

c) von dem Bestellbezirk der Post-Expedition in Kwieciszewo:
die Ortschaft Gozdanin.

Bromberg, den 26. April 1865. Königl. Ober-Post-Direction.

279 Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist der bisherige Vicar Letocha zu Tulce als Religions- und erster Seminarlehrer am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Paradies interimistisch angestellt worden.

Posen, den 27. April 1865. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

280 Bekanntmachung.

Das Königl. katholische Schullehrer-Seminar zu Exin wird im Monat October d. J. eröffnet werden. Die Prüfung zur Aufnahme von Aspiranten in dieses Seminar wird in Posen am 23. Mai c. und in Paradies am 30. Mai c. stattfinden. Die Aspiranten müssen sich Tags zuvor in Posen bei dem Seminar-Director Herrn Nitsche, in Paradies bei dem Seminar-Director Herrn Samberger persönlich melden und nachbenannte Atteste beibringen:

1) das Taufzeugniß;
2) ein Zeugniß des Ortsgeistlichen über Führung, Befähigung und den ersten Empfang des heiligen Abendmahls;
3) ein Zeugniß des Kreis-Physikus über Körperbeschaffenheit und nochmals erfolgte Pockenimpfung;
4) die schriftliche Erlaubniß des Vaters oder des Vormundes zum Eintritt in das Seminar;
5) ein Armuthsatteſt, im Falle Unterstützung nachgesucht wird;

Digitized by Google

6) den Lebenslauf, in deutscher und polnischer Sprache abgefaßt, nebst Zeichenproben und Proben der Handschrift in beiden Sprachen.

Die von den Präparandenbildnern zur Aufnahme ins Seminar vorbereiteten Aspiranten haben außerdem das durch den §. 27 der Instruction vom 10. April 1853 vorgeschriebene Zeugniß den Seminar-Directoren vorzulegen. Sämmtliche Atteste sind stempelfrei.

Posen, den 22. April 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

281 Der Lehrer Martin Seyda ist definitiv als zweiter Lehrer an der katholischen Schule zu Lobsens, Kreis Wirsitz, bestätigt.

Nauczyciel Marcin Seyda stałym drugim nauczycielem przy szkole katolickiéj w Łobżenicy, w powiecie Wyrzyskim, potwierdzony.

282 Der Schulamtscandidat Johann Wollschläger als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Osiek, im Kreise Bromberg.

Kandydat stanu nauczycielskiego Jan Wollschläger na tymczasowego nauczyciela szkoły katolickiéj w Osieku, w powiecie Bydgoskim.

Königl. Appellations-Gericht:

283 An Stelle des verstorbenen Schiedsmanns v. Zuromski zu Lubowo ist der Gutsbesitzer Seweryn Plewkiewicz in Pawlowo für den Bezirk Dziekanowice, Kreis Gnesen, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Golniewicz in Siemianowo bestellt worden, der wiederum von dem Plewkiewicz vertreten wird.

Na okręg Dziekanowic, w powiecie Gnieznieńskim, został w miéjsce zmarłego sędziego pojednawczego Żuromskiego z Lubowa, właściciel dóbr Seweryn Plewkiewicz w Pawłowie sędziem pojednawczym obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany sędzia pojednawczy Golniewicz w Siemianowie, którego znowu Plewkiewicz zastępować będzie.

284 Der Schiedsmann Zielewicz in Gorzykowo ist für den Bezirk Mielzyn, Kreis Gnesen, wiedergewählt, bestätigt u. vereidigt und zu dessen Stellvertreter ist der Schiedsmann Kiedrzynski in Witkowo bestellt worden.

Sędzia pojednawczy Zielewicz w Gorzykowie na okręg Mielżyna, w powiecie Gnieznieńskim, na nowo został obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany sędzia pojednawczy Kiedrzynski w Witkowie.

285 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Gettke in Luczmin ist der Particulier Anton Hoppe in Luczmin für den Bezirk Monkowarsk, Kreis Bromberg, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Rensch in Lipie, welcher wiederum von dem Hoppe vertreten wird, bestellt worden.

Na okręg Monkowarska został w miéjsce sędziego pojednawczego Getki z Luczmina Antoni Hoppe w Luczminie sędzim pojednawczym obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany sędzia pojednawczy Rensch z Lipy, którego znowu Hoppe zastępować będzie.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 18.

Digitized by Google

Amtsblatt Dziennik Urzędowy

der Königlichen Regierung Królewskiéj Regencyi

zu Bromberg. № 19. w Bydgoszczy.

Bromberg, den 12. Mai 1865. — Bydgoszcz, dnia 12. Maja 1865.

286 Rede des Kriegs-Ministers über unsere Heereseinrichtungen.

Das Abgeordnetenhaus hat soeben wieder über das von der Regierung vorgelegte Militär-Gesetz berathen.

Der Kriegs-Minister von Roon legte dabei die Absichten der Regierung nochmals ausführlich dar.

Der Wunsch der Regierung auf die endliche Beilegung des langjährigen Streits wurde von dem Minister von Neuem auf das Dringendste ausgesprochen. Er sagte: nur das Parteiwesen könne an der Fortsetzung des Streites Gefallen finden, der Regierung aber liege daran, die Wunden zu heilen; denn durch die Fortdauer der Zwistigkeiten werde Preußens Thatkraft und Machtstellung nicht gefördert. Die Regierung halte ein kräftiges Handeln für Preußens Aufgabe, deshalb müsse sie wünschen, daß der innere Streit ein Ende nehme. Er erinnerte daran, daß der eigentliche Zwiespalt erst im Herbst 1862 entstanden sei, als das Abgeordnetenhaus beschloß, die Kosten der Heereseinrichtungen einfach zu streichen, obgleich sie für den größten Theil des Jahres schon verausgabt waren und obgleich das Haus selbst die Aufhebung jener Einrichtungen weder verlangte, noch für möglich hielt. Seitdem dieser Beschluß des Hauses gefaßt war, dessen Ausführung eben rein unmöglich war, seitdem brennt der Zwiespalt.

Nun verlange man, die Regierung solle dem Hause Concessionen oder Zugeständnisse machen: das könne aber die Regierung nicht, insoweit es sich dabei um unberechtigte Forderungen handle. Wenn sie Einrichtungen aufgeben wollte, welche zum Heile des Landes unbedingt nothwendig sind, so würde sie eine Pflichtverletzung begehen; sie würde unsittlich handeln, wenn sie etwas zugestehen wollte, was nach ihrer Ueberzeugung dem Lande schädlich ist. So weit es thunlich erschienen, sei die Regierung dem Hause bereits entgegengekommen. Wenn ihr aber zugemuthet werde, ihre Zustimmung noch zu gewissen Abänderungen zu geben, so könne sie dies, insoweit dabei die Grundlagen der jetzigen Heereseinrichtungen in Kraft bleiben, vielleicht noch in Erwägung ziehen, aber nur dann, wenn sich um solchen Preis die Mehrheit des Hauses bereit erkläre, das Gesetz anzunehmen und wenn somit die Gewißheit gewonnen würde, den Streit wirklich zu beendigen und die Wunde zu heilen. Sonst hätten alle Zugeständnisse keinen Zweck und keine Bedeutung.

Die Nothwendigkeit eines starken Heeres für Preußen wies der Kriegs-Minister mit Rücksicht auf Preußens Beruf und Aufgaben nach. Man spreche soviel von Preußens Deutschem Beruf: Preußen sei der natürliche Beschützer der nationalen Unabhängigkeit und Macht. Nur Preußen könne diesen Beruf erfüllen, die Mittelstaaten seien dazu nicht fähig; gegen die benachbarten großen Militärmächte helfe die sogenannte Volksbegeisterung nicht, wenn nicht auch eine kräftige Militärmacht zu Gebote stehe. Wenn aber Preußen auch um seiner selbst willen Deutschland schützen und schirmen soll, so müsse man ihm die nöthige Heeresstärke dazu bewilligen. Wer Preußen unfähig mache, jenen Deutschen Beruf zu erfüllen, der versündige sich an Preußen und an Deutschland. Freilich müßte Preußen dabei auch auf Deutschland rechnen können, aber dazu müßten die übrigen Deutschen Staaten sich erst militärisch ebenbürtig, Schulter an Schulter mit uns stellen können. Wäre es so, dann könnte Preußen mit Deutschland vereint ganz Europa in die Schranken fordern. Leider aber sei es bisher nicht so. Unser König habe bisher vergeblich Alles gethan, um die Militärverhältnisse des Deutschen Bundes zu verbessern. Brüderlich haben wir Alles an unsere Bundesgenossen mitgetheilt, was Preußische Erfindsamkeit und Preußisches Streben errungen haben: unsere Deutschen Bundesgenossen haben unsere gezogenen Geschütze, zum Theil unsere Zündnadel-Gewehre. Aber ihre gesammte Wehrverfassung entspricht dem Bedürfnisse Deutschlands nicht. So lange dies nicht der Fall sei, müssen Preußens Wehrkräfte ergänzen, was dem übrigen Deutschland mangelt.

Digitized by Google

Die Regierung verlange aber für unsere Wehrkraft durchaus nichts Unerschwingliches: sie verlange etwa einen Mann auf's Hundert der ganzen Bevölkerung. Einen solchen Anspruch habe das Land selbst in den schweren Jahren unmittelbar nach dem Freiheitskriege ertragen, als es von dem langen Kampfe erschöpft und ausgesogen war. Wie sollte man behaupten, daß das gegenwärtige, Gott Lob in Wohlstand blühende Land, einer solchen Leistung nicht fähig sei?

Man möge auf Nordamerika blicken, wo man genöthigt gewesen ist, um den Aufstand im Süden zu bezwingen, in Zeit von zwei Jahren viele Tausend Millionen auszugeben, dies wär nicht nöthig gewesen, wenn man dort von Hause aus ein wohlgeschultes und stehendes Heer gehabt hätte.

Die Verdrängung der Landwehr sei ein Haupteinwand gegen die jetzigen Heereseinrichtungen, aber mit Unrecht. Nach den Absichten der Regierung bleibe die Landwehr ein wichtiger Theil des Heeres, der auch im Kriegsfalle erhebliche Dienste leisten werde, aber nur wenn die Nothwendigkeit dazu eintrete. Die frühere Stellung der Landwehr sei durch die erfolglosen Quälereien im Frieden, durch das in der langen gesegneten Friedenszeit immer mehr hervortretende Interesse der Landwehrleute für Haus und Hof, für Weib und Kind, für Familie und Erwerb allmälig abgeschwächt worden. Die Zahl der Verheiratheten sei in der Landwehr immer größer geworden, deshalb könne man auch die jetzige Landwehr nicht mit der von 1813 vergleichen, welche großentheils aus jungen Leuten bestand, die weder Haus und Hof, noch Weib und Kind hatten. Der jetzige Landwehrmann mache wohl allenfalls die kurzen Uebungen gern mit, aber es sei ihm unbequem und störend, im 28., 29., 30. Jahre nochmals völlig Soldat zu werden, dies sollte bei der neuen Einrichtung nur in der äußersten Noth geschehen. Die Eiferer für die Landwehr sprechen nur immer von einer Verletzung der Rechte der Landwehr; die Regierung aber habe nur die Erleichterung der Pflichten der Landwehr als ihre Aufgabe bei der Reorganisation betrachtet. Sie habe damit dem Lande einen wesentlichen Dienst erweisen wollen. Wie sehr dies der Fall ist, daß könne man schon aus den zahllosen Gesuchen um Zurückstellung bei jeder Landwehrübung erkennen. Der Eifer für militärisches Leben und für militärische Thaten können eben in gewissen Jahren und Verhältnissen nicht mehr so groß sein. Man möge daher der Regierung nicht immer den Vorwurf machen, sie habe das altehrwürdige Institut der Landwehr vernichtet; daran habe die Regierung nicht gedacht, sondern sie habe der Landwehr nur ihre naturgemäße Stellung angewiesen. Die Landwehr soll fortan eine Stellung erhalten, die ihren Alters-Verhältnissen und ihren bürgerlichen Interessen entspreche. Das sei der Wunsch der Regierung. Es sollen die jüngeren Brüder zuerst ihre Haut zu Markte tragen, bevor die Familienväter an die Reihe kommen, bevor sie das Letzte einsetzen für die Rettung und Unabhängigkeit des Vaterlandes.

Schließlich faßte der Kriegs-Minister die Absichten der Regierung bei den neuen Heereseinrichtungen noch einmal in folgenden Worten zusammen:

> „Die Regierung will die allgemeine Dienstverpflichtung um drei Jahre kürzen; die Regierung will die Verpflichtung für den Waffendienst im Kriege von 12 auf 7 Jahre vermindern; die Regierung will die wirthschaftlichen Kräfte des Landes schonen, indem sie die Besitzenden, die steuerzahlenden Familienväter von Leistungen zu befreien strebt, die die Einzelinteressen stören; sie will die gesetzlichen Verpflichtungen endlich wesentlich mindern, die den Kommunen und Kreisen obliegen. Das ist die Wahrheit; so steht es!"

Die Mahnungen des Kriegs-Ministers waren jedoch im Abgeordnetenhause wiederum vergeblich. Das Haus hat die Vorlage der Regierung wiederum einfach abgelehnt. Dagegen hat sich die Mehrheit des Hauses über eigene Vorschläge für die Einrichtung des Heeres keineswegs geeinigt und ausgesprochen. Ein Vorschlag, der in wohlgemeinter Absicht von einzelnen Abgeordneten gemacht wurde, fand nur bei einem kleinen Theile des Hauses Zustimmung, so daß derselbe nicht als Grundlage der Verständigung dienen konnte.

Die Regierung aber wird es sicherlich auch jetzt für ihre heilige Pflicht erkennen, die Einrichtungen, welche der König zum Segen des Landes getroffen hat und welche sich in dem jüngsten Kriege so glänzend bewährt haben, in der Hoffnung und Zuversicht auf eine künftige vollständige Verständigung im Interesse Preußens und Deutschlands aufrecht zu erhalten.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

287 Bekanntmachung.

Die von unserer Hauptkasse ausgefertigten, von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden verificirten Bescheinigungen über die im Laufe des IV. Quartals 1864 zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder sind den betreffenden Domainen-Rentämtern mit dem Auftrage zugefertigt worden, solche den Interessenten gegen Empfangnahme der Interims-Bescheinigungen auszuhändigen, oder auf den Antrag der Interessenten die Bescheinigungen an das zugehörige Gericht abzusenden.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Bromberg, den 25. April 1865.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Obwieszczenie.

Nadesłano właściwym urzędom rentów domenalnych zaświadczenia sum kupna i okupienia, zapłaconych w ciągu IV. kwartału 1864 do funduszu ze sprzedanych posiadłości domenalnych, przez kasę naszę główną wygotowane a przez królewski zarząd główny długów państwa uwierzytelnione z tém poleceniem, aby odbierając zaświadczenia tymczasowe oddawały je interesentom lub na wniosek tychże odsyłały zaświadczenia sądowi przynależnemu.

Publiczność interesowaną o tém się uwiadomia.

Bydgoszcz, dnia 25. Kwietnia 1865.

Król. Regencya.
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

288 Bekanntmachung.

Aus Anlaß der zum 1. Mai c. stattfindenden Eröffnung der Preußisch-Schwedischen Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe wird zur Kenntniß der Reisenden gebracht, daß die mit den Postdampfschiffen von Stralsund in Malmoe ankommenden Passagiere für die Weiterfahrt nach Schweden oder nach Dänemark keines Passes bedürfen.

Berlin, den 28. April 1865.

General-Post-Amt.

289 Bekanntmachung.

Häufig kommt der Fall vor, und mit dem täglich mehr erleichterten Verkehre immer häufiger, daß Funde von Münzen und andern antiquarisch der Erhaltung werthen Gegenständen gleich bei ihrer Auffindung zerstreut oder an die nächsten Unterhändler verkauft werden, um dann nicht selten, wenn die Hoffnung auf größeren Gewinn getäuscht ward, oder die Furcht, von dem Eigenthümer des Bodens in Anspruch genommen zu werden, erwacht, in den Schmelztiegel zu wandern, und so, ganz abgesehen von der Ergänzung der Sammlungen, der wissenschaftlichen Verwerthung für die Archäologie und Vaterlandskunde entzogen zu werden.

Um diesem Uebelstande, soviel von meiner Seite geschehen kann, abzuhelfen, erkläre ich hiermit, daß die Finder bei Einsendung des Fundes an die Königlichen Museen mit Sicherheit darauf rechnen können, jedenfalls den vollen Metallwerth und nach Maaßgabe der Bedeutung und Seltenheit der Gegenstände einen angemessenen, höheren Werth zu erhalten, welcher nach erfolgter Einigung sofort ausgezahlt wird.

Wenn öffentliche Sammlungen der Provinz die Mittel haben, den Ankauf des Fundes in einem

Obwieszczenie.

Wydarza się często a z ułatwioną z każdym dniem więcéj komunikacyą coraz częściéj przypadek, że znalezione monety i inne starożytne przedmioty warte utrzymania zaraz po znalezieniu rozpraszane lub najbliższym przekupnikom sprzedawane bywają, by dość często, gdy większego zysku omyli nadzieja lub z obawy, żeby właściciel gruntu nie upomniał się o nie, dla stopienia pojść w tygiel i pomijając całkiem uzupełnienie zbiorów przyprawić tak archeologią i dzieje ojczyste o naukowe korzyści.

Chcąc temu złemu, o ile to z méj strony stać się może, zaradzić, oświadczam niniéjszém, że znalazcy odsyłając znalezione monety do muzeów Królewskich, z pewnością na to liczyć mogą, że odbiorą bez wątpienia zupełną wartość kruszcu a stósownie do znaczenia i rzadkości przedmiotów, odpowiednią większą wartość, którą się po zaszłéj ugodzie zaraz wypłaci.

Gdyby zbiory publiczne prowincyi miały mieć fundusze, aby w danym razie upewnić kupno

Digitized by Google

gegebenen Falle zu sichern, so werde ich gegen dieselben gern zurücktreten, und in diesem Falle nur wünschen, der allgemeinen Uebersicht wegen eine Notiz über denselben zu erhalten.

Berlin, den 8. April 1865.

Der General-Director der Königlichen Museen. **von Olfers.**

znalezionych monet, chętnie im pierwszeństwa ustępuję, życząc sobie w tym razie tylko, abym dla ogólnego poglądu odebrał w tym względzie notatkę.

Berlin, dnia 8. Kwietnia 1865.

Główny dyrektór muzeów królewskich. **Olfers.**

290 Verzeichniß

der im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Bromberg im I. Quartal 1865 zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
1	Schröder, Anna, unverehelichte von hier	Diebstahl im wiederholten Rückfall	Kreisgericht Bromberg	6 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	2. Jan. 1865.
2	Jablonski, Jos. Theophil, Hausknecht von hier	dito	dito	2 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	4. Jan.
3	Kiecak, Martin, Knecht zu Strzelno	schwerer u. 2 einfache Diebstähle im Rückfalle	Schwurgrcht. Bromberg	3½ Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	19. Jan.
4	Weber, Franz, Einwohnersohn zu Chrostowo	Raub, Nothzucht u. schwerer Diebstahl	dito	15 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	20. Jan.
5	Charmak, Jacob, Pferdehändler zu Inowraclaw	wissentlicher Gebrauch falscher Urkunden und wiederholte Unterschlagung	dito	3½ J. Zchth. 400 rtl. Gldst. ev. noch ½ J. Zuchthaus	18. Jan.
6	Feibusch, Jacob, Schneider zu Inowraclaw	Theilnahme am Gebrauch falscher Urkunden	dito	3 J. Zchth. u. 200 T. Gldstr. ev. 3 Mon. Zuchths.	dito
7	Wojciechowski, Jos. Wirth zu Sadlogoszcz	schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	20. Jan.
8	Wojciechowski, Matthäus, Wirthssohn daselbst	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	dito
9	Slowinski, Roch, Knecht aus Topolla	Theilnahme an 1 schweren Diebstahle	dito	2½ J. Zuchth. 3 J. Polizeiaufsicht	dito
10	Douxelles, Anton, Maurerlehrling von hier	Diebstahl im wiederholten Rückfall	Kreisgericht Bromberg	2½ Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	23. Jan.
11	Sergott, Sophie, geborne Stankiewicz, Wtwe. v. h.	dito	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	25. Jan.
12	Neufeld, Johann, Arbeiter aus Myslenczynek	schwerer Diebstahl im Rückfalle	Schwurger. Bromberg	2½ Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	12. Jan.
13	Gostomski, Johann, Arbeiter aus Wilcze	3 schwere Diebstähle	dito	dito	13. Jan.
14	Wendt, Wilhelm, Knecht daselbst	dito	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	dito
15	Moheit, Friedr. Wilhelm, Pächter aus Osielsk	wiederholter Meineid	dito	3 Jahr Zuchthaus	17. Jan.
16	Wiatrowski, Michael, Knecht aus Tuczno	Unzucht mit einer Person unter 14 Jahren	dito	dito	14. Jan.
17	Marszalkowski, August, Tagelöhner a. Glojkowo	schwerer u. einfacher Diebstahl im wiederh. Rückf.	dito	8 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	16. Jan.
18	Kijak, Martin, Knecht a. Chrostowo	schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	4 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	dito
19	Braun, Johann, Arbeiter zu Glinke	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	3 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	30. Jan.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
20	Jäntsch, Herrm., Schuhmachergeselle von hier	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	3 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	30. Jan.
21	Raddatz, Johann, Knecht aus Sehlen	3 schwere Diebstähle und 3 unter erschwerenden Umständen verübte Diebst.	dito	dito	1. Febr.
22	Florus, Wilhelm, Arbeiter von hier	Diebstahl im mehrfach wiederholten Rückfalle	dito	4 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	dito
23	Protokowicz, Franz, Laufbursche von hier	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	8. Febr.
24	Ewiklinski, Leon, a. Sobiesiernie	2 schwere Diebstähle im Rückfalle	Schwurger. Bromberg	12 Jahr Zuchthaus 10 Jahr Polizeiaufsicht	14. Jan.
25	Grzegorek, Jacob, Hausknecht von hier	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	15. Febr.
26	Gostomski, alias Scheerbarth, Carl, Arbeit. v. h.	dito	dito	3 Jahr Zuchthaus 5 Jahr Polizei-Aufsicht	27. Febr.
27	Pankau, Henriette, geb. Straßer, Arbeiterfrau von hier	dito	dito	dito	6. März
28	Sligowska, Anna, unverehel. aus Nakel	dito	dito	6 Jahr Zuchthaus 6 Jahr Polizeiaufsicht	15. März
29	Aporius, Johann, Maurergeselle zu Fordon	dito	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	dito
30	Brauer, Carl Ludwig, Schneidergef. heimathlos	dito	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	27. März
31	Berndt, Julius, Arbeiter zu Gorzyszkowo	dito	dito	2 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	16. März
32	Kadow, August, Arbeitsmann aus Gnesen,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Schwurger. Gnesen	5 Jahr Zuchthaus 5 Jahr Polizeiaufsicht	16. Jan.
33	Breitkreuz, Gottlieb, Tagelöhner aus Turza	schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	2½ Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	18. Jan.
34	Schmechel, Theodor, Tagelöhner aus Schubin	dito	dito	dito	dito
35	Przybilski, Konrad, Tagelöhner aus Powidz	1 schwerer und 1 einfacher Diebst. im wiederh. Rückf.	dito	10 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	21. Jan.
36	Miczynski, Joseph, Tagelöhner aus Powidz	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	dito
37	Glębocki, Martin, Tagelöhner daselbst	schwerer Diebstahl	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 J. Polizeiaufsicht	dito
38	Ostrowski, Michael, Tagelöhner aus Pudewitz	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreis-Gericht Gnesen	dito	27. Jan.
39	Szymkowiak, Marianna, Magd aus Czerniejewo	dito	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	dito
40	Baum, Louise, unverehel. a. Lubasz, Kreis Kosten,	dito	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	3. Febr.
41	Sypniewska, Marianna, Tagelöhnerin a. Klecko	dito	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	24. Febr.
42	Hebbe, Johanna, unverehelicht a. Schneidemühl,	einfacher Diebstahl im 2. Rückfall	Kreisgericht Schneidem.	3 Jahr Zuchthaus	2. Jan.

Digitized by Google

werden. Die Prüfung zur Aufnahme von Aspiranten in dieses Seminar wird in Posen am 23. Mai c. und in Paradies am 30. Mai c. stattfinden. Die Aspiranten müssen sich Tags zuvor in Posen bei dem Seminar-Director Herrn Nitsche, in Paradies bei dem Seminar-Director Herrn Samberger persönlich melden und nachbenannte Atteste beibringen:

1) das Taufzeugniß;
2) ein Zeugniß des Ortsgeistlichen über Führung, Befähigung und den ersten Empfang des heiligen Abendmahls;
3) ein Zeugniß des Kreis-Physikus über Körperbeschaffenheit und nochmals erfolgte Pockenimpfung;
4) die schriftliche Erlaubniß des Vaters oder des Vormundes zum Eintritt in das Seminar;
5) ein Armuthsattest, im Falle Unterstützung nachgesucht wird;
6) den Lebenslauf, in deutscher und polnischer Sprache abgefaßt, nebst Zeichenproben und Proben der Handschrift in beiden Sprachen.

Die von den Präparandenbildnern zur Aufnahme ins Seminar vorbereiteten Aspiranten haben außerdem das durch den §. 27 der Instruction vom 10. April 1853 vorgeschriebene Zeugniß den Seminar-Directoren vorzulegen. Sämmtliche Atteste sind stempelfrei.

Posen, den 22. April 1865. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

293 Der Schulamtscandidat Joseph Dux als 2. provisorischer Lehrer an der katholischen Schule zu Czerniejewo, Kreis Gnesen.

Kandydat stanu nauczycielskiego Józef Dux na drugiego tymczasowego nauczyciela szkoły katolickiéj w Czerniejewie, w powiecie Gnieznienskim.

294 Der Schulamtscandidat Theophil Sternad als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Czyszkowke, im Kreise Bromberg.

Kandydat stanu nauczycielskiego Teofil Sternad na tymczasowego nauczyciela szkoły katolickiéj w Czyszkówce, w powiecie Bydgoskim.

Vermischte Nachrichten.

295 Den Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Schlüter und Emil Maybaum in Berlin ist unterm 22. April c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Mundstück für Ziegelpreß-Maschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 19.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 20.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 19. Mai 1865. — Bydgoszcz, dnia 19. Maja 1865.

296 Schleswig-Holstein und Preußen.

Die Regierung hat dem Landtage soeben die Rechnung über die Kosten des letzten Krieges und damit zugleich eine Denkschrift über den bisherigen Verlauf der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit und über Preußens jetzige Stellung zu derselben vorgelegt.

In dieser Schrift wird zuerst dargelegt, warum die Regierung es von vorn herein für zweckmäßig gehalten, die Sache in Gemeinschaft mit Oesterreich anzugreifen, nicht, wie das Abgeordnetenhaus verlangte, mit dem deutschen Bunde ohne Uebereinstimmung Oesterreichs und lediglich zu Gunsten des Erbprinzen von Augustenburg, dessen Recht nicht nachgewiesen war. Hätte Preußen diesen Weg betreten, so lag die Gefahr nahe, daß alle auswärtigen Mächte sich mit Oesterreich gegen uns vereinigten. Unsere Regierung war entschlossen, zu Gunsten der deutschen Sache das Aeußerste zu erlangen, was nach den gesammten politischen Verhältnissen erreichbar schien, ohne aber einen Bruch mit ganz Europa herbeizuführen; sie trat deshalb in ein freies und vertrauensvolles Einverständniß mit Oesterreich über den einzuschlagenden Weg. Nachdem der Versuch, den deutschen Bund an dem gemeinsamen Vorgehen zu betheiligen, gescheitert war, nahmen Preußen und Oesterreich die Sache selbstständig in die Hand.

Das Haus der Abgeordneten versagte seine Mitwirkung zu dem Vorgehen der Regierung und erklärte auf den Antrag der Abgeordneten Schultze und v. Carlowitz: in Erwägung, daß die Preußisch-Oesterreichische Politik kein anderes Ergebniß haben könne, als die Herzogthümer abermals Dänemark zu überliefern und daß die angedrohte Vergewaltigung den wohlberechtigten Widerstand der übrigen Deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordern, mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten zu wollen.

Die Regierung konnte dennoch nicht schwanken, auszuführen, was sie für recht und nothwendig erkannt hatte. Sie war sich der Pflicht bewußt, für Deutschlands nationale Interessen einzustehen, sie hielt es zumal für eine Ehrenpflicht Preußens, die in den Jahren 1848 und 1849 erfolglos unternommene Aufgabe für Schleswig-Holstein nunmehr kräftig durchzuführen.

Der glückliche und erfolgreiche Verlauf des Krieges ist bekannt.

Das Gegentheil von dem, was das Haus der Abgeordneten besorgt und verkündet hatte, trat ein. Am 30. Oktober wurde der Wiener Friede unterzeichnet: Preußen und Oesterreich verblieben durch das Recht der Eroberung im Besitze der Herzogthümer und der König von Dänemark trat alle seine Rechte auf Schleswig, Holstein und Lauenburg ausdrücklich an den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich ab.

Indem es sich nunmehr weiter darum handelte, eine feste Ordnung der Dinge in den Herzogthümern herbeizuführen, behielt die Preußische Regierung einestheils diejenigen Zwecke fest im Auge, die sie mit den Waffen verfolgt hatte: Befestigung des Friedens durch einen gerechten und haltbaren Zustand, dauernden Schutz der Herzogthümer gegen eine Wiederkehr fremder Bedrückung und Sicherung Deutschlands in seinen Nordmarken.

Die Regierung aber hatte zweitens die Pflicht, das Preußische Interesse zu wahren in seinem ganzen Umfange, soweit es mit dem Deutschen zusammenfällt, und sofern es durch die besonderen Verhältnisse des Preußischen Staates und durch unsere Eigenschaft als kriegführender Theil bestimmt wird. Die Gerechtigkeit gegen alle diejenigen, welche Ansprüche an die Herzogthümer zu haben glauben und gegen Preußen, welches Blut und Schätze geopfert hatte, gebot eine gründliche Prüfung der Augustenburgischen, der Oldenburgischen und der Brandenburgischen Erbrechte.

Eine Entscheidung blos aus Gründen des Rechts ist unmöglich; denn jeder der alten Erbansprüche erstreckt sich vermuthlich nur auf einzelne Stücke der Herzogthümer, nicht auf das Ganze:

Digitized by Google

eine Zerstückelung oder Theilung derselben aber stände im Widerspruch mit ihren eigenen und den deutschen Interessen und mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung.

Oesterreich schlug nun im November v. J. vor, die erworbenen Rechte an den Erbprinzen von Augustenburg abzutreten, vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung etwaiger anderweitiger Rechte.

Preußen dagegen verlangte vor jeder weiteren Entscheidung die sorgfältige Prüfung aller Ansprüche, der Oldenburgischen und Brandenburgischen, ebenso wie der Augustenburgischen. Vornehmlich aber machte unsere Regierung geltend, daß die staatlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse Preußens an der künftigen Gestaltung der Herzogthümer wesentlich betheiligt seien und daß die Preußische Regierung es dem eigenen Lande schuldig sei, Bürgschaften dafür zu gewinnen, daß die Achtung dieser Interessen nicht von dem zweifelhaften guten Willen des künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiel der Parteien abhängig bleibe.

In einer Depesche vom 22. Februar d. J. legte unsere Regierung in bestimmterer Weise diejenigen Forderungen dar, welche Preußen unter allen Umständen an den künftigen Schleswig-Holsteinschen Staat machen müsse.

In dieser Depesche heißt es: Die Herzogthümer bilden einerseits bei ihrer geographischen Lage und den politischen Verhältnissen einen sehr ausgesetzten Angriffs- und Vertheidigungspunkt für das gesammte Norddeutschland und für Preußen insbesondere; andererseits würden sie in einer gesonderten militärischen Stellung nicht im Stande sein, sich selbst zu schützen. Preußen wird daher immer ihren Schutz und ihre Vertheidigung übernehmen müssen, und wenn es so weit gehende Verpflichtungen und die dafür erforderlichen Opfer auf sich nehmen soll, so muß es auch die Mittel erhalten, diese Verpflichtungen in wirksamer Weise jederzeit erfüllen zu können. Dazu gehört, daß die in Schleswig vorhandenen Streitkräfte und militärischen Einrichtungen in einem engen Zusammenhang mit den Preußischen sich befinden, daß dieses Herzogthum, in militärischer Beziehung, einen Theil unseres eigenen Vertheidigungssystems bilde, und wir daher in der Lage seien, einem ersten Angriff schon dort nachhaltig zu widerstehen und ein Festsetzen des Feindes daselbst zu verhindern.

Folgendes sind in Kürze die Forderungen, welche unsere Regierung zu solchem Zwecke stellte.

„Der neu zu gründende Staat Schleswig-Holstein schließt ein ewiges und unauflösliches Schutz- und Trutz-Bündniß mit Preußen, vermöge dessen letzteres sich zum Schutze und zur Vertheidigung der Herzogthümer gegen jeden feindlichen Angriff verpflichtet, Schleswig-Holstein dagegen dem Könige von Preußen die gesammte Wehrkraft beider Herzogthümer zur Verfügung stellt, um sie innerhalb der Preußischen Armee und Flotte zum Schutze beider Länder und ihrer Interessen zu verwenden.

Die Dienstpflicht und die Stärke der zu der Preußischen Armee und Flotte von Schleswig-Holstein zu stellenden Mannschaften wird nach den in Preußen geltenden Bestimmungen festgestellt.

Dieselben Grundsätze wie für das Landheer treten Behufs gemeinsamer Vertheidigung zur See, auch für die Marine in Kraft. Die auszuhebenden Mannschaften werden auf der angemessen zu verstärkenden Preußischen Flotte ausgebildet und auf dieser, gleich den Preußischen Unterthanen, zu Kriegs- und Friedenszwecken verwendet.

Diese Flotte ist in allen Schleswig-Holsteinschen Gewässern zu freier Bewegung und zur Stationirung von Kriegsschiffen abgabenfrei berechtigt.

Auch steht der Preußischen Regierung Behufs der wirksamen Ausübung des Küstenschutzes, die Kontrole über das Lootsen-, Betonnungs- und Küsten-Erleuchtungswesen an der Ost- und Nordsee zu.

Die Preußische Regierung behält sich vor, in Gemeinschaft mit der Oesterreichischen dem deutschen Bunde den Vorschlag zu machen, Rendsburg zu einer Bundesfestung zu erheben, und die etwaige Regierung des neuen Staates giebt im Voraus ihre Einwilligung hierzu. Bis zur Herstellung und Ausführung dieser Einrichtung bleibt Rendsburg von Preußen besetzt.

Die Verpflichtung zum Schutze der Herzogthümer und die Lage, in welcher Schleswig fremden Angriffen ausgesetzt ist, machen für Preußen Behufs wirksamer Anlage von Befestigungen, den direkten Besitz von Grund und Boden nothwendig, welcher zu diesem Behuf mit vollem Souverainetätsrecht an Preußen abzutreten ist. Diese Abtretungen werden mindestens begreifen:

1) zum Schutze von Nord-Schleswig: die Stadt Sonderburg mit einem entsprechenden Gebiete auf beiden Seiten des Alsen-Sundes, und daß zur Anlage und Befestigung eines Kriegshafens im Hjörup-Haff erforderliche Gebiet auf Alsen.

Digitized by Google

Behufs Anlegung eines Preußischen Kriegshafens in der Kieler Bucht:

2) die Feste Friedrichsort nebst entsprechendem Gebiet,

3) an den beiden Mündungen des Nord-Ostsee-Kanals das für die Anlage von Befestigungen und Kriegshäfen erforderliche Gebiet.

Weiter verlangt Preußen das Oberaufsichtsrecht über den anzulegenden Nord-Ostsee-Kanal, als die Verbindungsstraße für die Preußische Kriegsmarine in der Nord- und Ostsee.

Schleswig-Holstein soll ferner dem Zollverein und für immer dem Preußischen Zollsystem beitreten.

Endlich soll das Post- und Telegraphenwesen der Herzogthümer eng mit dem Preußischen verschmolzen werden.

Alle vorstehenden Bedingungen müssen sichergestellt sein, ehe die Herzogthümer dem künftigen Herrscher übergeben werden dürfen. Kommen die Bedingungen nicht zur Ausführung, so tritt Preußen in die ihm aus dem Wiener Frieden zustehenden Rechte wieder ein und behält sich die Geltendmachung aller ihm sonst in Betreff der Herzogthümer zuständigen Ansprüche vor.

Hierüber sagte die Depesche vom 22. Februar noch ausdrücklich:

Es ist selbstverständlich, daß die gegenwärtige Besetzung der Herzogthümer fortdauert, bis die neuen Einrichtungen in allen wesentlichen Stücken ausgeführt worden sind, da wir die Erfüllung unserer Forderungen nicht von der Willkür oder von zufälligen Hindernissen, auf welche sie nachträglich stoßen könnten, abhängig machen können. Eine spätere Nichterfüllung würde alle unsere Rechte, welche wir nur unter dieser Bedingung aufgeben können, wieder in's Leben treten lassen.

Die Oesterreichische Regierung hat diesen Forderungen Preußens bisher nicht zugestimmt; die Verhandlungen darüber ruhen einstweilen.

Die Regierung spricht in der Denkschrift schließlich die Zuversicht aus, daß der Gang, welchen sie in den Verhandlungen verfolgt habe, mit der öffentlichen Meinung des Landes übereinstimme. Ein enger Anschluß der Herzogthümer an Preußen wird im Volke allseitig gefordert und erwartet, die wirkliche Einverleibung lebhaft gewünscht. Die Regierung ist der Ueberzeugung, daß die letztere Lösung an sich die zweckmäßigste wäre, nicht nur für Preußen, sondern auch für Deutschland und für die Herzogthümer selbst; aber sie verkennt nicht, daß sie für Preußen mit großen finanziellen Opfern in Betreff der Kriegskosten und der Staatsschulden verbunden sein würde, und sie hält dieselbe nicht in dem Maße durch das Staatsinteresse für geboten, daß ihre Durchführung unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens erstrebt werden müßte.

Dagegen glaubt die Regierung, an denjenigen Bedingungen unter allen Umständen festhalten zu zu sollen, zu deren Aufstellung Preußen aus der Pflicht zum militärischen Schutz der Herzogthümer, wie des eigenen Landes und zur Entwickelung der deutschen Wehrkraft zur See die Berechtigung schöpft. So lange bis die auf diesem Gebiete für Preußen nothwendigen Einrichtungen zweifellos sicher gestellt sind, muß der einstweilige Zustand in den Herzogthümern und mit demselben die militärische Besetzung fortdauern, und die Regierung ist der Zustimmung des Landes gewiß, wenn sie ihren Besitz in den Herzogthümern bis dahin aufrecht erhält.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

297 **Bekanntmachung,**

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminare zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. 1*

Digitized by Google

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königl. Regierung, resp. des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf 2 Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Berlin, den 6. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung. (gez.) Lehnert.

298 Nachtrag

zum allgemeinen Markscheiderreglement vom 25. Februar 1856 und zu den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider von demselben Tage.

Nachdem sich das Bedürfniß herausgestellt hat, das allgemeine Markscheiderreglement vom 25. Februar 1856, sowie die Vorschriften zur Prüfung der Markscheider von demselben Tage in einigen Punkten abzuändern, beziehungsweise zu ergänzen, bestimme ich hierdurch, was folgt:

A. In Ansehung des allgemeinen Markscheiderreglements.

Art. 1. Die im §. 11 enthaltene Beschränkung wird aufgehoben.

Art. 2. (Zu §. 15.) Bei Nivellements in der Grube unter Anwendung des Gradbogens darf die Höhendifferenz nicht über drei Zoll auf 100 Lachter Länge betragen.

Wird mit dem Theodoliten gearbeitet, so ist bei einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte eine seitliche Abweichung von nicht mehr als fünf Zoll zu gestatten.

Art. 3. (Zu §. 24.) Der unter Nr. 12 bei Nivellements mit hydrostatischen Instrumenten über Tage, wenn die Längen nicht gemessen werden, bestimmte Gebührensatz von drei Silbergroschen ist in Zukunft für jede Station zu berechnen.

Digitized by Google

Für die Messungen mit dem Theodoliten und dem Nivellirinstrumente treten folgende Gebührensätze hinzu:

A. Unter Tage.

a) Für die nöthigenfalls mehrere Male zu repetirenden Winkelbestimmungen für Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragung der Observationen und Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und die Reinzeichnung, für jede Theodolitstation 15 Sgr.

Findet eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Satz für die Station 10 Sgr.

b) Für eine nach der besten Methode mittelst Maaßstäben ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung und für eine Kontrolmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten, der Störungen, der Strecken und dergl. nebst den erforderlichen Kartirungen und Beschreibungen auf den Fundamentalrissen und der Reinzeichnung für je 10 Ltr. 12 Sgr.

Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge (wie z. B. bei Durchschlagsangaben), so beträgt der Satz für je 10 Ltr. 8 Sgr:

c) Für Nivellements mit dem Luftblasenniveau einschließlich Berechnung ꝛc., sowie einschließlich der Kontrolmessung für jede Station 8 Sgr.

B. Ueber Tage.

a) Bei Polygonmessungen für die Observirung der Winkel und für sämmtliche Berechnungen, Kartirungen, Eintragungen u. s. w. für jede Station 10 Sgr.

b) Für 10 Lachter doppelt gemessene Länge 2½ Sgr.

c) Bei Triangulationen, für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes und Ablesen der Nonien 2½ Sgr.

Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulationen, die Berechnung der Dreiecke, bez. der Cordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.

14. Beim Gebrauch des Stativkompasses, sowie des Brathuhnschen Visirinstruments gelten die unter Nr. 1 und 2 der Taxe für das Ziehen mit dem gewöhnlichen Markscheiderzeuge festgestellten Sätze.

Eine Erhöhung auf das 1½fache tritt ein, wenn bei dem Brathuhnschen Instrumente die verschärfte Methode des Observirens angewendet wird.

15. Der Gebührensatz von 8 Sgr. für 10 Lachter gemessener Länge gilt auch für den Braunsdorffschen (Lindingschen) Stativkompaß, einerlei, ob dabei der Gradbogen angewendet worden ist oder nicht. Es ist gestattet, die Stationslängen bis zu 20 Lachter auszudehnen.

Art. 4. (Zu §. 31). Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien, wird in Zukunft auf je 100□ Zoll Fläche: wenn die Entfernung der Linie 1 Zoll beträgt 2 Sgr. wenn die Entfernung 2 Zoll beträgt 1½ Sgr. vergütet. Bei der Berechnung der bezeichneten Fläche bleibt der nur mit Netzlinien bezogene Theil außer Ansatz; jedoch werden Titel und Maaßstab eingerechnet.

Copien in verjüngtem Maaßstabe sind künftig nach dem Maaßstabe des Orginals und zwar so zu berechnen, daß den bestehenden Sätzen ein Viertel zugesetzt wird.

Das Copiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit einem Drittel des Satzes für das Copiren auf Zeichnenpapier berechnet.

B. In Ansehung der Prüfungsvorschriften.

In §. 10 sub b. ist nach den Worten: „in der ebenen Geometrie" einzuschalten: und Stereometrie.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Dem Gesetze vom 10. Juni 1861 über die Competenz der Oberbergämter (G.-S. S. 425) gemäß, treten an die Stelle der Bergämter überall die Oberbergämter.

Berlin, den 26. April 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Gr. von Itzenplitz.

299 Bekanntmachung.

Nach den unter den Zoll-Vereins-Staaten getroffenen Verabredungen, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten haben, soll

Obwieszczenie.

Podług umowy pomiędzy państwami związku celnego, która obydwie izby séjmowey, przyjęł pobierane być nie ma nadal cło przweechodo

Digitized by Google

von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der unter den Zollvereins-Staaten vereinbarte neue Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in Baiern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M., erzeugte Traubenmost und Wein eine Uebergangsabgabe nicht fernerhin erhoben werden.

Da der neue, durch die Gesetzsammlung bekannt gemachte Zolltarif vom 1. Mai 1865 (Gesetz-Sammlung S. 209) vom 1. Juli d. J. ab in Wirksamkeit tritt, so wird die Erhebung der Uebergangsabgabe, welche bisher für Traubenmost mit 20 Sgr. und für Wein mit 25 Sgr. für den Centner erhoben worden ist, von dem gedachten Zeitpunkte ab eingestellt werden.

Berlin, den 8. Mai 1865.

Der Finanz-Minister.

od wina i od moszczu winnogronnego w Bawaryi, Wirtembergii, Badenii, w wielkim Xięstwie Heskim, Nassau i na terytoryum wolnego miasta Frankfortu n. M. produkowanego, a to od tego czasu począwszy, z którym nowa taryfa cła pomiędzy państwami związku celnego umówiona w życie wstąpi.

Ponieważ zaś obwieszczona w Zbiorze praw nowa taryfa cła z dnia 1. Maja 1865 r. (Zbiór praw str. 209) od 1. Lipca r. b. prawomocną się staje, przeto pobieranie cła przechodowego jakie od moszczu winnogronego w ilości 20 sgr. a od wina w ilości 25 sgr. za centnar dotąd wynosiło, od wspomnionego terminu począwszy niniejszém się znosi.

Berlin, dnia 8. Maja 1865.

Minister skarbu.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

300 Von Otto Ungewitter in Tilsit ist ein Werk herausgegeben, welches eine kurz gefaßte Geschichte des „evangelischen Kirchengesanges", vorzugsweise des Chorals, von der Reformation bis auf die neuesten Zeiten, enthält.

Dasselbe ist aus der Verlagshandlung von J. Reyländer in Tilsit für den Preis von 15 Sgr. zu beziehen.

Indem wir namentlich den Geistlichen, Lehrern und Organisten unseres Verwaltungs-Bezirks dieses Werk empfehlen, genehmigen wir die etwaige Beschaffung desselben für die Kirchen aus den disponiblen Fonds der Kirchenkasse. Bromberg, den 29. April 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

301 Der für die Stadt Rogowo nach dem Kalender auf den 30. d. Mts. anberaumte Jahrmarkt wir hierdurch aufgehoben und auf den 8. k. Mts. anberaumt. Bromberg, den 12. Mai 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

302 Bekanntmachung.

Innerhalb Frankreich sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten (Briefposten) ausschließlich vorbehalten:

versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Character einer Correspondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preis-Courante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden und an der französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 5. Mai 1865. General-Post-Amt.

303 Bekanntmachung.

Vom 1. Mai c. ab sind an die Stelle der wöchentlich viermaligen Kariolpost zwischen Inowraclaw und Chelmce und der wöchentlich dreimaligen Personenpost zwischen Inowraclaw und Kruschwitz, folgende Posten getreten.

1) eine tägliche zweispännige Personenpost zwischen Inowraclaw und Kruschwitz, 2 Meilen, aus Inowraclaw: 4 Uhr 30 Min. Nachm., in Kruschwitz: 5 Uhr 50 Min. Nachm., aus Kruschwitz: 7 Uhr 25 Min. Vorm., in Inowraclaw: 8 Uhr 45 Min. Vorm.

Digitized by Google

2) eine wöchentlich viermalige Kariolpost zwischen Kruschwitz und Chelmce, 1½ Meilen, aus Kruschwitz: in Anschluß an die Personenpost aus Inowraclaw, am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend um 6 Uhr 10 Min. Nachm., in Chelmce: 8 Uhr Nachm., aus Chelmce: am Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 5 Uhr 10 Min. Vorm., in Kruschwitz: 7 Uhr Vorm. zum Anschluß an die Personenpost nach Inowraclaw.

Ferner ist der wöchentlich dreimaligen Botenpost folgender Gang gegeben worden:

aus Kruschwitz in Anschluß an die Personenpost aus Inowraclaw, am Sonntag, Dienstag, Donnerstag um 6 Uhr Nachm., in Chelmce: 8 Uhr 40 Min. Nachm., aus Chelmce: am Montag, Mittwoch und Freitag um 4 Uhr 30 Min. früh, in Kruschwitz: 7 Uhr 10 Min. Vorm. zum Anschluß an die Personenpost nach Inowraclaw.

Bromberg, den 8. Mai 1865.

Der Oberpost-Director.

304 Bekanntmachung.

Es ist uns gegenwärtig die Nummernliste der polnischen Pfandbriefe zugegangen, welche in Folge der am 20. März (1. April) d. J. stattgehabten Ziehung im ersten Semester 1865 nach ihrem Nominalwerthe eingelöst werden sollen. Diese Liste kann von dem dabei interessirenden Publikum während der Dienststunden in unserm ersten Büreau eingesehen werden.

Bromberg, den 29. April 1865.

Königl. Appellations-Gericht.

Obwieszczenie.

Olebrawszy wykaz numerów listów zastawnych Królestwa Polskiego w dniu 20. Marca (1. Kwietnia) 1865 wylosowanych, które w pierwszém półroczu 1865 zapłacone i umorzone być mają, uwiadomiamy o tém osoby w téj mierze interesowane z nadmienieniem, że pomieniony wykaz w I. biórze naszém podczas godzin służbowych przéjrzany być może.

Bydgoszcz, dnia 29. Kwietnia 1865.

Król. Sąd Apelacyjny.

305 Bei der vom 5. bis 8. d. Mts. abgehaltenen theologischen Prüfung hat der Kandidat und Rektor Herr Paul Alexander Richard Figulus aus Fraustadt das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, und der Theologie-Beflissene Herr Samuel Reinhold Baumgart aus Sarne die Erlaubniß zum Predigen mit dem Kandidaten-Prädikat erworben. Posen, den 8. Mai 1865.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

306 Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. Dezember 1858 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der concessionirte Markscheider Wittich zu Görlitz auf die ihm unter dem 26. November desselben Jahres ertheilte Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheider-Arbeiten unter dem 16. April c. freiwillig verzichtet hat, und daß derselbe daher nicht mehr für befugt zu erachten ist, selbstständig Markscheiderarbeiten zu verrichten. Breslau, den 20. April 1865.

Königliches Ober-Berg-Amt.

307 Polizei-Verordnung.

Unter Bezug auf den §. 5. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Samml. Seite 265) wird hierdurch verordnet: Gebäude, welche auf einer bisher bebauten oder unbebauten Stelle errichtet worden, können, sofern dem nicht andere Hausrechte als die §§. 139 u. 140, Titel 8, Theil I., des Allgemeinen Landrechts, entgegenstehen, und sofern nicht aus polizeilichen Rücksichten von uns anders bestimmt wird, unmittelbar auf die Eigenthumsgrenze gesetzt, beziehungsweise den nachbarlichen Gebäuden unmittelbar angebaut werden. Chodziesen, den 18. April 1865.

Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

308 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch verordnet:

Zu den hiesigen Jahr- und Wochenmärkten darf vom 1. September c. ab: Stroh nur in Bunden zu 20 Pfund und Heu bis zum Gewicht von 5 Centnern nur in Bunden von 10 Pfund allgemeinen Landgewichts zum Verkauf gebracht werden. Uebertretungen werden mit 1 bis 3 Thlrn. event. verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.

Schönlanke, den 13. April 1865. Der Magistrat. P.-V.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

309 Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Blumenthal hat sich in Czarnikau niedergelassen.

Digitized by Google

310 Der Jäger Herrmann Borkenhagen ist vom 1. Januar c. ab als Förster in Niewerder, Oberförsterei Schönlanke, definitiv angestellt.

Königl. Appellations-Gericht:

311 Zu Schiedsmännern sind gewählt, bestätigt und vereidigt worden: der Kaufmann Ludwig Völtzke für den 2. Bezirk und der Kaufm. Ludwig Windmüller für den 9. Bezirk der Stadt Bromberg, der Schultze Gröning in Kolonie Wilczak aber für den Bezirk Okollo, Kreis Bromberg.

Die Schiedsmänner Wakarecy und Völtzke in Bromberg, Gröning in Kolonie Wilczak und Käding in Gorzyn, Windmüller und Nubel in Bromberg, sind einander gegenseitig zu Stellvertretern, der Völtzke auch zum Stellvertreter des Schiedsmanns Kollwitz in Bromberg bestellt worden.

Rozjemcami zostali obrani, potwierdzeni i przysięgą zobowiązani; kupiec Ludwik Völtzke na 2gi obwód, a kupiec Ludwik Windmüller na 9ty obwód miasta Bydgoszczy, zaś sołtys Gröning w kolonii Wilczak na obwód Okoła w powiecie Bydgoskim.

Rozjemcy Wakarecy i Völtzke w Bydgoszczy, rozjemcy Gröning z kolonii Wilczak i Käding z Gorzyna, rozjemcy Windmüller i Nubel w Bydgoszczy, mianowani wzajemnymi swymi zastępcami, Völtzke jeszcze zastępcą rozjemcy Kolwitz w Bydgoszczy.

312 An Stelle des verstorbenen Schiedsmanns Ohloff ist der Ackerwirth Franz Jagodzinski in Runowo für den Bezirk Runowo, Kreis Wirsitz, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter ist der Schiedsmann von Rabe in Dreydorff, welcher wiederum den Jagodzinski zu vertreten hat, bestellt worden.

Na okręg Runowa, w powiecie Wyrzyskim, został w miejsce zmarłego sędziego pojednawczego Olofa gospodarz Franciszek Jagodziński w Runowie obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany sędzia pojednawczy Rabe z Dwierzchna, ostatniego zaś Jagodziński będzie zastępował.

313 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Schmeckel in Schanzendorf ist der Gutsbesitzer Michael Frydrychowicz in Dzidno für den Bezirk Schanzendorf, Kreis Bromberg, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsm. Dobberstein in Trzementowo, welcher wiederum den Frydrychowicz zu vertreten hat, bestellt worden.

Na okręg Schanzendorfu, w powiecie Bydgoskim został w miejsce sędziego pojednawczego Schmekla z Schanzendorfu posiedziciel dóbr Michał Frydrychowicz z Dzidna sędziem pojednawczym obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępca jego mianowany sędzia pojednawczy Dobberstein z Trzementowa; ostatniego zaś zastępować będzie sędzia pojednawczy Frydrychowicz.

314 Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Direction der Ostbahn.

1. Der Canzlist August Antoni in Bromberg ist zum Königlichen Eisenbahn-Canzlisten ernannt, und
2. der Eisenbahn-Baumeister Egmont Wolfgang Ehrenfried Lademann in Bromberg ist zum Königlichen Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor ernannt und hierselbst belassen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 20.

Digitized by Google

Amtsblatt Dziennik Urzędowy

der Königlichen Regierung Królewskiéj Regencyi

zu Bromberg. № 21. w Bydgoszczy.

Bromberg, den 26. Mai 1865. — Bydgoszcz, dnia 26. Maja 1865.

315 Die Jubelfeier der Rheinlande.

Die Preußische Rheinprovinz hat soeben mit dem König und dem Königlichen Hause das Fest ihrer fünfzigjährigen Vereinigung mit der Preußischen Monarchie gefeiert, ein Fest so rein und ungetrübt, so begeistert und erhebend, daß das ganze Vaterland mit inniger Freude daran Theil nehmen darf.

Was der Jubelfeier ihre Größe und ihre Bedeutung verliehen, das war nicht der Glanz der festlichen Veranstaltungen, sondern das wahrhaft erhebende patriotische Bewußtsein, welches alle Herzen erfüllte und in allen Aeußerungen begeistert wiederklang, das Bewußtsein des Segens, des Glückes und Gedeihens, welche unseren Rheinlanden, durch die Vereinigung mit Preußen unter der väterlich vorsorglichen und weisen Regierung unserer Fürsten erblüht sind.

Jeder Rückblick auf die funfzig Jahre der Vereinigung ließ ein Bild wahrhaftigen und ächten Fortschritts auf allen Gebieten des Volkswohls erkennen, wie er in solcher Ausdehnung selten einem Laude zu Theil geworden ist.

Darum mußte jeder Versuch, die Festesfreude auch dort durch die Regungen des Parteiwesens zu verkümmern, an jenem freudigen und dankbaren Bewußtsein scheitern, welches das ganze Volk so mächtig und so tief durchdrang, daß schließlich alle Stimmen einmüthig davon Zeugniß ablegten: wie Großes Gott durch die Verbindung mit Preußen an den Rheinlanden gethan.

Selbst Solche, denen es bei ihrer Stellung inmitten einer mißvergnügten Partei schwer werden mochte, in den Freudenruf einzustimmen, konnten doch nicht umhin, der Wahrheit die Ehre zu geben und jenen reichen Segen und Fortschritt offen anzuerkennen. Bei der Erinnerung an das Jahr 1815 und an die damalige Huldigung ruft eine jener Stimmen in gerechter Anerkennung aus:

„Seitdem sind funfzig Jahre in's Meer der Ewigkeit dahingeflossen, die für unsere Provinz Jahre des Segens gewesen sind und sicher haben die Bewohner derselben Ursache, Gott ihren Dank für das zahllose Gute, das ihnen in dieser Zeit zu Theil geworden ist, darzubringen. Wir halten unsere Zustände keineswegs für vollkommen, sondern wissen recht gut, was uns zu wünschen übrig bleibt, aber an einem solchen Tage gebührt es sich, seinen Blick auf das bestehende Gute zu richten und der Vergleich zwischen Jetzt und Damals bietet uns sicher Grund genug, um mit Befriedigung und Dank auf die Gegenwart zu blicken und der Zukunft mit Hoffnung und Vertrauen entgegen zu sehen."

Nach einer Schilderung alles dessen, was in den letzten Jahren für den Fortschritt und die Entwickelung der Rheinlande geschehen, wird dann von Neuem darauf hingewiesen, „daß die letzten funfzig Jahre für die Rheinprovinz voller Segnungen gewesen sind und daß wir vollen Grund haben, der Vorsehung dafür zu danken, daß die Rheinprovinz gerade mit Preußen, dem mächtigsten deutschen Staate, vereinigt worden ist, der dazu berufen ist, das Schwert Deutschlands zu sein, wie er das noch erst im vorigen Jahre an den Tagen von Düppel und Alsen so glänzend bewährt hat, auf die jeder Preuße mit Stolz blickt, und die Unabhängigkeit unsers weitern Vaterlandes nöthigenfalls nach Westen und Osten zu sichern.

So möge denn dieses Jubiläum für uns Alle ein Tag der Freude und unseres Dankes gegen die Vorsehung sein, welche unser Geschick so väterlich geleitet hat."

So lautet der Festgruß eines rheinischen Fortschrittsblattes.

Mit vollem Recht durfte denn bei der neuen Huldigung in Aachen der Landtags-Marschall der rheinischen Provinzialstände der Freude und dem Danke der gesammten Bevölkerung den begeistertsten Ausdruck geben. Indem er auf die Zustände vor 1815 und auf die jetzigen Zustände hinwies, sagte er: Einöden seien zu lachenden Fluren geworden, arme Dörfer zu blühenden Fabrickstädten, die Hauptstadt des Rheinlandes, damals eine verarmte Grenzstadt, wetteifern mit den größten und reichsten

Digitized by Google

Städten des deutschen Vaterlandes. Der Dom von Köln hätte durch die Unfähigkeit von Jahrhunderten dagestanden, wie die Anklage einer verderbten Zeit, und heute sei er, fast vollendet, dem christlichen Gottesdienste übergeben. Die Wasserstraßen, damals gehemmt und gefesselt, seien jetzt frei, Eisenbahnen seien entstanden nach allen Himmelsgegenden und wetteiferten mit dem Strom. Zoll- und Handelsverträge seien abgeschlossen worden; der Handel, damals unbedeutend, rechne jetzt nach Millionen. Herrliche Bauwerke seien entstanden, die gleichsam mit eisernen Banden die verschiedenen Landestheile zusammenhalten. Und neben dem materiellen Aufschwunge sei auch der geistige nicht zurückgeblieben, Lehranstalten und Schulen aller Art seien gegründet, und was der König Friedrich Wilhelm III. am 5. April 1815 versprochen, die Religion zu schützen und zu achten, sei im vollsten Maaße erfüllt; heute sei die Religion bei uns freier, als in irgend einem andern Lande. Ein fünfzigjähriger Friede habe die Nation nicht entnervt, die Wehrkraft sei fortgebildet worden, 1864 habe es glorreich gezeigt: Düppel und Alsen stehen ebenbürtig neben Waterloo und Ligny.

Der Redner forderte die Versammlung auf, mit ihm in den Dank gegen das Königliche Herrscherhaus einzustimmen, daß es weit hinaus in alle Lande kund werde: „die Treue, welche die Vorfahren gelobt, wollen auch wir halten."

Auf dieses neue Gelöbniß der Treue erwiederte Seine Majestät der König Folgendes:

„Es ist ein erhebendes Bewußtsein, einen ganzen Landestheil in einem Gefühle vereint zu wissen, um der Vorsehung Dank darzubringen für eine glückliche Vergangenheit. Seit einem halben Jahrhundert ist eine Rheinprovinz entstanden, in sich aus den verschiedensten Theilen vereint, vereint mit dem seit Jahrhunderten bestehenden Preußischen Staate. Was aus dieser Vereinigung für diese Provinz Gutes, Erhebendes, Glückliches entsprossen ist, zeigt sich nach allen Richtungen den beobachtenden Blicken. Der Dank dafür gebührt Meinen heimgegangenen Königlichen Vorgängern. Ich aber danke der Provinz für Alles, was sie mir in Gefühl und Gesinnung heute festlich darbringt. Meine Königliche Aufgabe wird es bleiben, die glücklichen Zustände dieser Landestheile zu fördern. Möge ein vertrauensvolles Band uns für jetzt und für alle Zukunft umschließen und über Preußen Gottes segnende Hand walten;"

In Köln, wo die Feier besonders der Grundsteinlegung des Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. galt, brachte der Ober-Bürgermeister der Stadt beim Festmahle ein begeistertes Hoch auf die Königlichen Gäste aus: die Rheinlande, sagte er, hätten nie eine größere Veranlassung gehabt, ein frohes Fest zu feiern, als gegenwärtig, wo es der vor funfzig Jahren stattgefundenen Vereinigung mit einem großen, kräftigen Staate, unter edlen und festen Fürsten gelte. Auch vor funfzig Jahren habe das rheinische Volk denselben deutschen Kern gehabt, aber seitdem sei es erstarkt, sein deutsches Bewußtsein habe sich gehoben; emporgeblüht sei Industrie und Handel, Kunst und Wissenschaft, kirchliches und Gemeindeleben unter Preußens glorreichem Scepter. Dem Könige, der nach dem Ausspruche seines hohen Sohnes das köstlichste Kleinod, den Frieden, im Schweiße seines Angesichts dem Volke errungen, werde heute ein ehernes Standbild gegründet; zum unvergänglichen Gedenkzeichen der Anhänglichkeit und Treue der Rheinprovinz. Erneuern wir demnach jetzt nach funfzig Jahren dieses Gelöbniß im Bewußtsein, daß die große Saat, die Friedrich Wilhelm III. gesäet, von den edlen Söhnen des Königs gepflegt, daß sein Werk von ihnen fortgeführt werde. Wilhelm I. sei der würdige Erbe jener großen Zeit. Und eine Landesmutter habe Preußen, deren großer Geist und fühlendes Herz überall hin sich wende, wo Thränen zu trocknen sind, wo Gutes zu fördern ist. Freuen wir uns, daß auch die Mitglieder des Königlichen Hauses in den Fußtapfen ihrer Ahnherrn rühmlich vorangehen. Und nun gestatten mir Eure Majestäten dem Ausdruck der innigsten Anhänglichkeit Worte zu leihen. Damit brachte der Herr Oberbürgermeister dem Könige, der Königin und dem Königlichen Hause ein Hoch, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Seine Majestät der König dankte der Versammlung mit folgenden Worten:

„Nachdem die Klänge des Jubels vorüber sind, fordere Ich Sie auf, an diesem wichtigen Tage still des Königs zu gedenken, dem sie heute ein ehrendes Standbild gesetzt haben. Leeren sie deshalb still mit Mir das Glas auf das Andenken des Heldenkönigs, der heimgegangen ist. Er hat Großes geschaffen, aber mit Seinem Sinn für das Einfache würde Er solche Feierlichkeit zurückgewiesen haben. Wir aber dürfen eine solche Feier veranstalten. Dafür danke Ich Ihnen, daß die Provinz bald nach Seinem Hinscheiden den Vorsatz faßte, Ihm ein Denkmal zu setzen. Diese Dankbarkeit fühlte auch sein Nachfolger, der in seine Fußtapfen trat.

Digitized by Google

Ich werde den Dank, den sie Mir entgegengebracht haben, im Herzen bewahren, und alle Zukunft wird Mir zeigen, daß diese Stunde eine Stunde der Erhebung gewesen ist. Deshalb trinke Ich auf das Wohl der Stadt Köln, der Rheinprovinz und des gesammten Preußischen Vaterlandes."

Der schöne Verlauf des rheinischen Jubelfestes, die einmüthige Begeisterung und die wahrhaft herzliche Gemeinschaft zwischen Fürst und Volk, welche dort hervorgetreten, dürfen in Wahrheit dem gesammten Preußischen Volke eine neue Bürgschaft dafür sein, daß über Preußen Gottes segnende Hand waltet.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

316 **Bekanntmachung,**

die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikations-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thlrn. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thlrn. jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

Digitized by Google

5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen nnd ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Dieses Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, ist eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände eingerichtet worden.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis 16. Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang Oktobers eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstalts-Gebäude.

Der Flecken Droyssig liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist in 2 — 3 Stunden von den Eisenbahn-Stationen Weißenfels und Naumburg, sowie von Zeitz in einer Stunde zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Walde erhebt, ist mit fruchtbaren, üppigen Feldern und reichem Laubwalde bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elster-Thale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad. Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzte geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen eine entschieden evangelisch christliche Richtung.

Digitized by Google

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen, und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes, wie er im Leben der Gegenwart immer klarer hervortritt, einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltslose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt, und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in Tiefe, Innigkeit, Einfachheit und Thatkraft bewahren; sie wird sich auf das weibliche Maaß beschränken und doch nach dem Worte des Apostels: „Alles ist Euer" aus allen Gebieten das gewähren, was das weibliche innere und äußere Leben heben, schmücken und verklären kann.

Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes von dem innersten Gemüth aus in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege theils in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, theils in der Unterweisung im Worte Gottes, theils in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird; theils in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu wird die reiche und heilsame Uebung treten, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der gesammte Unterricht wird so ertheilt werden, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstaltserziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Haltung und Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Diese Rücksicht wird auch bei der Erholung und bei der Heiterkeit der jugendlichen Spiele maßgebend sein.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am hiesigen Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In der biblischen Geschichte sollen die Führungen Gottes mit den einzelnen bedeutungsvollen Personen, seine Leitung mit dem ganzen auserwählten Volke und die Entwickelung des Reiches Gottes dem Kinde anschaulich, gegenwärtig gemacht, und sicher angeeignet werden, und indem sie von demselben innerlich mit durchlebt werden, ihm zur Erkentniß des eigenen Herzens und Lebens, zur Erfassung der gleichen Gnade und zur gleich treuen Nachfolge in Gehorsam und Selbstverleugnung der dankbaren Liebe verhelfen.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt, der durch den Confirmanden-Unterricht und durch die Einsegnung von dem Ortsgeistlichen vollendet werden kann.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission werden nicht fehlen, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Digitized by Google

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Litteratur, soll in die lebendige Herzens- und Geistesgemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Litteratur, in dem Lichte des Evangeliums betrachtet, und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem ganzen weiblichen Wesen der Unterricht im Gesange und Klavierspiel dienen. Derselbe wird einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts bilden.

In der englischen und französischen Sprache und Litteratur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer werden eine angemessene Vertretung finden.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind stets portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen derselben unterhalten werden.

Berlin, den 8. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung. (gez.) Lehnert.

317 Bekanntmachung.

Bei der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Juni 1857 am 8. October 1864 vorschriftsmäßig erfolgten Ausloosung der im Jahre 1865 planmäßig zu amortisirenden Posener Provinzial-Obligationen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Littr. A. über 500 Thlr. 84, 159, 221, 331, 491, 568, 576, 665, 805, 882, 943, elf Stück zusammen 5500 Thlr.

Littr. B. über 200 Thlr. 108, 196, 217, 291, 303, 315, 325, 392, 490, 586, 601, 631, 686, 689, 731, 976, 978, 1245, achtzehn Stück zusammen 3600 Thlr.

Littr. C. über 100 Thlr. 1, 12, 64, 59, 94, 131, 136, 163, 170, 171, 188, 198, 227, 240, 278, 308, 313, 340, 366, 371, 389, 397, 441, 509, 514, 535, 549, 582, 601, 619, 637, 650, 699, 714, 717, 750, 794, 810, 828, 884, 909, 910, 940, 980, 1019, 1081, 1114, 1162, 1204, 1211, 1235, 1265, 1272, 1274, 1307, 1313, 1320, 1386, 1402, 1435, 1440, 1446, 1468, 1494, 1541, 1610, 1725, 1757, 1771, 1775, 1794, 1817, 1842, 1867, 1939, 1952, 2016, 2051, 2074, 2075, 2099, 2111, 2140, 2150, 2174, 2224, 2250, 2286, 2305, 2329, 2353, 2356, 2459, 2462, 2511, 2518, 2525, 2542, 2588, 2608, 2610, 2669, 2678, 2681, 2683, 2755, 2841, 2866, 2871, 2877, 2889, 2893, 2914, 2993, 2996, 3072, 3104, 3117, 3124, 3141, 3146, 3155, 3197, 3200, 3277, 3341, 3350, 3393, 3397, 3399. 130 Stück zusammen 13,000 Thlr.

Die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Provinzial-Obligationen werden hiermit gekündigt, und die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zustande bei der Provinzial-Instituten-Kasse hierselbst oder bei den Banquiers Hirschfeldt & Wolff in Berlin vom 1. Juli k. J. ab, bei Letzteren jedoch nur bis zum 31. December k. J. in Empfang zu nehmen. Von den am 6. October 1862 verlooften Provinzial-Obligationen sind bis jetzt nicht eingeliefert: Littr. A.: 168. Littr. C.: 485 und 2594.

Posen, den 8. December 1864.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

318 Bekanntmachung.

Der unter der Firma: „**Moguntia**“ — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz domicilirenden Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports und gegen Feuersgefahr, ist durch Rescript des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 28. Februar d. J., die Concession zum Betriebe des Versicherungs-Geschäfts gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden. Die Gesellschaft hat ihre Hauptniederlassung für Preußen in Berlin begründet, und ist zu ihrem General-Bevollmächtigten der Kaufmann und Director der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland, George Wilhelm Robert Krüger daselbst bestellt worden.

Digitized by Google

Indem wir dies bekannt machen, bringen wir zugleich die Conceſſion und die Statuten der Geſellſchaft in einer außerordentlichen Beilage zu dem vorliegenden Stück unſeres Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 17. Mai 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

319 **Bekanntmachung,**
wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Coupons Serie IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinſen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebſt Talons zu den Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853, und die denſelben Zeitraum umfaſſenden Zinscoupons Serie III. Nr. 1 bis 8 nebſt Talons zu den Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsſtunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der Kaſſen-Reviſions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrole ſelbſt in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſen bezogen werden. Wer das Erſtere wünſcht, hat die Talons vom 22. Oktober 1860 mittelſt eines Verzeichniſſes, zu welchem Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Preußiſchen Ober-Poſt-Amte unentgeltlich zu haben ſind, bei der Kontrole perſönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasſelbe von denen, welche eine ſchriftliche Beſcheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünſchen, doppelt abzugeben iſt. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichniſſes mit einer Empfangs-Beſcheinigung verſehen ſofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Zu Schriftwechſel kann ſich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlaſſen.

Wer die Coupons durch eine Kgl. Reg.-Haupt-Kaſſe beziehen will, hat derſelben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichniſſes wird dann mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen, ſogleich zurückgegeben und iſt demnächſt bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu dieſen letzteren Verzeichniſſen ſind bei den Regierungs-Haupt-Kaſſen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kaſſen unentgeltlich zu haben.

Obwieszczenie,
względem wydania kuponów procentowych seria IV. do obligów pożyczki krajowéj z roku 1853 i kuponów procentowych ser. III. do obligów pożyczki krajowéj z roku 1857.

Od 1. Marca b. r. wydawać będzie kontrola papierów krajowych tu w miéjscu, Oranien-ulica No. 92, na dole po prawéj ręce co dzień w godzinach od 9 do 1széj przed południem, wyjąwszy niedziele i święta i dni rewizyi kass nowe kupony serya IV. No. 1 — 8 na procent za te 4 lata od 1. Kwietnia 1865 aż do tego czasu 1869 wraz z talonami do obligów pożyczki krajowéj z. r. 1853 i kupony procentowe ten sam czas obéjmujące ser. III. Nr. 1 do 8 wraz z talonami do obligów pożyczki krajowéj z roku 1857.

Kupony odbierać można z saméj kontroli rzeczonéj albo sprowadzać je za pośrednictwem królewskich kass głównych regencyjnych. Życząc sobie pierwsze oddać należy talony z dnia 22. Października 1860 z wykazem, do czego bezpłatnie dostać można formularzy przy kontroli rzeczonéj a w Hamburgu na głównym urzędzie poczty pruskiéj, w kontroli osobiście albo przez pełnomocnika. Wystarczyćby miała oddawcy marka numerowana za dowód wręczenia, na ów czas potrzeba wręczyć wykaz tylko pojedyńczo, podwójno zaś oddać go powinni ci, którzyby sobie życzyli piśmiennego świadectwa z oddanych talonów. W ostatnim razie zwróci się zaraz oddawcom ten jeden egzemplarz wykazu w świadectwo odebrania opatrzony.

Przy wydawaniu nowych kuponów zwrócić należy markę lub dowód wręczenia.

W korrespondencya wdawać się kontrola papierów krajowych nie może.

Ktoby kupony przez Król. kassę główną regencyjną chciał sprowadzać, podać rzeczone talony jéj powinien z podwójnym wykazem.

Opatrzywszy oważ kassa jeden egzemplarz wykazu w świadectwo odebrania natychmiast go zrwóci, który potém przy wydawaniu nowych knponów znowu oddać należy.

Formularzy do tych ostatnich wykazów bezpłatnie dostać można przy kassach głównych regencyjnych oraz przy tych, które królewskie regencye w dziennikach urzędowych wymienią.

Digitized by Google

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Novbr. d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . Thlr."

Mit dem 1. Novbr. d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen sowohl bei unserer Hauptkasse, als auch bei den Kreis-, den Domainen-Rentamts- und den Forstkassen des Departements, mit Ausschluß der Kreis-, der Domainen-Rentamts- und der Forstkasse hierselbst, sowie der Domainen-Rentamts-Kasse in Mogilno, zu haben sind.

Bromberg, den 23. Februar 1865.

Königl. Regierung.

Same obligi wręczyć trzeba dla uzyskania nowych kuponów tylko w ten czas, gdy nadmienione talony zaginęły.

W takim razie przesłać się powinno dokumenta z osobném podaniem kontroli papierów krajowych albo któréj kassie głównéj regencyjnéj.

Do kass głównych regencyjnych (nie do kontroli papierów krajowych) odsyłać się będzie talony lub obligi do 1. Listopada r. b. pocztą bezpłatnie, gdy na kopercie się zamieści:

Dnia 1. Listopada b. r. kończy się wolność portoryi, zwrot tylko do tego czasu nastąpi bez opłaty portoryi.

Przesyłki nadchodzące z miéjsc lub przeznaczone do miéjsc położonych po za obwodem poczty pruskiéj a śród granic związku poczt niemieckich, stósownie do postanowień związkowych zwolnione od portoryi być nie mogą.

Berlin, dnia 17. Lutego 1865.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości z tém nadmienieniem, że formularzy do tych wykazów dostać można tak przy kassie naszéj głównéj, jako téż po kassach powiatowych, urzędów rentów domenalnych i leśnych w departemencie wyjąwszy kassę powiatową, kassę urzędu rentów domenalnych i kassę leśną tu w miéjscu, jako téż kassę urzędu rentów domenalnych w Mogilnie.

Bydgoszcz, dnia 23. Lutego 1865.

Król. Regencya,

320 Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen ist genehmigt worden, daß 45 Morgen 144 □Rth. von dem Gutsbezirk Ossowoberg im Bromberger Kreise abgezweigt und dem Gemeinde-Verbande Pawlowko einverleibt, und dagegen 41 Morgen 62 □Rth. von dem zu der Gemeinde Pawlowko gehörigen Vorwerk Prondy Mühle abgezweigt, und mit dem Gutsbezirk Ossowoberg vereinigt werden.

Solches wird hierdurch auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den östlichen Provinzen, vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 13. Mai 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

321 Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Güntergost, Wirsitzer Kreises, ist erloschen und die Reinigungs-Maaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 13. Dezember v. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 14. Mai 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

W Witrogoszczu, w powiecie Wyrzyskim, szalenizna pomiędzy rogatém bydłem ustała i użyte zostały środki oczyszczenia, w skutek czego zamknięcie miéjsca tego i jego pól pod dniem 13. Grudnia z. r. niniéjszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 14. Maja 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Digitized by Google

322 Bekanntmachung.

Seitens der Kaiserlich-Russischen Regierung ist die Anordung getroffen worden, daß in gleicher Weise wie bei den Kaiserlich-Russischen Konsulaten zu Königsberg, Memel, Danzig und Stettin vom 1. Mai c. ab auch bei der Kaiserlich-Russischen Gesandschaft in Berlin für die Visirung eines Passes eine Gebühr von 15 Sgr. und für die Legalisation einer Urkunde 1 Thlr. zu entrichten ist. Bromberg, den 18. Mai 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Obwieszczenie.

Rząd Cesarsko-Rossyjski wydał rozporządzenie, postanawiające od 1. Maja b. r. opłatę należytości od wizy paszportu także i przy ambasadzie Cesarsko-Rossyjskiéj w Berlinie na 15 sgr., za legalizacyą zaś dokumentu 1 tal. tak samo jak przy konsulatach Cesarsko-Rossyjskich w Królewcu, Klejpedzie, Gdańsku i Szczecinie.

Bydgoszcz, dnia 18. Maja 1865.

Król. Regencya. Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

323 Bekanntmachung,

betreffend die Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe der Provinz Posen.

Verhandelt im Amtslokale der Königlichen Rentenbank zu Posen, am 15. Mai 1865.

Nach Vorschrift der §§. 46 und 47 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, sollen die auf Grund planmäßiger Ausloosung gekündigten und der Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Rentenbriefe vernichtet werden.

Dazu gelangen heute diejenigen Rentenbriefe, welche seit der letzten Vernichtung bis zum 6. d. Mts. präsentirt worden und mit den nicht völlig gewordenen Zins-Coupons in dem bei den Akten befindlichen speciellen Verzeichnisse vom 11. d. Mts., nach Littern, Nummern und Beträgen angegeben sind.

Dieselben bestehen aus:

1.	Litt.	A.	zu	1000	Thlr.	34 Stück
2.	„	B.	„	500	„	6 „
3.	„	C.	„	100	„	31 „
4.	„	D.	„	25	„	26 „
5.	„	E.	„	10	„	177 „

Dasselbe Verzeichniß ergiebt demnächst auch noch diejenigen Coupons, welche bei der früheren Vernichtung der betreffenden Rentenbriefe gefehlt haben, soweit solche nachträglich eingeliefert worden sind.

Zur Vernichtung dieser Papiere war auf heute Termin anberaumt und der Termin unterm 29. April c. öffentlich bekannt gemacht worden.

Es sind erschienen:

a. als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung: Herr Rittergutsbesitzer von Tempelhoff und Herr Stadtrath Major von Treskow,

b. als Notar: Herr Rechtsanwalt Mützel.

Die oben bezeichneten Dokumente an Rentenbriefen und Coupons, welche aus dem verschlossenen Behältnisse herausgegeben worden waren, wurden speciell nachgezählt, mit dem gedachten Verzeichnisse derselben verglichen, damit übereinstimmend befunden und hierauf im Beisein sämmtlicher unterzeichneten Kommissarien durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

von Tempelhoff, von Treskow, Mützel.

a. u. s.

Winckler, Hochberger, Spangenberg, Beier.

Vorstehendes Protokoll wird auf Grund des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Posen, den 15. Mai 1865.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

324 Aufkündigung von Rentenbriefen der Provinz Posen.

In der heute öffentlich bewirkten Ausloosung der zum 1. Oktober 1865 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen, sind die in dem nachstehenden

Wypowiedzenie listów rentowych prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém dziś publiczném wylosowaniu listów rentowych prowincyi Poznańskiéj dnia 1. Października 1865 umorzyć się mających, wy-

Digitized by Google

Verzeichnisse a. aufgeführten Littern und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 §. 41 u. ff. „zum 1. Oktober 1865" mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nr. 15 bis 16, von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Verfügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Thlr."
„buchstäblich . . . . . Thaler Valuta
„für d . . . . . zum 1ten . . . . . .
„18 . . . . . gekündigten Posener Renten-
„brief Litt. . . . . № . . . . . .
„über . . . . . Thaler habe ich
„aus der Königlichen Renten-Bank-Kasse in
„Posen baar gezahlt erhalten."
„(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers beantragt werden.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften aber seit länger, als den letzten 2 Jahren noch rückständigen, in dem nachfolgenden Verzeichnisse b. aufgeführten Rentenbriefe der Provinz Posen hierdurch wiederholt aufgerufen und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag dieser Rentenbriefe zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung, unverweilt in Empfang zu nehmen. Posen, am 15. Mai 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

a. Verzeichniß

der am 15. Mai 1865 ausgelooften und am 1. Oktober 1865 fälligen Posener Rentenbriefe.

ciągnięte zostały w następującym wykazie a. umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850, §. 41 i następnych, z dniem 1. Października 1865 z tém wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami niepłatnemi Ser. II. Nr. 15 do 16, od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kassie naszéj téż pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu podług następującego wzoru:

„ . . . . . Tal."
„wyraźnie . . . . . talarów waluty za
„wylosowanego a dnia 1go . . . . . .
„18 . . . . . płatnego listu rentowego
„prowincyi Poznańskiéj Litt. . . . . .
„Nr. . . . . na . . . . . tal. odebrałem
„z kassy Banku rentowego w Poznaniu.
„N.N. . . . dnia . . . go . . . . . 18 . .
(podpis.)"

i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Zarazem wywołują się powtórnie dawniéj już wylosowane, lecz dłużéj jak od ostatnich dwóch lat jeszcze zaległe, w następującym wykazie b. umieszczone listy rentowe prowincyi Poznańskiéj i posiedziciele tychże wzywają się niniéjszém do niebawnego odebrania kapitału listów rentowych pod uniknieniem dalszéj straty procentu i przyszłego ich przedawnienia.

Poznań, dnia 15. Maja 1865.

Król. Dyrekcya banku rentowego prowincyi Poznańskiéj.

a. Wykaz

na dniu 15. Maja 1865 wylosowanych, a dnia 1. Października 1865 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 40 Stück (sztuk).

Nr. 186, 564, 614, 714, 729, 844, 912, 1037, 1345, 1379, 1467, 2401, 3269, 3762, 3970, 3979, 4206, 4230, 4512, 4676, 4774, 4817, 4962, 4991, 5148, 5161, 5352, 5378, 5396, 5829, 5938, 6009, 6108, 7015, 7941, 7946, 7950, 7956, 8839, 8973.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 10 Stück (sztuk).

Nr. 260, 358, 661, 1216, 1488, 1531, 1561, 1919, 2122, 2409.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. tal. 39 Stück (sztuk).

Nr. 18, 103, 145, 211, 295, 432, 435, 511, 688, 733, 955, 1046, 1332, 1340, 1403, 1563, 1693, 1899, 2708, 3194, 3333, 3969, 4103, 4402, 5041, 5134, 5138, 5940, 6046, 6121, 6628, 6673, 7094, 7119, 7459, 7601, 7790, 8356, 8390,

Digitized by Google

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 32 Stück (sztuk).

Nr. 39, 59, 88, 192, 208, 393, 614, 670, 695, 704, 785, 950, 1166, 1470, 1495, 1757, 1771, 2089, 2457, 2494, 2867, 2934, 3515, 3574, 3631, 3937, 4108, 4271, 5479, 5619, 5720, 5852.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. 17 Stück (sztuk).

Nr. 7143 bis 7159 incl.

Anmerkung: Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. Nr. 1 bis 7159 sind verlooft, resp. gekündigt.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgelooften aber seit länger als den letzten 2 Jahren noch rückständigen Posener Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

vom 1. October 1857 (mit Koupons Serie I. Nr. 15 und 16).

Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 722, 743, 773, 862, 935, 1908, 4001;

vom 1. April 1858 (mit Kupons Serie I. Nr. 16).

Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 446, 728, 959, 960, 4480;

vom 1. October 1858 (ohne Kupons).

Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 175, 3014;

vom 1. April 1859 (mit Kupons Serie II. Nr. 2 bis 16).

Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 1583, 2662; Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 4, 93, 445, 771, 2250, 3888, 4794, 5645.

vom 1. October 1859 (mit Kupons Serie II. Nr. 3 bis 16).

Litt. A. à. 1000 Thlr. Nr. 455; Litt. C. à. 100 Thlr. Nr. 1684; Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 302, Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 169, 302, 741, 742, 910, 1104, 1939, 2104, 2106, 2136, 2451, 2600, 2752, 3017, 3188, 3190, 3713, 3947, 4344, 4356, 4765, 4803, 4922, 5018, 5067, 5093, 5422, 5553, 5711, 5929, 6430, 6431;

vom 1. April 1860 (mit Kupons Serie II. Nr. 4 bis 16).

Litt. A. à. 1000 Thlr. Nr. 1403; Litt. C. à. 100 Thlr. Nr. 360, 590, 1634, 2140; Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 2074, 3005; Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 50, 145, 219, 258, 286, 397, 558, 560, 708, 709, 972, 1315, 1362, 1524, 1671, 1928, 2105, 2331, 2358, 2361, 2804, 2976, 3240, 3249, 3507, 3538, 3597, 3700, 3740, 3957, 3993, 4000, 4355, 4560, 4947, 5320, 5508, 5629, 5708, 5900, 5922, 6231, 6614; vom 1. Oktober 1860 (mit Kupons Serie II. Nr. 5 bis 16).

Litt. C. à. 100 Thlr. Nr. 213; Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 656; Litt. E. à 10 Thlr. Nr. 466, 1154, 1231, 1461, 1490, 1794, 2090, 2280, 2293, 2774, 2824, 3161, 3242, 3288, 3338, 3394, 3445, 3591, 3654, 4400, 4657, 4971, 4992, 5202, 5204, 5319, 5416, 5479, 5713, 6047, 6456, 6464, 6684;

vom 1. April 1861 (mit Kupons Serie II. Nr. 6 bis 16).

Litt. A. à. 1000 Thlr. Nr. 972, 1504; Litt. C. à. 100 Thlr. Nr. 689, 4709, 5747, 6077; Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 44, 583, 1129, 1443, 1939, 4528; Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 1116, 1206, 1230, 1369, 1422, 1498, 1601, 2004, 2118, 2542, 2696, 2838, 3005, 3096, 3282, 3292, 3310, 3325, 3411, 4105, 4126, 4239, 4330, 4353, 4360, 4407, 4524, 4647, 4793, 4866, 5152, 5420, 5484, 5632, 5680, 5852, 5899, 5907, 6369, 6476, 6631;

vom 1. October 1861 (mit Kupons Serie II. Nr. 7 bis 16).

Litt. A. à. 1000 Thlr. Nr. 2263, 6354; Litt. C. à 100 Thlr. Nr. 534, 3280; Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 377, 848, 888, 2880; Lit. E. à. 10 Thlr. Nr. 265, 418, 1162, 1180, 1187, 1263, 1313, 1360, 1516, 1627, 1673, 1705, 1767, 1826, 1941, 1969, 1994, 2088, 2107, 2108, 2143, 2572, 2715, 3015, 3128, 3133, 3339, 3530, 3536, 3605, 3607, 3620, 3745, 3791, 4067, 4069, 4165, 4257, 4286, 4652, 4698, 4740, 4989, 5066, 5198, 5399, 5450, 5509, 5510, 5778, 5816, 5854, 5855, 5950, 6026, 6162, 6440, 6475, 6696, 6706;

vom 1. April 1862 (mit Kupons Serie II. Nr. 8 bis 16),

Litt. A. à. 1000 Thlr. Nr. 921, 1296; Litt. B. à. 500 Thlr. Nr. 1005: Litt. C. à. 100 Thlr. Nr. 625, 1277, 1425, 4149; Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 60, 694, 3085, 4400; Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 262, 528, 1115, 1257, 1493, 1529, 1602, 1678, 1716, 1757, 2237, 2373, 2477, 2569, 2929, 2942, 2962, 3002, 3012, 3027, 3127, 3179, 3198, 3243, 3324, 3480, 3521, 3527, 3667, 3727, 3863, 3951, 4103, 4169, 4191, 4230, 4262, 4342, 4361, 4365, 4396, 4564, 4617, 4649, 4671, 4772, 4829, 4896, 4919, 5079, 5267, 5276, 5313, 5382, 5910, 6241, 6407, 6410, 6561, 6565, 6610, 6630, 6633, 6661,

Digitized by Google

b. Wykaz

dawniéj już wylosowanych, lecz dłużéj jak od ostatnich dwóch lat jeszcze zaległych listów rentowych Poznańskich a mianowicie z zapadłych terminów:

6669, 6695, 6698, 6707, 6749, 6826, 6832;

vom 1. October 1862 (mit Kupons Serie II. Nr. 9 bis 16).

Litt. A. à. 1000 Thlr. Nr. 3452, 5637, 8379; Litt. B. à. 500 Thlr. Nr. 662, 1360; Litt. C. à. 100 Thlr. Nr. 403, 804, 1039, 1246, 1292, 1626, 1896, 2884, 2988, 3340, 3544, 3957, 4042, 5202, Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 195, 407, 805, 823, 1171, 1484, 2508, 2595, 2930; Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 584, 1428, 1635, 1662, 1816, 1949, 1955, 2005, 2032, 2042, 2043, 2045, 2060, 2135, 2291, 2305, 2318, 2319, 2357, 2445, 2643, 2808, 2927, 3021, 3072, 3081, 3215, 3348, 3376, 3424, 3482, 3612, 3619, 3787, 3894, 4039, 4047, 4140, 4205, 4318, 4354, 4562, 5060, 5149, 5197, 5216, 5236, 5262, 5275, 5325, 5363, 5384, 5485, 5489, 5693, 5709, 5715, 5723, 5801, 5817, 5858, 5871, 5872, 5911, 5934, 5941, 5980, 6050, 6154, 6169, 6357, 6474, 6496, 6620, 6636, 6662, 6712, 6720, 6750, 6787, 6833, 6862, 6864, 6992, 7011;

vom 1. April 1863 (mit Kupons Serie II. Nr. 10 bis 16).

Litt. A. à. 1000 Thlr. Nr. 230, 2439, 2912, 4380, 8204, 8261; Litt. B. à. 500 Thlr. Nr. 194, 340; Litt. C. à. 100 Thlr. Nr. 881, 2853, 3228, 5638, 6556, 6659, 7656; Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 87, 178, 231, 272, 2134, 2441, 2680, 3531; Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 520, 1198, 1205, 1264, 1469, 1478, 1504, 1586, 1701, 1731, 1851, 1891, 1914, 1982, 1989, 2020, 2370, 2887, 3067, 3074, 3177, 3191, 3236, 3313, 3337, 3365, 3387, 3405, 3423, 3483, 3522, 3548, 3551, 3553, 3587, 3596, 3716, 3741, 3788, 3883, 3999, 4149, 4227, 4299, 4332, 4555, 4586, 4632, 4746, 4867, 4959, 4982, 4991, 5105, 5108, 5111, 5139, 5166, 5241, 5268, 5373, 5445, 5502, 5559, 5569, 5594, 5597, 5606, 5669, 5770, 5779, 5866, 5890, 5894, 5896, 5993, 6053, 6184, 6254, 6385, 6386, 6424, 6578, 6608, 6635, 6673, 6692, 6694, 6752, 6760, 6798, 6818, 6841, 6846, 6880, 6881, 6903, 6905, 6925, 6926, 7024.

325 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird hierdurch verordnet:

Den Fleischern wird das Aushängen resp. Auslegen von Fleisch vor den Häusern, außerhalb der Fleischscharren und abgesehen von dem Auslegen des Fleisches auf den auf den Wochenmarkt aufzustellenden Verkaufstischen bei Geldstrafe bis zu 3 Thlrn. untersagt.

Bromberg, den 15. Mai 1865. Der Magistrat. P.-V.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

326 Der Lehrer Theodor Westphal aus Gonsawa ist als Lehrer an den Elementar-Schulen der Stadt Bromberg überhaupt und zur Zeit als Lehrer an der Bürgerschule dieser Stadt definitiv bestätigt worden.

Nauczyciel Teodór Westphal z Gązawy na nauczyciela szkoły elementarnéj miasta Bydgoszczy w ogóle, obecnie zaś na nauczyciela szkoły obywatelskiéj miasta tego stale potwierdzony.

327 Die erledigte katholische Pfarrstelle in Murzynno, Kreis Inowraclaw, ist dem Pfarrer Jezierski in Chlewisk zur einstweiligen Verwaltung übertragen worden.

Zarząd opróżnionéj plebanii katolickiéj w Murzynnie, w powiecie Inowracławskim, powierzono tymczasowo x. plebanowi Jezierskiemu w Chlewiskach.

328 Der Lehrer Karl Krych aus Trzemeszno als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Labiszynek, im Kreise Gnesen.

Nauczyciel Karól Krych z Trzemeszna na tymczasowego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Łabiszynku, w powiecie Gnieznieńskim.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 21.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Actien-Gesellschaft „Moguntia", — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz.

Der unter der Firma: „Moguntia" — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz domicilirten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports und gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, wird die Concession zum Betriebe des Versicherungs-Geschäfts gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der vorgelegten, unter dem 14. August 1864 von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium des Innern genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gericht des Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe der Gründe bedarf, lediglich nach dem Ermessen der preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Jede Ausdehnung des Geschäfts über die Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports (§. 3 Nr. 1. des Statuts) hinaus, bedarf der Genehmigung der diesseitigen Staatsregierung; auch wird durch diese Concession die Befugniß zur Erwerbung von Grundeigenthum in Preußen nicht ertheilt, vielmehr muß dieselbe in jedem einzelnen Falle nach den bestehenden Gesetzen besonders nachgesucht werden.

Berlin, den 28. Februar 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. Itzenplitz.

Digitized by Google

In Gemäßheit der von den außerordentlichen Generalversammlungen am 11. October 1862 und 2. December 1863 gefaßten Beschlüsse, wird die seit 1818 in Mainz bestehende Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung unter denjenigen Bestimmungen, welche in dem nachfolgend abgeänderten Statut enthalten sind, fortgesetzt und erweitert.

Firma, Sitz, Dauer und Zweck.

§. 1.

Die Gesellschaft unter der Firma:

Moguntia,

(vormals Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft),

ist eine Aktiengesellschaft für Versicherungen, im Sinne und nach Anleitung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

Dieselbe hat ihren Sitz in Mainz.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis zu Ende des Jahres 1889 bestimmt, vorbehaltlich derjenigen Fälle, in welchen nach §. 45 die Auflösung früher zu erfolgen hat.

Vor Ablauf des letzten Jahres hat eine zu diesem Zweck zu berufende Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, ob und auf welche Dauer die Gesellschaft fortbestehen soll. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 3.

Der Zweck der Gesellschaft bestehet in der Versicherung:

1) gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports, (s. §. 47.)
2) gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, insoweit die betreffenden Landesgesetze die Versicherung dieser letzteren durch Privatgesellschaften gestatten.

Dieselbe kann ihre Thätigkeit auch auf andere Versicherungszweige, namentlich die Lebensversicherung, ausdehnen, insofern dieses in einer zu diesem Zweck berufenen Generalversammlung mit Stimmenmehrheit, unter gleichzeitiger Erhöhung des Grundkapitals, beschlossen wird. Ein derartiger Beschluß bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in denen die Versicherungsverträge abgeschlossen werden.

Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Drei und einer halben Million Gulden süddeutscher Währung (zwei Millionen Thalern preußisch), getheilt in 4000 auf Namen lautende Aktien von je 875 Gulden (500 Thalern preußisch), wovon zunächst die erste Hälfte von 2000 Aktien ausgegeben wird.

Die Emission der zweiten Hälfte oder eines Theiles derselben unterliegt der Beschlußfassung der Generalversammlung und der Genehmigung Seitens der Staatregierung.

§. 5.

Die Aktionäre übernehmen die Verpflichtung, den vollen Betrag der Aktien in die Gesellschaftskasse einzuzahlen. Diese Verbindlichkeit wird dadurch gesichert, daß auf jede Aktie:

fl. 175 oder 20% baar eingeschossen,
„ 175 „ 20% in einem Solawechsel
8 Tage nach Sicht und
„ 525 „ 60% in einem Solawechsel
einen Monat nach Sicht,

an die Ordre der Gesellschaft in Mainz zahlbar, eingelegt werden.

Auswärtige Aktionäre haben ein Domicil in Mainz zu bezeichnen, woselbst die eingelegten Solawechsel präsentirt und sonstige Zustellungen der Gesellschaftsorgane rechtsgültig gemacht werden können. In Ermangelung einer solchen Bezeichnung gilt das Bureau des Direktors der Gesellschaft zu Mainz als gesetzliches Domicil.

Der Vorstand ist befugt, von denjenigen Aktionären, welche solches verziehen sollten, statt der Wechsel Staats- und sonstige Werthpapiere in Versatz zu nehmen, was jedoch nicht anders als 10% unter dem jeweiligen Börsenkurse und mit der Bestimmung geschehen darf, daß im Falle eines erheblichen Kurs-Rückgangs der entsprechende Zuschuß auf erste Aufforderung geleistet werden muß. (§. 13.)

§. 6.

Die Aktionäre werden nach Namen, resp. Firma, Wohnort und Stand in das Aktienbuch einge-

Digitized by Google

tragen. Das hierüber zu ertheilende Eintragungs-Certifikat, sowie jeder Uebertrag desselben wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und von dem Director contrasignirt. Das Formular dieses Aktien-Certifikats ist dem gegenwärtigen Statut beigedruckt.

§. 7.

Jedem Aktien-Certifikate werden Dividendenscheine, einstweilen für 9 Jahre, auf jeden Inhaber lautend, beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue, auf weitere 9 Jahre, ersetzt werden. Ein Gleiches findet nach Ablauf des 18. Jahres statt. Das Formular dieser Dividendenscheine ist dem Statut gleichfalls beigefügt.

Eine Amortisation abhanden gekommener oder zu Grunde gegangener Dividendenscheine findet nicht statt. Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 44.) bei dem Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien-Certifikate oder in sonst glaubwürdiger Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Der Besitz des Aktien-Certificats allein berechtigt zur Empfangnahme der weiteren Serien von Dividendenscheinen.

§. 8.

Ueber Zutheilung und Uebertragung von Aktien entscheidet der Aufsichtsrath. Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Annahme von Aktionären Gründe anzugeben.

§. 9.

Die Solawechsel der Aktionäre werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel in den Händen des von dem Aufsichtsrathe hierzu bestimmten Mitgliedes, der andere in den Händen des Direktors oder seines Stellvertreters ruhet.

§ 10.

Kein Aktionär darf mehr als 50 Aktien besitzen. Ausnahmsweise kann Banken und anderen industriellen Instituten der Besitz bis zu 250 Aktien durch den Aufsichtsrath gestattet werden.

Die Aktie ist untheilbar, die Gesellschaft erkennt nur je einen Eigenthümer an.

§. 11.

Derjenige Aktionär, welcher die geschehene Präsentation seines Solawechsels und das Datum derselben (§. 5.) auf dem Wechsel selbst nicht bescheinigt, resp. diesen nicht einlöst, unterliegt der Auslage nach Wechselrecht. Die deßfallsige Aufforderung ist für jeden auswärtigen Aktionär in dem bezeichneten Domicil zu insinuiren. Hat nach Ablauf von 8 Tagen nach der Aufforderung zur Zahlung der säumige Aktionär nicht seine Verpflichtung, unter Vergütung von Kosten und Verzugszinsen zu 5% per anno erfüllt, dann ist derselbe aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Aktie wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und zum Vortheil der Gesellschaft begeben. Ergiebt sich hierbei ein Mindererlös, so ist derselbe von dem betreffenden Aktionär, nöthigenfalls auf gerichtlichem Wege, zu erheben.

Leistet ein Aktionär, der statt der Solawechsel Staats- oder sonstige Werthpapiere hinterlegt hat (§. 5.), die ausgeschriebene Einzahlung binnen der festgesetzten Zeit nicht, so ist der Vorstand befugt, einen verhältnißmäßigen Theil jener Werthpapiere veräußern zu lassen.

§. 12.

Im Falle des Ablebens eines Aktionärs stehet seinen Erben oder Rechtsinhabern die Befugniß zu, an seine Stelle einen neuen Aktionär vorzuschlagen. Wenn nach Verlauf von 6 Monaten ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder der Vorgeschlagene durch den Aufsichtsrath nicht angenommen worden ist, so wird die betreffende Aktie entweder gegen Rückgabe der Solawechsel und Auslieferung des betreffenden Antheils am Gesellschafts-Vermögen nach der letztaufgestellten Bilanz zurückgezogen oder dieselbe wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und diese auf Kosten und für Rechnung der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es einer deßfallsigen Notification, Aufrufung oder Ermächtigung bedarf. Der nach Tilgung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Aktionärs gegen die Gesellschaft verbleibende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsinhabern zur Verfügung gestellt, für einen etwaigen Ausfall haben die Erben oder Rechtsinhaber einzustehen.

§. 13.

Wenn ein Aktionär in Fallitzustand oder in eine solche Zahlungssuspension geräth, wodurch ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern eintritt, wenn er einen allgemeinen Zahlungsaufstand fordert, wenn zur Zwangsveräußerung seiner Immobilien, zur Mobiliarpfändung oder persönlichen Verhaftung wegen Schulden geschritten, oder wenn ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens gerichtlich entzogen wird, dann muß er oder sein Rechtsinhaber eine genügende Garantie für den Betrag der deponirten Solawechsel stellen. Bleibt die deßfallsige Aufforderung des Vorstandes binnen 14 Tagen unerfüllt, oder erscheint diesem die angebotene Garantie nicht genügend, dann wird mit der betreffenden Aktie ebenso verfahren, wie im §. 12 angegeben ist.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn bei Versatz von Werthpapieren und eintretenden Kurs-Rückgang (§. 5) der entsprechende Zuschuß auf deßfallsige Aufforderung des Vorstandes nicht geleistet wird.

Digitized by Google

§. 14.

Sind Aktien-Certifikate angeblich abhanden gekommen, so erläßt der Vorstand auf Antrag des betreffenden Aktionärs in den für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern die Aufforderung, sie binnen einer unerstrecklichen Frist von 4 Wochen einzuliefern. Ist diese Frist fruchtlos verlaufen, so wird der Vorstand solche Aktien-Certifikate amortisiren, die vollzogene Amortisation in den erwähnten Blättern bekannt machen und dieselben durch neue ersetzen.

Eingelieferte beschädigte Certifikate werden ohne Amortisation vom Vorstande durch neue ersetzt, wenn sie als die für die betreffende Person ausgelieferten zu erkennen sind.

Alle aus einem solchen Verfahren erwachsenden Kosten fallen dem betreffenden Aktionär zur Last.

§. 15.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft für ihre Aktionäre erfolgen in der Darmstädter Zeitung und in dem Mainzer Wochenblatt, sowie in denjenigen Blättern, welche der Aufsichtsrath hierzu noch bestimmen wird. Geht eines der vorgenannten beiden Blätter ein, so wird der Aufsichtsrath ein anderes an dessen Stelle bezeichnen und dieses öffentlich bekannt machen.

Von dem Aufsichtsrathe.

§. 16.

Die oberste Leitung und Ueberwachung der gesellschaftlichen Interessen übt die Gesammtheit der Aktionäre durch einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrath, von denen mindestens 7 ihren Wohnsitz in Mainz haben müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden durch die Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Jedes Jahr treten 3 Mitglieder aus, sind jedoch wieder wählbar. Bis der Turnus des Austritts durch das Dienstalter bestimmt sein wird, bezeichnet das Loos die Austretenden.

So oft eine Stelle im Aufsichtsrath in außerordentlicher Weise vakant wird, tritt der höchstbestimmte Ersatzmann (s. §. 37. pos. 5.) ein, welcher jedoch nur so lange im Amte bleibt, als sein Vorgänger zu fungiren gehabt hätte.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths legitimiren sich als solche durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung, in welcher die Wahl derselben vollzogen wurde.

§. 17.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß mindestens 5 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Nicht wählbar zum Mitgliede des Aufsichtsraths ist, wer sich nicht im vollen Genuß seiner staatsbürgerlichen Rechte befindet und wer zu der Gesellschaft in irgend einem dienstlichen Verhältnisse stehet.

§. 18.

Der Aufsichtsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, jedesmal für die Dauer eines Jahres. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Aufsichtsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 19.

Der Aufsichtsrath ernennt drei seiner in Mainz wohnhaften Mitglieder, jedesmal für die Dauer eines Jahres (von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen), denen als Vorstand die specielle Wahrnehmung der gesellschaftlichen Interessen in allen Punkten, welche nicht der Entscheidung des Aufsichtsraths in seiner Gesammtheit vorbehalten sind, obliegt.

Der Präsident des Aufsichtsraths kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Bei eintretender Vakatur im Vorstande hat der Aufsichtsrath längstens binnen 4 Wochen für anderweitige Besetzung der Stelle zu sorgen.

§. 20.

Der Geschäftskreis des Aufsichtsraths umfaßt insbesondere:

1) Die Begebung und Uebertragung von Aktien;
2) die Bestimmung über Nutzbarmachung der Gelder, sowie die Sorge für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Staatspapiere und sonstigen werthvollen Dokumente und Gegenstände;
3) An- und Verkäufe von Immobilien;
4) Den Abschluß von Verträgen mit anderen Gesellschaften;
5) die Anstellung und Entlassung des Direktors, der Subdirektoren, Oberinspektoren, Generalagenten und Kassabeamten, sowie die Festsetzung ihrer Dienstinstruktion;
6) die Prüfung des Rechnungswesens und der Bilanz, bevor diese der Generalversammlung vorgelegt wird und deren Begutachtung;
7) die Berufung der Generalversammlungen und die Prüfung der bei denselben einzubringenden Anträge;
8) die Ausschreibung von Einzahlungen auf die Solawechsel der Aktionäre;
9) die Aufsicht über die Handhabung der statutarischen Bestimmungen und über die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Digitized by Google

Derselbe hat ferner:

10) über alle jene Gegenstände zu entscheiden, welche durch den Vorstand oder den Direktor vor sein Forum gebracht werden, und nicht etwa der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 21.

Der Aufsichtsrath versammelt sich in der Regel monatlich und kann außerordentlicherweise von dem Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, zusammenberufen werden. Auch kann jederzeit der Vorstand eine außerordentliche Berufung verlangen.

Abstimmungen über bestimmte Anträge können nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch mittelst schriftlicher Umfrage vorgenommen werden. Verlangt jedoch in einem solchen Falle ein Mitglied die Abstimmung in einer Versammlung des Aufsichtsrathes, so muß diesem Verlangen Folge gegeben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Abgabe der Stimmen von mindestens 5 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden erforderlich; die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden nebst dem protokollführenden Mitgliede oder Beamten unterzeichnet.

§. 22.

Der Aufsichtsrath bestimmt diejenigen Beamten und Angestellten, welche zur Unterzeichnung von Versicherungsverträgen (Polizen) befugt sein sollen.

Derselbe hat ferner das Recht, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder Gesellschaftsbeamten für sonstige bestimmte Geschäfte und Verrichtungen zu delegiren und zu bevollmächtigen. Die Ausfertigungen des Aufsichtsraths werden von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und zwei anderen Mitgliedern unterzeichnet.

§. 23.

Der Aufsichtsrath beziehet, außer dem Ersatze der durch seine Funktionen veranlaßten Ausgaben, zehn Prozent von demjenigen Theile des Reingewinns, welcher sich aus der Jahresrechnung, nach Vorabzug von 4% der Baareinlage der Aktionäre, ergiebt. Derselbe stellt den Modus der Vertheilung unter seine Mitglieder fest.

Von dem Vorstande.

§. 24.

Der aus dem Aufsichtsrathe ernannte **Vorstand** hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Derselbe wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Bestellung und Zusammensetzung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths, in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern (§. 15).

§. 25.

Dem Vorstande und jedem einzelnen Mitgliede desselben liegt die fortwährende Ueberwachung des Geschäftsganges, die Förderung der gesellschaftlichen Zwecke in jeder Beziehung ob. Derselbe stehet dem Direktor anordnend und rathend zur Seite.

Die Correspondenz, Wechsel und Wechsel-Giros werden von einem Mitgliede des Vorstandes nebst dem Direktor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Durch Beschluß des Aufsichtsraths kann für den Verhinderungsfall der Mitglieder des Vorstandes einem oder mehreren Beamten die Zeichnung der Correspondenz und Wechsel-Giros übertragen werden.

Oeffentliche Bekanntmachungen erläßt der Vorstand in seiner Gesammtheit.

Aktiendokumente, Vollmachten und Verträge werden durch zwei Mitglieder des Vorstandes und den Direktor unterschrieben.

Der Vorstand bestimmt selbst den Modus und die Reihenfolge, wonach die ihm übertragenen Obliegenheiten durch seine einzelnen Mitglieder besorgt werden.

§. 26.

Der Vorstand versammelt sich so oft als nöthig und wenigstens einmal in jeder Woche, nimmt von allen geschäftlichen Vorkommnissen Kenntniß und trifft die etwa erforderlichen Verfügungen.

Derselbe hat insbesondere über die Anstellung resp. Bevollmächtigung, sowie über die Entlassung der Agenten und des Bureau-Personals, insoweit dieses nicht der Gesammtheit des Aufsichtsraths vorbehalten ist, über Prämientarife, Polize-Bedingungen, Instruktionen und die Erneuerung bestehender Verträge zu bestimmen.

Die Abstimmungen des Vorstandes erfolgen mündlich oder schriftlich durch Majorität. Die Beschlüsse werden zu Protokoll genommen, welches die Anwesenden unterzeichnen.

Von dem Direktor.

§. 27.

Die technische und kaufmännische Führung des Geschäfts, die Leitung und Anordnung der Bureau- und sonstigen Arbeiten, mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Aufsichtsrathes und des Vorstandes, wird einem **Direktor** übertragen.

Digitized by Google

Die Ernennung des Direktors kann nur bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern des Aufsichtsraths und mit einer Mehrheit von 6 Stimmen erfolgen. Ueber seine Amtsdauer, Pflichten und Rechte wird ein Vertrag mit demselben abgeschlossen. In diesem Vertrage ist dem Aufsichtsrath ausdrücklich das Recht vorzubehalten, den Direktor wieder zu entlassen.

Die Besoldung des Direktors kann zum Theile in einer Tantième vom Reingewinne bestehen.

Der Direktor muß mindestens 10 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Der Direktor wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Ernennung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern.

§. 28.

Der Direktor hat, so oft es verlangt wird und mindestens alle drei Monate, eine Uebersicht über den Stand der Geschäfte vorzulegen, er hat die Erlasse und Ausfertigungen des Vorstandes, sowie die Correspondenz und Wechseldispositionen mitzuzeichnen.

§. 29.

Der Direktor entwirft die Instruktionen für Agenten und sonstige Angestellte der Gesellschaft, er macht bei Anstellungen und Entlassungen dem Vorstande bezügliche Vorschläge und ist in besonderen Fällen zu provisorischen Anstellungen und Entlassungen befugt, vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Vorstandes.

Der Direktor wohnt den Sitzungen des Aufsichtsraths und Vorstandes mit berathender Stimme bei.

§. 30.

Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Direktors bezeichnet der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Angestellten der Gesellschaft zur provisorischen Versehung des Dienstes.

Der Aufsichtsrath ist jedoch berechtigt, einen oder mehrere Stellvertreter des Direktors auch für längere Zeit oder ein- für allemal zu ernennen. In Vertretung des Direktors haben die oder der Stellvertreter durchgängig die nämlichen Rechte und Pflichten, welche jenem selbst durch das Statut oder die ihm ertheilte Instruktion beigelegt werden.

Von der Generalversammlung.

§. 31.

Die Gesammtheit der Aktionäre wird durch die Generalversammlung vertreten, deren innerhalb des Statuts gefaßte Beschlüsse auch für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionäre bindend sind.

§. 32.

Die Generalversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Eine ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im Laufe des zweiten Quartals am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrath, so oft er es den Umständen angemessen erachtet, oder wenn dazu Veranlassung in Folge des Statuts vorliegt.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß berufen werden, wenn dieses mindestens 25 Aktionäre, deren Aktien zusammen den vierten Theil des emittirten Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 33.

Die Aktionäre werden zur Generalversammlung durch eine mindestens 14 Tage vorher in die im §. 15 genannten Blätter einzurückende Bekanntmachung berufen. Der Zweck einer jeden Generalversammlung muß in der deßfallsigen Bekanntmachung angegeben werden.

§. 34.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind die in dem Aktienbuch eingetragenen Inhaber von einer oder mehreren Aktien berechtigt.

Ehefrauen können durch ihre Männer, Minderjährige oder sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger vertreten werden, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionäre sind. Im Uebrigen kann die Vertretung abwesenden Aktionäre nur durch andere stimmberechtigte Aktionäre stattfinden.

§. 35.

In der Generalversammlung hat der Inhaber von 1 bis zu 5 Aktien 1 Stimme, 6 bis 15 Aktien gewähren 2, 16 bis 30 Aktien 3, 31 und mehr Aktien 4 Stimmen. Mehr als 8 Stimmen für eigene und vertretene Aktien kann eine und dieselbe Person nicht in sich vereinigen.

§. 36.

Der Präsident des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung, welche auf dessen Vorschlag die Skrutatoren und Protokollführer durch Akklamation bezeichnet. Zu diesen Funktionen können Mitglieder des Aufsichtsraths oder Angestellte der Gesellschaft nicht ernannt werden.

Digitized by Google

§. 37.

Bei den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht des Vorstandes und Direktors über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des abgelaufenen Jahres insbesondere.
2) Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung der Rechnungen und der Jahresbilanz und Genehmigung dieser letztern durch die Versammlung.
3) Bestimmung der zu vertheilenden Dividende resp. Superdividende.
4) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths.
5) Wahl von 3 Ersatzmännern des Aufsichtsraths.
6) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Aufsichtsraths oder einzelner Aktionäre, insoweit sich solche auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, alle diejenigen Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, welche ihm rechtzeitig (s. §. 33.) schriftlich eingereicht worden sind.

§. 38.

Die Beschlüsse der Generalversammlung geschehen, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen dieses Statuts über besondere Fälle, mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden durch Abgabe von Wahlzetteln vorgenommen und die absolute Mehrheit entscheidet. Insoweit diese in der ersten Wahlhandlung im Ganzen oder Einzelnen nicht erreicht wird, findet eine nochmalige Abstimmung statt, wobei die relative Mehrheit den Ausschlag giebt.

Auf den Antrag des Vorsitzenden oder auf den Antrag von wenigstens 5 Aktionären muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

§. 39.

Abänderungen des Statuts können nur mittelst einer drei Viertheile der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität beschlossen werden. Solche Abänderungen bedürfen der Bestätigung der Staatsbehörde.

Jahresrechnung, Reservefond, Dividende.

§. 40.

Die Jahresrechnung der Gesellschaft wird jedesmal auf den 31. December gestellt. Die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz, und die Revision der Bücher, nimmt der Aufsichtsrath durch 3 seiner Mitglieder vor, welchen zu diesem Zwecke mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung die Bücher und sonstigen Scripturen in dem Gesellschaftslokale zur Disposition gestellt sind. Die mit der Revision beauftragten Mitglieder dürfen dem Vorstande nicht angehören.

§. 41.

Die Genehmigung, resp. Bestimmung der Vorträge für unregulirte Schäden, Kosten und laufenden Risiko, der Abschreibungen auf Mobilien, Immobilien und Einrichtungskosten steht dem Aufsichtsrathe zu, und nur der, nach Abrechnung dieser Vorträge und Abschreibungen verbleibende Ueberschuß der Bilanz wird als Brutto-Gewinn betrachtet, wovon zunächst 4% als Dividende auf die geleisteten Baareinlagen der Aktionäre auszuschlagen sind.

§. 42.

Ein Viertheil des hiernach verbleibenden Reingewinns wird zur Bildung eines besonderen Reservefonds so lange verwendet, bis dieser 10% des begebenen Aktienkapitals erreicht; eine fernere Vermehrung ist von der Bestimmung der Generalversammlung abhängig.

Wird der Reservefond im Laufe der Zeit durch Verluste ganz oder theilweise in Anspruch genommen, so muß derselbe bis zur Ergänzung der entnommenen Summe mit der Hälfte des Reingewinnes bedacht werden.

Die Zinsen des Reservefonds wachsen den laufenden Jahreseinnahmen zu.

§. 43.

Der nach Abrechnung der Dividende, der Tantièmen und des Beitrags zum Reservefond verbleibende Ueberschuß wird zur Verfügung der Generalversammlung gestellt.

§. 44.

Die von der Generalversammlung beschlossenen Dividenden resp. Superdividenden sind, gegen Einlieferung der bezüglichen Dividendenscheine an den von dem Vorstande zu bezeichnenden Tagen, an der Kasse der Gesellschaft zu Mainz zahlbar. Dieselben können jedoch auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden, welche in den im §. 15 bezeichneten Blättern bekannt zu machen sind.

Eine Prüfung der Legitimationen findet nicht statt.

Die Dividenden resp. Dividenden-Scheine verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren von dem Tage angerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Digitized by Google

Von der Auflösung und Liquidation.

§. 45.

Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im §. 2 festgesetzten Zeit findet außer den Fällen, wo solche nach Vorschrift der Gesetze erfolgen muß, nur statt:

a. wenn zwei Fünftheile des begebenen Grundkapitals in Verlust gerathen sind und die bei Eintritt eines solchen Falls sofort zu berufende Generalversammlung nicht einstimmig die Wiederergänzung des ursprünglichen Kapitals beschließen sollte;

b. wenn die Inhaber resp. Vertreter von drei Viertheilen der begebenen Aktien in einer Generalversammlung die Auflösung verlangen.

§. 46.

Die Liquidation wird durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrathe oder einer besondern Commission übertragen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risiko's bis zu deren Erledigung, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der schwebenden Verbindlichkeiten verträglich ist.

Auf Anordnung der Liquidations-Commission ist jeder Aktionär verpflichtet, die nöthigen und verhältnißmäßigen Geldzuschüsse innerhalb der durch §. 5 bezeichneten Grenzen zu leisten.

Transitorische Bestimmungen.

§. 47.

Die Gesellschaft **Moguntia** gilt nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung und rechtsgültiger Constituirung als Fortsetzung der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft, sie übernimmt deren Rechte und Verbindlichkeiten in jeder Beziehung.

Von den laut § 4 zunächst zu emittirenden 2000 Aktien sollen 912 Stück an Stelle der gleichen Anzahl von Aktien der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft treten, und 1088 Stück anderweitig begeben werden.

Ehe und bevor diese 2000 Aktien vollständig untergebracht sind und hierüber Großherzoglichem Ministerium des Innern Nachweis geliefert ist, dürfen Versicherungen gegen Feuersgefahr nicht abgeschlossen werden.

§. 48.

Der gegenwärtige Verwaltungsrath versieht die Funktionen des Aufsichtsraths bis zu der ersten Generalversammlung, welche die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths und seiner Ersatzmänner zufolge §. 37. vorzunehmen hat.

§. 49.

Mit Rücksicht auf die in den Königreichen Preußen, Baiern, Württemberg und im Herzogthum Nassau zu Gunsten der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft bestehenden Concessionen wird bestimmt, daß der Geschäftsbetrieb unter dem Namen der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft, jedoch für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft **Moguntia** so lange fortgesetzt wird, bis die Conzessionirung dieser letzteren in den genannten Staaten, mindestens für die Transportbranche erfolgt ist.

§. 50.

Nach dem Eintreffen der landesherrlichen Genehmigung haben die Mitglieder des Verwaltungsraths und die von der Generalversammlung vom 11. October 1862 ernannten Spezialcommissäre in ihrer Gesammtheit oder Einzelne, welche hierzu von ihnen bestimmt werden, in ihrem Namen und demjenigen der übrigen Gesellschafter über das in Gegenwärtigem abgeänderte Gesellschaft-Statut eine notarielle Urkunde aufnehmen zu lassen.

Zum Generalbevollmächtigten für die Königl. Preuß. Staaten ist der Versicherungsbankdirecter **R. Krüger** zu Berlin ernannt.

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Digitized by Google

Amtsblatt Dziennik Urzędowy

der Königlichen Regierung Królewskiéj Règencyi

zu Bromberg. № 22. w Bydgoszczy.

Bromberg, den 2. Juni 1865. — Bydgoszcz, dnia 2. Czerwca 1865.

329 Die Fürsorge der Regierung für die Ausdehnung des preuß. Handels.

Selten war es einer Regierung vergönnt, so viel für die Anknüpfung neuer Handelsverbindungen und dadurch für den Aufschwung von Handel und Wandel zu wirken, wie unserer jetzigen Regierung. Ein Blick auf die letzten Jahre läßt eine rastlose Thätigkeit der Regierung für die Erhaltung, Wiederaufrichtung und Befestigung unserer alten Handelsbeziehungen und für die Erweiterung derselben nach allen Seiten hin erkennen.

Die Grundlage aller dieser Thätigkeit bildet der deutsche Zollverein, jene segensreiche Schöpfung des hochseeligen Königs Friedrich Wilhelm III., durch welche der größte Theil der deutschen Staaten zu einem gemeinsamen Handels- und Zollgebiet vereinigt worden ist.

Der gegenwärtigen Regierung ist das schwierige Werk gelungen, neue hochwichtige Wege für unseren Handel zu eröffnen, ohne jene frühere Grundlage durch den Wiederspruch anderer deutschen Staaten erschüttern zu lassen.

Preußen hatte im Jahre 1862 in der Hoffnung auf die Zustimmung des Zollvereins einen Handelsvertrag mit Frankreich abgeschlossen, welcher unserm Gewerbebetrieb und Handel den größten Vortheil zu bringen verspricht.

Ein Theil der Zollvereins-Regierungen aber, besonders Baiern und andere süddeutsche Regierungen, wollten von dem Vertrage mit Frankreich Nichts wissen, verlangten vielmehr, daß Deutschland vor jeder solchen Verbindung zuvörderst mit Oesterreich in eine enge Zolleinigung trete. Da nun der zwölfjährige Zeitraum, für welchen der Zollverein jedesmal geschlossen wird, mit diesem Jahre abläuft, so drohten jene Staaten aus dem Zollverein auszutreten, wenn Preußen auf dem französischen Handelsvertrage bestehen wolle.

Unsere Regierung war jedoch überzeugt, daß sie den französischen Vertrag ohne den schwersten Schaden für Gewerbe und Verkehr des eigenen Landes nicht aufgeben könne, sie war deshalb entschlossen, es nöthigen Falls auf den Rücktritt jener süddeutschen Staaten vom Zollverein ankommen zu lassen. Doch sagte sie andererseits die zuversichtliche Ueberzeugung, daß es bei festem und unerschütterlichem Verharren auf dem betretenen Wege gelingen werde, den Zollverein in seiner ganzen früheren Ausdehnung auch im Zusammenhange mit der französischen Handelsverbindung aufrecht zu erhalten.

Was aber Oesterreich betrifft, so war unsere Regierung von jeher, vollends aber in Folge des Bündnisses, in welches sie Behufs der Schleswig-Holsteinschen Sache mit der österreichischen Regierung getreten war, durchaus geneigt, die möglichste Erleichterung des Verkehrs zwischen beiden deutschen Staaten herbeizuführen; von einer wirklichen vollständigen Zolleinigung jedoch, wie sie die süddeutschen Staaten wünschten, konnte fürerst nicht die Rede sein, weil Oesterreich in seiner Handelspolitik bisher Grundsätze festhält, welche mit den freisinnigen Grundlagen der preußischen und Zollvereinspolitik im entschiedenen Widerspruche stehen. Ferner mußte unsere Regierung vor jeder sonstigen Verhandlung darauf bestehen, daß vor Allem der Bestand des Zollvereins und die Ausführung des französischen Handelsvertrags gesichert würden.

In allen diesen Beziehungen sind die Pläne und Absichten unserer Regierung durchaus zur Erfüllung gelangt.

Der Widerstand der Gegner Preußens im Zollverein wurde Schritt vor Schritt gebrochen. Indem unsere Regierung sich entschlossen zeigte, den französischen Handelsvertrag nöthigen Falls im Verein mit einem Theile der früheren deutschen Zollgenossen durchzuführen, und indem sie zur Neubegründung des Zollvereins mit denjenigen Staaten, welche ihr treu geblieben waren, vorschritt, setzte sie es durch, daß auch die widerstrebenden Staaten einer nach dem andern, durch ihr eigenes Interesse getrieben, zu der alten Verbindung wieder zurückkehrten.

Digitized by Google

Sobald aber der Zollverein auf seinen neuen Grundlagen gesichert war, bot Preußen bereitwillig die Hand dazu, auch mit Oesterreich in eine möglichst enge und ersprießliche Handelsverbindung zu treten. Die Grundlage dieser Verhandlungen konnte natürlich nur die sein, welche Preußen durch den französischen Handelsvertrag und durch den neu aufgerichteten Zollverein gewonnen hatte. Es wurde zuerst von vielen Seiten bezweifelt, daß es möglich sein werde, auf solcher Grundlage zu einer Verständigung mit Oesterreich über erhebliche Erleichterungen des Verkehrs zu gelangen, da die dortigen Wünsche weit darüber hinaus auf die Anbahnung einer baldigen Zolleinigung gerichtet waren. Durch den ernsten und bundesfreundlichen Willen beider Regierungen aber ist es gelungen, einen neuen Handelsvertrag zu Stande zu bringen, welcher die manigfachsten und ersprießlichsten Veränderungen der gegenseitigen Handelsbeziehungen herbeiführt, während die volle Zolleinigung der Zukunft vorbehalten bleibt. Auf Oesterreichs Wunsch ist in dem Vertrage zwar ausdrücklich erwähnt, daß zu solchem Zwecke später neue Verhandlungen stattfinden sollen; doch ist irgend eine bindende Verpflichtung zur Herbeiführung der Zolleinigung zu einem bestimmten Zeitpunkte nicht eingegangen, mithin die völlig freie Selbstbestimmung Preußens und des Zollvereins in dieser Beziehung gewahrt worden.

So konnte es dann nicht fehlen, daß der Vertrag mit Oesterreich ebenso, wie die erneuerten Zollvereinsverträge auch die volle Zustimmung und Genehmigung der Landesvertretung erhielten. Dieselben sollen bereits zum 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Aber auch nach anderen Seiten ist die preußische Regierung unausgesetzt bemüht gewesen, durch neue Verträge mit dem Auslande den Handel in Preußen und Deutschland zu fördern.

Die Verhandlungen mit Belgien sind bereits zu einem erfreulichen Abschluß gediehen; ein Gleiches ist in Bezug auf England in nächste Aussicht zu nehmen. Eine nähere Verbindung mit Italien würde gleichfalls große Vortheile für die Belebung der Handels-Interessen darbieten; Verhandlungen zwischen Italien und dem Zollverein finden freilich zur Zeit darin ein Hinderniß, daß mehrere Zollvereinsstaaten das neu: Königreich Italien noch nicht anerkannt haben, doch hat die preußische Regierung zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten die Verhandlungen mit Italien einerseits und mit den Zollvereins-Regierungen andererseits selbstständig in die Hand genommen.

Aus den erwähnten Thatsachen ergiebt sich, welch regen Eifer die Regierung der Ausdehnung und Hebung des Handels und Gewerbefleißes in Preußen widmet. Die Stellung, welche Preußen dem Auslande gegenüber in letzter Zeit gewonnen hat, kommt jenen Bemühungen wirksam zu Hülfe.

Dank dieser Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes haben die gewerblichen Verhältnisse und der allgemeine Wohlstand einen mächtigen Aufschwung genommen.

Dies wird, Falls nicht unerwartete Ereignisse hemmend dazwischen treten, auf Grund aller jener vortheilhaften neuen Verbindungen in den nächsten Jahren gewiß in noch höherem Maaße der Fall sein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

330 Ueber den Schifffahrts- und Flößerei-Verkehr auf dem Bromberger Canal im Jahre 1864.

Es sind durch den Canal gegangen:

a. leere Kähne aufwärts	. .	94	
abwärts	. . .	550	640;
b. beladene Kähne aufwärts		1325	
abwärts	. . .	870	2195;
		im Ganzen:	2835.

Das Gesammtgewicht ihrer Ladungen hat betragen ungefähr:

aufwärts	1,466,000	Ctnr.
abwärts	740,000	„
in Summa	2,206,000	Ctnr.

Der ungefähre Werth der Ladungen hat betragen, und zwar

der aufwärts gegangenen	4,056,230	Thlr.
„ abwärts „	2,656,390	„
zusammen	6,712,620	Thlr.

Hierzu der ungefähre Werth des durchgegangenen, nur aufwärts geflößten Holzes mit 1,615,098 „

giebt in Summma 8,327,718 Thlr.

Der Werth solcher Ladungen und Flöße, die nicht durch den Canal gegangen sind, hat unge-

Digitized by Google

fähr betragen bei der Stadtschleuse (Brahe) 114,450 Thlr.
bei der 11. und 12. Schleuse (auf der Netze) 1,196,052 Thlr.

Bei dem starken Holzverkehre mußte, so lange der Wasserzufluß es gestattete, auch des Nachts geschleuset werden, und sind bei den 9 Schleusen des Canals, der einen auf der Brahe und der beiden auf der Netze, im Durchschnitt bei jeder derselben gemacht worden am Tage vom März bis incl. dem Dezember 3960
und des Nachts vom April bis in den November 1271
in Summa 5231.

Die meisten Nachtschleusungen wurden im Oktober gemacht und betrugen durchschnittlich bei jeder Schleuse 404, gegen 450 am Tage; im Juli ist wegen Wassermangel des Nachts gar nicht geschleuset worden, und im Juni durchschnittlich nur 129, im August 149 mal.

Die ganze Einnahme an Schleusengefällen für die 12 Schleusen in der Brahe, dem Canal und in der Netze haben betragen, von den Kähnen 13,215 Thlr. 27 Sgr. 5 Pfg.,
von den Hölzern 16,268 „ 9 „ — „
in Summa 29,184 Thlr. 6 Sgr. 5 Pfg.

331 Fortsetzung von Anstellungs-Anerbietungen, welche fernerhin für die Kronprinz-Stiftung gemacht worden sind.

Lfde. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung resp. Beschäftigung.	Totirung der Stelle	Bemerkungen.
104	Königl. Hütten-Amt zu Eisenspalter bei Neustadt E.|W., Kreis Ober-Barnim.	1 unverheiratheter Aufseher zur vorübergehenden Beschäftigung mit Abnahme und Notirung von Materialien.	15 bis 17½ Sgr. Tagelohn und Obdach.	
105	Herr Gutsbesitzer und Majoratsherr von Arnim zu Suckowo, Kreis Templin.	1 zu Johanni zu besetzende Polizeidiener-Stelle.	Außer freier Wohnung, Gartenland, 4 Klaftern Brennholz und 34 Thlr. Gehalt jährlich, noch 18 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerste, 2 Scheffel Erbsen, 1 Scheffel Buchweizen, ½ Scheffel Salz, 1 Vierzschaf ohne Fell, 140 □Ruthen Kartoffelland, ca. 5 Thlr. Boten- u. Exekutionsgebühren und alle 2 Jahre 1 neuen Dienstrock nebbst Mütze.	

Berlin, den 1. Mai 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

332 Bekanntmachung.

Die Staats-Telegraphen-Stationen innerhalb des Preußischen Postgebiets übernehmen die telegraphische Anweisung von Zahlungen unter und bis zum Betrage von 50 Thlrn nach anderen Orten des Preußischen Postgebiets mit der Maßgabe, daß, wenn die Staats-Telegraphen-Verbindung nur bis zu einem Zwischenorte reicht, von dort ab die Depeschen-Anweisungen

Digitized by Google

durch die Post-Anstalten weiter befördert werden. In wie fern später auch die Eisenbahn-Telegraphen zur Weiterbeförderung von Depeschen-Anweisungen benutzt werden können, bleibt von besonderen Verständigungen abhängig.

Ueber etwaige Einschränkungen jenes Verkehrs nach und von Orten im Auslande, woselbst Preußische Telegraphen- und Post-Stationen sich befinden, geben die Stationen nähere Auskunft.

Für den Gebrauch der Depeschen-Anweisungen gelten folgende Regeln:

An die Telegraphen-Station des Aufgabeortes ist mit dem Geldbetrage eine Depeschen-Anweisung einzuliefern, welche folgender Fassung entspricht: Depeschen-Anweisung
für (Adresse des Empfängers und Bestimmungsort) Eingezahlter Betrag: (in Buchstaben und in Zahlen.

Unter dem Vermerk „Sonstiges" kann die Depeschen-Anweisung noch andere Mittheilungen zur telegraphischen Beförderung enthalten. Wird die Depeschen-Anweisung zu sonstigen Mittheilungen nicht benutzt, so ist die Unterschrift des Absenders nicht nothwendig.

Zu Depeschen-Anweisungen werden bei den größeren Telegraphen-Stationen gedruckte Formulare vorräthig gehalten, die dem Publikum unentgeltlich zu verabfolgen sind.

Die Ausstellung der Depeschen-Anweisung kann auf Wunsch des Absenders — sofern in dieselbe sonstige Mittheilungen nicht aufzunehmen sind — von der Telegraphen-Station geschehen, in diesem Falle sind bei der Telegraphen-Station die Adresse des Empfängers, der Bestimmungsort und der Betrag schriftlich anzugeben.

Die Adresse muß den Empfänger so deutlich bezeichnen, daß über die Person desselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Depeschen-Anweisungen können auch Bureau-restant (zur Aufbewahrung bei der letzten Telegraphen-Station) oder Poste-restante (zur Aufbewahrung bei der Post-Anstalt des Auszahlungsortes) bezeichnet sein. Der Absender hat zu entrichten:

a) den Gebührenbetrag für die Beförderung der Depeschen-Anweisung, nach Maßgabe der aus dem allgemeinen Tarif für telegraphische Depeschen sich ergebenden Sätze,

b) die Gebühr für die Geldvermittelung, nach den Sätzen wie für Post-Anweisungen.

Dem Aufgeber wird von der Telegraphen-Station auf der Gebühren-Quittung auch der Betrag der Einzahlung bescheinigt. Die Beförderung der Depeschen-Anweisung erfolgt nach den für Privat-Depeschen bestehenden Vorschriften.

Am Bestimmungsorte wird die Depeschen-Anweisung, sofern dieselbe nicht Bureau restant oder Poste restante adressirt ist, durch die Post-Anstalt dem Empfänger mittelst eines expressen Boten zugesandt. Extraordinaire Kosten für eine derartige Bestellung trägt der Empfänger. Derselbe hat bei Abhebung des Betrages eine auf der Depeschen-Anweisung ihm vorgezeichnete Quittung über die Auszahlung durch Unterschrift zu vollziehen. Die Abhebung hat zu erfolgen:

1) auf Depeschen-Anweisungen die Bureau restant adressirt sind, oder überhaupt im Büreau der Telegraphen-Station in Empfang genommen werden, bei der Telegraphen-Station;

2) auf Depeschen-Anweisungen, die nicht im Büreau der Telegraphen-Station entgegengenommen werden, bei der Orts-Post-Anstalt.

Die Garantie-Leistung für richtige Auszahlung des Geldbetrages ist dieselbe, wie bei Zahlungen mittelst Post-Anweisung.

Die Auszahlung geschieht in den reglementsmäßigen Dienststunden der Telegraphen-Station, resp. der Post-Anstalt.

Berlin, den 15. Mai 1865. General-Post-Amt.

333 Bekanntmachung.

Die von uns nach §. 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ertheilten Löschungs- und Partial-Quittungen über die zum 1. April 1865 gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Bankrenten, sind heute den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten, oder rücksichtlich der Löschungs-Quittungen auch zur Absendung an die zugehörigen Hypotheken-Behörden, zugefertigt worden.

Die Interessenten werden daher aufgefordert, diese Quittungen in Empfang zu nehmen, oder rücksichtlich der Löschungs-Quittungen deren Absendung an das zuständige Gericht, Behufs Löschung der Rentenpflicht bei den Kreis-Kassen zu beantragen. Posen, den 18. Mai 1865.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Posen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr 22.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 22 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Bromberg, den 2. Juni 1865.

Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. September v. J. und das Regulativ vom vom 1. Dezember 1864 über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jäger-Corps das gesammte Forstversorgungswesen, unter Herabsetzung der Jägerdienstzeit auf 12 Jahre neu geordnet ist, bedarf auch das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen einer anderweiten Regelung.

Wir setzen daher den Circular-Erlaß vom 20. August 1858 (Ministerialblatt S. 184) hierdnrch außer Kraft und bestimmen, daß vorbehaltlich der ausgedehnteren Befugnisse der Königlichen Regierungen rücksichtlich der Besetzung und Dotation der Communal- und Instituten-Forststellen innerhalb des Gültigkeits-Bereichs der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Dezember 1816 (Gesetz-Samml. für 1817 S. 57) fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat

1. die Königliche Regierung von allen Kommunal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- 2c. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.
2. Die Kommunal- 2c. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.
3. Gleiche Anzeige ist von jeder Personals-Veränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vacanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stellen-Inhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.
4. die Königliche Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Kommunal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II. und III. abzielen, entgegen zu treten.
5. Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichts-Behörden in Betreff der Besoldung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

1. Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahreseinkommen von mehr als 300 Thlrn. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (nachstehend sub 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.
2. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlrn. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-

Digitized by Google

Corps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Versorgungsscheins concurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualificirte Forstversorgungs-Berechtigte oder Reservejäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

3. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von 120 bis 300 Thlrn. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militär-Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch (zu §. 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864).

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 300 Thlrn. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters haben müssen und die daher den Forstversorgungsberechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso, wie bei einer über 300 Thlr. hinausgehenden Dotation, darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualificirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II. 3. bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. diese Stellen zerfallen in 2 Klassen, je nachdem sie mindestens 220 Thlr. oder unter 220 Thlr. Jahreseinkommen gewähren.
   a) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 220 Thlrn. incl. des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:
      α) zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird) §. 26 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 und
      β) nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militär dienenden Reservejäger der Klasse A. I. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins, (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird. §. 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864) Die Bewerber aus der Zahl der Reserve-Jäger der Klasse A. I. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, welche früher als jene in das Jäger Corps eingetreten sind. §. 26 ibidem.
   b) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von unter 220 Thlrn. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:
      α) zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen
      β) die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reserve-Jäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins concurriren, welche früher als sie in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§§. 26, 43 und 45 des Regulativs vom 1. Dezember 1864).

2. Den Kommunal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche Kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, soweit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3. Die Kommunal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualification der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorangehenden jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche

Digitized by Google

in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jäger-Corps im Königlichen Forstdienste bestehen. (§§. 24, 31, 32, 45 des Regulativs).

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des §. 33 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 maßgebend.

4. Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Kommunal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen. (§§. 44 des Regulativs). Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Kommunal- resp. Instituten-Behörde br. m. sowohl der Königlichen Regierung bei Erstattung der vorstehend unter I. 3 vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militär-Dienst-Sache" zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 220 Thlrn. incl des Werths der Emolumente, so hat die Königl. Regierung von den ältesten, auf Ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins, welche Sie für die Stelle geeignet erachtet, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben. (§. 29 des Regulativs). Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der Königlichen Regierung zu veranlassen. (§§. 30 und 34 des Regulativs).

Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungsberechtigten die betreffende Kommunal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche wahrzunehmen. (§§. 30 und 34 des Regulativs).

5. Unter den sich meldenden berechtigten Bewebern, gegen deren Qualification kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Kommunal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reserve-Jäger der Klasse A. I. von 10 und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1 a. und b. nach *a.* und *β.* als die näher berechtigte bezeichnet ist.
6. Von der getroffenen Wahl hat die Kommunal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung, wie sub I. 3 vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen, und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualification sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Kommunal- und Instituten-Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungs-Scheins der Königlichen Regierung besonders namhaft zu machen. (§. 45 des Regulativs).
7. Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publikation derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königlichen Regierung oder der Inspektion der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienenden Jäger sowohl der Klasse A. 1 als A. 2 zu berücksichtigen. (§. 45 des Regulativs).

Die Besetzung einer Kommunal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 a. und b. und 2 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist nur mit, durch die Königliche Regierung einzuholender Genehmigung des Kriegs-Ministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig.

Digitized by Google

8. Wegen der über die erfolgte Anstellung im Communal- resp. Instituten-Forstdienste der Inspection der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung einzureichenden Jahres-Nachweisungen ꝛc. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1. Dezember 1864 insbesondere auf den Inhalt der §§. 52 und 54 zur pünktlichen Nachachtung verwiesen.

Berlin, den 25. April 1865.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh. Der Kriegs-Minister von Roon. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten von Selchow. Der Minister des Innern, im Auftrage von Klützow.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 14. Mai 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amtsblatt Dziennik Urzędowy

der Königlichen Regierung Królewskiéj Regencyi

zu Bromberg. № 23. w Bydgoszczy.

Bromberg, den 9. Juni 1865. — Bydgoszcz, dnia 9. Czerwca 1865.

334 Rede des Minister-Präsidenten von Bismarck bei der Berathung der Marine-Vorlage.

Die Vorlage wegen Gründung und Erweiterung einer Preußischen Seemacht ist im Abgeordnetenhause abgelehnt worden.

Als diese Vorlage zuerst bekannt wurde, da ging durch das ganze Preußische Vaterland das Gefühl, daß die Landesvertretung in dieser Sache den Absichten der Regierung gewiß entgegenkommen werde. Man hielt es gradezu für unmöglich, daß dies nicht geschehe; denn die Herstellung einer kräftigen Seemacht ist eine der dringendsten und zugleich eine der volksthümlichsten Aufgaben Preußens.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch auf die Forderung der Regierung mit einem bloßem „Nein" geantwortet, ohne seinerseits anderweitige Vorschläge für die Befriedigung des allgemein anerkannten Bedürfnisses zu machen, ja ohne eine ausdrückliche Kundgebung der Sympathie für das wichtige Unternehmen.

Die Gründe zur Ablehnung der Regierungs-Vorlage waren im wesentlichen folgende: das Mißtrauen gegen die auswärtige Politik der Regierung, — der Zweifel, ob Kiel, welches die Regierung als wichtigsten Kriegshafen einrichten und befestigen will, dauernd für Preußen gewonnen werde, — ferner der Wunsch, daß nicht eine Preußische, sondern eine deutsche Flotte errichtet werde, — endlich und vor Allem der Wille des Abgeordnetenhauses, der Regierung überhaupt und zu keinem Zwecke, möchte er auch noch so nützlich sein, neue Mittel zu bewilligen, so lange die Regierung nicht das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses, so wie dieses es auslegt, anerkenne.

Alle diese Gründe hat der Minister-Präsident von Bismarck in ausführlicher Rede zurückgewiesen.

Was das Mißtrauen gegen die Politik der Regierung betrifft, so versicherte der Minister, daß dasselbe schwinden würde, wenn die Regierung sich über ihre Absichten und Ziele in der auswärtigen Politik jeder Zeit unumwunden aussprechen könnte, was jedoch bei Verhandlungen mit fremden Mächten ohne Schaden für das eigene Land nicht angehe.

„Könnten wir, sagte er, uns rechtzeitig klar im Voraus über alle Pläne der Zukunft Ihnen gegenüber aussprechen, ich glaube, Sie würden mehr davon billigen, als Sie bisher zu thun sich getrauten. Hätten wir Ihnen vor ein und einem halben Jahre hier offen darlegen können, welchen Zielen wir zustreben, ich glaube, sie würden so viel nicht dagegen eingewendet haben. Sie sind der Meinung, wir hätten unsere Ziele und unsere Bestrebungen, vom Strome getrieben, geändert. Es giebt jedoch Protokolle, aus denen Ihnen in Zukunft beweisbar sein wird, daß wir seit dem Dezember 1863 unsere Ziele nicht gewechselt haben. Könnten wir auch jetzt Ihnen die Wahrscheinlichkeiten, die wir haben, unsere Politik in den Herzogthümern durchzuführen, die Wege, auf denen wir dies zu erreichen gedenken, mit derjenigen Klarheit auseinandersetzen, mit der ich Sr. Majestät dem Könige gegenüber im Stande bin, sie zu entwickeln; ich glaube, Sie würden in der Heftigkeit ihrer Opposition gegen das, was wir treiben, einigermaßen nachlassen. Aber wenn sie in die diplomatischen Geschäfte eingeweihter wären, Sie würden uns nicht drängen, Meinungen zu äußern, die aus politischen Gründen besser unausgesprochen bleiben."

In Betreff der Flottenfrage selbst sagte der Minister-Präsident:

„Es hat wohl keine Frage die öffentliche Meinung in Deutschland in den letzten 20 Jahren so einstimmig interessirt, wie gerade die Flottenfrage. Wir haben gesehen, daß die Vereine, die Presse, die Landtage ihren Sympathien Ausdruck gaben, diese Sympathien haben sich in Sammlung von verhältnißmäßig recht bedeutenden Beträgen bethätigt. Den Regierungen, der conservativen Partei wurden Vorwürfe gemacht über die Langsamkeit und über die Kargheit, mit der in dieser Richtung vorgegangen

Digitized by Google

würde; es waren besonders die liberalen Parteien, die dabei thätig waren. Wir glaubten deshalb, Ihnen eine rechte Freude mit dieser Vorlage zu machen." Nun ist aber mit einem Male das Interesse an der Sache erloschen. Preußen, heißt es, sei zu schwach, um diese Last allein zu tragen; wir sollen die übrigen deutschen Staaten erst mitheranziehen, bis dahin soll aber auch der preußische Handel den ihm zugedachten Schutz entbehren. Es ist jedoch äußerst schwierig, die deutschen Staaten zu einem Abkommen zu bewegen, sie durch Ueberredung dahin zu bringen, daß sie mehr leisten, als bisher. Die Sonderinteressen sind in Deutschland stärker, als der Gemeinsinn. Man läßt sich gern schützen, aber zahlt nicht gern. Das geschickteste und gescheidteste Ministerium würde daher jene Forderung nicht erfüllen können. Wer hätte glauben mögen, daß der Ehrgeiz der liberalen Partei für Preußens Flotte so tief herabgesunken sei, uns blos auf die anderen deutschen Staaten zu verweisen! Man hätte bei den Grundsätzen, welche die Fortschrittspartei sonst immer kundgiebt, erwarten müssen, daß ihr die Forderungen der Regierung noch nicht weit genug gingen, daß sie den Wunsch haben würde, unsere Seemacht noch bestimmter und schneller zu fördern. Statt dessen wird auf die übrigen deutschen Staaten verwiesen, welche schon einmal die deutsche Flotte preisgaben und öffentlich verauctioniren ließen.

Gegen den Zweifel, ob es gelingen werde, Kiel dauernd für Preußen zu erwerben, sagte der Minister-Präsident etwa Folgendes:

„Wir besitzen in den Herzogthümern mehr als Kiel; wir besitzen die volle Herrschaft in den Herzogthümern in Gemeinschaft mit Oesterreich und ich wüßte nicht, wer uns dieses Pfand nehmen könnte anders, als höchstens durch einen für Preußen unglücklichen Krieg. Unser Besitz ist ein gemeinsamer — das ist wahr — mit Oesterreich. Nichts destoweniger ist er ein Besitz, für dessen Aufgebung wir berechtigt sein würden, unsere Bedingungen zu stellen. Eine dieser Bedingungen, und zwar eine der ganz unerläßlichen, ohne deren Erfüllung wir diesen Besitz nicht aufgeben wollen, ist das künftige alleinige Eigenthum des Kieler Hafens für Preußen.

Wir dürfen die Hoffnung hegen, die von uns gestellten Bedingungen auf friedlichem Wege verwirklicht zu sehen. Die Bedingungen sind bekannt. Wir fordern nichts als die Möglichkeit, Deutschland zur See wehrhaft zu machen in dem Umfange, in dem uns dies mit den Mitteln der Herzogthümer erlaubt sein wird, wir fordern ferner, um nicht Düppel noch einmal belagern und stürmen zu müssen, diejenige Sicherheit, die die Hülfsquellen der Herzogthümer geben können. Angesichts der Rechte, die sich in unsern Händen und in denen Oesterreichs befinden, und die unantastbar sind, so lange nicht einem Andern gelingt, ein besseres Recht, als das auf uns übergegangene des Königs Christian IX. von Dänemark, nachzuweisen, Angesichts der Rechte, welche in voller Souveränetät von uns und Oesterreich besessen werden, sehe ich nicht ein, wie uns die schließliche Erfüllung unserer Bedingungen entgehen sollte, sobald wir nur nicht die Geduld verlieren, sondern ruhig abwarten, ob sich Jemand findet, der es unternimmt, Düppel zu belagern, wenn die Preußen darin sind. Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg sind Seine Majestät der König und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich auf Grund der erwähnten Berechtigung. Die Landesherrn beabsichtigen, die Stände ihrer Herzogthümer demnächst zu berufen, um mit ihnen zu unterhandeln. Wir wollen sie nicht vergewaltigen, aber auch uns nicht vergewaltigen lassen; wir wollen mit ihnen unterhandeln. Kommen wir und Oesterreich mit ihnen zu friedlicher Verständigung in der Sache, so wird dies ein allerseitse und auch für Preußen erwünschtes Ergebniß sein; gelingt es nicht, so werden keine Beschlüsse, kein Proklamationen der Stände, kein einseitiges Vorgehen im Staude sein, Preußen aus den Herzogthümern heraus zu maßregeln."

Die Gegner der Regierung bestreiten die Befähigung der Minister, die Sache zu einem guten Ende zu führen, und behaupten, auch die bisherigen Erfolge der Regierung seien nur der Richtung des öffentlichen Geistes und der Zustimmung des Landtags zur Loslösung der Herzogthümer von Dänemark zu danken.

Und doch ist von einer Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu irgend etwas, was die Regierung gethan, nichts erinnerlich.

Das Haus hat auch im vorigen Jahre eine Anleihe verweigert. Ist etwa dadurch Düppel und Alsen erobert worden? Dann freilich könnte man auch wähnen, daß die Verweigerung der jetzigen Anleiheforderung der Weg sei, um eine Flotte zu Wege zu bringen. Die Regierung hätte, wenn der Landtag ihr mit der Entschlossenheit beigestanden hätte, die von dem Preußischen Patriotismus erwartet werden mußte, vielleicht mehr erreicht; das ist möglich. Aber der Landtag hat seinen Beistand

Digitized by Google

verweigert. Und doch ist das, was der Landtag damals als das Ideal, als das Höchste, was erstrebt werden müsse, bezeichnete, — das ist jetzt für die Preußische Regierung das Allermindeste, was erreicht werden soll und muß. Das, was die Fortschrittspartei vor anderthalb Jahren als Höchstes hinstellte, das kann die Regierung jetzt in einer Viertelstunde in's Werk setzen: einen unabhängigen Schleswig-Holsteinschen Staat (mit einem eigenen Herzog) sogar mit einigen mäßigen, der Regierung aber nicht genügenden Vortheilen für Preußen, — es bedarf nur einer Erklärung, die in einer Viertelstunde aufgesetzt werden kann, und ein solcher Staat wäre fertig.

Die Regierung aber verlangt mehr für Preußen.

Zum Schluß wandte sich der Minister-Präsident gegen die Behauptung, daß das Abgeordnetenhaus neue Bewilligungen versagen müsse, um zunächst sein Budgetrecht zu wahren. Er wies nach, daß das Haus als sein vermeintliches Recht Dinge verlange, welche schnurstracks gegen die Verfassung seien, und daß dasselbe durch sein Verhalten den Staat zum Stillstand bringe und das Gemeinwesen schädige. Damit werde es jedoch sicher nicht gelingen, dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, noch auch der Verfassung die erforderliche Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben.

335 Auf den Bericht vom 31. Dezember v. J. ermächtige Ich Sie, den Minister des Innern, unter Rücksendung der Vorstellung des Central-Comités für den Bau protestantischer Kirchen in Salzburg, d. d. Weimar den 14. September v. J., zu der von dem genannten Comité nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Ausspielung freiwillig beigesteuerter Kunstgegenstände, welche in Weimar Behufs Beschaffung der erforderlichen Baufonds beabsichtigt wird, die diesseitige staatliche Genehmigung zu ertheilen, und überlasse Ihnen, in dieser Beziehung das Geeignete zu verfügen.

Berlin, den 11. Januar 1865.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) von Bismarck. Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

336 Regulativ,

betreffend die Verwaltung der Strompolizei innerhalb des städtischen Territoriums von Bromberg.

Zwischen der Königl. Staats-Regierung resp. dem Königl. Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Bromberg einerseits, und der Stadtgemeinde Bromberg, vertreten durch den Magistrat andererseits, ist vorbehaltlich der Genehmigung der betreffenden Königl. Ministerien folgende Vereinbarung getroffen worden.

Artikel I. Die Königliche Staatsregierung überträgt die Verwaltung der Strompolizei auf der Brahe nach Maaßgabe der Strompolizei-Ordnung für die Brahe vom 29. Februar 1856 (Beilage zu Nr. 13 des Amtsblattes pro 1856) und der später erlassenen und noch zu erlassenden, dieselbe abändernden oder ergänzenden Bestimmungen auf die hiesige städtische Polizei-Verwaltung und zwar von der Eisenbahnbrücke bei Okollo ab, abwärts bis zu demjenigen Punkte, auf welchem an dem linken Braheufer das städtische Gebiet endigt.

Artikel II. Die Stadtgemeinde Bromberg übernimmt die Kosten der Artikel I. näher bezeichneten Polizei-Verwaltung und verpflichtet sich namentlich für die Dauer dieser Vereinbarung einen Stromaufseher anzustellen und zu besolden.

Artikel III. Dagegen verzichtet der Königl. Fiskus auf alle aus der gedachten Polizei-Verwaltung fließenden Nutzungen, als da sind Strafen wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften, Exekutionsstrafen ꝛc. und willigt darin, daß dieselben in die städtische Kasse fließen.

Artikel IV. Die Befugniß, strompolizeiliche Vorschriften unter Androhung von Geldstrafen zu erlassen, verbleibt auch für das, Artikel I. näher bezeichnete Gebiet der Königlichen Regierung zu Bromberg. Dieselbe wird indeß vor Erlaß solcher Vorschriften jedesmal die städtische Polizeiverwaltung zur gutachtlichen Aeußerung auffordern.

Artikel V. Die Bestimmungen §. 1 al[1]n. 2 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bezüglich des Verhältnisses der Ortspolizei-Beamten zu der vorgesetzten Staatsbehörde, sowie des §. 4 ebendaselbst, finden auch auf das durch diese Vereinbarung begründete Verhältniß der hiesigen Königl. Regierung und der städtischen Polizei-Verwaltung statt.

Artikel VI. An den bisherigen Verpflichtungen zur Unterhaltung der Sicherheit der Schifffahrt der Uferschutzwerke, des Leinpfades ꝛc. wird durch diese Vereinbarung nichts geändert.

Artikel VII. Die Dauer dieser Vereinbarung wird auf 5 Jahre festgesetzt. Jedem der beiden

Digitized by Google

Theile steht ein halbes Jahr vor Ablauf dieser Zeit die Kündigung frei. Erfolgt die Kündigung nicht so gilt die Vereinbarung für fernere fünf Jahre.

Die Vereinbarung tritt in Kraft nach Genehmigung derselben Seitens des Königl. Ministeriums an einem, zwischen der Königl. Regierung und dem Magistrat zu vereinbarenden Tage.

Bromberg, den 14. Juli 1864. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das vorstehende Regulativ wird hierdurch von uns überall genehmigt.

Bromberg, den 17. September 1864. Der Magistrat.

Vorstehendes Regulativ hat durch Rescript vom 11. April 1865 die im Artikel VII. vorbehaltene Genehmigung der Königl. Ministerien erhalten und tritt zufolge der zwischen der unterzeichneten Königl. Regierung und dem hiesigen Magistrat getroffenen Vereinbarung mit dem 1. Juli d. J. in Kraft. Bromberg, den 26. Mai 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

337 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft in folgender Weise stattfinden wird:

1) am 3., 4. und 5. Juli in Bromberg,
2) „ 8., 10 und 11. Juli in Schubin,
3) „ 13., 14. und 15. Juli in Inowraclaw,
4) „ 17. und 18. Juli in Mogilno,
5) „ 20., 21. und 22. Juli in Gnesen,
6) „ 24., 25. und 26. Juli in Wongrowiec,
7) „ 29. und 31. Juli in Chodziesen,
8) „ 2., 3. und 4. August in Czarnikau,
9) „ 7., 8. und 9. August in Wirsitz,

und zwar an jedem der genannten Orte für den Kreis gleichen Namens.

Podajemy niniejszém do powszechnéj wiadomości, że w tym roku odbędzie się czynność poboru wojska departamentowa w sposób następujący:

1) dnia 3., 4. i 5. Lipca w Bydgoszczy,
2) „ 8., 10. i 11. Lipca w Szubinie,
3) „ 13., 14. i 15. Lipca w Inowracławiu,
4) „ 17. i 18. Lipca w Mogilnie,
5) „ 20., 21. i 22. Lipca w Gnicznie,
6) „ 24., 25. i 26. Lipca w Wągrowcu,
7) „ 29. i 31. Lipca w Chodzieżu,
8) „ 2., 3. 4. Sierpnia w Czarnkowie,
9) „ 7., 8. i 9. Sierpnia w Wyrzysku,

i to w każdem z tych miejsc orzeczonych dla powiatu równoimiennego.

338 Bekannt-

In dem ersten Quartale d. J. sind aus dem diesseitigen Regierungs-Bezirke auf Grund richterlicher

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Bisheriger Aufenthaltsort in Preußen	Geburts-Ort	Namen des Kreises	Namen des Staates	Sig					
							Alter Jahr	Größe Fuß	Größe Zoll	Größe Strich	Haare	Stirn
												I. Im Kreise
1	Peikowski, Ludwig	Müllergef.	Chelczonka	Zembowo	Lipno	Polen	23	5	2	—	blond	frei
												II. Im Kreise
2	Sendeck, Samuel	Glaser	vagabondirend	Warschau		Polen	17	5	—	—	blond kraus	niedrig
3	Horwitz, Laib	Brauer	dito	Odessa		Rußland	20	5	5	—	dkblond, kraus	dito
												III. Im Kreise
4	Günther, Franz	Tischlergeselle	Izbica in Polen	Konary in Preußen			22	5	3	—	braun	frei
5	Rowinski, Longis	Wirthschafter	Komaszyce		Polen		32	5	10	—	blond	dito

Bromberg, den 13. Mai 1865.

Digitized by Google

Die der Musterung unterliegenden Militärpflichtigen haben sich an dem bestimmten Orte und zur festgesetzten Zeit, wie dies durch die Civil-Vorsitzenden der resp. Kreis-Ersatz-Kommissionen bekannt gemacht werden wird, persönlich vor die Departements-Ersatz-Kommission zu gestellen, widrigenfalls sie, außer den in den §§. 169 und 170 der Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 daraus für sie entstehenden Nachtheilen, nach §. 2 unserer Polizei-Verordnung vom 17. Januar 1860 (Amtsblatt pro 1860 S. 30) eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlrn. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen haben.

Bromberg, den 28. Mai 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

339 Sperre-Aufhebung.

Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Dulsk, Inowraclawer Kreises, ist erloschen und die Reinigungs-Maaßnahmen sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 10. April d. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 18. Mai 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Obowiązani do wojska, którzy lustracyi podpadają, stawić się powinni na przeznaczoném miéjscu i o ustanowionym czasie, jak to przewodniczący cywilni w komisyach poborowych powiatu resp. ogłoszą osobiście przed komisyą poboru departamentowego, inaczéj oprócz strat dla nich stąd wynikających, w §§. 169 i 170 instrukcyi poborowéj z dnia 9. Grudnia 1858 zagrożonych spodziewać się mogą podług §. 2 rozporządzenia naszego policyjnego z dnia 17. Stycznia 1860 (Dziennik urzędowy za rok 1860 str. 30) kary policyjnéj od 1 do 10 tal. a w razie niemożności stósunkowéj kary więzienia.

Bydgoszcz, dnia 28. Maja 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Zniesienie kordonu.

W Dulsku, w powiecie Inowracławskim, zapalenie śledziony pomiędzy rogatém bydłem ustało i środki oczyszczenia zostały użyte, w skutek czego zamknięcie miéjsca tego i jego pól pod dniem 10. Kwietnia b. r. rozporządzone niniéjszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 18. Maja 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

m a c h u n g.

Erkenntnisse, oder in Folge polizeilicher Anordnungen folgende Personen des Landes verwiesen worden.

nalement										Grenzpunkt über welchen die Aus-weisung erfolgt ist.	Bemerkungen in Betreff der Landes-Verweisung.
Augen-braunen	Augen	Nase	Mund	Bart	Kinn	Gesicht	Gesichts-farbe	Statur	Beson-dere Kenn-zeichen.		
Bromberg:											
braun	blau	gewöhnlich	rasirt	rund	oval	gesund	untersetzt	keine	—		wegen Legitimationslosigk.
Chodziesen:											
blond	grau	breit	gewöhnl.	—	oval	gesund	mittel	keine		Ino-wraclaw	war vom Königlichen Kreis-Gericht hierselbst wegen Betteleі und Landstreichens mit 1 Woche Gefängniß bestraft. Die Ausweisung erfolgte auf Grund des Artikels 23. der Cartelconvention vom 8. August (27. Juli) 1857.
dito	blau	kurz, stumpf	dito	im Entstehen	breit	dito	schlank	keine		dito	desgleichen.
Inowraclaw:											
braun	braun	gewöhnlich		brauner Schnurrbart	oval	blaß	mittel	keine		Chró-stowo	legitimationslos.
blond	blau-grau	dito		blonder Schnurrbart	dito	gesund	schlank u. hoch	dito		Posen	legitimationslos über die Wachtgrenze ausgewiesen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachungen höherer Behörden.

340 Bekanntmachung.

Am 15. Juni d. J. wird in Riga Seitens der Kaiserlich Livländischen öconomischen Societät zur Förderung der Landwirthschaft und deren Betriebe eine landwirthschaftliche Ausstellung veranstaltet werden.

Um den diesseitigen Fabrikanten und Producenten die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, sollen gemäß höherer Anordnung hierbei folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1. Für diejenigen Gegenstände, welche von dem Hauptamte des Versendungsortes auf Grund specieller Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt worden sind, wird bei dem Wiedereingange über dasselbe Hauptamt die Zollfreiheit zugestanden, sofern sich gegen die Identität der Gegenstände kein begründeter Zweifel herausstellt.

Landwirthschaftliche Produkte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

2. Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange zu verstatten, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird.

3. Bei diesen Abfertigungen sowohl beim Aus- als Wiedereingange tritt jede sonst zulässige Erleichterung ein.

Posen, den 29. Mai 1865.

Der Provinzial-Steuer-Director.

341 Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem hiesigen Appellationsgericht und den demselben untergeordneten Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen während der Erndtezeit auf sechs Wochen vom 21. Juli bis 1. September d. J. Ferien stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine.

Die Partheien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet, und als „Feriensachen" bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die

Obwieszczenie.

Cesarsko-Inflanckie zgromadzenie ekonomiczne ku popieraniu gospodarstwa rolniczego i jego gałęzi, urządzi 15. Czerwca b. r. w Rydze wystawę gospodarską.

Aby tutéjszym fabrykantom i producentom ułatwić udział przy takowéj wystawie, mają stósownie do wyższego rozporządzenia następujące postanowienia przyjść w używanie:

1. Dla tych przedmiotów, które od głównego urzędu miéjsca wychodowego na fundamencie szczegółowéj rewizyi i oznaczenia i o ile to być może, po przyłożeniu plombów albo pieczęci do wychodu wygotowane są, przyznaje się przy powrocie przez ten sam urząd główny, uwolnienie od cła, skoro przeciw tożsamości tych przedmiotów żadna uzasadniona wątpliwość nie powstanie.

Produkta gospodarskie rolnicze, od których się jak od nasion bardzo małe cło wchodowe opłaca, a których tożsamości udowodnić nie można, wyłączają się z pod takowych korzyści.

2. Przedmioty ulegające cłu wchodowemu mają mieć wychód wolny od opłaty cła choć przytem ich powrót nie będzie wymówiony, skoro się wierzytelnie udowodni, że takowe na wystawę są przeznaczone.

3. Przy tych odprawieniach jakoteż wychodzie i powrocie, nastąpią wszelkie dozwolone ułatwienia.

Poznań, dnia 29. Maja 1865.

Prowincyalny dyrektor poborów.

Obwieszczenie.

Podaje się niniéjszém do wiadomości powszechnéj, że feryę sądowe przy tutéjszym sądzie apelacyjnym i przy zostających pod jego zwierzchnictwem sądach powiatowych i kommissyach sądowych, z dniem 21. Lipca się rozpoczynają a 1. Września się kończą.

Podczas feryów wszelkie działanie urządowe tak co do wydania wyrokow i dekretow, jako też co do odbywania terminów, wyjąwszy w sprawach pospiechu wymagających, jest w zawieszenin. Powinny się zatem strony i rzeoznicy prawni, wtrzymać od czynienia wnioskow i podań w podobnych sprawach.

Podania pośpiechu wymagające należycie uzasadnić należy, kladąc na czele oznaczelne „sprawa feryalna".

Inne podania będą się prawda prezentować i do żurnalu zaciągać, wszelako sądy nie są

Digitized by Google

Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen. Dagegen werden die vor dem Beginn der Ferien beschlossenen Erkentnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien abgefertigt werden.

Das Publikum wird aufgefordert, etwaige Anträge auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Bromberg, den 1. Juni 1865.

Königl. Appellations-Gericht.

342 Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5 der Verordnung vom 30. Juni 1834, den Geschäftsbetrieb in den Angelegenheiten der Gemeinheits-Theilungen, Ablösungen und Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse betreffend, ist in Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Karśnicki zu Czachóry, der Rittergutsbesitzer Dr. jur. von Lipski auf Lewkow, zum Kreisverordneten im Adelnauer Kreise, von den Kreisständen gewählt und von uns bestätigt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Posen, den 19. Mai 1865.

Königliche General-Commission für die Provinz Posen.

zobowiązane niemi się podczas feryów zajmować. Te jednak wyroki, które przed rozpoczęciem feryów uchwalone zostały, tudzież w owczas wydane dekreta i w czasie feryów obrabiać i odsyłać się będą.

Wzywamy publiczność, aby się ze swemi wnioskami na sprawach pośpiechu wymagających ograniczała.

Bydgoszcz, dnia 1. Czerwca 1865.

Król. Sąd Apelacyjny.

Obwieszczenie.

Stósownie do postanowienia §. 2. rozporządzenia z dnia 30. Czerwca 1834 tyczącego się postępowania w sprawach podziałów wspólności, abluicyów i regulacyów stósunków dominialnych a włościanskich, został w miéjsce zmarłego Karśnickiego, dziedzica dóbr szlacheckich Czachórów, Dr. jur. Lipski, dziedzic dóbr szlacheckich Lewkowa, na deputowanego w powiecie Odalanowskim przez stany powiatowe obrany, a przez podpisaną kommissyą potwierdzony, co się niniéjszém do powszechnéj wiadomości podaje. Poznań, dnia 19. Maja 1865.

Królewska Kommissya Jeneralna dla prowincyi Poznańskiéj.

343 Die evangelische Pfarrstelle in Hammer Borny bei Wollstein, mit einem Einkommen von gegen 800 Thlrn., ist vacant. Die Besetzung derselben erfolgt durch Wahl der Gemeinde aus 3 von uns zu präsentirenden Kandidaten. Zur Pfarrverwaltung gehört die Inspection über 5 Schulen.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Posen, den 26. Mai 1865. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

344 Die Aufnahme-Prüfung im Seminar zu Bromberg 1865 wird hiermit auf Montag, den 31. Juli bis Mittwoch, den 2. August anberaumt. Die Prüflinge haben sich an diesem Tage früh 8 Uhr im Seminar-Gebäude, Zimmer Nr. 7, einzufinden.

Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 20. Juli erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1. das Taufzeugniß;
2. das Konfirmationszeugniß;
3. ein Führungs-Attest des Präparanden, von dem Ortspfarrer seines dermaligen, und, wenn er binnen Jahresfrist noch anders wo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
4. ein Zeugniß über die zur Aufnahme in's Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;
5. ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt pro 1840 S. 231) ausgestelltes Gesundheitsattest nebst einem demselben beigefügten Scheine über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. In dem Attest ist ausdrücklich auszusprechen, daß der Gesundheitszustand des Präparanden ihm in der Ausübung des Lehramtes nicht hinderlich sein werde. Atteste, welche nicht von dem Königl. Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
6. eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, den aufzunehmenden Zögling bei seinem Eintritt mit der vorschriftsmäßigen Ausstattung an Kleidern, Wäsche, Büchern u. s. w. zu versehen und ihn während seiner dreijährigen Seminarzeit zu unterhalten.
7. Ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen.

Digitized by Google

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a) der Tauf- und Familiennamen des Präparanden;
b) das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c) Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
d) bei wem sich der Präparand Behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat;
e) ob er der polnischen Sprache mächtig ist;
f) wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Aufnahme in's Haus wird jeder Präparand auch noch vom hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

In Bezug auf die Anforderungen an die Prüflinge wird aus Anlaß wiederholter Anfrage ausdrücklich auf das Regulativ vom 2. October 1854 verwiesen.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Bromberg, den 22. Mai 1865. Der Seminar-Director.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

345 In Stelle des vom 1. Juli c. ab pensionirten Proviantmeisters, Rechnungsrath Holtz ist der Proviantmeister Ermisch aus Colberg zum Proviant-Amte in Bromberg ernannt worden.

Der bisherige Depot-Magazin-Verwalter von Kessel in Schneidemühl ist zum Proviant-Amts-Kontroleur beim Proviant-Amte in Münster befördert, dagegen der Depot-Magazin-Verwalter Jacobi aus Schmiedeberg in gleicher Eigenschaft nach Schneidemühl versetzt.

346 Der beurlaubte Feldwebel der See-Artillerie Wendland ist vom 1. April ab in Stelle des als Schleusenmeister am hiesigen Kanal versetzten Stromaufsehers an der Unterbrahe Golike, in der letzteren Eigenschaft interimistisch angestellt worden.

347 Personal-Chronik
bei den Justiz-Behörden des Bromberger Departements.

A. Ernennungen.

Seine Majestät der König haben geruhet:

1) die Kreisrichter Schmidt in Bromberg, Menzel und Jobst in Schubin zu Kreisgerichts-Räthen zu ernennen;
2) den Rechtsanwälten Hantelmann in Inowraclaw und Kosky in Schubin den Charakter als Justiz-Rath;
3) dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Kleist in Inowraclaw den Charakter als Rechnungs-Rath und
4) dem Kreisgerichts-Sekretair St. Blanquart in Schönlanke aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums den Charakter als Kanzlei-Rath zu verleihen.

Ferner ist:

5) der Gerichts-Assessor Füisting zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lobsens;
6) der Büreau-Diätar und Militair-Anwärter von Tempelhoff in Trzemeszno zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Inowraclaw;
7) der Hülfsbote und Exekutor Wohlgemuth zum etatsmäßigen Exekutor und Boten bei dem Kreisgericht zu Inowraclaw;
8) der Hülfsbote und Exekutor, frühere Sergeant Tschierse zum etatsmäßigen Exekutor und Boten bei dem Kreisgericht in Trzemeszno ernannt worden.

B. Der Kreisrichter Staudy in Schneidemühl ist als Staatsanwalts-Gehülfe an das Kreisgericht in Strasburg versetzt worden.

C. Gestorben sind:

1) der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Glembocki in Bromberg;
2) der Gerichtsbote, Exekutor und Gefangenwärter Linger in Chodziesen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 23.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 24.

Bromberg, den 16. Juni 1865. — Bydgoszcz, dnia 16. Czerwca 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

348 Das 13. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6053. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Landes-Ordnung der gefürsteten Grafschaft Henneberg vom 1. Januar 1539, nebst der Verordnung des Herzogs Moritz Wilhelm vom 12. Juni 1704 und der Henneberger Vormundschaftsordnung vom 28. April 1801. Vom 31. März 1865.

Nr. 6054. Allerhöchster Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin erforderlichen Grundstücke.

Nr. 6055. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rösseler Kreises im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 6. März 1865.

Nr. 6056. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 13. März 1865.

Nr. 6057. Verordnung, betreffend eine Aenderung des §. 28 des Revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 20. März 1865.

349 Das 14. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6058. Statut des Verbandes zur Regulirung der Gräben in den Seeländereien vom Remkersleben und Domersleben, Kreis Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg. Vom 27. März 1865.

Nr. 6059. Statut des Anhalt-Glauchower Deichverbandes. Vom 27. März 1865.

Treść Zbioru praw.

Oddział 13. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 6053. Prawo, tyczące się zniesienia ordynacyi ziemskiéj uxiążęconego hrabstwa Hennebergii z dnia 1. Stycznia 1539, również ustawy Xięcia Maurycego Wilhelma z dnia 12. Czerwca 1704 jako i ordynacyi opiekuńczéj Hennebergskiéj z dnia 28. Kwietnia 1801. Z dnia 31. Marca 1865.

Nr. 6054. Najwyższe rozporządzenie z dnia 3. Listopada 1862, tyczące się zastósowania prawa expropryacyi do gruntów na zbudowanie kolei żelaznéj z Kistrzyna wprost do Berlina prowadzącéj potrzebnych.

No. 6055. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Resselskiego w ilości 20,000 talarów. Z dnia 6. Marca 1865.

No. 6056. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Pr. Iławskiego w ilości 80,000 talarów. Z dnia 13. Marca 1865.

No. 6057. Rozporządzenie, tyczące się zmiany §. 28. rewidowanego regulaminu towarzystwa ogniowego ziemskiego Xięstwa Saskiego z dnia 21. Sierpnia 1863. Z dnia 20. Marca 1865.

Oddział 14. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6058. Statut towarzystwa ku uregulowaniu rowów na gruntach nadjeziornych do Remkersleben i Domersleben, w powiecie Wanzleben, obwodzie regencyinym Magdeburgskim należących. Z dnia 27. Marca 1865.

No. 6059. Statut towarzystwa grobelnego Anhalt-Glauchowskiego. Z dnia 27. Marca 1865.

350 Das Abgeordnetenhaus und die preußische Armee.

Das Abgeordnetenhaus hat von Neuem die gesammten Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen verweigert.

Ehe es zur schließlichen Entscheidung darüber kam, nahm der Kriegs-Minister von Roon das Wort, um sich Namens der Regierung über die Bedeutung des bevorstehenden Beschlusses auszusprechen. Er bemerkte zuvörderst, daß es nicht seine Absicht sei, von Neuem die Gründe für die neuen

Digitized by Google

Einrichtungen des Heeres darzulegen. Worte seien genug gewechselt. Die Regierung gebe sich nicht der Täuschung hin, daß sie die Beschlüsse des Hauses durch ihren Einspruch ändern oder aufhalten könne, — sie halte es jedoch für ihre Pflicht, vor dem Lande auf das Klarste auszusprechen, wohin diese Beschlüsse, wenn sie wirklich zur Ausführung gelangten, führen müßten.

Erstens würde dadurch der Bestand und die Gesammteinrichtung unserer Armee aufs Tiefste zerrüttet; zweitens würden damit, zumal im gegenwärtigen Augenblicke, die wesentlichsten und höchsten Interessen des Throns und des Vaterlandes preisgegeben, denn die Zerrüttung der jüngst mit neuen Siegesehren geschmückten Armee sei gleichbedeutend mit Preußens Erniedrigung und mit dem Verzicht auf Preußens politischen Beruf.

Eben deshalb sei es für die Regierung des Königs geradezu unmöglich, zu der Verstümmelung des Militair-Budgets und damit zu der Verstümmelung der Armee ihre Zustimmung zu geben.

Freilich werde Niemand im Hause die bewußte Absicht zugestehen, durch seine Beschlüsse das Gewicht des Preußischen Namens verringern, die Landesvertheidigung schädigen, die politische Unabhängigkeit und damit zugleich die erworbenen Güter und das materielle Wohlsein unseres Volkes gefährden zu wollen. Man dürfe daher wohl annehmen, daß die Abgeordneten selbst ihren Beschlüssen die erwähnten schweren Nachtheile nicht beimessen.

Wenn es jedoch nur dieser Irrthum, diese Unkenntniß wäre, welche die Abgeordneten zu den gefährlichen Beschlüssen verleiteten, wenn sie nicht noch durch andere Triebfedern bewegt würden, so müßte man doch erwarten, daß sie die sachlichen Gründe des Kriegs-Ministers, und mehr noch daß die Stimme des ersten und erfahrensten Soldaten der Armee, des Königs, welcher die neuen Einrichtungen ausdrücklich für sein eigenstes Werk erklärt hat, gebührend berücksichtigten. Diese Rücksichtnahme finde aber bei den Beschlüssen nicht Statt; diese seien vielmehr im Widerspruch mit Allem, was Erfahrung und Sachkunde an die Hand geben, — sie gefährden und schädigen die theuersten Interessen des Vaterlandes.

Deshalb, fuhr der Minister fort, ist man zu dem Schluß berechtigt, daß das Verhalten des Hauses, — wie es einzelne hervorragende Mitglieder der sogenannten Fortschrittspartei auch laut und offen eingestanden haben, durch andere nicht zur Sache gehörige Gründe, durch Gründe des Parteiwesens und der Parteizwecke hervorgerufen ist.

Es werden wohl Bedenken wegen der Kosten vorgeschützt; aber dem gegenüber ist in überzeugender Weise dargethan, das die Reorganisation der Armee dem mit Gottes Hülfe erblühten Lande und jedem Einzelnen verhältnißmäßig weniger kostet, als beispielsweise die Armee von 1820 dem durch Feindesdruck ausgesogenen und erschöpften Lande; daß Preußens Armee absolut und relativ erheblich weniger kostet, als die irgend einer andern Europäischen Großmacht.

Man spricht ferner von sogenannten volkswirthschaftlichen Nachtheilen der verstärkten Armee. Aber es ist ebenso unwiderleglich erwiesen, daß diese Verstärkung im Vergleich mit der des Jahres 1858 nur ein Mehr von 10 Köpfen auf die Quadratmeile, d. h. auf durchschnittlich je 3900 Staatseinwohner beträgt, daß sie, im Vergleich mit den Jahren nach dem Pariser Frieden, aber nur 2½ auf das Tausend der Bevölkerung hinter der damaligen Heeresstärke zurückbleibt und daß auch diese damalige, verhältnißmäßig höhere Armeestärke dessenungeachtet den volkswirthschaftlichen Aufschwung des Landes nicht verhindert hat.

Endlich wird noch behauptet, die jetzige Heeresformation sei mit den Landesgesetzen unvereinbar. Dies steht jedoch in Widerspruch mit dem Votum des Abgeordnetenhauses vom 31. Mai 1861, durch welches ausdrücklich anerkannt wurde, daß die geschehene Verwendung des damaligen außerordentlichen Credits den Gesetzen nicht widerspreche. Diese Anerkennung bezieht sich aber direct auf die Gesetzlichkeit der jetzt in Frage stehenden Neuformation des Heeres; denn eben zu dieser — und zu nichts Anderm — hatte jene Verwendung stattgefunden.

Nach allem diesem drängt sich der Regierung die Ueberzeugung auf, daß die geltend gemachten finanziellen, volkswirthschaftlichen und gesetzlichen Bedenken nur die Vorwände bilden für politische Bestrebungen, denen die Regierung mit allen verfügbaren Mitteln und Kräften entgegenzutreten nicht nur das Recht, sondern auch die unabweisbare Pflicht hat. Die Regierung darf daher auch nicht anstehen, diesen Sachverhalt entschieden festzustellen und dem Abgeordnetenhause die Verantwortlichkeit für alle gemeinschädlichen Folgen zuzuweisen, die aus einem Beschlusse erwachsen müssen, welcher die lebenskräftige Gestaltung der Armee wesentlich zu beeinträchtigen droht und dessen Ausführung deshalb nicht zugelassen werden kann.

Digitized by Google

Diese offene und kräftige Aussprache des Kriegs-Ministers vermochte jedoch nicht den verhängnißvollen Beschluß zu hindern.

Das Abgeordnetenhaus verlangte von Neuem den Wegfall aller Kosten der Reorganisation: eine Forderung, welche, wie Jedermann weiß, nicht ausgeführt werden kann, ohne daß sofort die Hälfte der preußischen Regimenter aufgelöst und Preußen „wehrlos, das heißt ehrlos" gemacht würde.

Indem das Haus mit klarem Bewußtsein diesen völlig unausführbaren Beschluß faßte, machte es das Zustandekommen des Budget-Gesetzes auch in diesem Jahre wieder zur Unmöglichkeit: dem Hause allein fällt daher die Schuld und Verantwortung des weiteren sogenannten budgetlosen Zustandes zu.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

351 Tollwuth.

Unter dem Rindvieh in Gulcz, Czarnikauer Kreises, ist die Tollwuth ausgebroche und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 1. Juni 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

352 Bekanntmachung.

Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staats-Schuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, schon vom 16. Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. Mai 1865.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 7. Juni 1865.

Königl. Regierung.

353 Bekanntmachung.

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14. Dezember v. J. zur Auszahlung vom 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 schon vom 16. Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Szalenizna.

W Gulczu, w powiecie Czarnkowskim, wybuchła pomiędzy rogatém bydłem szalenizna, w skutek czego miejsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte. Bydgoszcz, dnia 1. Czerwca 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Obwieszczenie.

Płatne dnia 1. Lipca b. r. prowizye od obligów krajowych, pożyczek krajowych z r. 1856 i 1859 i od obligów nowomarchijskich odbierać można na kasie umorzenia długów krajowych tu w miejscu, Oranien ulica 94, już od 16. Czerwca b. r. wyjąwszy niedziele i święta i dnie rewizyi kas, zwracając dotyczące kupony.

Kasy główne regencyjne zamieniać będą te kupony od 20. Czerwca wyjąwszy niedziele i święta i dnie od 15. do 19. każdego miesiąca.

Kupony podług pojedyńczych gatunków długów uporządkowane być powinny i dołączyć im trzeba wykaz, zrachowany i podpisany, zawierający liczbę sztuk i ilość rozmaitych tych poczetów.

Berlin, dnia 29. Maja 1865.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszenie podaje się niniejszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 7. Czerwca 1865.

Król. Regencya.

Obwieszczenie.

Kwoty obligów pożyczki krajowéj z roku 1856 i pożyczki krajowéj pięcioprocentowéj z roku 1859, spowiedzianych obwieszczeniem naszém z dnia 14. Grudnia z. r. ku spłacie dnia 1. Lipca b. r. odbierać można na kasie umorzenia długów krajowych tu w miejscu, Oranien ulica 94, już od 16. Czerwca b. r. wyjąwszy niedziele i święta i dnie rewizyi kas.

Digitized by Google

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 29. Mai 1865.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 7. Juni 1865.

Königl. Regierung.

Kasom głównym regencyjnym podawać można te obligi od 20. Czerwca wyjąwszy niedziele i święta i dnie od 15. do 19. każdego miesiąca.

Berlin, dnia 29. Maja 1865.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 7. Czerwca 1865.

Król. Regencya.

354 Kennzeichen der Hundswuth.

Da immer noch über die Kennzeichen der Hundswuth im Publikum mancherlei Irrthümer herrschen, so dürften die nachstehenden durch langjährige Erfahrung in der Königl. Thierarzneischule in Berlin in dieser Beziehung gewonnenen Ergebnisse zur Aufklärung derselben geeignet sein:

1) die Tollkrankheit der Hunde kommt nicht allein bei großer Sommerhitze oder bei strenger Winterkälte vor, sondern sie entsteht in jeder Jahreszeit und zwar entweder direkt aus bisher noch nicht bekannten Ursachen, oder durch Ansteckung vermittels des Bisses von tollen Hunden. Auf die letztere Weise kann die Krankheit von einem tollen Hunde auf andere Hunde zu jeder Zeit übertragen werden.

2. Unrichtiger Weise glaubt man, daß Hunde mit Wolfsklauen, Hündinnen und castrirte Hunde nicht toll werden können; die Erfahrung lehrt aber, daß auch diese Thiere, im Falle sie von einem wuthkranken Hunde gebissen worden, nicht gegen die hierdurch mögliche Ansteckung geschützt sind.

3) Wasserscheu, ein sehr auffallendes Symptom bei den in die Wuthkrankheit verfallenen Menschen, fehlt bei dieser Krankheit der Hunde so gewöhnlich, daß man sagen kann: „kein toller Hund ist wasserscheu." Der Durst ist zwar bei vielen nur gering, aber sie lecken oder trinken Wasser, Milch und andere Flüssigkeiten und einzelne tolle Hunde sind sogar durch Wasser geschwommen.

4) Die allgemeine Annahme, daß tolle Hunde Schaum vor dem Munde haben sollen, ist ganz unrichtig; die meisten solcher Hunde sehen vielmehr um das Maul ganz so wie die gesunden aus, und nur diejenigen von ihnen, denen die Kaumuskeln so erschlafft sind, daß ihnen das Maul offen steht, lassen etwas Speichel oder Schleim, aber nicht Schaum, aus dem Munde fließen.

5) Ebenso ist es unrichtig, daß tolle Hunde beständig geradeaus laufen und daß sie immer den Schwanz zwischen die Hinterbeine gebogen halten.

Dagegen sind als die wirklichen Merkmale der Hundswuthkrankheit folgende zu betrachten:

a) die Hunde zeigen zuerst eine Veränderung in ihrem gewohnten Benehmen, indem manche von ihnen mehr still, traurig oder verdrießlich werden, mehr als sonst sich in dunkle Orte legen, andere dagegen sich mehr unruhig, reizbar und zum Fortlaufen oder Beißen geneigt zeigen.

b) Viele wuthskranke Hunde verlassen in den ersten Tagen der Krankheit das Haus ihres Herrn und laufen mehr oder weniger weit davon; sie kehren aber dann, wenn sie nicht hieran gehindert werden, nach etwa 24 bis 48 Stunden wieder zurück.

c) Die meisten dieser Hunde verlieren schon in den ersten zwei Tagen der Krankheit den Appetit zu dem gewöhnlichen Futter, aber sie verschlucken von Zeit zu Zeit andere Dinge, welche nicht als Nahrung dienen, wie z. B. Erde, Torf, Stroh, Holzstückchen, Lappen und desgl.

d) Alle tollen Hunde zeigen eine andere Art des Bellens: sie machen nämlich nicht mehrere von einander getrennte Laute oder Schläge der Stimme, sondern nur einen Anschlag und ziehen den Ton etwas lang und in die Höhe. Diese Art des Bellens ist ein Hauptkennzeichen der Krankheit.

e) Manche Hunde bellen sehr viel, andere sehr wenig. Bei den ersteren wird nach und nach die Stimme heiser.

f) Fast alle tollen Hunde äußern eine größere Beißsucht, als im gesunden Zustande. Dieselbe tritt gegen andere Thiere eher und mehr hervor, als gegen Menschen, ist aber zuweilen so groß, daß auch selbst leblose Gegenstände nicht verschont werden. Doch behalten die Thiere

Digitized by Google

hierbei oft noch so viel Bewußtsein, daß sie ihren Herrn erkennen und seinem Zurufe folgen, zuweilen aber verschonen sie auch ihn nicht.

g) Bei manchen tollen Hunden findet sich, bald gleich beim Eintritt der Krankheit, bald im weiteren Verlaufe derselben, eine lähmungsartige Erschlaffung der Kaumuskeln ein, und in Folge hiervon hängt der Unterkiefer etwas herab und das Maul steht etwas offen; doch können auch diese Hunde von Zeit zu Zeit noch beißen.

h) Alle tollen Hunde magern in kurzer Zeit sehr ab, sie bekommen trübe Augen und struppige Haare, werden nach etwa 5 bis 6 Tagen allmälig schwächer im Kreuz, zuletzt im Hintertheil gelähmt, und spätestens nach 8 bis 9 Tagen erfolgt der Tod.

Es ergiebt sich hiernach, daß die Erkenntniß der Hundswuth nicht immer leicht ist und ist daher jedem Besitzer eines Hundes dringend anzurathen, schleunigst, sobald an dem Hunde irgend welche Abweichungen seines gewöhnlichen Zustandes oder Verhaltens bemerkbar werden, einen Thierarzt zu Rathe zu ziehen.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

355 Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden:

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Minuten Nachmittags,
„ Stettin „ „ 7 „ 43 „ Abends,
„ in Stralsund Ankunft 11 „ 57 „ „

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen, und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten).

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags;
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Minuten,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 Uhr 45 Minuten.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh,
aus Gothenburg „ „ 11 „ 12 „ Vormittags,
in Malmoe Ankunft . . 1 „ 29 „ Nachts.
(Die Reisenden können an Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten).
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich).
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Minuten Mittags,
Ankunft in Stettin 4 Uhr 35 Minuten Nachmittags,
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz)
Ankunft in Berlin 6½ Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden).

Anschlüsse in Berlin:

7 Uhr 45 Minuten Abends Courirzug nach Cöln. (Paris, London 2c.)
7 „ 45 „ „ Schnellzug „ Frankfurt a./M. (Carlsruh 2c.)
8 „ 15 „ „ Courirzug „ Lindau. Leipzig, München 2c.)
10 „ 45 „ „ „ „ Eydtkuhnen. (Warschau 2c.)
11 „ „ „ „ „ „ Hamburg.
11 „ 5 „ „ Schnellzug „ Breslau. Wien, Triest 2c.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßi-

Digitized by Google

ger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 31. Mai 1865.

Generał-Poſt-Amt.

356 Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem hiesigen Appellationsgericht und den demselben untergeordneten Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen während der Erndtezeit auf sechs Wochen vom 21. Juli bis 1. September d. J. Ferien stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine.

Die Partheien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet, und als „Feriensachen" bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen. Dagegen werden die vor dem Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien abgefertigt werden.

Das Publikum wird aufgefordert, etwaige Anträge auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Bromberg, den 1. Juni 1865.

Königl. Appellations-Gericht.

357 Bekanntmachung.

In Pakosć wird mit dem 1. Juli c. eine Salzsellerei errichtet werden, deren Verwaltung dem Kaufmann Moritz Lewy daselbst mit der Verpflichtung übertragen worden ist, einen angemessenen Vorrath an Sied- und Viehsalz zu unterhalten, sowie das Salz nicht nur in den aus dem Königl. Magazin empfangenen ungetheilten Verpackungen, sondern auch, soweit es sich um Kochsalz handelt, nach dem Ausgewichte und nur zu dem gesetzlichen Magazinpreise zu verkaufen.

Ein im Verkaufslokal öffentlich ausgehängter Tarif bestimmt die Kochsalzmengen, welche verlangt werden können und den Preis dafür. Der Kaufpreis für einen Sack Viehsalz zu 189⅓ Pfund beträgt 2 Thlr.

Beschwerden über etwaige Bevortheilungen und nicht bereite Abfertigung, sind bei dem Hauptzoll-Amte in Strzalkowo anzubringen.

Posen, den 7. Juni 1865.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Obwieszczenie.

Podaje się niniejszém do wiadomości powszechnéj, że ferye sądowo przy tutéjszym sądzie apelacyjnym i przy zostających pod jego zwierzchnictwem sądach powiatowych i kommissyach sądowych, z dniem 21. Lipca się rozpoczynają a 1. Września się kończą.

Podczas feryów wszelkie działanie urządowe tak co do wydania wyrokow i dekretow, jako też co do odbywania terminów, wyjąwszy w sprawach pospiechu wymagających, jest w zawieszeniu. Powinny się zatem strony i rzecznicy prawni, wtrzymać od czynienia wnioskow i podań w podobnych sprawach.

Podania pospiechu wymagające należycie uzasadnić należy, kladąc na czele oznaczenie „sprawa feryalna".

Inne podania będą się prawda prezentować i do żurnalu zaciągać, wszelako sądy nie są zobowiązane niemi się podczas feryów zajmować. Te jednak wyroki, które przed rozpoczęciem feryów uchwalone zostały, tudzież w owczas wydane dekreta i w czasie feryów obrabiać i odsyłać się będą.

Wzywamy publiczność, aby się ze swemi wnioskami na sprawach pośpiechu wymagających ograniczała.

Bydgoszcz, dnia 1. Czerwca 1865.

Król. Sąd Apelacyjny.

Obwieszczenie.

Od 1. Lipca b. r. zaprowadzono w Pakości sprzedaż soli a zarząd takowéj tamtéjszemu kupcowi Moritz Lewy z tem obowiązkiem poruczono, aby odpowiedni zapas soli tak warzonéj jak też i dla bydła utrzymywał i nietylko w całkowitem zapakowaniu tak jak ją z królewskiego magazynu odbierać będzie, ale nawet o ile się to tyczy soli do gotowania, takową w mniejszych ilościach podług wagi i tylko po cenie magazynowéj prawem ustanowionéj sprzedawał.

Wywieszona taryfa w miejscu sprzedaży wykazywać będzie publiczności ilość soli kuchennéj jakiéj można żądać i cenę takowéj. Cena jednego miecha soli kuchennéj po 189 funt. 12 łót. wynosi 2 tal.

Zażalenia za jakowe pokrzywdzenie lub zmudne wyexpedyowanie, potrzeba oddać w urzędzie głównym celnym w Strzałkowie.

Poznań, dnia 7. Czerwca 1865.

Prowincyalny dyrektor poborów.

Digitized by Google

358 Der bisherige Hülfslehrer an dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln, Carl Pelzer, ist als ordentlicher Lehrer an der städtischen Realschule zu Bromberg angestellt worden.

Posen, den 6. Juni 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

359 Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ostbahn.

1) Die Gerichts-Assessoren Fleck und v. Caprivi sind der Direktion der Ostbahn in Bromberg als Hülfsarbeiter zugewiesen.
2) Der Regierungs-Assessor und Hülfsarbeiter der Direktion Gemmel ist nach Oldenburg versetzt.
3) Der Haupt-Kassen-Buchhalter Stöckert in Bromberg ist gestorben.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

360 Dem Kreistranslateur Sikorski in Chodziesen ist für das Jahr 1865 für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg die Concession zur Uebernahme einer Agentur für das Haus August Bolten in Hamburg, zur Beförderung von Preußischen Auswanderern nach Nord- und Süd-Amerika, mit Ausnahme von Brasilien, sowie nach Süd-Australien über Hamburg, ertheilt.

361 Der Hebamme Kaiser ist der Hebammen-Bezirk Lindenwerder, Kreis Chodziesen, mit dem Wohnsitz daselbst verliehen worden.

362 Der invalide Sergeant Wallmann vom 1. Bataillon (Stargard) 2. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 9 ist vom 1. d. Mts. ab als Pflanzer am hiesigen Kanal interimistisch angestellt worden.

363 Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Johann Ziegler ist vom 1. Juni c. ab unter gleichzeitiger Ernennung zum Förster, die Försterstelle zu Langfurth, Oberförsterei Golombki, definitiv verliehen worden.

364 Der vormalige Gensdarm Buchholz ist als Stromaufseher an der untern Netze angestellt worden und hat seinen Wohnsitz in Nakel.

365 Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht dem Königl. Förster Ludwig Schrödter zu Stronnobrück, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

366 Der zum Regierungs- und Schulrath ernannte seitherige Seminar-Director Jungklaaß ist in das Collegium der hiesigen Königl. Regierung eingeführt worden.

367 Es sind die erledigten katholischen Pfarrstellen:

a) in Kiszkowo, Kreis Gnesen, dem Vicar Kubicki und
b) in Choyna, Kreis Wongrowiec, dem Vicar Lesnik,

zur kommendarischen Verwaltung übertragen worden.

Oddano przez komendę zarząd nad opróżnionemi plebaniami katolickiemi:

a) w Kiszkowie, w powiecie Gnieznienskim, x. wikaryuszowi Kubickiemu, a
b) w Choynie, w powiecie Wągrowieckim, x. wikaryuszowi Leśnik.

368 Die durch die Versetzung des Probstes Samberger vacant gewordene katholische Pfarrstelle in Schönlanke ist dem Dekan und Ehrenbomherrn Gebek zu Usez, zur kommendarischen Verwaltung übertragen worden.

Zarząd plebanii katolickiéj w Trzciance, w skutek przeniesienia x. proboszcza Samberger opróżnionéj powierzony został przez komendę x. dziekanowi i kanonikowi honorowemu Gebek z Uścia.

369 Der Lehrer Ohsten aus Gembitz provisorisch als 3. Lehrer an der evangelischen Schule zu Stieglitz, Kreis Czarnikau.

Nauczyciel Ohsten z Gębic na tymczasowego 3. nauczyciela szkoły ewanielickiéj w Siedlisku, w powiecie Czarnkowskim.

370 Der Schulamtscandidat Wilhelm Schmidt als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Colonie Olszewko, im Kreise Bromberg.

Kandydat stanu nauczycielskiego Wilhelm Schmidt na tymczasowego nauczyciela szkoły ewanielickiéj w Olszewku kolonii, w powiecie Bydgoskim.

371 Der Schulamtscandidat Victor Pampuch als provisorischer Lehrer bei der katholiichen Schule zu Klein Bartelsee, im Kreise Bromberg.

Kandydat stanu nauczycielskiego Wiktór Pampuch na tymczasowego nauczyciela szkoły katolickiéj w małych Bartodziejach, w powiecie Bydgoskim.

372 Die durch Suspendirung des Kommendarius Sowinski von seinen sämmtlichen geistlichen

Zarząd nad plebanią katolicką w Dziekanowicach, opróżnioną w skutek zawieszenia x. ko-

Digitized by Google

Funktionen erledigte katholische Pfarrstelle in Dziekanowice, ist zur einstweiligen Verwaltung dem Geistlichen Nowakowski aus Imielno, Kreis Gnesen, anvertraut worden.

373 Der Lehrer Valentin Blachowski als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Wonsosz, im Kreise Schubin.

374 Der Lehrer Carl Scholl aus Neusorge, provisorisch als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Busch Lukatz, Kreis Czarnikau.

375 Der provisorische Lehrer Johann Seyda an der katholischen Schule in Góra, Kreis Inowraclaw, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

376 Der Lehrer Paul Peche aus Galezewo als Lehrer bei der katholischen Schule zu Dembnica, im Kreise Gnesen.

377 Die Geschäfte des Kruschwitzer Dekanats-Bezirks sind nach dem Ableben des bisherigen Verwalters derselben, Prälaten und Probst Blaszkiewicz in Kruschwitz, dem Probst Marten in Strzelno übertragen worden.

378 Die erledigte katholische Pfarrstelle in Schocken incl. Budziszewo, Kreis Wongrowiec, ist dem Geistlichen Ussorowski aus Kiszkowo zur Verwaltung per commendam übertragen worden.

379 Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Witkowo, Kreis Gnesen, ist dem Kommendar Nozewnik zur Verwaltung anvertraut worden.

380 Der Lehrer Kriesel aus Athanasienhof als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Josephsruhe, im Kreise Chodziesen.

381 Der provisorische Lehrer Friedrich Leu aus Mieczkowo, als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Klein Neudorf, im Kreise Bromberg.

mendarza Sowińskiego w sprawowaniu wszystkich duchownych swych funkcyi powierzono tymczasowo xiędzu Nowakowskiemu z Imielna, w powiecie Gnieznieńskim.

Nauczyciel Walenty Blachowski na tymczasowego nauczyciela przy szkole katolickiéj w Wąsoszu, w powiecie Szubińskim.

Nauczyciel Karól Scholl z Nowego-kwiecia, na tymczasowego nauczyciela szkoły ewanielickiéj w Busz-Lukac, w powiecie Czarnkowskim.

Tymczasowy nauczyciel Jan Scyda przy szkole katolickiéj w Górze, w powiecie Inowracławskim, stale na urzędzie swym teraz potwierdzony.

Nauczyciel Paweł Peche z Gałezewa na nauczyciela szkoły katolickiéj w Dębnicy, w powiecie Gnieznieńskim.

Po śmierci dotychczasowego rządzcy dekanatu Kruświckiego x. prałata i proboszcza Błaszkiewicza w Kruświcy powierzone zostały czynności tegoż obwodu x. proboszczowi Marten z Strzelna.

Zarząd opróżnionéj plebanii katolickiéj w Skokach incl. Budziszewa, w powiecie Wągrowieckim, powierzony został przez komendę xiędzu Ussorowskiemu z Kiszkowa.

Zarząd opróżnionéj plebanii katolickiéj w Witkowie, w powiecie Gnieznieńskim, powierzono x. komendarzowi Nożewnikowi.

Nauczyciel Kriesel z Atanasienhof na tymczasowego nauczyciela szkoły ewanielickiéj w Josefsruhe, w powiecie Chodzieskim.

Tymczasowy nauczyciel Fryderyk Leu z Mieczkowa na tymczasowego nauczyciela szkoły ewanielickiéj w Małéj-Nowéjwsi, w powiecie Bydgoskim.

Königl. Appellations-Gericht:

382 Der Schiedsmann Koppe in Potulice ist für den Bezirk Potulice, Kreis Wongrowiec, wieder gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter ist der Schiedsmann Pieczątkowski in Prusiec bestellt worden.

383 Der Schiedsmann Woyciechowski in Klecko ist für den Bezirk Klecko, Kreis Gnesen, wieder gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter ist der Schiedsmann v. Malczewski in Ulanowo bestellt worden.

Sędzia pojednawczy Koppe z Potulic na okręg Potulice, w powiecie Wągrowieckim, na nowo został obrany, potwierdzony i przysięgą zobwiązany. Zastępcą jego mianowany sędzia pojednawczy Pieczątkowski z Pruśca.

Sędzia pojednawczy Wojciechowski z Kłecka na okręg Kłecka, na nowo został potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany sędzia pojednawczy Ulatowski z Ułanowo.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 24.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 25.

Bromberg, den 23. Juni 1865. — Bydgoszcz, dnia 23. Czerwca 1865.

384 Berlin, 17. Juni.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs fand heute Nachmittag 3 Uhr der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt.

Zu diesem Zwecke hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königl. Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staatsministeriums, von Bismarck-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages:

Des Königs Majestät haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst ihrem Namen zu schließen.

In der abgelaufenen Sitzungsperiode verdankt das Land dem Zusammenwirken des Landtages mit der Regierung die Erneuerung des deutschen Zollvereins, den Abschluß der Zoll-Verträge mit Frankreich und Oesterreich, mit England und Belgien, das neue Berggesetz, die Regulirung der schlesischen Zehntverfassung, die bessere Versorgung der Militair-Invaliden, die Eisenbahn-Anlagen an der Jade, in der Eifel und in Thüringen, so wie eine Anzahl anderer nützlicher und heilsamer Gesetze.

Aber zu vollen und durchgreifenden Resultaten hätte das Zusammenwirken der Volksvertretung mit der Regierung nur dann führen können, wenn, auch den politischen Meinungskämpfen gegenüber das Wohl des Vaterlandes oberstes Gesetz und höchste Richtschnur für alle Parteien geblieben wäre. So ist es nicht gewesen. Die deutlich ausgesprochene Absicht der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, den gegenwärtigen Rathgebern der Krone Schwierigkeiten zu bereiten, hat zur Verwerfung der Wege-Ordnung, des Bankgesetzes, der Eisenbahn-Anlagen in Ostpreußen und dadurch zur Schädigung des materiellen Wohls des Landes geführt.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die unter der Mitwirkung früherer Landtage in das Leben gerufene und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährte neue

Berlin, dnia 17. Czerwca.

Z Najwyższego rozkazu Jego Królewskiéj Mości nastąpiło dziś o god. 3ciéj z południa zakończenie teraźniéjszych posiedzeń séjmowych monarchii.

W tym to celu zebrali się członkowie obojga izb séjmujących na białéj sali w zamku Królewskim, gdzie prezydent ministerstwa stanu Bismark-Schönhausen następującą odczytał mowę:

Dostojni, szlachetni i szanowni panowie obojga izb séjmowych!

N. Pan raczył mi polecić zamknięcie posiedzeń obojga izb séjmowych monarchii w Najwyższém Jego imieniu.

W upłynionym perjodzie posiedzeń zawdzięcza kraj zobopólnemu działaniu séjmu z rządem odnowienie związku celnego niemieckiego, zawarcie układów celnych z Francyą i Austryą, z Anglią i Belgią, nowe prawo górnicze, uregulowanie szląskiéj ustawy względem dziesięciny, lepsze pielęgnowanie inwalidów wojskowych, zakłady kolei żelaznéj nad Jadą, w Eifli i Turingii, jako też liczbę innych pożytecznych i zbawiennych praw.

Lecz do zupełnych i radykalnych rezultatów doprowadzić było mogło spółdziałanie reprezentacyi ludowéj z rządem wtedy tylko, gdyby, mimo nawet walki o ideę polityczną, dobro ojczyzny pozostało było najwyższém prawidłem dla wszystkich stronnictw. Tak nie było. Wypowiedziana wyraźnie myśl większości izby poselskiéj, aby obecnym doradzcom korony czynić trudnosci, doprowadzila do tego, że ordynacyą dróg, prawo bankowe, zakłady kolei żelaznéj w prusach wschodnich odrzucono, przez co dobro materyalne kraju poniosło uszczerbek.

Przez odrzucenie prawa militarnego zakwestjonować się miało na nowo nową instytucyą wojska, zaprowadzoną za przyczynieniem się dawniéjszych séjmów a przez zdarzenia wojen-

Digitized by Google

Heereseinrichtung, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, aufs Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegsflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushalts-Gesetz, dessen Zustandekommen nach Art 62 und 99 der Verfassungsurkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Factoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Sr. Majestät Regierung hat nur ein Ziel im Auge: die Wahrung der Rechte und der Ehre des Königs und des Landes, so wie sie verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen. Dem Lande ist nicht gedient, wenn seine gewählten Vertreter die Hand nach Rechten ausstrecken, die ihre gesetzliche Stellung im Verfassungsleben ihnen versagt. Nur wenn sie diese Stellung dazu benutzen, mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen, unter starken Königen, groß und glücklich zu machen, nur dann werden sie das Mandat erfüllen, welches des Königs Unterthanen in ihre Hände legen.

Die Regierung Seiner Majestät ist bestrebt, daß in gleichem Sinne ihr ertheilte Mandat ihres Königlichen Herrn nach Kräften auszuführen. Sie wird, unbeirrt durch feindseligen und maßlosen Widerstand in Rede und Schrift, stark im Bewußtsein ihres guten Rechts und guten Willens, den geordneten Gang der öffentlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten und die Interessen des Landes nach Außen wie nach Innen kräftigst vertreten. Sie lebt der Zuversicht, daß der Weg, den sie bisher inne gehalten, ein gerechter und heilsamer gewesen ist, und daß der Tag nicht mehr fern sein

ne roku zeszłego uświęconą, narażając na niebezpieczeństwo zewnętrzną kraju pewność. Izba poselska odmawia rządowi środków wystawienia floty wojennéj obecnym stósunkom i potrzebom odpowiedniéj; odmawia mu żądanéj od niéj pomocy do wyzyskiwania owoców zwycięstw z przeszłego roku tyle drogiéj krwi okupionych. Zaiste, wyrzekła się świetnych czynów i skutków armii, wzbraniając tak dawniéj żądaną pożyczkę, jak teraz późniéjsze przychylenie się do wydanych kosztów wojennych.

Prawo budżetu, którego doprowadzenie do skutku według Art. 62 i 99 ustawy konstytucyjnéj oczekuje się od spólnego działania wszystkich, w prawodawstwie udział mających czynników, rozbiło się w tym roku o opór izby poselskiéj, nie chcących przychylić się do środków niezbędnych do utrzymania organizacyi wojskowéj.

Izba poselska odmówiła żądania, które rząd poczynić musiał; uczyniła ona uchwały, których rząd wykonać nie mógł. Zamiast upragnionego porozumienia kończy się posiedzenie powtórnie pod wrażeniem wzajemnéj oziębłości władz do spólnego działania powołanych.

Rząd Najjaśniéjszego Pana ma na oku tylko jeden cel: przestrzeganie praw i honoru Króla i kraju tak, jak są piśmiennie upewnione, tak, jak obok siebie istnieć mogą i powinny. Kraj na tém nie zyska, gdy obrani jego zastępcy sięgają ku prawom, które im prawne ich stanowisko w życiu konstytucyjném wzbrania. Tylko gdy to stanowisko na to użyją, aby spółpracować nad dziełem przez Monarchę naszego rozpoczętem i dotąd przeprowadzonem, — uczynić Prusy pod mocnym Królem wielkiemi i szczęśliwemi —, wtedy tylko spełnią mandat, jaki poddani Króla w ich ręce oddają.

Dążnością rządu Najjaśniéjszego Pana jest, wykonać wedle sił mandat Króla i Pana w téj saméj myśli sobie udzielony. Nie dając się obałamucić nieprzyjaznym i bez miary oporem w mowie i piśmie, silnym w poczuciu dobrego swego prawa i dobréj woli utrzymywać będzie rząd uporządkowany bieg spraw publicznych i osłaniać jak najusilniéj interes kraju tak na zewnątrz, jako i na wewnątrz. Pokłada on ufność, że ta droga, któréj się dotąd trzymał, była sprawiedliwą i zbawienną i że nie zbyt już oddalony być może dzień, w którym naród

Digitized by Google

kann, an welchem die Nation, wie bereits durch Tausende aus freier Bewegung kund gewordener Stimmen geschehen, so auch durch den Mund ihrer geordneten Vertreter ihrem Königl. Herrn Dank und Anerkennung aussprechen werde.

Dem Herrenhause habe ich im Namen Seiner Majestät Allerhöchstdessen Dank für die auch in dieser Session bewiesene Treue und Hingebung zu sagen.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Nachdem die vorstehende Rede verlesen worden war, verließ die Versammlung nach einem dreimaligen Hoch auf Se. Majestät den König den Saal.

tak, jak to już tysiące głosów z wolnego popędu uczyniło, ustami swych właściwych zastępców Królowi i Panu swemu wynurzy dzięki i pochwałę.

Izbie panów mam w imieniu Najjaśniejszego Pana do powiedzenia Najwyższe podziękowanie za wierność i poświęcenie i podczas tej sesyi okazane.

Z Najwyższego polecenia Króla Jegomości ogłaszam niniejszém sesyą obojga izb sejmowych za zamkniętą.

Po odczytaniu mowy powyższéj zgromadzenie po trzykrotnem, Niech żyje Najjaśniejszy Pan opuściło salę.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

385 Nach dem Artikel 26 des Handelsvertrages mit Frankreich vom 2. August 1862, welcher binnen Kurzem in der Gesetzsammlung erscheinen wird, und mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit tritt, können französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, im Zollverein, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen. Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden.

In Betreff der Ausführung dieser Vereinbarung ist mit Frankreich verabredet, daß, um der vorgedachten Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, die französischen Handlungsreisenden, mit einem dem anliegenden Muster I. entsprechenden Gewerbesteuer-Certificat und die Handlungsreisenden, welche einem Zollvereinsstaate angehören, mit einem Legitimationsscheine versehen sein müssen, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem anliegenden Muster A., für die reisenden Diener nach dem anliegenden Muster B. auszustellen ist. Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personal-Beschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbeschein, und zwar in den Staaten des Zollvereins nach dem Muster C., in Frankreich nach dem Muster II. Die französischen Handlungsreisenden sind verpflichtet, in jedem Staate des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen, sich mit einem besonderen Gewerbeschein nach dem Muster C. zu versehen, ohne jedoch dieserhalb anderen Förmlichkeiten oder Gebühren unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den Unterthanen der Zollvereinsstaaten, die wegen ihrer Geschäfte in diesen Staaten reisen, auferlegt sind.

In Frankreich erfolgt die Ausfertigung des Gewerbesteuer-Certifikats nach dem Muster I. durch die Empfänger der direkten Steuern, die des Patentes (Gewerbescheins) nach dem Muster II. durch die Präfekten. Die Legitimationen A. und B. für die preußischen Staatsangehörigen und die Gewerbescheine C. für die französischen Unterthanen sind durch diejenigen diesseitigen Behörden auszufertigen, welche in Gemäßheit des über die Ausführung des Art. 18. des Zollvereins-Vertrages vom 11. Mai 1833 erlassenen Circulars vom 2. September 1834 mit der Ausfertigung der in diesen gedachten Legitimationen und Gewerbescheine beauftragt waren.

Die Königliche Regierung hat dafür zu sorgen, daß vom 1. Juli d. J. ab dem Vorstehenden gemäß in Ihrem Verwaltungsbezirke verfahren werde und die betheiligten Behörden zu dem Ende mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 22. Mai 1865.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. v. Pommer-Esche.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. Im Auftrage gez. Recke.

Digitized by Google

No. I. Empire Français.

Departement de . . . . . .
Commune de . . . . . .

Certificat de patente
valable pour l'année mil huit cent . . . . . .

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de . . . . . certifique le Sieur N. . . . demeurant à . . . . . est imposé sous le No. . . . au rôle des patentes, de la commune de . . . . . ou a fait sa déclaration des patentes, aux fins de pouvoir exercer pandant l'année courante, la profession de . . . . . en son propre nom . . . . . ou . . . . . sous la raison sociale de . . . . . Le présent certificat a été delivré au dit Sieur No. . . . . pour obtenir la patente nécessaire daus les États du Zollverein.

Fait à le 18

Signalement et signature du patente. (L. S.) Le Receveur.

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (ansäßig) ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat.

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. . . . . etablirten Handels-Hauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei der den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat. Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handels-Reisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der französischen Behörde unterm . . . . ten . . . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt: in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft Waaren-Bestellungen aufzusuchen und Waaren-Ankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen. Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von . . . . Monaten, also bis zum

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

No. II. Empire Français.

Departement de . . . . . .
Commune de . . . . . .

Patente
valable pour l'année mil huit cent . . . . . .

Le . . . . . (préfet du departement de . . . . . .) vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N. . . . . demeurant à . . . . . lequel lui a été délivré par l'autorité competente a . . . . . (État du Zollverein) le . . . . . dernier constatant que le dit Sieur N. . . . . y est patenté comme exercant la profession de . . . . . .

Délivré au dit Sieur N. . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en

Digitized by Google

France et en Algerie, aux achats, ainsi qu' à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandies de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises. Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre comte ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18

Signalement et signature du patente. (L. S.) Le Préfet.

Vorstehendes Rescript nebst Beilagen wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Ausstellung der Legitimationen sämmtliche Königliche Landraths-Aemter unseres Departements und der Magistrat in Bromberg befugt sind.

Bromberg, den 7. Juni 1865. Königliche Regierung.

386 Bekanntmachung.

Gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maaß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungs-Häusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil;

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden;
2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann;
3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabeorte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungsorte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß
4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

387 Das genehmigte Statut, sowie die Concessions-Urkunde der unter der Firma:

„deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit"

in Ludwigshafen a./Rhein domicilirten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, bringen wir in einer außerordentlichen Beilage zu dem vorliegenden Stücke unseres Amtsblatts hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 12. Juni 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

388 Wiederbesetzung des Kreisphysikats Chodziesen.

Das mit einem Gehalte von 200 Thlrn. jährlich verbundene Physikat des Kreises Chodziesen ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber um die Vacanz können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 16. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

389 Die Kreis-Chaussee von Osiek über Wirsitz und Lobsens bis zur westpreußischen Grenze bei Poln. Ruhden ist vom 1. Januar d. J. ab in das Eigenthum der Provinz übergegangen und hat dadurch die Eigenschaft einer Provinzialstraße erhalten.

Bromberg, den 7. Juni 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

390 Die Kreis-Chaussee von Poburke über Wissek bis zur westpreußischen Grenze bei Podrusen ist vom 1. Januar d. J. ab in das Eigenthum der Provinz übergegangen und hat dadurch die Eigenschaft einer Provinzialstraße erhalten.

Bromberg, den 7. Juni 1965. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

391 Die Kreis-Chaussee von Nakel über Mroczen bis zur westpreußischen Grenze bei Vandsburg ist vom 1. Januar d. J. ab in das Eigenthum der Provinz übergegangen und hat dadurch die Eigenschaft einer Provinzialstraße erhalten.

Bromberg, den 6. Juni 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

392 Tollwuth.

Unter dem Rindvieh in Palędzie dolne, Mogilnoer Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen und dieserhalb dieser Ort und seine Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 13. Juni 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Szalenizna.

W Palędziu dolném, w powiecie Mogilnickim, wybuchła pomiędzy rogatém bydłem szalenizna, w skutek czego miejsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte. Bydgoszcz, dnia 13. Czerwca 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

393 Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Minuten Nachmittags,
„ Stettin „ „ 7 „ 43 „ Abends,
in Stralsund Ankunft 11 „ 57 „ „

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh,
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Minuten,
„ „ Stockholm „ „ Nachm. 5 „ 45 „
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden).

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh,
„ Gothenburg „ „ 11 „ 12 „ Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1 „ 29 „ Nachts.

(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich).

Digitized by Google

Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Minuten Mittags,
Ankunft in Stettin 4 Uhr 35 Minuten Nachmittags,
(Anschluß nach Cöln, Kreuz).
Ankunft in Berlin 6½ Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden).

Anschlüsse in Berlin:

7 Uhr	45	Minuten	Abends	Courierzug	nach	Cöln. (Paris, London ꝛc.)
7 „	45	„	„	Schnellzug	„	Frankfurt a. M. (Carlsruhe).
8 „	15	„	„	Courierzug	„	Lindau. (Leipzig, München).
10 „	45	„	„	„	„	Eydtkuhnen. (Warschau).
11 „	—	—	„	„	„	Hamburg.
11 „	5	„	„	Schnellzug	„	Breslau. (Wien, Triest ꝛc.

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt. Berlin, den 8. Juni 1865.

General-Post-Amt.

394 Bekanntmachung.

Es wird unter Bezugnahme auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 hierdurch bekannt gemacht, daß das, von den Regierungen der Zollvereinsstaaten festgestellte amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. Juli d. J. an gültigen Vereinszolltarife erschienen ist, und nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der v. Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 20 Sgr. pro Exemplar bezogen werden kann. Posen, den 10. Juni 1865.

Der Provinzial-Steuer-Director.

395 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit verordnet:

§. 1. Jeder Eigenthümer ist verpflichtet, die Gebäude, Zäune und sonstige, von Straßen oder öffentlichen Plätzen aus sichtbare Bauanlagen, stets in einem solchen Zustande zu erhalten, daß die Straße in keiner Weise verunstaltet wird.

§. 2. Der Anstrich neuer Gebäude, sowie die Erneuerung derselben, bedarf der Genehmigung der Polizeibehörde.

§. 3. Zur Anlage und Erneuerung von Zäunen und anderen Umwährungen, sowie zur Verlegung von Eingängen, ist ebenfalls die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich.

§. 4. Schadhafter Abputz der Gebäude, verwitterter Anstrich derselben, Verfall der Umwährungen, überhaupt jede durch Vernachlässigung der im §. 1 gedachten Verpflichtung, eintretende Verunstaltung an der Straße, soll binnen einer, von der Polizeibehörde zu bestimmenden Frist, nach der Anordnung beseitigt werden. Ebenso sollen die, bei Außerachtlassung der in den §§. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen eingetretenen Verun-

Obwieszczenie.

Ze względu na §. 14. prawa celnego z dnia 23. Stycznia 1838 podaje się niniejszém do publicznéj wiadomości, że ustanowiony przez rządy państw związkowych urzędowy wykaz towarów do taryfy związkowo-celnéj, od 1. Lipca b. r. ważnéj, już wyszedł i może być nietylko w miejscach urzędowych przejrzany, ale też i w drodze handlu księgarskiego od tajnéj nadworskiéj drukarni Deckera w Berlinie po cenie 20 sgr. za exemplarz, nabyty.

Poznań, dnia 10. Czerwca 1865.

Dyrektor prowincyalny poborów.

Rozporządzenie policyjne.

Na mocy §§. 5 i 6 prawa zarządu policyjnego z dnia 11. Marca 1850 rozporządza się:

§. 1. Każdy posiedziciel jest obowiązany budynki, płoty i inne z ulic i publicznych miejsc widziane place budowli, ciągle w takim stanie utrzymywać, ażeby ulica w żaden sposób zeszpeconą nie została.

§. 2. Pomalowanie nowych budynków, również i odnowienie takowych, tylko z policyjném dozwoleniem uskutecznione być może.

§. 3. Do zakładów i odnowienia płotów i innych okoleń, jako też i do zmiany wchodów, jest także zezwolenie władzy policyjnéj potrzebne.

§. 4. Uszkodzone obrzucenie budynków, wypłowiała barwa takowych. zrujnowanie okoleń, słowem każde przez zaniedbanie w §. 1. oznaczonéj powinności, spowodowane zeszpecenie ulicy, ma w przeciągu od władzy policyjnej naznaczonego czasu podług rozporządzenia być uskutecznione. Również mają te, przez pominienie w §§. 2 i 3 oznaczonych ustanowień, wyniknione oszpecenia ulic w przeciągu podług

Digitized by Google

staltungen der Straße binnen einer solchen Frist nach der Anordnung beseitigt werden.

§. 5. Jede Uebertretung der vorstehenden Verordnung wird mit Geldbuße bis 3 Thlrn. event. mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Auch kann die Ausführung der Uebelstände nach vergeblicher Aufforderung für Kosten der Säumigen erfolgen.

Znin, den 7. Juni 1865.

Der Magistrat. P.-V.

396 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Betreff der Entnahme von Lehm und Sand von den städtischen Kommunal-Lehm- und Sandplätzen hierselbst, sowie in Hinsicht der Anfertigung von Luftziegeln in der Lehmgrube Folgendes verordnet:

1) zur Entnahme von Lehm und Sand, sowie zur Anfertigung von Luftziegeln in der städtischen Lehmgrube zu Neu- und Hauptreparatur-Bauten ist in jedem einzelnen Falle die schriftliche Genehmigung des unterzeichneten Magistrats einzuholen.
2) Im Uebrigen darf die Entnahme von Lehm und Sand, soweit sie überhaupt gestattet ist, nur zum eigenen Bedarf und Gebrauch stattfinden.
3) Die in der Lehmgrube beschäftigten Ziegelstreicher dürfen nur auf Bestellung hiesiger Bürger gegen Vorzeigung des polizeilichen Erlaubnißscheins Luftziegeln und Patzen anfertigen, in keinem Falle ist es ihnen aber gestattet, Letztere ohne Bestellung als Vorrath zu fertigen und dann zu verkaufen.
4) Uebertretungen dieser Bestimmungen werden bis 3 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Znin, den 7. Juni 1865.

Der Magistrat. P.-V.

policyjnie ustanowionego czasu być załatwione.

§. 5. Każde przekroczenie powyższego rozporządzenia będzie karą pieniężną do 3 tal. albo odpowiedniem więzieniem karane.

Także może być wykonanie po poprzedniem zawezwaniu na koszt opieszałego uskutecznione.

Żnin, dnia 7. Czerwca 1865.

Magistrat. Zarząd pol.

Rozporządzenie policyjne.

Na mocy §§. 5 i 6 prawa zarządu policyjnego z dnia 11. Marca 1850 ze względu na wybieranie gliny i piasku z glinicy i piasnicy miéjskiéj, jako też do robienia surówki w glinkach rozporządza się jak nastepuje:

1) do wybierania gliny lub piasku, jako też do robienia surówki w miéjskiéj glinnicy do nowéj budowli lub gruntownéj reparacyi, należy w każdym razie piśmiennego pozwolenia u niżéj podpisanego magistratu zasięgnąć.
2) W ogóle branie gliny i piasku o ile jest dozwolone, powinno tylko do własnéj potrzeby nastąpić.
3) Ci, którzy robieniem cegły się zatrudniają, powinni tylko na żądanie tutéjszych obywateli i za okazaniem policyjnego pozwolenia surówkę robić, ostatniéj zaś bez obstalowania jako zapas i sprzedawanie jéj, na żaden sposób nie jest im dozwolone.
4) Przekroczenie tych rozporządzeń będzie do 3 tal. karą pieniężną lub odpowiedniem więzieniem karane.

Żnin, dnia 7. Czerwca 1865.

Magistrat. (Zarząd policyjny).

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 25.

Digitized by Google

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Concession zum Geschäftsbetrieb im Königreich Preußen
für die Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a/Rh.

Der unter der Firma: „Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit" in Ludwigshafen am Rhein domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 19. August 1864 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuerversicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-Anstalten, insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuersocietäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5) Die im § 3 des Statuts vorbehaltene Ausdehnung des Geschäfts auf andere als die Feuerversicherungs-Branche ist nur zulässig, wenn sie die Genehmigung der Preußischen Staatsregierung erhalten hat, auch wenn diese andern Branchen in Preußen nicht betrieben werden sollen.
6) Die Garantiescheine, mit welchen in Gemäßheit des § 50 des Statuts jedes Mitglied des Verwaltungsrathes betheiligt sein muß, müssen während der Amtsdauer des betreffenden Mitgliedes bei der Kasse der Gesellschaft der Art deponirt werden, daß während dieser Zeit eine Disposition über dieselben Seitens des Eigenthümers nicht zulässig ist.

So lange nicht sämmtliche Garantiescheine verloost sind, müssen diejenigen, welche von den deponirten etwa verloost werden möchten, durch andere in gleichem Betrage, und auf welche mindestens 33⅓ Procent baar eingezahlt ist, ersetzt werden. Auch ist der Verwaltungsrath befugt, wenn dies in vier Wochen nicht geschieht, die Auslosungs-Valuta zur Beschaffung dieser Garantiescheine zu verwenden, oder diese Valuta selbst zu deponiren.

7) Die Abschreibung für jedes der im § 85 des Statuts aufgeführten Konten muß unter Berücksichtigung des § 86 jährlich mindestens 5 Procent betragen. Auch sind die Kosten für die während der ersten drei Jahre angeschafften Inventarienstücke mit dem Schlusse des dritten Jahres sämmtlich von dem Einrichtungskonto abzuschreiben.
8) Soweit nach § 94 des Statuts die Belegung gegen hypothekarische Sicherheit erfolgt, müssen hierzu solche Hypotheken gewählt werden, welche nach den Landesgesetzen pupillarische Sicherheit gewähren, und, soweit Wechsel diskontirt werden, dürfen dieselben einen höchstens auf drei Monate bemessenen Fälligkeitstermin haben.
9) Die im § 102 des Statuts näher bezeichneten Publikationen müssen außer den dort bezeichneten Blättern auch im Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben; hierzu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 6. März 1865.

Concession (L. S.) Der Minister des Innern:
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Gesellschaft „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit" zu Ludwigshafen a. Rh. (gez.) Gr. Eulenburg.
I. A. 1527.

Digitized by Google

Revidirte Statuten der Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rhein.

Erster Abschnitt. Name, Domicil, Zweck und Forum der Genossenschaft.

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit“ und domicilirt in Ludwigshafen am Rhein in der Königlich Bayerischen Pfalz.

§ 2. Die Genossenschaft hat den Zweck, nach dem Princip der Gegenseitigkeit ihren Mitgliedern denjenigen Schaden zu vergüten, welcher an den bei ihr versicherten Gegenständen durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Löschen, Niederreißen, nothwendiges Ausräumen oder Abhandenkommen bei Feuersgefahr entsteht. Schäden, welche in Folge eines Kriegs-Ereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen, werden nur dann und insoweit vergütet, als die zu diesem Zwecke berufene General-Versammlung (§ 41) es beschließt. Schäden, welche erwiesenermaßen durch eine grobe Verschuldung des Versicherten entstanden sind, werden nicht ersetzt.

Die Ansprüche eines von Schaden betroffenen Mitgliedes reguliren sich lediglich nach dem Inhalte der ausgestellten Versicherungs-Documente (Policen, Prolongations-Scheine und Veränderungs-Genehmigungen).

In den Rechtsverhältnissen derjenigen Versicherten, welche nach Maßgabe der alten Versicherungsbedingungen Versicherungs-Verträge eingegangen haben, wird mithin, wenn sie nicht vorziehen, ihre alten Policen gegen neue auszutauschen, nichts geändert.

§ 3. Die Genossenschaft behält sich vor, unter Zustimmung der General-Versammlung (§ 31 ff.) und mit landesherrlicher Genehmigung die Geschäfte auch auf andere Versicherungs-Branchen auszudehnen.

§ 4. Das Forum der Genossenschaft ist das Königliche Bezirks-Gericht in Frankenthal in der Königlich Bayerischen Pfalz.

Wenn es sich jedoch um Entschädigungs-Ansprüche auf Versicherungs-Documente im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 der Statuten handelt, so nimmt und giebt die Genossenschaft Recht vor dem Civilgerichte desjenigen Ortes, an welchem die Versicherungs-Urkunde ausgestellt ist.

Liegt letzterer außerhalb des Landes, in welchem der Schaden entstanden ist, so ist der Beschädigte berechtigt, die Genossenschaft vor dem ordentlichen Gericht der Residenzstadt des betr. Landes zu belangen, und diese ist verpflichtet, vor diesem Gerichte Recht zu geben.

Eine Berufung gegen ein derartiges ausländisches Erkenntniß findet, außer bei den Gerichten des betreffenden Landes selbst, seitens der Genossenschaft niemals statt.

Zweiter Abschnitt. Garantiemittel der Genossenschaft und Beitragspflicht der Mitglieder derselben.

§ 5. Die Garantiemittel der Genossenschaft bestehen in: 1) der Prämien-Einnahme (§ 6), — 2) der Nachschuß-Verbindlichkeit der Genossenschaftsmitglieder (§§ 7—11), — 3) dem Garantiefond (§§ 12—29), — 4) dem Reservefond (§ 90).

§ 6. Die Prämie wird beim Abschluß der Versicherungen nach einem allgemeinen Prämien-Tarif normirt und erhoben.

§ 7. Wenn die dergestalt eingenommenen Jahres-Prämien, incl. des Vortrages aus den Vorjahren, nicht ausreichen, die Schäden, Verwaltungs-Kosten und sonstigen Ausgaben der Genossenschaft zu bestreiten, so wird zuvörderst der Reservefond, insoweit ein solcher gebildet ist, in Anspruch genommen. Ist auch dieser erschöpft, so tritt zunächst der Garantiefond (§ 12 ff.) ein. Erst dann, wenn zwei Drittel des Garantiefonds absorbirt sind, ist der Verwaltungsrath der Genossenschaft befugt, erforderlichen Falles neben noch weiterer Einziehung auf die Garantiescheine Prämien-Nachschüsse zu erheben. (§ 15.)

§ 8. Prämien-Nachschüsse dürfen den dreifachen Betrag der eingezahlten Jahres-Prämie nicht übersteigen.

§ 9. Zur Nachschußleistung sind alle diejenigen Genossenschafts-Mitglieder verpflichtet, welche in demjenigen Jahre, für welches ein Nachschuß ausgeschrieben wird, bei der Genossenschaft versichert waren.

Die Nachzahlungen berechnen sich nach Verhältniß der gezahlten Jahresprämien zum event. Verlust der Genossenschaft. Bei Versicherungen, deren Prämie auf mehrere Jahre im Voraus bezahlt ist, wird, um die Jahresprämie zu erhalten, die für die Versicherungsdauer gezahlte Prämie durch die Anzahl der Jahre getheilt, auf welche die Versicherung geschlossen ist.

§ 10. Beschließt der Verwaltungsrath (§ 47 ff.) das Einziehen von Prämien-Nachschüssen, so wird dies von der Direction jedem einzelnen Mitglied durch Ausschreiben bekannt gemacht.

§ 11. Wenn ein Mitglied den ausgeschriebenen Betrag nicht innerhalb der im Ausschreiben angegebenen Frist an die bezeichnete Zahlungsstelle abführt, so verliert es von da ab jeden Anspruch auf Entschädigung und unterliegt überdies einer Conventionalstrafe von der Höhe des ausgeschriebenen Betrags. (Wegen Vertheilung der Dividenden an die Versicherten siehe Abschn. V. §§ 90 bis 93.)

Dritter Abschnitt. Garantie-Fond.

§ 12. Zur Beschaffung der anfänglich zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Geldmittel macht die Genossenschaft eine Anleihe durch Ausgabe von Garantie-Scheinen.

§ 13. Der Garantiefond soll eine Million Gulden im 52½ Guldenfuß, vertheilt in Garantiescheine, welche in Stücken von fl. 900) fl. 600, fl. 300 und fl. 100, und Rthlr. 900, Rthlr. 600, Rthlr. 300 und Rthlr. 100 ausgegeben werden, nicht übersteigen.

§ 14. Auf die Garantiescheine werden sogleich 38½ % baar eingezahlt, der Rest wird durch einen Schein (Anlage I.) sicher gestellt.

Die Scheine zu fl. 100 und Rthlr. 100 sind sogleich voll einzuzahlen.

Die volle Einzahlung der übrigen Garantie-Scheine ist ebenfalls gestattet.

§ 15. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, zur Deckung größerer Schäden und Lasten, oder wenn der Geschäftsumfang ihm dies wünschenswerth erscheinen läßt, weitere Einzahlungen auf den Garantiefond auszuschreiben, jedoch mit Bewilligung einer Präclusivfrist von mindestens 4 Wochen. — Kommt der Inhaber eines Garantiescheines auf die Aufforderung des Verwaltungsrathes seinen übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten nicht nach, so ist die Direction berechtigt, entweder den verfallenen Betrag nebst Verzugszinsen einzuklagen oder den Garantieschein für erloschen zu erklären. In letzterem Falle verliert der Inhaber alle Ansprüche auf den bereits eingezahlten Betrag.

§ 16. Die Garantiescheine werden nach dem sub 2 anliegenden Formulare auf den Namen der Inhaber ausgestellt und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, vom Bevollmächtigten und vom Director der Genossenschaft unterzeichnet. Die nach dem früheren Formulare ausgefertigten Garantiescheine werden gegen neue umgetauscht.

Die voll eingezahlten Garantie-Scheine lauten au porteur und können vom Inhaber beliebig veräußert werden.

Wird ein auf den Namen lautender Garantieschein im Laufe der Zeit voll eingezahlt, so wird derselbe auf Verlangen gegen einen solchen au porteur umgetauscht.

Vom Augenblick der ersten Dividenden-Bewilligung auf die Garantie-Scheine ist der Verwaltungsrath berechtigt, weiter proponirte Einzahlungen auf dieselben zurückzuweisen.

§ 17. Die Garantie-Scheine, welche nicht voll einbezahlt sind, können nur mit Genehmigung des Bevollmächtigten und des Direktors ertheilt oder auf andere Eigenthümer übertragen werden. Diese Uebertragung muß auf dem Garantie-Schein vermerkt werden.

§ 18. Die auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge werden mit 5 % pro anno verzinst.

§ 19. Diese Verzinsung der Garantie-Scheine erfolgt zunächst aus den Zinsen-Einnahmen (Zinsen- und Agio-Conto). Reicht diese Einnahme nicht aus, um die zu zahlenden Zinsen zu decken, so wird das fehlende aus der Prämien-Einnahme entnommen. (Vergleiche hierbei § 21.)

§ 20. Ergibt das Zinsen- und Agio-Conto nach Bestreitung der 5 % Zinsen (§ 18) noch Ueberschüsse, so werden diese als Dividende an die Garantie-Schein-Inhaber im Verhältniß ihrer auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge vertheilt. Die Dividenden werden nur in vollen Procenten bezahlt und etwaige Bruchüberschüsse dem Zinsen- und Agio-Conto des folgenden Jahres gutgeschrieben.

§ 21. Das Maximum der Dividende beträgt für die volleingezahlten Garantie-Scheine 8 %, für die nicht volleingezahlten 6 % des Baar-Einschusses. Liefert das Zinsen- und Agio-Conto nach Vertheilung dieser Dividende noch weitere Ueberschüsse, so fließen solche dem Prämien-Conto, also den Genossenschafts-Mitgliedern, zu.

Mit den Garantie-Scheinen werden zugleich Zins-Coupons und Dividenden-Scheine für 10 Jahre und Talons ausgegeben (s. Anl. 3).

§ 22. Nachdem der Reserve-Fond (§ 90) die Höhe von fl. 500,000 erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Jahres-Gewinnes zur Amortisation der Garantie-Scheine verwandt (§ 91). Zu diesem Behufe werden alljährlich in der General-Versammlung soviel Garantie-Scheine ausgeloost und mit einem Aufgelde von 10 % des baar eingezahlten Betrages zurückbezahlt, als die hierzu bestimmten Mittel es gestatten. Die Nummern der ausgelooosten Garantie-Scheine, welche au porteur lauten, werden durch die Gesellschafts-Blätter (§ 102) öffentlich bekannt gemacht, jedoch **ohne** Aufgeld zurückbezahlt.

Dieser Aufruf wird erforderlichen Falles 5 Jahre alljährlich wiederholt.

Die ausgelooosten Garantie-Scheine treten nach 3 Monaten, vom Tage der Bekanntgabe an, außer Verzinsung.

Die Inhaber nicht volleingezahlter Garantie-Scheine, deren Namen aus dem Garantie-Schein-Buch (§ 23) ersichtlich sind, werden von der erfolgten Auslooiung derselben besonders in Kenntniß gesetzt.

§ 23. Jeder nicht voll eingezahlte Garantie-Schein erhält in dem von der Direction zu führenden Buche ein besonderes Folium, auf welchem Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Eigenthümers, sowie alle Eigenthums-Uebertragungen vermerkt werden.

§ 24. Wenn der Inhaber eines nicht voll einbezahlten Garantie-Scheines in Vermögensverfall oder in Concurs geräth oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird; oder wenn ihm sonst die ungehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so ist die Direction der Genossenschaft befugt, den Garantie-Schein gegen Rückgabe des baar eingezahlten Betrages zurückzufordern. Dem Inhaber ist jedoch gestattet, für den nicht eingezahlten Betrag genügende Sicherheit zu stellen. Geschieht die Zurückgabe oder Sicherstellung nicht binnen 14 Tagen von der durch recommandirten Brief zu bewirkenden Aufforderung, so ist der Garantie-Schein ohne weiter zu beachtende Förmlichkeiten von Rechtswegen erloschen und die Direction befugt, denselben für Gefahr und Rechnung des Inhabers durch einen vereideten Makler oder sonst zuständigen Beamten öffentlich versteigern zu lassen.

§ 25. Stirbt der Inhaber eines nicht voll eingezahlten Garantie-Scheines, so gehen dessen Rechte und Pflichten auf seine Erben über; letztere haben jedoch binnen 6 Monaten nach dem Tod des ersteren die Uebertragung des betreffenden Garantie-Scheines auf eine andere, von der Direction zu genehmigende Person nachzusuchen. Unterlassen sie dies, so kann mit dem Garantie-Schein ebenso verfahren werden, wie in den Fällen des § 24.

§ 26. Geht ein Garantie-Schein verloren, so ist derselbe auf Antrag des Eigenthümers in gesetzlicher Weise zu annulliren. Der Antrag geschieht nach analoger Anwendung des Art. 73 der Allgem. deutschen Wechsel-Ordnung am Königlichen Bezirks-Gericht zu Frankenthal. Es wird hierauf ein neuer Garantie-Schein unter derselben Nummer mit der Aufschrift „Duplicat" ausgestellt.

§ 27. Jede Verpfändung nicht voll eingezahlter Garantie-Scheine ohne Genehmigung der Direction ist ungültig.

§ 28. Falls die auf Veranlassung der Direction zum öffentlichen Verkauf kommenden Garantie-Scheine derselben nicht zugestellt werden, so wird die Thatsache der geschehenen Versteigerung durch dreimalige Bekanntmachung in den Genossenschaftsblättern (§ 102) veröffentlicht und werden dem Käufer dafür neue Garantie-Scheine unter fortlaufender Nummer ausgefertigt.

§ 29. Wenn ein nicht voll eingezahlter Garantie-Schein mit Execution oder Arrest belegt wird, so ist die Direction gleichwohl befugt, denselben unter recommandirter brieflicher Anzeige an die Arrest- oder Executions-Betheiligten, nach Maßgabe des § 24 dieser Statuten, zu veräußern, vorbehaltlich der Rechte Dritter auf den Erlös, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Vierter Abschnitt. Verwaltung der Genossenschaft.

§ 30. Die Verwaltung der Genossenschaft ruht in den Händen A. der General-Versammlung, B. des Verwaltungsrathes, C. der Direction.

A. Die General-Versammlung.

§ 31. Die regelmäßige (ordentliche) General-Versammlung findet alljährlich am Sitz der Genossenschaft in Ludwigshafen a. Rh., und zwar jedesmal am Montag nach Trinitatis, Morgens 11 Uhr, statt.

§ 32. Die Direction hat zu derselben noch besonders durch vorherige öffentliche Bekanntmachung in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) einzuladen.

§ 33. Außer den zum Verwaltungsrathe und der Direction gehörigen Mitgliedern ist jeder bei der Genossenschaft Versicherte zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigt und hat dabei eine Stimme. Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Police.

§ 34. In den regelmäßigen ordentlichen General-Versammlungen kommen zur Erledigung: 1) Geschäfts-Bericht der Direction; 2) Mittheilung der etwaigen Erinnerungen der Revisions-Commission und deren Beantwortung seitens der Direction (§ 96); 3) Beschlußfassung über dieselben, event. Ertheilung der Decharge durch die General-Versammlung; 4) Wahl der aus drei Mitgliedern (und drei Stellvertretern) bestehenden Revisions-Commission zur Prüfung der Bücher und der Jahres-Rechnung (§ 96); 5) Wahl von Verwaltungsraths-Mitgliedern mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 52 und 59; 6) Discussion und Entscheidung über die der General-Versammlung zur Genehmigung etwa unterbreiteten Entschädigungs-Forderungen (§ 14 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen); 7) Berathung und Beschlußfassung über etwaige Anträge des Verwaltungsraths oder einzelner Mitglieder der Genossenschaft (§ 36); 8) Abänderung der Statuten, landesherrliche Genehmigung vorbehalten; 9) Erwerbung oder Veräußerung von Grundbesitz.

Digitized by Google

§ 35. In den General-Versammlungen entscheidet stets, wenn durch dieses Statut nicht ausdrücklich für einzelne Fälle anders bestimmt ist (§ 41 und 60), absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden (§ 37) den Ausschlag.

§ 36. Wünschen Genossenschafts-Mitglieder besondere Anträge, welche nicht ein für alle Mal zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gehören (§ 34 pos. 1 bis incl. 6), zur Discussion und Beschlußfassung in derselben gelangen zu lassen, so sind solche mindestens 4 Wochen zuvor zur Kenntniß des Verwaltungsrathes durch die Direction zu bringen. Später eingehende Anträge ist jener zurückzuweisen befugt. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der vorherigen Anmeldung nicht.

§ 37. In den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

§ 38. Wenn eine oder mehrere der im § 34 sub 7 bis 9 aufgeführten Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußfassung kommen sollen, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, die desfallsigen Anträge mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung nach Vorschrift des § 102 durch die Direction zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 39. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Verwaltungsrath 1) sobald er es für erforderlich hält; 2) auf den schriftlichen Antrag von mindestens 500 Mitgliedern; 3) auf den Beschluß in einer ordentlichen Generalversammlung nach vorheriger Anmeldung des betreffenden Antrags (§ 36).

§ 40. Die Einladung zur außerordentlichen General-Versammlung muß dreimal, in Zwischenräumen von mindestens 8 Tagen und die letzte mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe des Zweckes, zu welchem sie zusammenberufen wird, nach Vorschrift des § 102 erfolgen.

§ 41. Anträge auf: 1) Auflösung der Genossenschaft; 2) Ersatz von Schäden, welche in Folge eines Kriegsereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen, können nur in außerordentlichen, eigens zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlungen discutirt und entschieden werden. In beiden Fällen gelten die Anträge für verworfen, wenn sich nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Eine Entschädigung dieser Art kann überhaupt nur dann gewährt werden, wenn die baaren Mittel der Genossenschaft es gestatten. Ob und in wie weit dies der Fall sei, entscheidet der Verwaltungsrath.

In beiden Fällen bleibt dem Verwaltungsrath die Bestimmung des Ortes der General-Versammlung überlassen.

§ 42. In außerordentlichen General-Versammlungen finden Erörterungen und Verhandlungen über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, überall nicht statt.

§ 43. Alle in den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen gefaßten Beschlüsse sind auch für die nicht erschienenen Mitglieder verbindlich.

§ 44. Bei Eröffnung jeder General-Versammlung schlägt der Vorsitzende ein Mitglied als Protokollführer und drei weitere als Scrutatoren vor. Ueber den Verlauf derselben wird ein Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem Director, dem Rechtsconsulenten der Genossenschaft und denjenigen anwesenden Mitgliedern derselben zu unterzeichnen ist, welche dies zu thun wünschen.

§ 45. Wahlen und Abstimmungen in der General-Versammlung erfolgen durch numerirte Stimmzettel.

§ 46. Die Inhaber von Garantie-Scheinen haben zur General-Versammlung als solche nur dann Zutritt und Stimmrecht, wenn es sich um Abänderung der auf den Garantie-Scheinen abgedruckten Paragraphen der Statuten handelt. In diesem Falle hat jeder Garantie-Schein-Inhaber für jede 300 fl. eine Stimme und für jede 300 Rthlr. Nominalwerth zwei Stimmen.

Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Garantie-Scheine.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 47. Die oberste Leitung der Geschäfte der Genossenschaft ist einem Verwaltungsrathe übertragen, welcher dieselbe in allen der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten zu vertreten hat.

§ 48. Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens 12 und höchstens 24 Mitgliedern.

§ 49. Den ersten Verwaltungsrath bilden die Gründer der Genossenschaft, nämlich: Ministerialrath W. Weber in München, Director Rybiner-Friedrich in Frankenthal, Oekonomierath G. Höch in Ludwigshafen a. Rh., Professor Dr. Schröder in Mannheim, Advocat Stockinger in Frankenthal, Subrector Brünings in Frankenthal, Großhändler Carl Clauß in Nürnberg, Fabrikant Paul Giulini in Mannheim, Bürgermeister Georg Jacob Haid in Speyer, Banquier David Hirsch (vom Hause Joël u. Faust Hirsch) in Würzburg, Dr. Jul. Knorr in München, Kaufmann Jac. Riel in Frankenthal, Fabrikbesitzer Jens Sattler (vom Hause Sattler Engelhardt & Comp.) in Schweinfurt.

§ 50. Jedes Mitglied muß während seiner Amtsdauer mit fl. 2500 Baareinschuß oder fl. 7500 Nominalwerth am Garantiefond betheiligt sein, es sei denn, daß derartige Garantiescheine gemäß § 22 ausgeloost worden seien.

§ 51. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind nur solche Personen zulässig, welche im vollen Besitz der bürgerlichen Rechte sich befinden.

§ 52. Die im § 49 namhaft gemachten Verwaltungsrathsmitglieder verbleiben in dieser Stellung für die Dauer der ersten 6 Geschäftsjahre, insoferne sie nicht freiwillig (§ 53) oder genöthigtermaßen (§ 60) ausscheiden.

§ 53. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann jederzeit seinen Austritt aus demselben nehmen, falls dadurch die Mitgliederzahl nicht unter 12 herabsinkt. Wäre dies der Fall, so findet der Austritt nicht eher statt, als bis der Verwaltungsrath durch Cooptation ein neues Mitglied ernannt und dieses seinen Antheil am Garantiefond (§ 50) hinterlegt hat.

§ 54. Der Verwaltungsrath kann, wenn er es für wünschenswerth hält, jederzeit zur Cooptation neuer Mitglieder schreiten, insofern die Gesammtzahl derselben 24 nicht übersteigt. Jedes durch Cooptation zu erwählende Mitglied, auch wenn dasselbe, im Sinne des § 53, ein ausscheidendes zu ersetzen hat, muß mindestens ⅔ aller Stimmen des Verwaltungsrathes auf sich vereinen. Die nächste ordentliche General-Versammlung hat ein solches neues Mitglied zu bestätigen, andernfalls, wenn sie es wünschenswerth erachtet, eine Neuwahl vorzunehmen. Eine Neuwahl muß stattfinden, falls die Mitgliederzahl in Folge der Nichtbestätigung unter 12 herabsinken würde.

§ 55. Erfolgt die Bestätigung eines cooptirten Mitglieds nicht, so sind demselben seine Einlagen ꝛc. (§ 50) auf Verlangen ungeschmälert zurückzugeben.

§ 56. Der Director und besoldete Beamte der Genossenschaft können niemals Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 57. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche nach Ausscheiden sofort wieder wählbar sind.

§ 58. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf bei der Verwaltung einer andern Feuerversicherungs-Anstalt in irgend einer Weise wirksam sein.

Digitized by Google

§ 59. Nach Ablauf der ersten 6 Geschäftsjahre scheiden alljährlich in der Generalversammlung zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus, und diese wählt zwei neue. Die ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Anfangs und so lange noch nicht alle Mitglieder nach und nach ausgeschieden sind, bestimmt die Ausscheidenden das Loos, später die Reihenfolge der Ancienniität.

§ 60. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes legt sein Amt als solches nieder, sobald in einer Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

§ 61. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es nöthig ist, gewöhnlich aber alle drei Monate, und sobald der Vorsitzende, die Majorität der Mitglieder oder die Direction darauf antragen.

Die Einladungen gehen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter aus, und finden die Versammlungen gewöhnlich am Sitz der Genossenschaft statt. Der Vorsitzende ist aber auch befugt, je nach Convenienz der Mitglieder oder aus sonstigen, das Interesse der Genossenschaft berührenden Gründen einen andern Ort hiezu zu bestimmen.

§ 62. Mit alleiniger Ausnahme des im § 83 gedachten Falles ist der Verwaltungsrath beschlußfähig, wenn, nachdem sämmtliche Mitglieder eingeladen worden, mindestens die Hälfte derselben anwesend ist. Alle Beschlüsse werden, mit Ausnahme des im § 83 gedachten Falles, nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

In Abwesenheit des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dessen Stellvertreters führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied bei den Verhandlungen den Vorsitz.

§ 63. Ueber die in der Verwaltungsraths-Sitzung gepflogenen Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche nach dem Verlesen von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnen sind.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sein etwaiges vota zu Protokoll zu geben.

§ 64. Der Director ist berechtigt und verpflichtet, den Verwaltungsraths-Sitzungen beizuwohnen, außer, wenn ihn persönlich betreffende Angelegenheiten zur Berathung kommen. In den Verwaltungsraths-Sitzungen hat derselbe jedoch nur eine berathende, keine beschließende Stimme.

§ 65. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten als solche, außer einer angemessenen Entschädigung für ihre baaren Auslagen, welche ihnen gelegentlich der Verwaltungsraths-Sitzungen erwachsen, zusammen 10% des Jahres-Gewinnes (§ 89), welche sie unter sich nach eigenem Ermessen zur Vertheilung bringen.

§ 66. Der Verwaltungsrath ernennt in widerruflicher Weise aus seiner Mitte einen Bevollmächtigten und einen Stellvertreter desselben, welche in Gemeinschaft mit dem Director und dem Rechtsconsulenten C. **Die Direction** bilden.

§ 67. Die Direction empfängt vom Verwaltungsrathe eine Instruction darüber, in welchen besonderen Angelegenheiten sie collegialisch zu entscheiden hat und welche Rechte und Pflichten den einzelnen Mitgliedern derselben eingeräumt resp auferlegt werden.

§ 68. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction sind nach jedesmaliger Veränderung nach Vorschrift des § 102 öffentlich bekannt zu machen.

§ 69. Die Direction versammelt sich auf Antrag eines Mitgliedes derselben so oft es nöthig erscheint, mindestens aber alle Monat ein Mal. Der Ort und die Zeit der Versammlung wird vom Bevollmächtigten bestimmt.

§ 70. Die Direction ist berechtigt, zu ihren Sitzungen Verwaltungsraths-Mitglieder und Genossenschafts-Vertreter oder Beamte, mit berathender Stimme, zuzuziehen.

§ 71. Die Direction ist ermächtigt, Angelegenheiten, welche statutarisch ihrer eigenen Entscheidung unterliegen, auch dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung zu unterbreiten.

§ 72. Sowohl solche Entscheidungen (§ 71) als auch Entscheidungen in Angelegenheiten, in denen der Verwaltungsrath allein competent ist, können auf collegialen Beschluß der Direction auch auf schriftlichem Wege von diesem eingeholt werden.

§ 73. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Directions-Mitgliedern erforderlich, welche nach Stimmenmehrheit entscheiden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bevollmächtigte. Ebenso hat derselbe das Veto.

Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten oder den Verordnungen des Verwaltungsraths zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche sie gebilligt, beziehungsweise vollzogen haben, der Genossenschaft persönlich verantwortlich.

§ 74. Die Mitglieder der Direction erhalten für ihre Mühwaltung ein entsprechendes Honorar, dessen Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat.

§ 75. Die Verantwortlichkeit der Directions-Mitglieder richtet sich nach diesen Statuten, ihren Verträgen und nach der Gesetzgebung. In diesen Verträgen ist dem Verwaltungsrath das Recht vorzubehalten, dieselben jederzeit wegen wiederholter Verletzung ihrer Dienstpflichten oder wegen grober Fahrlässigkeit zu entlassen. — Darüber, ob eine Verletzung der Dienstpflicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, erkennt ein Schiedsgericht, dessen Mitglieder nicht dem Verwaltungsrath der Genossenschaft angehören. — Der Verwaltungsrath und der Betheiligte ernennen je einen Schiedsrichter, oder im Verzugsfalle das Gericht. Die beiden Schiedsrichter bestimmen im Voraus einen Obmann.— Ueber etwaige Cautions-Leistungen der Directions-Mitglieder erkennt der Verwaltungsrath.

§ 76. Zur Verfolgung der Rechte der Genossenschaft vor Gericht, mit der Befugniß, dafür Substituten zu bestellen, ist sowohl der Bevollmächtigte als auch der Director kraft dieser Statuten legitimirt. Wird der Genossenschaft die Leistung eines Eides zuerkannt, so ist dieser vom Bevollmächtigten oder vom Director abzulegen.

§ 77. Die unmittelbare Leitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und der Direction ist dem Bevollmächtigten in Gemeinschaft mit dem Director übertragen.

Beide zusammen bilden die unmittelbare Verwaltungsbehörde der Genossenschaft, vertreten dieselbe nach Innen und Außen und sind die nächsten Dienst-Vorgesetzten der Beamten und Angestellten. Der Director ist verpflichtet, in den vierteljährigen Verwaltungsraths-Sitzungen einen Geschäfts-Bericht vorzulegen, aus welchem der Belauf der Versicherungssummen, der Betrag der eingegangenen Prämien und der darauf ruhenden Brandschäden, sowie der finanzielle Stand der Genossenschaft ersichtlich sein muß.

§ 78. Der Bevollmächtigte und Director sind durch gemeinschaftliches Handeln besonders berechtigt zur: 1) Anstellung und Entlassung von General-, Haupt- und Special-Agenten oder sonstigen Genossenschafts-Vertretern und Beamten, 2) Ertheilung von Vollmachten und Instructionen für dieselben. 3) Bestimmung der Gehalte, Provisionen, Tantiemen, Gratificationen und sonstiger Bezüge der Beamten und Genossenschafts-Vertreter, innerhalb der vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Grenzen, 4) Annahme, Ablehnung und Aufhebung von Versicherungen, 5) Bewilligung oder Verweigerung von Entschädigungs-Ansprüchen, 6) Abschließung von Contracten, Vergleichen, Ertheilung von Anweisungen an die Kasse und Bankhäuser, sowie 7) zum Ausstellen, Acceptiren und

Digitized by Google

Indossiren von Wechseln für die Genossenschaft. — Zur Anstellung und Entlassung von Beamten, welche ein Jahrgehalt von fl. 1000 und darüber beziehen, sowie zur Bewilligung von Entschädigungs-Ansprüchen auf Versicherungs-Documente, welche die Höhe von fl. 5000 übersteigen, ist der Beschluß der Direction erforderlich. — Die Unterschrift des Bevollmächtigten und Directors soll lauten:

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

N.*) Die Direction. N.**)

*) Zeichnung des Bevollmächtigten. **) Zeichnung des Directors.

§ 79. Die Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs-Genehmigungen) sowie die gewöhnliche laufende Correspondenz, deren Inhalt nicht ein gemeinsames Handeln des Bevollmächtigten und Directors erfordert (§ 78), werden entweder vom Bevollmächtigten oder dem Director oder deren Stellvertreter unterzeichnet, ohne jedoch die Mitunterschrift des Einen oder Andern geradezu auszuschließen.

§ 80. Zur Ausstellung der Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs-Genehmigungen) können der Bevollmächtigte und Director auch die General- oder Haupt-Agenten, sowie andere Genossenschafts-Vertreter bevollmächtigen.

§ 81. Der Bevollmächtigte und Director sind bei allen ihren Amtshandlungen an die ihnen von der Direction oder dem Verwaltungsrathe gegebenen Instructionen gebunden und für solche Versehen verantwortlich, welche sie bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermeiden können.

§ 82. Falls der Bevollmächtigte und Director bei Ausübung ihrer Functionen in einzelnen Fällen sich nicht einigen sollten, so ist ungesäumt die betreffende Angelegenheit der Entscheidung der Gesammt-Direction vorzulegen.

Ueber die Verhandlungen in der Directions-Sitzung sind vom Director oder von einem dazu ernannten Beamten der Genossenschaft Protokolle zu führen und von sämmtlichen Directions-Mitgliedern, welche der Sitzung beiwohnen, zu unterzeichnen.

Es steht jedem Mitgliede das Recht zu, seine vom Beschluß etwa abweichende Ansicht motivirt zu Protokoll zu geben.

§ 83. Der Director wird vom Verwaltungsrath, unter mit demselben zu vereinbarenden näheren Bedingungen, über Amtsdauer, Besoldung, Tantieme, besondere Remuneration, Pensions-, Kündigungs- und sonstige dienstliche Verhältnisse angestellt.

Die Direction ist ermächtigt, den Director nach Befinden von seinem Amte zu suspendiren, sobald sich die Mehrzahl der Mitglieder derselben dafür ausspricht.

Die förmliche Entlassung ist Sache des Verwaltungsrathes, von welchem sich jedoch mindestens zwei Drittel der sämmtlichen Mitglieder, und nachdem der Director in desfallsiger gemeinschaftlicher Sitzung mit seiner Rechtfertigung gehört worden ist, dafür aussprechen müssen.

Fünfter Abschnitt. Jahres-Rechnung, Reservefond und Dividende an die Versicherten.

§ 84. Das Rechnungsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr, die Valuta der Zollvereins-Münzfuß.

§ 85. Die Rechnung wird jährlich am 31. December auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen (doppelten italienischen) Buchführung gezogen.

Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wieviel auf Inventar- und Einrichtungs-Kosten-Conto abzuschreiben ist, jedoch muß die Abschreibung für beide Conten mindestens 5% jährlich betragen.

Dem Verwaltungsrath ist indeß hierbei zur Pflicht gemacht, einen höheren Betrag zur Abschreibung zu bringen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder der sonstigen Verhältnisse geboten erscheint.

§ 86. Der Einrichtungs-Kosten-Conto ist erst nach Ablauf der drei ersten Geschäftsjahre zu schließen, und von diesem Zeitpunkte ab erfolgen die regelmäßigen Abschreibungen. Während der ersten drei Geschäftsjahre werden nur die reinen Verwaltungskosten in Ausgabe gestellt.

§ 87. Vom vierten Geschäftsjahre ab und weiter sind neben diesen Abschreibungen auf Einrichtungskosten die sämmtlichen in dem betr. Jahre verausgabten Verwaltungskosten in Ausgabe zu bringen.

§ 88. In der Jahresrechnung sind die eigenthümlichen Werthpapiere nie höher anzusetzen, als mit dem Tagescours vom 31. December, während derjenige Cours, welchen dieselben am Tage des Erwerbes gehabt haben, vor der Linie zu vermerken ist.

§ 89. Derjenige Betrag, welcher von der Gesammt-Jahres Einnahme nach Abzug: a. der gezahlten Brandentschädigungen; b. einer entsprechenden Reserve für angemeldete, aber noch nicht regulirte oder noch nicht bezahlte Entschädigungs-Forderungen; c. der nach dem Zeitverhältnisse zu ermittelnden Prämien-Reserve für die über das betreffende Geschäftsjahr hinauslaufenden Versicherungen; d. der Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, beziehentlich der nach §§ 85, 86 und 87 vorgeschriebenen Abschreibungen; e. der Zinsen des Garantie-Fonds; f. der eventuellen Dividenden des Garantie-Fonds, jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 20 und 21 sich ergibt, repräsentirt den Jahresgewinn. Von diesem letzteren sind ferner in Abzug zu bringen: g. die Tantieme für den Verwaltungsrath (65); h. die dem Director vertragsmäßig zugestandene Tantieme. Der Rest bildet den Netto-Gewinn.

§ 90. Dieser Netto-Gewinn wird so lange ausschließlich zur Bildung eines Reserve-Fonds verwendet, bis dieser die Höhe von fl. 100,000 erreicht hat. Von diesem Zeitpunkt ab fließt ihm jedoch nur noch 1/3 zu, während 2/3 des Netto-Gewinnes dem Dividenden-Conto der Versicherten zugeschrieben werden.

Diese erhalten Dividende, sobald die Jahres-Rechnung resp. das betr. Dividenden-Conto eine solche von mindestens 10% der Jahres-Prämie zuläßt. Dividenden an die Versicherten werden überhaupt nur in Procenten, welche durch 10 theilbar sind, bezahlt, etwaige Ueberschüsse werden dem Dividenden-Conto des folgenden Jahres gutgeschrieben.

Derselbe Rechnungs-Modus, welcher den Prämien-Nachschüssen zu Grunde liegt (§ 9), greift auch bei Feststellung der Dividenden Platz.

§ 91. Sobald der Reserve-Fond die Höhe von fl. 500,000 erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Gewinnes zur Amortisation des Garantie-Fonds (§ 22) verwendet.

§ 92. Nach vollständiger Tilgung des Garantie-Fonds fließt auch dieses Drittel dem Dividenden-Conto der Versicherten zu und kommt nach Vorschrift des § 90 zur Vertheilung.

§ 93. Ist der Reserve-Fond durch Verluste (§ 7) reducirt worden, so wird in dessen Wiederergänzung ebenso verfahren, als wäre er bis dahin nur auf den reducirten Betrag angewachsen, d. h. es fließt ihm, wenn er unter fl. 100,000 fällt, bis zur Wiedererlangung dieser Höhe, der ganze Netto-Jahres Gewinn, von da ab bis zu seiner Ergänzung auf fl. 500,000 ein Drittel desselben zu.

§ 94. Der baare Einschuß auf die Garantie-Scheine und der Reserve-Fond sind von der Direction gegen gute hypothekarische Sicherheit in denjenigen Staaten, in denen die Genossenschaft die Concession zum Geschäfts-Betriebe erhalten hat, oder in guten Staats- und Werthpapieren, welche nach den Landes Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten, anzulegen.

Die sonstigen nicht zum laufenden Geschäft erforderlichen Baarfonds der Genossenschaft können zum Discontiren guter, mit mindestens drei Unterschriften versehener Wechsel benutzt werden.

§ 95. Baare Kasse, Werthpapiere und Kassenbücher der Direction sind in einem feuer- und diebessicheren Geldschran'e mit drei verschiedenen Schlüsseln aufzubewahren, von letzteren führt einen der Kassirer, einen der Bevollmächtigte, den dritten der Director.

§ 96. Alljährlich erwählt die General-Versammlung drei Rechnungs-Revisoren (Revisions-Commission) und drei Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder. Dieser Commission ist mindestens 6 Wochen vor der General-Versammlung die Rechnung und Bilanz zur Prüfung vorzulegen. Sie hat das Recht und die Pflicht, im Geschäfts-Lokale der Genossenschaft die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände, sowie Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig findet, zu untersuchen.

Die etwa zu erhebenden Erinnerungen und der von ihr dem Verwaltungsrath zu erstattende Bericht sind jedoch der Direction mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitzutheilen.

Die General-Versammlung ertheilt nach Anhörung der Rechtfertigung resp. Beantwortung der etwaigen Erinnerungen ꝛc. seitens der Direction auf Antrag des Verwaltungsrathes Decharge.

Genossenschafts-Beamte dürfen zu Revisoren nicht erwählt werden.

Sechster Abschnitt. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

§ 97. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt, sobald die General-Versammlung (§ 41 ff.) dieselbe beschließt.

§ 98. Vom Augenblick der beschlossenen Auflösung der Genossenschaft dürfen weder neue Versicherungen ferner angenommen noch alte prolongirt werden. Die Mitglieder haften jedoch nicht nur für die laufenden Versicherungen bis zum Ablauf derselben, sondern auch für alle sonstigen Ausgaben und Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

§ 99. Das Vermögen der Genossenschaft wird, falls die Garantiescheine noch nicht vollständig amortisirt sein sollten, zuvörderst zu letzterem Zwecke verwendet; in zweiter Linie dient es zur Erfüllung aller weiteren Verpflichtungen der Genossenschaft und zur Bestreitung aller desfallsigen Ausgaben, bis die letzte Versicherung abgelaufen ist.

Nachdem hierauf dem Verwaltungsrath Rechnung gelegt worden, wird der Ueberschuß an diejenigen Mitglieder, welche der Genossenschaft am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, nach Verhältniß ihrer sämmtlichen geleisteten Beiträge, zusammengerechnet, vertheilt.

§ 100. Die Direction ist verpflichtet, das Liquidations-Geschäft zu Ende zu führen, doch ist die General-Versammlung auch berechtigt, hierzu eine besondere Commission zu erwählen.

§ 101. Nachdem alle Ausgaben bestritten und somit alle Verpflichtungen der Genossenschaft erfüllt sind, hat dies die Direction in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) dreimal öffentlich bekannt zu machen und hinzuzufügen, daß mit der Vertheilung des Rest-Vermögens an die Empfangsberechtigten vorgegangen werden soll. Dies geschieht erst dann, wenn nach Ablauf eines Jahres von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, kein Einspruch erfolgt.

Alle nicht innerhalb weiterer sechs Monate erhobenen Beträge ist die Direction, beziehungsweise Liquidations-Commission, nach Ablauf dieser Frist zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden berechtigt.

Siebenter Abschnitt. Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 102. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Mitglieder sowie dritte, die sie angehen, Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie im Pfälzischen Kurier, in der Pfälzer Zeitung, im Mannheimer Anzeiger, in der Bayerischen Zeitung, dem Frankfurter Journal, dem Schwäbischen Merkur, Dresdener Journal, in der Berliner Börsen- und Deutschen Versicherungs-Zeitung erschienen sind. Die Direction ist berechtigt, ihre Bekanntmachungen ꝛc. auch noch in andere öffentliche Blätter, wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft es ihr räthlich erscheinen läßt, aufnehmen zu lassen.

Geht eines der genannten Blätter ein, so wählt die Direction ein anderes an seine Stelle und veröffentlicht die Wahl in den übrigen Genossenschaftsblättern.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiderung des gutachtlichen Berichtes vom 9. d. M. bezeichneten Betreffes wird den, von der Deutschen Feuer-Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit unterm 26. Juli l. J. vorgelegten revidirten Statuten und allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, vorbehaltlich der in der Ministerial-Entschließung vom 20. April 1863 Nro. 3515 enthaltenen Bedingungen, die Bestätigung ertheilt.

Die neuen Statuten sind sofort durch das Kreis-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und ist die gedachte Anstalt zu diesem Behufe zur Vorlage eines Exemplars derselben mit dem Beifügen aufzufordern, daß es ihr überlassen bleibt, die Bekanntmachung anstatt durch Abdruck der Statuten im Kreisamtsblatte mittelst Abgabe der entsprechenden Anzahl von Exemplaren und Anfügung derselben zu der betreffenden Auflage des Kreis-Amtsblattes als besondere Beilage zu bewerkstelligen.

München, den 19. August 1864.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

M. 7652. (Unterz.) von Schrenck.

Durch den Minister
der General-Secretär, Ministerialrath
(gez.) Kußler.

An
die Königliche Regierung der Pfalz
zu Speyer.

Revision der Statuten der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.

SCHEIN.

Anlage 1.

Nachdem ich auf den von mir erworbenen Garantie-Schein Lit. ——— Nr. ——— der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit (Nominalwerth: ———) 33⅓ % mit ——— baar eingezahlt habe, verpflichte ich mich hierdurch, den etwaigen Ausschreiben weiterer Einzahlungen in Gemässheit des § 15 der Statuten innerhalb der Summe von ——— nachzukommen und die verlangten Beträge prompt einzuzahlen.

——— den ——— ten ——— 18 ———

———*)

(Unterschrift) ———

*) Der Unterzeichner hat hier eigenhändig die Summe zu schreiben, für die er sich verpflichtet, mit den Worten „Gut für fl. ——— kr." oder „Gut für Thlr ——— gr."

Digitized by Google

Anlage 2a.

(Muster eines nicht volleingezahlten Garantie-Scheines.)

Lit. ____ Nr. ____

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Garantie-Schein über

____

süddeutscher Währung*).

Durch gegenwärtigen Garantie-Schein hat sich

____

mit der Baar-Einzahlung von

und Hinterlegung eines Scheines (§ 14 der Statuten) über

____ am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den ____ten ____ 18____

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 13—22, §§ 46 und §§ 98 und 99 der Statuten abgedruckt.)

Eingetragen in das Garantie-Schein-Buch Fol. ____

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantiescheinen fällt dies weg.

Anlage 2b.

(Muster eines volleingezahlten Garantie-Scheines.)

Lit. ____ Nr. ____

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Garantie-Schein über

____

süddeutscher Währung*).

Der Inhaber dieses Garantie-Scheines hat sich mit der Baareinzahlung von

____

am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den ____ten ____ 18____

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 13 bis 22 [mit Ausschluss des letzten Satzes] 46, 98 und 99 der Statuten abgedruckt.)

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantiescheinen fällt dies weg.

Anlage 3.

Dieser Dividenden-Schein verfällt nach Ablauf von 5 Jahren.

Dividenden-Schein Nr. ____

des Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ____ Nr. ____

Am 1. Juli 18 zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Scheines die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18 entfallende Dividende mit ____

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N. (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

TALON

zum Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ____ Nr. ____

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Dividenden-Scheine zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N. (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

Dieser Coupon verfällt mit Ablauf des (Jahres).

Zins-Coupon Nr. ____

des Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ____ No. ____

Am 31. December 18 zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Zins-Coupons die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18 fälligen Jahreszinsen mit ____

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N. (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

TALON

zum Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ____ Nr. ____

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Zins-Coupons zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N. (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

General-Bevollmächtigter für das Königreich Preußen:
Herr Dr. Julius Hensel in Berlin, Friedrichsstraße Nr. 168.

Druck von J. Schneider in Mannheim.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 26.

Bromberg, den 30. Juni 1865. — Bydgoszcz, dnia 30. Czerwca 1865.

397 Die Regierung und der Staatshaushalt.

Das Gesetz über den Staatshaushalt, die erste und dringendste Aufgabe der Landesvertretung, ist auch in diesem Jahre nicht zu Stande gekommen. Nachdem das Abgeordnetenhaus wiederum eine Anzahl von Ausgaben verweigert hatte, welche zum Heile des Landes ganz unentbehrlich sind, versagte das Herrenhaus seine Zustimmung zu diesen unausführbaren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, und es konnte somit eine Verständigung über den Staatshaushalt weder unter den beiden Häusern noch mit der Regierung erreicht werden. Es würde auch zu Nichts geholfen haben, wenn die Regierung etwa die Verhandlungen noch fortgesetzt hätte, denn aus den Reden und Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ging deutlich hervor, daß dasselbe zu einer Verständigung mit dem von Sr. Majestät dem König eingesetzten Ministerium die Hand nicht bieten wollte.

Der König hat sich daher genöthigt gesehen, die Sitzung des Landtages nach einer Dauer von fünf Monaten zu schließen, ohne daß der Hauptzweck der Berufung, die gesetzliche Feststellung des Staatshaushalts für das laufende Jahr erreicht werden konnte.

Demzufolge ist die Regierung auch in diesem Jahre genöthigt, die Staatsverwaltung ohne ein eigentliches Etats-Gesetz nach Pflicht und Gewissen und nach den Bedürfnissen des Landeswohls fortzuführen, wie sie es in den drei letzten Jahren zum offenbaren Segen des Landes gethan hat.

So sehr jedoch die Regierung auch in dieser Zeit die Staatsgelder mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, ja mit verdoppelter Sparsamkeit verwaltet und sich in vielen Beziehungen eine weit größere Beschränkung auferlegt hat, als wenn das Budgetgesetz wirklich zu Stande gekommen wäre, so ist doch von ihren Wiedersachern vielfach die Meinung verbreitet worden, als handelten die Minister während der sogenannten „budgetlosen" Zeit nur nach Belieben und Willkür.

Um solchen irrthümlichen Auffassungen zu begegnen, ist im Herrenhause bei den letzten Berathungen der Antrag gestellt worden:

> die Regierung möge die Ausgaben, welche zur heilsamen Fortführung der Staatsverwaltung und für Preußens unerläßliche Aufgaben erforderlich sind — als Norm und Vorschrift für die Behörden zusammenstellen und diese wie auch die Staatseinnahmen für das Jahr 1865 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Als Grund dieses Antrags wurde nicht etwa der Zweifel angeführt, als ob die Finanzverwaltung nicht auch ohnedies streng geordnet sei, im Gegentheil wurde im Herrenhause ausdrücklich anerkannt: „die Finanzverwaltung ist eine musterhafte, sie hat das Licht der Öffentlichkeit nicht zu scheuen, das wissen wir Alle, das weiß Jeder, welcher der Sache näher steht, schon der Name unseres jetzigen Finanz-Ministers ist Bürge dafür, daß niemals über die Grenzen strenger Sparsamkeit hinweggegangen wird."

Der Grund des Antrags war aber der, all dem Reden der Parteileute von „budgetlosem Regiment," all der Verwirrung, welche dadurch unter den Unkundigen angerichtet wird, ein Ziel zu setzen.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh sprach sich nun über den Antrag folgendermaßen aus.

> „Die Regierung hat auch in der sogenannten budgetlosen Zeit der Vorjahre sich stets die Frage vorlegen müssen, nach welchen Bestimmungen sie die Einnahmen und Ausgaben führen wolle, und sie hat nie anders, als auf Grund reiflich erwogener Grundsätze und Beschlüsse, nachdem dieselben die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten hatten, hausgehalten. Der vorliegende Antrag will also, daß die Regierung, was Sie schon bisher gethan, und worüber sie auch kein Geheimniß gegenüber der Landesvertretung beobachtet hat, auch ferner thue, gleichzeitig aber eine entsprechende Veröffentlichung eintreten lasse. Ich glaube, daß dies geschehen kann, daß nämlich das Staats-Ministerium, sobald die Session ge-

Digitized by Google

schlossen, durch einen Beschluß die Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben zusammenstellt, — wobei die Beschlüsse beider Häuser natürlich in reiflichste Erwägung zu ziehen sind, — und daß es, sobald Seine Majestät der König diese von der Regierung aufgestellten Verwaltungsnormen genehmigt hat, damit auch in einer genügenden Weise an die Oeffentlichkeit tritt, damit nicht der Glaube, wenn er irgendwo vorhanden sein sollte, als verfahre die Regierung nach Belieben von einem Jahr zum andern, ernstlich Platz greifen könne."

So wird dann die Regierung die Bestimmungen, nach welchen die Finanz-Verwaltung im Jahre 1865 geführt werden soll, in nächster Zeit veröffentlichen und auch hierdurch dem Lande die volle Gewißheit und Beruhigung über eine streng geordnete und gewissenhafte Landesverwaltung gewähren.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

398 Bekanntmachung.

Gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets, auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten, durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maaß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungs-Häusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden;
2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann;
3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabeorte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungsorte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß
4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

399 Die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2. August 1862 abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten 1865 S. 486 ff.) wird mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Frankreich erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer

Digitized by Google

Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den französischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königl. Botschaft in Paris schriftlich angemeldet werden.

Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, event. auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproduktionsart, mit Angabe des Urhebers des Orginalwerks, des Urhebers der Reproduktion, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Sgr. zu entrichten ist.

Die von französischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatte regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche französische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 2. August 1862 getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 1. October d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Frankreich erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Was die in der Publikation begriffenen Werke betrifft, so haben die Preußischen Verleger von Vervielfältigungen ursprünglich in Frankreich erschienener Werke innerhalb der ersten 10 Tage nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft ein Exemplar aller erschienenen Bände oder Lieferungen nebst einer Declaration über die Stärke der Auflage jedes Bandes oder jeder Lieferung (event. in verschiedenen Ausgaben) bei dem Ministerium des Innern zu Paris oder bei der Kanzlei der Kaiserlich französischen Botschaft in Berlin niederzulegen. Auch von den künftig erscheinenden Bänden oder Lieferungen muß, bevor sie in den Handel kommen, eine gleiche Niederlegung eines Exemplars bewirkt sein. Die späteren Bände oder Lieferungen dürfen in keiner stärkeren Auflage erscheinen als die bisher erschienenen.

Den Inhabern von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, so wie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen französischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 1. October d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den eingetragenen Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 30. Juni 1869 eine Stempelung erhalten.

Die zur Vervollständigung gedruckter Bände erforderlichen Abdrücke geben dem ursprünglichen Herausgeber kein Recht auf Entschädigung.

In Frankreich veröffentlichte und daselbst gestempelte nicht autorisirte Vervielfältigungen solcher Preußischer Werke, die noch nicht Gemeingut geworden sind, dürfen nicht ohne Genehmigung des Preußischen Autors und Verlegers in Preußen feil gehalten werden.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Digitized by Google

Sobald die Kaiserlich französische Regierung ihre Anordnungen in Betreff der Ausführung der Uebereinkunft vom 2. August 1862 bekannt gemacht haben wird, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen. Berlin, den 19. Juni 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. **v. Mühler.**

Vorstehender Erlaß wird hiermit veröffentlicht.

Bromberg, den 25. Juni 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

400 Bekanntmachung,

betreffend die 12. Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 6. der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuld-Verschreibungen der 4½ procentigen Preußischen Staatsanleihe von 1856 u. der 5% Preuß. Staats-Anl. von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassenrevisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranien-Straße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons in Empfang zu nehmen sind.

Die Einreichung der Schuld-Verschreibungen nebst Zubehör kann Behufs deren Einlösung auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen geschehen, die dann die betreffenden Dokumente hier zur Prüfung vorlegen und nach deren Rückempfang nach kurzer Frist die Auszahlung besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons, wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungs-Leistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 14. Dezbr. v. J. ausgelooseten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuld-

Obwieszczenie,

tyczące się 12 wylosowania pożyczki krajowéj z roku 1856 i 6. wylosowania pożyczki krajowéj pięcioprocentowéj z roku 1859.

W wylosowaniu dnia dzisiéjszego publicznie obligów pożyczki 4½ procentowéj państwa pruskiego z roku 1856 i pożyczki pięcioprocentowéj państwa pruskiego z roku 1859 wyciągnięte zostały numera w dodatku wyszczególnione.

Spowiada się posiadaczom takowe z tém nadmienieniem, że zapisane ilości kapitałów w wylosowanych numerach odbierać należy gotówką od 2. Stycznia p. r. co dzień, wyjąwszy niedziele i święta i czas potrzebny do miesięcznych rewizyi kass w godzinach od 9 do 1széj przed południem na kassie umorzenia długów krajowych tu w miéjscu, Oranien-ulica No. 94 za kwitem i zwrotem obligów z należącemi doń kuponami procentowemi, płatnemi dopiero po 2. Styczniu p. r. wraz z talonami.

Podawać można obligacye wraz z tém, co do nich należy, dla zamiany ich także królewskim kassom głównym regencyjnym, które w ten czas dotyczące dokumenta tutaj do sprawdzenia przedłożą a odebrawszy je z powrotem postarają się w krótkim czasie o wypłatę.

Gdyby kuponów procentowych, które bezpłatnie odesłać się powinno, braknąć miało, na ów czas ilości ich pieniężnéj z kapitału spłacić się mającego się nie wyda.

Formularzy do kwitów rzeczone powyż kassy bezpłatnie udzielą.

W korespondencyą z posiadaczami obligów względem ich wypłaty kasa umorzenia długów krajowych wdawać się nic może.

Także przypomina się posiadaczom wyszczególnionych w dodatku obligów już się nie procentujących obu rzeczonych pożyczek krajowych, które to obligi w dawniéjszych wylosowaniach (wyjąwszy to, co się 14. Grudnia z. r. odbyło) wyciągnięte, lecz dotąd jeszcze zrealizowane nie zostały, aby swe kapitały podnosili.

Co się tyczy obligów dnia 14. Grudnia z. r. wylosowanych a na 1. Lipca r. b. spowie-

Digitized by Google

verschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- u. anderen größeren Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Juni 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Beifügung des Verzeichnisses von den bei der Verloosung am 8. d. Mts. gezogenen Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihe von 1856 und der 5 prozent. Staatsanleihe von 1859 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Hauptkasse angewiesen ist, die Schuldverschreibungen nebst den betreffenden Zins-Coupons und Talons in Empfang zu nehmen u. an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung u. Ueberweisung der Zahlungsmittel zu übersenden.

Die Formulare zu den Quittungen der befriedigten Gläubiger können während der Dienststunden bei unserer Haupt-Kasse in Empfang genommen werden und ist von Einsendung der Schuldverschreibungen an die letztere, der unterzeichneten Königlichen Regierung gleichzeitig Anzeige zu machen.

Die Verwalter der Königlichen Kassen und anderer Anstalten haben die Vergleichung der bei ihnen vorhandenen Bestände in Staats-Papieren mit dem erwähnten Verzeichnisse vorzunehmen und für die rechtzeitige Einlösung der gezogenen Schuldverschreibungen zu sorgen, da sie andernfalls für den etwaigen Schaden verantwortlich bleiben.

Das Verzeichniß der gekündigten Schuldverschreibungen wird übrigens auch bei allen Königlichen, Kämmerei- und Communal-Kassen, so wie in den Büreaux der Landräthe, Magistrate, Domainen-Rent-Aemter und District-Commissarien offen liegen und kann dort und auch bei der Kassen-Controle der unterzeichneten Königlichen Regierung während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Nachtheile, welche aus der Nichtbeachtung dieser Bekanntmachung entstehen, namentlich die Erstattung überhobener Zinsen, haben sich die Betheiligten selbst beizumessen.

Bromberg, den 17. Juni 1865.

Königliche Regierung.

Milzbrand.

401 Unter den Schafen in Wyszyn, Chodzieser Kreises, ist der Milzbrand ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für Schaafe, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 18. Juni 1865.

Königl. Regierung.

dzianych, to odnosi się do wykazu w dniu pierwszym z rzeczonych ogłoszonego, który to dla przéjrzenia rozłożony jest po kassach głównych regencyjnych, powiatowych, poborowych i leśnych, po kasach kamelaryjnych i innych większych komunalnych, nie mniéj po biórach radzców ziemiańskich i magistratów.

Berlin, dnia 8. Czerwca 1865.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém przy dołączeniu wykazu wyciągniętych w wylosowaniu dnia 8. b. m. obligów pożyczki krajowéj 4½ procentowéj z roku 1856 i pożyczki krajowéj 5 procentowéj z roku 1859 do powszechnéj wiadomości z tém nadmienieniem, że kassa nasza główna ma polecenie odbierać i odsyłać obligi wraz z dotyczącemi kuponami procentowemi i talonami kassie umorzenia długów krajowych dla sprawdzenia i przekazania środków zapłaty.

Formularzy do kwitów zaspokojonych wierzycieli podczas godzin służbowych z kasy naszéj głównéj dostać można; odsyłając zaś téjże obligi donieść o tém należy jednocześnie podpisanéj królewskiéj regencyi.

Zawiadowcy kas królewskich i innych zakładów porównanie znajdujących się u siebie remanentów w papierach krajowych z pomienionym wykazem przedsięwziąść i o rychłą zamianę wyciągniętych obligów starać się powinni, gdyż inaczéj za każdą szkodę będą odpowiedzialni.

Z resztą leżeć będzie wykaz spowiedzianych obligów także po wszystkich kasach królewskich, kamelaryjnych i komunalnych, nie mniéj po biórach radzców ziemiańskich, magistratów, urzędów rentów domenalnych i komisarzy obwodowych i może być tam, jako i w kontroli kasy podpisanéj królewskiéj regencyi podczas godzin służbowych przejrzany.

Straty powstające z niezastósowania się do niniéjszego obwieszczenia, mianowicie zwrot nadebranych procentów, interesenci sami sobie przypiszą.

Bydgoszcz, dnia 17. Czerwca 1865.

Król. Regencya.

Zapalenie śledziony.

W Wyszynie, w powiecie Chodzieskim, wybuchło pomiędzy owcami zapalenie śledziony, w skutek czego miéjsce to i jego pola dla owiec, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 18. Czerwca 1865.

Król. Regencya.

Digitized by Google

402 Oeffentliche Aufforderung
zur Anmeldung etwaiger Entschädigungs-Ansprüche für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen.

Die Besitzer solcher Güter oder Grundstücke, denen ein Recht auf Befreiung von der Grundsteuer oder auf Bevorzugung hinsichtlich derselben zusteht, sollen nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 — betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigungen (G.-S. S. 327) — für die seit dem 1. Januar d. J. eingetretene Aufhebung dieses Rechtes eine Entschädigung erhalten.

Das gedachte Gesetz unterscheidet in Bezug auf die Höhe und Art der zu gewährenden Grundsteuer-Entschädigung folgende drei Klassen von Besitzungen:

a) die mittelst eines lästigen Vertrages oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück oder für mehrere nahmhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speciellen Privilegiums oder mittelst eines anderen Titels des Privatrechts dem Staate gegenüber von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten ländlichen und städtischen Grundstücke. (§. 2 des Gesetzes).

b) Die zu Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus verpflichteten Güter oder Grundstücke, denen entweder die Steuerfreiheit in der zu a. gedachten Art vom Staate verliehen ist, oder in deren Domainenabgaben eine Grundsteuer mit enthalten ist. (§. 3 des Gesetzes).

Was die letzteren betrifft, so gehören hierher:

1) solche Güter oder Grundstücke, in deren Domainenabgaben eine Grundsteuer mit enthalten, diese aber nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer nach der bisher gültig gewesenen Grundsteuerverfassung beschränkt ist, d. h. in der auferlegten Domainenabgabe die Grundsteuerpflicht des Gutes oder Grundstücks gewissermaßen — ohne Rücksicht auf die Höhe der landesüblichen Grundsteuer und die mit letzterer eintretenden gesetzlichen Veränderungen — fixirt sein sollte. (§. 3 Absatz 2 des Gesetzes);

2) solche Güter oder Grundstücke, auf welche die landesübliche Grundsteuer ursprünglich veranlagt und erst später mit den Domainenabgaben zusammen geworfen, und in einer Summe erhoben oder hinsichtlich deren bei Auferlegung der Domainenabgabe irgend wie bestimmt worden ist, daß in derselben nur die zur Zeit bestehende landesübliche Grundsteuer vertreten sein solle. (§. 3 Absatz 3 des Gesetzes).

Publicznie wezwanie
do zgłoszenia się z pretensyami o wynagrodzenie za unieważnienie zwolnień od podatku gruntowego i prerogatyw.

Podług prawa z dnia 21 Maja 1861, tyczącego się wynagrodzenia udzielić się mającego za unieważnienie zwolnień od podatku gruntowego i prerogatyw (Zb. pr. str. 327), mają być posiedziciele takich dóbr i posiadłości, którym służy prawo wolności od podatku gruntowego lub prerogatywy co do tegoż, wynagrodzeni za zaszłe unieważnienie od 1. Stycznia b. r.

Prawo rzeczone rozróżnia pod względem wielkości i rodzaju udzielić się mającego wynagrodzenia za podatek gruntowy następujące trzy klassy posiadłości:

a) posiadłości wiejskie i miejskie zwolnione w obec państwa od podatku gruntowego uciążliwym układem albo szczegółowym przywilejem nadanym pojedyńczéj włości lub posiadłości albo kilku nazwanym dobrom lub posiadłościom albo innym tytułem prawa prywatnego lub co do tychże uprzywilejowane. (§. 2 prawa.)

b) dobra lub posiadłości fiskusowi domenalnemu lub leśnemu do podatków obowiązane, którym państwo nadało albo wolność od podatków w sposób pod a. rzeczony, albo w których podatkach domenalnych mieści się podatek gruntowy. (§. 3 prawa.)

Co się tycze ostatnich, to policza się tu:

1) takie dobra lub posiadłości, w których podatkach domenalnych mieści się podatek gruntowy, ten zaś nieograniczony jest na ilość podatku gruntowego w kraju wzwyczajonego podług ważnych dotąd ustaw dla podatku gruntowego, t. j. w nałożonym podatku domenalnym obowiązek włości lub posiadłości do podatku gruntowego niejako — bez względu na wielkość podatku gruntowego w kraju używanego i na zmiany prawne z tymże wstępujące — upewniony być miał. (§. 3 ustęp 2 prawa);

2) dobra takie lub posiadłości, na które wzwyczajony w kraju podatek gruntowy pierwotnie został rozłożony i dopiero poźniéj z podatkami domenalnemi pomięszany i w jednéj sumie podnoszony lub co do tychże przy nałożeniu podatku domenalnego jakimkolwiek sposobem ustanowiono, że w tymże zastąpiony ma być tylko podatek gruntowy w kraju używany, obecnie istnący. (§. 3 ustęp 3 prawa).

Digitized by Google

Ferner unterscheidet das Gesetz:

c) die ländlichen Güter oder Grundstücke, welche zufolge der Grundsteuerverfassung für den Landestheil, in welchem sie belegen sind (§. 5 zu 1 und 2 des Gesetzes), oder aus anderen besonderen Gründen (§. 5 zu 3 des Gesetzes) bisher von der Grundsteuer befreit oder hinsichtlich derselben bevorzugt gewesen sind.

In Betreff der Art und Höhe der Entschädigungssumme selbst sind in den §§. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes die erforderlichen Bestimmungen enthalten.

Zur Begründung eines Entschädigungsanspruches für die zu a. und b. erwähnten Grundstücke ist der Nachweis eines Titels des Privatrechts unter Beibringung der Privilegien, lästigen Verträge oder sonstigen Urkunden erforderlich, welche die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber darthun.

Für die zu c erwähnten Grundstücke stellt sich die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung als Ausfluß der in den betreffenden Bezirken bisher gültigen Grundsteuerverfassungen dar und kann nur insofern geltend gemacht werden, als nach jenen Verfassungen Grundsteuerbefreiungen oder Bevorzugungen überhaupt zulässig sind.

Im Regierungsbezirk Bromberg galten bisher folgende zwei Grundsteuerverfassungen:

1) die Westpreußische in denjenigen Theilen der Kreise Czarnikau, Chodziesen und Wirsitz, welche nach dem Tilsiter Frieden bei der Krone Preußens verblieben und im Jahre 1815 zur Provinz Posen geschlagen sind,
2) die Posensche Grundsteuerverfassung, geregelt durch das Gesetz vom 14. October 1844 in dem übrigen Theile des Regierungsbezirks.

Nach beiden Grundsteuerverfassungen sind indessen Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen ländlicher, im Besitze von Privaten befindlicher Güter und Grundstücke nicht zulässig. Auch haben nach §. 5 des Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 die im Gebiete dieser beiden Verfassungen belegenen Rittergüter, sowie die ehemals geistlichen und Stiftsgüter nebst den davon abgetrennten Grundstücken keinen Anspruch auf Grundsteuer-Entschädigung, soweit jene Güter und Grundstücke die gesetzlichen, wenngleich nach anderen Grundsätzen als den für die bäuerlichen Grundstücke veranlagten Grundsteuern wirklich entrichtet haben. Desgleichen sind nach §. 6 a. a. O. solche Grundstücke von der Theilnahme an der Entschädigung ausgeschlossen, welche den bestehenden Vorschriften

Daléj rozróżnia prawo:

c) te dobra lub posiadłości wiejskie, które w skutek ustawy podatku gruntowego dla téj części kraju, w któréj są położone, (§. 5 pod 1 i 2 prawa) lub z jakich innych szczególnych przyczyn (§. 5 pod 3 prawa) były dotąd od podatku gruntowego uwolnione albo co do tegoż używały prerogatyw.

Pod względem sposobu i wielkości samej sumy wynagrodzenia zawierają §§. 2, 3, 4 i 5 prawa potrzebne postanowienia.

Chcąc uzasadnić uroszczenie wynagrodzenia dla posiadłości pod a. i b. wspomnionych potrzeba dowodu tytułu prawa prywatnego dołączając przywileje, układy uciążliwe lub inne jakie dokumenta, z których wynika zwolnienie od podatku gruntowego lub prerogatywa w obec państwa.

Dla posiadłości pod c. wzmiankowanych przedstawia się zwolnienie od podatku gruntowego lub prerogatywa jako wynik ustaw dla podatku gruntowego, ważnych dotąd w okręgach dotyczących i można się tylko tak dalece o niego upomnieć, jak są podług owych ustaw zwolnienia od podatku gruntowego lub prerogatywy w ogóle dozwolone.

W obwodzie regencyjnym Bydgoskim mają dotąd ważność następujące dwie ustawy dla podatku gruntowego:

1) zachodnio-pruska w tych częściach powiatów Czarnkowskiego, Chodzieskiego i Wyrzyskiego, które po pokoju Tylżyckim zostały przy Pruskiéj koronie i w roku 1815 przyłączone zostały do prowincyi Poznańskiéj,
2) ustawa Poznańska dla podatku gruntowego, uregulowana prawem z dnia 14. Października 1844 w drugich częściach obwodu regencyjnego.

Podług obuch ustaw dla podatku gruntowego nie mają jednakże miejsca zwolnienia dóbr i posiadłości wiejskich, w posiadaniu osób prywatnych będących od podatku gruntowego tak samo prerogatywy. Także domagać się nie mogą zwolnienia od podatku gruntowego podług §. 5 prawa z dnia 21. Maja 1861, tyczącego się wynagrodzenia, dobra rycerskie w granicach obu tych ustaw położone, nie mniéj dobra niegdyś duchowne i fundacyjne wraz z posiadłościami z tychże wyłączonemi, gdy owe dobra i posiadłości istotnie płaciły podatki gruntowe prawne, aczkolwiek według innych zasad rozłożone niż dla posiadłości chłopskich. Tak samo wykluczą się od udziału w wynagrodzeniu podług §. 6 n. i. m. także posiadłości

Digitized by Google

entgegen thatsächlich steuerfrei geblieben sind, und deren Steuerfreiheit schon nach den Grundsätzen der bisher gültigen Grundsteuerverfassung ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte.

Behufs Eröffnung des im §. 13 des Gesetzes vorgeschriebenen Reklamations- und Anmeldungsverfahrens werden:

1) eine Nachweisung (A.) der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten selbstständigen Gutsbezirke des Kreises Bromberg;
2) eine Nachweisung (B.) der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten Güter oder Grundstücke in den ländlichen Gemeinden des Kreises Bromberg während der 4 Wochen vom 10. Juli bis 8. August 1865 im landräthlichen Geschäftsbüreau zu Bromberg zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt werden.

Allen Grundbesitzern, welche einen Anspruch auf Theilnahme an dem nach §. 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapital geltend machen zu können glauben, wird anheimgegeben, von den ausgelegten Nachweisungen Kenntniß zu nehmen und die gedachten Ansprüche, falls die bezüglichen Güter und Grundstücke nicht bereits in den ausgelegten Nachweisungen verzeichnet worden sind, spätestens binnen eines dreimonatlichen Zeitraums, von dem ersten Tage der Offenlegung, dem 10. Juli 1865 an gerechnet, bei dem unterzeichneten Kreislandrathe schriftlich oder mündlich zu Protokoll, in jedem Falle aber unter gehöriger Begründung anzumelden.

Gleichzeitig werden alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2 oder 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche ebenfalls in der vorbezeichneten Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs nach §§. 4 und 5 oder auf Grund der Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Gesetzes muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, auf welches sich die Einwendung bezieht oder für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer u. grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainenabgaben, endlich

które w brew istnącym przepisom rzeczywiście wolne od podatków zostały i których wolność od podatku już według zasad ważnéj dotąd ustawy dla podatku gruntowego bez wynagrodzenia unieważnić było można.

Celem rozpoczęcia postępowania reklamacyjnego i zgłaszań, przepisanego w §. 13 prawa przedłożone będą dla przéjrzenia interesentów

1) wykaz (A) samodzielnych okręgów dominialnych, dotąd od podatku gruntowego zwolnionych i co do tegoż uprzywilejowanych powiatu Bydgoskiego;
2) wykaz (B) dóbr lub posiadłości dotąd od podatku gruntowego zwolnionych i co do tegoż uprzywilejowanych w gminach wiéjskich powiatu Bydgoskiego w tych 4 tygodniach od 10. Lipca do 8. Sierpnia 1865, na biórze czynności urzędu radzcy ziemiańskiego w Bydgoszczy.

Wszystkim posiedzicielom gruntowym, którym się zdaje, iż mogą rościć pretensyą do udziału w kapitale wynagrodzenia podług §. 4. prawa wyznaczonym, pozostawia się, żeby się obeznali z wykazami przedłożonemi a gdyby dotyczących dóbr i posiadłości w przedłożonych wykazach umieszczonych jeszcze nie było, żeby rzeczone uroszczenia podali u podpisanego radzcy ziemiańskiego powiatowego piśmiennie albo ustnie do protokółu najpóźniéj w przeciągu trzech miesięcy, licząc od dnia pierwszego przedłożenia, dnia 10. Lipca 1865, w każdym jednak razie należycie je popierając.

Wzywa się zarazem wszystkich posiedzicieli gruntowych, którzy mieć sądzą pretensye do uzyskania wynagrodzenia podług postanowień w §§. 2 lub 3 prawa zawartych, aby się z temi pretensyami również w czasie wyżéj oznaczonym zgłosili u podpisanego piśmiennie i z należytém ich poparciem.

Każde zameldowanie pretensyi o wynagrodzenie zawierać musi podług §§. 4 i 5 albo na zasadzie przepisów w §§. 2 i 3 prawa:

1) dokładne oznaczenie włości lub posiadłości, na którą się zarzut ściąga albo za którą żąda się wynagrodzenia, według jéj położenia miéjscowego i według jéj jakości;
2) nazwisko, stan i miéjsce zamieszkania posiedziciela;
3) wyszczególnienie podatku gruntowego i podatków niby to gruntowych, odnośnie podatków domenalnych, nareszcie

Digitized by Google

4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§. 2 oder 3 oder 4, 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

Außerdem ist,

5) falls ein Anspruch nach §. 2 oder nach dem ersten Absatz des §. 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, event. der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrages oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben.

Gründet sich der Anspruch auf einen andern privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Für die Form der Anmeldung ist das in der Beilage sub Nr. **408** abgedruckte Formular nach Anleitung des darin aufgestellten Beispiels in Anwendung zu bringen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß:

1) alle Ansprüche der in den §§. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, sowie Ansprüche der in den §§. 4, 5 des Gesetzes bezeichneten Art für in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommene Güter- oder Grundstücke, falls sie nicht bis zu dem bezeichneten Präclusivtermine angemeldet werden, für erloschen erachtet werden müssen und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden können;
2) die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der in den §§. 2 oder 3 des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück den Besitzer von der Theilnahme an dem nach §. 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapitale ausschließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Entscheidung gestellt wird;
3) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden müssen; soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungsansprüche als unsubstantiirt beziehungsweise beweislos erwartet werden muß;
4) Anmeldungen, bei welchen die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsan-

4) wyraźne to oświadczenie, czyli zakłada się pretensyą o wynagrodzenie za włość lub posiadłość podług §§. 2 lub 3 albo 4, 5 prawa.

Prócz tego dołączyć należy,

5) gdyby pretensyą założyć się miało podług §. 2 lub pierwszego ustępu §. 3 prawa, przywiléj, układ uciążliwy lub jaki inny dokument, na którym w obec państwa opiera się pretensya, w oryginale ewentualnie oznaczyć tak dokładnie miéjsce, gdzie się tenże znajduje, nie mniéj treść dokumentu, ażeby natychmiast i bez wszystkiego można go odebrać.

Zażądać by się miało na zasadzie odrębnych postanowień układu lub przywileju innego wynagrodzenia, niż prawem jest przepisane, na ówczas położyć się powinno na to przycisk, wyłuszczając dotyczące postanowienia.

Opiera się pretensya na innym tytule prawa prywatnego, wtedy i to szczególnie nadmienić należy.

Do formy zgłoszenia użyje się formularza w dodatku pod No. **408** odtłoczonego, biorąc wzór z przykładu tamże ułożonego, przyczém wyraźnie na to zwraca się uwagę, że:

1) wszystkie pretensye wyrażonego rodzaju, w §. 2 i §. 3 prawa, nie mniéj pretensye wyrażonego rodzaju w §§. 4, 5 dla dóbr lub posiadłości w rozłożonych wykazach nie zamieszczonych za zgasłe uważane być muszą i pod żadnym warunkiem uwzględnione już być nie mogą, jeśli je się do oznaczonego terminu przedawnienia nie zamelduje;
2) że oddalenie zameldowanéj w czas pretensyi wyrażonego rodzaju w §. 2 lub 3 prawa dla włości lub posiadłości w rozłożonych wykazach nie umieszczonéj, posiedziciela wyklucza od udziału w wyznaczonym podług §. 4 prawa kapitale wynagrodzenia, jeśli nie będzie jednocześnie zameldowana i do ewentualnéj decyzyi przedstawiona także pretensya ku temu skierowana;
3) że nie zupełne zgłoszenia na koszt dotyczących posiedzicieli gruntu uzupełnione być muszą przez zebranie braknących podstaw, a o ile by się tu udać nie miało, oczekiwać trzeba oddalenia pretensyi o wynagrodzenie w téj mierze jako nie usubstancyowanych resp. bezzasadnych;
4) że zgłoszenia, w których wyraźnego oświadczenia nie masz, czyli rościć się będzie dla

Digitized by Google

spruch nach §§. 2 oder 3 oder 4, 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird, fehlt, nur auf die Geltendmachung eines Anspruches der im §. 5 zu 1, 2, 3 des Gesetzes bezeichneten Kategorie werden bezogen werden; endlich:

5) daß in Ansehung etwaiger Ansprüche der Städte die Vorschrift des §. 7 des Gesetzes Anwendung findet.

Bromberg, den 21. Juni 1865.

Königl. Landrath.

403 Offentliche Aufforderung
zur Anmeldung etwaiger Entschädigungs-Ansprüche für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen.

Die Besitzer solcher Güter oder Grundstücke, denen ein Recht auf Befreiung von der Grundsteuer oder auf Bevorzugung hinsichtlich derselben zusteht, sollen nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 — betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigungen (G.-S. S. 327) — für die seit dem 1. Januar d. J. eingetretene Aufhebung dieses Rechtes eine Entschädigung erhalten.

Das gedachte Gesetz unterscheidet in Bezug auf die Höhe und Art der zu gewährenden Grundsteuer-Entschädigung folgende drei Klassen von Besitzungen:

a) die mittelst eines lästigen Vertrages oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speciellen Privilegiums oder mittelst eines anderen Titels des Privatrechts dem Staate gegenüber von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten ländlichen und städtischen Grundstücke. (§. 2 des Gesetzes).

b) Die zu Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus verpflichteten Güter oder Grundstücke, denen entweder die Steuerfreiheit in der zu a. gedachten Art vom Staate verliehen ist, oder in deren Domainenabgaben eine Grundsteuer mit enthalten ist. (§. 3 des Gesetzes).

Was die letzteren betrifft, so gehören hierher:

1) solche Güter oder Grundstücke, in deren Domainenabgaben eine Grundsteuer mit enthalten, diese aber nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer nach der bisher gültig gewesenen Grundsteuerverfassung beschränkt ist, d. h. in der auferlegten Domainenabgabe die Grundsteuerpflicht des Gutes oder Grundstücks gewissermaßen — ohne Rücksicht auf die Höhe der landesüblichen Grundsteuer und die mit letzterer eintretenden gesetzlichen Ver-

włości lub posiadłości pretensyą o wynagrodzenie podług §§. 2 lub 3 albo 4, 5 prawa, odnosić się tylko będą na uroszczenie pretensyi kategoryi oznaczonéj w §. 5 pod 1, 2, 3 prawa;

nareszcie:

5) że co do pretencyi miast przepis §. 7 prawa się przystósuje.

Bydgoszcz, dnia 21. Czerwca 1865.

Król. radzca ziemiański.

Publicznie wezwanie.
do zgłoszenia się z pretensyami o wynagrodzenie za unieważnienie zwolnień od podatku gruntowego i prerogatyw.

Podług prawa z dnia 21. Maja 1861, tyczącego się wynagrodzenia udzielić się mającego za unieważnienie zwolnień od podatku gruntowego i prerogatyw (Zb. pr. str. 327), mają być posiedziciele takich dóbr i posiadłości, którym służy prawo wolności od podatku gruntowego lub prerogatywy co do tegoż, wynagrodzeni za zaszłe unieważnienie od 1. Stycznia b. r.

Prawo rzeczone rozróżnia pod względem wielkości i rodzaju udzielić się mającego wynagrodzenia za podatek gruntowy następujące trzy klasy posiadłości:

a) posiadłości wiéjskie i miéjskie zwolnione w obec państwa od podatku gruntowego uciążliwym układem albo szczegółowym przywilejem nadanym pojedyńczéj włości lub posiadłości albo kilku nazwanym dobrom lub posiadłościom albo innym tytułem prawa prywatnego lub co do tychże uprzywilejowane. (§. 2 prawa.)

b) Dobra lub posiadłości fiskusowi domenalnemu lub leśnemu do podatków obowiązane, którym państwo nadało albo wolność od podatków w sposób pod a. rzeczony, albo w których podatkach domenalnych mieści się podatek gruntowy. (§. 3 prawa.)

Co się tycze ostatnich, to policza się tu:

1) takie dobra lub posiadłości, w których podatkach domenalnych mieści się podatek gruntowy, ten zaś nieograniczony jest na ilość podatku gruntowego w kraju wzwyczajonego podług ważnych dotąd ustaw dla podatku gruntowego, t. j. w nałożonym podatku domenalnym obowiązek włości lub posiadłości do podatku gruntowego niejako — bez względu na wielkość podatku gruntowego w kraju używanego i na zmiany

Digitized by Google

änderungen — fixirt sein sollte. (§. 3 Absatz 2 des Gesetzes);

2) solche Güter oder Grundstücke, auf welche die landesübliche Grundsteuer ursprünglich veranlagt und erst später mit den Domainenabgaben zusammen geworfen, und in einer Summe erhoben oder hinsichtlich deren bei Auferlegung der Domainenabgabe irgend wie bestimmt worden ist, daß in derselben nur die zur Zeit bestehende landesübliche Grundsteuer vertreten sein solle. (§. 3. Absatz 3 des Gesetzes).

Ferner unterscheidet das Gesetz:

c) die ländlichen Güter oder Grundstücke, welche zufolge der Grundsteuerverfassung für den Landestheil, in welchem sie belegen sind, (§. 5 zu 1 und 2 des Gesetzes), oder aus anderen besonderen Gründen (§. 5 zu 3 des Gesetzes) bisher von der Grundsteuer befreit oder hinsichtlich derselben bevorzugt gewesen sind.

In Betreff der Art und Höhe der Entschädigungssumme selbst sind in den §§. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes die erforderlichen Bestimmungen enthalten.

Zur Begründung eines Entschädigungsanspruches für die zu a. und b. erwähnten Grundstücke ist der Nachweis eines Titels des Privatrechts unter Beibringung der Privilegien, lästigen Verträge oder sonstigen Urkunden erforderlich, welche die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber darthun.

Für die zu c. erwähnten Grundstücke stellt sich die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung als Ausfluß der in den betreffenden Bezirken bisher gültigen Grundsteuerverfassungen dar und kann nur in sofern geltend gemacht werden, als nach jenen Verfassungen Grundsteuerbefreiungen oder Bevorzugungen überhaupt zulässig sind.

Im Regierungsbezirk Bromberg galten bisher folgende zwei Grundsteuerverfassungen:

1) die Westpreußische in denjenigen Theilen der Kreise Czarnikau, Chodziesen und Wirsitz, welche nach dem Tilsiter Frieden bei der Krone Preußens verblieben und im Jahre 1815 zur Provinz Posen geschlagen sind,

2) die Posensche Grundsteuerverfassung, geregelt durch das Gesetz vom 14. October 1844 in dem übrigen Theile des Regierungsbezirks.

Nach beiden Grundsteuerverfassungen sind indessen Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen

prawne z tymże wstępujące — upewniony być miał, (§. 3 ustęp 2 prawa);

2) dobra takie lub posiadłości, na które wzwyczajony w kraju podatek gruntowy pierwotnie został rozłożony i dopiero później z podatkami domenalnemi pomięszany i w jednéj sumie podnoszony lub co do tychże przy nałożeniu podatku domenalnego jakimkolwiek sposobem ustanowiono, że w tymże zastąpiony ma być tylko podatek gruntowy w kraju używany, obecnie istnący. (§. 3 ustęp 3 prawa).

Daléj rozróżnia prawo:

c) te dobra lub posiadłości wiejskie, które w skutek ustawy podatku gruntowego dla téj części kraju, w któréj są położone, (§. 5 pod 1 i 2 prawa) lub z jakich innych szczególnych przyczyn (§. 5 pod 3 prawa) były dotąd od podatku gruntowego uwolnione albo co do tegoż używały prerogatyw.

Pod względem sposobu i wielkości saméj sumy wynagrodzenia zawierają §§. 2, 3, 4 i 5 prawa potrzebne postanowienia.

Chcąc uzasadnić uroszczenie wynagrodzenia dla posiadłości pod a. i b. wspomnionych potrzeba dowodu tytułu prawa prywatnego dołączając przywileje, układy uciążliwe lub inne jakie dokumenta, z których wynika zwolnienie od podatku gruntowego lub prerogatywa w obec państwa.

Dla posiadłości pod c. wzmiankowanych przedstawia się zwolnienie od podatku gruntowego lub prerogatywa jako wynik ustaw dla podatku gruntowego, ważnych dotąd w okręgach dotyczących i można się tylko tak dalece o niego upomnieć, jak są podług owych ustaw zwol ienia od podatku gruntowego lub prerogatywy w ogóle dozwolone.

W obwodzie regencyjnym Bydgoskim mają dotąd ważność następujące dwie ustawy dla podatku gruntowego:

1) zachodnio-pruska w tych częściach powiatów Czarnkowskiego, Chodzieskiego i Wyrzyskiego, ktore po pokoju Tylżyckim zostały przy Pruskiéj koronie i w roku 1815 przyłączone zostały do prowincyi Poznańskiéj,

2) ustawa Poznańska dla podatku gruntowego, uregulowana prawem z dnia 14. Października 1814 w drugich częściach obwodu regencyjnego.

Podług obuch ustaw dla podatku gruntowego nie mają jednakże miejsca zwolnienia

Digitized by Google

ländlicher, im Besitze von Privaten befindlicher Güter und Grundstücke nicht zulässig. Auch haben nach §. 5 des Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 die im Gebiete dieser beiden Verfassungen belegenen Rittergüter, sowie die ehemals geistlichen und Stiftsgüter nebst den davon abgetrennten Grundstücken keinen Anspruch auf Grundsteuer-Entschädigung, soweit jene Güter und Grundstücke die gesetzlichen, wenngleich nach anderen Grundsätzen als den für die bäuerlichen Grundstücke veranlagten Grundsteuern wirklich entrichtet haben. Desgleichen sind nach §. 6 a. a. O. solche Grundstücke von der Theilnahme an der Entschädigung ausgeschlossen, welche den bestehenden Vorschriften entgegen thatsächlich steuerfrei geblieben sind, und deren Steuerfreiheit schon nach den Grundsätzen der bisher gültigen Grundsteuerverfassung ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte.

Behufs Eröffnung des im §. 13 des Gesetzes vorgeschriebenen Reklamations- und Anmeldungsverfahrens werden:

1) eine Nachweisung (A) der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten selbständigen Gutsbezirke des Kreises Mogilno;
2) eine Nachweisung (B) der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten Güter oder Grundstücke in den ländlichen Gemeinden des Kreises Mogilno während der 4 Wochen vom 3. bis 31. Juli 1865 im landräthlichen Geschäftsbüreau zu Mogilno zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt werden.

Allen Grundbesitzern, welche einen Anspruch auf Theilnahme an dem nach §. 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapital geltend machen zu können glauben, wird anheimgegeben, von den ausgelegten Nachweisungen Kenntniß zu nehmen und die gedachten Ansprüche, falls die bezüglichen Güter und Grundstücke nicht bereits in den ausgelegten Nachweisungen verzeichnet worden sind, spätestens binnen eines dreimonatlichen Zeitraums, von dem ersten Tage der Offenlegung, dem 3. Juli 1865 an gerecheet, bei dem unterzeichneten Kreislandrathe schriftlich oder mündlich zu Protokoll, in jedem Falle aber unter gehöriger Begründung anzumelden.

Gleichzeitig werden alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2 oder 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche ebenfalls in der vorbezeichneten Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

dóbr i posiadłości wiejskich, w posiadaniu osób prywatnych będących od podatku gruntowego tak samo prerogatywy. Także domagać się nie mogą zwolnienia od podatku gruntowego podług §. 5 prawa z dnia 21. Maja 1861, tyczącego się wynagrodzenia dobra rycerskie w granicach obu tych ustaw położone, niemniéj dobra niegdyś duchowne i fundacyjne wraz z posiadłościami z tychże wyłączonemi, gdy owe dobra i posiadłości istotnie płaciły podatki gruntowe prawne, aczkolwiek według innych zasad rozłożone niż dla posiadłości chłopskich. Tak samo wyklucza się od udziału w wynagrodzeniu podług §. 6 n. i. m. także posiadłości, które w brew istnącym przepisom rzeczywiście wolne od podatków zostały i których wolność od podatku już według zasad ważnéj dotąd ustawy dla podatku gruntowego bez wynagrodzenia unieważnić było można.

Celem rozpoczęcia postępowania reklamacyjnego i zgłaszań przepisanego w §. 13 prawa przedłożone będą dla przejrzenia interesentów

1) wykaz (A) samodzielnych okręgów dominialnych, dotąd od podatku gruntowego zwolnionych i co do tegoż uprzywilejowanych powiatu Mogilnińskiego,
2) wykaz (B) dóbr lub posiadłości dotąd od podatku gruntowego zwolnionych i co do tegoż uprzywilejowanych w gminach wiejskich powiatu Mogilnińskiego w tych 4 tygodniach od 3. do 31. Lipca 1865, na biórze czynności urzędu radzcy ziemiańskiego w Mogilnie.

Wszystkim posiedzicielom gruntowym, którym się zdaje, iż mogą rościć pretensyą do udziała w kapitale wynagrodzenia podług § 4. prawa wyznaczonym, pozostawia się, żeby się obeznali z wykazami przedłożonemi a gdyby dotyczących dóbr i posiadłości w przedłożonych wykazach umieszczonych jeszcze nie było, żeby rzeczone uroszczenia podali u podpisanego radzcy ziemiańskiego powiatowego piśmiennie albo ustnie do protokółu najpóźniéj w przeciągu trzech miesięcy, licząc od dnia pierwszego przedłożenia, dnia 3. Lipca 1865, w każdym jednak razie należycie je popierając.

Wzywa się zarazem wszystkich posiedzicieli gruntowych, którzy mieć sądzą pretensye do uzyskania wynagrodzenia podług postanowień w §§. 2 lub 3 prawa zawartych, aby się z temi pretensyami również w czasie wyżéj oznaczonym zgłosili u podpisanego piśmiennie i z należytém ich poparciem.

Digitized by Google

Jede Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs nach §§. 4 und 5 oder auf Grund der Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Gesetzes muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, auf welches sich die Einwendung bezieht oder für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer u. grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainenabgaben, endlich
4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§. 2 oder 3 oder 4, 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

Außerdem ist,

5) falls ein Anspruch nach §. 2 oder nach dem ersten Absatz des §. 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, event. der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben.

Gründet sich der Anspruch auf einen andern privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Für die Form der Anmeldung ist das in der Beilage sub Nr. **408** abgedruckte Formular nach Anleitung des darin aufgestellten Beispiels in Anwendung zu bringen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß:

1) alle Ansprüche der in den §§. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, sowie Ansprüche der in den §§. 4, 5 des Gesetzes bezeichneten Art, für in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommene Güter oder Grundstücke, falls sie nicht bis zu dem bezeichneten Präclusivtermine angemeldet werden, für erloschen erachtet werden müssen und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden können;
2) die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der in den §§. 2 oder 3 des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenes

Każde zameldowanie pretensyi o wynagrodzenie zawierać musi podług §§. 4 i 5 albo na zasadzie przepisów w §§. 2 i 3 prawa:

1) dokładne oznaczenie włości lub posiadłości, na którą się zarzut ściąga albo za którą żąda się wynagrodzenia, według jéj położenia miéjscowego i według jéj jakości;
2) nazwisko, stan i miéjsce zamieszkania posiedziciela;
3) wyszczególnienie podatku gruntowego i podatków niby to gruntowych, odnośnie podatków domenalnych, nareszcie
4) wyraźne to oświadczenie, czyli zakłada się pretensyą o wynagrodzenie za włość lub posiadłość podług §§. 2 lub 3 albo 4, 5 prawa.

Prócz tego dołączyć należy,

5) gdyby pretensyą założyć się miało podług §. 2 lub pierwszego ustępu §. 3 prawa, przywiléj, układ uciążliwy lub jaki inny dokument, na którym w obec państwa opiera się pretensyą, w oryginale ewentualnie oznaczyć tak dokładnie miéjsce, gdzie się tenże znajduje, nie mniéj treść doknmentu, ażeby natychmiast i bez wszystkiego można go odebrać.

Zażądać by się miało na zasadzie odrębnych postanowień układu lub przywileju innego wynagrodzenia, niż prawem jest przepisane, na ówczas położyć się powinno na to przycisk, wyłuszczając dotyczące postanowienia.

Opiera się pretensya na innym tytule prawa prywatnego, wtedy i to szczególnie nadmienić należy.

Do formy zgłoszenia użyje się formularza w dodatku pod No. **408** odtłoczonego, biorąc wzór z przykładu tamże ułożonego, przyczém wyraźnie na to zwraca się uwagę, że:

1) wszystkie pretensye wyrażonego rodzaju, w §. 2 i §. 3 prawa, nie mniéj pretensye wyrażonego rodzaju w §§. 4, 5 dla dóbr lub posiadłości w rozłożonych wykazach nie zamieszczonych za zgasłe uważane być muszą i pod żadnym warunkiem uwzględnione już być nie mogą, jeśli je się do oznaczonego terminu przedawnienia nie zamelduje;
2) że oddalenie zameldowanéj w czas pretensyi wyrażonego rodzaju w §. 2 lub 3 prawa dla włości lub posiadłości w rozłożonych wykazach nie umieszczonéj, posiedziciela wyklucza

Digitized by Google

gedachten Art vom Staate verliehen ist, oder in deren Domainenabgaben eine Grundsteuer mit enthalten ist. (§. 3 des Gesetzes).

Was die letzteren betrifft, so gehören hierher:

1) solche Güter oder Grundstücke, in deren Domainenabgaben eine Grundsteuer mit enthalten, diese aber nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer nach der bisher gültig gewesenen Grundsteuerverfassung beschränkt ist, d. h. in der auferlegten Domainenabgabe die Grundsteuerpflicht des Gutes oder Grundstücks gewissermaßen — ohne Rücksicht auf die Höhe der landesüblichen Grundsteuer und die mit letzterer eintretenden gesetzlichen Veränderungen — fixirt sein sollte. (§. 3 Absatz 2 des Gesetzes);
2) solche Güter oder Grundstücke, auf welche die landesübliche Grundsteuer ursprünglich veranlagt und erst später mit den Domainenabgaben zusammen geworfen, und in einer Summe erhoben oder hinsichtlich deren bei Auferlegung der Domainenabgabe irgend wie bestimmt worden ist, daß in derselben nur die zur Zeit bestehende landesübliche Grundsteuer vertreten sein solle. (§. 3 Absatz 3 des Gesetzes).

Ferner unterscheidet das Gesetz:

c) die ländlichen Güter oder Grundstücke, welche zufolge der Grundsteuerverfassung für den Landestheil, in welchem sie belegen sind (§. 5 zu 1 und 2 des Gesetzes), oder aus anderen besonderen Gründen (§. 5 zu 3 des Gesetzes) bisher von der Grundsteuer befreit oder hinsichtlich derselben bevorzugt gewesen sind.

In Betreff der Art und Höhe der Entschädigungssumme selbst sind in den §§. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes die erforderlichen Bestimmungen enthalten.

Zur Begründung eines Entschädigungsanspruches für die zu a. und b. erwähnten Grundstücke ist der Nachweis eines Titels des Privatrechts unter Beibringung der Privilegien, lästigen Verträge oder sonstigen Urkunden erforderlich, welche die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber darthun.

Für die zu c erwähnten Grundstücke stellt sich die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung als Ausfluß der in den betreffenden Bezirken bisher gültigen Grundsteuerverfassungen dar und kann nur insofern geltend gemacht werden, als nach jenen Verfassungen Grundsteuerbefreiungen oder Bevorzugungen überhaupt zulässig sind.

Im Regierungsbezirk Bromberg galten bisher

ków w sposób pod a. rzeczony, albo w których podatkach domenalnych mieści się podatek gruntowy. (§. 3 prawa.)

Co się tycze ostatnich, to policza się tu:

1) takie dobra lub posiadłości, w których podatkach domenalnych mieści się podatek gruntowy, ten zaś nieograniczony jest na ilość podatku gruntowego w kraju wzwyczajonego podług ważnych dotąd ustaw dla podatku gruntowego, t. j. w nałożonym podatku domenalnym obowiązek włości lub posiadłości do podatku gruntowego niejako—bez względu na wielkość podatku gruntowego w kraju używanego i na zmiany prawne z tymże wstępujące — upewniony być miał. (§. 3 ustęp 2 prawa);
2) dobra takie lub posiadłości, na które wzwyczajony w kraju podatek gruntowy pierwotnie został rozłożony i dopiero poźniéj z podatkami domenalnemi pomięszany i w jednéj sumie podnoszony lub co do tychże przy nałożeniu podatku domenalnego jakimkolwiek sposobem ustanowiono, że w tymże zastąpiony ma być tylko podatek gruntowy w kraju używany, obecnie istnący. (§. 3 ustęp 3 prawa).

Daléj rozróżnia prawo:

c) te dobra lub posiadłości wiejskie, które w skutek ustawy podatku gruntowego dla téj części kraju, w któréj są położone, (§. 5 pod 1 i 2 prawa) lub z jakich innych szczególnych przyczyn (§. 5 pod 3 prawa) były dotąd od podatku gruntowego uwolnione albo co do tegoż używały prerogatyw..

Pod względem sposobu i wielkości saméj sumy wynagrodzenia zawierają §§. 2, 3, 4 i 5 prawa potrzebne postanowienia.

Chcąc uzasadnić uroszczenie wynagrodzenia dla posiadłości pod a. i b. wspomnionych potrzeba dowodu tytułu prawa prywatnego dołączając przywileje, układy uciążliwe lub inne jakie dokumenta, z których wynika zwolnienie od podatku gruntowego lub prerogatywa w obec państwa.

Dla posiadłości pod c. wzmiankowanych przedstawia się zwolnienie od podatku gruntowego lub prerogatywa jako wynik ustaw dla podatku gruntowego, ważnych dotąd w okręgach dotyczących i można się tylko tak dalece o niego upomnieć, jak są podług owych ustaw zwolnienia od podatku gruntowego lub prerogatywy w ogóle dozwolone.

W obwodzie regencyjnym Bydgoskim mają

Digitized by Google

folgende zwei Grundsteuerverfassungen:

1) die Westpreußische in denjenigen Theilen der Kreise Czarnikau, Chodziesen und Wirsitz, welche nach dem Tilsiter Frieden bei der Krone Preußens verblieben und im Jahre 1815 zur Provinz Posen geschlagen sind,
2) die Posensche Grundsteuerverfassung, geregelt durch das Gesetz vom 14. October 1844 in dem übrigen Theile des Regierungsbezirks.

Nach beiden Grundsteuerverfassungen sind indessen Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen ländlicher, im Besitze von Privaten befindlicher Güter und Grundstücke nicht zulässig. Auch haben nach §. 5 des Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 die im Gebiete dieser beiden Verfassungen belegenen Rittergüter, sowie die ehemals geistlichen und Stiftsgüter nebst den davon abgetrennten Grundstücken keinen Anspruch auf Grundsteuer-Entschädigung, soweit jene Güter und Grundstücke die gesetzlichen, wenngleich nach anderen Grundsätzen als den für die bäuerlichen Grundstücke veranlagten Grundsteuern wirklich entrichtet haben. Desgleichen sind nach §. 6 a. a. O. solche Grundstücke von der Theilnahme an der Entschädigung ausgeschlossen, welche den bestehenden Vorschriften entgegen thatsächlich steuerfrei geblieben sind, und deren Steuerfreiheit schon nach den Grundsätzen der bisher gültigen Grundsteuerverfassung ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte.

Behufs Eröffnung des im §. 13 des Gesetzes vorgeschriebenen Reklamations- und Anmeldungsverfahrens werden:

1) eine Nachweisung (A.) der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten selbstständigen Gutsbezirke des Kreises Schubin;
2) eine Nachweisung (B.) der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten Güter oder Grundstücke in den ländlichen Gemeinden des Kreises Schubin während der 4 Wochen vom 10. Juli bis 7. August 1865 im landräthlichen Geschäftsbüreau zu Schubin zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt werden.

Allen Grundbesitzern, welche einen Anspruch auf Theilnahme an dem nach §. 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapital geltend machen zu können glauben, wird anheimgegeben, von den ausgelegten Nachweisungen Kenntniß zu nehmen und die gedachten Ansprüche, falls die bezüglichen Güter und Grundstücke nicht bereits in den ausgelegten Nachweisungen verzeichnet worden sind,

dotąd ważność następujące dwie ustawy dla podatku gruntowego:

1) zachodnio-pruska w tych częściach powiatów Czarnkowskiego, Chodzieskiego i Wyrzyskiego, które po pokoju Tylżyckim zostały przy Pruskiéj koronie i w roku 1815 przyłączone zostały do prowincyi Poznańskiéj,
2) ustawa Poznańska dla podatku gruntowego, uregulowana prawem z dnia 14. Października 1844 w drugich częściach obwodu regencyjnego.

Podług obuch ustaw dla podatku gruntowego nie mają jednakże miéjsca zwolnienia dóbr i posiadłości wiéjskich, w posiadaniu osób prywatnych będących od podatku gruntowego tak samo prerogatywy. Także domagać się nie mogą zwolnienia od podatku gruntowego podług §. 5 prawa z dnia 21. Maja 1861, tyczącego się wynagrodzenia, dobra rycerskie w granicach obu tych ustaw położone, nie mniéj dobra niegdyś duchowne i fundacyjne wraz z posiadłościami z tychże wyłączonemi, gdy owe dobra i posiadłości istotnie płaciły podatki gruntowe prawne, aczkolwiek według innych zasad rozłożone niż dla posiadłości chłopskich. Tak samo wyklucza się od udziału w wynagrodzeniu podług §. 6 n. i. m. także posiadłości, które w brew istnącym przepisom rzeczywiście wolne od podatków zostały i których wolność od podatku już według zasad ważnéj dotąd ustawy dla podatku gruntowego bez wynagrodzenia unieważnić było można.

Celem rozpoczęcia postępowania reklamacyjnego i zgłaszań, przepisanego w §. 13 prawa przedłożone będą dla przéjrzenia interesentów

1) wykaz (A) samodzielnych okręgów dominialnych, dotąd od podatku gruntowego zwolnionych i co do tegoż uprzywilejowanych powiatu Szubskim;
2) wykaz (B) dóbr lub posiadłości dotąd od podatku gruntowego zwolnionych i co do tegoż uprzywilejowanych w gminach wiéjskich powiatu Szubskim w tych 4 tygodniach od 10. Lipca do 7. Sierpnia 1865, na biórze czynności urzędu radzcy ziemiańskiego w Szubinie.

Wszystkim posiedzicielom gruntowym, którym się zdaje, iż mogą rościć pretensyą do udziału w kapitale wynagrodzenia podług §. 4. prawa wyznaczonym, pozostawia się, żeby się obeznali z wykazami przedłożonemi a gdyby dotyczących dóbr i posiadłości w przedłożonych wykazach umieszczonych jeszcze nie było, żeby rzeczone uroszczenia podali u podpisanego radzcy ziemiańskiego powiatowego piśmiennie albo ustnie

Digitized by Google

spätestens binnen eines dreimonatlichen Zeitraums, von dem ersten Tage der Offenlegung, dem 10. Juli 1865 an gerechnet, bei dem unterzeichneten Kreislandrathe schriftlich oder mündlich zu Protokoll, in jedem Falle aber unter gehöriger Begründung anzumelden.

Gleichzeitig werden alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2 oder 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche ebenfalls in der vorbezeichneten Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs nach §§. 4 und 5 oder auf Grund der Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Gesetzes muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, auf welches sich die Einwendung bezieht oder für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer u. grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainenabgaben, endlich
4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§. 2 oder 3 oder 4, 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

Außerdem ist,

5) falls ein Anspruch nach §. 2 oder nach dem ersten Absatz des §. 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, event. der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrages oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben.

Gründet sich der Anspruch auf einen andern privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Für die Form der Anmeldung ist das in der Beilage sub Nr. **408** abgedruckte Formular nach Anleitung des darin aufgestellten Beispiels in Anwendung zu bringen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß:

do protokółu najpóźniéj w przeciągu trzech miesięcy, licząc od dnia pierwszego przedłożenia, dnia 10. Lipca 1865, w każdym jednak razie należycie je popierając.

Wzywa się zarazem wszystkich posiedzicieli gruntowych, którzy mieć sądzą pretensye do uzyskania wynagrodzenia podług postanowień w §§. 2 lub 3 prawa zawartych, aby się z temi pretensyami również w czasie wyżéj oznaczonym zgłosili u podpisanego piśmiennie i z należytém ich poparciem.

Każde zameldowanie pretensyi o wynagrodzenie zawierać musi podług §§. 4 i 5 albo na zasadzie przepisów w §§. 2 i 3 prawa:

1) dokładne oznaczenie włości lub posiadłości, na którą się zarzut ściąga albo za którą żąda się wynagrodzenia, według jéj położenia miéjscowego i według jéj jakości;
2) nazwisko, stan i miéjsce zamieszkania posiedziciela;
3) wyszczególnienie podatku gruntowego i podatków niby to gruntowych, odnośnie podatków domenalnych, nareszcie
4) wyraźne to oświadczenie, czyli zakłada się pretensyą o wynagrodzenie za włość lub posiadłość podług §§. 2 lub 3 albo 4, 5 prawa.

Prócz tego dołączyć należy,

5) gdyby pretensyą założyć się miało podług §. 2 lub pierwszego ustępu §. 3 prawa, przywiléj, układ uciążliwy lub jaki inny dokument, na którym w obec państwa opiera się pretensya, w oryginale ewentualnie oznaczyć tak dokładnie miéjsce, gdzie się tenże znajduje, nie mniéj treść dokumentu, ażeby natychmiast i bez wszystkiego można go odebrać.

Zażądać by się miało na zasadzie odrębnych postanowień układu lub przywileju innego wynagrodzenia, niż prawem jest przepisane, na ówczas położyć się powinno na to przycisk, wyłuszczając dotyczące postanowienia.

Opiera się pretensya na innym tytule prawa prywatnego, wtedy i to szczególnie nadmienić należy.

Do formy zgłoszenia użyje się formularza w dodatku pod No. **408** odtłoczonego, biorąc wzór z przykładu tamże ułożonego, przyczém wyraźnie na to zwraca się uwagę, że:

Digitized by Google

1) alle Ansprüche der in den §§. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, sowie Ansprüche der in den §§. 4, 5 des Gesetzes bezeichneten Art für in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommene Güter- oder Grundstücke, falls sie nicht bis zu dem bezeichneten Präclusivtermine angemeldet werden, für erloschen erachtet werden müssen und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden können;
2) die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der in den §§. 2 oder 3 des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück den Besitzer von der Theilnahme an dem nach §. 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapitale ausschließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Entscheidung gestellt wird;
3) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden müssen; soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungsansprüche als unsubstantiirt beziehungsweise beweislos erwartet werden muß;
4) Anmeldungen, bei welchen die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§. 2 oder 3 oder 4, 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird, fehlt, nur auf die Geltendmachung eines Anspruches der im §. 5 zu 1, 2, 3 des Gesetzes bezeichneten Kategorie werden bezogen werden;

endlich:

5) daß in Ansehung etwaiger Ansprüche der Städte die Vorschrift des §. 7 des Gesetzes Anwendung findet.

Schubin, den 24. Juni 1865.

Königl. Landrath.

405 Offentliche Aufforderung.

zur Anmeldung etwaiger Entschädigungs-Ansprüche für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen.

Die Besitzer solcher Güter oder Grundstücke, denen ein Recht auf Befreiung von der Grundsteuer oder auf Bevorzugung hinsichtlich derselben zusteht, sollen nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 — betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigungen (G.-S. S. 327) — für die seit dem 1. Januar d. J. eingetretene Aufhebung dieses Rechtes eine Entschädigung erhalten.

Das gedachte Gesetz unterscheidet in Bezug auf die Höhe und Art der zu gewährenden Grund-

1) wszystkie pretensye wyrażonego rodzaju, w §. 2 i §. 3 prawa, nie mniéj pretensye wyrażonego rodzaju w §§. 4, 5 dla dóbr lub posiadłosci w rozłożonych wykazach nie zamieszczonych za zgasłe uważane być muszą i pod żadnym warunkiem uwzględnione już być nie mogą, jeśli je się do oznaczonego terminu przedawnienia nie zamelduje;
2) że oddalenie zameldowanéj w czas pretensyi wyrażonego rodzaju w §. 2 lub 3 prawa dla włości lub posiadłości w rozłożonych wykazach nie umieszczonéj, posiedziciela wyklucza od udziału w wyznaczonym podług §. 4 prawa kapitale wynagrodzenia, jesli nie będzie jednocześnie zameldowana i do ewentualnéj decyzyi przedstawiona także pretensya ku temu skierowana;
3) że nie zupełne zgłoszenia na koszt dotyczących posiedzicieli gruntu uzupełnione być muszą przez zebranie braknących podstaw, a o ile by się tu udać nie miało, oczekiwać trzeba oddalenia pretensyi o wynagrodzenie w téj mierze jako nie usubstancyowanych resp. bezzasadnych;
4) że zgłoszenia, w których wyraźnego oświadczenia nie masz, czyli rościć się będzie dla włości lub posiadłosci pretensyą o wynagrodzenie podług §§. 2 lub 3 albo 4, 5 prawa, odnosić się tylko będą na uroszczenie pretensyi kategoryi oznaczonéj w §. 5 pod 1, 2, 3 prawa;

nareszcie:

5) że co do pretencyi miast przepis §. 7 prawa się przystósuje.

Szubin, dnia 24. Czerwca 1865.

Król. radzca ziemiański.

Publicznie wezwanie.

do zgłoszenia się z pretensyami o wynagrodzenie za unieważnienie zwolnień od podatku gruntowego i prerogatyw.

Podług prawa z dnia 21. Maja 1861, tyczącego się wynagrodzenia udzielić się mającego za unieważnienie zwolnień od podatku gruntowego i prerogatyw (Zb. pr. str. 327), mają być posiedzicicle takich dóbr i posiadłości, którym służy prawo wolnosci od podatku gruntowego lub prerogatywy co do tegoż, wynagrodzeni za zaszłe unieważnienie od 1. Stycznia b. r.

Prawo rzeczone rozróżnia pod względem wielkości i rodzaju udzielić się mającego wy-

Digitized by Google

steuer-Entschädigung folgende drei Klassen von Besitzungen:

a) die mittelst eines lästigen Vertrages oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speciellen Privilegiums oder mittelst eines anderen Titels des Privatrechts dem Staate gegenüber von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten ländlichen und städtischen Grundstücke. (§. 2 des Gesetzes).

b) Die zu Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus verpflichteten Güter oder Grundstücke, denen entweder die Steuerfreiheit in der zu a. gedachten Art vom Staate verliehen ist, oder in deren Domainenabgaben eine Grundsteuer mit enthalten ist. (§. 3 des Gesetzes).

Was die letzteren betrifft, so gehören hierher:

1) solche Güter oder Grundstücke, in deren Domainenabgaben eine Grundsteuer mit enthalten, diese aber nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer nach der bisher gültig gewesenen Grundsteuerverfassung beschränkt ist, d. h. in der auferlegten Domainenabgabe die Grundsteuerpflicht des Gutes oder Grundstücks gewissermaßen — ohne Rücksicht auf die Höhe der landesüblichen Grundsteuer und die mit letzterer eintretenden gesetzlichen Veränderungen — fixirt sein sollte. (§. 3 Absatz 2 des Gesetzes);

2) solche Güter oder Grundstücke, auf welche die landesübliche Grundsteuer ursprünglich veranlagt und erst später mit den Domainenabgaben zusammen geworfen, und in einer Summe erhoben oder hinsichtlich deren bei Auferlegung der Domainenabgabe irgend wie bestimmt worden ist, daß in derselben nur die zur Zeit bestehende landesübliche Grundsteuer vertreten sein solle. (§. 3. Absatz 3 des Gesetzes).

Ferner unterscheidet das Gesetz:

c) die ländlichen Güter oder Grundstücke, welche zufolge der Grundsteuerverfassung für den Landestheil, in welchem sie belegen sind, (§. 5 zu 1 und 2 des Gesetzes), oder aus anderen besonderen Gründen (§. 5 zu 3 des Gesetzes) bisher von der Grundsteuer befreit oder hinsichtlich derselben bevorzugt gewesen sind.

In Betreff der Art und Höhe der Entschädigungssumme selbst sind in den §§. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes die erforderlichen Bestimmungen enthalten.

Zur Begründung eines Entschädigungsanspruches für die zu a. und b. erwähnten Grundstücke

nagrodzenia za podatek gruntowy następujące trzy klasy posiadłości:

a) posiadłości wiejskie i miejskie zwolnione w obec państwa od podatku gruntowego uciążliwym układem albo szczegółowym przywilejem nadanym pojedyńczéj włości lub posiadłości albo kilku nazwanym dobrom lub posiadłościom albo innym tytułem prawa prywatnego lub co do tychże uprzywilejowane. (§. 2 prawa.)

b) Dobra lub posiadłości fiskusowi domenalnemu lub leśnemu do podatków obowiązane, którym państwo nadało albo wolność od podatków w sposób pod a. rzeczony, albo w których podatkach domenalnych mieści się podatek gruntowy. (§. 3 prawa.)

Co się tycze ostatnich, to policza się tu:

1) takie dobra lub posiadłości, w których podatkach domenalnych mieści się podatek gruntowy, ten zaś nieograniczony jest na ilość podatku gruntowego w kraju wzwyczajonego podług ważnych dotąd ustaw dla podatku gruntowego, t. j. w nałożonym podatku domenalnym obowiązek włości lub posiadłości do podatku gruntowego mejako — bez względu na wielkość podatku gruntowego w kraju używanego i na zmiany prawne z tymże wstępujące — upewniony być miał, (§. 3 ustęp 2 prawa);

2) dobra takie lub posiadłości, na które wzwyczajony w kraju podatek gruntowy pierwotnie został rozłożony i dopiero późniéj z podatkami domenalnemi pomięszany i w jednéj sumie podnoszony lub co do tychże przy nałożeniu podatku domenalnego jakimśkolwiek sposobem ustanowiono, że w tymże zastąpiony ma być tylko podatek gruntowy w kraju używany, obecnie istnący. (§. 3 ustęp 3 prawa).

Daléj rozróżnia prawo:

c) te dobra lub posiadłości wiejskie, które w skutek ustawy podatku gruntowego dla téj części kraju, w któréj są położone, (§. 5 pod 1 i 2 prawa) lub z jakich innych szczególnych przyczyn (§. 5 pod 3 prawa) były dotąd od podatku gruntowego uwolnione albo co do tegoż używały prerogatyw.

Pod względem sposobu i wielkości saméj sumy wynagrodzenia zawierają §§. 2, 3, 4 i 5 prawa potrzebne postanowienia.

Chcąc uzasadnić uroszczenie wynagrodzenia dla posiadłości pod a. i b. wspomnionych po-

Digitized by Google

ist der Nachweis eines Titels des Privatrechts unter Beibringung der Privilegien, lästigen Verträge oder sonstigen Urkunden erforderlich, welche die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber darthun.

Für die zu c. erwähnten Grundstücke stellt sich die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung als Ausfluß der in den betreffenden Bezirken bisher gültigen Grundsteuerverfassungen dar und kann nur in sofern geltend gemacht werden, als nach jenen Verfassungen Grundsteuerbefreiungen oder Bevorzugungen überhaupt zulässig sind.

Im Regierungsbezirk Bromberg galten bisher folgende zwei Grundsteuerverfassungen:

1) die Westpreußische in denjenigen Theilen der Kreise Czarnikau, Chodziesen und Wirsitz, welche nach dem Tilsiter Frieden bei der Krone Preußens verblieben und im Jahre 1815 zur Provinz Posen geschlagen sind,

2) die Posensche Grundsteuerverfassung, geregelt durch das Gesetz vom 14. October 1844 in dem übrigen Theile des Regierungsbezirks.

Nach beiden Grundsteuerverfassungen sind indessen Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen ländlicher, im Besitze von Privaten befindlicher Güter und Grundstücke nicht zulässig. Auch haben nach §. 5 des Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 die im Gebiete dieser beiden Verfassungen belegenen Rittergüter, sowie die ehemals geistlichen und Stiftsgüter nebst den davon abgetrennten Grundstücken keinen Anspruch auf Grundsteuer-Entschädigung, soweit jene Güter und Grundstücke die gesetzlichen, wenngleich nach anderen Grundsätzen als den für die bäuerlichen Grundstücke veranlagten Grundsteuern wirklich entrichtet haben. Desgleichen sind nach §. 6 a. a. O. solche Grundstücke von der Theilnahme an der Entschädigung ausgeschlossen, welche den bestehenden Vorschriften entgegen thatsächlich steuerfrei geblieben sind, und deren Steuerfreiheit schon nach den Grundsätzen der bisher gültigen Grundsteuerverfassung ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte.

Behufs Eröffnung des im §. 13 des Gesetzes vorgeschriebenen Reklamations- und Anmeldungsverfahrens werden:

1) eine Nachweisung (A) der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten selbständigen Gutsbezirke des Kreises Wirsitz;

trzeba dowodu tytułu prawa prywatnego dołączając przywileje, układy uciążliwe lub inne jakie dokumenta, z których wynika zwolnienie od podatku gruntowego lub prerogatywa w obec państwa.

Dla posiadłości pod c. wzmiankowanych przedstawia się zwolnienie od podatku gruntowego lub prerogatywa jako wynik ustaw dla podatku gruntowego, ważnych dotąd w okręgach dotyczących i można się tylko tak dalece o niego upomnieć, jak są podług owych ustaw zwolnienia od podatku gruntowego lub prerogatywy w ogóle dozwolone.

W obwodzie regencyjnym Bydgoskim mają dotąd ważność następujące dwie ustawy dla podatku gruntowego:

1) zachodnio-pruska w tych częściach powiatów Czarnkowskiego, Chodzieskiego i Wyrzyskiego, ktore po pokoju Tylżyckim zostały przy Pruskiéj koronie i w roku 1815 przyłączone zostały do prowincyi Poznańskiéj,
2) ustawa Poznańska dla podatku gruntowego, uregulowana prawem z dnia 14. Października 1814 w drugich częściach obwodu regencyjnego.

Podług obuch ustaw dla podatku gruntowego nie mają jednakże miéjsca zwolnienia dóbr i posiadłości wiéjskich, w posiadaniu osób prywatnych będących od podatku gruntowego tak samo prerogatywy. Także domagać się nie mogą zwolnienia od podatku gruntowego podług §. 5 prawa z dnia 21. Maja 1861, tyczącego się wynagrodzenia dobra rycerskie w granicach obu tych ustaw położone, niemniéj dobra niegdyś duchowne i fundacyjne wraz z posiadłościami z tychże wyłączonemi, gdy owe dobra i posiadłości istotnie płaciły podatki gruntowe prawne, aczkolwiek według innych zasad rozłożone niż dla posiadłości chłopskich. Tak samo wyklucza się od udziału w wynagrodzeniu podług §. 6 n. i. m. także posiadłości, które w brew istnącym przepisom rzeczywiście wolne od podatków zostały i których wolność od podatku już według zasad ważnéj dotąd ustawy dla podatku gruntowego bez wynagrodzenia unieważnić było można.

Celem rozpoczęcia postępowania reklamacyjnego i zgłaszań przepisanego w §. 13 prawa przedłożone będą dla przéjrzenia interesentów

1) wykaz (A) samodzielnych okręgów dominialnych, dotąd od podatku gruntowego zwolnionych i co do tegoż uprzywilejowanych powiatu Wyrzyskiego,

Digitized by Google

2) eine Nachweisung (B) der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten Güter oder Grundstücke in den ländlichen Gemeinden des Kreises Wirsitz während der 4 Wochen vom 3. bis 31. Juli 1865 im landräthlichen Geschäftsbüreau zu Wirsitz zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt werden.

Allen Grundbesitzern, welche einen Anspruch auf Theilnahme an dem nach §. 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapital geltend machen zu können glauben, wird anheimgegeben, von den ausgelegten Nachweisungen Kenntniß zu nehmen und die gedachten Ansprüche, falls die bezüglichen Güter und Grundstücke nicht bereits in den ausgelegten Nachweisungen verzeichnet worden sind, spätestens binnen eines dreimonatlichen Zeitraums, von dem ersten Tage der Offenlegung, dem 3. Juli 1865 an gerechnet, bei dem unterzeichneten Kreislandrathe schriftlich oder mündlich zu Protokoll, in jedem Falle aber unter gehöriger Begründung anzumelden.

Gleichzeitig werden alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2 oder 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche ebenfalls in der vorbezeichneten Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs nach §§. 4 und 5 oder auf Grund der Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Gesetzes muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, auf welches sich die Einwendung bezieht oder für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer u. grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainenabgaben, endlich
4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§. 2 oder 3 oder 4, 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

Außerdem ist,

5) falls ein Anspruch nach §. 2 oder nach dem ersten Absatz des §. 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, event. der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau

2) wykaz (B) dóbr lub posiadłości dotąd od podatku gruntowego zwolnionych i co do tegoż uprzywilejowanych w gminach wiéjskich powiatu Wyrzyskiego w tych 4ch tygodniach od 3. do 31. Lipca 1865, na biórze czynności urzędu radzcy ziemiańskiego w Wyrzysku.

Wszystkim posiedzicielom gruntowym, którym się zdaje, iż mogą rościć pretensyą do udziała w kapitale wynagrodzenia podług § 4. prawa wyznaczonym, pozostawia się, żeby się obeznali z wykazami przedłożonemi a gdyby dotyczących dóbr i posiadłości w przedłożonych wykazach umieszczonych jeszcze nie było, żeby rzeczone uroszczenia podali u podpisanego radzcy ziemiańskiego powiatowego piśmiennie albo ustnie do protokółu najpóźniéj w przeciągu trzech miesięcy, licząc od dnia pierwszego przedłożenia, dnia 3. Lipca 1865, w każdym jednak razie należycie je popierając.

Wzywa się zarazem wszystkich posiedzicieli gruntowych, którzy mieć sądzą pretensye do uzyskania wynagrodzenia podług postanowień w §§. 2 lub 3 prawa zawartych, aby się z temi pretensyami również w czasie wyżéj oznaczonym zgłosili u podpisanego piśmiennie i z należytém ich poparciem.

Każde zameldowanie pretensyi o wynagrodzenie zawierać musi podług §§. 4 i 5 albo na zasadzie przepisów w §§. 2 i 3 prawa:

1) dokładne oznaczenie włości lub posiadłości, na którą się zarzut ściąga albo za którą żąda się wynagrodzenia, według jéj położenia miéjscowego i według jéj jakości;
2) nazwisko, stan i miéjsce zamieszkania posiedziciela;
3) wyszczególnienie podatku gruntowego i podatków niby to gruntowych, odnośnie podatków domenalnych, nareszcie
4) wyraźne to oświadczenie, czyli zakłada się pretensyą o wynagrodzenie za włość lub posiadłość podług §§. 2 lub 3 albo 4, 5 prawa.

Prócz tego dołączyć należy,

5) gdyby pretensyą założyć się miało podług §. 2 lub pierwszego ustępu §. 3 prawa, przywiléj, układ uciążliwy lub jaki inny dokument, na którym w obec państwa opiera się pretensyą, w oryginale ewentualnie oznaczyć tak dokładnie miéjsce, gdzie się tenże znajduje, nie mniéj treść dokumentu, ażeby natychmiast

Digitized by Google

zu bezeichnen daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben.

Gründet sich der Anspruch auf einen andern privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Für die Form der Anmeldung ist das in der Beilage sub Nr. **408** abgedruckte Formular nach Anleitung des darin aufgestellten Beispiels in Anwendung zu bringen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß:

1) alle Ansprüche der in den §§. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, sowie Ansprüche der in den §§. 4, 5 des Gesetzes bezeichneten Art, für in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommene Güter oder Grundstücke, falls sie nicht bis zu dem bezeichneten Präclusivtermine angemeldet werden, für erloschen erachtet werden müssen und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden können;
2) die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der in den §§. 2 oder 3 des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück den Besitzer von der Theilnahme an dem nach §. 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapitale ausschließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Entscheidung gestellt wird;
3) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden müssen; soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungsansprüche als unsubstantiirt beziehungsweise beweislos erwartet werden muß;
4) Anmeldungen, bei welchen die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§. 2 oder 3 oder 4, 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird, fehlt, nur auf die Geltendmachung eines Anspruches der im §. 5 zu 1, 2, 3 des Gesetzes bezeichneten Kategorie werden bezogen werden;

endlich:

5) daß in Ansehung etwaiger Ansprüche der Städte die Vorschrift des §. 7 des Gesetzes Anwendung findet.

Wirsitz, den 22. Juni 1865.

Der Königl. Landrath.

i bez wszystkiego można go odebrać.

Zażądać by się miało na zasadzie odrębnych postanowień układu lub przywileju innego wynagrodzenia, niż prawem jest przepisane, na ówczas położyć się powinno na to przycisk, wyłuszczając dotyczące postanowienia.

Opiera się pretensya na innym tytule prawa prywatnego, wtedy i to szczególnie nadmienić należy.

Do formy zgłoszenia użyje się formularza w dodatku pod No. **408** odtłoczonego, biorąc wzór z przykładu tamże ułożonego, przyczém wyraźnie na to zwraca się uwagę, że:

1) wszystkie pretensye wyrażonego rodzaju, w §. 2 i §. 3 prawa, nie mniéj pretensye wyrażonego rodzaju w §§. 4, 5 dla dóbr lub posiadłości w rozłożonych wykazach nie zamieszczonych za zgasłe uważane być muszą i pod żadnym warunkiem uwzględnione już być nie mogą, jeśli je się do oznaczonego terminu przedawnienia nie zamelduje;

2) że oddalenie zameldowanéj w czas pretensyi wyrażonego rodzaju w §. 2 lub 3 prawa dla włości lub posiadłości w rozłożonych wykazach nie umieszczonéj, posiedziciela wyklucza od udziału w wyznaczonym podług §. 4 prawa kapitale wynagrodzenia, jeśli nie będzie jednocześnie zameldowana i do ewentualnéj decyzyi przedstawiona także pretensya ku temu skierowana;

3) że nie zupełne zgłoszenia na koszt dotyczących posiedzicieli gruntu uzupełnione być muszą przez zebranie braknących podstaw, a o ile by się to udać nie mało, oczekiwać trzeba oddalenia pretensyi o wynagrodzenie w téj mierze jako nie usubstancyowanych resp. bezzasadnych;
4) że zgłoszenia, w których wyraźnego oświadczenia nie masz, czyli rościć się będzie dla włości lub posiadłości pretensya o wynagrodzenie podług §§. 2 lub 3 albo 4, 5 prawa, odnosić się tylko będą na uroszczenie pretensyi kategoryi oznaczonéj w §. 5 pod 1, 2, 3 prawa;

nareszcie:

5) że co do pretensyi miast przepis §. 7 prawa się przystósuje.

Wyrzysk, dnia 22. Czerwca 1865.

Król. radzca ziemiański.

Digitized by Google

406 Oeffentliche Aufforderung
zur Anmeldung etwaiger Entschädigungs-Ansprüche für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen.

Die Besitzer solcher Güter oder Grundstücke, denen ein Recht auf Befreiung von der Grundsteuer oder auf Bevorzugung hinsichtlich derselben zusteht, sollen nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 — betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigungen (G.-S. S. 327) — für die seit dem 1 Januar d. J. eingetretene Aufhebung dieses Rechtes eine Entschädigung erhalten.

Das gedachte Gesetz unterscheidet in Bezug auf die Höhe und Art der zu gewährenden Grundsteuer-Entschädigung folgende drei Klassen von Besitzungen:

a) die mittelst eines lästigen Vertrages oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück oder für mehrere nahmhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speciellen Privilegiums oder mittelst eines anderen Titels des Privatrechts dem Staate gegenüber von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten ländlichen und städtischen Grundstücke. (§. 2 des Gesetzes).

b) Die zu Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus verpflichteten Güter oder Grundstücke, denen entweder die Steuerfreiheit in der zu a. gedachten Art vom Staate verliehen ist, oder in deren Domainenabgaben eine Grundsteuer mit enthalten ist. (§. 3 des Gesetzes).

Was die letzteren betrifft, so gehören hierher:

1) solche Güter oder Grundstücke, in deren Domainenabgaben eine Grundsteuer mit enthalten, diese aber nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer nach der bisher gültig gewesenen Grundsteuerverfassung beschränkt ist, d. h. in der auferlegten Domainenabgabe die Grundsteuerpflicht des Gutes oder Grundstücks gewissermaßen — ohne Rücksicht auf die Höhe der landesüblichen Grundsteuer und die mit letzterer eintretenden gesetzlichen Veränderungen — fixirt sein sollte. (§. 3 Absatz 2 des Gesetzes);

2) solche Güter oder Grundstücke, auf welche die landesübliche Grundsteuer ursprünglich veranlagt und erst später mit den Domainenabgaben zusammen geworfen, und in einer Summe erhoben oder hinsichtlich deren bei Auferlegung der Domainenabgabe irgend wie bestimmt worden ist, daß in derselben nur die zur Zeit bestehende landesübliche Grundsteuer vertreten sein solle. (§. 3 Absatz 3 des Gesetzes).

Publicznie wezwanie
do zgłoszenia się z pretensyami o wynagrodzenie za unieważnienie zwolnień od podatku gruntowego i prerogatyw.

Podług prawa z dnia 21. Maja 1861, tyczącego się wynagrodzenia udzielic się mającego za unieważnienie zwolnień od podatku gruntowego i prerogatyw (Zb. pr. str. 327), mają być posiedziciele takich dóbr i posiadłosci, którym służy prawo wolności od podatku gruntowego lub prerogatywy co do tegoż, wynagrodzeni za zaszłe unieważnienie od 1. Stycznia b. r.

Prawo rzeczone rozróżnia pod względem wielkości i rodzaju udzielić się mającego wynagrodzenia za podatek gruntowy następujące trzy klassy posiadłości:

a) posiadłości wiéjskie i miéjskie zwolnione w obec państwa od podatku gruntowego uciążliwym układem albo szczególowym przywilejem nadanym pojedyńczéj włości lub posiadłości albo kilku nazwanym dobrom lub posiadłościom albo innym tytułem prawa prywatnego lub co do tychże uprzywilejowane. (§. 2 prawa.)

b) dobra lub posiadłości fiskusowi domenalnemu lub leśnemu do podatków obowiązane, którym państwo nadało albo wolność od podatków w sposób pod a. rzeczony, albo w których podatkach domenalnych mieści się podatek gruntowy. (§. 3 prawa.)

Co się tycze ostatnich, to policza się tu:

1) takie dobra lub posiadłości, w których podatkach domenalnych mieści się podatek gruntowy, ten zaś nieograniczony jest na ilość podatku gruntowego w kraju wzwyczajonego podług ważnych dotąd ustaw dla podatku gruntowego, t. j. w nałożonym podatku domenalnym obowiązek włości lub posiadłości do podatku gruntowego niejako—bez względu na wielkość podatku gruntowego w kraju używanego i na zmiany prawne z tymże wstępujące — upewniony być miał. (§. 3 ustęp 2 prawa);

2) dobra takie lub posiadłości, na które wzwyczajony w kraju podatek gruntowy pierwotnie został rozłożony i dopiero poźniéj z podatkami domenalnemi pomięszany i w jednéj sumie podnoszony lub co do tychże przy nałożeniu podatku domenalnego jakimśkolwiek sposobem ustanowiono, że w tymże zastąpiony ma być tylko podatek gruntowy w kraju używany, obecnie istnący. (§. 3 ustęp 3 prawa).

Digitized by Google

Ferner unterscheidet das Gesetz:

c) die ländlichen Güter oder Grundstücke, welche zufolge der Grundsteuerverfassung für den Landestheil, in welchem sie belegen sind (§. 5 zu 1 und 2 des Gesetzes), oder aus anderen besonderen Gründen (§. 5 zu 3 des Gesetzes) bisher von der Grundsteuer befreit oder hinsichtlich derselben bevorzugt gewesen sind.

In Betreff der Art und Höhe der Entschädigungssumme selbst sind in den §§. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes die erforderlichen Bestimmungen enthalten.

Zur Begründung eines Entschädigungsanspruches für die zu a. und b. erwähnten Grundstücke ist der Nachweis eines Titels des Privatrechts unter Beibringung der Privilegien, lästigen Verträge oder sonstigen Urkunden erforderlich, welche die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber darthun.

Für die zu c erwähnten Grundstücke stellt sich die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung als Ausfluß der in den betreffenden Bezirken bisher gültigen Grundsteuerverfassungen dar und kann nur insofern geltend gemacht werden, als nach jenen Verfassungen Grundsteuerbefreiungen oder Bevorzugungen überhaupt zulässig sind.

Im Regierungsbezirk Bromberg galten bisher folgende zwei Grundsteuerverfassungen:

1) die Westpreußische in denjenigen Theilen der Kreise Czarnikau, Chodziesen und Wirsitz, welche nach dem Tilsiter Frieden bei der Krone Preußens verblieben und im Jahre 1815 zur Provinz Posen geschlagen sind,
2) die Posensche Grundsteuerverfassung, geregelt durch das Gesetz vom 14. October 1844 in dem übrigen Theile des Regierungsbezirks.

Nach beiden Grundsteuerverfassungen sind indessen Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen ländlicher, im Besitze von Privaten befindlicher Güter und Grundstücke nicht zulässig. Auch haben nach §. 5 des Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 die im Gebiete dieser beiden Verfassungen belegenen Rittergüter, sowie die ehemals geistlichen und Stiftsgüter nebst den davon abgetrennten Grundstücken keinen Anspruch auf Grundsteuer-Entschädigung, soweit jene Güter und Grundstücke die gesetzlichen, wenngleich nach anderen Grundsätzen als den für die bäuerlichen Grundstücke veranlagten Grundsteuern wirklich entrichtet haben. Desgleichen sind nach §. 6 a. a. O. solche Grundstücke von der Theilnahme an der Entschädigung ausgeschlossen, welche den bestehenden Vorschriften

Daléj rozróżnia prawo:

c) te dobra lub posiadłości wiéjskie, które w skutek ustawy podatku gruntowego dla téj części kraju, w któréj są położone, (§. 5 pod 1 i 2 prawa) lub z jakich innych szczególnych przyczyn (§. 5 pod 3 prawa) były dotąd od podatku gruntowego uwolnione albo co do tegoż używały prerogatyw.

Pod względem sposobu i wielkości saméj sumy wynagrodzenia zawierają §§. 2, 3, 4 i 5 prawa potrzebne postanowienia.

Chcąc uzasadnić uroszczenie wynagrodzenia dla posiadłości pod a. i b. wspomnionych potrzeba dowodu tytułu prawa prywatnego dołączając przywileje, układy uciążliwe lub inne jakie dokumenta, z których wynika zwolnienie od podatku gruntowego lub prerogatywa w obec państwa.

Dla posiadłości pod c. wzmiankowanych przedstawia się zwolnienie od podatku gruntowego lub prerogatywa jako wynik ustaw dla podatku gruntowego, ważnych dotąd w okręgach dotyczących i można się tylko tak dalece o niego upomnieć, jak są podług owych ustaw zwolnienia od podatku gruntowego lub prerogatywy w ogóle dozwolone.

W obwodzie regencyjnym Bydgoskim mają dotąd ważność następujące dwie ustawy dla podatku gruntowego:

1) zachodnio-pruska w tych częściach powiatów Czarnkowskiego, Chodzieskiego i Wyrzyskiego, które po pokoju Tylżyckim zostały przy Pruskiéj koronie i w roku 1815 przyłączone zostały do prowincyi Poznańskiéj,
2) ustawa Poznańska dla podatku gruntowego, uregulowana prawem z dnia 14. Października 1844 w drugich częściach obwodu regencyjnego.

Podług obuch ustaw dla podatku gruntowego nie mają jednakże miéjsca zwolnienia dóbr i posiadłości wiéjskich, w posiadaniu osób prywatnych będących od podatku gruntowego tak samo prerogatywy. Także domagać się nie mogą zwolnienia od podatku gruntowego podług §. 5 prawa z dnia 21. Maja 1861, tyczącego się wynagrodzenia, dobra rycerskie w granicach obu tych ustaw położone, nie mniéj dobra niegdyś duchowne i fundacyjne wraz z posiadłościami z tychże wyłączonemi, gdy owe dobra i posiadłości istotnie płaciły podatki gruntowe prawne, aczkolwiek według innych zasad rozłożone niż dla posiadłości chłopskich. Tak samo wyklucza się od udziału w wynagrodzeniu podług §. 6 n. i. m. także posiadłości,

Digitized by Google

entgegen thatsächlich steuerfrei geblieben sind, und deren Steuerfreiheit schon nach den Grundsätzen der bisher gültigen Grundsteuerverfassung ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte.

Behufs Eröffnung des im §. 13 des Gesetzes vorgeschriebenen Reklamations- und Anmeldungsverfahrens werden:

1) eine Nachweisung (A.) der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten selbstständigen Gutsbezirke des Kreises Chodziesen;
2) eine Nachweisung (B.) der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten Güter oder Grundstücke in den ländlichen Gemeinden des Kreises Chodziesen während der 4 Wochen vom 3. bis 31. Juli 1865 im landräthlichen Geschäftsbüreau zu Chodziesen zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt werden.

Allen Grundbesitzern, welche einen Anspruch auf Theilnahme an dem nach §. 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapital geltend machen zu können glauben, wird anheimgegeben, von den ausgelegten Nachweisungen Kenntniß zu nehmen und die gedachten Ansprüche, falls die bezüglichen Güter und Grundstücke nicht bereits in den ausgelegten Nachweisungen verzeichnet worden sind, spätestens binnen eines dreimonatlichen Zeitraums, von dem ersten Tage der Offenlegung, dem 3. Juli 1865 an gerechnet, bei dem unterzeichneten Kreislandrathe schriftlich oder mündlich zu Protokoll, in jedem Falle aber unter gehöriger Begründung anzumelden.

Gleichzeitig werden alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2 oder 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche ebenfalls in der vorbezeichneten Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs nach §§. 4 und 5 oder auf Grund der Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Gesetzes muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, auf welches sich die Einwendung bezieht oder für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer u. grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domai-

które w brew istnącym przepisom rzeczywiście wolne od podatków zostały i których wolność od podatku już według zasad ważnéj dotąd ustawy dla podatku gruntowego bez wynagrodzenia unieważnić było można.

Celem rozpoczęcia postępowania reklamacyjnego i zgłaszań, przepisanego w §. 13 prawa przedłożone będą dla przéjrzenia interesentów

1) wykaz (A) samodzielnych okręgów dominialnych, dotąd od podatku gruntowego zwolnionych i co do tegoż uprzywilejowanych powiatu Chodzieskiego;
2) wykaz (B) dóbr lub posiadłości dotąd od podatku gruntowego zwolnionych i co do tegoż uprzywilejowanych w gminach wiéjskich powiatu Chodzieskiego w tych 4ch tygodniach od 3. do 31. Lipca 1865, na biórze czynności urzędu radzcy ziemiańskiego w Chodzieżu.

Wszystkim posiedzicielom gruntowym, którym się zdaje, iż mogą rościć pretensyą do udziału w kapitale wynagrodzenia podług §. 4. prawa wyznaczonym, pozostawia się, żeby się obeznali z wykazami przedłożonemi a gdyby dotyczących dóbr i posiadłości w przedłożonych wykazach umieszczonych jeszcze nie było, żeby rzeczone uroszczenia podali u podpisanego radzcy ziemiańskiego powiatowego piśmiennie albo ustnie do protokółu najpóźniéj w przeciągu trzech miesięcy, licząc od dnia pierwszego przedłożenia, dnia 3. Lipca 1865, w każdym jednak razie należycie je popierając.

Wzywa się zarazem wszystkich posiedzicieli gruntowych, którzy mieć sądzą pretensye do uzyskania wynagrodzenia podług postanowień w §§. 2 lub 3 prawa zawartych, aby się z temi pretensyami również w czasie wyżéj oznaczonym zgłosili u podpisanego piśmiennie i z należytém ich poparciem.

Każde zameldowanie pretensyi o wynagrodzenie zawierać musi podług §§. 4 i 5 albo na zasadzie przepisów w §§. 2 i 3 prawa:

1) dokładne oznaczenie włości lub posiadłości, na którą się zarzut ściąga albo za którą żąda się wynagrodzenia, według jéj położenia miéjscowego i według jéj jakości;
2) nazwisko, stan i miéjsce zamieszkania posiedziciela;
3) wyszczególnienie podatku gruntowego i podatków niby to gruntowych, odnośnie podatków domenalnych, nareszcie

Digitized by Google

nenabgaben, endlich

4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§. 2 oder 3 oder 4, 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

Außerdem ist,

5) falls ein Anspruch nach §. 2 oder nach dem ersten Absatz des §. 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, event. der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrages oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben.

Gründet sich der Anspruch auf einen andern privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Für die Form der Anmeldung ist das in der Beilage sub Nr. **408** abgedruckte Formular nach Anleitung des darin aufgestellten Beispiels in Anwendung zu bringen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß:

1) alle Ansprüche der in den §§. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, sowie Ansprüche der in den §§. 4, 5 des Gesetzes bezeichneten Art für in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommene Güter- oder Grundstücke, falls sie nicht bis zu dem bezeichneten Präclusivtermine angemeldet werden, für erloschen erachtet werden müssen und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden können;

2) die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der in den §§. 2 oder 3 des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück den Besitzer von der Theilnahme an dem nach §. 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapitale ausschließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Entscheidung gestellt wird;

3) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden müssen; soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungsansprüche als unsubstantiirt beziehungsweise beweislos erwartet werden muß;

4) Anmeldungen, bei welchen die ausdrückliche

4) wyraźne to oświadczenie, czyli zakłada się pretensyą o wynagrodzenie za włość lub posiadłość podług §§. 2 lub 3 albo 4, 5 prawa.

Prócz tego dołączyć należy,

5) gdyby pretensyą założyć się miało podług §. 2 lub pierwszego ustępu §. 3 prawa, przywiléj, układ uciążliwy lub jaki inny dokument, na którym w obec państwa opiera się pretensya, w oryginale ewentualnie oznaczyć tak dokładnie miéjsce, gdzie się tenże znajduje, nie mniéj treść dokumentu, ażeby natychmiast i bez wszystkiego można go odebrać.

Zażądać by się miało na zasadzie odrębnych postanowień układu lub przywileju innego wynagrodzenia, niż prawem jest przepisane, na ówczas położyć się powinno na to przycisk, wyłuszczając dotyczące postanowienia.

Opiera się pretensya na innym tytule prawa prywatnego, wtedy i to szczególnie nadmienić należy.

Do formy zgłoszenia użyje się formularza w dodatku pod No. **408** odtłoczonego, biorąc wzór z przykładu tamże ułożonego, przyczém wyraźnie na to zwraca się uwagę, że:

1) wszystkie pretensye wyrażonego rodzaju, w §. 2 i §. 3 prawa, nie mniéj pretensye wyrażonego rodzaju w §§. 4, 5 dla dóbr lub posiadłości w rozłożonych wykazach nie zamieszczonych za zgasłe uważane być muszą i pod żadnym warunkiem uwzględnione już być nie mogą, jeśli je się do oznaczonego terminu przedawnienia nie zamelduje;

2) że oddalenie zameldowanéj w czas pretensyi wyrażonego rodzaju w §. 2 lub 3 prawa dla włości lub posiadłości w rozłożonych wykazach nie umieszczonéj, posiedziciela wyklucza od udziału w wyznaczonym podług §. 4 prawa kapitale wynagrodzenia, jeśli nie będzie jednocześnie zameldowana i do ewentualnéj decyzyi przedstawiona także pretensya ku temu skierowana;

3) że nie zupełne zgłoszenia na koszt dotyczących posiedzicieli gruntu uzupełnione być muszą przez zebranie braknących podstaw, a o ile by się tu udać nie miało, oczekiwać trzeba oddalenia pretensyi o wynagrodzenie w téj mierze jako nie usubstancyowanych resp. bezzasadnych;

4) że zgłoszenia, w których wyraźnego oświad-

Digitized by Google

Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§. 2 oder 3 oder 4, 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird, fehlt, nur auf die Geltendmachung eines Anspruches der im §. 5 zu 1, 2, 3 des Gesetzes bezeichneten Kategorie werden bezogen werden; endlich:

5) daß in Ansehung etwaiger Ansprüche der Städte die Vorschrift des §. 7 des Gesetzes Anwendung findet.

Chodzieſen, den 24. Juni 1865.

Königl. Landrath.

czenia nie masz, czyli rościć się będzie dla włości lub posiadłości pretensyą o wynagrodzenie podług §§. 2 lub 3 albo 4, 5 prawa, odnosić się tylko będą na uroszczenie pretensyi kategoryi oznaczonéj w §. 5 pod 1, 2, 3 prawa;

nareszcie:

5) że co do pretencyi miast przepis §. 7 prawa się przystósuje.

Chodzież, dnia 24. Czerwca 1865.

Król. radzca ziemiański.

408. Beilage zu Nr. 402, 403, 404, 405 und 406.

Grundsteuerentschädigung.

Formular

zur Anmeldung derjenigen Güter und Grundstücke, für welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird.

Dodatek do No. 402, 403, 404, 405, i 406.

Wynagrodzenie za podatek gruntowy.

Formularz

do zameldowania tych dóbr i posiadłości, dla których stósownie do postanowień prawa z dnia 21. Maja 1861, tyczącego się udzielić się mającego wynagrodzenia za unieważnienie zwolnień od podatku gruntowego i prerogatyw, rości się pretensyą do wynagrodzenia.

1) Genaue Bezeichnung des Guts ode Grundstücks, für welches die Entschädigung in Anspruch genommen wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität.

1. Beispiel: Käthnergrundstück in Helpen bei Anstadt, Hypotheken-Nr 6 im Anger.
2. Beispiel: Bauerngut in dem Dorfe Neudorf bei Mittelstädt, Hypotheken-Nr. 15.
3. Beispiel: Chatoullgut in dem Dorfe Weberau, Hypotheken Nr. 27.

1) Dokładne oznaczenie włości lub posiadłości, dla któréj żąda się wynagrodzenia, według jéj miéjscowego położenia i jakości.

1. przykład: posiadłość chałupnicza Helpen pod Anstadt, No. 6 hipoteki w Anger.
2. przykład włość chłopska we wsi Neudorf pod Mittelstädt, No. hipoteki 15.
3. przykład: włość szkatulna we wsi Weberau, No. hipoteki 27.

2) Name, Stand und Wohnort des Besitzers.

1. Beispiel: Ernst Fischer, Eigenkäthner zu Helpen.
2. Beispiel: Hans Kob r, Bauer zu Neudorf.
3. Beispiel: Michael Dietz, Chatouller zu Weberau.

2) Nazwisko, stan i miéjsce zamieszkania posiedziciela.

1. przykład: Ernest Fischer, właśc. w Helpen.
2. przykład: Hans Kober, chłop w Neudorf.
3. przykład: Michał Dietz, szkatulnik w Weberau.

3) Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstück zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben:

	Geldbetrag.	Benennung.
1. Beispiel:	Ist grundsteuerfrei	
2. Beispiel:	4 Thlr. 20 Sgr.	Contribution.
3. Beispiel:	1 Thlr.	Kopfschoß.

(Die verschiedenen auf dem Gute oder Grundstücke zur Zeit haftenden Arten von Grundsteuern sind hier getrennt untereinander aufzuführen).

3) Wyszczególnienie podatków gruntowych i niby to gruntowych opłacających się dotąd z włości lub posiadłości:

	ilość pieniężna.	oznaczenie.
1. przykład:	jest od podatku wolna.	
2. przykład:	4 tal. 20 sgr.	kontrybucyi.
3. przykład:	1 tal.	pogłównego.

(Wyliczyć tu należy osobno rozmaite gatunki podatków gruntowych na włości lub posiadłości obecnie ciążące jeden po drugim).

4) Ob ein Entschädigungsanspruch nach §. 2, nach

4) Czyli rości się pretensyą do wynagrodzenia

Digitized by Google

§. 3 oder nach §§. 4, 5 des oben angeführten Gesetzes für das zu 1 bezeichnete Gut oder Grundstück geltend gemacht wird?
1. Beispiel: Nach §§. 4, 5 des Gesetzes.
2. Beispiel: Nach §. 2. des Gesetzes.
3. Beispiel: Nach §. 3, Absatz 1 des Gesetzes.

(Unter Nr. 5 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach §. 2 oder §. 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird).

5) a. Bezeichnung des Privilegiums, Vertrags, der Verleihungsurkunde u. s. w., beziehungsweise des sonstigen privatrechtlichen Titels, auf welchen der Anspruch auf Steuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber gegründet wird.
2. Beispiel: Privilegium Friedrichs des Großen vom 5. September 1771.
3. Beispiel: Primordial-Verschreibung vom 5. August 1705.

b) Ob die zu 5 a. bezeichnete Urkunde im Original beigefügt ist, oder, falls dies nicht geschehen, wo das letztere sich befindet?
2. Beispiel: Urschriftlich überreicht.
3. Beispiel: Abschrift überreicht.
Original bei der Kreiskasse.

c) Besondere Bestimmungen, welche wegen der Entschädigung für die neu auferlegte Grundsteuer in dem Vertrage oder Privilegio (oben zu 5 a) etwa enthalten sind.
2. Beispiel: Keine.
3. Beispiel: Keine.

(Unter Nr. 6 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach §. 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird).

6) a. Angabe der auf dem Gute oder Grundstücke ursprünglich haftenden Domainenabgaben.

	Geldbetrag			Benennung.
3. Beispiel:	8 Thlr.	Sgr.	Pf.	Zins.

b) Von dem ursprünglichen Domainenabgaben-Betrage (6 a. sind abgelöst:
3. Beispiel:
8 Tl. — sgr. — pf. durch Zahlung eines Kapitals von — Thlr. — Sgr. — Pf.
durch Zahlung einer Rente von 7 Thlr. 2 Sgr. — Pf.
seit dem 1. April (October) 1854.

c) Die gegenwärtig zu zahlende Domainenabgabe beträgt noch:
3. Beispiel: — Thlr. — Sgr. Pf.

podług §. 2, podług §. 3 albo podług §§. 4, 5 prawa wyżéj przytoczonego za włość lub posiadłość pod 1 oznaczoną?
1. przykład: Podług §§. 4, 5 prawa.
2. przykład: Podług §. 2 prawa.
3. przykład: Podług §. 3 ustępu 1 prawa.

(Pod No. 5 zaprowadzać wtedy tylko trzeba, gdy rości się pretensyą za włość lub posiadłość, podług §. 2 lub §. 3 prawa).

5) a. Oznaczenie przywileju, układu, dokumentu nadanego prawa i t. d., odnośnie jakiegokolwiek innego tytułu prawa prywatnego, na którym opiera się pretensya do zwolnienia od podatku i do prerogatywy w obec państwa.
2. przykład: przywiléj Fryderyka Wielkiego z dnia 5. Września 1771.
3. przykład: zapis primordialny z 5. Sierpnia 1705.

b) Czyli dokument pod 5 a oznaczony dołączony jest w oryginale lub, gdy się to nie stało, gdzie się tenże znajduje?
2. przykład: w pierwopisie podany.
3. przykład: kopia podana. —
Oryginał na kasie powiatowéj.

c) Osobne postanowienia, które względem wynagrodzenia za nowo należony podatek gruntowy zawarte są może w układzie lub przywileju (wyżéj pod 5 a).
2. przykład: żadne.
3. przykład: żadne.

(Pod No. 6 zaprowadzać wtedy tylko trzeba, gdy rości się pretensyą za włość lub posiadłość podług §. 3 prawa).

6) a. Wyszczególnienie podatków domenalnych na włości lub posiadłości pierwotnie ciążących.

	ilość pieniężna.			oznaczenie.
3. przykład:	8 tal.	—	sgr. — fen.	czynszu.

b) Z pierwotnéj ilości podatku domenalnego (6a.) skupione są:
3. przykład:
8 tal. — sgr. — fen. przez zapłacenie kapitału — tal. — sgr. — fen.
przez zapłacenie renty 7 tal. 2 sgr. — fen.
od 1. Kwietnia (Października) 1854.

c) Podatek domenalny obecnie płacić się mający wynosi jeszcze:
3. przykład: — tal. — sgr. — fen.

Digitized by Google

d) Betrag der von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden, aus den Domainenabgaben (oben zu 6 a.) ausgesonderten Grundsteuer:
— Thlr. — Sgr. — Pf.

(Ort). (Datum).
. . . . . den . . ten . . . . . 1865.
(Unterschrift).
. . . . . .

409 Bekanntmachung.
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Dahrlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königl. Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 7. Mai 1863.

Königl. Regierung.

410 Aufkündigung
von Pfandbriefen des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Bei der heutigen, im Beisein eines Notars öffentlich bewirkten Ausloosung der nach §. 17 u. ff. des Statuts vom 13. Mai 1857, resp. Abschnitt II. des Regulativs vom 24. November 1859 (Gesetz-Sammlung für 1857 S. 327 und für 1859 Seite 576), zum 2. Januar 1866 zu tilgenden Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen sind nachfolgende derselben gezogen worden:

d) Ilość podatku gruntowego płacić się mającego z włości lub posiadłości, odosobnionego od podatków domenalnych (wyżéj pod 6a.)
— tal. — sgr. — fen.

(miéjsce): (data):
. . . . . dnia . . . go . . . . . 1865.
(podpis).
. . . . . .

Obwieszczenie,
tyczące się wynagrodzenia za przedawnione assygnacye kassowe z roku 1835 i za bilety kassy pożyczki.

Obwieszczeniami naszemi powtórnie ogłoszonemi wezwano posiadaczy assygnacyów kassowych z roku 1835 i biletów kassy pożyczki z roku 1848, aby dla wynagrodzenia takowe wręczali kontroli papierów rządowych tu w miéjscu (Oranien-ulica 92) albo któréj Królewskiéj kassie głównéj regencyjnéj.

Ponieważ wielka część tych papierów mimo to nie nadeszła, przypomina się więc posiadaczom tychże raz jeszcze, aby je nadsyłali.

Również zaleca się powtórnie osobom, które tympodobne papiery odesłały do nas, do kontroli papierów rządowych lub do kass prowincyalnych, powiatowych lub miéjscowych po upłynieniu terminu przedawniającego, na dzień 1. Lipca 1855 ustanowionego, prawem z dnia 15. Kwietnia 1857 unieważnionego a wynagrodzenia za nie jeszcze nie odebrały, aby takowe wynagrodzenie odbierały z kontroli papierów rządowych albo z któréj kassy głównéj regencyjnéj zwracając dane im certyfikaty lub rezolucye.

Berlin, dnia 21. Kwietnia 1863.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 7. Maja 1863.

Królewska Regencya.

Wypowiedzenie
listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém w dniu dzisiéjszym w przytomności notaryusza publiczném losowaniu dnia 2. Stycznia 1866 umorzyć się mających listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj, według §. 17 i następnych statutu z dnia 13. Maja 1857 resp. według rozdziału II. regulaminu z dnia 24. Listopada 1859, (zbiór praw na rok 1857, strona 327 i na rok 1859 strona 576), wyciągnięte zostały następujące numera:

Digitized by Google

a) Pfandbriefe ohne Littra:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 36, 174, 293, 453, 1491, 1566, 1669, 2466, 3086, 3461, 3985, 4029, 4525, 4927, 5248, 5531, 5656, 5660, 6103, 6233, 6356, 6390, 6393, 7443, 7714, 7959, 8153, 8234, 8599, 8649, 8650, 8868.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 370, 624, 661, 748, 1001, 1156, 1456, 1460, 2198, 2246, 2419, 2443, 2821, 2894, 3320, 3612, 4064, 4173, 4490, 4907, 5116, 5405, 5551, 5566, 5677, 5740, 5914, 6021, 6583, 6897, 7062, 7178, 7259, 7449, 7479, 7555, 7590, 7647, 7991, 8297, 8437, 8726, 8988, 9425, 9565, 9607, 9616, 10088, 10251, 10289, 10661, 11335, 11678, 11873, 12156, 12499, 12817, 13273, 13922, 14002, 14213, 14508, 14533, 14855, 14954, 15565, 15653, 15924, 16487, 16507, 16789, 17002, 17329.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 576, 585, 792, 1193, 1316, 1814, 1820, 2128, 2202, 2237, 2540, 2895, 3168, 3311, 4208, 4296, 4846, 4874, 5079, 5516, 5787, 5795, 5852, 6432, 7358, 7359, 7864, 7871, 8027, 8036, 8390, 9090, 9230, 9240, 9357, 10199, 11339, 11677, 11818, 11971.

Serie V. à 500 Thlr. Nr. 25, 120, 141, 385, 415, 468, 930, 1206, 1483, 2322, 2864, 3256, 3711, 3816.

b) Pfandbriefe Littra B.:

Serie IV. à 100 Thlr Nr. 77, 80, 159.

Serie V. à 50 Thlr. Nr. 14, 17, 40, 54.

Diese Pfandbriefe werden hierdurch den Besitzern zum 2. Januar 1866 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag derselben gegen Rückgabe der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande, so wie der dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1866 fälligen Coupons Nr. 8 — 10 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an auf unserer Kasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nachgegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Coupons und Talons unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, wo möglich mit umgehender Post, aber unter Deklaration des vollen Werths, ohne Anschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem **31. Dezember 1865** auf und der Geldbetrag etwa fehlender Coupons wird deshalb von der Einlösungsvaluta in Abzug gebracht. Ohne Talon kann die Einlösung eines Pfandbriefes überhaupt nicht stattfinden.

Die Valuta der bis nach Ablauf der ausgege-

a) Listy zastawne bez Litery.

Serya I. na 1000 tal. Nr. 36, 174, 293, 453, 1491, 1566, 1669, 2466, 3086, 3461, 3985, 4029, 4525, 4927, 5248, 5531, 5656, 5660, 6103, 6233, 6356, 6390, 6393, 7443, 7714, 7959, 8153, 8234, 8599, 8649 8650, 8868.

Serya II. na 200 tal. Nr. 370, 624, 661, 748, 1001, 1156, 1456, 1460, 2198, 2246, 2419, 2443, 2821, 2894, 3320, 3612, 4064, 4173, 4490, 4907, 5116, 5405, 5551, 5566, 5677, 5740, 5944, 6021, 6583, 6897, 7062, 7178, 7259, 7449, 7479, 7555, 7590, 7647, 7991, 8297, 8437, 8726, 8988, 9425, 9565, 9607, 9616, 10088, 10251, 10289, 10661, 11335, 11678, 11873, 12156, 12499, 12817, 13273, 13922, 14002, 14213, 14508, 14533, 14855, 14954, 15565, 15653, 15924, 16487 16507, 16789, 17002, 17329.

Serya III. na 100 tal. Nr. 576, 585, 792, 1193, 1316, 1814, 1820, 2128, 2202, 2237, 2540, 2895, 3168, 3211, 4208, 4296, 4846, 4874, 5079, 5516, 5787, 5795, 5852, 6432, 7358, 7359, 7864, 7871, 8027, 8036, 8390, 9090, 9230, 9240, 9357, 10199, 11339, 11677, 11818, 11971.

Serya V. na 500 tal. Nr. 25, 120, 141, 385, 415, 468, 930, 1206, 1483, 2322, 2864, 3256, 3711, 3816.

b) Listy zastawne Litera B.

Serya IV. na 100 tal. Nr. 77, 80, 159,

Serya V. na 50 tal. Nr. 14, 17, 40, 54,

Wypowiadając więc powyższe listy zastawne posiadaczom tychże na dzień 2. Stycznia 1866 wzywamy ich, ażeby kwotę kapitału za zwrotem listów zastawnych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich dopiero po 2. Stycznia 1865 płatnemi kuponami Nr. 8—10 i talonami, od wspomnionego terminu wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj w gotowiźnie odebrali.

Dla wygody publiczności zezwala się na przesłanie wypowiedzianych listów zastawnych wraz z kuponami i talonami, franko, pocztą, w którym to razie przesyłka waluty z deklaracyą całkowitéj wartości, niefrankowana w prostéj kopercie, o ile możności odwrotną pocztą nastąpi.

Opłata procentu za wypowiedziane listy zastawne ustaje z dniem **31. Grudnia 1865,** dla tego też kwota pieniężna za kupony, którychby braknąć mogło, od kapitału jaki być ma wypłacony, potrąconą zostanie. Bez talonów wypłata listu zastawnego nie może w ogóle nastąpić.

Waluta za niezłożone a wylosowane listy

Digitized by Google

benen Coupons-Folge, d. h. bis zum 1. Juli 1867 nicht eingegangenen gekündigten Pfandbriefe wird nach Abzug des Betrages der Coupons Nr. 8—10 an das Königliche Kreis-Gericht hierselbst abgeführt werden, welches die Amortisation solcher Pfandbriefe zu veranlassen hat.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, aber noch rückständigen Pfandbriefe ohne Litt. des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen und zwar aus den Kündigungsterminen:

Vom 2. Januar 1863:
Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 2913.
Serie II. à 200 Thlr. Nr. 2910, 5628, 5847, 6084, 6397, 7204, 10472, 11875, 11877, 13159.
Serie III. à 100 Thlr. Nr. 3330.
Serie IV. à 10 Thlr. Nr. 51, 210.

Vom 1. Juli 1863.
Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 1670, 2760, 3229.
Serie II. à 200 Thlr. Nr. 63, 1881, 2229, 6250, 8525, 12509, 14308, 14373.
Serie III. à 100 Thlr. Nr. 1304, 3034, 3199, 4733, 4798, 9026, 10282.
Serie IV. à 10 Thlr. Nr. 121, 125, 213, 244, 257, 291, 330, 337, 403.

Vom 2. Januar 1864:
Ser. I. à 1000 Thlr. Nr. 2158, 4227, 4909, 5454.
Ser. II. à 200 Thlr. Nr. 1190, 2850, 4111, 9184, 10587, 11195, 13176, 14442, 14465, 15088.
Ser. III. à 100 Thlr. Nr. 3945, 6956, 7786.
Ser. IV. à 10 Thlr. Nr. 29, 56, 119, 162, 168, 185, 320.
Ser. V. à 500 Thlr. Nr. 542.

Vom 1. Juli 1864.
Ser. I. à 1000 Thlr. Nr. 1136, 2642.
Ser. II. à 200 Thlr. Nr. 397, 5484, 8962, 9893, 9918, 11549, 12255, 12978.
Ser. III. à 100 Thlr. Nr. 674, 5858, 7004, 8547, 10536, 10703, 11213.
Ser. IV. à 10 Thlr. Nr. 6, 10, 12, 13, 22, 66, 75, 83, 86, 87, 88, 122, 124, 126, 158, 159, 164, 171, 175, 177, 187, 189, 190, 200, 211, 226, 240, 241, 255, 263, 274, 279, 281, 289, 309, 311, 313, 342, 345, 381, 382, 404.
Ser. V. à 500 Thlr. Nr. 674, 1133, 2320, 3194.

Vom 2. Januar 1865.
Ser. I. à 1000 Thlr. Nr. 3186, 5344.
Ser. II. à 200 Thlr. Nr. 1168, 1854, 3247, 6891, 7136, 8379, 9313, 10745, 11537, 12232, 12245, 12410.
Ser. III. à 100 Thlr. Nr. 151, 1511, 2076,

zastawne po upływie wydanéj seryi kuponowéj, t. j. aż do 1. Lipca 1867 zostanie po odtrąceniu całkowitéj kwoty kuponow Nr. 8—10 do tutéjszego Król. sądu powiatowego odesłaną, którego jest obowiązkiem, amortyzacya takich listów zastawnych uskutecznić.

Zarazem wywołują się powtórnie dawniéj już wylosowane, lecz dotąd zaległe jeszcze listy zastawne nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj, a mianowicie z zapadłych terminów:

z dnia 2. Stycznia 1863:
Ser. I. na 1000 tal. Nr. 2913.
Ser. II. na 200 tal. Nr. 2910, 5628, 5847, 6084, 6397, 7204, 10472, 11875, 11877, 13159.
Ser. III. na 100 tal. Nr. 3330.
Ser. IV. na 10 tal. Nr. 51, 210.

z dnia 1. Lipca 1863:
Ser. I. na 1000 tal. Nr. 1670, 2760, 3229.
Ser. II. na 200 tal. Nr. 63, 1881, 2229, 6250, 8525, 12509, 14308, 14373.
Ser. III. na 100 tal. Nr. 1304, 3034, 3199, 4733, 4798, 9026, 10282.
Ser. IV. na 10 tal. Nr. 121, 125, 213, 244, 257, 294, 330, 337, 403.

z dnia 2. Stycznia 1864:
Ser. I. na 1000 tal. Nr. 2158, 4227, 4909, 5454.
Ser. II. na 200 tal. Nr. 1190, 2850, 4111, 9184, 10587, 11195, 13176, 14442, 14465, 15088.
Ser. III. na 100 tal. Nr. 3945, 6956, 7786.
Ser IV. na 10 tal. Nr. 29, 56, 119, 162, 168, 185, 320.
Ser. V. na 500 tal. Nr. 542.

Z dnia 1. Lipca 1864.
Ser. I. na 1000 tal. Nr. 1136, 2642.
Ser II. na 200 tal. Nr. 397, 5484, 8962, 9893, 9918, 11549, 12255, 12978.
Ser. III. na 100 tal. Nr. 674, 5858, 7004, 8547, 10536, 10703, 11213.
Ser. IV. na 10 tal. Nr. 6, 10, 12, 13, 22, 66, 75, 83, 86, 87, 88, 122, 124, 126, 158, 159, 164, 171, 175, 177, 187, 189, 190, 200, 211, 226, 240, 241, 255, 263, 274, 279, 281, 289, 309, 311, 313, 342, 345, 381, 382, 404,
Ser. V. na 500 tal. Nr. 674, 1133, 2320, 3194.

Z dnia 2. Stycznia 1865.
Ser. I. na 1000 tal. Nr. 3186, 5344.
Ser. II. na 200 tal. Nr. 1168, 1854, 3247, 6891, 7136, 8379, 9313, 10745, 11537, 12232, 12245, 12410.
Ser. III. na 100 tal. Nr. 151, 1511, 2076

Digitized by Google

2171, 2890, 3382, 4636, 5461, 6331, 7951, 8053, 8125, 9067, 9436, 9437, 9466, 11211.

Ser. IV. à 10 Thlr. Nr. 1, 9, 14, 17, 18, 20, 34, 38, 74, 89, 99, 105, 120, 127, 144, 155 163, 167, 179, 180, 182, 188, 192, 195, 198, 206, 215, 216, 234, 239, 261, 267, 272, 277, 282, 287, 307, 332, 341, 352, 353, 390, 396, 420.

Ser. V. à 500 Thlr. Nr. 340, 2212, 2318.

hierdurch wiederholt aufgerufen und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger gerichtlicher Amortisation unverweilt in Empfang zu nehmen.

Posen, den 19. Juni 1865.

Königliche Direktion
des neuen landschaftlichen Credit-Vereines
für die Provinz Posen.

2171, 2890 3382, 4636, 5461, 6331, 7951, 8053, 8125, 9067, 9436, 9437, 9466, 11211.

Ser. IV. na 10 tal. Nr. 1, 9, 14, 17, 18, 20, 34, 38, 74, 89, 99, 105, 120, 127, 144, 155, 163, 167, 179, 180, 182, 188, 192, 195, 198, 206, 215, 216, 234, 239, 261, 267, 272, 277, 282, 287, 307, 332, 341, 352, 353, 390, 396, 420.

Ser. V. na 500 tal. Nr. 340, 2212, 2318.

Posiedzicieli tychże listów zastawnych wzywa się przeto, ażeby swój kapitał, pod uniknieniem dalszéj straty prowizyi i przyszłéj amortyzacyi sądowéj, niebawem w kassie naszéj odebrali.

Poznań, dnia 19. Czerwca 1865.

Król. Dyrekcya
nowego Towarzystwa ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

411 Die Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen Seminar für Erzieherinnen und Lehrerinnen hierselbst findet am Montag, den 7. August d. J. statt.

Junge Mädchen, welche sich Behufs ihres Eintritts in die Anstalt dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich unter Einreichung:

1) eines Zeugnisses über sittliche Unbescholtenheit, 2) eines Schulabgangs-Zeugnisses, 3) eines Tauf- und Confirmations-Scheins, 4) eines Gesundheits-Attestes, welches von dem betreffenden Kreis-Physikus nach unserem Erlasse vom 7. Juli 1840 ausgestellt sein muß und 5) eines in der Muttersprache abgefaßten Lebenslaufes, persönlich oder schriftlich bei dem Direktor der Anstalt, Herrn Dr. Barth, vorher zu melden. Zur Aufnahme werden Uebung im schriftlichen Gedankenausdrucke in deutscher Sprache, Kenntniß der französischen Gramatik und fließendes Uebersetzen eines nicht gar zu schwierigen französischen Autors, Bekanntschaft mit den Haupt-Ereignissen der Weltgeschichte u. Kenntniß der Geographie des Preußischen Staats gefordert. Mangel an Uebung im Klavierspiel schließt zwar nicht von der Aufnahme in das Seminar, wohl aber von der Theilnahme an dem Unterricht im Klavierspiel der Anstalt aus. Für Wohnung und Beköstigung während ihres Aufenthaltes in der Anstalt haben die Zöglinge — mit Ausnahme der in das Alumnat aufgenommenen — selbst zu sorgen.

Das Honorar für den Unterricht, welches für die Zeit des zweijährigen Kursus 96 Thlr. beträgt, kann denjenigen Zöglingen, welche ein Dürftigkeits-Attest beibringen, auf 60 Thlr. ermäßigt und unter der Bedingung auch gestundet werden, daß sie sich verpflichten, in den ersten beiden Jahren nach ihrer Entlassung jede von uns für annehmbar erachtete und ihnen überwiesene Stelle in der hiesigen Provinz anzunehmen und jenes Honorar in den ersten drei Jahren nach ihrer Entlassung in jährlichen Raten zu 20 Thlrn. an die Kasse der Anstalt zu zahlen.

Posen, den 8. Juni 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

412 Der bisherige ordentliche Lehrer an der Realschule zu Rawicz, Dr. Müller, ist als ordentlicher Lehrer an dem städtischen Progymnasium zu Gnesen angestellt worden.

Posen, den 17. Juni 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

413 Polizei-Verordnung

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird hiermit zur Vervollständigung der Polizei-Verordnung vom 12. Dezember 1864 verordnet:

§. 1. Der schwarze Anstrich alter sowie neuer an der Straße stehender Gebäude und Zäune wird hierdurch untersagt.

§. 2. Jede Uebertretung dieser Verordnung wird mit Geldbuße bis 3 Thlrn. event. verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Die Beseitigung des schwarzen Anstrichs im administrativen Wege bleibt vorbehalten.

Bromberg, den 22. Mai 1865. Der Magistrat, P.-V.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 26.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 27.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 7. Juli 1865. — Bydgoszcz, dnia 7. Lipca 1865.

414 Ich kann Posen nicht verlassen, ohne Meinen aufrichtigen Dank für die wahrhaft wohlthuende Herzlichkeit auszusprechen, mit welcher Ich auf meiner Reise durch die Provinz überall, in Stadt und Land, begrüßt worden bin. Die Zeichen solcher Anhänglichkeit, diesmal doppelt werthvoll für Mich, weil sie zugleich der Kronprinzessin, Meiner Gemahlin, bei Ihrem ersten, dem Großherzogthum abgestatteten Besuche dargebracht wurden, nehme ich gern für einen neuen, bedeutungsvollen Beweis dafür, daß in der Provinz die Gefühle der Treue und Ergebenheit für Seine Majestät den König und Sein Haus feste Wurzeln geschlagen und damit zugleich Anhänglichkeit und Liebe zum gemeinsamen Vaterlande ihre sichere Begründung erlangt haben. Ich ersuche Sie, Unsern Dank den Bewohnern der Provinz mittheilen zu lassen.

Neues Palais, den 3. Juli 1865.

(gez.) **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

An
den Ober-Präsidenten der Provinz Posen,
Herrn Horn in Posen.

Dem mir in dem vorstehenden Erlasse Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen zugegangenen gnädigen Befehle beeile ich mich durch diese Veröffentlichung zu entsprechen.

Posen, den 4. Juli 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen **Horn**.

Inhalt der Gesetz-Sammlung. Treść Zbioru praw.

415 Das 15. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6060. Gesetz über den Zolltarif. Vom 1. Mai 1865.

Oddział 15. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6060. Prawo, tyczące się taryfy celnéj. Z dnia 1. Maja 1865.

416 Die Forderungen des Abgeordnetenhauses.

Die Schlußrede, mit welcher der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums Namens Sr. Majestät des Königs den Landtag entlassen hat, spricht das lebhafte Bedauern der Regierung aus, daß auch diese Session die wünschenswerthen Ergebnisse und Erfolge nicht gebracht habe.

Durch die Verwerfung der Wegeordnung, des Bankgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Eisenbahn-Anlagen, ist das Wohl des Landes geschädigt worden.

Durch die Verwerfung des Militär-Gesetzes hat die neue Heereseinrichtung, welche unter Mitwirkung früherer Landtage ins Leben gerufen und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährt ist, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegsflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechterhaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Digitized by Google

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Dies sind die beklagenswerthen Ergebnisse der jüngsten Session, wie die Schlußrede des Minister-Präsidenten sie schildert.

Der Grund aber, weshalb es von Neuem so gekommen ist, wird in der Rede klar und bestimmt bezeichnet: die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses kann keine guten Früchte bringen, wenn sie nicht darauf gerichtet ist, die Rechte des Königs und des Landes, so wie sie in die Verfassung ververbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen, zu wahren, wenn vielmehr die Vertreter des Landes ihre Hand nach Rechten ausstrecken, welche die Verfassung ihnen versagt.

Bei allen jenen bedenklichen Thaten des Abgeordnetenhauses wird als Grund immer und immer wieder „das Budgetrecht" des Hauses vorgeschoben: so lange die Regierung den Abgeordneten nicht ihr volles Budgetrecht gewähre, müsse das Haus jede Mitwirkung selbst zu nützlichen und dringend wünschenswerthen Unternehmungen versagen.

Das „Budgetrecht" aber, welches das Haus in Anspruch nimmt, ist ein völlig anderes, als dasjenige, welches die Verfassung festgestellt hat.

Die Verfassung bestimmt klar und deutlich:

„Zu **jedem** Gesetze ist die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags erforderlich."

Dies gilt mithin auch für das Staatshaushalts-Gesetz.

Im Widerspruch mit dieser unzweifelhaften Forderung der Verfassung behauptet die Mehrheit des Abgeordnetenhauses, daß das Haus auch für sich allein in jeder Beziehung endgültige Bestimmungen über den Staatshaushalt treffen könne, und daß die Regierung an jeden Beschluß des Abgeordnetenhauses in Staatshaushaltssachen ohne Weiteres und unbedingt gebunden sei.

Diesen verfassungswidrigen Anspruch weist die Regierung mit vollem Recht zurück.

In einer der neulichen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sprach sich der Minister-Präsident von Bismarck über das vermeintliche Budgetrecht des Hauses und über die ganze Stellung desselben zur Verfassung folgendermaßen aus:

„Was versteht das Abgeordnetenhaus unter seinem Budgetrecht? Die Frage müssen wir uns klar machen. Das Haus verlangt in Wahrheit nicht die Geltung der Verfassung, sondern eine Aenderung mehrerer Artikel der Verfassung. Wenn das Budgetrecht so verwirklicht werden soll, wie die Abgeordneten es verstehen, so müßte der Art. 62 der Verfassung geändert werden, der da lautet: „die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich." Es müßte von dieser allgemeinen Bestimmung das Budgetgesetz ausdrücklich ausgenommen sein, es müßte gesagt werden: „die Entscheidung über das Budgetgesetz steht allein dem Hause der Abgeordneten zu. Seine Entscheidung ist maßgebend; König und Herrenhaus müssen sich ihr fügen, sobald die Entscheidung feststeht."

Es ist ein anderer Artikel, worin es heißt: „dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu, er ernennt und entläßt die Minister." Hier würden die Abgeordneten den Zusatz verlangen: „die vollziehende Gewalt steht ihm zu, er darf sie aber nicht im Widerspruch mit den Wünschen und Ansichten des Hauses der Abgeordneten ausüben; er darf sich auch nur solche Minister halten, die das Vertrauen des Abgeordnetenhauses haben. Besitzen sie dies nicht, so kann ihnen das Vertrauen des Königs nichts nützen. Er muß sie entlassen."

Aber auch diese Verfassungs-Aenderung würde für die Absichten des Hauses noch nicht genügen.

In einem andern Artikel ist gesagt: „die richterlichen Behörden sind unabhängig und keiner anderen Autorität unterworfen." Es müßte, um den Abgeordneten zu genügen, hinzugesetzt werden: „sie unterliegen der Censur und dem Urtheile des Hauses der Abgeordneten.

Mit der preußischen Verfassung, wie sie in ihren Artikeln vor uns liegt, können die Abgeordneten ihre Ziele nicht erreichen. Sie versuchen diese Aenderungen dadurch zu erzwingen, daß sie zu Zwecken, deren Nützlichkeit sie an und für sich nicht bestreiten können, ihre Mit-

Digitized by Google

wirkung versagen, die Staatsmaschine, so viel an ihnen liegt, zum Stillstand bringen, ja, in Sachen der auswärtigen Politik das Gemeinwesen schädigen, so weit sie es innerhalb ihrer Befugnisse vermögen, und das Alles, um einen Druck auf die Krone auszuüben, daß sie ihre Minister entlasse, daß sie jene Auffassung des Budgetrechts annehme.

Die Vertreter des Landes kommen dadurch genau in die Lage der falschen Mutter im Urtheil Salomonis, die lieber will, daß das Kind zu Grunde gehe, als das damit anders, als nach ihrem Willen geschehe."

Der Minister-Präsident beklagte schließlich, daß die Landesvertretung in solcher Gesinnung zu keiner anderen Haltung gelange, als zu einer kraft- und thatlosen Verneinung. So wenig es ihr gelingen werde, dadurch etwa dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, ebenso wenig sei es der Weg, um unseren verfassungsmäßigen Einrichtungen diejenige Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben, deren sie bedürfen.

Die Schlußrede deutet dagegen den Weg an, auf welchem allein die Vertreter des Landes den ihnen von den Unterthanen des Königs ertheilten Auftrag erfüllen können, nämlich indem sie ihre Stellnng dazu benutzen:

mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, **Preußen unter starken Königen groß und glücklich zu machen.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

417 Bekanntmachung.

Von der General-Direction der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin ist unterm 29. Januar 1860 eine Zusammenstellung aller derjenigen Bestimmungen erfolgt, welche bei Anträgen auf Annahme in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachten sind.

Die diesfällige Bekanntmachung ist in Nr. 7 unseres Amtsblatts pro 1860 aufgenommen und werden die betheiligten Beamten, welche der Anstalt beitreten wollen, auf dieselbe resp. auf die darin enthaltenen Bestimmungen hiermit aufmerksam gemacht, um sich vor Verzögerungen und unnöthigen Kosten zu bewahren.

Bromberg, den 1. Juli 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

418 Mit Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 12. März c. bringen wir zur Kenntniß, daß außer den darin aufgeführten Hengsten nachträglich noch im Kreise Mogilno ein dem Wirth Krüger in Rękawczyn gehöriger Hengst und zwar: Chocoladenschimmel, 4 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, von veredelter Landrace, geköhrt worden ist.

Bromberg, den 24. Juni 1865.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern.

W odwołaniu się na obwieszczenie nasze w dzienniku urzędowym z dnia 12. Marca b. r. ogłaszamy, że oprócz ogierów w témże wyszczególnionych zlustrowany został jeszcze popóźniéj w powiecie Mogilnickim ogier gospodarza Krygra z Rękawczyna maści siwo-cekuladowéj, mający lat 4, wzrostu 5 stóp 4 cale, poprawnéj rasy krajowéj.

Bydgoszcz, dnia 24. Czerwca 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

419 Tollwuth.

Unter dem Rindvieh und den Schweinen in Brodden, Chodzieſener Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für Rindvieh, Schweine, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 22. Juni 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Szalenizna.

W Brodden, w powiecie Chodzieskim, wybuchła pomiędzy rogatém bydłem i świńmi szalenizna, w skutek czego miéjsce to i jego pola dla rogatego bydła, świń, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 22. Czerwca 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

420 Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den östlichen Provinzen der Monarchie, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten, die vom Besitzer des Rittergutes Krzekatowo, Kreises Mogilno, Julius Knopf erworbenen, zur Gemeinde Krzekatowo gehörigen drei bäuerlichen Wirthschaften Nr. 9, 10 und 11, letztere jedoch mit Ausschluß einer an die Gemeinde Krzekatowo ab-

Digitized by Google

getretenen Fläche von 6 Morgen 26 □Rth., so wie das ehemalige Schulzendienstland der Gemeinde Krzekatowo, von dem Gemeindebezirk Krzekatowo abgezweigt, und dem Gutsbezirk gleichen Namens einverleibt, dagegen der innerhalb der Dorfslage von Krzekatowo belegene, bis zum Gutsbezirk gehörig gewesene Teich von 4 Morgen 45 □Rth. und die Seitens des Gutsbesitzers Knopf an die Joseph und Agnes Pacanowskischen Eheleute verkaufte Parzelle von 34 Morgen 124 □Rth., von dem Gutsbezirk Krzekatowo abgetrennt, und mit dem Gemeindebezirk gleichen Namens vereinigt worden sind.

Bromberg, den 16. Juni 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

421 Fortsetzung des Verzeichnisses von Anstellungsanerbieten, welche der Kronprinzstiftung gemacht worden sind.

Lfde. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung der Stelle	Bemerkungen.
111	Freiherrlich von Steinäcker'sches Eisenhüttenwerk zu Bernsdorf, Kreis Hoyerswerda, Regierungs-Bezirk Liegnitz.	1 Nachtwächterstelle. Der Bewerber muß eine gute Körper-Konstitution haben.	11 Thlr. monatliches Gehalt, 1 Thlr. monatlich zur Unterhaltung eines Hundes und freie Reise für die directe Tour nach Bernsdorf.	

Berlin, den 10. Juni 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

422 Oeffentliche Aufforderung

zur Anmeldung etwaiger Entschädigungs-Ansprüche für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen.

Die Besitzer solcher Güter oder Grundstücke, denen ein Recht auf Befreiung von der Grundsteuer oder auf Bevorzugung hinsichtlich derselben zusteht, sollen nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 — betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigungen (G.-S. S. 327) — für die seit dem 1. Januar d. J. eingetretene Aufhebung dieses Rechtes eine Entschädigung erhalten.

Das gedachte Gesetz unterscheidet in Bezug auf die Höhe und Art der zu gewährenden Grundsteuer-Entschädigung folgende drei Klassen von Besitzungen:

a) die mittelst eines lästigen Vertrages oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speciellen Privilegiums oder mittelst eines anderen Titels des Privatrechts dem Staate gegenüber von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten ländlichen und städtischen Grundstücke. (§. 2 des Gesetzes).

b) Die zu Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus verpflichteten Güter oder Grundstücke,

Publicznie wezwanie

do zgłoszenia się z pretensyami o wynagrodzenie za unieważnienie zwolnień od podatku gruntowego i prerogatyw.

Podług prawa z dnia 21. Maja 1861, tyczącego się wynagrodzenia udzielić się mającego za unieważnienie zwolnień od podatku gruntowego i prerogatyw (Zb. pr. str. 327), mają być posiedziciele takich dóbr i posiadłości, którym służy prawo wolności od podatku gruntowego lub prerogatywy co do tegoż, wynagrodzeni za zaszłe unieważnienie od 1. Stycznia b. r.

Prawo rzeczone rozróżnia pod względem wielkości i rodzaju udzielić się mającego wynagrodzenia za podatek gruntowy następujące trzy klasy posiadłości:

a) posiadłości wiéjskie i miéjskie zwolnione w obec państwa od podatku gruntowego uciążliwym układem albo szczegółowym przywilejem nadanym pojedyńczéj włości lub posiadłości albo kilku nazwanym dobrom lub posiadłościom albo innym tytułem prawa prywatnego lub co do tychże uprzywilejowane. (§. 2 prawa.)

b) Dobra lub posiadłości fiskusowi domenalnemu lub leśnemu do podatków obowiązane,

Digitized by Google

denen entweder die Steuerfreiheit in der zu a. gedachten Art vom Staate verliehen ist, oder in deren Domainenabgaben eine Grundsteuer mit enthalten ist. (§. 3 des Gesetzes).

Was die letzteren betrifft, so gehören hierher:

1) solche Güter oder Grundstücke, in deren Domainenabgaben eine Grundsteuer mit enthalten, diese aber nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer nach der bisher gültig gewesenen Grundsteuerverfassung beschränkt ist, d. h. in der auferlegten Domainenabgabe die Grundsteuerpflicht des Gutes oder Grundstücks gewissermaßen — ohne Rücksicht auf die Höhe der landesüblichen Grundsteuer und die mit letzterer eintretenden gesetzlichen Veränderungen fixirt sein sollte. (§. 3 Absatz 2 des Gesetzes);
2) solche Güter oder Grundstücke, auf welche die landesübliche Grundsteuer ursprünglich veranlagt und erst später mit den Domainenabgaben zusammen geworfen, und in einer Summe erhoben oder hinsichtlich deren bei Auferlegung der Domainenabgabe irgend wie bestimmt worden ist, daß in derselben nur die zur Zeit bestehende landesübliche Grundsteuer vertreten sein solle. (§. 3. Absatz 3 des Gesetzes).

Ferner unterscheidet das Gesetz:

c) die ländlichen Güter oder Grundstücke, welche zufolge der Grundsteuerverfassung für den Landestheil, in welchem sie belegen sind, (§. 5 zu 1 und 2 des Gesetzes), oder aus anderen besonderen Gründen (§. 5 zu 3 des Gesetzes) bisher von der Grundsteuer befreit oder hinsichtlich derselben bevorzugt gewesen sind.

In Betreff der Art und Höhe der Entschädigungssumme selbst sind in den §§. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes die erforderlichen Bestimmungen enthalten.

Zur Begründung eines Entschädigungsanspruches für die zu a. und b. erwähnten Grundstücke ist der Nachweis eines Titels des Privatrechts unter Beibringung der Privilegien, lästigen Verträge oder sonstigen Urkunden erforderlich, welche die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber darthun.

Für die zu c. erwähnten Grundstücke stellt sich die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung als Ausfluß der in den betreffenden Bezirken bisher gültigen Grundsteuerverfassungen dar und kann nur in sofern geltend gemacht werden, als nach jenen Verfassungen Grundsteuerbefreiungen oder Bevorzugungen überhaupt zulässig sind.

którym państwo nadało albo wolność od podatków w sposób pod a. rzeczony, albo w których podatkach domenalnych mieści się podatek gruntowy. (§. 3 prawa.)

Co się tycze ostatnich, to policza się tu:

1) takie dobra lub posiadłości, w których podatkach domenalnych mieści się podatek gruntowy, ten zaś nieograniczony jest na ilość podatku gruntowego w kraju wzwyczajonego podług ważnych dotąd ustaw dla podatku gruntowego, t. j. w nałożonym podatku domenalnym obowiązek włości lub posiadłości do podatku gruntowego niejako — bez względu na wielkość podatku gruntowego w kraju używanego i na zmiany prawne z tymże wstępujące — upewniony być miał, (§. 3 ustęp 2 prawa);
2) dobra takie lub posiadłości, na które wzwyczajony w kraju podatek gruntowy pierwotnie został rozłożony i dopiero później z podatkami domenalnemi pomięszany i w jednéj sumie podnoszony lub co do tychże przy nałożeniu podatku domenalnego jakimśkolwiek sposobem ustanowiono, że w tymże zastąpiony ma być tylko podatek gruntowy w kraju używany, obecnie istnący. (§. 3 ustęp 3 prawa).

Daléj rozróżnia prawo:

c) te dobra lub posiadłości wiejskie, które w skutek ustawy podatku gruntowego dla téj części kraju, w któréj są położone, (§. 5 pod 1 i 2 prawa) lub z jakich innych szczególnych przyczyn (§. 5 pod 3 prawa) były dotąd od podatku gruntowego uwolnione albo co do tegoż używały prerogatyw.

Pod względem sposobu i wielkości saméj sumy wynagrodzenia zawierają §§. 2, 3, 4 i 5 prawa potrzebne postanowienia.

Chcąc uzasadnić uroszczenie wynagrodzenia dla posiadłości pod a. i b. wspomnionych potrzeba dowodu tytułu prawa prywatnego dołączając przywileje, układy uciążliwe lub inne jakie dokumenta, z których wynika zwolnienie od podatku gruntowego lub prerogatywa w obec państwa.

Dla posiadłości pod c. wzmiankowanych przedstawia się zwolnienie od podatku gruntowego lub prerogatywa jako wynik ustaw dla podatku gruntowego, ważnych dotąd w okręgach dotyczących i można się tylko tak dalece o niego upomnieć, jak są podług owych ustaw zwolnienia od podatku gruntowego lub prerogatywy w ogóle dozwolone.

Digitized by Google

Im Regierungsbezirk Bromberg galten bisher folgende zwei Grundsteuerverfassungen:

1) die Westpreußische in denjenigen Theilen der Kreise Czarnikau, Chodziesen und Wirsitz, welche nach dem Tilsiter Frieden bei der Krone Preußens verblieben und im Jahre 1815 zur Provinz Posen geschlagen sind,

2) die Posensche Grundsteuerverfassung, geregelt durch das Gesetz vom 14. October 1844 in dem übrigen Theile des Regierungsbezirks.

Nach beiden Grundsteuerverfassungen sind indessen Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen ländlicher, im Besitze von Privaten befindlicher Güter und Grundstücke nicht zulässig. Auch haben nach §. 5 des Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 die im Gebiete dieser beiden Verfassungen belegenen Rittergüter, sowie die ehemals geistlichen und Stiftsgüter nebst den davon abgetrennten Grundstücken keinen Anspruch auf Grundsteuer-Entschädigung, soweit jene Güter und Grundstücke die gesetzlichen, wenngleich nach anderen Grundsätzen als den für die bäuerlichen Grundstücke veranlagten Grundsteuern wirklich entrichtet haben. Desgleichen sind nach §. 6 a. a. O. solche Grundstücke von der Theilnahme an der Entschädigung ausgeschlossen, welche den bestehenden Vorschriften entgegen thatsächlich steuerfrei geblieben sind, und deren Steuerfreiheit schon nach den Grundsätzen der bisher gültigen Grundsteuerverfassung ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte.

Behufs Eröffnung des im §. 13 des Gesetzes vorgeschriebenen Reklamations- und Anmeldungsverfahrens werden:

1) eine Nachweisung (A) der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten selbständigen Gutsbezirke des Kreises Czarnikau;
2) eine Nachweisung (B) der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten Güter oder Grundstücke in den ländlichen Gemeinden des Kreises Czarnikau während der 4 Wochen vom 6. Juli bis 3. August 1865 im landräthlichen Geschäftsbüreau zu Czarnikau zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt werden.

Allen Grundbesitzern, welche einen Anspruch auf Theilnahme an dem nach §. 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapital geltend machen zu können glauben, wird anheimgegeben, von den ausgelegten Nachweisungen Kenntniß zu nehmen und die gedachten Ansprüche, falls die bezüglichen

W obwodzie regencyjnym Bydgoskim mają dotąd ważność następujące dwie ustawy dla podatku gruntowego:

1) zachodnio-pruska w tych częściach powiatów Czarnkowskiego, Chodzieskiego i Wyrzyskiego, ktore po pokoju Tylżyckim zostały przy Pruskiéj koronie i w roku 1815 przyłączone zostały do prowincyi Poznańskiéj,
2) ustawa Poznańska dla podatku gruntowego, uregulowana prawem z dnia 14. Października 1814 w drugich częściach obwodu regencyjnego.

Podług obuch ustaw dla podatku gruntowego nie mają jednakże miéjsca zwólnienia dóbr i posiadłości wiéjskich, w posiadaniu osób prywatnych będących od podatku gruntowego tak samo prerogatywy. Także domagać się nie mogą zwolnienia od podatku gruntowego podług §. 5 prawa z dnia 21. Maja 1861, tyczącego się wynagrodzenia dobra rycerskie w granicach obu tych ustaw położone, niemniéj dobra niegdyś duchowne i fundacyjne wraz z posiadłościami z tychże wyłączonemi, gdy owe dobra i posiadłości istotnie płaciły podatki gruntowe prawne, aczkolwiek według innych zasad rozłożone niż dla posiadłości chłopskich. Tak samo wyklucza się od udziału w wynagrodzeniu podług §. 6 n. i. m. także posiadłości, które w brew istnącym przepisom rzeczywiście wolne od podatków zostały i których wolność od podatku już według zasad ważnéj dotąd ustawy dla podatku gruntowego bez wynagrodzenia unieważnić było można.

Celem rozpoczęcia postępowania reklamacyjnego i zgłaszań przepisanego w §. 13 prawa przedłożone będą dla przéjrzenia interesentów

1) wykaz (A) samodzielnych okręgów dominialnych, dotąd od podatku gruntowego zwolnionych i co do tegoż uprzywilejowanych powiatu Czarnkowskiego,
2) wykaz (B) dóbr lub posiadłości dotąd od podatku gruntowego zwolnionych i co do tegoż uprzywilejowanych w gminach wiéjskich powiatu Czarnkowskiego w tych 4 tygodniach od 6. Lipca do 3. Sierpnia 1865, na biórze czynności urzędu radzcy ziemiańskiego w Czarnkowie.

Wszystkim posiedzicielom gruntowym, którym się zdaje, iż mogą rościć pretensyą do udziała w kapitale wynagrodzenia podług § 4. prawa wyznaczonym, pozostawia się, żeby się obeznali z wykazami przedłożonemi a gdyby dotyczących dóbr i posiadłości w przedłożonych wykazach

Digitized by Google

Güter und Grundstücke nicht bereits in den ausgelegten Nachweisungen verzeichnet worden sind, spätestens binnen eines dreimonatlichen Zeitraums, von dem ersten Tage der Offenlegung, dem 3. Juli 1865 an gerechnet, bei dem unterzeichneten Kreislandrathe schriftlich oder mündlich zu Protokoll, in jedem Falle aber unter gehöriger Begründung anzumelden.

Gleichzeitig werden alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2 oder 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche ebenfalls in der vorbezeichneten Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs nach §§. 4 und 5 oder auf Grund der Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Gesetzes muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, auf welches sich die Einwendung bezieht oder für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
3) die Angabe der bisher von dem Gute oder *Grundstücke entrichteten* Grundsteuer u. grundsteuerartigen *Abgaben*, beziehungsweise Domainenabgaben, endlich
4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§. 2 oder 3 oder 4, 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

Außerdem ist,

5) falls ein Anspruch nach §. 2 oder nach dem ersten Absatz des §. 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, event. der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben.

Gründet sich der Anspruch auf einen andern privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Für die Form der Anmeldung ist das in der Beilage sub Nr. **423** abgedruckte Formular nach Anleitung des darin aufgestellten Beispiels in An-

umieszczonych jeszcze nie było, żeby rzeczone uroszczenia podali u podpisanego radzcy ziemiańskiego powiatowego piśmiennie albo ustnie do protokółu najpóźniéj w przeciągu trzech miesięcy, licząc od dnia pierwszego przedłożenia, dnia 3. Lipca 1865, w każdym jednak razie należycie je popierając.

Wzywa się zarazem wszystkich posiedzicieli gruntowych, którzy mieć sądzą pretensye do uzyskania wynagrodzenia podług postanowień w §§. 2 lub 3 prawa zawartych, aby się z temi pretensyami również w czasie wyżéj oznaczonym zgłosili u podpisanego piśmiennie i z należytém ich poparciem.

Każde zameldowanie pretensyi o wynagrodzenie zawierać musi podług §§. 4 i 5 albo na zasadzie przepisów w §§. 2 i 3 prawa:

1) dokładne oznaczenie włości lub posiadłości, na którą się zarzut ściąga albo za którą żąda się wynagrodzenia, według jéj położenia miéjscowego i według jéj jakości;
2) nazwisko, stan i miéjsce zamieszkania posiedziciela;
3) wyszczególnienie podatku gruntowego i podatków niby to gruntowych, odnośnie podatków domenalnych, nareszcie
4) wyraźne to oświadczenie, czyli zakłada się pretensyą o wynagrodzenie za włość lub posiadłość podług §§. 2 lub 3 albo 4, 5 prawa.

Prócz tego dołączyć należy,

5) gdyby pretensyą założyć się miało podług §. 2 lub pierwszego ustępu §. 3 prawa, przywiléj, układ uciążliwy lub jaki inny dokument, na którym w obec państwa opiera się pretensyą, w oryginale ewentualnie oznaczyć tak dokładnie miéjsce, gdzie się tenże znajduje, nie mniéj treść dokumentu, ażeby natychmiast i bez wszystkiego można go odebrać.

Zażądać by się miało na zasadzie odrębnych postanowień układu lub przywileju innego wynagrodzenia, niż prawem jest przepisane, na ówczas położyć się powinno na to przycisk, wyłuszczając dotyczące postanowienia.

Opiera się pretensya na innym tytule prawa prywatnego, wtedy i to szczególnie nadmienić należy.

Do formy zgłoszenia użyje się formularza w dodatku pod No. **423** odtłoczonego, biorąc wzór z przykładu tamże ułożonego, przyczém

Digitized by Google

wendung zu bringen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß:

1) alle Ansprüche der in den §§. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, sowie Ansprüche der in den §§. 4, 5 des Gesetzes bezeichneten Art, für in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommene Güter oder Grundstücke, falls sie nicht bis zu dem bezeichneten Präclusivtermine angemeldet werden, für erloschen erachtet werden müssen und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden können;
2) die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der in den §§. 2 oder 3 des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück den Besitzer von der Theilnahme an dem nach §. 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapitale ausschließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Entscheidung gestellt wird;
3) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden müssen; soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungsansprüche als unsubstantiirt beziehungsweise beweislos erwartet werden muß;
4) Anmeldungen, bei welchen die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§. 2 oder 3 oder 4, 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird, fehlt, nur auf die Geltendmachung eines Anspruches der im §. 5 zu 1, 2, 3 des Gesetzes bezeichneten Kategorie werden bezogen werden;

endlich:

5) daß in Ansehung etwaiger Ansprüche der Städte die Vorschrift des §. 7 des Gesetzes Anwendung findet.

Czarnikau, den 22. Juni 1865.

Der Königl. Landrath.

423 Oeffentliche Aufforderung
zur Anmeldung etwaiger Entschädigungs-Ansprüche für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen.

Die Besitzer solcher Güter oder Grundstücke, denen ein Recht auf Befreiung von der Grundsteuer oder auf Bevorzugung hinsichtlich derselben zusteht, sollen nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 — betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigungen (G.-S. S. 327) — für die seit dem 1. Januar d. J. eingetretene Aufhebung dieses Rechtes eine Entschädigung erhalten.

Das gedachte Gesetz unterscheidet in Bezug auf

wyraźnie na to zwraca się uwagę, że:

1) wszystkie pretensye wyrażonego rodzaju, w §. 2 i §. 3 prawa, nie mniéj pretensye wyrażonego rodzaju w §§. 4, 5 dla dóbr lub posiadłości w rozłożonych wykazach nie zamieszczonych za zgasłe uważane być muszą i pod żadnym warunkiem uwzględnione już być nie mogą, jeśli je się do oznaczonego terminu przedawnienia nie zamelduje;
2) że oddalenie zameldowanéj w czas pretensyi wyrażonego rodzaju w §. 2 lub 3 prawa dla włości lub posiadłości w rozłożonych wykazach nie umieszczonéj, posiedziciela wyklucza od udziału w wyznaczonym podług §. 4 prawa kapitale wynagrodzenia, jeśli nie będzie jednocześnie zameldowana i do ewentualnéj decyzyi przedstawiona także pretensya ku temu skierowana;
3) że nie zupełne zgłoszenia na koszt dotyczących posiedzicieli gruntu uzupełnione być muszą przez zebranie braknących podstaw, a o ile by się to udać nie mało, oczekiwać trzeba oddalenia pretensyi o wynagrodzenie w téj mierze jako nie usubstancyowanych resp. bezzasadnych;
4) że zgłoszenia, w których wyraźnego oświadczenia nie masz, czyli rościć się będzie dla włości lub posiadłości pretensya o wynagrodzenie podług §§. 2 lub 3 albo 4, 5 prawa, odnosić się tylko będą na uroszczenie pretensyi kategoryi oznaczonéj w §. 5 pod 1, 2, 3 prawa;

nareszcie:

5) że co do pretensyi miast przepis §. 7 prawa się przystósuje.

Czarnkowo, dnia 22. Czerwca 1865.

Król. radzca ziemiański.

Publicznie wezwanie
do zgłoszenia się z pretensyami o wynagrodzenie za unieważnienie zwolnień od podatku gruntowego i prerogatyw.

Podług prawa z dnia 21 Maja 1861, tyczącego się wynagrodzenia udzielic się mającego za unieważnienie zwolnień od podatku gruntowego i prerogatyw (Zb. pr. str. 327), mają być posiedziciele takich dóbr i posiadłości, którym służy prawo wolności od podatku gruntowego lub prerogatywy co do tegoż, wynagrodzeni za zaszłe unieważnienie od 1. Stycznia b. r.

Prawo rzeczone rozróżnia pod względem

Digitized by Google

die Höhe und Art der zu gewährenden Grundsteuer-Entschädigung folgende drei Klassen von Besitzungen:

a) die mittelst eines lästigen Vertrages oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück oder für mehrere nahmhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speciellen Privilegiums oder mittelst eines anderen Titels des Privatrechts dem Staate gegenüber von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten ländlichen und städtischen Grundstücke. (§. 2 des Gesetzes).

b) Die zu Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus verpflichteten Güter oder Grundstücke, denen entweder die Steuerfreiheit in der zu a. gedachten Art vom Staate verliehen ist, oder in deren Domainenabgaben eine Grundsteuer mit enthalten ist. (§. 3 des Gesetzes).

Was die letzteren betrifft, so gehören hierher:

1) solche Güter oder Grundstücke, in deren Domainenabgaben eine Grundsteuer mit enthalten, diese aber nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer nach der bisher gültig gewesenen Grundsteuerverfassung beschränkt ist, d. h. in der auferlegten Domainenabgabe die Grundsteuerpflicht des Gutes oder Grundstücks gewissermaßen — ohne Rücksicht auf die Höhe der landesüblichen Grundsteuer und die mit letzterer eintretenden gesetzlichen Veränderungen — fixirt sein sollte. (§. 3 Absatz 2 des Gesetzes);

2) solche Güter oder Grundstücke, auf welche die landesübliche Grundsteuer ursprünglich veranlagt und erst später mit den Domainenabgaben zusammen geworfen, und in einer Summe erhoben oder hinsichtlich deren bei Auferlegung der Domainenabgabe irgend wie bestimmt worden ist, daß in derselben nur die zur Zeit bestehende landesübliche Grundsteuer vertreten sein solle. (§. 3 Absatz 3 des Gesetzes).

Ferner unterscheidet das Gesetz:

c) die ländlichen Güter oder Grundstücke, welche zufolge der Grundsteuerverfassung für den Landestheil, in welchem sie belegen sind (§. 5 zu 1 und 2 des Gesetzes), oder aus anderen besonderen Gründen (§. 5 zu 3 des Gesetzes) bisher von der Grundsteuer befreit oder hinsichtlich derselben bevorzugt gewesen sind.

In Betreff der Art und Höhe der Entschädigungssumme selbst sind in den §§. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes die erforderlichen Bestimmungen enthalten.

Zur Begründung eines Entschädigungsanspru-

wielkości i rodzaju udzielić się mającego wynagrodzenia za podatek gruntowy następujące trzy klassy posiadłości:

a) posiadłości wiejskie i miejskie zwolnione w obec państwa od podatku gruntowego uciążliwym układem albo szczegółowym przywilejem nadanym pojedyńczéj włości lub posiadłości albo kilku nazwanym dobrom lub posiadłościom albo innym tytułem prawa prywatnego lub co do tychże uprzywilejowane. (§. 2 prawa.)

b) dobra lub posiadłości fiskusowi domenalnemu lub leśnemu do podatków obowiązane, którym państwo nadało albo wolność od podatków w sposób pod a. rzeczony, albo w których podatkach domenalnych mieści się podatek gruntowy. (§. 3 prawa.)

Co się tycze ostatnich, to policza się tu:

1) takie dobra lub posiadłości, w których podatkach domenalnych mieści się podatek gruntowy, ten zaś nieograniczony jest na ilość podatku gruntowego w kraju wzwyczajonego podług ważnych dotąd ustaw dla podatku gruntowego, t. j. w nałożonym podatku domenalnym obowiązek włości lub posiadłości do podatku gruntowego niejako—bez względu na wielkość podatku gruntowego w kraju używanego i na zmiany prawne z tymże wstępujące — upewniony być miał. (§. 3 ustęp 2 prawa);

2) dobra takie lub posiadłości, na które wzwyczajony w kraju podatek gruntowy pierwotnie został rozłożony i dopiero poźniéj z podatkami domenalnemi pomięszany i w jednéj sumie podnoszony lub co do tychże przy nałożeniu podatku domenalnego jakimśkolwiek sposobem ustanowiono, że w tymze zastąpiony ma być tylko podatek gruntowy w kraju używany, obecnie istnący. (§. 3 ustęp 3 prawa).

Daléj rozróżnia prawo:

c) te dobra lub posiadłości wiejskie, które w skutek ustawy podatku gruntowego dla téj części kraju, w któréj są położone, (§. 5 pod 1 i 2 prawa) lub z jakich innych szczególnych przyczyn (§. 5 pod 3 prawa) były dotąd od podatku gruntowego uwolnione albo co do tegoż używały prerogatyw.

Pod względem sposobu i wielkości saméj sumy wynagrodzenia zawierają §§. 2, 3, 4 i 5 prawa potrzebne postanowienia.

Chcąc uzasadnić uroszczenie wynagrodzenia

Digitized by Google

ches für die zu a. und b. erwähnten Grundstücke ist der Nachweis eines Titels des Privatrechts unter Beibringung der Privilegien, lästigen Verträge oder sonstigen Urkunden erforderlich, welche die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber darthun.

Für die zu c. erwähnten Grundstücke stellt sich die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung als Ausfluß der in den betreffenden Bezirken bisher gültigen Grundsteuerverfassungen dar und kann nur insofern geltend gemacht werden, als nach jenen Verfassungen Grundsteuerbefreiungen oder Bevorzugungen überhaupt zulässig sind.

Im Regierungsbezirk Bromberg galten bisher folgende zwei Grundsteuerverfassungen:

1) die Westpreußische in denjenigen Theilen der Kreise Czarnikau, Chodziesen und Wirsitz, welche nach dem Tilsiter Frieden bei der Krone Preußens verblieben und im Jahre 1815 zur Provinz Posen geschlagen sind,
2) die Posensche Grundsteuerverfassung, geregelt durch das Gesetz vom 14. October 1844 in dem übrigen Theile des Regierungsbezirks.

Nach beiden Grundsteuerverfassungen sind indessen Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen ländlicher, im Besitze von Privaten befindlicher Güter und Grundstücke nicht zulässig. Auch haben nach §. 5 des Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 die im Gebiete dieser beiden Verfassungen belegenen Rittergüter, sowie die ehemals geistlichen und Stiftsgüter nebst den davon abgetrennten Grundstücken keinen Anspruch auf Grundsteuer-Entschädigung, soweit jene Güter und Grundstücke die gesetzlichen, wenngleich nach anderen Grundsätzen als den für die bäuerlichen Grundstücke veranlagten Grundsteuern wirklich entrichtet haben. Desgleichen sind nach §. 6 a. a. O. solche Grundstücke von der Theilnahme an der Entschädigung ausgeschlossen, welche den bestehenden Vorschriften entgegen thatsächlich steuerfrei geblieben sind, und deren Steuerfreiheit schon nach den Grundsätzen der bisher gültigen Grundsteuerverfassung ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte.

Behufs Eröffnung des im §. 13 des Gesetzes vorgeschriebenen Reklamations- und Anmeldungsverfahrens werden:

1) eine Nachweisung (A.) der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten selbstständigen Gutsbezirke des Kreises Gnesen;
2) eine Nachweisung (B.) der bisher von der

dla posiadłości pod a. i b. wspomnionych potrzeba dowodu tytułu prawa prywatnego dotyczając przywileje, układy uciążliwe lub inne jakie dokumenta, z których wynika zwolnienie od podatku gruntowego lub prerogatywa w obec państwa.

Dla posiadłości pod c. wzmiankowanych przedstawia się zwolnienie od podatku gruntowego lub prerogatywa jako wynik ustaw dla podatku gruntowego, ważnych dotąd w okręgach dotyczących i można się tylko tak daleco o niego upomnieć, jak są podług owych ustaw zwolnienia od podatku gruntowego lub prerogatywy w ogóle dozwolone.

W obwodzie regencyjnym Bydgoskim mają dotąd ważność następujące dwie ustawy dla podatku gruntowego:

1) zachodnio-pruska w tych częściach powiatów Czarnkowskiego, Chodzieskiego i Wyrzyskiego, które po pokoju Tylżyckim zostały przy Pruskiéj koronie i w roku 1815 przyłączone zostały do prowincyi Poznańskiéj,
2) ustawa Poznańska dla podatku gruntowego, uregulowana prawem z dnia 14. Października 1844 w drugich częściach obwodu regencyjnego.

Podług obuch ustaw dla podatku gruntowego nie mają jednakże miéjsca zwolnienia dóbr i posiadłości wiéjskich, w posiadaniu osób prywatnych będących od podatku gruntowego tak samo prerogatywy. Także domagać się nie mogą zwolnienia od podatku gruntowego podług §. 5 prawa z dnia 21. Maja 1861, tyczącego się wynagrodzenia, dobra rycerskie w granicach obu tych ustaw położone, nie mniéj dobra niegdyś duchowne i fundacyjne wraz z posiadłościami z tychże wyłączonemi, gdy owe dobra i posiadłości istotnie płaciły podatki gruntowe prawne, aczkolwiek według innych zasad rozłożone niż dla posiadłości chłopskich. Tak samo wyklucza się od udziału w wynagrodzeniu podług §. 6 n. i. m. także posiadłości, które w brew istnącym przepisom rzeczywiście wolne od podatków zostały i których wolność od podatku już według zasad ważnéj dotąd ustawy dla podatku gruntowego bez wynagrodzenia unieważnić było można.

Celem rozpoczęcia postępowania reklamacyjnego i zgłaszań, przepisanego w §. 13 prawa przedłożone będą dla przéjrzenia interesentów

1) wykaz (A) samodzielnych okręgów dominialnych, dotąd od podatku gruntowego zwolnionych i co do tegoż uprzywilejowanych powiatu Gnieznińskiego;
2) wykaz (B) dóbr lub posiadłości dotąd o

Digitized by Google

Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten Güter oder Grundstücke in den ländlichen Gemeinden des Kreises Gnesen während der 4 Wochen vom 10. Juli bis 7. August 1865 im landräthlichen Geschäftsbüreau zu Gnesen zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt werden.

Allen Grundbesitzern, welche einen Anspruch auf Theilnahme an dem nach §. 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapital geltend machen zu können glauben, wird anheimgegeben, von den ausgelegten Nachweisungen Kenntniß zu nehmen und die gedachten Ansprüche, falls die bezüglichen Güter und Grundstücke nicht bereits in den ausgelegten Nachweisungen verzeichnet worden sind, spätestens binnen eines dreimonatlichen Zeitraums, von dem ersten Tage der Offenlegung, dem 10. Juli 1865 an gerechnet, bei dem unterzeichneten Kreislandrathe schriftlich oder mündlich zu Protokoll, in jedem Falle aber unter gehöriger Begründung anzumelden.

Gleichzeitig werden alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2 oder 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche ebenfalls in der vorbezeichneten Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs nach §§. 4 und 5 oder auf Grund der Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Gesetzes muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, auf welches sich die Einwendung bezieht oder für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer u. grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainenabgaben, endlich
4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§. 2 oder 3 oder 4, 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

Außerdem ist,

5) falls ein Anspruch nach §. 2 oder nach dem ersten Absatz des §. 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, event. der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau

podatku gruntowego zwolnionych i co do tegoż uprzywilejowanych w gminach wiejskich powiatu Gnieznińskiego w tych 4ch tygodniach od 10. Lipca do 7. Sierpnia 1865, na biórze czynności urzędu radzcy ziemiańskiego w Gnieznie.

Wszystkim posiedzicielom gruntowym, którym się zdaje, iż mogą rościć pretensyą do udziału w kapitale wynagrodzenia podług §. 4. prawa wyznaczonym, pozostawia się, żeby się obeznali z wykazami przedłożonemi a gdyby dotyczących dóbr i posiadłości w przedłożonych wykazach umieszczonych jeszcze nie było, żeby rzeczone uroszczenia podali u podpisanego radzcy ziemiańskiego powiatowego piśmiennie albo ustnie do protokółu najpóźniéj w przeciągu trzech miesięcy, licząc od dnia pierwszego przedłożenia, dnia 10. Lipca 1865, w każdym jednak razie należycie je popierając.

Wzywa się zarazem wszystkich posiedzicieli gruntowych, którzy mieć sądzą pretensye do uzyskania wynagrodzenia podług postanowień w §§. 2 lub 3 prawa zawartych, aby się z temi pretensyami również w czasie wyżéj oznaczonym zgłosili u podpisanego piśmiennie i z należytém ich poparciem.

Każde zameldowanie pretensyi o wynagrodzenie zawierać musi podług §§. 4 i 5 albo na zasadzie przepisów w §§. 2 i 3 prawa:

1) dokładne oznaczenie włości lub posiadłości, na którą się zarzut ściąga albo za którą żąda się wynagrodzenia, według jéj położenia miéjscowego i według jéj jakości;
2) nazwisko, stan i miéjsce zamieszkania posiedziciela;
3) wyszczególnienie podatku gruntowego i podatków niby to gruntowych, odnośnie podatków domenalnych, nareszcie
4) wyraźne to oświadczenie, czyli zakłada się pretensyą o wynagrodzenie za włość lub posiadłość podług §§. 2 lub 3 albo 4, 5 prawa.

Prócz tego dołączyć należy,

5) gdyby pretensyą założyć się miało podług §. 2 lub pierwszego ustępu §. 3 prawa, przywiléj, układ uciążliwy lub jaki inny dokument, na którym w obec państwa opiera się pretensya, w oryginale ewentualnie oznaczyć tak dokładnie miéjsce, gdzie się tenże znajduje, nie mniéj treść dokumentu, ażeby natychmiast i

Digitized by Google

zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrages oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben.

Gründet sich der Anspruch auf einen andern privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Für die Form der Anmeldung ist das in der Beilage sub Nr. **423** abgedruckte Formular nach Anleitung des darin aufgestellten Beispiels in Anwendung zu bringen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß:

1) alle Ansprüche der in den §§. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, sowie Ansprüche der in den §§. 4, 5 des Gesetzes bezeichneten Art für in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommene Güter- oder Grundstücke, falls sie nicht bis zu dem bezeichneten Präclusivtermine angemeldet werden, für erloschen erachtet werden müssen und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden können;
2) die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der in den §§. 2 oder 3 des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück den Besitzer von der Theilnahme an dem nach §. 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapitale ausschließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Entscheidung gestellt wird;
3) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden müssen; soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungsansprüche als unsubstantiirt beziehungsweise beweislos erwartet werden muß;
4) Anmeldungen, bei welchen die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§. 2 oder 3 oder 4, 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird, fehlt, nur auf die Geltendmachung eines Anspruches der im §. 5 zu 1, 2, 3 des Gesetzes bezeichneten Kategorie werden bezogen werden;

endlich:

5) daß in Ansehung etwaiger Ansprüche der Städte die Vorschrift des §. 7 des Gesetzes Anwendung findet.

Gnesen, den 1. Juli 1865.

Königl. Landrath.

bez wszystkiego można go odebrać.

Zażądać by się miało na zasadzie odrębnych postanowień układu lub przywileju innego wynagrodzenia, niż prawem jest przepisane, na ówczas położyć się powinno na to przycisk, wyłuszczając dotyczące postanowienia.

Opiera się pretensya na innym tytule prawa prywatnego, wtedy i to szczególnie nadmienić należy.

Do formy zgłoszenia użyje się formularza w dodatku pod No. **423** odtłoczonego, biorąc wzór z przykładu tamże ułożonego, przyczém wyraźnie na to zwraca się uwagę, że:

1) wszystkie pretensye wyrażonego rodzaju w §. 2 i §. 3 prawa, nie mniéj pretensye wyrażonego rodzaju w §§. 4, 5 dla dóbr lub posiadłości w rozłożonych wykazach nie zamieszczonych za zgasłe uważane być muszą i pod żadnym warunkiem uwzględnione już być nie mogą, jeśli je się do oznaczonego terminu przedawnienia nie zamelduje;
2) że oddalenie zameldowanéj w czas pretensyi wyrażonego rodzaju w §. 2 lub 3 prawa dla włości lub posiadłości w rozłożonych wykazach nie umieszczonéj, posiedziciela wyklucza od udziału w wyznaczonym podług §. 4 prawa kapitale wynagrodzenia, jeśli nie będzie jednocześnie zameldowana i do ewentualnéj decyzyi przedstawiona także pretensya ku temu skierowana;
3) że nie zupełne zgłoszenia na koszt dotyczących posiedzicieli gruntu uzupełnione być muszą przez zebranie braknacych podstaw, a o ile by się tu udać nie miało, oczekiwać trzeba oddalenia pretensyi o wynagrodzenie w téj mierze jako nie usubstancyowanych resp. bezzasadnych;
4) że zgłoszenia, w których wyraźnego oświadczenia nie masz, czyli rościć się będzie dla włości lub posiadłości pretensyą o wynagrodzenie podług §§. 2 lub 3 albo 4, 5 prawa, odnosić się tylko będą na uroszczenie pretensyi kategoryi oznaczonéj w §. 5 pod 1, 2, 3 prawa;

nareszcie:

5) że co do pretencyi miast przepis §. 7 prawa się przystósuje.

Gniezno, dnia 1. Lipca 1865.

Król. radzca ziemiański.

Digitized by Google

423. Beilage zu Nr. **422, 423.**

Grundsteuerentschädigung.

Formular

zur Anmeldung derjenigen Güter und Grundstücke, für welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird.

1) Genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches die Entschädigung in Anspruch genommen wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität.

1. Beispiel: Käthnergrundstück in Helpen bei Anstadt, Hypotheken-Nr. 6 im Anger.
2. Beispiel: Bauerngut in dem Dorfe Neudorf bei Mittelstädt, Hypotheken-Nr. 15.
3. Beispiel: Chatoullgut in dem Dorfe Weberau, Hypotheken Nr. 27.

2) Name, Stand und Wohnort des Besitzers.

1. Beispiel: Ernst Fischer, Eigenkäthner zu Helpen.
2. Beispiel: Hans Kober, Bauer zu Neudorf.
3. Beispiel: Michael Dietz, Chatouller zu Weberau.

3) Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstück zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben:

	Geldbetrag.	Benennung.
1. Beispiel:	Ist grundsteuerfrei	
2. Beispiel:	4 Thlr. 20 Sgr.	Contribution.
3. Beispiel:	1 Thlr.	Kopfschoß.

(Die verschiedenen auf dem Gute oder Grundstücke zur Zeit haftenden Arten von Grundsteuern sind hier getrennt untereinander aufzuführen).

4) Ob ein Entschädigungsanspruch nach §. 2, nach §. 3 oder nach §§. 4, 5 des oben angeführten Gesetzes für das zu 1 bezeichnete Gut oder Grundstück geltend gemacht wird?

1. Beispiel: Nach §§. 4, 5 des Gesetzes.
2. Beispiel: Nach §. 2. des Gesetzes.
3. Beispiel: Nach §. 3, Absatz 1 des Gesetzes.

(Unter Nr. 5 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach §. 2 oder §. 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird).

5) a. Bezeichnung des Privilegiums, Vertrags, der Verleihungsurkunde u. s. w., beziehungsweise des

423. Dodatek do No. **422, 423.**

Wynagrodzenie za podatek gruntowy.

Formularz

do zameldowania tych dóbr i posiadłości, dla których stósownie do postanowień prawa z dnia 21. Maja 1861, tyczącego się udzielić się mającego wynagrodzenia za unieważnienie zwolnień od podatku gruntowego i prerogatyw, rości się pretensyą do wynagrodzenia.

1) Dokładne oznaczenie włości lub posiadłości, dla której żąda się wynagrodzenia, według jéj miéjscowego położenia i jakości.

1. przykład: posiadłość chałupnicza Helpen pod Anstadt, No. 6 hipoteki w Anger.
2. przykład: włość chłopska we wsi Neudorf pod Mittelstädt, No. hipoteki 15.
3. przykład: włość szkatulna we wsi Weberau, No. hipoteki 27.

2) Nazwisko, stan. i miéjsce zamieszkania posiedziciela.

1. przykład: Ernest Fischer, właśc. w Helpen.
2. przykład: Hans Kober, chłop w Neudorf.
3. przykład: Michał Dietz, szkatulnik w Weberau.

3) Wyszczególnienie podatków gruntowych i niby to gruntowych opłacających się dotąd z włości lub posiadłości:

	ilość pieniężna.	oznaczenie.
1. przykład:	jest od podatku wolna.	
2. przykład:	4 tal. 20 sgr.	kontrybucyi.
3. przykład:	1 tal.	pogłównego.

(Wyliczyć tu należy osobno rozmaite gatunki podatków gruntowych na włości lub posiadłości obecnie ciążące jeden po drugim).

4) Czyli rości się pretensya do wynagrodzenia podług §. 2, podług §. 3 albo podług §§. 4, 5 prawa wyżéj przytoczonego za włość lub posiadłość pod 1 oznaczoną?

1. przykład: Podług §§. 4, 5 prawa.
2. przykład: Podług §. 2 prawa.
3. przykład: Podług §. 3 ustępu 1 prawa.

(Pod No. 5 zaprowadzać wtedy tylko trzeba, gdy rości się pretensyą za włość lub posiadłość, podług §. 2 lub §. 3 prawa).

5) a. Oznaczenie przywileju, układu, dokumentu nadanego prawa i t. d., odnośnie jakiegokol-

Digitized by Google

sonstigen privatrechtlichen Titels, auf welchen der Anspruch auf Steuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber gegründet wird.
2. Beispiel: Privilegium Friedrichs des Großen vom 5. September 1771.
3. Beispiel: Primordial-Verschreibung vom 5. August 1705.

wiek innego tytułu prawa prywatnego, na którym opiera się pretensya do zwolnienia od podatku i do prerogatywy w obec państwa.
2. przykład: przywiléj Fryderyka Wielkiego z dnia 5. Września 1771.
3. przykład: zapis primordialny z 5. Sierpnia 1705.

b) Ob die zu 5 a. bezeichnete Urkunde im Original beigefügt ist, oder, falls dies nicht geschehen, wo das letztere sich befindet?
2. Beispiel: Urschriftlich überreicht.
3. Beispiel: Abschrift überreicht.
Original bei der Kreiskasse.

b) Czyli dokument pod 5 a oznaczony dołączony jest w oryginale lub, gdy się to nie stało, gdzie się tenże znajduje?
2. przykład: w pierwopisie podany.
3. przykład: kopia podana. —
Oryginał na kasie powiatowéj.

c) Besondere Bestimmungen, welche wegen der Entschädigung für die neu auferlegte Grundsteuer in dem Vertrage oder Privilegio (oben zu 5 a) etwa enthalten sind.
2. Beispiel: Keine.
3. Beispiel: Keine.

c) Osobne postanowienia, które względem wynagrodzenia za nowo nałożony podatek gruntowy zawarte są może w układzie lub przywileju (wyżéj pod 5 a).
2. przykład: żadne.
3. przykład: żadne.

(Unter Nr. 6 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach §. 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird).

(Pod No. 6 zaprowadzać wtedy tylko trzeba, gdy rości się pretensyą za włość lub posiadłość podług §. 3 prawa).

6) a. Angabe der auf dem Gute oder Grundstücke ursprünglich haftenden Domainenabgaben.
Geldbetrag — Benennung.
3. Beispiel: 8 Thlr. Sgr. Pf. — Zins.

6) a. Wyszczególnienie podatków domenalnych na włości lub posiadłości pierwotnie ciążących.
ilość pieniężna. — oznaczenie.
3. przykład: 8 tal. — sgr. — fen. — czynszu.

b) Von dem ursprünglichen Domainenabgaben-Betrage (6 a. sind abgelöst:
3. Beispiel: 8 Tl. — sgr. — pf.
durch Zahlung eines Kapitals von — Thlr. — Sgr. — Pf.
durch Zahlung einer Rente von 7 Thlr. 2 Sgr. — Pf.
seit dem 1. April (October) 1854.

b) Z pierwotnéj ilości podatku domenalnego (6a.) skupione są:
3. przykład: 8 tal. — sgr. — fen.
przez zapłacenie kapitału — tal. — sgr. — fen.
przez zapłacenie renty 7 tal. 2 sgr. — fen.
od 1. Kwietnia (Października) 1854.

c) Die gegenwärtig zu zahlende Domainenabgabe beträgt noch:
3. Beispiel: — Thlr. — Sgr. — Pf.

c) Podatek domenalny obecnie płacić się mający wynosi jeszcze:
3. przykład: — tal. — sgr. — fen.

d) Betrag der von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden, aus den Domainenabgaben (oben zu 6 a.) ausgesonderten Grundsteuer:
— Thlr. — Sgr. — Pf.

d) Ilość podatku gruntowego płacić się mającego z włości lub posiadłości, odosobnionego od podatków domenalnych (wyżéj pod 6 a.)
— tal. — sgr. — fen.

(Ort). (Datum).
. . . . . den . . ten . . . . . 1865.
(Unterschrift).
. . . . . .

(miéjsce): (data):
. . . . . dnia . . . go . . . . . 1865.
(podpis).
. . . . . .

424 **Bekanntmachung.**

Sendungen mit Waarenproben oder Mustern werden zur Beförderung mit der Briefpost über Ostende und England nach Malta, Gibraltar, Britisch Ost-Indien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Edu-

Digitized by Google

ards-Insel, Neu-Fundland, Britisch West-Indien, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra-Leona, den britischen Colonien in Australien (excl. Queensland), Liberia und Hayti unter nachfolgenden Bedingungen angenommen:

1) Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.
2) Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein.
3) Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.
4) Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Proben-Stücke von Scheeren und ähnlichen Gegenständen, zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß.
5) Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth.
6) Das Porto bis zum überseeischen Landungshafen muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für Sendungen nach:

   Malta, Gibraltar, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduards-Insel, Neu-Fundland, Britisch West-Indien, Hayti, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra-Leona und Liberia für jedes Loth 9 Pfennige;

   für Sendungen nach:

   Britisch Ost-Indien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan und den Britischen Colonien in Australien (excl. Queensland) für jedes Loth 10 Pfennige.

Berlin, den 20. Juni 1865.

General-Post-Amt.

425 Bekanntmachung,
wegen Anmeldung der Tabacks-Pflanzungen.

Wer eine Grundfläche von sechs oder mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzen läßt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steuer-Amte, in dessen Bezirk die mit Taback bepflanzten Grundflächen liegen, solche einzeln nach Lage und Größe in Morgen oder Quadratruthen preußisch genau und wahrhaft anzumelden.

Alle Diejenigen, welche Tabacksbau betreiben, werden erinnert, dieser Verpflichtung auch für das laufende Jahr nachzukommen, weil deren Unterlassung nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Juli 1842 bestraft werden muß.

Posen, den 19. Juni 1865.

Der Provinzial-Steuer-Director.

426 Bekanntmachung.

Die in dem Zoll- und Handelsvertrage zwischen dem Zollvereine und Oesterreich vom 11. April d. J. verabredeten Zollerleichterungen, welche in Gemäßheit des in der Gesetzsammlung erschienenen Gesetzes vom 17. d. Mts. vom 1. Juli d. J. ab

Obwieszczenie,
tyczące się zameldowania plantacyi tabacznych.

Ktokolwiek przestrzeń sześć lub więcéj prętów kwadratowych obéjmującą tabaką miałby zasadzić, winien przed upłynieniem miesiąca Lipca urzędowi poborowemu, w którego obwodzie grunta tabaką zasadzone są położone, takowe w szczególności podług ich położenia i rozmiaru w morgach lub prętach kwadratowych pruskich dokładnie i sumiennie zameldować.

Dopełnienie tego obowiązku i w roku bieżącym wszystkim, którzy się uprawą tabaki trudnią przypominamy, gdyż w przeciwnym razie podług ustawy prawa z dnia 30. Lipca 1842 ukarani zostaną.

Poznań, dnia 19. Czerwca 1865.

Dyrektor prowincyalny poborów.

Obwieszczenie.

Ułatwienia celne w ugodzie celnéj i handlowéj między związkiem celnym i Austryą na dniu 11. Kwietnia r. b. umowione, które stósownie do prawa z dnia 17. b. m. w zbiorze praw ogłoszonego, od dnia 1. Lipca r. b. począwszy ra-

Digitized by Google

mit dem neuen Zolltarife zugleich in Kraft treten, haben mehrfache Abänderungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses nothwendig gemacht. Letztere sind in einem Nachtrage zusammengestellt, welcher bei den Zollerhebungsstellen zu Jedermanns Einsicht ausgelegt, und auch im Wege des Buchhandels von der v. Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zum Preise von 2 Sgr. für das Exemplar zu beziehen ist.

Posen, den 26. Juni 1865.

Der Provinzial-Steuer-Director.

427 Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1860 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juni d. J. die Binnen-Kontrole in Beziehung auf Wein für die Rheinprovinz allgemein bis auf Weiteres aufgehoben worden ist.

Posen, den 28. Juni 1865.

Der Provinzial-Steuer-Director.

428 Aufkündigung

von Rentenbriefen der Provinz Posen.

Zu der heute öffentlich bewirkten Auslooſung der zum 1. Oktober 1865 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen, sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse a. aufgeführten Littern und Nummern gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 §. 41 u. ff. „zum 1. Oktober 1865" mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nr. 15 bis 16, von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Thlr."
„buchstäblich . . . . . Thaler Valuta
„für d . . . . . zum 1ten . . . . . .
„18 . . . . . gekündigten Posener Renten-
„brief Litt. . . . . № . . . . . .
„über . . . . . Thaler habe ich
„aus der Königlichen Renten-Bank-Kasse in
„Posen baar gezahlt erhalten."
„(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers beantragt werden.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooſten

zem z nową taryfą celną w moc wstępują, spowodowały wielokrotne zmiany urzędowego spisu towarów. Też ostatnie zestawiona w dodatku, który w expedycyach celnych do dowolnego przejrzenia dla każdego wyłożono, a który też w drodze księgarstwa z tajnéj nadwornéj drukarni Dekera w Berlinie za cenę 2 sgr. od exemplarza nabyć można.

Poznań, dnia 26. Czerwca 1865.

Dyrektor prowincyalny poborów.

Obwieszczenie.

Ze względu na obwieszczenie z dnia 7. Grudnia 1860 podaje się niniéjszém do publicznéj wiadomości, że kontrola wewnętrzna nad winem w prowincyach Nadreńskich, od dnia 1. Lipca b. r. na nieoznaczony czas zupełnie się znosi.

Poznań, dnia 28. Czerwca 1865.

Prowincyalny dyrektor poborów.

Wypowiedzenie

listów rentowych prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém dziś publiczném wylosowaniu listów rentowych prowincyi Poznańskiéj dnia 1. Października 1865 umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie a. umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850, §. 41 i następnych, z dniem 1. Października 1865 z tém wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami niepłatnemi Ser. II. Nr. 15 do 16, od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kassie naszéj téż pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu podług następującego wzoru:

„ . . . . . Tal."
„wyraźnie . . . . . talarów waluty za
„wylosowanego a dnia 1go . . . . . .
„18 . . . . . płatnego listu rentowego
„prowincyi Poznańskiéj Litt. . . . . .
„Nr. . . . . na . . . . . tal. odebrałem
„z kassy Banku rentowego w Poznaniu.
„N.N. . . . dnia . . . go . . . . . 18 . .
(podpis.)"

i wolno wnieść o przesyłkę waluty . . . . . drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierają . . . . . .

Zarazem wywołują się powtórnie dawniéj

Digitized by Google

aber seit länger, als den letzten 2 Jahren noch rückständigen, in dem nachfolgenden Verzeichnisse b. aufgeführten Rentenbriefe der Provinz Posen hierdurch wiederholt aufgerufen und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag dieser Rentenbriefe zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung, unverweilt in Empfang zu nehmen. Posen, am 15. Mai 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

a. Verzeichniß

der am 15. Mai 1865 ausgelooften und am 1. Oktober 1865 fälligen Posener Rentenbriefe.

już wylosowane, lecz dłużéj jak od ostatnich dwóch lat jeszcze zaległe, w następującym wykazie b. umieszczone listy rentowe prowincyi Poznańskiéj i posiedziciele tychże wzywają się niniéjszém do niebawnego odebrania kapitału listów rentowych pod uniknieniem dalszéj straty procentu i przyszłego ich przedawnienia.

Poznań, dnia 15. Maja 1865.

Król. Dyrekcya banku rentowego prowincyi Poznańskiéj.

a. Wykaz

na dniu 15. Maja 1865 wylosowanych, a dnia 1. Października 1865 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 40 Stück (sztuk).

Nr. 186, 564, 614, 714, 729, 844, 912, 1037, 1345, 1379, 1467, 2401, 3269, 3762, 3970, 3979, 4206, 4230, 4512, 4676, 4774, 4817, 4962, 4991, 5148, 5161, 5352, 5378, 5396, 5829, 5938, 6009, 6108, 7015, 7941, 7946, 7950, 7956, 8839, 8973.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 10 Stück (sztuk).

Nr. 260, 358, 661, 1216, 1488, 1531, 1561, 1919, 2122, 2409.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. tal. 39 Stück (sztuk).

Nr. 18, 103, 145, 211, 295, 432, 435, 511, 688, 733, 955, 1046, 1332, 1340, 1403, 1563, 1693, 1899, 2708, 3194, 3333, 3969, 4103, 4402, 5041, 5134, 5138, 5940, 6046, 6121, 6628, 6673, 7094, 7119, 7459, 7601, 7790, 8356, 8390,

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 32 Stück (sztuk).

Nr. 39, 59, 88, 192, 208, 393, 614, 670, 695, 704, 785, 950, 1166, 1470, 1495, 1757, 1771, 2089, 2457, 2494, 2867, 2934, 3515, 3574, 3631, 3937, 4108, 4271, 5479, 5619, 5720, 5852.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. 17 Stück (sztuk).

Nr. 7143 bis 7159 incl.

Anmerkung: Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. Nr. 1 bis 7159 sind verlooft, resp. gekündigt.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgelooften aber seit länger als den letzten 2 Jahren noch rückständigen Posener Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

b. Wykaz

dawniéj już wylosowanych, lecz dłużéj jak od ostatnich dwóch lat jeszcze zaległych listów rentowych Poznańskich a mianowicie z zapadłych terminów:

vom 1. October 1857 (mit Koupons Serie I. Nr. 15 und 16).

Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 722, 743, 773, 862, 935, 1908, 4001;

vom 1. April 1858 (mit Kupons Serie I. Nr. 16).

Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 446, 728, 959, 960, 4480;

vom 1. October 1858 (ohne Kupons).

Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 175, 3014;

vom 1. April 1859 (mit Kupons Serie II. Nr. 2 bis 16).

Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 1583, 2662; Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 4, 93, 445, 771, 2250, 3888, 4794, 5645.

vom 1. October 1859 (mit Kupons Serie II. Nr. 3 bis 16).

Litt. A. à. 1000 Thlr. Nr. 455; Litt. C. à. 100 Thlr. Nr. 1684; Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 302, Litt E. à. 10 Thlr. Nr. 169, 302, 741, 742, 910, 1104, 1939, 2104, 2106, 2136, 2451, 2600, 2752, 3017, 3188, 3190, 3713, 3947, 4344, 4356, 4765, 4803, 4922, 5018, 5067, 5093, 5422, 5553, 5711, 5929, 643[illegible] 6431;

dem Zoll vom 1. April 1860 (mit Kupons Serie II. Nr. 4 bis 16).

J. verab[illegible]1000 Thlr. Nr. 1403; Litt. C. à. 100 Thlr. Nr. 360, 590, 1634, 2140; Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 2[illegible]74, 3005; Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 50, 145, 219, 258, 286, 397, 558, 560, 708, 709, 972, 1315, 1362, 1524, 1671, 1928, 2105, 2331, 2358, 2361, 2804, 2976, 3240, 3249, 3507, 3538,

Digitized by Google

3597, 3700, 3740, 3957, 3993, 4000, 4355, 4560, 4947, 5320, 5508, 5629, 5708, 5900, 5922, 6231, 6614;

vom 1. Oktober 1860 (mit Kupons Serie II. Nr. 5 bis 16).

Litt. C. à. 100 Thlr. Nr. 213; Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 656; Litt. E. à 10 Thlr. Nr. 466, 1154, 1231, 1461, 1490, 1794, 2090, 2280, 2293, 2774, 2824, 3161, 3242, 3288, 3338, 3394, 3445, 3591, 3654, 4400, 4657, 4971, 4992, 5202, 5204, 5319, 5416, 5479, 5713, 6047, 6456, 6464, 6684;

vom 1. April 1861 (mit Kupons Serie II. Nr. 6 bis 16).

Litt. A. à. 1000 Thlr. Nr. 972, 1504; Litt. C. à. 100 Thlr. Nr. 689, 4709, 5747, 6077; Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 44, 583, 1129, 1443, 1939, 4528; Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 1116, 1206, 1230, 1369, 1422, 1498, 1601, 2004, 2118, 2542, 2696, 2838, 3005, 3096, 3282, 3292, 3310, 3325, 3411, 4105, 4126, 4239, 4330, 4353, 4360, 4407, 4524, 4647, 4793, 4866, 5152, 5420, 5484, 5632, 5680, 5852, 5899, 5907, 6369, 6476, 6631;

vom 1. October 1861 (mit Kupons Serie II. Nr. 7 bis 16).

Litt. A. à. 1000 Thlr. Nr. 2263, 6354; Litt. C. à 100 Thlr. Nr. 534, 3280; Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 377, 848, 888, 2880; Lit. E. à. 10 Thlr. Nr. 265, 418, 1162, 1180, 1187, 1263, 1313, 1360, 1516, 1627, 1673, 1705, 1767, 1826, 1941, 1969, 1994, 2088, 2107, 2108, 2143, 2572, 2715, 3015, 3128, 3133, 3339, 3530, 3536, 3605, 3607, 3620, 3745, 3791, 4067, 4069, 4165, 4257, 4286, 4652, 4698, 4740, 4989, 5066, 5198, 5399, 5450, 5509, 5510, 5778, 5816, 5854, 5855, 5950, 6026, 6162, 6440, 6475, 6696, 6706;

vom 1. April 1862 (mit Kupons Serie II. Nr. 8 bis 16),

Litt. A. à. 1000 Thlr. Nr. 921, 1296; Litt. B. à. 500 Thlr. Nr. 1005: Litt. C. à. 100 Thlr. Nr. 625, 1277, 1425, 4149; Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 60, 694, 3085, 4400; Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 262, 528, 1115, 1257, 1493, 1529, 1602, 1678, 1716, 1757, 2237, 2373, 2477, 2569, 2929, 2942, 2962, 3002, 3012, 3027, 3127, 3179, 3198, 3243, 3324, 3480, 3521, 3527, 3667, 3727, 3863, 3951, 4103, 4169, 4191, 4230, 4262, 4342, 4361, 4365, 4396, 4564, 4617, 4649, 4671, 4772, 4829, 4896, 4919, 5079, 5267, 5276, 5313, 5382, 5910, 6241, 6407, 6410, 6561, 6565, 6610, 6630, 6633, 6661, 6669, 6695, 6698, 6707, 6749, 6826, 6832;

vom 1. October 1862 (mit Kupons Serie II. Nr. 9 bis 16).

Litt. A. à. 1000 Thlr. Nr. 3452, 5637, 8379; Litt. B. à. 500 Thlr. Nr. 662, 1360; Litt. C. à. 100 Thlr. Nr. 403, 804, 1039, 1246, 1292, 1626, 1896, 2884, 2988, 3340, 3544, 3957, 4042, 5202, Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 195, 407, 805, 823, 1171, 1484, 2508, 2595, 2930; Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 584, 1428, 1635, 1662, 1816, 1949, 1955, 2005, 2032, 2042, 2043, 2045, 2060, 2135, 2291, 2305, 2318, 2319, 2357, 2445, 2643, 2808, 2927, 3021, 3072, 3081, 3215, 3348, 3376, 3424, 3482, 3612, 3619, 3787, 3894, 4039, 4047, 4140, 4205, 4318, 4354, 4562, 5060, 5149, 5197, 5216, 5236, 5262, 5275, 5325, 5363, 5384, 5485, 5489, 5693, 5709, 5715, 5723, 5801, 5817, 5858, 5871, 5872, 5911, 5934, 5941, 5980, 6050, 6154, 6169, 6357, 6474, 6496, 6620, 6636, 6662, 6712, 6720, 6750, 6787, 6833, 6862, 6864, 6992, 7011;

vom 1. April 1863 (mit Kupons Serie II. Nr. 10 bis 16).

Litt. A. à. 1000 Thlr. Nr. 230, 2439, 2912, 4380, 8204, 8261; Litt. B. à. 500 Thlr. Nr. 194, 340; Litt. C. à. 100 Thlr. Nr. 881, 2853, 3228, 5638, 6556, 6659, 7656; Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 87, 178, 231, 272, 2134, 2441, 2680, 3531; Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 520, 1198, 1205, 1264, 1469, 1478, 1504, 1586, 1701, 1731, 1851, 1891, 1914, 1982, 1989, 2020, 2370, 2887, 3067, 3074, 3177, 3191, 3236, 3313, 3337, 3365, 3387, 3405, 3423, 3483, 3522, 3548, 3551, 3553, 3587, 3596, 3716, 3741, 3788, 3883, 3999, 4149, 4227, 4299, 4332, 4555, 4586, 4632, 4746, 4867, 4959, 4982, 4911, 5105, 5108, 5111, 5139, 5166, 5241, 5268, 5373, 5445, 5502, 5559, 5569, 5594, 5597, 5606, 5669, 5770, 5779, 5866, 5890, 5894, 5896, 5993, 6053, 6184, 6254, 6385, 6386, 6424, 6578, 6608, 6635, 6673, 6692, 6694, 6752, 6760, 6798, 6818, 6841, 6846, 6880, 6881, 6903, 6905, 6925, 6926, 7024.

429 Nachstehende Bekanntmachung:

„Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höherer Genehmigung bei der diesseitigen Verwaltung den Betriebs-Inspectoren der bezüglichen Strecke die Anstellung der nachbenannten i nen dienstlich untergeordneten Unterbeamten: a) der Portiers, b) der Weichensteller, c) der Bahnwärter, d) der Nachtwächter, nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden Vorschriften übertragen ist.

Beschwerden und sonstige Anträge, welche Personen d r vorbezeichneten Beamten-Kategorieen betreffen, sind demnach zunächst an den vorgesetzten Betriebs-Inspector und erst, in weiterer Instanz an die unterzeichnete Behörde zu richten.

Digitized by Google

Wir bemerken dabei, daß für die Strecke Kreuz-Bromberg der Königliche Eisenbahn-Bau-Inspector Mentz, für die Strecke Bromberg-Czerwinsk der Königliche Eisenbahn-Bau-Inspector Hildebrandt, für die Strecke Bromberg-Thorn der Königliche Eisenbahn-Bau-Inspector Lademann, sämmtlich zu Bromberg, zur Zeit die Functionen des Betriebs-Inspectors wahrnehmen.

Bromberg, den 25. November 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

wird hirmit republicirt, da dieselbe noch vielfach unbeachtet gelassen wird.

Bromberg, den 19. Juni 1865. Königliche Direction der Ostbahn.

430 Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reklamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalters Perrin hierselbst zu richten, und erst wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die untezeichnete Behörde zu wenden.

Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben."

Bromberg, den 6. October 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

wird hiermit republizirt, da dieselbe bisher noch vielfach unbeachtet gelassen wird.

Bromberg, den 19. Juni 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

431 Die evangelische Pfarrstelle zu Nakel mit einem Einkommen von ca. 1200 Thlrn. ist vacant. Es gehört dazu die Verwaltung von 2 Filialen und die Inspection über 17 Schulen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, an den Gemeinde-Kirchenrath zu Nakel zu richtenden Anträge baldigst dem Herrn Superintendenten Schmidt in Samoczyn einzusenden.

Posen, den 27. Juni 1865. Königl. Consistorium der Provinz Posen.

432 Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. v. Mts. den Oberpfarrer Kögel zu Birnbaum zum Superintendenten der Diöces Birnbaum zu ernennen geruht.

Posen, den 19. Juni 1865. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

433 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir im Anschluß an unsere Polizei-Verordnung vom 16. April 1863 (Amtsblatt pro 1863, Nr. 27, S. 156), Folgendes:

1) Von den zu den Bahnzügen kommenden Droschken, müssen diejenigen 4 Droschken, welche dem Schienenstrange zunächst stehen, beim Einlaufen des Bahnzuges ihren Standplatz verlassen und sich an der westlichen Seite in der Nähe des Haupt-Einganges des Empfangs-Gebäudes in der Art aufstellen, daß zwei neben einander und die anderen zwei hinter derselben, jedoch Eine hinter der Anderen, Alle aber mit den Pferden nach dem Eingange stehen, um die Reisenden aufzunehmen. Von hieraus müssen dieselben mit den Passagieren nach der Zugangsstraße abfahren.

   Die Privatfuhrwerke und Omnibus dagegen stellen sich auf dem östlichen Flügel des Empfangs-Gebäudes, etwa 10 Schritte hinter dem Gitter des Bahngeleises, mit den Pferden nach dem Eingange auf, und fahren von hieraus zur Aufnahme der Reisenden in der Nähe des Haupt-Einganges des Empfangs-Gebäudes, nach einander vor.

   Die übrigen Droschken bleiben auf dem Halteplatz neben dem, von der Stadt aus links liegenden Trottoir stehen und rücken in gleicher Weise, wie die ersten Vier, vor, wenn dieselben abgefahren sind.

   Jedes ungebührliche Vordrängen muß vermieden werden.

2) Uertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 3 Thlrn. bestraft.

Bromberg, den 27. Juni 1865. Der Magistrat. P.-V.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

434 Der Regierungs-Secretariats-Assistent v. Goscicki ist zum Regierungs-Secretair befördert worden.

435 Dem Apotheker erster Klasse Oscar Suckert in Bialosliwe ist Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz die Concession zur Anlegung einer Apotheke daselbst ertheilt und diese auch bereits eröffnet worden.

Digitized by Google

436 Der Militair-Anwärter Schmude ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten bei der hiesigen Königl. Regierung befördert worden.

437 Der Landrath v. Heyne zu Inowraclaw ist auf seinen Antrag vom 1. Juli d. J. ab aus dem Staatsdienst entlassen.

438 Der Bezirks-Hebamme Emilie Flach aus Lipin ist der Hebammenbezirk Lubasz im Kreise Czarnikau übertragen worden.

439 Dem Obergeometer Schultze sind die Geschäfte des Vorstehers des Grund- und Gebäudesteuer-Büreaus bei der hiesigen Königlichen Regierung kommissarisch übertragen worden.

440 Der Bürgermeister Erdmann zu Mroczen ist als Polizei-Anwalt für den Bezirk der Gerichtstags-Commission in Mroczen commissarisch bestellt worden.

Burmistrz Erdmann z Mroczy kommissaryczną uzyskał posadę prokuratora policyjnego na obwód kommissyi roków sądowych w Mroczy.

441 Die erledigte katholische Pfarrstelle in Pawlowo, Kreis Gnesen, ist dem bisherigen Vicar Wartenberg zur Verwaltung per commendam übertragen worden.

Zarząd opróżnionéj plebanii katolickiéj w Pawłowie, w powiecie Gnieznieńskim, powierzono przez komendę dotychczasowemu wikaryuszowi Wartenberg.

Königl. Appellations-Gericht:

442 Als Schiedsmänner im Kreise Wongrowiec sind theils neu, theils wiedergewählt, bestätigt und vereidigt für die Bezirke:

Sędziami pojednawczymi w powiecie Wągrowieckim częścią nowo, częścią znowu obrani, potwierdzeni i przysięgą zobowiązani zostali na obwody:

1) Gollancz, der Bürgermeister Kollmann in Gollancz, Stellvertreter Wyszomirski daselbst,
2) Lopienno, Lehrer Patrzykowski in Lopienno, Stellvertreter Budzinski in Sarbinowo,
3) Schocken, Lehrer Jaskólski in Schocken, Stellvertreter Behnke in Revier,
4) Bielawy, Lehrer Budzynski in Sarbinowo, Stellvertreter Patrzykowski in Lopienno,
5) Miłosławice, Lehrer Pazdowski in Miłosławice, Stellvertreter Ziółkowski in Miescisko,
6) Błyzyce, Lehrer Behnke in Revier, Stellvertreter Jaskólski in Schocken,
7) Popowo kościelne, Eigenthümer Piechocki in Płonkowo, Stellvertreter Jaskólski in Schocken,
8) Lechlin, Lehrer Pieczątkowski in Prusiec, Stellvertreter Koppe in Potulice,
9) Rybowo, Kaufmann Wyszomirski in Gollancz, Stellvertreter Kollmann in Gollancz,
10) Gorzyce, Lehrer Buzalski in Dziewierzewo, Stellvertreter Zmudzinski in Mokronos,
11) Niemczyn, Eigenthümer Feige in Lekno, Stellvertreter Zmudzinski in Mokronos,
12) Czeszewo, Bürger Wróblewski in Gollancz, Stellvertreter Müller in Tomczyce.

1) Gołańczy, burmistrz Kollmann w Gołańczy, zastępcą Wyszomirski tamże,
2) Łopienno, nauczyciel Patrzykowski w Łopiennie, zastępcą Budziński w Sarbinowie,
3) Skoków, nauczyciel Jaskulski w Skokach, zastępcą Behnke w Rewirze,
4) Bielawy, nauczyciel Budzyński w Sarbinowie, zastępcą Patrzykowski w Łopiennie,
5) Miłosławice, nauczyciel Pazdowski w Miłosławicach, zast. Ziołkowski, Mieścisku,
6) Bliżyc, nauczyciel Behnke w Rewirze, zastępcą Jaskulski ze Skoków,
7) Popowa kośc., właściciel Piechocki w Płonskowie, zastępcą Jaskulski w Skokach,
8) Lechlina, nauczyciel Pieczątkowski z Prusćia, zastępcą Koppe z Potulic,
9) Rybowa, kupiec Wyszomierski z Gołańczy, zastępcą Kollmann w Gołańczy,
10) Gorzyc, nauczyciel Buzalski w Dziewierzewie, zastępcą Zmudziński w Mokronosie,
11) Niemczyna, właściciel Feige w Łeknie, zastępcą Zmudziński w Mokronosie,
12) Czeszewa, obywatel Wróblewski w Gołańczy, zastępcą Müller w Tomczycach.

443 Der Schiedsmann Bürgermeister Eduard Spieß in Schulitz ist für den Bezirk Schulitz zum Schiedsmann wiedergewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter ist der Schiedsmann Naslowski in Schloß-Hauland wie bisher bestellt worden.

Na okręg Szulca dotychczasowy sędzia pojednawczy burmistrz Edward Spiess na nowo został obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany sędzia pojednawczy Nasłowski w Zamkowych-Olendrach.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 27.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 28.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 14. Juli 1865. — Bydgoszcz, dnia 14. Lipca 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

444 Das 16. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6061. Gesetz wegen Aufhebung der Steuer von dem im Lande erzeugten Wein. Vom 15. April 1865.

Nr. 6062. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Betriebswechsel auf der Altenbeken-Kreiensener Eisenbahn. Vom 31. Januar 1865.

Nr. 6063. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1865, betreffend zwei Abänderungen der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien.

Nr. 6064. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg wegen Verhütung und Bestrafung von Forst- und anderen Freveln und Polizei-Uebertretungen. Vom 23. April 1865.

Treść Zbioru praw.

Oddział 16. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6061. Prawo, tyczące się zniesienia podatku od schodowanego w kraju wina. Z dnia 15. Kwietnia 1865.

No. 6062. Układ pomiędzy Prusami a Brunświkiem, tyczący się przemiany w zarządzie kolei żelaznéj Altenbeken-Kreiensen. Z dnia 31. Stycznia 1865.

No. 6063. Najwyższe rozporządzenie z dnia 3. Kwietnia 1865, tyczące się dwóch odmian statutów stanowéj kasy pożyczkowéj dla prowincyi Szląskiéj.

No. 6064. Obwieszczenie oświadczenia Ministeryalnego, tyczącego się umowy pomiędzy Prusami a Wielkim Księstwem Oldenburgskim celem zapobieżenia i karania leśnych i innych kontrawencyi jako i przestępstw policyjnych. Z dnia 23. Kwietnia 1865.

445 Die preußische Rechtspflege.

Unter den Staatseinrichtungen, welche wir dem weisen, landesväterlichen Walten guter Fürsten in Preußen verdanken, nimmt die gewissenhafte und treue Rechtspflege eine der vorzüglichsten Stellen ein. Die Zuversicht zur Unparteilichkeit der Gerichte, welche den Müller von Sanssouci, als der große König ihn zum Verkauf seiner Mühle nöthigen wollte, das berühmte Wort sprechen ließ: „es giebt ein Kammergericht in Berlin," diese Zuversicht lebt im preußischen Volke fort: die gerechte, unparteiische Rechtspflege ist ein Gegenstand des Stolzes und des Ruhmes für Preußen geblieben.

Seither galt es unter allen Parteien als ein schweres Vergehen, den Glauben an die Gerechtigkeit unserer Gerichte anzutasten: es war als ein fester Grundsatz anerkannt, daß vor der Entscheidung des Richters jeder Widerspruch verstummen müsse: nicht etwa, daß man die einzelnen Richter für unfehlbar hielt, aber man wußte, daß preußische Gerichte streng nach Pflicht und Gewissen, nach ihrer wirklichen Ueberzeugung und nach ernster Auslegung des Gesetzes urtheilen.

In den neuesten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ist jedoch zum ersten Male der Versuch gemacht worden, dieses Vertrauen zu erschüttern. Auch jetzt freilich hat man nicht behauptet: daß in den zahlreichsten und gewöhnlichsten Fällen der Rechtspflege, in den Fragen über Mein und Dein, sowie in den Civilsachen überhaupt, noch auch in den meisten Kriminalfällen, die Richter anders als nach ihrem Gewissen urtheilen; in Bezug auf die politischen Prozesse aber sind die höchsten Gerichtshöfe des Landes von einzelnen Abgeordneten angeklagt worden, als ob sie ihre Urtheile nicht nach Pflicht und Gewissen, sondern der Staatsregierung zu Liebe fällten.

Es ist ja leider nothwendig, daß in Zeiten politischer Aufregung und Leidenschaft die Strafgerichte vielfach gegen die Ausschreitungen des Parteitreibens vorgehen. Unser Strafgesetzbuch enthält klare und ernste Bestimmungen zum Schutze der Staatseinrichtungen gegen die Willkür und den Uebermuth des Parteieifers, und es versteht sich von selbst, daß je mehr in gewissen Zeiten die Parteien

Digitized by Google

versuchen, die Schranken des Gesetzes zu überschreiten, desto ernster die Aufgabe und Pflicht der Strafgerichte wird, dem Gesetze überall Geltung zu verschaffen.

Wenn dann in Zeiten des politischen Kampfes einzelne Parteimänner durch ihre Thaten der strengen Ahndung des Gesetzes verfallen, so ist es wohl erklärlich, daß auch die Genossen ihrer Bestrebungen durch die Entscheidungen des Strafrichters unangenehm berührt werden; aber es ist wiederum nur eine weitere Folge der Parteierregung, wenn sie diese Urtheile der vermeintlichen Willkür der Richter zuschreiben, statt dem Willen des Gesetzes und den Forderungen der staatlichen Ordnung.

Es ist ja gewiß eine thörichte Meinung, daß alte und bewährte Richter, welche sonst ihre Ehre darein setzen, in allen Dingen lediglich nach Recht und Pflicht, ohne Ansehen der Person zu entscheiden, gerade in einer Beziehung ihr Gewissen gefangen geben sollten.

Sicherlich aber sind die Parteileute, welche durch ihr Verhalten das Urtheil des Strafrichters auf sich ziehen, sowie ihre politischen Genossen gerade am wenigsten dazu geeignet, ein unbefangenes und richtiges Urtheil über die Richter selbst zu fällen.

So hat es denn durchaus keine sittliche Bedeutung, wenn einzelne Abgeordnete, welche selbst zu den leidenschaftlichsten Parteileuten gehören, darüber Klage führen, daß die höchsten Gerichte in Preußen in politischen Dingen angeblich parteiisch verfahren: es folgt daraus nur das Eine, daß nämlich jene Gerichte die Gesetze vielfach anders auslegen, als es den Parteileuten lieb ist, gegen welche diese Gesetze gemacht sind. Jene Abgeordnete sind eben selbst Partei und es gilt gegen sie der einfache Satz: man kann nicht Richter sein in der eigenen Sache.

Die ungebührlichen Reden einzelner Abgeordneten haben denn auch theils schon im Abgeordnetenhause selbst, theils im Herrenhause die nöthige Erwiderung und Zurückweisung erfahren.

Besonders hat einer der ältesten und geachtetsten preußischen Richter, der Vice-Präsident des Ober-Tribunals Götze, ein Mann, welcher durch gereifte Wissenschaft ebenso, wie durch Gottesfurcht und sittlichen Ernst ausgezeichnet ist, seine gewichtige Stimme gegen jene leichtfertigen Vorwürfe erhoben und die Ehre der Preußischen Rechtspflege in ernster Weise gewahrt.

Derselbe sprach sich über das Verhalten der Abgeordneten und über die preußischen Gerichte etwa folgendermaßen aus:

Wohin soll es führen, wenn alle wichtigen Einrichtungen, worauf nach göttlicher und menschlicher Ordnung im Lande die Zustände beruhen, den Unterthanen Sr. Majestät, dem Lande und selbst dem Auslande gegenüber fortwährend verdächtigt werden; wenn man alle festen Grundlagen, auf denen diese Zustände beruhen, und der Sache nach auch fest und sicher ruhen, wenn man diese Grundlagen fortwährend zu untergraben sucht, wenn fortwährend die höchsten Räthe Sr. Majestät des Königs als Männer bezeichnet werden, denen nicht zu trauen sei, die wissentlich die Verfassung des Landes in böser Absicht zu verletzen suchten. Bisher ging ein Schreck durch Alle und es trat sofort eine Rüge ein, sobald die altbewährte und altberühmte Unparteilichkeit der Gerichte angegriffen wurde, jetzt nun auf einmal werden in der schroffsten Weise offen, laut und ungerügt Beschuldigungen gegen die Obergerichte und namentlich gegen das höchste Gericht vorgebracht, die den Thatbestand schwerer Vergehen, ja mit schweren Strafen belegter Verbrechen enthalten, — ich frage, wohin soll das führen? Ich bin nun über 52 Jahre im Königlichen Justizdienste und meine Laufbahn ist der Art gewesen, daß ich die vollste und reichlichste Gelegenheit gehabt habe, die Zustände unserer Justizverwaltung sehr genau kennen zu lernen. Mir ist es ein Freude, ein Zeugniß abzulegen — ich weiß nicht, ob mir noch lange Zeit dazu beschieden sein würde, es auszusprechen — ein Zeugniß für unsere Justizverwaltung. Unsere Justizverwaltung ist seit den letzten 20 bis 30 Jahren in einen ungleich besseren Zustand gekommen gegen früher; sie hat gewonnen an Einsicht, an Sorgfalt der Arbeit, an Genauigkeit, an Tüchtigkeit des Urtheils, an Gleichmäßigkeit der Auffassung. Alles Menschliche hat natürlich seine Unvollkommenheiten. Es ist nur Einer, der in alle Tiefen hinein gerecht richten kann und der wird uns Richter auch einmal richten. Aber ich bezeuge, daß das Land große Ursache hat, mit Dank den verbesserten Zustand der Gerichte anzuerkennen. Ein großer Theil dieses Dankes hat sich zu richten an die Herren Justiz-Minister, welche die Leitung der Verwaltung hatten, obgleich sie mit der Rechtsprechung selbst nichts zu thun hatten. Diesen Herren, wie überhaupt den Herren Ministern, werden jetzt fortwährend Vorwürfe über die Art der Stellenbesetzungen gemacht. Alles läuft aber darauf hinaus, daß die Herren bei der Besetzung der Stellen den Männern, zu denen sie vorzugsweise Vertrauen haben, den Vorzug geben vor denen, welchen Sie ein gleiches Vertrauen nicht meinen zuwenden zu können. Wie sonderbar ist der Vorwurf! Wo ist jemals ein Ministerium gewesen, welches anders gehandelt hat, und wie kann man das rügen, was meines Erachtens jeder Minister nach seiner Ueberzeugung, ja nach seiner Pflicht thun muß. Was nun die Gerichte betrifft, so sind denselben, namentlich aber dem Ober-Tribunal, die ungeheuerlichsten Vorwürfe gemacht worden. Man könnte die Ansicht aufstellen, es habe selbst seine gute Seite, daß die Beschuldigungen und die Aeußerungen bis zu diesen Ungeheuerlichkeiten hingegangen sind, an die kein irgend unbefangener Mann, und kein Mann, der irgendwie die Sache kennt, auch nur entfernt glauben kann und glaubt. Sollte irgend Jemand wirklich daran glauben, daß die bejahrten und zum Theil hochbejahrten Männer im Tribunal, nach einem langen ehrenvollen Leben, Männer, die bei ihrem schweren Berufe sich der allgemeinsten Hochachtung erfreuen, daß diese Männer nun auf einmal in neuester Zeit zusammensitzen und darüber berathen, wie sie in fluchhafter und böswilliger Absicht die Gesetze verdrehen können? Ich würde glauben und die hochgeehrten Herren werden es wohl mit mir annehmen, daß ich zuviel thäte, wenn ich noch irgend ein Wort darüber sagte. — Die Gerichte sind dazu da, daß sie Recht und Gerechtigkeit nach bestem Wissen und Gewissen verwalten, daß sie Zucht, Recht und Ordnung im Lande aufrecht erhalten. Thun sie

Digitized by Google

das fest und treu, so kann man sich nicht wundern, wenn sie bei denjenigen Leuten Mißstimmungen erregen, deren Bestrebungen dadurch durchkreuzt werden. Das berührt die Gerichte wenig oder gar nicht. Sie sind das gewohnt. Das alte Ober-Tribunal aber wird, man mache sich keine Sorge, festbleiben wie bisher. Ist erst der Taumel vorüber, der jetzt durch das Land zieht, so wird man dem Gericht um so mehr Dank wissen, wenn man es ebenso treu und fest, ebenso gerecht und tüchtig, immer noch auf dem guten alten Standpunkte wiederfindet.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

446 **Bekanntmachung.**

die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 100 Thalern betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 100 Thlrn. sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 1. Juli 1865.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.
Dechend. Schmidt. Kühnemann. Böse.
Herrmann. v. Könen.

Beschreibung
der neuen Noten der Preußischen Bank à. 100 Thlr. vom 19. Dezember 1864.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à. 100 Thlr. sind $5\frac{1}{2}$ Zoll lang und $4\frac{1}{4}$ Zoll hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete weiße Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Zahl 100 und die Buchstaben H. B. D., außerdem aber ein dunkel erscheinendes künstliches Wasserzeichen, welches aus Guillochen besteht, in der Mitte die Buchstaben THLR und an den 4 Ecken in geschlossenen Feldern die Werthbezeichnung „100" enthält.

Die von einem weißen Rande eingefaßte Schauseite zeigt links das große Königl. Wappen, darunter den Controle-Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Werthbezeichnung „100" „hundert" sich vielfach wiederholt. Neben beiden ist auf guillochirtem, aus verschlungenen feinen Linien bestehendem Grunde, welcher oben am Rande mit der Bezeichnung „Preussische Banknote", in der Mitte mit einer großen „100" versehen ist, der Text in folgenden Worten enthalten:

Ein Hundert Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen angenommen wird.

Berlin, den 19. December 1864. Haupt-Bank-Directorium.

Dechend. Schmidt. Kühnemann. Böse. Herrmann. v. Könen.

Unter dem Controle-Stempel stehen die Namen der Mitglieder der Controle-Kommission Costenoble. Ed. Conrad Dehnicke. Die Kehrseite ist durch eine Verzierung in Form eines Charnierbandes in zwei Hälften getheilt, welche die in Relief-Manier ausgeführten einander zugewendeten Köpfe

Obwieszczenie,

tyczące się wydania nowych notów banku pruskiego po 100 talarów.

W miejsce notów banku Pruskiego obecnie w obiegu będących po 100 tal. wydane być mają inne téj saméj wartości, których opis dla wiadomości publicznéj niżéj podajemy.

Berlin, dnia 1. Lipca 1865.

Królewsko-Pruskie dyrektoryum banku głównego.
Dechend. Schmidt. Kühnemann. Böse.
Herrmann. v. Könen.

Opis
nowych notów banku Pruskiego po 100 tal. z dnia 19. Grudnia 1864.

Nowe noty banku Pruskiego po 100 tal. są $5\frac{1}{2}$ cala długie a $4\frac{1}{4}$ cala wysokie. Użyty do ich wyrobu biały papier konopny ukazuje w naturalnych znakach wodnych liczbę 100 i litery H. B. D., lecz prócz tego sztuczny znak wodny, wydający się ciemnym, składający się z powiązanych z sobą linii (guillochów), zawierający w środku litery THLR a w 4 rogach w zamkniętych polach oznaczenie wartości „100".

Strona przednia z białą obwódką ukazuje po lewéj ręce wielki herb Królewski, pod tymże stępel kontroli z orłem heraldycznym i napisem w około K. Immed. Comm. z. Cont. d. Banknoten, otoczony ozdobionym brzegiem, w którym się często powtarza oznaczenie wartości „100" „sto". Obok obydwóch umieszczony jest na guillochowaném, z cienkich z sobą powiązanych linii składającém się tle, które na brzegu u góry opatrzone jest oznaczeniem „Preussische Banknote", w środku wielkiem „100", tekst następującemi słowy:

Pod stęplem kontroli stoją nazwiska członków kommissyi kontrolującéj: Costenoble. Ed. Conrad. Denicke. Stronę odwrotną dzieli ozdoba na kształt zawiasków na dwie połowy, które okazują głowy Minerwy z hełmem w sposób wypukły wykonane, ku sobie zwrócone w me-

Digitized by Google

einer Minerva mit Helm in Medaillons auf hellerem Grunde, umgeben von je 8 Köpfen derselben Minerva in kleinerem Maaßstabe zeigen.

Zwischen den kleineren Köpfen befindet sich mehrfach die römische Zahl C (centum) in verschlungener Form. Der Grund wird durch feine eng an einander liegende Linien gebildet, und enthält in blauer Farbe oben I. litt. A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer, unten dagegen die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort ausgefertigt und neben dem letzteren den mit Dinte geschriebenen Namen des Ausfertigungs-Beamten.

Schau- und Kehrseite sind mit Ausnahme des oben erwähnten Blaudrucks durch Schwarzdruck in verschiedenen Nuancen hergestellt.

dalionach, na jaśniejszym tle, każda z nich otoczona 8 mniejszemi głowami téj saméj Minerwy.

Pomiędzy temi mniejszemi głowami znajduje się kilkakrotnie rzymska liczba C. (centum) w formie powiązanéj. Tło tworzą cienkie linie jak najbardziéj ku sobie zbliżone i zawarte w niém jest u góry w kolorze niebieskim I. litt. A. (B. C. lub D.) i numer biegnący, na dole zaś zagrożenie kary za naśladowanie trzykrotnie się powtarzające, nareszcie po lewéj stronie zwyczajnemi, po prawéj literami w zwierciadle czytelnemi słowo „ausgefertigt" a obok tego nazwisko urzęduika wygotowawczego, atramentem pisane.

Strona przednia i odwrotna wykonana jest wyjąwszy wspomniony wyżéj druk niebieski czarnym drukiem w rozmaitych odcieniach.

447 Bekanntmachung.

Vom 15. d. Mts. ab wird die gegenwärtig bestehende Personenpost Bromberg-Gnesen, ferner die Botenpost Nakel-Schubin und die Retour-Reitpost Schubin-Bromberg aufgehoben und dagegen eingerichtet:

1. eine tägliche Personenpost zwischen Nakel und Gnesen, (zwischen Nakel und Gonzawa mit 4sitzigem, zwischen Gonzawa und Gnesen mit 2sitzigem Hauptwagen), aus Nakel um 9 Uhr 45 Min. Vormittags, durch Schubin um 11 Uhr 40 Min. Vormittags, in Gnesen um 7 Uhr 55 Min. Abends, aus Gnesen um 10 Uhr Abends, durch Schubin um 6 Uhr 5 Min. früh, in Nakel um 8 Uhr 10 Min. früh,
2. eine tägliche 4sitzige Personenpost zwischen Bromberg und Schubin, aus Bromberg um 6 Uhr Nachmittags, in Schubin um 9 Uhr 35 Abends, aus Schubin um 7 Uhr früh, in Bromberg um 10 Uhr 35 Min. Vormittags.

Zu beiden Posten werden nach Bedürfniß Beichaisen gestellt. Das Personengeld beträgt pro Person und Meile 6 Sgr.

3. Im Gange geändert wird die Personenpost von Schubin nach Nakel, aus Schubin um 8 Uhr 5 Min. Abends, in Nakel 10 Uhr Abends.

Bromberg, den 7. Juli 1865.

Der Oberpost-Director.

448 Oeffentliche Aufforderung

zur Anmeldung etwaiger Entschädigungs-Ansprüche für die Aufhebung der Grundsteuer Befreiungen und Bevorzugungen.

Die Besitzer solcher Güter oder Grundstücke, denen ein Recht auf Befreiung von der Grundsteuer oder auf Bevorzugung hinsichtlich derselben zusteht, sollen nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 — betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigungen (G.-S. S. 327) — für die seit dem 1. Januar d. J. eingetretene Aufhebung dieses Rechtes eine Entschädigung erhalten.

Das gedachte Gesetz unterscheidet in Bezug auf die Höhe und Art der zu gewährenden Grundsteuer-Entschädigung folgende drei Klassen von Besitzungen:

a) die mittelst eines lästigen Vertrages oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speciellen Privilegi-

Publiczne wezwanie

do zgłoszenia się z pretensyami o wynagrodzenie za unieważnienie zwolnień od podatku gruntowego i prerogatyw.

Podług prawa z dnia 21. Maja 1861, tyczącego się wynagrodzenia udzielić się mającego za unieważnienie zwolnień od podatku gruntowego i prerogatyw (Zb. pr. str. 327), mają być posiedziciele takich dóbr i posiadłości, którym służy prawo wolności od podatku gruntowego lub prerogatywy co do tegoż, wynagrodzeni za zaszłe unieważnienie od 1. Stycznia b. r.

Prawo rzeczone rozróżnia pod względem wielkości i rodzaju udzielić się mającego wynagrodzenia za podatek gruntowy następujące trzy klasy posiadłości:

a) posiadłości wiejskie i miejskie zwolnione w obec państwa od podatku gruntowego uciążliwym układem albo szczegółowym przywilejem nadanym pojedyńczéj włości lub posia-

Digitized by Google

ums oder mittelst eines anderen Titels des Privatrechts dem Staate gegenüber von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten ländlichen und städtischen Grundstücke. (§. 2 des Gesetzes).

b) Die zu Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus verpflichteten Güter oder Grundstücke, denen entweder die Steuerfreiheit in der zu a. gedachten Art vom Staate verliehen ist, oder in deren Domainenabgaben eine Grundsteuer mit enthalten ist. (§. 3 des Gesetzes).

Was die letzteren betrifft, so gehören hierher:

1) solche Güter oder Grundstücke, in deren Domainenabgaben eine Grundsteuer mit enthalten, diese aber nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer nach der bisher gültig gewesenen Grundsteuerverfassung beschränkt ist, d. h. in der auferlegten Domainenabgabe die Grundsteuerpflicht des Gutes oder Grundstücks gewissermaßen — ohne Rücksicht auf die Höhe der landesüblichen Grundsteuer und die mit letzterer eintretenden gesetzlichen Veränderungen fixirt sein sollte. (§. 3 Absatz 2 des Gesetzes);
2) solche Güter oder Grundstücke, auf welche die landesübliche Grundsteuer ursprünglich veranlagt und erst später mit den Domainenabgaben zusammen geworfen, und in einer Summe erhoben oder hinsichtlich deren bei Auferlegung der Domainenabgabe irgend wie bestimmt worden ist, daß in derselben nur die zur Zeit bestehende landesübliche Grundsteuer vertreten sein solle. (§. 3. Absatz 3 des Gesetzes).

Ferner unterscheidet das Gesetz:

c) die ländlichen Güter oder Grundstücke, welche zufolge der Grundsteuerverfassung für den Landestheil, in welchem sie belegen sind, (§. 5 zu 1 und 2 des Gesetzes), oder aus anderen besonderen Gründen (§. 5 zu 3 des Gesetzes) bisher von der Grundsteuer befreit oder hinsichtlich derselben bevorzugt gewesen sind.

In Betreff der Art und Höhe der Entschädigungssumme selbst sind in den §§. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes die erforderlichen Bestimmungen enthalten.

Zur Begründung eines Entschädigungsanspruches für die zu a. und b. erwähnten Grundstücke ist der Nachweis eines Titels des Privatrechts unter Beibringung der Privilegien, lästigen Verträge oder sonstigen Urkunden erforderlich, welche die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber darthun.

Für die zu c. erwähnten Grundstücke stellt sich

dłości albo kilku nazwanym dobrom lub posiadłościom albo innym tytułem prawa prywatnego lub co do tychże uprzywilejowane. (§. 2 prawa.)

b) Dobra lub posiadłości fiskusowi domenalnemu lub leśnemu do podatków obowiązane, którym państwo nadało albo wolność od podatków w sposób pod a. rzeczony, albo w których podatkach domenalnych mieści się podatek gruntowy. (§. 3 prawa.)

Co się tycze ostatnich, to policza się tu:

1) takie dobra lub posiadłości, w których podatkach domenalnych mieści się podatek gruntowy, ten zaś nieograniczony jest na ilość podatku gruntowego w kraju wzwyczajonego podług ważnych dotąd ustaw dla podatku gruntowego, t. j. w nałożonym podatku domenalnym obowiązek włości lub posiadłości do podatku gruntowego mejako — bez względu na wielkość podatku gruntowego w kraju używanego i na zmiany prawne z tymże wstępujące — upewniony być miał, (§. 3 ustęp 2 prawa);
2) dobra takie lub posiadłości, na które wzwyczajony w kraju podatek gruntowy pierwotnie został rozłożony i dopiero później z podatkami domenalnemi pomięszany i w jednéj sumie podnoszony lub co do tychże przy nałożeniu podatku domenalnego jakimśkolwiek sposobem ustanowiono, że w tymże zastąpiony ma być tylko podatek gruntowy w kraju używany, obecnie istnący. (§. 3 ustęp 3 prawa).

Daléj rozróżnia prawo:

c) te dobra lub posiadłości wiejskie, które w skutek ustawy podatku gruntowego dla téj części kraju, w któréj są położone, (§. 5 pod 1 i 2 prawa) lub z jakich innych szczególnych przyczyn (§. 5 pod 3 prawa) były dotąd od podatku gruntowego uwolnione albo co do tegoż używały prerogatyw.

Pod względem sposobu i wielkości saméj sumy wynagrodzenia zawierają §§. 2, 3, 4 i 5 prawa potrzebne postanowienia.

Chcąc uzasadnić uroszczenie wynagrodzenia dla posiadłości pod a. i b. wspomnionych potrzeba dowodu tytułu prawa prywatnego dołączając przywileje, układy uciążliwe lub inne jakie dokumenta, z których wynika zwolnienie od podatku gruntowego lub prerogatywa w obec państwa.

Dla posiadłości pod c. wzmiankowanych

Digitized by Google

die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung als Ausfluß der in den betreffenden Bezirken bisher gültigen Grundsteuerverfassungen dar und kann nur in soferu geltend gemacht werden, als nach jenen Verfassungen Grundsteuerbefreiungen oder Bevorzugungen überhaupt zulässig sind.

Im Regierungsbezirk Bromberg galten bisher folgende zwei Grundsteuerverfassungen:

1) die Westpreußische in denjenigen Theilen der Kreise Czarnikau, Chodziesen und Wirsitz, welche nach dem Tilsiter Frieden bei der Krone Preußens verblieben und im Jahre 1815 zur Provinz Posen geschlagen sind,

2) die Posensche Grundsteuerverfassung, geregelt durch das Gesetz vom 14. October 1844 in dem übrigen Theile des Regierungsbezirks.

Nach beiden Grundsteuerverfassungen sind indessen Grundsteuerbefreinngen und Bevorzugungen ländlicher, im Besitze von Privaten befindlicher Güter und Grundstücke nicht zulässig. Auch haben nach §. 5 des Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 die im Gebiete dieser beiden Verfassungen belegenen Rittergüter, sowie die ehemals geistlichen und Stiftsgüter nebst den davon abgetrennten Grundstücken keinen Anspruch auf Grundsteuer-Entschädigung, soweit jene Güter und Grundstücke die gesetzlichen, wenngleich nach anderen Grundsätzen als den für die bäuerlichen Grundstücke veranlagten Grundsteuern wirklich entrichtet haben. Desgleichen sind nach §. 6 a. a. O. solche Grundstücke von der Theilnahme an der Entschädigung ausgeschlossen, welche den bestehenden Vorschriften entgegen thatsächlich steuerfrei geblieben sind, und deren Steuerfreiheit schon nach den Grundsätzen der bisher gültigen Grundsteuerverfassung ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte.

Behufs Eröffnung des im §. 13 des Gesetzes vorgeschriebenen Reklamations- und Anmeldungsverfahrens werden:

1) eine Nachweisung (A) der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten selbständigen Gutsbezirke des Kreises Inowraclaw;
2) eine Nachweisung (B) der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten Güter oder Grundstücke in den ländl. Gemeinden des Kreises Inowraclaw während der 4 Wochen vom 17. Juli bis 13. August 1865 im landräthlichen Geschäftsbüreau zu Inowraclaw

przedstawia się zwolnienie od podatku gruntowego lub prerogatywa jako wynik ustaw dla podatku gruntowego, ważnych dotąd w okręgach dotyczących i można się tylko tak dalece o niego upomnieć, jak są podług owych ustaw zwol ienia od podatku gruntowego lub prerogatywy w ogóle dozwolone.

W obwodzie regencyjnym Bydgoskim mają dotąd ważność następujące dwie ustawy dla podatku gruntowego:

1) zachodnio-pruska w tych częściach powiatów Czarnkowskiego, Chodzieskiego i Wyrzyskiego, ktore po pokoju Tylżyckim zostały przy Pruskiéj koronie i w roku 1815 przyłączone zostały do prowincyi Poznańskiéj,
2) ustawa Poznańska dla podatku gruntowego, uregulowana prawem z dnia 14. Października 1814 w drugich częściach obwodu regencyjnego.

Podług obuch ustaw dla podatku gruntowego nie mają jednakże miéjsca zwolnienia dóbr i posiadłości wiéjskich, w posiadaniu osób prywatnych będących od podatku gruntowego tak samo prerogatywy. Także domagać się nie mogą zwolnienia od podatku gruntowego podług §. 5 prawa z dnia 21. Maja 1861, tyczącego się wynagrodzenia dobra rycerskie w granicach obu tych ustaw położone, niemniéj dobra niegdyś duchowne i fundacyjne wraz z posiadłościami z tychże wyłączonemi, gdy owe dobra i posiadłości istotnie płaciły podatki gruntowe prawne, aczkolwiek według innych zasad rozłożone niż dla posiadłości chłopskich. Tak samo wyklucza się od udziału w wynagrodzeniu podług §. 6 n. i. m. także posiadłości, które w brew istnącym przepisom rzeczywiście wolne od podatków zostały i których wolność od podatku już według zasad ważnéj dotąd ustawy dla podatku gruntowego bez wynagrodzenia unieważnić było można.

Celem rozpoczęcia postępowania reklamacyjnego i zgłaszań przepisanego w §. 13 prawa przedłożone będą dla przéjrzenia interesentów

1) wykaz (A) samodzielnych okręgów dominialnych, dotąd od podatku gruntowego zwolnionych i co do tegoż uprzywilejowanych powiatu Inowracławskiego,
2) wykaz (B) dóbr lub posiadłości dotąd od podatku gruntowego zwolnionych i co do tegoż uprzywilejowanych w gminach wiéjskich powiatu Inowracławskiego w tych 4 tygodniach od 17. Lipca do 13. Sierpnia 1865, na biórze czynności urzędu radzcy ziemiańskiego w Inowrac-

Digitized by Google

zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt werden.

Allen Grundbesitzern, welche einen Anspruch auf Theilnahme an dem nach §. 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapital geltend machen zu können glauben, wird anheimgegeben, von den ausgelegten Nachweisungen Kenntniß zu nehmen und die gedachten Ansprüche, falls die bezüglichen Güter und Grundstücke nicht bereits in den ausgelegten Nachweisungen verzeichnet worden sind, spätestens binnen eines dreimonatlichen Zeitraums, von dem ersten Tage der Offenlegung, dem 17. Juli 1865 an gerechnet, bei dem unterzeichneten Kreislandrathe schriftlich oder mündlich zu Protokoll, in jedem Falle aber unter gehöriger Begründung anzumelden.

Gleichzeitig werden alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2 oder 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche ebenfalls in der vorbezeichneten Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs nach §§. 4 und 5 oder auf Grund der Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Gesetzes muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, auf welches sich die Einwendung bezieht oder für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer u. grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainenabgaben, endlich
4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§. 2 oder 3 oder 4, 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird. Außerdem ist,
5) falls ein Anspruch nach §. 2 oder nach dem ersten Absatz des §. 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, event. der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiteres erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben.

ławiu.

Wszystkim posiedzicielom gruntowym, którym się zdaje, iż mogą rościć pretensyą do udziała w kapitale wynagrodzenia podług § 4. prawa wyznaczonym, pozostawia się, żeby się obeznali z wykazami przedłożonemi a gdyby dotyczących dóbr i posiadłości w przedłożonych wykazach umieszczonych jeszcze nie było, żeby rzeczone uroszczenia podali u podpisanego radzcy ziemiańskiego powiatowego piśmiennie albo ustnie do protokółu najpóźniéj w przeciągu trzech miesięcy, licząc od dnia pierwszego przedłożenia, dnia 17. Lipca 1865, w każdym jednak razie należycie je popierając.

Wzywa się zarazem wszystkich posiedzicieli gruntowych, którzy mieć sądzą pretensye do uzyskania wynagrodzenia podług postanowień w §§. 2 lub 3 prawa zawartych, aby się z temi pretensyami również w czasie wyżéj oznaczonym zgłosili u podpisanego piśmiennie i z należytém ich poparciem.

Każde zameldowanie pretensyi o wynagrodzenie zawierać musi podług §§. 4 i 5 albo na zasadzie przepisów w §§. 2 i 3 prawa:

1) dokładne oznaczenie włości lub posiadłości, na którą się zarzut ściąga albo za którą żąda się wynagrodzenia, według jéj położenia miéjscowego i według jéj jakości;
2) nazwisko, stan i miéjsce zamieszkania posiedziciela;
3) wyszczególnienie podatku gruntowego i podatków niby to gruntowych, odnośnie podatków domenalnych, nareszcie
4) wyraźne to oświadczenie, czyli zakłada się pretensyą o wynagrodzenie za włość lub posiadłość podług §§. 2 lub 3 albo 4, 5 prawa.

Prócz tego dołączyć należy,

5) gdyby pretensyą założyć się miało podług §. 2 lub pierwszego ustępu §. 3 prawa, przywiléj, układ uciążliwy lub jaki inny dokument, na którym w obec państwa opiera się pretensyą, w oryginale ewentualnie oznaczyć tak dokładnie miéjsce, gdzie się tenże znajduje, nie mniéj treść dokumentu, ażeby natychmiast i bez wszystkiego można go odebrać.

Zażądać by się miało na zasadzie odrębnych postanowień układu lub przywileju innego wynagrodzenia, niż prawem jest przepisane, na ówczas położyć się powinno na to przycisk, wyłuszczając dotyczące postanowienia.

Digitized by Google

Gründet sich der Anspruch auf einen andern privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Für die Form der Anmeldung ist das in der Beilage sub Nr. **450** abgedruckte Formular nach Anleitung des darin aufgestellten Beispiels in Anwendung zu bringen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß:

1) alle Ansprüche der in den §§. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Art, sowie Ansprüche der in den §§. 4, 5 des Gesetzes bezeichneten Art, für in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommene Güter oder Grundstücke, falls sie nicht bis zu dem bezeichneten Präclusivtermine angemeldet werden, für erloschen erachtet werden müssen und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden können;
2) die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der in den §§. 2 oder 3 des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück den Besitzer von der Theilnahme an dem nach §. 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapitale ausschließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Entscheidung gestellt wird;
3) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden müssen; soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungsansprüche als unsubstantiirt beziehungsweise beweislos erwartet werden muß;
4) Anmeldungen, bei welchen die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§. 2 oder 3 oder 4, 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird, fehlt, nur auf die Geltendmachung eines Anspruches der im §. 5 zu 1, 2, 3 des Gesetzes bezeichneten Kategorie werden bezogen werden;

endlich:

5) daß in Ansehung etwaiger Ansprüche der Städte die Vorschrift des §. 7 des Gesetzes Anwendung findet.

Inowraclaw, den 24. Juni 1865.

Der Königl. Landrath.

449 Oeffentliche Aufforderung
zur Anmeldung etwaiger Entschädigungs-Ansprüche für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen.

Die Besitzer solcher Güter oder Grundstücke, denen ein Recht auf Befreiung von der Grundsteuer der auf Bevorzugung hinsichtlich derselben zusteht, sollen nach dem Gesetze vom 21. Mai

Opiera się pretensya na innym tytule prawa prywatnego, wtedy i to szczególnie nadmienić należy.

Do formy zgłoszenia użyje się formularza w dodatku pod No. **450** odtłoczonego, biorąc wzór z przykładu tamże ułożonego, przyczém wyraźnie na to zwraca się uwagę, że:

1) wszystkie pretensye wyrażonego rodzaju, w §. 2 i §. 3 prawa, nie mniéj pretensye wyrażonego rodzaju w §§. 4, 5 dla dóbr lub posiadłości w rozłożonych wykazach nie zamieszczonych za zgasłe uważane być muszą i pod żadnym warunkiem uwzględnione już być nie mogą, jeśli je się do oznaczonego terminu przedawnienia nie zamelduje;

2) że oddalenie zameldowanéj w czas pretensyi wyrażonego rodzaju w §. 2 lub 3 prawa dla włości lub posiadłości w rozłożonych wykazach nie umieszczonéj, posiedziciela wyklucza od udziału w wyznaczonym podług §. 4 prawa kapitale wynagrodzenia, jeśli nie będzie jednoczesnie zameldowana i do ewentualnéj decyzyi przedstawiona także pretensya ku temu skierowana;

3) że nie zupełne zgłoszenia na koszt dotyczących posiedzicieli gruntu uzupełnione być muszą przez zebranie braknących podstaw, a o ile by się to udać nie mało, oczekiwać trzeba oddalenia pretensyi o wynagrodzenie w téj mierze jako nie usubstancyowanych resp. bezzasadnych;
4) że zgłoszenia, w których wyraźnego oświadczenia nie masz, czyli rościć się będzie dla włości lub posiadłości pretensyą o wynagrodzenie podług §§. 2 lub 3 albo 4, 5 prawa, odnosić się tylko będą na uroszczenie pretensyi kategoryi oznaczonéj w §. 5 pod 1, 2, 3 prawa;

nareszcie:

5) że co do pretensyi miast przepis §. 7 prawa się przystósuje.

Inowracław, dnia 24. Czerwca 1865.

Król. radzca ziemiański.

Publiczne wezwanie
do zgłoszenia się z pretensyami o wynagrodzenie za unieważnienie zwolnień od podatku gruntowego i prerogatyw.

Podług prawa z dnia 21 Maja 1861, tyczącego się wynagrodzenia udzielic się mającego za unieważnienie zwolnień od podatku gruntowego i prerogatyw (Zb. pr. str. 327), mają być

Digitized by Google

1861 — betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigungen (G.-S. S. 327) — für die seit dem 1. Januar d. J. eingetretene Aufhebung dieses Rechtes eine Entschädigung erhalten.

Das gedachte Gesetz unterscheidet in Bezug auf die Höhe und Art der zu gewährenden Grundsteuer-Entschädigung folgende drei Klassen von Besitzungen:

a) die mittelst eines lästigen Vertrages oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück oder für mehrere nahmhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speciellen Privilegiums oder mittelst eines anderen Titels des Privatrechts dem Staate gegenüber von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten ländlichen und städtischen Grundstücke. (§. 2 des Gesetzes).

b) Die zu Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus verpflichteten Güter oder Grundstücke, denen entweder die Steuerfreiheit in der zu a. gedachten Art vom Staate verliehen ist, oder in deren Domainenabgaben eine Grundsteuer mit enthalten ist. (§. 3 des Gesetzes).

Was die letzteren betrifft, so gehören hierher:

1) solche Güter oder Grundstücke, in deren Domainenabgaben eine Grundsteuer mit enthalten, diese aber nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer nach der bisher gültig gewesenen Grundsteuerverfassung beschränkt ist, d. h. in der auferlegten Domainenabgabe die Grundsteuerpflicht des Gutes oder Grundstücks gewissermaßen — ohne Rücksicht auf die Höhe der landesüblichen Grundsteuer und die mit letzterer eintretenden gesetzlichen Veränderungen — fixirt sein sollte. (§. 3 Absatz 2 des Gesetzes);

2) solche Güter oder Grundstücke, auf welche die landesübliche Grundsteuer ursprünglich veranlagt und erst später mit den Domainenabgaben zusammen geworfen, und in einer Summe erhoben oder hinsichtlich deren bei Auferlegung der Domainenabgabe irgend wie bestimmt worden ist, daß in derselben nur die zur Zeit bestehende landesübliche Grundsteuer vertreten sein solle. (§. 3 Absatz 3 des Gesetzes).

Ferner unterscheidet das Gesetz:

c) die ländlichen Güter oder Grundstücke, welche zufolge der Grundsteuerverfassung für den Landestheil, in welchem sie belegen sind (§. 5 zu 1 und 2 des Gesetzes), oder aus anderen besonderen Gründen (§. 5 zu 3 des Gesetzes) bisher

posiedziciele takich dóbr i posiadłości, którym służy prawo wolności od podatku gruntowego lub prerogatywy co do tegoż, wynagrodzeni za zaszłe unieważnienie od 1. Stycznia b. r.

Prawo rzeczone rozróżnia pod względem wielkości i rodzaju udzielić się mającego wynagrodzenia za podatek gruntowy następujące trzy klassy posiadłości:

a) posiadłości wiejskie i miejskie zwolnione w obec państwa od podatku gruntowego uciążliwym układem albo szczegółowym przywilejem nadanym pojedyńczéj włości lub posiadłości albo kilku nazwanym dobrom lub posiadłościom albo innym tytułem prawa prywatnego lub co do tychże uprzywilejowane. (§. 2 prawa.)

b) dobra lub posiadłości fiskusowi domenalnemu lub leśnemu do podatków obowiązane, którym państwo nadało albo wolność od podatków w sposób pod a. rzeczony, albo w których podatkach domenalnych mieści się podatek gruntowy. (§. 3 prawa.)

Co się tycze ostatnich, to policza się tu:

1) takie dobra lub posiadłości, w których podatkach domenalnych mieści się podatek gruntowy, ten zaś nieograniczony jest na ilość podatku gruntowego w kraju wzwyczajonego podług ważnych dotąd ustaw dla podatku gruntowego, t. j. w nałożonym podatku domenalnym obowiązek włości lub posiadłości do podatku gruntowego niejako—bez względu na wielkość podatku gruntowego w kraju używanego i na zmiany prawne z tymże wstępujące — upewniony być miał. (§. 3 ustęp 2 prawa);

2) dobra takie lub posiadłości, na które wzwyczajony w kraju podatek gruntowy pierwotnie został rozłożony i dopiero poźniéj z podatkami domenalnemi pomięszany i w jednéj sumie podnoszony lub co do tychże przy nałożeniu podatku domenalnego jakimśkolwiek sposobem ustanowiono, że w tymże zastąpiony ma być tylko podatek gruntowy w kraju używany, obecnie istnący. (§. 3 ustęp 3 prawa).

Daléj rozróżnia prawo:

c) te dobra lub posiadłości wiejskie, które w skutek ustawy podatku gruntowego dla téj części kraju, w któréj są położone, (§. 5 pod 1 i 2 prawa) lub z jakich innych szczególnych przyczyn (§. 5 pod 3 prawa) były do-

Digitized by Google

von der Grundsteuer befreit oder hinsichtlich derselben bevorzugt gewesen sind.

In Betreff der Art und Höhe der Entschädigungssumme selbst sind in den §§. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes die erforderlichen Bestimmungen enthalten.

Zur Begründung eines Entschädigungsanspruches für die zu a. und b. erwähnten Grundstücke ist der Nachweis eines Titels des Privatrechts unter Beibringung der Privilegien, lästigen Verträge oder sonstigen Urkunden erforderlich, welche die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber darthun.

Für die zu c. erwähnten Grundstücke stellt sich die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung als Ausfluß der in den betreffenden Bezirken bisher gültigen Grundsteuerverfassungen dar und kann nur insofern geltend gemacht werden, als nach jenen Verfassungen Grundsteuerbefreiungen oder Bevorzugungen überhaupt zulässig sind.

Im Regierungsbezirk Bromberg galten bisher folgende zwei Grundsteuerverfassungen:

1) die Westpreußische in denjenigen Theilen der Kreise Czarnikau, Chodziesen und Wirsitz, welche nach dem Tilsiter Frieden bei der Krone Preußens verblieben und im Jahre 1815 zur Provinz Posen geschlagen sind,
2) die Posensche Grundsteuerverfassung, geregelt durch das Gesetz vom 14. October 1844 in dem übrigen Theile des Regierungsbezirks.

Nach beiden Grundsteuerverfassungen sind indessen Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen ländlicher, im Besitze von Privaten befindlicher Güter und Grundstücke nicht zulässig. Auch haben nach §. 5 des Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 die im Gebiete dieser beiden Verfassungen belegenen Rittergüter, sowie die ehemals geistlichen und Stiftsgüter nebst den davon abgetrennten Grundstücken keinen Anspruch auf Grundsteuer-Entschädigung, soweit jene Güter und Grundstücke die gesetzlichen, wenngleich nach anderen Grundsätzen als den für die bäuerlichen Grundstücke veranlagten Grundsteuern wirklich entrichtet haben. Desgleichen sind nach §. 6 a. a. O. solche Grundstücke von der Theilnahme an der Entschädigung ausgeschlossen, welche den bestehenden Vorschriften entgegen thatsächlich steuerfrei geblieben sind, und deren Steuerfreiheit schon nach den Grundsätzen der bisher gültigen Grundsteuerverfassung ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte.

Behufs Eröffnung des im §. 13 des Gesetzes

tąd od podatku gruntowego uwolnione albo co do tegoż używały prerogatyw.

Pod względem sposobu i wielkości saméj sumy wynagrodzenia zawierają §§. 2, 3, 4 i 5 prawa potrzebne postanowienia.

Chcąc uzasadnić uroszczenie wynagrodzenia dla posiadłości pod a. i b. wspomnionych potrzeba dowodu tytułu prawa prywatnego dołączając przywileje, układy uciążliwe lub inne jakie dokumenta, z których wynika zwolnienie od podatku gruntowego lub prerogatywa w obec państwa.

Dla posiadłości pod c. wzmiankowanych przedstawia się zwolnienie od podatku gruntowego lub prerogatywa jako wynik ustaw dla podatku gruntowego, ważnych dotąd w okręgach dotyczących i można się tylko tak dalece o niego upomnieć, jak są podług owych ustaw zwolnienia od podatku gruntowego lub prerogatywy w ogóle dozwolone.

W obwodzie regencyjnym Bydgoskim mają dotąd ważność następujące dwie ustawy dla podatku gruntowego:

1) zachodnio-pruska w tych częściach powiatów Czarnkowskiego, Chodzieskiego i Wyrzyskiego, które po pokoju Tylżyckim zostały przy Pruskiéj koronie i w roku 1815 przyłączone zostały do prowincyi Poznańskiéj,
2) ustawa Poznańska dla podatku gruntowego, uregulowana prawem z dnia 14. Października 1844 w drugich częściach obwodu regencyjnego.

Podług obuch ustaw dla podatku gruntowego nie mają jednakże miéjsca zwolnienia dóbr i posiadłości wiéjskich, w posiadaniu osób prywatnych będących od podatku gruntowego tak samo prerogatywy. Także domagać się nie mogą zwolnienia od podatku gruntowego podług §. 5 prawa z dnia 21. Maja 1861, tyczącego się wynagrodzenia, dobra rycerskie w granicach obu tych ustaw położone, nie miéj dobra niegdyś duchowne i fundacyjne wraz z posiadłościami z tychże wyłączonemi, gdy owe dobra i posiadłości istotnie płaciły podatki gruntowe prawne, aczkolwiek według innych zasad rozłożone niż dla posiadłości chłopskich. Tak samo wyklucza się od udziału w wynagrodzeniu podług §. 6 n. i. m. także posiadłości, które w brew istnącym przepisom rzeczywiście wolne od podatków zostały i których wolność od podatku już według zasad ważnéj dotąd ustawy dla podatku gruntowego bez wynagrodzenia unieważnić było można.

Celem rozpoczęcia postępowania reklamacyj-

Digitized by Google

vorgeschriebenen Reklamations- und Anmeldungsverfahrens werden:

1) eine Nachweisung (A.) der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten selbstständigen Gutsbezirke des Kreises Wongrowiec;
2) eine Nachweisung (B.) der bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten Güter oder Grundstücke in den ländl. Gemeinden des Kreises Wongrowiec während der 4 Wochen vom 24. Juli bis 21. August 1865 im landräthlichen Geschäftsbüreau zu Wongrowiec zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt werden.

Allen Grundbesitzern, welche einen Anspruch auf Theilnahme an dem nach §. 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapital geltend machen zu können glauben, wird anheimgegeben, von den ausgelegten Nachweisungen Kenntniß zu nehmen und die gedachten Ansprüche, falls die bezüglichen Güter und Grundstücke nicht bereits in den ausgelegten Nachweisungen verzeichnet worden sind, spätestens binnen eines dreimonatlichen Zeitraums, von dem ersten Tage der Offenlegung, dem 24. Juli 1865 an gerechnet, bei dem unterzeichneten Kreislandrathe schriftlich oder mündlich zu Protokoll, in jedem Falle aber unter gehöriger Begründung anzumelden.

Gleichzeitig werden alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2 oder 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche ebenfalls in der vorbezeichneten Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs nach §§. 4 und 5 oder auf Grund der Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Gesetzes muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, auf welches sich die Einwendung bezieht oder für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer u. grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainenabgaben, endlich
4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§. 2 oder 3 oder 4, 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

Außerdem ist,

nego i zgłaszań, przepisanego w §. 13 prawa przedłożone będą dla przejrzenia interesentów

1) wykaz (A) samodzielnych okręgów dominialnych, dotąd od podatku gruntowego zwolnionych i co do tegoż uprzywilejowanych powiatu Wągrowieckiego;
2) wykaz (B) dóbr lub posiadłości dotąd od podatku gruntowego zwolnionych i co do tegoż uprzywilejowanych w gminach wiejskich powiatu Wągrowieckiego w tych 4ch tygodniach od 24. Lipca do 21. Sierpnia 1865, na biórze czynności urzędu radzcy ziemiańskiego w Wągrówcu.

Wszystkim posiedzicielom gruntowym, którym się zdaje, iż mogą rościć pretensyą do udziału w kapitale wynagrodzenia podług §. 4. prawa wyznaczonym, pozostawia się, żeby się obeznali z wykazami przedłożonemi a gdyby dotyczących dóbr i posiadłości w przedłożonych wykazach umieszczonych jeszcze nie było, żeby rzeczone uroszczenia podali u podpisanego radzcy ziemiańskiego powiatowego piśmiennie albo ustnie do protokółu najpóźniéj w przeciągu trzech miesięcy, licząc od dnia pierwszego przedłożenia, dnia 24. Lipca 1865, w każdym jednak razie należycie je popierając.

Wzywa się zarazem wszystkich posiedzicieli gruntowych, którzy mieć sądzą pretensye do uzyskania wynagrodzenia podług postanowień w §§. 2 lub 3 prawa zawartych, aby się z temi pretensyami również w czasie wyżéj oznaczonym zgłosili u podpisanego piśmiennie i z należytém ich poparciem.

Każde zameldowanie pretensyi o wynagrodzenie zawierać musi podług §§. 4 i 5 albo na zasadzie przepisów w §§. 2 i 3 prawa:

1) dokładne oznaczenie włości lub posiadłości, na którą się zarzut ściąga albo za którą żąda się wynagrodzenia, według jéj położenia miéjscowego i według jéj jakości;
2) nazwisko, stan i miéjsce zamieszkania posiedziciela;
3) wyszczególnienie podatku gruntowego i podatków niby to gruntowych, odnośnie podatków domenalnych, nareszcie
4) wyraźne to oświadczenie, czyli zakłada się pretensyą o wynagrodzenie za włość lub posiadłość podług §§. 2 lub 3 albo 4, 5 prawa.

Prócz tego dołączyć należy,

Digitized by Google

5) falls ein Anſpruch nach §. 2 oder nach dem erſten Abſatz des §. 3 des Geſetzes erhoben wird, das Privilegium, der läſtige Vertrag oder die ſonſtige Urkunde, auf welche der Anſpruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, event. der Ort, wo letzteres ſich befindet, und der Inhalt der Urkunde ſo genau zu bezeichnen, daß ihre ſofortige Herbeiſchaffung ohne Weiteres erfolgen kann.

Wird eine andere als die geſetzlich vorgeſchriebene Entſchädigung auf Grund beſonderer Beſtimmungen des Vertrages oder Privilegs verlangt, ſo iſt dies unter Angabe der diesfälligen Beſtimmungen ausdrücklich hervorzuheben.

Gründet ſich der Anſpruch auf einen andern privatrechtlichen Titel, ſo iſt auch dies beſonders zu bemerken.

Für die Form der Anmeldung iſt das in der Beilage sub Nr. **450** abgedruckte Formular nach Anleitung des darin aufgeſtellten Beiſpiels in Anwendung zu bringen, wobei ausdrücklich darauf hingewieſen wird, daß:

1) alle Anſprüche der in den §§. 2 und 3 des Geſetzes bezeichneten Art, ſowie Anſprüche der in den §§. 4, 5 des Geſetzes bezeichneten Art für in die offen gelegten Nachweiſungen nicht aufgenommene Güter- oder Grundſtücke, falls ſie nicht bis zu dem bezeichneten Präcluſivtermine angemeldet werden, für erloſchen erachtet werden müſſen und unter keinen Umſtänden weiter berückſichtigt werden können;
2) die Zurückweiſung eines rechtzeitig angemeldeten Anſpruchs der in den §§. 2 oder 3 des Geſetzes bezeichneten Art für ein in die offen gelegten Nachweiſungen nicht aufgenommenes Gut oder Grundſtück den Beſitzer von der Theilnahme an dem nach §. 4 des Geſetzes ausgeſetzten Entſchädigungskapitale ausſchließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anſpruch angemeldet und zur eventuellen Entſcheidung geſtellt wird;
3) unvollſtändige Anmeldungen auf Koſten des betreffenden Grundbeſitzers durch Herbeiſchaffung der fehlenden Unterlagen vervollſtändigt werden müſſen; ſoweit dies aber nicht gelingen ſollte, die Zurückweiſung der bezüglichen Entſchädigungsanſprüche als unſubſtantiirt beziehungsweiſe beweislos erwartet werden muß;
4) Anmeldungen, bei welchen die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entſchädigungsanſpruch nach §§. 2 oder 3 oder 4, 5 des Geſetzes für das Gut oder Grundſtück geltend gemacht wird, fehlt, nur auf die Geltendmachung eines Anſpruches der im §. 5 zu 1, 2, 3 des Geſetzes bezeichneten Kategorie werden bezogen werden;

5) gdyby pretensyą założyć się miało podług §. 2 lub pierwszego ustępu §. 3 prawa, przywiléj, układ uciążliwy lub jaki inny dokument, na którym w obec państwa opiera się pretensya, w oryginale ewentualnie oznaczyć tak dokładnie miéjsce, gdzie się tenże znajduje, nie mniéj treść dokumentu, ażeby natychmiast i bez wszystkiego można go odebrać.

Zażądać by się miało na zasadzie odrębnych postanowień układu lub przywileju innego wynagrodzenia, niż prawem jest przepisane, na ówczas położyć się powinno na to przycisk, wyłuszczając dotyczące postanowienia.

Opiera się pretensya na innym tytule prawa prywatnego, wtedy i to szczególnie nadmienić należy.

Do formy zgłoszenia użyje się formularza w dodatku pod No. **450** odtłoczonego, biorąc wzór z przykładu tamże ułożonego, przyczém wyraźnie na to zwraca się uwagę, że:

1) wszystkie pretensye wyrażonego rodzaju w §. 2 i §. 3 prawa, nie mniéj pretensye wyrażonego rodzaju w §§. 4, 5 dla dóbr lub posiadłości w rozłożonych wykazach nie zamieszczonych za zgasłe uważane być muszą i pod żadnym warunkiem uwzględnione już być nie mogą, jeśli je się do oznaczonego terminu przedawnienia nie zamelduje;

2) że oddalenie zameldowanéj w czas pretensyi wyrażonego rodzaju w §. 2 lub 3 prawa dla włości lub posiadłości w rozłożonych wykazach nie umieszczonéj, posiedziciela wyklucza od udziału w wyznaczonym podług §. 4 prawa kapitale wynagrodzenia, jeśli nie będzie jednocześnie zameldowana i do ewentualnéj decyzyi przedstawiona także pretensya ku temu skierowana;
3) że nie zupełne zgłoszenia na koszt dotyczących posiedzicieli gruntu uzupełnione być muszą przez zebranie braknących podstaw, a o ile by się tu udać nie miało, oczekiwać trzeba oddalenia pretensyi o wynagrodzenie w téj mierze jako nie usubstancyowanych resp. bezzasadnych;
4) że zgłoszenia, w których wyraźnego oświadczenia nie masz, czyli rościć się będzie dla włości lub posiadłości pretensyą o wynagrodzenie podług §§. 2 lub 3 albo 4, 5 prawa, odnosić się tylko będą na uroszczenie pretensyi kategoryi oznaczonéj w §. 5 pod 1, 2, 3 prawa;

Digitized by Google

endlich:

5) daß in Ansehung etwaiger Ansprüche der Städte die Vorschrift des §. 7 des Gesetzes Anwendung findet.

Wongrowiec, den 2. Juli 1865.

Königl. Landrath.

450. Beilage zu Nr. **448, 449.**

Grundsteuerentschädigung.

Formular

zur Anmeldung derjenigen Güter und Grundstücke, für welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird.

1) Genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches die Entschädigung in Anspruch genommen wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität.

1. Beispiel: Käthnergrundstück in Helpen bei Anstadt, Hypotheken-Nr. 6 im Anger.
2. Beispiel: Bauerngut in dem Dorfe Neudorf bei Mittelstädt, Hypotheken-Nr. 15.
3. Beispiel: Chatoullgut in dem Dorfe Weberau, Hypotheken-Nr. 27.

2) Name, Stand und Wohnort des Besitzers.

1. Beispiel: Ernst Fischer, Eigenkäthner zu Helpen.
2. Beispiel: Hans Kober, Bauer zu Neudorf.
3. Beispiel: Michael Dietz, Chatouller zu Weberau.

3) Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstück zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben:

	Geldbetrag.	Benennung.
1. Beispiel:	Ist grundsteuerfrei	
2. Beispiel:	4 Thlr. 20 Sgr.	Contribution.
3. Beispiel:	1 Thlr.	Kopfschoß.

(Die verschiedenen auf dem Gute oder Grundstücke zur Zeit haftenden Arten von Grundsteuern sind hier getrennt untereinander aufzuführen).

4) Ob ein Entschädigungsanspruch nach §. 2, nach §. 3 oder nach §§. 4, 5 des oben angeführten Gesetzes für das zu 1 bezeichnete Gut oder Grundstück geltend gemacht wird?

1. Beispiel: Nach §§. 4, 5 des Gesetzes.
2. Beispiel: Nach §. 2. des Gesetzes.
3. Beispiel: Nach §. 3, Absatz 1 des Gesetzes.

(Unter Nr. 5 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach §. 2 oder

nareszcie:

5) że co do pretencyi miast przepis §. 7 prawa się przystósuje.

Wągrowiec, dnia 2. Lipca 1865.

Król. radzca ziemiański.

Dodatek do No. **448, 449.**

Wynagrodzenie za podatek gruntowy.

Formularz

do zameldowania tych dóbr i posiadłości, dla których stósownie do postanowień prawa z dnia 21. Maja 1861, tyczącego się udzielić się mającego wynagrodzenia za unieważnienie zwolnień od podatku gruntowego i prerogatyw, rości się pretensyą do wynagrodzenia.

1) Dokładne oznaczenie włości lub posiadłości, dla któréj żąda się wynagrodzenia, według jéj miéjscowego położenia i jakości.

1. przykład: posiadłość chałupnicza Helpen pod Anstadt, No. 6 hipoteki w Anger.
2. przykład: włość chłopska we wsi Neudorf pod Mittelstädt, No. hipoteki 15.
3. przykład: włość szkatulna we wsi Weberau, No. hipoteki 27.

2) Nazwisko, stan i miéjsce zamieszkania posiedziciela.

1. przykład: Ernest Fischer, właśc. w Helpen.
2. przykład: Hans Kober, chłop w Neudorf.
3. przykład: Michał Dietz, szkatulnik w Weberau.

3) Wyszczególnienie podatków gruntowych i niby to gruntowych opłacających się dotąd z włości lub posiadłości:

	ilość pieniężna.	oznaczenie.
1. przykład:	jest od podatku wolna.	
2. przykład:	4 tal. 20 sgr.	kontrybucyi.
3. przykład:	1 tal.	pogłównego.

(Wyliczyć tu należy osobno rozmaite gatunki podatków gruntowych na włości lub posiadłości obecnie ciążące jeden po drugim).

4) Czyli rości się pretensya do wynagrodzenia podług §. 2, podług §. 3 albo podług §§. 4, 5 prawa wyżéj przytoczonego za włość lub posiadłość pod 1 oznaczoną?

1. przykład: Podług §§. 4, 5 prawa.
2. przykład: Podług §. 2 prawa.
3. przykład: Podług §. 3 ustępu 1 prawa.

(Pod No. 5 zaprowadzać wtedy tylko trzeba, gdy rości się pretensyą za włość lub po-

Digitized by Google

§. 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird).

5) a. Bezeichnung des Privilegiums, Vertrags, der Verleihungsurkunde u. s. w., beziehungsweise des sonstigen privatrechtlichen Titels, auf welchen der Anspruch auf Steuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber gegründet wird.
2. Beispiel: Privilegium Friedrichs des Großen vom 5. September 1771.
3. Beispiel: Primordial-Verschreibung vom 5. August 1705.

b) Ob die zu 5 a. bezeichnete Urkunde im Original beigefügt ist, oder, falls dies nicht geschehen, wo das letztere sich befindet?
2. Beispiel: Urschriftlich überreicht.
3. Beispiel: Abschrift überreicht.
Original bei der Kreiskasse.

c) Besondere Bestimmungen, welche wegen der Entschädigung für die neu auferlegte Grundsteuer in dem Vertrage oder Privilegio (oben zu 5 a.) etwa enthalten sind.
2. Beispiel: Keine.
3. Beispiel: Keine.

(Unter Nr. 6 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach §. 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird).

6) a. Angabe der auf dem Gute oder Grundstücke ursprünglich haftenden Domainenabgaben.

	Geldbetrag	Benennung.
3. Beispiel:	8 Thlr. Sgr. Pf.	— Zins.

b) Von dem ursprünglichen Domainenabgaben-Betrage (6 a.) sind abgelöst:
3. Beispiel: 8 Tl. — sgr. — pf.
durch Zahlung eines Kapitals von — Thlr. — Sgr. Pf.
durch Zahlung einer Rente von 7 Thlr. 2 Sgr. — Pf.
seit dem 1. April (October) 1854.

c) Die gegenwärtig zu zahlende Domainenabgabe beträgt noch:
3. Beispiel: — Thlr. — Sgr. Pf.

d) Betrag der von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden, aus den Domainenabgaben (oben zu 6 a.) ausgesonderten Grundsteuer:
— Thlr. — Sgr. — Pf.

(Ort). (Datum).
. . . . . den . . ten . . . . . 1865.
(Unterschrift).
. . . . . .

siadłość, podług §. 2 lub §. 3 prawa).

5) a. Oznaczenie przywileju, układu, dokumentu nadanego prawa i t. d., odnośnie jakiegokolwiek innego tytułu prawa prywatnego, na którym opiera się pretensya do zwolnienia od podatku i do prerogatywy w obec państwa.
2. przykład: przywilej Fryderyka Wielkiego z dnia 5. Września 1771.
3. przykład: zapis primordialny z 5. Sierpnia 1705.

b) Czyli dokument pod 5 a oznaczony dołączony jest w oryginale lub, gdy się to nie stało, gdzie się tenże znajduje?
2. przykład: w pierwopisie podany.
3. przykład: kopia podana. —
Oryginał na kasie powiatowéj.

c) Osobne postanowienia, które względem wynagrodzenia za nowo należony podatek gruntowy zawarte są może w układzie lub przywileju (wyżéj pod 5 a).
2. przykład: żadne.
3. przykład: żadne.

(Pod No. 6 zaprowadzać wtedy tylko trzeba, gdy rości się pretensyą za włość lub posiadłość podług §. 3 prawa).

6) a. Wyszczególnienie podátków domenalnych na włości lub posiadłości pierwotnie ciążących.

	ilość pieniężna.	oznaczenie.
3. przykład:	8 tal. — sgr. — fen.	czynczu.

b) Z pierwotnéj ilości podatku domenalnego (6a.) skupione są:
3. przykład: 8 tal. — sgr. — fen
przez zapłacenie kapitału — tal. — sgr. — fen.
przez zapłacenie renty 7 tal. 2 sgr. — fen.
od 1. Kwietnia (Października) 1854.

c) Podatek domenalny obecnie płacić się mający wynosi jeszcze:
3. przykład: — tal. — sgr. — fen.

d) Ilość podatku gruntowego płacić się mającego z włości lub posiadłości, odosobnionego od podatków domenalnych (wyżéj pod 6a.)
— tal. — sgr. — fen.

(miéjsce): (data):
. . . . . dnia . . . go . . . . . 1865.
(podpis).
. . . . . .

Digitized by Google

451 Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reklamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden.

Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben."

Bromberg, den 6. October 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

wird hiermit republicirt, da dieselbe bisher noch vielfach unbeachtet gelassen wird.

Bromberg, den 19. Juni 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

452 Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Religionslehrer am Gymnasium zu Ostrowo Lic. Franz Speer, zum Director des Königlichen katholischen Schullehrer-Seminars zu Exin zu ernennen.

Posen, den 1. Juli 1865. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

453 Se. Exellenz der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat dem Seminar- und Musiklehrer Nachbar zu Paradies das Prädicat „Musikdirector" verliehen.

Posen, den 7. Juli 1865. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

454 An Stelle des nach Schloppe in Westpreußen abgegangenen Pastors Schmidt aus Groß Drensen, Diöces Filehne, ist der Predigtamts-Kandidat Georg Reinhard Schmidt aus Groß Kotten, zum evangelischen Pfarrer in Groß Drensen berufen und derselbe am 28. Mai d. J. in dies Amt eingeführt worden.

Posen den 24. Juni 1865. Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

455 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11 März 1850 verordnen wir Folgendes:

1) Fuhrleute, welche in hiesiger Stadt das Fuhrwesen gewerbemäßig betreiben und sich zur Fortschaffung von Sachen auf öffentlichen Plätzen oder Straßen aufstellen wollen, dürfen mit ihren Fuhrwerken nur auf den ihnen polizeilich angewiesenen Plätzen halten.
2) der Führer des Fuhrwerks muß polizeilich genehmigt sein und muß den ihm polizeilich ertheilten Fuhrschein bei sich führen. Außerdem muß derselbe eine leicht erkennbare polizeilich vorgeschriebene Nummer von gelbem Blech an der Kopfbedeckung tragen und eine gleiche am Hinterwagen so anbringen, daß sie sichtbar ist.
3) die Führer der Fuhrweke resp. die Eigenthümer derselben dürfen die Wagen nicht überladen und müssen sowohl auf dem Standplatz, als auch beim Fahren sich ruhig und anständig verhalten und jedes Schreien und Schimpfen sowie ungewöhnliches Schlagen der Pferde unterlassen.
4) Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 3 Thlrn. bestraft.

Bromberg, den 3. Juli 1865. Der Magistrat, P.-V.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

456 Der Rittergutsbesitzer Rosenau auf Brostowo, ist als Kreis-Deputirter des Kreises Wirsitz gewählt und bestätigt worden.

457 Der Hebamme Pauline Kieperska ist der Hebammenbezirk Gorzyce, im Kreise Wongrowiec verliehen worden.

458 Die Hebamme Auguste Schmidt, geb. Bunk, ist als Bezirks-Hebamme in Schneidemühlchen, Czarnikauer Kreises, angestellt und vereidigt worden.

459 Der provisorische Lehrer Sonnenburg ist definitiv als 4. Lehrer an der höheren Knabenschule zu Schönlanke, Kreis Czarnikau, angestellt.

Tymczasowy nauczyciel Sonnenberg stałą uzyskał posadę 4. nauczyciela przy szkole wyższéj dla chłopców w Trzciance, w powiecie Czarnkowskim.

460 Der Lehrer Joseph Liersch aus Sokolnik als provisorischer Lehrer an der katholischen Schule zu Lubowo, Kreis Gnesen.

Nauczyciel Józef Liersch z Sokolnik na tymczasowego nauczyciela szkoły katolickiéj w Łubowie, w powiecie Gnieznieńskim.

Digitized by Google

461 Der Schulamtscandidat Wladislaus Janowski als provisorischer Lehrer an der katholischen Schule zu Strzelno, Kreis Inowraclaw.

Kandydat stanu nauczycielskiego Władysław Janowski na tymczasowego nauczyciela szkoły katolickiéj w Strzelnie, w pow. Inowracławskim.

462 Der Schulamtsbewerber Daniel Zehm als provisorischer Lehrer an der evangelischen Schule zu Jägersburg, Kreis Czarnikau.

Aspirant do stanu nauczycielskiego Daniel Zehm na tymczasowego nauczyciela ewanielickiéj szkoły w Jegersburg, w powiecie Czarnkowskim.

463 Der Lehrer Joseph v. Sępinski als provisorischer Lehrer an der katholischen Schule zu Samoczyn-Smolary, Kreis Chodziesen.

Nauczyciel Józef Sępiński na tymczasowego nauczyciela szkoły katolickiéj w Szamocińskich Smolarach, w powiecie Chodzieskim.

464 Die erledigte katholische Pfarrstelle in Kruschwitz, Kreis Inowraclaw, ist zur einstweiligen Verwaltung dem Probst Marten in Strzelno übertragen worden.

Tymczasowy zarząd opróżnionéj plebanii katolickiéj w Kruświcy, w powiecie Inowracławskim, powierzono x. proboszczowi Marten w Strzelnie.

465 Im Geschäftsbereiche der Provinzal-Steuer-Verwaltung zu Posen ist:

1) der Haupt-Amts-Assistent Kochinki in Pogorzelice, in gleicher Eigenschaft nach Bromberg versetzt;
2) der Haupt-Amts-Assistent Forobert in Bromberg, zum Ober-Grenz-Kontroleur in Zerkow befördert;
3) der Provinzial-Steuer-Secretair v. Falkowski in Posen gestorbeu und
4) dem Kanzlisten Hempel der Character als Kanzlei-Inspector verliehen worden.

266 Personal-Veränderungen

im District des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des II. Quartals 1865.

Bei dem Oberbergamte:

Der Oberbergamts-Registrator Hartmann hat den Character als Kanzleirath erhalten. Der Oberbergamts-Büreauassistent Hofmeister ist zum Oberbergamts-Secretair und der frühere Bergamts-Kassen-Buchhalter Wilum zum Oberbergamts-Büreauassistenten ernannt worden.

Der Oberbergamts-Revisor, Rechnungs-Rath Biller ist gestorben.

Die Bergexspectanten Florian und Peltner sind zu Bergreferendarien ernannnt worden.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken:

Der Hütten-Eleve Eduard Fitzner ist zum Hüttenmeister bei dem Königl. Hüttenamte zu Königshütte ernannt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 28.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 29.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 21. Juli 1865. — Bydgoszcz, dnia 21. Lipca 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

467 Das 17. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6065. Allerhöchster Erlaß vom 27. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beeskow-Storkow in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze der Kreise Lübben und Beeskow-Storkow innerhalb des letzteren Kreises des Regierungsbezirks Potsdam bis zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Chaussee bei der Stadt Beeskow.

Nr. 6066. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Major a. D. von Tiele-Winkler auf Michowitz im Kreise Beuthen zu dem von demselben beabsichtigten Bau einer Chaussee vom Zollhause Ober-Lagiewnik durch das Dorf gleichen Namens und die Kolonie Brzezina bis zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Chaussee bei Lipine.

Nr. 6067. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münsterbusch über Büsbach, Dorf und Breinigerheide nach Cornelimünster im Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 6068. Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1865, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes.

Nr. 6069. Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1865, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg.

Nr. 6070. Privilegium wegen Ausgabe von 6,000,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. April 1865.

468 Das 18. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6071. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskali-

Treść Zbioru praw.

Oddział 17. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6065. Najwyższe rozporządzenie z dnia 27. Marca 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych powiatowi Beeskow-Storkow dla budowy i utrzymywania drogi żwirowéj od granicy powiatów Luebben i Beeskow-Storkow wśród tegoż ostatniego powiatu obwodu regencyjnego Poczdamskiego aż do złączenia się z drogą żwirową Frankfurtsko-Lipską pod miastem Beeskow.

No. 6066. Najwyższe rozporządzenie z dnia 3. Kwietnia 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych majorowi p. z. Tiele-Winklerowi na Miechowicach w powiecie Bytomkim dla zamierzonego przezeń zbudowania drogi żwirowéj od komory wè wyższych Łagiewnikach przez wieś tegoż nazwiska i osadę Brzezina aż do złączenia się z drogą żwirową Gliwicko-Królewskohucką pod Lipiną.

No. 6067. Najwyższe rozporządzenie z dnia 3. Kwietnia 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania drogi żwirowéj gminnéj od Münsterbusch przez Büsbach, Dorf i Breinigerheide do Cornelimünster w obwodzie regencyinym Akwisgrańskim.

No. 6068. Najwyższe rozporządzenie z dnia 10. Kwietnia 1865, tyczące się zniżenia portowego w porcie Piławskim.

No. 6069. Najwyższe rozporządzenie z dnia 10. Kwietnia 1865, tyczące się taryfy pobieranie żeglużnego w mieście Królewcu.

No. 6070. Przywiléj, tyczący się wydania 6,000,000 talarów obligacyi upierwszonych towarzystwa kolei żelaznéj Magdeburgsko-Halberstadtskiego. Z dnia 12. Kwietnia 1865.

Oddział 18. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6071. Najwyższe rozporządzenie z dnia 6. Marca 1865, tyczące się nadania praw fiskal-

Digitized by Google

schen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Rastenburg, Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 6072. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 263,200 Thlrn. Vom 6. März 1865.

Nr. 6073. Statut für den Marienwalde-Alt-Lauske Deichverband. Vom 10. April 1865.

nych dla budowy i utrzymywania kilku dróg żwirowych, w powiecie Rastenburgskim, obwodzie regencyjnym Królewieckim.

No. 6072. Przywiléj tyczący się wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Rastenburgskiego w ilości 263,200 talarów. Z dnia 6. Marca 1865.

No. 6073. Statut towarzystwa grobelnego Marienwalde-Alt-Lauske. Z dnia 10. Kwietnia 1865.

469 Das 19. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Oddział 19. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 6074. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die weitere Entwickelung der durch den Vertrag vom 20. Juli 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1854 S. 101 ff.) begründeten Verhältnisse. Vom 16. Februar 1864.

No. 6074. Układ pomiędzy Prusami a Oldenburgiem, tyczący się dalszego rozwinięcia stosunków układem z dnia 20. Lipca 1853. (Zbiór praw z roku 1854, str. 101 i nast.) ufundowanych. Z dnia 16. Lutego 1864.

Nr. 6075. Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtags ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 25. April 1864 wegen zeitweiser Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 13. April 1865.

No. 6075. Obwieszczenie, tyczące się udzielonego przez obie Izby Sejmu przyzwolenia na ustawę z dnia 25. Kwietnia 1864, tyczącą się tymczasowego zniżenia portowego od okrętów cudzoziemskich. Z dnia 13. Kwietnia 1865.

Nr. 6076. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Herstellung und Benutzung einer Lokomotiv-Eisenbahn für Kohlentransporte von der Zeche Hammelsbeck bei Mülheim a. d. Ruhr zum Anschlusse an die Witten-Duisburger Eisenbahn.

No. 6076. Najwyższe rozporządzenie z dnia 24. Kwietnia 1865, tyczące się zbudowania i używania kolei żelaznéj dla lokomotyw na transzporty węgli od kopalni Hammelsbeck pod Mülheim nad Rurą do złączenia się z koleją żelazną Wittenbergsko-Duisburgską.

Nr. 6077. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Gemeinde-Chaussee von Trarbach an der Mosel das rechte Moselufer abwärts bis zur Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße bei Zell.

No. 6077. Najwyższe rozporządzenie z dnia 24. Kwietnia 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania drogi żwirowéj powiatowéj względnie gminnéj od Trarbach nad Moselą po prawym brzegu Moseli na dół aż do traktu obwodowego Lutzerath-Gödenrothskiego pod Zell.

Nr. 6078. Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1865, betreffend die Einsetzung einer Königl. Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

No. 6078. Najwyższe rozporządzenie z dnia 1. Maja 1865, tyczące się ustanowienia kommissyi Królewskiéj dla budowy kolei żelaznéj Heppens-Oldenburgskiéj.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

470 Bekanntmachung,

Gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten, durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maaß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der

Digitized by Google

Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungs-Häusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden;
2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann;
3) daß, da die Post-Anstalt am Aufgabeorte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungsorte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß
4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

471 Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Minuten Nachmittags,
„ Stettin „ „ 7 „ 43 „ Abends,
in Stralsund Ankunft 11 „ 57 „ „

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3¼ Uhr früh.
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Minuten,
„ „ Stockholm „ „ Nachm. 5 „ 45 „
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh,
„ Gothenburg „ „ 11 „ 12 „ Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1 „ 29 „ Nachts.

(Die Reisenden können an Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Minuten Mittags,

Digitized by Google

Ankunft in Stettin 4 Uhr 35 Minuten Nachmittags,
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6½ Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden).

Anschlüsse in Berlin:

7 Uhr	45	Minuten	Abends	Courierzug	nach	Cöln. (Paris, London ꝛc.)
7 „	45	„	„	Schnellzug	„	Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.)
8 „	15	„	„	Courierzug	„	Lindau. (Leipzig, München ꝛc.)
10 „	45	„	„	„	„	Eydtkuhnen. (Warschau ꝛc.)
11 „	—	„	„	„	„	Hamburg.
11 „	5	„	„	Schnellzug	„	Breslau. (Wien, Triest ꝛc.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt. Berlin, den 12. Juli 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

472 Fortsetzung des Verzeichnisses der Anerbieten von Stellen für die Kronprinzstiftung.

Lfde. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung der Stelle	Bemerkungen.
113	Rittergutsbesitzer Herr C. Kries auf Stawkowo, Kreis Thorn.	1 Hofaufseher resp. Schließvoigt. Falls der Bewerber im Stande ist, ein Speicherregister zu führen, wird das Gehalt erhöht.	3 bis 4 Thlr. monatlich bei völlig freier Station.	

Berlin, den 20. Juni 1865.
Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

473 Im Verlage der Enslinschen Buchhandlung in Berlin (Friedrichs-Str. Nr. 70) ist eine von dem Geheimen Medizinalrath Dr. Müller im Auftrage des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin herausgegebene Schrift „die Behandlung der Verunglückten" in Tableauform erschienen, welche sich mit Rücksicht auf die darin enthaltenen sachgemäßen Vorschriften für Behandlung Verunglückter vor Erlangung ärztlicher Hülfe zur allgemeinen Verbreitung und Beachtung empfiehlt.

Indem wir die uns nachgeordneten Polizei-Behörden, sowie das Publikum auf diese Schrift aufmerksam machen, empfehlen wir deren Anschaffung mit dem Bemerken, daß

bei einzelnen Exemplaren das Stück . . . . . 6 Sgr.
„ 24 „ „ „ . . . . . 5 „
„ 50 „ und darüber . . . . . 4 „

kostet, und daß die Zusendung bei frankirter Einsendung des Betrages (am einfachsten durch Postanweisung) gleichfalls portofrei erfolgt.

Bromberg, den 6. Juli 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

474 In dem Verlage von W. J. Peiser zu Berlin ist soeben eine systematische und erläuternde Darstellung der für „gewerbliche Anlagen und Dampfkessel" bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, ministeriellen Vorschriften und Verordnungen erschienen, bearbeitet von J. Münnich, Gerichtsassessor und Hülfsarbeiter im Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin.

Der Preis des Werkes, auf welches wir hierdurch das betheiligte Publikum im Interesse der allgemeinen Sicherheit aufmerksam machen, beträgt pro Exemplar 10 Sgr., einschließlich einer Gratis-Beilage in Placatformat, enthaltend die Instruction und Verhaltungsmaßregeln für die Bewartung und den Betrieb der Dampfkessel nebst den einschlägigen Strafbestimmungen.

Diese Instruction wird auch besonders, für 1½ Sgr. pro Exemplar abgelassen.

Bromberg, den 9. Juli 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

475 Unter Hinweisung auf die Verordnung vom 15. Februar 1858 (Ges.-Samml. pro 1858

W odniesieniu się do rozporządzenia z dnia 15. Lutego 1858 (Zbiór praw za rok 1858, stro-

Digitized by Google

S. 42) wird hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse und sämmtliche Kreiskassen des Regierungsbezirks verpflichtet sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünzen — Kourant — umzuwechseln, daß aber die zum Umtausche bestimmte Summe bei der Silberscheidemünze nicht unter 5 Thlr., bei der Kupferscheidemünze nicht unter 2 Thlr. betragen darf.

Bromberg, den 6. Juli 1865.

Königl. Regierung.

na 42) podaje się niniejszém powtórnie do powszechnéj wiadomości, że tutejsza kasa główna regencyjna również wszystkie kasy powiatowe w obwodzie regencyjnym mają obowiązek zamieniać na żądanie każdego czasu krajowe monety zdawkowe wszelkiego gatunku w zupełnéj nominalnéj swéj wartości na grubą monetę śrebrną, kurant, lecz że przeznaczona do zamiany suma u monety zdawkowéj śrebrnéj mniéj wynosić nie powinna jak pięć talarów, zaś u monety zdawkowéj miedzianéj jak dwa talary.

Bydgoszcz, dnia 6. Lipca 1865.

Królewska Regencya.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

476 **Bekanntmachung.**

Nachstehende Bekanntmachung:

„Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reklamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden.

Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben."

Bromberg, den 6. October 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

wird hiermit republicirt, da dieselbe bisher noch vielfach unbeachtet gelassen wird.

Bromberg, den 19. Juni 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

477 **Bekanntmachung.**

Königliche Ostbahn.

Vom 1. August c. ab tritt ein directer Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen den Stationen Elbing und Schneidemühl einerseits und Breslau andererseits ins Leben.

Bromberg, den 7. Juli 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

478 **Ortspolizeiliche Verordnung.**

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Bromberg hiermit verordnet:

§. 1. jeder Eigenthümer ist verpflichtet, die Gebäude, Zäune und sonstige an Straßen befindlichen Anlagen stets in solchem Zustande zu erhalten, daß die Straße in keiner Weise verunstaltet werde;

§. 2. insbesondere darf der Anstrich neuer Gebäude, sowie die Erneuerung des Anstrichs alter Gebäude ohne specielle Genehmigung der Polizeibehörde rücksichtlich der Farbe nicht vorgenommen werden,

§. 3. zur Anlage von Gartenzäunen und anderen Umwährungen, so wie zur Verlegung von Eingängen, muß ebenfalls die polizeiliche Genehmigung eingeholt werden und sind die etwa für nothwendig erachteten Veränderungen im Project genau zu beachten;

§. 4. schadhafter Abputz der Gebäude, verwitterter Anstrich, überhaupt jede Verunstaltung des Gebäudes soll, soweit es zur Unzierde der Stadt gereicht, binnen einer von der Polizeibehörde zu bestimmenden Frist in gehörigen Stand gesetzt werden. Ebenso sollen Gartenzäune und andere Umwährungen, wenn dieselben in Verfall gerathen und die Straße verunstalten, nach den Bestimmungen der Polizeibehörde reparirt oder neu ergänzt werden;

§. 5. jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen, wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlrn.

Digitized by Google

event. mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet, auch kann die Ausführung der angeordneten Maaßregeln nach vergeblicher Aufforderung auf Kosten des Säumigen verfügt werden.

Labischin, den 1. Juli 1865. Die Polizei-Verwaltung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

479 Der Kanzleigehülfe, vormalige Feldwebel, Gauger ist zum Regierungs-Kanzlisten befördert worden.

480 Der Schulamtsbewerber Stanislaus Kowalewski als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Drężno, im Kreise Wirsitz.

Aspirant do urzędu nauczycielskiego Stanisław Kowalewski na tymczasowego nauczyciela szkoły katolickiéj w Drążnie, w powiecie Wyrzyskim.

481 Der Lehrer Valentin Brykczynski aus Nakel als Lehrer an der katholischen Schule zu Slesin, Kreis Bromberg.

Nauczyciel Walenty Brykczyński z Nakła na nauczyciela szkoły katolickiéj w Ślesinie, w powiecie Bydgoskim.

482 Der Lehrer August Oestreich aus Sophienberg als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Neu Sorge, im Kreise Czarnikau.

Nauczyciel August Oestreich z Zofienberg na tymczasowego nauczyciela szkoły ewanielickiéj w Nowém-kwieciu, w pow. Czarnkowskim.

483 Der Lehrer Carl Lauf aus Neu Smolno, ist definitiv als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Seedorf, im Kreise Inowraclaw, angestellt.

Nauczyciel Karól Lauf z Nowego-Smolna stałą uzyskał posadę nauczyciela przy szkole ewanielickiéj w Zajeziorzu, w powiecie Inowracławskim.

484 Der Schulamtscandidat Ignatz Braminski als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Pszczołczyn, im Kreise Schubin.

Kandydat stanu nauczycielskiego Ignacy Braminski na tymczasowego nauczyciela szkoły katolickiéj w Pszczółczynie, w pow. Szubińskim.

485 Der Schulamtsbewerber George Fallarzynski als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Dembogora, im Kreise Schubin.

Aspirant do urzędu nauczycielskiego Jerzy Fallarzyński na tymczasowego nauczyciela szkoły ewanielickiéj w Dębogórze, w powiecie Szubińskim.

486 Der bisherige Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Langensalza Dr. Carl Wolff als ordentlicher Lehrer an der höheren Töchterschule zu Bromberg.

Dotychczasowy nauczyciel przy szkole wyższéj obywatelskiéj w Langensalca Dr. Karól Wolff na zwyczajnego nauczyciela przy szkole wyższéj dla panien w Bydgoszczy.

487 Der provisorische Lehrer Friedrich Kühn aus Niepruszewo bei Buck, ist provisorisch als Lehrer an der evangelischen Schule zu Gembitz, Kreis Czarnikau, und als Cantor bei der evangelischen Kirche daselbst, angestellt.

Tymczasowy nauczyciel Fryderyk Kühn z Niepruszewa pod Bukiem tymczasową uzyskał posadę nauczyciela przy szkole ewanielickiéj w Gembicach, w powiecie Czarnkowskim, i kantora przy tamtéjszym kościele ewanielickim.

488 Der Lehrer Vincent Januszewski als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Osniszczewko, im Kreise Inowraclaw.

Nauczyciel Wicenty Januszewski na tymczasowego nauczyciela szkoły katolickiéj w Ośniszczewku, w powiecie Inowrocławskim.

489 Der Lehrer Peter Ciężki als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Topolla, im Kreise Wirsitz.

Nauczyciel Piotr Ciężki na tymczasowego nauczyciela szkoły katolickiéj w Topoli, w powiecie Wyrzyskim.

490 Der Schulamtsbewerber Johann Schmidt als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Theerofen, im Kreise Czarnikau.

Aspirant do urzędu naczycielskiego Jan Schmidt na tymczasowego nauczyciela szkoły ewanielickiéj w Teerofen, w pow. Czarnkowskim.

Königl. Appellations-Gericht:

491 Der bisherige Schiedsmann für den Bezirk Fordon, Seilermeister August Bredtschneider in Fordon ist wieder gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter ist der Schiedsmann Przybylowicz in Ober-Jaruzyn bestellt worden.

Na okręg Fordona dotychczasowy sędzia pojednawczy powróznik August Bretschneider we Fordonie na nowo został obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany sędzia pojednawczy Przybyłowicz w Górnym Jarużynie.

Digitized by Google

492 **Personal-Veränderungen**
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion in Bromberg.

Im Laufe des 2. Quartals sind ernannt:

a) als Postrath: der Büreau-Vorsteher bei der hiesigen Ober-Post-Direction; Post-Inspektor Schultz,
b) als Post-Sekretair: der Post-Assistent Tieck bei dem Postamte in Bromberg,
c) als Post-Assistenten: die Postexpedienten Wasner, bei der Post-Expedition I. Klasse in Exin, und Erdmann bei der Post-Expedition I. Klasse in Strzelno,
d) als Post-Expediteure: 1. in Wilatowo der Bürgermeister v. Lagiewski, 2. in Orchowo der Wirthschafts-Inspektor Kietzmann, 3. in Tuszkowo der Forst-Sekretär Schlösser, 4. in Markowitz der Post-Expeditions-Gehilfe Emil Schulz,
e) als Unterbeamte und zwar: 1. als Briefträger: der invalide Gefreite Dombrowo in Gnesen: 2. als Wagenmeister: der Stadtpostbote Teschte in Trzemeszno, der invalide Sergeant Maibaum und der bisherige Schmierer bei der Königlichen Ostbahn Grünke in Bromberg, 3. als Büreaudiener: der invalide Unteroffizier Prüfert in Strzelno und der bisherige Bahnwärter Rieck in Bromberg,
f) als Packetträger: bei der Post-Expedition in Otloczyn der Eisenbahn-Stations-Nachtwächter Schulz,
g) als Stadtpostbote: der invalide Unteroffizier Oddor bei der Post-Expedition in Trzemeszno,
h) als Postbote: der Einwohner Busse zur Besorgung des Botenganges zwischen Mroczen und Tuszkowo, der Militär-Invalide Dobrzycki desgleichen zwischen Kwieciszewo und Orchowo und der Einwohner Jablonski desgleichen zwischen Gollancz und Wongrowiec,
i) als Landbriefträger:

bei der Post-Expedition in Orchowo der frühere Landbriefträger von Koscielski,
„ „ „ „ Tuszkowo der Schuhmacher Schönborn und der Einwohner Wiederhöft,
„ dem Postamte in Nakel, der Einwohner Gehrke,
„ der Post-Expedition in Mogilno der Schuhmacher Buczewski,
„ „ „ „ Bialosliwe der frühere Packetträger Krause,
„ „ „ „ Klecko der Privatbriefträger Dreza,
„ „ „ „ Kiszkowo der Privatbriefträger Odrowski,
„ „ „ „ Lobsens der frühere Husar Rosenfeld,
„ „ „ „ Wilatowo der bisherige Polizeidiener Galezewski,
„ „ „ „ Exin der Schuhmacher Krzywinski und die Einwohner Ferch u. Synoracki;

2) versetzt: der Post-Assistent Hacker von Bromberg nach Culm, der Post-Assistent Werner und der Post-Expedient Gartzke von Bromberg nach Insterburg, die Post-Expediteure Plagens von Markowitz nach Klecko und Grzybowski von Klecko nach Wissek, der Wagenmeister Krüger von Bromberg nach Exin und der Landbriefträger Renz von Mogilno nach Wilatowo;

3) aus dem Postdienste geschieden: der Büreaudiener Brzezicha in Strzelno, der Packetträger Ehrlich in Otloczyn, der Postbote König in Wongrowiec und der Landbriefträger Dietrich in Exin;

4) aus dem Postdienste entlassen: der Post-Expediteur Grunwaldt in Wissek und der Landbriefträger Marczynski in Nakel.

Bromberg, den 14. Juli 1865. Königl. Ober-Post-Direction.

493 **Personal-Chronik**
bei den Justiz-Behörden des Bromberger Departements.

A. Ernennungen:

1) der Auskultator Luther zum Appellations-Gerichts-Referendarius;
2) der Büreau-Assistent Zibell in Lobsens zum Sekretair bei dem Kreisgericht in Trzemeszno;
3) der Civil-Supernumerar, Büreau-Gehülfe Anton Thur zum Büreau-Assistenten bei dem Kreis-Gericht in Bromberg;
4) der Civil-Supernumerar, Büreau-Gehülfe Seehawer in Lobsens zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst;
5) der Hülfsbote und Exekutor, frühere Garde du Corps Meyer und der Hülfsbote und Exekutor, frühere Kanonier Dombrowski zu etatsmäßigen Boten und Exekutoren bei dem Kreis-Gericht in Schubin.

Digitized by Google

B. Versetzungen:

1) der Kreisgerichts-Rath Wyczynski zu Trzemeszno an das Kreisgericht in Angermünde;
2) der Kreisgerichts-Rath Hollstein in Bromberg an das Kreisgericht in Schönlanke, unter Uebertragung der Abtheilungs-Dirigentenstelle bei diesem Gericht;
3) der Kreisgerichts-Sekretair Donath zu Inowraclaw an das Kreisgericht zu Bromberg und der Kreisgerichts-Sekretair Held zu Trzemeszno an das Kreisgericht zu Inowraclaw;
4) der Auskultator Castner aus dem Departement des Königl. Kammergerichts in das hiesige Departement.

C. Der Gerichtsbote und Exekutor Modrow in Schubin ist auf Grund rechtskräftigen Erkenntnisses aus dem Amte entlassen worden.

494 Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ostbahn.

1) Der Betriebs-Secretair Julius Eduard Dangel in Bromberg ist zum Königl. Betriebs-Sekretair ernannt.
2) Der Eisenbahn-Baumeister Rudolph Kecker in Bromberg ist zum Königl. Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspector ernannt und nach Insterburg versetzt.
3) Der Eisenbahn-Baumeister Adolph Jädicke in Nakel ist zum Königl. Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspector ernannt und nach Berlin versetzt.
4) Der Eisenbahn-Bau-Inspector Carl Wilhelm Lange in Bromberg ist als Königl. Wasser-Bau-Inspector nach Glogau versetzt.

495 Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenneniß gebracht, daß der concessionirte Markscheider Schwidtal mit unserer Genehmigung am 1. Juli d. J. seinen Wohnsitz von Sorau N./L. nach Görlitz verlegt hat. Breslau, den 3. Juli 1865. Königl. Ober-Berg-Amt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 29.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 30.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 28. Juli 1865. — Bydgoszcz, dnia 28. Lipca 1865.

496 Da es nicht gelungen ist, ein Gesetz über den Staatshaushalt des Jahres 1865 mit dem Landtage zu vereinbaren, so bestimme Ich auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 4. Juli c., daß die hierbei zurückerfolgende Nachweisung der für das laufende Jahr zu erwartenden Staats-Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben als Richtschnur für die Verwaltung dienen soll. Zugleich will Ich dem Marine-Minister hierdurch eine Summe bis zu 500,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahlgeschützen für die Flotte zur Verfügung stellen, über deren Verwendung resp. Verrechnung Mir von dem Marine- und dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Bericht zu erstatten ist.

Diesen Erlaß nebst Anlage und den vorliegenden Bericht hat das Staats-Ministerium durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsbad, den 5. Juli 1865. **Wilhelm.**

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Nach dem Ergebnisse der über den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 in dem letzten Landtage stattgefundenen Verhandlungen ist das Staats-Ministerium leider wiederum nicht in der Lage, Ew. Königlichen Majestät ein Etatsgesetz zur Allerhöchsten Vollziehung überreichen zu können. Die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Abänderungen des von der Staats-Regierung vorgelegten Etats-Entwurfes greifen vielfach so tief in die Verwaltung ein, daß mit Berücksichtigung derselben die Ausführung des Etats, ohne wichtige Staats-Interessen zu schädigen, nicht möglich ist, und das Herrenhaus sich veranlaßt gefunden hat, den Staatshaushalts-Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, abzulehnen.

Das Staats-Ministerium hat bei dieser Sachlage in Erwägung ziehen müssen, nach welchen Normen im laufenden Jahre der Staatshaushalt zu führen sein wird, und verfehlt nicht, Ew. Königl. Majestät in dem Nachstehenden seine desfallsigen Vorschläge zur Allergnädigsten Genehmigung zu unterbreiten.

Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten sollen die im Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat berechneten Einnahmen in einzelnen Ansätzen um . . . . . 1,303,410 Thlr.
erhöhet, in anderen dagegen um . . . . . 511,788 „
ermäßiget werden, so daß danach im Ganzen eine Erhöhung von . . . . . 791,622 Thlr.
eintreten würde.

Von diesen Einnahme-Erhöhungen treffen:

a)	auf die Forstverwaltung und speciell auf die Einnahme für Holz . . .	547,000 „
b)	auf die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen und zwar	
	auf die Bergwerke	400,000 „
	auf die Bergwerksabgaben und Steuern	50,000 „
	und auf den Erlös für Produkten- und Materialien-Vorräthe der veräußerten Saynerhütte	230,000 „
c)	auf Einnahmen von Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist	76,410 „
	Sind wie oben	1,303,410 Thlr.

Die Einnahme-Ermäßigungen vertheilen sich:

a)	auf die Steuer vom inländischen Weinbau mit	70,000 „
b)	auf die Bergwerke und Hütten mit	420,357 „
und c)	auf die eigenen Einnahmen der Militär-Verwaltung mit	21,431 „
	Sind wie oben	511,788 Thlr.

Digitized by Google

Alle diese Veränderungen in den Einnahme-Ansätzen des Etats-Entwurfes beruhen nach Inhalt der Verhandlungen der Budget-Kommission des Abgeordnetenhauses im Wesentlichen darauf, daß bei Feststellung der bezeichneten Etatspositionen theils die Ergebnisse der Einnahme des Jahres 1864 mit zur Berechnung gezogen, theils Verhältnisse berücksichtigt worden sind, welche — wie der Verkauf der Saynerhütte nebst den dazu gehörigen Eisensteingruben bei Horhausen und die Aufhebung der Steuer vom inländischen Weinbau — erst nach Beginn des Etatsjahres und lange nach Aufstellung des Entwurfes zum Staatshaushalts-Etat eingetreten sind.

Diesem Verfahren stehen die ernstesten Bedenken entgegen.

Die Feststellung der Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat geschieht nach feststehenden gleichmäßigen Grundsätzen, welche seit langen Jahren zur Anwendung gebracht und gebilligt worden sind, und welche sich im Interesse der Sicherheit der Finanz-Verwaltung bewährt haben. Dahin gehört namentlich, daß die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Einnahmen nach dem Durchschnittsertrage der vorhergehenden drei Jahre, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, in Ansatz gebracht werden, einerseits weil diese Einnahmen mannigfachen Schwankungen unterliegen, welche nur im Verlaufe mehrerer Jahre sich ausgleichen, andererseits weil dieselben den größten Theil der Staats-Einnahmen bilden und bei ihrer Veranschlagung daher mit um so größerer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß.

Nach diesen Grundsätzen sind auch die Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 veranschlagt worden. Da jedoch die Aufstellung dieses Etats bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1864 erfolgt ist und erfolgen mußte, so war es unmöglich, bei den Ansätzen desselben schon auf die erst zu Anfang des Jahres 1865 festgestellten Rechnungs-Ergebnisse des Jahres 1864 und andere später eingetretene Veränderungen Rücksicht zu nehmen.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß in einem Staate, dessen Bedürfnisse einen Aufwand von über 150 Millionen Thaler erfordern, welche Summe in zahlreichen, in ihrem Ertrage von den verschiedenartigsten Umständen abhängigen Einnahmequellen ihre Deckung finden soll, sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben dem Wechsel unterliegen und daß nicht erst nach dem Abschlusse des Etats, sondern schon während der Aufstellung desselben manche Veränderungen in den Einrichtungen und Bedürfnissen des Staats eintreten, welche auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben einen größeren oder geringeren Einfluß üben, gleichwol aber erst in dem nächsten Etat berücksichtigt werden können. Der Staatshaushalts-Etat kann daher sowohl in Einnahme, als auch in Ausgabe nur diejenigen Zustände darstellen, welche bei der Aufstellung desselben bekannt waren oder vorhergesehen werden konnten, und eben so kann die Prüfung der Einnahmen Seitens des Landtages auch nur von diesem Gesichtspunkte aus erfolgen, wie es auch bisher stets geschehen ist.

Wenn es hiernach schon an sich nicht ausführbar erscheint, die, seit dem Abschlusse des Entwurfs zum Staatshaushalts-Etat bis zur Berathung desselben im Landtage, eintretenden Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben sämmtlich nachträglich festzustellen und in den Etat aufzunehmen, so kann es ebensowenig für zulässig erachtet werden, willkürlich einzelne Einnahme-Ansätze herauszugreifen und nach abweichenden Grundsätzen festzustellen. Insbesondere muß dieses Verfahren bei den Betriebs-Verwaltungen — Forsten und Bergwerken ꝛc. — bedenklich erscheinen, weil bei diesen Verwaltungen nicht die Ueberschüsse, sondern die Brutto-Einnahmen in Ansatz gebracht werden und die Erhöhung der letzteren nothwendig eine entsprechende Erhöhung der Betriebsausgaben bedingt.

Aus diesen Gründen und weil die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen nur dann als verbürgt angesehen werden kann, wenn die Einnahmen so vorsichtig veranschlagt werden, daß auf das Eingehen derselben in ihrem Gesammtbetrage mit Zuverlässigkeit gerechnet werden darf, müssen wir uns dagegen erklären, daß in dem Einnahme-Voranschlage für das Jahr 1865 die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Zu- und Absetzungen berücksichtigt werden. Die eintretenden Veränderungen gegen den Voranschlag werden seiner Zeit, wie bisher, in der über den Staatshaushalt zu legenden Rechnung nachgewiesen werden und durch dieselbe zur Kenntniß des Landtags gelangen.

Was die Ausgaben betrifft, so hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, die von der Staats-Regierung in dem Etat-Entwurf beantragten Bewilligungen

im Ordinarium um	7,760,281	Thlr.
und im Extraordinarium um	140,205	„
zu ermäßigen, dagegen aber das Extraordinarium des Marine-Etats um .	1,100,000	„

zu erhöhen.

Digitized by Google

Nachdem das Herrenhaus den Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, verworfen hat, und der Erlaß eines Etatsgesetzes unmöglich geworden ist, sieht die Staats-Regierung sich genöthigt, die sämmtlichen Ausgaben auf ihre eigene Verantwortlichkeit leisten zu lassen. Für dieselbe kann sonach bei der Frage, inwieweit die in dem Etat angesetzten Ausgaben flüssig zu machen sein werden, nur die Erwägung leitend sein, ob und inwieweit die Leistung der Ausgaben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Staates, zur Erhaltung der bestehenden Staats-Einrichtungen, zur ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung und zur Förderung der Landeswohlfahrt erforderlich ist, zumal das Abgeordnetenhaus auch an seine zustimmenden Beschlüsse sich nicht für gebunden hält und solche daher einen Anhalt um so weniger überall gewähren, als dasselbe in diesem Jahre dazu übergegangen ist, auch solche dauernde Ausgaben zu versagen, welche von ihm früher wiederholt als nothwendig anerkannt und genehmigt worden sind.

Wenngleich nach unserer Ueberzeugung in den, dem Landtage vorgelegten Etat nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung nur solche Ausgaben aufgenommen worden sind, welche unter die vorbezeichneten Gesichtpunkte fallen, so haben wir uns doch der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen geglaubt, diejenigen Ausgaben, für welche das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung ausdrücklich abgelehnt hat, rücksichtlich ihrer Nothwendigkeit von Neuem zu prüfen.

Wie vorgedacht, belaufen sich die derartigen Ausgaben im Ordinarium des Etats auf den Betrag von 7,760,281 Thlr., wovon 378,026 Thlr. in Betriebs-Ausgaben und 7,382,255 Thlr. in Staats-Verwaltungs-Ausgaben bestehen.

Von den Betriebs-Ausgaben treffen 373,026 Thlr. auf die Bergwerke und Hütten, und sind in Folge der Veräußerung der Saynerhütte und der Eisensteingruben bei Horhausen für entbehrlich erachtet. Da nach unserer, oben ausgeführten Ansicht kein zureichender Grund vorhanden ist, die Einnahme dieser Werke im Betrage von 420,357 Thlrn. im Etat abzusetzen, so ist auch die gegenüberstehende Ausgabe beizubehalten. Die letztere wird, insoweit sie nicht erforderlich ist, in der Rechnung als erspart verrechnet werden. Der Restbetrag von 5000 Thlrn. ist von den sächlichen Verwaltungs-Ausgaben bei den Ober-Berg-Aemtern abgesetzt und wird, durch Beschränkung dieser Ausgaben, erspart werdrn.

Die bei den Staats-Verwaltungs-Ausgaben abgesetzten Beträge von zusammen 7,382,255 Thlr. bestehen:

a)	in den Kosten der Armee-Reorganisation	6,892,725 Thlr.
b)	in den Geheimen Fonds für politische und höhere polizeiliche Zwecke	66,000 „
c)	in dem Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben (Haupt-Extraordinarium der General-Staatskasse)	300,000 „
d)	in den Besoldungen für 4 Brigadiers der Landgensdarmerie . . .	6,558 „
und e)	in verschiedenen anderen kleineren Ausgaben von zusammen . . .	116,972 „
	Sind wie vor	7,382,255 Thlr.

Zu Betreff der Kosten der Armee-Reorganisation (zu a.), welche seit dem Jahre 1862 von dem Abgeordnetenhause verweigert werden, dürfen wir uns auf die von Ew. Königlichen Majestät wiederholt gebilligte Erklärung beziehen, daß die Sicherheit des Landes und die Erhaltung seiner Machtstellung, die Aufrechterhaltung resp. Durchführung der in den Jahren 1860 und 1861 erfolgten inzwischen bewährten neuen Organisation der Armee unerläßlich erheischen.

Die verhältnißmäßig sehr geringen Mittel zu geheimen Ausgaben für politische und höhere polizeiliche Zwecke (zu b.), deren Bewilligung bis zum Jahre 1862 niemals versagt worden ist, sind zur heilsamen Fortführung der Verwaltung nothwendig und können nicht entbehrt werden.

Nicht weniger ist dies der Fall bezüglich des Haupt-Extraordinariums der General-Staatskasse (zu c.), welches die Bestimmung hat, sämmtliche im Etat nicht vorgesehene und zu den einzelnen Titeln desselben nicht gehörige Ausgaben im Bereiche der ganzen Staats-Verwaltung zu übernehmen. Während das Abgeordnetenhaus in dem besonderen Etat der Hohenzollernschen Lande den ganz gleichen Fonds bei einer Gesammtausgabe von 464,200 Fl. mit 3935 Fl., also mit 0,85 pCt. ohne Anstand genehmigt hat, ist von demselben für die alten Lande bei einer Gesammtausgabe von 150,448,000 Thlr. dieser, 300,000 Thlr., also noch nicht 0,20 pCt. betragende Fonds aus dem Grunde von dem Etat abgesetzt worden, weil die unvorhergesehenen Ausgaben von dem Finanz-Minister ohne Bedenken auf seine Verantwortlichkeit geleistet und als Etats-Ueberschreitung nachgewiesen werden könnten. Dieser Grundsatz ist mit der Bestimmung des Etats, daß in demselben für alle Ausgaben die nöthi-

Digitized by Google

gen Mittel vorgesehen werden sollen, um so weniger vereinbar, als erfahrungsmäßig unvorhergesehene Ausgaben in jedem Jahre vorkommen, weshalb denn auch ein Fonds zur Deckung derselben im Etat bisher noch niemals verweigert worden ist. Die Beibehaltung dieses Fonds halten wir daher ebenfalls für geboten.

Die unter d. gedachten 6558 Thlr. bestehen in Einkommensbezügen der Brigadiersstellen der 1., 2., 6. und 8. Gensd'armerie-Brigade, welche von dem Abgeordnetenhause im Etat abgesetzt worden sind, weil dasselbe schon früher eine veränderte Organisation der Landgensd'armerie beantragt habe und die erwähnten Stellen inzwischen zur Erledigung gekommen seien. Die Absetzung der letzteren verstößt geradezu gegen die noch in anerkannter Geltung bestehende Allerhöchste Verordnung über die anderweite Organisation der Landgensd'armerie vom 30. Dezember 1820 (Gesetz-Samml. de 1821 Seite 1), in welcher im §. 3 wörtlich bestimmt ist:

Das Corps der Gensd'armerie theilt sich in 8 Brigaden und jede Brigade in zwei Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier vor.

Nach dieser Bestimmung war die Staats-Regierung unzweifelhaft berechtigt, die erledigten Stellen wieder zu besetzen, zumal die Einkommensbezüge, welche in dem Etat für das Jahr 1865 für dieselben in Anspruch genommen sind, sich auf die Beträge beschränken, welche bereits der für das Jahr 1861 gesetzlich festgestellte Etat enthält. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses verletzt demnach eine ausdrückliche Vorschrift des Gensd'armerie-Edikts und ist zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Die unter e. bezeichnete Summe von 116,972 Thlr. besteht in einer großen Zahl kleinerer Ausgaben, von welchen nach sorgfältiger Prüfung der einzelnen Posten die Summe von 54,867 Thlr., größtentheils neue Besoldungen und Besoldungs-Erhöhungen, vorbehaltlich ihrer Wiederaufnahme in den nächsten Etat, für das laufende Jahr zurückgestellt werden sollen und zwar:

bei dem Etat des	Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit	33,000 Thlr.
„ „ „ „	Finanz-Ministeriums mit	11,700 „
„ „ „ „	Justiz-Ministeriums mit	900 „
„ „ „ „	Ministeriums des Innern	4,508 „
„ „ „ „	Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten .	2,100 „
„ „ „ „	Kriegs-Ministeriums	1,955 „
„ „ „ „	Marine-Ministeriums	704 „
	Sind wie vor	54,867 Thlr.

Die übrigen 62,105 Thlr. dagegen sind nicht zu entbehren, theils weil sie Ausgaben zum Gegenstande haben, welche schon seit Jahren zahlbar sind, theils weil ihre Verwendung nach den obwaltenden Verhältnissen nicht zu vermeiden ist.

Hiernächst zu den Ausgaben im Extraordinarium übergehend, bemerken wir allerunterthänigst, daß von den abgesetzten Beträgen dem Ressort des Justiz-Ministeriums . . 43,712 Thlr.
und des Kriegs-Ministeriums . . . . . 96,493 „
Sind 140,205 Thlr.
angehören.

Die im Bereiche des Justiz-Ministeriums abgesetzten Summen bestehen in Baukosten für Gerichts- und Gefängnißgebäude, welche bereits im Bau begriffen oder vollendet sind, und deren Ausführung von dem Abgeordnetenhause früher nicht beanstandet worden ist. Da die Fortsetzung dieser Bauten und die Befriedigung der Unternehmer ohne Nachtheil für die Staatskasse nicht unterbleiben darf, so kann auf diese Etatsansätze nicht verzichtet werden, zumal der für die Nichtbewilligung angeführte Umstand, daß die Baukosten zum Theil vorschußweise aus bereiten Mitteln gezahlt worden seien, nicht geeignet ist, die Absetzung zu rechtfertigen, weil die Vorschüsse aus Fonds geleistet worden, welche zu anderen Zwecken bestimmt sind nnd den Ersatz nicht entbehren können.

Von den im Ressort der Militär-Verwaltung verweigerten Beträgen von zusammen 96,493 Thalern sind

zum Bau einer Kavallerie-Kaserne in Königsberg als erste Rate . . . 30,000 Thlr.
und zum Bau eines Garnison-Lazareths in Jülich als erste Rate . . . . 25,000 „
bestimmt.

Obwohl diese Bauten dringend nöthig sind und nach Lage der Verhältnisse ausgeführt werden müssen, so erachten wir es doch für angänglich, die Ausführung im laufenden Jahre auszusetzen und

Digitized by Google

diese Beträge mit dem Vorbehalte aufzugeben, dieselben in den nächsten Etat von Neuem aufnehmen zu lassen.

Die Verwendung der weiter abgesetzten 41,493 Thlr., bestehend in

9,000 Thlr. zum Wiederaufbau des abgebrannten Fourage-Magazins in Düsseldorf,
7,000 „ zur ersten Einkleidung der den Unteroffizierschulen in Potsdam und Jülich hinzutretenden je 100 Zöglinge und
25,493 „ als erste Rate zum Bau einer bombensichern Kaserne in Saarlouis,

ist dagegen zur Befriedigung dieser unaufschieblichen Bedürfnisse nicht zu umgehen.

Nach diesen Vorschlägen haben wir die Einnahmen und Ausgaben, welche im Jahre 1865 resp. zu erwarten und zu leisten sein werden, in der ehrfurchtsvoll angeschlossenen Nachweisung anderweitig feststellen lassen, welche ergiebt, daß die Gesammt-Einnahmen . . . 150,714,031 Thlr.

die Ausgaben und zwar:

an fortdauernden	142,475,142 Thlr.	
an einmaligen	8,124,022 „	
zusammen . .		150,599,164 Thlr.

betragen und daß demnach ein Ueberschuß von . . . . . 114,867 Thlr.

verbleibt.

Ew. Königliche Majestät bitten wir allerunterthänigst:

die vorbezeichnete Nachweisung als Richtschnur für die Verwaltung huldreichst genehmigen und gestatten zu wollen, daß dieselbe mit diesem Berichte durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Anlangend endlich den Beschluß des Abgeordnetenhauses, das Extraordinarium des Marine-Etats um 1,100,000, nämlich um

300,000 Thlr. zur Verstärkung der Fonds für den Bau des Jahdehafens,
500,000 Thlr. zur Beschaffung einer Panzerfregatte
und 300,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahl-Geschützen für die Flotte,

zu erhöhen, so tragen wir Bedenken, Ew. Königlichen Majestät Genehmigung zur Verwendung dieser Summen zu erbitten. Wenn wir es auch tief beklagen, daß das Abgeordnetenhaus sich bewogen gefunden hat, seine Zustimmung zu der durch eine besondere Gesetzesvorlage für die Marine beantragten Anleihe von 10 Millionen Thalern zu versagen und daß dadurch die den Wünschen und den wahren Interessen des Landes entsprechende schnellere Entwickelung unserer Marine gehemmt wird, so glauben wir doch aus überwiegenden Gründen gegen die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses uns aussprechen zu müssen.

Abgesehen davon, daß das Herrenhaus den von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Etat abgelehnt hat, so ist auch in Betracht zu ziehen, daß selbst nach den Modifikationen, welche wir vorstehend bezüglich der Ausgabe-Ansätze als zulässig bezeichnet haben, der Etat bei Weitem nicht die Mittel bietet, die gedachten 1,100,000 Thlr. zu decken und daß die Initiative bei Geldbewilligungen, wie es in der Natur der Sache liegt und der bisher beobachteten Praxis entspricht, allein der Staats-Regierung vorbehalten bleiben muß.

Gleichwohl ist es nach unserer Auffassung unerläßlich, die Befriedigung einzelner unabweisbarer Bedürfnisse der Flotte nicht länger auszusetzen. Dahin sind zu rechnen, die Beschaffung einer Panzerfregatte und der nöthigen Anzahl von schweren Gußstahlkanonen. Da in dem Etat zum Neubau von Schiffen 750,000 Thaler ausgesetzt sind, so wird es möglich sein, durch eine, allerdings unerwünschte Beschränkung des Baues hölzerner Schiffe von diesem Betrage eine angemessene Summe dazu disponibel zu stellen, um eine Panzerfregatte in Bestellung geben und die nöthige Anzahlung leisten zu können, indem wir annehmen, daß die für diesen Zweck weiter erforderlichen Mittel im nächsten Jahre flüssig zu machen sein werden.

Für Gußstahlgeschütze ist dagegen ein Etatsfonds nicht vorhanden. Nach erneuerter Erwägung des Bedürfnisses und im Hinblick auf die Interessen, welche Preußen in den Elbherzogthümern wahrzunehmen hat, haben wir indessen die Ueberzeugung gewonnen, daß es dringend geboten ist, mit der Beschaffung von Gußstahlgeschützen für die Flotte schleunigst vorzugehen, und letztere dadurch in den Stand zu setzen, ihrer Aufgabe als Kriegsflotte vollständiger als jetzt möglich ist, zu genügen.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher allerunterthänigst:

Digitized by Google

für den gedachten Zweck dem Marine-Minister eine Summe bis zu 500,000 Thlr. huldreichst zur Verfügung zu stellen.

Ueber die Verwendung derselben wird Ew. Königlichen Majestät der Marine-Minister in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Rechenschaft abzulegen und der Letztere zugleich wegen Verrechnung des verwendeten Betrages Vorschläge zu machen nicht verfehlen.

Berlin, den 4. Juli 1865.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf Eulenburg.

An
des Königs Majestät

Bekanntmachungen höherer Behörden.

497 Bekanntmachung.

Am 2. Oktober c. wird in der Königl. Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu denselben können außer solchen Schulmännern, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementar-Lehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen vor dem 5. August c. zu reichen, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet. Berlin, den 7. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

498 Bekanntmachung.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maaßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungs-Häusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen,

Digitized by Google

hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein, die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren, und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Berlin, den 14. Juli 1865. General-Post-Amt.

499 **Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.**

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 35 Minuten Nachmittags,
„ Stettin „ „ 7 „ 43 „ Abends,
in Stralsund Ankunft 11 „ 57 „ „

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Postomnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ Uhr früh.
Ankunft in Malmoe Mittags.
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 Uhr 48 Minuten,
„ „ Stockholm „ „ Nachm. 5 „ 45 „
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden.)

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh,
„ Gothenburg „ „ 11 „ 12 „ Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1 „ 29 „ Nachts.

(Die Reisenden können an Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich.)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 Uhr 45 Minuten Mittags,
Ankunft in Stettin 4 Uhr 35 Minuten Nachmittags,
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz.)
Ankunft in Berlin 6½ Uhr Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden).

Anschlüsse in Berlin:

7 Uhr	45 Minuten	Abends	Courierzug	nach	Cöln. (Paris, London 2c.)
7 „	45 „	„	Schnellzug	„	Frankfurt a. M. (Carlsruhe 2c.)
8 „	15 „	„	Courierzug	„	Lindau. (Leipzig, München 2c.)
10 „	45 „	„	„	„	Eydtkuhnen. (Warschau 2c.)
11 „	— „	„	„	„	Hamburg.
11 „	5 „	„	Schnellzug	„	Breslau. (Wien, Triest 2c.)

Die zwischen Stralsund und Malmoe courirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmä-

Digitized by Google

ßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt. Berlin, den 19. Juli 1865. General-Post-Amt.

500 Bekanntmachung.

Sendungen mit gedruckten Sachen und Waarenproben, welche zur Beförderung mit der Briefpost nach Großbritannien uno Irland und nach denjenigen Ländern, wohin die Beförderung über England erfolgt, bestimmt sind, dürfen den Umfang von 2 Fuß Länge und 1 Fuß Breite und Höhe nicht übersteigen.

Haben derartige Sendungen einen größeren Umfang, so können dieselben Seitens der Postanstalten nur als Fahrpost-Gegenstände angenommen werden.

Berlin, den 9. Juli 1865. General-Post-Amt.

501 Mit Bezug auf den §. 128 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst erlangen wollen, der nächste diesjährige Termin im Laufe des Monats September c. stattfinden wird. Bromberg, den 18. Juli 1865.

Departements-Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

502 Bei der Unzulänglichkeit der Anzahl von Schulamts-Aspiranten, welche sich in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. April d. J. (Nr. 18, Seite 145 des Amtsblatts für Bromberg und Nr. 18 S. 225 des Amtsblatts für Posen) zur Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar zu Exin in den Schullehrer-Seminarien zu Posen und Paradies gemeldet haben, ist es nothwendig geworden, noch eine Prüfung zur Aufnahme von Aspiranten am 12. und 13. Oktober d. J. in Exin selbst abhalten zu lassen. Die Aspiranten haben sich zu diesem Behufe Tags zuvor bei dem Seminar-Direktor Herrn Lic. Speers in Exin zu melden und nachstehend bezeichnete Atteste vorzulegen:

1. das Taufzeugniß, 2. ein Zeugniß des Ortsgeistlichen über Führung, Befähigung und den ersten Empfang des heiligen Abendmahls, 3. ein Zeugniß des Kreis-Physikus über Körper-Beschaffenheit und nochmals erfolgte Pockenimpfung, 4. die schriftliche Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum Eintritt in das Seminar, 5. ein Armuths-Attest, im Falle Unterstützung nachgesucht wird, 6. den Lebenslauf in deutscher und polnischer Sprache abgefaßt, nebst Zeichenproben und Proben der Handschrift in beiden Sprachen.

Die von Präparandenbildnern zur Aufnahme in's Seminar vorbereiteten Aspiranten haben außerdem das durch den §. 27 der Instruktion vom 10. April 1853 vorgeschriebene Zeugniß dem Seminar-Direktor vorzulegen. Sämmtliche Atteste sind stempelfrei.

Posen, den 10. Juli 1865. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

503 Bekanntmachung.

Die Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Krotoschin, mit einem Einkommen von ca. 1000 Thalern, wird zu Michaelis d. J. vacant. Bewerber um dieselbe haben ihre an den Gemeinde-Kirchen-Rath zu Krotoschin zu richtenden Anträge dem Superintendenten Esche in Borek einzusenden.

Posen den 17. Juli 1865. Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

504 Polizei-Verordnung.

Auf der Feldmark von Czyskówker Mühlen-Colonie, hiesigen Polizei-Bezirks, ist ein allem Anschein nach toller Hund erschossen worden, nachdem er mehrere andere Hunde gebissen hatte. Zur Vermeidung von Unglücksfällen ordnen wir hiermit Folgendes an:

Sämmtliche Hunde im hiesigen städtischen Polizei-Bezirk sind auf die Dauer von drei Wochen an die Kette zu legen, oder in geschlossenen Räumen zu halten, oder es sind denselben sichere, das Beißen verhindernde Maulkörbe anzulegen. Die Nichtbeachtung dieser Anordnung wird nach der Verordnung der Königlichen Regierung hier vom 29. Juni 1859 (Amtsblatt pro 1859, Nr. 28, S. 186) mit Geldbuße bis zu 5 Thlrn. geahndet werden.

Bromberg, den 19. Juli 1865. Der Magistrat (P.-V.).

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

505 Dem Regierungs-Assessor Borchert ist die commissarische Verwaltung des Landraths-Amts Inowraclaw in Stelle des nach Daun abberufenen Regierungs-Assessors Förster übertragen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 30.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy
Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 31.

Bromberg, den 4. August 1865. — Bydgoszcz, dnia 4. Sierpnia 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

506 Das 20. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6079. Gesetz, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 1. Mai 1865.

Nr. 6080. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, zum Betrage von 97,000 Thalern. Vom 10. April 1865.

Nr. 6081. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen im §. 11 des Regulativs über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 14. Februar 1846 hinsichtlich der bei der Regierung zu Sigmaringen angenommenen Referendarien auf das Fach der direkten Steuern, sowie auf ständische und Kommunalsachen.

Nr. 6082. Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Pielburg-Sees und der damit in Verbindung stehenden Gewässer im Kreise Neustettin. Vom 1. Mai 1865.

Nr. 6083. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin," mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 18. Mai 1865.

507 Das 21. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6084. Handelsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich. Vom 2. August 1862.

Nr. 6085. Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich. Vom 2. August 1862.

Nr. 6086. Uebereinkunft zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich, betreffend die Zollabfertigung des

Treść Zbioru praw.

Oddział 20. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6079. Prawo, tyczące się zakładania kolei żelaznych w Państwach Hohenzollerskich. Z dnia 1. Maja 1865.

No. 6080. Przywiléj tyczący się wydania opiewających na dzierzyciela obligacyi miasta Mühlhausen, w obwodzie regencyjnym Erfurtskim, w ilości 97,000 tal. Z dnia 10. Kwietnia 1865.

No. 6081. Najwyższe rozporządzenie z dnia 24. Kwietnia 1865, tyczące się odniesienia postanowień w §. 11. regulatywu, tyczącego się kwalifikacyi do urzędów wyższych administracyi, z dnia 14. Lutego 1846 zawartych, co do Referendaryuszów u Regencyi w Sigmaringen do wydziału poborów stałych, jako i do spraw stanowskich i komunalnych.

No. 6082. Statut towarzystwa na spuszczenie jeziora Pielburg jako i będących z niem w komunikacyi wód w powiecie Nowo-Szczecińskim. Z dnia 1. Maja 1865.

No. 6083. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia towarzystwa akcyjnego zawiązanego pod firmą: „towarzystwa akcyjnego ogniowego na Niemcy „Adler" w Berlinie", w Berlinie przesiadującego. Z dnia 18. Maja 1865.

Oddział 21. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6084. Traktat handlowy pomiędzy Państwami związku celnego i handlowego niemieckiego a Francyą. Z dnia 2. Sierpnia 1862.

No. 6085. Traktat, tyczący się żeglugi, pomiędzy Państwami związku celnego i handlowego niemieckiego a Francyą. Z dnia 2. Sierpnia 1862.

No. 6086. Konwencya pomiędzy Państwami związku celnego i handlowego niemieckiego a Francyą, tycząca się ekspedycyi celnéj

Digitized by Google

internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen. Vom 2. August 1862.

Nr. 6087. Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 2. August 1862.

Nr. 6088. Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1865, betreffend die Anlage einer für Pferdebetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem Walzwerke Thiery aîné & Michel Thiery, sowie von den Anlagen der Kohlengewerkschaft Meiderich nach der Haltestelle Meiderich der Ruhrorter Zweigbahn.

komunikacyi międzynarodowéj po kolejach żelaznych. Z dnia 2. Sierpnia 1862.

No. 6087. Konwencya pomiędzy Prusami a Francyą, tycząca się wzajemnéj protekcyi praw do płodów piśmiennictwa i sztuki. Z dnia 2. Sierpnia 1862.

No. 6088. Najwyższe rozporządzenie z dnia 8. Maja 1865, tyczące się zbudowania kolei żelaznéj, na obrot za pomocą koni urządzić się mającéj, od fabryki walcowéj Thiery aîné & Michel Thiery, tudzież od zakładów cechu węgli Meiderich, do miéjsca zatrzymywania się kolei żelaznéj pobocznéj Ruhrortskiéj w Meiderich.

508 Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. v. Mts. (Amtsblatt Nr. 26), betreffend die Ausführung der zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, unter dem 2. August 1862 abgeschlossenen Uebereinkunft (Gesetz-Sammlung 1865 S. 486 ff.) wird hierdurch die nachstehende Kaiserlich französische Verordnung vom 30. v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 25. Juli 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Napoléon,

durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen.

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unseren Gruß:

Auf den Bericht unseres Staats-Sekretairs, Ministers des Innern.

Mit Rücksicht auf den unterm 2. August 1862 zur gegenseitigen Gewährleistung des Eigenthums der Werke des Geistes und der Kunst zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Vertrag, und insbesondere auf die Artikel 1, 12, 13 und 14.

Mit Rücksicht auf das Decret vom 28. März 1852;

Nach Anhörung unseres Staatsrathes, haben wir beschlossen und beschließen was folgt:

Art. 1. Nachdem der Vertrag vom 2. August 1862 in Kraft getreten, soll sofort durch unsern Staatssecretair, Minister des Innern, bei allen Verlagsbuchhändlern und Druckern die Aufnahme eines Verzeichnisses aller neuen Abdrücke Preußischer nicht zum Gemeingut gewordener Werke veranlaßt werden, welche am 2. August 1862 in Frankreich erschienen waren oder deren Erscheinen vorbereitet wurde.

Art. 2. Innerhalb einer dreimonatlichen Frist, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung angerechnet, sollen, mit Vorbehalt einer Prolongation im Falle materieller Unmöglichkeit, durch die Abgeordneten unseres Staatssecretairs, Ministers des Innern, sämmtliche bei jedem Detail-Buchhändler aufgezeichneten Werke kostenfrei mit einem gleichförmigen Stempel versehen werden. Was die Verleger betrifft, so wird

Napoléon,

par la grâce de Dieu et la volonté nationale, empereur de Français.

A tous présents et à venir salut:

Sur le rapport de notre ministre secrétaire d'État au département de l'intérieur.

Vu la Convention condue le 2. août 1862, entre la France et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, et notamment les articles 1, 12, 13 et 14.

Vu le décret du 28. mars 1852;

Notre conseil d'État entendu, Avons décrété et décrétons, ce que suit:

Article 1. Immédiatement après la mise en vigueur de la Convention du 2. août 1862, il sera procédé, par les soins de notre ministre secrétaire d'État au département de l'intérieur, chez tous les libraires-éditeurs et imprimeurs, à l'inventaire de toutes les réimpressions d'ouvrages prussiens non tombés dans le domaine public, lesquelles ont été publiées ou étaient en cours de publication en France le 2. août 1862.

Article 2. Dans un délai de trois mois, à dater du jour de la publication du présent règlement, sauf prolongation en cas d'empossibilité matérielle, il sera apposé gratuitement, par les délégués de notre ministre secrétaire d'État au département de l'intérieur, un timbre uniforme sur tous les ouvrages inventoriés chez chaque libraire détaillant. Quant aux éditeurs, un compte leur sera ouvert au ministère de l'in-

Digitized by Google

denſelben bei dem Miniſterium des Innern für jedes Werk Preußiſchen Eigenthums, das ſie mit oder ohne Genehmigung reproducirt haben und das ſich auf ihrem Lager befindet, ein Conto eröffnet. Das Stempeln einer jeden dieſer Reproductionen ſoll auf Antrag der gedachten Verleger nach Verhältniß ihres Bedarfs ſtattfinden bis zur Höhe der Anzahl von Exemplaren, welche in dem Generalverzeichniß, des Art. 1 der gegenwärtigen Verordnung erwähnt worden, auf ihr Conto eingetragen ſind.

Art. 3. Nach Ablauf der Art. 2. erwähnten Friſt für das Stempeln ſoll jeder neue nicht autoriſirte Abdruck Preußiſcher Bücher, der durch den Verleger zum Verkauf geſtellt oder verſendet worden, der Beſchlagnahme unterworfen ſein, wenn ſolcher nicht mit dem Stempel verſehen iſt. Was die Detailhändler betrifft, ſo ſoll jeder neue, nicht autoriſirte und ungeſtempelte Abdruck, als deſſen unrechtmäßige Beſitzer ſie von demſelben Zeitpunkte an werden betroffen werden, mit Beſchlag belegt und confiscirt werden können.

Art. 4. Jedes betrügliche Nachmachen, jede Fälſchung oder jeder betrügliche Gebrauch des Stempels ſoll den Strafen verfallen, welche in den Artikeln 142 und 143 des Strafgeſetzbuches enthalten ſind.

Art 5. Was diejenigen Werke betrifft, deren Veröffentlichung am 2. Auguſt 1862 vorbereitet wurde, ſo ſollen die franzöſiſchen Verleger verpflichtet ſein, innerhalb zehn Tage, nachdem der Vertrag in Kraft getreten iſt, bei dem Cultus-Miniſterium zu Berlin, oder bei der Kanzlei der Preußiſchen Geſandtſchaft zu Paris, ein Exemplar von allen erſchienenen Bänden oder Lieferungen der bezeichneten Werke zu deponiren. Mit dieſer Hinterlegung muß gleichzeitig eine Erklärung abgegeben werden über die Anzahl der Exemplare, welche von jedem Band oder jeder Lieferung, bei einer oder mehreren Auflagen, abgezogen worden ſind.

Die Bände oder Lieferungen, welche erſt erſcheinen ſollen, können nur dann zum Verkauf geſtellt werden, wenn zuvor die Bedingungen der Hinterlegung und der Aufdrückung des Specialſtempels ordnungsmäßig erfüllt worden ſind.

Zu keinem Fall dürfen die abgezogenen Exemplare derjenigen Bände oder Lieferungen, welche erſt erſcheinen werden, die Ziffer der von den bereits erſchienenen Bänden oder Lieferungen abgezogenen Exemplare überſteigen.

Art. 6. Die Gußabdrücke, die geſtochenen Holz- und anderen Platten aller Art, ſowie die Steinplatten für Lithographien, welche ſich bei den

térieur pour chaque ouvrage de propriété prussienne reproduit par eux, avec ou sans autorisation, et qui existe dans leurs magasins. L'apposition du timbre, pour chacune de ces reproductions, aura lieu sur la demande des dits éditeurs, au fur et à mesure de leurs besoins, jusqu' à concurrence du nombre d'exemplaires portés à leur compte dans l'inventaire général mentionné à l'art. 1. du présent règlement.

Article 3. Après l'expiration du délai mentionné à l'art. 2. pour l'apposition du timbre, toute réimpression non autorisée de livres prussiens, mise en vente ou expédiée par l'éditeur, sera passible de saisie si elle n'est pas revêtue du timbre. En ce qui regarde les détaillants, toute réimpression non autorisée et dépourvue de timbre, dont à partir de la même époque ils seront trouvés détenteurs, pourra être saisie et confisquée.

Articl. 4. Toute contrefaçon, toute falsification ou tout usage frauduleux du timbre sera passible des peines portées par les articles 142 et 143 du code pénal.

Article 5. En ce qui concerne les ouvrages, qui étaient en cours de publication le 2. août 1862, les éditeurs français seront tenus, dans les dix jours, qui suivront la mise en vigueur du traité, de faire le dépôt, au ministère des cultes, à Berlin, ou à la chancellerie de la légation prussienne, à Paris, d'un exemplaire de tous les volumes ou livraisons parus des ouvrages dont il s'agit. Ce dépôt sera accompagné d'une déclaration du nombre des exemplaires tirés pour chaque volume ou livraison, soit en une, soit en plusieurs éditions.

Les volumes ou livraisons à paraître ne pourront être mis en vente qu' après que les conditions du dépôt et de l'apposition du timbre spécial auront été dûment remplies.

Dans aucun cas le tirage des volumes ou livraisons à paraître ne pourra dépasser le chiffre du tirage des volumes ou livraisons déjà parus.

Article 6. Les clichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi que les pierres lithografiques existant en magasin chez les éditeurs

Digitized by Google

französischen Verlegern oder Buchdruckern vorräthig finden und eine nicht genehmigte Reproduction Preußischer Muster ausmachen, werden gleichfalls durch die Vermittelung des Ministeriums des Innern verzeichnet werden. Dieselben können nur während vier Jahre, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, benutzt werden.

Art. 7. Die Kupfer-Stiche und Lithographien, sie mögen nur als einzelne bestehen, den Theil einer Sammlung bilden oder zu ganzen zusammenhangenden Werken gehören, welche mit Hülfe der Gußabdrücke, der gestochenen Holz- und anderen Platten oder mit Hülfe von Steinplatten für Lithographien, wie solche in dem vorhergehenden Artikel aufgeführt sind, hervorgebracht oder abgezogen worden, dürfen nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn sie zuvor mit dem Specialstempel versehen worden sind.

Die zur Vervollständigung der gedruckten Bände erforderlichen Probeabzüge sollen keine Veranlassung bieten zu einer Entschädigung für den Eigenthümer der Orginalausgabe.

Art. 8. Die Einfuhr aus Preußen nach Frankreich von Französischen, ohne Genehmigung wiedergedruckten Werken, welche der Stempelformalität unterworfen gewesen sein würden, kann nur stattfinden im Einverständniß mit den dabei betheiligten Französischen Autoren und Verlegern oder nachdem das Originalwerk zum Gemeingut geworden ist.

Art. 9. Diejenigen Bücher, welche in rechtmäßiger Weise aus Preußen zur Einfuhr kommen, werden in Frankreich zugelassen, in Gemäßheit des Art. 14 des Vertrages sowohl für den Eingang, als den directen Transit oder für die Lagerung nämlich:

1) die Bücher in französischer Sprache durch die Zollämter zu Forbach, Wissembourg, St. Louis;

durch die nachstehenden, auf Grund des Decrets vom 14. März 1863 für alle literarischen und artistischen Erzeugnisse, welche aus dem Auslande kommen, eröffneten Zollämter: Straßbourg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, St. Nazaire, Nizza, Pont-de-la-Caille, Chambera, St. Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, St. Malo, Nantes, Granville, Dünkirchen, Boulogne, Calais und Dieppe;

Durch die Zollämter zu Ajaccio und Hendaye, welche auf Grund der Decrete vom 7. November 1863 und 7. September 1864 dieselbe Prärogative genießen.

ou imprimeurs français, constituant une reproduction non autorisée de modèles prussiens, seront également inventoriés par les soins du département de l'intérieur. Ils ne pourront être utilisés que pendant quatre ans, à dater de la mise en vigueur de la Convention.

Article 7. Les estampes, gravures ou lithographies, qu'elles soient isolées, qu' elles fassent partie de collections ou qu' elles appartiennent à des corps d'ouvrages, qui seront produites ou tirées à l'aide des clichés, bois ou planches gravés, ou pierres lithographiques, spécifiés dans l'article précédent, ne pourront être mises en vente qu' après avoir été revêtues du timbre spécial.

Les tirages d'épreuves nécessaires pour compléter les volumes imprimés ne donneront lieu à aucune indemnité au profit du propriétaire de l'édition originale.

Article 8. L'importation de Prusse en France des ouvrages français réimprimés sans autorisation, qui auront été soumis à la formalité du timbre, ne pourra être effectuée qu' avec le consentement des auteurs et éditeurs français intéressés, ou lorsque l'ouvrage original sera tombé dans le domaine public.

Articl. 9. Les livres d'importation licite venant de Prusse seront admis en France, conformément à l'art. 14. de la convention, tant à l'entrée qu' au transit direct ou par entrepôt, savoir:

1) les livres en langue française par les douanes de Forbach, Wissembourg et Saint-Louis;

Par les douanes suivantes, ouvertes en vertu du décret du 14. mars 1863, à toutes les productions littéraires et artistiques venant de l'étranger: Strasbourg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, Saint Nazaire, Nice, Pont-de-la-Caille, Chambéry, Saint-Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, Saint-Malo, Nantes, Granville, Dunkerque, Boulogne, Calais et Dieppe;

Et par les douanes d'Ajaccio et d'Hendaye, qui jouissent des mêmes prérogatives, en vertu des décrets des 7. novembre 1863 et 7. septembre 1864;

Digitized by Google

2) Die Bücher in jeder andern Sprache als die Französische durch dieselben Aemter und außerdem durch die Aemter zu Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan (über le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen und Apach.

Die beim Eingang declarirten Bücher können auch an das Ministerium des Innern, Abtheilung für Druckerei und Buchhandel, expedirt werden, um dort in üblicher Weise verificirt zu werden.

Art. 10. Die in den neun vorstehenden Artikeln enthaltenen Dispositionen finden ihre Anwendung auf die deutschen Staaten, welche, im Wege des Beitritts, die Stipulationen des Französisch-Preußischen literarisch- und artistischen Vertrages vom 2. August 1862 angenommen haben.

Art. 11. Unsere Staatssecretaire, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern sind, ein jeder in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Geschehen im Palast der Tuilerien am 30. Juni 1865. **Napoléon.**

Im Namen des Kaisers:
Der Minister des Innern
la Valette.

2) les livres en toute autre langue que française, par les mêmes bureaux et, en outre, par les bureaux de Sarreguemines, Verrières-de-Joux, Perpignan (par le Perthus), le Perthus, Cæn, Rouen et Apach.

Les livres déclarés à l'entrée pourront aussi être expédiés sur le ministère de l'intérieur (division de l'imprimerie et de la librairie) pour y subir les vérifications d'usage.

Article 10. Les dispositions contenues dans les neuf articles, qui précèdent sont applicables aux États allemands, qui se sont appropriés, par voie d'accession, les stipulations du traité littéraire et artistique franco-prussien du 2. août 1862.

Article 11. Nos ministres, secrétaires d'État aux départements, des affaires étrangères, des finances et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Fait au palais des Tuileries, le 30. juin 1865. **Napoléon.**

Par l'empereur:
le ministre de l'intérieur
La Valette.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

509 Fortsetzung des Verzeichnisses der Anstellungs-Anerbieten, welche für die Kronprinzstiftung gemacht sind:

Lfde. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der offerirten Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung der Stelle	Bemerkungen.
118	Landrathsamt zu Militsch, Regierungsbezirk Breslau	Mehrere Kreis-Chaussee-Zolleinnehmerstellen, welche in Kurzem zu besetzen sein werden	Je 120 Thlr. Gehalt jährlich nebst freier Wohnung.	

Berlin, den 11. Juli 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

510 Das Kreisphysikat des Rosenberger Kreises ist durch den Tod des Sanitätsraths Dr. Hünecke vacant. Wir fordern qualificirte Bewerber auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15. September c. bei uns zu melden.

Marienwerder, den 20. Juli 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

511 Bekanntmachung,

Die von unserer Haupt-Kasse ausgefertigten, von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden verifizirten Bescheinigungen über die im Laufe des I. Quartals 1865 zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, sind den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern mit dem Auftrage zugefertigt worden, solche den Interessenten gegen Empfangnahme der Interims-Bescheinigungen auszuhändigen, oder auf den Antrag der Interessenten die Bescheinigungen an das zugehörige Gericht abzusenden.

Obwieszczenie.

Nadesłano właściwym urzędom rentów domenalnych zaświadczenia summ kupna i skupu zapłaconych w ciągu I. kwartału 1865 do funduszu ze sprzedanych posiadłości domenalnych, przez kassę naszę główną wygotowane a przez Królewski zarząd główny długów krajowych uwierzytelnione z tém poleceniem, aby odbierając zaświadczenia tymczasowe oddawały je interessentom lub na wniosek tychże odsyłały zaświadczenia sądowi przynależnemu.

Digitized by Google

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Bromberg, den 13. Juli 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Publiczność interessowaną o tém się uwiadomia.

Bydgoszcz, dnia 13. Lipca 1865.

Król. Regencya.
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

512 **Bekanntmachung.**

Gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante ꝛc. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten, durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1) daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden,
2) daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann,
3) daß, da die Post Anstalt am Aufgabeorte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungsorte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß
4) der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen deutschen Postvereins-Bezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30 Mai 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

513 **Aufkündigung von Pfandbriefen des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.**

Bei der heutigen, im Beisein eines Notars öffentlich bewirkten Ausloosung der nach §. 17 u. ff. des Statuts vom 13. Mai 1857, resp. Abschnitt II. des Regulativs vom 24. November 1859 (Gesetz-Sammlung für 1857 S. 327 und für 1859 Seite 576), zum 2. Januar 1866 zu tilgenden Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditver-

Wypowiedzenie listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém w dniu dzisiéjszym w przytomności notaryusza publicznóm losowaniu dnia 2. Stycznia 1866 umorzyć się mających listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj, według §. 17 i następnych statutu z dnia 13. Maja 1857 resp. według rozdziału II. regulaminu z

Digitized by Google

eins für die Provinz Posen sind nachfolgende derselben gezogen worden:

a) Pfandbriefe ohne Littera:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 36, 174, 293, 453, 1491, 1566, 1669, 2466, 3086, 3461, 3985, 4029, 4525, 4927, 5248, 5531, 5656, 5660, 6103, 6233, 6356, 6390, 6393, 7443, 7714, 7959, 8153, 8234, 8599, 8649, 8650, 8868.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 370, 624, 661, 748, 1001, 1156, 1456, 1460, 2198, 2246, 2419, 2443, 2821, 2894, 3320, 3612, 4064, 4173, 4490, 4907, 5116, 5405, 5551, 5566, 5677, 5740, 5914, 6021, 6583, 6897, 7062, 7178, 7259, 7449, 7479, 7555, 7590, 7647, 7991, 8297, 8437, 8726, 8988, 9425, 9565, 9607, 9616, 10088, 10251, 10289, 10661, 11335, 11678, 11873, 12156, 12499, 12817, 13273, 13922, 14002, 14213, 14508, 14533, 14855, 14954, 15565, 15653, 15924, 16487, 16507, 16789, 17002, 17329.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 576, 585, 792, 1193, 1316, 1814, 1820, 2128, 2202, 2237, 2540, 2895, 3168, 3211, 4208, 4296, 4846, 4874, 5079, 5516, 5787, 5795, 5852, 6432, 7358, 7359, 7864, 7871, 8027, 8036, 8390, 9090, 9230, 9240, 9357, 10199, 11339, 11677, 11818, 11971.

Serie V. à 500 Thlr. Nr. 25, 120, 141, 385, 415, 468, 930, 1206, 1483, 2322, 2864, 3256, 3711, 3816.

b) Pfandbriefe Littera B.:

Serie IV. à 100 Thlr. Nr. 77, 80, 159.

Serie V. à 50 Thlr. Nr. 14, 17, 40, 54.

Diese Pfandbriefe werden hierdurch den Besitzern zum 2. Januar 1866 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag derselben gegen Rückgabe der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande, so wie der dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1866 fälligen Coupons Nr. 8 — 10 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an auf unserer Kasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nachgegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Coupons und Talons unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, wo möglich mit umgehender Post, aber unter Deklaration des vollen Werths, ohne Anschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem **31. Dezember 1865** auf und der Geldbetrag etwa fehlender Coupons wird deshalb von der Einlösungsvaluta in Abzug gebracht. Ohne Talon kann die Einlösung eines Pfandbriefes über-

dnia 24. Listopada 1859, (zbiór praw na rok 1857, strona 327 i na rok 1859 strona 576), wyciągnięte zostały następujące numera:

a) Listy zastawne bez Litery.

Serya I. na 1000 tal. Nr. 36, 174, 293, 453, 1491, 1566, 1669, 2466, 3086, 3461, 3985, 4029, 4525, 4927, 5248, 5531, 5656, 5660, 6103, 6233, 6356, 6390, 6393, 7443, 7714, 7959, 8153, 8234, 8599, 8649 8650, 8868.

Serya II. na 200 tal. Nr. 370, 624, 661, 748, 1001, 1156, 1456, 1460, 2198, 2246, 2419, 2443, 2821, 2894, 3320, 3612, 4064, 4173, 4490, 4907, 5116, 5405, 5551, 5566, 5677, 5740, 5944, 6021, 6583, 6897, 7062, 7178, 7259, 7449, 7479, 7555, 7590, 7647, 7991, 8297, 8437, 8726, 8988, 9425, 9565, 9607, 9616, 10088, 10251, 10289, 10661, 11335, 11678, 11873, 12156, 12499, 12817, 13273, 13922, 14002, 14213, 14508, 14533, 14855, 14954, 15565, 15653, 15924, 16487 16507, 16789, 17002, 17329.

Serya III. na 100 tal. Nr. 576, 585, 792, 1193, 1316, 1814, 1820, 2128, 2202, 2237, 2540, 2895, 3168, 3211, 4208, 4296, 4846, 4874, 5079, 5516, 5787, 5795, 5852, 6432, 7358, 7359, 7864, 7871, 8027, 8036, 8390, 9090, 9230, 9240, 9357, 10199, 11339, 11677, 11818, 11971.

Serya V. na 500 tal. Nr. 25, 120, 141, 385, 415, 468, 930, 1206, 1483, 2322, 2864, 3256, 3711, 3816.

b) Listy zastawne Litera B.

Serya IV. na 100 tal. Nr. 77, 80, 159,

Serya V. na 50 tal. Nr. 14, 17, 40, 54.

Wypowiadając więc powyższe listy zastawne posiadaczom tychże na dzień 2. Stycznia 1866 wzywamy ich, ażeby kwotę kapitału za zwrotem listów zastawnych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich dopiero po 2. Stycznia 1866 płatnemi kuponami Nr. 8—10 i talonami, od wspomnionego terminu wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj w gotowiźnie odebrali.

Dla wygody publiczności zezwala się na przesłanie wypowiedzianych listów zastawnych wraz z kuponami i talonami, franko, pocztą, w którym to razie przesyłka waluty z deklaracyą całkowitéj wartości, niefrankowana w prostéj kopercie, o ile możności odwrotną pocztą nastąpi.

Opłata procentu za wypowiedziane listy zastawne ustaje z dniem **31. Grudnia 1865**, dla tego też kwota pieniężna za kupony, którychby braknąć mogło, od kapitału jaki być ma wypłacony, potrąconą zostanie. Bez talo-

Digitized by Google

haupt nicht stattfinden.

Die Valuta der bis nach Ablauf der ausgegebenen Coupons-Folge, d. h. bis zum 1. Juli 1867 nicht eingegangenen gekündigten Pfandbriefe wird nach Abzug des Betrages der Coupons Nr. 8—10 an das Königliche Kreis-Gericht hierselbst abgeführt werden, welches die Amortisation solcher Pfandbriefe zu veranlassen hat.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, aber noch rückständigen Pfandbriefe ohne Litt. des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen und zwar aus den Kündigungsterminen:

Vom 2. Januar 1863:
Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 2913.
Serie II. à 200 Thlr. Nr. 2910, 5628, 5847, 6084, 6397, 7204, 10472, 11875, 11877, 13159.
Serie III. à 100 Thlr. Nr. 3330.
Serie IV. à 10 Thlr. Nr. 51, 210.

Vom 1. Juli 1863.
Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 1670, 2760, 3229.
Serie II. à 200 Thlr. Nr. 63, 1881, 2229, 6250, 8525, 12509, 14308, 14373.
Serie III. à 100 Thlr. Nr. 1304, 3034, 3199, 4733, 4798, 9026, 10282.
Serie IV. à 10 Thlr. Nr. 121, 125, 213, 244, 257, 294, 330, 337, 403.

Vom 2. Januar 1864:
Ser. I. à 1000 Thlr. Nr. 2158, 4227, 4909, 5454.
Ser. II. à 200 Thlr. Nr. 1190, 2850, 4111, 9184, 10587, 11195, 13176, 14442, 14465, 15088.
Ser. III. à 100 Thlr. Nr. 3945, 6956, 7786.
Ser. IV. à 10 Thlr. Nr. 29, 56, 119, 162, 168, 185, 320.
Ser. V. à 500 Thlr. Nr. 542.

Vom 1. Juli 1864.
Ser. I. à 1000 Thlr. Nr. 1136, 2642.
Ser. II. à 200 Thlr. Nr. 397, 5484, 8962, 9893, 9918, 11549, 12255, 12978.
Ser. III. à 100 Thlr. Nr. 674, 5858, 7004, 8547, 10536, 10703, 11213.
Ser. IV. à 10 Thlr. Nr. 6, 10, 12, 13, 22, 66, 75, 83, 86, 87, 88, 122, 124, 126, 158, 159, 164, 171, 175, 177, 187, 189, 190, 200, 211, 226, 240, 241, 255, 263, 274, 279, 281, 289, 309, 311, 313, 342, 345, 381, 382, 404.
Ser. V. à 500 Thlr. Nr. 674, 1133, 2320, 3194.

Vom 2. Januar 1865.
Ser. I. à 1000 Thlr. Nr. 3186, 5344.
Ser. II. à 200 Thlr. Nr. 1168, 1854, 3247,

nów wypłata listu zastawnego nie może w ogóle nastąpić.

Waluta za niezłożone a wylosowane listy zastawne po upływie wydanéj seryi kuponowéj, t. j. aż do 1. Lipca 1867 zostanie po odtrąceniu całkowitéj kwoty kuponow Nr. 8—10 do tutéjszego Król. sądu powiatowego odesłaną, którego jest obowiązkiem, amortyzacyą takich listów zastawnych uskutecznić.

Zarazem wywołują się powtórnie dawniéj już wylosowane, lecz dotąd zaległe jeszcze listy zastawne nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj, a mianowicie z zapadłych terminów:

z dnia 2. Stycznia 1863:
Ser. I. na 1000 tal. Nr. 2913.
Ser. II. na 200 tal. Nr. 2910, 5628, 5847, 6084, 6397, 7204, 10472, 11875, 11877, 13159.
Ser. III. na 100 tal. Nr. 3330.
Ser. IV. na 10 tal. Nr. 51, 210.

z dnia 1. Lipca 1863:
Ser. I. na 1000 tal. Nr. 1670, 2760, 3229.
Ser. II. na 200 tal. Nr. 63, 1881, 2229, 6250, 8525, 12509, 14308, 14373.
Ser. III. na 100 tal. Nr. 1304, 3034, 3199, 4733, 4798, 9026, 10282.
Ser. IV. na 10 tal. Nr. 121, 125, 213, 244, 257, 294, 330, 337, 403.

z dnia 2. Stycznia 1864:
Ser. I. na 1000 tal. Nr. 2158, 4227, 4909, 5454.
Ser. II. na 200 tal. Nr. 1190, 2850, 4111, 9184, 10587, 11195, 13176, 14442, 14465, 15088.
Ser. III. na 100 tal. Nr. 3945, 6956, 7786.
Ser. IV. na 10 tal. Nr. 29, 56, 119, 162, 168, 185, 320.
Ser. V. na 500 tal. Nr. 542.

Z dnia 1. Lipca 1864.
Ser. I. na 1000 tal. Nr. 1136, 2642.
Ser. II. na 200 tal. Nr. 397, 5484, 8962, 9893, 9198, 11549, 12255, 12978.
Ser. III. na 100 tal. Nr. 674, 5858, 7004, 8547, 10536, 10703, 11213.
Ser. IV. na 10 tal. Nr. 6, 10, 12, 13, 22, 66, 75, 83, 86, 87, 88, 122, 124, 126, 158, 159, 164, 171, 175, 177, 187, 189, 190, 200, 211, 226, 240, 241, 255, 263, 274, 279, 281, 289, 309, 311, 313, 342, 345, 381, 382, 404,
Ser. V. na 500 tal. Nr. 674, 1133, 2320, 3194.

Z dnia 2. Stycznia 1865.
Ser. I. na 1000 tal. Nr. 3186, 5344.
Ser. II. na 200 tal. Nr. 1168, 1854, 3247,

Digitized by Google

6891, 7136, 8379, 9313, 10745, 11537, 12232, 12245, 12410.

Ser. III. à 100 Thlr. Nr. 151, 1511, 2076, 2171, 2890, 3382, 4636, 5461, 6331, 7951, 8053, 8125, 9067, 9436, 9437, 9466, 11211.

Ser. IV. à 10 Thlr. Nr. 1, 9, 14, 17, 18, 20, 34, 38, 74, 89, 99, 105, 120, 127, 144, 155 163, 167, 179, 180, 182, 188, 192, 195, 198, 206, 215, 216, 234, 239, 261, 267, 272, 277, 282, 287, 307, 332, 341, 352, 353, 390, 396, 420.

Ser. V. à 500 Thlr. Nr. 340, 2212, 2318.

hierdurch wiederholt aufgerufen und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger gerichtlicher Amortisation unverweilt in Empfang zu nehmen.

Posen, den 19. Juni 1865.

Königliche Direktion
des neuen landschaftlichen Credit-Vereines
für die Provinz Posen.

514 Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. April 1852 (Amtsblatt 1852, S. 178), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seit dem 1. April d. J. im Königreiche Sachsen die Binnenkontrole in Bezug auf Branntwein aufgehoben worden ist.

Posen, den 19. Juli 1865.

Der Provinzial-Steuer-Director.

6891, 7136, 8379, 9313, 10745, 11537, 12232 12245, 12410.

Ser. III. na 100 tal. Nr. 151, 1511, 2076 2171, 2890 3382, 4636, 5461, 6331, 7951, 8053, 8125, 9067, 9436, 9437, 9466, 11211.

Ser. IV. na 10 tal. Nr. 1, 9, 14, 17, 18, 20, 34, 38, 74, 89, 99, 105, 120, 127, 144, 155, 163, 167, 179, 180, 182, 188, 192, 195, 198, 206, 215, 216, 234, 239, 261, 267, 272, 277, 282, 287, 307, 332, 341, 352, 353, 390, 396, 420.

Ser. V. na 500 tal. Nr. 340, 2212, 2318.

Posiedzicieli tychże listów zastawnych wzywa się przeto, ażeby swój kapitał, pod uniknieniem dalszéj straty prowizyi i przyszłéj amortyzacyi sądowéj, niebawem w kassie naszéj odebrali.

Poznań, dnia 19. Czerwca 1865.

Król. Dyrekcya
nowego Towarzystwa ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

Obwieszczenie,

Z odwołaniem się na obwieszczenie w Dzienniku urzędowym z dnia 24. Kwietnia 1852 r. (Dziennik urzędowy pro 1852 str. 178) podaje się niniéjszém do publicznéj wiadomości, że kontrola na wódkę w obrębie linii wewnętrznéj w Królestwie Saskim od 1. Kwietnia b. r. zniesioną została.

Poznań, dnia 19. Lipca 1865.

Dyrektor prowincyalny poborów.

515 Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist der seitherige Lehrer an der katholischen Schule zu Lissa, Franz Kretschmer, zum Musiklehrer und ordentlichen Lehrer bei dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Paradies ernannt worden.

Posen, den 20. Juli 1865.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

516 Bekanntmachung.

Das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar zu Kozmin wird am 20. September c. eröffnet werden. Die Prüfung zur Aufnahme von Aspiranten in dieses Seminar wird in Kozmin am 4. September d. J. und den folgenden Tagen stattfinden. Die Aspiranten müssen sich an dem erwähnten Tage, Morgens 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director persönlich melden und nachbenannte Atteste beibringen:

1) das Taufzeugniß, 2) das Confirmationszeugniß, 3) ein Zeugniß des Ortsgeistlichen über ihre Führung, 4) ein Zeugniß des Kreis-Physikus über ihre Körperbeschaffenheit und nochmals erfolgte Pockenimpfung, 5) die schriftliche Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum Eintritt in das Seminar, 6) ein Armuths-Attest, im Falle Unterstützung nachgesucht wird, 7) einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, nebst Zeichenproben und Proben der Handschrift.

Die von einem Präparandenbildner zur Aufnahme in's Seminar vorbereiteten Aspiranten haben außerdem ein Zeugniß desselben über ihre Führung, ihren Fleiß und ihre Leistungen vorzulegen.

Sämmtliche Atteste sind stempelfrei.

Posen, den 23. Juli 1865.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

517 Bekanntmachung.

In Folge Gesetzes vom 19. März 1860, betreffend die Abänderung der §§. 68 und 69, und Ergänzung des §. 72 des Regulirungs- und Real-

Obwieszczenie,

Stósownie do ustawy z dnia 19. Marca 1860 tyczącéj się zmiany §§. 68 i 69, oraz uzupełnienia §. 72 prawa regulacyjnego i abluicyjnego

Digitized by Google

lasten-Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 soll eine Revision der Normal-Preise bewirkt werden, und nachdem zu diesem Zweck die Wahl der Mitglieder der für die bereits festgestellten neun Distrikte zu bildenden Distrikts-Kommissionen erfolgt ist, werden dieselben unter dem Vorsitze der von uns ernannten Abgeordneten, und zwar:

für die Distrikte I., II., III., IV. und VI. des Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Hoppe,

für die Distrikte V., VII., VIII. und IX. des Oeconomie-Commissions-Rath Kummer

hierselbst, vom 21. August c. ab ihre Thätigkeit beginnen, wovon wir die betheiligten Interessenten hierdurch in Kenntniß setzen.

Posen, den 17. Juli 1865.

Königl. General-Kommission für die Provinz Posen.

518 Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834, den Geschäftsbetrieb in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse betreffend, sind in Stelle der behinderten resp. ausgeschiedenen:

Rittergutsbesitzer von Lubieński auf Budziszewo,

Rittergutsbesitzer Schönberg auf Lang-Goślin und

Freigutsbesitzer Werner zu Wernershof,

die Ritter-Gutsbesitzer

Martini auf Łukowo,

von Kiedrzyński auf Międzylesie und

der Domainenpächter Müller zu Ciążyn,

zu Kreisverordneten im Oborniker Kreise von den Kreisständen gewählt und von uns bestätigt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Posen, den 19. Juli 1865.

Königliche General-Commission für die Provinz Posen.

519 Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834, den Geschäftsbetrieb in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse betreffend, sind in Stelle der ausgeschiedenen:

Rittergutsbesitzer von Morawski auf Kotowiecko und

ciężarów realnych z dnia 2. Marca 1850 uskutecznioną być ma rewizya cen normalnych. Gdy więc w tym celu wybór członków kommissyi, jakie dla ustanowionych już dziewięciu okręgów utworzyć należało, nastąpił, przeto rzeczone kommissye pod przewodnictwem mianowanych przez nas deputowanych, jako to:

dla okręgów I., II., III., IV. i VI. radzcy regencyjnego i ekonomii krajowéj pana Hoppe,

dla okręgów V., VII., VIII. i IX. radzcy ekonomicznego, pana Kummer

w miéjscu, od dnia 21. Sierpnia r. b. począwszy, czynności swe rozpoczną, o czém interessentów niniéjszém uwiadomiamy.

Poznań, dnia 17. Lipca 1865.

Królewska Kommissya Generalna dla prowincyi Poznańskiéj.

Obwieszczenie.

Stósownie do postanowienia §. 2. rozporządzenia z dnia 30. Czerwca 1834 tyczącego się postępowania w sprawach podziałów wspólności, abluicyów i regulacyów stósunkow dominialnych a włościańskich, zostali w miéjsce deputowanych:

dziedzica dóbr szlacheckich ur. Łubieńskiego z Budziszewa,

dziedzica dóbr szlacheckich Schönberg z Długiéj Gośliny i

posiedziciela dziedziny wolnéj Wernera z Wernowa,

którzy innemi interessami są zajęci resp. z urzędu wystąpili,

dziedzice dóbr szlacheckich:

Martini z Łukowa i

ur. Kiedrzyński z Międzylesia, oraz

dzierzawca dóbr rządowych Müller z Ciążyna,

na deputowanych, w powiecie Obornickim, przez Stany obrani a przez podpisaną kommissyą potwierdzoni, co się niniéjszém do powszechnéj wiadomości podaje.

Poznań, dnia 19. Lipca 1865.

Królewska Kommissya Jeneralna dla prowincyi Poznańskiéj.

Obwieszczenie.

Stósownie do postanowienia §. 2 rozporządzenia z dnia 30. Czerwca 1834, tyczącego się postępowania w sprawach podziałów wspólności, abluicyów i regulacyów stósunków dominialnych a włościańskich, zostali w miéjsce deputowanych:

dziedzica dóbr szlacheckich ur. Morawskiego z Kotowiecka i

Digitized by Google

Mühlenbesitzer Frahn in Zybura-Mühle,

der Rittergutsbesitzer von Taczanowski auf Siedlemin und

der Wirthschaftsbesitzer Wilhelm Fechner in Annapol,

zu Kreisverordneten im Pleschener Kreise von den Kreisständen gewählt und von uns bestätigt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Posen, den 19. Juli 1865.

Königliche General-Kommission für die Provinz Posen.

posiedziciela młyna Frahm z młyna Zybury,

którzy z urzędu wystąpili,

dziedzic dóbr szlacheckich ur. Taczanowski z Siedlemina i

posiedziciel gospodarstwa Wilhelm Fechner z Annapolu,

na deputowanych w powiecie Pleszewskim przez Stany obrani a przez podpisaną Kommissyą potwierdzeni, co się niniejszém do powszechnéj wiadomości podaje.

Poznań, dnia 19. Lipca 1865.

Król. Kommissya Jeneralna dla prowincyi Poznańskiéj.

520 **Bekanntmachung.**

Nach §. 21. des Statuts der hiesigen Provinzial-Hülfs-Kasse soll vom jährlichen Zinsgewinne die Hälfte zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten verwendet werden. Zur Prämiirung berechtigte Sparkassen-Interessenten sind nach dem Statute:

a) in der Provinz wohnende Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter; b) desgl. Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter; c) desgl. Tagelöhner; d) desgl. Dienstboten; e) desgl. Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeits-Mangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den Vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kategorieen a bis d gehörigen Stand nicht verändert haben, insofern die unter a bis e bezeichneten Personen nicht wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind.

Dabei wird, weil nur anhaltendes Sparen belohnt werden soll, als Bedingung festgehalten, daß die Interessenten mindestens drei Jahre ununterbrochen den Sparkassen angehört haben. Auch geschieht nach der Ministerial-Bestimmung vom 28. März 1858 die Prämiirung der hiernach Berechtigten nur so lange, als ihr Guthaben bei der Sparkasse den Betrag von 100 Thlrn. nicht übersteigt.

Bei der diesjährigen Vertheilung der Prämien haben wir beschlossen:

a) alle Einlagen der vorstehend als berechtigt bezeichneten Interessenten unter 50 Thlrn. mit 6 Prozent des Guthabens,

b) die Einlagen von 50 bis 100 Thlrn. mit 4 Prozent des Guthabens

zu prämiiren.

Unter Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte sind nach den von den einzelnen Sparkassen-Verwaltungen aufgestellten speciellen Verzeichnissen,

1.	der Sparkasse in	Posen im Ganzen	666	Thlr.	4	Sgr.	2	Pf.
2.	„ „	„ Krotoschin . . .	159	„	4	„	2	„
3.	„ „	„ Lissa	579	„	12	„	7	„
4.	„ „	„ Fraustadt . . .	806	„	16	„	2	„
5.	„ „	„ Unruhstadt . . .	152	„	11	„	4	„
6.	„ „	„ Ostrowo	71	„	10	„	10	„
7.	„ „	„ Bromberg . . .	17	„	20	„	5	„
8.	„ „	„ Schwerin . . .	17	„	16	„	10	„
9.	„ „	„ Wollstein . . .	20	„	13	„	9	„
10.	„ „	„ Pleschen	20	„	18	„	—	„
11.	„ „	„ Rawicz	57	„	22	„	9	„
12.	der Kreisspark. in	Meseritz	49	„	3	„	—	„
13.	„ „	„ Gnesen	45	„	28	„	10	„
14.	„ „	„ Inowraclaw . .	12	„	12	„	8	„
15.	„ „	„ Czarnikau . . .	3	„	—	„	—	„
16.	„ „	„ Wirsitz	8	„	28	„	2	„

zur Vertheilung von Prämien an die berechtigten Sparer überwiesen worden, so daß für dieses Mal überhaupt 2688 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. von der Provinzial-Hülfs-Kasse hergegeben worden sind. Die sonst noch in der Provinz bestehenden

Digitized by Google

Sparkassen haben nicht berücksichtigt werden können, weil bei ihnen zur Zeit noch keine zur Prämiirung berechtigte Individuen betheiligt sind.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die einzelnen Prämien den betreffenden Sparkassen-Einlagen als Zuschüsse zum Kapital in die Sparkassenbücher zugeschrieben und sogleich nach der Zuschreibung nach Maaßgabe der Bestimmung der Sparkassen-Statuten mit denselben den Inhabern verzinst werden. Posen, den 3. Juli 1865.

Die Direktion der Provinzial-Hülfs-Kasse.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

521 Der Bürgermeister Neumann zu Strzelno ist als Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk Strzelno kommissarisch bestellt worden.

522 Der Gastwirth Johann Heinrich Rösner zu Gonsawa ist von uns zum Kreistaxator für den Kreis Schubin ernannt und in dieser Eigenschaft gerichtlich vereidigt worden.

523 Der Hebamme Wilhelmine Lauser ist der Hebammenbezirk Mocheln, mit dem Wohnsitz Wtelno, Kreis Bromberg, übertragen worden.

524 Der Schulamtskandidat Heinrich Firle aus Groß Lutom als provisorischer Lehrer an der evangelischen Schule zu Sokolowo, Kreis Czarnikau.

Kandydat stanu nauczycielskiego Henryk Firle z Wielkich Lutom na tymczasowego nauczyciela szkoły ewanielickiéj w Sokołowie, w powiecie Czarnkowskim.

525 Der Privatlehrer Ernst Ehregott Stange aus Fürstenberg a. O. als Lehrer an der evangelischen Schule zu Krucz-Hauland, Kreis Czarnikau.

Nauczyciel prywatny Ernest Chwalibóg Stange z Fyrstenberg n. O. na nauczyciela szkoły ewanielickiéj w Kruczokich olędrach, w powiecie Czarnkowskim.

526 Der Lehrer Martin Szubiak aus Ostaszewo, bei Thorn, ist als Lehrer an den Elementarschulen der Stadt Bromberg bestätigt.

Nauczyciel Marcin Szubiak z Ostaszewa pod Toruniem, na nauczyciela szkoły elementarnéj w mieście Bydgoszczy potwierdzony.

527 Der provisorische Lehrer Herrmann Förster aus Polichno-Hauland, ist definitiv als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Moschütz, im Kreise Wirsitz, angestellt.

Tymszasowy nauczyciel Herman Förster z Polichnowskich olendrów stałą uzyskał posadę nauczyciela przy szkole ewanielickiéj w Mościskach, w powiecie Wyrzyskim.

528 Druckfehler-Berichtigung.

In der Aufkündigung von Pfandbriefen des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen vom 19. Juni c. — abgedruckt im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg Nr. 26 S. 232 — muß es heißen (im deutschen Texte) 20. Zeile von oben: Ser. III. à 100 Thlr. Nr. 3211 und nicht Nr. 3311. Posen, den 26. Juli 1865.

Königliche Direktion des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 31.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 32.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 11. August 1865. — Bydgoszcz, dnia 11. Sierpnia 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

529 Das 22. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6089. Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaßregulirungen. Vom 1. Mai 1865.

Nr. 6090. Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittstock über das Stift Heiligengrabe nach Pritzwalk, im Kreise Ostprignitz, Regierungsbezirk Potsdam.

Nr. 6091. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cottbus zum Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 8. Mai 1865.

Nr. 6092. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg nach der Landesgrenze zum Anschluß an die Mecklenburger Friedrich-Franz-Bahn. Vom 25. Mai 1865.

Nr. 6093. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen zu §. 18 des unterm 28. Mai 1853 Allerhöchst bestätigten Statuts der „Aachener Rückversicherungsgesellschaft." Vom 25. Mai 1865.

Treść Zbioru praw.

Oddział 22. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6089. Prawo, tyczące się obliczania kosztów sądowych od zregulowania pozostałości. Z dnia 1. Maja 1865.

No. 6090. Najwyższe rozporządzenie z dnia 1. Maja 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych dla budowy i utrzymywania żwirówki gminnéj od Wittstock przez instytut Heiligengrabe do Pritzwalk, w powiecie Wschodnio-Pregnickim, obwodzie regencyjnym Poczdamskim.

No. 6091. Przywiléj wydania opiewających na dzierzyciela obligacyi miasta Kotwicy, w ilości 200,000 talarów. Z dnia 8. Maja 1865.

No. 6092. Dokument koncesyi i zatwierdzenia towarzystwa kolei żelaznéj Berlińsko-Szczecińskiego, tyczący się założenia kolei żelaznéj od Pasewalk na Strasburg do granicy krajowéj, na złączenie się z Meklenburską koleją Fryderyka Franciszka. Z dnia 25. Maja 1865.

No. 6093. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia odmian §. 18. statutu „Akwizgrańskiego towarzystwa asekuracyjnego zwrotnego" pod dniem 28. Maja 1853 Najwyżéj potwierdzonego. Z dnia 25. Maja 1865.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

530 **Vorläufiger Gebührentarif**

zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungsarbeiten.

Zur Bezahlung der gemäß der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17. Januar 1865 zu bewirkenden geometrischen Arbeiten — soweit dieselben auf den Antrag der Grundeigenthümer oder von Amtswegen durch den Fortschreibungsbeamten ausgeführt werden, und zur vorschriftsmäßigen Feststellung ꝛc. der im §. 1 zu a bis g der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865 näher bezeichneten Veränderungen erforderlich sind — wird nachstehender vorläufiger Gebührentarif, dessen jederzeitige Abänderung vorbehalten bleibt, festgestellt.

§. 1. a. Für die Anfertigung der erforderlichen Auszüge aus den Original-Gemarkungskarten

Digitized by Google

(§§. 5 bis 9 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865) können gezahlt werden für jeden Flächenabschnitt:

1. unter 5 Morgen Flächeninhalt . . . . . 1 Sgr.
2. von 5 bis 10 Morgen Flächeninhalt . . . . 2 „
3. „ 10 „ 20 „ „ . . . . 3 „
4. „ 20 „ 30 „ „ . . . . 4 „
5. „ 30 „ 40 „ „ . . . . 5 „
6. „ 40 „ 50 „ „ . . . . 6 „
7. ꝛc. für die größeren Flächenabschnitte von je 10 zu 10 Morgen an Flächeninhalt steigend je 1 Sgr. mehr.

b. Ist der Auszug in einem kleineren Maßstabe als 1: 6000 gezeichnet, oder ist die Anzahl der verzeichneten Flächenabschnitte eine ungewöhnlich große, so sind die Gebühren zu a der hierdurch herbeigeführten Erleichterung der Arbeit entsprechend zu ermäßigen.

c. Erreichen die nach den Sätzen zu a berechneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Flächenabschnitte einer und derselben Gemarkung zusammengenommen nicht den Betrag von 3 Sgr., so können dieselben, sofern zu dem diesfälligen Kartenauszuge ein besonderes Kartenblatt (§. 8, Nr. 2 zu a, b, c a. a. O.) nothwendig verwendet werden muß, auf den genannten Betrag von 3 Sgr. im Ganzen erhöht werden.

d. Die Gebühren zu a werden nur für die wirklich der Fortschreibungsvermessung unterliegenden, in Spalte 9 der Vermessungsanmelde-Nachweisung (§. 6 a. a. O.) eingetragenen Flächenabschnitte berechnet, während für die nach der Bestimmung unter Nr. 5 im §. 8 a. a. O. mitzuverzeichnenden, benachbarten Flächenabschnitte eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird.

e. In den Gebühren zu a ist die Entschädigung für das Kartenpapier, das Einfassen desselben mit Band, imgleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einem größeren Maßstab (Nr. 8 im §. 8 a. a. O. für das etwa verlangte Beischreiben der Original-Vermessungszahlen aus den Feldbüchern, Supplementhandrissen früherer Jahre ꝛc., für die Ausführung der im dritten Absatz des §. 19 a. a. O. bezeichneten und für sämmtliche mit der Anfertigung des Auszugs verbundenen sonstigen Arbeiten mitenthalten.

§. 2 a. Für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessung an Ort und Stelle und für die Vervollständigung, beziehungsweise Fertigstellung der Supplementskarte können gezahlt werden:

I. für jedes durch die aufgemessene Veränderung berührte, beziehungsweise neu entstandene Besitzstück,

A. wenn mit der Veränderung ein Eigenthumswechsel verbunden ist (Dismembration, Abzweigung, Grenzveränderung ꝛc.)

1. bei Besitzstücken unter 5 Morgen Flächeninhalt . . . . . 5 Sgr.
2. „ „ von 5 bis 10 Morgen Flächeninhalt . . . . . 7 „
3. „ „ „ 10 Morgen Flächeninhalt und mehr . . . . . 10 „

B. wenn die Vermessung lediglich behufs Feststellung einer Bestandsveränderung (§. 1 zu b bis g der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17. Januar 1865) ausgeführt wird . . . . . 5 „

II. für je Hundert Ruthen der behufs Aufnahme der Veränderung nothwendig zu messen gewesenen und wirklich gemessenen Konstruktionsstationslinien:

A. in dem Falle zu I. A. . . . . 30 „
B. „ „ „ „ I. B. . . . . 10 „

b. Findet die Naturaltheilung eines Grundstücks unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so können statt der Sätze zu a I. A. und a II. A. ermäßigten Sätze und zwar bis zum Betrage der Sätze zu a I. B. und a II. B. herab gewährt werden.

c. Sind in einem Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirk zahlreiche Veränderungen aufzumessen, so ist nur ein den Umständen entsprechender Theil der zu a beziehungsweise b bezeichneten Gebühren zu zahlen.

d. Bei den Gebühren zu a II. kommen die lediglich behufs Gewinnung der zur sachgemäßen Kartirung der Vermessungslinien erforderlichen Anschlüsse an feste Punkte oder behufs Erlangung

Digitized by Google

sonstiger Kontrolmittel für die Richtigkeit der Messungsoperationen zu messen gewesenen Linien nicht zum Ansatz.

§. 3. a. Bedarf es behufs Feststellung der aufzunehmenden Veränderung einer örtlichen Vermessung nicht, können vielmehr die veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien aus vorhandenen Karten, gegen deren Richtigkeit Bedenken nicht obwalten, entnommen werden, so sind statt der im §. 2 bezeichneten Gebühren nur zu zahlen:

für je Hundert Ruthen Länge der aus den vorhandenen Karten entnommenen veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien . . . . . 6 Sgr.

b) Die nach dem Satze zu a zu berechnenden Gebühren dürfen niemals mehr betragen, als die Hälfte desjenigen Betrages, welcher sich ergeben würde, wenn die eingetragenen Grenzen an Ort und Stelle aufgemessen und darnach der Bezahlungssatz im §. 2 zu a II. B. angewendet worden wäre. Würde dies der Fall sein, so sind jene Gebühren auf die Hälfte des letztgedachten Betrages zu ermäßigen.

§. 4. Für die Flächeninhaltsberechnung und die übrigen mit der Vermessung verbundenen Berechnungs- und Registerarbeiten können im Ganzen liquidirt werden:

für jeden wirklich berechneten und nothwendig zu berechnen gewesenen Flächenabschnitt . . . . . 2 Sgr.

§. 5. a. Die Sätze der §§. 2 bis 4 finden Anwendung, wenn die aufzunehmenden Grenzen im Felde bereits vorhanden sind.

b. Ist dies nicht der Fall, sondern handelt es sich um eine Theilung (Dismembration, Abzweigung ꝛc.), welche nach einem gegebenen Flächenverhältniß erst im Felde ausgeführt werden soll, so kann zu den Gebühren im §. 2 zu a I. A. und a II. A., sowie im §. 4 ein Zuschlag bis zum Betrage von 50 Prozent derselben gewährt werden.

c. Der Zuschlag zu b kann bis auf 100 Prozent der bezeichneten Gebühren erhöht werden, wenn behufs Erlangung des erforderlichen Genauigkeitsgrades vorab eine neue Aufmessung des betreffenden Besitzstücks, um darnach die vorzunehmende Theilung zu bewirken, ausgeführt werden muß. In einem solchen Falle dürfen jedoch die behufs der neuen Aufnahme gemessenen Konstruktionslinien nicht zum Ansatz kommen. (Vergl. §. 2 zu a II.)

d. Ein Zuschlag der zu b und c bezeichneten Art ist nicht zulässig, wenn die Theilung lediglich nach Verhältniß der Breiten des Besitzstücks, ohne Rücksicht auf das Flächenverhältniß der entstehenden Theilstücke erfolgt. In einem solchen Falle kann jedoch der Satz im §. 2 zu a II. A., beziehungsweise zu b für die bezüglichen Breitenmessungen auf das Doppelte erhöht werden.

§. 6. Die bei Anwendung der Gebührensätze dieses Tarifs sich ergebenden Geldbeträge werden in jedem einzelnen Falle auf volle Silbergroschen abgerundet, dergestalt, daß ein halber Silbergroschen und mehr für einen ganzen, weniger als ein halber Silbergroschen dagegen gar nicht gerechnet, als Gebühren-Minimum in jedem einzelnen Falle aber der Betrag von 1 Silbergroschen angesehen wird.

§. 7. In den vorstehend festgestellten Gebührensätzen ist zugleich die Vergütung für alle mit Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits-, (Kettenzieher-) und Botenlöhne, für Instrumente, Zeichenmaterialien ꝛc. mitenthalten.

§. 8. Die Sätze der §§. 2 und 5 beziehen sich auf die im gewöhnlichen Turnus von dem Fortschreibungsbeamten ausgeführten Vermessungen. Verursacht eine auf den Antrag der Betheiligten zu anderer Zeit bewirkte Vermessung dem Fortschreibungsbeamten erweislich einen besonderen Aufwand an Reisekosten, oder ist mit der Messung ein ungewöhnlicher Zeitverlust verknüpft, so kann außer den Gebühren noch eine mäßige, den obwaltenden Umständen entsprechende, besondere Entschädigung bewilligt werden.

Der fragliche Antrag muß von den Betheiligten mündlich zu Protokoll oder schriftlich abgegeben und aktenmäßig konstatirt sein.

Der Bemessung einer besonders festzusetzenden Entschädigung bei ungewöhnlichem Zeitverlust ist ein Diätensatz von höchstens 1½ Thlr. zu Grunde zu legen.

§. 9. Gegenwärtiger Tarif findet auf die Arbeiten behufs Anfertigung neuer Grundsteuerbücher ꝛc. aus Anlaß umfassender Veränderungen des Besitzstandes innerhalb eines Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirks (§. 12 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865) keine Anwendung.

Berlin, den 28. Juni 1865.

Der Finanz-Minister.

Digitized by Google

531 Bei den Unteroffizierschulen zu Potsdam und Jülich ist der Bedarf an Zöglingen, welcher durch Ueberweisung der im Herbst d. J. aus beiden Anstalten ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile und durch sonstigen Abgang erwächst, zur Zeit noch nicht vollständig gedeckt.

Mit Rücksicht hierauf fordern wir diejenigen jungen Leute, welche zum Eintritt in die genannten Schulen geneigt sind, hierdurch auf, sich zu diesem Behufe baldigst bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur ihrer Heimath persönlich zu melden.

Die näheren Bestimmungen über die Einstellung sind in Nr. 24 des Amtsblattes für 1861 (S. 151) abgedruckt.

Bromberg, den 1. August 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

532 Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 18. November v. J. und 2. März d. J., bringen wir hierdurch nachstehendes Festprogramm für den zweiten Congreß deutscher Gärtner ꝛc. in Erfurt im September d. J. zur Kenntniß.

Bromberg, den 28. Juli 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Festprogramm

für den zweiten Congreß deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde und die allgemeine deutsche Ausstellung von Gemüsen und landwirthschaftlichen Produkten, Obst, Pflanzen, Blumen, Gartengeräthschaften ꝛc. in Erfurt.

vom 9. bis 17. September 1865.

A. Nachträglich zur Concurrenz ausgesetzte Preise.

Section I.—IV. 91. Ihre Majestät die Königin Augusta haben die Gnade gehabt, mittelst hoher Verfügung vom 19. Mai d. J. dem Erfurter Gartenbauverein für die allgemeine deutsche Ausstellung von Erzeugnissen der Gärtnerei u. s. w.

a. eine Pariser Pendule „Alexander von Humboldt",
b. zwei Fruchtschalen und
c. zwei Blumenvasen von Silber

als Preise zu verleihen.

Laut Beschluß der General-Commission vom 31. Mai d. J. sollen diese Preise nach Maßgabe der im Nachtrage zum Programm unter §. 2 und §. 3 aufgestellten Gesichtspunkte den besten Gruppen zuerkannt werden, welche aus Produkten der vier ersten Sectionen des Hauptprogrammes oder auch nur einer gemischt sind.

92. Die Erfurter Bürgerschaft hat am 8. Juni d. J. vier Erfurter Bürgerpreise, jeden im Werthe von Einhundert Thalern, ausgesetzt, in Anbetracht der vorgerückten Jahreszeit, welche eine besondere Vorbereitung für anderweitige Leistungen nicht mehr gestattet, gleichfalls für gemischte Gruppen, wie solche unter Nr. 91 gefordert werden.

Section I. 93. Herr Louis Prager hierselbst setzte unter dem 1. Mai d. J. einen silbernen Becher für die schönsten und größten Hellerlinsen unter der Bedingung aus, daß der Aussteller nachweise, daß er in diesem Sommer mindestens 4 Morgen damit bestellt gehabt. Sollte der geforderten Leistung nicht entsprochen werden, so steht der Preis dem Preisrichter-Amte für eine andere verdienstliche Leistung der landwirthschaftlichen Pflanzenkultur zur Verfügung.

Section V. 94. Herr Friedrich Reichhardt hierselbst offerirte am 20. Mai d. J. dem Gartenbauverein eine silberne Medaille als ersten Preis für vier geschmackvoll gearbeitete und mit geeigneten Pflanzen besetzte Ampeln (Sect. V. 62).

Section VI. 95. Herr Friedrich Teichmann hierselbst setzte unter dem 3. Juni d. J. eine silberne Medaille aus für ein Sortiment gußeiserner Gartenmöbel, bestehend in Tisch, Kanapee und Stuhl. Bei der Beurtheilung dieser Leistung sollen bequeme und gefällige Form und Billigkeit des Preises maßgebend sein, weshalb es wünschenswerth erscheint, daß dem gedachten Sortimente ein Preiscourant beigefügt werde.

96. Herr Carl Lucius hierselbst offerirt unter dem 8. Juni d. J. zur Concurrenz für Gartengehülfen einen Preis von Fünfzig Thalern für irgend eine geschmackvolle gärtnerisch-decorativen Zwecken dienende Vorrichtung und zwar dergestalt, daß derselbe als erster und Extra-Preis vor der in Nr. 83 des Hauptprogrammes ausgesetzten kleinen silbernen Medaille vergeben werden soll.

Endlich hat der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Herr von Selchow Excellenz in Berlin, Aussicht auf eine Anzahl von Staatsprämien für noch näher zu bestimmende gärtnerische Leistungen eröffnet. Die Verleihung derselben hat der Herr Minister sich selber vorbehalten.

Digitized by Google

B. Ergänzende Bestimmungen.

1. Die Ausstellung wird am 9. September d. J. Mittags 1 Uhr eröffnet und am 17. September Abends 7 Uhr geschlossen.
2. Zu Ausstellungs- und Festräumen sind drei aneinanderstoßende Gärten von ca. 12 Morgen Flächeninhalt mit zwei Eingängen bestimmt.
3. Das Büreau ist in Poppes Garten eingerichtet.
4. Die Position A. 2 des Hauptprogrammes wird dahin abgeändert, daß die Anmeldung der auszustellenden Gegenstände unter Beifügung eines doppelt ausgefertigten speciellen Verzeichnisses derselben bis zum 31. August d. J. erfolgen soll. Diejenigen Aussteller, welche dieser Bestimmung nachzukommen versäumen, haben zu gewärtigen, daß die von ihnen eingelieferten Gegenstände bei der Aufstellung einen minder günstigen Platz erhalten und nicht in den Ausstellungskatalog aufgenommen, unter Umständen aber gar nicht aufgestellt werden. Das Duplicat jenes Verzeichnisses darf, da es den Preisrichtern zur Verfügung gestellt wird, nicht mit dem Namen des Ausstellers bezeichnet sein.
5. Um die Anfertigung des Ausstellungskataloges zu beschleunigen und den Preisrichtern die Ausübung ihrer Funktionen zu erleichtern, wird dringend gebeten, das Verzeichniß nach den Sektionen des Hauptprogramms zu ordnen.
6. Die Anmeldungen sind frankirt an das „Büreau für die Erfurter Ausstellung" zu adressiren. In Betreff der Sendungen aber siehe Hauptprogramm A. 13.
7. Nach Schluß der Verhandlungen des Preisrichter-Amtes liefert das Büreau die Firmenkarten zur Bezeichnung der Concurrenzen. Auch ist daselbst eine Liste zur Einzeichnung der fremden Besucher der Ausstellung, der Congreßmitglieder, der Theilnehmer am Bankett und an der Vergnügungsfahrt (siehe Festkalender) ausgelegt.
8. Die Legitimationskarte für die Theilnahme an den Verhandlungen wird vom Büreau gegen Erlegung von 1 Thlr. Pr. Cour. ausgefertigt. Dieselbe berechtigt zugleich zum freien Besuch der Ausstellung.
9. Die sub A. 5 des Hauptprogrammes gegebene Bestimmung wird dahin erläutert, daß die auszustellenden Gegenstände bis zum 7. September Abends eingeliefert sein müssen, da die Thätigkeit der Preisrichter am 8. September Mittags beginnt. — Abgeschnittene Blumen können noch am 9. September bis Morgens 9 Uhr arrangirt werden.
10. Zur Unterstützung der Herren Preisrichter wird jeder Section ein mit dem ausgestellten Material vertrauter und bei den Aussprüchen des Preisrichter-Amtes nicht interessirter Führer beigeordnet werden.
11. Ein Wohnungs-Ausschuß wird dafür Sorge tragen, daß den Herren Preisrichtern und sonstigen Ehrengästen, insbesondere den geladenen Theilnehmern am Congreß für die Zeit der Ausstellung ein gastliches Unterkommen bereitet ist.

C. Geschäfts- und Festkalender.

Freitag, den 8. September. Bildung der Sectionen des Preisrichter-Amtes und Arbeit der Sectionen I. II. III. und VI.

Sonnabend, den 9. September. Arbeit aller Sectionen des Preisrichter-Amtes. — Mittags 12 Uhr: Schluß der Verhandlungen der Preisrichter. — 1 Uhr: Eröffnung der Ausstellung. — Nachmittags 3 Uhr: Generalversammlung der Congreßmitglieder, Constituirung der Sectionen und Arbeit derselben bis 6 Uhr. Gleichzeitig werden sich die Vertreter des Pensionsvereins für deutsche Gärtner zu einer VIII. Section constituiren. — Abends 8 Uhr gesellige Zusammenkunft.

Sonntag, den 10. September. Morgens 7 — 9 Uhr: Arbeit in den Sectionen. — Um 11 Uhr: Oeffentliche Vertheilung der Preise. — Nachmittags 4 Uhr: Bankett.

Montag, den 11. September. Morgens 8 — 12 Uhr: Arbeit in den Sectionen. — Nachmittags 4 — 7 Uhr: Generalversammlung. — Abends 8 Uhr: Gesellige Zusammenkunft.

Dienstag, den 12. September. Vergnügungsfahrt nach Eisenach und Reinhardsbrunn.

Mittwoch, den 13. September. Morgens 9 — 12 Uhr: Schluß der Verhandlungen. — Nachmittags von 3 Uhr ab: Excursionen in Erfurts Umgebungen.

An den übrigen Tagen wird, wie an den vorhergehenden, für Concertmusik u. s. w. gesorgt sein.

D. Verloosung von Gartenprodukten.

Unser in großem Maßstabe angelegtes Unternehmen soll von den Fortschritten gärtnerischer und

Digitized by Google

landwirthschaftlicher Pflanzenkultur Zeugniß ablegen, eine Quelle neuer Kraftentwickelung werden und dem gewerblichen und commerziellen Verkehre, soweit er in der Bodenkultur seine Wurzeln geschlagen hat, neue Ziele und Bahnen öffnen.

Aber die Vorbereitung und Ausführung dieses für die Entfaltung jener Kulturzweige wichtigen Unternehmens bedarf bedeutender Geldmittel, und um einen Theil der Kosten zu beschaffen, soll mit Genehmigung des Herrn Handelministers und unter Controle der Behörden zur Zeit der Ausstellung eine Verloosung von Gartenprodukten, insbesondere von Blumen- und Gartensämereien, Blumenzwiebeln, Gartenwerkzeugen und verwandten Artikeln, veranstaltet werden.*)

Hat die Kunde von dem ohne Zweifel ebenso glänzenden, als belehrenden Kulturbilde, das sich in den Septembertagen in Erfurt entwickeln wird, die allgemeinste Theilnahme hervorgerufen überall, wo die wirthschaftliche Bedeutung des Gartenbaues und der Einfluß desselben auf die Volksbildung erkannt worden, so dürfen wir hoffen, daß auch die beabsichtigte Lotterie, durch die das Unternehmen materiell gestützt werden soll, von dieser Theilnahme nicht ausgeschlossen sein, sondern vielmehr thatkräftige Unterstützung finden werde. Grund zu dieser Hoffnung finden wir im Organisationsplane der Verloosung selbst. Derselbe stellt folgende Normen auf:

Es kommen auf die angenommene Zahl von 10,000 Stück Loose

10	Gewinne	im	Werthe	von	à	40	Thlrn.	=	400 Thlr.
30	„	„	„	„	à	10	„	=	300 „
60	„	„	„	„	à	5	„	=	300 „
400	„	„	„	„	à	1½	„	=	600 „
1500	„	„	„	„	à	1⅓	„	=	2000 „
3000	„	„	„	„	à	1	„	=	3000 „
also 5000	Gewinne		im	Werthe	von			=	6600 Thlr.,

so daß mithin die Hälfte der Loose gewinnt und der Gesammtwerth der Gewinne eben so viel beträgt, wie der Gesammtbetrag der Einsätze, — ein Anerbieten, das nur unter besonders günstigen Umständen möglich werden konnte. Alle Gewinne, die kleinen wie die großen, sollen aus dem Vorzüglichsten bestehen, was der Samen- und Pflanzenhandel bietet.

Der Preis ist auf 20 Sgr. Pr. Cour. für das Loos festgestellt. Die Loose sind von unserem Vereinsmitgliede, Herrn Hofagent Unger hierselbst, gegen frankirte Einsendung des Betrages an denselben, zu beziehen. Wiederverkäufer erhalten einen Rabatt von 15 pCt., was pro Loos 3 Sgr. beträgt, und bei Abnahme von mindestens 200 Stück Loosen noch eine besondere Vergütung, haben aber alle ihnen aus dem Vertrieb erwachsende Kosten selbst zu tragen.

Angenommen in der am 13. Juni 1865 abgehaltenen Versammlung des Gartenbauvereins.

Der Vorstand des Erfurter Gartenbauvereins.

F. Jühlke, Director. E. Benary, Stellvertr. Director. T. Rümpler, Secretair.
C. H. Petersen, Schatzmeister. F. C. Heinemann, als Vorsitzender der Generalkommission.

533 Tollwuth.

Unter dem Rindvieh in Niestronno und Czaganiec, Mogilnoer Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen und deshalb beide Orte nebst ihren Feldmarken für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 29. Juli 1865.

Königliche Regierung.

534 Milzbrand.

Unter dem Rindvieh in Gnoyno, Inowraclawer Kreises, ist der Milzbrand ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 27. Juli 1865.

Königl. Regierung,

Szalenizna.

W Niestronnie i Czagańcu, w powiecie Mogilnickim, wybuchła pomiędzy rogatém bydłem szalenizna, w skutek czego oba miéjsca wraz z polami dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 29. Lipca 1865.

Król. Regencya.

Zapalenie śledziony.

W Gnojnie, w powiecie Inowracławskim, wybuchło pomiędzy rogatém bydłem zapalenie śledziony, w skutek czego miéjsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte. Bydgoszcz, dn. 27. Lipca 1865.

Król. Regencya.

*) Die nachträgliche Genehmigung der hohen Staatsbehörde vorbehalten, sollen für diese Verloosung auch zur Ausstellung kommende werthvolle Pflanzen angekauft werden.

Digitized by Google

535 Kassenzustand des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereins des Bromberger Regierungs-Bezirks.

Am Schlusse des Rechnungs-Jahres 1864 war der Kassenzustand des unter unserer Verwaltung stehenden Stammvermögens dieses Vereins folgender:

Die Einnahme betrug:

		Thlr.	Sgr.	Pf.				
1)	für die Vorzeit mit Einschluß des baaren Bestandes				1462	Thlr.	28	Sgr. 2 Pf.
2)	für das Jahr 1864:							
a.	an Ueberschüssen aus den Kreisanstalten .	182	12	6				
b.	an Kapitalzinsen	3192	15	4				
c.	an zurückgezahlten Kapitalien	1363	13	4				
					4738	„	11	„ 2 „
				zusammen	6201	Thlr.	9	Sgr. 4 Pf.

Die Ausgabe dagegen:

1)	für die Vorzeit und zwar zur zinsbaren Anlegung	1400	Thlr.				
2)	für das Jahr 1864:						
a.	an Zuschüssen	478	„				
b.	zur zinsbaren Anlegung	2950	„				
				4828	„		
	Mithin verbleibt Ende 1864 ein Bestand von			1373	Thlr.	9	Sgr. 4 Pf.
	dazu an zinsbaar angelegten Hypotheken-Kapitalien			66252	„	22	„ 6 „
	Das gesammte Stammvermögen betrug also Ende 1864			67626	Thlr.	1	Sgr. 10 Pf.

Es erhielten Ende 1864: 55 Wittwen und 52 Waisenfamilien verstorbener Schullehrer, Pensionen aus diesem Fonds, und zwar erstere zu 25 Thlr. und von letzteren resp. 33 zu 25 Thlr. und 19 zu 12½ Thlr., jährlich zusammen 2437 Thlr. 15 Sgr.

Bromberg, den 25. Juli 1865.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Stan kassy związku wspierającego wdowy i sieroty ponauczycielskie w obwodzie Regencyi Bydgoskiéj.

W końcu roku rachunkowego 1864 był stan kassy majątku pierwiastkowego pod zarządem naszym stojącego tegoż związku następujący:

Dochód wynosił:

1)	za czas ubiegły wraz z remanentem w gotówce				1462	tal.	28	sgr. 2 fen.
2)	za rok 1864:							
a.	w dochodach przewyższających z zakładów powiatowych	182	tal.	12 sgr. 6 fen.				
b.	w procentach od kapitałów . . .	3192	„	15 „ 4 „				
c.	w zwróconych kapitałach	1363	„	13 „ 4 „				
					4738	„	11	„ 2 „
				razem	6201	tal.	9	sgr. 4 fen.

Rozchód zaś:

1)	za czas ubiegły i w prawdzie do wypożyczenia na procent	1400	tal.					
2.	za rok 1864:							
a.	za doliczki	478	„					
b.	do wypożyczenia na procent . . .	2950	„					
					4828	„		
	Pozostało zatém w końcu roku 1864 remanentu				1373	tal.	9	sgr. 4 fen.
	do tego kapitały hypotekowane procentujące się				66252	„	22	„ 6 „
	Ogolny pierwiastkowy majątek wynosił więc w końcu roku 1864				67626	tal.	1	sgr. 10 fen.

W końcu roku 1864 odebrało z tego funduszu pensyi 55 familii owdowiałych i 52 osie-

Digitized by Google

rocialych po zmarłych nauczycielach i wprawdzie pierwsze po 25 tal., drugie zaś resp. 33 po 25 tal. a 19 po 12½ tal., rocznie razem 2437 tal. 15 sgr.

Bydgoszcz, dnia 25. Lipca 1865.

Król. Regencya, wydział spraw wewnętrznych.

536 Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Gulcz, Czarnikauer Kreises, ist erloschen und die Reinigungsmaaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 1. Juni d. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 30. Juli 1865.

Königl. Regierung.

Zniesienie kordonu.

W Gulczu, w powiecie Czarnkowskim, szalenizna pomiędzy rogatém bydłem ustała i środki oczyszczenia zostały użyte, w skutek czego zamknięcie miéjsca tego i jego pól pod dniem 1. Czerwca r. b. rozporządzone niniéjszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 30. Lipca 1865.

Król. Regencya.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

537 Bekanntmachung.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages können vom 1. August d. J. ab zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen und des Dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlrn. Preuß. incl. oder 75 Thlr. Dänisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen Preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a) für Summen bis 25 Thaler Preußisch incl. 2 Sgr.,
b) für Summen über 25 Thaler bis 50 Thlr. Preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen.

Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem Preußischer Seits beim Eingange eine Postanweisung beigefügt wird.

Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, sowie die Einzahlungsgebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet.

Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduction der eingezahlten Beträge aus der Preußischen Währung in die Dänische Währung oder umgekehrt aus der Dänischen Währung in die Preußische Währung werden 14 Thaler Preußisch gleich 18¼ Thaler Dänisch gerechnet.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

538 Bekanntmachung.

Unterm 21. Juni d. J. ist mit der Königlich Dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt.

Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:

a) auf dem Wege über Stralsund und Malmoe,
b) auf dem Wege über Lübeck,
c) auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer.

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Correspondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht.

Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen Deutschen Postvereins-Gebiete, soweit der Verkehr derselben durch die Preußischen Posten vermittelt wird.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark . . . 3 Sgr.
für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark. . . 4 Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandationsgebühr von 2 Sgr. erhoben. Der

Digitized by Google

Absender eines recommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt: ½ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Zeitungen, Preiscourante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt: ½ Sgr. für je 2½ Loth incl. —

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit declarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Porto's, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertragen tritt auch für die Correspondenz nach und aus Norwegen, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein. Das Porto beträgt:

		im Sommer	im Winter
a)	für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen	7 Sgr.	7½ Sgr.
b)	für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen	8 „	8½ „
c)	für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth — Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	½ „	½ „
	— Norwegisches und Seeporto für je 2 Loth incl.	4 „	4½ „
	Summa	4½ Sgr.	5½ Sgr.
d)	für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen — Preußisch-Dänisches Porto für je 2½ Loth incl.	½ Sgr	½ Sgr.
	— Norwegisches und Seeporto für je 1 Loth incl.	1 „	1 „
	Summa	1½ Sgr.	1½ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865.

General-Post-Amt.

539 Verzeichniß

der im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Bromberg im II. Quartal 1865 ergangenen Straf-Urtheile.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
1	Glowski, Johann, Einlieger zu Godawy	vorsätzliche Mißhandlung eines Königl. Forstschutz-Beamten in Dienst	Schwurgrcht. Bromberg	4 Jahr Zuchthaus	5. April 1865.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurteilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
2	Freuda, Martin, Tagelöhner zu Loukozin	schwerer Diebstahl im Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	2½ Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	5. April
3	Grabowski, Dionysius, Büdner zu Mimowola	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	7. April
4	Jagodzinski, Dominik, Knecht zu Komaszyce	2 schwere Diebstähle und Diebstahl unter erschwerenden Umständen	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	8. April
5	Maczkiewicz, Anton, Knecht von dort	dito	dito	dito	dito
6	Pamsil, Martin, Knecht von dort	schwerer Diebstahl u. Diebstahl unter erschwerenden Umständen im Rückfalle	dito	dito	dito
7	Chelminiak, Woyciech, Knecht zu Jacewo	schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	dito
8	Neumann, Gottl., Schuhmacher zu Przyleki	schwere Hehlerei im Rückfalle	dito	2½ J. Zuchth. 3 J. Polizeiaufsicht	dito
9	Julinowski, Maurer aus Mlyny	Meineid	dito	8 Jahr Zuchthaus	dito
10	Schmidt, Johann, Rentier von hier	Vornahme unzüchtg. Handlungen mit seiner Pflegebefohlenen	dito	2 Jahr Zuchthaus	11. April
11	Adamski, Michael, Arbeiter, Wohnsitz unbestimmt	Raub	dito	20 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	3. April
12	Wolski, Johann, Einlieger zu Godawy	vorsätzliche erhebliche Mißhandlung eines Kgl. Forstschutzbeamten im Dienst	dito	10 Jahr Zuchthaus	17. Mai
13	Woytillak, Valentin, Arbeiter, Wohnsitz unbestimmt	Raub	dito	20 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	dito
14	Mallak, Martin, Einlieger zu Carlshof	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	31. Mai
15	Schmidt, Carl, Tagelöhner von hier	dito	dito	dito	dito
16	Szarzynski, Andreas, Leinweber aus Zydowo	versuchter schwerer Diebstahl	Kreis-Gericht Gnesen	dito	18. Mai
17	Reichelt, Johann Wilhelm, Bedienter aus Kraschen	fortgesetzte schwere Diebstähle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	22. Juni
18	Rutkowski, Johann, Tagelöhner aus Gnesen	2 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus 6 Jahr Polizeiaufsicht	8. April
19	Andrzejewski, Joseph, Tagelöhner aus Bojaniec	3 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 J. Polizeiaufsicht	dito
20	Budzislawski, Jakob, Schmiedelehrling aus Lossosnik	Vornahme unzücht. Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren.	Schwurger. Gnesen	3 Jahr Zuchthaus	26. April
21	Slominski, Woyciech, Tagelöhner aus Budziejewo-Hufen	2 schwere und 2 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus, 6 Jahr Polizeiaufsicht	28. April
22	Trzoinski, Peter, Koch aus Polen	Meuterei	dito	2 Jahr Zuchthaus	29. April

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
23	Pawlowski, Anton, Maurerlehrling aus Pakość	Meuterei	Schwurger. Gnesen	2 Jahr Zuchthaus	29. April
24	Römisch, Gustav, Briefträger aus Wongrowiec	Unterschlagung amtlich anvertrauter Gegenstände u. Urkundenfälschung	dito	3 J. 2 Mon. Zuchthaus	1. Mai
25	Bielinski, Woyciech, Tagelöhner aus Janowiec	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus 2 Jahr Polizeiaufsicht	4. Mai
26	Feuske, Emilie, unverehelichte aus Samoczyn	einfacher Diebstahl im 2. und ferneren Rückfalle	Kreisgericht Schneidem.	2 Jahr Zuchthaus	20. Febr.
27	Grzegorek, Woyciech, Arbeiter aus Slonsk	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Inowraclaw	2 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	6. April
28	Nowak, Casimir, Arbeitsmann aus Orlowo	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	dito
29	Wysocka, Jadwiga Ludowika, gebürtig aus Nekla	2 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus 10 Jahr Polizeiaufsicht	27. April
30	Thiel, Robert, Tagelöhner aus Strzelno	3 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus 10 Jahr Polizei-Aufsicht	30. März
31	Lewandowski, Joseph, Knecht aus Strzelno	ein versuchter einfacher u. ein einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	23. Mai
32	Kontowicz, Stephan, Knecht aus Inowraclaw	1 schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	18. Mai
33	Grabowski, Jos., Knecht aus Turzany	dito	dito	dito	1. Juni
34	Cielecka, Michalina, Tagelöhnerin	Theilnahme an einem einf. Diebst. im wiederh. Rückf.	dito	5 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	8. Juni
35	Goruy, Matthias, Knecht aus Inowraclaw	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	2½ Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	dito
36	Walkowski, Joh., Knecht aus Wszedzyn	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Trzemeszno	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	6. April
37	Dombrowski, August, Einwohner zu Kolodziejewo	dito	dito	dito	7. April
38	Pierzynska, Franziska, Knechtsfrau zu Szydlowo	dito	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	11. Mai
39	Rerus, Woyciech, Tagelöhner aus Wongrowiec	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Wongrowiec	dito	4. Mai
40	Kujawski, Theod., Schmiedelehrling a. Wongrowiec	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus,	5. Mai
41	Niemoykowska, Antonia, unverehel. aus Lobsens	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	Kreisgericht Lobsens	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	25. April
42	Schulz, Carl, Einlieger aus Osiek	einfacher Diebstahl im 4. Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	dito
43	Klemm, Albertine, Wittwe aus Lipe, Kr. Chodziesen	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Schubin	2 Jahr Zuchthaus 2 Jahr Polizeiaufsicht	26. Mai
44	Voß, Albert, Schornsteinfegergeselle a. Bromberg	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	Kreisgericht Schönlanke	dito	20. April
45	Druck, Friedrich, Töpfergef. a. Eschbruch bei Driesen	mehrere Diebstähle im erneuerten Rückfalle	dito	10 Jahr Zuchthaus	21. April

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
46	Dordau, Christoph, Einwohner aus Ascherbude	schwerer Diebstahl	Kreisgericht Schönlanke	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	5. Mai
47	Raatz, August, Arbeitsm. aus Eichfelde	Diebstahl im wiederholen Rückfalle	dito	dito	dito
48	Henke, Gottlieb, Arbeitsmann aus Carolina	Diebstahl im 2. und ferneren Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	18. Mai
49	Flöter, Louise, unverehel. aus Theerofen	einfacher Diebst. im 2. und ferneren Rückfalle	dito	4 Jahr Zuchthaus, 4 Jahr Polizeiaufsicht	17. Juni
50	Rohloff, Ludwig, Einwohner aus Schulzenbruch	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus 2 Jahr Polizeiaufsicht	dito

Bromberg, den 11. Juli 1865. Königl. Appellations-Gericht. Kriminal-Senat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

540 Der Regierungsassessor Banke ist der hiesigen Königl. Regierung zur dienstlichen Beschäftigung überwiesen und in das Collegium eingeführt worden.

541 Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Richter ist die interimistische Verwaltung der Schutzbeamtenstelle zu Drewno, Oberförsterei Golombki, vom 1. Juli c. übertragen worden.

542 Die Schulamtscandidaten: 1) Johann Dobry zu Krotoschin, 2) Anton Lange zu Ilgen, Kreis Fraustadt, 3) Franz Markwitz zu Priement, Kreis Bomst, 4) Julius Petzelt zu Falkenwalde, Kreis Birnbaum, 5) Paul Poszwa zu Münchwitz, Kreis Poln. Wartenberg, 6) Adalbert Robinski zu Jordan, Kreis Züllichau, 7) Stanislaus Sierebzki zu Dolzig, Kreis Schrimm, 8) Ignatz Szczepański zu Baszkew, Kreis Krotoschin, 9) Adalbert Tomaszewski zu Olobok, Kreis Adelnau, 10) Anton Urbaniewicz zu Kobylin, Kreis Krotoschin, 11) Paul Wende zu Seeger, Kreis Kosten, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Paradies die Prüfung für das Lehrfach bestanden haben, sind zum Amte eines Elementarlehrers für befähigt erklärt worden.

543 Die Schulamtscandidaten: 1) Victor Balwinski aus Goworzewo, Kreis Schroda, 2) Franz Grześnik aus Kreuzendorf, Kreis Namslau, 3) Nepomucen Janaszewski aus Obornik, 4) Constantin Kozielski aus Biezdziadowo, Kreis Wreschen, 5) Nepomucen Krzesiński aus Posen, 6) Joseph Pawlicki aus Posen, 7) Franz Samulski aus Rozdrazewo, Kreis Krotoschin, 8) Mathäus Schulz aus Schwetzkau, Kreis Fraustadt, 9) Rochus Swiderski aus Jarocin, Kreis Pleschen, 10) Lucian Tomaszewski aus Myskti, Kreis Wreschen, 11) Stanislaus Zielinski aus Rogalinek, Kreis Schrim, welche in dem Schullehrerseminar in Posen die Prüfung für das Lehrfach bestanden haben, sind zum Amte eines Elementarlehrers für wahlfähig erklärt worden.

544 Die seitherigen Commendarien:
1) Klarowicz in Jaktorowo, Kreis Chodziesen,
2) Rynski „ Gollancz, „ Wongrowiec,
3) Krepec „ Marzenin, „ Gnesen, und
4) Radecki „ Szaradowo, „ Schubin,
haben die kanonische Institution auf diese Beneficien erhalten.

Dotychczasowi komendarze:
1) x. Klarowicz w Jaktorowie, pow. Chodziesk.,
2) x. Ryński w Gołańczy, pow. Wągrowieckim,
3) x. Krępeć w Marzeninie, pow. Gnieźnieńsk. i
4) x. Radecki w Szaradowie, pow. Szubińskim,
uzyskali na te beneficia kanoniczną instytucyą.

545 Die erledigte katholische Pfarrstelle in Lopienno, Kreis Wongrowiec, ist dem Dekan und Probst Dydynski in Klecko, zur einstweiligen Verwaltung übertragen worden.

Tymczasowy zarząd opróżnionéj plebanii katolickiéj w Łopiennie, w powiecie Wągrowieckim, powierzony został x. dziekanowi i proboszczowi Dydyńskiemu w Kłecku.

546 Die erledigte katholische Pfarrstelle in Schönlanke, Kreis Charnikau, ist dem Commendarius Gustav Lüdke aus Nakel übertragen worden.

Opróżnione miejsce plebana katolickiego w Trzciance, w powiecie Czarnkowskim, powierzone komendarzowi Gustawowi Lüdke z Nakła.

Digitized by Google

547 Zu der Pfarrstelle in Dębnica, Kreis Gnesen, hat der bisherige Kommendarius Lowinski die kanonische Institution erhalten.

548 Der Lehrer Vincent Weckert als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Monkownica, im Kreise Gnesen.

549 Der Lehrer George Fröhlich aus Inowraclaw, als Lehrer bei der katholischen Schule zu Turzany, im Kreise Inowraclaw.

Na plebanią w Dębnicy, w powiecie Gnieznieńskim, uzyskał x. Łowiński, dotychczasowy komendarz, kanoniczną instytucyą.

Nauczyciel Wincenty Wekkert na tymczasowego nauczyciela szkoły katolickiéj w Mąkownicy, w powiecie Gnieznieńskim.

Nauczyciel Jerzy Frölich z Inowracławia na nauczyciela szkoły katolickiéj w Turzanach, w powiecie Inowracławskim.

550 Bekanntmachung.

Königliche Ostbahn.

Mit dem **15. d. Mts.** tritt auf der Ostbahn folgender neuer Fahrplan in Kraft:

A. Haupt-Cours: Frankfurt-Eydtkuhnen.

Richtung **Frankfurt-Eydtkuhnen.**

Stationen.		I. Courier-Zug. U.	M.	III. Eil-Zug. U.	M.	V. Personen-Zug. U.	M.	VII. Güter-Zug mit Personen-Beförderung. U.	M	IX. Local-Personen-Zug. U.	M.	XI. Güterzug mit Personen-Beförderung. U.	M	XV. Local-Personen-Zug. U.	M.
Berlin	Abfahrt	Nachts 10	45	Vorm. 9	10	Abends 9	—								
Frankfurt	Abfahrt	Nachts 12	32	Vorm 11	5	Abends 11	38	Nachm. 3	53					Morgens 7	—
Landsberg	Ankunft	2	3	12	50	2	36	7	54					9	23
	Abfahrt	2	9	12	56	2	40	8	14					Vorm.	
Kreuz	Ankunft	3	16	2	18	4	32	11	13			Morgens			
	Abfahrt	3	22	2	48	4	52	Abends				7	55		
Bromberg	Ankunft	6	3	6	24	9	1					4	4	Nachmitt.	
	Abfahrt	6	17	6	39	9	25					1	9	Mittags	
Warlubien	Ankunft	7	34	8	21	11	24					4	57		
	Abfahrt	7	39	8	23	11	29					Nachm.			
Dirschau	Ankunft	8	43	9	48	1	5	Morgens							
	Abfahrt	8	53	10	4	1	35	6	22						
Elbing	Ankunft	9	53	11	25	3	8	9	15	Morgens					
	Abfahrt	9	59	11	31	3	17	Vorm.		6	36				
Königsberg	Ankunft	12	20	2	40	7	8	Morgens		10	6				
	Abfahrt	12	50	3	—	7	28	6	41	Vorm.					
Insterburg	Ankunft	2	39	5	26	10	16	12	10						
	Abfahrt	2	47	5	36	10	24	12	40						
Eydtkuhnen	Ankunft	4	10	7	17	12	23	5	19						
	Abfahrt	4	40	7	32	Nachts		Nachm.							
		Nachmittags		Morgens											
St. Petersburg	Ankunft	gegen 6 Abends	—	gegen 1 Mittags	—										

Digitized by Google

Richtung **Eydtkuhnen-Frankfurt.**

Stationen.		II. Courier-Zug. U.	M.	IV. Eil-Zug. U.	M.	VI. Personen-Zug. U.	M.	VIII. Güter-Zug mit Personen-Beförderung. U.	M.	X. Local-Personen-Zug. U.	M.	XII. Güterzug mit Personen-Beförderung. U.	M.	XVI. Local-Personen-Zug. U.	M.
St. Petersburg	Abfahrt	Mittags gegen 12	—	Abends gegen 5	30										
Eydtkuhnen	Ankunft	Vormitt. 11	25	Abends 8	5	Morgens		Morgens							
	Abfahrt	Nachmitt. 1	21	9	29	3	34	8	51						
Insterburg	Ankunft	2	33	11	5	5	32	12	38						
	Abfahrt	2	41	11	13	5	42	1	8						
Königsberg	Ankunft	4	17	1	27	8	37	7	22	Abends					
	Abfahrt	4	47	1	47	9	7	Abends		7	50				
Elbing	Ankunft	6	59	4	46	1	7	Nachmitt.		11	9				
	Abfahrt	7	4	4	52	1	16	3	53	Abends					
Dirschau	Ankunft	8	—	6	8	2	57	6	42						
	Abfahrt	8	10	6	18	3	27	Abends							
Warlubien	Ankunft	9	20	7	38	5	20	Vormitt.							
	Abfahrt	9	22	7	46	5	28	11	25						
Bromberg	Ankunft	10	32	9	24	7	45	2	56			Nachmitt.			
	Abfahrt	10	44	9	42	8	5	Nachmitt.				12	59		
Kreuz	Ankunft	1	9	1	9	12	44	Morgens				9	52		
	Abfahrt	1	17	1	49	1	31	3	7			Abends			
Landsberg	Ankunft	2	16	3	2	3	35	6	12					Abends	
	Abfahrt	2	22	3	8	3	45	6	27					6	38
Frankfurt	Ankunft	3	51	4	50	6	28	10	15					9	—
		Morgens		Nachmittags		Morgens		Vormittags						Abends	
Berlin	Ankunft	5	30	6	35	9	15								
		Morgens		Abends		Morgens									

B. Neben-Cours: Bromberg-Otloczyn.

Richtung: Bromberg-Otloczyn.								Richtung: Otloczyn-Bromberg.							
Stationen.		I. Courirzug. U.	M.	IV. gemischter Zug. U.	M.	VII. Güterzug mit Pers.-Beförderg. U.	M.	Stationen.		II. Courirzug. U.	M.	III. gemischter Zug. U.	M.	VIII. Güterzug mit Pers.-Beförderg. U.	M.
Bromberg	Abfahrt	Morgens 6	25	Morgens 9	47	Abends 9	5	Warschau	Abfahrt	Nachm. 2	—	Morgens 6	—		
Thorn	Ankunft	7	33	11	29	11	10	Alexandrowo	Ankunft	7	40	2	—		
	Abfahrt	7	38	11	49	Abends				Abends		Nachm.			

Digitized by Google

B. Neben-Cours: Bromberg-Otloczyn.

Richtung: Bromberg-Otloczyn.								Richtung: Otloczyn-Bromberg.							
Stationen.		I. Courierzug.		IV. gemischter Zug.		VII. Güterzug mit Pers.-Beförd.		Stationen.		II. Courierzug.		III. gemischter Zug.		VIII. Güterzug mit Pers.-Beförd.	
		U.	M.	U.	M.	U.	M.			U.	M.	U.	M.	U.	M.
Otloczyn	Ankunft	7	58	12	16					Abends		Nachmitt.			
	Abfahrt	8	6	12	31			Otloczyn	Ankunft	8	16	2	50		
		Morgens		Mittags					Abfahrt	8	34	3	22		
		Morgens		Mittags				Thorn	Ankunft	8	51	3	49	Morgens	
Alexandrowo	Ankunft	8	12	12	41				Abfahrt	9	21	4	29	5	37
Warschau	Ankunft	3	5	9	10			Bromberg	Ankunft	10	21	6	14	7	48
		Nachmitt.		Abends						Abends		Abends		Morgens	

C. NebenCours: Dirschau-Danzig.

Richtung: Dirschau-Danzig.								Richtung: Danzig-Dirschau.							
Stationen.		I. Eil-Zug.		III. Personen-Zug.		V. Güterzug mit Pers.-Beförd.		VII. Güterzug mit Pers.-Beförd.		XIII. Eil-Zug.		Stationen.		II. Eil-Zug		IV. Personenzug		VI. Güterzug mit Pers.-Beförd.		VIII. Güterzug mit Pers.-Beförd.		XIV. Eil-Zug.	
		U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.			U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Dirschau	Abfahrt	Morg. 8	58	Abends 10	11	Nachm. 3	17	Morg. 6	23	Abends 8	15	Danzig	Abfahrt	Abends 7	8	Morg 4	57	Vorm. 11	42	Abends 8	19	Morg. 7	51
Danzig	Ankunft	9	43	11	10	4	40	7	42	9		Dirschau	Ankunft	7	55	5	58	1	15	9	43	8	38
		Morg.		Abends		Nachm		Morg.		Abends				Abends		Morg.		Nachm.		Abends		Morg.	

Der Courierzug I., der Personenzug V., sowie der Eilzug IV. des Hauptcourses werden bereits am 14. d. Mts. Abends von Berlin resp. Eydtkuhnen nach dem neuen Fahrplan abgelassen.

In der Hauptsache bestehen die Aenderungen des bisherigen Fahrplans darin, daß der Gang der Courirzüge beschleunigt, zwischen Frankfurt und Landsberg im Local-Personenzug (XV. und XVI.) neu eingelegt ist und daß der Eilzug IV., sowie der Personenzug VI. etwa 2 Stunden früher, als bisher, in Berlin eintreffen, wodurch insbesondere der Eilzug IV. Anschluß an die Abends 7 Uhr 45 Minuten von Berlin nach dem Süden und Westen abgehenden Courirzüge erreicht.

Personen werden befördert:

a) **auf dem Haupt-Course: mit den Courierzügen in I. und II. Wagenklasse, mit den Eilzügen in I., II. und III. Wagenklasse, mit den Personenzügen in allen vier Wagenklassen, mit den Güterzügen, soweit Personenbeförderung mit denselben stattfindet, sowie mit den Local-Personenzügen in II., III. und IV. Wagenklasse;**

b) **auf dem Neben-Course Bromberg-Otloczyn: mit den Courierzügen in I. und II. Wagenklasse, mit den gemischten Zügen in allen 4 Wagenklassen, mit den Güterzügen in II., III. und IV. Wagenklasse;**

c) **auf dem Neben-Course Dirschau-Danzig: mit den Eilzügen in I., II. und III. Wagenklasse, mit den Personen- und Güterzügen in allen vier Wagenklassen.**

Die Courierzüge halten auf Station Tapiau bis auf Weiteres nur nach Bedürfniß.

Digitized by Google

Das Weitere ist aus den auf den Stationen ausgehängten und daselbst käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 4. August 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik der Königlichen Regierung:

552 Der provisorische Lehrer Carl Liersch als provisorischer Lehrer an der katholischen Schule zu Sokolniki, Kreis Gnesen.

Tymczasowy nauczyciel Karól Liersch na tymczasowego nauczyciela szkoły katolickiéj w Sokolnikach, w powiecie Gnieznieńskim.

553 Der Schulamtscandidat Gustav Abraham als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Eichfelde, im Kreise Wirsitz.

Kandydat stanu nauczycielskiego Gustaw Abraham na tymczasowego nauczyciela szkoły ewangelickiéj w Polanowie, w powiecie Wyrzyskim.

554 Die durch den Tod des Geistlichen Zarzycki erledigte katholische Pfarrstelle in Gr. Murzynno, sowie das ebenfalls erledigte Beneficium in Brannо, Kreis Inowraclaw, sind dem bisherigen Commendarius Cieślinski zu Verwaltung übertragen worden.

Zarząd opróżnionéj w skutek śmierci xiędza Zarzyckiego plebanii katolickiéj w Wlk.-Murzynnie, nie mniéj opróżnionego także beneficium w Brannie, w powiecie Inowracławskim, powierzony został x. Cieślińskiemu, dotychczasowemu komendarzowi.

551 Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ostbahn.

Der Werkmeister und interm. Werkstätten-Vorsteher Plumé ist von Bromberg nach Königsberg versetzt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 32.

Digitized by Google

Amtsblatt Dziennik Urzędowy

der Königlichen Regierung Królewskiéj Regencyi

zu Bromberg. № 33. w Bydgoszczy.

Bromberg, den 18. August 1865. — Bydgoszcz, dnia 18. Sierpnia 1865.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

552 Betrifft die Verwaltung der Kronprinz-Stiftung.

Um mit dem 1. Januar 1866 die Gewährung von Renten in Stelle der bisher auf Zeit bewilligten laufenden und einmaligen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung eintreten lassen zu können, wird Nachstehendes bestimmt:

1. Gleichzeitig mit der Publikation gegenwärtigen Erlasses werden die Königlichen General-Kommandos (mit Ausnahme des Königlichen General-Kommandos des Garde-Corps)* namentliche Listen erhalten:
   a) der Invaliden, welche bisher laufende Unterstützung aus der Kronprinz-Stiftung erhalten haben;
   b) der aus der genannten Stiftung mit laufender Unterstützung versehenen Hinterbliebenen Gefallener;
   c) derjenigen Invaliden, welche zur laufenden Unterstützung in Vorschlag gebracht worden sind, solche aber für jetzt nicht erhalten haben;
   d) derjenigen Hinterbliebenen Gefallener, welche mit Anträgen hervorgetreten sind, bisher aber laufende Unterstützung nicht erhalten haben.

Diese Listen werden nach den Landwehr-Bataillons-Bezirken und Kreisen geordnet sein. Die Königlichen General-Kommandos lassen dieselben durch die Brigaden an die Landwehr-Bataillone gelangen, welche letztere den landräthlichen, beziehungsweise städtischen Behörden nach Erforderniß Abschriften davon mitzutheilen haben.

2. Mit der Prüfung der Verhältnisse der in den Listen namhaft gemachten Personen und der Feststellung ihrer ferneren Unterstützungsbedürftigkeit werden die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen beauftragt. Dieselben haben sich, soweit es erforderlich und namentlich, soweit die Bereisungen der Herbst-Control-Versammlungen Seitens der Landwehr-Bataillons-Kommandeure nicht Gelegenheit zur Anberaumung von Terminen behufs mündlicher Behandlung des Gegenstandes bieten, dieserhalb in schriftliche Verbindung mit einander zu setzen. — Ob in den künftigen Jahren die erforderlichen Verhandlungen bei Gelegenheit des Departements-Ersatz-Geschäftes stattfinden können, wird sich erst aus der Erfahrung ergeben und darüber seiner Zeit Bestimmung erfolgen.

Alle bezüglichen Anträge, Atteste und gutachtlichen Aeußerungen der betreffenden Ortsbehörden müssen in dem bezeichneten Termine den gedachten Komissionen vorgelegt werden. Die Einforderung dieser Schriftstücke liegt den Civil-Vorsitzenden der Kommissionen ob, welche dieserhalb, sowie überhaupt hinsichtlich ihrer Betheiligung an dem durch gegenwärtigen Erlaß angeordneten Verfahren die erforderliche Anweisung von dem Herrn Minister des Innern erhalten werden.

3. Je nach dem Ergebniß der stattgefundenen Prüfung werden für die bisherigen Unterstützungs-Empfänger entweder Anträge auf Gewährung einer Rente aus den Mitteln der Stiftung für das Jahr 1866 formirt oder die Namen derselben in den sub 1 gedachten Listen a und b gestrichen. Ebenso werden diejenigen Personen in den Listen gestrichen, welche durch Verziehen in andere Kreise, durch Tod oder anderweitig in Abgang gekommen sind. — Die Unterstützungs-Anträge werden nach dem beigefügten Formulare A. für Invaliden und nach dem Formular B. für Hinterbliebene Gefallener aufgestellt. Für jeden Antrag ist ein besonderes Exemplar des bezüglichen Formulars zu verwenden. Die einzelnen Anträge werden von den Mitgliedern der Kommission vollzogen und, den Listen

*) Dem General-Kommando des Garde-Corps werden die bezüglichen Listen nicht übersandt, weil die hier in Rede stehenden Angelegenheiten der Invaliden des Garde-Corps der Geschäftsvereinfachung wegen von den Provinzial-Landwehr-Bataillonen mit besorgt werden.

Digitized by Google

a und b entsprechend, geordnet, mit welchen sie unter Beifügung der etwa sonst zugehörigen Schriftstücke von den Landwehr-Bataillonen durch die Brigaden an die Königlichen Generalkommandos und von diesen am 20. November d. J. an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen gelangen. Außerdem wird in römischen Ziffern die Reihenfolge, in welcher die Berücksichtigung der in einem Kreise resp. städtischen Bezirk vorhandenen Individuen — der Invaliden sowohl, als der Hinterbliebenen Gefallener — gewünscht wird, an der in den Formularen A. und B. bezeichneten Stelle angegeben. Diese Reihenfolge ist eine, durch beide Kategorien durchlaufende.

Bei einer Meinungsverschiedenheit der Kommissions-Mitglieder über die Dringlichkeit der Unterstützungs-Anträge und die Reihenfolge derselben bleibt es jedem derselben überlassen, sein Urtheil hierüber besonders abzugeben.

4. In den Listen a und b werden außerdem von der Kommission kreisweise Zugangs-Nachweisungen nachgetragen. In diesen Zugangs-Nachweisungen werden diejenigen Personen aufgenommen, welche mit Unterstützungen aus anderen Kreisen zugezogen sind. Werden für diese Personen Rentenzahlungen aus der Stiftung für das Jahr 1866 beantragt, so sind die erforderlichen Anträge, wie sub 3 angegeben, der Liste beizufügen.

Ferner werden in die Zugangs-Nachweisung diejenigen Individuen aufgenommen, welche bisher keine laufende Unterstützung erhalten haben, für welche die Rentenzahlung pro 1866 aber beantragt wird. Die erforderlichen Anträge sind in diesen Fällen nach den sub 3 gegebenen Vorschriften den Listen ebenfalls beizufügen. Soweit es sich hierbei um Invaliden handelt, sind den Listen außerdem die Abschriften der Invalidenliste, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung beizulegen, wobei jedoch bemerkt wird, daß für sämmtliche in den vorstehend sub 1 gedachten Listen a und c aufgeführte Invaliden die Listen nebst ärztlichen Attesten und Anerkennungs-Verfügungen der Abtheilung für das Invalidenwesen bereits vorliegen und daher nicht weiter beizufügen sind. Die eventuelle Herbeischaffung dieser Abschriften ist Sache der Landwehr-Bataillone und haben sich dieselben dieserhalb an die resp. General-Kommandos zu wenden, von welchen die Anerkennung des betreffenden Invaliden zur Versorgungsberechtigung erfolgt ist.

5. Anträge auf Gewährung von laufenden oder einmaligen Unterstützungen für das Jahr 1865 können bis zu der Zeit, wo das sub 3 gedachte Prüfungs-Verfahren beendet sein wird, Seitens der Landwehr-Bataillone auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen gelangen. Hiernach ändern sich in Ansehung der Anträge für Invaliden von jetzt ab die bezüglichen Festsetzungen in den diesseitigen Erlassen vom 14. Mai 1864 und 18. Januar d. J. (Militär-Wochenblatt Nr. 4 vom 28. Januar 1865) insofern, als nunmehr in solchen Fällen den Abschriften der Invalidenlisten, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung sogleich die von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur und Landrath vollzogenen Anträge nach dem Formular A. nebst den etwa sonst vorhandenen, zur ausführlicheren Motivirung des Antrags dienenden Schriftstücke beizufügen sind.

6. In den künftigen Jahren findet zwar eine erneute Prüfung der Verhältnisse sämmtlicher mit Renten aus der Kronprinz-Stiftung bedachten Personen statt; mit Rücksicht auf den §. 8 des Statuts der Stiftung sind jedoch alsdann nur Ab- und Zugangs-Nachweisungen von den Kreis-Kommissionen nach dem Schema der Liste a und b aufzustellen und auf dem sub 3 bezeichneten Wege zum 20. November jeden Jahres event. unter Beifügung der erforderlichen Anträge ꝛc. (conf. ad 4) an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwese, zu befördern.

7. Die Ansprüche, welche seit dem Bestehen der Kronprinz-Stiftung an dieselbe gemacht worden sind, haben einen erheblichen Umfang angenommen. In den künftigen Jahren wird der Jahresbetrag der Zinsen und des statutenmäßigen Amortisationsbetrages nicht überschritten werden dürfen; die Berücksichtigung der gestellten Anträge wird daher nur innerhalb dieser Grenze stattfinden können. Dagegen wird mit Rücksicht auf die gesetzlich eintretende Erhöhung der Invaliden-Pensionssätze es nicht erforderlich sein, an dem im §. 7 des Statuts vorläufig normirten Sätzen der Rentenbeträge festzuhalten; der erforderliche Rentenbetrag wird vielmehr nach dem wirklichen Bedürfniß festgestellt werden. Zu diesem Zweck ist in der dazu bestimmten Kolonne der Formulare A. und B. die Höhe der beantragten Rente einzutragen. Der Maximalbetrag von 5 Thlr. monatlich darf nur in einzelnen ganz besonders dringenden Fällen überschritten werden.

Die Berücksichtigung aus den Mitteln der Stiftung wird sich auch ferner nur auf diejenigen Invaliden erstrecken können, welche nach ärztlichem Urtheil gänzlich oder größtentheils erwerbs-

Digitized by Google

unfähig sind. Alle Anträge, welche diese Bedingung nicht in sich schließen, werden, der begrenzten Mittel der Stiftung wegen, unberücksichtigt bleiben müssen. Hierdurch sollen jedoch solche Invaliden, welche zur Zeit ihrer Entlassung nur theilweise erwerbsunfähig waren, bei denen später jedoch nach ärztlichem Urtheile und nach glaubhafter Bescheinigung der Ortsbehörde ein höherer Grad der Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, von den Wohlthaten der Stiftung nicht ausgeschlossen werden.

Von den hinterbliebenen Eltern und Geschwistern Gefallener werden nach §. 6 b. bb. des Statuts der Kronprinz-Stiftung nur diejenigen mit Rentenantheilen der Stiftung bedacht werden können, welche in dem Gefallenen erweislich ihren Ernährer im eigentlichen Sinne dieses Wortes verloren haben. Hinsichtlich der Höhe der Rentenbeträge gilt auch in Ansehung dieser Personen das vorher schon Gesagte.

8. Anerbietungen zur Privat-Anstellung von Invaliden des dänischen Krieges werden nach wie vor vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen angenommen und durch das Militair-Wochenblatt, den Staatsanzeiger und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Bewerbungen der einzelnen Invaliden um dergleichen Anstellungen sind nicht, wie dies mehrfach irrthümlich geschehen, von den Landwehr-Bataillonen an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, sondern direct an die resp. Stellenverleiher zu befördern.

9. Die Anträge, welche Invaliden oder die Hinterbliebenen Gefallener wegen Gewährung von Unterstützungen aus der Kronprinzstiftung einzubringen beabsichtigen, sind von jetzt ab nur an die sub 2 gedachten Kommissionen, und zwar unter der Adresse des Civilmitgliedes derselben, zu richten. Die resp. Kommissionen haben dieserhalb die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen in ihrem Bereich zu erlassen. Das Kriegs-Ministerium wird sich mit der Prüfung von Gesuchen, welche die hier vorgeschriebene Instanz umgehen, ferner nicht befassen können.

10. Im Allgemeinen noch muß allen Behörden, welche die Unterstützungs-Anträge für Invalide oder Hinterbliebene einbringen, oder denen nach Vorstehendem die Prüfung solcher Anträge obliegt; zur Pflicht gemacht werden, es sich stets zu vergegenwärtigen, daß eine gerechte und dem wirklichen Bedürfniß entsprechende Verwendung der Wohlthaten der Stiftung nur dann möglich ist, wenn in der Beurtheilung der Anträge überall nach denselben Grundsätzen und mit derselben Gewissenhaftigkeit verfahren wird und ferner, daß die wohlmeinenden Absichten der Stiftung gänzlich verfehlt werden, wenn statt der Unterstützung wirklich verdienter und hülfsbedürftiger Personen, Leuten, eine ungerechtfertigte Berücksichtigung zu Theil wird, die vollkommen geeignet sind, sich aus eigenen Mitteln und aus eigenen Kräften zu erhalten.

Berlin, den 2. August 1865.

Kriegs-Ministerium.

A.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird).

Antrag

auf Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für den N. N. Invaliden aus dem Feldzuge von 1864.

Ntes Bataillon (N. N.) Nten N. N. Landwehr-Regiments Nr. , Kreis N. N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen.	Charge und Truppentheil, bei welchem der Invalide zuletzt gestanden.	Aufenthaltsort: Kreis. Regierungs-Bezirk.	Gewerbe ꝛc.	Höhe der Einnahmen an Pension, Zulagen, Unterstützungen ꝛc.	Ob der Invalide verheirathet ist und Kinder hat, eventl. in welchem Alter Frau und Kinder stehen.

Digitized by Google

7.	8.				9.
Motivirung des Antrages durch genaue Angabe der Verhältnisse. (Hier ist zu vermerken, in welchem Grade der Invalide resp. die Ehefrau erwerbsfähig sind, Vermögen, Schulden, Lasten, ob unterstützungspflichtige und vermögende oder von dem Invaliden zu unterstützende Angehörige vorhanden sind, Urtheil über Würdigkeit.)	Die Unterstützung wird erachtet als: A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.	vorgeschlagen in Höhe von monatlich Thlrn.	Bemerkungen.

B.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag

auf Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für N. N. Hinterbliebene eines im Kriege gegen Dänemark 1864 gefallenen (gestorbenen) Soldaten.

Ntes Bataillon (N. N.) Nten N. N. Landwehr-Regiments Nr. , Kreis N. N.

1.	2.	3.	4.	5.
a) Vor- und Zunamen, Charge u. Truppentheil des Gebliebenen oder Verstorbenen. b) Ort, c) Datum d) Ursache } des Todes.	a) Vor- u. Zunamen der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Personen. b) Wohnung derselben.	Kinder resp. Geschwister des Gebliebenen oder Verstorbenen. Alter und Beschäftigung derselben.	Zur Alimentirung der Hinterbliebenen verpflichtete Verwandte.	Stand und Gewerbe, Alter, Gesundheitszustand und Grad der Erwerbsfähigkeit der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person.

6.	7.	8.	9.				10.
Vermögen, Schulden, Lasten, Gehalt, Pension, Kinderpflege-Gelder ꝛc.	a) Ob der Gebliebene oder Verstorbene der einzige Ernährer der zur Unterstützung vorgeschlagenen Person gewesen; b) Ob letztere bei Lebzeiten von demselben bereits unterstützt worden, oder c) anderweite Unterstützung zu erwarten hat.	Urtheil über Würdigkeit, Angabe sonstiger Motive des Antrages.	Die Unterstützung wird erachtet als: A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.	vorgeschlagen in Höhe von monatlich Thlrn.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

553 **Bekanntmachung.**

Der mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz am hiesigen Orte eingeführte Füllenmarkt wird in diesem Jahre am 27. September auf dem Platze bei dem Patzerschen Etablissement abgehalten werden.

Bromberg, den 4. August 1865.

Königl. Regierung.

Obwieszczenie.

Jarmark na źrebaki z przychyleniem się pana naczelnego prezesa prowincyi zaprowadzony w miejscu tutejszém odbędzie się w tym roku dnia 27. Września na placu przy posiadłości Patzera.

Bydgoszcz, dnia 4. Sierpnia 1865.

Król. Regencya.

554 **Bekanntmachung.**

Königliche Ostbahn.

Mit dem 15. d. Mts. tritt auf der Ostbahn folgender neuer Fahrplan in Kraft:

A. Haupt-Cours: Frankfurt-Eydtkuhnen.

Richtung Frankfurt-Eydtkuhnen.

Stationen.		I. Courier-Zug.		III. Eil-Zug.		V. Personen-Zug.		VII. Güter-Zug mit Personen-Beförderung.		IX. Local-Personen-Zug.		XI. Güterzug mit Personen-Beförderung.		XV. Local-Personen-Zug.	
		U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
Berlin	Abfahrt	Nachts 10	45	Vorm. 9	10	Abends 9	—								
Frankfurt	Abfahrt	Nachts 12	32	Vorm. 11	5	Abends 11	38	Nachm. 3	53					Morgens 7	—
Landsberg	Ankunft	2	3	12	50	2	39	7	54					9	23
	Abfahrt	2	9	12	56	2	40	8	14					Vorm.	
Kreuz	Ankunft	3	16	2	18	4	32	11	13			Morgens			
	Abfahrt	3	22	2	48	4	52	Abends				7	55		
Bromberg	Ankunft	6	3	6	24	9	1					4	4	Nachmitt.	
	Abfahrt	6	17	6	39	9	25					1	9	Mittags	
Warlubien	Ankunft	7	34	8	21	11	24					4	57		
	Abfahrt	7	39	8	23	11	29					Nachm.			
Dirschau	Ankunft	8	43	9	48	1	5	Morgens							
	Abfahrt	8	53	10	4	1	35	6	22						
Elbing	Ankunft	9	53	11	25	3	8	9	15	Morgens					
	Abfahrt	9	59	11	31	3	17	Vorm.		6	36				
Königsberg	Ankunft	12	20	2	40	7	8	Morgens		10	6				
	Abfahrt	12	50	3	—	7	28	6	41	Vorm.					
Insterburg	Ankunft	2	39	5	26	10	16	12	10						
	Abfahrt	2	47	5	36	10	24	12	40						
Eydtkuhnen	Ankunft	4	10	7	17	12	23	5	19						
	Abfahrt	4	40	7	32	Nachts		Nachm.							
		Nachmittags		Morgens											
St. Petersburg	Ankunft	gegen 6	—	gegen 1	—										
		Abends		Mittags											

Digitized by Google

Richtung **Eydtkuhnen-Frankfurt.**

Stationen.		II. Courier-Zug.		IV. Eil-Zug.		VI. Personen-Zug.		VIII. Güter-Zug mit Personen-Beförderung.		X. Local-Personen-Zug.		XII. Güterzug mit Personen-Beförderung.		XVI. Local-Personen-Zug.	
		U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
St. Petersburg	Abfahrt	Mittags gegen 12	—	Abends gegen 5	30										
Eydtkuhnen	Ankunft	Vormitt. 11	25	Abends 8	5	Morgens		Morgens							
	Abfahrt	Nachmitt. 1	21	9	29	3	34	8	51						
Insterburg	Ankunft	2	33	11	5	5	32	12	38						
	Abfahrt	2	41	11	13	5	42	1	8						
Königsberg	Ankunft	4	17	1	27	8	37	7	22	Abends					
	Abfahrt	4	47	1	47	9	7	Abends		7	50				
Elbing	Ankunft	6	59	4	46	1	7	Nachmitt.		11	9				
	Abfahrt	7	4	4	52	1	16	3	53	Abends					
Dirschau	Ankunft	8	—	6	8	2	57	6	42						
	Abfahrt	8	10	6	18	3	27	Abends							
Warlubien	Ankunft	9	20	7	38	5	20	Vormitt.							
	Abfahrt	9	22	7	46	5	28	11	25						
Bromberg	Ankunft	10	32	9	24	7	45	2	56			Nachmitt.			
	Abfahrt	10	44	9	42	8	5	Nachmitt.				12	59		
Kreuz	Ankunft	1	9	1	9	12	44	Morgens				9	52		
	Abfahrt	1	17	1	49	1	31	3	7			Abends			
Landsberg	Ankunft	2	16	3	2	3	35	6	12					Abends	
	Abfahrt	2	22	3	8	3	45	6	27					6	38
Frankfurt	Ankunft	3	51	4	50	6	28	10	15					9	—
		Morgens		Nachmittags		Morgens		Vormittags						Abends	
Berlin	Ankunft	5	30	6	35	9	15								
		Morgens		Abends		Morgens									

B. Neben-Cours: Bromberg-Otloczyn.

Richtung: Bromberg-Otloczyn.								Richtung: Otloczyn-Bromberg.							
Stationen.		I. Courirzug.		IV. gemischter Zug.		VII. Güterzug mit Pers.-Beförderg.		Stationen.		II. Courirzug.		III. gemischter Zug.		VIII. Güterzug mit Pers.-Beförderg.	
		U.	M.	U.	M.	U.	M.			U.	M.	U.	M.	U.	M.
Bromberg	Abfahrt	Morgens 6	25	Morgens 9	47	Abends 9	5	Warschau	Abfahrt	Nachm. 2	—	Morgens 6	—		
Thorn	Ankunft	7	33	11	29	11	10	Alexandrowo	Ankunft	7	40	2	—		
	Abfahrt	7	38	11	49	Abends				Abends		Nachm.			

B. Neben-Cours: Bromberg-Otloczyn.

Richtung: Bromberg-Otloczyn.								Richtung: Otloczyn-Bromberg.							
Stationen.		I. Courierzug.		IV. gemischter Zug.		VII. Güterzug mit Pers.-Beförderg.		Stationen.		II. Courierzug.		III. gemischter Zug.		VIII. Güterzug mit Pers.-Beförderg.	
		U.	M.	U.	M.	U.	M.			U.	M.	U.	M.	U.	M.
Otloczyn	Ankunft	7	58	12	16					Abends		Nachmitt.			
	Abfahrt	8	6	12	31			Otloczyn	Ankunft	8	16	2	50		
		Morgens		Mittags					Abfahrt	8	34	3	22		
		Morgens		Mittags					Ankunft	8	51	3	49	Morgens	
Alexandrowo	Ankunft	8	12	12	41			Thorn	Abfahrt	9	21	4	29	5	37
Warschau	Ankunft	3	5	9	10			Bromberg	Ankunft	10	21	6	14	7	48
		Nachmitt.		Abends						Abends		Abends		Morgens	

C. NebenCours: Dirschau-Danzig.

Richtung: Dirschau-Danzig.										Richtung: Danzig-Dirschau.									
Stationen.		I. Eil-Zug.		III. Personen-Zug.		V. Güterzug mit Pers.-Beförd.		VII. Güterzug mit Pers.-Beförd.	XIII. Eil-Zug.	Stationen.		II. Eil-Zug		IV. Personenzug		VI. Güterzug mit Pers.-Beförd.		VIII. Güterzug mit Pers.-Beförd.	XIV. Eil-Zug.
		U.	M.	U.	M.	U.	M.	U. M.	U. M.			U.	M.	U.	M.	U.	M.	U. M.	U. M.
		Morg.		Abends		Nachm		Morg.	Abends			Abends		Morg.		Vorm.		Abends	Morg.
Dirschau	Abfahrt	8	58	10	11	3	17	6 23	8 15	Danzig	Abfahrt	7	8	4	57	11	42	8 19	7 51
Danzig	Ankunft	9	43	11	10	4	46	7 42	9 —	Dirschau	Ankunft	7	55	5	58	1	15	9 43	8 38
		Morg.		Abends		Nachm.		Morg.	Abends			Abends		Morg.		Nachm.		Abends	Morg.

Der Courierzug I., der Personenzug V., sowie der Eilzug IV. des Hauptcourses werden bereits am 14. d. Mts. Abends von Berlin resp. Eydtkuhnen nach dem neuen Fahrplan abgelassen.

In der Hauptsache bestehen die Aenderungen des bisherigen Fahrplans darin, daß der Gang der Courirzüge beschleunigt, zwischen Frankfurt und Landsberg ein Local-Personenzug (XV. und XVI.) neu eingelegt ist und daß der Eilzug IV., sowie der Personenzug VI. etwa 2 Stunden früher, als bisher, in Berlin eintreffen, wodurch insbesondere der Eilzug IV. Anschluß an die Abends 7 Uhr 45 Minuten von Berlin nach dem Süden und Westen abgehenden Courierzüge erreicht.

Personen werden befördert:

a) auf dem Haupt-Course: mit den Courierzügen in I. und II. Wagenklasse, mit den Eilzügen in I., II. und III. Wagenklasse, mit den Personenzügen in allen vier Wagenklassen, mit den Güterzügen, soweit Personenbeförderung mit denselben stattfindet, sowie mit den Local-Personenzügen in II., III. und IV. Wagenklasse;

b) auf dem Neben-Course Bromberg-Otloczyn: mit den Courierzügen in I. und II. Wagenklasse, mit den gemischten Zügen in allen 4 Wagenklassen, mit den Güterzügen in II., III. und IV. Wagenklasse;

c) auf dem Neben-Course Dirschau-Danzig: mit den Eilzügen in I., II. und III. Wagenklasse, mit den Personen- und Güterzügen in allen vier Wagenklassen.

Die Courierzüge halten auf Station Tapiau bis auf Weiteres nur nach Bedürfniß.

Digitized by Google

Das Weitere ist aus den auf den Stationen ausgehängten und daselbst käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 4. August 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

555 **Bekanntmachung.**

In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12. August c. ab die Beförderung der Correspondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt. Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern . . . 3 Sgr.
für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern . . 4 Sgr.

Insofern für die Correspondenz zwischen einzelnen, nahe belegenen Preußischen und Schleswig-Holsteinschen resp. Lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Lth. excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung ꝛc. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

½ Sgr. für je 2½ Loth incl. — Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren.

Die Taxe beträgt:

¾ Sgr. für je 2½ Loth incl. — Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen werden.

Die Bestellgebühr beträgt:

a) am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr.;
b) außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen: Briefe mit declarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zu Höhe von 50 Thlrn. In den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein.

Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlrn. im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen.

Berlin, den 8. August 1865. General-Post-Amt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 33.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 34.

Bromberg, den 25. August 1865. — Bydgoszcz, dnia 25. Sierpnia 1865.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

556 **Bekanntmachung,**
betreffend die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 zugesicherten Pensionen.

Unter Bezugnahme auf das in der Gesetzsammlung unter Nr. 32 S. 777, Jahrgang 1865 veröffentlichte Gesetz über die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bringt das Kriegsministerium hierdurch nachfolgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche der sorgfältigen Beachtung aller dabei betheiligten Personen dringend empfohlen werden.

1. Den aus den Kriegen von 1806 bis 1815 herstammenden anerkannten Invaliden, welche bisher die Pension 1. Klasse ihrer Charge mit resp. 8 Thlr. Feldwebel ꝛc., 6 Thlr. Sergeanten, 5 Thlr. Unteroffiziere, 3 Thlr. 15 Sgr. Gemeine bezogen haben, steht vom 1. August d. J. ab die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension von resp. *10 Thlrn.* Feldwebel, 8 Thlrn. Sergeanten, 7 Thlrn. Unteroffizieren und 6 Thlrn. Gemeinen zu.

Den betreffenden Invaliden wird diese Pension ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Nur wenn der Eine oder Andere von ihnen hierbei irrthümlich übergangen sein sollte, so daß er am 1. October d. J. die erforderliche Berücksichtigung noch nicht gefunden hätte, würde derselbe sich an das Landwehr-Bataillons-Kommando, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu wenden haben.

Eingaben dieserhalb, welche an andere Behörden, als die eben genannten, gelangen, können nicht berücksichtigt werden.

2. Den aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 herstammenden Invaliden steht vom 1. August d. J. ab, statt der nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen geringeren Pension, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihrer Charge und nach der Pensionsklasse zu, für welche sie bisher anerkannt waren.

Die Invaliden dieser Kategorie haben sich ungesäumt schriftlich oder mündlich

Obwieszczenie.
tyczące się poczytania inwalidów do pensyi zapewnionéj im prawem z dnia 6. Lipca 1865.

W odwołaniu się do prawa względem zabezpieczenia bytu inwalidom wojskowym od nadfaierwerkiera, feldfebra i wachmistrza na dół, ogłoszonego w zbiorze praw pod No. 32, strona 777, rok 1865, podaje ministerstwo wojny niniéjszém do powszechnéj wiadomości jeszcze następujące postanowienia, które do starannego zastósowania się osób wszystkich w tém interesowanych usilnie się poleca.

1. Od 1. Sierpnia b. r. służy uznanym inwalidom z wojen od roku 1806 do 1815, którzy dotąd pobierali pensyą 1széj klassy swéj rangi w sumie wynoszącéj resp. 8 tal. feldfebrzy etc., 6 tal. sierżanci, 5 tal. podoficerowie, 3 tal. 15 sgr. szeregowcy, wyższa pensya prawem z dnia 6. Lipca 1865 normowana wynosząca resp. 10 tal. feldfebrom, 8 tal. sierżantom, 7 tal. podoficerom i 6 tal. szeregowcom.

Właściwym inwalidom pensya ta zaasygnowana będzie bez ich przyczynienia się. Tylko w ten czas, gdyby się tego lub owego z nich przez omyłkę ominąć miało tak, iżby dnia 1. Października b. r. potrzebnego jeszcze nie doznał uwzględnienia, wypadało by mu się udać do komendy batalionu obrony krajowéj, w któréj okręgu zamieszkuje.

Podania w téj mierze nadchodzące do innych władz, aniżeli co dopiero wyrażonych uwzględnione być nie mogą.

2. Inwalidom z wypadków wojennych w roku 1848 i 1849 służy od 1. Sierpnia b. r., zamiast niższéj pensyi na podstawie starszych postanowień prawnych pobieranéj, wyższa pensya prawem z dnia 6. Lipca 1865 normowana stósownie do ich rangi i klasy, za co ich dotąd uznawano.

Inwalidzi téj kategorii winni się bezzwłocznie zgłosić piśmiennie lub ustnie

Digitized by Google

unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militair-Papiere und ihres Quittungsbuches bei dem Landwehrbataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gebührnisse veranlaßt werden kann. Meldungen an einer anderen Stelle als der hier vorgeschriebenen, können nicht berücksichtigt werden.

3. Den Invaliden des dänischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls, statt der bisher nach dem Gesetze vom 4. Juni 1851 ihnen gewährten Pensionen vom 1. August d. J. ab, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Invalide, welche sich hierbei übergangen glauben, und am 1. Oktober d. J. noch nicht die ihnen nach dem neuen Gesetze zustehende höhere Pension sollten erhalten haben, haben sich an den Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden.

Meldungen an einer anderen, als der hier vorgeschriebenen Stelle, können nicht berücksichtigt werden.

4. Mit Ausnahme der vorstehend zu 1 bis 3 angegebenen Verhältnisse, hat das Gesetz vom 6. Juli 1865 keine rückwirkende Kraft. Alle Invalide, welche ohne einen Krieg mitgemacht zu haben, nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen zu einer Pension anerkannt worden sind, haben daher jetzt und künftig keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Pensionen und können hierauf gerichtete Anträge dieser Kategorie von Invaliden keine Berücksichtigung finden. Nur diejenigen unter ihnen, welche während des activen Militairdienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens in höherem Grade erwerbsunfähig sind, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als Invaliden waren, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blindenzulage beziehen, nach Abschnitt II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 zu den ihren Verhältnissen entsprechenden Pensionen und Zulagen anerkannt werden.

5. Das Gesetz vom 10. März 1863 (Gesetz-Sammlung pro 1863 Nr. 7 S. 108) ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß in demselben allen Veteranen, welche an den Feldzügen von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Pension zugesichert sei. Dies ist nicht der Fall. Auf Invaliden-Pension haben nur diejenigen ehemaligen Soldaten Anspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versorgungsberechtigte Invalide anerkannt worden sind.

u komendanta batalionu obrony krajowéj, w którego okręgu zamieszkują przedkładając swe papiery wojskowe, jakie mają wręku, i swą książkę z pokwitowaniami, aby względem zaasygnowania im ich należytości, co potrzeba, rozporządzić można. Zgłoszenia się na inném aniżeli tu przepisaném miéjscu uwzględnione być nie mogą.

3. Inwalidom z wojny duńskiéj z roku 1864 służą — zamiast pensyi według prawa z dnia 4. Czerwca 1851 dotąd im udzielanych — również od 1. Sierpnia b. r. pensye prawem z dnia 6. Lipca 1865 normowane; zaasygnuje im się takowe bez ich przyczynienia się. Inwalidzi, którym się zdaje, że ich się przytém ominęło i którzyby dnia 1. Października b. r. pensyi wyższéj należącéj im się podług nowego prawa odebrać jeszcze nie mieli, udać się powinni do komendanta batalionu obrony krajowéj, w okręgu tegoż zamieszkują.

Zgłoszenia się na inném aniżeli tu przepisaném miéjscu uwzględnione być nie mogą.

4. Z wyjątkiem stósunków pod 1 do 3 wyżéj podanych prawo z dnia 6. Lipca 1865 nie obowięzuje wstecznie. Nie służy zatém żadnemu z inwalidów teraz i popóźniéj, którzy nie odbywszy żadnéj wojny, według starszych prawnych postanowień uznani zostali do pensyi, prawo żądania podwyższenia im pensyi i nie mogą być uwzględnione skierowane ku temu wnioski inwalidów téj kategorii. Tylko ci z nich, którzy służąc czynnie w wojsku chorowali na zaraźliwą chorobę ócz i którzy w skutek pogorszenia się tegoż cierpienia są mniéj zdolni zarobienia sobie, jak dawniéj, gdy uznani zostali inwalidami, mogą być poczytani podług rozdziału II., prawa z dnia 6. Lipca 1865, do pensyi i dodatków stósunkom ich odpowiednich, jeśli nie pobierają jeszcze dodatku dla niewidomych.

5. Prawo z dnia 10. Marca 1863 (zbiór praw za rok 1863, No. 7, strona 108) częstokroć źle w tém zrozumiane zostało, iż w niém przyrzeczona jest pensya wszystkim weteranom, którzy kampanie od roku 1806 do 1815 odbyli. Tak to nie jest. Do pensyi inwalidy mają prawo tylko ci byli niegdyś żołnierze, którzy podług prawnych przepisów uznani zostali za inwalidów mających prawo roszczenia dobroczynności.

Digitized by Google

Das Gesetz vom 6. Juli 1865 hat hierin nichts geändert. Es können daher nach wie vor ehemalige Soldaten aus heimathlichen Verhältnissen her nur dann als Invalide anerkannt werden und zu einer Pension gelangen:

a) wenn sie sich im Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens befinden. (Unter diesen Ehrenzeichen sind hier nur das eiserne Kreuz I. und II. Klasse, das Militair-Verdienstkreuz und das Militair-Ehrenzeichen I. und II. Klasse zu verstehen.)
b) wenn sie vor dem Feinde verwundet sind,
c) wenn sie während des activen Dienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben,
d) wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt worden sind. Eine solche Beschädigung kann jedoch nachträglich zur Begründung des Anspruches auf Anerkennung als Invalide nur geltend gemacht werden, wenn sie im Kriege erlitten worden ist.

Im Frieden erlittene Dienstbeschädigungen müssen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung als Invalide begründen sollen, vor der Entlassung aus dem activen Dienste festgestellt und innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezugnahme auf angeblich vor längerer Zeit im activen Dienste während des Friedens erlittene Beschädigungen können daher nicht berücksichtigt werden.

6. Für diejenigen Veteranen der Feldzüge 1806 bis 1815, welche nach den gesetzlichen, vorstehend in der Kürze angegebenen Bestimmungen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden können, besteht nach der Allerhöchsten-Kabinets-Ordre vom 11. August 1852 und dem Gesetze vom 10. März 1863 der Veteranen-Unterstützungs-Fonds. Dieser Fonds wird nicht vom Kriegs-Ministerium, sondern vom Königlichen Ministerium des Innern verwaltet.

Eingaben, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen aus demselben oder auf Beschwerden wegen Zurückweisung bereits eingereichter Unterstützungs-Gesuche dieser Art beziehen, sind nicht an die Militairbehörden, sondern an die zuständigen Civilbehörden, d. h. an die Königlichen Landraths-Aemter, resp. an die Königl. Regierungen und das Königl. Ministerium des Innern zu richten.

7. Durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Versorgungs-Wesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der letzten Jahre den Militair-Behörden eine Ueberlast meistens nutzloser Schreibereien aufgebürdet worden. Dem in dieser Beziehung bestandenen Mißbrauche kann

Prawo z dnia 6. Lipca 1865 w téj mierze nic nie zmieniło. Za inwalidów uznani więc być mogą i pensyą uzyskać z stósunków rodzinnych teraz jak dawniéj tylko wtenczas byli niegdyś żołnierze:

a) jeśli są w posiadaniu pruskiéj wojskowéj odznaki honorowéj w wojnie pozyskanéj. (Przez te odznaki honorowe rozumie się tu tylko krzyż żelazny 1széj i 2giéj klassy, krzyż za zasługi wojskowe i odznakę wojskową honorową 1széj i 2giéj klassy;
b) jeśli ranieni są przed nieprzyjacielem,
c) jeśli podczas czynnéj służby chorowali na zaraźliwą ócz chorobę,
d) jeśli uszkodzeni zostali pełniąc służbę. Takie uszkodzenie przecież rościć tylko można popóźniéj dla uzasadnienia pretensyi poczytania siebie za inwalidę, gdy je się w wojnie odniosło.

Odniesione uszkodzenia podczas pokoju w służbie, jeśli mają uzasadnić uroszczenie zapewnienia bytu dla inwalidy, powinno się ustanowić, nim wydalonym się będzie ze służby czynnéj, i upomnieć się o nie w przeciągu sześciu miesięcy po wydaleniu z niéj. Nie można więc uwzględnić powoływań na uszkodzenia odniesione niby to dawniéj w służbie czynnéj podczas pokoju.

6. Dla tych weteranów z kampanii z roku 1806 do 1815, których według postanowień prawnych, w krótkości powyż podanych poczytać nie można za uprawnionych do pensyi inwalidów, istnieje podług Najwyższego rozkazu gabinetowego z dnia 11. Sierpnia 1852 i prawa z dnia 10. Marca 1863 fundusz ku wspieraniu weteranów. Funduszem tym nie zawiaduje ministerstwo wojny, tylko królewskie ministerstwo spraw wewnętrznych.

Podania odnoszące się na udzielenie z niego wsparć lub zażalenia względem oddalenia wręczonych już podań o tym podobne wsparcia nie należy odsyłać do władz wojskowych, tylko do właściwych władz cywilnych, to jest do królewskich urzędów radzców ziemiańskich, resp. do królewskich regencyów i do królewskiego ministerstwa spraw wewnętrznych.

7. Przez to, że się nie zastósowano do postanowień prawnych, istniejących co do zapewnienia bytu inwalidów, obarczyło się władze wojskowe w ostatnich latach nad miarę daremnemi najczęściéj pismami. Na to nadużycie w téj mierze istniejące dłużéj pozwolić nie można.

Digitized by Google

fernerhin nicht stattgegeben werden. Die in der Heimath lebenden ehemaligen Soldaten, so wie diejenigen Personen, welche es übernehmen, für dergleichen Soldaten Behufs Erlangung von Invaliden-Beneficien Eingaben anzufertigen, haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1865, so wie den gegenwärtigen Erlaß genau zu beachten. Hierbei wird insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Eingaben dieser Art zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, zu richten sind.

Erst wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht worden ist und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem ihm ertheilten Bescheide sich nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei, sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Kommando, ferner an das General-Kommando und zuletzt an das Kriegs-Ministerium zu wenden. Jeder Eingabe an eine höhere Instanz sind die von den Vorinstanzen erhaltenen Bescheide in Urschrift beizufügen. Antragsteller, welche den hier bezeichneten Instanzenweg nicht innehalten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid gar nicht ertheilt wird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß zurückgegeben werden.

Die Eingaben der Antragsteller, sowie die Bescheide der Militairbehörden in Invaliden-Sachen sind portofrei. Die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zweck mit der Bezeichnung:

„Invaliden-Versorgungs-Sache"

und mit dem Namen des Absenders auf dem Couvert versehen sein. Die Portofreiheit kann denjenigen Invaliden nicht gestattet werden, welche, nachdem sie von allen Behörden ordnungsmäßig beschieden worden sind, sich zu einer unbegründeten Fortsetzung ihrer Gesuche veranlaßt finden.

Berlin, den 3. August 1865.

Kriegs-Ministerium.

Powinni się zatém dawni żołnierze w miejscu rodzinném żyjący, nie mniéj osoby, które wyręczając takich żołnierzy piszą im podania o uzyskanie beneficiów dla inwalidów, ściśle zastósować do tych postanowień prawa z d. 6. Lipca 1865, również do obecnéj ustawy. Przytém zwraca się jeszcze szczególnie na to uwagę, że wszystkie tego rodzaju podania najprzód zrobić należy do batalionu obrony krajowéj, w okręgu tegoż właściwy inwalida zamieszkuje.

Dopiero gdyby się tu pożądanego skutku odnieść nie miało a podającemu wniosek zdawało się, że z powodów z rzeczy saméj wypływających i prawnych udzieloną sobie rezolucyą zadowolnić się nie może, wolno mu z kolei udawać się do przełożonéj komendy brygady nad tym batalionem obrony krajowéj, następnie do głównéj komendy a na ostatku do ministerstwa wojny. Udając się do wyższéj instancyi powinno się do każdego podania dołączyć w oryginale odebrane rezolucye poprzednich instancyi. Czyniący wnioski nie trzymając się wskazanych tu instancyi sami sobie przypiszą winę, gdy im się nie udzieli albo żadnéj rezolucyi, albo li téż zwróci podania odsyłając ich do obecnéj ustawy.

Podania czyniących wnioski, również rezolucye władz wojskowych w sprawach inwalidów są wolne od portoryi. Dla tego muszą być jednak podania na kopercie opatrzone uwagą:

„Inwalidów-Zaopatrzenia-Sprawa"

i nazwiskiem odsyłającego.

Tym inwalidom na wolność portoryi zezwolić nie można, którzy odebrawszy porządkiem rezolucye od wszystkich władz czują się zniewoleni do bezzasadnego ponawiania swych podań.

Berlin, dnia 3. Sierpnia 1865.

Ministerstwo wojny.

557 Bekanntmachung.

Nachdem gegen die in Coburg erscheinende Allgemeine Deutsche Arbeiter-Zeitung und die daselbst erscheinende Deutsche Wehrzeitung auf Grund des §. 50. des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser beiden Zeitungen im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes und unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 10. August 1865.

Der Minister des Innern.

558 Bekanntmachung.

In neuerer Zeit wird in der Färberei vielfach ein gelbes Pigment unter dem Namen Pikringelb oder Anilingelb verwendet, welches theils aus reiner Pikrin-Salpetersäure, größtentheils aber aus Präparaten besteht, in denen letztere als wesentlicher Bestandtheil sich befindet. Nach den bisherigen Wahrnehmungen ist dieser Farbstoff ein zu spontanen Entzündungen und Detonationen nicht geneigter

Digitized by Google

Körper. Er wird deshalb ohne besondere Vorsichtsmaßregeln verpackt, versendet, mit anderen Artikeln zusammen gelagert und in größeren Mengen in den Arbeits- und Verkaufslokalen vorräthig gehalten.

Die Annahme, daß alle Gattungen dieses Farbstoffs ungefährliche Körper seien, trifft jedoch nicht zu.

Ein unlängst in Berlin vorgekommener, von beklagenswerthen Folgen begleiteter Unglücksfall hat zu Ermittelungen Anlaß gegeben, als deren Ergebniß sich herausgestellt hat, daß unter den käuflichen, als Pikrinsäure oder Anilingelb bezeichneten gelben Pigmenten Produkte vorkommen, welche leicht, schon durch einen bloßen Funken, entzündlich sind, mit ungemeiner Heftigkeit detoniren und wegen dieser Eigenschaften zu Unglücksfällen Veranlassung geben können.

Die angestellten Versuche haben ergeben, daß die an sich ungefährliche Pikrinsäure die explosiven Eigenschaften erhält durch Vereinigung mit Alkalien — Kali oder Natron — und daß das Präparat mit großer Gewalt detonirt, wenn auch nur ein Theil der Pikrinsäure durch eine der gedachten Basen neutralisirt worden ist. Die Alkalien enthaltenden gelben Pikrinfarbstoffe sind von der reinen Pikrinsäure dadurch zu unterscheiden, daß die letztere in der Regel ausschließlich aus kleinen ausgebildeten Krystallen besteht, welche eine helle schwefelgelbe Farbe zeigen, während das gefährliche Pigment als ein feines Pulver von etwas dunklerer gelber Farbe erscheint.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht.

Berlin, den 28. Juli 1865.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

559 Der alljährlich in der Stadt Arnswalde übliche 4. oder sogenannte Herbstmarkt, welcher aus irgend einem Versehen im diesjährigen Kalender nicht angegeben ist, wird im laufenden Jahre am 28. September, mit Tages zuvor stattfindendem Vieh- und Pferdemarkt, abgehalten werden.

Frankfurt a./O., den 10. August 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

560 Wiederbesetzung der Kreis-Wundarzt-Stelle Inowraclawer Kreises.

Die mit einem Gehalte von 100 Thlrn. jährlich verbundene Kreiswundarztstelle des Inowraclawer Kreises, ist erledigt und soll anderweit besetzt werden. Qualificirte Bewerber können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 11. August 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

561 Milzbrand.

Unter den Schaafen in Palczyn, Inowraclawer Kreises, ist der Milzbrand ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für Schaafe, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 10. August 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Zapalenie śledziony.

W Palczynie, w powiecie Inowracławskim, wybuchło pomiędzy owcami zapalenie śledziony, w skutek czego miejsce to i jego pola dla owiec, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 10. Sierpnia 1865.

Król. Regencya. Wydział spraw wewnętrznych.

562 Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahre, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung eingetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 12. September 1862 der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen

Obwieszczenie.

Jak ministerstwo stanu xięstwa Saskiego w Gocie doniosło, mają być wszystkie asygnacye kassowe xięstwa Sasko-Gotaiskiego, wydane na zasadzie prawa z dnia 30. Września 1847, podawane kassie rządowéj tamże, w przeciągu lat trzech licząc od 12. Września 1862 i na gotową zapłatę zamieniane. Stósownie więc do tego ustanowiony jest obwieszczeniem xiążęcego ministerstwa stanu z dnia 12. Września 1862 termin ostateczny cofnięcia z obiegu wyrażonych assygnacyi kassowych na dzień 12. Września 1865 tak, iż po upłynionym tym terminie, dokąd płacić niemi można teraz jak dawniéj przy wszystkich kassach publicznych xięstwa,

Digitized by Google

öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Im Auftrage der Königlichen Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe ꝛc. bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 3. August 1865.

Königl. Regierung.

562 Tollwuth.

Unter dem Rindvieh in Saxaren, Wirsitzer Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für Rindvieh Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 5. August 1865.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

564 Tollwuth.

Unter dem Rindvieh in Vorwerk Siekierkowo, Wirsitzer Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden. Bromberg, den 5. August 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

zupełnie staną się nie ważne i nie masz też przeciw ich unieważnieniu powołania na dobrodziéjstwo prawa co do przywrócenia ich do przeszłego stanu.

Podajemy to z polecenia Król. Ministerstwa finansów i handlu, przemysłu i t. d. niniejszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 3. Sierpnia 1865.

Król. Regencya.

Szalenizna.

W Saxaren, w powiecie Wyrzyskim, wybuchła pomiędzy rogatem bydłem szalenizna, w skutek czego miéjsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 5. Sierpnia 1865.

Król. Regencya,
Wydział spraw wewnętrznych.

Szalenizna.

W Siekierkowie folwarku, w powiecie Wyrzyskim, wybuchła pomiędzy rogatém bydłem szalenizna, w skutek czego miéjsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 5. Sierpnia 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

565 Bekanntmachung.

In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12. August c. ab die Beförderung der Correspondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt. Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern . . . 3 Sgr.
für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern . . 4 Sgr.

Insofern für die Correspondenz zwischen einzelnen, nahe belegenen Preußischen und Schleswig-Holsteinschen resp. Lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Lth. excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung ꝛc. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

½ Sgr. für je 2½ Loth incl. — Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge,

Digitized by Google

Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren.

Die Taxe beträgt:

½ Sgr. für je 2½ Loth incl. — Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen werden.

Die Bestellgebühr beträgt:

a) am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr.;
b) außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen: Briefe mit declarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zu Höhe von 50 Thlrn. In den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein.

Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlrn. im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen.

Berlin, den 8. August 1865. General-Post-Amt.

566 Bekanntmachung.

In Folge der Veränderung des Fahrplans auf der Königl. Ostbahn und der Zweigbahn Bromberg-Otloczyn coursiren die nachbenannten Posten vom 15. d. Mts. ab folgendermaßen und zwar täglich, so weit die betreffenden Wochentage nicht besonders angegeben sind.

1. Personenpost Bialosliwe-Chodziesen:

aus Bialosliwe 5 Uhr 30 Min. Abends, in Chodziesen 9 Uhr 25 Min. Abends;
aus Chodziesen 12 Uhr Mittags, in Bialosliwe 3 Uhr 45 Min. Nachm.

2. Personenpost Bialosliwe-Jastrow:

aus Bialosliwe 8 Uhr 25 Min. Vorm., in Jastrow 2 Uhr Nachm.;
aus Jastrow 3 Uhr 5 Min. Nachm., in Bialosliwe 8 Uhr 40 Min. Abends.

3. Personenpost Bromberg-Poln.-Crone:

aus Bromberg 7 Uhr 45 Min. Vorm., in Poln.-Crone 10 Uhr 15 Min. Vorm.;
aus Poln-Crone 3 Uhr 30 Min. Nachm., in Bromberg 6 Uhr Nachm.

4. Personenpost Bromberg-Fordon:

aus Bromberg 11 Uhr Vorm., in Fordon 12 Uhr 5 Min. Nachm.;
aus Fordon 4 Uhr 30 Min. Nachm., in Bromberg 5 Uhr 35 Min. Nachm.

5. Personenposten Bromberg-Inowraclaw:

I. Post aus Bromberg 7 Uhr 15 Min. Vorm., in Inowraclaw 11 Uhr 40 Minuten Vorm.;
aus Inowraclaw 4 Uhr 5 Min. Nachm., in Bromberg 8 Uhr 30 Min. Abends.
II. Post aus Bromberg 11 Uhr Vorm., in Inowraclaw 3 Uhr 25 Min. Nachm.;
aus Inowraclaw 1 Uhr 20 Min. Nachm., in Bromberg 5 Uhr 45 Min. Nachm.
III. Post aus Bromberg 8 Uhr Abends, in Inowraclaw 12 Uhr 25 Min. Nachts;
aus Inowraclaw 12 Uhr 50 Min. Nachts, in Bromberg 5 Uhr 15 Min. früh.

6. Personenpost Bromberg-Inowraclaw (per Labischin):

aus Bromberg 7 Uhr 15 Min. Vorm., in Inowraclaw 1 Uhr 30 Min. Nachm.;
aus Inowraclaw 2 Uhr früh, in Bromberg 8 Uhr 15 Min. früh.

7. Personenpost Bromberg-Schubin:

aus Bromberg 7 Uhr 30 Min. früh, in Schubin 11 Uhr 5 Min. Vorm.;
aus Schubin 4 Uhr Nachm., in Bromberg 7 Uhr 35 Min. Abends.

8. Personenpost Bromberg-Trzemeszno:

aus Bromberg 8 Uhr 15 Min. Abends, in Trzemeszno 4 Uhr 30 Min. früh;
aus Trzemeszno 8 Uhr 15 Min. Vorm., in Bromberg 4 Uhr 30 Min. Nachm.

9. Personenpost Czarnikau-Schönlanke:

aus Czarnikau 9 Uhr 15 Min. Vorm., in Schönlanke 11 Uhr Vorm.;
aus Schönlanke 5 Uhr Nachm., in Czarnikau 6 Uhr 45 Min. Nachm.

Digitized by Google

1) das Taufzeugniß, 2) das Confirmationszeugniß, 3) ein Zeugniß des Ortsgeistlichen über ihre Führung, 4) ein Zeugniß des Kreis-Physikus über ihre Körperbeschaffenheit und nochmals erfolgte Pockenimpfung, 5) die schriftliche Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum Eintritt in das Seminar, 6) ein Armuths-Attest, im Falle Unterstützung nachgesucht wird, 7) einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, nebst Zeichenproben und Proben der Handschrift.

Die von einem Präparandenbildner zur Aufnahme in's Seminar vorbereiteten Aspiranten haben außerdem ein Zeugniß desselben über ihre Führung, ihren Fleiß und ihre Leistungen vorzulegen.

Sämmtliche Atteste sind stempelfrei.

Posen, den 23. Juli 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

569 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Polizeibezirk Dorf Schönlanke Nachstehendes hierdurch verordnet:

1. diejenigen Lohn-Fuhrleute, welche zu den ankommenden und abgehenden Eisenbahnzügen Behufs Weiterbeförderung der Reisenden mit ihren Fuhrwerken vor dem Bahnhofsgebäude erscheinen, müssen diese Fuhrwerke nach Maßgabe ihrer Ankunft dergestalt aufstellen, daß das zuerst erschienene Fuhrwerk den ersten Platz erhält;
2. kein Wagenführer darf sein Fuhrwerk verlassen und sich auf den Perron des Bahnhofs begeben, um die Ankommenden zur Benutzung seines Fuhrwerks aufzufordern. Ebensowenig darf er andere Personen mitbringen, welche, während er bei seinem Fuhrwerke verbleibt, sich zu dem bezeichneten Zwecke auf den Perron begeben;
3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften ad 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 3 Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft;
4. diese Verordnung tritt mit dem 1. September c. in Kraft.

Dorf Schönlanke, den 7. August 1865.

Der Königl. Districts-Kommissarius als Orts-Polizeibehörde über Dorf Schönlanke.

570 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird bezüglich des hiesigen Wochenmarkts-Verkehrs was folgt bestimmt:

a) als Verkaufsstelle wird der alte Markt bezeichnet. An Wochenmarktstagen dürfen Gegenstände, welche an sich zum Marktverkehr gehören und von außerhalb zu Markte gebracht werden, nur auf dem oben bezeichneten Platze verkauft und eingekauft werden;
b) mit Beginn der 1. Stunde Nachmittags sind die Feilhaltenden, mit Ausschluß der einheimischen Verkäufer, gehalten, den Markt mit ihren Waaren, Wagen und Transportmitteln zu räumen;
c) Jeder, den hiesigen Markt Besuchende, hat sich den zur Erhaltung der Ordnung und der freien Passage auf dem Markte nöthigen Anordnungen des betreffenden Polizeibeamten zu unterwerfen.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Thlrn. event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Margonin, den 15. März 1865. Der Magistrat.

571 Bekanntmachung.

Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12 resp. 14 gedachten Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Röhl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 21. August 1865.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie, **Busse.**

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

572 Der bisherige Kreis-Wundarzt Dr. Chrzescinski zu Gniewkowo ist zum Kreis-Physikus des Kreises Chodziesen ernannt worden.

Digitized by Google

573 Der Lehrer Robert Reichelt aus Wissogotowo, Regierungsbezirk Posen, als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Spital, im Kreise Inowraclaw.

574 Der Lehrer Gustav Selchow aus Ostrowiec bei Nakel, als provisorischer Lehrer an der evangelischen Schule zu Slomke, Kreis Chodziesen.

275 Der Lehrer Vincent Kruszynski ist definitiv als Lehrer an der katholischen Schule zu Dratzig-Dorf, Kreis Czarnikau, bestätigt.

576 Der Schulamtskandidat Robert Stellert als provisorischer Lehrer an der katholischen Schule zu Bielawy, Kreis Gnesen.

Nauczyciel Robert Reichelt z Wysogotowa, obwodu regencyi Poznańskiéj, na nauczyciela szkoły ewangelickiéj w Szpitalu, w powiecie Inowracławskim.

Nauczyciel Gustaw Selchow z Ostrówca pod Nakłem na tymczasowego nauczyciela szkoły ewangelickiéj w Słomce, w pcie Chodzieskim.

Nauczyciel Wincenty Kruszyński stale potwierdzony na nauczyciela szkoły katolickiéj w Drasku wsi, w powiecie Czarnkowskim.

Kandydat stanu nauczycielskiego Robert Stellert na tymczasowego nauczyciela szkoły katolickiéj w Bielawach, w pcie Gnieźnieńskim.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 34.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 35.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 1. September 1865. — Bydgoszcz, dnia 1. Września 1865.

577 Das 23. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6094. Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins. Vom 27. Juni 1864.

Nr. 6095. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 28. Juni 1864.

Nr. 6096. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung inneren Erzeugnisse. Vom 28. Juni 1864.

Nr. 6097. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Tabak und Wein. Vom 28. Juni 1864.

Nr. 6098. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage. Vom 11. Juli 1864.

Nr. 6099. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Bayern, Württemberg, Großherzogthum

Oddział 23. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6091. Traktat pomiędzy Prusami, Elektorstwem Heskiem, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss starszéj i Reuss młodszéj linii, tyczący się dalszego trwania związku celnego i handlowego Turyngskiego. Z dnia 27. Czerwca 1864.

No. 6095. Traktat pomiędzy Prusami, Saksonią, Badenią, Elektorstwem Heskiem, Państwami do związku celnego i handlowego Turyngskiego należącemi, Brunświkiem i wolnem miastem Frankfurtem, tyczący się dalszego trwania związku celnego i handlowego. Z dnia 28. Czerwca 1864.

No. 6096. Traktat pomiędzy Prusami, Saksonią, Państwami związek celny i handlowy Turyngski tworzącemi i Brunświkiem, tyczący się równego ocłania płodów krajowych. Z dnia 28. Czerwca 1864.

No. 6097. Traktat pomiędzy Prusami, Saksonią, Elektorstwem Heskiem, Państwami do związku celnego i handlowego Turyngskiego należącemi i Brunświkiem, tyczący się handlu tabaką i winem. Z dnia 28. Czerwca 1864.

No. 6098. Traktat pomiędzy Prusami, Saksonią, Badenią, Elektorstwem Heskiem, Państwami do związku celnego i handlowego Turyngskiego należącemi, Brunświkiem i wolnem miastem Frankfurtem z jednéj, a Hanowerem i Oldenburgiem z drugiéj strony, tyczący się przystąpienia Hanoweru i Oldenburga do traktatu związkowego celnego z dnia 28. Czerwca 1864 i do traktatu, tyczącego się handlu tabaką i winem, z dnia tegoż. Z dnia 11 Czerwca 1864.

No. 6099. Traktat pomiędzy Prusami, Saksonią, Hanowerem, Badenią, Elektorstwem Heskiem, Państwami do związku celnego i handlowego Turyngskiego należącemi, Brunświkiem, Oldenburgiem i wolnem miastem Frankfurtem z jednéj, a Bawaryą, Wyrtem-

Digitized by Google

Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864. Vom 12. October 1864.

bergią, Wielkiem Księstwem Heskiem i Nasawa z drugiéj strony, tyczący się przystąpienia Bawaryi, Wyrtembergii, Wielkiego Księstwa Heskiego i Nasawy do traktatów związkowych celnych z dnia 28. Czerwca i 11. Lipca 1864. Z dnia 12. Października 1864.

Nr. 6100. Uebereinkunft über die Schifffahrtsabgaben auf dem Rheine. Vom 12. Oktober 1864.

No. 6100. Konwencya, tycząca się ceł od żeglugi na Renie. Z dnia 12. Października 1864.

Nr. 6101. Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen der weiteren Eisenbahn-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staaten. Vom 20. Mai 1865.

No. 6101. Traktat pomiędzy Prusami a Meklenburg-Szwerinem, tyczący sie dalszych pomiędzy Państwami obustronnemi połączeń kolei żelaznych. Z dnia 20. Maja 1865.

578 Das 24. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Oddział 24. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Nr. 6102. Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen: 1) von Danzig nach Neufahrwasser, 2) von Heppens nach Oldenburg, und die Beschaffung der zur Bestreitung der Kosten des Grunderwerbs für die Berlin-Küstriner Eisenbahn erforderlichen Gelder. Vom 26. Mai 1865.

No. 6102. Prawo, tyczące się zbudowania kolei żelaznych: 1) od Gdańska do Neufahrwasser, 2) od Heppens do Oldenburga, i obmyślenia środków pieniężnych, na pokrycie kosztów nabycia gruntu na koléj żelazną Berlińsko-Kistrzyńską, potrzebnych. Z dnia 26. Maja 1865.

Nr. 6103. Gesetz, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend. Vom 17. Juni 1865.

No. 6103. Prawo, tyczące się odmiany związkowéj taryfy celnéj. Z dnia 17. Czerwca 1865.

Nr. 6104. Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 17. Juni 1865.

No. 6104. Ustawa, tycząca sie odmiany związkowéj taryfy celnéj. Z dnia 17. Czerwca 1865.

Nr. 6105. Verordnung, betreffend Abänderung des Reglements für die Westphälische Feuersozietät vom 26. September 1859. Vom 31. Mai 1865.

No. 6105. Ustawa, tycząca sią odmiany regulaminu towarzystwa ogniowego Westfalskiego z dnia 26. Września 1859. Z dnia 31. Maja 1865.

Nr. 6106. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf" in Berlin vom 29. März 1865. Vom 13. Juni 1865.

No. 6106. Obwieszczenie, tyczące sie Najwyższego zatwierdzenia rewidowanego statutu „towarzystwa akcyjnego na fabrykacyą rekwizytów kolei żelaznéj" w Berlinie z dnia 29. Marca 1865. Z dnia 13. Czerwca 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Obwieszczenie.

579 Bekanntmachung.

Von dem Königl. Finanz-Ministerio, Abtheilung für Domainen und Forsten ist angeordnet, daß die Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke ꝛc. nicht an die Special-Kassen gezahlt, sondern von den Zahlungspflichtigen unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse zum Domainen-Veräußerungs-Fonds abgeführt werden sollen.

Mit Erhebung der vorbezeichneten Gelder dürfen die Rendanten der Domainen- und Forstkassen nur dann ausnahmsweise sich befassen, wenn sie für einzelne Fälle auf den Antrag der Zahlungspflichtigen von uns dazu besonders ermächtigt worden sind.

Królewskie ministerstwo finansów, wydziału dóbr i lasów rozporządziło, aby pieniędzy za kupno zbytych posiadłości domenalnych i leśnych nie płacono do kass specyalnych, tylko aby winni takowe płacić odsyłali je bezpośrednio kassie głównéj regencyjnéj do funduszu z zbytych posiadłości domenalnych.

Odbieraniem powyż rzeczonych pieniędzy wolno się rendantom kass domenalnych i leśnych tylko wtenczas trudnić wyjątkowo, jeśli na pojedyńcze razy na wniosek obowiązanych do zapłaty szczegółowe od nas mają upoważnienie.

Digitized by Google

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 22. August 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Powyższe rozporządzenie podaje się niniejszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 22. Sierpnia 1865.

Król. Regencya.
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

580 Tollwuth.

Unter den Pferden in Miassteczko, Wirsitzer Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen und dieserhalb dieser Ort und seine Feldmark für Pferde, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 24. August 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Szalenizna.

W Miasteczku, w powiecie Wyrzyskim, wybuchła pomiędzy końmi szalenizna, w skutek czego miéjsce to i jego pola dla koni, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 24. Sierpnia 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

582 Tollwuth.

Unter dem Rindvieh in Chwalkowo, Gnesener Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen und dieserhalb dieser Ort und seine Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 21. August 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Szalenizna.

W Chwałkowie, w powiecie Gnieznieńskim, wybuchła pomiędzy rogatém bydłem szalenizna, w skutek czego miéjsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 21. Sierpnia 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

583 Tollwuth.

Unter dem Rindvieh in Smilowo, Chodzieser Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen und dieserhalb dieser Ort und seine Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 20. August 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Szalenizna.

W Smiłowie, w powiecie Chodzieskim, wybuchła pomiędzy rogatém bydłem szalenizna, w skutek czego miéjsce to i jego pola dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 20. Sierpnia 1865.

Król. Regencya,
Wydział spraw wewnętrznych.

581 Milzbrand.

Unter den Schafen in Dombrowko, Inowraclawer Kreises, ist der Milzbrand ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für Schafe, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 17. August 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Zapalenie śledziony.

W Dąbrówce, w powiecie Inowrocławskim, wybuchło pomiędzy owcami zapalenie śledziony, w skutek czego miéjsce to i jego pola dla owiec, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 17. Sierpnia 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

584 Bekantmachung.

Der nach dem diesjährigen Kalender in der Stadt Lopienno auf den 12. October c. anberaumte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 10. desselben Monats verlegt.

Bromberg, den 27. August 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

585 Bekanntmachung.

In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12. August c. ab die Beförderung der Correspondenz zwischen dem Preußischen Postgebiet resp. dem Deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt. Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern . . . 3 Sgr.
für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern . . 4 Sgr.

Digitized by Google

Insofern für die Correspondenz zwischen einzelnen, nahe belegenen Preußischen und Schleswig-Holsteinschen resp. Lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Lth. excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung ꝛc. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

½ Sgr. für je 2½ Loth incl. — Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren.

Die Taxe beträgt:

¼ Sgr. für je 2½ Loth incl. — Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen werden.

Die Bestellgebühr beträgt:

a) am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr.;
b) außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen: Briefe mit declarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zu Höhe von 50 Thlrn. In den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein.

Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlrn. im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen.

Berlin, den 8. August 1865. General-Post-Amt.

586 Bei der Unzulänglichkeit der Anzahl von Schulamts-Aspiranten, welche sich in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. April d. J. (Nr. 18, Seite 145 des Amtsblatts für Bromberg und Nr. 18 S. 225 des Amtsblatts für Posen) zur Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar zu Exin in den Schullehrer-Seminarien zu Posen und Paradies gemeldet haben, ist es nothwendig geworden, noch eine Prüfung zur Aufnahme von Aspiranten am 12. und 13. Oktober d. J. in Exin selbst abhalten zu lassen. Die Aspiranten haben sich zu diesem Behufe Tags zuvor bei dem Seminar-Direktor Herrn Lic. Speers in Exin zu melden und nachstehend bezeichnete Atteste vorzulegen:

1. das Taufzeugniß, 2. ein Zeugniß des Ortsgeistlichen über Führung, Befähigung und den ersten Empfang des heiligen Abendmahls, 3. ein Zeugniß des Kreis-Physikus über Körper-Beschaffenheit und nochmals erfolgte Pockenimpfung, 4. die schriftliche Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum Eintritt in das Seminar, 5. ein Armuths-Attest, im Falle Unterstützung nachgesucht wird, 6. den Lebenslauf in deutscher und polnischer Sprache abgefaßt, nebst Zeichenproben und Proben der Handschrift in beiden Sprachen.

Die von Präparandenbildnern zur Aufnahme in's Seminar vorbereiteten Aspiranten haben außerdem das durch den §. 27 der Instruktion vom 10. April 1853 vorgeschriebene Zeugniß dem Seminar-Direktor vorzulegen. Sämmtliche Atteste sind stempelfrei.

Posen, den 10. Juli 1865. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

587 Bekanntmachung.

Den Zöglingen des hiesigen Königl. Seminars für Erzieherinnen und Lehrerinnen und zwar: Lucie v. Crousaz, Clara Kliche, Agnes Mittelstädt, Bertha Müller, Magdalene Reichel, Anna

Digitized by Google

Schönke, Anna Toparkus, Elvira Trogisch, Elisabeth Bingmann, Sidonie v. Borcke, Valerie Dormann, Marie v. Grynwald, Auguste Heinemann, Clara Herrmann, Louise Kruska, Ida Poradowska, Bronislawa v. Rzepecka, Marie Wende, Emilie Willers, Melanie v. Falkowska, Johanna Schimmelfennig v. d. Oye,

ist auf Grund der am 23. Juni d. J. abgehaltenen Entlassungs-Prüfung die Befähigung zur Uebernahme einer Stelle als Erzieherin in Familien oder als Lehrerin an Stadtschulen zugesprochen worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß Familien, welche für ihre Kinder Erzieherinnen aus diesem Institute wünschen, dem Director desselben, Herrn Dr. Barth anzugeben haben.

1) wie viel Kinder, beziehungweise von welchem Alter und Geschlecht, zu unterrichten sind;
2) von welcher Confession die Erzieherin sein soll;
3) ob Unterricht im Polnischen gefordert wird, oder ob sämmtlicher Unterricht in polnischer Sprache ertheilt werden muß;
4) ob Fertigkeit im Klavierspielen gewünscht wird, oder ob es genügt, wenn die Erzieherin im Stande ist, den Unterricht im Klavierspiel zu ertheilen;
5) welches Gehalt sie der Erzieherin zu zahlen geneigt sind;
6) zu welchem Termine die Erzieherin ihr Amt anzutreten hat.

Posen, den 22. August 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

588 Der bisherige Pfarrverweser für die evangelische Kirchengemeinde Wissek, Diöces Lobsens, Herr Carl Heinrich Fischer ist am 31. Juli c. zum Pfarrer der gedachten Gemeinde vocirt worden.

Posen, den 12. August 1865. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

589 Bekanntmachung.

An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns, Freischulzen Brykczynski in Alt Sorge ist der Lehrer Obst in Schneidemühlchen für den Bezirk Schneidemühlchen, Kreis Czarnikau, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt, und er und der Schiedsmann Klatt in Dratzig sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Bromberg, den 18. August 1865.

Königl. Appellations-Gericht.

Obwieszczenie.

Na okręg Piłki, w powiecie Czarnkowskim, został w miejsce rozjemcy Brykczyńskiego z Starego Kwiecia nauczyciel Obst z Piłki na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Rozjemcy Obst z Piłki i Klatt z Draska mianowani w zajemnymi swymi zastępcami.

Bydgoszcz, dnia 18. Sierpnia 1865.

Król. Sąd Apelacyjny.

590 Bekanntmachung.

Königliche Ostbahn.

Wir ersuchen das betheiligte Publikum bei Recherchen nach verlorenen Reise-Effecten, die in den Wagons oder Wartesälen der Ostbahn liegen geblieben sind, sich Behufs Abkürzung des Verfahrens jedesmal direct an unsere Controle Abtheilung I. in Bromberg zu wenden, an welche instruktionsgemäß alle im Bereiche der Bahn gefundenen Gegenstände abgeliefert werden.

Bromberg, den 6. August 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

591 Polizei-Verordnung.

Nachtrag zur Feuerlösch-Ordnung vom 15. December 1863 der Stadt Poln. Crone.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch bestimmt:

1. zu §. 15. Die von Auswärts hier zur Hülfeleistung eingetroffenen Personen werden den einzelnen Abtheilungen überwiesen und haben sodann ganz dieselben Verpflichtungen, wie hiesige Feuerlöschpflichtige und findet auf sie bis zu dem Zeitpunkte ihrer Entlassung, obige Feuerlösch-Ordnung Anwendung.
2. zu §. 18. Auswärtige Brände werden des Nachts durch Tuten der Nachtwächter und nöthigen Falls durch das Läuten der Sturmglocke signalisirt. Bei solchen Bränden bestimmt der Bürgermeister resp. sein Stellvertreter, welche Mannschaften, Spritzen und Löschutensilien abgeschickt werden sollen.
3. zu §. 42. Diese Mannschaften müssen eigene Feuerpatschen bei sich führen und die benachbarten Dächer und Gebäude vor Flugfeuer schützen. Der Vorsteher kann die Mannschaft auf die

Digitized by Google

benachbarten, in der Windrichtung liegenden Dächer beordern, woselbst sie das Flugfeuer mit der nassen Feuerpatsche auszudrücken haben.

4. zu §. 50/51. Zu den Spritzen-Proben und Uebungen werden die feuerdienstpflichtigen Personen durch Hornsignal und Bekanntmachung für die einzelnen Feuerlösch-Abtheilungen, nach dem Platze vor dem Spritzenhaus beordert. Entschuldigungen, die Signale zu 2 und 4 nicht gehört zu haben, werden nicht berücksichtigt.

5. zu §. 54. Getränke dürfen an die Löschmannschaften während des Brandes weder verkauft, noch unentgeltlich verabfolgt werden. Dem Bürgermeister resp. dem Stellvertreter steht es jedoch frei, Erfrischungen an einzelne Abtheilungen (Mannschaften) verabreichen zu lassen.

Das Schreien und Lärmen in der Nähe der Brandstelle und auf derselben ist untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen ziehen eine Geldbuße bis zu 3 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 3 Tagen nach sich, soweit nicht die strengere Strafe nach §. 347, Nr. 9 des Strafgesetzbuches, zur Anwendung kommt.

Poln. Crone, den 26. Juli 1865. Der Magistrat, P.-V.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

592 Der Lehrer Eduard Teske aus Klein Neudorf als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Neu Smolno, im Kreise Schubin.

Verschiedenes.

593 Ueber die geognostische Beschaffenheit des Regierungs-Bezirks Bromberg.

Allgemeine Notizen über die geognostische Beschaffenheit des Regierungsbezirks Bromberg finden sich in Karsten's Archiv für Mineralogie. Berlin 1843. Seite 308 seqq. (Bemerkungen über die geognostische Beschaffenheit der Provinz Posen von Löw) 1845. Seite 627 seqq. (Ueber einige geognostische Verhältnisse des Großherzogthums Posen und der angrenzenden Landstriche von Dr. T. E. Gumprecht.) Ferner in H. Girard: „Die norddeutsche Ebene." Berlin 1855. Seite 47 und 251 seqq. und namentlich in dem höchst interessanten Berichte des Herrn Berghauptmanns Dr. v. Oeynhausen, über die Anstellung von Salzbohrversuchen auf Steinsalz und Salzsohle im Regierungsbezirk Bromberg, vom 20. Januar 1845.

Mit Ausnahme des wahrscheinlich der Zechsteinformation angehörigen körnigen Gypses von Wapno und Inowraclaw, treten im Regierungsbezirk Bromberg nur Tertiär-, Diluvial- und Alluvial-Schichten zu Tage.

Das Alluvium findet sich in der Nähe der Flüsse und Seen und besteht aus Sand, Lehm, Mergel, Thon, Torf, Raseneisenstein, (Wiesen-, Sumpf-, Erz) und Kalktuff. Die Sand-, Mergel-, Thon- und Lehm-Ablagerungen des Alluviums sind sehr schwer von den gleichen Ablagerungen der Diluvialperiode zu unterscheiden, deren diluvialer Charakter eigentlich nur durch die Reste vorweltlicher Quadrupeden sicher bestimmt werden kann; nur das sei hier bemerkt, daß die genannten Bildungen der Alluvialperiode von geringer Mächtigkeit und local eng begrenzt sind, indem sie sich im Wesentlichen auf die unmittelbare Nähe der Flüsse und Bäche beschränken.

Der Torf befindet sich in sehr bedeutender Ausdehnung im Thal der Netze. Er ist daselbst als das Residuum der alten Weichsel zu betrachten, deren altes verlassenes Bett von ½ bis 1 Meile Breite der kleine Netzefluß nicht völlig auszufüllen vermochte. (cfr. Girard a. a. O. S. 8 seqq.)

Der Kalktuff tritt in ziemlicher Mächtigkeit mit Farren- und Schilfstengeln, Blattabdrücken und Schaalen lebender Schnecken u. Muscheln an den Rändern der Seen auf; so unter anderen bei Broniewice und Dobieszewice; (cfr. Gumprecht a. a. O. S. 662), wo er wegen seiner großen Reinheit Veranlassung zur Anlage eines Kalkofens gegeben hat.

Das Material zu diesen Kalktuffbildungen liefert der Diluviallehm, dessen nicht unbedeutenden Kalkgehalt die atmosphärischen kohlensäurehaltigen Wasser auflösen, fortführen und als Kalktuff an anderen Stellen wieder absetzen.

Rasensteinablagerungen endlich sind bekannt geworden in den Kreisen Czarnikau und Filehne, wo sie in neuerer Zeit zur Speisung des Hochofens der Sattlerhütte bei Dratzig gebaut wurden und unter dem Namen Glaube als Districtsfeld verliehen sind. Der Raseneisenstein ist in einer Mächtig-

Digitized by Google

keit von 4 bis 6 Zollen mit 18 bis 30 pCt. Eisengehalt 1 Fuß unter der Humusdecke auf den Bruchwiesen des Netzethales an mehreren Punkten nachgewiesen, unter anderen bei Filehne, Groß- und Klein-Lubs, Lukatz, Dratzig, Fissahn, Zaskerhütte, nördlich von Schönlanke, Gembitz, Sonolowo, Pieczysno, Putzig, Grünefier, Runau, Stieglitz und Ascherbude.

An allen diesen Punkten liegt der Raseneisenstein auf und zwischen grauem, grobkörnigen, die Torfbildung begleitenden Sande und steht theils zu Tage an, theils wird er von schwarzer torfhaltiger Erde bedeckt. Die Erze kommen theils in einzelnen Stücken von Haselnußgröße vor, theils in zusammenhängenden Nestern von 3 bis 4 Quadratlachtern Ausdehnung.

Im Ganzen wird die Ausdehnung der Raseneisenstein führenden Bruchwiesen der Kreise Czarnikau und Filehne auf ca. 750000 Quadratlachter geschätzt und der Raseneisenstein nimmt etwa den 10. Theil dieser Fläche ein.

Im größten Theil des Bromberger Regierungsbezirks treten mächtige Lehm-, Mergel-, Thon- und Sandablagerungen der Diluvialperiode zu Tage, unter denen sich nur an einzelnen Punkten die Tertiärformation heraushebt. Zahlreiche Geschiebe von Feuerstein, Kreide, Kreidemergel, rothem und weißem Sandstein, körnigem Uebergangskalk (Gothland-Kalk), Syenit, Diorit, Granit, Gneuß, Glimmerschiefer, Hornblendschiefer, Grünstein u. s. w. *) zuweilen in Blöcken, von 16 Fuß Länge begleiten und bezeichnen diese Diluvialablagerungen.

Große Marmorblöcke, welche bei Gniewkowo und Krzekatowo im Lehm dieser Bildungen gefunden wurden, nährten bei Laien lange die Hoffnung eines kostbaren Marmorvorkommens. In den Sandmassen, deren langgestreckte Hügelketten ganz den Charakter der Dünenbildung tragen, wird häufig auf Bernstein gegraben, der sich nesterartig einige Fuß unter Tage zu finden pflegt, oft in der Nähe alter Wurzelstöcke derjenigen Bäume, die wahrscheinlich sein Entstehen veranlaßt haben. Girard hat diese Sand- und Lehmmassen zu gliedern versucht; er unterscheidet in diesen nordischen Bildungen (S. 97 seqq.) eine untere Sandlage mit gelblichem Quarz, frischem rothen Feldspat ohne Glimmer von stellenweis nur 2 bis 3, in der Regel aber 15 bis 20 Fuß Mächtigkeit ohne bedeutendes Geschiebe und mit scharfer Grenze gegen den sie bedeckenden u. zu 20 bis 30 Fuß Mächtigkeit anwachsenden Lehm, in welchem sich, namentlich in den untern Lagen Kalknester finden, während die mittleren und oberen Partieen bereits große nordische Geschiebe enthalten. Auf diesen Lehm folgt ohne scharfe Grenze die obere Sandlage, etwas feiner im Korn als die untere, sonst derselben in mineralogischer Hinsicht völlig gleich, aber von sehr geringer Mächtigkeit, die selten mehr als 7 Fuß beträgt. Dieser obere Sand scheint nur das Produkt der Auswaschung aus dem Lehm zu sein, denn er wird nach unten zu allmälig immer lehmiger und ist daher oft nicht bestimmt vom Lehm zu trennen. In dem oberen Sande liegen hauptsächlich wie im Lehm die ungeheuren, von finnischen und schwedischen Gebirgen losgerissenen Gesteinblöcke.

Der gelbe, mitunter etwas kalkhaltige Lehm, welcher die Unterlage des fruchtbaren kujawischen Weizenbodens bildet und von v. Oeynhausen dem rheinischen Lößgebirge verglichen wird, gehört auch der Diluvialperiode an, denn er wird von Sandmassen bedeckt, die nordische Geschiebe führen. Girard trennt jedoch diesen kujawischen Lehm von den nordischen Bildungen und rechnet ihn (S. 257 seqq.), weil er reiner, heller und gelber als der nordische Lehm ist, auch weniger und andere Geschiebe enthält, zu den von südlichen Gebirgen (Karpaten, Sudeten 2c.) herstammenden Bildungen, welche ebenso wie die nordischen Gebirge, dem großen nördlichen Diluvialmeer ihre Geröllmassen zusandten.

Nach Ausweis der Akten des früheren Bergamtes in Rüdersdorf soll bei Trenfatz unweit Fordon eine 3½ Lachter mächtige Schicht eisenschüssigen Diluvialsandes mit 1 bis 12 Zoll starken inneliegenden Brauneisensteinschichten aufsetzen, welche vor einigen Jahren unter dem Namen Adolph gemuthet wurden.

Ein anderes der Diluvialbildung untergeordnetes Vorkommen ist ein ziemlich constantes 6 bis 15 Zoll mächtiges Lager von Gothländer Kalkstein, welches in 2 bis 6 Fuß Tiefe im Lehm zwischen Schubin und Pinsk, sowie zwischen Slonawy und Suchorencz aufsetzt. Es besteht aus meist flachen Geröllen von 2 bis 11 Zoll Durchmesser, welche zuweilen ein gelber, feinkörniger, fester Sandstein begleitet. Die Leute der Gegend erkennen die Stelle, wo der Kalk der Oberfläche nahe ist, an der

*) Gumprecht spricht a. a. O. S. 636 auch von Serpentin. Er sagt: Auffallend war es mir ferner in Bezug auf diese losen Diluvialprodukte wahrzunehmen, daß in den Fundamenten der alten Kirche und in den alten Stadtmauern von Inowraclaw, die größtentheils aus grob gehauenem Granit und rothen Sandsteinblöcken besteht, ungemein viele schöne echte Serpentine vorkommen, ein Gestein, das unter den aus dem Norden stammenden Geschieben so äußerst selten erscheint.

Digitized by Google

Art, wie das Korn aufgeht und bei trockenem Wetter sich verhält und gewinnen aus dem Lager einen sehr brauchbaren Kalk ohne bedeutende Kosten. (cfr. Girard a. a. O. S. 255.)

Wir wenden uns jetzt zur Tertiär-Formation.

Das Diluvium ruht im norddeutschen Flachland auf einer mächtigen Thonbildung, dem mitteltertiären, sog. Septarienthon, welcher sich hauptsächlich an denjenigen Localitäten über der Braunkohlenformation absetzte, wo die letztere ein verhältnißmäßig tieferes Niveau erreichte.

Er erreicht namentlich an der Warthe und Weichsel über 100 Fuß Mächtigkeit, ist in seiner oberen Abtheilung gelblich grau und enthält oft kleine Nieren von Kalk, die in rundlichen Knollen von ¼ bis 2 Zoll Durchmesser in ihm vertheilt sind. Unter diesem gelblichen Thon tritt ein dunkelbläulicher, grauer, fester, seifiger Thon auf, der zusammenhängend und gleichförmig oft eine bedeutende Mächtigkeit erlangt und äußerst fein und plastisch ist. Auf der Grenze zwischen beiden Thonarten sieht man in den Warthegegenden, wo sie besonders entwickelt und durch das tiefe Flußthal aufgedeckt sind, ein Lager von Kalkstein auftreten, welches jedoch nicht constant fortsetzt, sondern an anderen Stellen durch nierenförmige Ausscheidungen vertreten ist, welche sich in den gleichaltrigen Bildungen von London und Belgien, Tongern, Boom und Besele eben so finden, Septarien genannt und zur Bezeichnung dieser an vielen kleinen Muschelresten reichen Thonbildungen benutzt worden sind. Diese Septarien haben gewöhnlich die Gestalt von Kugelabschnitten und bestehen aus einem sehr dichten thonigen Kalkstein von blaugrauer Farbe, im unveränderten Zustande, die wegen des Eisengehaltes durch Wasser in eine ockergelbe übergeht.

Meist sind die Septarien im Innern zerborsten und von vielen gegen die Oberfläche ziemlich rechtwinklich gerichteten mit Kalkspathkrystallen überzogenen Klüften durchbrochen. Schwefelkies findet sich in Krystallen und nierenförmig sowohl in, als neben den Septarien und zwar in der Regel in Begleitung von Gypskrystallen, die sich im Thon bildeten. Abgesehen von kleinen bröckligen Kohlenlagern, die überdies nur local an der Warthe und Weichsel in geringer Mächtigkeit in diesem Thon auftreten, führt der Septarienthon keine Braunkohlen, sondern bedeckt die mächtige norddeutsche Braunkohlenformation in horizontaler und in der Regel abweichender Lagerung.

Im Regierungsbezirk Bromberg begegnen wir dieser Thonbildung 10 bis 60 Fuß mächtig unter dem Spiegel der Brahe fortsetzend auf dem rechten Ufer der Brahe bei Bromberg. Die oberen Lagen des Septarienthons von gelber und grauer Farbe, zwischen denen auch feine Lagen eines gleichkörnigen reinen Quarzsandes mit einigen Glimmerschüppchen vorkommen, sind sandfrei, plastisch und klüftig und werden sowohl an der Brahe als aufwärts am Südrande des Thales, in welchem der Kanal liegt, in zahlreichen Ziegeleien zu Ziegeln verbrannt.

Eine solche Ziegelei am Ossower Berg, etwas weiter nördlich, zeigt, daß auch diese Thalseite ebenso zusammengesetzt ist, wie die südliche. (Schluß folgt.)

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 35.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 36.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 8. September 1865. — Bydgoszcz, dnia 8. Września 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

594 Resultate der Bevölkerungs-Aufnahme im Regierungsbezirk Bromberg pro 1864.

A. Im verflossenen Jahre sind geboren:

a. beim Civil in den Städten . . .	5477
b. auf dem platten Lande	20355
c. beim Militär	65
zusammen	25897
Im Jahre 1863 wurden geboren: incl. Militär	26221
mithin im Jahre 1864 weniger	324

An Mehrgeburten sind darunter:
286 Zwillings- und 6 Drillingsgeburten

Nach den Glaubensbekenntnissen vertheilen sich die Geburten folgendermaßen:

a. Kinder evangelischer Eltern beim Civil	10272
beim Militär	60
b. Kinder katholischer Eltern beim Civil	14819
beim Militär	5
c. Kinder jüdischer Eltern beim Civil	741
zusammen	25897

B. Es sind getraut worden, Ehepaare:

a. beim Civil in den Städten . . .	1196
b. auf dem platten Lande	3988
c. beim Militär	13
Summa	5197
Im Jahre 1863 wurden getraut . .	5032
mit 1864 mehr	165

C. Es sind gestorben:

a. beim Civil in den Städten . . .	3618
b. auf dem platten Lande	12710
c. beim Militär	63
zusammen	16391
Im Jahre 1863 sind gestorben . .	16387
mithin im Jahre 1864 mehr	4

Unter den Gestorbenen befinden sich:
829 todtgeborne Kinder beim Civil,

Rezultaty spisu ludności w obwodzie regencyi Bydgoskiéj za rok 1864.

A. W roku upłynionym urodziło się:

a. u cywilnych w miastach	5477
b. na wsi	20355
c. u wojskowych	65
razem	25897
W roku 1863 urodziło się wraz z wojskiem	26221
a zatém w roku 1864 mniéj	324

Pomiędzy temi jest:
286 bliźniąt i 6 porodów po troje.

Wedle wyznań dzielą się porody w następujący sposób:

a. dzieci rodziców ewanielickich u cywilnych	10272
u wojskowych	60
b. dzieci rodziców katolickich u cywilnych	14819
u wojskowych	5
c. dzieci rodziców żydowskich . . .	741
razem	25897

B. Ślub wzięło par:

a. z cywilnych w miastach	1196
b. na wsi	3988
c. z wojskowych	13
Summa	5197
W roku 1863 ślub wzięło	5032
a zatém w roku 1864 więcéj	165

C. Umarło:

a. z cywilnych w miastach	3618
b. na wsi	12710
c. z wojskowych	63
razem	16391
W roku 1863 umarło	16387
a zatém w roku 1864 więcéj	4

Pomiędzy zmarłemi jest:
829 dzieci u cywilnych, co nie żywe przyszły na świat,

Digitized by Google

5659 Kinder, welche noch nicht das Alter von 1 Jahr erreicht hatten,

32 Personen, welche sich im Alter zwischen 95 und 105 Jahren befunden,

3 weibliche Personen, welche über 105 Jahre alt gewesen sind.

D. Das Leben haben verloren:

durch Altersschwäche

	beim Civil	1357
	beim Militär	6
	zusammen	1363
durch Selbstmord	beim Civil	34
	beim Militär	2
	Summa	36
durch Mord und Todtschlag		
	beim Civil	11
	beim Militär	1
	zusammen	12
durch allerlei Unglücksfälle		
	beim Civil	251
	beim Militär	1
	zusammen	252
in der Schwangerschaft und dem Kinderbette		
	beim Civil	205
	beim Militär	1
	zusammen	206
durch die Pocken, beim Civil . .		692
durch die Wasserscheu oder Hundswuth		
	beim Civil	3
Im Jahre 1864 sind überhaupt geboren		25897
desgleichen gestorben		16391
also mehr geboren als gestorben . . .		9506

Bromberg, den 18. August 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

595 Die Nachsuchung der Hausir-Gewerbescheine für das Jahr 1866, sowie die Gewerbe-Anmeldungen betreffend.

In Gemäßheit des §. 10 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 (Gesetz-Samml. pro 1824 S. 125) ergeht an alle diejenigen Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Aufforderung: die Erneuerung des Gewerbescheins für das nächste Jahr spätestens bis zum Ablaufe dieses Monats bei den Magistraten ihres Wohnorts oder bei den betreffenden Distrikts-Kommissarien nachzusuchen.

Im Unterlassungsfalle haben die Betheiligten es sich selbst beizumessen, wenn sie zu ihrem Nachtheile den Gewerbeschein nicht gleich beim Eintritt des neuen Jahres ausgehändigt erhalten.

Hierbei wird zugleich in Erinnerung gebracht, daß der Beginn eines jeden neuen Gewerbes, es

5659 dzieci, co przed ukończeniem roku umarły.

32 osoby liczące wieku pomiędzy 95 i 105 lat,

3 osoby płci żeńskiéj liczące przeszło 105 lat.

D. Życie straciło:

w skutek wieku zgrzybiałego

	z cywilnych	1357
	z wojskowych	6
	razem	1363
przez samobójstwo	z cywilnych	34
	z wojskowych	2
	Summa	36
przez morderstwo i zabójstwo		
	z cywilnych	11
	z wojskowych	1
	razem	12
przez różne nieszczęśliwe przypadki		
	z cywilnych	251
	z wojskowych	1
	razem	252
podczas brzemienności i przy połogu		
	u cywilnych	205
	u wojskowych	1
	razem	206
na ospę z cywilnych		692
w skutek ukąszenia psa wściekłego		
	z cywilnych	3
W roku 1864 w ogóle się urodziło		25897
tak samo umarło		16391
a zatém więcéj się urodziło niż umarło		9506

Bydgoszcz, dnia 18. Sierpnia 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Względem wniosków o udzielanie patentów krobniczo-procederowych na rok 1866 oraz względem deklarowania procederów.

Stósowie do §. 10. regulaminu krobniczego z dnia 28. Kwietnia 1824, zbior praw za rok 1824, strona 125, wzywa się wszystkie osoby prowadzące ciągle ruchomo proceder, aby się o ponowienie patentu procederowego na rok nadchodzący zgłosiły do magistratów miejsca swego zamieszkania lub do właściwych kommissarzy obwodowych najpóźniéj do końca miesiąca bieżącego.

Zaniedbując to interesenci sami sobie będą winni, gdy z własnym uszczerbkiem nie odbiorą patentu zaraz na początku nowego roku.

Także przypomina się przytém, iż o rozpoczęciu każdego nowego procederu, bądź to od

Digitized by Google

mag daſſelbe gewerbsſteuerfrei- oder pflichtig ſein, bei der Kommunalbehörde des Orts oder bei dem Diſtrikts-Kommiſſarius angemeldet werden muß. Die Verabſäumung dieſer Meldung hat nach Bewandtniß der Umſtände entweder die im §. 39 des Geſetzes wegen Einführung der Gewerbeſteuer vom 30. Mai 1820 (Geſ.-Samml. pro 1820 S. 147, oder die in den §§. 176 und 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, Geſetz-Samml. pro 1845 S. 41) beſtimmten Geldſtrafen zur Folge. Bromberg, den 1. September 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forſten.

podatku wolnego lub nie, uwiadomić trzeba władzę komunalną miejscową albo kommissarza obwodowego. Gdyby się o tém donieść nie miało, na ówczas w miarę okoliczności wymierzone będą albo kary ustanowione w §. 39. prawa o zaprowadzeniu podatku procederowego z dnia 30. Maja 1820 (zbiór praw za rok 1820, strona 147), albo w §§. 176 i 177 powszechnéj ordynacyi procederowéj z dnia 17. Stycznia 1845 (zbiór praw za rok 1845, strona 41).

Bydgoszcz, dnia 1. Sierpnia 1865.

Król. Regencya.
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

596 Aufkündigung von Rentenbriefen der Provinz Poſen.

In der heute öffentlich bewirkten Ausloosung der zum 1. Oktober 1865 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Poſen, ſind die in dem nachſtehenden Verzeichniſſe a. aufgeführten Littern und Nummern gezogen worden, welche den Beſitzern unter Hinweiſung auf die Vorſchriften des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 §. 41 u. ff. „zum 1. Oktober 1865" mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nr. 15 bis 16, von dem gedachten Kündigungstage an, auf unſerer Kaſſe in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unſerer Kaſſe auch mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Thlr."
„buchſtäblich . . . . . Thaler Valuta
„für d . . . . . zum 1ten . . . . . .
„18 . . . . . gekündigten Poſener Renten-
„brief Litt. . . . . № . . . . . .
„über . . . . . Thaler habe ich
„aus der Königlichen Renten-Bank-Kaſſe in
„Poſen baar gezahlt erhalten."
„(Ort, Datum und Unterſchrift.)"

ausgeſtellten Quittung eingeſendet und die Ueberſendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Koſten des Empfängers beantragt werden.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooſten aber ſeit länger, als den letzten 2 Jahren noch rückſtändigen, in dem nachfolgenden Verzeichniſſe b. aufgeführten Rentenbriefe der Provinz Poſen hierdurch wiederholt aufgerufen und deren Beſitzer

Wypowiedzenie listów rentowych prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém dziś publicznem wylosowaniu listów rentowych prowincyi Poznańskiéj dnia 1. Października. 1865 umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie a. umieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850, §. 41 i następnych, z dniem 1. Października. 1865 z tém wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami niepłatnemi Ser. II. Nr. 15 do 16, od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kassie naszéj też pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu podług następującego wzoru:

„ . . . . . Tal."
„wyraźnie . . . . . talarów waluty za
„wylosowanego a dnia 1go . . . . . .
„18 . . . . . płatnego listu rentowego
„prowincyi Poznańskiéj Litt. . . . . .
„Nr. . . . . na . . . . . tal. odebrałem
„z kassy Banku rentowego w Poznaniu.
„N.N. . . . dnia . . . go . . . . . 18 . .
(podpis.)"

i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Zarazem wywołują się powtórnie dawniéj już wylosowane, lecz dłużéj jak od ostatnich dwóch lat jeszcze zaległe, w następującym wykazie b. umieszczone listy rentowe prowincyi Poznańskiéj i posiedziciele tychże wzywają

Digitized by Google

aufgefordert, den Kapitalbetrag dieser Rentenbriefe zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung, unverweilt in Empfang zu nehmen. Posen, am 15. Mai 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

a. Verzeichniß

der am 15. Mai 1865 ausgelooften und am 1. Oktober 1865 fälligen Posener Rentenbriefe.

się niniejszém do niebawnego odebrania kapitału listów rentowych pod uniknieniem dalszéj straty procentu i przyszłego ich przedawnienia.

Poznań, dnia 15. Maja 1865.

Król. Dyrekcya banku rentowego prowincyi Poznańskiéj.

a. Wykaz

na dniu 15. Maja 1865 wylosowanych, a dnia 1. Października 1865 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 40 Stück (sztuk).

Nr. 186, 564, 614, 714, 729, 844, 912, 1037, 1345, 1379, 1467, 2401, 3269, 3762, 3970, 3979, 4206, 4230, 4512, 4676, 4774, 4817, 4962, 4991, 5148, 5161, 5352, 5378, 5396, 5829, 5938, 6009, 6108, 7015, 7941, 7946, 7950, 7956, 8839, 8973.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 10 Stück (sztuk).

Nr. 260, 358, 661, 1216, 1488, 1531, 1561, 1919, 2122, 2409.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. tal. 39 Stück (sztuk).

Nr. 18, 103, 145, 211, 295, 432, 435, 511, 688, 733, 955, 1046, 1332, 1340, 1403, 1563, 1693, 1899, 2708, 3194, 3333, 3969, 4103, 4402, 5041, 5134, 5138, 5940, 6046, 6121, 6628, 6673, 7094, 7119, 7459, 7601, 7790, 8356, 8390.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 32 Stück (sztuk).

Nr. 39, 59, 88, 192, 208, 393, 614, 670, 695, 704, 785, 950, 1166, 1470, 1495, 1757, 1771, 2089, 2457, 2494, 2867, 2934, 3515, 3574, 3631, 3937, 4108, 4271, 5479, 5619, 5720, 5852.

597 Bekannt-

In dem zweiten Quartale d. J. sind aus dem diesseitigen Regierungs-Bezirke auf Grund richterlicher

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Bisheriger Aufenthaltsort in Preußen	Geburts-Ort	Namen des Kreises	Namen des Staates	Sig					
							Alter Jahr	Größe Fuß	Größe Zoll	Größe Strich	Haare	Stirn
							I. Im Kreise					
1	Jakob Badula	Knecht	Ostrowo bei Pakość		Polen		28	5	3	—	dunkelblond	frei
2	Anton Gurzynski	Schuhmacher	Strzelno	Uniejewo	Polen		40	5	4	—	blond	niedrig
3	Lukas Kaszewski	Tagelöhner	Wojcin	Prastowo	dito		34	5	—	—	dito	dito
4	Martin Zalewski	Pilger	Kuczkowo		dito		61	5	6	—	grau-melirt	hoch
5	Woyciech Borkowski	Knecht	Inowraclaw	Izbica	dito		38	5	4	—	dunkel	belegt
6	Marie Levin	Schneiderfrau	Kruschwitz	Piotrkowo	dito		29	5	—	—	dito	frei
7	Joseph Zwolinski	Knecht	Siedlimowo	Kozuszkowo	Preußen		28	5	1	—	dunkelblond	halbbedeckt
							II. Im Kreise					
8	Johann Nowicki	Einwohner	Ohne Legitimation kurz vor der Verhaftung aus Polen herüber gekommen und diesseits ohne Aufenthalt.	Slowiki	Konin	Polen	21	unterm Maaß			dunkelblond	schmal

Bromberg, den 1. August 1865.

Digitized by Google

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. 17 Stück (sztuk).
Nr. 7143 bis 7159 incl.

Anmerkung: Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. Nr. 1 bis 7159 sind verlooſt, reſp. gekündigt.

b. Verzeichniß

der bereits früher ausgelooſten aber ſeit länger als den letzten 2 Jahren noch rückſtändigen Poſener Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

vom 1. October 1857 (mit Kupons Serie I. Nr. 15 und 16).

Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 722, 743, 773, 862, 935, 1908, 4001;

vom 1. April 1858 (mit Kupons Serie I. Nr. 16).

Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 446, 728, 959, 960, 4480;

vom 1. October 1858 (ohne Kupons).

Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 175, 3014;

vom 1. April 1859 (mit Kupons Serie II. Nr. 2 bis 16).

Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 1583, 2662; Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 4, 93, 445, 771, 2250, 3888, 4794, 5645;

vom 1. October 1859 (mit Kupons Serie II. Nr. 3 bis 16).

Litt. A. à. 1600 Thlr. Nr. 455; Litt. C. à. 100 Thlr. Nr. 1684; Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 302, Litt E. à. 10 Thlr. Nr. 169, 302, 741, 742, 910, 1104, 1939, 2104, 2106, 2136, 2451, 2600, 2752, 3017, 3188, 3190, 3713, 3947, 4344, 4356, 4765, 4803, 4922, 5018, 5067, 5093, 5422, 5553, 5711, 5929, 6430, 6431;

vom 1. April 1860 (mit Kupons Serie II. Nr. 4 bis 16).

Litt. A. à. 1000 Thlr. Nr. 1403; Litt. C. à. 100 Thlr. Nr. 360, 590, 1634, 2140; Litt. D. à. 25

b. Wykaz

dawniéj już wylosowanych, lecz dłużéj jak od ostatnich dwóch lat jeszcze zaległych listów rentowych Poznańskich a mianowicie z zapadłych terminów:

m a c h u n g.

Erkenntniſſe, oder in Folge polizeilicher Anordnungen folgende Perſonen des Landes verwieſen worden.

n a l e m e n t										Grenzpunkt über welchen die Ausweiſung erfolgt iſt.	Bemerkungen in Betreff der Landes-Verweiſung.
Augenbrauen	Augen	Naſe	Mund	Bart	Kinn	Geſicht	Geſichtsfarbe	Statur	Beſondere Kennzeichen.		
J n o w r a c l a w:											
dunkelblond	grau	gewöhnlich		im Entſtehen	oval		geſund	klein	a. dem rechten Auge blind	Wojcin	Diebſtahl.
dito	dito	dito		blond	dito		bleich	mittel	keine	dito	dito
dito	dito	fehlt	gewöhnl.	—	länglich		geſund	ſchwächl.	ohne Naſe	dito	dito
dito	dito	gewöhnlich		grau-melirt	dito		dito	unterſetzt	keine	dito	läſtig
blond	dito	dito		raſirt	oval		dito	kräftig	dito	Radzlejewo	dito
dito	dito	dito		—	oval	längl.	dito	ſchlank	dito	Neu-Berlin	—
dunkelblond	dito	dito		—	oval		dito	klein	dito	Wojcin	läſtig
M o g i l n o:											
dunkelblond	grau	gewöhnlich		breit	—	rund	länglich	geſund	klein	behaarte kleine Warze an der Oberlippe rechts	Am 2. Juni c. durch den Landrath Rollen in Gneſen über die poln. Landesgrenze gewieſen	durch Erkenntniß vom 4. März 1865 zur Landesverweiſung rechtskräftig verurtheilt.

K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Thlr. Nr. 2074, 3005; Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 50, 145, 219, 258, 286, 397, 558, 560, 708, 709, 972, 1315, 1362, 1524, 1671, 1928, 2105, 2331, 2358, 2361, 2804, 2976, 3240, 3249, 3507, 3538, 3597, 3700, 3740, 3957, 3993, 4000, 4355, 4560, 4947, 5320, 5508, 5629, 5708, 5900, 5922, 6231, 6614;

vom 1. Oktober 1860 (mit Kupons Serie II. Nr. 5 bis 16).

Litt. C. à. 100 Thlr. Nr. 213; Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 656; Litt. E. à 10 Thlr. Nr. 466, 1154, 1231, 1461, 1490, 1794, 2090, 2280, 2293, 2774, 2824, 3161, 3242, 3288, 3338, 3394, 3445, 3591, 3654, 4400, 4657, 4971, 4992, 5202, 5204, 5319, 5416, 5479, 5713, 6047, 6456, 6464, 6684;

vom 1. April 1861 (mit Kupons Serie II. Nr. 6 bis 16).

Litt. A. à. 1000 Thlr. Nr. 972, 1504; Litt. C. à. 100 Thlr. Nr. 689, 4709, 5747, 6077; Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 44, 583, 1129, 1443, 1939, 4528; Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 1116, 1206, 1230, 1369, 1422, 1498, 1601, 2004, 2118, 2542, 2696, 2838, 3005, 3096, 3282, 3292, 3310, 3325, 3411, 4105, 4126, 4239, 4330, 4353, 4360, 4407, 4524, 4647, 4793, 4866, 5152, 5420, 5484, 5632, 5680, 5852, 5899, 5907, 6369, 6476, 6631;

vom 1. October 1861 (mit Kupons Serie II. Nr. 7 bis 16).

Litt. A. à. 1000 Thlr. Nr. 2263, 6354; Litt. C. à 100 Thlr. Nr. 534, 3280; Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 377, 848, 888, 2880; Lit. E. à. 10 Thlr. Nr. 265, 418, 1162, 1180, 1187, 1263, 1313, 1360, 1516, 1627, 1673, 1705, 1767, 1826, 1941, 1969, 1994, 2088, 2107, 2108, 2143, 2572, 2715, 3015, 3128, 3133, 3339, 3530, 3536, 3605, 3607, 3620, 3745, 3791, 4067, 4069, 4165, 4257, 4286, 4652, 4698, 4740, 4989, 5066, 5198, 5399, 5450, 5509, 5510, 5778, 5816, 5854, 5855, 5950, 6026, 6162, 6440, 6475, 6696, 6706;

vom 1. April 1862 (mit Kupons Serie II. Nr. 8 bis 16),

Litt. A. à. 1000 Thlr. Nr. 921, 1296; Litt. B. à. 500 Thlr. Nr. 1005: Litt. C. à. 100 Thlr. Nr. 625, 1277, 1425, 4149; Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 60, 694, 3085, 4400; Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 262, 528, 1115, 1257, 1493, 1529, 1602, 1678, 1716, 1757, 2237, 2373, 2477, 2569, 2929, 2942, 2962, 3002, 3012, 3027, 3127, 3179, 3198, 3243, 3324, 3480, 3521, 3527, 3667, 3727, 3863, 3951, 4103, 4169, 4191, 4230, 4262, 4342, 4361, 4365, 4396, 4561, 4617, 4649, 4671, 4772, 4829, 4896, 4919, 5079, 5267, 5276, 5313, 5382, 5910, 6241, 6407, 6410, 6561, 6565, 6610, 6630, 6633, 6661, 6669, 6695, 6698, 6707, 6749, 6826, 6832;

vom 1. October 1862 (mit Kupons Serie II. Nr. 9 bis 16).

Litt. A. à. 1000 Thlr. Nr. 3452, 5637, 8379; Litt. B. à. 500 Thlr. Nr. 662, 1360; Litt. C. à. 100 Thlr. Nr. 403, 804, 1039, 1246, 1292, 1626, 1896, 2884, 2988, 3310, 3544, 3957, 4042, 5202, Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 195, 407, 805, 823, 1171, 1484, 2508, 2595, 2930; Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 584, 1428, 1635, 1662, 1816, 1949, 1955, 2005, 2032, 2042, 2043, 2045, 2060, 2135, 2291, 2305, 2318, 2319, 2357, 2445, 2643, 2808, 2927, 3021, 3072, 3081, 3215, 3348, 3376, 3424, 3482, 3612, 3619, 3787, 3894, 4039, 4047, 4140, 4205, 4318, 4354, 4562, 5060, 5149, 5197, 5216, 5236, 5262, 5275, 5325, 5363, 5384, 5485, 5489, 5693, 5709, 5715, 5723, 5801, 5817, 5858, 5871, 5872, 5911, 5934, 5941, 5980, 6050, 6154, 6169, 6357, 6474, 6496, 6620, 6636, 6662, 6712, 6720, 6750, 6787, 6833, 6862, 6864, 6992, 7011;

vom 1. April 1863 (mit Kupons Serie II. Nr. 10 bis 16).

Litt. A. à. 1000 Thlr. Nr. 230, 2439, 2912, 4380, 8204, 8261; Litt. B. à. 500 Thlr. Nr. 194, 340; Litt. C. à. 100 Thlr. Nr. 881, 2853, 3228, 5638, 6556, 6659, 7656; Litt. D. à. 25 Thlr. Nr. 87, 178, 231, 272, 2134, 2441, 2680, 3531; Litt. E. à. 10 Thlr. Nr. 520, 1198, 1205, 1264, 1469, 1478, 1504, 1586, 1701, 1731, 1851, 1891, 1914, 1982, 1989, 2020, 2370, 2887, 3067, 3074, 3177, 3191, 3236, 3313, 3337, 3365, 3387, 3405, 3423, 3483, 3522, 3548, 3551, 3553, 3587, 3596, 3716, 3741, 3788, 3883, 3999, 4149, 4227, 4299, 4332, 4555, 4586, 4632, 4746, 4867, 4959, 4982, 4991, 5105, 5108, 5111, 5139, 5166, 5241, 5268, 5373, 5445, 5502, 5559, 5569, 5594, 5597, 5606, 5669, 5770, 5779, 5866, 5890, 5894, 5896, 5993, 6053, 6184, 6254, 6385, 6386, 6424, 6578, 6608, 6635, 6673, 6692, 6694, 6752, 6760, 6798, 6818, 6841, 6846, 6880, 6881, 6903, 6905, 6925, 6926, 7024.

598 Bekanntmachung.

Königliche Ostbahn.

Wir ersuchen das betheiligte Publikum bei Recherchen nach verlorenen Reise-Effecten, die in den Wagons oder Wartesälen der Ostbahn liegen geblieben sind, sich Behufs Abkürzung des Verfahrens

Digitized by Google

jedesmal direct an unsere Controle Abtheilung I. in Bromberg zu wenden, an welche instruktionsgemäß alle im Bereiche der Bahn gefundenen Gegenstände abgeliefert werden.

Bromberg, den 6. August 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

Vermischte Nachrichten.

599 Ueber die geognostische Beschaffenheit des Regierungs-Bezirks Bromberg.

(Schluß.)

Der Septarienthon ist fast in allen Brunnen der Stadt Bromberg über der Braunkohlenformation anzutreffen. Der artesische Brunnen im Hofe des Regierungsgebäudes zeigte denselben in folgender Schichtenreihe 34 Fuß mächtig:

schwarze Gartenerde	4	Fuß,	
gelber Sand	4	"	
lehniger Sand und Kies	5	"	6 Zoll,
sandiger Thon	3	"	—
fetter Thon (Septarien-Thon)	34	"	6 "
Thon mit starker Sandbeimischung (Formsand)	5	"	—
Braunkohle mit Holz und Schwefelkies	2	"	—
eine wasserreiche Schicht kleiner Kiesel	2	"	—
	60	Fuß.	

Diese Thonbildung dehnt sich weit gegen Norden auf beiden Ufern der Weichsel und gegen Osten nach Polen hinein bis Konin aus. Am linken Weichselufer steht ein bei Dirschau gebohrter artesischer Brunnen 300 Fuß im blauen Thon, dessen untere Partien allerdings schon Braunkohlen führten und unmittelbar auf Mergeln aufruhten, die der Kreide oder dem Jura angehörten. (cfr. Gumprecht a. a. O. S. 628).

Bei Graudenz fand man dieselben Thone auf dem rechten Ufer der Weichsel. Gegen Süden aber beobachtete Herr v. Oeynhausen dieselben zu Tage stehend zu Josefowo bei Pakosć, zu Jordanowo bei Barcin, zu Godzimierz bei Samoklensk und zwischen Trzemeszno und Wilatowo. Das tiefe Bohrloch bei Baranowo, unweit Schubin, endlich durchsank sie 80 Fuß mächtig und nur mit 9 Fuß Sand bedeckt. Unter dem Septarienthon trifft man mannigfach geschoben und verschoben fast im ganzen Regierungsbezirk die alttertiäre Braunkohlenformation. Sie besteht zu oberst aus dem sogenannten Formsand. Dieser Sand ist in der Regel sehr fein, etwas thonig, sehr plastisch (woher der Name) und besteht aus feinem weißen Quarz und ganz kleinen Glimmerschüppchen, während kohlige Beimengungen die Farbentöne in dünnen Lagen verändern und eine zierliche Bänderung hervorrufen. Der Formsand steht ausgezeichnet charakteristisch bei Gondecz an, wo er die Braunkohlen bedeckt; findet sich aber auch an allen andern Punkten über der Braunkohle.

Die Braunkohle ist in der Regel erdig, mager und enthält fossile Nadelhölzer. Die einzelnen Braunkohlenlager werden allerdings auch von Sandlagen getrennt, die etwas grobkörniger als der Formsand sind; fast immer bilden aber grünlich graue und durch Kohle dunkelgefärbte fette Thonlagen, die unmittelbare Unterlage der Braunkohlenflötze, unter denen wieder Sand folgt.

Die Punkte, wo im Regierungsbezirk Bromberg Braunkohlenflötze nachgewiesen wurden, sind schon äußerst zahlreich. Das bedeutendste Vorkommen wird unter sehr günstigen Verhältnissen auf der Grube „Marie" bei Goscieradz gebaut. Hier hat man bis jetzt 6 Flötze von ½ bis 1½ Lachter Mächtigkeit aufgefunden, die einen ziemlich geschlossenen Sattel bilden. Man baut ein sehr reines Flötz von ½ bis 1½ Lachter Mächtigkeit und preßt die klaren Kohlen zu scheibenförmigen Formsteinen

Außerdem hat man bei Miasteczko 3, bei Wolsko 2 Flötze; bei Okollo ein 2 bis 4 Fuß mächtiges Flötz; bei Nieder-Gondecz 5 Flötze erschürft, von denen das mächtigste bis auf 2 Lachter sich verstärkt. Bei Fordon fand man 4 Flötze; bei Gr. Glinke und Alt Schwedrowo 3 Flötze; schwächere Flötze aber endlich auch noch bei Bialosliwe, Grabionne und Kapusciska.

Es sind bis jetzt 7 Braunkohlengruben im Regierungs-Bezirk verliehen: 1) Marie bei Goscieradz, 2) Gottes Gabe bei Miasteczko, 3) Bertha bei Wolske, 4) Ernst August bei Wolske, 5) Burchard bei Okollo, 6) Sophie bei Nieder Gondecz, 7) Johanna bei Fordon.

Nur die erstgenannte Grube ist jedoch zur Zeit im Betriebe.

Das Liegende der Tertiär-Formation im Regierungsbezirk Bromberg ist bisher nur an wenigen Punkten bekannt geworden. Im tiefen Bohrloch bei Baranowo, unweit Schubin, durchbohrte man

Digitized by Google

vom 13. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A. 1857 und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links schon vom 15. September ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs ihrer Einlösung erst vom 20. September c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. September 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 6. September 1865.

Königl. Regierung.

wizyi kas odbierać można sumy obligów pożyczek krajowych z roku 1848, 1854, 1855 A., 1857 i 1859, spowiedzianych obwieszczeniem z dnia 13. Marca b. r. ku spłacie dnia 1. Października b. r. już od 15. Września przy kasie umorzenia długów krajowych tu w miejscu, Oranienulica 94, na dole po lewéj ręce.

Do kas głównych regencyjnych oddawać można rzeczone obligi dla ich wykupienia dopiero od 20. Września b. r. wyjąwszy niedziele i święta i dnie od 15. do 19. miesiąca każdego.

Berlin, dnia 1. Września 1865.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 6 Września 1865.

Król. Regencya.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

605 Bekanntmachung.

Vom 10. September d. J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des Preußischen Postgebiets und des Postgebiets der Elbherzogthümer Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlrn. Preuß. incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular; bei der Absendung aus den Elbherzogthümern wird ein Post-Anweisungs-Formular von ähnlicher Einrichtung, wie das im internen Preußischen Verkehr bestehende, jedoch auf hellgrauem Papier Anwendung finden. Die Gebühr beträgt:

für Summen bis 25 Thaler Pr. incl. 2 Sgr.,
für Summen über 25 bis 50 Thaler Pr. incl. 4 Sgr.,

ohne Unterschied der Entfernung.

Diese Gebühr muß vom Absender im Voraus bezahlt werden. Es sind dazu möglichst Postfreimarken zu verwenden.

Die Reduction der Preußischen Währung in die Schleswig-Holsteinische resp. Lauenburgische Währung oder umgekehrt der Schleswig-Holsteinischen resp. Lauenburgischen Währung in Preußische Währung wird so genau als möglich bewirkt werden.

Berlin, den 4. September 1865.

General-Post-Amt.

606 Bekanntmachung.

Zufolge Finanz-Ministerial-Erlasses vom 25. August d. J. III. 18047 wird hiermit bekannt gemacht, daß der §. 6 des als außerordentliche Beilage zu Nr. 50 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Bromberg für 1856 abgedruckten Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs von Inowraclaw folgende anderweite Fassung erhalten hat.

§. 6. Die zum Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände gestatteten Steuerstraßen sind folgende:

1) die Bromberger Chaussee von dem Punkte ab, wo in dieselbe der Weg nach Kruszlewic einmündet in's Innere der Stadt, die Friedrichsstraße entlang nach dem Steuer-Amte;

Obwieszczenie.

W skutek reskryptu ministerium finansów z dnia 25. Sierpnia b. r. III. 18,047, podaje się do publicznéj wiadomości, że §. 6. regulaminu do pobierania podatku od mlewa i rzezi dla miasta Inowracławia, obwieszczony jako nadzwyczajny dodatek do No. 50 dziennika urzędowego królewskiéj regencyi w Bydgoszczy na rok 1856, następującéj zmianie ulegnął:

§. 6. Drogi poborowe, dozwolone do transportu przedmiotów podpadających podatkowi od mlewa i rzezi, są następujące:

1) szosa Bydgoska zacząwszy od punktu na którym droga do Kruszlewic uchodzi, i do wnętrza miasta prowadzi wzdłuż Frydérykowskiéj-ulicy na urząd poborowy;

Digitized by Google

2) der Orlower-Gnojnoer Eingang von da, wo die beiden Wege am evangelischen Kirchhofe zusammenstoßen, die Kirchhofstraße entlang in die Friedrichsstr. nach dem Steueramte;
3) die Thorner Chaussee vom Nummerstein 4,40 durch die Thorner Vorstadt bei der Marien-Kirche vorbei nach dem Steuer-Amte;
4) die Paproser Straße von da ab, wo die Wege von Jacewo und Paprós zusammenstoßen zwischen den Günzelschen Mühlen, die Heilige Geiststraße entlang bis zur Synagogenstraße, hier
a. die eine rechts ab, der letzteren entlang bis zur Kirchstraße, diese hinauf nach dem Markte, über denselben bis zur Ecke der Friedrichsstraße, diese entlang nach dem Steuer-Amte;
b. die andere links ab der Synagogen-, Kastellan- und Posener Straße entlang zur Thor-Controle;
5) die Strzelnoer Chaussee vom Nummerstein 4,11 ab, direct nach der Thor-Controle;
6) der Weg von Groß Rombino und zwar von der Steuertafel ab, die Kreuzstraße entlang zur Thor-Controle;
7) die Pakoser Chaussee vom Nummerstein 0,05 durch die Jacobsstraße in die Friedrichsstraße und diese entlang, bis zum Steuer-Amte.

Wenn wegen Reparatur des Steinpflasters oder wegen anderer Hindernisse die vorgeschriebenen Steuerstraßen nicht passirt werden können, dann wird durch eine vom Steueramte zu erlassende und an die betreffende Steuertafel anzuheftende Bekanntmachung der inne zu haltende Weg genau angegeben werden.

Posen, den 4. September 1865.

Der Provinzial-Steuer-Director.

2) wchód Orłowsko-Gnojnowski od tąd, gdzie się te odbydwie drogi przy ewanielickim cmentarzu schodzą, wzdłuż cmentarnéj we Fryderykowską ulicę na urząd poborowy;
3) szosa Toruńska od numerowanego kamienia 4,40 przedmieściem Toruńskiem około kościoła Panny Maryi na urząd poborowy;
4) ulica Paproska od tąd, gdzie się drogi z Jacewa i Paprosi schodzą pomiędzy młynami Günzelskiemi, wzdłuż ulicy Wszystkich Swiętych aż do Synagogskiéj-ulicy, tu z tąd
a) jedna na prawo wzdłuż ostatniéj do ulicy kościelnéj, takową na rynek, przez ten do narożnika ulicy Fryderykowskiéj, wzdłuż niéj na urząd poborowy;
b) druga na lewo wzdłuż Kasztelańskiéj-, Synagogowéj i Poznańskiéj ulicy do kontroli bramowéj;
5) szosa do Strzelna od numerowanego kamienia 4,11 wprost ku kontroli bramowéj;
6) droga na Wielkie Rombino i to od tablicy poborowéj wzdłuż ulicy Krzyżowéj do kontroli bramowéj;
7) szosa Pakoska od numerowanego kamienia 0,05 przez Jakubowską na Fryderykowską ulicę a wzdłuż téj aż do urzędu poborowego.

Jeżeli dla reperacyi bruku lub też innych przeszkód, przepisanemi ulicami poborowemi niebędzie można przebyć, natenczas urząd poborowy oznaczy dokładnie obwieszczeniem umieszczonem na odpowiedniéj tablicy poborowéj te drogi, których się trzymać potrzeba.

Poznań, dnia 4. Września 1865.

Dyrektor prowincyalny poborów.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

607 Der Schulamtsbewerber Gustav Wiedemann als provisorischer Lehrer an der evangelischen Schule zu Neuteich, Kreis Czarnikau.

608 Der Lehrer Wilhelm Schmidt aus Olszewko als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Jesuiterbruch, im Kreise Inowraclaw.

609 Der Lehrer Johann Schmidt aus Theerofen als provisorischer 3. Lehrer bei der evangelischen Schule zu Dorf Schönlanke im Kreise Czarnikau.

610 Der Lehrer Knöpke aus Dorf Schönlanke als provisorischer 5. Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Stadt Schönlanke, Kreis Czarnikau.

611 Der provisorische Lehrer Engelbert Hertel an der evangelischen Schule in Gonsawa, Kreis Schubin, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Engelbert Hertel przy szkole ewanielickiéj w Gązawie, w powiecie Szubińskim, finalnie na urzędzie swym teraz potwierdzony.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 37.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 38.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 22. September 1865. — Bydgoszcz, dnia 22. Września 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

613 Das 27. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6116. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend. Vom 16. Mai 1865.

Nr. 6117. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee zur Verbindung der Städte Neisse und Münsterberg in der Richtung von Kamnig über Gauers, Kolonie Tschiltsch, Mahlendorf und Perschkenstein bis zur Neisse-Grottkauer Kreisgrenze.

Nr. 6118. Allerhöchster Erlaß vom 31. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Königsberg, Regierungsbezirk Frankfurt, von Güstebiese nach Bärwalde, an den Kreis Königsberg.

Nr. 6119. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bromberg zum Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 31. Mai 1865.

613 Das 28. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6120. Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln. Vom 29. Juni 1865.

Nr. 6121. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Trzebiatkow im Kreise Bütow. Vom 31. Mai 1865.

614 Das 29. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6122. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Werne, im

Treść Zbioru praw.

Oddział 27. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6116. Traktat pomiędzy Prusami, Bawaryą, Saksonią, Hanowerem, Wyrtembergią, Badenią, Elektorstwem Heskiém, Wielkiém Księstwem Heskiém, Państwami do związku celnego i handlowego Turyngskiego należącemi, Brunświkiem, Oldenburgiem, Nasawą i wolném miastem Frankfurtem, tyczący się dalszego trwania związku celnego i handlowego. Z dnia 16. Maja 1865.

No. 6117. Najwyższe rozporządzenie z dnia 22. Maja 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych pod względem budowy i utrzymywania żwirówki powiatowéj, na połączenie miast Nissy i Münsterberg w kierunku na Kamnig przez Gauers, osadę Tschiltsch, Mahlendorf i Perschkenstein, do granicy powiatowéj Nisso-Grotkowskiéj.

No. 6118. Najwyższe rozporządzenie z dnia 31. Maja 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych pod względem budowy i utrzymywania żwirówki w powiecie Królewieckim, obwodzie regencyjnym Frankfurtskim, od Güstebiese do Bärwalde, na rzecz powiatu Królewieckiego.

No. 6119. Przywiléj, tyczący się wydania opiewających na dzierzyciela obligacyi miasta Bydgoszczy w ilości 100,000 talarów. Z dnia 31. Maja 1865.

Oddział 28. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6120. Prawo, tyczące się jurysdykcyi konsulów. Z dnia 29. Czerwca 1865.

No. 6121. Statut dla towarzystwa osuszenia w Trzebiatkow w powiecie Bütowskim. Z dnia 31. Maja 1865.

Oddział 29. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6122. Najwyższe rozporządzenie z dnia 5. Czerwca 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych pod względem budowy i utrzymywania żwirówki gminnéj od Werne, w po-

Digitized by Google

Kreise Lüdinghausen, Regierungsbez. Münster, nach Camen, im Kreise Hamm, Regierungsbezirks Arnsberg, an die Stadtgemeinde Werne.

Nr. 6123. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Kiączyn im Kreise Samter und Posen. Vom 20. Juni 1865.

Nr. 6124. Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft vom 4./19. Juni 1841 wegen wechselseitiger Vollstreckbarkeit der in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civilurtheile. Vom 4. Juli 1865.

615 Das 30. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6125. Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten. Vom 24. Juni 1865.

616 Das 31. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6126. Gesetz, betreffend die Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post. Vom 8. Juli 1865.

Nr. 6127. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865.

Nr. 6128. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 18,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865.

Nr. 6129. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, an die Gemeinde Hemmern.

Nr. 6130. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 90,000 Thlrn. Vom 20. Juni 1865.

Nr. 6131. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1865, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Grube Meinertzhagen-

wiecie Lüdinghausen, obwodzie regencyjnym Monasterskim, do Kamen, w powiecie Hamm, obwodzie regencyjnym Arnsbergskim, na rzecz gminy miasta Werne.

No. 6123. Statut towarzystwa na melioracyą żuław powyżéj młyna w Kiączynie w powiecie Szamotulskim i Poznańskim. Z dnia 20. Czerwca 1865.

No. 6124. Obwieszczenie, tyczące się dalszego trwanie zawartéj ze Rządem Wielko-Księskim Heskim konwencyi z dnia 4./19. Czerwca 1841 względem wzajemnéj wykonalności wyroków cywilnych wydawanych w obwodzie trybunału sądu apelacyjnego w Kolonii i w prowincyi Nadreńsko-Heskiéj. Z dnia 4. Lipca 1865.

Oddział 30. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6125. Powszechne prawo górnicze dla Państw Pruskich. Z dnia 24. Czerwca 1865.

Oddział 31. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6126. Prawo, tyczące się przesyłania pieniędzy i papierów wartości pieniężnéj z depozytów na ręce odbierców pocztą. Z dnia 8. Lipca 1865.

No. 6127. Przywiléj, tyczący się wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Królewieckiego ziemskiego w ilości 100,000 talarów. Z dnia 31. Maja 1865.

No. 6128. Przywiléj, tyczący się wygotowania drugiego poczetu opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Gryfskiego w ilości 18,000 talarów. Z dnia 31. Maja 1865.

No. 6129. Najwyższe rozporządzenie z dnia 14. Czerwca 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych pod względem budowy i utrzymywania żwirówki od traktu prowincyalnego Lippstadt-Rüthen w Hemmern, w powiecie Lippstadtskim, obwodzie regencyjnym Arnsberskim, do traktu Alme, w powiecie Büren, obwodzie regencyjnym Mindeńskim, na rzecz gminy Hemmern.

No. 6130. Przywiléj, tyczący się wydania opiewających na dzierzyciela obligacyi miasta Burg, w obwodzie regencyjnym Magdeburskim, w ilości 90,000 talarów. Z dnia 20. Czerwca 1865.

No. 6131. Najwyższe rozporządzenie z dnia 20. Czerwca 1865, tyczące się zezwolenia na zbudowanie kolei żelaznéj od kopalni Mein-

Digitized by Google

Bleiberg bis zum Bahnhofe der Düren-Euskirchener Eisenbahn bei Mechernich.

617 Das 32. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6132. Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 6. Juli 1865.

Nr. 6133. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Emission des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben, in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 65,000 Thalern. Vom 14. Juni 1865.

Nr. 6134. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung eines Zusatzvertrages zu den zwischen Preußen und Württemberg bezüglich der Hohenzollernschen Lande bestehenden Verträgen über die gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse vom Jahre 1827. Vom 17. Juli 1865.

618 Das 33. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6135. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee vom Gubener Thore zu Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle an die zu diesem Zwecke zusammengetretene Aktiengesellschaft.

Nr. 6136. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 1,500,000 Thalern. Vom 1. Juli 1865.

Nr. 6137. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chausseebau-Gesellschaft von Frankfurt a. O. bis zur Buschmühle" mit dem Sitze zu Frankfurt a. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. Juli 1865.

Nr. 6138. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bendorfer Gas-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Bendorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. Juli 1865.

ertzhagen-Bleiberg do dworca kolei żelaznéj Düren-Euskirchen pod Mechernich.

Oddział 32. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6132. Prawo, tyczące się zaradzania o inwalidach wojskowych począwszy od oberfeierwerkiera, foldwebla i wachmistrza na dół, tudzież wspierania wdów po osobach wojskowych rangi téjże, we wojnie poległych. Z dnia 6. Lipca 1865.

No. 6133. Przywiléj, tyczący się wydania opiewających na dzierzyciela obligacyi emisyi II. towarzystwa dla zregulowania górnéj Unstruci od Mühlhausen do Merkseleben, w powiatach Mühlhausen i Langensalza, w ilości 65,000. tal. Z dnia 14. Czerwca 1865.

No. 6134. Obwieszczenie oświadczenia Ministeryalnego, tyczącego się zjednoczenia układu dodatkowego do traktatów, pomiędzy Prusami a Wyrtembergią względem Państw Hohenzollerskich, co do wzajemnych stosunków jurysdykcyjnych z roku 1827, istniejących. Z dnia 17. Lipca 1865.

Oddział 33. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6135. Najwyższe rozporządzenie z dnia 9. Czerwca 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych pod względem budowy i utrzymywania żwirówki od bramy Guben w Frankfurcie n. O. aż do młyna Busch na rzecz zawiązanego celem tym towarzystwa akcyjnego.

No. 6136. Przywiléj, tyczący się emisyi obligacyi upierwszonych Berlińsko-Anhaltskiego towarzystwa kolei żelaznéj w ilości 1,500,000 talarów. Z dnia 1. Lipca 1865.

No. 6137. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia towarzystwa akcyjnego pod firmą: „towarzystwa dla zbudowania żwirowki od Frankfurtu n. O. do młyna Busch" ze siedzibą we Frankfurcie n. O. zawiązanego. Z dnia 14. Lipca 1865.

No. 6138. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia towarzystwa akcyjnego pod firmą: „Bendorfskiego towarzystwa akcyjnego gazowego" ze siedzibą w Bendorf zawiązanego. Z dnia 14. Lipca 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

619 Mit Bezug auf unsere Verordnung vom 28. September 1827 (Amtsblatt pro 1827 S. 923) machen wir hierdurch das betheiligte Publikum wiederholt darauf aufmerksam,

daß alle Diejenigen, welche ein neues Gebäude an einer Chaussee errichten wollen, ihr Vorhaben vor der Ausführung dem Königl. Districts-Kommissarius und dem betreffenden Straßen-

Digitized by Google

baubeamten anzuzeigen haben, weil diese Beamten das Bau-Projekt örtlich zu prüfen und zugleich darauf zu achten haben, daß das zu erbauende Gebäude mindestens 10 Preußische Fuß vom äußeren Rande des Straßen-Grabens aufgeführt werde.

Wer ohne vorherige Anzeige und Genehmigung mit der Ausführung des Baues vorgeht, hat eine Geldbuße bis zu 10 Thlrn., oder im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt. Sollte sich außerdem ergeben, daß das ohne Erlaubniß errichtete Gebäude zu nahe an die Chaussee gerückt worden, so treten gegen den Eigenthümer desselben gleichzeitig die in den §§. 71 und 72 Titel 8, Theil I. Allgemeinen Land-Rechts näher bezeichneten Folgen ein.

Bromberg, den 9. September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

620 Auf dem zu dem Rittergute Lachmierowice, im Kreise Inowraclaw, gehörigen Antheil der Goplo-Insel ist ein Vorwerk errichtet worden, welches den Namen Alsen erhalten hat. Dasselbe grenzt im Norden an dem zum Dominium Leng gehörigen Antheil der genannten Insel, im Süden an das gleichfalls neu errichtete Vorwerk Seedorf, im Osten und Westen an den Goplo-See.

Ferner ist auf dem zu dem Rittergute Siemionki gehörigen Antheile der Goplo-Insel ein Vorwerk angelegt worden, welches den Namen Seehof erhalten hat. Dasselbe grenzt im Norden an das Vorwerk Alsen, im Süden an den zu Kosciesziki gehörigen Insel-Antheil und im Osten und Westen an den Goplo-See.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 5. September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

621 Der Königl. Polizei-Beamte C. Döht hat im vorigen Jahre im Verlage von J. Guttentag in Berlin eine Schrift, betitelt:

„das Transport-Wesen des Preußischen Staates, oder die General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 nebst ihren Ergänzungen und Erläuterungen, sowie in ihren Beziehungen zum Auslande"

nach amtlichen Quellen mit Kommentar herausgegeben, worauf wir das betheilgte Publikum hierdurch aufmerksam machen. Bromberg, den 11. September 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

622 **Allgemeine Ausstellung in Paris von 1867.**

Im Jahre 1867 soll in Paris die vierte „allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen der Kunst, der Industrie und des Ackerbaues" eröffnet werden. Die Kaiserlich französische Regierung hat die Vorarbeiten dazu bereits in umfassender Weise in Angriff genommen und an die Staats-Regierung das Ersuchen gerichtet, zu vermitteln, daß auch die preußische Kunst und Gewerbthätigkeit sich an dem Unternehmen betheilige. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Kronprinz in Gnaden geruht hat, die Leitung der darauf bezüglichen Anordnungen zu übernehmen, ist die unterzeichnete Commission mit der Aufgabe betraut worden, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, und die Interessen der Aussteller zu vertreten.

Sie wendet sich jetzt an die Vertreter der Kunst, des Gewerbfleißes und der Landwirthschaft im Vaterlande, in dem Vertrauen, daß ihre Auffassung Anklang finden werde, wonach es eine Pflicht der nationalen Ehre, nicht minder wie ein Gebot des Interesses ist, der ergangenen Einladung zu folgen. Sie darf auf eine solche Beistimmung insbesondere im Hinblick auf die hohe Bedeutung rechnen, welche die bevorstehende Ausstellung durch den am 1. Juli d. J. wirksam gewordenen Handelsvertrag mit Frankreich gewinnt. Die dadurch errungene Erleichterung des Verkehrs, die Erweiterung des Marktes, welche für eine Erweiterung unserer Production erwünschte Aussicht gewährt, die Erkenntniß endlich, daß der Erfolg der Ausstellung den Erfolg der Concurrenz auf diesem neuen Markte wesentlich bestimmen wird, Alles dies fordert die heimische Industrie auf, mit Einsetzung ihrer besten Kräfte, an der Ausstellung Theil zu nehmen. Vor dieser aus der Besonderheit der Umstände entspringenden Rücksicht werden die Bedenken zurücktreten, welche aus der raschen Aufeinanderfolge der Welt-Ausstellungen etwa hergeleitet werden möchten, und denen bei anderer Sachlage eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen sein würde. Der Eifer, für die Ehre des preußischen Ackerbaues und Gewerbefleißes einzustehen, wird aber auch solche Vertreter der großen Industrie sowie der Landwirthschaft zur Theilnahme bestimmen, welche weder eine bedeutende Ausdehnung ihres Absatzes sich versprechen, noch einer weiteren Anerkennung ihrer bereits bewährten Leistungen bedürfen.

Die allgemeinen Bestimmungen, welche die Kaiserlich französische Commission über die Zulassung

Digitized by Google

zur Ausstellung und deren Einrichtung getroffen hat, werden in der Anlage I. mitgetheilt.*) Sie enthalten einen für viele Zweige unserer Industrie wichtigen Fortschritt, insbesondere insofern, als sie gestatten, — Art. 55. — daß die Preise, für welche die ausgestellten Gegenstände verkäuflich sind, denselben angeheftet werden. Außerdem gelten die folgenden Bestimmungen:

Anmeldung.

1) Die Anmeldung der Theilnahme hat bis spätestens zum 20. Oktober 1865 einschließlich zu geschehen und ist nach dem beigefügten Formulare II.*) zu bewirken, welches gehörig ausgefüllt, an die unterzeichnete Commission unter der auf der Rückseite des Formulars befindlichen Adresse einzusenden ist.

Für die Kunstwerke und die lebenden Thiere wird die Anmeldungsfrist besonders bestimmt werden.

Exemplare der Anmelde-Formulare und dieser Bekanntmachung werden von der Königlichen Regierung sowie von der Handelskammer des Bezirks, in welchem der Anmeldende seinen Wohnsitz hat, auf Erfordern verabfolgt werden.

Zulassung.

2) Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange die angemeldeten Gegenstände zugelassen werden, behält die Central-Kommission sich vor. Diese Entscheidung wird bis zum 1. Februar 1866 getroffen werden. Da hiernach ausreichende Zeit zur Vorbereitung bleibt, darf vorausgesetzt werden, daß die Anmelder sich für verpflichtet halten werden, ihre Anmeldung auch zu effectuiren. Es ist dies von besonderer Wichtigkeit, weil leer bleibende Plätze nach dem Reglement verwirkt werden, und der Erfolg der Ausstellung auf diese Weise durch das Ausbleiben einzelner Aussteller, auf welche bei den Vorbereitungen gerechnet ist, erheblich gefährdet werden kann.

Kosten.

3) Auf die Staats-Kasse werden übernommen: die Kosten des Transportes der Ausstellungsgüter von der Empfangsstelle bis in das Ausstellungsgebäude, einschließlich der Kosten der Versicherung gegen Gefahr während des Transportes, die Kosten des Abladens und Oeffnens der Colli, und des Herausnehmens der Gegenstände aus denselben, die Kosten für die Beschaffung der rohen Tische und Gestelle und die Kosten der allgemeinen Ausschmückung des Ausstellungsraumes.

Die Kosten des Rücktransportes sowie alle übrigen Kosten fallen den Ausstellern zur Last.

Garantie.

4) Die Staats-Kasse übernimmt keinerlei Garantie für irgend welche Verluste oder Beschädigungen an Ausstellungsgütern, mögen dieselben während des Transportes oder während der Ausstellung eintreten. Ansprüche aus der von der Commission besorgten Transport-Versicherung werden den Beschädigten zur eigenen Verfolgung abgetreten werden.

Die Aussteller von Eßwaaren (Classe 67—73) und sonstigen Verzehrungsgegenständen, insbesondere auch der Tabacke aller Art, haben die Verfügung über die am Schlusse der Ausstellung vorhandenen Bestände den Königlichen Commissarien zu überlassen.

Transport.

5) Die Annahme und Beförderung der zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände geschieht vom 14. Januar 1867 ab und muß vor dem 5. März 1867 vollendet sein.

Den wieder eingehenden Gegenständen wird Freiheit vom Eingangszolle gewährt, sofern die Vorschriften beobachtet sind, welche diese Freiheit bedingen. Die Bekanntmachung dieser Vorschriften und der oben zu bestimmenden Ausnahmefristen für den Transport lebender Thiere und Pflanzen, sowie der Erlaß der Anordnungen, welche die Bildung der Empfangstellen und die Ausführung des Transportes regeln, bleibt vorbehalten.

Auspacken und Aufstellen.

6) Das Abladen der Colli, deren Beförderung an den Ort der Aufstellung, das Oeffnen und die Herausnahme der Gegenstände wird durch die Königlichen Kommissarien bewirkt werden. Das Aufstellen und das Arrangement in den dazu vorbereiteten Räumen liegt den Ausstellern oder deren Bevollmächtigten ob.

Aufbewahrung der Kisten.

7) Die Königlichen Commissarien werden mit einem Unternehmer contrahiren, welcher die Be-

*) Wird von uns auf Erfordern besonders mitgetheilt werden.

Digitized by Google

förderung der leeren Kisten aus und nach dem Ausstellungsgebäude und deren Aufbewahrung in der Zwischenzeit nach vorher bestimmten Sätzen ausführen wird. Durch diesen Unternehmer sind die erwähnten Leistungen, deren Kosten nach Maßgabe des bekannt zu machenden Tarifes von den Ausstellern zu berichtigen sein werden, ausschließlich zu bewirken.

Einrichtung der Räume, Vitrinen, Schränke ꝛc.

8) Um die für den günstigen Erfolg der Ausstellung besonders wichtige, äußere Ausstattung derselben zweckmäßig herzustellen, muß dabei nach einem im Detail vorbereiteten, übereinstimmenden Plane verfahren werden. Es ist dazu nothwendig, daß z. B. Gegenstände derselben Gattung, welche unter Glas ausgestellt werden, in gleichförmigen Behältern zur Anschauung gelangen, und daß die Dimensionen der Behälter (Schränke, Vitrinen ꝛc.) den Maaßen genau entsprechen, welche nach Maßgabe der Räumlichkeit werden vorgeschrieben werden. Dies ist um so mehr unerläßlich, als nach dem angenommenen Plane des Ausstellungsgebäudes von vornherein der Platz bestimmt ist, in welchem jede Gruppe der Ausstellungsgegenstände untergebracht werden muß und als diese Einrichtung eine sorgfältige Ausnützung des Raumes nothwendig u. eine vorherige Zutheilung an die einzelnen Aussteller ausführbar macht. Es werden demgemäß nur solche Behälter angenommen werden, welche nach Zeichnung und Beschreibung Seitens der unterzeichneten Commission genehmigt worden sind und es werden Gegenstände gleicher Gattung, bei welchen eine gleichartige und gemeinschaftliche Ausstellung als zweckmäßig erkannt ist, nur in einer solchen gemeinschaftlichen Ausstellung zugelassen werden, so jedoch, daß innerhalb derselben eine Abgrenzung der einzelnen Aussteller Statt findet, und die Unterscheidbarkeit der von jedem derselben ausgestellten Gegenstände gesichert bleibt. Die Commission wird es sich angelegen sein lassen, die Vereinigung von Ausstellern solcher Gegenstände zu vermitteln, und darf dabei um so mehr auf ein bereites Entgegenkommen derselben rechnen, als durch die Vereinigung die Kosten der Aufstellung für die einzelnen Theilnehmer sich vermindern. Sie wird ferner unter Benutzung der gemachten Erfahrungen und des Beirathes sachverständiger Vertreter der einzelnen Branchen die Vorschriften über die den Behältern ꝛc. zu gebende Gestalt, Farbe und Größe und über die Einrichtung der einzelnen Installationen treffen. Auch die Aussteller solcher Gegenstände, welche nicht verdeckt ausgestellt werden, haben sich den Vorschriften der Königlichen Commissarien über die ihrer Ausstellung zu gebende Einrichtung zu fügen.

Arrangement.

9) Das Aufstellen und Arrangiren der Gegenstände im Einzelnen bleibt demnächst den Ausstellern überlassen. Finden sich dieselben oder die von ihnen ernannten Bevollmächtigten zu diesem Zwecke zu der ihnen von den Königlichen Commissarien bekannt gemachten Zeit nicht ein, so sind die Letzteren befugt, entweder den Platz für verwirkt zu erklären, und die Kolli auf Kosten und Gefahr des Anmelders zu remittiren, oder die Aufstellung auf Kosten des Anmelders durch von ihnen angenommene Arbeiter, jedoch ohne Uebernahme irgend welcher Verantwortlichkeit, bewirken zu lassen.

Bevollmächtigte.

10) Die Aussteller haben spätestens in der Deklaration bei Spedition der Güter anzugeben, ob sie selbst in Paris die Aufstellung bewirken wollen (Art. 9.) oder ob sie durch Bevollmächtigte sich werden vertreten lassen. Letzteren Falls sind die Bevollmächtigten nach Name, Stand und Wohnung genau zu bezeichnen. Für solche Aussteller, welche eine Erklärung darüber nicht abgeben, werden die Königlichen Kommissarien die Aufstellung bewirken lassen, falls ein von ihnen zu bestimmender Vorschuß rechtzeitig eingesendet wird. Unterbleibt die Einsendung des erforderten Vorschusses, so tritt das im Art. 9 erwähnte Verfahren ein.

Berlin, den 26. August 1865.

Die Königliche Central-Commission für die Pariser Ausstellung von 1867.

Delbrück. Bergmann. Conrad. Däge. Dietrich. Herzog. Koch. Dr. Pinder. v. Salviati. Thomas. Wedding.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß wir gern bereit sind, die bei uns vorräthigen Exemplare der Anmelde-Formulare und des von der Kaiserlich französischen Kommission erlassenen General-Reglements, welches über die Einzelheiten der Ausstellung ausführliche Mittheilung giebt, per Kreuzband-Sendungen zu verabfolgen.

Bromberg, den 16. September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amtsblatt Dziennik Urzędowy

der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 40. Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 6. October 1865. — Bydgoszcz, dnia 6. Października 1865.

326 **Bekanntmachungen höherer Behörden.**

Betriebs-Reglement

für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen.

Für den Lokal-Verkehr der Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, sowie für den nicht durch anderweitige Verband-Reglements geregelten Verkehr derselben unter einander gelten die nachstehend abgedruckten Reglements des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen

A. für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,

B. für die Beförderung von Frachtgütern

mit den, in lateinischer Schrift beigefügten Zusatzbestimmungen, als besonderes Reglement.

A. Vereins-Reglement

für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren **auf den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.**

Die nachstehenden Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren kommen vom 15. April 1865 ab auf sämmtlichen zum Vereine Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen gehörenden Eisenbahnen zur Anwendung.

Special-Bestimmungen einzelner Eisenbahn-Verwaltungen kommen neben diesem Reglement zur Geltung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Pflichten des Dienstpersonals.

§. 1. Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bes[illegible] und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen und hat sich inn[illegible] der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

Rechte des Dienstpersonals.

§. 2. Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

Entscheidung von Streitigkeiten.

§. 3. Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

Beschwerdeführung.

§. 4. Beschwerden können bei den Dienst-Vorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

Betreten der Bahnhöfe und der Bahn.

§. 5. Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publi-

Digitized by Google

kum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

Beschränkung der Verpflichtung zum Transporte. Zahlungsmittel.

§. 6. Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen findet nicht statt, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die vorhandenen Transportmittel nicht ausreichen.

Als Zahlungsmittel wird überall das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Cours besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag festgesetzten Course angenommen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgensteht.

II. Besondere Bestimmungen.

a. Beförderung von Personen.

Fahrpläne. Extrafahrten. Abfahrtszeit.

§. 7. Die Personen-Beförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt.

Extrafahrten werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend.

Fahrpreise.

§. 8. Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

Billetverkauf. Zurücknahme gelöster Billets.

§. 9 Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden, Diejenigen, welche bis 10 Minuten vor Abgangs des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechsel vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dies nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preisunterschiedes umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

Fahrbillets und Gültigkeit derselben. Fahrpreis-Ermäßigung für Kinder.

§. 10. Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden; ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will; endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt. Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert.

Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten. Für Kinder, die noch getragen werden müssen, und ihre Stelle auf ihrer Angehörigen Plätzen mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

Den Reisenden ist gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischenstation auszusteigen, um mit einem, am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmunsstation abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisenden haben jedoch auf der betreffenden Zwischenstation sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher ihr Billet vorzulegen, welcher dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Gültigkeit versehen wird. Die Ausantwortung des Gepäcks auf der Aussteigestation kann in solchem Falle nicht beansprucht werden.

Umtausch gelöster Fahrbillets.

§. 11. Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preis-Differenz unverwehrt, soweit noch

Digitized by Google

Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischen-Stationen kann ein Uebergehen auf Plätze der nächst höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets der nächst niedrigeren Klasse für die betreffende Weiterfahrt gestattet werden. Reisende der letzten Wagenklasse kaufen in diesem Falle ein zweites Billet der letzten Klasse für die betreffende Weiterfahrt hinzu.

Für das Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse unterwegs genügt der Zukauf eines Billets nach der Bestimmungsstation, durch dessen Preis, einschliesslich desjenigen für das bereits gelöste Billet der Fahrpreis für die höhere Klasse mindestens gedeckt wird.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klasse ist niemals zulässig. (Siehe jedoch §. 9.)

Anweisung der Plätze.

§. 12. Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden.

Auf den Abgangsstationen ist spätestens eine Viertelstunde vor Abgang des betreffenden Zuges die Bestellung ganzer Coupés der ersten zwei Wagenklassen gegen Lösung eines Scheines beim Stationsvorsteher und so vieler Fahrbillets, als das Coupé Plätze enthält, beim Billet-Expedienten zulässig. Dem Inhaber eines ganzen Coupés ist gestattet, zwei Kinder unter zehn Jahren in demselben unentgeltlich mitfahren zu lassen. Auf Zwischenstationen können ganze Coupés nur dann gewährt werden, wenn der Raum in den, mit dem Zuge ankommenden Wagen es gestattet.

Ausschluß belästigender Personen von der Fahrt.

§. 13. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurück gegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrne Strecke ersetzt.

Für den Fall, daß ein Reisender ein besonderes Coupé bezahlt, kann er darin so viele Begleiter mitnehmen, daß das Coupé voll besetzt wird.

Wartesäle. Billet- und Gepäck-Expeditionen. Billet-Kontrole.

§. 14. Die Wartesäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen. Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten. Wer unterwegs ohne gültiges Fahrbillet getroffen wird, hat denjenigen Betrag zu zahlen, der von der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung für den gegebenen Fall festgestellt und bekannt gemacht ist. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thlrn. zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, dass er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen.

Einsteigen in die Wagen.

§. 15. Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben.

Versäumung der Abfahrts-eit.

§. 16. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben, kann Nie-

Digitized by Google

mand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hülfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist polizeilich verboten.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

Verhalten auf den Zwischenstationen. Oeffnen und Schließen der Wagenthüren.

§. 17. Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen. Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Platze begnügen.

Außergewöhnliches Anhalten auf freier Bahn.

§. 18. Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

Verhalten während der Fahrt und beim Ein- und Aussteigen.

§. 19. Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht.

Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten, und Niemand darf den Bahnhof in einer anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

Beschädigung der Wagen.

§. 20. Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe, und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von den Schuldigen sofort eingezogen. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von den Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

Verspätung der Züge. Unterbrechung der Fahrt.

§. 21. Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahn-Verwaltung. Eine ausgefallene und unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

Mitnahme von Hunden ꝛc. Tabackrauchen. Mitnahme feuergefährlicher Gegenstände.

§. 22. Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

Das Tabackrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauch-Coupé's dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupé's II. Klasse für Nichtraucher vorhanden sein; auch sollen auf Verlangen den Reisenden dieser Wagenklasse stets derartige Coupé's angewiesen werden. Die Tabackspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden. Das Eisenbahndienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Gebots an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden. Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden.

Ausschluß trunkener und renitenter Personen von der Fahrt.

§. 23. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstper-

Digitized by Google

sonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

Erfolgt die Ausweisung unterwegs, oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bereits der Expedition übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, dass ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

b. Beförderung des Reisegepäcks.

Begriff des Reisegepäcks.

§. 24. Als Reisegepäck wird in der Regel befördert, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln kleine Kisten und dergleichen. Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen sind, dürfen als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

Kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen und andere Gegenstände, welche nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnen sind, können nach dem Ermessen des expedirenden Beamten zwar zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden, werden jedoch in das durch den Tarif bestimmte Gepäck-Freigewicht nicht eingerechnet.

Art der Verpackung. Entfernung älterer Post- und Eisenbahnzeichen.

§. 25. Reisegepäck, welches nicht sicher und dauerhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Die Gepäckstücke müssen von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit sein. Ist dies nicht der Fall und findet in Folge dessen eine Verschleppung des Gepäcks statt, so kommt die Eisenbahn für den daraus erwachsenen Schaden nicht auf.

Einlieferung des Gepäcks.

§. 26. Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden. Die Gepäckfracht muß sofort, bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

Ausnahmsweise kann, vorbehaltlich späterer Expedirung, in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen werden. Solches Gepäck wird indessen bis zum Zeitpunkt der Expedirung als zum Transport aufgegeben, nicht angesehen.

Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

Mitnahme von Handgepäck.

§. 27. Kleine, leicht tragbare Gegenstände können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden, sofern Zoll- und Steuer-Vorschriften solches gestatten. Für solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände werden Gepäckscheine nicht ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen.

Reisenden IV. Klasse ist unter denselben Voraussetzungen die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Tragelasten in Körben, Säcken, Kiepen etc. und anderen Gegenständen, welche Fussgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stationsvorstandes gestattet.

Gepäckscheine und Auslieferung des Gepäcks.

§. 28. Gegen Einlieferung des Gepäcks, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck nur gegen Rückgabe des Scheins, welche die Bahnverwaltung von jedem weitern Anspruche befreit, ausgeliefert.

Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck zum Transport aufgegeben ist, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, sowie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit, im Local der Gepäck-Expedition zu verlangen. Will derselbe die sofortige Auslieferung des Gepäcks nicht erwarten, so kann er dasselbe innerhalb 24 Stunden nach dessen Ankunft in bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheins in der Gepäck-Expedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für dasselbe das vorgeschriebene Lagergeld zu entrichten.

Digitized by Google

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweise der Empfangs-Berechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

Haftpflicht der Eisenbahn für Reisegepäck.

§. 29. Die Eisenbahn haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäcks ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke, und zwar im Allgemeinen nach den im „Reglement für den Vereins-Güter-Verkehr" für Güter enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind, insbesondere aber nach folgenden Grundsätzen:

a) Ist von dem Reisenden ein höherer Werth nicht deklarirt, so wird im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der wirklich erlittene Schaden vergütet, jedoch niemals mehr als zwei Thaler für jedes Pfund, nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhalts des blos beschädigten Gepäckstückes.

b) Ist von dem Reisenden ein höherer Werth deklarirt, so wird mit der Gepäckfracht ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede, wenn auch nur angefangene 20 Meilen, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, 2 pro Mille der ganzen deklarirten Summe und im Minimum $\frac{1}{4}$ Thlr. ausmacht.

Die Werth-Deklaration hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Gepäckschein eingeschrieben ist.

c) Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb dreier Tage nach Ankunft des Zuges (§. 28) auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

Der Reisende, welchem das Gepäck nicht überliefert werden würde, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckschein Tag und Stunde der geschehenen Abforderung des Gepäcks von der Gepäckexpedition bescheinigt werde.

Für den Verlust und die Beschädigung von Reisegepäck, welches von dem Reisenden nicht zum Transport aufgegeben worden ist, insbesondere für den Verlust und die Beschädigung der in den Wagen mitgenommenen Gegenstände (§§. 26, 27), wird nur Gewähr geleistet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

In Verlust gerathene Gepäckstücke.

§. 30. Fehlende Gepäckstücke werden erst nach Ablauf von 8 Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem dieselben aufgegeben sind, auf der Bestimmungsstation des Reisenden als in Verlust gerathen betrachtet, und ist der Reisende erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungs-Ansprüche desselben, die Zahlung der im §. 29 bestimmten Garantiesumme zu fordern. Außerdem kann der Reisende bei Empfangnahme der Entschädigung sich vorbehalten, das in Verlust gerathene Gepäckstück, falls es sich später wieder finden möchte, binnen 4 Wochen nach erhaltener Nachricht hiervon gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadensersatzes — und zwar am ursprünglichen Bestimmungsorte — frachtfrei abzunehmen. Im Fall eines solchen Vorbehaltes ist ihm eine Bescheinigung über die Anmeldung desselben auszustellen.

Haftpflicht der Eisenbahn für versäumte Lieferungszeit.

§. 31. Die Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit (§. 28) richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Der für Versäumung der Lieferungszeit zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher überhaupt eintritt, soll den Betrag von $\frac{1}{30}$ Thlr. für jedes Pfund des ausgebliebenen Gepäcks und jeden angefangenen Tag der Versäumniß bis dahin, daß das Gepäck als in Verlust gerathen anzusehen ist (§. 30), nicht übersteigen. Will der Reisende die Höhe des wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung sich sichern, so hat er das Gepäck zum Transport im Lokalverkehre der Verwaltung der Absendestation unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben. In diesem Falle hat er die desfallsige Erklärung in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form 2 Stunden vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, und nach den Betriebsvorschriften geschehen kann, in der Expedition abzugeben. Die hierfür zu entrichtende Vergütung beträgt 2 pro Mille der angegebenen Interesse-Summe für jede angefangenen 20 Meilen, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 10 Sgr. und unter Abrundung der zu entrichtenden Beträge auf ganze Groschen. Dagegen wird dem Rei-

senden als Schadenersatz für die verspätete Lieferung derjenige Betrag desselben von der Eisenbahn geleistet, welcher innerhalb des deklarirten Betrages nachgewiesen werden kann.

Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung erfolgt bei der Gepäck-Expedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Gepäckscheine vermerkt ist.

2. Die Eisenbahn ist von der Haftung für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit entstanden ist, befreit, sofern sie beweiset, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Gepäckträger.

§. 32. Auf denjenigen Stationen, wo sich Gepäckträger befinden, können die Reisenden sich derselben, jedoch ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung, für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Lokalen der Gepäck-Expeditionen bedienen. Diese Gepäckträger sind durch Dienstabzeichen erkennbar.

Die Gepäckträger sind mit einer gedruckten Dienstanweisung versehen, welche sie, so wie die gedruckte Gebührentaxe, im Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

Zurückgelassene Gegenstände.

§. 33. Alle im örtlichen Bezirk der Bahnverwaltung oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Eisenbahn abgelieferten Gegenstände werden mindestens 3 Monate lang aufbewahrt. Erst nach Ablauf dieser Frist wird mit denselben nach Maßgabe der bei den einzelnen Bahnen darüber bestehenden Bestimmungen verfahren.

Die Frist für die Aufbewahrung wird auf ein Jahr festgesetzt. Werden die aufbewahrten Gegenstände innerhalb dieser einjährigen Frist nicht reclamirt, so wird angnnommen, dass der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräusserung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Eisenbahn einverstanden ist. Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, werden bestmöglichst verkauft, sobald deren Verderben zu befürchten steht. Der Erlös wird bis zum Ablauf der einjährigen Frist aufbewahrt.

c. Beförderung von Leichen.

Beförderungs-Bedingungen.

§. 34. Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen.

Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden, und kann Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden.

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

d. Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen.

Annahme und Beförderung. Einlieferungszeit.

§. 35. Equipagen und andere Fahrzeuge werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Sie müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher zur Expedition aufgeliefert werden. Auf Zwischenstationen kann auf eine sichere Beförderung derselben mit dem vom Versender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet worden.

Equipagen und andere Fahrzeuge mit den Eil- und Schnellzügen zu befördern, ist die Eisenbahn nicht gehalten.

Equipagen und andere Fahrzeuge, welche unter Begleitung versendet werden, sind bei der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins, Equipagen und andere Fahrzeuge, welche ohne Begleitung versendet werden, bei der Güter-Expedition mittelst Frachtbriefes (Abschnitt B. §. 5.) aufzugeben.

Auslieferung.

§. 36. Nach Ankunft auf der Bestimmungsstation wird gegen Rückgabe der etwa ertheilten Quittung die Equipage oder das Fahrzeug ausgeliefert und muß spätestens innerhalb 2 Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft dagegen der Zug auf der Bestimmungsstation erst später ein, so läuft diese Frist erst von Morgens 6 Uhr des folgenden Tages an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist ein Standgeld zu entrichten.

Digitized by Google

Die Auslieferung der unter Begleitung versendeten Equipagen erfolgt nur gegen Rückgabe des Transportscheines und an dessen Inhaber.

Belassung von Reisegepäck ꝛc. in den Equipagen.

§. 37. Den Begleitern der Equipagen und Fahrzeuge steht es frei, Bagage und Reisegepäck in denselben zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuer-Vorschriften entgegenstehen (siehe §. 38).

Haftpflicht der Eisenbahn für Fahrzeuge.

§. 38. Die Eisenbahn haftet für die beförderten Equipagen und Fahrzeuge nach den für den Güterverkehr im Vereins-Güter-Reglement enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit sie auf den Gegenstand anwendbar sind. Sie haftet aber nicht für denjenigen Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die von ihr vorgeschriebene oder von dem Versender freiwillig übernommene Begleitung bezweckt wird.

Dabei ist bedungen, daß bei Verfolgung von Entschädigungs-Ansprüchen für Verlust und Beschädigung der der Schadensberechnung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde zu legende Werth den vom Aufgeber in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form deklarirten Werth nicht übersteigen soll.

Eine solche Werthangabe ist nur für die Equipage oder das Fahrzeug selbst, nicht für die darin befindlichen Gegenstände (§. 37) zulässig.

In Bezug auf Letztere haftet die Eisenbahn nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird, für Schäden anderer Art aber nur, wenn ein Verschulden der Bahn-Verwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

Ist Werthangabe gewählt, so wird der im Tarif angegebene Transportpreis der Equipage oder des Fahrzeuges um einen bestimmten Satz erhöht. Dieser Satz beträgt 1 pro Mille der für jedes Fahrzeug deklarirten ganzen Summe für jede angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von $\frac{1}{10}$ Thlr. und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf ganze Groschen. Ist Werthangabe nicht erfolgt, so ist bedungen, daß der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ermittelnde und zu ersetzende Werth jedes Fahrzeuges, einschließlich der darin befindlichen Gegenstände, weder in Verlust- noch in Beschädigungsfällen den Betrag von 300 Thlr. übersteigen soll.

Die Angabe eines höheren Werths, als 300 Thlr., für eine unter Begleitung versendete Equipage hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Gepäck-Expedition der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist, die Angabe eines höheren Werths der ohne Begleitung versendeten Equipagen erfolgt im Frachtbriefe. (Absch. B. §. 23.)

Lieferungszeit.

§. 39. Die Lieferungszeit für begleitete Equipagen und andere Fahrzeuge, welche mit den Personenzügen befördert werden, ist mindestens die für Eilgüter vorgeschriebene, für alle anderen Equipagen und Fahrzeuge die für gewöhnliches Gut vorgesehene.

Bei etwaiger Deklaration eines Interesses rechtzeitiger Lieferung kommen die Vorschriften des Vereinsgüter-Reglements §. 25 zur Anwendung.

Die Auslieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge kann in der, §. 28. Alinea 2 für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden. Die Haftpflicht für den durch Versäumung dieser Lieferfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 10 Thlrn. für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniss. Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge erfolgt bei der Gepäck Expedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Transportscheine verme kt ist, für Equipagen ohne Begleitung erfolgt die Declaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften.

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede Meile und für jede angefangenen 20 Thlr. der ganzen declarirten Summe $\frac{1}{4}$ Pf. unter Abrundung auf volle Silbergroschen, mindestens aber 3 Sgr. beträgt.

e. Beförderung von lebenden Thieren.

Annahme. Ein- und Ausladen. Ausschließung kranker und wilder Thiere.

§. 40. Lebende Thiere werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Der Absender oder Empfänger muß das Ein- u. Ausladen in die Wa-

Digitized by Google

gen u. aus denselben, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel u. das Anbinden selbst besorgen oder besorgen lassen, sich auch von der sichern Anlegung der Thiere selbst überzeugen.

Kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen.

Zum Transport lebender Thiere ohne einen Begleiter für jeden Wagen, sowie wilder Thiere, ist die Eisenbahn nicht verpflichtet.

Kleines Vieh, insbesondere Geflügel, wird ohne Begleiter, aber dann nur in tragbaren, gehörig verschlossenen Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern), im Uebrigen Vieh nur mit Begleitern zur Beförderung angenommen, welche — sofern der Stationsvorstand nicht eine Ausnahme zulässt — ihren Platz in den betreffenden Viehwagen zu nehmen haben, und denen die Beaufsichtigung des Viehes während des Transports obliegt.

Beförderung von Hunden.

§. 41. Die Beförderung der Hunde geschieht in abgesonderten Behältnissen.

Der Transportpreis muß bei der Aufgabe des Hundes gegen Lösung eines Scheines bezahlt werden, gegen dessen Zurücklieferung nach beendigter Fahrt der Hund verabfolgt wird. Hunde, welche nach Ankunft auf der Station nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren, ist die Verwaltung nicht verpflichtet.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden nur auf solche Hunde Anwendung, welche als Begleiter von Passagieren mit Personenzügen befördert werden, anderenfalls gelten für die Beförderung von Hunden ebenfalls die allgemeinen Vorschriften der §§. 40. und 43.

Beförderung von Pferden.

§. 42. Mit welchen Zügen und in welcher Zahl die Beförderung von Pferden stattfindet, hängt von dem Ermessen der Eisenbahn ab.

Die Pferde müssen wenigstens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wagen bereit stehen. Wenn der Zug in der Nacht oder des Morgens früh vor 7 Uhr abgeht, müssen die Pferde bis 8 Uhr Abends angemeldet werden.

Auf die Versendung von Zwischenstationen ab kann mit Sicherheit nur im Falle vorheriger Verständigung mit dem Stationsvorstande gerechnet werden.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte werden die Pferde gegen Rückgabe der etwa ausgestellten Beförderungsscheine ausgeliefert, das Abführen derselben muß spätestens eine Stunde nach der Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen.

Mit Ablauf dieser Frist muß, selbst wenn die Pferde im Freien auf dem Bahnhofe stehen bleiben, ein Standgeld entrichtet werden.

Der Fahrpreis für Pferde ist ebenfalls am Absendungsorte zu entrichten.

Beförderung von anderen Thieren.

§. 43. Die Quantität der gleichzeitig zu befördernden sonstigen Thiere, sowie die Züge, mit welchem sie zu befördern, bestimmt die Eisenbahn. Namentlich hängt die Mitnahme einzelner Stücke davon ab, ob paßlicher Raum vorhanden ist, und kann daher im Voraus nicht zugesichert werden.

Der Fahrpreis ist am Absendungsorte zu erlegen.

Die Thiere müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und, wenn der Zug in der Nachtzeit oder des Morgens vor 7 Uhr abgeht, bis 8 Uhr Abends vorher angemeldet werden. Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte werden die Thiere gegen Rückgabe der Beförderungsscheine ausgeliefert, das Ausladen und Abtreiben muß spätestens zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Mit Ablauf dieser Frist muß, so lange dem Vieh ein fernerer Aufenthalt auf dem Bahnhofe gestattet wird, ein Standgeld entrichtet werden.

Thiere aller Art (§§. 42. und 43.) mit Ausnahme von Hunden, welche nach den Bestimmungen des §. 41. befördert werden, und von Thieren in Käfigen (§. 40. Zusatz) sind bei der Güter-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins, Thiere in Käfigen nach Wahl des Versenders in dieser Weise, oder bei den Güter-Expeditionen mittelst Frachtbriefs (Absch. B. §. 5.) aufzugeben.

Haftpflicht der Eisenbahn für Thiere.

§. 44. Die Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung zur Beförderung übernommener Hunde, Pferde und sonstiger lebender Thiere richtet sich nach den für den Güter-Verkehr im

Digitized by Google

Vereins-Güter-Reglement enthaltenen Vertrags-Bedingungen, soweit solche auf den Transport von Thieren anwendbar sind. Die Eisenbahn haftet aber nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahren entstanden ist; sie leistet daher insbesondere keinen Ersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen, Ersticken oder aus sonstigen Ursachen beim Einladen, Ausladen, während des Transportes oder beim Aufenthalt auf dem Bahnhofe entstanden ist. Auch haftet sie nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die (§. 40) geforderte Begleitung bezweckt wird. Dahin sind alle Gefahren zu rechnen, welche nicht aus einer von der Eisenbahn zu vertretenden Beschädigung des zum Transport benutzten Fahrzeuges entstehen, namentlich auch diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Thiere während des Transports abgewendet werden könnten.

Tritt Ersatzpflichtigkeit ein, so soll der zu ermittelnde und zu ersetzende Werth, sowohl in Verlust- wie in Beschädigungsfällen, dem vom Aufgeber in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form deklarirten Werth, falls aber eine solche Werthangabe nicht erfolgt ist, die folgenden Beträge nicht übersteigen:

150	Thlr.	für	ein Pferd,
70	„	„	einen Mastochsen,
50	„	„	ein Haupt Rindvieh,
6	„	„	ein Kalb,
20	„	„	ein Mastschwein,
8	„	„	ein mageres Schwein,
2	„	„	ein Ferkel,
4	„	„	ein Schaaf oder eine Ziege,
2	„	„	einen Hund,
10	„	„	den Centner sonstiger Thiere,

Ist Werthangabe gewählt, so ist neben dem tarifmäßigen Transportpreise 1 pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von $\frac{1}{10}$ Thlr. und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf ganze Groschen zu bezahlen.

Die Angabe eines höheren Werthes der bei der Güter-Expedition zur Versendung aufgelieferten Thiere erfolgt im Frachtbrief (Absch. B. §. 23.). Die Angabe eines höheren Werths der bei der Gepäck-Expedition aufgegebenen Thiere hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Gepäck-Expedition der Abgangsstation im Transportschein eingeschrieben ist.

Lieferungszeit.

§. 45. Die Lieferungszeit ist, je nachdem die Beförderung mit Personen- oder mit Güterzügen geschieht, die für Eilgut oder für gewöhnliches Gut, und berechnet sich nach den im Vereins-Güter-Reglement enthaltenen Bestimmungen, welche auch für die Folgen versäumter Lieferungszeit und für die etwaige Deklaration des Interesses rechtzeitiger Lieferung maßgebend sind.

Die Auslieferung von Pferden und Hunden, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der §. 28. Alinea 2 für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden. Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Thiere erfolgt bei der Gepäck-Expedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Transportschein eingeschrieben ist, bei Thieren ohne Begleitung erfolgt die Declaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften (Absch. B. §. 25.).

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede Meile und für jede angefangenen 20 Thlr. der ganzen declarirten Summe $\frac{1}{4}$ Pf., unter Abrundung auf volle Silbergroschen, mindestens aber 3 Sgr. beträgt.

B. Reglement
für den Vereins-Güter-Verkehr
auf den Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Anwendbarkeit des Reglements.

§. 1. Jede zum Vereine gehörende Eisenbahn übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements den Transport von Gütern von und nach allen für den Güter-Verkehr eingerichteten Stationen,

Digitized by Google

ohne daß es Behufs des Ueberganges der Güter von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungs-Adresse bedarf.

Auf Reisegepäck, Vieh und Equipagen findet dieses Reglement keine Anwendung (siehe Regl. A.)

Für den Lokalverkehr (inneren Verkehr, Binnenverkehr), d. h. für den Verkehr zwischen den an der eigenen Bahn belegenen Orten, und für den Verbandverkehr, d. h. für den Verkehr zwischen den an verschiedenenen zu einem Verbande zusammengetretenen Eisenbahnen belegenen Orten, gelten die besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise des betreffenden Verbandes (siehe Eingang).

Uebernahme der Güter.

§. 2. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur nach dem Ermessen der Eisenbahn eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.

Für die von dem Versender hinsichtlich des Fehlens oder des mangelhaften Zustandes der Verpackung abzugebende Erklärung werden Formulare in den Expeditionen bereit gehalten. Insbesondere wird Zucker in losen Broden ohne eine solche Erklärung des Versenders zur Beförderung nicht angenommen, Cigarren und Fleischwaaren nur in verschnürter und versiegelter oder plombirter Verpackung.

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 3. Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie alle Güter, rücksichtlich deren das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung, bezieh. der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im §. 25 vorgesehenen Sätze übersteigt, sind von der Beförderung im Vereinsverkehre durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

A. Ueberhaupt:

1. Alle solche Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Eisenbahnzügen nicht zulässt.
2. Alle postzwangspflichtigen Gegenstände.
3. Alle feuergefährlichen Gegenstände, als: geladene Gewehre, Schiesspulver, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, sowie überhaupt alle der Selbstentzündung und Explosionen leicht unterworfenen Gegenstände, mit Ausnahme der unter II. 2. bis 7. bedingungsweise zugelassenen, sowie der Kupferzündhütchen.

B. Als Eilgut (§. 11.):

Alle Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Personenzügen nicht zulässt.

II. Folgende Gegenstände werden nur unter nachstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Gegenstände, von denen das einzelne Stück oder Collo über 15 Ctr. wiegt, oder deren Dimensionen den Raum eines Wagens überschreiten, oder endlich solche Gegenstände, welche nach dem Tarife zu ermässigten Frachtsätzen befördert werden, sind von dem Versender, resp. Empfänger auf- und abzuladen, soweit die Eisenbahn-Verwaltung dies nicht nach eigenem Ermessen selbst übernimmt.
2. Concentrirte Mineralsäure wird nur in Ballons zur Beförderung angenommen, welche in einem besonderem Gefässe, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, wohl verpackt sind. Die Körbe oder Kisten, in denen sich die Ballons befinden, müssen mit Handgriffen zum bequemen Verladen versehen sein. Mehr als 1½ Ctr. schwere Colli können zurückgewiesen werden.
3. Chlorsaures Cali muss sorgfältig in Papier verpackt und die Packete müssen in hölzernen Fässern oder Kisten eingeschlossen sein.

Digitized by Google

4. Naphta, Hydrokarbüre (Photogen, Solaröl, Mineralöl, Schieferöl u. s. w.), Aether und ätherische Oele dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, dass die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind.
5. Streichzündwaaren und brennbarer Salpeter müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von höchstens 40 Kubikfuss dergestalt sorgfältig und fest verpackt sein, dass der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist.

   Die Kisten sind äusserlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichen.
6. Phospor muss, mit Wasser umgeben, in verlöthete Blechbüchsen gefüllt sein, welche nicht über 12 Pfd. fassen Die Blechbüchsen müssen in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt, die Kisten gehörig in starke Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen und nicht mehr als 180 Pfd. Zollgewicht haben, auch mit dem Zeichen „Oben“ versehen sein.
7. Rohes Petroleum, sowie gefettete Wollen und Garne, gefettete wollene und baumwollene Garnabfälle und überhaupt alle derartige der Selbstentzündung unterworfene gefettete Gegenstände, namentlich auch die sogenannte Mungo- und Schoddywolle werden nur mit Güterzügen und in offenen Wagen befördert.
8. Gebrannter Kalk wird unverpackt nur gedeckt zur Beförderung angenommen und hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Deckung selbst zu besorgen.
9. Unverpacktes Heu, Rohr und Stroh, sowie unverpackte Holzkohle werden nur in bedeckten Wagen, und wenn ausserdem Versender resp. Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen, zum Transport zugelassen.

Die vorstehend unter 2. bis 7. aufgeführten Gegenstände werden nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Tagen des Monats zur Beförderung angenommen, sofern sie nicht in Quantitäten von mindestens 40 Ctr. nach einem und demselben Bestimmungsorte mit einem Male aufgegeben werden oder für dieselben nicht mindestens die Fracht für 40 Ctr. bezahlt wird.

Für überschiessende Quantitäten, wenn dafür ein besonderer Wagen gestellt wird, ist ebenfalls die Fracht für 40 Ctr. zu entrichten.

Wer die wegen ihrer Gefährlichkeit von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zu derselben zugelassenen Gegenstände unter falscher oder ungenauer Declaration zur Beförderung aufgiebt, verfällt neben den durch die Criminalgesetze und Polizei-Verordnungen angedrohten Strafen in eine Conventionalstrafe von 2 Thlrn. pro Pfund und haftet ausserdem für allen entstehenden Schaden.

Abschluß des Frachtvertrages.

§. 4 Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditions-Stempels Seitens der Expedition der Absende-Station geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditions-Stempel erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe deklarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

Frachtbriefe.

§. 5. Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahn-Verwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein.

Für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter, für die im §. 3. Zusatz unter II. 2. bis 7. aufgeführten Gegenstände und für die unter Zoll- oder Steuer-Controle stehenden Waaren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

Es gelten dafür die folgenden einzelnen Bestimmungen:

1. Der nach §. 4 abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahn-Verwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen, nach Vereinbarung mit dem Absender, von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichts oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn. Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absende-Station

Digitized by Google

(§. 4), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken.

Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

2. In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Die Eisenbahn-Verwaltung kann verlangen, dass diejenigen Güter, für welche nach Inhalt des Tarifs die Fracht unter Zugrundelegung von Normalgewichten berechnet wird, nicht nach dem Gewicht, sondern nur nach derjenigen Maass-Einheit aufgegeben werden, für welche der Tarif das Normalgewicht angiebt.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsorts enthalten.

Statt der Unterschrift des Absenders wird auch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Namens im Frachtbriefe zugelassen.

Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so muss die Adresse im Frachtbriefe den Transportweg bestimmt angeben. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versandt-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmässigsten erscheint.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

3. Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen.

Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verificiren zu lassen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichtes oder Inhaltes kann eine jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Conventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

4. Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen die Ausstellung eigener „Aufnahmsscheine" gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplikat" vollzogen zurückgegeben wird.

Dieses Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheines.

5. Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt.

6. Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, soll der Versender wegen des Weitertransportes auf dem Frachtbriefe die Eisenbahnstation bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (cfr. §§. 16 und 20.)

7. Das Formular zum Frachtbriefe ist in den Anlagen A. und B. vorgeschrieben und auf den betreffenden Vereinsstationen käuflich zu haben.

Frachtbrief-Formulare sind auf allen Stationen zu den im Tarife angezeigten Preisen käuflich zu haben.

Zoll- und Steuer-Vorschriften.

§. 6. Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb er-

Digitized by Google

forderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, bezieh. ihre Nachfolger im Transporte, sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Deklarationen und Legitimationspapiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermmittelung zu übernehmen; und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet. Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeklaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Deklaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Deklaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeklaration erwachsen möchten.

Der Absender hat die zur zoll- und steueramtlichen Behandlung beigefügten Begleitpapiere auch im Frachtbriefe zu verzeichnen. Für Begleitpapiere, welche im Frachtbriefe nicht verzeichnet sind, wird von der Eisenbahn keine Haftung übernommen.

Berechnung der Frachtgelder.

§. 7. So lange und so weit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publizirt sind, wird die Fracht nach den aus den publicirten Tarifen der einzelnen Bahnen beziehungsweise der Verbände zusammenzustoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütigung, für Ueberlieferung, Umexpedition und etwaige Umladung, darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung währtend des Transportes bedingen) sind zu ersetzen.

Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen anderen Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w. bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütigungen hierfür zu ersetzen.

Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Centner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm), bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, nach Tragkraft der Wagen oder nach Raum-Inhalt oder Raum-Maaß berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen. Sendungen unter $\frac{1}{2}$ Centner werden höchstens für $\frac{1}{2}$ Centner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Centnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Durch diese Gewichts-Berechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden.

Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichtes gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung Seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits erfolgt ist, und vor der Verladung der Güter, eine anderweite Ermittelung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so hat er dafür ein im Tarife bestimmtes Wägegeld zu entrichten.

Digitized by Google

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes. Verpackte Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch jeder besonders zur Berechnung gezogen werden.

Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groschen beziehungsweise Kreuzern abgerundet, so daß Beträge bei der Thalerwährung unter ½ Groschen gar nicht, von ½ Groschen ab aber für einen Groschen, und bei der Guldenwährung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden.

Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Konventionalstrafe erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

Zahlung der Fracht.

§. 8. Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden, die Eisenbahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern, namentlich muß für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, diese stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

Nachnahme und Provision.

§. 9. Nach dem Ermessen der Eisenbahn können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Specificirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten des Adressaten geschehen ist.

Ob Vorschüsse auf den Werth des Gutes zulässig, bestimmen die besonderen Vorschriften der einzelnen Bahnen.

Auch Vorschüsse auf den Werth des Gutes werden bis auf Höhe von 100 Thlrn. unter denselben Bedingungen wie Spesen-Nachnahmen zugelassen, wenn dieselben nach dem Ermessen des expedirenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt werden.

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal und zwar die durch den Tarif der Aufgabe-Station bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransportes von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei.

Für baare Auslagen (§. 7), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

Annahme der Güter.

§. 10. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann, namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transportes nicht genügen.

Auflieferung der Güter und Beförderung.

§. 11. Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Deklaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert (§. 14 a).

Die Expeditionslokale sind dem Publikum im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausschluss einer durch Aushang in dem Expeditionslokale, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatt zu bestimmenden Mittagszeit geöffnet. An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Adressaten nicht verabfolgt.

Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den ein für alle Mal bestimmten, durch Aushang in den Expeditionslokalen und beziehungsweise auch in einem Lokalblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage B.) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert.

Die gewönlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe nach Anlage A. aufzugeben sind, werden soviel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auflieferung befördert.

Digitized by Google

Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absende-Station zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Diese Frist wird durch Anschlag in den Güter-Expeditionen und beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Lieferungszeit. Berechnung derselben.

§. 12. Jede Bahn publicirt Lieferfristen. Durch Zusammenrechnung der einzelnen bei dem Transporte betheiligten Bahnen ergiebt sich die Lieferungszeit für den Vereinsverkehr. Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§. 4 und 5) folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Personen, an welche nach §. 19 die Ablieferung gültig geschehen kann), an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist, oder, falls eine solche Zuführung nicht zugesagt ist, wenn innerhalb der gedachten Frist nach erfolgter Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte schriftliche Nachricht von dieser Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Es werden für den Bereich jeder Verwaltung folgende Maximal-Lieferfristen festgestellt:

A. Für gewöhnliche Frachtgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 3 Tage; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen einen Tag mehr.

B. Für Eilgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 24 Stunden; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen 12 Stunden mehr.

In den ad A. und B. gedachten Fristen dürfen höchstens noch je weitere 24 resp. 12 Stunden hinzutreten:

a) wenn die Beförderung durch einen Zug bewirkt wird, welcher auf einer Zwischenstation fahrplanmässig übernachtet;
b) wenn das Gut nicht auf dem direkten Hauptcours des Zuges verbleibt, sondern einen Nebencours auf einer Zweigbahn einschlägt, oder einen nicht überbrückten Flussübergang zu passiren hat, oder endlich auf dem Transport aus dem Bereich einer Verwaltung in den Bereich einer andern anschliessenden Verwaltung übergeht.

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigungen. Der Verwaltung wird vorbehalten, für Messen und andere Zeiten aussergewöhnlichen Verkehrs Zuschlagsfristen festzusetzen und zu publiciren.

Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit gestellt ist.

Zeitweilige Verhinderung des Transports.

§. 13. Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transportes und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

Die Gebühr für die Kosten der Vorbereitung des Transports und der Wiederausladung ist in den Tarifen festgesetzt.

Avisirung und Ablieferung des Gutes.

§. 14. Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übgeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§. 5 Nr. 4) oder den Aufnahmsschein zurückzugeben.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen als diejenigen, welche auf der Aufgabe-Station erfolgt sind, zu beachten.

Digitized by Google

Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist.

Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an seine Behausung oder an sein Geschäftslokal zuführen läßt, wird dem Adressaten nach Ankunft der transportirten Güter schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet.

Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der §. 18. des Reglements Anwendung findet.

Die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer zu zahlende Gebühr wird in den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aushängen.

Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbst abholen oder sich anderer, als der von der Bahnverwaltung bestellten Fuhrunternehmer bedienen wollen, haben dies der betreffenden Güter-Expedition rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güter-Expedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen.

Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach Königlichen Packhöfen oder Niederlagen gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, werden nicht avisirt.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßigen vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Guts in den Expeditions-Lokalen und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungsplätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeitbestimmungen:

1. Die Güter sind 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

   Bahnhof restante gestellte Güter, sowie Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, sind 24 Stunden nach Ankunft abzunehmen.
2. Die Fristen, binnen welchen die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt.

   Diese Fristen werden auf jeder Station durch Aushang in den Expeditionslokalen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.
3. Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.
4. Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, soll die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§. 17 ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Die Avisirung, Auslieferung und Abnahme des Eilgutes soll in möglichst kurzen, durch die besonderen Vorschriften zu bestimmenden Fristen erfolgen.

Eilgüter werden, sofern aussergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen zwei Stunden nach der Ankunft avisirt resp. binnen sechs Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt. Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

§. 14a. Die Annahme und Auslieferung der Güter, deren An- und Abfuhr nicht durch von der Verwaltung bestellte Rollfuhr-Unternehmer geschieht, erfolgt auf den Güterböden, resp. auf den Eisenbahnwagen, wenn das Auf- und Abladen im Freien geschieht. Das Abladen der Güter von den Landfuhrwerken und das Aufladen auf dieselben ist somit Sache der Versender resp. Empfänger.

Lagergeld und Konventionalstrafe.

§. 15. 1. Wer ohne die im §. 13. erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung

Digitized by Google

macht sein) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Prozent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absende-Station festgestellten Gewichts beträgt. Dieser Prozentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Den nassen Gütern werden in Bezug auf Gewichtsmängel noch beigerechnet: Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitte.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht. Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, höhere Prozentsätze als 2 Prozent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

Geldwerth der Haftung.

§. 23. Eine der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1) Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen, der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Frachten und Unkosten zum Grunde gelegt.
2) Zum Zwecke der Entschädigungs-Berechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 20 Thlr. pro Centner angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf dem Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle deklarirt ist.
3) Im Falle einer höheren Werthdeklaration bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung. In diesem Falle hat der Versender neben der tarifmäßigen Fracht $\frac{1}{10}$ pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 20 Meilen, welche das Gut innerhalb der einzelnen Bahn resp. des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von $\frac{1}{10}$ Thlr. und unter Abrundung des zu erhebenden Betrages auf ganze Groschen zu entrichten.
4) Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werths zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatze vergütet.
5) Den einzelnen Eisenbahnen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Thaler pro Centner deklarirt sind, in ihrem Tarife seither festgesetzte Versicherungsgebühr fortzuerheben.

Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.

§. 24. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 12) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach §. 19 gültig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen, oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist, und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.

§. 25. Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen, von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens soll, im Falle die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden, den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen.

Digitized by Google

Frankirt:	**Note.**	Einheits-Frachtsatz pro Ctr.	Zu erheben: Thlr. Gr. Pf.	Fl. Kr.
	Nachnahme			
	Provision			
	Fracht bis			
	Frachtzuschlag			
	Fracht bis			
	Frachtzuschlag			
	Fracht bis			
	Frachtzuschlag			
	Fracht bis			
	Frachtzuschlag			
	Zusammen			

Nr. des Wagens _____ Stempel der Empfangs-Station.

Nr. der Frachtkarte _____

Pos. _____

Herrn _____

in _____

Station _____ der _____ Eisenbahn

über _____

Die declarirte Gesammt-Werthsumme (§ 23 Nr. 2 u. 3 d. Vereins-Regl.) beträgt:

Specification der Nachnahme.	Betrag.

Gesammt-Nachnahme in Buchstaben:

Stempel der Bahnen:

Die declarirte Summe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung (§ 25 Zusatz) beträgt:

Eilgut. Frachtbrief etc. wie Formular A. auf rothem Papier.

a. verletzte Col. d. Vorderseite.

Formular B.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

653 **Allgemeine Ausstellung in Paris von 1867.**

Im Jahre 1867 soll in Paris die vierte „allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen der Kunst, der Industrie und des Ackerbaues" eröffnet werden. Die Kaiserlich französische Regierung hat die Vorarbeiten dazu bereits in umfassender Weise in Angriff genommen und an die Staats-Regierung das Ersuchen gerichtet, zu vermitteln, daß auch die preußische Kunst und Gewerbthätigkeit sich an dem Unternehmen betheilige. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Kronprinz in Gnaden geruht hat, die Leitung der darauf bezüglichen Anordnungen zu übernehmen, ist die unterzeichnete Commission mit der Aufgabe betraut worden, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, und die Interessen der Aussteller zu vertreten.

Sie wendet sich jetzt an die Vertreter der Kunst, des Gewerbfleißes und der Landwirthschaft im Vaterlande, in dem Vertrauen, daß ihre Auffassung Anklang finden werde, wonach es eine Pflicht der nationalen Ehre, nicht minder wie ein Gebot des Interesses ist, der ergangenen Einladung zu folgen. Sie darf auf eine solche Beistimmung insbesondere im Hinblick auf die hohe Bedeutung rechnen, welche die bevorstehende Ausstellung durch den am 1. Juli d. J. wirksam gewordenen Handelsvertrag mit Frankreich gewinnt. Die dadurch errungene Erleichterung des Verkehrs, die Erweiterung des Marktes, welche für eine Erweiterung unserer Production erwünschte Aussicht gewährt, die Erkenntniß endlich, daß der Erfolg der Ausstellung den Erfolg der Concurrenz auf diesem neuen Markte wesentlich bestimmen wird, Alles dies fordert die heimische Industrie auf, mit Einsetzung ihrer besten Kräfte, an der Ausstellung Theil zu nehmen. Vor dieser aus der Besonderheit der Umstände entspringenden Rücksicht werden die Bedenken zurücktreten, welche aus der raschen Aufeinanderfolge der Welt-Ausstellungen etwa hergeleitet werden möchten, und denen bei anderer Sachlage eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen sein würde. Der Eifer, für die Ehre des preußischen Ackerbaues und Gewerbefleißes einzustehen, wird aber auch solche Vertreter der großen Industrie sowie der Landwirthschaft zur Theilnahme bestimmen, welche weder eine bedeutende Ausdehnung ihres Absatzes sich versprechen, noch einer weiteren Anerkennung ihrer bereits bewährten Leistungen bedürfen.

Die allgemeinen Bestimmungen, welche die Kaiserlich französische Commission über die Zulassung zur Ausstellung und deren Einrichtung getroffen hat, werden in der Anlage I. mitgetheilt.*) Sie enthalten einen für viele Zweige unserer Industrie wichtigen Fortschritt, insbesondere insofern, als sie gestatten, — Art. 55. — daß die Preise, für welche die ausgestellten Gegenstände verkäuflich sind, denselben angeheftet werden.

Außerdem gelten die folgenden Bestimmungen:

Anmeldung.

1) Die Anmeldung der Theilnahme hat bis spätestens zum 20. Oktober 1865 einschließlich zu geschehen und ist nach dem beigefügten Formulare II.*) zu bewirken, welches gehörig ausgefüllt, an die unterzeichnete Commission unter der auf der Rückseite des Formulars befindlichen Adresse einzusenden ist.

Für die Kunstwerke und die lebenden Thiere wird die Anmeldungsfrist besonders bestimmt werden.

Exemplare der Anmelde-Formulare und dieser Bekanntmachung werden von der Königlichen Regierung sowie von der Handelskammer des Bezirks, in welchem der Anmeldende seinen Wohnsitz hat, auf Erfordern verabfolgt werden.

Zulassung.

2) Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange die angemeldeten Gegenstände zugelassen werden, behält die Central-Kommission sich vor. Diese Entscheidung wird bis zum 1. Februar 1866 getroffen werden. Da hiernach ausreichende Zeit zur Vorbereitung bleibt, darf vorausgesetzt werden, daß die Anmelder sich für verpflichtet halten werden, ihre Anmeldung auch zu effectuiren. Es ist dies von besonderer Wichtigkeit, weil leer bleibende Plätze nach dem Reglement verwirkt werden, und der Erfolg der Ausstellung auf diese Weise durch das Ausbleiben einzelner Aussteller, auf welche bei den Vorbereitungen gerechnet ist, erheblich gefährdet werden kann.

Kosten.

3) Auf die Staats-Kasse werden übernommen: die Kosten des Transportes der Ausstellungsgüter

*) Wird von uns auf Erfordern besonders mitgetheilt werden.

Digitized by Google

von der Empfangsstelle bis in das Ausstellungsgebäude, einschließlich der Kosten der Versicherung gegen Gefahr während des Transportes, die Kosten des Abladens und Oeffnens der Colli, und des Herausnehmens der Gegenstände aus denselben, die Kosten für die Beschaffung der rohen Tische und Gestelle und die Kosten der allgemeinen Ausschmückung des Ausstellungsraumes.

Die Kosten des Rücktransportes sowie alle übrigen Kosten fallen den Ausstellern zur Last.

Garantie.

4) Die Staats-Kasse übernimmt keinerlei Garantie für irgend welche Verluste oder Beschädigungen an Ausstellungsgütern, mögen dieselben während des Transportes oder während der Ausstellung eintreten. Ansprüche aus der von der Commission besorgten Transport-Versicherung werden den Beschädigten zur eigenen Verfolgung abgetreten werden.

Die Aussteller von Eßwaaren (Classe 67—73) und sonstigen Verzehrungsgegenständen, insbesondere auch der Tabacke aller Art, haben die Verfügung über die am Schlusse der Ausstellung vorhandenen Bestände den Königlichen Commissarien zu überlassen.

Transport.

5) Die Annahme und Beförderung der zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände geschieht vom 14. Januar 1867 ab und muß vor dem 5. März 1867 vollendet sein.

Den wieder eingehenden Gegenständen wird Freiheit vom Eingangszolle gewährt, sofern die Vorschriften beobachtet sind, welche diese Freiheit bedingen. Die Bekanntmachung dieser Vorschriften und der oben zu bestimmenden Ausnahmefristen für den Transport lebender Thiere und Pflanzen, sowie der Erlaß der Anordnungen, welche die Bildung der Empfangstellen und die Ausführung des Transportes regeln, bleibt vorbehalten.

Auspacken und Aufstellen.

6) Das Abladen der Colli, deren Beförderung an den Ort der Aufstellung, das Oeffnen und die Herausnahme der Gegenstände wird durch die Königlichen Kommissarien bewirkt werden. Das Aufstellen und das Arrangement in den dazu vorbereiteten Räumen liegt den Ausstellern oder deren Bevollmächtigten ob.

Aufbewahrung der Kisten.

7) Die Königlichen Commissarien werden mit einem Unternehmer contrahiren, welcher die Beförderung der leeren Kisten aus und nach dem Ausstellungsgebäude und deren Aufbewahrung in der Zwischenzeit nach vorher bestimmten Sätzen ausführen wird. Durch diesen Unternehmer sind die erwähnten Leistungen, deren Kosten nach Maßgabe des bekannt zu machenden Tarifes von den Ausstellern zu berichtigen sein werden, ausschließlich zu bewirken.

Einrichtung der Räume, Vitrinen, Schränke ꝛc.

8) Um die für den günstigen Erfolg der Ausstellung besonders wichtige, äußere Ausstattung derselben zweckmäßig herzustellen, muß dabei nach einem im Detail vorbereiteten, übereinstimmenden Plane verfahren werden. Es ist dazu nothwendig, daß z. B. Gegenstände derselben Gattung, welche unter Glas ausgestellt werden, in gleichförmigen Behältern zur Anschauung gelangen, und daß die Dimensionen der Behälter (Schränke, Vitrinen ꝛc.) den Maaßen genau entsprechen, welche nach Maßgabe der Räumlichkeit werden vorgeschrieben werden. Dies ist um so mehr unerläßlich, als nach dem angenommenen Plane des Ausstellungsgebäudes von vornherein der Platz bestimmt ist, in welchem jede Gruppe der Ausstellungsgegenstände untergebracht werden muß und als diese Einrichtung eine sorgfältige Ausnützung des Raumes nothwendig u. eine vorherige Zutheilung an die einzelnen Aussteller ausführbar macht. Es werden demgemäß nur solche Behälter angenommen werden, welche nach Zeichnung und Beschreibung Seitens der unterzeichneten Commission genehmigt worden sind und es werden Gegenstände gleicher Gattung, bei welchen eine gleichartige und gemeinschaftliche Ausstellung als zweckmäßig erkannt ist, nur in einer solchen gemeinschaftlichen Ausstellung zugelassen werden, so jedoch, daß innerhalb derselben eine Abgrenzung der einzelnen Aussteller Statt findet, und die Unterscheidbarkeit der von jedem derselben ausgestellten Gegenstände gesichert bleibt. Die Commission wird es sich angelegen sein lassen, die Vereinigung von Ausstellern solcher Gegenstände zu vermitteln, und darf dabei um so mehr auf ein bereites Entgegenkommen derselben rechnen, als durch die Vereinigung die Kosten der Aufstellung für die einzelnen Theilnehmer sich vermindern. Sie wird ferner unter Benutzung der gemachten Erfahrungen und des Beirathes sachverstän-

Digitized by Google

diger Vertreter der einzelnen Branchen die Vorschriften über die den Behältern ꝛc. zu gebende Gestalt, Farbe und Größe und über die Einrichtung der einzelnen Installationen treffen. Auch die Aussteller solcher Gegenstände, welche nicht verdeckt ausgestellt werden, haben sich den Vorschriften der Königlichen Commissarien über die ihrer Ausstellung zu gebende Einrichtung zu fügen.

Arrangement.

9) Das Aufstellen und Arrangiren der Gegenstände im Einzelnen bleibt demnächst den Ausstellern überlassen. Finden sich dieselben oder die von ihnen ernannten Bevollmächtigten zu diesem Zwecke zu der ihnen von den Königlichen Commissarien bekannt gemachten Zeit nicht ein, so sind die Letzteren befugt, entweder den Platz für verwirkt zu erklären, und die Kolli auf Kosten und Gefahr des Anmelders zu remittiren, oder die Aufstellung auf Kosten des Anmelders durch von ihnen angenommene Arbeiter, jedoch ohne Uebernahme irgend welcher Verantwortlichkeit, bewirken zu lassen.

Bevollmächtigte.

10) Die Aussteller haben spätestens in der Deklaration bei Spedition der Güter anzugeben, ob sie selbst in Paris die Aufstellung bewirken wollen (Art. 9.) oder ob sie durch Bevollmächtigte sich werden vertreten lassen. Letzteren Falls sind die Bevollmächtigten nach Name, Stand und Wohnung genau zu bezeichnen. Für solche Aussteller, welche eine Erklärung darüber nicht abgeben, werden die Königlichen Kommissarien die Aufstellung bewirken lassen, Falls ein von ihnen zu bestimmender Vorschuß rechtzeitig eingesendet wird. Unterbleibt die Einsendung des erforderten Vorschusses, so tritt das im Art. 9 erwähnte Verfahren ein.

Berlin, den 26. August 1865.

Die Königliche Central-Commission für die Pariser Ausstellung von 1867.

Delbrück. Bergmann. Conrad. Däge. Dietrich. Herzog. Koch. Dr. Pinder. v. Salviati. Thomas. Wedding.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß wir gern bereit sind, die bei uns vorräthigen Exemplare der Anmelde-Formulare und des von der Kaiserlich französischen Kommission erlassenen General-Reglements welches über die Einzelheiten der Ausstellung ausführliche Mittheilung giebt, per Kreuzband-Sendungen zu verabfolgen.

Bromberg, den 16. September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

554 Die Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Marienburg, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 100 Thlrn. aus der Staatskasse verbunden ist, wird zum 1. Januar 1866 vacant. Qualificirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre Meldung unter Beifügung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse bis zum 1. November c. bei uns einzureichen.

Danzig, den 22. September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

555 Aufkündigung von Pfandbriefen des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Bei der heutigen, im Beisein eines Notars öffentlich bewirkten Ausloosung der nach §. 17 u. ff. des Statuts vom 13. Mai 1857, resp. Abschnitt II. des Regulativs vom 24. November 1859 (Gesetz-Sammlung für 1857 S. 327 und für 1859 Seite 576), zum 2. Januar 1866 zu tilgenden Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen sind nachfolgende derselben gezogen worden:

a) Pfandbriefe ohne Littera:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 36, 174, 293, 453, 1491, 1566, 1669, 2466, 3086, 3461, 3985, 4029, 4525, 4927, 5248, 5531, 5656, 5660, 6103,

Wypowiedzenie listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém w dniu dzisiéjszym w przytomności notaryusza publicznem losowaniu dnia 2. Stycznia 1866 umorzyć się mających listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj, według §. 17 i następnych statutu z dnia 13. Maja 1857 resp. według rozdziału II. regulaminu z dnia 24. Listopada 1859, (zbiór praw na rok 1857, strona 327 i na rok 1859 strona 576), wyciągnięte zostały następujące numera:

a) Listy zastawne bez Litery.

Serya I. na 1000 tal. Nr. 36, 174, 293, 453, 1491, 1566, 1669, 2466, 3086, 3461, 3985, 4029, 4525, 4927, 5248, 5531, 5656, 5660, 6103,

Digitized by Google

6233, 6356, 6390, 6393, 7443, 7714, 7959, 8153, 8234, 8599, 8649, 8650, 8868.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 370, 624, 661, 748, 1001, 1156, 1456, 1460, 2198, 2246, 2419, 2443, 2821, 2894, 3320, 3612, 4064, 4173, 4490, 4907, 5116, 5405, 5551, 5566, 5677, 5740, 5944, 6021, 6583, 6897, 7062, 7178, 7259, 7449, 7479, 7555, 7590, 7647, 7991, 8297, 8437, 8726, 8988, 9425, 9565, 9607, 9616, 10088, 10251, 10289, 10661, 11335, 11678, 11873, 12156, 12499, 12817, 13273, 13922, 14002, 14213, 14508, 14533, 14855, 14954, 15565, 15653, 15924, 16487, 16507, 16789, 17002, 17329.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 576, 585, 792, 1193, 1316, 1814, 1820, 2128, 2202, 2237, 2540, 2895, 3168, 3211, 4208, 4296, 4846, 4874, 5079, 5516, 5787, 5795, 5852, 6432, 7358, 7359, 7864, 7871, 8027, 8036, 8390, 9090, 9230, 9240, 9357, 10199, 11339, 11677, 11818, 11971.

Serie V. à 500 Thlr. Nr. 25, 120, 141, 385, 415, 468, 930, 1206, 1483, 2322, 2864, 3256, 3711, 3816.

b) Pfandbriefe Littera B.:

Serie IV. à 100 Thlr. Nr. 77, 80, 159.

Serie V. à 50 Thlr. Nr. 14, 17, 40, 54.

Diese Pfandbriefe werden hierdurch den Besitzern zum 2. Januar 1866 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag derselben gegen Rückgabe der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande, so wie der dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1866 fälligen Coupons Nr. 8 — 10 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an auf unserer Kasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nachgegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Coupons und Talons unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, wo möglich mit umgehender Post, aber unter Deklaration des vollen Werths, ohne Anschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem **31. Dezember 1865** auf und der Geldbetrag etwa fehlender Coupons wird deshalb von der Einlösungsvaluta in Abzug gebracht. Ohne Talon kann die Einlösung eines Pfandbriefes überhaupt nicht stattfinden.

Die Valuta der bis nach Ablauf der ausgegebenen Coupons-Folge, d. h. bis zum 1. Juli 1867 nicht eingegangenen gekündigten Pfandbriefe wird nach Abzug des Betrages der Coupons Nr. 8—10 an das Königliche Kreis-Gericht hierselbst abgeführt

6233, 6356, 6390, 6393, 7443, 7714, 7959, 8153, 8234, 8599, 8649 8650, 8868.

Serya II. na 200 tal. Nr. 370, 624, 661, 748, 1001, 1156, 1456, 1460, 2198, 2246, 2419, 2443, 2821, 2894, 3320, 3612, 4064, 4173, 4490, 4907, 5116, 5405, 5551, 5566, 5677, 5740, 5944, 6021, 6583, 6897, 7062, 7178, 7259, 7449, 7479, 7555, 7590, 7647, 7991, 8297, 8437, 8726, 8988, 9425, 9565, 9607, 9616, 10088, 10251, 10289, 10661, 11335, 11678, 11873, 12156, 12499, 12817, 13273, 13922, 14002, 14213, 14508, 14533, 14855, 14954, 15565, 15653, 15924, 16487 16507, 16789, 17002, 17329.

Serya III. na 100 tal. Nr. 576, 585, 792, 1193, 1316, 1814, 1820, 2128, 2202, 2237, 2540, 2895, 3168, 3211, 4208, 4296, 4846, 4874, 5079, 5516, 5787, 5795, 5852, 6432, 7358, 7359, 7864, 7871, 8027, 8036, 8390, 9090, 9230, 9240, 9357, 10199, 11339, 11677, 11818, 11971.

Serya V. na 500 tal. Nr. 25, 120, 141, 385, 415, 468, 930, 1206, 1483, 2322, 2864, 3256, 3711, 3816.

b) Listy zastawne Litera B.

Serya IV. na 100 tal. Nr. 77, 80, 159,

Serya V. na 50 tal. Nr. 14, 17, 40, 54.

Wypowiadając więc powyższe listy zastawne posiadaczom tychże na dzień 2. Stycznia 1866 wzywamy ich, ażeby kwotę kapitału za zwrotem listów zastawnych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich dopiero po 2. Stycznia 1866 płatnemi kuponami Nr. 8—10 i talonami, od wspomnionego terminu wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj w gotowiźnie odebrali.

Dla wygody publiczności zezwala się na przesłanie wypowiedzianych listów zastawnych wraz z kuponami i talonami, franko, pocztą, w którym to razie przesyłka waluty z deklaracyą całkowitéj wartości, niefrankowana w prostéj kopercie, o ile możności odwrotną pocztą nastąpi.

Opłata procentu za wypowiedziane listy zastawne ustaje z dniem **31. Grudnia 1865.** dla tego téż kwota pieniężna za kupony, którychby braknąć mogło, od kapitału jaki być ma wypłacony, potrąconą zostanie. Bez talonów wypłata listu zastawnego nie może w ogóle nastąpić.

Waluta za niezłożone a wylosowane listy zastawne po upływie wydanéj seryi kuponowéj, t. j. aż do 1. Lipca 1867 zostanie po odtrąceniu całkowitéj kwoty kuponow Nr. 8—10 do tutéjszego Król. sądu powiatowego odesłaną

Digitized by Google

werden, welches die Amortisation solcher Pfandbriefe zu veranlassen hat.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, aber noch rückständigen Pfandbriefe ohne Litt. des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen und zwar aus den Kündigungsterminen:

Vom 2. Januar 1863:

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 2913.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 2910, 5628, 5847, 6084, 6397, 7204, 10472, 11875, 11877, 13159.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 3330.

Serie IV. à 10 Thlr. Nr. 51, 210.

Vom 1. Juli 1863.

Serie I. à 1000 Thlr. Nr. 1670, 2760, 3229.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 63, 1881, 2229, 6250, 8525, 12509, 14308, 14373.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 1304, 3034, 3199, 4733, 4798, 9026, 10282.

Serie IV. à 10 Thlr. Nr. 121, 125, 213, 244, 257, 294, 330, 337, 403.

Vom 2. Januar 1864:

Ser. I. à 1000 Thlr. Nr. 2158, 4227, 4909, 5454.

Ser. II. à 200 Thlr. Nr. 1190, 2850, 4111, 9184, 10587, 11195, 13176, 14442, 14465, 15088.

Ser. III. à 100 Thlr. Nr. 3945, 6956, 7786.

Ser. IV. à 10 Thlr. Nr. 29, 56, 119, 162, 168, 185, 320.

Ser. V. à 500 Thlr. Nr. 542.

Vom 1. Juli 1864.

Ser. I. à 1000 Thlr. Nr. 1136, 2642.

Ser. II. à 200 Thlr. Nr. 397, 5484, 8962, 9893, 9918, 11549, 12255, 12978.

Ser. III. à 100 Thlr. Nr. 674, 5858, 7004, 8547, 10536, 10703, 11213.

Ser. IV. à 10 Thlr. Nr. 6, 10, 12, 13, 22, 66, 75, 83, 86, 87, 88, 122, 124, 126, 158, 159, 164, 171, 175, 177, 187, 189, 190, 200, 211, 226, 240, 241, 255, 263, 274, 279, 281, 289, 309, 311, 313, 342, 345, 381, 382, 404.

Ser. V. à 500 Thlr. Nr. 674, 1133, 2320, 3194.

Vom 2. Januar 1865.

Ser. I. à 1000 Thlr. Nr. 3186, 5344.

Ser. II. à 200 Thlr. Nr. 1168, 1854, 3247, 6891, 7136, 8379, 9313, 10745, 11537, 12232, 12245, 12410.

Ser. III. à 100 Thlr. Nr. 151, 1511, 2076, 2171, 2890, 3382, 4636, 5461, 6331, 7951, 8053, 8125, 9067, 9436, 9437, 9466, 11211.

Ser. IV. à 10 Thlr. Nr. 1, 9, 14, 17, 18, 20, 34, 38, 74, 89, 99, 105, 120, 127, 144, 155

którego jest obowiązkiem, amortyzacya takich listów zastawnych uskutecznić.

Zarazem wywołują się powtórnie dawniéj już wylosowane, lecz dotąd zaległe jeszcze listy zastawne nowego Towarzystwa Ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj, a mianowicie z zapadłych terminów:

z dnia 2. Stycznia 1863:

Ser. I. na 1000 tal. Nr. 2913.

Ser. II. na 200 tal. Nr. 2910, 5628, 5847, 6084, 6397, 7204, 10472, 11875, 11877, 13159.

Ser. III. na 100 tal. Nr. 3330.

Ser. IV. na 10 tal. Nr. 51, 210.

z dnia 1. Lipca 1863:

Ser. I. na 1000 tal. Nr. 1670, 2760, 3229,

Ser. II. na 200 tal. Nr. 63, 1881, 2229. 6250, 8525, 12509, 14308, 14373.

Ser. III. na 100 tal. Nr. 1304, 3034, 3199, 4733, 4798, 9026, 10282.

Ser. IV. na 10 tal. Nr. 121, 125, 213, 244, 257, 294, 330, 337, 403.

z dnia 2. Stycznia 1864:

Ser. I. na 1000 tal. Nr. 2158, 4227, 4909, 5454.

Ser. II. na 200 tal. Nr. 1190, 2850, 4111, 9184, 10587, 11195, 13176, 14442, 14465, 15088.

Ser. III. na 100 tal. Nr. 3945, 6956, 7786.

Ser IV. na 10 tal. Nr. 29, 56, 119, 162, 168, 185, 320.

Ser. V. na 500 tal. Nr. 542.

Z dnia 1. Lipca 1864.

Ser. I. na 1000 tal. Nr. 1136, 2642.

Ser. II. na 200 tal. Nr. 397, 5484, 8962, 9893, 9918, 11549, 12255, 12978.

Ser. III. na 100 tal. Nr. 674, 5858, 7004, 8547, 10536, 10703, 11213.

Ser. IV. na 10 tal. Nr. 6, 10, 12, 13, 22, 66, 75, 83, 86, 87, 88, 122, 124, 126, 158, 159, 164, 171, 175, 177, 187, 189, 190, 200, 211, 226, 240, 241, 255, 263, 274, 279, 281, 289, 309, 311, 313, 342, 345, 381, 382, 404,

Ser. V. na 500 tal. Nr. 674, 1133, 2320, 3194.

Z dnia 2. Stycznia 1865.

Ser. I. na 1000 tal. Nr. 3186, 5344.

Ser. II. na 200 tal. Nr. 1168, 1854, 3247, 6891, 7136, 8379, 9313, 10745, 11537, 12232, 12245, 12410.

Ser. III. na 100 tal. Nr. 151, 1511, 2076, 2171, 2890 3382, 4636, 5461, 6331, 7951, 8053, 8125, 9067, 9436, 9437, 9466, 11211.

Ser. IV. na 10 tal. Nr. 1, 9, 14, 17, 18, 20, 34, 38, 74, 89, 99, 105, 120, 127, 144, 155,

Digitized by Google

163, 167, 179, 180, 182, 188, 192, 195, 198, 206, 215, 216, 234, 239, 261, 267, 272, 277, 282, 287, 307, 332, 341, 352, 353, 390, 396, 420.

Ser. V. à 500 Thlr. Nr. 340, 2212, 2318.

hierdurch wiederholt aufgerufen und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag dieser Pfandbriefe zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger gerichtlicher Amortisation unverweilt in Empfang zu nehmen.

Posen, den 19. Juni 1865.

Königliche Direktion
des neuen landschaftlichen Credit-Vereines
für die Provinz Posen.

163, 167, 179, 180, 182, 188, 192, 195, 198, 206, 215, 216, 234, 239, 261, 267, 272, 277, 282, 287, 307, 332, 341, 352, 353, 390, 396, 420.

Ser. V. na 500 tal. Nr. 340, 2212, 2318.

Posiedzicieli tychże listów zastawnych wzywa się przeto, ażeby swój kapitał, pod uniknieniem dalszéj straty prowizyi i przyszłéj amortyzacyi sądowéj, niebawem w kassie naszéj odebrali.

Poznań, dnia 19. Czerwca 1865.

Król. Dyrekcya
nowego Towarzystwa ziemstwa kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

656 Bekanntmachung.

Vom 1. October c. ab treten

1) in Budzislaw, Kreis Mogilno, an der Poststroute von Gonzawa nach Gnesen, 1½ Meile von Gonzawa und 2½ von Gnesen und

2) in Gromaden, Kreis Schubin, 1½ Meile von Exin, Posterpeditionen II. Klasse in Wirksamkeit.

Der ersteren ist folgender Landbriefbestellbezirk:

a) vom Bestellbezirk der Post-Expedition in Mogilno die Dörfer: Gr. und Kl. Glemboczek, Ulrichsthal, Mielno, Melinek, Wympslowo, Sadowiec, Hutta-paledzka, Paledzie-dolne, Jedziora;

b) vom Bezirk der Post-Expedition in Gonzawa die Orte: Ryszewo, Ryszewko, Szelejewo Buden, Oberförsterei Ryszewo, Schramma-Mühle, Nagornik-Mühle, Gombina-Mühle, Drewno, Biatka-Mühle;

c) vom Bezirk der Post-Expedition in Rogowo: Cegielnica, Kempniak, Owsisko, Ochodza Königl., Gosciezyn, Gosciezynek, Langfurth, Sturmhof, Mięcerzyn Dorf und Buden, Lubcz, Zaleste

d) vom Bestellbezirk der Post-Expedition in Trzemeszno: Golomki, Kurzegrzędy, Smolary, Piscz, Forsthaus Rehorst, Lomno;

e) vom Bestellbezirk des Postamts in Gnesen die Orte: Dembowiec, Kociolek;

und der Post-Expedition in Gromaden, welche mit der Post-Expedition in Exin durch eine tägliche unbeschränkte Botenpost in Verbindung gesetzt wird, der nachstehende Bestellbezirk zugetheilt worden:

vom Bezirk der Post-Expedition in Exin abgezweigt: Neudorf, Neudorf Abbau, Laskownice Dorf und Abbau, Somogulsdorf Abbau, Mierzkowo, Wygodda Krug, Neudorf Mühle, Ludwikowo, Gromaden-Schleuse, Ositka, Ostrowiec, Theerbuden, Gromaden Abbau, Kowalewko, Neu Kowalewko, Gromaden Krug.

Die gedachte Botenpost wird von Exin um 5 Uhr früh, von Gromaden um 3 Uhr Nachmittags abgefertigt und in 1 Stunde 55 Minuten befördert werden.

Die Post-Expedition in Budzislaw wird von der täglich zwischen Nakel und Gnesen coursirenden Personenpost hin- wie herwärts berührt.

Das Personengeld beträgt für die Strecke zwischen Gonsawa und Budzislaw 9 Sgr. und für die Strecke zwischen Budzislaw und Gnesen 15 Sgr.

Bromberg, den 26. September 1865. Königl. Ober-Post-Direction.

657 Bekanntmachung.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 16. d. Mts. das bisherige Progymnasium in Gnesen nunmehr als ein vollständiges Gymnasium anerkannt.

Posen, den 26. September 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

658 Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist der bisherige Elementarlehrer an der Uebungsschule bei dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Paradies, Hugo Zellner zum ordentlichen Seminarlehrer bei dem gedachten Seminar ernannt worden.

Posen, den 28. September 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

659 Bekanntmachung.

Bei der Telegraphenstation zu Bromberg wird vom 1. October c. ab der Nachtdienst aufgehoben.

Berlin, den 27. September 1865. Königl. Telegraphen-Direction.

660 Bekanntmachung.

Die bisher von dem Inhaber der Mittler'schen Buchhandlung hierselbst, Herrn Ludwig Koch, verwaltete Stempel-Distribution ist mit höherer Genehmigung auf den jetzigen Disponenten dieser Handlung, Herrn Heinrich Groschwitz, vom 1. October c. ab übergegangen. Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir, daß von demselben Stempel-Materialien nur bis zum Werthe von 5 Thlrn. incl. verkauft werden dürfen.

Bromberg, den 25. September 1865. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

661 Die Schulamts-Kandidaten: 1) Robert Eitner zu Bojanowo, Kreis Kröben, 2) Paul Fiege zu Pinne, Kreis Samter, 3) Adolph Radler zu Dembowo, Kreis Mogilno, 4) Johannes Reiche zu Pinno, Kreis Samter, 5) Julius Wintzler zu Unruhstadt, Kreis Bomst, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Bromberg die Prüfung für das Lehrfach bestanden haben, sind zum Amte eines Elementarlehrers für befähigt erklärt worden. Posen, den 23. September 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

662 Der interimistische Kanalpflanzer Wallmann hierselbst ist in seiner Stellung bestätigt worden.

663 Der provisorische Lehrer Friedrich Kühn an der evangelischen Schule in Gembitz, Kreis Czarnikau, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Fryderyk Kühn przy szkole ewangelickiéj w Gębicach, w powiecie Czarnkowskim, stale teraz na urzędzie swym potwierdzony.

664 Der provisorische Lehrer Heinrich Jäger an der evangelischen Schule in Suszewo, Kreis Mogilno, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Henryk Jäger przy szkole ewangelickiéj w Suszewie, w powiecie Mogilnickim, stale teraz na urzędzie swym potwierdzony.

665 Der Lehrer Vincent Marski ist als Lehrer an der katholischen Schule in Wengorzewo, Kreis Gnesen, definitiv bestätigt.

Nauczyciel Wincenty Marski stałą nzyskał posadę nauczyciela szkoły katolickiéj w Węgorzewie, w powiecie Gnieznieńskim.

666 Der Lehrer Constantin Pawlowski ist definitiv als Lehrer bei der katholischen Schule zu Szczytniki czerniej, im Kreise Gnesen, angestellt.

Nauczyciel Konstanty Pawłowski stałą uzyskał posadę nauczyciela przy szkole katolickiéj w Szczytnikach czewujewskich, w powiecie Gnieznieńskim.

667 Der Lehrer August Kohser aus Popowo koscielne als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Wiela, im Kreise Wongrowiec.

Nauczyciel August Kohser z Popowa kościelnego, na tymczasowego nauczyciela szkoły ewangelickiéj w Wieli, w pcie Wągrowieckim.

668 Der Schulamtsbewerber Julius Strohschein als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Pturke, im Kreise Schubin.

Aspirant stanu nauczycielskiego Juliusz Strohschein na tymczasowego nauczyciela przy szkole ewangelickiéj w Pturku, w pcie Szubińskim.

Königl. Appellations-Gericht:

669 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Martin Rosenau in Stahren ist der Distrikts-Kommissarius a. D. Dams in Ruhden für den Bezirk Tlukum, Kreis Wirsitz, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Schneider in Grabowo, der Dams aber zum Stellvertreter des Schiedsmanns Hoppenrath in Wisek bestellt worden.

Na okręg Tłukum, w powiecie Wyrzyskim, został w miéjsce rozjemcy Marcina Rosenau ze Staren były kommissarz okręgowy Dams z Rudna na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany, zastępcą jego mianowany rozjemca Schneider z Grabowa, Dams zaś zastępcą rozjemcy Hoppenroth z Wiska.

670 Der Gastwirth Adalbert Kurtzke in Janowiec ist für den Bezirk Janowiec, Kreis Wongrowiec, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und

Dla okręgu Janówca został oborżysta Wojciech Kurtzke z Janówca na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany, zastępcą

Digitized by Google

vereidigt und zu dessen Stellvertreter ist der Schiedsmann Patrzykowski in Janowiec bestellt worden.

Kurtzkiego mianowany rozjemca Patrzykowski w Janówcu.

671 Im Geschäfts-Bereiche der Provinzial-Steuer-Verwaltung zu Posen ist

1. versetzt:

a) der Ober-Grenz-Kontroleur Annuß in Strzalkowo in gleicher Eigenschaft nach Podzamcze und b) der Hauptamts-Assistent Stein in Strzalkowo in gleicher Eigenschaft nach Bromberg;

2. befördert:

a) der Büreau-Assistent Bogdański bei der Provinzial-Steuer-Direction in Posen zum Sekretair,

b) der Haupt-Amts-Assistent Kochinski in Bromberg zum Ober-Grenz-Kontroleur in Strzalkowo und

c) der berittene Grenz-Aufseher Pestrich in Skalmierzyce zum Haupt-Amts-Assistenten in Strzalkowo.

3. Außerdem ist dem Legitimationsschein-Ertheiler v. Chmieliński in Powidz aus Veranlassung seines Dienst-Jubiläums das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 40.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 40 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Bromberg, den 6. October 1865.

Die Erbhuldigung in Lauenburg.

Das Preußische Königshaus hat seinen Ländern eine neue Erwerbung hinzugefügt: das Herzogthum Lauenburg steht seit dem 15. September unter dem Scepter des Königs von Preußen.

Lauenburg gehörte in alten Zeiten zu den Ländern des großen sächsischen Fürstenhauses. Die Familie seiner eigenen Herzöge erlosch jedoch im Jahre 1689 und das Land wurde damals von dem Herzog von Braunschweig in Besitz genommen.

Schon einmal hatte das Herzogthum Lauenburg an Preußen fallen sollen. Als nämlich nach dem Sturz des Kaisers Napoleon der Länderbesitz in Europa durch die Friedens-Verhandlungen in Wien neu geordnet wurde, da erhielt Preußen auch Lauenburg. Der Besitz wurde aber damals nicht angetreten; Preußen tauschte vielmehr statt Lauenburgs das seit langer Zeit begehrte Neu-Vorpommern ein, welches kurz vorher von Seiten Schwedens für Norwegen an Dänemark abgetreten war.

So war denn Lauenburg seit 1815 im Besitze des Königs von Dänemark. Das Herzogthum wurde jedoch nicht mit den übrigen dänischen Landen vereinigt, sondern behielt seine alte ständische Verfassung. Noch im Jahre 1853 wurden durch einen besondern Königlichen Erlaß die Rechte und die Verfassung Lauenburgs aufs Neue festgestellt: vornehmlich das Recht auf eine eigene ständische Vertretung, auf die Zustimmung der Stände bei Ausschreibung neuer Steuern und jeder sonstigen Veränderung im Steuerwesen, auf die Zuziehung der Stände bei dem Erlaß neuer oder der Abänderung bestehender Gesetze, endlich das Petitionsrecht der Stände.

Die ständische Vertretung, die Lauenburgische Ritter- und Landschaft besteht aus dem Erb-Landmarschall, zwei von der Ritter- und Landschaft selbst auf Lebenszeit gewählten Landräthen und aus 15 gewählten Abgeordneten, und zwar 5 Vertretern der Ritterschaft, 5 Abgeordneten der drei Städte (Ratzeburg, Lauenburg und Möllen) und 5 Vertretern des bäuerlichen Grundbesitzes.

Die Verfassung und die Rechte des Herzogthums Lauenburg sind von der dänischen Regierung während des ganzen Verlaufs der dänischen Herrschaft jederzeit geachtet und gewahrt worden, so daß weder die Lauenburgische Bevölkerung noch der deutsche Bund in Betreff Lauenburgs Beschwerden ähnlicher Art zu erheben hatte, wie in Betreff Schleswig-Holsteins. Auch wegen des Besitzrechts der dänischen Krone an Lauenburg konnte bei dem Tode des letzten Königs von Dänemark keinerlei Zweifel entstehen; denn Lauenburg war nicht durch bestrittenes Erbrecht, sondern eben durch den unzweifelhaft zu Recht bestehenden Vertrag von 1815 an die dänische Krone gekommen.

Als nun die Streitigkeiten des deutschen Bundes mit Dänemark und in weiterer Folge der Krieg der deutschen Großmächte gegen die dänische Monarchie ausbrach, da handelte es sich zunächst nicht um Lauenburg, sondern lediglich um Schleswig-Holstein. Nach dem Verlauf des Krieges aber, nach dem für die Befreiung Schleswig-Holsteins von der Fremdherrschaft immer größere Opfer gebracht worden, sah sich die Regierung unsers Königs veranlaßt, den schließlichen vollständigen Sieg der deutschen Waffen dazu zu benutzen, **alle** deutschen Besitzungen Dänemarks mit einem Male für Deutschland wieder zu gewinnen und mit Schleswig-Holstein zugleich auch Lauenburg von Dänemark zurück zu verlangen.

Im vorjährigen Frieden von Wien trat der König von Dänemark in der That nicht blos Schleswig-Holstein, um welches der Krieg geführt worden, sondern auch das Herzogthum Lauenburg an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen ab.

Kaum war diese Abtretung erfolgt, so wandte sich die Landesvertretung von Lauenburg an unsern König mit der Bitte, dahin wirken zu wollen, daß das Land als ein eigenes deutsches Herzogthum und unter Beibehaltung seiner bisherigen Landesverfassung mit der Krone Preußens vereinigt werde.

Der König nahm diesen Wunsch der Lauenburgischen Bevölkerung als ein Zeichen entgegenkommenden

Digitized by Google

Vertrauens huldvoll auf und versprach, bei den weiteren Verhandlungen mit dem Kaiser von Oesterreich für die Erfüllung desselben zu wirken. Dank dem bereitwilligen Entgegenkommen Oesterreichs ist diese Erfüllung schon nach kurzer Zeit eingetreten: bei den jüngsten Verhandlungen in Gastein ist das Schicksal Lauenburgs nach dem Wunsche der dortigen Bevölkerung und nach dem Wunsche Preußens entschieden worden.

Während über Schleswig-Holstein eine endgültige Bestimmung noch nicht getroffen werden konnte, ist das Herzogthum Lauenburg von dem Kaiser von Oesterreich für eine Geldentschädigung alsbald dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen worden.

Auf Grund dieser Abtretung fand zunächst am 15. September d. J. die feierliche Besitzergreifung von Lauenburg durch den dazu von Sr. Majestät den König bestellten Kommissarius, den Staats-Minister Grafen Arnim-Boytzenburg statt.

Das Königliche Patent, welches bei der Besitzergreifung verkündet wurde, lautet wie folgt:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun hiermit Jedermann kund und zu wissen:

Nachdem Se. Majestät der König Christian IX. von Dänemark in dem zu Wien am 30. Oktober 1864 abgeschlossenen Friedenstraktate Seine Rechte an das Herzogthum Lauenburg an Uns und Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich gemeinschaftlich abgetreten, und nachdem Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich Seinen Antheil an diesen Rechten durch die am 14. August d. J. zu Gastein verabredete und am 20. desselben Monats zu Salzburg zwischen Uns abgeschlossene Vereinbarung Uns überlassen hat: so nehmen Wir, in Erfüllung des von der Lauenburgischen Landesvertretung ausgesprochenen Wunsches, dieses Herzogthum in Kraft des gegenwärtigen Patents mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz, fügen Unseren Titeln den eines Herzogs von Lauenburg bei, und wollen, daß das Herzogthum Lauenburg in Unserem Königlichen Hause nach den für die Erbfolge in der Krone Preußen bestehenden Grundsätzen vererben soll. Wir entbieten allen Einwohnern des Herzogthums Unseren landesväterlichen Gruß, und gebieten ihnen, Uns fortan als ihren rechtmäßigen Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unseren Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unseren Gesetzen und Anordnungen nachzuleben, wogegen Wir sie Unseres landesherrlichen Schutzes versichern und versprechen, daß Wir sie gerecht regieren, das Land und seine Bewohner bei ihren wohlerworbenen Rechten schützen und Unsere landesherrliche Fürsorge auf die Wohlfahrt derselben richten wollen.

Zu Unserm Minister für Lauenburg haben Wir Unsern Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, v. Bismarck-Schönhausen, ernannt, und demselben befohlen, die Regierung nach Maßgabe der im Herzogthum bestehenden Gesetze und Landesordnungen zu führen, wollen auch alle Beamte des Herzogthums, nachdem Uns dieselben den Eid der Treue geleistet haben werden, in ihren Anstellungen bestätigen und belassen.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister Grafen v. Arnim-Boytzenburg, von dem Herzogthum Lauenburg hiernach in Unserm Namen und Auftrag Besitz zu ergreifen, die obersten Behörden des Landes in Eid und Pflicht für Uns zu nehmen und ihnen den Auftrag zur Vereidigung der übrigen Beamten zu ertheilen, indem Wir die Erbhuldigung des Landes bis zu dem Zeitpunkt vorbehalten, wo es Uns möglich sein wird, dieselbe in eigener Person entgegen zu nehmen.

So geschehen Berlin, den 13. September 1865.

Wilhelm, Rex.

v. Bismarck.

Während dieses Königliche Patent im Regierungsgebäude zu Ratzeburg verlesen und die Lauenburgischen Beamten für den König von Preußen als Herzog von Lauenburg in Eid und Pflicht genommen wurden, waren draußen die Preußischen Fahnen aufgezogen und die Preußischen Wappen angeschlagen worden, unter lauten Freudenbezeugungen der Bevölkerung.

Gleich nach erfolgter Besitzergreifung aber wandte sich die Ritter- und Landschaft mit der Bitte an den König, daß derselbe bald auch persönlich die Huldigung des Landes entgegennehmen möge. Se. Majestät hat diesem Gesuche huldreich gewillfahrt.

Am 25. September begab sich Se. Majestät zur Erbhuldigung nach dem Herzogthum Lauenburg.

An der Grenze des Landes, in Bächen, wurde der König von einer Deputation der Stände empfangen, deren Führer folgende herzliche Worte an Se. Majestät richtete:

„Majestät! Willkommen im Lande Lauenburg! Lauenburg sehnt sich nach einem Herrscher; es wünschte längst in den ruhigen Hafen einzulaufen. Die Lauenburger sind biedere, treue Unterthanen, die in guten und bösen Tagen zu ihrem Herrscher halten. Wir danken Gott und freuen uns, daß ein deutscher Fürst unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist; denn Preußen ist der Hort Deutschlands; seine geregelte Macht schützt unser deutsches Recht und deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will. Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen; das genügt uns; wir halten es heilig; wir vertrauen fest darauf. Ma-

Digitized by Google

jestät, so danken wir Gott und so freuen wir uns. Wir bitten aber auch den lebendigen Gott, er wolle gnädigst Ew. Königl. Majestät schirmen und segnen, das ganze Königliche Haus; er wolle Preußen, von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit ihm durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück, Preußens Wehe Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg. Se. Majestät König Wilhelm I. von Preußen lebe hoch! ꝛc."

Se. Majestät der König erwiderte darauf Folgendes:

„Ich freue mich, nachdem ungewöhnliche Verhältnisse uns zusammengeführt, mich zum ersten Male in Ihrer Mitte zu befinden und zwar früher, als ich es erwarten konnte, seitdem Ihre Vertreter nur den Wunsch danach ausgesprochen hatten. Ich komme mit vollem Vertrauen Ihnen entgegen und freue mich der Worte, aus denen ich vernommen, daß auch Sie Vertrauen in mich und meine Regierung setzen! Das verspricht Glück für die Zukunft, und es ist mir eine gute Vorbedeutung, daß die Vereinigung Ihres schönen Landes mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen mir gedankt, daß die Verheißungen, welche meine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit unserem, jetzt gemeinschaftlichen Vaterlande gegeben, so vollständig erfüllt worden sind. Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen läßt mich mit um so größerer Zuversicht zu Ihnen kommen, als ich Ihnen den besten Willen für Ihr Wohl entgegentrage. Möge dies auch eine gute Vorbedeutung für Sie sein!"

Die feierliche Erbhuldigung fand am 26. September in der St. Petrikirche zu Ratzeburg statt. Se. Majestät der König und Se. Königliche Hoheit der Kronprinz, begleitet von dem Minister für Lauenburg, Grafen Bismarck, und zahlreichem glänzenden Gefolge wurde am Eingange der Kirche unter dem Geläute aller Glocken von dem ersten Geistlichen des Landes, dem Superintendenten Brömel empfangen und zu dem gegenüber dem Altar errichteten Throne geführt. Neben dem Throne rechts nahm der Kronprinz, links der Graf Bismarck Platz, weiterhin auf beiden Seiten die Ritter- und Landschaft, die Generale, hohen Beamten und Würdenträger.

Der Gesang des Liedes: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr", leitete die Feierlichkeit ein, worauf der Superintendent die Festrede über den Text 1. Petri 2, 13—16 hielt: „Seid unterthan aller menschlichen Ordnung, um des Herrn Willen, es sei dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten als den Gesandten von ihm zur Vergeltung über die Uebelthäter und zum Lobe der Frommen." Er theilte seine Rede in drei Theile, in das Bekenntniß, daß es den Lauenburgern schwer geworden sei, sich an den Gedanken einer neuen Herrschaft zu gewöhnen, weil die bisherige Herrschaft gütig und mild gegen sie gewesen sei, in die Versicherung, daß eben deswegen, weil die Lauenburger nicht rasch zu anderen Gefühlen überzugehen verständen, sie es auch ernst mit dem zu leistenden Erbhuldigungseide meinen würden, dankte, daß der König versprochen, die wohlerworbenen Rechte jedes Einzelnen im Lande zu wahren und ermahnte, daß Rechte und ihre Ausübung nicht denkbar wären, ohne Pflichten und deren gewissenhafte Erfüllung; endlich aber schilderte er die Wichtigkeit des nun zu leistenden Eides in dem durchgeführten Vergleich desselben mit einem Anker, der auch nicht für gutes Wetter und gute Zeit, sondern für Ungewitter und böse Tage vorhanden sei, damit es dann etwas gäbe, woran man sich halten könne.

Nach dem Gesang zweier Verse des Liedes: „Komm heil'ger Geist" nahm der Minister für Lauenburg, Graf Bismarck, Namens Sr. Majestät des Königs, die Erbhuldigung der Ritter- und Landschaft entgegen. Die Eidesformel, welche der Minister verlas, lautete wie folgt:

„Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid und thun eine rechte Erbhuldigung dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg, Eurem Allergnädigsten Herzoge als Eurem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge und dem gesammten Königlichen Hause in der bestimmten Successions-Ordnung zu allen Zeiten treu, gehorsam, gewärtig und unterthänig zu sein, Höchstdero Bestes nach Vermögen zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden, und Euch überhaupt so zu verhalten, wie es treuen Unterthanen gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn überall eignet und gebühret."

Nachdem der Minister die anwesenden Mitglieder der Ritter- und Landschaft gefragt, ob sie gesonnen wären, diese „rechte Erbhuldigung" zu thun, trat zuerst der Erblandmarschall v. Bülow vor den Thron und leistete mit erhobener Stimme und zum Schwur ausgestreckten Fingern, nach Verlesung des vollstän-

Digitized by Google

digen Titels der Könige von Preußen, in seinem Namen und Namens des Lauenburgischen Landes den Eid, worauf alle einzelnen zur Eidesleistung Berufenen nach einander ebenfalls vor den Thron traten und die verpflichtende Endformel des Eides so lange wiederholten, bis Alle persönlich geschworen hatten. Se. Majestät der König nahm diese Huldigung auf dem Thron stehend an.

Mit dem Schlußverse des Liedes: „Komm heil'ger Geist", mit Gebet und Segen endete die Feier.

Am Nachmittage gaben die Stände dem neuen Landesherrn ein Festmahl, bei welchem der Erblandmarschall v. Bülow einen Trinkspruch auf das Wohl des Königs ausbrachte, in welchem er sagte: die Lauenburger hätten dem Könige erst heute gehuldigt, ihre Herzen aber gehörten ihm schon lange.

Der König trank darauf mit folgenden Worten auf das Wohl seines neuen Landes:

„Ich erhebe mein Glas, um es auf das dauernde Wohl meines Herzogthums Lauenburg zu leeren. Sie haben heute mir an heiliger Stätte das Gelübde der Treue geleistet, aber dort auch Worte gehört, die mir aus der Seele gesprochen woren. Es wurde gesagt, daß Sie sich nicht leicht an den Gedanken gewöhnt, einem anderen Herrn anzugehören, denn Sie sind von Ihrer früheren Regierung mit Liebe und Freundlichkeit behandelt worden; aber die Verkettung der Dinge hat es gefügt, daß Sie, nachdem der Uebergang geknüpft ist, — mich jetzt freudig als Ihren Landesherrn begrüßen. Als ein schönes Pfand für das zukünftige Verhältniß zwischen uns sehe ich die Freudigkeit an, die mir hier überall entgegentritt. Ich trinke also auf das Wohl meines Herzogthums Lauenburg, seiner Bewohner und der hier anwesenden Vertreter derselben."

Am 27. September besuchte Se. Majestät auf der Rückkehr nach Berlin noch die beiden anderen Städte des Landes, Lauenburg und Mölln.

Die allgemeinen und herzlichen Freudenbezeugungen, wilche den Monarchen auf seiner Reise durch das neu erworbene Land begleiteten, geben in Wahrheit ein schönes Pfand dafür, daß die Lauenburgische Bevölkerung dem König von Preußen mit vollem Vertrauen entgegenkommt, welches die Regierung der Hohenzollernschen Fürsten seit Jahrhunderten bei allen Völkern ihres fort und fort wachsenden Reichs gefunden und in so hohem Maaße gerechtfertigt hat.

Gott segne auch ferner Preußen und sein Königshaus, Gott segne Lauenburg im innigen Verbande mit Preußen.

Digitized by Google

Amtsblatt Dziennik Urzędowy

der Königlichen Regierung Królewskiéj Regencyi

zu Bromberg. № 41. w Bydgoszczy.

Bromberg, den 13. October 1865. — Bydgoszcz, dnia 13. Października 1865.

679 **Die Uebereinkunft von Gastein.**

Durch den Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 waren die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg Seitens des Königs von Dänemark an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen zu freier Verfügung abgetreten worden.

Nachdem somit das Ziel des glorreich geführten Krieges, die Befreiung der Herzogthümer von der dänischen Herrschaft im weitesten Umfange erreicht war, trat die Frage hervor, was aus den für Deutschland wiedergewonnenen Ländern werden sollte, namentlich welche Herrschaft in Schleswig-Holstein einzusetzen sei.

Die österreichische Regierung schlug bald nach dem Abschlusse des Friedens vor, den Erbprinzen von Augustenburg, dessen Ansprüche in Holstein von einem großen Theile der dortigen Bevölkerung als rechtsgültig angesehen werden, als selbstständigen Herzog einzusetzen, alle anderweitigen Rechtsansprüche aber erst hinterher zu prüfen.

Die preußische Regierung erklärte dagegen, daß sie in eine Abtretung der Herzogthümer an irgend einen anderen Herrscher nicht eher willigen würde, als bis einerseits eine sorgfältige Prüfung aller vermeintlichen Rechtsansprüche stattgefunden habe, andererseits und vor Allem aber, bis volle Bürgschaft dafür gewährt sei, daß das preußische Interesse an den Herzogthümern in seinem ganzen Umfange zur Anerkennung und Geltung gelange und nicht etwa von dem zweifelhaften guten Willen eines künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiele der Parteien abhängig bleibe.

Jene Bürgschaften, welche Preußen unter allen Umständen verlangte, ehe die Herzogthümer etwa einem andern Herrscher übergeben werden dürften, wurden in der bekannten preußischen Depesche vom 22. Februar d. J. bestimmter dargelegt: sie bezogen sich vornehmlich auf den engen Anschluß Schleswig-Holsteins an Preußen in Bezug auf Heer und Flotte, auf die Abtretung von Grund und Boden zur Anlage von Befestigungen, auf die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit dem Zollverein, — endlich auf die Verbindung des Post- und Telegraphenwesens in den Herzogthümern mit dem preußischen.

Da die österreichische Regierung diesen Forderungen Preußens zunächst nicht zustimmen zu können glaubte, so war die Möglichkeit der Einsetzung irgend einer andern Herrschaft in Schleswig und Holstein für's Erste beseitigt, und die Regierung des Landes mußte bis auf Weiteres von den beiden Mächten, denen die Herrschaft von Dänemark abgetreten war, fortgeführt werden.

In dieser gemeinschaftlichen Regierung traten jedoch mancherlei Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten hervor, besonders weil die beiderseitigen Civil-Commissarien in einzelnen wichtigen Beziehungen ganz verschiedenen Auffassungen folgten. Unter den Schwankungen aber, welche hierdurch verursacht wurden, litt das Ansehen der beiden Regierungen ebenso wie die Verwaltung der Herzogthümer selbst. Die preußische Regierung drang daher auf eine anderweite festere Regelung der einstweiligen Regierungs-Verhältnisse.

Die deshalb gepflogenen Verhandlungen führten zu der Uebereinkunft von Gastein.

Das Wesen des Gasteiner Vertrages besteht darin, daß der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen ihre Regierungsgewalt in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein nicht mehr durch eine gemeinschaftliche Behörde ausüben wollen, sondern die Ausübung ihrer gemeinsamen Rechte einstweilen unter einander getheilt haben.

Das Recht eines jeden der beiden Fürsten an der Gesammtheit beider Herzogthümer soll, wie vorweg ausdrücklich bestimmt ist, durchaus fortbestehen, aber die thatsächliche Verwaltung ist bis auf Weiteres so getheilt, daß Preußen allein in Schleswig, Oesterreich allein in Holstein die Regierung zu führen hat.

Digitized by Google

Hiernach waltet Preußen fortan völlig selbstständig und ohne jede Beschränkung im Herzogthum Schleswig: unsere Regierung kann daher auch alle diejenigen Einrichtungen, militärischen und maritimen Anlagen, Befestigungen, Hafenbauten und dergleichen, welche sie im deutschen und im preußischen Interesse für nothwendig erachtet, in ganz Schleswig, also bei Düppel, auf der Insel Alsen, bei Friedrichsort, ungesäumt und nach völlig freiem Ermessen ausführen.

Oesterreich hat sich in Bezug auf die Anordnungen in Schleswig keinerlei Mitwirkung vorbehalten.

Dagegen soll Holstein fortan unter Oesterreichs alleiniger Verwaltung stehen, — nur mit dem Unterschiede, daß Preußen auch jetzt schon seine Stellung und seinen Einfluß an allen denjenigen Punkten Holsteins, wo es im militärischen und maritimen Interesse erforderlich ist, festgehalten und für die Zukunft gesichert hat, — daß ferner alle Einrichtungen, welche für einen gewerblichen Zusammenhang von ganz Schleswig-Holstein mit Preußen von Wichtigkeit sind, schon jetzt zur Ausführung bestimmt sind.

Was zuvörderst die militärischen Einrichtungen in Holstein betrifft, so kündigt die Uebereinkunft von Gastein die Absicht der beiden Mächte an, die Herstellung einer deutschen Flotte beim deutschen Bunde in Antrag zu bringen und für dieselbe den Hafen von Kiel als Bundeshafen zu bestimmen. Wenn diese Absicht ausgeführt würde, so ginge damit einer der höchsten Wünsche Preußens für die Entwickelung der deutschen Wehrkraft in Erfüllung. Vergeblich hat Preußen bisher die übrigen deutschen Staaten zur Gründung einer deutschen Flotte zu bestimmen gesucht; es ist daher sehr erfreulich, daß Oesterreich jetzt einen gemeinsamen Antrag mit Preußen stellen will. Da jedoch die Ausführung des nationalen Plans noch im weiten Felde ist, so bestimmt die Uebereinkunft von Gastein weiter, daß bis zu jener Ausführung die Preußischen Schiffe ebenso wie die Oesterreichischen den Hafen von Kiel benutzen können, — das Kommando und die Polizei über denselben soll aber schon jetzt (obwohl er in Holstein liegt) nicht von Oesterreich sondern von Preußen geführt werden.

Ferner ist Preußen das Recht gewahrt, auch schon während der einstweiligen Theilung der Regierung, alle ihm nöthig erscheinenden Befestigungen und Marine-Einrichtungen auch auf der Holsteinschen Seite der Kieler Bucht auszuführen. Dieselben sollen unter preußischem Kommando stehen; die zur Besatzung erforderlichen preußischen Marine-Truppen und Mannschaften können in Kiel einquartirt werden.

Außer dem Hafen von Kiel hatte Preußen für die Zwecke seiner Seemacht und des gesammten deutschen Seehandels sein Augenmerk besonders auf die Ausführung eines großen Kanals gerichtet, welcher die Nordsee mit der Ostsee verbinden soll und zu dessen Anlegung bereits wichtige Vorbereitungen getroffen sind. Dieser Kanal soll ganz Holstein durchschneiden, fällt also eigentlich in das einstweilige Machtgebiet Oesterreichs. In der Uebereinkunft von Gastein ist jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß Preußen das Recht habe, den Nordostsee-Kanal in Holstein anzulegen, und zwar soll Preußen ganz selbstständig die Richtung und Ausdehnung des Kanals bestimmen, die nöthigen Grundstücke dazu erwerben können, den Bau leiten u. die volle Aufsicht über den Kanal üben.

So ist denn Alles, was Preußen für seine maritime Stellung in den Herzogthümern von jeher als nothwendig bezeichnet hatte, auch in Holstein erreicht und gesichert.

Was die sonstige militärische Machtstellung zum Schutze der Herzogthümer und Deutschlands betrifft, so beruht dieselbe vornehmlich auf den weiter vorgeschobenen Punkten in Schleswig, auf den Besitz von Düppel und Alsen, welche Preußen, wie oben erwähnt, ganz nach seinem Ermessen benutzen und verwerthen kann.

In Bezug auf Holstein hatte Preußen in den bekannten Februar-Forderungen nur beantragt, daß Rendsburg zur deutschen Bundesfestung erhoben werde. Dasselbe nimmt die Uebereinkunft von Gastein in Aussicht. Einstweilen soll die Garnison aus österreichischen und aus preußischen Truppen bestehen und das Kommando jährlich zwischen Preußen und Oesterreich abwechseln.

Um Preußens militärische Stellung vollends zu sichern, sind endlich für unsere Truppen noch zwei Militärstraßen durch Holstein vorbehalten, die eine von Lübeck nach Kiel, die andere von Hamburg nach Rendsburg. Außerdem hat sich Preußen das Recht vorbehalten, auch während der österreichischen Verwaltung von Holstein eigene preußische Posten auf jenen beiden Straßen gehen

Digitized by Google

zu lassen, einen eigenen Telegraphen nach Rendsburg und Kiel zu halten, sowie eine Eisenbahn durch Holstein von Lübeck nach Kiel anzulegen.

Endlich ist durch den Vertrag von Gastein auch die enge Verbindung Holsteins mit Preußen in Bezug auf Handel und Wandel gesichert, in dem bestimmt ist, daß Holstein mit Schleswig auch schon während der Theilung der Verwaltung dem preußisch-deutschen Zollvereine beitreten soll.

Während auf diese Weise die Verhältnisse der beiden Herzogthümer Schleswig-Holstein einstweilen und vorbehaltlich weiterer Verständigung geregelt sind, ist dagegen das Schicksal Lauenburgs alsbald endgültig entschieden worden: der Kaiser von Oesterreich hat auf seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf Lauenburg gegen eine Geldentschädigung verzichtet und das Herzogthum dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen.

Dies ist der Inhalt des Gasteiner Vertrages.

Durch denselben sind nur eben die Verhältnisse Lauenburgs vollständig zur Entscheidung gebracht und diese Entscheidung entspricht durchaus den Wünschen Preußens.

Aber auch bei der vorläufigen Regelung der Schleswig-Holsteinschen Verhältnisse sind alle die Gesichtspunkte, welche Preußen in Betreff seiner eigenen Stellung zu den Herzogthümern von vorn herein geltend gemacht hat, namentlich die Nothwendigkeit einer engen Verbindung der Herzogthümer in Preußen in militärischer, maritimer und gewerblicher Beziehung durchweg zur Anerkennung gelangt.

Das preußische Volk wird daher mit Befriedigung auf die vorläufigen Festsetzungen in Gastein blicken und in denselben ein neues Unterpfand für die schließliche Lösung der Herzogthümerfrage in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Interessen Preußens finden.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

673 Durch die Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. ist das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen hinsichtlich des Bleies, Schwefels und Salpeters in Bezug auf die Grenze gegen Rußland aufgehoben worden. Diese Aufhebung des früheren Verbotes wird nunmehr, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 13. d. Mts., auf die Grenze gegen das Königreich Polen ausgedehnt, dergestalt, daß künftig die Ausfuhr und Durchfuhr von Blei, Schwefel und Salpeter auch über die Grenze gegen das Königreich Polen gestattet ist. Soweit das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot nicht durch die gegenwärtige Bekanntmachung und die Bekanntmachung vom 28. Februar 1865 aufgehoben ist, bleibt es auch ferner in Kraft.

Berlin, den 26. September 1865. Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

674 Umpfarrungs- und Pfarr-Errichtungs-Decret.

Nachdem der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath mittelst Erlasses vom 8. Juli c. Nr. 13,426 E. die Theilung der bisherigen Parochie Eichberg, Kreises Czarnikau, resp. die Errichtung eines selbstständigen evangelischen Pfarrsystems in Kreuz an der Ostbahn genehmigt hat, wird darüber hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Von der evangelischen Parochie Eichberg werden die nachbenannten Ortschaften und Etablissements: Lukatz mit Kreuz, Gr. Lubs, Kl. Lubs, Kiehnwerder mit Buchwerder, Altthiergarten, Rodemannsgut, Stephanowo, Steinbornsgut, Dragetheerofen, Koppenhof, Schmelzofen, Betschin, Marks-Vorwerk und Krug Drage hiermit abgezweigt resp. ausgepfarrt und die Parochianen von allen aus dem bisherigen Parochialverbande fließenden Lasten und Abgaben an die Kirche und Pfarre zu Eichberg befreit.

2. Die vor (sub 1) genannten Ortschaften, mit Ausschluß von Gr. Lubs und vorbehaltlich der Zuschlagung von Kl. Lubs zur Parochie Gr. Lubs, werden zu einem neuen evangelischen Kirchensystem mit dem Kirchort Kreuz constituirt. Ebenso wird

Digitized by Google

3. für die Evangelischen zu Gr. Lubś, vorbehaltlich der Zuschlagung von Kl. Lubś, ein neues evangelisches Kirchensystem mit der Kirche zu Gr. Lubś constituirt.

4. Diese beiden nach Nr. 2. und 3. gebildeten Kirchengemeinden (Kreuz und Gr. Lubś) werden als für sich bestehende Muttergemeinden unter dem gemeinschaftlichen Pfarrer zu Kreuz zu einem Pfarrsystem verbunden.

5. Auch sollen alle innerhalb der durch die bezeichneten Ortschaften gebildeten Bezirke später neu entstehenden Ortschaften und Etablissements und die in diesen Bezirken etwa noch belegenen Orte 2c., welche jetzt ausschließlich von katholischen Glaubensgenossen bewohnt sind, sobald sich in denselben Evangelische niedergelassen, von selbst und ohne besondere Einpfarrung zu den Kirchensystemen Kreuz und Gr. Lubś gehören. Jedoch wird allen diesen Ortschaften 2c. für den Fall, daß ein dem betreffenden Orte näher belegenes Kirchspiel errichtet oder aus anderen Gründen Seitens der geistlichen Oberen eine Umpfarrung für angemessen erachtet werden sollte, der freie Austritt aus der Parochie Kreuz-Gr. Lubś vorbehalten, ohne daß die Kirchen oder Kirchenbeamten einschließlich des Pfarrers daselbst, einen Anspruch auf Entschädigung haben sollen.

6. Die der neuen Parochie Kreuz-Gr. Lubś zugewiesenen Eingepfarrten haben sich mit allen kirchlichen Acten (Taufen, Trauungen, Begräbnissen 2c.) lediglich an den nach Kreuz berufenen Geistlichen zu wenden, welcher bis auf Weiteres die Rechte und Pflichten des Kirchspielspfarrers in beiden Gemeinden Kreuz und Gr. Lubś auszuüben hat.

7. Zur Dotation des Pfarrers gehören die Stolgebühren und Accidentien, welche von den Parochianen einstweilen nach der in der Parochie Eichberg bestehenden Stoltaxe zu entrichten sind, deren anderweite Normirung vorbehalten bleibt. Ferner werden dem Pfarrer sämmtliche Geld- und Natural-Abgaben, welche die Parochianen bisher an den Pfarrer in Eichberg zu entrichten hatten, unverändert überwiesen. Soweit zur Ergänzung des hiernach noch unzulänglichen Pfarreinkommens eine Umänderung resp. Erhöhnng der bisherigen Pfarrabgaben erforderlich ist, bleiben die Bestimmungen noch vorbehalten.

8. Die Abhaltung der Gottesdienste findet bis auf Weiteres in der bisherigen Weise statt.

9. Abändernde Bestimmungen, sowie die näheren Festsetzungen über die innere Organisation der beiden neuen Kirchengemeinden und die Verhältnisse ihres gemeinschaftlichen Pfarrers (Pfarrbesetzungsrecht, Pfarrbaulast 2c.) und die Aufstellung einer vollständigen Matrikel bleiben vorbehalten.

10) Vorstehende Festsetzungen treten mit dem 1. October 1865 in Wirksamkeit.

Posen, den 4. August 1865. Bromberg, den 12. August 1865.

Königl. Konsistorium der Provinz Posen. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

675 Taxpreis eines Blutegels.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. festgesetzt.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 30. September 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

676 Milzbrand.

Unter den Schafen und dem Rindvieh in Dziembowo, Chodziesener Kreises, ist der Milzbrand ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für Schafe, Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 1. October 1865.

Königl. Regierung.

Zapalenie śledziony.

W Dziembowie, w powiecie Chodzieskim, wybuchło pomiędzy owcami i bydłem rogatém zapalenie śledziony, w skutek czego miejsce to i jego pola dla owiec rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 1. Października 1865.

Król. Regencya.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

677 Bekanntmachung.

Vom 1. October 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pf. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr.

Berlin, den 27. September 1865. General-Post-Amt.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 41.

Digitized by Google

Amtsblatt Dziennik Urzędowy

der Königlichen Regierung Królewskiéj Regencyi

zu Bromberg. № 42. w Bydgoszczy.

Bromberg, den 20. October 1865. — Bydgoszcz, dnia 20. Października 1865.

618 Die Erfolge der preußischen Politik und das Abgeordnetenhaus.

An den glücklichen Erfolgen der preußischen Politik in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit hat das Abgeordnetenhaus zum lebhaften Bedauern der Regierung keinen Antheil haben wollen; dasselbe hat jede Betheiligung, jede Verantwortung, mithin auch jedes Verdienst in Bezug auf das ruhmreiche und sieggekrönte Vorgehen Preußens bis zum letzten Augenblicke bestimmt von der Hand gewiesen.

Jetzt nun, wo die hocherfreulichen Erfolge für Preußen täglich klarer und handgreiflicher hervortreten, wird freilich hier und da behauptet: die Regierung habe solche Erfolge nur dadurch erzielt, daß sie wider ihre eigene Meinung und Absicht schließlich die Forderungen des Abgeordnetenhauses erfüllt habe. Daß dies jedoch eine grobe Täuschung ist, erkennt man sofort, wenn man auf die wirklich vom Abgeordnetenhause gefaßten Beschlüsse zurückblickt.

Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses wollte allerdings die Befreiung Schleswig-Holsteins, aber um dieselbe zu erreichen, sollte Preußen sich den Beschlüssen der Bundesversammlung in Frankfurt unterordnen, im Vereine mit den Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands vorgehen und vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg gleich als Herrn von Schleswig-Holstein anerkennen und einsetzen. Dies hatte das Haus bereits in einer Adresse vom 18. Dezember 1863 ausgesprochen. Weil die Regierung aber so nicht handeln wollte, sondern eine Hoffnung des Gelingens nur in dem gemeinsamen Handeln mit Oesterreich erblickte, so faßte das Abgeordnetenhaus am 22. Januar 1864 folgenden Beschluß:

> da Preußen in Gemeinschaft mit Oesterreich die Schleswig-Holsteinsche Sache (als Großmacht) in die eigene Hand nimmt,
> da Preußen damit von Deutschland abfällt und seine Großmachtstellung mißbraucht,
> da diese preußisch-österreichische Politik kein anderes Ergebniß haben kann, als die Herzogthümer abermals an Dänemark zu überliefern,
> da diese Politik den wohlberechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordert,
> erklärt das Haus der Abgeordneten, daß es mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten werde.

Dies ist der letzte Beschluß, in welchem das Abgeordnetenhaus seine Stellung in der Schleswig-Holsteinschen Sache ausgesprochen hat. Später hat das Haus sogar die Kriegskosten und die Mittel zur Vermehrung der preußischen Flotte verweigert, ohne jedoch weder bei dieser noch bei irgend einer andern Gelegenheit in einem Mehrheitsbeschluß noch einmal eine bestimmte Meinung über die wichtige Frage auszusprechen.

Da hiernach obiger Beschluß allein bis zum heutigen Tage Auskunft über die Auffassungen des Abgeordnetenhauses giebt, so kann man nur nach den damaligen Aussprüchen beurtheilen, ob die Regierung ihre Erfolge wirklich auf dem von der Mehrheit des Hauses empfohlenen Wege erreicht habe.

Es wäre nun gradezu Verblendung, dies behaupten zu wollen.

Das Abgeordnetenhaus mag seine Gründe zu jenem Beschlusse gehabt haben, — der Hauptgrund war, wie es selbst klar ausgesprochen, der Mangel an Vertrauen zu dem guten Willen der Regierung in der Schleswig-Holsteinschen Sache. Nachdem sich aber dieser gute Wille durch die That und durch die erfreulichsten Erfolge bewährt hat, wäre es eine Ehrenpflicht, nachträglich zu bekennen, daß man sich über die Absichten der Regierung getäuscht hatte, und zugleich anzuerkennen, daß die Wege, auf denen der Sieg und der Siegespreis errungen worden, nicht dieselben waren, welche das Abgeordnetenhaus empfohlen hatte.

Digitized by Google

Es ist ja ganz offenbar, daß die Regierung in jedem Stücke das Gegentheil von dem gethan hat, was das Abgeordnetenhaus beantragt hatte und daß nur so die glücklichen Erfolge errungen werden konnten.

Das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen im Vereine mit den kleineren deutschen Staaten handele, — die Regierung hielt es für erfolgreicher, im Vereine mit Oesterreich vorzugehen;

daß Abgeordnetenhaus wollte, daß nach dem Beschlusse des Bundes blos Holstein in Besitz genommen würde, — die Regierung dehnte die Besitzergreifung alsbald auch auf Schleswig aus und sicherte dadurch das Gelingen;

Das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen sich sofort von den europäischen Verträgen lossage, wodurch die Einmischung der fremden Mächte gleich beim Beginn herbeigeführt worden wäre, die Regierung sagte sich von den Verträgen erst los, als sie ganz Schleswig und Holstein in den Händen hatte und eine Einmischung des Auslandes nicht mehr so gefährlich war;

das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg einsetze, ohne daß von irgend einer Sicherung preußischer Interessen die Rede war, die Regierung hat den Prinzen nicht eingesetzt, ist weit davon entfernt, die Ansprüche desselben anzuerkennen und ist entschlossen, keine Lösung der Frage zu dulden, bei welcher nicht der innige Anschluß der Herzogthümer an Preußen vollauf gesichert ist. Inzwischen ist Lauenburg bereits mit der preußischen Krone voreinigt, für Schleswig-Holstein aber sind schon unter der einstweiligen gemeinschaftlichen Regierung Preußens u. Oesterreichs die Einleitungen zur vollständigen Erfüllung der preußischen Forderungen getroffen.

Wenn man diese Erfolge der Regierungspolitik mit dem letzten Beschlusse des Abgeordnetenhauses vergleicht, wie sollte da irgend ein Ehrenmann zu behaupten wagen, daß es die Politik des Abgeordnetenhauses gewesen sei, welche zur Ausführung gelangt ist. Es ist im Gegentheile völlig klar und unzweifelhaft, daß die Regierung die Vortheile für Preußen nur errungen hat, weil sie den entgegengesetzten Weg, als den welchen das Abgeordnetenhaus wollte, unbeirrt und fest verfolgt hat.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

679 Nachdem die Kreis-Chaussee von Polnisch Crone bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Zempelburg und von Monkowarsk bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Tuchel, für welche dem Kreise Bromberg durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. Juni 1854 (Gesetz-Sammlung S. 414) und vom 25. September 1855 (Gesetz-Sammlung S. 703) das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chaussee'n jedesmal geltenden Tarifs verliehen worden, vollendet ist, wird bei der Hebestelle Monkowarsk vom 10. October c. ab bezüglich des Verkehrs nach und von Zempelburg ein Chausseegeld für 1½ Meile, bezüglich des Verkehrs nach und von Tuchel dagegen ein Chausseegeld für 1 Meile erhoben werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bromberg, den 6. October 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

680 Die katholische Schullehrerstelle in Przybyslaw, Kreis Inowraclaw, mit welcher ein Einkommen von 80 Thlrn. baar, freier Wohnung, freier Benutzung des Schullandes im Werthe von 15 Thlrn. und an Naturalien im Werthe von ca. 71 Thlrn. nach den Festsetzungen des Schul-Etats verbunden, ist durch den Tod des Lehrers Bator vacant geworden.

Etwaige Bewerbungen um diese Stelle sind bei uns spätestens bis zum 20. October c. anzubringen. Bromberg, den 29. September 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

681 Sperre-Aufhebung.

Der Milzbrand unter den Schaafen in Wyszyn, Chodzieser Kreises, ist erloschen und die Reinigungs-Maaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 18. Juni d. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 25. September 1865.

Königl. Regierung,

682 Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Saxaren, Wirsitzer Kreises, ist erloschen und die Reini-

Zniesienie kordonu.

W Wyszynie, w powiecie Chodzieskim, zapalenie śledziony pomiędzy owcami ustało i środki oczyszczenia zostały użyte, w skutek czego zamknięcie miejsca tego i jego pól pod dniem 18. Czerwca b. r. rozporządzone niniejszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 25. Września 1865.

Król. Regencya.

Zniesienie kordonu.

W Dziekciarni, w powiecie Wyrzyskim, szalenizna pomiędzy rogatém bydłem ustała i śro-

Digitized by Google

gungs-Maaßnahmen sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 5. August d. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 25. September 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

683 Tollwuth.

Unter dem Rindvieh in Lojewo und in Kraszyce, Inowraclawer Kreises, ist die Tollwuth ausgebrochen und dieserhalb diese Ortschaften und ihre Feldmarken für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 25. September 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

684 Milzbrand.

Unter dem Rindvieh in Wirsitz ist der Milzbrand ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 25. September 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

685 Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter den Pferden in Miasteczko, Wirsitzer Kreises, ist erloschen und die Reinigungs-Maaßnahmen sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 24. August c. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird. Bromberg, den 25. September 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

686 Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh und den Schweinen in Brodden, Chodzieser Kreises, ist erloschen und die Reinigungs-Maaßnahmen sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 22. Juni c. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 25. September 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

dki oczyszczenia zostały użyte, w skutek czego zamknięcie miejsca tego i jego pól pod dniem 5. Sierpnia b. r. rozporządzone niniejszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 25. Września 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Szalenizna.

W Łojewie i Kraszycach, w powiecie Inowracławskim, wybuchła pomiędzy bydłem rogatém szalenizna, w skutek czego miejsce to i jego pola dla bydła rogatego, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 25. Września 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Zapalenie śledziony.

W Wyrzysku wybuchło pomiędzy bydłem rogatém zapalenie śledziony, w skutek czego miejsce to i jego pola dla bydła rogatego, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 25. Września 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Zniesienie kordonu.

W Miasteczku, w powiecie Wyrzyskim, szalenizna pomiędzy końmi ustała i środki oczyszczenia zostały użyte, w skutek czego zamknięcie miejsca tego i jego pól pod dniem 24. Sierpnia b. r. rozporządzone, niniejszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 25. Września 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Zniesienie kordonu.

Szalenizna pomiędzy rogatém bydłem i świnmi w Brodden, w powiecie Chodzieskim, ustała i zostały środki oczyszczenia użyte, w skutek czego zamknięcie miejsca tego i jego pól pod dniem 22. Czerwca b. r. rozporządzone niniejszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 25. Września 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

687 Auf der Feldmark des im Kreise Inowraclaw belegenen Ritterguts Kosciesźki ist ein Vorwerk entstanden, welches den Namen Zakowice erhalten hat.

Dasselbe grenzt im Norden an die Feldmark Dóbska, im Osten an das Dominium Rzeszynek u. Dorf Rzeszyn, im Süden an den Nozyczyńer Wald und im Westen an Klein Jeziory.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 30. October 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

688 Bekanntmachung.

Postdampfschiff-Fahrten Stralsund-Malmoe.

Die täglichen Fahrten der Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden vom 8. October c. ab für die folgenden Monate eingeschränkt. Es finden demnächst nur am Mittwoch und

Digitized by Google

am Sonnabend die Fahrten sowohl von Stralsund nach Malmoe, als auch gleichzeitig von Malmoe nach Stralsund Statt.

Berlin, den 5. October 1865. General-Post-Amt.

689 Bekanntmachung.

Vom 1. October d. J. ab kommen für die Correspondenz aus Preußen nach Norwegen et vice versa nachstehende Portosätze in Anwendung:

1) für frankirte Briefe nach Norwegen 6 Sgr. pro Loth excl.;
2) für unfrankirte Briefe aus Norwegen 7½ Sgr. pro Loth excl.;
3) für Waarenproben und Muster, sowie für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen 1½ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Berlin, den 1. October 1865. General-Post-Amt.

690 Bekanntmachung.

Vom 1. October 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pf. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr.

Berlin, den 27. September 1865. General-Post-Amt.

691 Nach einer Verfügung des Königlichen Miltair-Oeconomie-Departements vom 9. v. Mts. soll bis zum Final-Abschlusse der Militair-Verwaltung für das Jahr 1865 auf die möglichste Beschleunigung des Liquidations- und Rechnungswesens Bedacht genommen, namentlich aber dafür gesorgt werden, daß etwaige Restausgaben aus dem Jahre 1864 vor dem Final-Abschlusse vollständig zur definitiven Verrechnung gelangen.

Die Königl. Landraths-Aemter und Magistrate werden daher ergebenst ersucht, die Einnahmen und Ausgaben der Miltair-Verwaltung pro 1864 und 1865 bis Ende des Monats Januar 1866 bei uns gefälligst anzumelden resp. zur Liquidation zu bringen und bis spätestens zum 10. Februar k. J. uns mitzutheilen, welche Beträge aus den Vorjahren bis zum genannten Termine nicht haben verrechnet werden können. Stettin, den 8. September 1865.

Königliche Intendantur des II. Armee-Corps.

692 Bekanntmachung.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützung-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unseres Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1866 nach Vorschrift des §. 23 litt. d. bis g. unseres Reglements vom 3. September 1836 Neuwahlen dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1 Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termin zugehen lassen.

Berlin, den 8. October 1865.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

693 Personal-Veränderungen
im District des Königl. Oberbergamts zu Breslau während des III. Quartals 1865.

Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken:

Ernannt:

Der Bergrath Meitzen zu Königshütte zum Bergwerks-Director; der Bergrath Ulrich zu Königshütte und der Hütteninspector Teichmann zu Friedrichshütte zu Hüttenwerks-Directoren; der Hütten-Eleve Lobe zum Hüttenmeister bei dem Hüttenamt zu Friedrichshütte; der Bergreferendarius Drescher zum Secretair bei der Berg-Inspection zu Zabrze u. der Berg-Referendarius Menzel zum Secretair bei der Berg-Inspection zu Königshütte.

Versetzt:

Der Oberhütteninspector Paul von Königshütte nach Malapane als Director des dortigen Hüttenamts, und der Hüttenfactor Bannerth von Malapane nach Königshütte.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 42.

Digitized by Google

Amtsblatt Dziennik Urzędowy

der Königlichen Regierung Królewskiéj Regencyi

zu Bromberg. № 43. w Bydgoszczy.

Bromberg, den 27. October 1865. — Bydgoszcz, dnia 27. Października 1865.

694 **Die Jubelfeier in Westfalen.**

So eben ist das letzte der Jubelfeste begangen worden, durch welche die im Jahre 1815 für Preußen gewonnenen oder wiedergewonnenen Landestheile dem Könige ihren freudigen Dank und ihre erneuerten Huldigungen dargebracht haben.

Fünf der Provinzen des Preußischen Staates haben nach einander Antheil gehabt an der Festfreude dieses Jubeljahrs.

Die Rheinlande eröffneten im Monat Mai die Reihe mit den begeisterten Festen in Aachen und Köln.

Es folgten die Ober- und Nieder-Lausitz, welche durch feierliche Deputationen an Seine Majestät den König und durch patriotische Stiftungen ihrem Danke Ausdruck verliehen.

Im Monat Juni nahm der König sodann die Huldigungen von Neuvorpommern und Rügen in Stralsund entgegen.

In der Provinz Posen ist das Gedächtniß der Vereinigung mit Preußen nach dem Wunsche des Königs zwar nicht durch allgemeine Festlichkeiten begangen worden, weil unter den Nachwirkungen der polnischen Ereignisse der letzten Jahre die Betheiligung der Bevölkerung nicht hätte eine gleichmäßig freudige sein können. Doch ist auch dort eine Erinnerungsfeier in engerem Kreise veranstaltet und zugleich die Errichtung eines Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. beschlossen worden.

Die sächsischen Landestheile, welche im Jahre 1815 zu Preußen kamen, haben dem Könige bei Gelegenheit der jüngsten großen Manöver die Huldigung ihres Dankes und ihre erneuten Gelübde dargebracht.

Am 18. October endlich, dem Gedächtnißtage der Völkerschlacht bei Leipzig, einem der schönsten Ehrentage Preußens und Deutschlands, hat die Provinz Westfalen die Reihe der vaterländischen Dankfeste beschlossen.

Se. Majestät der König mit seiner erlauchten Gemahlin, Königin Augusta, der Kronprinz und die Kronprinzessin, die Prinzen und Prinzessinen des Königlichen Hauses und mit ihnen eine Anzahl der höchsten Würdenträger des Staats hatten sich nach Münster begeben, um an der Gedenkfeier Theil zu nehmen.

Die Stände Westfalens, die Bevölkerung in Stadt und Land hatten gewetteifert, dem Könige einen freudigen und begeisterten Empfang zu bereiten und gaben durch ihre Haltung Zeugniß von den Gefühlen dankbarer Verehrung, welche auch diese Provinz der landesväterlichen Regierung unserer Fürsten zollt.

Die Huldigungsfeier wurde am Morgen des 18. durch festliches Glockengeläute in allen Kirchen verkündet. Viele Tausende von Menschen, die von nah und fern herbeigeeilt waren, um an den Huldigungen für das geliebte Herrscherpaar Theil zu nehmen, durchströmten die herrlich geschmückten Straßen der Stadt.

Ihre Majestäten der König und die Königin wohnten mit dem gesammten Königlichen Hofe um 10 Uhr dem Gottesdienste in der evangelischen Kirche bei, gleichzeitig fand im Dome eine feierliche Andacht für die katholischen Mitglieder der Stände statt.

Gegen 12 Uhr versammelten sich die Deputirten der Kreise, Aemter und Städte, die Mitglieder des Provinzial-Landtags, der Ritterschaft und der Behörden, die Geistlichkeit und die Veteranen vor dem Regierungsgebäude und begaben sich in feierlichem Aufzuge vor das Schloß. Vor demselben war eine große Tribüne errichtet und mit Fahnen, Laubwerk u. s. w. reichlich geschmückt, auf der Höhe derselben der Königliche Thron.

Auf der Freitreppe, welche zu der Tribüne führte, nahmen die Standesherrn und die Generali-

Digitized by Google

tät, die Minister und die Ober-Präsidenten von Westphalen und der Rheinprovinz, die Bischöfe und der General-Superintendent, oben in der Nähe des Throns der Landtags-Marschall und die Inhaber der Westfälischen Erbämter Platz.

Sobald Ihre Majestäten und die Prinzen aus dem Schlosse auf die Tribüne traten, stimmte der Sängerchor einen Festgesang an. Nach demselben trat der Landtags-Marschal Graf von Westfalen vor und hielt Namens der Stände der Provinz folgende Ansprache an ihre Majestäten:

„Ew. Majestät haben die hohe Gnade gehabt, mit Ihrer Majestät der Königin und dem gesammten Königlichen Hause die heutige Jubelfeier Ihrer getreuen Westfahlen durch Allerhöchstihre persönliche Gegenwart zu verherrlichen, und es ist vor Allem der allerunterthänigste Dank, den ich Ew. Majestät im Namen der ganzen Provinz hiefür auszusprechen habe. Diese Jubelfeier, die wir heute schon nach einem nur fünfzigjährigen Zeit-Abschnitt begehen, ist aber eine in allen Herzen um so tiefer gefühlte, als noch Mancher unter uns weilt, der als Jüngling die Befreiungskriege mitgekämpft und der Erbhuldigung eingedenk ist, die wir an dieser Stelle Ew. Majestät Hochseligen Herrn Vater, dem in Gott ruhenden Könige Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens, geleistet; mit der Vereinigung und Wiedervereinigung unseres engeren Vaterlandes in Ew. Majestät Monarchie, feierten damals unsere Väter gleichzeitig mit ganz Deutschland dessen Wiedergeburt aus tiefster Erniedrigung und grenzenlosestem Elende, und da die göttliche Vorsehung solche Zustände über Einzelne, wie über ganze Völker nur als gerechte Strafe verhängt, so dürfen auch wir uns nicht verhehlen, daß auch wir ohne eigenes Verschulden nie eine solche Erniedrigung hätten erfahren können.

Wenn wir hier zusammenstehen, um die Rückkehr unter ein väterliches Regiment — dessen Segnungen wir während eines halben Jahrhunderts nun dankend genießen — zu feiern, dann, Ew. Majestät, geziemt es wohl dem ernsten Sinne des Westfalen, daß er nicht etwa ausbricht in ungemessenen Jubel über eine glücklich überstandene Vergangenheit, sondern daß er vielmehr, eingedenk dieser Vergangenheit, feierlich gelobt, mit echtem deutschen Sinn für Wahrheit und Recht, an angestammter Sitte und Gesinnung, und damit auch nur um so fester an Ew. Majestät und an Ew. Majestät Königlichem Hause als seinem angestammten Herrscher von Gottes Gnaden in gottesfürchtiger Treue und Ergebenheit zu halten bis in den Tod.

Und damit, Landsleute, die Ihr Euch als die Vertreter der einzelnen Landestheile und Kreise zu dieser feierlichen Handlung hier eingefunden habt, fordere ich Euch auf, die Erbhuldigung hiermit feierlich wiederholend, mit mir einzustimmen in den freudigen Ruf: „Gott segene und erhalte unser erhabenes Herrscherpaar! Hoch lebe König Wilhelm! Hoch lebe die Königin Augusta! Hoch und abermals hoch und nochmals hoch"

Ein lang andauernder begeisterter Hochruf ertönte von allen auf dem Platze Versammelten.

Se. Majestät der König dankte dem Redner in folgenden, mit Bewegung gesprochenen Worten:

„Mit Dank gegen die Vorsehung nehme Ich die erneuerten Gelöbnisse der Treue und Ergebenheit der Provinz Westfalen entgegen, wie sie mir soeben dargebracht worden sind. Diese Gelöbnisse wurzeln in dem Gefühle der Dankbarkeit für die Segnungen, welche die väterlichen Regierungen Meines Königlichen Vaters und Bruders über diesen Landestheil ergossen haben. Diesen Dank an deren Statt entgegenzunehmen zu sollen, gewährt Mir eine hohe Genugthuung. Die heutige Feier reihet sich an die gleiche dreier anderer Provinzen an, die, wie Westphalen, nach einer verhängnißvollen Trennung mit Preußen wieder vereinigt wurden oder neu hinzutraten. So schließt denn mit heute an einem in so vieler Hinsicht bedeutungsvollen Tage die Jubelfeier fast der Hälfte der Monarchie für die Wohlfahrt, das Gedeihen und Aufblühen dieser Landestheile nach einer 50jährigen Vereinigung unter Preußens Scepter. Der Blick auf Westfalens Gefilde giebt Zeugniß von den Fortschritten, die ein 50jähriger Friede ermöglichte. Und da, wo dieser Friede auf kurze Zeit unterbrochen wurde, gaben Westfalens Söhne Zeugniß, daß sie in Heldenmuth und Hingebung ihren Voreltern gleich waren und durch glorreichen Sieg neuen Ruhm an Preußens Fahnen hefteten. Möge die Gesinnung, die sie Mir heute kund giebt, eine glückliche Vorbereitung sein, daß nach einem abermaligen halben Jahrhundert gleiche Wohlfahrt und gleiche Treue in Westfalen angetroffen werde! Das walte Gott!"

Nach Beendigung der feierlichen Handlung geruhete Seine Majestät sich die Deputationen der Kreise und der Gemeinden, sowie der Behörden vorstellen zu lassen und zahlreiche Ergebenheitsadressen der Kreise ꝛc. entgegen zu nehmen.

Nachmittags 4 Uhr fand zu Ehren der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften ein Festmahl statt. Bei demselben wurde von dem Vice-Landtags-Marschall, Wirklichen Geheimen Rathe, Regierungs-Präsidenten von Holzbrinck folgender Trinkspruch auf Seine Majestät den König ausgebracht:

„Es ist ein bedeutungsvoller Tag, der uns heute vergönnt hat, vor Ew. Königl. Majestät mit dankerfülltem Herzen die Huldigung zu wiederholen, welche unsere Väter vor 50 Jahren Allerhöchst dero Herrn Vaters Majestät, König Friedrich Wilhelm dem Dritten, ruhmreichen Andenkens, darbrachten. Gottes Segen hat sichtbar auf dem Lande gewaltet. Unter dem Schirm des Preußischen Adlers, unter der gerechten und weisen Regierung geliebter Könige haben die Segnungen des Friedens sich in ungeahnter Fülle über die Gauen der rothen Erde verbreitet. Die alten, dem glorreichen Scepter der Hohenzollern seit Jahrhunderten untergebenen Landestheile sind mit den neu erworbenen Gebieten zu lebensvoller Einheit zusammengewachsen. Die Vortheile, welche die Angehörigkeit an einen großen Staat

Digitized by Google

und ein ausgedehntes Handelsgebiet gewähren, haben die Entwickelung aller Hülfsquellen des Landes gefördert. Auf dem Gebiete der materiellen Interessen geben die gesegneten Fluren des Landmannes, das Aufblühen des Bergbaues, der Gewerbthätigkeit und des Handels, sowie die glänzende Erweiterung der Communikations-Anstalten Zeugniß für die Erfolge dieser Thätigkeit. Kaum vermag die Dampfkraft auf den Eisenstraßen die Masse der Güter zu bewältigen, welche Bergbau und Industrie denselben zuführen. Noch erfreulicher sind die Resultate der Regsamkeit auf dem höheren geistigen Gebiete. Das Wiedererstehen der alten Dome — die Pflege der edelsten Güter der Menschheit in Kunst und Wissenschaft, in Schule und Kirche, — haben Erfolge erzielt, in welchen Westfahlen hinter keinem andern Land zurücksteht. Diese Thatsachen sprechen den Dank, den wir nächst Gott unseren erhabenen Königen verschulden, beredter aus, als Worte vermöchten. Zwar ist auch uns der Kampf der Geister und Parteien, der unsere Zeit bewegt, nicht erspart geblieben. Aber wir wissen, daß ohne Kampf kein Sieg errungen wird. Wir blicken mit Vertrauen in die Zukunft, weil wir auf unsern König vertrauen. Wir glauben an den hohen Beruf unseres Vaterlandes. Wie es unseren Vätern vergönnt war, unter Ew. Majestät ruhmreichen Vätern die Treue zu bewähren, so durften auch jetzt die Söhne Westfahlens mitringen um den Lorbeerkranz, den Düppel und Alsen um die Stirn unseres Königl. Kriegsherrn geschlungen haben. So geloben wir in Gehorsam, Treue und Liebe zu halten, was unsere Väter versprochen und vertrauen, daß unsere Söhne in stets frischer Treue den alten Wahlspruch bewähren werden.

„Mit Gott für König und Vaterland"

und nimmer des Danks vergessen, welchen Ew. Königl. Majestät wir verschulden. Geruhen Ew. Majestät mir huldreichst zu gestatten, das Wort auszusprechen, welches heute in allen Marken des Westfalenlandes jubelnd wiederklingt:

„Seine Majestät, unser allergnädigster König und Herr, unser glorreicher, geliebter König, lebe hoch!

So wie diese Wort in den Herzen der Festgenossen freudigen Wiederhall fanden, so stimmt gewiß das ganze preußische Volk in die herzlichen Wünsche und Gelübde für den König ein.

Se. Majestät hat es jüngst als eine gute Vorbedeutung bezeichnet, daß die Vereinigung Lauenburgs mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen ihm gedankt, daß die Verheißungen, welche Seine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit Preußen gegeben, so vollständig erfüllt worden seien.

Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen, sowie die hoffnungsvolle Entwickelung, welche Preußens Macht und Stellung jüngst von Neuem erfahren haben, lassen das preußische Volk mit Dank in de Vergangenheit, mit Vertrauen und Zuversicht in die Zukunft blicken.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

695 Bekanntmachung.

Nachdem gegen die ir Frankfurt a./M. erscheinende

„Neue Frankfurter Zeitung"

wiederholt rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im Prußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53. a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 10. October 1865. Der Minister des Innern.

Der vorstehende Erlaß des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Bromberg, den 13. Oktober 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

696 Das von dem Geheimen Ober-Regierungsrath Oppermann im Ministerio der landwirthschaftlichen Angelegenheiten herausgegebene Werk:

„das Jagd-Polizei-Gesetz vom 7. März 1850 mit den seit der Publikation ergangenen Entscheidungen und Ministrial-Erlassen unter Benutzung amtlicher Quellen. Berlin 1865 Verlag der Königl. Geheimen Ober Hofbuchdruckerei (R. v. Decker)"

wird den Herrn Landrathen, Oberförstern und Ortsvorständen, sehr geeignet zum Gebrauch im Geschäfts-Verkehr zur Anschaffung empfohlen.

Bromberg, dn 17. October 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

697 Der interimistische Stromaufseher Wendlandt an der Untebrahe ist vom 1. d. Mts ab in dieser Stellung bestätigt worden.

Bromberg, den 6. October 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

698 Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchent-

Digitized by Google

lich zweimal sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen am Mittwoch und Sonnabend Morgens abgefertigt.

Berlin, den 13. October 1865. General Post-Amt.

699 Bekanntmachung.

Vom 1. October 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen Preußischen und Schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pf. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr.

Berlin, den 27. September 1865. General-Post-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

700 Der bisherige Lehrer an der katholischen Schule zu Deutsch-Presse, Joseph Janecki ist zum Uebungslehrer an dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Paradies ernannt worden.

Posen, den 19. October 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

701 Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion in Bromberg.

Im Laufe des III. Quartals c. sind:

1) ernannt resp. bestellt:

a) als Ober-Post-Commissarien:
der Ober-Post-Secretair Schücke beim Post-Amte in Bromberg und der Ober-Post-Secretair und Büreau-Beamte Schwarz;

b) als Ober-Post-Secretair und Expeditions-Vorsteher:
der Post-Secretair Becker bei dem Eisenbahn Post-Amte XI. hierselbst;

c) als Post-Expedienten-Anwärter:
der Post-Expeditions-Gehilfe Otter in Schneidemühl;

d) als Post-Expediteure:
1) in Gromaden der Briefträger Caesar,
2) in Budzislaw der Landbriefträger Milbradt;

e) als Unterbeamte und zwar:
1) als Eisenbahn-Post-Reserve-Conducteur: der invalide Hautboist Andt, bei dem Eisenbahn-Post-Amte XI. hierselbst,
2) als Wagenmeister: der invalide Gefreite Mutschall in Schönlanke,
3) als Hausdiener: der invalide Gefreite Schulz in Bromberg;

f) als Stadtpostbote: der frühere Postbote Zerbel in Nakel;

g) als Landbriefträger: bei der Post-Expedition in Mroczen der Bauersohn Janowski, bei der Post-Expedition in Louisenfelde der frühere Landbriefträger Szczepanski;

2) versetzt:

1) der Post-Assistent Marsch von Bromberg nach Berlin,
2) die Post-Eleven Heinz von Gnesen nach Otloczyn und Schick von Trzemeszno nach Bromberg,
3) die Post-Expedienten Fitting von Schneidemühl zum Eisenbahn-Post-Amte XI. nach Bromberg, Radecki von Bromberg nach Insterburg und Frieske von Kreuz nach Gnesen,
4) der Post-Expedienten-Anwärter Sietz von Otloczyn nach Kreuz,
5) der Postbote Glesner von Nakel nach Exin zur Besorgung des Boenganges zwischen Exin und Gromaden;

3) aus dem Postdienste geschieden:

der Post-Expeditions-Gehilfe Braun in Nakel, der Stadtpostbote Gohle in Nakel und der Landbriefträger Schwalbe in Louisenfelde;

4) aus dem Postdienste entlassen:

der Post-Expeditions-Gehilfe Hillner in Trzemeszno und die Landbriefträger Fitz in Mroczen und Bagazinski in Rogowo;

5) gestorben:

der Post-Eleve Rosenfeld in Filehne und der Wagenmeister Balcerowski in Inowraclaw.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 43.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 44.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 3. November 1865. — Bydgoszcz, dnia 3. Listopada 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

702 Das 34. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6139. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bromberger Kreises, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865.

Nr. 6140. Statut für den Dübener Deichverband. Vom 1. Juli 1865.

Nr. 6141. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1865, betreffend die Bestätigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Westphalen zu bildenden Fonds.

703 Das 35. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6142. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwenkasse vom 3. März 1792. Vom 17. Juli 1865.

704 Das 36. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6143. Konvention zwischen Preußen, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Italien, den Niederlanden, der Schweizerschen Eidgenossenschaft und Württemberg, betreffend die Linderung des Looses der im Felddienste verwundeten Militärpersonen. Vom 22. August 1864.

Nr. 6144. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Nikolaiken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Rhein, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 6145. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises, im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865.

Nr. 6146. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei-

Treść Zbioru praw.

Oddział 34. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6139. Przywiléj, tyczący się wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Bydgoskiego w ilości 60,000 talarów. Z dnia 20. Czerwca 1865.

No. 6140. Statut dla Dübeńskiego towarzystwa grobelnego. Z dnia 1. Lipca 1865.

No. 6141. Najwyższe rozporządzenie z dnia 8. Lipca 1865, tyczące się zatwierdzenia regulaminu dla funduszu, na wspieranie emerytowanych ewanielickich księży prowincyi Westfalskiéj utworzyć się mającego.

Oddział 35. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6142. Prawo, tyczące się niektórych odmian regulaminu dla kasy wdów po oficerach z dnia 3. Marca 1792. Z dnia 17. Lipca 1865.

Oddział 36. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6143. Konwencya pomiędzy Prusami, Badenią, Belgią, Danią, Hiszpanią, Francyą, Wielkiém Księstwem Heskiém, Królestwem Włoskiém, Niderlandyą, krajami sprzymierzonemi Szwajcarskiemi i Wyrttembergią, tycząca się złagodzenia losu osób wojskowych, w służbie polowéj rannych. Z dnia 22. Sierpnia 1864.

No. 6144. Najwyższe rozporządzenie z dnia 20. Czerwca 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych powiatowi Sensburskiemu pod względem budowy i utrzymywania żwirówki powiatowéj od Nikolajken do granicy powiatowéj Lötzen w kierunku na Rhein, w obwodzie regencyjnym Gumbińskim.

No. 6145. Przywiléj, tyczący się wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Sensburskiego w ilości 25,000 talarów. Z dnia 20. Czerwca 1865.

No. 6146. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia odmiany statutu towarzystwa akcyjnego dla górnictwa, fabryka-

Digitized by Google

und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. Vom 30. Juli 1865.

cyi ołowiu i cynku w Stolberg i w Westfalii. Z dnia 30. Lipca 1865.

705 **Die Luisen-Stiftung.**

König Friedrich Wilhelm III. stiftete am 3. August 1814 für Frauen und Jungfrauen, welche sich durch aufopfernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes während der Befreiungskriege ausgezeichnet hatten, einen Orden, welchen er zum Andenken an seine zu früh dahingeschiedene edle Gemahlin den Luisen-Orden nannte.

Die Stiftungs-Urkunde begann mit folgenden Worten:

„Als die Männer Unserer tapferen Herre für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlorenen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu stillen. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen: Luisen-Orden, in einem kleinen schwarz emaillirten goldenen Kreuz bestehen. Das himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben L. und um denselben einen Sternenkranz; auf der Rückseite die Jahreszahlen 1813/1814.

Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen."

Zur Auswahl der Frauen und Jungfrauen wurde ein Ordenskapitel unter dem Vorsitz der Prinzessin Wilhelm eingesetzt. Nach dem Tode derselben trat Ihre Majestät die Königin Wittwe Elisabeth an ihre Stelle.

Während der Luisen-Orden nach dieser Stiftungs-Urkunde bisher nur für aufopfernde Thaten aus der Zeit der Befreiungskriege verliehen werden konnte, haben die Ereignisse des vorigen Jahres, die Selbstverleugnung und Hingebung, welche Frauen und Jungfrauen auch während des Krieges gegen Dänemark wiederum im reichsten Maaße bewährt haben, Se. Majestät den König bewogen, aus demselben Geiste heraus, welcher den Orden stiften ließ, jetzt eine Erweiterung desselben eintreten zu lassen.

Die neue Urkunde ist von Sr. Majestät am 30. October d. J., an dem Tage, an welchem im vorigen Jahre ein ehrenvoller Friede den glorreichen Feldzug krönte, vollzogen worden.

Nach derselben zerfällt der Luisen-Ordnung fortan in zwei Abtheilungen.

Für die erste Abtheilnng bleibt die Urkunde vom 3. August 1814 die unveränderte Grundlage: besonders hervorragende Verdienste von Frauen und Jungfrauen um die pflegende Sorgfalt für verwundete und erkrankte Krieger sollen auch ferner der Grund der Verleihung sein.

Die zweite Abtheilung wird an Frauen und Jungfrauen verliehen, die in edler Selbstverleugnung ein ehrenvolles Vorbild liefern, nicht blos durch ausgezeichnete Verdienste um die Krankenpflege überhaupt, auch wenn sie dieselbe zum Lebensberuf erwählt haben, sondern auch durch andere hochherzige und aufopfernd menschenfreundliche verdienstvolle Handlungen im Kriege und in Friedenszeiten, — namentlich auch an solche, welche in vollster Uneigennützigkeit und reinster Nächstenliebe durch Leistungen oder Sammlungen für Bedürfnisse der im Felde stehenden Truppen, deren Angehörigen, sowie der Hinterbliebenen der im Felde Gefallenenen, Hervorragendes gethan oder bei besonderen Unglücksfällen, Nothständen, bei Epidemien und anderen Landes-Kalamitäten sich vorzugsweise und erfolgreich ausgezeichnet und ihren patriotischen Sinn bewährt haben.

Die Dekoration der zweiten Abtheilung zerfällt in zwei Klassen.

Die erste Klasse besteht in einem schwarz emaillirten silbernen Kreuz, ähnlich dem goldenen des bisherigen Luisen-Ordens. Zu außerordentlicher persönlicher Auszeichnung soll das Kreuz erster Klasse mit einer goldenen oder silbernen Krone verliehen werden.

Die zweite Klasse besteht in einem Kreuze in Silber mit dem Emaille-Medaillon des bisherigen Luisen-Ordens.

Die Kreuze beider Klassen werden an einer Schleife des Bandes des Königlichen Hausordens von Hohenzollern getragen.

Für die zweite Abtheilung des Ordens soll ein besonderes Kapitel aus Damen dieser Abtheilung

Digitized by Google

gebildet werden, dessen Vorsitz Ihre Majestät die Königin Augusta führen wird, während Ihre Majestät die Königin Wittwe Elisabeth das Protectorat des Ordens in Bezug auf die erste Abtheilung auch in der jetzigen erweiterten Gestalt beibehält.

Des Königs Willen ist, daß Verdienste um das Vaterland auch vom Vaterlande in Ehren gehalten werden.

Der Geist der Demuth und Selbstverleugnung freilich, aus dem jene Verdienste entspringen, sucht nicht Ehren und Auszeichnungen vor der Welt, doch wird die ehrende Anerkennung, welche der König Namens des Vaterlandes zollt, dem patriotischen Sinn zur freudigen Genugthuung gereichen und weite Kreise zur lebendigen Nacheiferung jener verdienstlichen Thätigkeit anregen helfen.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

706 Um das Uebermaaß der forstversorgungsberechtigten Anwärter thunlichst zu vermindern, ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November v. J. genehmigt worden, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forstversorgungs-Schein vor dem 14. November v. J. ausgefertigt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstversorgungs-Anspruch eine Abfindung durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Charge bewilligt werden kann.

Den Anwärtern, welche diese Abfindung zu erhalten wünschen, kann außerdem, wenn ihre moralische Führung untadelhaft ist, auf ihren Wunsch statt des abzugebenden unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins ein beschränkter ertheilt werden, welcher dem Inhaber die Befähigung gewährt, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden, die Befugniß zum Waffengebrauche bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes auch der Privat-Forst- und Jagd-Besitzer zu erlangen und noch auf solchen Forststellen angestellt zu werden, zu denen mit dem unbeschränkten Forstversorgungs-Scheine versehene Anwärter nicht vorhanden sind. Siehe §§. 43 bis 47 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.

Die Gewährung dieser Abfindung ist jedoch nur zulässig, wenn sie vor Ablauf desjenigen Termins, an welchem die Forstversorgungsberechtigung nach den desfallsigen Bestimmungen von selbst erlischt, und jedenfalls noch vor dem 1. April 1868 bei der Inspection der Jäger und Schützen von dem Anwärter nachgesucht wird.

Die älteren forstversorgungsberechtigten Jäger, welche keine zuverlässige Aussicht haben, noch vor Vollendung desjenigen Lebensalters, mit welchem die Absetzung von der Forstversorgungsliste eintritt, und die Anstellungsberechtigung erlischt, zur definitiven oder probeweisen Anstellung auf einer als Versorgung geltenden Königlichen oder Kommunal-Förster-Stelle zu gelangen, namentlich auch diejenigen, welche im Kommunal- oder Privat-Dienste oder auf Königlichen Waldwärter-Stellen ein Unterkommen bereits gefunden haben oder zu erlangen hoffen können, werden auf diese Abfindung besonders aufmerksam gemacht, indem ihnen hierdurch die Gelegenheit geboten wird, die nachtheiligen Folgen wenigstens theilweise von sich abzuwenden, welche ihnen erwachsen werden, wenn sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. November 1857 mit Ablauf des betreffenden d. h. bei den nach 20jähriger Dienstzeit zur Forstversorgung anerkannten Anwärtern des 50., bei den nach 19- bis 15jähriger Dienstzeit Anerkannten des 45. Lebensjahres, sofern sie alsdann noch nicht versorgt sind, wegen Ueberschreitung des für die Anstellung zulässigen Alters, von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden müssen, in welchem Falle ihnen, nur wenn sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, unter den desfallsigen Bedingungen allein noch der Civilversorgungs-Schein an Stelle des Forstversorgungs-Scheins, aber keine Militair-Pension zu Theil werden kann.

Berlin, den 27. September 1865.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage **v. Bodelschwingh.**

Der Kriegs-Minister
In Vertretung **v. Glisczinski.**

707 Bekanntmachung.

Nach dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, (Ges.-Samml. S. 1057) Artikel 11 unter Nr. II. §§. 2 und 5 sollen:

1. Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabacksblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den andern, oder aus einem

Obwieszczenie.

Podług traktatu z dnia 16. Maja 1865, tyczącego się ciągłego trwania związku celnego i handlowego (Zbiór praw str. 1057) artykuł 11., pod No. II. §§. 2 i 5 mają być:

1. przesyłania nieobrobionych liści tytuniowych w krajach związkowych jeżeli takowe w ilościach po 10 funtów lub mniéj jako proby z jednego kraju związkowego do dru-

Digitized by Google

Steuergebiete in das andere mit der Post übergehen, von den Uebergangsabgaben und dann auch von der Begleitung mit zoll- und steueramtlichen Bezettelungen freigelassen,

2. die Uebergangsabgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten mit 20 Sgr., sowie von Bier mit 7 Sgr. 6 Pf., in diesen Beträgen nicht mehr von dem Centner des früheren Preußischen Landesgewichts, sondern von dem Centner des gegenwärtig in Preußen bestehenden Landesgewichts erhoben werden.

Diese Verabredungen kommen vom 1. Januar 1866 ab zur Anwendung. Demgemäß sind die erforderlichen Anordnungen getroffen worden.

Berlin, den 10. October 1865.

Der Finanz-Minister.

708 Bekanntmachung.

Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung, welche nach der Bekanntmachung vom 2. Juli 1861 für ausgeführten Rübenzucker gewährt wird, ist durch eine Verabredung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten hat, in ihrem Betrage dergestalt erhöht worden, daß sie vom 1. September 1866 ab bis auf Weiteres mit folgenden Beträgen gewährt werden soll:

für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Sgr.,
für Brot-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hutzucker mit 3 Thlr. 15 Sgr.,

für den Centner. Bei den übrigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Gewährung der Vergütung ergangen sind, behält es auch ferner sein Bewenden. Berlin, den 9. October 1865.

Der Finanz-Minister.

giego, albo z jednego obwodu celnego do drugiego pocztą przechodzą, od podatków przechodowych, a zatém też od konwoju listów celnych i poborowych wolne,

2) podatki zaś przechodowe od liści tytuniowych i fabrykatów tytuniowych w kwocie 20 sgr., jako też od piwa w kwocie 7 sgr. 6 fen. nie mają być już więcéj w tych ilościach od centnara dawnéj pruskiéj wagi krajowéj pobierane, lecz od centnara wagi krajowéj, jaka obecnie w prusach istnieje.

Umowy te wstępują w życie od 1. Stycznia 1866 począwszy. Stósownie do tego uczynione zostały potrzebne rozporządzenia.

Berlin, dnia 10. Października 1865.

Minister finansów.

Obwieszczenie.

Wynagrodzenie, odpowiednie podatkowi od cukru z buraków, jakie się według obwieszczenia z dnia 2. Lipca 1861 za wyprowadzany cukier z buraków daje, zostało umową między rządami krajów do związku celnego należących zawartą, a przez obydwie izby séjmowe przyjętą, co do swéj ilości w taki sposób podwyższone, że takowe od 1. Września 1866 począwszy, aż do dalszego rozporządzenia w następujących kwotach dawane być powinno:

od cukru surowego i faryny 2 tal. 26 sgr.,
od cukru w bochenkach, w głowach i od cukru lodowatego, niemniéj od cukru tłuczonego (melonego) 3 tal. 15 sgr.

za centnar. Co zas do innych postanowień, jakie względem udzielania wynagrodzenia wydano, pozostaje się przy tychże i nadal.

Berlin, dnia 9. Października 1865.

Minister finansów.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

709 Zur Ausführung des Gesetzes vom 13. September d. J., betreffend die Beförderung im Umherziehen aufgekaufter Gegenstände und die Aufhebung des Verbots, Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Edelsteine u. s. w. zu ertheilen, dessen Veröffentlichung durch die Gesetzsammlung bevorsteht, ergeht folgende Anweisung zur Nachachtung und Instruction der betheiligten Behörden.

I.

1. Die Bestimmung im §. 1 des gedachten Gesetzes findet auf alle Diejenigen Anwendung, welche einen gewerbscheinpflichtigen Verkehr zum Zwecke des Aufkaufs von Gegenständen zum Wiederverkaufe innerhalb des Preußischen Staatsgebietes betreiben, ohne Unterschied, ob sie sich im Besitz eines steuerpflichtigen oder steuerfreien Gewerbescheines oder einer Gewerbelegitimationskarte, Anweisung vom 25. Dezember 1863 (Centralblatt der Abgaben ꝛc. Verwaltung für 1864 S. 20) befinden, und ob der Gewerbeschein ausschließlich zum Ankauf von Gegenständen, oder zugleich zum Suchen von Waaren-Bestellungen, oder zum Hausirhandel ertheilt ist.

Auch die Inhaber der bereits ausgefertigten Gewerbescheine und Gewerbelegitimationskarten, in welchen die bisher vorgeschriebene Beschränkung hinsichtlich der Beförderung aufgekaufter Gegenstände ausgesprochen ist, dürfen fortan die aufgekauften Gegenstände Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Digitized by Google

2. Aus dem zweiten Absatz im §. 1 des Gesetzes folgt, daß fortan bei Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine nach den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 (Ges.-S. S. 5) und des §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Ges.-S. S. 703), sowie bei Anwendung der Bestimmungen der Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1926 (Ges.-S. S. 61) nicht weiter in Betracht kommt, ob die aufgekauften Waaren frachtweise befördert werden oder nicht. Dagegen bewendet es bei den übrigen Erfordernissen, welche sich aus den angezogenen Gesetzes-Bestimmungen ergeben.

Die Bestimmung unter Nr. 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Dezember 1843 (Gesetzsammlung für 1844 S. 15) ist nur insoweit aufgehoben, als sie Anordnung im ersten Absatze des §. 1 des neuen Gesetzes entgegensteht. Der Inhaber des Gewerbescheins darf deshalb auch künftig Waaren zum Verkauf überall nicht und aufgekaufte Waaren nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Ueberhaupt ist in allen übrigen bestehenden, den im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Gewerbebetrieb betreffenden Bestimmungen und hinsichtlich der Strafbarkeit ihrer Verletzung oder Nichtbeachtung durch den gedachten §. 1 nichts geändert. Gegen jeden Mißbrauch der gewährten Verkehrserleichterung ist ohne Nachsicht einzuschreiten und namentlich dann, wenn Gewerbetreibende mit den Gegenständen, welche sie unter Berufung auf die eingetretene Aenderung der gesetzlichen Vorschriften mit sich führen, unbefugten Hausirhandel treiben sollten.

3. Der in Folge der Circular-Verfügung vom 22. Dezember 1843 den Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Ankaufe frachtweise zu befördernder Gegenstände hinzugefügte Vermerk enthält den Satz:

> Auch trifft den Gewerbeschein-Inhaber die vorbezeichnete Strafe, wenn er Waaren irgend einer Art und nicht blos Proben und Muster mit sich führt.

Statt dieses Satzes ist fortan in die betreffenden Gewerbescheine aufzunehmen:

> „Der Inhaber des Gewerbescheines darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen."

4. Der vorstehende Vermerk tritt auch in den Gewerbescheinen zum Suchen von Bestellungen auf Wein an die Stelle des in der Circular-Verfügung vom 22. Dezember 1843 unter Nr. 2 Vorgeschriebenen.

5. Das der Circular-Verfügung vom 2. September 1834, betreffend die Ausführung des Art. 18 der Zoll-Vereins-Verträge von 1833, beigegebene Formular C., nach welchem die Gewerbescheine auch für die Angehörigen des Königreichs der Niederlande (Circular-Verfügung vom 14. Juli 1852), des Königreichs Belgien (Circular-Verfügung vom 3. März 1855), der in den Circular-Verfügungen vom 19. Juni und 31. August 1860 benannten Kantone der Schweiz, sowie der Kaiserreiche Frankreich (Circular-Verfügung vom 25. Mai d. J.) und Oesterreich (Circular-Verfügung vom 25. Juli 1854) auszufertigen sind, enthält im zweiten Absatz die Vorschrift:

> Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

An die Stelle dieser Vorschrift tritt fortan in allen nach dem erwähnten Formular C. auszufertigenden Gewerbescheinen ebenfalls der vorstehend unter Nr. 4 vorgeschriebene Satz, mit der Maßgabe, daß statt der Worte „Der Inhaber des Gewerbescheines" zu setzen ist:

> „Derselbe darf u. s. w.

6. Das der Anweisung vom 25. Dezember 1863 (Central-Blatt der Allg. Verwaltung für 1864 S. 20) beigegebene Formular der Gewerbelegitimationskarten bleibt in Betreff der etwa noch für das Jahr 1865 auszufertigenden Karten unverändert, da die Verabredungen der Regierungen der Zollvereinsstaaten wegen Beförderung der im Umherziehen aufgekauften Waaren, sich nur auf die Zeit vom 1. Januar k. J. ab beziehen. Für die Folge wird das Formular in Uebereinstimmung mit dem vorstehend unter Nr. 3 und 5 Bestimmten eine Aenderung erleiden.

In Betreff der vom 1. Januar 1866 ab in Folge des Handelsvertrages mit Oesterreich vom 11. April d. J. in Kraft tretenden Einführung von Gewerbelegitimationskarten für Oesterreichische Gewerbetreibende zum Verkehr in Preußen und für Preußische Gewerbetreibende zum Verkehre in den Kaiserlich Oestereichischen Staaten wird demnächst besondere Anordnung ergehen.

Digitized by Google

II.

Durch den §. 2 des Gesetzes ist die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Januar 1833 (Ges.-S. S. 22) aufgehoben. Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Bestellungen auf Edelsteine und dergl. oder auf Quincailleriewaaren, deren Hauptwerth in solchen Steinen besteht, unterliegen deshalb fortan nur der Prüfung und Erledigung nach den bezüglichen allgemeinen Vorschriften. Berlin, den 29. September 1865.

Der Finanz-Minister, (gez.) **von Bodelschwingh.**

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 21. October 1865. Königl. Regierung.

710 Bekantmachung.

In Stelle des am 18. d. Mts. in der Stadt Janowiec ausgefallenen Jahrmarkts, ist für diesen Ort ein neuer Jahrmarkt auf den 8. November d. J. anberaumt worden.

Bromberg, den 22. October 1865.

Königl. Regierung.

711 Die Königliche Landesbaumschule zu Sans-Souci hat ein Verzeichniß aller derjenigen in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäume, sowie Zier- und Obst-Sträucher herausgegeben, welche im Jahre 1865/66 bei derselben käuflich zu haben sind.

Das Publikum machen wir auf diese Anstalt aufmerksam und bemerken, daß bei jedem Landraths-Amte unseres Bezirks ein Exemplar des Verzeichnisses vorhanden ist und dort eingesehen werden kann. Daraus sind die Preise der verschiedenen Gehölze ꝛc. und die Bedingungen zum Beitritt als Aktionair der Anstalt zu ersehen.

Bromberg, den 18. October 1865.

Königl. Regierung.

712 Milzbrand.

Unter dem Rindvieh in Morzewo, Chodziesener Kreises, ist der Milzbrand ausgebrochen und deshalb dieser Ort und seine Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden.

Bromberg, den 19. October 1865.

Königl. Regierung.

713 Sperre-Aufhebung.

Der Milzbrand unter den Schafen in Palczyn, Inowraclawer Kreises, ist erloschen und die Reinigungs-Maaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 10. August c. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 19. October 1865.

Königl. Regierung.

714 Sperre-Aufhebung.

Der Milzbrand unter den Schafen in Dombrowko, Inowraclawer Kreises, ist erloschen und die Reinigungs-Maaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 17. August c. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 19. October 1865.

Königl. Regierung.

Królewska szkółka krajowa drzewek w Sans-Souci wydała spis wszystkich tych drzewek leśnych, owocowych i ozdobnych, nie mniéj tych krzewów strojnych i owocowych krajowych i zagranicznych, których w roku 1865|66 u niéj kupić można.

Na zakład ten zwracamy publiczności uwagę nadmieniając, że na każdym urzędzie radzcy ziemiańskiego w obwodzie naszym znajduje się egzemplarz tego spisu, który tam przéjrzeć można i dowiedzieć się z niego o cenach rozmaitych tych drzewek etc. oraz o warunkach przystąpienia na akcyonarza zakładu tego.

Bydgoszcz, dnia 18. Października 1865.

Król. Regencya.

Zapalenie śledziony.

W Morzewie, w powiecie Chodzieskim, wybuchło pomiędzy bydłem rogatém zapalenie śledziony, w skutek czego miéjsce to i jego pola, dla rogatego bydła, ostréj paszy i nawozu zostały zamknięte.

Bydgoszcz, dnia 19. Października 1865.

Król. Regeneya.

Zniesienie kordonu.

W Palczynie, w powiecie Inowracławskim, zapalenie śledziony pomiędzy owcami ustało i zostały środki oczyszczenia użyte, w skutek czego zamknięcie miéjsca tego i jego pól pod dniem 10. Sierpnia b. r. rozporządzone niniéjszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 19. Października 1865.

Król. Regencya.

Zniesienie kordonu.

W Dombrówce, w powiecie Inowracławskim, zapalenie śledziony pomiędzy owcami ustało i zostały środki oczyszczenia użyte, w skutek czego zamknięcie miéjsca tego i jego pól pod dniem 17. Sierpnia b. r. rozporządzone niniéjszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 19. Października 1865.

Król. Regencya.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

715 Bekanntmachung.

Bei der vom 20. bis 23. d. Mts. abgehaltenen theologischen Prüfung haben die Kandidaten: Herr Gustav Herrm. Julius Blasche, gebürtig aus Posen, Herr Johannes Stanislaus Hugo v. Brandt, gebürtig aus Lissa, Herr Carl Rudolph Hülsen, gebürtig aus Milow bei Rathenow, Herr Gustav Adolph Pfeiffer, gebürtig aus Lenczen bei Bentschen, Herr August Carl Eduard Radke, gebürtig aus Quiram bei Dt. Crone, Herr Gustav Adolph Carl Taddäus Schönfeld, gebürtig aus Kobylin, Herr August Heinrich Gottlieb Serno, gebürtig aus Bromberg, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten.

Posen, den 24. October 1865. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

716 Bekanntmachung.

Der Königl. Bergeleve und Feldmesser Johannes Sabarth hat nach bestandener Markscheiderprüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten in dem Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts erhalten, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß derselbe vom 1. Januar 1866 ab seinen Wohnsitz in Königshütte O./Schl. nehmen wird.

Breslau, den 17. October 1865. Königl. Ober-Berg-Amt.

717 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5 und 6c. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 S. 265) wird hiermit was folgt verordnet:

§. 1. der Verkauf von Stroh auf den hiesigen Wochenmärkten darf nur in Bunden zu 20 Pfund Preußisch Gewicht stattfinden.

§. 2. Verkäufer, welche dieser Verordnung zuwider handeln, werden für jede Zuwiderhandlung mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 3 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Wongrowiec, den 10. October 1865.

Der Magistrat. P.-V.

Ustawa policyjna.

Na zasadzie §§. 5 i 6c. prawa z dnia 11. Marca 1850 o zarządzie policyi (Zbiór praw za rok 1850, stronnica 265) wydaje sie niniejszém następujące rozporządzenie:

§. 1. Słomę wolno na tutejszych targach tylko w snopkach po 20 funtów wagi pruskiéj, sprzedawać.

§. 2. Sprzedawcy, postępując sobie w brew temu rozporządzeniu, karani będą za każde przekroczenie pieniędzmi od 10 sgr. do 3 talarów lub stosunkowem więzieniem.

Wągrowiec, dnia 10. Października 1865.

Magistrat. Zarząd pol.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

718 Der practische Arzt ꝛc. Dr. Winkler in Kruschwitz ist mit Belassung seines Wohnorts daselbst zum Kreiswundarzt des Inowraclawer Kreises ernannt worden.

719 Das Fräulein Clara Teschner ist als ordentliche Lehrerin an der städtischen Töchterschule zu Bromberg angestellt.

Panna Klara Fechner uzyskała przy panieńskiéj szkole miéjskiéj w Bydgoszczy posadę zwyczajnéj nauczycielki.

720 Dem stellvertretenden Districts-Kommissarius Bigalke zu Tarkowo Hauland sind zugleich die Geschäfte als Polizeianwalt für den District Tarkowo Hauland commissarisch übertragen worden.

Zastępcy kommissarza obwodowego Bigalke w Tarkowskich olędrach powierzono zarazem w obwodzie Tarkowskich olędrów kommissarycznie czynności prokuratora *policyjnego*.

721 Der Schulamtskandidat Herrmann Stube als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Olszewko, im Kreise Bromberg.

Kandydat stanu nauczycielskiego Herman Stube na tymczasowego nauczyciela szkoły ewanielickiéj w Olszewsku, w powiecie Bydgoskim.

722 Der Schulamtsbewerber Wladislaus Patrzykowski als provisorischer Lehrer an der katholischen Schule zu Niechanowo, Kreis Gnesen.

Aspirant do urzędu nauczycielskiego *Władisław* Patrzykowski na tymczasowego nauczyciela szkoły katolickiéj w Niechanowie, w powiecie Gnieźnieńskim.

723 Der Schulamtscandidat Julius Balde als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Wudzynnek, im Kreise Bromberg.

Kandydat stanu nauczycielskiego Juliusz Balde na tymczasowego nauczyciela szkoły ewanielickiéj w Wudzynku, w powiecie Bydgoskim.

Digitized by Google

c) außer dem im §. 26 des Gesetzes vorgeschriebenen Abzuge von 5 Prozent wegen der geringeren Beschaffenheit, nur noch da aus lokalen Gründen Abzüge zu machen sind, wo dies zugleich mit der Höhe des Abzuges ausdrücklich angegeben ist, und

d) bei denjenigen Preisbezirken, welche nicht durch bekannte Grenzen bezeichnet werden konnten, die angegebenen Oerter, über welche die neugebildeten Grenzen führen, dem betreffenden Bezirk immer angeschlossen werden müssen.

D. Normalpreise für feste nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben, nach §. 30 des Gesetzes.

E. Normalpreise für die Verpflichtung zur Haltung von Samenvieh und zur Ausfütterung von Vieh, nach §. 57 des Gesetzes.

F. Normalpreise für Gegenleistungen der Berechtigten, nach §. 59 des Gesetzes, folglich mit Ausschluß derjenigen, deren Aufhebung den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 unterliegt, wobei vorausgeschickt wird, daß Gegenleistungen, die aus den oben unter D. vorkommenden Natural-Abgaben bestehen, nach den daselbst angegebenen Preisen zu berechnen und deshalb hier nicht besonders aufgenommen sind.

G. Normalpreise für Grundgerechtigkeiten, welche bei Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse aufgehoben werden sollen, nach §. 83 des Gesetzes.

I. Distrikt,

mit den Kreisen Posen, Samter und Buk.

Zu A. Dienste nach Tagen.

1) Der Mannshandtag, wenn bloß im Zeitraum vom 25. Juli bis zum 25. August gearbeitet wird von 12 Stunden,
   a) zum Mähen . . . . . 9 Sgr.
   b) zu allen anderen Arbeiten ohne Unterschied 7 Sgr.

2) Der Mannshandtag, wenn bloß vom 20. Juni bis zum 20. September gearbeitet wird, von 11 Stunden,
   a) zum Mähen . . . . . 7 Sgr.
   b) zu allen anderen Arbeiten ohne Unterschied 6 Sgr.

3) Wenn im Sommer und Winter, oder wenn nur im Winter gearbeitet wird, ohne Unterschied der Art der Arbeit, also auch mit Einschluß von Kiehnäpfelsammeln, Gebäuderichten, Dammen und Rammen bei Mühlen, Räu-

c) iż oprócz przepisanego §. 26 ustawy odciągu po 5 na sto z powodu mniejszéj dobroci, tam tylko z przyczyn miejscowych odciągnienie dopuszczone być może, gdzie to razem z wysokością odciągu wyraźnie jest podane, i

d) iż w tych okręgach, które wiadomemi granicami oznaczone być nie mogły, miejsca. przez które utworzone nowe granice idą, zawsze do właściwego okręgu wcielone być powinny.

D. Ceny normalne stałych danin w naturaliach, nie z ziarna się składających, według §. 30 ustawy.

E. Ceny normalne obowiązku utrzymywania bydła stadniczego (do upłodniania trzód) i obowiązku wyżywiania bydła, według §. 57 ustawy.

F. Ceny normalne wzajemnych powinności uprawnionych osób, według §. 59 ustawy, a zatem z wyłączeniem tych powinności, które podlegają zniesieniu według przepisów regulaminu z dnia 7. Czerwca 1821 podziału wspólności dotyczącego; przyczém się poprzedza, iż wzajemne powinności, które się składają z danin naturaliów wyżéj ad D. wspomnionych, podług cen tamże wyrażonych obliczać należy, i że zatém też ceny tutaj osobno wyrażone nie zostały.

G. Ceny normalne praw czyli służebności gruntowych, które przy urządzeniu stósunków dominialnych a włościańskich zniesione być mają, według §. 83 ustawy.

I. Obwód,

obéjmujący powiaty Poznański, Szamotulski i Bukoski.

ad A. Robocizny na dnie:

1) Jeden dzień męskiéj robocizny ręcznéj, gdy praca tylko się w czasie od 25. Lipca do 25. Sierpnia odbywa, przez 12 godzin,
   a) do sieczenia . . . . . 9 sgr.
   b) do każdéj innéj roboty bez różnicy 7 sgr.

2) Jeden dzień ręczny męski, gdy praca tylko od 20. Czerwca do 20. Września się odbywa, przez 11 godzin,
   a) do sieczenia . . . . . 7 sgr.
   b) do każdéj innéj roboty bez różnicy, 5 sgr.

3) Gdy praca odbywa się latem i zimą, lub też tylko zimą, bez różnicy jéj rodzaju, a zatém włącznie ze zbieraniem szyszek sosnowych, podnoszeniem budynków, sypaniem grobel i wbijaniem pali u młynów,

Digitized by Google

men von Gräben und Bächen, zum Pflastern von Straßen und zur Winterfischerei,

a) von 12 Stunden im Juni bis September 6 Sgr.

b) von 10 Stunden im März, April, Mai, Oktober und November . . . . . 5 Sgr.

c) von 7 Stunden im Dezember, Januar und Februar . . . . . 3 Sgr. 6 Pf.

4) bei einer längeren oder kürzeren Dauer der Arbeitszeit, als vorstehend angenommen, wird der Preis pro Stunde zu 1. a. um 9 Pf., zu 1. b. und 2. a. um 8 Pf., zu 2. b. und 3. a. um 7 Pf., zu 3. b. und 3. c. um 6 Pf. erhöht oder vermindert.

5) Für einen Mittelknecht und für einen ausgewachsenen weiblichen Arbeiter ist $\frac{1}{3}$ und für Jungen und Mädchen ist $\frac{1}{2}$ weniger als nach dem Vorstehenden für einen Mann zu rechnen.

6) Ein 2spänniger Pferdegespanntag mit einem Menschen,

a) von 10 Stunden zum Heu- und Getreide-Einfahren . . . . . 25 Sgr.

b) von 9 Stunden zu allen anderen Gespannarbeiten ohne Unterschied der Jahreszeit, also auch mit Einschluß des Ausfahrens von Dünger und der Erd- und Sandfuhren zu Dammarbeiten bei Mühlen . . . . 20 Sgr.

7) Bei einer längeren oder kürzeren Dauer der Arbeitszeit pro Tag als vorstehend angenommen worden, werden für jede Stunde längerer oder kürzerer Dauer des 2spännig. Dienstes zu a. 2 Sgr. 6 Pf., zu b. 2 Sgr. 3 Pf. hinzu- oder abgerechnet.

8) Wird der Dienst mit 4 Pferden und 2 Menschen geleistet, so findet das Doppelte aller obigen Sätze Anwendung.

9) Spanndienste mit 2 Ochsen werden jedoch mit Ausschluß derjenigen zum Pflügen, um $\frac{1}{3}$, und mit 2 Kühen um $\frac{1}{2}$ geringer gerechnet, als Spanndienste mit 2 Pferden.

10) ein vierspänniger Pferdegespanntag zur Anfuhr von Mühlensteinen, wenn an einem solchen Tage 2 Meilen hin- und eben so viel zurückgefahren werden (jedoch mit Bezug auf die in der Einleitung unter A. d. gemachte Bemerkung) 1 Thlr. 20 Sgr.

Zu B. Kosten der Gespanne ꝛc. pro Jahr.

11) Ein vierspänniges Pferdegespann incl. Knecht 400 Thlr. für 300 Arbeitstage à 9 Stunden; macht pro Tag . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.

12) Ein zweispänniges Pferdegespann incl. Knecht 250 Thlr. für 300 Arbeitstage à 9 Stunden macht pro Tag . . . . . 25 Sgr.

chędożeniem rowów i strug, brukowaniem ulic i posługa do niewodu:

a) przez 12 godzin w Czerwcu aż do Września . . . . . 6 sgr.

b) przez 10 godzin w Marcu, Kwietnia, Maju, Październiku i Listopadzie . . . 5 sgr.

c) przez 7 godzin w Grudniu, Styczniu i Lutym . . . . . 3 sgr. 6 fen.

4) Gdy praca trwa dłużéj lub krótszéj jak wyżéj przyjęto, cena jéj podwyższą się lub zmniéjsza na godzinę:
ad 1. a. o 9 fen., ad 1. b. i 1. a. o 8 fen., ad 2. b. i 3. a. o 7 fen., ad 3. b. i 3. c. o 6 fen.

5) Za jednego średniaka i za jednę robotnicę dorosłą rachować należy $\frac{1}{3}$, a za chłopaka i za dziewczę $\frac{1}{2}$ mniéj, jak powyżéj za jednego robotnika męskiego rachowano.

6) Jeden dzień robocizny pociągowéj w parę koni z człowiekiem:

a) przez 10 godzin do zwożenia siania i zboża . . . . . 25 sgr.

b) przez 9 godzin do każdéj innéj roboty pociągowéj, bez różnicy pory roku, a zatém włącznie z wywożeniem mierzwy, oraz wożeniem ziemi i piasku do grobel młynskich . . . . . 20 sgr.

7) Jeżeli praca dzienna trwa dłużéj lub krótszéj, jak wyżéj przyjęto, wtedy dodaje lub odciąga się za każdą godzinę dłuższéj lub krótszéj roboty parokonnéj, ad a 2 sgr. 6 fen., ad b. 2 sgr. 3 fen.

8) Jeżeli robocizna odbywa sie w 4 konie i w 2 ludzie, powyższe pozycye rachują się w dwójnasób.

9) Robocizny bydelne w parę wołów, wyjąwszy jednak do orki, rachować należy o $\frac{1}{3}$, a w parę krów o $\frac{1}{2}$ mniéj, jak robocizny w parę koni.

10) Dzień roboty pociągowéj w 4 konie do zwożenia kamieni młyńskich, jeżeli się w takim dniu 2 mile tam i tyleż napowrót odbędzie (z odniesieniem się atoli do uczynionéj na wstępie pod A. d. uwagi) 1 tal. 20 sgr.

ad B. Koszta zaprzęgu i t. p. na rok:

11) zaprząg w 4 konie włącznie z parobkiem 400 tal. przez 300 dni roboczych po 9 godzin, czyni na dzień . . 1 tal. 10 sgr.

12) zaprząg w 2 konie włącznie z parobkiem = 250 tal. przez 300 dni roboczych po 9 godzin, czyni na dzień . . . . 25 sgr.

Digitized by Google

13) Ein dreispänniges Ochsengespann im Wechsel, also 6 Stück incl. Knecht = 170 Thlr. für 170 Arbeitstage macht pro Tag von 10 Stunden 1 Thlr.
14) Ein zweispänniges Ochsengespann im Wechsel also 4 Stück incl. Knecht = 124 Thlr. 20 Sgr. für 170 Arbeitstage, macht pro Tag von 10 Stunden . . . . . 22 Sgr.
15) Ein Tagelöhner nebst Frau:
a) der Mann 86 Thlr. 20 Sgr. mit 260 Tagen à. 10 Stunden, macht pro Tag . . 10 Sgr.
b) die Frau 30 Thlr. 10 Sgr. mit 150 Tagen à. 10 Stunden, macht pro Tag . . 6 Sgr.
16) Eine Magd = 60 Thlr. mit 315 Tagen à 11 Stunden, macht pro Tag . . 5 Sgr. 8 Pf.

Zu C. Marktorte ꝛc.

17) im Posener Kreise,
Posen für den ganzen Kreis,
18) im Samterschen Kreise,
Samter für den ganzen Kreis,
19) im Buker Kreise,
a) Neustadt b./P. für den nordwestlichen Theil bis zur Linie von Brodki über Chraplewo, Wytomyśl nach Sępolno-Hauland,
b) Grätz für den ganzen Rest des Kreises.

Zu D. Naturalabgaben ꝛc.

20) 1 Viertel oder 17½ Berliner Metzen Hopfen 25 Sgr.
21) 1 Tonne Bier von 120 Quart . . 2 Thlr.
22) 1 Berliner Pfund Butter . . . 6 Sgr.
23) 1 Mandel Eier . . . . . 5 Sgr.
24) 1 Schock = 1200 Pfund
a) Roggenrichtstroh . . . . . 4 Thlr.
b) Weizen-, oder Roggen-, oder Gerst-, oder Haser-, oder Buchweizen-Stroh, wie es nach dem Ausdrusche vorkommt, incl. Spreu und Ueberkehr . . . . . 4 Thlr.
c) Erbsenstroh . . . . . 2 Thlr.
25) 1 Centner Heu . . . . . 12 Sgr. 6 Pf.
26) 1 Stoppelgans mit Federn . . . 20 Sgr.
27) 1 Kapaun . . . . . 6 Sgr.
28) 1 Huhn . . . . . 4 Sgr.
29) 1 Hahn . . . . . 4 Sgr.
30) Mehl pro Scheffel:
a) von Roggen . . . . . 1 Thlr. 5 Sgr.
b) von Roggen und Gerste gemengt . 1 Thlr.
31) Mühlen-Getreide pro Scheffel aus den Mahlmetzen gewonnen:
a) von Weizen . . . . . 2 Thlr.
b) von Roggen . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.
c) von Gerste . . . . . 1 Thlr. 5 Sgr.
d) gemengt, hauptsächlich aus Roggen und Gerste 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.

13) zaprząg w 3 woły na przeprząg, a zatém w 6 wołów włącznie z parobkiem = 170 tal. przez 170 dni roboczych, czyni na dzień 10 godzin . . . . . 1 tal.
14) zaprząg w parę wołów na przeprząg, a zatém w 4 woły włącznie z parobkiem = 124 tal. 20 sgr. przez 170 dni roboczych, czyni na dzień z 10 godzin . . 22 sgr.
15) wyrobnik z żoną:
a) mąż 86 tal. 20 sgr. przez 260 dni po 10 godzin, czyni na dzień . . . . 10 sgr.
b) żona 30 tal. przez 120 dni po 10 godzin, czyni na dzień . . . . . 6 sgr.
16) dziewka 60 tal. przez 315 dni po 11 godz., czyni na dzień . . . . . 5 sgr. 8 fen.

ad C. Miejsca targowe i t. p.

17) w powiecie Poznańskim:
Poznań, na cały powiat,
18) w powiecie Szamotulskim:
Szamatuły, na cały powiat,
19) w powiecie Bukoskim:
a) Lwówek, dla północno-zachodniéj części aż do linii od Brodek przez Chraplewo, Wytomyśl bo Sępolinskich holendrów,
b) Grodzisk, dla reszty powiatu.

ad D. Daniny naturaliów i t. d.

20) 1 wiertel czyli 17½ mac berlińskich chmielu 25 sgr.
21) 1 beczka piwa zawierająca 120 kwart 2 tal.
22) 1 funt berliński masła . . . . . 6 sgr.
23) 1 mendel jaj . . . . . 5 sgr.
24) 1 kopa = 1200 funtów
a) słomy żytnéj prostéj . . . . . 4 tal.
b) słomy pszennéj, lub żytnéj, lub jęczmiennéj, lub owsianéj, lub tatarcznéj, jak się po omłocie zdarza, wraz z plewami i zgoninami . . . . . 4 tal.
c) grochowin . . . . . 2 tal.
25) 1 centnar siana . . . . . 12 sgr. 6 fen.
26) 1 gęś z ścierniska z pierzem . . 20 sgr.
27) 1 kapłon . . . . . 6 sgr.
28) 1 kokosz (kura) . . . . . 4 sgr.
29) 1 kogut . . . . . 4 sgr.
30) mąki szefel
a) żytnéj . . . . . 1 tal 5 *sgr.*
b) żytnéj i jęczmiennéj zmieszanéj . *1 tal.*
31) zboża z młyna, szefel z miarek zebrany
a) pszenicy . . . . . 2 tal.
b) żyta . . . . . 1 tal. 10 sgr.
c) jęczmienia . . . . . 1 tal. 5 sgr.
d) mieszanego, osobliwie żyta z jęczmieniem 1 tal. 2 sgr. 6 fen.

Digitized by Google

32) 1 Quart Branntwein . . . 2 Sgr 6 Pf.
33) 1 Scheffel Kiehnäpfel . . . . . 6 Sgr.
34) Schreibpapier das Ries
a) feines . . . . . 1 Thlr. 20 Sgr.
b) ordinaires . . . . . 1 Thlr. 5 Sgr.

Zu E., F. und G. sind Angaben nicht gemacht.

II. Distrikt

mit den Kreisen Birnbaum, Meseritz und Bomst.

Zu A. Dienste nach Tagen.

1) Der Mannshandtag, wenn blos im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 15. August gearbeitet wird, von 12 Stunden:
a) zum Mähen . . . . . 6 Sgr.
b) zu allen anderen Arbeiten ohne Unterschied 5 =
2) wenn im Sommer und Winter, oder wenn nur im Winter gearbeitet wird, ohne Unterschied der Art der Arbeit, also auch mit Einschluß von Kiehnäpfelsammeln, Gebäuderichten, Dammen und Rammen bei Mühlen, Wegen ꝛc. und zur Winterfischerei,
a) von 12 Stunden im Juni bis September 4 Sgr.
b) von 10 Stunden im März, April, Mai, Oktober und November . . . . . 3 Sgr.
c) von 7 Stunden im Dezember, Januar und Februar . . . . . 2 Sgr. 6 Pf.
3) Bei einer kürzeren Dauer der Arbeitszeit als vorstehend angenommen, wird der Preis pro Stunde
zu 1 a. und b. und 2 a. um 4 Pf.
zu 2 b. um 3 Pf., zu 2 c. um 2 Pf.
vermindert, wogegen eine Erhöhung bei einer etwa vorkommenden längeren Arbeitsdauer unberücksichtigt bleibt.
4) Für einen Mittelknecht und für einen ausgewachsenen weiblichen Arbeiter ist ¼ und für Jungen und Mädchen ist ½ weniger als nach dem Vorstehenden für einen Mann zu rechnen.
5) Für ein Stück Garn zu spinnen (mit Bezug auf die Bemerkung in der Einleitung unter A. d.)
a) feines . . . . . 4 Sgr.
b) grobes . . . . . 5 Sgr.
6) Ein Pferdegespanntag von 10 Arbeitsstunden, mit einem Menschen zum Heu- und Getreide-Einfahren
a) mit 1 Pferde . . . . . 10 Sgr.
b) mit 2 Pferden . . . . . 16 Sgr.
c) mit 4 Pferden . . . . . 25 Sgr.
7) Ein Pferdegespanntag von 9 Arbeitsstunden, mit einem Menschen zum Düngerfahren ohne Unterschied der Jahreszeit
a) mit 1 Pferde . . . . . 8 Sgr.

32) kwarta wódki . . . . . 2 sgr. 6 fen.
33) 1 szefel szyszek sosnowych . . . 6 sgr.
34) papieru piśmiennego ryza
a) przedniego . . . . . 1 tal. 20 sgr.
b) ordynaryjnego . . . . . 1 tal. 5 sgr.

ad E., F. i G. nie uczyniono żadnych podań.

II. Obwód,

składający się z powiatów Międzychodzkiego, Międzyrzeckiego i Babimostskiego.

ad A. Robocizny na dnie:

1) Dzień ręcznéj robocizny męzkiéj, gdy praca odbywa się tylko w czasie od 1. Lipca do 15. Sierpnia, po 12 godzin:
a) do sieczenia . . . . . 6 sgr.
b) do każdéj innéj roboty bez różnicy 5 sgr.
2) Jeżeli praca odbywa się latem i zimą, lub też tylko zimą, bez różnicy rodzaju roboty, a zatém i zbieranie szyszek sosownych, podnoszenie budynków, sypanie grobel i ubijanie pali u młynów, drogi i t. d., tudzież posługi do niewodu:
a) po 12 godzin w Czerwcu do Września 4 sgr.
b) po 10 godzin w Marcu, Kwietniu, Maju, Październiku i Listopadzie . . . 3 sgr.
c) po 7 godzin w Grudniu, Styczniu i Lutym . . . . . 2 sgr. 6 fen.
3) Jeżeli praca trwa krótszéj, jak wyżéj przyjęto, cena jéj zmniéjsza się na godzinę:

ad 1a. i b. oraz ad 2a. o . . 4 fenygi
ad 2b. o 3 fen., ad 2c. o . . 2 fenygi,

gdy przeciwnie podwyższenie w razie dłuższéj roboty nie ma miéjsca.

4) Za jednego średniaka i za dorosłą robotnicę rachuje się ¼, a za chłopaka, dziewczę ½ mniéj, jak wyżéj za jednego mężczyznę.
5) za uprzędzenie sztuki przędzy (z odniesieniem się do uwagi uczynionéj na wstępie pod A. d.):
a) cienkiéj . . . . . 4 sgr.
b) grubéj . . . . . 5 sgr.
6) Jeden dzień robocizny konnéj, przez 10 godzin z człowiekiem do zwożenia siana i zboża:
a) jednym koniem . . . . . 10 sgr.
b) 2 końmi . . . . . 16 sgr.
c) 4 końmi . . . . . 25 sgr.
7) Jeden dzień robocizny konnéj przez 9 godzin, z człowiekiem, do wywożenia mierzwy, bez różnicy pory roku:
a) jednym koniem . . . . . 8 sgr.

Digitized by Google

b) mit 2 Pferden . . . . . 12 Sgr.
c) mit 4 Pferden . . . . . 18 Sgr.

8) Zu allen anderen Gespannarbeiten ohne Unterschied der Arbeit und Jahreszeit, mithin auch zum Verfahren von Fischen, bei Erd- und Sandfuhren, zu Dammarbeiten bei Mühlen, bei Straßen und Brücken, von 9 Arbeitsstunden, mit einem Menschen und
a) mit 1 Pferde . . . . . 7 Sgr.
b) mit 2 Pferden . . . . . 10 Sgr.
c) mit 4 Pferden . . . . . 14 Sgr.

9) Reisefuhren mit und ohne Ladung, von 10 Arbeitsstunden, mit einem Menschen, wobei der Dienstpflichtige die vorkommenden Kosten an Wege-, Brücken- und Stallgeld trägt,
a) mit 1 Pferde . . . . . 15 Sgr.
b) mit 2 Pferden . . . . . 20 Sgr.
c) mit 4 Pferden . . . . . 1 Thlr.

10) Ein Spanntag zum Pflügen, ohne Unterschied der Jahreszeit, mit einem Menschen, von 8 Arbeitsstunden,
a) mit 1 Pferde . . . . . 5 Sgr.
b) mit 2 Pferden oder 2 Ochsen . . 7 Sgr.
c) mit 4 Pferden . . . . . 10 Sgr.

11) Bei einer kürzeren Dauer der Arbeitszeit pro Tag, als vorstehend angenommen, werden die Preissätze vermindert:
a) der zweispännigen Spanndienste pro Stunde zu Nr. 6 und 9 um 1 Sgr., zu Nr. 7 um 10 Pf. und zu Nr. 8 und 10 um 7 Pf.;
b) der vierspännigen Dienste pro Stunde zu Nr. 6 und 9 um 1 Sgr. 6 Pf., zu Nr. 7 um 1 Sgr. 3 Pf. und zu Nr. 8 und 10 um 10 Pf.
Bei einer längeren Arbeitsdauer findet eine Erhöhung nicht statt.

12) Spanndienste mit 2 Ochsen werden, jedoch mit Ausschluß derjenigen zum Pflügen, um $\frac{1}{3}$ und mit 2 Kühen um $\frac{1}{4}$ geringer gerechnet, als Spanndienste mit 2 Pferden.

13) Ein vierspänniger Pferdespanntag zur Anfuhr von Mühlensteinen oder Mühlenwellen, wenn an einem solchen Tage 2 Meilen hin und eben so viel zurückgefahren werden (jedoch mit Bezug auf die in der Einleitung unter A. d. gemachte Bemerkung) mit Einschluß des von dem Verpflichteten zu tragenden Brücken-, Wege- und Aufladegeldes . . . . . 3 Thlr.

Zu B. Kosten der Gespanne ꝛc. pro Jahr:

14) Ein vierspänniges Pferdegespann 340 Thlr., der Knecht 60 Thlr. = 400 Thlr., für 300 Arbeitstage á 9 Stunden macht pro Tag 1 Thlr. 10 Sgr.

b) w 2 konie . . . . . 12 sgr.
c) w 4 konie . . . . . 18 sgr.

8) do wszystkich innych robocizn pociągowych bez różnicy pracy i pory roku, a zatem i do wywożenia ryb, do wożenia ziemi i piasku, do prac około grobel młyńskich, około gościńców i mostów, po 9 godzin dziennie, z jednym człowiekiem:
a) jednym koniem . . . . . 7 sgr.
b) w parę koni . . . . . 10 sgr.
c) w 4 konie . . . . . 14 sgr.

9) Drogi wozowe z ładunkiem i bez ładunku, po 10 godzin, z jednym człowiekiem; przyczém obowiązana do robocizny osoba wydarzającą się opłatę drogowego, mostowego i stajennego ponosi:
a) jednym koniem . . . . . 15 sgr.
b) w parę koni . . . . . 20 sgr.
c) w 4 konie . . . . . 1 tal.

10) Jeden dzień robocizny bydelnéj do orki, bez różnicy pory roku z jednym człowiekiem, 8 godzin:
a) jednym koniem . . . . . 5 sgr.
b) wparę koni lub parę wołów . . 7 sgr.
c) w 4 konie . . . . . 10 sgr.

11) W razie krótszéj pracy dziennéj jak wyżéj przyjęto, zmniéjszają się ceny:
a) parokonnéj robocizny za godzinę, ad Nr. 6 i 9 o 1 sgr., ad 7 o 10 fen., ad 8 i 10 o 7 fen.;
b) czterokonnéj pracy za godzinę ad No. 6 i 9 o 1 sgr. 6 fen., ad 5 o 1 sgr. 3 fen., ad 8 i 10 o 10 fen.

W razie dłuższéj pracy podwyższenie nie ma miéjsca.

12) Prace bydelne w parę wołów, wyjąwszy jednak prace do orki, rachują się o $\frac{1}{3}$, a w parę krów o $\frac{1}{4}$ mniéj, jak robocizny w parę koni.

13) Jeden dzień robocizny w 4 konie do sprowadzania kamieni młyńskich lub wałów młyńskich, gdy się w takim dniu 2 mile tam i tyleż na powrót odbędzie (z odesłaniem jednak do uczynionéj na wstępie *pod* A. d. uwagi) wraz z opłatą *mostowego*, drogowego i nakładnego . . . . 3 tal.

ad B. Koszta zaprzęgu i t. d. na rok.

14) Zaprząg 4 konny 340 tal., parobek 60 tal. = 400 tal. przez 300 dni roboczych po 9 godzin, czyni na dzień . . 1 tal. 10 sgr.

Digitized by Google

15) Ein zweispänniges Pferdegespann 170 Thlr., der Knecht 50 Thlr. = 220 Thlr., für 300 Arbeitstage à 9 Stunden, macht pro Tag 22 Sgr.

16) Ein 3spänniges Ochsengespann im Wechsel, also von 6 Stück 80 Thlr. mit 170 Arbeitstagen, macht pro Tag ohne Berücksichtigung des Bruchs 14 Sgr., dazu der Knecht, wie sub Nr. 15 mit 5 Sgr., macht überhaupt pro Tag von 10 Stunden . . . . . 19 Sgr.

17) Ein 2spänniges Ochsengespann im Wechsel, also von 4 Stück 51 Thlr., mit 170 Arbeitstagen, macht pro Tag 9 Sgr.; dazu der Knecht wie vor mit 5 Sgr., macht überhaupt pro Tag von 10 Stunden . . . . 14 Sgr.

18) Ein Tagelöhner 60 Thlr. mit 240 Arbeitstagen à 9 Stunden macht pro Tag 7 Sgr. 6 Pf.

19) Eine Magd 42 Thlr. mit 315 Arbeitstagen à 11 Stunden, macht pro Tag . . 4 Sgr.

Zu C. Marktorte ꝛc.

20) Im Birnbaumer Kreise:

a) Schwerin a./W. für den westlichen Theil bis zur Linie von Liebuch über Sorge und Krebbel bis zur Kreisgrenze,

b) Birnbaum für denjenigen östlich neben dem vorigen belegenen Theil, welcher durch eine Linie von dem Vorwerk Milostowko über Tuczempe, Mechnacz, Prusim und Neu-Satum bis zur Kreisgrenze mit dem Frankfurter Regierungsbezirk abgeschnitten wird,

c) Zirke für den ganzen östlich vom vorigen Bezirk belegenen Rest des Kreises.

21) Im Meseritzer Kreise:

a) Meseritz für den westlichen Theil bis zur Linie von Brätz über Dürrlettel, Krug Piaskie, Rybojadel, Betsche u. Schartzig bis zur Kreisgrenze.

b) Bentschen für den südöstlichen, durch die Grenze des vorigen bis Rybojadel und von hier durch eine Linie über Jablonka und Sawady abgeschnittenen Theil,

c) Birnbaum für den Rest des Kreises.

22) im Kreise Bomst:

a) Unruhstadt für den westlichen Theil bis zur Linie von Alt-Tepperbuden über Wilcze, Obra, Siedlec, Reklin und Belęcin bis zur Kreisgrenze,

b) Fraustadt für den südöstlichen Theil, welcher durch den südlichen Obrabruch-Kanal, der von der Kreisgrenze mit dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk anfängt, und sich in östlicher

15) Zaprząg parokonny 170 tal., parobek 50 tal. = przez 300 dni roboczych po 9 godzin, czyni na dzień . . . . . 22 sgr.

16) Zaprząg w 3 woły na przeprząg, a zatém w 6 wołów, = 80 tal. przez 170 dni roboczych, czyni na dzień bez uwzględnienia ułamku 14 Sgr.; do tego parobek 5 sgr. jak sub Nr. 15, czyni ogólnie na dzień o 10 godzinach . . . . . 19 gr.

17) Zaprząg w parę wołów na przeprząg, a zatém w 4 woły = 51 tal. przez 170 dni roboczych, czyni na dzień 9 sgr., do tego parobek jak poprzednio 5 sgr., czyni ogólnie na dzień z 10 godzin . . . . 14 sgr.

18) Wyrobnik 60 tal., przez 240 dni roboczych po 9 godzin, czyni na dzień . . 7½ sgr.

19) Dziewka 42 tal. przez 415 dni roboczych po 11 godzin, czyni na dzień . . 4 sgr.

ad C. Miasta targowe i. t. d.

20) w powiecie Międzychodzkim:

a) Skwierzyna n./W. dla zachodniéj części powiatu, aż do linii od Lubikowa przez Sorge i Krobielewo aż do granicy powiatu,

b) Międzychód, dla téj części na wschodniéj stronie podle poprzedniéj położonéj, która linią od folwarku Miłostowka przez Tuczempę, Mechnacz, Prusim i Nowy Zatum aż do granicy powiatu z obwodem regencyjnym Frankfurtskim jest odcięta.

c) Sierakowo, dla całéj reszty powiatu na wschód poprzedniego okręgu położonéj.

21) W powiecie Międzyrzeckim:

a) Międzyrzecz, dla zachodniéj części aż do linii od Broyaów przez Suchy Lutolek, karczmę Piaski, Rybojady, Pszczewo i Szarcz aż do granicyi powiatu.

b) Zbąszyń, dla części południowo-wschodniéj, granicą poprzedniego okręgu, aż do Rybojadów, a odtąd linią przez Jabłonkę i Zawady odciętéj.

c) Międzychód, dla reszty powiatu.

22) W powiecie Babimostskim:

a) Kargowa, dla zachodniéj części aż do linii od Ujścia górnego, przez Wilczę, Obrę, Siedlec, Reklin i Belęcin, aż do granicy powiatu.

a) Wschowa, dla południowo-wschodniéj części, która południowym kanałem błot nadobrzańskich, zaczynającym się od granicy powiatu z obwodem regencyjnym Li-

Digitized by Google

Richtung bis zur Grenze mit dem Kostener Kreise ausdehnt, abgeschnitten wird.

c) Wollstein für den ganzen Rest des Kreises, jedoch für den nordöstlichen durch eine Linie vom Dorfe Boruj über Hammer, Komorowo-Hauland, Goile bis Rakwitz abgeschnittenen Theil.

Zu D. Natural-Abgaben ꝛc.

23) Mühlengetreide pro Scheffel, wie solches aus den Mahlmetzen gewonnen wird, mit Einschluß des Abzuges nach §. 26 des Gesetzes und zwar
a) von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse und Erbsen, 15 Prozent weniger als der 24jährige Durchschnitts-Marktpreis dieser Getreidearten,
b) gemengtes Getreide, aus Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Erbsen und Wicken, ohne Rücksicht auf das Mengungs-Verhältniß, 25 Prozent weniger als der marktgängige Roggen.

24) Mehl, wie solches die Müller abliefern pro Scheffel
a) von Weizen . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.
b) von Roggen ohne Unterschied der Gattung, 20 Sgr.
c) Staubmehl . . . . . 8 Sgr.

25) Kleie, ohne Rücksicht auf die Getreidegattung, der Scheffel . . . . . 8 Sgr.

26) Hirse pro Scheffel 15 Prozent mehr, als der Marktpreis des Roggens.

27) Buchweizen mit dem Preise des Roggens.

28) Winter-Rips der Scheffel . . . . 2 Thlr.

29) Sommer-Rips der Scheffel 1 Thlr. 15 Sgr.

30) pro Scheffel
a) Speisekartoffeln . . . . . 10 Sgr.
b) gewöhnliche Kartoffeln . . . . 7 Sgr.

31) 1 Tonne Bier à 120 Quart . . 2 Thlr.

32) 1 Quart Branntwein . . 2 Sgr. 6 Pf.

33) 1 Pfund Butter . . . . . 6 Sgr.

34) 1 Mandel Hühnereier . . 3 Sgr. 6 Pf.

35) 1 ausgewachsenes Huhn . . . . 3 Sgr.

36) 1 Kapaun . . . . . 5 Sgr.

37) 1 hausbacken Brod zu 6 Pfd. . . 3 Sgr.

38) 1 Pfund Speck . . . . . 4 Sgr.

39) 1 Elle Bratwurst, wie solche Geistliche und Schullehrer empfangen . . . . 3 Sgr.

40) 1 Brackschaf
a) ohne Leder und Wolle . . . . 15 Sgr.
b) mit Leder und Wolle . . . . 20 Sgr.

41) 1 Brackhammel
a) mit Leder und Wolle . . . . 1 Thlr.

gnickim a ciągnącym się w kierunku na wschód aż do granicy z powiatem Kościańskim, jest odcięta.

c) Wollstyn, dla całéj reszty powiatu, jednakże dla części północno-wschodniéj, linią od wsi Boruj przez Hamer, Komorowskie holendry, Goilę aż do Rakoniewic odciętéj.

ad D. Daniny w naturliach i t. p.

23) Zboża z młynów na szefel, jak takowe z miarek się zbiera, włącznie z odciągiem według §. 26. ustawy, mianowicie:
a) przenicy, żyta, jęczmienia, owsa, tatarki, prosa i grochu, 15 pC. mniéj, jak wynosi cena targowa tychże gatunków zboża przez 24 letnią średnicę wzięta,
b) mieszanego zboża, składającego się z żyta, jęczmienia, owsa, tatarki, grochu i wiki, bez względu na stósunek mieszaniny, 25 pro Cent mniéj jak zwyczajna cena targowa żyta.

24) mąka, jak ją młynarze dają, za szefel:
a) pszennéj . . . . . 1 tal. 10 sgr.
b) żytnéj, bez rożnicy gatunku . . 20 sgr.
c) stochmalu . . . . . 8 sgr.

25) otręby, bez względu na gatunek zboża, szefel . . . . . 8 sgr.

26) prosa szefel 15 pro Cent więcéj, jak cena targowa żyta,

27) tatarka, cena jak żyto,

28) rzep zimowy, szefel . . . . . 2 tal.

29) rzepiku latowego, szefel . 1 tal. 15 sgr.

30) szefel perek
a) do jadła . . . . . 10 sgr.
b) pospolitych . . . . . 7 sgr.

31) beczka piwa 120 kwart . . . . 2 tal.

32) kwarta wódki . . . . . 2 sgr. 6 fen.

33) funt masła . . . . . 6 sgr.

34) mędel jaj kurzych . . . . 3 sgr. 6 fen.

35) kokosz dorosła . . . . . 3 sgr.

36) kapłon . . . . . 5 sgr.

37) bochenek chleba domowego, ważący 6 funtów . . . . . 3 sgr.

38) funt słoniny . . . . . 4 sgr.

39) łokieć kiełbasy, jak ją księża i nauczyciele dostają . . . . . 3 sgr.

40) owca wybrakowana
a) bez skóry i wełny . . . . . 15 sgr.
b) ze skórą i wełną . . . . . 20 sgr.

41) skop wybrakowany:
a) ze skórą i wełną . . . . . 1 tal.

Digitized by Google

b) ohne Leder und Wolle . . . . 25 Sgr.
42) 1 Gans im Herbste
a) mit Federn . . . . . 12 Sgr.
b) ohne Federn . . . . . 10 Sgr.
43) 1 gemästete Gans
a) mit Federn . . . . . 18 Sgr.
b) ohne Federn . . . . . 16 Sgr.
44) Sogenannte Wettergarben, wie solche an Kirchenbediente und Schullehrer abgeführt werden, mit Einschluß des Strohwerthes, der Spreu ꝛc. pro Garbe:
a) von Roggen . . . . . 4 Sgr.
b) von Gerste . . . . . 3 Sgr.
c) von Hafer . . . . . 2 Sgr.
d) von Buchweizen . . . . . 2 Sgr.
e) von Erbsen . . . . . 3 Sgr.
45) Flachs
a) grüner, 1 Bund mit den Knoten à 20 Pfd. 5 Sgr.
b) geschwungener pro Pfund . . . . 3 Sgr.
46) Das Schock Stroh à 1200 Pfund
a) Roggenricht- oder Langstroh . . . 4 Thlr.
b) Weizen-, oder Roggen-, oder Hafer-, oder Buchweizen-Stroh, wie solches nach dem Ausdrusche vorkommt, incl. Spreu und Ueberkehr 3 Thlr.
c) Erbsenstroh . . . . . 3 Thlr.
47) Wiesenheu pro Centner
a) bester Sorte . . . . . 20 Sgr.
b) mittler Sorte . . . . . 15 Sgr.
c) schlechter Sorte von saueren und nassen Wiesen 10 Sgr.
48) Brennholz, als Natural-Abgabe, pro Klafter, mit Einschluß des Schlagens und Rückerlohns, sowie des Stammgeldes und bei einer festen Holzmasse von 75 Kubikfuß für Kloben, 60 Kubikfuß für Knüppel und 30 Kubikfuß für Reisig, in welchem letztern sich die Stücke und Zweige von 6 Zoll abwärts befinden:

a) Kiefern oder Ellern:
Kloben 3 Thlr., Knüppel 1 Thlr. 25 Sgr., Reisig 1 Thlr.
b) Birken oder Buchen:
Kloben 4 Thlr., Knüppel 2 Thlr. 15 Sgr., Reisig 1 Thlr. 5 Sgr.
c) Eichen:
Kloben 4 Thlr., Knüppel 2 Thlr. 15 Sgr., Reisig 1 Thlr. 5 Sgr.
49) Raff- und Leseholz, als Naturalabgabe, aus trocknen abgefallenen Aesten und aus Abraum bis zu 3 Zoll Durchmesser am unteren Ende bestehend, ohne Unterschied der Holzgattung,

b) bez skóry i bez wełny . . . . 25 sgr.
42) gęś w jesieni:
a) z pierzem . . . . . 12 sgr.
b) bez pierza . . . . . 10 sgr.
43) gęś tuczona:
a) z pierzem . . . . . 18 sgr.
b) bez pierza . . . . . 16 sgr.
44) snopki, jak sługom kościelnym i nauczycielom bywają dawane, włącznie z wartością słomy, plew i t. d. za snopek:
a) żyta . . . . . 4 sgr.
b) jęczmienia . . . . . 3 sgr.
c) owsa . . . . . 2 sgr.
d) tatarki . . . . . 2 sgr.
e) grochu . . . . . 3 sgr.
45) len:
a) świeży z główkami snopek ważący 20 funtów . . . . . 5 sgr.
b) trzepany funt . . . . . 3 sgr.
46) kopa słomy, = 1200 funt:
a) żytniéj prostéj . . . . . 4 tal.
b) pszenicznéj, lub żytniéj, lub owsianéj, albo tatarczanéj, jak się po wymłocie trafia, wraz z plewami i zgoninami 3 tal.
c) grochowin . . . . . 3 tal.
47) siano z łąk, centnar:
a) najlepszego gatunku . . . . . 20 sgr.
b) średniego — . . . . . 15 sgr.
c) podłego gatunku z łąk kwaśnych i mokrych . . . . . 10 sgr.
48) Drzewo opałowe, jako danina w naturze, sażeń wraz z opłatą za ubicie i za posunięcie na miéjsce ustawienia, tudzież z opłatą pieńkowego, przyimnjąć wolumin drzewa na 75 stóp kubicznich w kloftach, na 60 stóp kubicznych wałkowego, a na 30 stóp kubicznych chrustu, u którego to ostatniego sztuki i odnogi do 6 cali się znajdują:
a) sosownego lub olszowego:
w kloftach 3 tal., wałkowego 1 tal. 25 sgr., chrustu 1 tal.
b) brzozowego lub grabowego:
w kloftach 4 tal., w gałęziach 2 tal., chrustu 1 tal. 5 sgr.
c) dębowego:
w kloftach 4 tal., w gałęziach 2 tal. 15 sgr., chrustu 1 tal. 5 sgr.
49) zbierane drzewo, jako danina w naturze, składające się suchych odpadłych gałęzi i z odchoduz do 3" w średnicę u dolnego końca, bez różnicy gatunku drzewa

Digitized by Google

nach Abzug der Kosten des Aufsammelns:
a) für 1 Fuder à 20 Kubikfuß fester Masse 15 Sgr.
b) für 1 Karre à 3 Kubikfuß fester Masse 2 Sgr.
c) für 1 Bürde à 2 Kubikfuß fester Masse 1 Sgr. 6 Pf.

50) Nadel- und Laubstreu, als Natural-Abgabe, nach Abzug der Kosten des Zusammenbringens
a) für 1 Centner Nadelstreu . . . 2 Sgr.
b) für 1 Centner Laubstreu . . . . 1 Sgr.

51) Leuchtkiehn, als Natural-Abgabe, ein Fuder oder ½ Klafter, ohne Arbeitslohn . . 3 Thlr.

52) Stock- oder Stubbenholz, als Natural-Abgabe, 1 Klafter à 40 Kubikfuß fester Masse, ohne Arbeitslohn . . . . . 20 Sgr.

53) Schreibpapier das Ries
a) feines . . . . . 1 Rthlr. 20 Sgr
b) grobes . . . . . 1 Thlr.

Zu E. Saamenvieh.

54) pro Kuh . . . . . 6 Sgr.
55) pro Sau . . . . . 4 Sgr.

Zu F. Gegenleistungen.

56) Für eine gewöhnliche, aber vollständige Speisung mit Getränken auf den ganzen Tag werden ⅔ des Normalpreises für den Dienstag, an welchem die Verabreichung erfolgt, in Anrechnung gebracht.
57) Für eine vollständige Mahlzeit ⅓ wie vor.
58) Für unfixirte, nach dem Ermessen des Berechtigten zu verabreichende Quantitäten von Korn oder Rauchfutter, ¼ des Normalpreises für den Dienstag, an welchem die Verabreichung erfolgt.
59) Für Hütung während der Futter- und Ruhestunden, ohne daß dieses Recht des Dienstpflichtigen eine Servitut ist, für jedes Zugthier 1 Sgr. pro Tag.

Zu G. Grundgerechtigkeiten bei Regulirungen.

60) Für 1 Kuh von 300 Pfund Gewicht in lebenden Zustande für den Zeitraum vom 1. April bis zum 11. November, die Befriedigung des vollen Bedarfs vorausgesetzt:
a) auf raumen Ländereien . . 2 Thlr. 15 Sgr.
b) in Forsten . . . . . 2 Thlr

Der Weidebedarf für anderes Vieh ist auf Kuhweiden reduzirt: ⅔ Pferd oder Ochse, 1 überjähriges Fohlen, 1½ Verse oder Stier, 10 Schafe, 5 Zuchtschweine oder Zuchtgänse, soweit nämlich nach der Beschaffenheit der Hütung eine Ausgleichung dieser verschiedenen Vieharten zulässig ist.

po odciągnieniu kosztu zbierania:
a) jedna tura, 20 stóp kubicznych woluminu drzewa . . . . . 15 sgr.
b) jedna taczka, 3 stopy kubiczne woluminu drzewa . . . . . 2 sgr
c) brzemię, 2 stopy kubiczne woluminu drzewa . . . . . 1 sgr. 6 fen.

50) ściołka z iglic i liścia, jako danina w naturze, po odciągnieniu kosztu znoszenia:
a) 1 centnar iglic . . . . . 2 sgr.
b) 1 centnar liścia . . . . . 1 sgr.

51) łuczywa, jako daniny w naturze, 1 fura czyli ¼ sążnia, bez należytości za robotę . . . . . 3 tal.

52) pieńków, jako daniny w naturze, 1 sążeń 40 stóp kubicznych woluminu drzewa, bez należytości za robotę . . . . . 20 sgr.

53) papieru piśmiennego ryza:
a) przedniego . . . . . 1 tal. 20 sgr.
b) grubego . . . . . 1 tal.

ad E. Bydła do upłodnienia trzód:

54) za krowę . . . . . 6 sgr.
55) za maciorę . . . . . 4 sgr.

ad F. Wzajemne powinności:

56) za zwyczajną lecz zupełną strawę z napojem na cały dzień, rachują się ⅔ ceny normalnéj jednego dnia roboczego, w którym strawa jest dana.
57) za zupełny obiad ⅓ jak wyżéj.
58) za niestałą, tylko według umiarkowania uprawnionego dającą się ilość paszy ziarnem lub paszy ostréj, ¼ ceny normalnéj dnia roboczego, w którym się pasza daje.
59) za pastwistko w godzinach popasu i odpoczynku, chociaż prawo to obowiązanego do robocizny nie jest służebnością, na każde bydlę robocze 1 sgr. dziennie.

ad G. Prawa czyli służebności gruntowe przy regulacyach:

60) za jednę krowę ważącą żywo 300 funtów, w czasie od 1. Kwietnia do 11. Listopada przypuszczając zaspokojenie zupełnéj potrzeby:
a) na gruntach gołych . . . 2 tal. 15 sgr.
b) w lasach . . . . . 2 tal.

Potrzeba pastwy dla innego bydła, zredukowana na pastwisko krowie, jest ⅔ konia lub wołu, 1 źrebca rok przeszło starego, 1½ jałowicy albo byczka, 10 owiec, 5 świń maciór albo gęsi do przychowku, — o ile dobroć pastwiska wyrównanie tychże rozmaitych gatunków bydła dozwala.

Digitized by Google

III. Distrikt,
mit den Kreisen Fraustadt, Kosten und Kröben.

Zu A. Dienste nach Tagen.

1) Der Mannshandtag, wenn blos im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 15. August gearbeitet wird, von 12 Stunden:
   a) zum Mähen . . . . . 6 Sgr.
   b) zu allen anderen Arbeiten ohne Unterschied 5 Sgr.
2) Wenn im Sommer und Winter, oder wenn nur im Winter gearbeitet wird, ohne Unterschied der Art der Arbeit, also auch mit Einschluß von Kiehnäpfelsammeln, Gebäuderichten, Dammen und Rammen bei Mühlen, Wegen ꝛc. und zur Winterfischerei,
   a) von 12 Stunden im Juni bis September 4 Sgr.
   b) von 10 Stunden im März, April, Mai, Oktober und November . . . . . 3 Sgr.
   c) von 7 Stunden im Dezember, Januar und Februar . . . . . 2 Sgr. 6 Pf.
3) Bei einer kürzeren Dauer der Arbeitszeit als vorstehend angenommen worden, wird der Preis pro Stunde
   zu 1 a., 1 b. und 2 a. um . . . 6 Pf.
   zu 2 b. um . . . . . 5 Pf.
   und zu 2 c. um . . . . . 4 Pf.
   vermindert, wogegen eine Erhöhung bei einer etwa vorkommenden längeren Arbeitsdauer unberücksichtigt bleibt.
4) Für einen Mittelknecht und für einen ausgewachsenen weiblichen Arbeiter ist ½ und für Jungen und Mädchen ist ⅓ weniger als nach dem Vorstehenden für einen Mann zu rechnen.
5) Für ein Stück Garn zu spinnen (mit Bezug auf die Einleitung unter A. d.)
   a) feines . . . . . 4 Sgr.
   b) grobes . . . . . 5 Sgr.
6) Ein Pferdegespanntag von 10 Arbeitsstunden, mit einem Menschen zum Heu- und Getreide-Einfahren
   a) mit 2 Pferden . . . . . 15 Sgr. — Pf.
   b) mit 4 Pferden . . . . . 22 Sgr. 6 Pf.
7) Ein Pferdegespanntag von 9 Arbeitsstunden, mit einem Menschen zum Düngerfahren ohne Unterschied der Jahreszeit
   a) mit 2 Pferden . . . . . 10 Sgr.
   b) mit 4 Pferden . . . . . 15 Sgr.
8) Zu allen anderen Gespannarbeiten ohne Unterschied der Arbeit und Jahreszeit, mithin auch zum Verfahren von Fischen, bei Erd- und Sandfuhren, zu Dammarbeiten bei Mühlen, bei Straßen und Brücken, von 9 Arbeitsstun-

III. Obwód,
składający się z powiatów Wschowskiego, Kościańskiego i Krobskiego.

ad A. Robocizny na dnie:

1) Dzień ręcznéj robocizny męzkiéj, gdy praca odbywa się tylko od 1. Lipca do 15. Sierpnia, przez 12 godzin:
   a) do sieczenia . . . . . 6 sgr.
   b) do każdéj innéj roboty bez różnicy 5 sgr.
2) Jeżeli praca odbywa się latem i zimą, lub też tylko zimą, bez różnicy rodzaju pracy a zatém też zbieranie szyszek sosnowych, podnoszenie budynków, sypanie grobel i ubijanie pali u młynów, drogi i t. d., tudzież posługi do niewodu:
   a) przez 12 godzin w Czerwcu aż do Września 4 sgr.
   b) przez 10 godzin w Marcu, Kwietniu, Maju, Październiku i Listopadzie . . . 3 sgr.
   c) przez 7 godzin w Grudniu, Styczniu i Lutym . . . . . 2 sgr. 6 fen.
3) Jeżeli czas pracy jest krótszy jak wyżéj przyjęto, zmniéjsza się cena za godzinę:
   ad 1a. 1 b. i 2a. . . . . 6 fenygi
   ad 2b. . . . . 5 fenygi
   ad 2c. . . . . 4 fenygi
   gdy przeciwnie w razie dłuższéj pracy podwyższenie nie ma miéjsca.
4) Za jednego średniaka i za jednę robotnicę dorosłą rachuje się ½, a za chłopaka, i dziewczę ⅓ mniéj, jak wyżéj za jednego mężczyznę.
5) za uprzędzenie jednéj sztuki przędzy (odnosząc się do uwagi na wstępie pod A. d.):
   a) cienkiéj . . . . . 4 sgr.
   b) grubéj . . . . . 5 sgr.
6) Jeden dzień robocizny konnéj, na 10 godzin z człowiekiem do zwożenia siana i zboża:
   a) parą końmi . . . . . 15 sgr.
   b) w cztery konie . . . . 22 sgr. 6 fen.
7) Jeden dzień robocizny konnéj w 9 godzin z człowiekiem, do wywożenia mierzwy, bez różnicy pory roku:
   a) w parę koni . . . . . 10 sgr.
   b) w cztery konie . . . . . 15 sgr.
8) do wszystkich innych robocizn sprzężajnych, bez różnicy roboty i pory roku, a zatem i do rozwożenia ryb, do wożenia ziemi i piasku, do prac około grobel młyńskich, około gościńców i mostów, po 9 godzin

Digitized by Google

den, mit einem Menschen
a) mit 2 Pferden . . . . . 10 Sgr.
b) mit 4 Pferden . . . . . 15 Sgr.

9) Reisefuhren mit und ohne Ladung, von 10 Arbeitsstunden mit einem Menschen:
a) mit 2 Pferden . . . . 17 Sgr. 6 Pf.
b) mit 4 Pferden . . . . 27 Sgr. 6 Pf.

10) Bei einer kürzeren Dauer der Arbeitszeit pro Tag, als vorstehend angenommen, werden die Preise ermäßigt:
a) der zweispännigen Spanndienste pro Stunde:
zu 6. um . . . . . 1 Sgr. 2 Pf.
zu 7. um . . . . . 1 Sgr. — Pf.
zu 8. um . . . . . — Sgr. 8 Pf.
zu 9. um . . . . . 1 Sgr. 2 Pf.
b) bei den vierspännigen Diensten:
zu 6. um . . . . . 1 Sgr. 9 Pf.
zu 7. um . . . . . 1 Sgr. 6 Pf.
zu 8. um . . . . . 1 Sgr. — Pf.
zu 9. um . . . . . 1 Sgr. 9 Pf.
Bei einer längeren Arbeitsdauer findet eine Erhöhung nicht statt.

11) Spanndienste mit 2 Ochsen werden, jedoch mit Ausschluß derjenigen zum Pflügen, um $\frac{1}{3}$ und mit 2 Kühen um $\frac{1}{4}$ geringer gerechnet, als Spanndienste mit 2 Pferden.

12) Ein vierspänniger Pferdegespanntag zur Anfuhr von Mühlensteinen ꝛc. unter der beim II. Distrikt Nr. 13 gedachten Maßgabe 2 Thlr. 15 Sgr.

Zu B. Kosten der Gespanne pro Jahr:

13) Ein vierspänniges Pferdegespann 320 Thlr., der Knecht 60 Thlr. = 380 Thlr., für 300 Arbeitstage à 9 Stunden macht pro Tag 1 Thlr. 8 Sgr.

14) Ein zweispänniges Pferdegespann 170 Thlr., der Knecht 50 Thlr. = 220 Thlr., für 300 Arbeitstage à 9 Stunden, macht pro Tag 22 Sgr.

15) Ein 3spänniges Ochsengespann im Wechsel, also von 6 Stück 72 Thlr. mit 170 Arbeitstagen, und unter Hinzurechnung der Kosten des Knechts von 5 Sgr., macht pro Tag von 10 Stunden . . . . . 17 Sgr. 8 Pf.

16) Ein 2spänniges Ochsengespann im Wechsel, also von 4 Stück = 48 Thlr., mit 170 Arbeitstagen und bei Hinzurechnung des Knechts wie ad 15 macht pro Tag von 10 Stunden 13 Sgr 5 Pf.

17) Ein Tagelöhner 52 Thlr. mit 240 Arbeitstagen, à 9 Stunden, macht pro Tag 6 Sgr. 6 Pf.

18) Eine Magd 42 Thlr. mit 315 Arbeitstagen, à 11 Stunden, macht pro Tag . . 4 Sgr.

Zu C. Marktorte ꝛc.

19) Im Fraustädter Kreise:
a) Fraustadt für den westlichen Theil bis zur

dziennie, z jednym człowiekiem:
a) w parę koni . . . . . 10 sgr.
b) w cztery konie . . . . . 15 sgr.

9) Drogi wozowe z ładunkiem i bez ładunku, 10 godzin dziennie, z jednym człowiekiem:
a) w parę koni . . . . . 17 sgr. 6 fen.
b) w cztery konie . . . . 27 sgr. 6 fen.

10) W razie krótszéj pracy dziennéj jak wyżéj przyjęto zmniejszają się ceny:
a) parokonnéj roboczizny za godzinę:
ad 6. o . . . . . 1 sgr. 2 fen.
ad 7. o . . . . . 1 sgr.
ad 8. o . . . . . 8 fen.
ad 9. o . . . . . 1 sgr. 2 fen.
b) czterokonnéj roboczizny:
ad 6. o . . . . . 1 sgr. 9 fen.
ad 7. o . . . . . 1 sgr. 6 fen.
ad 8. o . . . . . 1 sgr.
ad 9. o . . . . . 1 sgr. 9 fen.
W razie dłuższéj pracy podwyższenie nie ma miéjsca.

11) Prace bydelne w parę wołów, wyjąwszy jednak prace do orki, rachują się o $\frac{1}{3}$, a w parę krów o $\frac{1}{4}$ mniéj, jak roboczizny w parę koni.

12) Jeden dzień roboczizny w 4 konie do sprowadzania kamieni młyńskich i.t.p. z określeniem w II. obwodzie pod No. 13 uczynioném 2 tal. 15 sgr.

ad B. Koszta zaprzęgu na rok.

13) Zaprząg 4 konny 320 tal., parobek 60 tal., = 380 tal., na 300 dni roboczych po 9 godzin, czyni na dzień . . 1 tal. 8 sgr.

14) Zaprząg parokonny 170 tal., parobek 50 tal. = 220 tal., na 300 dni roboczych po 9 godzin, czyni na dzień . . . 22 sgr.

15) Zaprząg w 3 woły na przeprząg, a zatém w 6 wołów, = 72 tal. na 170 dni roboczych z policzeniem do tego kosztów parobka po 5 sgr. czyni na dzień z 10 godzin . . . . . 17 gr. 8 fen.

16) Zaprząg w parę wołów na przemian, a zatém w 4 woły = 48 tal. pro 170 dni roboczych a z policzeniem do tego parobka jak ad 15. czyni na dzień z 10 godzin 13 sgr. 5 fen.

17) Wyrobnik 52 tal., przez 240 dni roboczych po 9 godzin, czyni na dzień . . 6½ sgr.

18) Dziewka 42 tal. przez 315 dni roboczych po 11 godzin, czyni na dzień . . 4 sgr.

ad C. Miasta targowe i t. d.

19) w powiecie Wschowskim:
a) Wschowa, dla zachodniéj części aż do

Digitized by Google

Linie von Neudorf über Alt-Laube, Treben, Petersdorf, Deutsch-Jeseritz nach Bukwitz.

b) Lissa für den Rest des Kreises.

20) im Kosteuer Kreise:

a) Lissa für den östlichen Theil bis zur Linie von Boguszyn über Bronikowo, Markwitz, Posadowo, Polnisch-Wilke, längs des südlichen Obra-Bruch-Kanals nach Sepienko, Konojad, Jaskółki, bis Granowko.

b) Fraustadt für den Rest des Kreises.

21) im Kröbener Kreise:

a) Rawicz für den südöstlichen Theil bis zur Linie von Siedlec längs der Dąbroczna über Chociszewice, Pępowo, Wilkonice, Kolaczkowice, Rostępniewo, Zakrzewo, Izbice nach der Schlesischen Grenze.

b) Lissa für den nördlichen Theil bis zur Linie von Bodzewo über Szaforowo nach Czaykowo und bis zur Kreisgrenze.

c) Bojanowo für den Rest des Kreises.

Zu D. Natural-Abgaben ꝛc.

22) Mühlengetreide pro Scheffel aus Mahlmetzen gewonnen, nach den Durchschnitts-Marktpreisen unter Beachtung der ad Litt. C. bei einzelnen Bezirken bestimmten Preisermäßigungen, mit einer Ermäßigung im Verhältniß zu jenen Preisen:

a) beim Weizen, Roggen und bei der Gerste von 15 Procent,

b) bei dem gemengten Mühlengetreide hauptsächlich aus Roggen und Gerste bestehend, von 25 Prozent des Durchschnitts-Roggenpreises, und zwar außer dem Abzuge nach §. 26 des Gesetzes.

23) Mehl, wie solches die Müller abliefern, pro Scheffel

a) von Weizen . . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.

b) von Roggen

feines . . . . . 1 Thlr.

mittleres . . . . . 20 Sgr.

grobes . . . . . 12 Sgr.

c) Staubmehl . . . . . 7 Sgr. 6 Pf.

24) Kleie von Roggen oder Weizen pro Scheffel 9 Sgr.

25) Hirse pro Scheffel, nach dem Weizenpreise, jedoch mit einer Ermäßigung;

a) im Kreise Fraustadt um 3 Prozent

b) = = Kosten = 3 =

c) = = Kröben = 2 =

26) Buchweizen, nach dem Preise der Gerste,

27) Erbsen, nach dem Preise des Roggens,

linii od Nowéjwsi, przez Długie stare, Trzebiny, Pietrowice, Jezierzyce niemieckie, do Bukowa,

b) Leszno, dla reszty powiatu.

20) w powiecie Kościańskim:

a) Leszno, dla wschodniéj części, aż do linii od Boguszyna przez Bronikowo, Murownice, Posadowo, Wilkowo, wdłuż południowego kanału Oberskiego, do Sepienka, Konojadu, Jaskołek aż do Gronowka,

b) Wschowa dla reszty powiatu.

21) w powiecie Krobskim:

a) Rawicz, dla południowo-wschodniéj części aż do linii od Siedlca wdłuż Dąbroczny przez Chociszewice Pępowo, Wilkonice, Kołaczkowice, Rostępniewo, Zakrzewo, Izbice do granicy Śląskiéj,

b) Leszno, dla północnéj części, aż do linii od Bodzewa przez Szaforowo do Czaykowa i aż do granicy powiatu,

c) Bojanowo, dla reszty powiatu.

ad D. Daniny w naturaliach i t. p.

22) zboże z młynów, za szefel, jak takowe z miarek się zbiera, podług cen targowych, z zachowaniem zniżenia cen w pojedyńczych okręgach ad litt. C. oznaczonego, ze zniżeniem w stosunku do owych cen.

a) na pszenicy, życie i jęczmieniu 15 pro Cent,

b) zboża mieszanego z młyna, składającego się szczególniéj z żyta i jęczmienia, 25 pC. średniéj ceny żyta, a to oprócz odciągu według §. 26 ustawy.

23) mąka, jak ją młynarze dają, za szefel:

a) pszennéj . . . . . 1 tal. 15 sgr.

b) żytniéj

przedniéj . . . . . 1 tal.

średniéj . . . . . 20 sgr.

grubéj . . . . . 12 sgr.

c) stochmału . . . . . 7 sgr. 6 fen.

24) otręby żytne lub pszenne, szefel . 9 sgr.

25) proso szefel, jak cena pszenicy, jednak z z odciągiem

a) w powiecie Wschowskiem . . 3 na stu.

b) = Kościańskim . . 3 =

c) = Krobskim . . . 2 =

26) tatarki, jak cena jęczmienia.

27) groch, jak cena żyta,

Digitized by Google

28) Winter-Rips der Scheffel . . . 2 Thlr.
29) Sommer-Rips der Scheffel 1 Thlr. 15 Sgr.
30) Speise-Kartoffeln der Scheffel . . 10 Sgr.
31) Bier die Tonne à 120 Quart . . 2 Thlr.
32) Branntwein 1 Quart . . . 2 Sgr. 6 Pf.
33) Butter 1 Pfund . . . . . 6 Sgr.
34) Hühnereier, die Mandel . . 2 Sgr. 6 Pf.
35) 1 Kapaun . . . . . 5 Sgr.
36) 1 Huhn . . . . . 3 Sgr.
37) 1 hausbacken Brod à 6 Pfund . . 3 Sgr.
38) 1 Pfund Speck . . . . . 4 Sgr.
39) 1 geräucherter Schweinevorderschinken, Schweineschulter . . . . . 20 Sgr.
40) 1 Brackschaf ohne Leder und Wolle 20 Sgr.
41) 1 Brackschaf mit Leder und Wolle . 1 Thlr.
42) 1 Brackhammel ohne Leder und Wolle 25 Sgr.
43) 1 Brackhammel mit Leder und Wolle 1 Thlr. 5 Sgr.
44) Gänse
a) 1 Herbstgans mit Federn . . . 12 Sgr.
b) 1 Herbstgans ohne Federn . . . 10 Sgr.
c) 1 gemästete Gans mit Federn . . 20 Sgr.
d) 1 gemästete Gans ohne Federn 17 Sgr. 6 Pf.
45) 1 Bürde Wasserrüben . . . 2 Sgr. 6 Pf.
46) 1 Wettergarbe von Roggen mit Stroh 4 Sgr.
47) grüner Flachs mit Knoten 1 Bund à 20 Pfd. 5 Sgr.
48) geschwungener Flachs pro Pfund . 3 Sgr.
49) Stroh das Schock zu 1200 Pfund
a) Roggenrichtstroh . . . . . 4 Thlr.
b) Weizen-, oder Roggen-, oder Gerst-, oder Hafer-, oder Buchweizen-Stroh, wie es nach dem Ausdrusche vorkommt, mit Einschluß von Spreu und Ueberkehr . . . 3 Thlr.
c) Erbsenstroh . . . . . 3 Thlr.
50) Wiesenheu, der Centner
a) bester Sorte . . . . . 17 Sgr. 6 Pf.
b) mittler Sorte . . . . 12 Sgr. 6 Pf.
c) schlechter Sorte von sauern und nassen Wiesen 7 Sgr. 6 Pf.

Zu E. Samenvieh:
51) pro Kuh . . . . . 6 Sgr.
52) pro Sau . . . . . 3 Sgr.

Zu F. Gegenleistungen:
53) die Festsetzungen im II. Distrikt unter Nr. 56 bis incl. 59 gelten auch hier.

Zu G. Grundgerechtigkeiten bei Regulirungen:
54) Für 1 Kuh von 300 Pfund Gewicht im lebenden Zustande für den Zeitraum vom 1. April bis zum 11. November, die Befriedigung des vollen Bedarfs vorausgesetzt:
a) auf raumen Ländereien . 3 Thlr. 15 Sgr.
b) in Forsten . . . . . 2 Thlr. 15 Sgr.

28) rzep zimowy, szefel . . . . . 2 tal.
29) rzep latowy, szefel . . . 1 tal. 15 sgr.
30) perki do jadła, szefel . . . . 10 sgr.
31) piwo, beczka 120 kwart . . 2 tal.
32) wódka, kwarta . . . . . 2 sgr. 6 fen.
33) masło, funt . . . . . 6 sgr.
34) jaj kurzych, mędel . . . 2 sgr. 6 fen.
35) kapłon . . . . . 5 sgr.
36) kokosz . . . . . 3 sgr.
37) chleba domowego bochenek 6 funt. 3 sgr.
38) słoniny funt . . . . . 4 sgr.
39) szynka wędzona wieprzowa, przodkowa (łopatka) . . . . . 20 sgr.
40) owca wybrakowana, bez skóry i wełny 20 sgr.
41) owca takaż z skórą i wełną . . . 1 tal.
42) skop wybrakowany, bez skóry i wełny 25 sgr.
43) skop takiż, z skórą i wełną 1 tal. 5 sgr.
44) gęś jedna
a) jesienna z pierzem . . . . . 12 sgr.
b) = bez pierza . . . . . 10 sgr.
c) tuczna z pierzem . . . . . 20 sgr.
d) = bez pierza . . . 17 sgr. 6 fen.
45) brzemię rzepy . . . . . 2 sgr. 6 fen.
46) snop żyta z słomą . . . . . 4 sgr.
47) lnu świeżego z główkami pęk ważący 20 funt . . . . . 5 sgr.
48) lnu trzepanego funt . . . . . 3 sgr.
49) słomy, kopa 1200 funt:
a) żytniéj prostéj . . . . . 4 tal.
b) pszennéj, lub żytniéj, lub jęczmiennéj, lub owsianéj, lub tatarczanéj, jak się po wymłóceniu trafia, wraz z plewami i zgoninami . . . . . 3 tal.
c) grochowin . . . . . 3 tal.
50) siano z łąk, centnar:
a) najlepszego gatunku . . 17 sgr. 6 fen.
b) średniéj dobroci . . . . 12 sgr. 6 fen.
c) podłego, z łąk kwaśnych i mokrych 7 sgr. 6 fen.

ad E. Bydło do upłodniania trzód:
51) za krowę . . . . . 6 sgr.
52) za świnię maciorę . . . . . 3 sgr.

ad F. Wzajemne powinności.
53) ustanowienia uczynione w II. obwodzie pod Nrami 56 do włącznie 59 ważne są i tutaj.

ad G. Prawa czyli służebności gruntowe przy regulacyach:
54) za jednę krowę ważącą żywo 300 funt, w czasie od 1. Kwietnia do 11. Listopada przypuszczajac zaspokojenie zupełnéj potrzeby:
a) na gruntach gołych . . . 3 tal. 15 sgr.
b) w lasach . . . . . 2 tal. 15 sgr.

Digitized by Google

Im Uebrigen verbleibt es bei den im II. Distrikt sub Nr. 60 enthaltenen Bestimmungen:

IV. Distrikt,

mit den Kreisen Krotoschin, Adelnau und Schildberg.

Zu A. Dienste nach Tagen.

1) Wenn bloß im Zeitraum vom 15. Juli bis zum 15 August gearbeitet wird, für 11 Stunden, ohne Unterschied in der Art der Arbeit:
   a) für einen Mannshandtag . . . 6 Sgr.
   b) für einen Frauenhandtag . . . 4 Sgr.
2) Wenn nur in der Zeit vom 1. bis 15. Juli und vom 15. bis ultimo August gearbeitet wird, für 11 Stunden, ohne Unterschied in der Art der Arbeit:
   a) für einen Mannshandtag . . . 5 Sgr.
   b) für einen Frauenhandtag . 2 Sgr. 6 Pf.
3) Für jede Stunde längerer oder kürzerer Dauer der Arbeitszeit werden zu- oder abgerechnet,
   ad 1 a. und 2 a. . . . . 5 Pf.,
   ad 1 b. . . . . 4 Pf.,
   und ad 2 b. . . . . 4 Pf.
4) Wenn im Sommer und Winter, oder wenn nur im Winter gearbeitet wird, ohne Unterschied der Art der Arbeit:
   a) für 11 Stunden im Mai, Juni, Juli, August und September,
   aa) für einen Mannshandtag . . . 5 Sgr.
   bb) für einen Frauenhandtag . . . 3 Sgr.
   b) für 9 Stunden im März, April, Oktober und November,
   aa) für einen Mannshandtag . . . 4 Sgr.
   bb) für einen Frauenhandtag . 2 Sgr. 6 Pf.,
   c) für 7 Stunden im Dezember, Januar und Februar,
   aa) für einen Mannshandtag . 3 Sgr. 6 Pf.
   bb) für einen Frauenhandtag . 2 Sgr. 3 Pf.
5) Für jede Stunde längerer oder kürzerer Dauer der Arbeitszeit werden zu- oder abgerechnet.
   ad a.
   aa) . . . . . 3 Pf.,
   bb) . . . . . 2 Pf.,
   ab. b.
   aa) . . . . . 3 Pf.,
   bb) . . . . . 2 Pf.
   ad c.
   aa) . . . . . 3 Pf.,
   bb) . . . . . 2 Pf.
6) Wird die Arbeit durch Jungen oder Mädchen verrichtet, so werden für sie die sub Nr. 4 ad a. b. und c. angegebenen Sätze für Frauen in Anwendung gebracht.

Z resztą pozostaje się przy ustaniowieniach w II. obwodzie pod No. 60 umieszczonych.

IV. Obwód,

z powiatow Krotoszyńskiego, Odalanowskiego i Ostrzeszowskiego.

ad A. Robocizny na dnie:

1) Gdy się praca odbywa tylko w czasie od 15. Lipca do 15. Sierpnia, przez 11 godzin, bez różnicy gatunku roboty:
   a) jeden dzień ręczny męski . . . 6 sgr.
   b) jeden dzień ręczny kobiecy . . 4 sgr.
2) Gdy się praca odbywa tylko w czasie od 1. do 15. Lipca i od 15. do ostatniego Sierpnia, przez 11 godzin, bez różnicy gatunku roboty:
   a) dzień ręczny męski . . . . . 5 sgr.
   b) dzień ręczny kobiecy . . 2 sgr. 6 fen.
3) za każdą godzinę dłuższéj lub krótszéj pracy, dodaje lub odciąga się:
   ad 1 a. i ad 2 a. . . . . 5 fenigi,
   ad 1 b. . . . . 4 fenigi,
   ad 2 b. . . . . 4 fenig.
4) Jeżeli się praca odbywa latem i zimą, lub téż tylko zimą, beż różnicy gatunku pracy:
   a) przez 11 godzin w Maju, Czerwcu, Lipcu, Sierpniu i Wrześniu,
   aa) jeden dzień ręczny męski . . . 5 sgr.
   bb) jeden dzień ręczny kobiecy . . 3 sgr.
   b) przez 9 godzin w Marcu, Kwietniu, Październiku i Listopadzie:
   aa) jeden dzień ręczny męski . . . 4 sgr.
   bb) jeden dzień ręczny kobiecy 2 sgr. 6 fen.
   c) przez 7 godzin w Grudniu, Styczniu i Lutym:
   aa) dzień męski ręczny . . . 3 sgr. 6 fen.
   bb) dzień kobiecy ręczny . . 2 sgr. 3 fen.
5) za każdą godzinę dłuższéj lub krótszéj pracy dodaje lub odciąga się:
   ad a:
   aa) . . . . . 3 fenigi,
   bb) . . . . . 2 fen.
   ad b:
   aa) . . . . . 3 fenigi,
   bb) . . . . . 2 fen.
   ad c:
   aa) . . . . . 3 fenigi,
   bb) . . . . . 2 fen.
6) jeżeli się praca odbywa przez chłopaków lub dziewczęta, wtedy stósują się pozycye sub No. 4 ad a., b. i c. co do kobiet wyrażone.

Digitized by Google

7) Ein 2spänniger Pferdegespanntag mit einem Menschen,
   a) von 10 Stunden zum Heu- und Getreide-Einfahren . . . . . 20 Sgr.
   b) von 9 Stunden, zum Düngerausfahren 15 =
   c) von 8 Stunden zu allen anderen Gespannarbeiten ohne Unterschied der Jahreszeit, auch zu kleineren Reisen mit Ladung, ohne daß letztere ihrem Umfange nach bestimmt ist 12 Sgr. 6 Pf.

8) Bei einer längeren oder kürzeren Dauer der Arbeitszeit werden für jede Stunde des 2spännigen Dienstes zu- oder abgerechnet,
   ad a. . . . . 1 Sgr.,
   ad b. . . . . 10 Pf.,
   ad c. . . . . 8 Pf.

9) Werden die sub 7 a., b. und c. gedachten Dienste mit 4 Pferden und ein Menschen abgeleistet, so ist der Preis pro Tag anzunehmen:
   a) zu 7 a. auf . . . 1 Thlr.
   b) zu 7 b. auf . . . 25 Sgr.
   c) zu 7 c. auf . . . 20 Sgr.

10) Für die längere oder kürzere Dauer der Arbeitszeit werden für jede Stunde des 4spännigen Dienstes zu- oder abgerechnet,
   ad a. . . . . 1 Sgr. 6 Pf.
   ad b. . . . . 1 Sgr. 3 Pf.
   ad c. . . . . 1 Sgr.

11) Dienste nach Tagen, jedoch mit bestimmter Art der Arbeit:
   a) zum Bracken der Fische im Monat Oktober 8 Sgr.
   b) zum Netzziehen bei der Winterfischerei 6 Sgr.
   c) zum Reinigen und Schlämmen der Teichzüge und Graben . . . . . 6 Sgr.
   d) zum Wuhnenhauen auf den Fischteichen 4 Sgr.
   e) zum Bierbrauen und Reinigen der Gefäße 6 Sgr.
   f) ein 2spänniger Pferdegespanntag von 9 Stunden mit 1 Menschen zum Ausfahren des Schlammes aus den Teichzügen und Gräben, sowie zum Anfahren der Erde und anderer Materialien Behufs der Ausbesserung der Teich-Dämme . . . . . 15 Sgr. Für jede Stunde längerer oder kürzerer Dauer eines solchen Spanntages werden 8 Pf. zu- oder abgerechnet.

Die unter Nr. 11 angegebenen Preise sind jedoch nur in dem Falle anzuwenden, wenn der Verpflichtete sonst weiter keine Dienste zu leisten hat, als solche, für welche jene Preise bestimmt sind.

7) Jeden dzień robocizny w parę koni z człowiekiem:
   a) przez 10 godzin do zwożenia siana i zboża. 20 sgr.
   b) przez 9 godzin do wywożenia gnoju 15 sgr.
   c) przez 8 godzin do każdéj innéj roboty pociągowéj, bez różnicy pory roku, także do krótszych dróg z ładunkiem, bez oznaczenia ciężkości ostatniego 12 sgr. 6 fen.

8) Jeżeli praca trwa dłużéj lub kródzéj, dodaje lub odciąga się za każdą godzinę robocizny parokonnéj:
   ad a. . . . . 1 sgr.
   ad b. . . . . 10 fennigów.
   ad c. . . . . 8 fennigów.

9) Jeżeli robocizny wspomnione sub 7 a., b., c., odbywają się w 4 konie z jednym człowiekiem, przyjmuje się ich cena na dzień:
   ad 7 a. na . . . . 1 tal.
   ad 7 b. na . . . . 25 sgr.
   ad 7 c. na . . . . 20 sgr.

10) Za dłuższą lub krótszą pracę, dodaje się lub odciąga na każdą godzinę 4konnéj robocizny:
   ad a. . . . . 1 sgr. 6 fen.
   ad b. . . . . 1 sgr. 3 fen.
   ad c. . . . . 1 sgr.

11) robocizny na dnie, lecz z pewnym rodzajem roboty:
   a) do przebierania ryb w miesiącu Październiku . . . . . 8 sgr.
   b) do sieci przy robieniu niewodem . 6 sgr.
   c) do czyszczenia i szłamowania koryt stawowych i rowów . . . . . 6 sgr.
   d) do wyrębowania przeręblów na stawach 4 sgr.
   e) do warzenia piwa i mycia statków 6 sgr.
   f) jeden dzień robocizny parą końmi, przez 9 godzin, z człowiekiem, do wywożenia szlamu z koryt stawowych i z rowów, tudzież do wożenia ziemi i innych materyałów dla naprawy grobel stawowych . 15 sgr. Za każdą godzinę dłuższéj lub krótszéj pracy takiego dnia bydelnego, dodaje lub odciąga się 8 fenigów.

Wyrażone pod liczbą 11 ceny, zastósowane jednak być mają tylko w tym razie, jeżeli obowiązany nie ma innych robocizn, tylko te, których owe ceny ustanowione są. Jeżeli więc robocizny powyższego ródza-

Digitized by Google

Zu C. Normal-Marktorte ꝛc.

16) Im Pleſchener Kreiſe,
Pleſchen für den ganzen Kreis,

17) Im Wreſchener Kreiſe:

a) Pleſchen, für denjenigen Theil, welcher Stadt und Polizeidiſtrikt Zerkow begreift und von den Grenzen des Königreichs Polen, des Pleſchener Kreiſes, ſowie vom Warthafluß eingeſchloſſen wird;

b) Wreſchen für den Reſt des Kreiſes.

Zu D. Natural-Abgaben ꝛc.

18)	1 Tonne Bier von 100 Qu.	1 Thlr. 10 Sgr.
19)	1 Pfund Butter	6 Sgr.
20)	1 Mandel Eier	2 Sgr.
21)	1 lebende Gans zu Martini .	12 Sgr 6 Pf.
22)	1 Kapaun	5 Sgr.
23)	1 Huhn	3 Sgr.
24)	1 Quart Branntwein	2 Sgr.
25)	1 Bracke (Schaf) ohne Wolle . .	25 Sgr.
26)	1 Scheffel Roggenmehl vom Metzgetreide	20 =
27)	1 Scheffel Kiehnäpfel abzuliefern	2 Sgr. 6 Pf.
28)	1 Scheffel Aſche	3 Sgr.
29)	1 Centner Heu	10 Sgr.

30) Metzgetreide

a) von einer Getreidegattung, pro Scheffel 5 Sgr. weniger als der Normal-Marktpreis,

b) von gemiſchten Getreidegattungen, ohne Rückſicht auf das Miſchungsverhältniß, pro Scheffel 5 Sgr. mehr als der Normalpreis des Hafers.

31) 1 Schock = 1200 Pfund

a)	Roggenrichtſtroh	3 Thlr.
b)	Weizenrichtſtroh . . .	2 Thlr. 15 Sgr.
c)	Erbſenſtroh	2 Thlr. 15 Sgr.

d) Weizen-, Roggen-, Gerſten-, Hafer- und Buchweizen-Stroh, wie es nach dem Ausdruſche vorkommt (Krummſtroh) . 2 Thlr.

32) Kartoffeln nach dem 24jährigen Durchſchnitts-Marktpreiſe.

33)	1 Pfund Rindfleiſch . . .	1 Sgr. 6 Pf.
34)	1 Pfund Brod	8 Pf.
35)	1 fette Gans	20 Sgr.
36)	1 Pfund Fiſche	1 Sgr. 6 Pf.
37)	1 gemäſtetes Schwein	10 Thlr.
38)	Die Hälfte eines geſchlachteten und zum Schlachten geeigneten Ochſen . .	6 Thlr.
39)	1 Lamm, 8 bis 10 Wochen alt .	10 Sgr.

Zu E., F. und G. ſind Angaben nicht gemacht.

VI. Diſtrikt,

mit den Kreiſen Schroda und Schrimm.

Zu A. Dienſte nach Tagen.

1) Der Mannshandtag, wenn bloß im Zeitraum vom 15. Juni bis zum 15. September gearbeitet wird, für 11 Stunden ohne Unterſchied in der Art der Arbeit . . . . . 6 Sgr.

ad C. Miasta targowe:

16) w powiecie Pleszewskim:
Pleszew na cały powiat.

17) w powiecie Wrzesińskim:

a) Pleszew, dla téj części, która zawiera okręg miéjski i okręg policyjny Zerkowski, a granicami Królestwa Polskiego, powiatu Pleszewskiego, tudzież rzeką Warta jest otoczona,

b) Września, dla reszty powiatu.

ad D. Daniny w naturaliach:

18)	beczka piwa o 100 kwartach	1 tal. 10 sgr.
19)	funt masla	6 =
20)	mędel jaj	2 =
21)	gęś żywa na St. Martin .	12 sgr. 6 fen.
22)	kapłon	5 sgr.
23)	kokosz	3 =
24)	kwarta wódki	2 =
25)	owca wybrakowana, bez wełny . .	25 =
26)	szefel mąki żytnéj z zboża z miarek	20 =
27)	szefel szyszek sosnowych .	2 sgr. 6 fen.
28)	szefel popiołu	3 sgr.
29)	centnar siana	10 =

30) zboże z miarek:

a) z jednego gatunku zboża, szefel 5 sgr. mniéj, jak normalna cena targowa,

b) z mieszanego gatunku zbeża, bez względu na stósunek mieszaniny, szefel 5 sgr. więcéj, jak cena normalna owsa.

31) kopa ważąca 1200 funtów:

a)	słomy żytnéj prostéj	3 tal.
b)	słomy przenicznéj prostéj	2 tal. 15 sgr.
c)	grochowin	2 = 15 =

d) słomy przenicznéj, żytnéj, jęczmiennéj, owsianéj i tatarczanéj, jak się po omłocie trafia (słoma targana) . . . . 2 tal.

32) Perki według ceny targowéj wziętéj przez 24 letnie przecięcie.

33)	funt mięsa wołowego . . .	1 sgr. 6 fen.
34)	1 funt chleba	8 -
35)	1 gęś tuczona	20 sgr.
36)	1 funt ryb	1 sgr. 6 fen.
37)	wieprz tuczony	10 tal.
38)	pół wołu zabitego, na rzeź zdatnego	6 =
39)	jagnię 8 do 10 tygodni stare . .	10 sgr.

ad E., F. i G. nie uczyniono żadnych podań.

VI. Obwód,

z powiatów Sredzkiego i Śremskiego.

ad A. Robocizny na dnie:

1) jeden dzień ręczny męzki, gdy praca odbywa się tylko w czasie od 15. Czerwca do 15. Września, przez 11 godzin, bez różnicy gatunku pracy . . . . . 6 sgr.

Digitized by Google

und zu 7 b. . . . 1 Sgr. 2 Pf.
hinzu- oder abgerechnet.

9) Mit 4 Pferden und 1 Knecht stellt sich das Verhältniß vorstehender Preissätze:
a) bei 10 Stunden auf . . 1 Thlr. 20 Sgr.
b) bei 9 Stunden auf . . 1 Thlr. 5 Sgr.

10) Bei einer längeren oder kürzeren Dauer der Arbeitszeit wird der Preis
zu 9 a. um . . . . . 3 Sgr.
zu 9 b. um . . . . . 2 Sgr.
erhöht oder vermindert.

11) Sogenannte Reisefuhren, 2spännig mit Pferden, über die Grenzen der Feldmark hinaus, mit Ladung im Gewicht von 12 Sechffel Roggen (unter Bezugnahme auf die in der Einleitung bei A. d. gemachte Bemerkung) pro Meile des Hinwegs 7 Sgr. 6 Pf., wobei der Rückweg nicht besonders zum Anschlag kommt.

Für jeden Scheffel stärkerer Ladung, also bei 3 und vierspännigen Fuhren dieser Art, wird 1 Sgr. 3 Pf., aber ebenfalls nur pro Meile des Hinwegs hinzugerechnet und der Rückweg außer Acht gelassen.

12) Spanndienste mit Ochsen, pro Tag von 8 Stunden:
a) 2spännig . . . . . 15 Sgr.
b) 4spännig . . . . . 20 Sgr.
c) für jede Stunde längerer oder kürzerer Arbeitszeit wird dieser Preis
zu a. um . . . 1 Sgr.
zu b. um . . . 1 Sgr. 3 Pf.
ermäßigt oder vergrößert.

Zu B. Kosten der Gespanne ꝛc. pro Jahr.

13) Ein 4spänniges Pferdegespann 320 Thlr., der Knecht 80 Thlr. = 400 Thlr. für 300 Arbeitstage; macht pro Tag 1 Thlr. 10 Sgr.

14) Ein 2spänniges Pferdegespann 170 Thlr., der Knecht 80 Thlr. = 250 Thlr. für 300 Arbeitstage; macht pro Tag . . . 25 Sgr.

15) Ein 3spänniges Ochsengespann ohne Wechsel 45 Thlr., für den Knecht 45 Thlr. = 90 Thlr., macht für 170 Arbeitstage pro Tag 15 Sgr. 10 Pf.

16) Ein 4spänniges Ochsengespann ohne Wechsel 60 Thlr., für den Knecht 45 Thlr. = 105 Thlr., macht für 170 Arbeitstage pro Tag 18 Sgr. 6 Pf.

17) 1 Tagelöhner nebst Frau:
a) der Mann 56 Thlr. mit 260 Tagen à 10 Stunden, macht pro Tag . 6 Sgr. 5 Pf.
b) die Frau 21 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. mit 150 Tagen à 10 Stunden, macht pro Tag 4 Sgr. 3 Pf.

18) Eine Magd 65 Thlr. mit 315 Tagen ohne Beschränkung der Arbeitsdauer auf eine be-

ad 7b. . . . 1 sgr. 2 fen.

9) w 4 konie z parobkiem, wypada stósunek powyższych cen:
a) w 10 godzin na . . . . . 1 tal. 20 sgr.
b) w 9 godzin na . . . . . 1 tal. 5 sgr.
za każdy dzień robocizny.

10) gdy praca trwa dłużéj lub króćéj, podwyższa się lub zmniéjsza cena:
ad 9a. o . . . . . 3 sgr.
ad 9b. o . . . . . 2 sgz.

11) drogi w parę koni, poza obręb terrytoryalny, z ładunkiem ważącym 12 szefli żyta (z odesłaniem do uczynionéj na wstępie pod A. d. uwagi), za milę tam 7 sgr. 6 fen.; przyczém się powrót osobno nie rachuje.

Za każdy szefel większego ładunku, a zatém u fur tegoż rodzaju 3 i 4 konnych, dodaje się 1 sgr. 3 fen., lecz także tylko za milę tam, nie zważając wcale na powrot.

12) Robocizny pociągowe wołami, na dzień z 8 godzin:
a) w parę wołów . . . . . 15 sgr.
b) w 4 woły . . . . . 20 sgr.
c) za każdą godzinę dłuższéj lub krótszéj roboty zmniéjsza lub powiększa się taż cena
ad a. o . . . . . 1 sgr.
ad b. o . . . . . 1 sgr. 3 fen.

ad B. Koszta zaprzęgu na rok:

13) zaprząg 4konny 320 tal., parobek 80 tal. = 400 tal. przez 300 dni roboczych, czyni na dzień . . . . . 1 tal. 10 sgr.

14) zaprząg parokonny 170 tal., parobek 80 tal. = 250 tal. przez 300 dni roboczych, czyni na dzień . . . . . 25 sgr.

15) zaprząg w 3 woły bez przeprzęgu 45 tal. na parobka 45 tal. = 90 tal., czyni przez 170 dni roboczych na dzień 15 sgr. 10 fen.

16) zaprząg w 4 woły, bez przeprzęgu 60 tal., na parobka 45 tal. = 105 tal., czyni przez 170 bni roboczych na dzień 18 sgr. 6 fen.

17) wyrobnik z żoną:
a) mąż 56 tal., przez 260 dni po 10 godzin, czyni na dzień . . . . . 6 sgr. 5 fen.
b) żona 21 tal. 7 sgr. 6 fen. przez 150 dni po 10 godzin, wynosi na dzień 4 sgr. 3 fen.

18) dziewka bez ograniczenia trwania pracy na pewną ilość godzin, 65 tal. przez 315

Digitized by Google

stimmte Stundenzahl, macht pro Tag 6 Sgr. 2 Pf.

Zu C. Marktorte ꝛc.

19) Im Gnesener Kreise:
Gnesen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Durchschnitts-Marktpreise nur im Umkreise von einer Meile Entfernung ohne Weiteres zur Anwendung kommen; demnächst aber ermäßigt werden bei einer Entfernung von Gnesen:
a) bis 2 Meilen um 3 Procent,
b) bis 3 Meilen um 6 Procent,
c) über 3 Meilen um 9 Procent,
wobei jedoch die Entfernung nicht nach mathematisch geraden Linien, sondern nach den verschiedenen Richtungen der Wege berechnet werden müssen.

20) Im Wongrowiecer Kreise:
Wongrowiec für den ganzen Kreis.

21) Im Mogilnoer Kreise:
a) Inowraclaw für den östlichen Theil bis zur Linie von Niestronno über Mielno-Hauland, Jozefowo, Padniewko, Chabsko, Stadt Wilatowo, Targownica, Placzkowo, Ostrowek-Hauland, Rękawczynek-Hauland, Myślątkowo, Orchowo, Ossowice nach Suszewo-Hauland, jedoch mit einer Ermäßigung wie ad 19 beim Gnesener Kreise.

b) Gnesen für den westlich belegenen Rest des Kreises mit derselben Ermäßigung wie vor.

Zu D. Natural-Abgaben ꝛc.

22) Ein Schock ≙ 1200 Pfund.
a) Roggenrichtstroh . . . . . 3 Thlr.
b) Weizenrichtstroh . 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf
c) Erbsen und Wickenstroh . . . . 3 Thlr.
d) Weizen- und Roggen-Krummstroh, sowie Gerst-, Hafer- und Buchweizenstroh 2 Thlr.
In diesen Preisen für Stroh aller Arten, sind alle Scheuerabgänge nach dem Ausdrusche an Spreu und Ueberkehr inbegriffen.

23) Heu, pro Centner:
a) gutes . . . . . 12 Sgr. 6 Pf.
b) mittleres . . . . . 7 Sgr. 6 Pf.
c) schlechtes . . . . . 5 Sgr.

24) Eine fette Gans:
a) mit Federn . . . . . 17 Sgr. 6 Pf.
b) ohne Federn . . . . . 15 Sgr.

25) 1 Stoppelgans mit Federn . . . 8 Sgr.
26) 1 Kapaun . . . . . 4 Sgr.
27) 1 Huhn . . . . . 2 Sgr.
28) 1 Schock Eier . . . . . 7 Sgr.
29) 1 Tonne Bier à 100 Quart 1 Thlr. 15 Sgr.

dni, czyni na dzień . . . 6 sgr. 2 fen.

ad C. Miasta targowe:

19) w powiecie Gnieźnińskim:
Gniezno, z tém jednak określeniem, iż ceny targowe średnie zastosowane być mają tylko w obwodzie odległości jednéj mili; następnie zaś zniżone będą przy odległości od Gniezna
a) do 2 mil o 3 procent,
b) do 3 mil o 6 =
c) nad 3 mile o 9 =
przyczém jednak odległość nie na proste matematyczne linie, lecz podług rozmaitego kierunku dróg rachowana być powinna.

20) w powiecie Wągrowieckim:
Wągrowiec, na cały powiat.

21) w powiecie Mogilnickim:
a) Inowracław, dla części wschodniéj aż do linii od Niestronna, przez Mielińskie holendry, Józefowo, Padniewko, Chabsko, miasto Wilatowo, Targownicę, Płaczkowo, Ostroweckie holendry, Rękawczyńskie holendry, Myślątkowo, Orchowo, Ossowice do Suszewskich holendrów, lecz ze zniżeniem jak ad 19. w powiecie Gnieźnieńskim.
b) Giezno, dla reszty powiatu na zachód położonéj z tém samém zniżeniem, jak wyżéj.

ad D. Daniny w naturaliach:

22) kopa ważąca 1200 funtów
a) słomy żytnéj prostéj . . . . . 3 tal.
b) słomy pszennéj prostéj 2 tal. 7 sgr. 6 fen.
c) grochowin i wikowin . . . . . 3 tal.
d) słomy pszennéj i żytnéj targanéj, tudzież jęczmianki, owsianki i tatarczanki 2 tal.
Cenami temi słomy wszelkiego gatunku, objęty jest wszelki odchód stodolny po wymłocie, to jest plewy i zgoniny.

23) siana centnar:
a) dobrego . . . . . 12 sgr. 6 fen.
b) średniego . . . . . 7 sgr. 6 fen.
c) podłego . . . . . 5 sgr.

24) gęś tłusta:
a) z pierzem . . . . . 17 sgr. 6 fen.
b) bez pierza . . . . . 15 sgr.

25) gęś z ścierniska z pierzem . . . 8 sgr.
26) kapłon . . . . . 4 sgr.
27) kokosz . . . . . 2 sgr.
28) kopa jaj . . . . . 7 sgr.
29) beczka piwa o 100 kwart . 1 tal. 15 sgr.

Digitized by Google

30) 1 Pfund Fische, wie sie bei der Fischerei gewonnen werden, durchschnittlich groß u. klein 1 Sgr.
31) 1 Scheffel Gerstengrütze . 1 Thlr. 10 Sgr.
32) 1 Scheffel Hirsekorn . . . . . 25 Sgr.
33) 1 Scheffel Buchweizen . . . . 20 Sgr.
34) 1 Quart Branntwein . . . . . 2 Sgr.
35) 1 Pfund Butter . . . . . 4 Sgr.
36) Mühlengetreide, wie solches aus den Mahlmetzen gewonnen wird, pro Scheffel:
a) Weizen } die Martinimarktpreise des betreffen-
b) Roggen } den Kreises nach Abzug der Ent-
c) Gerste } fernungs-Prozente.
d) gemengtes Getreide . . . . . 1 Thlr.
37) 1 Scheffel aus den Mahlmetzen gewonnenes Roggenmehl . . . . . 1 Thlr.

Zu E. Saamenvieh ꝛc.
38) pro Kuh . . . . . 5 Sgr.
39) pro Sau . . . . . 2 Sgr.
40) Schweinemästen, pro Stück . . . 4 Thlr.

Zu F. sind Angaben nicht gemacht.

Zu G. Grundgerechtigkeiten bei Regulirungen:
41) Werth einer Kuhweide:
a) in Forsten . . . . . 2 Thlr.
b) auf raumen Ländereien . . . . 3 Thlr.
42) Der Weidebedarf für anderes Vieh, auf Kuhweiden reducirt, ist gleich:
⅔ Pferd oder Ochse, 1 überjähriges Fohlen, 1½ Ferse oder Stier, 10 Schaafe, 5 Zuchtschweine, 5 Zuchtgänse mit Brut.

43) Werth des Raff- und Leseholzes, im Sinne des Landrechts Th. I. Tit. 22, §. 215.

Ein im Walde zusammengebrachter Haufen von 12½ Kubikfuß fester Masse . . 5 Sgr.

und zwar ohne Abzug der Kosten beim Zusammenbringen, weshalb diese da noch in Abzug kommen müssen, wo ein solcher nach den örtlichen Umständen gerechtfertigt ist.

VIII. Distrikt,
mit den Kreisen Inowraclaw, Schubin und Bromberg.

Zu A. Dienste nach Tagen:
1) Der Mannshandtag, wenn bloß im Zeitraum vom 15. Juni bis zum 15. September gearbeitet wird, von 11 Stunden,
a) zum Mähen . . . . . 10 Sgr.
b) zu allen anderen Arbeiten ohne Unterschied 7 Sgr. 6 Pf.
2) Der Mannshandtag, wenn im Sommer und Winter, oder nur während des Herbstes, Win-

30) funt ryb, jak się przy łowieniu trafiają wielkich i małych . . . . . 1 sgr.
31) szefel kaszy jęczmiennéj . 1 tal. 10 sgr.
32) szefel prosa . . . . . 25 sgr.
33) szefel tatarki . . . . . 20 sgr.
34) kwarta wódki . . . . . 2 sgr.
35) funt masła . . . . . 4 sgr.
36) szefel zboża z młyna, jak się z miarek zbiera:
a) pszenicy } ceny targowe Sto. Marcińskie
b) żyta } dotyczącego się powiatu, po po-
c) jęczmienia } trąceniu procent. za odległość.
d) mieszanego zboża . . . . . 1 tal.
37) szefel mąki żytnéj z miarek zebranéj 1 tal.

ad E. Bydło do upłodniana trzód:
38) za krowę . . . . . 5 sgr.
39) za świnię maciorę . . . . . 2 sgr.
40) karmienie jednego wieprza . . . 4 tal.

ad F. nic nie podano.

ad G. Prawa czyli służebności gruntowe przy regulacyach:
41) wartość pastwiska jednéj krowy:
a) w lasach . . . . . 2 tal.
b) na gołych gruntach . . . . . 3 tal.
42) pastwisko dla innego bydła, zredukowane na pastwisko jednéj krowy, równa się:
⅔ konia lub wołu, 1 zrzebcowi rok przeszło staremu, 1½ jałowicy lub byczkowi, 10 owcom, 5 świniom maciorom, 5 gęsiom z przychowkiem.
43) wartość drzewa zbieranego, w myśl powszechnego prawa krajowego części I. tyt. 22. §. 215.
Stóżek w boru na kupę zniesiony, mający 12½ stóp kubicznych woluminu drzewa 5 sgr.
a to bez odciągnienia kosztu za znoszenie na kupę; zaczém ten jeszcze tam odciągniony być powinien, gdzie to okolicznościami miéjscowemi usprawiedliwione być może.

VIII. Obwód,
z powiatów Inowracławskiego, Szubińskiego i Bydgoskiego.

ad A. Robocizny na dnie:
1) dzień ręczny męski, jeżeli się praca odbywa w czasie od 15. Czerwca do 15. Września, przez 11 godzin:
a) do sieczenia . . . . . 10 sgr.
b) do każdéj innéj roboty bez rożnicy 7 sgr. 6 fen.
2) dzień ręczny męski, gdy praca odbywa się zimą i latem, lub też tylko w jesieni, w

Digitized by Google

ters und Frühjahrs gearbeitet wird ohne Unterschied der Art der Arbeit, also auch mit Einschluß des Fischens, des Gebäuderichtens, des Bäumepflanzens und des Kanalreinigens:

a) von 11 Stunden im Juni bis September 7 Sgr. 6 Pf.
b) von 9 Stunden im März, April, Mai, Oktober und November . . . . . 6 Sgr.
c) von 7 Stunden im Dezember, Januar und Februar . . . . . 4 Sgr.

3) Bei einer längeren oder kürzeren Dauer der Arbeitszeit als vorstehend angenommen, wird der Preis pro Stunde:

zu 1 a. um 7 Pf.
zu 1 b. um 5 Pf.
zu 2 a. um 5 Pf.
zu 2 b. um 4 Pf. und
zu 2 c. um 3 Pf.

erhöht oder vermindert.

4) Für einen ausgewachsenen weiblichen Arbeiter ist $\frac{1}{3}$, und für Jungen und Mädchen ist $\frac{1}{2}$ weniger als nach dem Vorstehenden für einen Mann zu rechnen.

5) Für das Einschlagen von Brennholz pro Klafter, unter Hinweisung auf die in der Einleitung unter A. d. gemachte Bemerkung:

a) hartes in Kloben . . . . . 10 Sgr.
b) weiches in Kloben . . . 7 Sgr. 6 Pf.
c) Knüppel aller Arten . . . . . 6 Sgr.

6) Für ein Stück Garn zu spinnen von 6 Parnick à 20 Gebind à 40 Faden, unter Hinweisung wie zu Nr. 5.

a) feines . . . . . 6 Sgr.
b) grobes . . . . . 4 Sgr.

7) Für das Sammeln von Kiehnäpfeln, mit Hinweisung wie Nr. 6 pro Scheffel . 5 Sgr.

8) Ein 2spänniger Pferdegespanntag:

a) von 10 Stunden zum Heu- und Getreide-Einfahren . . . . . 1 Thlr.
b) zu allen anderen Gespannarbeiten, ohne Unterschied der Jahreszeit, also auch mit Einschluß der Holz-, Ziegel-, Rohr-, Treber- und Dünger-Fuhren . . . . . 20 Sgr.

9) Bei einer längeren oder kürzeren Dauer der Arbeitszeit, werden für jede Stunde:

a) zu 8 a. . . . . 1 Sgr. 8 Pf.
zu 8 b. . . . . 1 Sgr. 2 Pf.

hinzu- oder abgerechnet.

10) Mit 4 Pferden und 1 Knecht, stellt sich das Verhältniß vorstehender Preissätze wie 2:3, also

a) bei 10 Stunden auf . . 1 Thlr. 15 Sgr.
b) bei 9 Stunden auf . . . . . 1 Thlr.

für jeden Dienst-Tag.

zimie i na wiosnę, bez różnicy gatunku roboty, a zatém i łowienie ryb, podnoszenie budynków, sadzenie drzewek i chędożenie kanałów:

a) przez 11 godzin w Czerwcu aż do Września 7 sgr. 6 fen.
b) przez 9 godzin w Marcu, Kwietniu, Maju, Październiku i Listopadzie . . . 6 sgr.
c) przez 7 godzin w Grudniu, Styczniu i Lutym . . . . . 4 sgr.

3) w razie gdy praca trwa dłużéj lub krótszéj jak wyżéj przyjęto, podwyższa lub zniża się cena na godzinę:

ad 1a. o . . . . . 7 fen.
ad 1b. o . . . . . 5 fen.
ad 2a. o . . . . . 5 fen.
ad 2b. o . . . . . 4 fen.
ad 2c. o . . . . . 3 fen.

4) za robotnicę dorosłą rachuje się $\frac{1}{3}$, a za chłopaka i dziewczę $\frac{1}{2}$ mniéj, jak powyżéj za jednego mężczyznę przyjęto.

5) za ubicie sążnia opałowego drzewa, z odesłaniem do uwagi na wstępnie pod A. d. uczynionéj:

a) twardego w szczepy (klofty) . . 10 sgr.
b) miękkiego w szczepy . . 7 sgr. 6 fen.
c) gałęziaków każdego gatunku . . 6 sgr.

6) za uprzędzenie sztuki przędzy składającéj się z 6 parników po 20 pasm, pasmo w 40 nici, z odesłaniem jak pod No. 5:

a) cienkiéj . . . . . 6 sgr.
b) grubéj . . . . . 4 sgr.

7) za zbieranie szyszek sosnowych, z odesłaniem jak ad No. 6 za szefel . . 5 sgr.

8) dzień robocizny konnéj w parę koni:

a) przez 10 godzin, do zwożenia siana i zboża 1 tal.
b) do każdéj innéj roboty pociągowéj, bez różnicy pory roku, a zatém i do zwózek drzewa, cegły, trzciny słodzin i do wywożenia gnoju . . . . . 20 sgr.

9) jeżeli robota trwa dłużéj lub krótszéj, dodaje się lub odciąga za każdą godzinę:

ad 8a. . . . . 1 sgr. 8 fen.
ad 8b. . . . . 1 sgr. 2 fen.

10) w 4 konie z parobkiem, wypada stósunek powyższych cen, jak 2:3., to jest:

a) przy 10 godzinach dziennie, na 1 tal. 15 sgr.
b) przy 9 godzinach dziennie na . . 1 tal. za każdy dzień robocizny.

Digitized by Google

11) Bei einer längeren oder kürzeren Dauer der Arbeitszeit wird der Preis:
zu 10 a. um . . . . 3 Sgr.
zu 10 b. um . . . . 2 Sgr.
erhöht oder vermindert.

12) Sogenannte Reisefuhren, 2spännig mit Pferden über die Grenzen der Feldmark hinaus, mit Ladung im Gewicht von 12 Scheffel Roggen und einer Entfernung des Hinweges von 3 Meilen (unter Bezugnahme auf die in der Einleitung unter A. d. gemachte Bemerkung) pro Meile des Hinwegs . . . 7 Sgr. 6 Pf. wobei der Rückweg nicht besonders zum Anschlage kommt.
Für jeden Scheffel stärkerer Ladung wird 1 Sgr. 3 Pf., aber ebenfalls nur pro Meile des Hinwegs hinzugerechnet und der Rückweg außer Acht gelassen.

13) Spanndienste mit Ochsen, pro Tag von 8 Stunden:
a) 2spännig . . . . . 12 Sgr. 6 Pf.
b) 4spännig . . . . . 15 Sgr.
c) für jede Stunde längerer oder kürzerer Arbeitszeit wird dieser Preis
zu a. um . . . . . 8 Pf.
zu b. um . . . . . 10 Pf.
ermäßigt oder vergrößert.

Zu B. Kosten der Gespanne ꝛc. pro Jahr.

14) Ein 4spänniges Pferdegespann 320 Thlr., der Knecht 80 Thlr. = 400 Thlr. für 300 Arbeitstage, macht pro Tag . 1 Thlr. 10 Sgr.

15) Ein 2spänniges Pferdegespann 170 Thlr., der Knecht 80 Thlr. = 250 Thlr. für 300 Arbeitstage; macht pro Tag . . . 25 Sgr.

16) Ein 3spänniges Ochsengespann im Wechsel, also von 6 Stück = 90 Thlr., für den Knecht 75 Thlr. = 165 Thlr., macht für 170 Arbeitstage pro Tag . . . 29 Sgr 1 Pf.

17) Ein 4spänniges Ochsengespann im Wechsel, also von 8 Stück = 95 Thlr., für den Knecht 75 Thlr. = 170 Thlr., macht für 170 Arbeitstage pro Tag . . . . . 1 Thlr.

18) Ein Tagelöhner:
a) der Mann 62 Thlr. 15 Sgr. mit 250 Tagen à 10 Stunden, macht pro Tag 7 Sgr. 6 Pf.
b) die Frau ⅓ geringer . . . . . 5 Sgr.

19) Eine Magd 42 Thlr. mit 315 Tagen à 11 Stunden, macht pro Tag . . . 4 Sgr.

Zu C. Marktorte.

20) Im Inowraclawer Kreise:
Inowraclaw für den ganzen Kreis, jedoch ohne Abzug, nur im nördlichen durch eine Linie von Trląg längs des Matwy-Flusses bis Szarley und von hier über Karczyn nach

11) w razie dłuższéj lub krótszéj pracy, podwyższa się lub zniża cena:
ad 10a. o . . . . 3 sgr.
ad 10b. o . . . . 2 sgr.

12) drogi w parę koni, poza obręb terytoryalny, z ładunkiem ważącym 12 szefli żyta na odległość 3 mil tam, (z odesłaniem do uczynionéj na wstępie pod A. d. uwagi) za milę na miéjsce przeznaczenia . 7 sgr. 6 fen. przyczem powrót osobno się nie rachuje.

Za każdy szefel ciężkiego ładunku, dodaje się, lecz także tylko na milę tam 1 sgr. 3 fen., niezważając na powrót.

13) robocizny pociągowe wołmi, na dzień z 8 godzin:
a) w parę wołów . . . . 12 sgr. 6 fen.
b) w 4 woły . . . . . 15 sgr.
c) za każdą godzinę dłuższy lub krótszéj pracy, podwyższa lub zniża się taż cena:
ad a. o . . . . 8 fen.
ad b. o . . . . 10 fen.

ad B. Koszta zaprzęgu na rok:

14) zaprząg konny w 4 konie . . . 320 tal. parobek 80 tal. = 400 tal., przez 300 dni roboczych, czyni na dzień . 1 tal. 10 sgr.

15) zaprząg konny w parę koni . . 170 tal. parobek 80 tal. = 250 tal., przez 300 dni roboczych, czyni na dzień . . . 25 sgr.

16) zaprząg wołów, w 3 woły na przeprząg, a zatem 6 wołów = 90 tal., parobek 75 tal. = 165 tal., czyni przez 170 dni roboczych na dzień . . . . . 29 sgr. 1 fen.

17) zaprząg w 4 woły na przeprząg, a zatém w 8 wołów 95 tal. parobek 75 tal. = 170 tal., czyni przez 170 dni roboczych na dzień 1 tal.

18) wyrobnik:
a) mąż 62 tal. 15 sgr. 250 dni po 10 godzin, czyni na dzień . . . . 7 sgr. 6 fen.
b) żona ¼ część mniéj . . . . . 5 sgr.

19) dziewka 42 tal. przez 315 dni po 11 godzin, czyni na dzień . . . . . 4 sgr.

ad C. Miasta targowe:

20) w powiecie Inowracławskim:
Inowracław, dla całego powiatu, lecz bez odciągu tylko w części północnéj, linią od Trląga wzdłuż rzeki Mątwy aż do Szarlaju, a odtąd przez Karczyn do Konar

Digitized by Google

Konary durch das Bachorze-Bruch abgeschnittenen Theile, dagegen mit einer Ermäßigung der Durchschnitts-Marktpreise von 6 Procent über 3 Meilen Entfernung vom Marktorte Inowraclaw, wobei jedoch die in Wirklichkeit vorhandenen, nicht aber zonische Entfernungen anzunehmen sind, im ganzen Rest des Kreises.

21) Im Schubiner Kreise:
Schubin für den ganzen Kreis, jedoch in dem südlichen Theile bis zur Linie von Brzyskorzystew über Sobiejuchy, Jablkowko, Buszkowo nach Zalachowko und von hier längs der Netze bis zur Inowraclawer Kreisgrenze mit einer Ermäßigung von 5 Procent der Durchschnitts-Marktpreise.

22) Im Bromberger Kreise:
Bromberg für den ganzen Kreis.

Zu D. Natural-Abgaben ꝛc.

23) 1 Schock = 1200 Pfund mit Einschluß von Spreu und Ueberkehr:
a) Roggenrichtstroh . . . . . 4 Thlr.
b) Weizenrichtstroh . . . . . 3 Thlr.
c) Erbsen- und Wickenstroh . 3 Thlr. 10 Sgr.
d) Weizen- und Roggen-Krummstroh, sowie Gerst-, Hafer- und Buchweizenstroh 3 Thlr.

24) Heu pro Centner:
a) gutes . . . . . 17 Sgr. 6 Pf.
b) mittleres . . . . . 12 Sgr. 6 Pf.
c) schlechtes . . . . . 7 Sgr. 6 Pf.

25) 1 fette Gans:
a) mit Federn . . . . . 25 Sgr.
b) ohne Federn . . . . . 20 Sgr

26) 1 Stoppelgans mit Federn . 17 Sgr 6 Pf.
27) 1 Kapaun . . . . . 6 Sgr.
28) 1 Huhn . . . . . 4 Sgr.
29) 1 Schock Eier . . . . . 8 Sgr.
30) 1 Tonne Bier à 100 Quart . . 2 Thlr.
31) 1 Pfund Fische, wie sie bei der Fischerei gewonnen werden, durchschnittlich groß und klein 1 Sgr. 6 Pf.
32) 1 Scheffel Gerstengrütze . 1 Thlr 10 Sgr.
33) 1 Scheffel Hirsekorn . . 1 Thlr. 10 Sgr.
34) 1 Scheffel Buchweizen . . . . 20 Sgr.
35) 1 Quart Branntwein . . . . . 2 Sgr.
36) 1 Pfund Butter . . . . . 6 Sgr.
37) Mühlen-Getreide, wie solches aus den Mahlmetzen gewonnen wird, pro Scheffel:
a) Weizen, b) Roggen, c) Gerste } die Durchschnitts-Martinimarktpreise mit den betreffenden Entfernungsabzügen.
d) gemengtes Getreide . . . . . 25 Sgr.
38) 1 Scheffel aus den Mahlmetzen gewonnenes Roggenmehl . . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.
39) 1 Metze Zwiebeln . . . . 2 Sgr 6 Pf.

przez łęg Bachorski odciętą, a z odciągiem 5 procent ceny targowéj średniéj, 6 procent na 3 mile odległości od miéjsca targowego Inowracławia, przyczém jednak odległości w istocie znajdujące się, nie zaś odległości strefowe przyjąć należy, — w całéj reszcie powiatu.

21) w powiecie Szubskim:
Szubin, na cały powiat, lecz w części południowéj aż do linii od Brzyskorzystew przez Sobiejuchy, Jabłowko, Buszkowo do Zalachowka, a odtąd wdłuż Noteci aż do granicy powiatu Inowracławskiego, z odciągiem 5 prct. ceny średniéj targowéj.

22) w powiecie Bydgoskim:
Bydgoszcz, dla całego powiatu, .

ad D. Daniny w naturaliach:

23) kopa ważąca 1200 funtów wraz z plewami i zgoninami:
a) słomy żytnéj prostéj . . . . . 4 tal.
b) słomy przenicznéj prostéj . . . 3 tal.
c) grochowin i wikowin . . 3 tal. 10 sgr.
d) słomy pszennéj i żytnéj targanéj, jakoteż jęczmionki, owsianki i tatarczanki 3 tal.

24) siano za centnar:
a) dobrego . . . . . 17 sgr. 6 fen.
b) średniego . . . . . 12 sgr. 6 fen.
c) podłego . . . . . 7 sgr. 6 fen.

25) gęś tłusta:
a) z pierzem . . . . . 25 sgr.
b) bez pierza . . . . . 20 sgr.

26) gęś z ścierniska z pierzem . . 17 sgr.
27) kapłon . . . . . 6 sgr.
28) kura . . . . . 4 sgr.
29) kopa jaj . . . . . 8 sgr.
30) beczka piwa o 100 kwartach . . 2 tal.
31) funt ryb, jak poławiane bywają, razem wielkich i małych . . . . 1 sgr. 6 fen.
32) szefel kaszy jęczmiennéj . 1 tal. 10 sgr.
33) szefel prosa . . . . . 1 tal. 10 sgr.
34) szefel tatarki . . . . . 20 sgr.
35) kwarta wódki . . . . . 2 sgr.
36) funt masła . . . . . 6 sgr.
37) zboża z młyna, jak się z macek zbiera za, szefel:
a) przenicy, b) żyta, c) jęczmienia } średnie ceny targowe śto Marcińskie z właściwem potrąceniem za odległość.
d) zboża mieszanego . . . . . 25 sgr.
38) szefel mąki żytnéj z miarek na młynie zebranéj . . . . . 1 tal 15 sgr.
39) mecka cybuli . . . . . 2 sgr. 6 fen.

Digitized by Google

40) 1 hausbacken Brod à 6 Pfund . . 4 Sgr.
Zu E. Saamenvieh ꝛc.
41) pro Kuh . . . . . 10 Sgr.
42) pro Sau . . . . . 5 Sgr.
43) Schweinemästen pro Stück . . . 4 Thlr.
Zu F. sind Angaben nicht gemacht.
Zu G. Grundgerechtigkeiten bei Regulirungen.
44) Werth einer Kuhweide:
a) in Forsten . . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.
b) auf raumen Ländereien . . . . 2 Thlr.
45) Der Weidebedarf für anderes Vieh, auf Kuhweiden reducirt, ist gleich:
⅔ Pferd oder Ochse, 1 überjähriges Fohlen, 1½ Ferse oder Stier, 10 Schafe, 5 Zuchtschweine, 5 Zuchtgänse.

46) Werth einer Fuhre Raff- und Leseholz, im Sinne des Landrechts Theil I. Titel 22 §. 215.
Ein im Walde zusammengebrachter Haufen von 12½ Kubikfuß fester Masse . . 6 Sgr. ohne Abzug der Kosten des Zusammenbringens, weshalb diese da noch in Abzug kommen müssen, wo ein solcher nach den örtlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist.

47) Waldstreu im waldtrockenen Zustande:
a) 1 Fuder Nadelstreu à 5 Centner 3 Sgr. 9 Pf.
b) 1 Fuder Laubstreu à 5 Centner 2 Sgr. 6 Pf.

IX. Distrikt,

mit den Kreisen Czarnikau, Chodziesen, Wirsitz und Obornik.

Zu A. Dienste nach Tagen.
1) Der Mannshandtag, wenn blos im Zeitraum vom 25. Juli bis zum 25. August gearbeitet wird, von 12 Stunden: gleichviel ob zum Mähen oder zu andern Arbeiten 8 Sgr. 6 Pf.
2) der Mannshandtag, wenn bloß vom 20. Juni bis zum 20. September gearbeitet wird, von 11 Stunden; ohne Unterschied der Arbeit 7 Sgr. 6 Pf.
3) Wenn im Sommer und Winter, oder wenn nur im Winter gearbeitet wird, ohne Unterschied der Art der Arbeit, also auch mit Einschluß von Kiehnäpfelsammeln, Gebäuderichten, Dammen und Rammen bei Mühlen und zur Winterfischerei, pro Tag:
a) von 12 Stunden im Juni bis September 7 Sgr. 6 Pf.
b) von 10 Stunden im März, April, Mai, Oktober und November . . . 6 Sgr.
c) von 7 Stunden im Dezember, Januar und Februar . . . . . 4 Sgr.

40) chleba domowego bochen 6 funtów 4 sgr.
ad E. Bydło do upłodnienia trzód:
41) za krowę . . . . . 10 sgr.
42) za maciorę . . . . . 5 sgr.
43) ukarmienie wieprza . . . . . 4 tal.
ad F. nie uczyniono podań.
ad G. Prawa gruntowe czyli służebności przy regulacyach:
44) wartość pastwiska jednéj krowy:
a) w lasach . . . . . 1 tal. 15 sgr.
b) na gołych gruntach . . . 2 tal.
45) pastwisko dla innego bydła, zredukowane na pastwę dla jednéj krowy, równa się:
⅔ konia lub wołu, 1 źrebakowi rok przeszło staremu, 1½ jałowicy lub byczkowi, 10 owcom, 5 maciorom i 5 gęsiom do przychowku.
46) wartość zbieraniny na opał, w myśl prawa krajowego części I. tyt. 22. §. 215.
stożek w lesie na kupę zniesiony, mający 12½ stóp kubicznych woluminu drzewa 6 sgr.
bez odciągnienia kosztu za zniesienie na kupę; zaczém ten odciągniony jeszcze być winiem tam, gdzie to okolicznościami miéjscowemi usprawiedliwione być może.
47) słańsko leśne, w stanie suchym, jak w lesie bywa:
a) fura iglic ważąca 5 centnarów 3 sgr. 9 fen.
b) fura liścia ważąca 5 centnarów 2 sgr. 6 fen.

IX. Obwód,

z powiatów Czarnkowskiego, Chodzieskiego, Wyrzyskiego i Obornickiego.

ad A. Robocizny na dnie:
1) dzień męzki ręczny, jeżeli się praca odbywa tylko w czasie od 25. Lipca do 25. Sierpnia, 12 godzin bez różnicy, czy do sieczenia czy do innych robót . . 8 sgr. 6 fen.
2) dzień ręczny męzki, jeżeli się praca tylko w czasie od 20. Czerwca do 20. Września odbywa, po 11 godzin bez różnicy rodzaju roboty . . . . . 7 sgr. 6 fen.
3) jeżeli praca dzieje się latem i zimą, lub też tylko zimą, bez różnicy rodzaju roboty, a zatém i zbieranie szyszek sosnowych, podnoszenie budynków, sypanie grobel i ubijanie palów przy młynach i posługi do niewodu, na dzień:
a) o 12 godzinach w Czerwcu aż do Września 7 sgr. 6 fen.
b) o 10 godzinach w Marcu, Kwietniu, Maju. Październiku i Listopadzie . . . 6 sgr.
c) o 7 godzinach w Grudniu, Styczniu i Lutym 4 sgr.

Digitized by Google

4) Bei einer längern oder kürzern Dauer der Arbeitszeit, als vorstehend angenommen, wird der Preis pro Stunde:
zu 1. a. um . . . . . 5 Pf.,
zu 2. und 3 a. um . . . . . 4½ Pf.,
zu 3. b. um . . . . . 3½ Pf.,
zu 3. c. um . . . . . 3 Pf.
erhöht oder vermindert.

5) Für einen Mittelknecht und für einen ausgewachsenen weiblichen Arbeiter ist ⅓ und für Jungen und Mädchen ½ weniger als nach dem Vorstehenden für einen Mann zu rechnen.

6) Ein 2spänniger Pferdegespanntag mit einem Menschen:
a) von 10 Stunden zum Heu- und Getreide-Einfahren . . . . . 1 Thlr,
b) von 9 Stunden zu allen anderen Gespannarbeiten ohne Unterschied der Jahreszeit, also auch mit Einschluß des Ausfahrens von Dünger, des Verfahrens von Fischen, des Transports von Netzen und der Erd- und Sandfuhren zu Dammarbeiten bei Mühlen 20 Sgr.

7) Bei einer längern oder kürzeren Dauer der Arbeitszeit pro Tag, als vorstehend angenommen worden, werden für jede Stunde längerer oder kürzerer Dauer des 2spännigen Dienstes:
zu 6. a. . . . 1 Sgr. 6 Pf.,
zu 6. b. . . . 1 Sgr.
hinzu- oder abgerechnet.

8) Wird der Dienst mit 4 Pferden und zwei Menschen geleistet, so findet das Doppelte aller obigen Sätze Anwendung.

9) Spanndienste mit 2 Ochsen werden, jedoch mit Ausschluß derjenigen zum Pflügen, um ⅛ und mit 2 Kühen um ¼ geringer gerechnet, als Spanndienste mit 2 Pferden.

10) Ein 4spänniger Pferdegespanntag zur Anfuhr von Mühlensteinen, wenn an einem solchen Tage 2 Meilen hin- und ebensoviel zurückgefahren werden, (jedoch mit Bezug auf die in der Einleitung unter A. d. gemachte Bemerkung) . 2 Thlr.

Zu B. Kosten der Gespanne ꝛc. pro Jahr.

11) Ein 4spänniges Pferdegespann 320 Thlr., der Knecht 80 Thlr. = 400 Thlr. für 300 Arbeitstage à 9 Stunden, macht pro Tag 1 Thlr. 10 Sgr.

12) Ein 2spänniges Pferdegespann 170 Thlr., der Knecht 80 Thlr. = 250 Thlr. für 300 Arbeitstage à 9 Stunden, macht pro Tag 25 Sgr.

13) Ein 3spänniges Ochsengespann im Wechsel, also von 6 Stück = 95 Thlr., der Knecht 75 = 170 Thlr. für 170 Arbeitstage, macht pro Tag 1 Thlr.

14) Ein 2spänniges Ochsengespann im Wechsel, also von 4 Stück 64 Thlr., der Knecht 75

4) jeżeli robota trwa dłużéj lub króćéj, jak wyżéj przyjęto, podwyższa lub zniża się cena za godzinę:
ad 1a. o . . . . 5 fen.
ad 2 i 3a. o . . . 4½ fen.
ad 3b. o . . . . 3½ fen.
ad 3c. o . . . . 3 fen.

5) za średniaka i za dorosłą robotnicę rachować należy ½, a za chłopaka i dziewczę ½ mniéj, jak za jednego mężczyznę powyżéj przyjęto.

6) dzień robocizny konnéj w parę koni, z człowiekiem:
a) na 10 godzin do zwożenia siana i zboża 1 tal.
b) na 9 godzin do każdéj innéj roboty pociągowéj, bez różnicy pory roku, a zatém i do wywożenia mierzwy rozwożenia ryb, przewożenia sieci, oraz do wożenia ziemi i piasku do grobel młyńskich . . 20 sgr.

7) jeżeli praca jednego dnia trwa dłużéj lub króćéj, jak wyżéj przyjęto, dodaje się lub odciąga za każdą godzinę dłuższéj lub krótszéj pracy parokonnéj:
ad a. . . . . 1 sgr. 6 fen.
ad b. . . . . 1 sgr.

8) jeżeli robocizna odbywa się w 4 konie i w 2 ludźi, rachują się wszystkie powyższe ceny w dwojnasób.

9) robocizny sprzężajne w parę wołów, rachują się, oprócz do orki, o ⅛, a w parę krów o ¼ niżéj, jak robocizny w parę koni.

10) dzień robocizny w 4 konie do zwożenia kamieni młyńskich, jeżeli się w takim dniu 2 mile tam i tyleż napowrót jedzie, z odniesieniem się jednak do uczynionéj ad A. d. uwagi . . . . . 2 tal.

ad B. Koszta zaprzęgu na rok:

11) zaprząg 4 konny 320 tal., parobek 80 tal. = 400 tal. przez 300 dni roboczych po 9 godzin, czyni na dzień . . 1 tal. 10 sgr.

12) zaprząg parokonny 170 tal., parobek 80 tal. = 250 tal. przez 300 dni roboczych po 9 godzin, czyni na dzień . . 25 sgr.

13) zaprząg w 3 woły na przeprząg, a zatém w 6 wołów 95 tal., parobek 75 tal. = 170 tal. przez 170 dni roboczych, czyni na dzień 1 tal.

14) zaprząg w parę wołów na przeprząg, a zatém w 4 woły 64 tal., parobek 75 tal. =

Digitized by Google

Thlr. = 139 Thlr. für 170 Arbeitstage, macht pro Tag . . . . . 24 Sgr. 6 Pf.

15) Ein Tagelöhner nebst Frau:
a) der Mann 60 Thlr. 20 Sgr. mit 260 Tagen à 10 Stunden, macht pro Tag . . 7 Sgr.
b) die Frau 23 Thlr. 10 Sgr. mit 150 Tagen à 10 Stunden, macht pro Tag 4 Sgr. 8 Pf.,

16) Eine Magd 48 Thlr. mit 315 Tagen à 11 Stunden, macht pro Tag . . 4 Sgr. 6 Pf.

Zu C. Marktorte ꝛc.

17) Im Czarnikauer Kreise,
a) Filehne für den westlichen Theil bis zur Linie vom Vorwerk Klein Kotten über Gornitz, Jegersburg, Marienbusch, Neuhöfen, Stampfmühle nach Mężyk;

b) Czarnikau, für den westlichen vom vorigen Preisbezirk belegenen Rest des Kreises, folglich mit Einschluß von Stieglitz, Ruhnau, Putzig, Gulcz und Rosko.

18) Im Chodzieser Kreise:
a) Schneidemühl für den ganzen nördlich von der Netze belegenen Theil;
b) Chodzieſen für den Rest des Kreises.

19) Im Wirsitzer Kreise:
a) Schneidemühl für den westlichen Theil bis zur Linie von Tlukom über Młotkowo, Jeziorki, Kosztowo, Rzęszkowo, Vorw. Komorowo nach der Kolonie Bonikowo;
b) Nakel für den ganzen östlich vom vorigen Bezirk belegenen Rest des Kreises.

20) Im Oborniker Kreise:
a) Czarnikau für den nördlichen Theil bis zu einer Linie, die vom Vorw. Schmielhausen über Owieczek, Boruchowo, Smolarz-Mühle, Pilka-Mühle, Podlesie nach Tarnowko führt;
b) Rogasen für denjenigen östlichen Theil, welcher westlich von dem vorigen Preisbezirk und südwestlich von einer Linie begrenzt wird, die über Jaracz-Mühle, Kolonie Schittno, Kolonie Slomowo nach Potrzanowo-Hauland und Włokno führt;

c) Posen für denjenigen südlichen Theil, welcher westlich an die Warthe und nördlich an eine Linie stößt, die von Starczanowo über Lang-Goślin nach Briesen gedacht werden muß;
d) Samter für den westlichen Theil bis zu einer Linie von Stobnica-Hauland über Neugebank, Kiszewo, Niemieczkowo, Slawinko, Chrustowo, Zukowo, Slepu-

139 tal. przez 170 dni roboczych, czyni na dzień . . . . . 24 sgr. 6 fen.

15) wyrobnik z żoną:
a) mąż 60 tal. 20 sgr. przez 260 dni po 10 godzin, czyni na dzień . . . . 7 sgr.
b) żona 23 tal. 10 sgr. przez 150 dni po 10 godzin, czyni na dzień . . 4 sgr. 8 fen.

16) dziewka 48 tal. przez 315 dni po 11godz., czyni na dzień . . . . 4 sgr. 6 fen.

ad C. Miejsca targowe:

17) w powiecie Czarnkowskim:
a) Wieleń, dla całéj zachodniéj części aż do linii od folwarku zwanego Klein Kotten, przez Gornitz, Jegersburg, Marienbusz, Nowedwory, Stampfmühle do Mężyka.
b) Czarnków dla reszty powiatu, na zachodniéj stronie poprzedniego okręgu położonéj, a zatém łącząc do niéj Siedlisko, Ruhnau, Jędrzejewo, Gulcz i Rosko.

18) W powiecie Chodzieskim:
a) Piła, dla całéj części na północ Noteci leżącéj.
b) Chodzież, dla całéj reszty powiatu.

19) W powiecie Wyrzyskim:
a) Piła dla zachodniéj części aż do linii od Tłukomia przez Młotkowo, Jeziorki Kosztowo, Rzęszkowo, folwark Komorowo do kolonii Bonikowa.
b) Nakło dla całéj reszty powiatu, na wschód poprzedniego obwodu położonéj.

20) W powiecie Obornickim:
a) Czarnków dla północnéj części aż do linii, która od folwarku Schmielhausen przez Owieczek, Boruchowo, Młyn, Smolarz, Młyn Piłkę, Podlesie do Tarnówka prowadzi.
b) Rogoźno dla téj części na wschód leżącéj, która na zachód poprzedniego okręgu i na południowo zachodniéj stronie linią prowadzącą przez młyn Jaracz, kolonią Sitno, kolonią Słomowo do Potrzanowskich holendrów i Włokna obgraniczonéj prowadzi.
c) Poznań dla południowéj części, która na zachód do rzeki Warty, a na północ do linii od Starczanowa przez Długą Goślinę do Brzeźna uważając, przytyka.

d) Szamotuły dla zachodniéj części aż do linii, która od Stobnickich holendrów przez Nowąmyśl, Kiszewo, Niemieczkowo, Slawinko, Chrustowo, Zu-

Digitized by Google

chowo, Nieczayno nach Sepno führt;

e) Obornik für den ganzen Rest des Kreises.

Zu D. Natural-Abgaben ꝛc.

21) 1 Viertel = 17⅛ Metzen Hopfen . 12 Sgr.
22) 1 Tonne Bier à 100 Quart . . . 2 Thlr.
23) 1 Pfund Butter . . . . . 6 Sgr.
24) 1 Mandel Eier . . . . . 3 Sgr. 6 Pf.
25) 1 Schock = 1200 Pfund
a) Roggenrichtstroh . . . . . 5 Thlr
b) Weizen-, oder Roggen-, oder Gerst-, oder Hafer-, oder Buchweizen-Stroh, wie es nach dem Ausdrusche vorkommt, incl. Spreu und Ueberkehr . . . . . 4 Thlr.
c) Erbsenstroh . . . . . 4 Thlr. 10 Sgr.
26) 1 Scheffel Pferdehecksel . . 1 Sgr. 9 Pf.
27) 1 Scheffel Rindviehhecksel . 1 Sgr. 3 Pf.
28) 1 Centner Heu . . . . . 15 Sgr.
29) 1 gemästete Gans:
a) mit Federn . . . . . 25 Sgr.
b) ohne Federn . . . . . 20 Sgr.
30) 1 Stoppelgans:
a) mit Federn . . . . . 18 Sgr.
b) ohne Federn . . . . . 15 Sgr.
31) 1 Kaupaun . . . . . 5 Sgr.
32) 1 Huhn . . . . . 3 Sgr.
33) 1 Spickgans (geräucherte Gänsebrust oder Gänseseite . . . . . 10 Sgr.
34) 1 Pfund Blutwurst . . . . . 2 Sgr.
35) 1 hausbacken Brod à 6 Pfund . . 3 Sgr.
36) Mehl pro Scheffel, wie es Müller abliefern:
a) von Roggen . . . . . 22 Sgr. 6 Pf.
b) von Roggen und Gerste gemengt . 17 Sgr.
37) Mühlengetreide pro Scheffel, aus den Mahlmetzen gewonnen:
a) von Weizen
b) von Roggen
c) von Gerste
} ⅓ unter dem Durchschnittsmartinimarktpreise.
d) gemengt, hauptsächlich aus Roggen und Gerste ⅓ unter dem nach a., b. und c. zu ermittelnden Preise für den Roggen.
38) 1 Scheffel Afterkorn . . . 7 Sgr. 6 Pf.
39) 1 Quart Branntwein . . . 2 Sgr. 6 Pf.
40) Flachs, geschwungener, der Stein zu 22 Pfund 1 Thlr. 20 Sgr.
41) 1 Scheffel Kiehnäpfel . . . . . 5 Sgr.
42) Schreibpapier das Ries:
a) feines . . . . . 1 Thlr. 20 Sgr.
b) grobes . . . . . 1 Thlr.
43) 1 Lamm zu Johannis abzuliefern . 10 Sgr.

Zu E. Saamenvieh.

44) pro Kuh . . . . . 5 Sgr.
45) pro Sau . . . . . 2 Sgr.

Zu F. sind Angaben nicht gemacht.

kowo, Slepuchowo, Nieczajno do Sepna prowadzi.

e) Oborniki dla całéj reszty powiatu.

ad D. Daniny w naturaliach:

21) chmielu wiertel = 17⅛ mac . . 12 sgr.
22) piwa beczka obejmująca 100 kwart 2 tal.
23) másła funt . . . . . 6 sgr.
24) jaj mendel . . . . . 3 sgr. 6 fen.
25) kopa = 1200 funtów:
a) słomy żytnéj prostéj . . . . . 5 tal.
b) słomy pszenicznéj lub żytnéj, lub jęczmiennéj, lub owsianéj, lub tatarczanéj, jak się po wymłóceniu zdarza, wraz z plewami i zgoninami . . . . . 4 tal.
c) grochowin . . . . . 4 tal. 10 sgr.
26) sieczki dla koni szefel . . 1 sgr. 9 fen.
27) sieczki dla bydła szefel . . 1 sgr. 3 fen.
28) siana centnar . . . . . 15 sgr.
29) gęś tuczona:
a) z pierzem . . . . . 25 sgr.
b) bez pierza . . . . . 20 sgr.
30) gęś ze ścierniska:
a) z pierzem . . . . . 18 sgr.
b) bez pierza . . . . . 15 sgr.
31) kapłon . . . . . 5 sgr.
32) kura . . . . . 3 sgr.
33) półgęsek wędzony (pierś lub bok gęsi) 10 sgr.
34) kiszka z juszki, funt . . . . . 2 sgr.
35) chleba domowego bochenek 6 funt 3 sgr.
36) mąki szefel, jak ją młynarze dają:
a) żytnéj . . . . . 22 sgr. 6 fen.
b) żytnéj z jęczmienną pomięszanéj 17 sgr.
37) zboża szefel, z miarek na młynach zbieranego:
a) przenicy
b) żyta
c) jęczmienia
} ⅓ pod średnią ceną targową St. Marcińską.
d) mieszanego, osobliwie żyta z jęczmieniem, ⅓ pod wypośrodkowaną wedle a., b. i c. ceną za żyto.
38) pośladu szefel . . . . . 7 sgr 6 fen.
39) wódki kwarta . . . . . 2 sgr. 6 fen.
40) lnu trzepanego, kamień po 22 funtów 1 tal. 20 sgr.
41) szyszek sosnowych szefel . . . . 5 sgr.
42) papieru piśmiennego ryza:
a) cienkiego . . . . . 1 tal. 20 sgr.
b) grubego . . . . . 1 tal.
43) jagnię na St. Jan oddane . . . 10 sgr.

ad E. Bydła do upłodnienia trzód:

44) za krowę . . . . . 5 sgr.
45) za maciorę . . . . . 2 sgr.

ad F. nie uczyniono żadnych podań.

Digitized by Google

Zu G. Grundgerechtigkeiten bei Regulirungen.

46) Für 1 Kuh von 300 Pfund Gewicht im lebenden Zustande für den Zeitraum vom 1. April bis zum 11. November, die Befriedigung des vollen Bedarfs vorausgesetzt:
   a) in Forsten . . . . . 1 Thlr. 22 Sgr.
   b) auf raumen Ländereien . 2 Thlr. 5 Sgr.

47) Der Weidebedarf für anderes Vieh, auf Kuhweiden reduzirt, ist gleich:

   ⅔ Pferd oder Ochse, 1 überjähriges Fohlen, 1½ Ferse oder Stier, 10 Schafe, 5 Zuchtschweine, 5 Zuchtgänse.

Posen, am 25. September 1865.

Königliche General-Kommission für die Provinz Posen.

ad G. Prawa gruntowe czyli służebneżebności przy regulacyach:

46) za krowę ważącą żywo 300 funt, za czas od 1. Kwietnia do 11. Listopada, prezumując zaspokojenie zupełnéj potrzeby paszy
   a) w lasach . . . . . 1 tal. 22 sgr.
   b) na gruntach gołych . . . 2 tal. 5 sgr.

47) potrzeba pastwy dla innego bydła, zredukowana na pastwisko jednéj krowy, równa jest:

   ⅔ konia lub wołu, 1 zrzebca rok przeszło starego, 1½ jałowicy lub byczka, 10 owcom, 5 maciorom, 5 gęsiom do przychowku.

Poznań, dnia 25. Września 1865.

Królewska Kommissya Jeneralna dla prowincyi Poznańskiéj.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 45.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 10. November 1865. — Bydgoszcz, dnia 10. Listopada 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

731 Das 37. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6147. Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien. Vom 22. Mai 1865.

Nr. 6148. Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien. Vom 30. Mai 1865.

Nr. 6149. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Warendorfer Gas-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Warendorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29. Juli 1865.

732 Das 38. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6150. Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den jetzt zu der Provinz Pommern gehörenden vormals Westpreußischen Landestheilen. Vom 4. August 1865.

Nr. 6151. Privilegium wegen Ausgabe von 900,000 Thalern in vier ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, Behufs des Baues einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg bis zur Preußisch-Mecklenburgischen Landesgrenze. Vom 18. Juli 1865.

Nr. 6152. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Trier im Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 18. Juli 1865.

Nr. 6153. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem „Aplerbecker Aktienverein für Bergbau" zu Dortmund wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse. Vom 12. August 1865.

Nr. 6154. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Lebensversicherungs-Aktiengesell-

Treść Zbioru praw.

Oddział 37. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6147. Traktat handlowy pomiędzy Związkiem celnym a Belgią. Z dnia 22. Maja 1865.

No. 6148. Traktat handlowy pomiędzy Związkiem celnym a Wielką Brytanią. Z dnia 30. Maja 1865.

No. 6149. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia towarzystwa akcyjnego pod firmą: „Warendorfskiego towarzystwa akcyjnego gazowego" z siedzibą w Warendorf zawiązanego. Z dnia 29. Lipca 1865.

Oddział 38. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6150. Prawo, tyczące się zniesienia Pruskiego prawa krajowego z roku 1721 i instrukcyi dla rządu Zachodnio-Pruskiego z dnia 21. Września 1773, wśród należących obecnie do prowincyi Pomorskiéj niegdyś Zachodnio-Pruskich krain. Z dnia 4. Sierpnia 1865.

No. 6151. Przywiléj, tyczący się wydania 900,000 talarów w cztero i pół procentowych obligacyach upierwszonych towarzystwa kolei żelaznéj Berlińsko-Szczecińskiego, celem zbudowania kolei żelaznéj od Pazewalk na Sztrasburg do granicy krajowéj Prusko-Meklenburskiéj. Z dnia 18. Lipca 1865.

No. 6152. Przywiléj, tyczący się wydania opiewających na dzierzyciela obligacyi miasta Trewiru w ilości 50,000 talarów. Z dnia 18. Lipca 1865.

No. 6153. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia uchwał przez „Aplerbeckskie towarzystwo akcyjne dla górnictwa" w Dortmund względem odmiany statutu towarzystwa ustanowionych. Z dnia 12. Sierpnia 1865.

No. 6154. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia towarzystwa akcyjnego pod firmą: „Pruskiego akcyjnego towarzy-

Digitized by Google

schaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 13. August 1865.

Nr. 6155. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 4 und 51 des Statuts der „Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Gladbach. Vom 13. August 1865.

733 Das 39. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6156. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt bis zur Ohlauer Kreisgrenze bei Wilhelminenort im Kreise Oels, Regierungsbezirk Breslau.

Nr. 6157. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 13. Juli 1865.

Nr. 6158. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Polkwitz nach Parchau, zum Anschluß an die Hainau-Kotzenau-Parchau-Neusorger Chaussee, an die Stadtgemeinde Polkwitz, im Regierungsbezirk Liegnitz.

Nr. 6159. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Demmin, im Regierungsbezirk Stettin, durch den Kreis Grimmen, im Regierungsbezirk Stralsund, bis zur Landesgrenze bei Deven zum Anschluß an eine im Großherzogthum Mecklenburg zu erbauende Chaussee von Deven über Dargun nach Gnoien.

Nr. 6160. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt a. d. W. im Kreise Pleschen nach Zerkow, im Kreise Wreschen.

734 Das 40. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6161. Gesetz, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 14. September 1857 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. August 1865.

Nr. 6162. Gesetz, betreffend die der gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft zu Königsberg i. Pr. zu bewilligende Sporteln- und Stempelfreiheit.

stwa zabezpieczenia życia" z siedzibą w Berlinie zawiązanego. Z dnia 13. Sierpnia 1865.

No. 6155. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia odmian §§. 4. i 51. statutu „Gladbachskiego akcyjnego towarzystwa zabezpieczenia od ognia" w Gladbach. Z dnia 13. Sierpnia 1865.

Oddział 39. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6156. Najwyższe rozporządzenie z dnia 11. Lipca 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych pod względem budowy i utrzymywania żwirówki powiatowéj od Bernstadt do granicy powiatowéj Olawskiéj pod Wilhelminenort w powiecie Oleśnickim, obwodzie regencyjnym Wrocławskim.

No. 6157. Przywiléj, tyczący się wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Sensburskiego w ilości 15,000 talarów. Z dnia 13. Lipca 1865.

No. 6158. Najwyższe rozporządzenie z dnia 26. Lipca 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych pod względem budowy i utrzymywania żwirówki gminnéj od Polkwitz do Parchau, dla złączenia się z żwirówką Hainau-Kotzenau-Parchau-Neusorge, na rzecz gminy miasta Polkwitz w obwodzie regencyjnym Legnickim.

No. 6159. Najwyższe rozporządzenie z dnia 26. Lipca 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych pod względem budowy i utrzymywania żwirówki od Demmin, w obwodzie regencyjnym Szczecińskim, przez powiat Grimmen, w obwodzie regencyjnym Sztralzundskim, do granicy krajowéj pod Deven dla złączenia się z mającą się w Wielkiém Księstwie Meklenburskiém zbudować żwirówką od Deven na Dargun do Gnoien.

No. 6160. Najwyższe rozporządzenie z dnia 26. Lipca 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych pod względem budowy i utrzymywania żwirówki powiatowéj od Nowego miasta n. W. w powiecie Pleszewskim do Żerkowa w powiecie Wrzesińskim.

Oddział 40. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6161. Prawo, tyczące się odmiany ustawy z dnia 14. Września 1857 względem prowadzenia procederu w obchodzeniu w Państwach Hohenzollerskich. Z dnia 7. Sierpnia 1865.

No. 6162. Prawo, tyczące się wolności od szportli i stępla, wszechużytecznemu akcyjnemu towarzystwu budowniczemu w Kró-

Digitized by Google

Vom 10. August 1865.

Nr. 6163. Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1865, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts für die Kreise Barmen und Lennep mit dem Sitze in Barmen.

Nr. 6164. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien bis zum Betrage von drei Millionen Thalern Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

Nr. 6165. Statut der Wiesengenossenschaft im Oelbachthale, Bürgermeisterei Neukirchen, Kreises Solingen. Vom 14. August 1865.

Nr. 6166. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eisleben nach dem dortigen Bahnhofe der Halle-Nordhausener Eisenbahn.

lewcu w Pr. nadać się mającéj. Z dnia 10. Sierpnia 1865.

No. 6163. Najwyższe rozporządzenie z dnia 12. Sierpnia 1865, tyczące się założenia sądu handlowego dla powiatów Barmen i Lennep z siedzibą w Barmen.

No. 6164. Najwyższe rozporządzenie z dnia 14. Sierpnia 1865, tyczące się zezwolenia na emisyą dalszych nowych akcyi pierwotnych aż do trzech milionów talarów z strony Nadreńskiego towarzystwa kolei żelaznéj.

No. 6165. Statut towarzystwa łąk w dolinie Oelbach, w burmistrzostwie Neukirchen, powiecie Solingen. Z dnia 14. Sierpnia 1865.

No. 6166. Najwyższe rozporządzenie z dnia 14. Sierpnia 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych pod względem budowy i utrzymywania żwirówki od Eisleben do tamtéjszego dworca kolei Halle-Nordhausen.

735 **Die Sparsamkeit der arbeitenden Klassen.**

„Spare in der Zeit, auf daß du habest in der Noth!“ Dies ist eine Weisheit, welche zwar auf den Gassen und in dem Munde des Volkes zu finden sein mag, doch noch lange nicht genugsam in den Häusern und in den Herzen des Volkes wohnt und lebendig wirkt. Mehren sich doch grade in unserer Zeit von Tage zu Tage die Versuchungen und Anfechtungen, welche uns davon ablenken, „zu sparen in der Zeit.“ Und häufen sich doch andererseits die Gefahren und Unfälle des menschlichen Daseins und Besitzes, welche uns an das dringende Bedürfniß mahnen sollten, „zu haben in der Noth.“

Man sagt nun freilich: von dem größten Theile des Volks, von den arbeitenden Klassen, dürfe man Ersparnisse nicht verlangen. Denn der gewöhnliche Arbeiter sei im Durchschnitt auf einen so niedrigen Verdienst beschränkt, daß er beim besten Willen kaum mehr als die Nothdurft des Augenblicks bestreiten und daß er eben deshalb gar nichts, oder nichts, was der Mühe werth wäre, sparen könne.

So sprechen viele, und die meisten Arbeiter sprechen erst recht so, tragen aber alltäglich ihre Groschen in die Schänke und leben an so manchen Festtagen, Jahrmärkten und Kirmessen weit über ihre Kräfte. Bloße Moral dagegen zu predigen, hilft wenig. Dagegen hat das gute Beispiel und der Segen, der darauf ruhet, schon oft zur Nacheiferung geholfen.

Eine unserer Regierungen hat nun kürzlich eines der Beispiele erfolgreicher Sparsamkeit, wie sie hier und da in den Fabriken durch den Einfluß und die Unterstützung wohlmeinender und braver Fabrikherren gefördert werden, zur Aufmunterung anderer Arbeiter und Arbeiterfreunde öffentlich bekannt gemacht.

Wiewohl ähnliche Beispiele gewiß auch in anderen Bezirken vorliegen, so möge doch der Vorgang, wie er dort mitgetheilt ist, hier eine Stelle finden:

Im Jahre 1854 beschlossen die Herren Geviers und Schmidt in Görlitz für ihre, in der Nähe der dortigen Stadt zu Leschwitz belegene Tuchfabrik eine besondere Sparkasse zu gründen. Diese Einrichtung beruht auf folgenden Grundsätzen:

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in der Fabrik eine dauernde Beschäftigung gegen Bezahlung erhalten, sind nach der ihnen gestellten Annahmebedingung verpflichtet, dieser Sparkasse beizutreten und zu derselben allwöchentlich gewisse Spar-Einlagen zu geben. Ueber die Höhe der Einlagen haben sie sich in der zweiten Woche ihrer Beschäftigung gegen den Rechnungsführer auszusprechen. Bei dem Ausbleiben dieser Erklärung wird angenommen, daß sie den nachfolgend bestimmten niedrigsten Betrag als Ersparniß niederlegen wollen. Der niedrigste Wochenbeitrag zur Sparkasse muß in einem Silbergroschen von je vollen 15 Sgr. Wochenlohn bestehen. Ein höherer Beitrag ist zu jeder Zeit gestattet. Die Einzahlung der Beiträge erfolgt durch Abzüge vom Wochenlohn. Ein jeder Ein-

Digitized by Google

zahler erhält unter der für ihn bestimmten Nummer ein Sparkassenbuch, in welches die im Laufe eines Monats stattgefundenen Einlagen am 1. des folgenden Monats, sowie die Rückzahlungen eingetragen werden. Der Verlust eines solchen Sparkassenbuchs wird mit 5 Sgr. zu Gunsten der Fabrik-Krankenkasse bestraft, das Guthaben jedoch auch ohne dasselbe an den Einleger oder dessen Erben gezahlt.

Die Sparkasse verzinset die bei ihr eingezahlten Beiträge und die angesammelten Zinsen zu 6⅔ Prozent, d. h. einen jeden vollen Thaler mit 2 Sgr. jährlich, vom ersten Tage des Monats nach der Einzahlung. Am Schlusse des Jahres werden die Zinsen den Einlegern zum Kapitalbetrage gutgeschrieben oder auch nach ihrer Wahl baar ausgezahlt.

Die zwangsweise Einziehung der Sparbeiträge fällt weg, wenn der Arbeiter wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen entweder gar keinen Wochenlohn, oder um ⅓ weniger, als bisher bezieht. Wenn der Fall eintritt, daß die Fabrik wegen Hauptreparaturen eine Woche oder länger eingestellt wird, so berichtigen die Fabrikherren selbst aus eigenen Mitteln für die Wochen, wo der Arbeiter nichts verdient, den niedrigsten Sparkassenbeitrag von $\frac{1}{15}$ des Wochenlohns.

Wenn der Arbeiter aus der Fabrik ausscheidet, so erhält er sofort sein ganzes Guthaben nebst Zinsen. Theilweise Auszahlungen der Ersparnisse treten ein, wenn ein besonderes Bedürfniß (bei eintretenden Unfällen, behufs Schuldentilgung, zu wirthschaftlichen Anschaffungen, Grundankäufen ꝛc.) hierfür nachgewiesen wird.

Werden die vorstehenden Bedingungen von den Fabrikbesitzern geändert, so kann jeder Einzahler sein Guthaben nach 8tägiger Kündigung zurücknehmen.

Die durch Einrichtung und Verwaltung der Sparkasse entstehenden Kosten tragen die Fabrikherren. Dieselben leisten für die Sicherheit der Sparkasse mit ihrem gesammten Vermögen Bürgschaft.

Die bisherigen Ergebnisse dieser Sparkassen-Einrichtung stellen sich nun folgendermaßen:

Es wurden eingezahlt im Jahre 1854 530 Thlr., 1855 686 Thlr., 1856 820 Thlr., 1857 1281 Thlr., 1858 1421 Thlr., 1859 1405 Thlr., 1860 1602 Thlr., 1861 1694 Thlr., 1862 2213 Thlr., 1863 3718 Thlr, 1864 3487 Thlr., zusammen in eilf Jahren 18,680 Thlr. Zurückgenommen wurden überhaupt 13,085 Thlr. Am 1. Januar 1865 betrug der (aus Einlagen und Zinsen gebildete) Bestand 7063 Thlr. Der Jahresbetrag der Einzahlungen ist seit dem Jahre 1854 auf das Sechsfache gestiegen, während sich die Zahl der Einleger nur von 91 auf 137 vermehrt hat. Der Anwachs der Gesammt-Einzahlungen ist also zum weitaus überwiegensten Theile eine Wirkung erhöhter Einlagen der einzelnen Sparer und wenn die Letzteren auch möglicherweise in ihrer Sparfähigkeit durch Verbesserung der Löhne im gewissen Maße unterstützt sein mögen, so ist doch der Hauptsache nach die Steigerung der Ersparnisse ein vollgiltiges Zeugniß gestiegener Sparsamkeit. Dies tritt am deutlichsten hervor, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Einlagen nach und nach zu immer höheren Wochen-Ersparnissen heraufgerückt sind. Im Jahre 1854 zahlten von den vorhandenen 91 Einlegern:

31	Arbeiter	1	Sgr.	wöchentlich,
20	"	2	"	"
6	"	2½	"	"
9	"	3	"	"
3	"	4	"	"

Seit dem Jahre 1859 ist aber Niemand mehr, welcher sich bei so geringen Sparpfennigen begnügte, sondern 5 Sgr. ist das Minimum der Wocheneinlagen. Gleicherweise ist das Maximum gestiegen. Im Jahre 1854 war 10 Sgr. die höchste Wocheneinzahlung und diese leisteten nur 3 Arbeiter. Im Jahre 1864 finden wir dagegen unter den 137 Einlegern, beispielsweise, 25 mit 10 Sgr., 48 mit 15 Sgr., 7 mit 20 Sgr., 4 mit 45 Sgr., 1 mit 60 Sgr., durchschnittlicher Wochenersparniß. Die Löhne sind für eine Fabrik in der Nähe einer größeren, gewerbthätigen Stadt sehr mäßig. Durchschnittlich beträgt der niedrigste Wochenlohn 1 Thlr. 10 Sgr., der mittlere 2 Thlr., der höchste 3 Thlr. Nur besonders geschickte, der Fabrik schon längere Zeit angehörende Arbeiter verdienen über 3 Thlr. pro Woche. Die Summe des Wochenlohns beträgt gegenwärtig rund 330 Thlr. und die Spareinlagen belaufen sich wöchentlich auf 66 Thlr., oder 20% vom Wochenlohn. Nach der ebengedachten Vorschrift der Fabrik-Ordnung muß mindestens $\frac{1}{15}$ gespart werden; es wird aber durchschnittlich ⅕ des Lohnes gespart. Einzelne Arbeiter legen über 50%, ja bis 60% ihrer Lohneinnahmen zurück. Selbst für jene sich in besserer Lage befindenden Leute etwas ganz Außerordentliches. Der Zwang hat aufgehört, Zwang zu sein; er ist nur noch der äußere Anstoß zum Erwecken des Spartriebes, welcher sich sodann aus eigener Kraft und Freiheit bis nach einem Ziele fortbewegt, welches über alle Erwartung

Digitized by Google

hinausgeht. Der Geist ist es, der diese wackern Leute treibt, der Geist, den ihnen die väterlich-, ernst-, wohlwollende Gesinnung der trefflichen Arbeitgeber einflößt; der Geist des Beispiels ihrer Mitarbeiter, der Geist, welcher diesen ganzen Verein leitender und dienender Kräfte beherrscht und beseelt und dem sich der Einzelne gar nicht entziehen kann. Wird der neu eintretende Arbeiter nach der Höhe der Wocheneinlage, welche er zu sparen gedenkt, gefragt, so schämt er sich, weniger zu nennen, als der unsparsamste seiner Genossen zurücklegt. Oft aber steigert der eingetretene Arbeiter schon nach wenigen Monaten seine Einlage freiwillig so hoch, daß man sich gestehen muß: „er kann nicht mehr, ohne zu darben."

Es liegt auf der Hand, wie sehr es dem eigenen Vortheile der Arbeitgeber entspricht, die Arbeiter wirthschaftlich und dadurch sittlich gehoben zu sehen.

Die Fabrikbesitzer in obigem Beispiele thuen Zweierlei, was bisher nicht viele Ihresgleichen gethan haben mögen. Einmal machen sie ein bestimmtes Sparsystem zum Gesetz ihrer Arbeiter; dann — und hierin scheinen sie fast ohne Beispiel dazustehen — belohnen sie die Sparsamkeit ihrer Arbeiter durch einen sehr hohen Zinssatz von 6⅔ % und durch unentgeltliche Besorgung der ganzen Kassenverwaltung.

Möchten recht viele Arbeitgeber dem Beispiele folgen und die Arbeiter überall mit gleicher Bereitwilligkeit und Hingebung die ihnen dargebotene Gelegenheit benutzen!

Wie bei anderen Aufgaben des sittlichen Lebens, so ist es auch hier vornehmlich nur der erste Schritt, welcher schwer fällt. Die erste Sparkassen-Anlage, man sollte kaum glauben, welchen Einfluß sie ausübt. Sie verleiht dem ersparten Groschen eine magnetische Kraft, welche immer von Neuem Groschen und Pfennige nach sich zieht. Mit der ersten Einlage ist mancher böse Hang schon halb besiegt und damit für ein glückliches Ziel fast Alles erreicht.

738 Ich habe aus den Mir zugegangenen Berichten der General-Commandos mit Wohlgefallen ersehen, daß die Truppen während der diesjährigen Herbstübungen überall eine gute Aufnahme gefunden haben und daß durchgehends das freundlichste Verhältniß zwischen Orts-Einwohnern und Soldaten bestanden hat. Ich beauftrage Sie, den betreffenden Kreisen und Ortschaften Meine Zufriedenheit über dieses von wahrem Patriotismus zeugende Verhalten auszusprechen und dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

Münster, den 18. October 1865. gez. **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bromberg, den 30. October 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

736 Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Chwalkowo, Gnesener Kreises, ist erloschen und die Reinigungs-Maaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 21. August d. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 29. October 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

737 Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Smilowo, Chodzieser Kreises, ist erloschen und die Reinigungs-Maaßnahmen sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 20. August d. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird

Bromberg, den 27. October 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

W Chwałkowie, w powiecie Gnieznieńskim, szalenizna pomiędzy rogatém bydłém ustała i środki oczyszczenia zostały użyte, w skutek czego zamknięcie miéjsca tego i jego pól pod dniem 21. Sierpnia b. r. rozporządzone niniéjszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 29. Października 1865.

Król. Regeneya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Zniesienie kordonu.

W Smiłowie, w powiecie Chodzieskim, szalenizna pomiędzy rogatém bydłem ustała i środki oczyszczenia zostały użyte, w skutek czego zamknięcie miéjsca tego i jego pól pod dniem 20. Sierpnia b. r. rozporządzone niniéjszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 27. Października 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Digitized by Google

738 Sperre-Aufhebung.

Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Rudkemühle, Wirsitzer Kreises, ist erloschen und die Reinigungs-Maaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 10. September d. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 29. October 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

W młynie Rudkach, w powiecie Wyrzyskim, zapalenie śledziony pomiędzy rogatém bydłem ustało i środki oczyszczenia zostały użyte, w skutek czego zamknięcie miéjsca tego i jego pól pod dniem 10. Września b. r. rozporządzone niniéjszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 29. Października 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

739 Bekanntmachung.

Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Postdampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen am Mittwoch und Sonnabend Morgens abgefertigt.

Berlin, den 20. October 1865. General-Post-Amt.

740 Bekanntmachung,

Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder zerstörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 19. Februar 1865. Königl. Telegraphen-Direction.

741 Bekanntmachung.

Es ist uns gegenwärtig die Nummernliste der Polnischen Pfandbriefe zugegangen, welche

1) am 20. September (2. October) d. J. verloost worden sind und welche im 2. Semester 1865 ausgeloost worden;

2) aller derjenigen Pfandbriefe und Coupons

Obwieszczenie.

Nadesłano nam wykazy polskich listów zastawnych:

1) w dniu 20. Września (2. Października 1865) na publicznem posiedzeniu wylosowanych, a które w drugiém półroczu 1865 zapłacone być mają;

2) wszystkich listów zastawnych i kuponów

Digitized by Google

III. Emission, an deren Statt Duplikate ausgestellt worden sind;

3) Aller Pfandbriefe und Coupons III. Emission, welche quaestionirt worden, und an deren Statt Duplikate gefordert worden sind.

Diese Liste kann von dem dabei interessirenden Publikum während der Dienststunden in unserem ersten Büreau eingesehen werden.

Bromberg, den 27. October 1865.

Königl. Appellations-Gericht.

III. okresu w miejsce których duplikaty już wydane zostały;

3) wszystkich listów zastawnych i kuponów III. okresu zakwestyonowanych, w miejsce których duplikaty są żądane.

Interesująca się publiczność wykazy te w pierwszym biórze podpisanego sądu przejrzyć może.

Bydgoszcz, dnia 27. Października 1865.

Król. Sąd Apelacyjny.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

742 Der provisorische Lehrer Adalbert Tomaszewski an der katholischen Schule in Miescisko, Kreis Wongrowiec, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden,

Tymczasowy nauczyciel Wojciech Tomaszewski przy szkole katolickiéj w Mieścisku, w powiecie Wągrowieckim, stale teraz na urzędzie swym potwierdzony.

743 Der bisherige Lehrer Friedrich August Seele in Przylenke als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Dt. Fordon, im Kreise Bromberg.

Dotychczasowy nauczyciel Fryderyk August Seele w Przyłękach na nauczyciela szkoły ewanielickiéj w Niemieckim Fordonie, w powiece Bydgoskim.

Königl. Appellations-Gericht:

744 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns v. Jantha-Polczynski ist der Rittergutsbesitzer v. Moszczenski auf Stempuchowo für den Bezirk Gorzewo, Kreis Wongrowiec, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und er und der Schiedsmann Ziolkowski in Miescisko sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Dla okręgu Gorzewa, w powiecie Wągrowieckim, został w miejsce rozjemcy ur. Jantha-Połczynskiego, ur. Moszczeński, dziedzic z Stępuchowa, na rozjemcę obrany, potwierdzony przysięgą zobowiązany, ostatni zaś i rozjemca Ziółkowski z Miesciska zostali wzajemnymi swymi zastępcami mianowani.

745 Für die Stadt Witkowo, Kreis Gnesen, ist der Schiedsmann Kiedrzynski in Witkowo wiedergewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter ist der Schiedsmann v. Ulatowski in Malachowo-Wierzbiczany bestellt worden.

Dla okręgu Witkowa, w powiecie Gnieznińskim, został rozjemca Kiedrzynski z Witkowa powtórnie obrany, potwierdzony i przysięgą zobwiązany, Zastępcą jego mianowany rozjemca Ulatowski w Malachowie-Wierzbiczanym.

Vermischte Nachrichten.

746 Dem Professor am Königl. Gewerbe-Institut Robert Rudolph Werner in Berlin ist unterm 8. Juni 1865 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Dampfkesseln zur Befreiung des Dampfes von den mechanisch mit fortgerissenen Wassertheilchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ertheilt worden.

747 Dem Departements-Thierarzt Erdt in Cöslin ist unterm 8. Juni 1865 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten und für neu und eigenthümlich erkannten Hufhobel, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

748 Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert zu Berlin ist unterm 8. Juni 1865 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Scheeren der Schafe, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

Digitized by Google

749 Dem Chemiker Dr. H. Dullo in Berlin ist unterm 15. Juni 1865 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen,

ertheilt worden.

750 Dem Zimmer- und Mühlenbaumeister J. Stobrawa zu Gleiwitz ist unterm 15. Juni 1865 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ertheilt worden.

751 Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unterm 7. Juli 1865 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine Grabemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

752 Dem Königlichen Ober-Telegraphen-Inspektor Ludewig in Cöln ist unterm 26. Juni c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf einen telegraphischen Druck-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile desselben zu beschränken,

ertheilt worden.

753 Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 18. Dezember 1863 ertheilte Patent

auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, soweit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 45.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 46.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 17. November 1865. — Bydgoszcz, dnia 17. Listopada 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

754 Das 41. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6167. Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen des Regierungs-Bezirks Magdeburg von Gardelegen über Weteritz, Jerchel und durch die Feldmark Jeseritz bis zur Herzoglich Braunschweigischen Grenze in der Richtung nach Calvörde.

Nr. 6168. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lasdehnen im Kreise Pillkallen bis zur Ragniter Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Tussainen an der Tilsit-Gumbinnener Staats-Straße über Lobellen bis zur Pillkallener Kreisgrenze.

Nr. 6169. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises, im Betrage von 30,300 Thalern. Vom 14. August 1865.

Nr. 6170. Bestätigungs- und Konzessionsurkunde für den zwischen der Aktiengesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn einerseits und der Bergisch-Märkischen und Rheinischen Eisenbahngesellschaft andererseits unter dem 16. März 1865 abgeschlossenen Vertrag bezüglich der Eisenbahnen von Viersen und Kempen nach der Preußisch-Niederländischen Landesgrenze bei Venlo, beziehungsweise für den Bau und Betrieb der letztgenannten Bahn an die Rheinische Eisenbahngesellschaft. Vom 15. August 1865.

Nr. 6171. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Elberfelder gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Elberfeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. August 1865.

Treść Zbioru praw.

Oddział 41. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6167. Najwyższe rozporządzenie z dnia 7. Sierpnia 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki w powiecie Gardelegen, obwodzie regencyjnym Magdeburskim, od Gardelegen przez Weteritz, Jerchel i terytoryum Jeseritz do granicy Księsko-Brunświckiéj ku Kalwerde.

No. 6168. Najwyższe rozporządzenie z dnia 14. Sierpnia 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych pod względem budowy i utrzymywania żwirówki powiatowéj od Lasdehnen w powiecie Pillkallen do granicy powiatowéj Ragnitskiéj na złączenie się z żwirówką od Tussainen po nad traktem Rządowym Tylżycko-Gumbińskim przez Lobellen do granicy powiatowéj Pillkallen.

No. 6169. Przywiléj tyczący się wygotowania drugiego poczetu opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Pillkallen w ilości 30,300 talarów. Z dnia 14. Sierpnia 1865.

No. 6170. Dokument zatwierdzenia i koncesyi układu zawartego pod dniem 16. Marca 1865 pomiędzy towarzystwem akcyjném kolei żelaznéj komunikacyjnéj Prusko Niederlandskiéj z jednéj, a towarzystwem kolei żelaznéj Bergsko-Marchijskiém i towarzystwem kolei Nadreńskiém z drugiéj strony, tyczącego się kolei żelaznych od Viersen i Kempen do granicy krajowéj Prusko-Niderlandskiéj pod Wenlo, względnie budowy i prowadzenia téjże ostatniéj kolei, na rzecz towarzystwa kolei żelaznéj Nadreńskiego. Z dnia 15. Sierpnia 1865.

No. 6171. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia towarzystwa na akcye zawiązanego pod firmą: „Elberfeldskie wszechużyteczne towarzystwo budownictwa na akcye" w Elberfeld. Z dnia 23. Sierpnia 1865.

Digitized by Google

Nr. 6172. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Artikel 40 des Statuts der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 26. August 1865.

No. 6172. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia odmiany artykułu 40 statutu Kolońskiego towarzystwa zabezpieczenia od ognia. Z dnia 26. Sierpnia 1865.

Nr. 6173. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 30. August 1865.

No. 6173. Dokument zatwierdzenia, tyczący się trzeciego dodatku do statutu towarzystwa kolei żelaznéj Nisso-Brzeskiéj. Z dnia 30. Sierpnia 1865.

Nr. 6174. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Wittener Gas-Aktien-Gesellschaft" wegen Abänderung des Gesellschafts-Statuts gefaßten Beschlüsse. Vom 2. September 1865.

No. 6174. Obwieszczenie tyczące się Najwyższego zatwierdzenia uchwał postanowionych przez „Witteńskie towarzystwo gazowe na akcye" co do odmiany statutu towarzystwa. Z dnia 2. Września 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

755 Das Verbot des Verkaufs finnigen Schweinefleisches betreffend.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das finnige Schweinefleisch zu den verdorbenen Eßwaren gehört und wird das Feilhalten und der Verkauf desselben durch den §. 345 ad 5 des Strafgesetzbuchs verboten.

Bromberg, den 27. October 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Tyczy się zakazu sprzedawania węgrowatéj wieprzowiny.

Ponieważ nie ulega wątpliwości, że węgrowata wieprzowina do zepsutych należy pokarmów, zakazuje się więc przez §. 345. pod 5 kodexu karnego, aby takiéj wieprzowiny nie miewano na sprzedaż i jéj nie sprzedawano.

Bydgoszcz, dnia 27. Października 1865.

Król. Regencya. Wydział spraw wewnętrznych.

756 Die Schulamtsbewerber Wladislaus Budzynski aus Podrzewie und Philipp Adam aus Posen haben im hiesigen Schullehrer-Seminar die Lehrerprüfung bestanden und sind zu dem Amte eines Elementarlehrers für wahlfähig erklärt worden. Posen, den 7. November 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

757 Bekanntmachung.

Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Postdampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen am Mittwoch und Sonnabend Morgens abgefertigt.

Berlin, den 21. November 1865.

General-Post-Amt.

758 Bekanntmachung.

Um für die Bewohner der Stadt und Umgegend von Rogowo günstigere Post-Anschlüsse an den Personenpost-Cours zwischen Gnesen und Nakel herzustellen, wird die gegenwärtig bestehende, wöchentlich 6malige Botenpost zwischen Gonzawa und Rogowo vom 15. November c. ab aufgehoben und dafür eine tägliche zur unbeschränkten Beförderung von Packet- und Geldsendungen bestimmte Botenpost zwischen Budzislaw und Rogowo eingerichtet.

Dieselbe wird von Budzislaw (nach Ankunft der Personenpost aus Gnesen) um 9 Uhr 45 Min. Vormittags; aus Rogowo um 1 Uhr Mittags (zum Anschluß in Budzislaw an die Personenpost nach Gnesen) abgehen und in 2 Stunden befördert werden.

Bromberg, den 11. November 1865.

Königl. Ober-Post-Direction.

759 Aufkündigung von Rentenbriefen der Provinz Posen.

In der heute öffentlich bewirkten Auslooſung der zum 1. April 1866 zu tilgenden Rentenbriefe der Provinz Posen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Littern und Nummern

Wypowiedzenie listów rentowych prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém dziś publiczném wylosowaniu listów rentowych prowincyi Poznańskiéj dnia 1. Kwietnia 1866 umorzyć się mających, wyciągnięte zostały w następującym wykazie u-

Digitized by Google

gezogen worden, welche den Besitzern unter Hinweisung auf die Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 §. 41 u. ff. „zum 1. April 1866" mit der Aufforderung gekündigt werden, den Capital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nr. 16, von dem gedachten Kündigungstage an, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Die gekündigten Rentenbriefe können unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Thlr."
„buchstäblich . . . . . Thaler Valuta
„für d . . . . . zum 1ten . . . . . .
„18 . . . . . gekündigten Posener Renten-
„brief Litt. . . . . № . . . . . .
„über . . . . . Thaler habe ich
„aus der Königlichen Renten-Bank-Kasse in
„Posen baar gezahlt erhalten."
„(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung eingesendet und die Uebersendung der Valuta kann auf gleichem Wege, jedoch nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers beantragt werden.

Posen, am 11. November 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

Verzeichniß

der am 11. Novbr. 1865 ausgelooften und am 1. April 1866 fälligen Posener Rentenbriefe.

mieszczone litery i numera, które posiedzicielom z odwołaniem się do ustawy względem zaprowadzenia banków rentowych z dnia 2. Marca 1850, §. 41 i następnych, z dniem 1. Kwietnia 1866 z tém wezwaniem się wypowiadają, ażeby ilość kapitału za kwitem i zwrotem listów rentowych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich kuponami niepłatnemi Ser. II. Nr. 16, od wspomnionego dnia wypowiedzenia począwszy, w kassie naszéj odebrali.

Wypowiedziane listy rentowe mogą kassie naszéj téż pocztą być przesłane, lecz frankowanym sposobem z dołączeniem kwitu podług następującego wzoru:

„ . . . . . Tal."
„wyraźnie . . . . . talarów waluty za
„wylosowanego a dnia 1go . . . . . .
„18 . . . . . płatnego listu rentowego
„prowincyi Poznańskiéj Litt. . . . . .
„Nr. . . . . na . . . . . tal. odebrałem
„z kassy Banku rentowego w Poznaniu.
„N.N. . . . dnia . . . go . . . . . 18 . .
(podpis.)"

i wolno wnieść o przesyłkę waluty tą samą drogą, lecz na koszt i ryzyko odbierającego.

Poznań, dnia 11. Listopada 1865.

Król. Dyrekcya banku rentowego prowincyi Poznańskiéj.

Wykaz

na dniu 11. Listopada 1865 wylosowanych, a dnia 1. Kwietnia 1866 płatnych listów rentowych Poznańskich.

Litt. A. zu (na) 1000 Thlr. (tal.) 40 Stück (sztuk).
98, 143, 522, 555, 794, 846, 1132, 1174, 1450, 1544, 1746, 1776, 1951, 2004, 2012, 2158, 2542, 2601, 2681, 2933, 2944, 3094, 3253, 3355, 3362, 3445, 3580, 4030, 4222, 4335, 4548, 4616, 5301, 6042, 6163, 7017, 7249, 7287, 8014, 8548.

Litt. B. zu (na) 500 Thlr. (tal.) 9 Stück (sztuk).
305, 449, 842, 1136, 1767, 2049, 2078, 2264, 2482.

Litt. C. zu (na) 100 Thlr. tal. 38 Stück (sztuk).
70, 168, 207, 423, 687, 724, 771, 932, 1283, 1334, 1437, 1508, 1711, 1809, 2144, 2505, 2715, 2934, 3434, 3619, 3766, 4063, 4425, 4539, 4561, 4621, 4838, 5003, 5066, 5482, 5764, 5785, 5886, 5901, 5939, 5981, 6185, 7623.

Litt. D. zu (na) 25 Thlr. (tal.) 26 Stück (sztuk).
257, 571, 628, 655, 774, 961, 1259, 1474, 1786, 1996, 2152, 2205, 2436, 2516, 2762, 2923, 3099, 3634, 4497, 4713, 4922, 5026, 5071, 5848, 5863, 5907.

Litt. E. zu (na) 10 Thlr. 19 Stück (sztuk).
7160 bis 7178 incl.

Anmerkung: Sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. Nr. 1 bis 7178 sind verlooft resp. gekündigt.

Uwaga: Wszystkie listy rentowe Litt. E. od No. 1 do 7178 są wylosowane resp. wypowiedziane.

760 Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2

Obwieszczenie.

Stósownie do postanowień §. 2. rozporzą-

Digitized by Google

der Verordnung vom 30. Juni 1834, den Geschäftsbetrieb in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung gutsherrlich bäuerlicher Verhältnisse betreffend, ist in Stelle des verzogenen Kämmerers Stanislaus Nowacki zu Sulmierzyce, der Bürger Michael Karolewski daselbst zum Kreisverordneten im Adelnauer Kreise von den Kreisständen gewählt, und von uns bestätigt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Posen, den 6. November 1865.

Königl. General-Kommission für die Provinz Posen.

dzenia z dnia 30. Czerwca 1834 tyczącego się postępowania w sprawach podziałów wspólności, abluicyów i regulacyów stósunków dominialnych a włościańskich, został w miejsce Stanisława Nowackiego kamelarza z Sulmierzyc, który się z tamtąd wyprowadził, Michał Karolewski, obywatel z Sulmierzyc, na deputowanego w powiecie Odolanowskim przez stany obrany a przez podpisaną kommissyą potwierdzony, co się niniejszém do powszechnéj wiadomości podaje.

Poznań, dnia 6. Listopada 1865.

Król. Kommissya Jeneralna dla prowincyi Poznańskiéj.

761 Verzeichniß

der im 3. Quartal 1865 im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Bromberg ergangenen Strafurtheile:

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
1	Schade, Auguste, geborene Gehrke, Arbeiterin v. hier	Diebstahl im 4. Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	21. Juni 1865.
2	Pommeranz, Emanuel, Handlungs-Commis aus Plawno	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht und Landesverweisung	28. Juni
3	Orzechowski, Woyciech, Tagel. zu Slaboszewko	schwerer Diebstahl	Schwurger. Bromberg	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	17. Juli
4	Glowacki, Martin, Tagelöhner zu Piechcin	dito	dito	dito	dito
5	Woytewski, Stephan Knecht zu Slaboszewko	Theilnahme an 1 schweren Diebstahle im Rückfalle	dito	dito	dito
6	Gwisdalski, Peter, Schiffer von hier	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	10. Juli
7	Malinowski, Valentin, Knecht aus Woycin	vorsätzl. Körperverletzung, die den Tod des Verletzten zur Folge hatte.	dito	10 Jahr Zuchthaus	17. Juli
8	Bartel, Carl, Einwohner zu Szczepanowo	Wechselfälschung	dito	3 J. Zchth. u. 100 T. Gldstr. ev. 2 Mon. Zuchths.	12. Juli
9	Stangrecki, Thomas, Arbeiter von hier	Raub	dito	10 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	dito
10	Thiel, Friedrich Wilhelm, ehemaliger Districtskommissarius zu Inowraclaw	Wechselfälschung und Betrug	dito	4 J. Zchth. 300rtl. Gldst. ev. noch ½ J. Zuchthaus	13. Juli
11	Utke, David, Arbeiter von hier	Bigamie	dito	2 Jahr Zuchthaus	15. Juli
12	Dobrzalski, Anton, Arbeitsbursche zu Glinke	schwerer Diebstahl im Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	13. Juli
13	Braun, Robert, Bäckerlehrling von hier	dito	dito	dito	dito
14	Mendel, Martin Meyer, Schuhmachergeselle zu Inowraclaw	wissentlicher Meineid	dito	3 Jahr Zuchthaus	18. Juli

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
15	Markowski, August, Dachdeckerlehrl. zu Inowracl.	Theilnahme am wissentlichen Meineide	Schwurgrcht. Bromberg	3 Jahr Zuchthaus	18. Juli
16	Kotowski, Stephan, Knecht zu Adlich Kruschin-Kol.	wiederholter Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Bromberg	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	4. Aug.
17	Chilewski, Andreas Robert, Uhrmacher zu Christburg	Urkundenfälsch. im Rückfalle	Schwurger. Bromberg	5 J. Zchth. 100 rtl. Gldst. ev. 2 Monate Zuchth.	14. Juli
18	Bethke, Friedrich, Einwohner zu Jastrzembie-Kol.	Landstreichen und wiederholter Diebst. im Rückf.	Kreisgericht Bromberg	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	16. Aug.
19	Uderstadt, Carl, Gelbgießer von hier	versuchter schwerer Diebstahl	dito	dito	28. Aug.
20	Sänger, Theodor, Arbeiter von hier	Diebstahl im wiederholten Rückfalle u. vorsätzl. Mißhandlung eines Menschen	dito	dito	26. Juli
21	Michalek, Johann, Knecht aus Möllwitz	Diebstahl im wiederholten Rückfall	dito	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	28. Aug.
22	Laskowska, Maria, unverehelicht aus Posen	dito	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	25. Aug.
23	Dobrykowska, Anna Tagelöhnerfrau a. Starowiec	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreis-Gericht Gnesen	dito	30. Juni
24	Odmianowski, Thomas, Arbeitsm. a. Inowraclaw	dito	Kreisgericht Inowraclaw	2 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	22. Juni
25	Jasinska, Catharina, Magd daselbst,	dito	dito	5 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	10. Juli
26	Zakrzewski, Woyciech, Tagelöhner aus Strzelno	3 einf. Diebst. im wiederholten Rückfalle u. Verletzung der Schamhaftigk.	dito	dito	13. Juli
27	Spychalski, Andreas, Schuhmachergeselle aus Posen	Versuch eines einf. Diebst. im wiederholten Rückf.	dito	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizeiaufsicht	18. Juli
28	Lewandowski, Jacob, Arbeitsmann aus Lakowo in Polen	schwerer Diebstahl	dito	2 Jahr Zuchthaus und Landesverweisung	3. Aug.
29	Korytowski, Wawrzyn, Arbeitsmann aus Popielewo in Polen	dito	dito	dito	dito
30	Oliwkowski, Michael, Knecht aus Slabencin	dito	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	dito
31	Romanowska, Rosalie, geb. Mienczewska aus Inowraclaw	mehrere einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	5 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	7. Sep.
32	Cielecki, Woyciech, Fischerknecht aus Znin	schwerer Diebstahl	Kreisgericht Trzemeszno	3 Jahr Zuchthaus, 3 Jahr Polizeiaufsicht	5. Aug.
33	Brandt, Ignatz, Dienstknecht aus Bitterfelde bei Pudewitz	mehrere einf. Diebst. im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Wongrowiec	3 Jahr Zuchthaus	14. Juli
34	Winkel, Apollonia, Einwohnerfrau aus Lechlinhufen	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	2 Jahr Zuchthaus	4. Mai

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Art des Verbrechens.	Benennung des Gerichts.	Strafbestimmung.	Datum des Urtels.
35	Guse, August, Tagelöhner aus Wongrowiec	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Kreisgericht Wongrowiec	2 Jahr Zuchthaus,	13. Juli
36	Guse, Christine, Tagelöhnerfrau daselbst	einfacher Diebst. im wiederh. Rückfalle u. Hehlerei	dito	dito	dito
37	Kuß, Mathias, Tagelöhner aus Juncewo	3 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	4 Jahr Zuchthaus	23. Aug.
38	Redmann, Emilie, Kolonistenfrau aus Veronika	Diebstahl im 3. Rückfalle	Kreisgericht Schubin	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	10. Juli
39	Thielmann, Gottlieb, Arbeitsmann aus Mariannenhof	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	6 Jahr Zuchthaus, 10 Jahr Polizeiaufsicht	14. Sept.
40	Skurzawski, Theophil, Knecht aus Morowana-Goslin	dito	dito	dito	dito
41	Jarecki, Johann, Einlieger aus Oporowo	3 schwere Diebstähle und 5 einfache Diebstähle	dito	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizei-Aufsicht	8. Sept.
42	Pilarska, Margaretha separirt, geb. Mansfeld, aus Morowana-Goslin	Diebstahl im wiederholten Rückfall	dito	2½ Jahr Zuchthaus, 2½ Jahr Polizeiaufsicht	15. Sep.
43	Schock, Johann, Steinsetzer aus Exin	einf. Diebst. nach mehrmal. rechtskräft. Verurth. weg. Diebstahls	Kreisgericht Lobsens	2 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizeiaufsicht	3. Aug.
44	Irrgang, Albert, Müllergeselle aus Czarnikau	schwerer Diebstahl im 1. Rückfalle	Schwurger. Schneidem.	3 Jahr Zuchthaus	3. Juli
45	Kiepmann, Johann, Arbeitsmann aus Radolin	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	13 Jahr Zuchthaus	4. Juli
46	Loose, Gottlieb, Knecht a. Czyszen	Nothzucht	dito	3 Jahr Zuchthaus	10. Juli
47	Kranz, Paul, Ackerbürger aus Margonin	2 einfache Diebstähle im 2. Rückfalle	Kreisgericht Schneidem.	2 Jahr Zuchthaus	17. Juli
48	Suszynska, Marie, alias König, unverehelicht aus Schneidemühl	2 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	dito	3 Jahr Zuchthaus	29. Aug.
49	Boch, Wittwe, Caroline, geb. Hetzel, aus Schneidemühlchen	einfacher Diebstahl im 2. und ferneren Rückfalle	Kreisgericht Schönlanke	2 Jahr Zuchthaus 2 Jahr Polizeiaufsicht	3. Aug.
50	Borowiak, Franz, Knecht aus Smiszkowo	wiederh. Betrug, wissentl. Gebrauch eines falschen Legitimations-Papiers u. einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	24. Aug.
51	Grapenthin, Carl, Knecht aus Hausfelde	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	dito	dito	7. Sept.

Bromberg, den 11. Oktober 1865. Königl. Appellations-Gericht. Criminal-Senat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

762 **Der Lehrer Johann Chrzan aus Margo-** Nauczyciel Jan Chrzan z Margonina na tym

Digitized by Google

nin als provisorischer Lehrer bei der katholischen Schule zu Miroslaw, im Kreise Chodziesen.

763 Die erledigte katholische Pfarrstelle in Stodoly, Kreis Inowraclaw, ist zur einstweiligen Verwaltung dem Prodekan Probst Marten in Strzelno per commendam übertragen worden.

czasowego nauczyciela szkoły katolickiéj w Mirosławiu, w powiecie Chodzieskim.

Tymczasowy zarząd opróżnionéj plebanii katolickiéj w Stodołach, w powiecie Inowracławskim, powiorzono przez komendę proboszczowi Marten, poddziekanowi w Strzelnie.

764 Der forstversorgungsberechtigte Jäger Schleinert ist vom 1. November c. ab als Förster in Bärenberg, Oberförsterei Cierpitz, definitiv angestellt.

765 Personal-Veränderungen.

im Bezirke der Königlichen Direction der Ostbahn.

1. Der Eisenbahn Bau-Inspector Keil hier ist zum Königl. Regierungs- und Baurathe und zum technischen Mitgliede der Königlichen Direction ernannt.
2. Der Regierungs-Assessor Simon ist von hier nach Breslau und der Regierungs-Assessor Kleine von dort als Mitglied der Königl. Direction hierher versetzt; ferner
3. Der Zeichner Terpitz zum Königl. Eisenbahn-Sekretair;
4. Der Lokomotivführer Schick hier zum Königl. Eisenbahn-Locomotivführer und endlich
5. Der Stations-Assistent Vonhof zu Osiek zum Königl. Eisenbahn-Stations-Assistenten II. Klasse ernannt worden.

766 Personal-Chronik

bei den Justiz-Behörden des Bromberger Departements.

A. Ernennungen:

1. Der Gerichts-Assessor Reintzsch in Unna ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Trzemeszno und zum Notar im Departement des Königl. Appellationsgerichts ernannt worden.
2. Der Appellationsgerichts-Büreau-Diätar, Civil-Supernumerarius Jeschner zum interimistischen Büreau-Assistenten und Dollmetscher bei dem Kreisgericht in Wongrowiec.
3. Der Büreau-Diätar, Civil-Supernumerar Wilke in Bromberg zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Inowraclaw.
4. Der Hülfs-Exekutor, frühere Ulan Anton Salkowski zum etatsmäßigen Exekutor und Boten bei dem Kreisgericht in Wongrowiec.
5. Dem Büreau-Assistenten Krönig ist die interimistische Verwaltung der ersten Gefangenwärterstelle bei dem Kreisgericht in Bromberg übertragen worden.
6. Der Kreisrichter Bassenge in Lauban ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Trzemeszno versetzt worden.

B. Versetzungen:

1. Der Appellations-Gerichts-Referendarius Triepcke in das Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Breslau.
2. Der Appellations-Gerichts-Referendarius Schwidam in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.
3. Der Büreau-Assistent und Dollmetscher Cabel in Wongrowiec an das Kreisgericht in Schneidemühl.
4. Der bisherige Gerichts-Assessor Trelewski aus Gnesen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Militsch, im Departement Breslau ernannt worden.

C. Der bisherige Gerichts-Assessor Henning ist in Folge seiner Ernennung zum Landrathe des Kreises Straßburg, im Regierungsbezirk Marienwerder, aus dem Justizdienste geschieden.

D. Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Lessinski in Inowraclaw ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

767 Den Waffen-Fabrikbesitzern Spangenberg und Sauer zu Suhl ist unterm 7. Juli c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Einrichtung an Hinterladungsgewehren zur Bewirkung des Verschlusses, in Verbindung mit einer selbstthätigen Sicherheits-Vorrichtung,

ertheilt worden.

768 Das dem Kaufmann J. G. F. Prillwitz in Berlin unterm 7. Januar 1865 ertheilte Patent:

Digitized by Google

auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermengen bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

ist aufgehoben

769 Dem Herrn Christian Rudolph zu Barmen ist unterm 22. Juli 1865 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf einen Baumkamm oder Oeffner in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

770 Dem Mechaniker J. Bialon (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unterm 22. Juli c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterte Verwendung und Zusammensetzung von mechanischen Hilfsmitteln zum Stellen und Bedrücken der Druckwalzen an achtfarbigen Walzen-Druckmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

771 Dem Ingenieur Joh. Jos. Simons zu Aachen ist unterm 25. Juli c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwischen mehreren Walzenpaaren,

ertheilt worden.

772 Dem Kaufmann J. G. F. Prillwitz in Berlin ist unterm 29. Juli c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

773 Dem Hütten-Director Eduard Dälen zu Lendersdorf bei Düren ist unterm 4. August c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte selbstthätige Vorrichtung zum Vorwärts- und Rückwärts-Walzen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

774 Dem Fabrikbesitzer H. Auct in Liegnitz ist unterm 5. August c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Leder zu dehnen und zu fetten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

ertheilt worden.

775 Dem E. Freudenthal und dem A. Dälen in Berlin ist unterm 8. August c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Cupolofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

776 Dem Civil-Ingenieur W. R. Schürmann zu Elberfeld ist unterm 11. August c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen,

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 46.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 47.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 24. November 1865. — Bydgoszcz, dnia 24. Listopada 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

777 Das 42. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6175. Vertrag zwischen Preußen und Württemberg über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Württemberg. Vom 3. März 1865.

Nr. 6176. Vertrag zwischen Preußen und Baden über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Baden. Vom 3. März 1865.

Nr. 6177. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen (Ges.-Samml. vom Jahre 1865, S. 553 ff.), auf die von der Königlich Württembergischen und von der Großherzoglich Badischen Regierung in den Hohenzollernschen Landen zu erbauenden Eisenbahnen. Vom 23. September 1865.

Nr. 6178. Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1865, betreffend die Auflösung der bisherigen General-Kommission zu Stendal und die Ueberweisung der Auseinandersetzungsgeschäfte im Regierungsbezirk Magdeburg an die General-Kommission zu Merseburg.

778 Das 43. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6179. Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund. Vom 30. August 1865.

Nr. 6180. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1865, betreffend die Konvertirung der von der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke emittirten Obligationen.

Treść Zbioru praw.

Oddział 42. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6175. Traktat pomiędzy Prusami a Wyrtembergią, tyczący się zaprowadzenia komunikacyi kolei żelaznych pomiędzy Hohenzollern a Wyrtembergią. Z dnia 3. Marca 1865.

No. 6176. Traktat pomiędzy Prusami a Badenią, tyczący się zaprowadzenia kommunikacyi za pomocą kolei żelaznych pomiędzy Hohenzollern a Badenią. Z dnia 3. Marca 1865.

No. 6177. Obwieszczenie, tyczące się zastósowania prawa z dnia 1. Maja 1865, tyczącego się zakładania kolei żelaznych w Państwach Hohenzollerskich (Zbiór praw z roku 1865, str. 553 sq.), do kolei żelaznych, mających w Państwach Hohenzollerskich przez Rząd Królewsko-Wyrtemberski i Rząd Wielko-Księski Badeński być zbudowanemi. Z dnia 23. Września 1865.

No. 6178. Najwyższe rozporządzenie z dnia 7. Sierpnia 1865, tyczące się rozwiązania dotychczasowéj jeneralnéj komisyi w Stendal i przekazania spraw separacyjnych w obwodzie regencyjnym Magdeburskim jeneralnéj komisyi w Merseburgu.

Oddział 43. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6179. Ordynacya rybołówcza dla obwodu regencyjnego Sztralzundskiego. Z dnia 30. Sierpnia 1865.

No. 6180. Najwyższe rozporządzenie z dnia 2. Września 1865, tyczące się zamiany obligacyi, wydanych przez towarzystwo dla zregulowania wód w północnéj części powiatu Lübbeke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

779 Wiederbesetzung der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Mogilno.

Die mit einem Gehalte von 100 Thlrn. jährlich verbundene Kreis-Wundarztstelle des Kreises Mogilno ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber um die Vacanz können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns melden. Bromberg, den 6. November 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. 1

Digitized by Google

780 Bekannt-

In dem dritten Quartale d. J. sind aus dem diesseitigen Regierungs-Bezirke auf Grund richterlicher

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Bisheriger Aufenthaltsort in Preußen	Geburts-Ort	Namen des Kreises	Namen des Staates	Sig					
							Alter Jahr	Größe Fuß	Größe Zoll	Größe Strich	Haare	Stirn
												I. Im Kreise
1	Iwan Bolin	Flößer	Tobolsk				34	5	7	—	blond	mittel
2	Wojciech Serafiniak	Tagelöhn.	Radolin i. P.	Lissewo	Wreschen	Preußen	45	5	5	—	braun	hoch
3	Johann Swierczynski	Gutsbesitzersohn.	Skotniki król.	Dzieszopólko	Wloclawek	Polen	20	5	9	—	dunkel	frei
4	David Fajtek	Handelsjude	Pilica		in Polen		62	5	2	—	grau meliert	dito
5	Joseph Soltysinski	Knecht	Glębokie	Rogalin	dito		29	5	4	—	braun	dito
6	Julian v. Thun	Partikulier	Sielec	Gezewo	Plock	Polen	41	5	5	—	blond	dito
												II. Im Kreise
1	Johann Amczynski	Partikulier	Kraszewo	Warschau	Polen		54	5	4	—	braun	hoch

Bromberg, den 26. Oktober 1865.

781 Sperre-Aufhebung.

Der Milzbrand unter dem Rindvieh in Wirsitz ist erloschen und die Reinigungs-Maaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 25. September c. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 9. November 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Zniesienie kordonu.

W Wyrzysku zapalenie śledziony pomiędzy rogatém bydłem ustało i środki oczyszczenia zostały użyte, w skutek czego zamknięcie miejsca tego i jego pól pod dniem 25. Września b. r. rozporządzone niniéjszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 9. Listopada 1865.

Król. Regeneya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

782 Bekanntmachung,

betreffend die Vernichtung der eingelösten Rentenbriefe der Provinz Posen.

Verhandelt im Amtslokale der Königlichen Rentenbank zu Posen, am 11. November 1865.

Nach Vorschrift der §§. 46 und 47 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 sollen die auf Grund planmäßiger Ausloosung gekündigten und der Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Rentenbriefe vernichtet werden.

Dazu gelangen heute diejenigen Rentenbriefe, welche seit der letzten Vernichtung bis zum 4. d. Mts. präsentirt worden und mit den nicht fällig gewordenen Zins-Koupons in dem bei den Akten befindlichen speciellen Verzeichnisse vom 8. d. Mts. nach Littern, Nummern und Beträgen angegeben sind. Dieselben bestehen aus:

1.	Litt.	A.	zu	1000	Thlr. =	44 Stück.
2.	„	B.	„	500	„ =	9 „
3.	„	C.	„	100	„ =	33 „
4.	„	D.	„	25	„ =	18 „
5.	„	E.	„	10	„ =	125 „

Dasselbe Verzeichniß ergiebt demnächst auch noch diejenigen Koupons, welche bei der früheren Vernichtung der betreffenden Rentenbriefe gefehlt haben, soweit solche nachträglich eingeliefert worden sind.

Digitized by Google

m a ch u n g.
Erkenntnisse, oder in Folge polizeilicher Anordnungen folgende Personen des Landes verwiesen worden.

n a l e m e n t										Grenzpunkt über welchen die Ausweisung erfolgt ist.	Bemerkungen in Betreff der Landes-Verweisung.
Augenbraunen	Augen	Nase	Mund	Bart	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen.		
I n o w r a c l a w:											
blau	blau	gewöhnlich		röthlichbraun	länglich		gesund	schlank	keine	Radziejewo	lästig.
braun	blaugrau	klein	längl.	braun	dito		dito	dito	dito	Wilczyn	dito
dunkel	dunkelbraun	lang	gewöhnl.	dunkler Schnurrbart	oval	länglich	dito	dito	dito	Radziejewo	legitimationslos.
dito	grau	gewöhnlich		grau melirt	rund	oval	dito	mittel	dito	dito	dito und Bettelns.
braun	blau	dito		rasirt	oval		dito	dito	dito	dito	legitimationslos.
blond	grau	proportion.		Schnurrbart	rund	rund, voll	dito	untersetzt	dito	—	dito
C z a r n i k a u:											
braun	blau	stark	gewöhnl.	braun	behaart	oval	gesund	untersetzt	keine	Aachen nach Belgien.	lästig.

K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g, Abtheilung des Innern.

Zur Vernichtung dieser Papiere war auf heute Termin anberaumt und der Termin unterm 25. October c. öffentlich bekannt gemacht worden.

Es sind erschienen: a) als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung: Herr Hauptmann v. Tempelhoff, Herr Major v. Treskow; b) als Notar: Herr Rechts-Anwalt Mützel.

Die oben bezeichneten Dokumente an Rentenbriefen und Koupons, welche aus dem verschlossenen Behältnisse herausgegeben worden waren, wurden speciell nachgezählt, mit dem gedachten Verzeichnisse derselben verglichen, damit übereinstimmend befunden und hierauf im Beisein sämmtlicher unterzeichneten Kommissarien durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben. gez. v. Tempelhoff, v. Treskow, Mützel.

a. u. s.

gez. Winckler, Seligo, Hochberger, Spangenberg, Beier.

Vorstehendes Protokoll wird auf Grund des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Posen, den 11. November 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

783 Der nachfolgende Nachtrag

zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856:

Im §. 1 der Vorschriften wird das erste und zweite Alinea folgendermaßen abgeändert:

„Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen:

a) entweder ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung,

b) oder die Bescheinigung der Reife zum Abgange aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung, welcher die Befugniß, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist."

Berlin, den 31. Oktober 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. November 1865. Königl. Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g:

784 Seine Majestät der König haben dem Kreis-Physikus Dr. Hirschfeld zu Lobsens den Character als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Digitized by Google

785 Der Lehrer Paul Kloskowski aus Glembokie als Lehrer bei der katholischen Schule in Markowice, im Kreise Inowraclaw.

786 Der Schulamtsbewerber Rudolph Hüller aus Strelitz Hauland als provisorischer Lehrer an der evangelischen Schule zu Lipin Hauland, Kreis Chodziesen.

Königl. Appellations-Gericht:

787 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Plewkiewicz ist der Lehrer Arndt in Muichowo für den Bezirk Dziekanowice, Kreis Gnesen, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt, und er und der Schiedsmann Golniewicz in Siemianowo sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Dla okręgu Dziekanowickiego, w powiecie Gnieźninskim, został w miejsce rozjemcy Plewkiewicza nauczyciel Arndt z Mnichowa na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Ostani zaś i rozjemca Golniewicz w zajemnymi swymi zastępcami mianowani zostali.

Vermischte Nachrichten.

788 Das dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Thiele zu Frankfurt a. M. unterm 26. Mai 1864 ertheilte Patent

auf ein locomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben worden.

789 Das dem Maschinen-Fabrikanten Heinrich Bernhard Heß in Leipzig unterm 29. Juni 1864 ertheilte Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung an Nähmaschinen zur Umschaltung der Bewegungsrichtung des Stoffschiebers, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

ist aufgehoben worden.

790 Das dem Mechaniker Herrmann Adalbert Baumgärtel in Chemnitz, im Königreich Sachsen unterm 9. April 1864 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, sowie der Beschädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammmensetzung,

ist aufgehoben.

791 Das dem Ingenieur Lambert Herlitschke zu Barmen unterm 26. Mai 1864 ertheilte Patent

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben,

ist aufgehoben worden.

792 Das dem Maschinen-Fabrik-Besitzer Wilhelm Schmidt in Berlin unterm 9. Mai 1864 ertheilte Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

793 Dem J. Wickfeldt in Elbing ist unterm 25. August c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

794 Dem Ober-Ingenieur und Dirigenten zu der städtischen Gas-Anstalt zu Breslau, F. Lehmann daselbst, ist unterm 28. August c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf einen Gaserzeugungsofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 47.

Digitized by Google

Amtsblatt Dziennik Urzędowy

der Königlichen Regierung Królewskiéj Regencyi

zu Bromberg. № 48. w Bydgoszczy.

Bromberg, den 1. Dezember 1865. — Bydgoszcz, dnia 1. Grudnia 1865.

795 **Ein Fest in Schleswig.**

Im Herzogthum Schleswig, welches auf Grund der Uebereinkunft von Gastein unter ausschließlicher preußischer Verwaltung steht, tritt in Folge der sorgsamen, allseitigen Förderung der Landesinteressen und der öffentlichen Wohlfahrt von Tag zu Tag entschiedener ein festes Vertrauen und eine dankbare Zuneigung zu Preußen hervor. Namentlich trägt das ebenso wohlwollende und männlich offene, wie feste Auftreten des preußischen Gouverneurs, Generals v. Manteuffel, viel dazu bei, die vertrauensvolle Hingebung der Bevölkerung an die preußische Regierung lebhaft zu befördern.

Ein Fest, welches dem Gouverneur jüngst in der volkreichsten und durch bürgerlichen Verkehr bedeutendsten Stadt des Herzogthums, in Flensburg, gegeben wurde, liefert den Beweis, wie günstig die Stimmung der Bevölkerung sich bereits entwickelt hat.

Eine Deputation des Magistrats hatte sich nach Sonderburg, wo der Gouverneur weilte, begeben, um denselben zu einem Festmahl einzuladen, an welchem etwa 80 Personen Theil nahmen. Der Saal war mit der Büste Sr. Majestät des Königs und mit Preußischen und Schleswig-Holsteinschen Fahnen geschmückt.

Der Bürgermeister Funke brachte bei dem Mahle ein Hoch auf den König mit folgenden Worten aus:

„Wenn wir hier in festlicher Angelegenheit versammelt sind, so geziemt es sich, daß wir zuerst dessen gedenken, dem wir vor Allem zu danken haben, daß wir überhaupt in dieser Weise ein Fest feiern können. Jeder unter uns weiß es, daß es der eigenste feste Entschluß Sr. Majestät des Königs von Preußen gewesen, welcher die Befreiung des ganzen ungetheilten Schleswig-Holstein gegen den Willen der nichtdeutschen Mächte Europas durchgeführt hat. Se. Majestät König Wilhelm I. sprach das Königliche Wort aus, daß kein Fuß breit Deutschen Landes Deutschland entfremdet werden solle. Möge des Himmels Segen über Preußens erhabenen Herrscher walten und seine Tage verlängern, auf daß es ihm gelinge, das große Werk, nach welchem ein Jahrtausend vergeblich gerungen, durchzuführen, das Werk der Einigung, der staatlichen Kraft des ganzen Deutschlands von der Königsau bis zu den Alpen in einer starken Hand. Geben wir, meine Herren, Ausdruck dem Gefühl der Dankbarkeit für eine große That, die That unserer Befreiung, des Vertrauens auf das Königliche Wort, der Hoffnung auf die Durchführung eines erhabenen Wortes, indem Sie einstimmen in den Ruf: Hoch lebe Se. Majestät König Wilhelm der Erste!“

(Se. Majestät der König wurde von diesem Toaste telegraphisch in Kenntniß gesetzt. Als Rückantwort ging folgendes Telegramm ein. „Seine Majestät der König befiehlt mir, dem Magistrate und der Bürgerschaft von Flensburg den Allerhöchsten Dank für das eben erhaltene Telegramm auszudrücken. Graf Bismarck.“)

Der Hardesvogt Matthiessen brachte die Gesundheit des Gouverneurs aus. Er sagte:

„Auf den erhabenen Herrscher folgt wohl für das Gefühl aller Anwesenden zunächst und unmittelbar der hochgestellte Vertreter desselben in diesem Lande. Ich bin überzeugt, aus dem Munde und Herzen aller Anwesenden aus dem Bürgerstande zu reden, wenn ich ein Hoch ausbringe auf den Herrn Gouverneur, als auf den Mann, welcher seit langen Jahren im Rathe seines Königs hochgeehrt und durch Thatkraft, wie durch Einsicht ausgezeichnet, während der kurzen Zeit seines Wirkens hier im Lande gezeigt hat, daß er Wohlwollen mit Festigkeit, Festigkeit mit Wohlwollen zu vereinigen weiß, daß er es versteht, neben der schuldigen Hochachtung zugleich die persönliche Zuneigung der Einwohner zu gewinnen und von dem wir vertrauensvoll erwarten, daß er, sowie er allhier seinen König vertritt, auch am Hofe seines Königs und bei seiner Kgl. Reg. die Interessen unseres Landes vertreten werde. Se. Excellenz der Herr Gouverneur, Generallieutenant Freiherr v. Manteuffel lebe hoch!“

Der Preußischen Armee wurde dann von dem Bürger Petersen ein Hoch gebracht. Derselbe sagte:

„Unsere jüngste Vergangenheit birgt eine solche Menge großer, bedeutungsvoller und folgenschwerer Ereignisse für dieses Land und uns selbst, daß wir zunächst an sie denken müssen, wenn wir am heutigen Abend eine Anzahl Männer unter uns sehen, die an den großen Thaten dieser Vergangenheit einen glänzenden Antheil genommen haben, die unter dem Rauschen der Schwingen des mächtigen Preußischen Adlers bei uns eingezogen sind. Noch sehen wir die freudig mit klingendem Spiel und flatternden kugelzerfetzten Fahnen heranziehenden Schaaren, noch dröhnt in unsern Ohren der dumpfe Schall der Kanonen von Düppel und Alsen, noch wiederhallt in unserm Herzen der Jubelruf todesmuthiger Krieger, die kein Wall und keine geheimnißvolle Meerestiefe in ihrem Siegeslaufe hemmen konnte, noch denken wir mit Wehmuth Derer, die wie ein General v. Raven oder ein Pionier Klinke für unsere Sache den Heldentod fanden und segnen die Vorsehung, die das edle Leben Derer bewahrte, die mit gleicher Kühnheit und Todesverachtung der Gefahr trotzten. M. H.! Mit dem Gefühle dankbarer Freude begrüßen wir

Digitized by Google

als Gäste unter uns diejenigen, die an dieser Vergangenheit solchen Theil genommen und deren Waffenbrüder, die jetzt mit ihnen berufen sind zum Schutz des Landes, das die Adler Preußens und Oesterreichs dem deutschen Volke wiedergewonnen haben. Mit Vertrauen sahen wir sie als Wächter des deutschen Namens und der deutschen Ehre an den Grenzmarken dieses Landes stehen, das Sie mit ihrem Herzblut getränkt und erkämpft haben; mit gleichem Vertrauen erwarten wir, daß unter ihrem Schutz uns die Segnungen einer friedlichen Entwickelung im Innern zu Theil werden und nach Außen hin eine kräftige Brustwehr aufgeworfen ist, die solche Stützen hat, und der Zukunft blicken wir entgegen mit dem ruhigen Bewußtsein, daß ruhmvoll zu Ende geführt werde, was ruhmvoll begonnen ward. M. H.! Bringen Sie mit mir ein dreimal donnerndes Hoch unsern Gästen des heutigen Abends, den Vertretern der Preußischen Armee und der Landesregierung."

Der Gouverneur dankte in herzlichen Worten Namens der Preußischen Armee und fügte dann hinzu:

„Sie haben das Wohl der Preußischen Armee getrunken. Unsere tapfern Oesterreichischen Bundesgenossen haben dicht an den Thoren Flensburgs ihr Blut vergossen, im Verein mit der Preußischen Armee die Freiheit der Herzogthümer erkämpft und auch ihre Verwundeten haben treue Pflege in den Mauern Flensburgs gefunden. Ich trinke auf das Wohl der braven Oesterreichischen Armee." (Die Musik spielte nach diesem Toast die Oesterreichische Volkshymne.)

Der Gouverneur erinnerte ferner daran, daß der Tag, an welchem das Fest gefeiert wurde, der Geburtstag der Kronprinzessin von Preußen sei und brachte ein freudiges Hoch auf Ihre Königl. Hoheit aus.

Ein Bürger Flensburgs ließ den Minister-Präsidenten Grafen Bismarck mit den Worten leben: „Er liebe die Halben nicht, dem ganzen Manne Grafen Bismarck gelte sein Hoch."

Zum Schluß brachte der Gouverneur ein Hoch auf Schleswig-Holstein aus und die Musik spielte das Lied: „Schleswig-Holstein meerumschlungen."

Das Fest in seinem schönen Verlauf ist eines der vielen Anzeichen, daß die preußische Verwaltung in Schleswig auf dem besten Wege ist, dasjenige zu erreichen, was der Gouverneur bei seinem Antritt als das Ziel seines Strebens bezeichnete: die Beruhigung des von Parteiungen zerissenen Landes und die Aufklärung desselben über seine wahren Interessen.

Je mehr dies in Schleswig gelingt, desto mehr wird es auch über Schleswig hinaus auf Holstein wirken, dessen baldige und volle Wiedervereinigung mit Schleswig unter einer Regierung das Ziel alles Strebens für Schleswig-Holstein bleiben muß.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

796 Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben geruhet, durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. d. Mts. die außerordentliche Einberufung des Landtags der Provinz Posen auf den 3. Dezember d. J. zu befehlen, den Königl. Kammerherrn und Rittergutsbesitzer, Freiherrn Hiller von Gärtringen auf Betsche zum Lantags-Marschall, den Königl. Kammerherrn und Rittergutsbesitzer, Grafen Taczanowski auf Taczanowo, zu dessen Stellvertreter und den Unterzeichneten zum Landtags-Kommissarius zu ernennen.

Die Eröffnung des Landtages wird demgemäß an dem bezeichneten Tage, nach vorangegangenem Gottesdienste, Mittags 12 Uhr, in dem ständischen Sitzungssaale hierselbst stattfinden.

Posen, den 25. November 1865.

Der Königl. Landtags-Kommissarius.
Ober-Präsident der Provinz Posen.

Obwieszczenie.

Jego Królewska Mość Najwyższym rozkazem z dnia 16. b. m. nakazać raczył, aby nadzwyczajny zwołano sejm prowincyi Poznańskiéj na 3. Grudnia b. r., mianując barona Hiller von Gärtringen, Królewskiego szambelana i dziedzica dóbr rycerskich na Pszczewie, marszałkiem sejmu; hrabiego Taczanowskiego, Królewskiego szambelana i dziedzica dóbr rycerskich na Taczanowie, zastępcą tegoż, podpisanego zaś kommissarzem sejmu.

Stósownie więc do tego zagajonym będzie sejm w dniu wyrażonym po nabożeństwie o godzinie 12téj w południe, w sali posiedzeń stanów tu w miéjscu.

Poznań, dnia 25. Listopada 1865.

Królewski kommissarz sejmu,
Naczelny prezes prowincyi Poznańskiéj.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

797 Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Königl. Förster Christian Schultz, bisher zu Kaltwasser in der Oberförsterei Glinke, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Bromberg, den 15. November 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

798 Auf der Feldmark des Ritterguts Wiatrowo, im Kreise Wongrowiec, ist ein Vorwerk errichtet worden, welches den Namen Raleczyn erhalten hat.

Digitized by Google

Dasselbe grenzt im Norden mit der Zelaskaer Forst und dem Welna-Fluſſe, im Osten mit dem Wiatrowoer See, im Süden und Westen mit dem Prusiecer See.

Das Vorwerk Nałęczyn verbleibt im Communalverbande des Ritterguts Wiatrowo.

Bromberg, den 14. November 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

799 Bekanntmachung.

Am 8. Januar k. J. wird in Trzemesno eine Rectorschule eröffnet, welche den Character einer Simultanschule erhält und die Knaben bis zur Quarta resp. Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, sowie für das bürgerliche Leben vorbereitet.

Die Schule wird drei vollständige Klassen erhalten und außer dem Rector werden noch drei Lehrer angestellt werden.

Bedingung der Aufnahme in die unterste Klasse ist die Reife zur Aufnahme in die Sexta eines Gymnasiums oder einer Realschule.

Die Aufnahme-Prüfung findet am 8. Januar k. J. statt. Zu derselben sind die Kinder dem Rector der Anstalt, Dr. Sarg, um 9 Uhr Vormittags vorzustellen. Das Schulgeld beträgt jährlich 4 Thlr. Bromberg, den 20. November 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

800 Diejenigen Personen, welche an die unterzeichnete Königl. Regierung noch Forderungen für Lieferungen des Jahres 1865 haben, werden aufgefordert, ihre diesfälligen Liquidationen möglichst bald und spätestens bis zu dem 10. Januar 1866 zur Feststellung und Anweisung uns einzureichen.

Bromberg, den 18. November 1865.

Königl. Regierung.

801 Sperre-Aufhebung.

Der Milzbrand unter den Schafen und dem Rindvieh in Dziembowo, Chodziesener Kreises, ist erloschen und die Reinigungs-Maaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 1. October d. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 20. November 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Wzywa się osoby, które od Królewskiéj Regencyi jeszcze mają do żądania za liweranki z roku 1865, aby swe likwidacye podawały dla ustanowienia i zaassygnowania nam jak najprędzéj a najpóźniéj do 10. Stycznia 1866.

Bydgoszcz, dnia 18. Listopada 1865.

Król. Regencya.

Zniesienie kordonu.

W Dziembowie, w powiecie Chodzieskim, zapalenie śledziony pomiędzy owcami i bydłem rogatém ustało i środki oczyszczenia zostały użyte, w skutek czego zamknięcie miéjsca tego i jego pól pod dniem 1. Października b. r. rozporządzone niniéjszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 20. Listopada 1865.

Król. Regeneya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

802 Bekanntmachung.

Die von uns nach §. 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ertheilten Löschungs- und Partial-Quittungen über die zum 1. October 1865 gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Kapitalien für Bankrenten, sind heute den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Interessenten, oder rücksichtlich der Löschungs-Quittungen auch zur Absendung an die zugehörigen Hypotheken-Behörden, zugefertigt worden.

Die Interessenten werden daher aufgefordert, diese Quittungen in Empfang zu nehmen oder rücksichtlich der Löschungs-Quittungen deren Absendung an das zuständige Gericht, Behufs Löschung der Rentenpflicht, bei den Kreiskassen zu beantragen.

Posen, am 22. November 1865.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Posen.

803 Bekanntmachung.

Bei der Königl. Bank-Agentur zu Gnesen ist der Apotheker Herr E. Roth zum Agenten bestellt worden und werden die Geschäfte der dortigen Agentur nunmehr von demselben wahrgenommen werden. Posen, den 25. November 1865.

Königl. Bank-Comtoir.

804 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. October 1863 Nr. 2828/63, P. S. J., (Amtsblatt pro 1863, S. 263), bringen

W powołaniu na obwieszczenie nasze z dnia 29. Października 1863, No. 2828/63 S. P. Z., (dziennik urzędowy za rok 1863, pag. 263),

Digitized by Google

wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachstehend genannten Lehrer, welche an dem in diesem Jahre in der hiesigen Taubstummen-Anstalt abgehaltenen methodologischen Cursus Theil genommen haben, für befähigt erklärt worden sind, den ersten Unterricht an taubstumme Kinder zu ertheilen:

I. aus dem Regierungsbezirk Posen:

1. Stolpe aus Czermin, im Kreise Pleschen,
2. Krumka aus Zembcow, im Kreise Adelnau,
3. Dymek aus Kurtanowice, im Kreise Birnbaum,
4. Rzymkowski aus Kiebel, im Kreise Bomst,
5. Stiller aus Gaj (Abbau), im Kreise Samter;

II. aus dem Regierungsbezirk Bromberg:

6. Lubinski aus Klecko, im Kreise Gnesen,
7. Steltner aus Josephkowo, im Kreise Schubin.

Posen, den 16. November 1865.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

podajemy niniejszém do powszechnéj wiadomości, że uznano nauczycieli niżéj wyszczególnionych, którzy w kursie metodologicznym roku bieżącego w zakładzie tutéjszym głuchoniemych odbytym mieli udział, za zdatnych udzielać początki w naukach dzieciom głuchoniemym:

I. z obwodu regencyi Poznańskiéj:

1. Stolpe z Czermina, w powiecie Pleszewskim,
2. Krumkę z Zembcowa, w pow. Odalanowskim,
3. Dymka z Kurnatowic, w pow. Międzychodzkim,
4. Rzymkowskiego z Kiebla, w pow. Babimostk.,
5. Stillera z Gaju, (hub.) w pow. Szamotulskim;

II. z obwodu regencyi Bydgoskiéj:

6. Lubińskiego z Kłecka, w pow. Gnieźnieńskim,
7. Steltnera z Józefkowa, w pow. Szubińskim.

Poznań, dnia 16. Listopada 1865.

Król. prowincyalne kolegium szkólne.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

805 Der Hebamme Henriette Bäck aus Wissek ist der Hebammenbezirk Skoraszewo, im Kreise Wirsitz übertragen worden.

806 Der bisherige Pfarrverweser in Blugowo, Kreis Wirsitz, Commendarius Wysocki, hat als wirklicher Pfarrer daselbst, die kanonische Institution erhalten.

Dotychczasowy rządzca kościoła w Bługowie, w powiecie Wyrzyskim, x. komendarz Wysocki kanoniczną uzyskał instytucyą na rzeczywistego plebana tam w miéjscu.

807 Dem stellvertretenden Districts-Commissarius Pape zu Czarnikau sind zugleich die Geschäfte als Polizei-Anwalt für den Polizei-District Czarnikau commissarisch übertragen worden.

Zastępca kommissarza obwodowego Pape w Czarnkowie ma sobie zarazem powierzone kommissyjnie interesa prokuratora policyjnego na obwód policyjny Czarnkowa.

808 Der Lehrer August Kelm aus Niewiemko als provisorischer Lehrer an der evangelischen Schule zu Sophienberg, Kreis Czarnikau.

Nauczyciel August Kelm z Niewiemka na tymczasowego nauczyciela przy szkole ewanielickiéj w Sofienberg, w powiecie Czarnkowskim.

809 Der Lehrer Michael Schattschneider aus Kania als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Buschkowo, im Kreise Schubin.

Nauczyciel Michał Schattschneider z Kani, na tymczasowego nauczyciela przy szkole ewanielickiéj w Buszkowie, w pow. Szubińskim.

Vermischte Nachrichten.

810 Dem Gutsbesitzer Carl Friedrich Schmeisser zu Mückenburg ist unterm 15. August c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Windmühlen zum Reguliren der Flügelbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ertheilt worden.

811 Dem Spinnerei-Director L. Prüsmann zu Eisenach ist unterm 28. August c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 48.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 49.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 8. Dezember 1865. — Bydgoszcz, dnia 8. Grudnia 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

812 Das 44. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6181. Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde, betreffend den mit der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft unter dem 10. August 1865 abgeschlossenen Vertrag, sowie die auf Grund desselben beschlossenen Statutnachträge. Vom 13. September 1865.

Nr. 6182. Bekanntmachung, betreffend die unterm 5. September 1865 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der „Bergbau-Aktiengesellschaft Hellweg" zu Unna wegen Abänderung der Gesellschaftsstatuten und Aufstellung eines Statutnachtrages gefaßten Beschlüsse. Vom 18. September 1865.

Nr. 6183. Bekanntmachung der unterm 11. September 1865 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der von der „Bergbaugesellschaft Vereinigte Westphalia" zu Dortmund beschlossenen Statutänderungen. Vom 18. September 1865.

813 Das 45. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6184. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf III. Serie im Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 7. August 1865.

Nr. 6185. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 15. August 1865.

Nr. 6186. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Serie der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Cöln im Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 1. September 1865.

Nr. 6187. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1865, betreffend die Außerkrafttretung des Reglements vom 4. August 1812 (Amtsblatt der Regierung zu Breslau S. 451 ff.) für diejenigen, welche den Klodnitz-Kanal befahren.

Treść Zbioru praw.

Oddział 44. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6181. Dokument koncesyi i zatwierdzenia, tyczący się zawartego z Kolońsko-Mindeńskiém towarzystwem kolejowém pod dniem 10. Sierpnia 1865 układu, jako i uchwalonych na mocy jego dodatków statutowych. Z dnia 13. Września 1865.

No. 6182. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia, udzielonego pod dniem 5. Września 1865 uchwałom „górniczego towarzystwa akcyjnego Hellweg" w Unna, względem odmiany statutów towarzystwa i ustawienia dodatku do statutów. Z dnia 18. Września 1865.

No. 6183. Obwieszczenie Najwyższego zatwierdzenia, udzielonego pod dniem 11. Września 1865 odmianom statutów, postanowionym przez „towarzystwo górnictwa Zjednoczona Westfalia" w Dortmund. Z dnia 18. Września 1865.

Oddział 45. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6184. Przywiléj względem wydania opiewających na dzierzyciela obligacyi miasta Dysseldorf seryi III., w ilości 200,000 talarów. Z dnia 7. Sierpnia 1865.

No. 6185. Przywiléj, tyczący się wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Międrzyrzeckiego w ilości 60,000 talarów. Z dnia 15. Sierpnia 1865.

No. 6186. Przywiléj względem wydania opiewających na dzierzyciela obligacyi II. seryi towarzystwa dla melioracyi niziny Erft w Bedburg w obwodzie regencyjnym Kolońskim, w ilości 80,000 talarów. Z dnia 1. Września 1865.

No. 6187. Najwyższe rozporządzenie z dnia 2. Września 1865, tyczące się utraty mocy obowięzującéj regulaminu z dnia 4. Sierpnia 1812. (Dziennik urzędowy Regencyi Wrocławskiéj str. 451 sq.) dla tych, którzy po Kłodnickim kanale żeglują.

Digitized by Google

814 Das 46. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6188. Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz. Vom 11. September 1865.

Nr. 6189. Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tarnowitz im Kreise Beuthen nach Boniowitz im Tost-Gleiwitzer Kreise, zum Anschlusse an die Beuthen-Peiskretschamer Staatsstraße.

Nr. 9190. Statut des Janowitz-Schwoitscher Deichverbandes. Vom 1. September 1865.

Nr. 6191. Statut des Barteln-Scheitniger Deichverbandes. Vom 1. September 1865.

Oddział 46. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6188. Ustawa, tycząca się prawa do pensyi leśniczych gmin w prowincyi Nadreńskiéj. Z dnia 11. Września 1865.

No. 6189. Najwyższe rozporządzenie z dnia 30. Sierpnia 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych powiatowi Bytomskiemu, w obwodzie regencyjnym Opolskim, na budowę i utrzymywanie żwirówki powiatowéj od Tarnowic, w powiecie Bytomskim, do Boniowic, w powiecie Tost-Gliwickim, dla złączenia się z traktem Rządowym Bytom-Peiskretscham.

No. 6190. Statut towarzystwa grobelnego Janowice Schwoitsch. Z dnia 1. Września 1865.

No. 6191. Statut towarzystwa grobelnego Barteln-Scheitnig. Z dnia 1. Września 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

815 Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen mir zusätzlich zum §. 1 unserer Polizei-Verordnung vom 13. August v. J., betreffend die Aufstellung von geeichten Waagen und Gewichtsstücken ꝛc. in den Getreide-Mahlmühlen, welche nicht ausschließlich für den Bedarf des Inhabers oder Besitzers, sondern auch für fremde Mahlgäste arbeiten (Amtsblatt pro 1864; S. 242), was folgt:

Bei Aufstellung einer Decimal-Brückenwaage, welche jedoch eine Tragkraft von mindestens vier Centnern haben muß, ist der Inhaber der Mühle nur verbunden, ein Gewichtsstück von 20 Pfund und die üblichen Gewichtsstücke abwärts bereit zu halten.

Bromberg, den 20. November 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Ustawa policyjna.

Na zasadzie prawa z dnia 11. Marca 1850 rozporządzamy w dodatku do §. 1. ustawy naszéj policyjnéj z dnia 13. Sierpnia z. r., tyczącéj się ustawienia wag i gwichtów etc. stęplowanych w młynach zboże melących, nie pracujących wyłącznie na potrzeb posiadacza lub właściciela, lecz i dla obcych gości (dziennik urzędowy za rok 1864, str. 242), co następuje:

Ustawiając posiadacz młyna wagę dziesiętną (decymalną) do mostku podobną, która wszelako przynajmniéj ciężar cztery cetnary ważący znieść powinna, jest tylko obowiązany mieć gwicht 20 funtowy i gwichty w używaniu będące co raz drobniéjsze.

Bydgoszcz, dnia 20. Listopada 1865.

Król. Regeneya.
Wydział spraw wewnętrznych.

816 Den Domaineupächtern Paul Wahnschaffe zu Strzelno und Bernhard Seer zu Nieszczewice ist der Character „Königl. Ober-Amtmann" beigelegt worden. Bromberg, den 28. November 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc

817 Bekanntmachung.

Königliche Ostbahn.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten und erst, wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden.

Digitized by Google

Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben."

Bromberg, den 6. October 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

wird hiermit wiederholt republicirt, da dieselbe immer noch vielfach unbeachtet gelassen wird.

Bromberg, den 27. November 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

818 Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höherer Genehmigung bei der diesseitigen Verwaltung den Betriebs-Inspectoren der bezüglichen Strecke die Anstellung der nachbenannten ihnen dienstlich untergeordneten Unterbeamten: a) Portiers, b) Weichensteller, c) Bahnwärter, d) Nachtwächter, nach Maaßgabe der dieserhalb bestehenden Vorschriften übertragen ist.

Beschwerden und sonstige Anträge, welche Personen der vorbezeichneten Beamten-Kategorieen betreffen, sind demnach zunächst an den vorgesetzten Betriebs-Inspector und erst in weiterer Instanz an die unterzeichnete Behörde zu richten.

Wir bemerken dabei, daß für die Strecke Kreuz-Ostek der Königliche Eisenbahn-Betriebs-Inspector Wex zu Schneidemühl, für die Strecke Ostek-Bromberg-Thorn-Ottoczyn der Königliche Eisenbahn-Bauinspector Mentz, in dessen Vertretung der Königliche Eisenbahn-Baumeister Magnus zu Bromberg und für die Strecke Bromberg-Czerwinsk der Königliche Eisenbahn-Bauinspector Hildebrandt ebenfalls zu Bromberg zur Zeit die Functionen des Betriebs-Inspectors wahrnehmen.

Bromberg, den 25. November 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

819 Bekanntmachung.

Die zur Ausfertigung von Versendungsscheinen ertheilten Erlaubnißscheine werden, soweit nicht eine ausdrückliche Zurücknahme erfolgt, für das Jahr 1866 hiermit verlängert.

Posen, den 1. Dezember 1865.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Obwieszczenie.

Upoważnienia dane do udzielania attestów przesyłkowych, przedłużają się niniejszém o ile wyraźnie cofniętemi nie zostaną, na rok 1866.

Poznań, dnia 1. Grudnia 1865.

Dyrektor prowincyalny poborów.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

820 Der Schulamts-Candidat Emil Käding als provisorischer Lehrer bei der evangelischen Schule zu Gorzyn, im Kreise Bromberg.

Kandydat stanu nauczycielskiego Emil Käding na tymczasowego nauczyciela szkoły ewangelickiéj w Gorzynie, w powiecie Bydgoskim.

Königl. Appellations-Gericht:

821 Im Kreise Gnesen sind die Schiedsmänner, Kelm in Czlopy, für den Bezirk Chwalkowo und Rasinski in Marzenin, für den Bezirk Marzenin wiedergewählt, bestätigt und vereidigt, ferner der Schiedsmann von Oborski zum Vertreter des Schiedsmanns Kelm, die Schiedsmänner Pepel in Sobiesiernie und Rasinski aber einander gegenseitig zu Stellvertretern, der ꝛc. Rasinski auch zum Stellvertreter des Schiedsmanns v. Oborski bestellt worden.

W powiecie Gnieźnińskim na okręg Chwałkowo rozjemca Kelm z Człopów a na okręg Marzenina rozjemca Rasinski z Marzenina na nowo zostali obrani potwierdzeni i przysięgą zobowiązani. Rozjemca Oborski mianowany zastępcą rozjemcy Kelma, rozjemcy Pepel z Sobiesiernia i Rasinski mianowani wzajemnymi swymi zastępcami a Rasinski także zastępcą rozjemcy Oborskiego.

822 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns, Lehrer Szumski in Tarnowo ist der Grundbesitzer Carl Krüger in Bracholin für den Bezirk Rgielsko, Kreis Wongrowiec, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zu dessen Stellvertreter der Schiedsmann Woydich in Wongrowiec bestellt worden.

Na okręg Rgielska, w powiecie Wągrowieckim, został w miéjsce rozjemcy nauczyciela Szumskiego z Tarnowa właściciel Karól Krygier w Bracholinie na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą jego mianowany rozjemca Wojdich w Wągrówcu.

Vermischte Nachrichten.

823 Dem Mechaniker Eduard Wensch in Berlin ist unterm 1. September c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

Digitized by Google

auf ein Schlagwerk für elektromagnetische Pendel-Uhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile-desselben zu beschränken,

ertheilt worden.

824 Der Firma Spitz und Levy in Cöln ist unterm 8. September c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Anfertigen der Wickel zu Hutstumpen aus Wolle und gemischten Materialien,

ertheilt worden.

825 Der Firma Spitz und Levy in Cöln ist unterm 8. September c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Filzen und Walken von Hutstumpen aus Wolle und gemischtem Material

ertheilt worden.

826 Dem Fabrik-Director Carl Schneichel zu Burtscheid bei Aachen ist unterm 9. September c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine Wollspinn-Maschine, soweit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ertheilt werden.

827 Dem Maschinen-Fabrikanten Valentin Ketzer und dem Chaussee-Inspector Gustav Lehmann zu Chemnitz ist unterm 13. September c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des preußischen Staates gültiges Patent:

auf eine Bespannungs-Vorrichtung für Straßenwalzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

828 Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig und dem Kaufmann Eduard Heinson Huch ebendaselbst, ist unterm 13. September c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte atmosphärisch-kalorische Wiederdruckmaschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

829 Dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau ist unterm 18. November c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf einen nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zum Wassermessen,

ertheilt worden.

830 Dem Mechanikus A. H. Gossow zu Berlin ist unterm 26. October 1865 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an Pantographen zur Anfertigung einer Mehrzahl gleich großer Copien, in der durch ein Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ertheilt worden.

831 Das dem Ingenieur August Schulz zu Bukau bei Magdeburg unterm 15. Juli 1864 ertheilte Patent

auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

832 Das dem Techniker August Schön in Ruhrort unterm 21. Juli 1864 ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbelvorrichtung zur Umgehung der todten Punkte, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 49.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 50.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 15. Dezember 1865. — Bydgoszcz, dnia 15. Grudnia 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

833 Das 47. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6192. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Cottbus im Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 30. August 1865.

Nr. 6193. Statut des Sommer-Deichverbandes Mehrum im Kreise Duisburg. Vom 1. September 1865.

Nr. 6194. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, im Betrage von 74,500 Thalern. Vom 2. September 1865.

Nr. 6195. Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 27. Mai 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. ꝛc. Vom 23. September 1865.

Nr. 6196. Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 18. Juni 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. ꝛc. Vom 23. September 1865.

834 Das 48. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6197. Gesetz, betreffend die Beförderung im Umherziehen aufgekaufter Gegenstände und die Aufhebung des Verbotes, Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Edelsteine u. s. w. zu ertheilen. Vom 13. September 1865.

Nr. 6198. Allerhöchster Erlaß vom 11. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Groß-Strehlitz im Regierungsbezirk Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Salesche, im Kreise Groß-Strehlitz, nach Schlawentschütz, im Kreise Cosel.

Treść Zbioru praw.

Oddział 47. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6192. Przywiléj względem wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatu Kotwickiego w ilości 60,000 talarów. Z dnia 30. Sierpnia 1865.

No. 6193. Statut letniego towarzystwa grobelnego Mehrum w powiecie Duisburskim. Z dnia 1. Września 1865.

No. 6194. Przywiléj względem wydania opiewających na dzierzyciela obligacyi miasta Bochum, w obwodzie regencyjnym Arnsberskim, w ilości 74,500 talarów. Z dnia 2. Września 1865.

No. 6195. Obwieszczenie oświadczenia Ministeryalnego z dnia 27. Maja 1865, tyczącego się konwencyi pomiędzy Rządem Królewsko-Pruskim a Rządem Cesarsko-Austryackim względem wzajemnego karania naśladowania urzędowych pieczęci i t. d. Z dnia 23. Września 1865.

No. 6196. Obwieszczenie oświadczenia Ministeryalnego z dnia 18. Czerwca 1865, tyczącego się konwencyi pomiędzy Rządem Królewsko-Pruskim a Rządem Księstwa Lichtenstein względem wzajemnego karania naśladowania urzędowych pieczęci i t. d. i. t. d. Z dnia 23. Września 1865.

Oddział 48. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6197. Prawo, tyczące się transportu przedmiotów zakupionych w obchodzeniu i objeżdżaniu po kraju, i zniesienia zakazu udzielania kwitów procederowych na szukanie zamówień na drogie kamienie i. t. d. Z dnia 13. Września 1865.

No. 6198. Najwyższe rozporządzenie z dnia 11. Września 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych powiatowi Wielko-Strzeleckiemu, w obwodzie regencyjnym Opolskim, na zbudowanie i utrzymywanie żwirówki od Zalesia, w powiecie Wielko-Strzeleckim, do Sławęczyc, w powiecio Kozielskim.

Digitized by Google

Nr. 6199. Allerhöchster Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der heiligen Meerbrücke im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirk Münster, über Hopsten bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Schapen und Freren im Königreich Hannover.

Nr. 6200. Allerhöchster Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kraupischkehmen-Darkehmener Staats-Chaussee bei Kallnen bis zur Gumbinnener Kreisgrenze in der Richtung auf Nemmersdorf.

No. 6199. Najwyższe rozporządzenie z dnia 13. Września 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirówki gminnéj od mostu świętomorskiego w powiecie Tecklenburg, obwodzie regencyjnym Monasterskim, na Hopsten do granicy krajowéj ku Schapen i Freren w Królestwie Hanowerskiém.

No. 6200. Najwyższe rozporządzenie z dnia 13. Września 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych powiatowi Darkehmen, w obwodzie regencyjnym Gumbińskim, na zbudowanie i utrzymywanie żwirówki powiatowéj od żwirówki Rządowéj Kraupischkehmen-Darkehmen pod Kallnen do granicy powiatowéj Gumbińskiéj ku Nemmersdorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

835 Den Kassenabschluß für das Jahr 1865 betreffend.

Die uns nachgeordneten Behörden und Kassen werden angewiesen, alle auf den bevorstehenden Jahres-Kassenschluß bezüglichen Angelegenheiten prompt zu fördern und zu erledigen.

Besonders ist mit allem Nachdruck auf die vollständige Einziehung der Steuern und Abgaben hinzuwirken, für die rechtzeitige Liquidirung und Begründung der Ausfälle und der Zu- und Abgänge, sowie für die Aufräumung der Depositа und Vorschüsse zu sorgen. Wo sich Anstände finden, welche auf dem gewöhnlichen Wege nicht zu beseitigen sein sollten, sind solche ungesäumt bei uns zur Sprache zu bringen.

Die Final-Abschlüsse für das Jahr 1865 sind spätestens bis zum 5. Februar 1866 einzureichen, bis zu welcher Zeit unserer Hauptkasse auch die Abrechnungen u. Deklarationen zugegangen sein müssen.

Es wird von den Verwaltungsbehörden erwartet, daß sie den vollständigen und rechtzeitigen Eingang der Steuern und Abgaben sichern werden.

Bromberg, den 1. Dezember 1865.

Königl. Regierung.

836 Die prompte und vollständige Berichtigung der Steuern und Abgaben betreffend.

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses ist die vollständige Aufräumung der Steuer- und Abgaben-Reste den Behörden zur strengsten Pflicht gemacht.

Die Steuer- und Abgabenpflichtigen werden daher aufgefordert, sowohl die etwa rückständigen, wie die laufenden Steuern und Abgaben ungesäumt und vollständig zur Kasse zu entrichten, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche die sonst eintretenden Zwangsmaßregeln herbeiführen würden.

Bromberg, den 1. Dezember 1865.

Königl. Regierung.

837 Sperre-Aufhebung.

Die Tollwuth unter dem Rindvieh in Vorwerk Sikierkowo ist erloschen und die Reinigungsmaßregeln sind ausgeführt worden, weshalb die unterm 5. August d. J. verfügte Sperre dieses Orts und seiner Feldmark hierdurch aufgehoben wird.

Bromberg, den 2. Dezember 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

Królewska Regencya.

Względem akuratnego i zupełnego uiszczenia poborów i podatków.

Dla zbliżającego się końca roku włożono na władze jak najściślejszy obowiązek, ażeby zaległe pobory i podatki zupełnie ściągały.

Obowiązanych więc do płacenia poborów i podatków wzywa się, aby pobory i podatki tak zaległe, jako też i bieżące płacili do kassy bez zwłoki i całkowicie, zapobiegając przez to stratom, któreby w przeciwnym razie z środków przymusowych dla nich wynikły.

Bydgoszcz, dnia 1. Grudnia 1865.

Król. Regencya.

Zniesienie kordonu.

W Siekierkowie na folwarku szalenizna pomiędzy bydłém rogatem ustała i środki oczyszczenia zostały użyte, w skutek czego zamknięcie miéjsca tego i jego pól pod dniem 5. Sierpnia r. b. rozporządzone niniéjszém się znosi.

Bydgoszcz, dnia 2. Grudnia 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Google

838 Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die §§. 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 wird hiermit bekannt gemacht, daß der aus den Jahren 1852 bis 1865 gebildete 14jährige Martini-Roggen-Durchschnitts-Marktpreis der hiesigen Stadt für den preußischen Scheffel = 1 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. beträgt. Bromberg, den 1. Dezember 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Obwieszczenie.

W powołaniu się na §. 73 i 74 ordynacyi względem podziału spólności z dnia 7. Czerwca 1821 ogłasza się niniejszém, że 14letnia cena targowa Sw. Marcińska z lat od 1852 do 1865 przez frakcya utworzona w miejście tutejszém wynosi za szefel pruski = 1 tal. 24 sgr. 3 fen.

Bydgoszcz, dnia 1. Grudnia 1865.

Król. Regencya.
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

839 Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Mit dem Anfangs-Termin — 2. Dezember d. J. — findet die Abfertigung des Postdampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags, aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags. Berlin, den 28. November 1865. General-Post-Amt.

840 Bekanntmachung.

Vom 1. Dezember d. J. ab können zwischen den innerhalb des Preußischen Postgebiets belegenen Staats-Telegraphen-Stationen und den Telegraphen-Stationen im Herzogthum Schleswig Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlrn incl. im Wege der Depeschen-Anweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf gewöhnliche Depeschen-Anweisungs-Formulare.

An Gebühren sind bei der Einzahlung zu entrichten:

a) für die Beförderung der Depeschen-Anweisung, die aus dem allgemeinen Tarif für telegraphische Depeschen sich ergebenden Sätze,
b) für die Geld-Vermittelung die Sätze, wie für Post-Anweisungen im Verkehr mit dem Herzogthum Schleswig.

Berlin, den 27. November 1865. General-Post-Amt.

841 Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden Montag u. Freitag 1 Uhr Mittags, aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend 4 Uhr Nachmittags.

Berlin, den 2. Dezember 1865. General-Post-Amt.

842 Bekanntmachung.

Nachdem die Chaussee zwischen Margonin und Wongrowitz der öffentlichen Benutzung übergeben ist, wird vom 16. d. Mts. ab die gegenwärtig bestehende wöchentlich 3malige Personenpost zwischen Margonin und Wongrowitz, ferner die tägliche Personenpost zwischen Bialosliwe und Chodziesen aufgehoben und an deren Stelle

1) eine tägliche 4sitzige Personenpost zwischen Bialosliwe und Wongrowitz,
2) „ „ „ Local-Personenpost zwischen Chodziesen und Margonin,

eingerichtet.

Die Post ad 1 erhält in Bialosliwe Anschlüsse an die Eilzüge der Ostbahn von und nach Berlin, in Wongrowitz Anschlüsse an die Personenpost von und nach Posen und demgemäß folgenden Gang:

aus Bialosliwe um	6 Uhr Nachmittags,	aus Wongrowitz um	6^{30} Uhr früh,
in Samoczyn um	6^{45} Uhr Nachmittags,	in Margonin um	8^{30} Uhr Vormitt.,
in Margonin um	7^{35} Uhr Nachmittags,	in Samoczyn um	9^{25} Uhr Vormitt.,
in Wongrowitz um	9^{45} Uhr Abends,	in Bialosliwe um	10^{15} Uhr Vormitt.,

Die Post ad 2 erhält genaue Anschlüsse in Margonin an die Post ad 1:

aus Margonin um 8 Uhr Abends,	in Chodziesen um 10 Uhr Abends,
aus Chodziesen um 6 Uhr früh,	in Margonin um 8 Uhr früh,

Bromberg, den 6. Dezember 1865. Königl. Ober-Post-Direction.

Digitized by Google

843 Bekanntmachung.

Königliche Ostbahn.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten und erst, wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden.

Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben."

Bromberg, den 6. October 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

wird hiermit wiederholt republicirt, da dieselbe immer noch vielfach unbeachtet gelassen wird.

Bromberg, den 27. November 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

844 Der provisorische Lehrer Joseph Jankowski an der katholischen Schule in Stodoly, Kreis Inowraclaw, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Józef Jankowski przy szkole katolickiéj w Stodolach, w powiecie Inowraclawskim, stale teraz na urzędzie swym potwierdzony.

845 Der provisorische Lehrer Alexander Woydich an der katholischen Schule in Kruschwitz, Kreis Inowraclaw, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Alexander Woydich przy szkole katolickiéj w Kruświcy, w powiecie Inowracławskim, stale teraz na urzędzie swym potwierdzony.

846 Der provisorische Lehrer Theodor Leeder an der evangelischen Schule in Schulitz, Kreis Bromberg, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Tymczasowy nauczyciel Teodor Leeder przy szkole ewanielickiéj w Solcu, w powiecie Bydgoskim, stale teraz na urzędzie swym potwierdzony.

847 Der Lehrer Friedrich Wilhelm Birkhahn aus Lipin Hauland als Lehrer an der evangelischen Schule zu Strelitz Hauland, Kreis Chodziesen.

Nauczyciel Fryderyk Wilhelm Birkhahn z Lipińskich olędrów na nauczyciela przy szkole ewanielickiéj w Strzelickich olędrach, w powiecie Chodzieskim.

848 Der provisorische Lehrer Franz Wroblewski an der katholischen Schule in Rzadkwin, Kreis Inowraclaw, ist nunmehr in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Königl. Appellations-Gericht:

849 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Klawitter ist der Posterpediteur Adolph Kantorski in Powidz für den Bezirk Powidz, Kreis Gnesen, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und zugleich zum Stellverteter des Schiedsmanns Meyer in Szydlowiec, der Schiedsmann Kiedrzynski in Witkowo aber zum Stellvertreter des ꝛc. Kantorski bestellt worden.

Na okręg Powidza, w powiecie Gnieźninskim, został w miéjsce rozjemcy Klawitra Adolf Kantorski expedytor poczty w Powidzu na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany i zarazem zastępcą rozjemcy Majera w Szydlowcu mianowany. Zastępca zaś jego mianowany rozjemca Kiedrzyński w Witkowie.

850 Der Schiedsmann für den Bezirk Mogilno I., Joseph Madalkiewicz in der Stadt Mogilno ist wieder gewählt, bestätigt und vereidigt und er und der Schiedsmann Smucinski in Gembic sind einander gegenseitig zu Stellvertretern bestellt worden.

Na pierwszy okręg miasta Mogilna rozjemca Józef Madalkiewicz na nowo został obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Rozjemcy Madalkiewicz i Smucinski z Gembic mianowani w zajemnymi zastępcami swymi

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 50.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

№ 51.

Bromberg, den 22. Dezember 1865. — Bydgoszcz, dnia 22. Grudnia 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

851 Das 49. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6201. Urkunde, betreffend die Erweiterung des durch Urkunde vom 3. August 1814 gestifteten Luisen-Ordens. Vom 30. Oktober 1865.

Nr. 6202. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. September 1865, betreffend den zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung am 1. September 1864 vollzogenen Rezeß über die Aufbringung der Parochiallasten in den Oberlausitzer gemischten Grenz-Parochieen Nieda und Königswartha. Vom 8. Oktober 1865.

852 Das 50. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6203. Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte. Vom 7. Oktober 1865.

Nr. 6204. Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Vom 4. September 1865.

Nr. 6205. Allerhöchster Erlaß vom 8. September 1865, betreffend die Einführung des Schiedsmanns-Instituts in einigen Kreisen der Provinz Westphalen.

Nr. 6206. Privilegium wegen Emission von 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 3. October 1865.

Nr. 6207. Allerhöchster Erlaß vom 3. October 1865, betreffend die Konvertirung der vom Crossener Deichverbande nach dem Privilegium vom 20. April 1857, (Gesetz-Samml. für 1857 S. 713) ausgegebenen und noch umlaufenden fünfprozentigen Obligationen.

Treść Zbioru praw.

Oddział 49. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6201. Dokument, tyczący się rozszerzenia orderu Ludwiki, dokumentem z dnia 3. Sierpnia 1814 utworzonego. Z dnia 30. Października 1865.

No. 6202. Obwieszczenie oświadczenia Ministeryalnego z dnia 25. Września 1865, tyczącego się recessu zawartego pomiędzy Rządem Królewsko-Pruskim a Rządem Królewsko-Saskim pod dniem 1. Września 1864, względem obmyślania ciężarów parafialnych w górno-luzackich mięszanych parafiach granicznych Nieda i Königswartha. Z dnia 8. Października 1865.

Oddział 50. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6203. Prawo, tyczące się ustawienia i utrzymywania kamieni granicznych dla mających sie, celem położenia trygonometrycznéj sieci przez wschodnie sześć prowincyi Monarchii, oznaczyć trygonometrycznych punktów. Z dnia 7. Października 1865.

No. 6204. Traktat pomiędzy Prusami a Austryą, tyczący się legalizowania dokumentów, przez publiczne władze wystawionych, lub uwierzytelnionych. Z dnia 4. Września 1865.

No. 6205. Najwyższe rozporządzenie z dnia 8. Września 1865, tyczące się zaprowadzenia instytutu rozjemców w niektórych powiatach prowincyi Westfalskiéj.

No. 6206. Przywilej względem emisyi 4½procentowych obligacyi upierwszonych emisyi III. Reńskiego towarzystwa kolejowego, w ilości trzech milionów talarów. Z dnia 3. Października 1865.

No. 6207. Najwyższe rozporządzenie z dnia 3. Października 1865, tyczące się zamiany wydanych przez Krosseńskie towarzystwo grobelne, na mocy przywileju z dnia 20. Kwietnia 1857 (Zbiór praw na rok 1857 str. 713), kursujących jeszcze pięcioprocentowych obligacyi.

Digitized by Google

853 Die Landes-Melioration im Regierungsbezirk Bromberg.

Durch die Ausführung der großen Landes-Meliorationen im hiesigen Regierungsbezirk während des letzten Decenniums ist endlich ein Ziel erreicht worden, das seit langer Zeit von der preußischen Verwaltung vergeblich angestrebt wurde. Die ersten Versuche zur Trockenlegung und Urbarmachung der ausgedehnten Brücher, welche im Thale der Netze, von den Grenzen der Neumark bis herauf zu ihren Quellen, einen Flächeninhalt von ca. 8 Quadratmeilen einnehmen, fallen bereits in das Jahr 1777, wo die Königliche Westpreußische Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation zu Bromberg unterm 15. Januar den Auftrag erhielt:

„eine ganz genaue Recherche anzustellen, wo Urbarmachungen faisabel sind, die Oerter durch geschickte Conducteure aufnehmen, Kostenanschläge und Nutzungsbeträge anfertigen zu lassen und diese dem Staats-Minister v. Gaudi bei seiner Ueberkunft vorzulegen."

Kaum hatte Friedrich der Große durch den 1773 begonnenen und 1774 vollendeten Bromberger Kanal die Verbindung der 1772 erworbenen Länder mit dem Mutterlande hergestellt und dadurch deren Besitz sich dauernd gesichert, so sehen wir ihn um das Glück und den Wohlstand seiner neuen Unterthanen unabläßig bemüht.

Die Vermehrung und Verbesserung der Communicationsmittel, die Belebung von Handel und Wandel, der Wiederaufbau zerstörter Städte und Dörfer, die Errichtung von Kirchen und Schulen, waren Gegenstände seiner eifrigsten Fürsorge. Ganz besonders bewunderungswürdig erscheint die überaus praktische Einsicht, mit welcher der große König die Bodenkultur des durch lange Kriege verödeten und entvölkerten Landes zu heben trachtete.

Mit unermüdlicher Thätigkeit u. bis in die kleinsten Details gab er Mittel u. Wege hierzu selbst an. So dürfte vielleicht nur Wenigen die Thatsache bekannt sein, daß schon Friedrich der Große in einer aus Graudenz datirten Kabinetsordre vom 7. Juni 1784 den Anbau von „Lupins" anempfahl, „die auf den sechs- und neunjährigen Feldern ausgesäet und hiernächst mit sammt dem Kraut untergepflügt werden sollten."

Die Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammern zu Bromberg und Marienwerder erhielten je 1 Scheffel Lupinen, welche aus England bezogen waren, mit der Anweisung, Versuche über Gründüngung anzustellen und darüber zu berichten. Die Anerkennung, welche dieses für die Kultivirung sandiger Aecker so werthvolle Gewächs erst in neuester Zeit gefunden hat, blieb ihm damals freilich versagt, da ausgedehnte, fruchtbare Landstriche noch der fleißigen Hände zu ihrer Bebauung warteten. Solche aus den stärker bevölkerten Theilen Deutschlands heranzuziehen, wurde keine Anstrengung gescheut und, wie die großen und zahlreichen Kolonieen im Netzebruche noch heute zeigen, auch mit dem glänzendsten Erfolge belohnt.

Die Viehzucht befand sich noch auf der niedrigsten Stufe ihrer Entwickelung. Die östlichen Grenzkreise bezogen meist russisches Steppenvieh, wofür das Geld aus dem Lande ging und gefährliche Seuchen eingeschleppt wurden. Diesem Uebelstande sollte mit allem Nachdruck gesteuert werden. Den Königlichen Domainen-Aemtern fiel zunächst die Aufgabe zu, durch das Beispiel anregend zu wirken und durch Züchtung guter, einheimischer Racen zur Verbesserung und Vermehrung des Viehstandes beizutragen. Ein Haupt-Erforderniß hierzu war die Herstellung trockner und gesunder Weiden. Wo die Königlichen Aemter sich daher im Besitz versumpfter Flächen befanden, wurde deren Entwässerung und Urbarmachung mit dem größten Eifer und nicht unerheblichen Geldopfern betrieben.

Fast an allen hiesigen Gewässern erkennen wir noch heute die Spuren jener umfassenden Thätigkeit, die auf diesem Gebiete entfaltet wurde. Leider blieb der Erfolg meist hinter den Erwartungen zurück, worüber auch Friedrich der Große in einer an den Geheimen Rath v. Gaudi unterm 15. Juni 1781 ergangenen Kabinets-Ordre sich beklagt. Dieselbe lautet wörtlich:

„Sodann finde Ich auch, daß die Anzahl Kühe an der Netze viel zu geringe ist und füglich doppelt so viel seyn kann. Ich habe auch schon ein paar mahl gesagt, daß man sich der Sache wegen Nakel besser annehmen sollte; da haben sie Wiesen genung und nur so wenig Vieh. Es hat mir viel Geld gekostet, alle die Grabens ziehen und die Wiesen gut machen zu lassen, es wird aber gar nicht darnach gesehen. Die Grabens werden nicht aufgeräumt und müssen wieder verfallen, wie Ich das jetzunder schon selbst gefunden. Ihr müßt daher sogleich die Verfügung treffen, daß die Grabens wieder aufgeräumt und in Ordnung gebracht und fernerhin besser in Stande gehalten werden und daß der Viehstand dorten vermehrt wird. Denn das ist die ganze Absicht und deßhalben sind die Kosten

Digitized by Google

darauf gewendet; sonsten ist ja Alles umsonst und das Geld in's Wasser geworfen. Sodann ist es auch gut, wenn sie da wüstes Feld haben, daß sie das erst mit Haber besäen und hernach Kleever drin säen, da werden sie guten Nutzen davon haben. Ich verlange auch zu wissen, wie stark der Viehstand sein muß in der ganzen Provinz, wenn solcher complett sein soll und was jetzund daran fehlet, denn daraus wird eine große augmentation erwachsen können, wenn sie alsdann die Butter nach Berlin hin debitiren und auch wohl Korn nach der Neumark verkaufen können; Ich will also auch hierüber Eure Anzeige erwarten."

Die mangelhafte Unterhaltung war meist der Grund, daß die neu geschaffenen Anlagen schnell verfielen und der alte unheilvolle Zustand der Versumpfung bald wieder Platz griff; der von Friedrich dem Großen einmal angeregte Gedanke aber wirkte fort. Die Bemühungen der Behörden waren zwar auch nach der Wiederbesitznahme der Provinz lange Zeit fruchtlos und scheiterten vorzugsweise an der Lückenhaftigkeit unserer Gesetzgebung. Durch das Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843, welches 1853 auch auf Entwässerungen ausgedehnt wurde, ist auch dieses Hinderniß glücklich beseitigt worden. Seitdem beginnt auf diesem Gebiete der Landeskultur eine neue Aera die besonders fruchtbringend und segensreich auch für den hiesigen Regierungsbezirk sich gestaltet hat.

Manches von Friedrich dem Großen begonnene Werk ist vollendet und gegenwärtig durch eine wahrhaft weise Gesetzgebung vor neuem Verfall bewahrt.

Diese für den Wohlstand unserer Provinz so wichtigen Unternehmungen sollen nach der Reihenfolge, wie sie zur Ausführung gelangten, hier näher besprochen werden.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

854 Bekanntmachung.

Bei der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Juni 1857 am 14. September 1865 vorschriftsmäßig erfolgten Ausloosung der im Jahre 1866 plannäßig zu amortisirenden 5 % Posener Provinzial-Obligationen sind nachstehende Nummern gezogen worden.

Littera A. über 500 Thlr.

203, 385, 393, 424, 494, 654, 855, 875, 907, 968, 992, 994; zwölf Stück zusammen = 6000 Thlr.

Littera B. über 200 Thlr.

187, 267, 404, 405, 485, 493, 590, 618, 619, 683, 747, 808, 914, 961, 991, 1089, 1130, 1148; achtzehn Stück zusammen = 3600 Thlr.

Littera C. über 100 Thlr.

5, 42, 51, 57, 207, 222, 229, 293, 362, 422, 462, 469, 506, 528, 581, 586, 678, 685, 738, 763, 826, 835, 840, 841, 859, 890, 915, 936, 938, 954, 957, 972, 992, 1006, 1013, 1021, 1029, 1051, 1059, 1085, 1103, 1131, 1160, 1171, 1178, 1192, 1239, 1240, 1251, 1258, 1266, 1321, 1334, 1337, 1344, 1354, 1431, 1432, 1452, 1514, 1517, 1518, 1522, 1569, 1618, 1631, 1648, 1649, 1650, 1663, 1701, 1735, 1768, 1831, 1836, 1858, 1901, 1912, 1919, 2017, 2055, 2071, 2073, 2107, 2108, 2125, 2175, 2191, 2237, 2253, 2258, 2301, 2304, 2308, 2316, 2332, 2423, 2435, 2492, 2507, 2570, 2606, 2638, 2672, 2717, 2727, 2731, 2745, 2809, 2818, 2827, 2867, 2886, 2931, 2937, 2942, 2943, 2956, 2992, 3003, 3020, 3101, 3103, 3122, 3216, 3223, 3254, 3256, 3287, 3301, 3354, 3367, 3368, 3370, 3392, 3416; ein Hundert sechs und dreißig Stück zusammen = 13,600 Thlr.

Die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Provinzial-Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben werden aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zustande bei der Provinzial-Instituten-Kasse hierselbst oder bei den Banquiers Hirschfeld et Wolff in Berlin vom 1. Juli k. J. ab, bei Letzteren jedoch nur bis zum 31. Dezember k. J. in Empfang zu nehmen.

Von den bereits früher verlooften Provinzial-Obligationen sind die Nummern: Litt. A. 168 deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1863; Litt. C. 231, 290, 352, 546, 557, 2812, 2816, 2817, 2825, deren Verzinsung am 1. Juli 1864; Litt. A. 331 und 805; Litt. B. 303, 976 und 978: Litt. C. 59, 94, 227, 308, 313, 699, 714, 794, 828, 1019, 1081, 2542, 2841, 2889 und 2893, deren Verzinsung am 1. Juli 1865 aufgehört hat, bis jetzt noch nicht eingeliefert.

Posen, den 10. December 1865. Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

855 Nach den zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten eines Theils und der Kaiserlich

Digitized by Google

Oesterreichischen Regierung anderen Theils, zum Artikel 18 des Handels- und Zollvertrages vom 11. April d. J. verabredeten Bestimmungen sollen vom 1. Januar 1866 ab Gewerbetreibende, welche in dem Gebiete des anderen Theiles Waareneinkäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbelegitimationskarten zugelassen werden, welche an die Stelle der bisher erforderlich gewesenen Legitimationen treten. Wir machen das betheiligte Publikum hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß im diesseitigen Bezirk die Ausfertigung der erwähnten Karten durch die Königl. Landraths-Aemter und durch den hiesigen Magistrat erfolgt.

Bromberg, den 8. Dezember 1865. Königl. Regierung.

856 Wegen mehrerer, an den Schleusen des hiesigen Schifffahrtskanals nothwendigen Reparaturen wird derselbe für die Schifffahrt und Flößerei während der Zeit vom 1. Februar bis 15. März k. J. gesperrt sein.

Bromberg, den 11. Dezember 1865. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

857 Bekanntmachung.

Die von unserer Hauptkasse ausgefertigten, von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden verificirten Bescheinigungen über die im Laufe des III. Quartals 1865 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, sind den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern mit dem Auftrage zugefertigt worden, solche den Interessenten gegen Empfangnahme der Interims-Bescheinigungen auszuhändigen, oder auf den Antrag der Interessenten die Bescheinigungen an das zugehörige Gericht abzusenden.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Bromberg, den 5. Dezember 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

858 Bekanntmachung.

Die Körung der Hengste wird im Jahre 1866 in den nachstehend bezeichneten Kreisen und Orten an folgenden Tagen stattfinden:

1. Kreis Bromberg am 10. Februar in Bromberg,
2. „ Chodziesen am 26. Januar in Chodziesen,
3. „ Czarnikau am 5. Februar in Czarnikau,
4. „ Gnesen am 5. Februar in Gnesen,
5. „ Inowraclaw am 2. Februar in Inowraclaw,
6. „ Mogilno am 7. Februar in Mogilno,
7. „ Schubin am 6. Februar in Schubin,
8. „ Wirsitz am 30. Januar in Wirsitz und 3. Februar in Nakel,
9. „ Wongrowitz am 8. Februar in Wongrowitz.

Bromberg, den 7. Dezember 1865.

Königl. Regierung.

Obwieszczenie.

Nadesłano właściwym urzędom rentów domenalnych zaświadczenia sum kupna i okupienia, zapłaconych w ciagu III. kwartału 1865 do funduszu ze sprzedanych posiadłości domenalnych, przez kasę naszą główną wygotowane a przez królewski zarząd główny długów państwa uwierzytelnione z tém poleceniem, aby odbierając zaświadczenia tymczasowe oddawały je interesentom lub na wniosek tychże odsyłały zaświadczenia sądowi przynależnemu.

Publiczność interesowaną o tém się uwiadomia.

Bydgoszcz, dnia 5. Grudnia 1865.

Król. Regencya.
Wydział poborów stałych, dóbr i lasów.

Obwieszczenie.

W roku 1866 odbędzie się w wyszczególnionych poniż powiatach i miejscach lustracya ogierów w dniach następujących:

1. w powiecie Bydgoskim dnia 10. Lutego w Bydgoszczy,
2. w powiecie Chodzieskim dnia 26. Stycznia w Chodzieżu,
3. w powiecie Czarnkowskim dnia 5. Lutego w Czarnkowie,
4. w powiecie Gnieźnieńskim dnia 5. Lutego w Gnieźnie,
5. w powiecie Inowracławskim dnia 2. Lutego w Inowracławiu,
6. w powiecie Mogilnickim dnia 7. Lutego w Mogilnie,
7. w powiecie Szubińskim dnia 6. Lutego w Szubinie,
8. w powiecie Wyrzyskim dnia 30. Stycznia w Wyrzysku i dnia 3. Lutego w Nakle,
9. w powiecie Wągrowieckim dnia 8. Lutego w Wągrówcu.

Bydgoszcz, dnia 7. Grudnia 1865.

Król. Regeneya.

Digitized by Google

859 Die dem Kaufmann Julius Jacobi hierselbst ertheilte Concession zur Führung einer Haupt-Agentur des Kaufmanns und Schiffsrhebers R. M. Slomann in Hamburg und dessen Commanditen L. J. Donati, zur Beförderung Preußischer Auswanderer ist für das Jahr 1866 verlängert worden.

Bromberg, den 6. Dezember 1865.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

860 Bekanntmachung.

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Juni d. J. zur Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1865 und der 5procentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage u. der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Haupt-Kassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats eingereicht werden.

Berlin, den 1. Dezember 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 9. Dezember 1865.

Königl. Regierung.

861 Bekanntmachung.

Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20 d. Mts., mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl u. den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. Dezember 1865.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 9. Dezember 1865.

Königl. Regierung.

Udzielona kupcowi Juliuszowi Jakobi tu w miejscu koncesya prowadzenia ajentury głównéj kupca i barkadora R. M. Slomann w Hamburgu i tegoż komandyty L. J. Donati ku wysyłania pruskich wychodzców przedłużoną została na rok 1866.

Bydgoszcz, dnia 6. Grudnia 1865.

Król. Regencya.
Wydział spraw wewnętrznych.

Obwieszczenie.

Odbierać można przy kasie umorzenia długów krajowych tu w miejscu, Oranien-ulica No. 94, kwoty spowiedzianych obwieszczeniem naszém z dnia 8. Czerwca b. r. obligów pożyczki krajowéj z roku 1856 i pożyczki krajowéj 5 procentowéj z roku 1859 ku spłacie dnia 2. Stycznia p. r. już od 15. b. m., wyjąwszy niedziele i święta oraz dnie rewizyi kas.

Do kas głównych regencyjnych podawać można te obligi od 20. b. m. wyjąwszy niedziele i święta oraz dnie od 15. do 19. każdego miesiąca.

Berlin, dnia 1. Grudnia 1865.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 9. Grudnia 1865.

Król. Regencya.

Obwieszczenie.

Odbierać można procenta dnia 2. Stycznia p. r. płatne od obligów krajowych, pożyczek krajowych z roku 1856 i 1859, i obligów nowomarchijskich przy kasie umorzenia długów krajowych tu w miejscu, Oranien-ulica No. 94, wyjąwszy niedziele i święta i dnie rewizyi kas już od 15. b. m., oddając dotyczące kupony.

Kasy zaś główne regencyjne zamieniać będą te kupony od 20. b. m. wyjąwszy niedziele i święta oraz dnie od 15. do 19. każdego miesiąca.

Kupony według pojedyńczych gatunków długów powinny być uporządkowane i dołączony im być powinien spis zrachowany i podpisany, zawierający liczbę sztuk i kwotę rozmaitych poczetów.

Berlin, dnia 1. Grudnia 1865.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 9. Grudnia 1865.

Król. Regencya.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

862 Bekanntmachung.

Königliche Ostbahn.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten und erst, wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden.

Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben."

Bromberg, den 6. October 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

wird hiermit wiederholt republicirt, da dieselbe immer noch vielfach unbeachtet gelassen wird.

Bromberg, den 27. November 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

863 Aufkündigung von Pfandbriefen des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Bei der heutigen, im Beisein eines Notars öffentlich bewirkten Ausloosung der nach §. 17 u. ff. des Statuts vom 13. Mai 1857 zum 1. Juli 1866 zu tilgenden Pfandbriefe des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen sind nachfolgende derselben gezogen worden:

Serie I. à. 1000 Thlr. Nr. 309, 645, 728, 1007, 1418, 1442, 2057, 2281, 2320, 2488, 3004, 3010, 3363, 3660, 3739, 3903, 3931, 4015, 4076, 4139, 4732, 4952, 5038, 5299, 5318, 5800, 5945, 6497, 6633, 6803, 6848, 6863, 7286, 7310, 7398, 7553, 8347, 8626, 8630, 9059, 9060.

Serie II. à 200 Thlr. Nr. 151, 362, 441, 464, 1098, 1246, 1282, 1351, 1776, 2100, 2332, 2468, 3881, 3905, 4063, 4184, 4237, 5204, 5269, 5640, 5704, 5758, 5849, 5871, 6042, 6123, 6273, 6569, 6648, 6670, 6908, 6916, 7041, 7293, 7354, 7417, 7511, 7542, 7693, 8177, 8178, 8273, 8274, 8305, 8325, 8337, 8768, 8883, 9298, 9348, 9887, 10,134, 10,333, 10,414, 11,311, 11,587, 11,707, 11,901, 12,878, 12,915, 12,987, 13,190, 13,201, 13,268, 13,724, 13,945, 14,755, 15,126, 15,328, 15,357, 15,970, 16,136, 16,442, 16,823, 16,921, 17,416, 17,457, 17,881, 17,932, 17,935, 18,511.

Serie III. à 100 Thlr. Nr. 101, 185, 227, 326, 500, 523, 709, 814, 875, 1018, 1499, 1919, 2170, 2203, 2525, 2787, 3196, 3269, 3509, 3905, 3909, 4556, 4607, 4753, 5093, 5167, 5935, 5966, 6459, 6705, 7041, 7104, 7193, 7705, 8119, 8171, 8329, 8424, 8494, 9115, 9512, 9826, 9964, 9970, 10,419, 11,042, 11,274, 11,275, 11,349, 11,715, 11,772, 11,878, 11,924.

Wypowiedzenie listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemstwa Kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

Przy odbytém w dniu dzisiéjszym w przytomności notaryusza publiczném losowaniu dnia 1. Lipca 1866 umorzyć się mających listów zastawnych nowego Towarzystwa Ziemsta kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj, według §. 17 i następnych statutu z dnia 13. Maju 1857 wyciągnięte zostały następujące numera:

Serie I. na 1000 tal. No. 309, 645, 728, 1007, 1418, 1442, 2057, 2281, 2320, 2488, 3004, 3010, 3363, 3660, 3739, 3903, 3931, 4015, 4076, 4139, 4732, 4952, 5038, 5299, 5318, 5800, 5945, 6497, 6633, 6803, 6848, 6863, 7286, 7310, 7398, 7553, 8347, 8626, 8630, 9059, 9060.

Serie II. na 200 tal. No. 151, 362, 441, 464, 1098, 1246, 1282, 1351, 1776, 2100, 2332, 2468, 3881, 3905, 4063, 4184, 4237, 5204, 5269, 5640, 5704, 5758, 5849, 5871, 6042, 6123, 6273, 6569, 6648, 6670, 6908, 6916, 7041, 7293, 7354, 7417, 7511, 7542, 7693, 8177, 8178, 8273, 8274, 8305, 8325, 8337, 8768, 8883, 9298, 9348, 9887, 10,134, 10,333, 10,414, 11,311, 11,587, 11,707, 11,901, 12,878, 12,915, 12,987, 13,190, 13,201, 13,268, 13,724, 13,945, 14,755, 15,126, 15,328, 15,357, 15,970, 16,136, 16,442, 16,823, 16,921, 17,416, 17,457, 17,881, 17,932, 17,935, 18,511.

Serie III. na 100 tal. No. 101, 185, 227, 326, 500, 523, 709, 814, 875, 1018, 1499, 1919, 2170, 2203, 2525, 2787, 3196, 3269, 3509, 3905, 3909, 4556, 4607, 4753, 5093, 5167, 5935, 5966, 6459, 6705, 7041, 7104, 7193, 7705, 8119, 8171, 8329, 8424, 8494, 9115, 9512, 9826, 9964, 9970, 10,419, 11,042, 11,274, 11,275, 11,349, 11,715, 11,772, 11,878, 11,924.

Digitized by Google

Serie V. à 500 Thlr. 455, 567, 1389, 1446, 1460, 1635, 1732, 2296, 2470, 2550, 2560, 2621, 2751, 2817, 3656, 3704, 3740, 4332, 4428.

Außerdem aber noch nach Abschnitt II. des Regulativs vom 24. November 1859 an Pfandbriefen Littr. B:

Serie IV. à 100 Thlr. Nr. 18, 40, 120.

Serie V. à 50 Thlr. Nr. 1, 26, 32, 34.

Diese sämmtlichen Pfandbriefe werden hierdurch den Besitzern zum 1. Juli 1866 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag derselben gegen Rückgabe der Pfandbriefe in coursfähigem Zustande, so wie der dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1866 fälligen Kupons Nr. 9—10 und Talons, von dem gedachten Kündigungstage an auf unserer Kasse hierselbst baar in Empfang zu nehmen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird nachgegeben, daß die gekündigten Pfandbriefe nebst Kupons und Talons unserer Kasse auch mit der Post, aber frankirt, eingesandt werden können, in welchem Falle die Gegensendung der Valuta, wo möglich mit umgehender Post, aber unter Deklaration des vollen Werths, ohne Anschreiben und unfrankirt erfolgen soll.

Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem 30. Juni 1866 auf und der Geldbetrag etwa fehlender Kupons wird deshalb von der Einlösungsvaluta in Abzug gebracht. Ohne Talon kann die Einlösung eines Pfandbriefs überhaupt nicht stattfinden.

Die Valuta der bis nach Ablauf der ausgegebenen Kupons-Folge, d. h. bis zum 1. Juli 1867 nicht eingegangenen gekündigten Pfandbriefe wird nach Abzug des Betrages der Kupons Nr. 9—10 an das Königl. Kreisgericht hierselbst abgeführt werden, welches die Amortisation solcher Pfandbriefe zu veranlassen hat.

Posen, den 11. Dezember 1865.

Königl. Direction
des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Serie V. na 500 tal. No. 455, 567, 1389, 1446, 1460, 1635, 1732, 2296, 2470, 2550, 2560, 2621, 2751, 2817, 3656, 3704, 3740, 4332, 4428.

Oprócz tego wyciągnięte zostały według oddziału II. regulaminu z dnia 24. Listopada 1859 listy zastaawne Littr. B:

Serie IV. na 100 tal. No. 18, 40, 120.

Serie V. na 50 tal. No. 1, 26, 32, 34.

Wypowiadając więc powyższe listy zastawne posiadaczom tychże na dzień 1. Lipca 1866 wzywamy ich, ażeby kwotę kapitału za zwrotem listów zastawnych w stanie do kursu usposobionym z należącemi do nich dopiero po 1. Lipcu 1866 płatnemi kuponami No. 9 — 10 i talonami, od wspomnionego terminu wypowiedzenia począwszy, w kasie naszéj w gotowiznie odebrali

Dla wygody publiczności zezwala się na przesłanie wypowiedzianych listów zastawnych wraz z kuponami i talonami, franko, pocztą, w którym to razie przesyłka waluty z deklaracya całkowitéj wartości, niefrankowana w prostéj kopercie, o ile możności odwrotną pocztą nastąpi.

Opłata procentu za wypowiedziane listy zastawne ustaje z dniem 30. Czerwca 1866 dla tego téż kwota pieniężna za kupony, którychby braknąć mogło, od kapitału jaki być ma wypłacony, potrąconą zostanie. Bez talonów wypłata listu zastawnego nie może w ogóle nastąpić.

Waluta za niezłożone a wylosowane listy zastawne po upływie wydanéj seryi kuponowéj, t. j. aż do 1. Lipca 1867 zostanie po odtrąceniu całkowitéj kwoty kuponów No. 9 — 10 do tutéjszego królewskiego sądu powiatowego odesłana, którego jest obowiązkiem, amortyzacyą takich listów zastawnych uskutecznić.

Poznań, dnia 11. Grudnia 1865.

Królewska Dyrekcya
nowego Towarzystwa Ziemstwa Kredytowego dla prowincyi Poznańskiéj.

864 Bekanntmachung.

Von den beiden gleichstehenden Pfarrstellen an der Unitätsgemeinde zu Lissa ist die eine, mit welcher ein Einkommen von ca. 970 Thlr. neben freier Wohnung und der Benutzung eines Gartens verbunden ist, vacant geworden, und soll mit dem 1. November k. J. besetzt werden. Bewerber um diese Stelle, welche reformirten Bekenntnisses sein und sich bereit erklären müssen, nach dem von der Gemeinde recipirten Heidelberger Katechismus den Religionsunterricht zu ertheilen, haben ihre an das Presbyterium der Unitätsgemeinde zu Lissa zu richtenden Meldungen bei dem ersten Senior der Unität, Herrn Konsistorialrath Dr. Göbel in Posen, einzureichen.

Posen, den 11. Dezember 1865. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

865 Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834, den Geschäfts-

Obwieszczenie.

Stósownie do postanowienia §. 2 rozporządzenia z dnia 30. Czerwca 1834 tyczącego się

Digitized by Google

betrieb in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse betreffend, ist in Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Speichert zu Mochel der Rittergutsbesitzer Rahm auf Wojnowo zum Kreisverordneten im Bromberger Kreise von den Kreisständen gewählt und von uns bestätigt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Posen, den 7. Dezember 1865.

Königl. General-Kommission für die Provinz Posen.

postępowania w sprawach podziałów wspólności, ablucyów i regulacyów stósunków dominialnych a włościańskich, został w miéjsca zmarłego deputowanego Speicherta, dziedzica dóbr szlacheckich Mochelskich, dziedzic dóbr szlacheckich Rahm z Wojnowic, na deputowanego w powiecie Bydgoskim przez stany obrany a przez podpisaną Kommissyą Generalną potwierdzony, co się niniéjszém do powszechnéj wiadomości podaje.

Poznań, dnia 7. Grudnia 1865.

Królewska Kommissya Jeneralna dla prowincyi Poznańskiéj.

866 Der an Stelle des von Louisenfelde abgegangenen Pastors Denhardt zunächst als Pfarrverweser nach Louisenfelde, Diöces Inowraclaw, berufene Pastor Herr Schureck aus Betsche ist am 9. November c. zum wirklichen Pfarrer der Kirchengemeine Louisenfelde vocirt worden.

Posen, den 6. Dezember 1865. Königl. Konsistorium der Provinz Posen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

867 Des Königs Majestät haben dem Domainenpächter, Ober-Amtmann Alexander Speichert zu Gonsawa, den Character als „Amts-Rath" zu verleihen geruhet.

868 Der Apotheker Herrmann Anton Friedrich Pilsch hat die Apotheke in Usez durch Kauf erworben.

Königl. Appellations-Gericht:

869 Im Kreise Bromberg ist der Lehrer Retzlaff in Trzeciewiec als Schiedsmann für den Bezirk Trzeciewiec und der Lehrer Seele in Czarnowke für den Bezirk Czarnowke gewählt, bestätigt und vereidigt, der Schiedsmann Gapinski in Trzebin aber zum Stellvertreter des ꝛc. Retzlaff und der Schiedsmann Przybylowicz in Ober Jaruzyn zum Stellvertreter des Schiedsmanns Seele bestellt worden.

W powiecie Bydgoskim został na okręg Trzeciewca nauczyciel Retzlaff w Trzeciewcu a na okręg Czarnówka nauczyciel Seele w Czarnówku obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Zastępcą Retzlafa mianowany rozjemca Gapinski z Trzebina, a zastępcą Seelego nauczyciel Przybylowicz z Gór. Jarużyna.

870 Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Direction der Ostbahn.

1) Der Lokomotivführer Hannemann in Bromberg ist zum Königl. Eisenbahn-Lokomotivführer ernannt.
2) Der Güterexpedient Wendt zum Königl. Bahn-Controleur und
3) Der Stations-Assistent Lemke zum Königl. Eisenbahn-Kanzlisten ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

871 Der Firma Siemens und Halske in Berlin ist unterm 6. October c. ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Central-Apparat für Brennereien zur Bestimmung des im Branntwein enthaltenen absoluten Alkohols, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ertheilt worden.

872 Das dem Maschinen-Fabrikanten J. Pintus in Brandenburg a. H. unterm 24. Juni 1861 ertheilte Patent

auf eine Radial-Dreschmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

ist aufgehoben worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 51.

Digitized by Google

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg. № 52.

Dziennik Urzędowy Królewskiéj Regencyi w Bydgoszczy.

Bromberg, den 29. Dezember 1865. — Bydgoszcz, dnia 29. Grudnia 1865.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

873 Das 51. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6208. Statut für die Sozietät der Grundbesitzer im Nuthethal oberhalb der Trebbiner Schleuse, Regierungsbezirk Potsdam. Vom 24. Oktober 1865.

Nr. 6209. Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Genehmigung des Statuts des für die Ober- und Niederlausitz zu gründenden Kreditinstituts.

874 Das 52. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6210. Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschafts-Bezirke — und wegen Wahl der Seitens dieser Verbände und der Provinzial-Verbände der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses. Vom 10. November 1865.

Nr. 6211. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung zu Soest" mit dem Sitze zu Soest im Regierungsbezirke Arnsberg, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. November 1865.

875 Das 53. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6212. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Genehmigung zur Erweiterung des Unternehmens der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft und die Bewilligung des Expropriationsrechts für die neuen Anlagen.

Nr. 6213. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschafts-Statut. Vom 13. November 1865.

Nr. 6214. Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der abgesandten

Treść Zbioru praw.

Oddział 51. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

Ny. 6208. Statut dla towarzystwa właścicieli gruntów w dolinie Nuthe powyż Trzebińskiéj sluzy, w obwodzie regencyjnym Poczdamskim. Z dnia 24. Października 1865.

No. 6209. Najwyższe rozporządzenie z dnia 30. Października 1865, tyczące się zatwierdzenia statutu instytutu kredytowego, dla górnéj i dolnéj Luzacyi utworzyć się mającego.

Oddział 52. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6210. Ustawa, tycząca się ostatecznego załatwienia zastrzeżeń względem tworzenia związkow dawniéj i ustalonéj posiadłości gruntowéj — obwody ziemskie — i względem wyboru członków Domu Panów, ze strony związków tychże i związków prowincyalnych Hrabiów prezentować się mających. Z dnia 10. Listopada 1865.

No. 6211. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia towarzystwa akcyjnego, w Söst w obwodzie regencyjnym Arnsberskim pod firmą: „Towarzystwo akcyjne dla oświecania gazem, w Söst" utworzonego. Z dnia 10. Listopada 1865.

Oddział 53. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6212. Najwyższe rozporządzenie z dnia 11. Lipca 1865, tyczące się zezwolenia na rozszerzenie przedsiębierstwa Opolsko-Tarnowickiego towarzystwa kolei żelaznéj i nadania nowym zakładom prawa expropryacyi.

No. 6213. Dokument koncessyi i zatwierdzenia dla Opolsko-Tarnowickiego towarzystwa kolei żelaznéj, tyczący się różnych rozszerzeń przedsiębierstwa jego, tudzież dodatku do statutu towarzystwa. Z dnia 13. Listopada 1865.

No. 6214. Ustawa, tycząca się zwyczajnego osobistego forum sądowego wyprawionych

Digitized by Google

Preußischen Konsulats-Beamten. Vom 13. November 1865.

Nr. 6215. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1865, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Alexandrine Königlichen Hoheit.

876 Das 54. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6216. Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Gahlen, Gartrop, Bühl, Hünxe, Bruckhausen und Bucholtwelmen im Kreise Duisburg zum chausseemäßigen Ausbau der Wegestrecken 1) von Dorsten über Gahlen und Hünxe nach Dinslaken, 2) von Gahlen nach Kirchhellen und 3) von Hünxe bis zur Cöln-Arnheimer Staatsstraße auf Wesel.

Nr. 6217. Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kelberg an der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße über Bongard, Borler und Nohn, im Regierungsbezirk Coblenz, in der Richtung auf Ahrdorf an der Mayen-Blankenheimer Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, an die Gemeinden Kelberg, Bongard, Borler und Nohn.

Nr. 6218. Statut des Ruppichterother Wiesenverbandes im Sieg-Kreise des Regierungsbezirks Cöln. Vom 6. November 1865.

Nr. 6219. Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1865, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungskommission für Rheinschiffer.

877 Das 55. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 6220. Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg bis an die Neissebrücke bei Koppitz, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln, unter Benutzung der von Falkenberg bis in die Nähe von Jatzdorf bereits bestehenden Chaussee.

Nr. 6221. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oels im Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 30. Oktober 1865.

Nr. 6222. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Krei-

w poselstwo Pruskich urzędników konsularnych. Z dnia 13. Listopada 1865.

No. 6215. Najwyższe rozporządzenie z dnia 13. Listopada 1865, tyczące się opuszczenia zwyczajem upoważnionéj daniny posagowéj dla Księżniczek z okazyi zaślubin Jéj Królewiczowskiéj Mości Księżniczki Aleksandryny.

Oddział 54. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6216. Najwyższe rozporządzenie z dnia 14. Października 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych gminom Gahlen, Gartrop, Bühl, Hünxe, Bruckhausen i Bucholtwelmen w powiecie Duisburskim, na wybudowanie na żwirówki dróg 1) od Dorsten przez Gahlen i Hünxe do Dinslaken, 2) od Gahlen do Kirchhellen i 3) od Hünxe aż do traktu Rządowego Kolońsko - Arnheimskiego ku Wesel.

No. 6217. Najwyższe rozporządzenie z dnia 30. Października 1865, tyczące się nadania gminom Kelberg, Bongard, Borler i Nohn praw fiskalnych na budowę i utrzymywanie żwirowki gminnéj od Kelberg nad traktem obwodowym Koblencko-Leodyjskim przez Bongard, Borler i Nohn, w obwodzie regencyjnym Koblenckim, ku Ahrdorf nad traktem obwodowym Mayen - Blankenheim, w obwodzie regencyjnym Akwizgrańskim.

No. 6218. Statut towarzystwa łąk w Ruppichteroth w powiecie Sieg, obwodzie regencyjnym Kolońskim. Z dnia 6. Listopada 1865.

No. 6219. Najwyższe rozporządzenie z dnia 6. Listopada 1865, tyczące się odłożenia terminu na zbieranie się komisyi eksaminacyjnéj dla szyprów na Renie.

Oddział 55. tegorocznego Zbioru praw zawiera: pod

No. 6220. Najwyższe rozporządzenie z dnia 23. Października 1865, tyczące się nadania praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówki powiatowéj od Falkenberg aż do mostu na Nisie pod Koppitz, w powiecie Falkenberg, obwodzie regencyjnym Opolskim, za korzystaniem ze żwirówki od Falkenberg aż tuż pod Jatzdorf prowadzącéj.

No. 6221. Przywiléj, tyczący się wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi powiatowych powiatu Oleśnickiego w ilości 80,000 talarów. Z dnia 30. Października 1865.

No. 6222. Przywiléj, tyczący się wygotowania opiewających na dzierzyciela obligacyi po-

Digitized by Google

ses Bonst, im Betrage von 49,000 Thalern. Vom 30. Oktober 1865.

Nr. 6223. Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kempen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Wachtendonk, Wankum und Herongen nach Venlo, an die Gemeinden Kempen, Schmalbroich, Wachtendonk, Wankum und Herongen.

Nr. 6224. Allerhöchster Erlaß vom 30. October 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode auf der von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, ausgebauten Chaussee von Ilsenburg über Veckenstedt nach Schmatzfeld.

Nr. 6225. Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1865, betreffend die Abänderung der §§. 15, 43b. und 73 des Reglements für die Feuersocietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837.

Nr. 6226. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bojanowo-Punitzer Chausseebaugesellschaft wegen theilweiser Amortisation der Aktien gefaßten Beschlüsse. Vom 29. November 1865.

Nr. 6227. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Breslau beschlossenen vierten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut. Vom 29. November 1865.

Nr. 6228. Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1865, betreffend die künftige Anstellung und Abfindung der Beamten des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen.

Nr. 6229. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Maschinenbau-Aktiengesellschaft „Vulkan" in Stettin am 14. Oktober 1865 beschlossenen Abänderungen ihres Gesellschaftsstatuts. Vom 4. Dezember 1865.

wiatu Babimoskiego w ilości 49,000 talarów. Z dnia 30. Października 1865.

No. 6223. Najwyższe rozporządzenie z dnia 30. Października 1865, tyczące się nadania gminom Kempen, Schmalbroich, Wachtendonk, Wankum i Herongen praw fiskalnych na zbudowanie i utrzymywanie żwirówki gminnéj od Kempen, w obwodzie regencyjnym Düsseldorfskim, przez Wachtendonk, Wankum i Herongen do Venlo.

No. 6224. Najwyższe rozporządzenie z dnia 30. Października 1865, tyczące się nadania Hrabiemu Stolberg-Wernigerode prawa pobierania szosowego na wybudowanéj przezeń w Hrabstwie Wernigerode, w obwodzie regencyjnym Magdeburskim, żwirówce od Ilsenburg przez Veckenstedt do Schmatzfeld.

No. 6225. Najwyższe rozporządzenie z dnia 27. Listopada 1865, tyczące się odmiany §§. 15, 43b. i 73 regulaminu dla towarzystwa ogniowego Wschodnio-Pruskiego ziemstwa z dnia 30. Grudnia 1837.

No. 6226. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia uchwał, przez towarzystwo dla zbudowania żwirówki Bojanowsko-Punickiéj względem częściowéj amortyzacyi akcyi postanowionych. Z dnia 29. Listopada 1865.

No. 6227. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia uchwalonego przez Szląskie towarzystwo ogniowe we Wrocławiu czwartego dodatku do statutu towarzystwa. Z dnia 29. Listopada 1865.

No. 6228. Najwyższe rozporządzenie z dnia 4. Grudnia 1865, tyczące się przyszłego mianowania i płacy urzędników Towarzystwa Kredytu ziemskiego w prowincyi Poznańskiéj.

No. 6229. Obwieszczenie, tyczące się Najwyższego zatwierdzenia uchwalonych przez towarzystwo akcyjne dla budowy machin „Vulcan" w Szczecinie pod dniem 14. Października 1865 odmian statutu towarzystwa. Z dnia 4. Grudnia 1865.

I.

878 Die Gembic-Kwieciszewoer Netzwiesen-Melioration, im Kreise Mogilno belegen, mit einem Flächeninhalt von 1,528 Morgen, wurde auf Grund des Statuts vom 12. October 1851 in den Jahren 1852 und 1853 zur Ausführung gebracht. Das Meliorations-Terrain erstreckt sich im Thale der Netze von der Gacz- und Kontno-Mühle oberhalb Gembic auf 1 Meile Länge abwärts bis zur Neu-Mühle, unterhalb Kwieciszewo. Der Stau der letzteren wurde zur Beschaffung der erforderlichen Vorfluth ganz aufgehoben und der Netzefluß oberhalb derselben entsprechend vertieft. Hierdurch gelang es jedoch nur die ebenen, unmittelbar neben dem Fluß belegenen Wiesen, welche die eigentliche Thalsohle bilden, trocken zu legen.

Der höher belegene, an den Thalrändern aufsteigende Theil der Wiesen war von zahlreichen,

Digitized by Google

meist eisenhaltigen Quellen durchzogen, zu deren Auffangung und Abführung es sehr ausgedehnter und mühsamer Graben-Arbeiten bedurfte. Der oberhalb dieser Quellen-Region den Aeckern zunächst belegene Wiesenrand war schon vor Ausführung der Melioration der fruchtbarste und ist durch dieselbe nur wenig verbessert worden.

Zum Zweck der Wiederbewässerung wurde das Thal in 3 Staupolder von ziemlich gleicher Länge getheilt, um das Frühjahrswasser zu sammeln und zur Befruchtung der Wiesen zu verwenden. Für den letzten, oberhalb Gembic belegenen Staupolder war der Nutzen dieser Bewässerung jedoch nur ein geringer, da dieser Theil bei der zu hohen Lage der Flußsohle noch immer an stagnirender Nässe zu leiden hatte. Der Vorstand der Genossenschaft beschloß daher im Jahre 1864 die Flußsohle hier noch auf durchschnittlich 2 Fuß zu vertiefen und das Gefälle derselben von 10 Zoll bis auf 4 Zoll pro 100 Ruthen Länge abzugraben. Diese Arbeit ist in diesem Jahre mit dem besten Erfolge und einem Kostenaufwande von 4000 Thlrn. ausgeführt worden. Die Kosten der ersten Anlage betrugen 15,840 Thlr. und zwar wurden dieselben ausnahmsweise und um zu ähnlichen Unternehmungen anzuregen, vollständig aus Staatsfonds gegen 3 Procent Zinsen und 2 Procent Amortisation vorgeliehen.

Die Rückzahlung der letzten Rate erfolgt im Jahre 1882. Einschließlich der vorerwähnten 4000 Thlr. für Vervollständigung der Anlagen stellen sich die Kosten der Ent- und Bewässerung per Morgen auf rund 13 Thlr. heraus.

Der Jahresbeitrag pro Morgen beträgt einschließlich der Unterhaltungskosten nach 3jährigem Durchschnitt 24 Sgr. Der jetzige durchschnittliche Pachtpreis im Meliorationsgebiet beträgt pro Morgen 4 bis 4½ Thlr.; der Kaufpreis 40 bis 70 Thlr., je nach Beschaffenheit der Wiese.

Gegenwärtig kann man den durchschnittlichen Ertrag der Wiesen auf 12 bis 15 Ctr. pro Morgen guten und gesunden Heus annehmen, während vor der Melioration durchschnittlich wohl höchstens 4 bis 6 Ctr. schlechtes, saures Heu mit großen Unkosten und Beschwerden geworben wurden.

Durch die Entwässerung sind außerdem werthvolle Torflager zugänglich gemacht, welche ein in dortiger Gegend allgemein geschätztes Brennmaterial liefern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

879 Mit Bezug auf meinen Erlaß vom 6. März c. benachrichtige ich die Königliche Regierung, daß die Deutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen am Rhein die Erklärung abgegeben hat, von der ihr an demselben Tage ertheilten Concession mit Vorbehalt der Abwickelung der auf Grund derselben in Preußen eingegangenen Geschäfte vorerst keinen weitern Gebrauch machen zu wollen. Diese Erklärung ist mit dem Bemerken von mir genehmigt worden, daß die etwaige Wiederbenutzung der Concession nur mit einer ausdrücklichen Genehmigung erfolgen darf.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, soweit die gedachte Concession in ihrem Amtsblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, auch diesen meinen Erlaß durch dasselbe zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. Dezember 1865.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage gez. Sulzer.

An die Königl. Regierung zu Bromberg I. A. 8866.

Den vorstehenden Erlaß veröffentlichen wir hiermit mit Bezug auf unsere, die deutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Ludwigshafen am Rhein betreffende Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. Juni d. J.

Bromberg, den 17. Dezember 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

880 **Bekanntmachung,**

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Dahrlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königl. Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Be-

Obwieszczenie,

tyczące się wynagrodzenia za przedawnione assygnacye kassowe z roku 1835 i za bilety kassy pożyczki.

Obwieszczeniami naszemi powtórnie ogłoszonemi wezwano posiadaczy assygnacyów kassowych z roku 1835 i biletów kassy pożyczki z roku 1848, aby dla wynagrodzenia takowe wręczali kontroli papierów rządowych tu w miejscu (Oranien-ulica 92) albo któréj Królewskiéj kassie głównéj regencyjnéj.

Ponieważ wielka część tych papierów mimo to nie nadeszła, przypomina się więc posiada-

Digitized by Google

sitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bromberg, den 7. Mai 1863.

Königl. Regierung.

881 Bekanntmachung,

betreffend die 13. Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und die 7. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuld-Verschreibungen der 4½% Preußischen Staatsanleihe von 1856 und der 5% Preußischen Staatsanleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassenrevisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranien-Straße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuld-Verschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons, wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuld-

czom tychże raz jeszcze, aby je nadsyłali.

Również zaleca się powtórnie osobom, które tympodobne papiery odesłały do nas, do kontroli papierów rządowych lub do kass prowincyalnych, powiatowych lub miejscowych po upłynieniu terminu przedawniającego, na dzień 1. Lipca 1855 ustanowionego, prawem z dnia 15. Kwietnia 1857 unieważnionego a wynagrodzenia za nie jeszcze nie odebrały, aby takowe wynagrodzenie odbierały z kontroli papierów rządowych albo z której kassy głównéj regencyjnéj zwracając dane im certyfikaty lub rezolucye.

Berlin, dnia 21. Kwietnia 1863.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniejszém do powszechnéj wiadomości.

Bydgoszcz, dnia 7. Maja 1863.

Królewska Regencya.

Obwieszczenie,

tyczące się 13. wylosowania pożyczki krajowéj z roku 1856 i 7. wylosowania pożyczki krajowéj 5proc. z roku 1859.

W wylosowaniu dnia dzisiéjszego publicznie obligów pożyczki 4½ procentowéj państwa pruskiego z roku 1856 i pożyczki 5proc. państwa pruskiego z roku 1859 wyciągnięte zostały numera w dodatku wyszczególnione.

Spowiada się posiadaczom takowe z tém nadmienieniem, że zapisane ilości kapitałów w wylosowanych numerach odbierać należy gotówka od 1. Lipca p. r. co dzień, wyjąwszy niedziele i święta i czas potrzebny do miesięcznych rewizyi kass w godzinach od 9 do 1széj przed południem na kassie umorzenia długów krajowych tu w miejscu, Oranien-ulica No. 94 kwitując i zwracając obligi z należącemi doń kuponami procentowemi, płatnemi dopiero po 1. Lipcu p. r. wraz z talonami.

Wymiana obligów nastąpić także może przy królewskich kassach głównych regencyjnych.

W tym to celu podać im należy obligi, dołączając do nich, co potrzeba, które owe tu przedłożą dla sprawdzenia a po odebraniu ich napowrót postarają się o ich wypłatę.

Gdyby kuponów procentowych, które bezpłatnie odesłać się powinno, braknąć miało, na ów czas zatrzyma się z kapitału, ile takowe wynoszą.

Formularzy do kwitów rzeczone powyż kassy bezpłatnie udzielą.

W korespondencyą z posiadaczami obligów względem ich wypłaty kasa umorzenia długów

Digitized by Google

verschreibungen über die Zahlungs-Leistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. Juni d. J. ausgelooseten u. zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- u. anderen größeren Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Dezember 1865.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Beifügung des Verzeichnisses von den bei der Verloosung am 8. d. Mts. gezogenen Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihe von 1856 u. der 5proc. Staatsanleihe von 1859 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Hauptkasse angewiesen ist, die Schuldverschreibungen nebst den betreffenden Zins-Coupons und Talons in Empfang zu nehmen u. an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung u. Ueberweisung der Zahlungsmittel zu übersenden.

Die Formulare zu den Quittungen der befriedigten Gläubiger können während der Dienststunden bei unserer Haupt-Kasse in Empfang genommen werden und ist von Einsendung der Schuldverschreibungen an die letztere, der unterzeichneten Königlichen Regierung gleichzeitig Anzeige zu machen.

Die Verwalter der Königlichen Kassen und anderer Anstalten haben die Vergleichung der bei ihnen vorhandenen Bestände in Staats-Papieren mit dem erwähnten Verzeichnisse vorzunehmen und für die rechtzeitige Einlösung der gezogenen Schuldverschreibungen zu sorgen, da sie andernfalls für den etwaigen Schaden verantwortlich bleiben.

Das Verzeichniß der gekündigten Schuldverschreibungen wird übrigens auch bei allen Königlichen, Kämmerei- und Communal-Kassen, so wie in den Büreaux der Landräthe, Magisträte, Domainen-Rent-Aemter und Districts-Commissarien offen liegen und kann dort und auch bei der Kassen-Controle der unterzeichneten Königlichen Regierung während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Nachtheile, welche aus der Nichtbeachtung dieser Bekanntmachung entstehen, namentlich die

krajowych wdawać się nie może.

Przypomina się zarazem posiadaczom wyszczególnionych w dodatku obligów, już się nie procentujących obu rzeczonych pożyczek krajowych, które to obligi w dawniejszych wylosowaniach (wyjąwszy to, co się dnia 8. Czerwca b. r. odbyło) wyciągnięte, lecz dotąd jeszcze zrealizowane nie zostały, aby swe kapitały podnosili.

Co się tyczy obligów dnia 8. Czerwca b. r. wylosowanych a na 2. Stycznia p. r. spowiedzianych, to odnosi się do wykazu w dniu pierwszym z rzeczonych ogłoszonego, który to dla przejrzenia rozłożony jest po kassach głównych regencyjnych, powiatowych, poborowych i leśnych, po kasach kamelaryjnych i innych większych komunalnych, nie mniéj po biórach radzców ziemiańskich i magistratów.

Berlin, dnia 8. Grudnia 1865.

Zarząd główny długów krajowych.

Powyższe obwieszczenie podaje się niniéjszém przy dołączeniu wykazu wyciągniętych w wylosowaniu dnia 8. b. m. obligów pożyczki krajowéj 4½ procentowych z roku 1856 i pożyczki krajowéj 5proc. z roku 1859 do powszechnéj wiadomości z tém nadmienieniem, że kassa nasza główna ma polecenie odbierać i odsyłać obligi wraz z dotyczącemi kuponami procentowemi i talonami kassie umorzenia długów krajowych dla sprawdzenia i przekazania środków zapłaty.

Formularzy do kwitów zaspokojonych wierzycieli podczas godzin służbowych z kasy naszéj głównéj dostać można; odsyłając zaś téjże obligi donieść o tém należy jednocześnie podpisanéj królewskiéj regencyi.

Zawiadowcy kas królewskich i innych zakładów porównanie znajdujących się u siebie remanentów w papierach krajowych z pomienionym wykazem przedsięwziąść i o rychłą zamianę wyciągniętych obligów starać się powinni, gdyż inaczéj za każdą szkodę będą odpowiedzialni.

Z resztą leżeć będzie wykaz spowiedzianych obligów także po wszystkich kasach królewskich, kamelaryjnych i komunalnych, nie mniéj po biórach radzców ziemiańskich, magistratów, urzędów rentów domenalnych i komisarzy obwodowych i może być tam, jako i w kontroli kasy podpisanéj królewskiéj regencyi podczas godzin służbowych przejrzany.

Straty powstające z niezastósowania się do niniéjszego obwieszczenia, mianowicie zwrot na-

Digitized by Google

Erstattung überhobener Zinsen, haben sich die Betheiligten selbst beizumessen.

Bromberg, den 18. Dezember 1865.

Königliche Regierung.

debranych procentów, interesenci sami sobie przypiszą.

Bydgoszcz, dnia 18. Grudnia 1865.

Król. Regencya.

882 Die Schulamts-Kandidaten: 1) Carl August Lehmann zu Niewierz, Kreis Samter, 2) Reinhold Gottlieb Wiedermann zu Posen, 3) Johann Dienegott Stiller zu Kepanke, Kreis Buk, 4) Wilhelm August Wucknitz zu Pinne, Kreis Samter, welche die Prüfung für das Lehrfach bestanden haben, sind zum Amte eines Elementarlehrers für befähigt erklärt worden.

Posen, den 11. Dezember 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

883 Bekanntmachung.

Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt: aus Stralsund jeden Montag und Freitag ein Uhr Mittags, aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Berlin, den 12. Dezember 1865. General-Post-Amt.

884 Aufforderung.

Nach §. 76 der Instruction für die Polizei-Anwälte vom 24. November 1852 hat jeder Polizei-Anwalt in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember jeden Jahres dem Ober-Staatsanwalt eine Uebersicht seiner Geschäfte einzureichen.

Diejenigen Herrn Polizei-Anwälte, welche mit dieser Uebersicht noch im Rückstande sind, fordere ich daher auf, der vorstehenden Bestimmung der Instruktion für die Polizei-Anwälte schleunigst nachzukommen und künftig hin die Einreichung der Uebersicht nicht über den 15. Dezember hinaus zu verzögern.

Die Uebersicht ist, wie bekannt, nach Maaßgabe des der Instruction für die Polizei-Anwälte beigefügten Schemas C anzulegen, für die Forst-Polizei-Anwälte gilt aber die in den zusätzlichen Bestimmungen zu der gedachten Instruction in Beziehung auf das Verfahren bei Verfolgung der Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten — vom 1. Juli 1853 — nachgegebene Modifikation, daß die Uebersicht nur 1. die Zahl der Verzeichnisse aus jedem Forstbezirke, 2. die Zahl der Denunciationsfälle, 3. die Zahl der Audienztage zu enthalten braucht.

Bromberg, den 23. Dezember 1865. Der Ober-Staats-Anwalt gez. **Dr. Krätzig.**

An die Herrn Polizeianwälte des Departements.

885 Bekanntmachung.

Die Ausstellung der im §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen (Gesetz-Samml. S. 749) vorgeschriebenen Bescheinigung darüber, ob die Ausführung einer Dampfkessel-Anlage den Bestimmungen der ertheilten Aufstellungs-Genehmigung entspricht und die Ertheilung der Genehmigung zur Inbetriebsetzung des betreffenden Kessels haben wir für die zu unserm Ressort gehörenden Dampfkessel den Königlichen Revierbeamten übertragen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 7. Dezember 1865. Königl. Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung:

886 Der Candidat des höheren Schulamts August Nagel als Lehrer an dem Progymnasium zu Schneidemühl, Kreis Chodziesen.

Königl. Appellations-Gericht:

887 An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns Etter ist der Rittergutsbesitzer Freitag in Podobowice für den Bezirk Paryż, Kreis Wongrowiec, zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidigt und er und der Schiedsmann Retz zu Damaslaw sind einander gegenseitig zu Stellver-

Na okręg Paryża, w powiecie Wągrowieckim, został w miejsce rozjemcy Ettera posiedziciel dóbr Freytag z Podobowic na rozjemcę obrany, potwierdzony i przysięgą zobowiązany. Rozjemcy Freytag i Retz w Damasławku mianowani wzajemnymi swymi zastępcami, rozjem-

Digitized by Google

tretern, der ꝛc. Freitag auch zum Stellvertreter des Schiedsmanns v. Breza in Swiątkowo bestellt worden.

ca Freytag także zastępcą rozjemcy Breza z Swiątkowa.

Vermischte Nachrichten.

888 Das dem Agenten Max Wirth in Frankfurt a. M. unterm 11. August 1864 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

889 Das dem Ingenieur Herrmann Simon zu Gotha unterm 26. Juli 1864 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument, zum Zeichnen convergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

890 Dem Ingenieur J. C. R. Jähns in Berlin ist unterm 5. Dezember 1865 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Kippregeln zum Messen von Höhenwinkeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung,

ertheilt worden.

891 Dem Kaufmann Eugen Langen zu Köln ist unterm 12. Dezember 1865 ein auf fünf hintereinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entleeren der Kühlcylinder an Oefen zur Wiederbelebung der Knochenkohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ertheilt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 52.

Digitized by Google

Sach-Register

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg pro 1864.

A.

Abgeordnete: Schluß der Sitzung. 37.
Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt: Bestimmungen, welche bei den Anträgen auf Annahme zu beobachten sind. 13. 205.
Apotheke: Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apotheker-Gehülfen. 241.
Anlegung einer Apotheke in Bialosliwe. 253.
Arzneien: Neue Arzneitaxe. 17.
Ausweisung. 238.

B.

Bevölkerung: Bevölkerung des Regierungs-Bezirks Bromberg pro 1863. 200.
Bauwesen: Abänderung des §. 18. der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen. 329.
Bergbau: Bestimmungen über den Transport von Braunkohlen vermittelst der Straßenlocomotiven auf der Chaussee nach Polnisch-Crone und Fordon. 210.
Blutegel: Preis pro 1864. 113. 273.

D.

Dampfkessel: Nachtrag zu dem Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861. 319.

E.

Eisenbahn: Verordnungen zu dem Polizeireglement für die Königliche Ostbahn. 29.
Gütertarif der Königlichen Ostbahn. 35.
Beförderung von Kindern unter 10 Jahren. 206.
Verkehr auf der Ostbahn mit den Schlesischen Bahnen für Sendungen von Schlesischen Coaks in Wagenladungen. 218.
Eichungsämter: Die Führung und Stempelung der Preuß. Proportional-Getreidewaagen. 162.

F.

Feuer-Societäts-Ergebnisse der Verwaltung der Feuer-Societät für die Provinz Posen im Jahre 1863. 235.
Flößerei: Polizei-Verordnung für den Betrieb der Holzflößerei auf der Brahe bis zur ersten Schleuse des Kanals. 129.
Forst: Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungs-Dienst. 70.

G.

Gesetzsammlung: Inhalt derselben. 3. 57. 69. 109. 117. 121. 153. 173. 181. 185. 197. 205. 209. 217. 225. 245. 253. 257. 261. 265. 281. 289. 293. 309. 313. 329.
Grundsteuer. Anweisung für das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen für die Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke in den sechs östlichen Provinzen des Staates, Behufs Untervertheilung und Erhebung der veranlagten Grundsteuersumme. 77.
Ausführungs-Kommissarien für die verschiedenen Kreise. 225.
Gewerbesteuer: Anweisung zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbelegitimations-Karten zum Suchen von Waaren-Bestellungen und Waaren-Einkäufen im Umherziehen. 10.
Gewerblicher Verkehr auf Kirchweih- und ähnlichen Festen. 257.
Ernennung des Ober-Regierungs-Rath Graf zum Kommissarius Behufs Beitrag der Gewerbesteuer-Veranlagung in der Klasse ad 1. 269.
Gymnasien: Aufhebung des Gymnasiums zu Trzemeszno. 107.

H.

Hausirhandel: Verbot des Hausirhandels mit Sensen in den Regierungsbezirken Posen und Bromberg. 129. 268.
Nachsuchung der Gewerbescheine zum Hausirhandel. 213.
Hundesteuer: Einführung einer Hundesteuer in Mogilno. 263.

J.

Jagd: Schließung der Jagd. 34.

Digitized by Google

Eröffnung der Jagd. 237.
Justiz: Verzeichniß der im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Bromberg wegen Verbrechen rechtskräftig verurtheilten Personen. 226.

K.

Kassen-Anweisungen: Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnkassenscheine. 193. 321.
Köhrung der Hengste. 138.

M.

Märkte: Füllenmarkt in Bromberg. 58. 249.
Wochenmarkts-Ordnung in Czerniejewo. 276.
Wochenmarkts-Ordnung in Bromberg. 327.
Martini-Durschnittspreise: 24jährige Martini-Durchschnittspreise. 32.
Militär: Die Verheirathung u. Ansäßigmachung militärpflichtiger Individuen vor erfolgter Militärpflicht betreffend. 22.
Die von Militärpflichtigen anzubringenden Reclamationsgesuche gegen ihre Einstellung zum Militärdienst. 23.
Aufnahme der Knaben in das Kadetten-Corps. 282.
Meliorationen: Verordnung zum Schutz der Meliorationsanlagen für das Parchanie-Bruch. 46.

P.

Personal-Chronik: 8. 15. 20. 36. 43. 48. 63. 68. 75. 108. 112. 120. 127. 151. 159. 171. 179. 184. 191. 195. 204. 207. 216. 219. 224. 232. 240. 256. 260. 264. 272. 276. 279. 284. 291. 294. 308. 312. 316. 328. 330.
Postwesen: Post-Vertrag der Preußischen und Niederländischen Regierung vom 18. September 1863. 5.
Versendung von Waarenproben und Mustern mit der Briefpost. 9.
Declariren von Geld- und Werthsendungen. 73.
Einzahlungen von Beträgen zur Auszahlung in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika betreffend. 125.
Sendungen unter Kreuz- oder Streifband nach Frankreich und Algerien. 164.
Porto für Briefe nach und aus den australischen Kolonien über England mit britischen Dampfschiffen und Privatschiffen. 207. 233.
Postverkehr mit Spanien und Portugal. 214.
Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlrn. durch Postanweisung 317.
Polizei-Verordnungen: Verkauf von Fischen während der Schonzeit. 45.
Ergänzung der Marktordnung in Schneidemühl. 63.
Polizei-Verordnung für die Schankwirthe in Filehne. 75.
Verordnung über die Meldung der Fremden und Reisenden in der Provinz Posen. 133.
Abänderung des §. 2. der Verordnung den Besuch der Handwerker-Sonntagsschule betreffend. 170.
Polizei-Verordnung wegen Nichtschlachten und reinigen von Vieh auf den Bürgersteigen, Straßen und öffentlichen Plätzen in Wissek. 179.
Polizei-Verordnung für die Gastwirthe. 183.
Abänderung der Feuerlösch-Ordnung in Bromberg. 215.
Polizei-Verordnung wegen Vorhandenseins einer geeichten Waage nebst geeichten Gewichtsstücken von einem Centner in allen Stücken abwärts nebst der hierunter abgedruckten Waagetabelle zum Gebrauch für die Mahlgäste, in den Getreide-Mühlen. 247.
Abänderung der Polizei-Verordnung vom 12. März 1864 in Betreff des Wochenmarkts-Verkehrs in Bromberg. 252.
Polizei-Verordnung des Magistrats in Lobsens wegen Unterhaltung der Gebäude u. Zäune. 255.
Polizei-Verordnung des Magistrats in Bromberg wegen Transport, Auf- und Abladen von Eisenstangen, Ketten, Blechen ꝛc. 308.
Pulver- und Waffen-Ausfuhr: Verbot der Ausfuhr. 241.

R.

Rentenwesen: Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten für die Belgische Gesellschaft der vereinigten Renten in Brüssel. 12.

S.

Seminar: Lehrerinnen-Seminar zu Dropsig. 122.
Schiedsrichterpflege: Zusammenstellung der Resultate des Instituts der Schiedsmänner im Jahre 1863. 131.
Schulen: Kassen-Zustand des Schullehrerwittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereins des Bromberger Regierungs-Bezirks Ende 1863. 222.
Pensionssätze vom 1. Januar 1864 ab. 237.
Ausgaben, zur Hebung des Volksschulwesens in der Provinz Posen in den Jahren 1859|63 verausgabten Unterstützungs-Summen. 269.
Stiftungen: Kronprinz-Stiftung. 161.
Sparkassen: Prämiirung berechtigter Sparkassen-Interessenten. 234.
Abänderung des Statuts der Sparkasse in Bromberg in Betreff der Zinsen. 263.
Strom-Polizei: Ergänzung der Polizei-Verordnung für den Bromberger Kanal vom 17. Mai 1859. 65. 223.

Digitized by Google

Ergänzung der Polizei-Verordnung für die Brahe vom 20. Februar 1856. 125.

T.

Telegraphen-Wesen: Reglement für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine. 5.

V.

Versicherungen: Konzession für die Nord-Britische und merkantile Versicherungs-Gesellschaft in Edinburg und London zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten. 41.

Statuten der allgemeinen Feuer- und Transport-Vers.-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst. 46.

Nachtrag zu den Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Albert" in London. 58.

Konzession für die Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft „Royal" in Liverpool. 110.

Veränderung des Artikels 4 der Konzessions-Urkunde der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden vom 12. September 1861. 186.

Konzession für die unter der Firma „Schweizrischer Lloyd" in Winterthur domizilirende Transport-Versicherungs-Gesellschaft. 223.

Statut der Hagel-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. 295.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

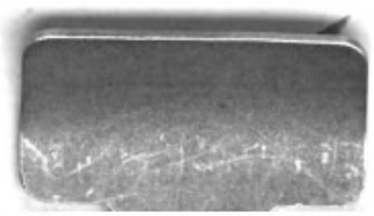

Digitized by Google